



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

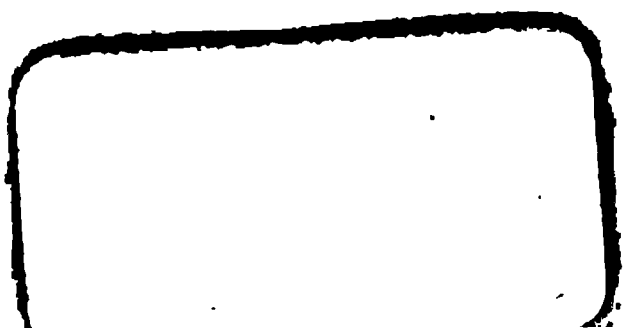
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

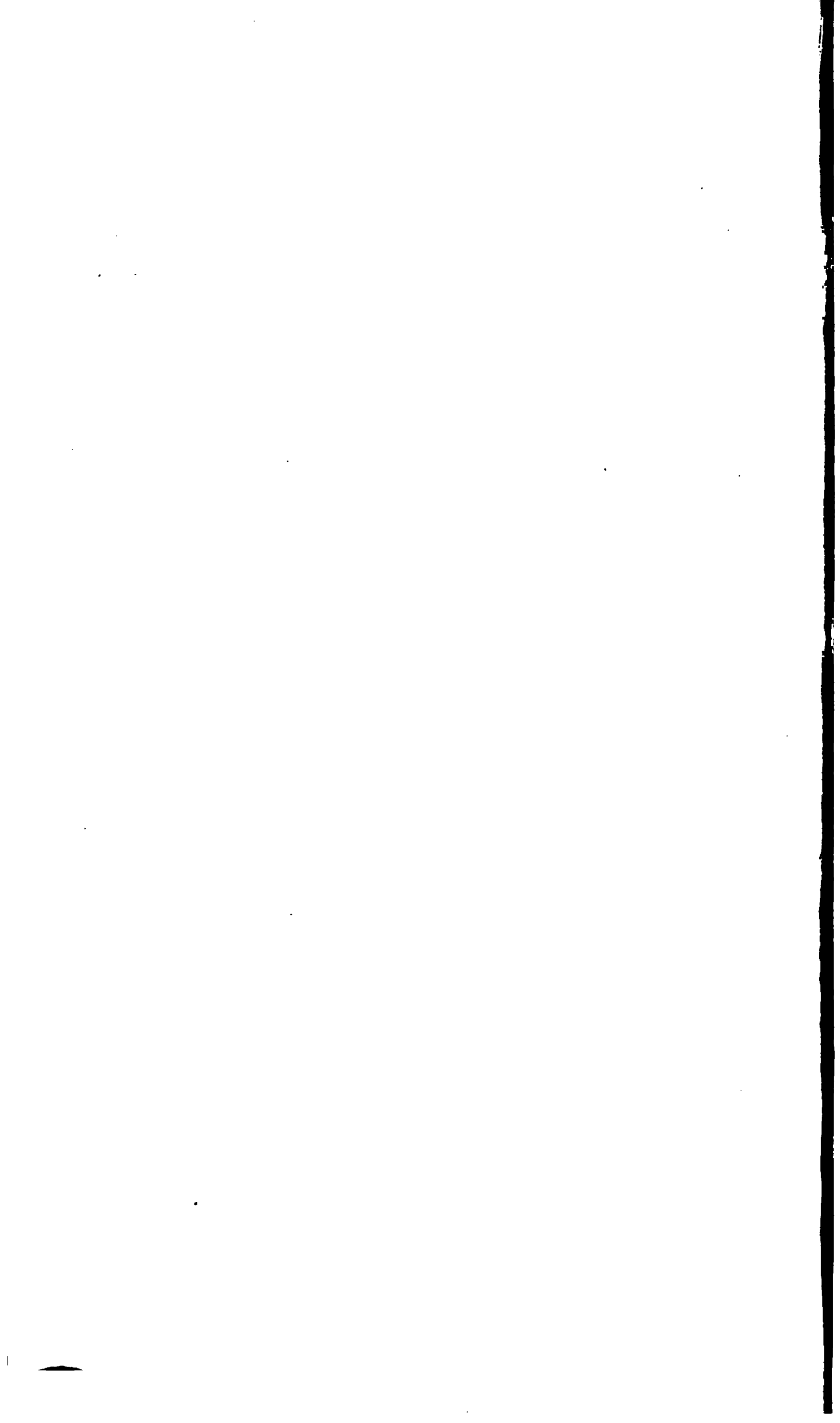
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

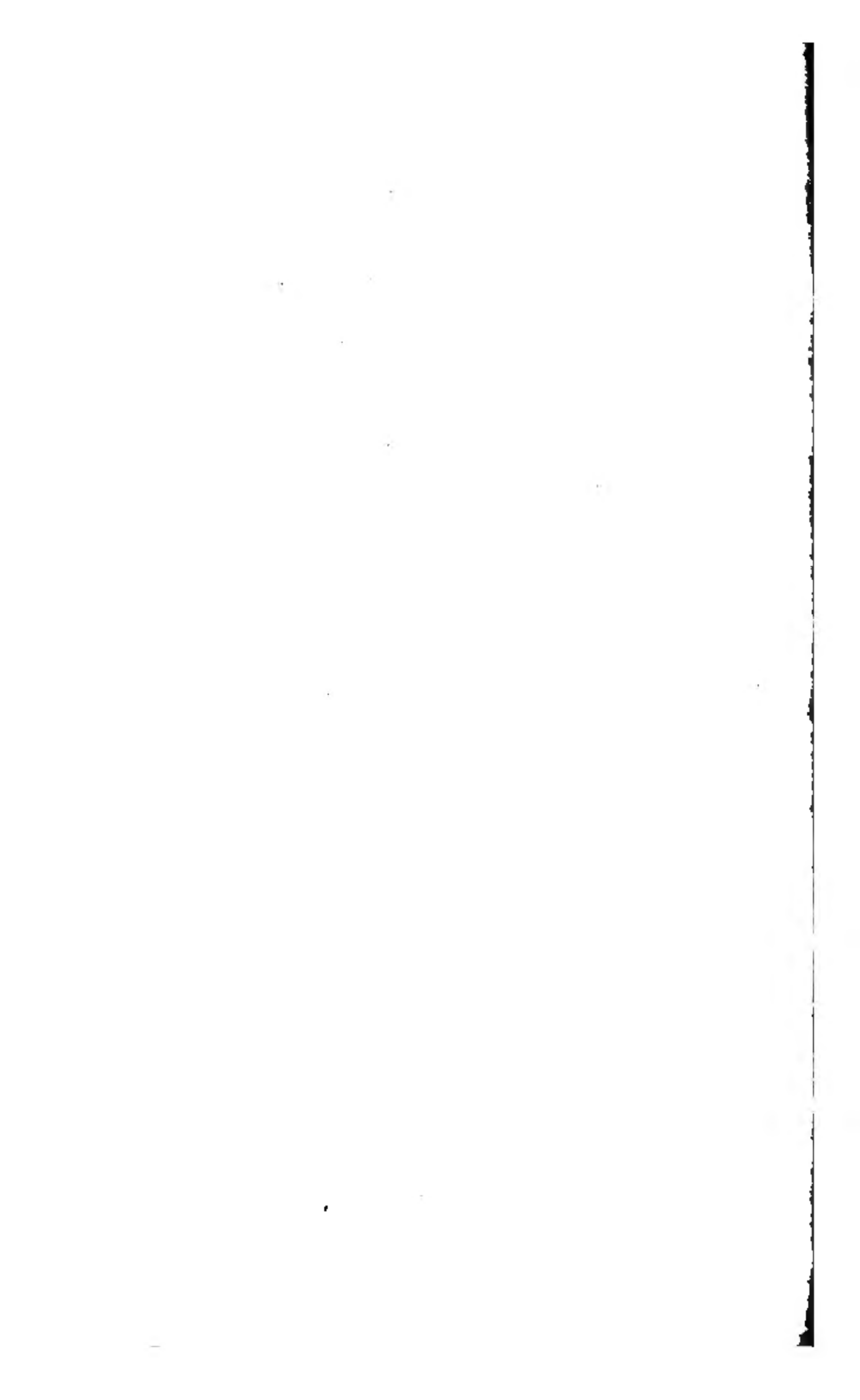
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







ENK



14

1. The first part of the document is a list of names and addresses.

15

1. The first part of the document is a list of names and addresses.

1. The first part of the document is a list of names and addresses.

G e s c h i c h t e

v o n

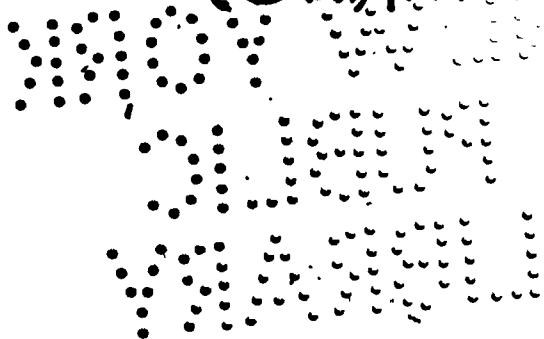
H e s s e n

d u r c h

Christoph v. Rommel.

Vierten Theiles zweite Abtheilung.

(Sechster Band.)



C a s s e l,

im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1837.

Neuere Geschichte

von

H e s s e n

durch

Christoph v. Rommel.

Zweiter Band.

C a s s e l,

im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1837.

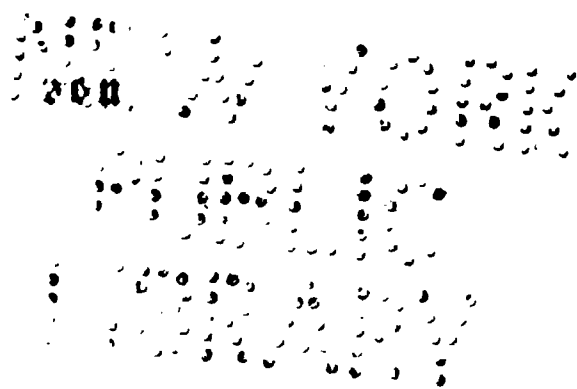
NOV 20 1964
NOV 20 1964
NOV 20 1964

Sr. königl. Hoheit

Ludwig II.

Großherzoge von Hessen und bei Rhein

in tiefster Ehrfurcht zugeeignet



dem Verfasser.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

LECTURE 10

WAVY WAVES
WAVY WAVES
WAVY WAVES

PHYSICS 311

V o r b e r i c h t.

Jener trübe fast alle Glücksterne der Reformation verhüllende Zeitraum, ein halbes Jahrhundert von Vorbereitungen und Rüstungen, seit dem Tode L. Philipps bis zum Anfang des großen Krieges, ist von mehreren Schriftstellern mit sichtbarer Abneigung geschildert worden. Vielleicht verkannten sie dessen Reichthum an moralischen und politischen Interessen. Jedes Zeitalter, selbst wenn es arm an hervorragenden Characteren erscheint, hat seine Größe und seine Menschenwürde, welche nach guten Zwecken und Triebfedern, nicht nach den zufälligen glänzenden Erfolgen zu beurtheilen, die Pflicht des Geschichtschreibers ist. Keiner der damals auftretenden Hauptpartheien, weder derjenigen, welche das morsche religiöse und politische Gebäude Altdeutschlands und Alteuropa's aufrecht zu erhalten suchte (Altkatholiken und Papisten), noch der, welche mißtrauisch oder umsichtig auf der Bahn der Reformen stille stand (Lutheraner und gemäßigte Katholiken), noch der, welche, festhaltend an dem Princip der Reformation, die geistigen und mate-

riellen Entwicklungen derselben' mit ihrer bürgerlichen und politischen Verfassung in Einklang bringen wollten *) (Reformirte und Calvinisten), fehlte es an ent-

*) Wie sich das Princip der Reformation, in ihrer welt-historischen Bedeutung (vergl. die Einleitung zur Geschichte L. Philipps), in allen seinen Richtungen in den einzelnen evangelischen Staaten entwickelt hat, gehört zur Aufgabe der Specialgeschichte. Dieses Princip, seiner Natur nach auf Fortschreitung (Weiterbildung) beruhend, bedurfte keiner anderen positiven Grundlage, als jener göttlichen Kraft des menschlichen Geistes, welche man Vernunft nennt (vergl. unten S. 549). Die den Anhängern der Kirchenreform gestellte, mehr theologische Aufgabe, zu zeigen, daß die Verneinung, die ursprüngliche zufällige negative Gestalt derselben Reform (zuerst gegen alle Mißbräuche der römischen Kirche, wozu auch die Verfolgung dreyer gehörte, welche nicht an eine Bewegung der Sonne um die Erde glaubten, hierauf gegen diese Kirche, als usurpatorisch, selbst) Folge einer abhanden gekommenen tieferen Bejahung, eines bisher verdunkelten, wieder aufglänzenden Evangeliums (so lautet die Behauptung der Reformatoren) oder gar eine neue Erfüllung desselben gewesen sey (vergl. über diese Aufgabe v. Buchholz Gesch. Ferdinands I. Band VII. Oberteile Seite VIII. Wien 1835), kann theoretisch nur nach der Richtschnur der heiligen Schrift, als der Grundveste des evangelischen Christenthums und der Christusreligion, practisch nur nach den Früchten, woran man die wahren Christen erkennen soll, gelöst werden. Zur theoretischen Lösung dient unter andern der Einklang und die positive lebendige Grundlage aller heffischen Kirchen-Ordnungen (Th. I. der heff. Landes-Ordnungen), zur practischen die Vergleichung der vorzüglichsten protestantischen Fürsten des sechzehnten Jahrhunderts, jene herrliche Reihe von aufrichtigen Bekennern des Evangeliums, deren Geist und Leben den unverwerflichsten Beweis von den mit der reinen und ein-

schlossenen, verständigen, ihr Zeitalter begreifenden, Männern, wenn sie gleich dasselbe nicht beherrschen, noch den Ausbruch eines aus vielen, zum Theil verborgenen, Quellen zusammenfließenden Uebels aufhalten konnten. Selbst die grauenvolle Eilfertigkeit, womit der Uranus jener Zeit seine eigenen Kinder verschlang, entmuthigte sie nicht. Culturzustände, welche so volksthümlich wurden, daß sie den Weltsturm des dreißigjährigen Krieges überlebten, sind sichere Zeichen der moralischen Einwirkung solcher Menschen, welche, an die Spitze ihres Volkes gestellt, trotz einer von entgegengesetzten Leidenschaften bewegten Majorität, ihre und ihrer Väter Plane vollführten. So retteten die hessischen Fürsten die Früchte der Reformation, bis zu dem Zeitpunkt, wo, nach den wüthenden Kämpfen eines ganzen Menschenalters die Erschöpfung und die Sehnsucht nach Ruhe eine Bürgschaft wechselseitiger Toleranz gewährte. Zu diesem Resultat führt der Weg, welcher nicht ohne Erfor-

sachen Predigt des Evangeliums unauflösllich verknüpften heilsamen Wirkungen geben (*Preuve irrefragable de l'esprit de vie, qui accompagne la prédication pure et simple des dogmes Chrétiens. Groen van Prinsterer Correspond. inédite d'Orange-Nassau Tom. III. Vorrede p. XXIII.*). Man kann sogar die Parallele bis in die neueste Zeit der spanischen Mönchs-Massacre fortführen. Denn es ist rathsam, einem in Betracht des starken Weltgesetzes, welches Gott, wie in die Natur, so in die Entwicklung der menschlichen Vernunft gelegt, nicht mehr trostlosen Streite in der Dogmatik immer engerer, im Gebiet der Erfahrung oder Geschichte immer weitere Grenzen zu setzen.

schung, Ergänzung, Berichtigung vieler vaterländischer Thatsachen jenes Zeitraums, nach urkundlichen Quellen gehandelt werden mußte, insbesondere durch die Geschichte von Hessen-Cassel.

Gleiche Sorgfalt erheischte in der unauf lösblichen Kette der Begebenheiten unseres Vaterlandes die Darstellung von Hessen-Darmstadt. Wie L. Wilhelm zu Cassel, so war L. Georg zu Darmstadt der Gründer einer noch blühenden Dynastie, der Wohlthäter seines Landes *). Ihr Bruder L. Ludwig der Aeltere zu Marburg blieb kinderlos. Aber ohne die Regierungs- und Landesgeschichte desselben, ohne die Darstellung seines verhängnißvollen Testaments (Buch III. S. 72 u. folg.), welches unter den Söhnen L. Wilhelms und L. Georgs, Moriz und Ludwig dem Jüngeren, zu einem offenen Zwiespalt beider Linien führte, ohne eine nähere Betrachtung dieses Zwiespalts, welcher in der verschiedenen Stellung zweier religiöser und politischer Partheien des Reiches erwuchs und erstarkte (Buch IV. Hauptstück II.) sind die Hauptmomente der ganzen hessischen Staats- und Landesgeschichte bis zum westphälischen Frieden unverständlich.

*) Eine treffliche Skizze zur Geschichte dieses Fürsten hat Herr Steiner nach Werners Nachlaß herausgegeben. Die Hauptquelle derselben, W. Buchs handschriftliche Chronik, noch wichtiger für die Geschichte L. Ludwigs des Jüngeren zu Darmstadt, ist mir nebst anderen Urkunden mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit von Docther mitgetheilt worden.

Eine besondere Schwierigkeit bietet die Geschichte Hessen-Cassels unter L. Moriz dar. Um dessen vorherrschende Idee (den Schlüssel zu dem Gesamtbild) zu erforschen und zur Anschauung zu bringen, um nicht moralische und politische Schatten und Lichter untereinander zu werfen, habe ich die Reformen dieses Regenten, zugleich Culturzustände seines Volkes, vorausgeschickt; die Verhandlungen mit den Landständen, mit den benachbarten Grafen und geistlichen Stiftern, mit den verbündeten deutschen und europäischen Staaten, die politische Catastrophe von Hessen-Cassel, die Familienverträge, aus denen die Nebenlinie von Hessen-Rotenburg entsprang, müssen dem folgenden Bande vorbehalten werden*). Die Huldigung, welche dieser Fürst den Künsten und Wissenschaften brachte (nach seinem Tode erwiedert durch ein lobrednerisches Denkmal von zwanzig hohen Schulen und zwölf Nationen) hat mich veranlaßt, ein vielleicht zu ausführliches Verzeichniß seiner Pflanzschule von Gelehrten, Künstlern und Staatsmännern einzufügen, nicht um ihnen insgesamt die Palme der Unsterblichkeit zu reichen, welches eine ihre Verdienste überschätzende Anmaßung wäre, sondern um aus bisher unbenutzten Quellen einen Beitrag zur Culturgeschichte jenes Zeitraums zu liefern,

*) Der Verfasser beabsichtigt zur Erleichterung des Hauptstücks über die auswärtigen Angelegenheiten die besondere Herausgabe einer *Correspondance inédite de Henri IV. Roi de France et Navarre, avec Maurice le Savant, Landgrave de Hesse.*

um den Antheil desselben an dem unzerstörbaren Schatz von Bildungswerkzeugen zu bestätigen, welche die Reformation hervorbrachte, wodurch Deutschland, trotz der Verheerung des dreißigjährigen Krieges, das geworden ist, was es ist. In dem helleren Licht des folgenden Jahrhunderts bedarf es keiner solchen Abschweifung in das Gebiet der Literatur- und Kunstgeschichte. Aber wenn der hohe Zweck vaterländischer Geschichten, wenn der gerechte Wunsch aller Edlen, in den Annalen ihres Volkes zu leben, erfüllt, und nicht bloß ein Privilegium der im Purpur Geborenen seyn soll, so müssen die Tempel der Landesgeschichte hinführo Raum für alle diejenigen haben, welche sich unblutige Lorbeeren un-
eigennütigen Kampfes für bürgerliche Wohlfahrt oder für geistige Aufklärung ihrer Mitmenschen erwerben.

So lange die deutschen Regenten, als Grundherren und als Häupter ihres Hauses und Staates, nicht bloß hinsichtlich ihrer Kammergüter, sondern in allen politischen, religiösen und polizeilichen Angelegenheiten ihres Landes selbst thätig auftreten, ist es unerläßlich, den allgemeinen Stoff der vaterländischen Geschichten nach den Zeiten und Momenten ihrer Regierung zu ordnen und abzutheilen. Ihre Regierungsgeschichte ist zugleich die Geschichte ihres Staates und der Entwicklung ihres Landes. Zur Berichtigung eines hin und wieder ausgesprochenen Irrthums, als habe ich bloß eine Geschichte der hessischen Regenten beabsichtigt (meine Bemerkung in der Vorrede des vorhergehenden Bandes S. XIV.

ging von einem besondern Gesichtspuncte aus), sehe ich mich daher genöthigt, auf den Inhalt aller früheren Bände zu verweisen, überzeugt, daß selbst neuere archivalische Entdeckungen zwar Vieles zur Ergänzung der Ortsgeschichte, aber wenig oder nichts Wesentliches zu einer andern Darstellung der Hauptmomente der Entwicklung der hessischen Lande beitragen werden.

Nicht allenthalben ist es mir geglückt, den Anforderungen der Geschichtsforschung, außer den mitgetheilten bisher ungedruckten Urkunden, nur durch sparsame und gewichtige Anmerkungen zu entsprechen. Die bescheidene Absicht, alle kleinliche, einzelne, den Organismus der geschichtlichen Darstellung noch nicht vertragende Notizen künftigen Bearbeitern desselben Stoffes gewissenhaft aufzubewahren, wird abermals zu meiner Entschuldigung dienen.

Bei dem Zwiespalt zweier Partheien liegt dem Geschichtschreiber eine gleich gemäßigte, und, soviel als ihm möglich ist, gleich vollständige Darstellung der Thatsachen ob. Aber unvertilgbare religiöse und politische Grundsätze üben ihren Einfluß bei der Darstellung der Thatsachen, wie der Charactere. Sollten Spuren solcher Einseitigkeit oder Vorliebe hin- und wieder hervorleuchten, so wünsche ich sehnlichst eine Ausgleichung durch die Hand solcher Historiker, welche Vaterland, Glaube oder Philosophie einer andern Ansicht zugeführt hat, oder welche Selbstbeherrschung genug besitzen,

sich überall des Maßstabs ihres Geistes und ihrer Zeit zu entäußern. Nur durch solche Herstellung des Gleichgewichts kann die Sicherheit und Geschlossenheit des historischen Urtheils gewonnen werden, welche die Weltgeschichte zum Weltgericht erhebt, ohne welche die Anmaßung eines solchen Gerichts zum Spott der Skeptiker wird.

Ein Endurtheil über das verhängnißvollste Ereigniß in der Geschichte Philipps des Großmüthigen findet sich in den Nachträgen (S. 799 — 802).

Cassel, am 24. December 1836.

Der Verfasser.

Inhalt.

Drittes Buch.

	Seite
Hessen-Marburg. L. Ludwig, genannt der Ältere. 1567 — 1604.	
Erstes Hauptstück. Das Land und die Erwerbungen	3
Beilagen I. II. III. IV. Briefwechsel L. Wilhelms und L. Ludwigs, die Tauschverträge mit Nassau betreffend	25
Zweites Hauptstück. L. Ludwigs Regierung, Gemahlinnen und letzter Wille	35
Beilagen V. und VI. Landtags-Abschiede des Oberfürsten- thums	64
Beilage VII. Testament L. Ludwigs	72

Viertes Buch.

Hessen-Darmstadt. L. Georg I. und L. Ludwig der Jüngere oder der Fünfte. 1567 — 1626.	
Erstes Hauptstück. L. Georg I. 1567 — 1596	84
Zweites Hauptstück. Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißthelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596 — 1626	115
Beilagen VIII. und IX. Theilungs-Anschläge	242
Beilagen X. XI. XII. XIII. Landständische Actenstücke über den Marburgischen Erbstreit	248
Beilage XIV. Hessen-Darmstädtisches Majorenritats-Privi- legium	289

Fünftes Buch (erste Abtheilung).

Hessen-Cassel. L. Moriz I. mit dem Beinamen des Gelehrten. 1592 — 1627.	
Einleitung	297
Erstes Hauptstück. L. Moriz und dessen Familie	303
Beilage I. Schilderung von L. Moriz's Gestalt	353
Beilage II. Statuten des Mäßigkeits-Ordens	357
Beilage III. Ehecontract und Verzichtsbrief einer hessischen Prinzessin	361
Beilage IV. Universitätsbericht über die Prüfung des Prin- zen Otto	376
Beilage V. Italienische Gedichte der Prinzessin Elisabeth	379

Zweites Hauptstück. Hof, Adel, Künste und Wissenschaften unter L. Moriz dem Gelehrten	388
Beilage I. Kleine Hofausgaben	444
Beilage II. Verzeichniß von Hofdienern	450
Beilage III. Verzeichniß der vorzüglichsten hess. Gelehrten	478
Beilage IV. Verzeichniß auswärtiger Gelehrten als Corre- spondenten	508
Drittes Hauptstück. Landesschulen und Kirchenreform	538
Beilage I. L. Moriz's Schreiben an H. Ludwig wegen einer hessischen Schulordnung	589
Beilage II. L. Moriz's Schulordnung	591
Beilage III. L. Moriz's Vorschlag zur Vereinigung der Lu- theraner und Reformirten	600
Beilage IV. Bittschrift der Stadt Cassel wegen Beibehal- tung des Superintendenten Schönfeld	601
Beilage V. L. Moriz's Resolution wegen des Marburger Kirchentumults	604
Beilage VI. Gregorius Schönfeld über die Verbesserungs- punkte	609
Beilage	613
Viertes	616
Beilage	689
Beilage	697
Beilage	698
Beilage	701
Beilage	708
Beilage	703
Beilage	704
Beilage	788
Beilage	794
Beilage	796

Drittes Buch.

Hessen = Marburg.

Landgraf Ludwig, genannt der Ältere.

1567 — 1604.

11

12

13

D r i t t e s B u c h.

Erstes Hauptstück.

Das Land und die Erwerbungen.

Das mit der Grafschaft Ziegenhain und einigen anderen neueren Erwerbungen dem K. Wilhelm zugefallene Niederfürstenthum, im Norden, Westen und Osten durch Berge und Flüsse natürlich begrenzt, ehemals den sächsischen und den fränkischen Hessen-Gau und an der Werra einen Theil der Germaramark umfassend, war durch die Flußgebiete der Diemel, Fulda, Schwalm und Werra geordnet ¹⁾. Das Oberland oder das Land an der Lahn, in der alten Gau-Verfassung dem Ober-Lahn-Gau (mit Ausnahme der Grafschaft Wittgenstein und eines Theils von Nassau-Siegen) und zum Theil dem Nieder-Lahn-Gau zugehörig, das ganze Oberfürstenthum, wie es K. Ludwig erhielt, mit den hinzugeschlagenen Aemtern des Itter-Gaues, Nidda-Gaues und

1) Vergl. Band I. der neuen Folge, S. 44 (wo die besonders auf Friedewald und Hauneda passenden Worte, Z. 9: „und die früher zum Land an der Lahn gerechneten Aemter“ wegfallen können), S. 279, die Steuertafel des Niederfürstenthums, und S. 622. Zur Ortsgeschichte des Niederfürstenthums, das keiner weiteren Uebersicht bedarf, werden die wichtigsten Thatsachen in der Geschichte des K. Moriz und des dreißigjährigen Krieges vorkommen.

der Wetterau, von Niederhessen weber durch Berg, noch Fluß-Grenzen geschieden ²⁾, in seinen nördlichen Grenz-Nemtern Frankenberg, Gemünden an der Wobra, Rauschenberg, Alsfeld, an Waldeck, an das Mainzische Amt Neustadt, zumeist an die Grafschaft Ziegenhain ³⁾, nach Osten an das Gebiet von Hersfeld und von Fulda stoßend, war nirgends abgerundet. Aber zwei Gebirgs-Züge, wovon der eine selbst durch Niederhessen streift, bestimmen den Lauf seiner Flüsse,

2) Daher die schwankende Abtheilung schon im Jahre 1466, wo, außer der Grafschaft Ziegenhain, selbst Borken, halb Ziegenhainisch, Haunec, und Friedewald, anfangs strittig, zum Land-an der Lahn geschlagen wurde. Vergl. Bd. III. d. a. F. S. 23 — 31. Die frühere Abtheilung des Landes diesseits und jenseits des Spießes bei Spießkappel (Nieder- und Oberhessen) kommt nicht mehr vor, und hatte für Oberhessen, seit die Grafschaft Ziegenhain davon abgetrennt wurde, keine Bedeutung mehr.

3) Vergl. Bd. I. d. n. F. S. 45 (wo statt Borken Alsfeld zu setzen ist) und die erwähnte Steuertafel S. 279 — 281, wo die Ordnung der Nemer noch willkürlich ist. Zur genaueren damaligen Grenzbestimmung zwischen Ober- und Niederhessen dienen folgende Nachrichten. Im Jahre 1569 wurde ein Vertrag über das Spital Haina geschlossen, und dabei die Hainaischen Grenz-Dörfer Lodenhausen und Battenhausen wegen der gemeinen Landsteuer in das Oberfürstenthum, wegen der Tranksteuer in das Amt Ziegenhain gewiesen; L. Wilhelm soll des Spitals Haina Eigenthums-Gehölze auf der Seite von Haina nach Schönstein (bei Jesberg), L. Ludwig auf der Seite nach Frankenberg hin zu jagen haben, die Jagd am Lohr beiden freistehen. Im Amt Schönstein, welches, zur Grafschaft Ziegenhain gehörig, späterhin die Stadt Treysa umfaßte, lagen die vier Grenz-Dörfer Mölscheid, Winterscheid, Liescheid und Heimbach. Diese trat L. Moriz dem L. Ludwig im Jahre 1602 gegen dessen Drittheil an Braubach und Rens ab. An der Ziegenhainischen Grenze des Amts Rauschenberg (eine Stunde von der Mainzischen Stadt Neustadt) liegt das Dorf Speckswinkel; als L. Ludwig im Jahre 1575 eine Geldsumme an L. Wilhelm nach Ziegenhain sandte, bat er ihn, dort an der Grenze seinen Abgesandten geleitlich anzunehmen. Grebenau, drei Stunden von Alsfeld an der Jossa gelegen, wird immer zum Oberfürstenthum gerechnet.

nach denen man am sichersten zur Anordnung jener Bezirke gelangt, welche, durch L. Ludwig's Erwerbungen erweitert, späterhin strittig, zwischen Cassel und Darmstadt getheilt wurden ⁴⁾. Das westliche Gebirge zieht vor Buszbach (wo der Hausberg noch zum Taunus gehört), streift bei Gießen vorbei in die Ämter Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, in die Herrschaft Itter, und bildet einen Saum des Westerwaldes, wo unter dem Rothhaar die Eder und die Lahn, beide Hauptflüsse des westlichen Oberhessens, entspringen. Aber die bedeutendsten Nebenflüsse der Lahn fließen aus den Niederungen des östlichen Gebirges, des Vogelsberges, welcher am höchsten auf dem Oberwald im Amt Ulrichstein

4) Die S. 622 des vorigen Bandes erwähnte Abtheilung hessischer Strom-Gebiete beruht auf einem alten Städte-Buch, worin im Niederfürstenthum der Landschaft an der Diemel: Cassel, Hofgeismar, Grebenstein, Wolfhagen, Zierenberg, Immenhausen, Helmarshausen, Trendelenburg, Liebenau; der Landschaft an der Werra: Schmalkalden, Barcha, Treffurt, Wanfried, Eschwege, Allendorf in den Soden und Wigenhausen; an der Fulda: Hersfeld, Contra, Rotenburg, Spangenberg, Nelsungen, Lichtenau, Waldkappel; an der Schwalm: Homberg, Gudensberg, Felsberg, Niedenstein, Borken, Treysa, Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn; im Oberfürstenthum der Landschaft an der Eder: Frankenberg, Frankenu, Battenberg, Hasfeld, Wetter, Rauschenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wohra; an der Lahn: Marburg, Kirchhain, Biedenkopf, Allendorf an der Lumbde, Königsberg; an der Ohm: Alsfeld, Homburg, Kirdorf, Romrod, Grebenau; an der Wiesel: Gießen, Staufenberg, Buszbach, Korbach; an der Nidda in der Wetterau: Nidda, Schotten, Lisberg, Ulrichstein; der oberen Grafschaft am Main: Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg, Rheinheim, Rüßelsheim, Umstadt, Homburg an der Höhe; der niederen am Rhein: St. Goar, Goarshausen, Braubach, Kess, Limburg und Eppstein zugeschrieben werden. (Vergl. hiermit die Steuertafel S. 273 des vorigen Bandes.) Da aber diese Anordnung ein bloßes Project ist, und namentlich im Oberfürstenthum mit den natürlichen Grenzen der Flußgebiete nicht übereinstimmt, so kann sie bei obiger Beschreibung nicht zum Grunde gelegt werden.

von seinen drei Hauptästen einen bis zum Lahberg bei Marburg, den andern weiter nördlich bis an die Eder bei Frankenberg (zwischen dem Bürg- und Keller-Wald), den dritten rechts der Schwalm bis zum Knick bei Schwarzenborn und zur Ebhre bei Cassel sendet. Hierdurch wird die Wasserscheide zwischen dem Rhein und der Weser, die Abdachung Oberhessens, des Nidda-Gaues und der Wetterau bestimmt. Denn abhängig von dem Vogetäberg sind, außer einigen Nebenflüssen der Fulda (Lüder, Altfell, Schliß und Jossa), nördlich in der Gegend von Alsfeld die Schwalm (welche, durch die Grafschaft Ziegenhain fließend, sich oberhalb Felsberg mit der Eder vereinigt), nordwestlich die Ohm, welche, durch die Wohra verstärkt, zwischen Wetter und Marburg die Lahn erreicht, westlich die Lumbde, welche bei Kollar, weiter hin die Wiesack, welche bei Gießen in die Lahn fließt, südwestlich die Wetter (welche dem Wetter-Gau ihren Namen giebt), und die Horlof, beide der Nidda zufließend. Die Nidda, mit der Nidder auf dem Oberwald entspringend, eine Zeitlang durch einen Ast dieses Gebirges getrennt, fällt, mit derselben vereint, bei Höchst in den Main.

Kemter,
Städte
und
Schlösser.

I. An der Eder (welche, durch die Litter verstärkt, weiter hin durch Niederhessen fließt) gehörten dem Oberfürstenthum Stadt und Amt Battenberg, mit dem schon damals verfallenen Schloß Kellerberg, durch Pfandschaft von Mainz erworben, noch ohne landgräffliches Eigenthum in der benachbarten, von den Herren von Hasfeld zu Lehn aufgetragenen Stadt Hasfeld; die Städte Frankenberg und Frankenu, die Schlösser und Kemter von Wolkersdorf und Hessenstein, sammt dem jenseits der Eder ohnweit Sachsenberg vor Zeiten den Herren von Hohensfels, nach ihnen den Herren von Dersch zu Mann-Lehn ertheilten Gericht Bierminden. Die uralte, durch den Transito-Handel reiche Stadt Frankenberg,

wo auch die Einwohner von Sachsenberg, jenseits der Eder, ehemals zum Oberlahngau gehörig, ihr Landrecht holten, mehr als einmal in den Fehden des Mittelalters rund herum verheert, unter K. Heinrich III. größtentheils abgebrannt, besaß zur Zeit K. Ludwigs nur noch dreihundert und sechs Hausgesessene, weniger als ein Drittheil der Bevölkerung von Cassel⁵⁾; aber zur Zeit, der Pest begaben sich die Professoren von Marburg hierher, um ihre Vorlesungen an einem bequemeren Ort fortzusetzen; auch erwarb der Stadtrath K. Ludwig's Lob, als er bei einer großen Hungersnoth der ganzen Umgegend seine Kornspeicher öffnete. Das dazu gehörige Kloster St. Georgenberg, ehemals berühmt durch seine feinen und farbigen Lächer, welche es auf dem Stadtmarkt ausstellte, nahm K. Ludwig nach dem Tode der letzten Äbtissin, Ida von Hasfeld, ein, indem er den noch lebenden Jungfrauen (vom Orden der Cisterzienser) Wohnung und Unterhalt anwies. Das Jagdschloß zu Wolfersdorf, von K. Heinrich III. neu aufgebaut, war auch K. Ludwig's (wie seiner nächsten Nachfolger) Lieblingsitz. Noch standen die (unter K. Moriz niedergedrungenen) Hauptthürme des alten Schlosses Hessenstein, welches vor Zeiten zur Vertheidigung des Eder-Passes gegen die westphälischen Sachsen diente. Zu dem Land-Bezirk von Frankenberg in dem dem westlichen Gebirge angehörigen Burgwald, gehörte auch das ehemalige Johanniter-Stift Wiesenfeld (seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine französische Colonie); das Amt Battenberg reichte bis zum Christenberg, der

1554.

1585.

1580.

1567.

5) Cassel. (welches im Jahre 1521 auch durch eine große Feuersbrunst 306 Häuser, den dritten Theil der alten Stadt, eingebüßt hatte) besaß um diese Zeit 1062 Familien. Noch im Jahre 1504 stellt Frankenberg, ehemals die Vorhut der hessischen Landmiliz, deren Weiber in der Fehde des Sternerbunds selbst zur Vertheidigung der Mauern mitwirkten, hundert und eilf Mann zur Pfälzer Fehde auf.

Sage nach einer Burg Carl Martell's und der ältesten Kirche des Hessen-Landes 6).

II. An der Itter, einem Nebenfluß der Edder, theils im Ittergau, theils im Oberlahngau, liegt die Herrschaft Itter (jetzt Landbezirk Böh), welche L. Ludwig, in Folge der Erbtheilung des Nachlasses L. Philipp's II., durch Abtretung des alten hessischen und durch Einlösung des Mainzischen Antheils mit Hilfe seines Bruders L. Wilhelm, nicht ohne eigene große Anopferung, gänzlich erworben hatte 7).

III. Das Gebiet der Lahn, welche in verschiedenen Krümmungen ganz Oberhessen durchfließt, und, nachdem sie die Bäche des westlichen Gebirges, vom Bogelsberg die Dhm, die Lumbde und die Wiesed ohnweit Gießen aufgenommen hat, sich rückwärts zum Rhein wendet, umfaßte folgende Bezirke:

1) An der oberen Lahn, an beiden Seiten derselben, gehörten dem Landgrafen Stadt und Amt Biedenkopf, das Schloß Blankenstein nebst Gladenbach und einem Dörferbezirke, in der Nähe des den Herren von Breidenstein größtentheils eigenen Breidenbacher Grundes, woran L. Ludwig einen geringen Theil erwarb 8), Stadt und Amt Wetter,

6) Vergl. über diesen sagenreichen romantischen Berg (ehemals Eatersberg) Justi's hess. Denkw. II. 4 — 9, und Vorzeit 1820. S. 241 u. f. w.

7) S. den vorigen Band, S. 640, und Wend hess. L. G. B. II. Abth. II. Cap. III. am Ende. Bei der Mainzer Pfand-Verschreibung von 1586 ist dem L. Ludwig Vieles versprochen worden, was nachher nicht erfüllt wurde (ohngeachtet das Erzstift damals diesem Vertrag die Ablösung von Raumburg verdankte), so daß der Landgraf nachher mehrere fehlende Stücke der Herrschaft mit neuen Summen erkaufen mußte.

8) Vergl. im vorigen Band S. 377. Der Breidenbacher Grund, in welchem L. Hermann zuerst 1397 Lehnsherrlichkeit, besonders über das Gericht Melsbach, erwarb, bestand aus 21 Dorfschaften. Als im Jahre 1541 Caspar von Breidenbach nur zwei an Hartmann Schuzbar

und der Bezirk von Marburg, dem sich die herrschaftlichen Dorf-Gerichte von Kalbern (dem Sitz eines zur Universität gezogenen Klosters), von Wittelsberg und Franenberg (der von Sophia von Brabant erbauten Burg), von Lohr (wo die alte Burg Belnhausen), von Ebsdorf (mit dem von dem letzten Herrn von Scheuernschloß verschönerten, an den Landgrafen zurückgefallenen, Kloster Hachborn), und die adeligen Dorfgerichte von Schönstädt, von Reizberg (mit dem Eigengericht der Schenke zu Schweinsberg), und Frohnhausen (einer Erbschaft derselben Familie) angeschlossen. Die Stadt Biedenkopf, in der Nachbarschaft des Cölnischen Sauerlandes (Westphalen), blühte durch ihren Jahrmarkt und Viehhandel (noch stand hier die schöne Doringsburg bis zur Verwüstung im dreißigjährigen Krieg), der Marktflecken Gladenbach, dicht bei Blankenstein, einst dem Aufenthalt des gefangenen Erzbischofs Ruprecht von Eöln und des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg ⁹⁾, durch das schon unter L. Philipp entdeckte Silberbergwerk, woraus L. Ludwig in der dort neu-erbauten Münze gehaltreiche Thaler schlug ¹⁰⁾, die Stadt

und an Hermann Schenk verheirathete Töchter hinterließ, denen die Allodial-Güter durch Hofgerichts-Urtheil 1553 zugesprochen wurden, erkaufte L. Ludwig im Jahre 1575 von denselben zwei Ahtel ihrer Besizungen im Gericht Melsbach, 1594 von Caspar dem Jüngeren von Breidenbach, der seinen Antheil vergebens seinen Agnaten angeboten hatte, ein neues Ahtel mit allen Gerechtigkeiten, wozu die Landeshoheit über den ganzen Bezirk behauptet wurde. Aber jene Erwerbung wurde später durch langwierige Rechtsstreitigkeiten verkümmert. (Deductionen des achtzehnten Jahrhunderts, Rau gegen Breidenbach, und Breidenbach-Breidenstein gegen Hessen-Darmstadt.)

9) Bergl. über Blankenstein Justi's Vorzeit 1827. S. 274. Der Ahtsitz war bis 1770, wo die schon im 30jährigen Kriege zerstörte Burg abgetragen wurde, in Blankenstein, hierauf in Gladenbach.

10) Außer den guten vollwichtigen Thalern nach dem Münzfuß der vier rheinischen Kurfürsten Mainz, Trier, Eöln und Pfalz, deren

Wetter; der Geburtsort mehrerer Gelehrten, durch ihre treffliche Schule, und das der Ritterschaft zugleich mit Kaufungen überlassene Stift ¹¹⁾. Auf der benachbarten Burg Melrau, welcher L. Philipp's Testament ausdrücklich erwähnt, sonst dem Burgsitz vieler fehdelustigen Ritter, wohnte ein landgräflicher Beamte. Die Stadt Marburg, damals mit einer Bevölkerung von fünfhundert sechzig Familien, der Sitz der Universität, der obersten hessischen Sammt-Gerichte, der neuen abgetheilten Regierung, die Hauptstadt des Oberfürstenthums, von welcher die mit L. Ludwig wieder ausgestorbene Linie den Namen führte, verdankt diesem Landgrafen ein neues Kanzlei-Gebäude (welches noch die wichtigsten Urkunden seiner Regierung enthält); das Berg-Schloß daselbst, seine Wohnung, verbesserte er durch ein Zeug-, ein Back- und ein Brauhaus, und eine künstliche Wasserleitung, in der vermittlest eines Druckwerks das Lahnwasser durch Röhren heraufgeführt wurde ¹²⁾. Auch zierte er jene von der heiligen Elisabeth gepflegte Wasser-Quelle ohnweit Schröck am Lahberg durch ein steinernes Brunnen-Gebäude mit Säulen, sinnvollen lateinischen Inschriften und den Wappen und Namen seiner Edlen und Räte, mit

Schilder das hessische Wappen umgeben (1572 u. f. w.), schlug L. Ludwig, besonders im Jahre 1587, silberne Gedächtnisthaler mit der Inschrift: anno 1587 e novis in argentifodina ad Gladebachum deo largiente venit Ludovicus L. H. Die Umschrift enthält seinen Wahlspruch: Ich getraue Gott in aller Noth (welcher auch bei einer goldenen Münze mit dem Brustbild des Landgrafen vom Jahre 1591 vorkommt). Vergl. Alipstein's mineralogische Briefe I. 4. und Liebknecht Hassia subterranea.

11) Vergl. über diese Stifter Ledderhose II. Schriften Bd. II. In der Stadt Wetter bestand bis 1608 die alte Leibeigenschafts-Abgabe des besten Hauptes, welche die Bürger in diesem Jahre bei L. Moriz gegen 1000 Gulden ablöseten. Urt. bei Ledderhose Bd. I. S. 224.

12) Vergl. über diese hydraulische Maschine (außer S. 483 des vorigen Bandes) Justi hess. Denkw. III. : 285.

denen er in dieser eifigen Waldgegend sein Geburtstest zu feiern pflegte ¹³).

2) An der Lumbde, welche die Grenze des Ober- und Nieder-Lahn-Gaues bildete, besaß L. Ludwig, außer dem zum Bezirk von Gießen geschlagenen Lohar-Gericht und Stauffenberg, die von diesem Nebenfluß der Lahn bespülte (unter Heinrich II. mit Mauern versehen) kleine Stadt Allendorf; denn die Dörfer der Lohdorfer Mark gehörten größtentheils zur Burg Nordeck, dem Sitz der Raue von Holzhausen, der Gerichtsbezirk des großen Fleckens Treysa an der Lumbde den Schupbar, genannt Milchling, von denen L. Ludwig die Lehnsherrlichkeit der Burg zu Treysa und anderer Stammgüter erwarb.

1585.
Bd. I. 412.

3) An der niederen Lahn folgen Schloß und Amt Königsherg (an einem westlichen Nebenfluß, in der Nähe der zerstörten Burg Hohensolms, vormals von Solms erworben)

13) Vergl. Winkelmann. Hess. Chronik I. Cap. 9, und Justl in den Hess. Denkw. IV. 1. (auch Vorzeit 1822. S. 29. 30.) Die Namen dieser Edlen und Räte sind folgende: Burkard von Gramm, Statthalter; Hans Ernst Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg; Wilhelm von Donhausen, Land-Kommenthur zu Marburg; Johann Nievesel zu Eisenbach, Erbmarschall; Rudolf Wilhelm Rau zu Holzhausen, Hauptmann zu Gießen; Johann von Dahwig, Hofrichter; Alexander Doring, Hofmeister; Jost Rau von Holzhausen; Caspar Magnus Schend; Helmerich v. Baumbach, Oberforstmeister; Michael Gutauer, Stallmeister; L. Philipp v. Baumbach, Kammerjunker; Heinrich von Gramm; Daniel von Ehringhausen, Kammerjunker. Ihre Wappen stehen unter dem hessischen, und denen der beiden Gemahlinnen des Landgrafen, von Württemberg, und Mansfeld. In der unteren Linie folgen: Siegfried Eloh, Kanzler; Hermann Lessnar, Vice-Kanzler; Philipp Ehlius, Kammermeister; Theophilus Heidenreich, Conicer, Rath; Jacob Jungmann, Rath; Hermann Bultejus; und Reinhard Scheffer, Hofgerichts-Beisitzer; Christoph Paul; Heidenrich von Blantenheim, Räte; Nicolaus Becker, Rath und Secretarius; Johann und Hermann Wolf, Aerzte.

und die Landschaft an der Wieseck, nämlich der Landbezirk von Gießen, wozu man, außer Gießen, die alte Ziegenhainische Burg und Stadt Stauffenberg, den ganzen mit Nassau-Saarbrück als Mit-Erben der Herrschaft Gleyberg gemeinsamen Dörferbezirk (die sogenannte Gemeinschaft an der Lahn, nebst dem Hüttenberg) und das Busecker Thal rechnete. In der Stadt Gießen (späterhin Hauptstadt des hessen-darmstädtischen Antheils) baute L. Ludwig eine Schloßwohnung und ein wohlversehenes Zeughaus, indem er die Wälle und Bollwerke dieser Landesfestung (unter L. Philipps geschleift und binnen sieben Jahren mühsam wieder hergestellt) mit Hülfe seiner Landstände vollendete. Auch erwarb er über das den Ganerben von Buseck an der Grenze der Wetterau zustehende Thal mit neun Dörfern die landesfürstliche Obrigkeit, nicht ohne Widerspruch der wetterauischen und rheinischen Reichsritterschaft ¹⁴⁾, und behauptete die hergebrachte Landes-

14) Vergl. im vorigen Band S. 379, wo die Haupt-Urkunde aus König's Reichs-Archiv zu S. 929 zu citiren ist. Noch vor dem mit den Ganerben und Bierern von Buseck geschlossenen Vertrag von 1576, welcher besonders von den Reichs-Burgmannen und Ganerben zu Friedberg angefochten wurde, und den der Verfasser der Reichs-Ritterschaft, der Verfasser der Wetteravia illustrata (Harpracht), als späterhin (1706) aufgehoben angiebt, erließ Maximilian II. ein Mandat an L. Ludwig, den Ganerben von Buseck als Mitgliedern der reichsfreien unmittelbaren Reichs-Ritterschaft das Abgedrungene zu restituiren, und sie bei ihren kaiserlichen Privilegiis unbeschwert zu lassen (S. 132 der Beilagen der Wetteravia). Aus einer Ermahnung L. Wilhelm's an L. Georg und L. Ludwig vom Jahre 1577, gut Aufsehen zu haben auf die Conspiration des rheinischen, fränkischen, buchonischen und wetterauischen Adels, besonders im Busecker Thal, der Contribution und Landsasserei halber, welchen sie sich entziehen wollten, erkennt man die Besorgniß der Fürsten („es sey die Absicht, den Adel von den Fürsten abzustriken“). Auf der andern Seite fürchtete die Reichs-Ritterschaft nichts mehr als die Versuche des hessischen Hauses in diesen Gegenden besonders in der Wetterau, ein geschlossenes Territorium zu begründen (S. Wetteravia

hoheit über die am Wiesener Wald gelegene Kommende des deutschen Ordens Schiffenberg, wenn gleich die Schirm-Gerechtigkeit des Stiftes den Grafen von Nassau aus der Erbschaft des Hauses Gleyberg zukam ¹⁵). Aber sein Hauptverdienst ist ein Theilungs-Vertrag mit Nassau-Saarbrück über die Gemeinschaft an der Lahn, wodurch er die bisherigen Irrungen über die Grenzen der Ämter Gleyberg und Gießen, über den Gulden-Wein-Zoll und das hessische Geleite beseitigte, einem schon begonnenen weitläufigen Reichs-Prozeß ausbeugte, und die an der Straße gelegenen reichsten Dörfer aus schließlich erwarb ¹⁶).

Beil. I,
II. u. III.

Illustrata, gedruckt 1731, und vergl. J. A. Bernhard's Antiquitates Wetteraviae 1745.)

15) Vergl. beurfundete Nachricht über die Kommende Schiffenberg, Gießen, 1752, mit dem Entdeckten Ungrund der hessischen Einwendungen, Frankfurt 1753.

16) Da selbst die besten hessen-darmstädtischen Schriftsteller (Schmidt I. S. 231, 232, 239, 241) nichts von den Motiven und näheren Umständen dieses Theilungs-Vertrags melden, so theilen wir hier einen darauf sich beziehenden Briefwechsel L. Ludwig's und L. Wilhelm's mit, welcher zugleich beweiset, mit welcher Sorgfalt die Landgrafen damals sich an die Bedingung der Erbeinigung (des erblichen Brüder-Vergleichs von 1568) hielten, bei solchen Verträgen den vorgeschriebenen Consens einzuholen. (Siehe Beilagen I. II. III.) L. Wilhelm zog besonders das Bedenken des Kanzlers Scheffer ein, welcher der Haupt-Verhandlung beiwohnte (vergl. Strieder unter dem Artikel Scheffer Bd. XII. S. 279) und der Meinung war, daß, wenn Graf Albrecht von Nassau eine Erbtheilung gerichtlich durchsetze, der Gulden-Wein-Zoll und das Geleite für die ganze Gemeinschaft auf dem Spiel stünde; auch werde durch diesen Vertrag (den Graf Albrecht nur suchte, um sein Haus Gleyberg mit Mannschaft und Diensten zu stärken) die wichtige Gemeinschaft des Hüttenbergs gerettet. Die Conferenzen wurden, nach einem 1570 zu Marburg wegen der bisherigen Mißverständnisse geschlossenen Vertrag, im October und November 1585 in Gießen und Merlau gehalten; in dem definitiven Haupt-Vertrag (nach Art der damaligen Kaufbriefe sehr weitläufig) ist folgende Thei-

IV. An der Wobra, welche ohnweit Kirchhain in die Ohm fließt, liegt das ehemalige Cisterzienser-Kloster, und Sammt-Hospital Haina, dessen landesfürstliche Hoheit L. Wilhelm und L. Ludwig unter Bestätigung der Stiftung

lung bestätigt. I. Hessen soll aus der Gemeinschaft an der Lahn erhalten: das sogenannte Lollar-Gericht, nämlich Lollar (Lullus-Lager), Daubringen, Mainzlar (Mainzlager, unter dem Stauffenberg), Kirberg (Kirchberg, wovon das ganze Kirchen-Gebiet dieses Gerichts sonst den Namen führte) und Kottershausen. Ferner aus dem gemeinen Land an der Lahn, die Dörfer Heuchelheim (Gerichts-Sitz), Kobheim, Fellingshausen sammt dem Flecken Großen-Linden (südlich von Gießen, nachher Stadt, von welchem Ort L. Hermann 1396 die Hälfte an Grafen Philipp von Nassau, gegen die Hälfte des Gerichts Lollar, vertauscht hatte). II. Nassau erhielt die kleineren Dörfer Wisemar, Launsbach, Kinzenbach, Weidenhausen, Wolprechtshausen, Reiß-Kirchen, und den Hüttenbergischen Antheil zu Nieder-Wezen, sammt den Wüstungen Merzhausen und Geringshausen. Von beiden Theilen wurden die Mann- und Erb-Ritter-Lehen, an dem nassauischen Theil das hessische Geleite und der Gulden-Wein-Zoll, ausgenommen, doch daß beides den Grafen als freien Reichs-Personen nicht schade und nicht zur landesfürstlichen Obrigkeit gedeutet würde. Auch wurde den Grafen, wie anderen wetterauischen Grafen, unter gewissen Bedingungen der Controlle, zugestanden, aus ihren eigenen, und in den abgetretenen Dörfern, ihren Bedarf an Wein und Früchten zollfrei ein- und durchzuführen. — Ueber die Gemeinschaft des Hüttenberges (nämlich der Dörfer Lang-Göns, Kirch-Göns, Pohl-Göns, Leihgestern, Haussen, Allendorf, Amrobe, Dodenhoven, Lühel-Linden, Hornsheim, Hbchelheim, Nieder-Eleen, Dornholzhausen und Großen-Rechtenbach) wurde festgesetzt, daß kein Theil ohne begründete Beschwerde eine weitere Grundtheilung fordern, die Reichssteuer daselbst, und über die daselbst begüterten, wenn gleich auswärts wohnenden, Adeligen und Geistlichen von jedem Theil zur Hälfte eingenommen, in beider Namen die Amtstage gehalten, Gesetze publicirt, die Prediger examinirt und confirmirt, die nassauische Appellation zu Gleyberg und Weilburg angenommen werden sollte. Diese Gemeinschaft dauerte bis 1703, wo bei einer neuen Theilung Hessen-Darmstadt die sieben ersten obengenannten Dörfer des Hüttenberges, Nassau die anderen und dazu noch Klein-Rechtenbach nebst dem bisher gemeinsamen Dorf Wollen-Kirchen erhielt.

L. Philipp's und Bestimmung der Landes-Ortzen, sich vertragsmäßig zueigneten ¹⁷⁾, Stadt und Amt Rosenthal (ehemals Mainzisch), Stadt Gemünden (erst späterhin durch das Gericht zu Bühlenstrut, wo eine alte Landstraße über den Bühl auf Löhlbach nach Cassel zu führte, mit Rosenthal zu einem Amt vereint) und Stadt und Amt Kaufchenberg. Die Stadt Gemünden an der Wobra, so zum Unterschied von Burg Gemünden an der Ohm genannt, vor Zeiten aus sieben Dörfern und Höfen zusammengezogen, wo die Clauer, von Dernbach und andere Ritter Burgsitz und Güter besaßen (in ihren Gemarkungen lagen, außer dem Heiligenstoc St. Lamberti auf der Straße nach Rosenthal, drei dem Stipendium zu Marburg zugewandte Altäre, und eine noch von L. Wilhelm II. durch eine General-Collecte unterstützte St. Annen Capelle), war mit einer herrschaftlichen Burg versehen, aber zur Zeit L. Ludwig's nur von hundert sechs und zwanzig Familienvätern bewohnt. Auf dem Kaufchenberg erneute L. Ludwig jenes (erst im dreißigjährigen Krieg zerstörte) Jagdschloß, wo einst L. Wilhelm III. bei Verfolgung eines Wädes den Hals brach, und dessen älterer Bruder, Ludwig, als Knabe an zu engem Schnüren starb.

17) Vergl. über die Verfassung des Stifts Haina (welches unter L. Ludwig und L. Wilhelm noch nicht den herrschaftlichen Aemtern zugerechnet wird) außer Band III. Anm. S. 304. u. ff. und Bd. 1. d. n. S. S. 57. Anm. 13, Justi's Programm von 1803 „das Hospital zu Haina“. In dem Vertrag von 1569, Marburg am 28. April, wurde bestimmt, daß dies Spital mit seinen Dörfern, Höfen und Gütern bei seiner Foundation gelassen werden, die Landes-Obrigkeit mit Allem, was derselben anhängig, vorbehaltlich des Spitals Gerechtigkeit, Eison- und Hüttenwerke u. s. w. beiden Fürsten und ihren Erben gemeinschaftlich stehen sollte. Die damals zum Oberfürstenthum gewiesenen Dörfer Eodenhäusen und Battenhausen. (siehe oben Anm. 8) hat L. Ludwig dem Amt Rosenthal einverleibt (Steuertafel S. 279 des vorigen Bandes).

V. Zum Gebiet der Ohm, welche im Bezirk von Grünberg aus dem Bogelsberg entspringt, gehörten damals nur Burg-Gemünden ¹⁸⁾, und die Städte und Aemter von Homburg ¹⁹⁾ und Kirchhain. Denn Schweinsberg war noch im völligen Besiz der Erbschenke, Amöneburg (ursprünglich Ohmeneburg), nebst der benachbarten Neustadt, des Erzstifts Mainz. Kirchhain, in der Nähe dieser ausländischen Besitzungen auf einem Grenzboden erbaut, wo noch während der Gefangenschaft L. Philipp's der Erzbischof dicht an der Straße ein (nachher von Hessen zerstörtes) Zollhaus errichtete, einst von dem Mainzischen Ober-Amtmann, Grafen Heinrich von Waldeck, verbrannt, ward in allen späteren Kriegen, selbst in dem siebenjährigen des achtzehnten Jahrhunderts (wo hier das letzte Todtenopfer gebracht wurde), feindlich heimgesucht. Erst nach neueren Erwerbungen ist das Amt Kirchhain durch das Gericht Seelheim (wo der deutsche Orden und die von Radenhausen stark begütert waren) und die Stadt Schweinsberg, der Bezirk an der Ohm überhaupt durch die benachbarten Gerichte von Schönstadt (mit den Rittersitzen Bürgeln und Fleckenbühl) und Wittelsberg aus der Nachbarschaft von Marburg vergrößert worden.

VI. An den Quellen der Ohm und zum Theil der Lumbde
 liegt

18) Dieser ehemals Ziegenhainische Ort, welchen Kaiser Carl IV. dem Grafen Gottfried 1372 mit Mauern und Thürmen, einem Wochen-Markt und einem Straßen-Gericht zu versehen erlaubte, hieß auch Ober-Gemünden, und Gemünden an der Straße, von Amöneburg nach Fulda.

19) Homburg (Hohenburg in alten Urkunden), nicht selten mit Homberg in Hessen verwechselt, vormals ein Siz der Tempelherren, hatte in der Stadt-Kirche ein Erbbegräbniß der Herren von Lehrbach und der von Weiters; der letzte Herr von Weiters, der hier begraben liegt, starb 1632 (nach Winkelmann II. Cap. V, wodurch die Nachricht S. 448 des vorigen Bandes näher bestimmt wird).

liegt nach dem Bogelsberg zu Stadt und Amt Grünberg, nebst dem Schloß Merlau, an einem Nebenfluß der Ohm (Felda) auf der Höhe dieses Gebirges Ulrichstein, Stadt und Amt. Grünberg, eine der Städte, welche im Jahre 1247 mit Alsfeld, Friedberg, Gelnhausen, Hersfeld und Fulda zum rheinischen Bund traten, wo ehemals außer einem Franciscaner- und einem Augustiner-Nonnen-Kloster die Antoniter einen Hauptsitz hatten, war jetzt der Haupt-Markt der Gegend am Bogelsberg. Die Gefälle des Antoniterstifts, dessen Haupt-Gebäude L. Ludwig in ein bewohnbares Schloß verwandelte, und von Wirberg, einem benachbarten, ehemaligen Augustiner-Nonnen-Kloster, waren der Landes-Universität zugewiesen. Merlau, wo die Landgrafen nicht selten Zusammenkünfte hielten und einen Haupt-Vertrag mit Mainz schlossen ²⁰⁾, erneuerte L. Ludwig zum Witwensitz seiner Gemahlin, indem er den Neubau dieses Schlosses mit eben so viel Fenstern, als Tage des Jahres sind, versah. Die Stadt Ulrichstein (auch Mühlstein genannt), deren altes Raubschloß L. Heinrich I. zerstört hatte, früher ein Lehen der Erbmarschalle von Eisenbach, denen Kaiser Ludwig der Baier das Recht ertheilte, ihr die Freiheiten der Stadt Friedberg zu geben, büßte bei dem Ueberfall des Grafen Christoph von Diez, aus dessen Erbschaft L. Ludwig das ganze Amt erwarb, ihre Urkunden und Privilegien ein. 1583. 1570. (Band I S. 88.)

VII. In dem Gebiet der oberen Schwalm war die Stadt Alsfeld (wozu das Gericht Schwarz gehörte), Stadt und Amt Romrod, sammt dem benachbarten Kirdorf (an einem Nebenfluß der Ohm) und Grebenau (an einem Nebenfluß der Fulda)

20) Vergl. über diesen Vertrag, wodurch L. Ludwig die Einstellung der Mainzischen Einlösungsgerechtigkeit wichtiger oberhessischer Aemter gewann, Band I. d. n. F. S. 634.

dem Oberfürstenthum einverleibt. Alsfeld, ehemals fuldisches Lehen, gleich der benachbarten von K. Heinrich I. zerstörten Altenburg, vor Zeiten als Oberhof der benachbarten Städte berühmt, Sitz vornehmer Burgmannen, unter denen sich die Herren von Schliß, Erbmarschalle von Fulda, auszeichneten, und eines der ältesten Augustiner-Klöster, dessen Gefälle der Landes-Universität zugewandt wurden, hatte bei einem großen Brand (zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts) alle seine städtischen Urkunden verloren; K. Philipp hielt hier zur Zeit des Bauern-Kriegs einen städtischen Landtag. Im Städtchen Komrod führte K. Ludwig aus der verfallenen Stammburg der alten Herren von Komrod ein neues Jagdschloß auf. Kirdorf, zu dessen Kirchengebiet ehemals Komrod, zusammen vierzig (meistens zerstörte) Ortschaften gehörten, durch die Grafschaft Ziegenhain an Hessen vererbt, war noch ein offener Marktflecken (späterhin Stadt, aber im dreißigjährigen Krieg mit der ganzen Umgegend grausam verheert). Grebenau (unfern des den Herren von Dörnberg zuständigen Hirzberges), früher eine Kommende des deutschen Ordens, von K. Philipp 1572. dem letzten Herrn von Plesse verliehen, nach dessen Tode von K. Wilhelm und K. Ludwig abgelöset, ward erst von dem 1605. Nachfolger K. Ludwig's mit städtischen Gerechtsamen versehen.

VIII. In dem Nidda-Gau und Wetter-Gau besaß K. Ludwig: an der Nidder Stadt und Amt Lisberg, an der Nidda Stadt, Amt und Grafschaft Nidda sammt dem Gericht Burkhard's (wozu ihm K. Georg als Inhaber des Amtes 1584. Schotten noch Bräungeshayn abtrat) und den Dörfern Krainfeld, Langd, Rodheim und Steinheim, an der Horlof den hessischen Antheil an der fuldischen Mark, an der Wetter den hessischen Antheil von Busbach und Ober-Rosbach. Lisberg, ehemals Lehen der von Hessen beerbten Grafen von Ziegenhain und Nidda, ein theuer erkauftes Besitz-

thum ²¹⁾, ward dem L. Ludwig zuerst nach dem Tode seines Bruders L. Philipp II. zum Ersatz seiner Ansprüche auf die niedere Grafschaft Katzenellenbogen sammt dem hessischen Antheil an der Herrschaft Itter zugewiesen ²²⁾. Die Steuer dieses Amtes wurde in die Stadt Nidda entrichtet, wo L. Ludwig noch ein Hospital-Gut der alten Johanniter-Kommende, Brüngebrode, käuflich erwarb ²³⁾. Von der fuldischen Markt, deren

1584.

21) Vergl. Landau's Ritterburgen II. 59—94. Als die Herrschaft Lisberg (ehemals Liebesberg) nach dem Tode des letzten Herrn, des unruhigen Friedrich v. L., gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von den Grafen von Ziegenhain als Grafen von Nidda und Lehns Herren eingezogen wurde, erhoben sich als nächste Allodial-Erben die Herren von Rodenstein sammt allen benachbarten Rittern, denen sie die Burg mit Zubehör zerstückelt verpfändet hatten, zu einer blutigen Fehde. Diese erneute sich gegen Ludwig I., dem die Grafen, nach einer förmlichen Eroberung der Burg, 1418, die Hälfte der Herrschaft wohlweislich verkauft hatten. Die Unruhen begannen von Neuem, als L. Ludwig zuerst die Anwartschaft (1434), dann den Besitz der ganzen Grafschaft Nidda nebst Ziegenhain nach dem Ausgang dieses Geschlechts erlangte (1450), dergestalt, daß selbst der Verzicht der Allodial-Erben, der Grafen von Waldeck, von Hessen erkaufte werden mußte.

22) Dies geschah in dem Vertrag vom 5. Mai 1584, der durch einen näheren Vergleich am 28. August bestätigt wurde. Vergl. S. 638 des vorigen Bandes. Der Irrthum Teuthorn's (Bd. IX. S. 355. 463), als sey damals Lisberg dem L. Georg zugewiesen worden, rührt daher, daß er nur ein früheres Project der Erbtheilung vom 11. April 1584 vor Augen hatte, wornach L. Ludwig außer Ulrichstein die Aemter Schotten und Stormfels erhalten sollte. Wie sehr damals L. Wilhelm, ehe er Itter für L. Ludwig abtrat, schwankte, erkennt man aus einem anderen damaligen Project desselben, wo Lisberg, Schotten, Stormfels und Homburg an der Höhe L. Ludwig zgedacht, und dessen ganzer Landestheil auf 71,400 Gulden jährlicher Nutzung oder Einnahme geschätzt wird. Aus dem Datum der Steuertafel von 1585 (S. 283 des vorigen Bandes), wo alle Aemter der Grafen von Diez, Halbbrüder der Landgrafen, noch in eine besondere Abtheilung gestellt sind, erkennt man auch, daß man vor dem Tode des letzten Grafen Christoph diese Erbtheilung nicht als definitiv ansah. Ebenso geschah die Ueberweisung von Itter erst nach 1588.

23) Siehe Winkelmann II. V. S. 194. zum Jahre 1584. In dem

Burg und Mahlstätte das Schloß Bingenheim war, hatte Hessen unter Vergünstigung des Abts von Fulda, als Lehns-
 herrn, nur den Antheil der Grafen von Nibda und Ziegen-
 1450. hain an dem Dörfer = Bezirk erworben.²⁴⁾ Einen anderen
 beträchtlichen Theil nebst dem Schloß Bingenheim selbst (wel-
 ches sich das Hochstift sonst immer vorbehalten), hatten schon
 1423. früher die Grafen von Nassau-Saarbrück erkaufte (für 26,500
 Gulden); auch schwebte über Erbhuldigung, Steuer, Bußen
 und andere Gerechtigkeiten in der fuldischen Mark, in deren
 Besitz Nassau-Saarbrück stand, zwischen beiden Häusern ein
 seit dreißig Jahren unentschiedener Streit. Diesen beendigte
 1570. E. Ludwig, indem er mit Hülfe seines Bruders, E. Wilhelm's,
 welcher ihm dreißigtausend Gulden ohne Zinsen vorschoss, und
 anderer Herren, die sämtlichen Besitzungen und Herrlichkeiten
 Bell. IV. der Grafen von Nassau-Saarbrück in der fuldischen Mark
 (Schloß und Haus Bingenheim, und ihren Antheil an den
 Dörfern Bingenheim, Echzell, Berstadt, Dauernheim, Blofeld,
 Leidhecken und Gettenau) mit Ausnahme von Reichelsheim,
 wo Graf Albrecht eine Kellnerci anlegen wollte, gegen die
 Summe von hundert und ein und zwanzig tausend Gulden,

Verzeichniß des Nachlasses E. Ludwig's wird ohne weitere Orts-Angabe ein Johanniter-Haus (außer Wiesenfeld) genannt.

24) Es muß jedoch hier bemerkt werden (was selbst Schmidt II. 112. 113 unbekannt geblieben), daß schon im Jahre 1409 Graf Johann nur unter Bewilligung des Landgrafen von Hessen die Hälfte des ihm zustehenden Antheils der fuldischen Mark (nämlich $\frac{1}{4}$ an Berstadt, Echzell, Gettenau, Bingenheim, Leidhecken, Dauernheim und Blofeld) an Franken von Kronenberg versetzte (Casselsches Reg. Archiv). Die Grafen hatten außerdem Antheil an Schleyfeld, und Steinerstadt (nicht mehr vorhanden). Der Irrthum Bernhard's (Antiquit. Wetteraviae p. 190), daß die Grafen keinen solchen Bezirk in der fuldischen Mark besaßen, rührt von der Verwechslung des vom Hochstift Fulda an Nassau 1423 verkauften, und 1458 an Hanau versetzten Antheils her.

käuflich und erblich an sich brachte ²⁵⁾. Von der Stadt und dem Dörfer-Bezirk von Bugbach, einem Erbstück der Herren von Eppenstein, Münzenberger und Königstein'scher Linie, besaß L. Ludwig beim Antritt seiner Regierung nur das vor hundert Jahren an Katzenellenbogen für vierzigtausend Gulden verkaufte Viertel; einen gleichen Antheil hatten die Grafen von Solms erworben, beide von der Münzenberger Linie. Mit diesen und den Grafen von Stolberg, Erben der zuletzt ausgestorbenen Herren von Eppenstein, Königstein'scher

25) Vergl. Schmidt a. a. O., der zwar besser unterrichtet ist, als Leuthorn (Bd. IX. 383. 382) aber den Unterschied der beiden Kaufsummen von 1423 und 1570 wohl mit Unrecht bloß in dem gestiegenen Geldwerth suchte, wenn gleich derselbe in jenem Zeitraume beinahe das Doppelte beträgt. Zur Erläuterung dieser Sache dient Folgendes. In dem 1570 am 7. Mai zu Bingenheim (vermöge des Marburger Abschieds vom 5. März) geschlossenen Haupt-Vertrag wurde unter andern festgesetzt, daß Hessen, da der Hof zu Bingenheim und die nassauische Gerechtigkeit zu Echzell fuldisch Lehen sey, den Consens des Hochstifts hierüber einzuholen habe. Dieser folgte 1572 eventuell für L. Ludwig's Brüder, im Fall seines kinderlosen Absterbens (Schannat. Clientela Fuldensis p. 215. Cod. prob.). Zur Aufbringung der Geldsumme borgte L. Ludwig 1570 von dem Land-Kommenthur von Rehen, und den Herren und Brüdern des Hauses St. Elisabeth zu Marburg 400 Goldgulden gegen 20 Gulden jährlicher Zinse unter Verpfändung der Stadt Kirchhain, von seinem Haushofmeister von Einsingen 1200 Gulden (eine Schuld-Verschreibung, welche erst im Jahre 1653 vergleichsweise getilgt wurde), und von L. Wilhelm, der zu diesem Kauf gerathen hatte, die oben bemerkte große Summe, den Gulden zu 15 Bagen oder 26 Albus gerechnet, ohne einige Pension, wie die Marburger Schuld-Verschreibung vom 5. September 1570 ausdrücklich besagt, unter der Bemerkung, daß dieser Kauf zur Erweiterung des Fürstenthums Hessen diene, und allerseits den fürstlichen Nachkommen zum Besten gereiche. Vergl. Beilage IV. Schon im Jahre 1575 löste L. Ludwig das Original dieser Verschreibung, mit dem Wunsch, sein Bruder möge die dabei befindlichen Thaler zu 17 Bagen und 1 Kreuzer annehmen. Das Transsumpt der Verschreibung, unter dem Siegel der Stadt Cassel ausgestellt, wurde zum ewigen Andenken in dem Staats-Archiv niedergelegt.

Linie, stand L. Ludwig eine Zeitlang in Gemeinschaft zu Buzbach, bis endlich der Erzbischof von Mainz nach dem Tode
 † 1581. des Grafen Christoph von Stolberg, gestützt auf eine kaiserliche Anwartschaft, die ganze Königstein'sche Erbschaft in Besitz nahm, und nach einem Vergleich mit den Agnaten des Grafen (denen er 300,000 Gulden versprach) den erworbenen Antheil von Buzbach mit allen Zugehörungen dem Landgrafen
 1595. für sechs und zwanzig tausend Gulden unter Einwilligung des Dom-Kapitels überließ. Hundert und neunzehn Jahre nachher erkaufte Hessen-Darmstadt auch den solms'schen Theil²⁶⁾.

Wetterau In der Wetterau überhaupt (zu der, außer jenen kleineren Gauen, die Reichsstädte Wehlar, Friedberg, Gelnhausen und Frankfurt gehörten) besaß L. Ludwig noch den von den Herren von Eppenstein vormals zu einem Biertheil erkauften Flecken Ober-Roßbach, einen Paß in der Nähe der Stadt Friedberg, dieses Feuerherdes und Bollwerkes der ganzen benachbarten Reichs-Ritterschaft, welchen L. Philipp um keinen Preis veräußern wollte²⁷⁾, und die mit Genehmigung des

26) Vergl. Schmidt a. a. D. S. 154, Joannis Res Mogunt. Lib. V. p. 880, und Ledderhose Fl. Schriften III. S. 123, wo sich die Mainzische Quittung über den hessischen Kauf findet (sie spricht nur über ein Königstein'sches Biertheil, daher noch eine Dunkelheit über die Parzellen herrscht). Daß unter den Zugehörungen von Buzbach begriffene Wegegeld kam 1613 in den hessischen Reichslehnbrief (Ledderhose a. a. D. S. 85, und S. 299 des vorigen Bandes). Nach Winkelmann (Th. II. Cap. 4. S. 186) hat der Erzbischof dem Landgrafen 1595 auch die geistlichen Lehen-Collaturen des Königstein'schen Antheils überlassen. In welche Bewegungen die Königstein'sche Erbschaft, und der Streit Christoph's von Stolberg mit Mainz die Landgrafen damals setzte (unter denen auch L. Georg gern einen Antheil erworben hätte), erkennt man aus einem Briefwechsel L. Ludwig's mit L. Wilhelm von 1571 (wo er die Beilegung seiner Irrungen mit Königstein meldet) bis 1582, wo die Mainzische Bergewaltigung begann (Cassel'sches Regierungs-Archiv).

27) Selbst nicht in dem Katzenellenbogen'schen Haupt-Vertrag mit Nassau-Dillenburg von 1557. Ledderhose Fl. Schriften Th. V. S. 170.

Kaisers von L. Wilhelm III. erworbene Hälfte der Herrschaft Eppenstein, welche L. Wilhelm IV. so werth hielt, daß er Bedenken trug, sie dem Erzstift Mainz gegen dessen Städte und Aemter in Hessen zu vertauschen ²⁸⁾. Die Trier'sche Pfandschaft der Hälfte von der Herrschaft Limburg an der Lahn (deren Stadt vor Zeiten der hessischen Landesherrlichkeit zu einem Drittheil unterworfen war) und der Schlösser Brechen und Molsberg wurde 19 Jahre nach dem Tode L. Ludwig's wieder abgelöst ²⁹⁾. Aber aus dem Nachlaß seiner Besitzungen, wozu auch die Doffnung und das Lehen von Kronenberg bei Frankfurt, und eine Pfandschaft an Hünfeld, Rockenstuhl und Geysa im Stift Fulda gehörte, erkennt man, daß er noch rund herum einzelne hessische Ansprüche geltend machte

1623.

Ober-Rosbach kam nach mancherlei Schicksalen theils an Trier, theils an Hessen; im Jahre 1666 durch einen Tausch-Vertrag ganz an Hessen-Darmstadt (Schmidt II. 176. 177).

28) Vergl. Band III. S. 124 — 126; die Urkunde der kaiserlichen Einwilligung über diese Veräußerung in Ledderhose Pl. Schriften Th. III. S. 121, und die betreffende Stelle des Reichslehnbriefts in Bd. I. d. n. F. S. 304. Im Jahr 1570 wurde dem L. Wilhelm zuerst durch Hartmann von Kronenberg im Namen des Erzstifts Mainz ein Tausch der hessischen Hälfte der Herrschaft Eppenstein (die andere ist mit der Grafschaft Königstein an Mainz gefallen) gegen die in Hessen eingeschlossenen Aemter Amöneburg, Neustadt und Frixlar angeboten. Der Dörfer-Bezirk, die Natural-Gefälle und die Gerechtsame des hessischen Antheils an Eppenstein waren bedeutend (siehe den Kaufbrief von 1492 in W. Wettermann's Wetteravia illustrata. Beil. Lit. X. S. 38). Da aber die Nutzung dieser hessischen Hälfte 1570 nur auf 6000 Gulden jährlich angeschlagen wird, so begreift man nicht, warum L. Wilhelm diesen Tausch bedenklich fand. Dagegen äußert er gegen seinen Kammermeister Citel von Berlepsch, er wüßte lieber sogleich den Königstein'schen Antheil der Herrschaft Eppenstein an sich zu bringen, da die (damals von Mainz noch nicht verdrängten) Erben von Königstein, die Grafen von Stolberg, allesammt in hohen Schulden steckten.

29) Vergl. Wend h. L. G. Th. I. S. 401 und 597.

oder erwarb, deren urkundliche Nachweisungen fehlen ³⁰). Diese vereinzelt Güter stärkte die von L. Philipp erworbene Gerechtigkeit an der Stadt Wezlar, das von den großen salischen Grafen des Konradinischen Hauses und den Grafen von Katzenellenbogen als Landvoigten ererbte Geleite in der Wetterau (durch Buzbach und Friedberg und bis an die Warte von Frankfurt), und der dem Erzstift Mainz entrissene evangelisch-kirchliche Einfluß, welchen L. Philipp hier begründet hatte. In der Reichsstadt Friedberg war das alte wohlbegüterte Rural-Capitel, für alle Priester und Kirchen der Wetterau ein Mittelpunkt, durch den Zwiespalt der katholischen Kirche eingegangen, aber von L. Philipp, mit Hilfe der wetterauischen Grafen und des Stadtraths zu Friedberg, wieder hergestellt. Diese, vor Errichtung der Consistorien heilsame Convents-Anstalt, welcher mehr als neunzig evangelische Prediger angehörten, blühte während der ganzen Regierung L. Ludwig's ³¹).

30) In einem Theilungs-Anschlag des Oberfürstenthums von 1605 findet man unter den Aemtern und Parzellen besonders genannt, hinter Komroß das zwischen Alsfeld und Ulrichstein gelegene Storn Dorf (vermuthlich in Gemeinschaft mit den Herren von Seebach), an der Ridder in der Nähe von Lisberg, und von Ortenberg das Dorf Esfolderbach (gemeinsam zwischen Hessen, den Grafen von Stolberg-Ortenberg und denen von Isenburg-Büdingen), ferner Bergen (ohnweit Hanau, wo die Schelme von Bergen, Katzenellenbogen'sche Basallen, den Landgrafen einen Antheil veräußert haben mochten, wo auch ein in der Reformationszeit säcularisirtes Vorwerk des Klosters Haina lag), und Gelnhausen (seit 1349 Reichspfandschaft, seit 1435 von Schwarzburg an Chur-Pfalz und Hanau wiederkäuflich, seit 1496 an Hanau erbkäuflich überlassen, wo Hessen ein ähnliches Gut besitzen mochte). Ueber andere neuere hessen-darmstädtische Erwerbungen vergl. Schmidt Th. II.

31) Vergl. besonders Uyrmann in Ruchenbeder's Anal. Hass. Coll. V. 123 — 144. Der Convent dauerte bis 1657.

Beilagen I., II., III. und IV.
zu Buch III. Hauptstück I.

I.

1585. Romrod am 13. November.

Schreiben E. Ludwig's an E. Wilhelm, wegen des
Lausch-Vertrags mit Nassau-Saarbrück, die Ge-
meinschaft an der Lahn betreffend, und dessen
Vortheile für Hessen.

Bruderliche trew, vnnnd was wir mehr liebs vnnnd guts vermögen
jederzeit zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Bruder
vnnnd Geuatter, E. E. wissen sich freundlich zuerinnern, welcher-
massen wir mit Graff Albrechten zu Nassaw, von wegen der
Gemeinschaft, zwischen den Emptern Giessenn vnd Gleypergk, auch
sonst nun ein zeitheren in Mißverstenden gestanden, derhalben
an das Kais. Kammer-Gericht zurechertwachsend, vnnnd zu Ver-
gleichung der Sachen ezlichmahl sonderlich aber Anno 79. zu Heu-
chelheim, vnnnd 83. zu Frönhaussenn gutlich Tractation vnd hand-
lung vorgenommen vnnnd gepflogen sey worden. Nun haben wir
seitheren den sachen weiter nachgedacht vnnnd weil ermelter
Graff sich vernehmen lassen, wann Ihme auß berurter gemeinschaft
ezlich örter gefolget würden, das er vnns darauß nit allein
gleichmessige erstattung zukommen lassenn wollte, sondern den
andern Irrungen alsdann auch desto leichter abzuhelffen sein
möchte, inmassenn E. E. vnnnd dero Râth vor der Zeit berichtett
sind wordenn, habenn wir vnns mit Ihm wiederumb einer Zusammen
Ordnung beyderseits Nethe verglichen, welche nach lang ge-
pflogener Handlung einen Abschiedt, vnterm dato Giessenn, den
30. Octobris nechsthin vffgerichtt, daruon E. E. hierbei Copien
mit No. 1. zuempfangen vnd darauffer zu ersehenn haben, welcher-
massenn ermelte Râth sich von wegen ezlicher Puncten nit habenn

vnder sich vergleichen könnenn, vnnnd obwohl sie die Råth ein
Concept Vertrags, dauon in berurtem Abschiedt meldung beschicht
ad referendum mtt einander begriffen, Dieweil aber von den
 Nassawischen allerhandt vorgewend, daß solliche Vertrags **Concept**
 nitt allein deren in gemelten Abschiedt angezogenen Punctenn
 halben, sondern auch sonst Ihrem Herrn, wann demselben nitt
 weitere Vergleichung solte wiederfahren, bedenklich sein würde,
 welches sie gleichwohl vor sich also pleiben lassenn, uff das man
 nit ohne Abschiedt von einander zöge, sonder die sachen in der
 Vertragshandlung beftelte, vnnnd wir vnnß dann one das dieser sachen
 gelegenheitt erinnert, alß habenn wir Graff Albrechtten vßs Sagen
 zu vnnß beschrieben, damit wir bey sollicher gelegenheitt selbst mit
 Ihm vß der Råth Abschiedt handeln vnnnd der sachen vmb so utel
 neher kommen möchtten. Wann dann vnser auch freundlicher
 lieber Bruder vnd Gevatter Landgraff Georg eben zu derselbigen
 Zeit vns zu Merlatw freundlich besuchtt, haben wir S. L. von
 der sachen beschaffenheitt vnnstendlichen berichtett, vnnnd ob wir
 wohl S. L. bedencken uff der Råth handlung vnnnd verfastes **Concept**
 des Vertrags zuuorderst auch gernn anhören mögen, doch, weil wir dero-
 selben gemuth hiebevor gnugsamb vernommen, vnnnd der Råth
 Vertrags **Concept** also geschaffenn befundenn, das vnserm Für-
 stenthumb durch solliche Vergleichung, wann dieselbe furgengig,
 Zoll und Gleidt in der ganzen izigen gemeinschaft erhalten, auch
 alle weitere Grundtheilung aufferhalb denen ortten, welche einem
 Jeden theil auß der Gemeinschaft iezo zugeeignet, verhuiten wer-
 den möchte, so habenn wir vnnß beduncken lassen, das solliche
 Vergleichung vnserm Fürstenthumb nützlicher sein wurde, alß da
 wir die sachen eben dem ongewissen außgang Rechtens beuohlen
 sein lassenn, vnnnd erwartten solten, was von wegen der ganzen
 Gemeinschaft abtheilung erkantth werden, auch deß Gleidts, in-
 sonderheitt aber des Gulden Weinzolß halbenn, ab der theilung
 vnnnd sonst im stand Rechtens erfolgen möcht. Vnnnd weil die
 örtter, welch vnnß durch diese Vergleichung solten zukommen, an
 der strassen gelegen, vnnnd also geschaffen, das vnnß vnnnd vnserm

Fürstenthumb daraußenn ein gröffer einkommen vnnnd Manschafft, als der Graff auß der Gemeinschaft möcht bekommen, zugehen wurde, also, das wir ihm dem Grauen ein ansehnlich an Geldt vnnnd Frucht Renthen, biß zu weiter Vergleichung jährlich hin auß gebenn müßenn, auch darüber an Reichs und Landstewren, Dienstgelt vnnnd anderen nutzungen, welch in kein Anschlag gebracht worden, mehr als der Graff bekommen wurden, vnnnd darzu die Dörffer, so dem Grauen auß der Gemeinschaft zukommen sollen, mehrenteilß im Hüttenberg auß der strassen gelegen, vnnnd von den Cleburgschenn Ganerben*), der Steuer halben in Recht streittig, auch sonst also beschaffen seind, das sie vnserm Fürstenthumb, gleich denen, so wir bekommen, ganz nit nutzen können, so haben wir in betrachtung dieser vnnnd anderer oberzehlter Umbstend vnnnd der ganzen sachen gelegenheit vnns mitt bemeltem Grauen in ein Abschiedt, am 8ten huius zu Merlau eingelassen, als E. L. hierbey mit No. 2. vnnnd darin gemeltem Vertrags Concept, mit No. 3. wie dasselb von beyderseitts Rättern begrieffenn; vnnnd lauth jez bemeltes vnser mit dem Grauen vffgerichtten Abschiedts an ezlichenn ortten geendert ist, freundlich zuuernehmen habenn. Ob wir auch wohl gern gesehen hetten, das die Zollsachenn weil sie nit vnns allein, sonder der Ewer vnnnd Landgraff Georgenn E. L. mit betreffen thut, dißmalß an ein ortt wehr gesetzt wordenn, dieweil aber Graff Albrecht daruf insonderheit vnnnd also getrungen, das er den Vertrag, von wegen der gemeinschafft in kein weiter bedenden nehmen, sondern seines Bruders, Graff Philipßen Ratification außbringenn wöllern, da die Zolbefreyhung Ihme vnnnd gemeltem seinem bruder izo bewilliget wurde, vnnnd dann wir die gebrüder vnder andern auch von wegen des Zolls zu Rospach, mit ermelttem Graff Philipßenn vor vnserm Vetter, Pfalzgraff Johannenn insonderheit in Recht erwachsen, demnach vnnnd in ansehung,

*) Vergl. über die Kleeberger Ganerben Schmidt a. a. D. Th. I. S. 240.

das wir die gebruder den Grauen zu Solms ein gemeine Zollbefreyhung vff etliche Jahr lang gegeben, unnd dieselbe hernach wieder vff etliche Jahr erneuert, so haben wir vnns mit Vorwissen Landgraff Georgens E. entlich souiel gemechtiget, daß dem Grauen sein Wein vnnd andere notturfft für sein Haus vnnd Hoffhaltung zollfrei passiren, vnnd derhalben beuelch vnnd geheißbrieff mittgetheilt, auch in nottfellen erneuert werden solten, inmassen E. E. ab beykommendem Vertrags Concept, mitt No. 4. zuuernehmen habenn. Dieweil wir dann auß den gepflogenen izigen vnd vorigen handlungen befundenn, das dem Grauen die Augen, ie lenger ie weiter geöffnet wordenn, vnnd da wir izo mit Ihm nitt schliessen soltenn, dieses gewißlich zuwartenn gehabt, das er nitt allein vor sein Persohn, sonder auch vff anderer anreizung dieses vnnd jenes ferner wurd erregt habenn, vnnd wann er Graff Albrecht, von den andern wetterawischen Grauen abgesondert, demselbenn alsdann souiel ehir zu begegnen ist, zu deme auch durch diese Vertrage der vngewiß außgang Rechtens verhütet, Zoll vnnd Gledt vnns den gebrudern vnnd vnserm Fürstenthumb erhalten, vnnd mit der Grauen Zollbefreyhung nichts begeben, sondern allein dieses zugelassenn wurd, das Ihnen vff Ihr ansuchen sonst jederzeit bewilligt worden, auch wann die Zollfreyheit mißbrauchtt, oder ein Uebermaß darunter gesucht werden wölte, demselben allezeit wohl rath zu finden ist, so wollenn wir vnns zu E. E. brüderlich getröstenn, sie werden Ihr solliche Vertrags Handlung auch freundlich gefallen lassen, vnnd vnbeschwerd sein, dieselbe Ihresteilß zu ratificiren vnnd mit Subscription vnnd siegelung zuuolziehen, derhalben wir dann E. E. brüderlich willfährige erclerungen vnns zukommenzulassenn freundlich bitten. Vnnd habenns E. E. dero wir zu brüderlicher Diensterzeigung allezeit geneigt, also freundlich nitt verhalten wollenn. Datum Romrodt am 13ten Nouembris, Anno 85. Von Gottes gnadenn, Ludwig, Landgraff zu Hessen, Graue zu Casenelpogenn.

Ludwig E. zu Hessen.

II.

1585. Rotenburg am 22. November.

Willfährige Antwort E. Wilhelm's an E. Ludwig,
wegen des Tausch-Vertrages mit Nassau-Saarbrück,
nebst einigen Bemerkungen darüber.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Bruder vndt Geuatter.
Was wir E. E. vff Ihr Schreibenn, den 13. hujus datirt, vndt
die Vertrags Handlung mitt Graff Albrechten zu Nassau be-
treffendt vor ein Vor Andtwortt geben, davon wißenn Sie sich
wohl zuerinneren. So viel nuhn die Vertrags Notul betrifft,
haben wir dieselbige nichtt allein selber durchlesen, sondernn auch
vnserer Rethē Bedencken darüber erfordert, vndt ist ahn deme,
daß wir die Gelegenheitt des Orttē Landes engenttlich nichtt wissen,
derowegen wir auch so perfect E. E. darinnen nitt rathen kon-
nen. Diemeil aber E. E. das gemeine Landt nitt allein ein gutte
Weil besessen, vndt dahero deselbigen beste Gelegenheit wissen,
wir auch E. E. also erkennen, daß Sie dem Fürstentumb Hessen
nichtt leichtlich ettwas an seiner Hocheitt vndt Gerechtigkeitt
pflēg zu begeben, zu dem auch vnnsere Rethē dahin schließē, daß
durch diesen Vertrag E. E. mehr zu, als abgeht, so thun wir den-
selben vnnsers Theils auch bewilligen, wollen ihn auch mit sub-
scription vndt Siglung, wen er vnns zukompt, ferttigen. Doch
konnen wir nitt vnderlassen, E. E. ezlicher wenig Puncten halber
freundlichen zu erinnern. Erstlich bedünckt vnns, es sey der
Zank zwischen E. E. vndt gedachtem Graff Albrechten noch nichtt
gahr abgeschnitten, dann weil in diesem Vertrag vnder Anderm
gesetzt, wo fern dem in Anno 70. vffgerichtē Vertrage die Ge-
meinschaft im Huttenberge belangendt, kunttlich vndt beweislich
nitt nachgesetzt wurde, daß als dan dem beschwerten Theile sein Recht
der Theylung halben Ihderzeit frey, vndt beuohr stehen sollte;
haben wir Sorge, es werde kaum ein Jahr hingehenn, es werde
Graff Albrecht seinem Prauch nach wiederumb turbationes vor-

pringen, vndt die vbrige Theylung suchen, alsdann wer es so new als jezunder. Vors Ander wissen wir nichtt anders, als das das Dorff Wismar ezliche Stipendia inn den Stipendiaten Kasten gein Marpurgt erlege, die sehen wir auch nitt, das sie im Vertrage vorbehalten. Vors Dritte so istz auch nichtt ohne, das diese Theylung etwas ein Landtschmelerung ist, obs je gleich mehr inn die Rentt Cammer, oder auch in die Emptter nutzen magt. Aber weil izo so große Kriegsbewerbungen vorstehen, köntens G. E. also wohl machen, das den Grauen der Tausch gerauette. *Intelligenti satis*. Wolttten wir G. E. also freundtlich nichtt verhaltten, vndt seindt Deroselben zu bruderlicher Diensterzeigung geneigt. Datum Rottenbergk, am 22sten Nouembris Anno 85.
 Wilhelm E. zu Hessen.

 III.

1585. Wetter am 28. November.

Rück = Antwort E. Ludwig's an E. Wilhelm, über den Tausch = Vertrag mit Nassau = Saarbrück, nebst Erledigung der von E. Wilhelm geäußerten Bedenklichkeiten.

Bruderliche Trew vnd was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuvor, hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter. Wir haben G. E. Schreiben vom 22. hujus empfangen vnd darauffen G. E. bruderlich Erclerung vff den Nassawischen Vertrag freundtlich vernommen. Ob nun wohl nit ohn, das wir vngern dem Fürstenthumb Hessen an seiner Hocheit vnd Gerechtigkeit etwas begeben, sondern dieselb viellieber der Gebur mehren helfen wolten, so vernehmen wir aber gleichwohl gern, das G. E. vor sich vnd vff Dero Rätthen Bedenken, gemelten Vertrag bewilligen vnd mitt subscription vnd Stiegelung zu volnztehen sich freundtlich erbieten, darauff wir vns mit Verfertiigung des Vertrags, der Gebur, zu uerhalten wissen, vnd denselben

alßdan G. L. zu bemeltem Endt zukommen laffen wollen. So viel aber die Drey von G. L. dabeneben erregte Puncten anlangen thut, ist vns der erst insonderheit auch ongelegen gewesen, also das wir ein hohes Bedenckens gehabt, den Vorbehalt weiter Theilung zu bewilligen. Sintemal aber Nassaw dauon nitt absteheben wollen, vnd sich gleichwol erclärt, wen dem Vertrag gelebt wurde, das er alßdan keiner weitem Theilung, in Crafft solchen Vorbehalts, wedder könne noch wölle begeren, das wir ihm dennest so gahr vbel nitt getrawen, weil er zimlich aus diesen Irrungen gelernet, was solche Rechtfertigung vor Nutzen schaffen. Derhalben vnd weil es fast das Ansehens in der Handlung gewinnen, als ob wir durch Verweigerung solchen Vorbehalts denjenigen patrociniren, welche den Vertrag nitt halten wolten, so haben wirs endlich, da wir vertragen sein wollen als ein Poen dessen, so nitt halten will, zu welchem Endt auch von den Nassawischen begert worden solchen Vorbehalt dem Vertrag einzuerleiben, passiren lassen, vnd ist gleichwol die Clausul nitt allein ahn sich also gesteldt, das man sich der vbrigen Theilung, da man den Vertrag halten will, lauth desselben, allezeit weigern kan, sonder auch zu Endt des Vertrags noch ein Clausul gesetzt, wan sich ober diesen Vertrag neue Mißverständ zutragen wurden, das dieselb durch Zusammenordnung beiderseits Råth gutlich oder rechtlich Erörterung endtscheiden werden sollen, damit denselben endtweeder in guth abgeholfen, oder je so lang der rechtlich Aufstrag wehret, das dem Vertrag zuwidder gehandelt, vnd man zu theilen schuldig seye, nit gesagt, noch die Theilung gesucht werden kan, vnd mag solcher gutliche auch in Endtstehung der guth rechtliche Aufstrag leicht so lang wehren, das derjenig, so zanken vnd damit zur vbrigen Theilung kommen will, derselben in wehrendem Aufstrag wohl vergessen kan. Solt es aber je widderumb zur disputation von wegen der vbrigen Theilung gelangen, wie dan in Verträgen alle kunfftige Mißverstendt onruigen Leuthen abzuschneiden onmöglich, so kan man sich alßdan der Theilung besser dan igo, da Zoll vnd Guld noch streittig ist, disseits erwehren,

vnd dargegen disputiren, weil vermög dieses Vertrags kein weittter
 Grundtheilung soll stadt haben, das Nassaw mitt Erstattung des
 Werths sich abtheilen lassen solle, dahin vnser der Gebruder Ein-
 red in denen am Kaiserl. Kammergerichte furprachten Defensio-
 naln auch gehen, welch vns durch diesen Vertrag nitt benommen,
 sondern zuorbehalten, vnd wie gehört, stärker, als zuor seindt.
 Am Andern haben wir von wegen des Stipendiaten Gelts bey
 der Stipendiaten Oeconomo lassen Erkundigung einnehmen,
 vnd werden bericht, das von Wiesemar inn den Stipendiaten
 Gasten nichts, sondern allein bey ezlichen Privatpersonen daselbst
 in das Rogelhaus alhier Drei Gulden, Ein Alb. vnd Eilffthalben
 Seller jährlichs Zins fallen, welches mitt der Gemeinschaft vnd
 Obrigkeit, auch derhalben 120 mitt Nassaw getroffenen Vertrag,
 nichts zu schaffen hatt, noch dadurch abgehen kan. Von Langgunß
 aber, welches in der Gemeinschaft verpleibt, werden in ge-
 melten Stipendiaten Gasten Zwanzig Gulden, vnd auß Grossen
 Linden, welches vns hinfürter allein zukömpt, Zwanzig Fünff
 Gulden jährlichs endtrichtet. Zum Dritten ist nit weniger, das
 durch diese Vergleichung das Landt etwas geschmäleret wurd, der-
 halben wir vns auch der Theilung bis anheren zum höchsten
 verweigert, und was wir vermöcht, dargegen einwenden haben
 lassen, wie die Handlung derhalben bis anheren inn- vnd auß-
 halb Rechtens geubt, solches allezeit bezeugen werden. Diweill
 aber der Außgang Rechtens ongewiß ist, vnd wen vns die Thei-
 lung in Recht hette vfferlegt werden sollen (welchs wir C. L. vnd
 Dero Rätthe, so dieser Irrung Anfangt bey vnserß geliebten Herrn
 Vatters seligen Zeiten erfahren, weiter bedencken lassen) das Landt
 alßdan viel mehr als 120 geschmelert wehre worden, so haben wir
 diesen Weg, nicht eben von wegen vnser Cammer Renthen (daran
 vns vff den andern Wegt nichts ab-, auch igt ein Grösseres zugehen
 hette können, da wir in einige weitttere Absonderung willigen
 wollen) sonder vornemblich darumb vor den sichersten gehalten,
 das wir dardurch Zoll, Gleidt vnd Strassen erhalten, auch an
 Manschaft, Reichs vnd Landtstewren vnd anderen zu sterckung
 des

des Landts mehr bekommen, dan begeben, vnd die vbrige Gemein-
 schafft vermassen zu vnserem Fürstenthumb beuestiget haben, daß
 das Landt deßfals weniger als sonst hinfüro geschmälet werden
 kann, vnd wurdet sich das Mittel, von G. L. hierbey ferner an-
 gedeut, auch wohl schicken. Welches wir G. L. zu Eröffnung
 vnserer Gedanken vnd motiuen hinwüdder also freuntlichen nit
 verhalten wöllen, vnd pleiben G. L. zu brüderlicher Dienst-
 erzeigung allzeit wohl geneigt. Datum Wetter am 28. Novem-
 bris Anno 85. Ludwig L. zu Hessen.

IV.

1570. Marburg, am 9. Mai.

Schreiben L. Ludwig's an seinen Bruder L. Wilhelm,
 worin er ihn zu dem Kauf von Bingenheim und in
 der Fuldischen Mark um Vorstreckung einer ansehn-
 lichen Summe Geldes bittet.

Brüederliche Treu vnd was wir Liebs und Guets vermögenn zu-
 vor, Hochgeborner Fürst, freuntlicher lieber Brüeder vnd Geuatter.
 Welchergestalt die Bingenheimer Kauffshandlung sich zwuschen
 vns vnd denen von Nassawe Weilburg verlauffenn, vnd leg-
 lichen nicht ohn sondere Mühe vertragen vnd geschlossenn wor-
 den sey, dessen allen werden G. L. ongezwieuelv von Frem Ganz-
 ler, den Sie vns zu sollicher Tractation freuntlichen vergönnnet,
 nuhmehr vmbstendlichen vernommen haben. Ob wir nuhn wohl
 anfenglich mit nichten bedacht gewesen, denen von Nassawe etwas
 ober Sechzigtausent Gulden vor ir Hauß, Gueter vnd Gerechtig-
 keit in Fuldischer Mark zu geben, so seind wir gleichwohl der
 Irrungenn vnd Rechtuertigung halben, darin weilanth vnser
 geliebter Her Vatter, lobseliger Gedechtnuß, mit dero von Nassawe
 Vatter seligen erwachsen, vnd wir mit Inen bis dahin onentschei-
 den gestanden, so viel berichtet worden, das Nassawe in posses-
 sorio der Erbhuldigung, Steuer, Buessen, vnd vieler anderer
 Herlich vnd Gerechtigkeith halben dasjenige vermuetlich mit Recht

erhalten mögen, daraus nit allein künfftiglich vns in der Hauptsachenn, sondern auch C. L. vnd vnsern andern beiden freuntlichen Neben Gebruedern, von wegen dero nuhn vber ezlich und dreißig Jare entpfangenen Abnuhung, mercklicher Schadeun vnd Nachtheil zu erwarten, vnd alsdan sich einiger sollichenn Rauffshandlung nicht weiters zu uerhoffen gewesen. Haben derhalben vns dahien endtlichen bewegen lassenn, das wir ermelten von Nassawe vor das Haus Bingenheim vnd alle desselbigen Zugehörde, auch Ir Recht, so sie in der Fuldischenn Marck bißdaheren gehabt, oder haben mögen, zu dreien vnderschiedlichen Ziehlen, Einmahl Hunderttausent vnd Zwanzig Eintausend Gulden zu geben bewilliget, wie C. L. ab deswegen vserichten Abschieds beiliegender Copien weitlaustiger zu sehen. Dieweil aber nuhn C. L. vnserer Gelegenheiten freuntlichen betuest, das wir vnserß wenigen Vorraths vor dieser Zeit mit Einlösung auch Erkauffung ezlicher Gueter entblößet seien, vnd nochmehr obberuerte Rauffsummen bey Andern schwerlichen vffbringen muessen, doch gleichwohl sollicher getröffene Rauff vnserm ganzen Furstenthumb, vns Gebruedern sämptlich, auch vnsern Nachkommen zum Besten vnd gedeiblicher Wolfarth onzweiuentlich erreichen wirdet, alß wollen zu C. L. wir, vns freuntlichen versehen, Sie werde vns hierunder mit bruederlicher Huelff, Rath und Vorsezung einer ansehnlichen Summen Gelds jegen geburliche Versicherung nit verlassen, darmit wir vns allerseiß von besorgter Beschwerden vmb souel besser erledigen, vnsern Glauben retten, vnd dem vserichten Bingenheimischen Abschiedt, souel an uns, zu denen bestimpten Ziehlen, einen Gnuegen thuen mögen. Vnd wiewohl wir vns hierein aller bruederlichen Willfarung zu C. L. genzlichen vertrusten, so pitten wir dennest, derselben freuntliche Widderantwort, vns darnach haben zu richten. Vnd wölten es C. L., dero wir freuntliche bruederliche Dienst zu erzeigen insonders wohl geneigt, freuntlichen nicht verhalten. Datum Marpurg den 9. Maji Anno 70.

Ludwig L. zu Hessen.

Zweites Hauptstück.

L. Ludwig's Regierung, Gemahlinnen und letzter Wille.

Landgraf Ludwig ²²⁾ (nach dem frühzeitigen Tode eines ^{L. Ludwig,} ^{geboren} ^{1537.} älteren Bruders, Philipp Ludwig, der zweite von L. Philipp hinterlassene Sohn), von dem einst sein Vater dem Herzog Christoph von Württemberg schrieb, er sey ein treuer, frommer Mensch und ein guter Waidmann, habe aber einen störrigen, jörnigen Kopf, liebe den Trunk (welches ihm schon mehrere Krankheiten zugezogen), spiele auch gern, und jubilire des Nachts auf den Gassen; — welchen er selbst vor seiner Abreise nach Stuttgart ermahnte, sich des unvorsichtigen Pferderennens und ^{1561.} der Ausschweifungen gegen das andere Geschlecht zu enthalten ²³⁾, hatte seit seiner Vermählung mit Hedwig, der ältesten ^{1563.}

²²⁾ Schon anderwärts (hess. Gesch. Bd. III. S. 186 zur Uebersicht der Landgrafen bis auf Philipp) ist bemerkt, daß Ludwig der Aeltere (so hieß der Landgraf zu Marburg seit 1596, zum Unterschied von Ludwig dem Jüngeren, Sohne Georg's I. zu Darmstadt), in Beziehung auf die regierenden früheren Landgrafen dieses Namens, hätte als der Dritte bezeichnet werden müssen, wie dies auch zur Zeit des L. Moriz in Dillich's Chronik und nachher in hiesigen archivalischen Verzeichnungen geschehen ist. Nachdem man aber späterhin in Hessen-Darmstadt anfing, Ludwig den Jüngeren als den Fünften dieses Namens zu bezeichnen (Dillich nennt ihn den Vierten), unstreitig in Berücksichtigung des ersten abgefundenen L. Ludwig zu Grebenstein (Bruder Heinrich's des Eisernen), sahen sich die Genealogen genöthigt, eine andere Zahlenfolge aufzustellen, wonach L. Ludwig der Friedsame irrig als der Zweite, L. Ludwig der Freimüthige als der Dritte, und unser Landgraf als der Vierte erscheint. Dieser wird auch Testator wegen des Testaments genannt, wodurch der Erbfolge-Streit zwischen Cassel und Marburg entstand.

²³⁾ Vergl. den Briefwechsel L. Philipp's mit H. Christoph vom Jahre 1561 in Moser's patriotischem Archiv Band IX, auch in Spitt-

Tochter des Herzogs von Württemberg ³⁴⁾, und als regierender Fürst einen großen Theil seiner Jugendfehler abgelegt. Zwar hielt er, der Jagd, die seine schwächliche Gesundheit stärkte, bis an's Ende seiner Tage ergeben, sonst etwas farg, eine Menge Jäger und Hunde, versäumte auch nicht, jedes Ergebniß seiner Schweinehaze seinem Bruder L. Wilhelm zu melden, und blieb der fürstlichen Sitte, vornehme Gäste durch ungeheuren Wein-Aufwand zu ehren, nur allzugetreu ³⁵⁾.

ler's und Meiners's Göttingischem historischen Magazin, Band I.; die naive und derbe Instruction L. Philipp's an seinen Sohn aber im Auszug in m. h. G. B. IV. S. 441. 442 der Anmerkungen, vollständig jetzt abgedruckt in Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte B. III. Anhang. Die Ermahnung des Vaters, auch der Armen nicht zu vergessen, erscheint in dieser Instruction nicht ohne Bedeutung.

34) Die von L. Philipp und Herzog Christoph abgeschlossenen Ehe-Pakten sind vom 10. Mai 1563. Der Herzog giebt 32,000 Gulden Hochzeits-Steuer außer Schmuck und Kleinodien, der Landgraf außer einer auf Buzbach verschriebenen Morgengabe von 6000 Gulden (zu 300 Gulden Rente) eine gleiche Summe zur Widerlage, wodurch eine jährliche Rente von 3200 Gulden erreicht wird. Diese wird auf den hessischen Antheil des Schlosses, Thales und der Herrschaft Eppenstein gewiesen, wo Hedwig ihren fürstlichen Witwenstz haben soll. 1564 Montag nach trium regum stellen Ludwig und Hedwig für diesen Fall den Unterthanen von Eppenstein einen Revers aus, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen. Zu seinem und seiner Gemahlin Unterhalt räumte L. Philipp die Aemter Darmstadt und Auerberg sammt Zwingenberg ein. L. Ludwig wohnte zwei Jahre in Darmstadt, wo er neben dem zerstörten Schloß einen Neubau von vier Zimmern begann, wofür ihm L. Georg nachher 7000 Gulden zahlen mußte.

35) Vergl. über ein Gelage dieser Art, welches 1590 zu Marburg nicht ohne hohes Spiel gehalten wurde, auf dem auch, außer den Herzogen von Sachsen und Christoph von Lüneburg, L. Wilhelm mit seinem Sohn erschien, und welches der letzte Ritter vom Stamm Scheuenschloß nur um drei Jahre überlebte (Bd. V. m. h. Gesch. S. 438) Justi's Vorzeit 1824. S. 286. Im Uebrigen enthält die (zu Darmstadt im Staats-Archiv bewahrte) händschriftliche Chronik Wilhelm Buch's, dessen Vater Johannes Buch, nebst Nicolaus Rhodding, einer der

Aber im reiferen Alter mäßig, enthaltsam, keusch in Worten und Werken, der Kleiderpracht und dem Luxus feind, von einer angenehmen Körperbildung (wenngleich etwas mager, und seit seinem fünfundvierzigsten Jahre, wie in der ersten Jugend, kränklich), keuselig und würdevoll, in den Wissenschaften trefflich unterrichtet, in den Staats-Geschäften von seinem eigenen Vater, der ihn bei Geschäfts-Reisen am liebsten um sich hatte, an pünktliche Ordnung gewöhnt, erwarb er sich bald die Liebe und Achtung seiner Unterthanen, denen sein Beispiel mehr galt, als sittliche Vorschriften, und behauptete während seiner siebenunddreißigjährigen strengen, aber gerechten Regierung die Ruhe und den Frieden seines Landes ³⁶⁾.

Anderwärts ist erzählt, wie L. Ludwig, der anfangs zu Gunsten L. Wilhelm's eine, dem Erstgeburts-Recht mehr entsprechende Landestheilung wünschte, mit demselben gemeinsame Sache gegen die Nebenfinder seines Vaters machte. Nach seinem Regierungs-Antritt zu Marburg unterstützte er seinen älteren Bruder in allen jenen Anordnungen, wodurch die

Lehrer L. Ludwig's war, sowohl über diesen als die anderen gleichzeitigen Landgrafen mehrere Schatten-Züge, zu welchen die damaligen Lob- und Leichen-Reden keinen Stoff liefern.

³⁶⁾ Vergl. überhaupt Herm. Vultej (des berühmten Rechtsgelehrten) Oratio de vita et morte Ludovici senioris. Marburgi 1605, im Geschmack der damaligen Zeit, rhetorisch und panegyrisch, aber nicht ohne treffliche Betrachtungen über Justiz, wissenschaftliche Aufklärung u. s. w. Bei Erwähnung des moralischen Impulses, den L. Ludwig seinen Unterthanen gab, sagt er: Vita principis subditorum censura est, eaque perpetua; ad hanc diriguntur, ad hanc convertuntur, neq tam imperio subditis opus quam exemplo; quippe infidelis recti magister metus. Ferner J. A. Hartmann historia hessiaca P. II. Cap. V., wo besonders die theologischen Händel eine Haupt-Stelle einnehmen, und Justi in der Vorzeit 1822, mit einem Portrait des Landgrafen nach dem Original der Marburger Universität.

Gesamt-Verfassung Hessens begründet wurde, unterzog sich den hessischen General-Synoden und Ländtagen, übernahm die ihm zugewiesenen Vasallen, die mit L. Wilhelm gemeinsame Belehnung der Erb-Hof-Beamten, die Mit-Aufsicht der Universität zu Marburg und des Hospitals zu Haina, und verhielt, indem er seinem älteren Bruder in Reichs-, Staats- und Verfassungs-Angelegenheiten den Vor-Rang und die höhere Leitung überließ, und sich streng nach dem erblichen Brüder-Vergleich richtete, mit Ausnahme der theologischen Händel, jede Trennung des gesammten Fürstenthums. In gleicher Eintracht stand er mit seinem Neffen L. Moriz (von der Besonnenheit und reifen Erfahrung des Oheims anfangs nicht selten von auswärtigen und gefährlichen Händeln zurückhielt), und den Landgrafen Georg I. und Ludwig dem Jüngeren von Hessen-Darmstadt. Auch gebot schon die Aussicht der reichen Erbschaft des kinderlosen Landgrafen allen seinen Verwandten nachgiebige Schonung.

Landes-
Regie-
rung.

L. Ludwig, welcher thätigen Antheil an der Besetzung und Blüthe der zu Marburg errichteten höheren Staats-Gerichte (des Sammt-Hof- und des Sammt-Revisions-Gerichts) nahm³⁷⁾, bildete, wie alle seine abgetheilten Brüder, eine eigene Regierungs- und Justiz-Kanzlei. Man erzählt von ihm, daß er viele Regierungs-Geschäfte seinem Statthalter (Burlard von Gramm) und seinen Kanzlern überließ³⁸⁾; aber schwere Händel und Fürsten-Sachen behielt er sich selbst

37) Vergl. H. Huttejus in der im vorigen Band S. 170 abgedruckten Stelle, so wie den ganzen Abschnitt von S. 172 u. f. w.

38) Nach Dr. Heinzenberg, welcher 1581 starb, folgten in diesem Amt zwei treffliche in Weglar geborene Brüder Johannes und Siegfried Elos (jener bis 1588, dieser bis zum Tode L. Ludwigs und zum Jahre 1607, wo er nach Cassel versetzt wurde). Man vergl. über beide Strieder hess. Gelehrten-Gesch. B. II. S. 235 — 237.

vor; die Kammer-Rechnungen prüfte er selbst in Gegenwart der geringsten Beamten, und in der Ausführung peinlicher Gerichtsbarkeit und der Sicherheits-Polizei, wodurch er sein Land gegen jeden gewaltthätigen Frevel schützte, war er so selbstständig und gewissenhaft, daß kein Ansehen der Person, keine Fürbitte vornehmer Verwandten ihn verleitete, den Lauf des Rechts aus unzeitigem Mitleid zu hemmen³⁹⁾. Unter

39) Hermann Vullejus a. a. O. Exteros, si qui per Hassiam iter haberent, aut in ea negotiarentur, non patiebatur, ne minimis quidem ab ullo homine damnis affici, iter tutum et perpuratum a latronibus praestabat, ut adhuc esse videmus, et in posterum fore confidimus. — At si qui in Hassia sua spoliati essent, quod tamen raro et ab externis tantummodo latronibus fiebat, ipse damnum praestabat de suo, latrones summa severitate conquirebat, deprehensos quamvis maximis opibus atque dignitate praeditos morte multabat (wie dies mit zwei ritterlichen Räubern aus den Niederlanden, die einen Kaufmann ohnweit Gießen ermordet, nach Buch's Erzählung auf dem Hochgericht vor Weidenhausen, der Marburgischen Berstadt, geschah. Vergl. auch in Winkelmann Th. III. S. 385 die Grabchrift eines gemordeten Antwerpens), ita ut ceteri raptos exemplo deterriti Hassiam vitarent, malletque stipem ostiatim petere, quam in illis locis latrocinia facere. Quis unquam fando audivit, Ludovicum principem vel tantillum de justitiae via deservisse? Non illum nobilitas, non familiae splendor, non gratia, non amor, non benevolentia, non intercessionem aliorum movebant, ut quid ageret mollius, non alia, ut quid ageret durius. Ad jus et justitiam revocabat omnia. Er erzählt hierauf, daß bei Gelegenheit eines solchen Landfriedensbruchs, als die gefangenen Thäter um jeden Preis ihre Freiheit erkaufen wollten, er alle ihre Anerbietungen mit den Worten verworfen, si per jus fieri posset, ut vel leviori aliqua poena plecterentur, vel ab accusatione omnino absolverentur, se quidem id ferre posse atque ad idem propendere ex animo, nec repugnaturum, quo minus dimitterentur, at si jure cautum esset aliud, se juri potius quam precibus aut intercessionibus ullis locum daturum. Bei einem sonst von ihm geliebten Diener, der mit Recht zum Tode verurtheilt wurde, erlaubte er sich ebenfalls keine Einmischung. Der Biograph setzt hinzu, nec tamen quidquam statuebat durius, sed omnia temperabat aequitate, illud solum justum esse

ihm wurden die Orts-Gewohnheiten der oberhessischen Städte zu einem mehr gleichförmigen Land-Recht, besonders über eheliche Güter-Gemeinschaft und Erbtheilung, gesammelt; auch ließ er, als Mit-Inhaber von Stadt und Amt Bugbach, jenes 1578. damals berühmte Solms' Land-Recht drucken, dessen Ein-
 Marburg. fluß sich über die Wetterau und einen Theil Oberhessens erstreckte ⁴⁰⁾.

Verord-
 nungen.

Außer den allgemeinen Kirchen- und Polizei-Ordnungen, welche L. Ludwig in Gemeinschaft mit seinen Brüdern herausgab, und den Münz-Edicten, welche zur Ausführung der Reichs- und Kreis-Beschlüsse dienten, findet man in den besonderen landesfürstlichen Anordnungen dieses Fürsten dieselbe strenge Rücksicht für die Verbesserung seiner Kammer-Güter, welche auch L. Wilhelm beobachtete. Zur Nachachtung seiner Zehent- und Theilwärter, Strohmeier und Hofmänner schrieb er genau vor, wie die fürstlichen Eigengewächse, Theil- und Zehent-Früchte jährlich eingebracht und berechnet werden sollten. Seine Vieh- und Wollen-Kauf-Ordnungen bezweckten besonders eine Controlle des Land-Zolls und der Wege-Gelder; die auf Bitte sämmtlicher Fischer erneuerte Fisch-Ordnung die Erhaltung der fürstlichen Hege-Gewässer; die Berg-Ordnung (für die neuen Wërte bei Blankenstein und zu Achenbach im Breidenbacher Grund), außer den nöthigen Privilegien für die inländischen und ausländischen

ratus, quod aequitate temperatum esset. Man erkennt hier, bei Vergleichung mit dem früheren im Mittelalter gebräuchlichen Faust- und Löfungs-Recht, einen großen Fortschritt der Civilisation.

40) Vergl. die im vorigen Band Buch I. Anm. 27 angeführten Schriften (besonders die Marburgischen Beiträge St. III. und Sektensberg). Ueber das Solms' Land-Recht, welches Joh. Richard schon 1571 zu Frankfurt hatte drucken lassen, siehe die Nachweisungen im Artikel H e s s e n in Ersch und Gruber allgemeiner Encyclopädie. Sectio II. Bd. VII. S. 197.

Gewerbe, die Erhaltung der benachbarten Gehölze. Aber die städtische Volkswirthschaft blieb dabei nicht unberücksichtigt. Der (verbotene) Vorkauf ungewogener Wolle und deren Ausfuhrung in's Ausland, besonders aus den adeligen Gütern, war den Städten und ihren Wollenwebern nachtheilig. In dem der Landgraf auch dem eigennütigen und ausländischen Vorkauf des großen und kleinen Viehes außerhalb der Jahrmärkte, wodurch der Preis desselben gesteigert und die städtischen Fleischschlachten verödet wurden, steuernte, förderte er die städtischen Jahrmärkte, besonders zu Biedenkopf und Grünberg, ohne den Bedürfnissen und dem Verkehr der Unterthanen außer jener Zeit zu nahe zu treten. Bei Ertheilung der Land-Zoll-Ordnung (mit neuen genaueren Zoll-Zeichen) wurde zugleich den Beamten aufgelegt, für die Verbesserung der Straßen, Wege und Stege zu sorgen. Den häufigen Klagen über Müßiggang, Versäumnis der Handwerke, und zu hohen Arbeits- und Miethlohn suchte L. Ludwig, nach dem Wunsche des Stadtraths zu Marburg, durch eine Vorschrift zu begegnen, worin die muthwillige Bettelerei zum Besten dürftiger und frommer Armen beschränkt, der Lohn der Tagelöhner und Handwerker, mit oder ohne Kost, und selbst die Arbeits-Zeit (im Sommer von vier Uhr Morgens) genau bestimmt wurde. Bei Beschränkung wucherlicher Contracte über wiederkäufliche Fruchtzinsen, besonders zum Besten der Gläubiger und Ausleiher, richtete er sich nach den damaligen, seit fünfzig Jahren mehrfach gestiegenen Frucht-Preisen, und den Vorträgen der Ritter- und Landschaft, damit in Geldeswerth von einer Hauptsumme von hundert Gulden nicht mehr als fünf als Zinse gegeben würde ⁴¹⁾.

1572.

1598.

41) Vergl. überhaupt Th. I. und Th. II. der zu Cassel unter L. Friedrich II. gedruckten hessischen Landes-Ordnungen vom Jahre 1572 bis 1598. Die außer der Reihe dort enthaltenen Marburgischen Ver-

Landtage. Mit den gemeinschaftlichen hessischen Landtagen, bei denen die Rang-Ordnung der Linien (Hessen-Cassel, Marburg und Darmstadt), nicht des Alters, selbst nach dem Tode K. Wilhelm's, befolgt wurde, nahm K. Ludwig mit seinen Prälaten (Land-Commenthur und Universitäts-Abgeordneten), Rittersn (meistens von dem Geschlecht der Schencke, Kaus, Schützbar, Doring und Trohe) und seinen vornehmsten Städten Theil; sie betrafen die allgemeinen Vermögens-Steuern zur Reichshülfe oder Landes-Rettung; als eine große Land-Rettungs-Steuer wegen der nahen Gefahr des spanisch-niederländischen Ueberzugs in Nieder- und Oberhessen anticipirt werden sollte, entstand die erste Trennung der Ritterschaft und Landtschaft in abgesonderten Landtagen zu Cassel und Marburg. Unter den zu besonderen Bedürfnissen des Oberfürstenthums verfassungsmäßig gehaltenen Landtagen K. Ludwigs, bei denen nur städtische Abgeordnete erschienen, zeichnen

1599.

erlassungen sehen Th. I. S. 680. (über den Lohn der Tagelöhner und Arbeiter, worin unter andern lose Buben und Buben, starke und junge Bettler und Fäulenzler mit bösen Hummeln verglichen werden, welche arbeitsamen Bienen das Brod vom Maul abschneiden, und wo die Lizen der Handwerker und die Methepfennige des Gefindes Stoff zu Vergleichungen gehen), Th. I. S. 684. (über die wiederkäuflichen Gülden und Frucht-Zinsen vom Jahre 1573, womit man die spätere ähnliche Verordnung von 1598 Th. II. S. 607 vergleichen muß), Th. I. S. 687. (Ausschreiben gegen die ausländischen Münzen, vom Jahre 1588, wofür ein früheres Münz-Edict vom Jahre 1571. in Th. II. S. 637 u. s. w. zum Grunde liegt). In der Wollen-Kauf-Ordnung K. Ludwig's von 1573 wird festgesetzt, daß wenn ungewogene und unverzollte Wolle ordnungswidrig außer Landes geführt und darnach confiscirt wird, so sollen zwei Theile des Werths dem Landesfürsten, ein Theil dem Angeber zufallen (H. Landes-Ord. I. 425). Hiermit hängt wohl die Nachricht W. Buch's zusammen, daß K. Ludwig, der die Rentmeister und Amtleute streng controlirte, und Veruntreuungen mit 500 bis 1000 Gulden strafte, einen Alles verrathenden Angeber Hans Wöhr hielt, dem er den dritten Theil der Strafgeelder überließ.

sich zwei aus. Auf einem derselben feuerten alle landtagsfähige oberhessische Städte zutruendsvoll zu dem Festungsban zu Gießen; auf dem anderen, wo die Abgeordneten der Städte Marburg, Gießen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg als Ausschuß der Landschaft erschienen, wurden zwei verschiedene Landtags-Abschiede an einem Tage abgefaßt. In dem ersten erklärten sich die Commissarien des abwesenden Landgrafen, welche eine längere Prorogation der Tranksteuer verlangt hatten, unzufrieden mit einer auf zwölf Jahre, oder auf die Lebenszeit L. Ludwig's, oder nach Maßgabe der niederhessischen Landschaft angebotenen Bewilligung; in dem anderen nahm der inzwischen zurückgekehrte Landgraf nicht nur die zwölfjährige Bewilligung der ehrbaren Landschaft mit gutwilligem Wohlgefallen und Dank an, sondern ertheilte auch wegen nachheriger Abstellung dieser Steuer die verlangte ausdrückliche Zusage⁴²⁾.

Während der Regierung L. Ludwig's wurde zwischen dem Landgrafen und dem reichsunmittelbaren deutschen Orden

Deutscher
Orden.

42) Vergl. außer dem Abschnitt über gemeinschaftliche Landtage im vorigen Bande (Buch I. Hauptst. V.) die Beilagen V. und VI. dieses Hauptstücks, zwei Landtags-Abschiede, deren Fassung schon zur Erläuterung unserer vaterländischen Geschichte dient. Ich bemerke nur zu Nr. VI., daß dies der nachher an demselben Tag abgeänderte Abschied ist; der officielle minder merkwürdige vom Landgrafen selbst unterzeichnet unterscheidet sich nur durch die oben angegebene Abänderung. Aus dem landständischen Archiv (nicht aus den hier vorhandenen Copialbüchern der Landtags-Abschiede) geht hervor, daß L. Ludwig auch im Jahre 1581 am 20. Febr. einen absonderlichen Landtag zu Marburg hielt, wo er (wie sein Bruder L. Wilhelm zu Cassel, vergl. überhaupt S. 705 des vorigen Bandes) kurz vor dem Ablauf der ersten allgemeinen zwölfjährigen Prorogation (von 1569 bis 1581) eine neue zehnjährige Fortsetzung der Tranksteuer von Seiten der oberhessischen Städte erhielt, aber nicht ohne die Bedingung nachheriger gänzlicher Abschaffung. Die oberhessische Tranksteuer betrug übrigens im Jahre 1585 ungefähr 10,000 Gulden jährlich. (Stuertafel S. 279. 281 des vorigen Bandes.)

1564. inner berühmte Vertrag zu Carlstadt geschlossen, dessen zweck-
 trügige Auslegung die Land-Commenthure zu Marburg oft
 in peinliche Verlegenheit setzte. Das von dem Land-Com-
 1567. menthur Johann von Nehen gleich anfangs statt der Huldt-
 gung gegebene Handgelöbniß wurde von dessen Nachfolger,
 1586. Alhard von Hörde, nicht wiederholt; nach ihm begnügte sich
 1688. Henry von Hörde mit einer mündlichen Erklärung, daß er
 persönlich L. Ludwig als Landesfürsten, Schutz- und Schirm-
 herren erkenne, und bei ihm Leib, Gut und Blut aufsetzen
 wolle. Die Erhebung der Reichs- und der Landsteuer, wenn
 gleich die Land-Commenthure oder ihre Stellvertreter (Bischof-
 meister und Voigte) die allgemeinen Landtage besuchten, gab
 immer Anlaß zu neuen Mißthelligkeiten. Auch hielt sich L.
 Ludwig streng an das Verbot der Veräußerung von Gütern,
 Renten und Zinsen an die Commenthuren zu Marburg und
 Schiffenberg, mit der ausdrücklichen Erklärung, damit ihre
 nicht Dienste, Bede, Landsteuer, den Unterthanen in den
 Städten, und auf dem Lande aber ihre Hülsen und Geschöß
 entzogen würden. Als in dem Weinschantz des deutschen
 Hauses zu Marburg der Universitäts-Schaar-Wachtmeister
 durch einen muthwilligen Studenten mit einer geladenen
 1595. Büchse angegriffen wurde, und der Land-Commenthur Wil-
 helm von Dyenhausen, dem Herkommen zuwider, sich deshalb
 zur Einforderung einer Geldstrafe berechtigt hielt, entstand
 ein Streit über gegenseitige Gerichtsbarkeit, der nur durch
 die Nachgiebigkeit des Ordens geschlichtet wurde 43).

43) Vergl. überhaupt S. 222—225 des vorigen Bandes, den Carl-
 Stadter Vertrag in Nr. 90 der Beilagen der Beurkundeten Nachricht
 von Schiffenberg, die übrigen betreffenden Urkunden besonders in Nr.
 62. 64. 65. 75. 76. 90 der Rechtsbegründeten Nachricht vom deutschen
 Hause und der Land-Commende Marburg; über den Universitäts-Streit
 Hartmann hist. hass. II. 192. Die Reihenfolge der Land-Commenthure

Die Universität zu Marburg, damals noch die einzige im
Hessen-Lande, und in ihrer letzten fortschreitenden Blüthe vor
dem theologischen Zwiespalt und den Reformen des E. Moriz,
vor der Errichtung der hohen Schule zu Gießen, vor dem
großen Bürgerkrieg nicht selten von dreihundert und mehreren
Studenten besucht, stand, wie wir anderwärts⁴⁴⁾ gesehen, un-
ter Gesamt-Verwaltung der beiden älteren Brüder. E. Ludwig,
der in seiner früheren Jugend den trefflichen Unterricht des
Justus Bultejus in Philosophie und Geschichte genossen, der
seine Liebe zu den Wissenschaften wenigstens durch thätige
Unterstützung des großen Sprachgelehrten, Friedrich Sylburg,
bezeugte⁴⁵⁾, achtete besonders die Befugnisse der academi-
schen Gerichtsbarkeit (wenn er gleich zuweilen frevelnde Hoch-
schüler in den Thurm sperren ließ), ließ vornehme Gäste,
wie den Abt Joachim von Hersfeld und den jungen Herzog
Philipp Julius von Pommern, durch academische Reden und
Gastmähler ehren, und nahm es freundlich auf, als ihm
E. Moriz nach der Huldigung, unbeschadet seiner und seiner

Univer-
sität.

1593.

findet man in Justi's Vorzeit 1828. S. 120 — 135. — Im Jahre 1579
schreibt E. Ludwig an den Land-Commenthur Alhard von Hörde, wenn
er seinen Antheil an der verwilligten Reichs-Bausteuer nicht erlegt,
sollten seine Ordens-Güter und Renten im Oberfürstenthum in Küm-
mer und Arrest gelegt werden. (Archival. Nachricht.)

44) Vergl. im vorigen Band Buch I. Hauptst. IV. nebst Beilage
VIII. (besonders S. 218), und Justi's Geschichte der Universität Mar-
burg in der Vorzeit 1826 (auch besonders abgedruckt).

45) Siehe außer dem Artikel Sylburg in Strieder's h. G. G.
Bd. 18. Justi in den hess. Denkw. IV. II. 462. Sylburg, ein Schüler
des calvinistischen Justus Bultejus, der 1581 aus Liebe zur literari-
schen, vielleicht auch theologischen Freiheit die Berufung nach Marburg aus-
schlug (er ging wenigstens 1591 nach Heidelberg), erhielt dennoch eine Pen-
sion aus den Universitäts-Einkünften. Ueber seine und anderer Gelehrten
Dedicationen an E. Wilhelm und E. Ludwig vergl. S. 762 des vorigen
Bandes.

Saben in Hessen-Cassel Gerechtfame, vertragsmäßig den Vorstz in der Academie einräumte ⁴⁶). Aber nachtheilig auf die Besetzung der Lehrstellen wirkte seine Abneigung gegen die im Fortschritt der Reformation begründete Milde rung der Lehre vom heiligen Abendmahl, und seine Nachgiebigkeit gegen Hegibius Junnius; denn sie veranlaßte die Entfernung trefflicher Theologen (wie Georg Sohn's, der nach Heidelberg zog), oder verhinderte die Anstellung derselben (wie Caspar Cruciger's, eines ächten Schülers Melanchthon's) und selbst die Berufung des berühmten Rechtsgelehrten Franz Hotomann ⁴⁷).

Kirche.

Die Geistlichen des Oberfürstenthums hatten schon zur Zeit L. Philipp's unter ihrem ersten Superintendenten, Adam Krafft, eine strengere Anhänglichkeit an die lutherische Lehre vom heil. Abendmahle bewiesen. Hierzu kam, als L. Ludwig, vergeblich

46) Archivalische und academische Nachrichten (vergl. Hartmann II. H. II. 194 — 198).

47) Vergl. über Cruciger S. 823, über Sohn S. 212 des vorigen Bandes. Partheiisch ist folgende Stelle aus den Briefen des Heidel bergischen Kanzlers J. Reuber an Hotomann vom Jahre 1587. Mar purgi locum habere non potes propter Religionem. Dominatur enim in ea Universitate Ludovicus Landgravius, ubiquitous summus, talis factus a dominante conjuge, quae ab Hunio Theologo, pessimo nebulone, regitur. Neque obstat quod ea Universitas omnium (?) fratrum sit communis. Nam Ludovicus praesens cum sit, multo plus potest quam Wilhelmus absens, ut interim taceam, L. Wilhelmum multa indulgere Ludovico, ne ipsum offendat, et spe opimae fraternae hereditatis non excidat. Magnam enim pecuniam Ludovicus corrasit (Epistol. Hotom. p. 191). Wilhelm Buch sagt dagegen: „Bei der Universität, die er L. Wilhelm und Moriz überließ, übersah er viel, nur sah er auf die Theologos purae religionis.“ Eine Aeußerung L. Wilhelm's bei Gelegenheit des Antrags des Herzogs von Holstein, seine Söhne nach Marburg zu schicken, über den Nachtheil der Verei nigung des Hofes mit der Universität, ist schon anderwärts erwähnt (S. 613 des vorigen Bandes).

gebarnet von seinem älteren Bruder, dem Einfluß seiner württembergischen Gemahlin und einiger Zeloten zu viel nachgab⁴⁸⁾, die Ausdehnung jener Lehre im Sinne der Anhänger der neuen Concordie, und des Megibius Hunnius, eine Apotheose des Leibes Christi, wodurch die symbolische Erklärung der sogenannten Calvinisten, und die mildere Melancthonische Fassung der Augsburgerischen Confession gänzlich verworfen wurde. L. Ludwig hatte zwar, nach dem Wunsch seines älteren Bruders und dem Beschluß der hessischen General-Synode, die ultralutherische Concordie nicht angenommen, aber die zur Eintracht der hessischen Kirche so heilsame Synode wurde auch nach dem Abgang des Megibius Hunnius nicht wieder hergestellt⁴⁹⁾; der Fortschritt der Reformation

(48 Vergl. im vorigen Band S. 579. 584. In dem hier erwähnten Schreiben kommt noch folgende Stelle über Pincier vor: „Denn daß E. L. ihn als einen vornehmen Theologen, den unser Herr Vater uf Tügen und Colloquien zu ephlichen malen gebraucht, allein uf des Superintendenten zu Frankenberg (qui doctrina longe ipso inferior est, et prae nimia Zelotypia ipsius mentem forte non est assecutus) beschehenen Inquisition solten removiren, deuchte Uns unsers Herrn Vaters letzten Willen nicht gemes, auch sonst in viell wege um Zerrüttung willen in der Kirchen nicht vertreglich.“ Vergl. auch L. Wilhelm's Schreiben an Pistorius S. 804—808 des vorigen Bandes. Im Jahre 1586 stellte L. Ludwig den Pfarrer Becker zu Frankenberg förmlich zur Rede, weil er einen Bürger daselbst, vermöge Androhung geistlichen Bannes, verhindert, den Professor Matthäus zu Marburg zu Gevatter zu bitten, da derselbe doch nach dem Zeugniß des Marburgischen Superintendenten mit keinem öffentlichen Vaster behaftet sey. (Landgräfl. Schreiben.)

49) Vergl. außer S. 192, S. 208—210 des vorigen Bandes über die Synode; S. 212—213 über Hunnius, der im Jahr 1594 auf dem Reichstag zu Regensburg, wo die Beschwerden der Augsburgerischen Confessions-Verwandten vorgetragen werden sollten, seinem neuen Landesfürsten, dem Administrator von Kur-Sachsen, ernstlich die Ausschließung der Calvinisten anrieth, „damit diese Sacramentirer kein noch gebrüch-

unter L. Wilhelm, der Stillstand oder Rückschritt derselben unter L. Ludwig begründeten schon vor den gewaltsamen Verbesserungen des L. Moriz einen Zwiespalt zwischen den hessischen Geistlichen im Ober- und Niederland.

Reichs-
Sachen.

In allen Angelegenheiten des Reichs zeigte sich L. Ludwig, der seine Stimme, die zweite des Hauses Hessen, durch besondere Bevollmächtigte führte, als einen gemäßigten, friedliebenden Fürsten, abgeneigt allen besonderen Conföderationen, eifrig in Betreff allgemeiner Polizee und des Reichs-Münzwesens⁵⁰⁾, vorurtheilslos, sobald es die gemeinsame Sache
1594. der evangelischen Stände galt. Als auf den Reichstagen zu
1597. Regensburg die Grenzen des Religionsfriedens und die Ausschließung der sogenannten Calvinisten, welche die neue Concordie verworfen hatte, wiederholt zur Sprache kam, billigte er zur Gesamt-Instruction der hessischen Gesandten die Erklärung des L. Moriz, daß alle Protestanten unter Beseitigung jener mehr theologischen als politischen Streitfrage sich kräftig vereinen müßten; denn der Papst, so schrieb er seinem Neffen, würde in seiner Seelsorge gegen alle Evangelische, unbelümmert um ihre Partheiung, zu gelegener Zeit sie alle mit einem Holz verbrennen⁵¹⁾. Auch schloß er sich den ge-
meinsamen

liches Schimpfwort) in ihrer gottlosen Lehre nicht gestärkt würden.“
Siehe Hunnius und seines Collegen Seleis Schreiben bei Häberlin N. T. Rechtsgeschichte B. XIX. Vorrede S. 18 — 22.

50) Vergl. hierüber S. 292 und 481 — 485 des vorigen Bandes.

51) Vergl. L. Ludwig's Schreiben aus Romrod vom 20. Oct. 1597, bei dessen Mittheilung der Cassel'sche reformirte Prediger Crocius (oratio de vita et obitu Mauricii p. 32 im Mausoleum Mauritianum) den Landgrafen prudentissimum senem nennt. Als jedoch im Jahre 1594, kurz vor dem Reichstag, bei Gelegenheit der Sammt-Instruction L. Georg durch seinen Sohn L. Ludwig die Frage aufstellte, falls der Kaiser eine cathgorische Resolution über die, in den Religionsfrieden einzuschließenden evangelischen Stände verlange, ob man die Calvini-

meistens Schritten der Augsburgerischen Confessions-Verwandten bei der Bedrängniß ihrer Glaubensgenossen in Frankreich, Eöln, Aachen und Straßburg an, so weit es ihm seine Stellung erlaubte. Denn als der Streit über die Bischofswahl in Straßburg durch die Einmischung benachbarter Staaten und die eifrige Theilnahme Brandenburgs immer bedenklicher wurde, ward L. Ludwig mit anderen geistlichen und weltlichen Fürsten zu einem der kaiserlichen Commissarien ernannt, welche nach Anhörung der Partheien und fruchtlosen Conventen, die Entscheidung dem Kaiser überließen. Nach der Nechtung der Protestanten in Aachen, nachdem alle reichsverfassungsmäßige Mittel der evangelischen Stände erschöpft waren, erklärte er dem L. Moriz, daß er an den besonderen Schritten, welche Kur-Pfalz einleitete, und an einem gewaltsamen Widerstand keinen Theil nehmen werde. Als der spanische Ueberfall am Rhein und in Westphalen die bedenkliche Lage der Augsbur-

1593.

1598.

schen und die sich mit der Augsb. Confession von 1530 nicht begnügten, anzunehmen oder ausschließen sollte, und L. Moriz in seiner Erklärung an L. Ludwig nicht nur deshalb die anteacta von 1566, die Erbeinigung, das Testament L. Philipp's und die Bucerische Concordie, sondern auch um die Gefahren beider evangelischer Partheien anschaulich zu machen, die Ubiquitisten anführte, ereiferte sich L. Ludwig, und antwortete (am 30. März 1594), er wolle keineswegs diejenigen, welche sich mit dem klaren Verstand der A. C. nicht begnügten, aus dem Religionsfrieden bringen, aber die durch Calvin, Bullinger, Beza u. A. aufgebrachten neuen Fragen und Lehren stimmten mit der A. C. nicht überein. Mit eigener Hand setzte er hinzu: „Freundlicher lieber Vetter und Sohn. Mich nimbt wunder, was E. L. leut eines theils E. L. und mich zeigen, daß sie solche unnötige disputationes erregen, dazu sie aus meinem schreiben kein ursach, weiß schier nicht wie sie es mit E. L. oder mir meinen, und mochte ich leiden, sie bräuchten ihre wisz in andern sachen, da es von nothen. E. L. wollen es in acht nemen. Ludwig L. zu Hessen.“ Dies war wohl keine von den leichten Aufwallungen, welche sein Biograph Herm. Vultejus faciles motus generosas mentis nennt. Im folgenden Jahre wurde das Testament aufgesetzt.

1599. gischen Confessionen: Verwandten vermehrte, beschickte er die erste Versammlung derselben zu Friedberg, und billigte bis zur gerechten Abhülfe ihrer Beschwerden die Zurückbehaltung der Türkensteuer; widerrieth aber seinem Neffen in Cassel, so lange nicht Hessen selbst angegriffen würde, jede Kriegs-Unternehmung und Conföderation, indem er ihn an das Beispiel L. Philipp's erinnerte. Auch nahm er mit dem erbverbrüdereten kurfürstlichen Hause keinen Theil an einer zweiten
1602. Zusammenkunft zu Friedberg, wo die protestantische Union unter kurpfälzischer Leitung ihre ersten geheimen Verabredungen traf⁵²⁾. Auswärtige Verbindungen mit England und Frankreich vermied er; wenn er gleich über die Annäherung seines Neffen L. Moriz zu Heinrich IV. und Elisabeth sich keineswegs mißbilligend äußerte⁵³⁾.

52) Vergl. überhaupt S. 286—288 des vorigen Bandes, das Verzeichniß der Reichstage (wobei noch zu bemerken ist, daß die hessische Gesamt-Instruction immer zu Cassel abgefaßt, nachher zur Genehmigung den anderen Landgrafen zugeschickt wurde, die jedoch zuweilen durch ihre Räte in Cassel selbst bei der Abfassung der Instruction concurrirten), und Häberlin N. L. Reichs-Gesch. zu den angegebenen Jahren, der auch Bd. XIV. den fruchtlosen Antheil erzählt, welchen L. Ludwig, nach dem Tode des Kurf. Ludwig von der Pfalz zum Mit-Vormund ernannt, aber von Johann Casimir verdrängt, an der Revision dieser wechläufigen Vormundschafts-Sache nahm. Irrig deutet jedoch Häberlin's Nachfolger (Bd. XXI. S. 788) den Reichslehnbrief, welchen L. Ludwig der Jüngere von Darmstadt für sich und seine Agnaten 1597 vom Kaiser Rudolph erhielt (Lünig IX. 806), auf L. Ludwig den Westeren.

53) Zuwiefern er die geheime Reise S. Moriz zum König Heinrich IV. von Frankreich im Jahre 1602 billigte, wie Hartmann zum Jahre 1600 aus den academischen Annalen erwähnt, ist noch nicht klar, denn gleich L. Ludwig im demselben Jahre seinem Neffen zum Neujahrs-Geschenk eine goldene Kette mit seinem Bildniß sandte, und dessen Sohn Otto in Marburg herrlich aufnahm. Man vergl. das vorstehende Schreiben Ludwig's an L. Moriz vom Jahre 1596. (in Just's hess. Denkwürd. Bd. IV. Abth. H. S. 395), die Königin Elisabeth betreffend. L. Moriz hatte ihn die von der Königin übernommene Gevatterschaft

Weder die erste gar gebauete, zärtlich geliebte Gemahlin Gemah-
linnen.
E. Ludwigs; Hedwig von Württemberg, noch die andere, die
süße und lebenslustige Gräfin Maria von Mansfeld, brachten
dem Landgrafen den sehnlich gewünschten Ehesegen. Hedwig,
der man einen großen Einfluß auf Ludwigs Religions-An-
sichten zuschreibt, besonders seit dem Besuche, den sie mit
ihrem Gemahl zu Stuttgart zur feierlichen Hochzeit ihres
Bruders Herzogs Ludwig abstattete, eine thätige Freundin 1575.
der Geistlichkeit und ihrer Witwen, wenn gleich sonst nicht
alkoholisch, eben so emsig in den täglichen Andachts-
übungen, wie in weiblichen Handarbeiten⁵⁴⁾, unterlag im
Jahre ihres Alters einer langwierigen

zur Taufe seiner ersten Tochter gemeldet, eine Verbindung, welche
E. Ludwig wegen des hohen Erbietens der Königin, besonders in so
schwierigen Zeiten, nicht offenbar widerrathen will, wobei er aber den
Ausdruck braucht: „ob wir wohl der wegen keine Mißdanken, Bünd-
niß oder anders halben, zu E. L. gehabt,“ auch Vorsicht hinsichtlich
der Einladung eines nachbarlichen Fürsten (vermuthlich von Braun-
schweig-Wolfenbüttel) anräth. Aus dem übrigen Theil dieses Schrei-
bens erkant man, daß E. Moriz zur Verleihung eines hessischen Leh-
guts an seinen ehemaligen Lehrer Tobias Homberg ganz der Erbwei-
gung gemäß den Consens seines Oheims sich erbat, und unter den von
E. Ludwig angeführten Gründen erlangte.

54) In der Trauer-Rede des Megidius Hunnius wird zwar neben
der Unterstützung der Prediger und ihrer Witwen (vergl. S. 218 des
vorigen Bandes, über das Geschenk, welches der Witwe des Daniel
Arctarius, der ein Schüler des Brenzians war, von ihrem Gemahl ge-
macht wurde) auch der Mildthätigkeit gegen die Armen gedacht; aber
die Haus-Chronik des Wilhelm Buch sagt von ihr ausdrücklich, daß sie
etwas karg, den Armen nicht sehr gewogen gewesen, und an allerlei
Finanzerei Gefallen gehabt.

55) Vergl. das Ende der Anm. S. 811 des vorigen Bandes. Megidius
Hunnius glaubt so nützliche Beschäftigung mit der Einrichtung der Natur
(welche erlauchten Personen nicht bloß ein Haupt, sondern auch Hände
gab) entschuldigen zu müssen, indem er zugleich das Beispiel der An-
dromache anführt, welche die Kasse ihres Gemahls fütterte.

- † 1590. Krankheit (der Wassersucht), nach einer siebenundzwanzig-
 4. März. jährigen ungestörten Ehe, in der sie noch die Täuschung
 einer ihr von dem Leibarzt des Landgrafen vorgepiegelten
 Schwangerschaft verschmerzen mußte ⁵⁶). Ihre irdischen Reste
 (bei deren Beisetzung, außer anderen Verwandten, auch L. Wil-
 helm und dessen Sohn zugegen waren) ruhen unter dem prächtigen
 Monument der lutherischen Kirche zu Marburg, welches
 L. Ludwig sich und ihr fünfzehn Jahre vor seinem Tode errichten
 ließ ⁵⁷). Bald nach Hedwig's Tod vermählte sich L. Ludwig
 1591. mit der vierundzwanzigjährigen Tochter des Grafen Johann I.
 von Mansfeld und der Herzogin Margaretha von Braun-
 schweig-Lüneburg, welche als Witwe mit ihren Söhnen Ernst
 und Friedrich Christoph den Ehe-Vertrag schloß, worin der
 Landgraf gegen zehntausend Gulden Heiraths-Geld seiner
 Verlobten, außer einer Morgengabe von fünftausend Gulden
 (verschrieben auf Stadt und Amt Bugbach), ein Witthum

56) W. Buch erzählt, daß bei dieser Gelegenheit alle herkömmliche
 Anstalten zu einem Kindbett getroffen worden, da Hedwig sehnlichst
 einen Sohn gewünscht. Der Urheber dieser Komödie war Johannes
 Wolf (S. 218 des vorigen Bandes), dessen Tochter L. Ludwig 1596 bei
 ihrer Hochzeit mit dem Marburgischen Rechtsgelehrten Dr. Blankenheim
 mit einem feierlichen Besuch beehrte (Hartmann a. a. D. p. 193. Bei
 der Kindtaufe eines Oberförsters von Komrod, die zu Alsfeld im Jahre
 1589 gefeiert wurde, gab Ludwig, als Gevatter, der Kindbetterin vier
 Königsthaler, der Amme ½ Königsthaler). Dieser Wolf hatte unter
 Anderem auch dem Landgrafen zur Holzersparniß in der Küche eine
 besondere Feuerkunst offenbart, wofür ihm jährlich ein Fuder Wein,
 oder 50 Kammer-Gulden, verschrieben wurden (die Verschreibung wurde
 im Jahre 1655 von Wolf's Erben, einem Juden, für ein Capital, von
 1000 Gulden cedirt, wobei er sich noch 200 Gulden abziehen ließ).

57) Vergl. Justi in der Vorzeit, 1822. S. 34—36 und die 1837 zu
 Marburg gedruckte Beschreibung der lutherischen, vorher der heil. Jung-
 frau gewidmeten Kirche. Die auf L. Ludwig sich beziehenden Inschrif-
 ten des Monuments sind aus späterer Zeit.

auf Schloß, Stadt und Amt Grünberg mit einer jährlichen Rente von dreitausend Gulden versicherte⁵⁸⁾. Sieben Jahre nachher erließ er dieser Gemahlin, welche sein ganzes Vertrauen gewonnen hatte, das noch nicht bezahlte Heiraths-Gut, und fügte unter dem Siegel seiner Erben und Neffen, der Landgrafen Moriz und Ludwig, ihrem Witthum das neu erbaute Schloß Merlau hinzu. 1598.
17. Sept.

Durch heftige Körperschmerzen (der Sicht und des Leiden-
steins) geschwächt, war L. Ludwig in seinen letzten Jahren fast
blind und unvermögend. Dennoch unternahm er nach dem
Tode des Mainzischen Erzbischofs, Johann Adam (von Bicken),
um der freundlichen Einladung seines Nachfolgers Johann
Schweffard (vom Hause Kronenberg) zu folgen, und noch einmal
der Waldlust zu genießen, eine Reise durch die Herrschaft Eppen-
stein nach Mainz, von da nach Emichsburg zum Grafen von 1604.
Februar.
Leiningen, wo ihn der Kurfürst Friedrich von der Pfalz be-
suchte und zu sich einlud. Aber ein starker Anfall seiner
Krankheit nöthigte ihn, nach Darmstadt zu eilen, wo L. Ludwig
der Jüngere etliche Monate seiner pflegte. Erst im Spätherbst
kam er zurück, um in seiner Schloßwohnung zu Marburg die ewige
Ruhe zu finden, nachdem er ein Alter von siebenundsechzig
Jahren vier Monaten und zwölf Tagen erreicht. Mit ihm
entging dem hessischen Hause seit L. Philipp's II. Tode abermals
eine Reichs-Stimme. † 9. Oct.

Man wußte, daß der kinderlose Fürst, obwohl einverstanden
mit dem im erblichen Brüder-Vergleich bekräftigten Erbfolge-
 Letzter
Wille.

58) Der Ehe-Vertrag ist vom 30. Mai 1591. Die Urkunde über die Morgen-Gabe vom 5. Juli, einen Tag nach der Hochzeit, welche ohne Gepränge gefeiert wurde. Die landgräfliche Witthums-Versicherung ist vom 8. Juli, worauf L. Ludwig einen besonderen Geheißbrief an die Beamten und Unterthanen zu Grünberg erließ (14. Juli), um als Witthums-Unterthanen die Huldigung zu leisten.

Gesetz seines Vaters⁵⁹⁾, und mit dem Grundsatz, welchen die Landgrafen bei dem Tode ihres Bruders L. Philipp's II. befolgt hatten⁶⁰⁾, zu Gunsten seiner Universal-Erben, der Landgrafen zu Cassel und Darmstadt, und seiner zweiten Gemahlin, unter gewissen Bedingungen besonders testirt hatte. Also zehn Monate vor dem Tode ihres Oheims schlossen L. Moriz und L. Ludwig der Jüngere einen Anstands-Recesß, worin sie zur Verhütung voreiligen Streits, unbeschadet ihrer beiderseitigen Rechte, sich verabredeten, die Erbschaft nicht eher zu übernehmen, als bis L. Ludwig von ihnen zur Erde bestattet und sein letzter Wille eröffnet sey, für den Fall

59) Siehe im vorigen Bande Seite 48 (wo der Ausdruck der sammtlichen Beerbung, zunächst im Gegensatz gegen den Grundsatz der Primogenitur und reinen Lineal-Erb-Folge, nicht eher vorkommt, als bis L. Philipp seinen Söhnen und deren männlichen Leibes-Erben ihr Erbtheil angewiesen und so die nachher zu Linien gebieheten Stämme constituirte hat) und S. 148.

60) Er starb ohne Testament im Jahre 1583, und die drei überlebenden Brüder, von denen L. Georg I. damals schon zwei Söhne hatte, theilten friedlich zu drei gleichen Theilen, S. 636 — 638. Es scheint, daß damals schon L. Wilhelm für den Todesfall des kinderlosen L. Ludwig's ein Theilungs-Project bereitet hat. In einem gleichzeitigen Verzeichniß der Städte und Aemter des Oberfürstenthums zu zwei gleichen Theilen, jedem zu 35,700 jährlicher Nutzung oder Einnahme berechnet (nach dem Tode L. Ludwig's schätzte man das Einkommen der ganzen Erbschaft mit Ausnahme Limburg's, Umstadt's und eines Drittheils von Braubach auf 102,262 fl. 13 alb. ½ Pfennig), kommt auf die eine Seite: Marburg, Gießen, Wolkersdorf mit Frankenberg, Hessenstein, Hassfeld, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, Wetter, Rauschenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wobra (Kirchhain fehlt), Stauffenberg, Königsberg; Buszbach, Rosbach, Limburg; auf die andere: Romrod mit Alsfeld, Ulrichstein, Grünberg, Burg-Gemünden, Homburg auf der Ohm, Allendorf an der Lumbde, Nidda, Lisberg, Schotten, Stormfels, Bingenheim, Homburg vor der Höhe, Eppenstein (Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe wurden nachher L. Georg zugewiesen, und L. Ludwig durch die Herrschaft Itter entschädigt).

eines Rechtsstreits sich zu dem im erblichen Brüder-Vergleich angeordneten Proceß (eines Austrägal-Gerichts) verpflichteten, und alle fahrende Habe, Kleinodien und Documente zu Marburg unter vorläufige Aufsicht (der Rätthe L. Ludwig's, des Land-Commenthurs und des Bürgermeisters) stellten⁶¹⁾. Einen Tag nach dem feierlichen Begräbniß versammelten sich Landgraf Moriz, Landgraf Ludwig der Jüngere, und dessen zwei Brüder Philipp und Friedrich, ihre und des verstorbenen Landgrafen Rätthe, Graf Hermann Adolf von Solms im Namen der verwitweten Landgräfin, und die noch lebenden Zeugen des Testaments und Codicills L. Ludwig's, um dessen letzten Willen aus diesen Urkunden zu vernehmen⁶²⁾. Der Inhalt

1604.
24. Oct.

61) Aufstands-Recep vom 14. Januar 1604, in den Deductionen des Marburger Erbfolgestreits und in Lünig's Reichs-Archiv IX. 810. abgedruckt (ausgenommen sind von dem Interim die Grafschaft Waldeck, nebst Godelsheim und Grünebeck, und die Universität Marburg, weil sie schon unter der Gesamt-Verpflichtung L. Moriz und L. Ludwig's zu Marburg standen, unbeschadet der Erb-Rechte von Hessen-Darmstadt). Schon im Jahre 1603, nach einer den Landgrafen betroffenen harten Krankheit, war große Bewegung unter seinen Neffen. Es gingen Boten über Boten, von denen einem, von des L. Moriz Obristen Stenerburg von Löwenstein, schnelle Besorgung eines Briefes bei Staupbesen und Galgen anbefohlen wird. L. Ludwig von Darmstadt reisete im October, unter dem Vorwand, den Grafen Simon von der Lippe zu besuchen, über Marburg, wo er, wie Philipp v. Scholley an L. Moriz berichtet, so malcontent abzog, daß er nicht wiederkehren würde. Scholley rätth seinem Herrn, das projectirte Interim an die Hand zu nehmen, weil durch die jetzige Bestellung der Zweck schwerlich und nicht ohne große Verbitterung erreicht werden würde (archival. Nachrichten).

62) Sowohl das Testament vom 25. April 1595, als das Codicill vom 30. Dec. 1601 sind (außer den Auszügen in den Deductionen des Erbfolgestreits) abgedruckt in Lünig's Reichs-Archiv IX. S. 801 und 808. Der unter Nr. VII. folgende Abdruck des Testaments, mit der Angabe der Zeugen, ist nach dem, im hiesigen Haus- und Staats-Archiv vorhandenen, auch in den Siegeln unversehrten, Original. L. Ludwig hatte zwei Originale, eins bei dem Stadt-Rath, das andere

1595. derselben war folgender: In dem Haupt-Testament ernannte der Landgraf, sich auf das väterliche Testament und den Erb-Vertrag (erblichen Brüder-Bergleich) berufend, seinen Neffen L. Moriz zu Cassel, und seinen Bruder L. Georg zu Darmstadt zu Universal-Erben seines Fürstenthums, und aller ihm angefallenen oder durch Kauf und rechtmäßigen Titel erworbenen Herrschaften; überhaupt, mit Ausnahme des seiner Witwe bestimmten Vermächtnisses, seiner ganzen liegenden und fahrenden, beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft, dergestalt, daß sie zu gleichen Theilen erben, und, falls einer derselben vor oder nach ihm mit Tode abginge, die demselben vermachte Hälfte an dessen männliche Leibes-Erben fallen sollte. Die einzelne Vertheilung überließ er ihrer Bergleichung, mit Ausnahme des wohlverseheneu Zeughauses zu Gießen, welches zum Besten der Festung unzertrennt bleiben sollte. Seiner Gemahlin Maria, so lange sie ihren Witwenstuhl nicht verrückte, bestimmte er, außer der schon gegebenen Verschreibung auf Grünberg, das neu gebaute Schloß Merlau mit allen Zugehörungen, und einen ansehnlichen Theil seiner Kleinodien, Mobilien und Geld-Vorraths, vorbehaltlich fernerer Schenkung. Zugleich aber stellte er

im Archiv zu Marburg, deponirt, welche am 25. Oct. nach gescheneuer Agnition während des Vorlesens (durch den Kanzler Siegfried Alß), verglichen wurden. Von dem zu Gunsten der Landgräfin Maria verfaßten Codicill als einer Extensio Testamenti wurde ein Exemplar bei dem Reichs-Kammer-Gericht hinterlegt (die mit dem kaiserlichen Siegel bekräftigte Urkunde dieser Deposition, welche das ganze Codicill wiederholt, ist vom 22. April 1602, im H. u. St. Archiv), das andere wurde nach dem 24. Oct. der Landgräfin eingehändigt, aber von dieser erst nach ihrer Abfindung zurückgestellt. Acht Zeugen stehen darunter (außer dem kais. Notar Theodor Dorst): Sittich von Berlepsch, Statthalter von Marburg; Johann Niedesel von Eisenbach, Erbmarschall; Siegfried Alß; Helmerich von Baumbach, Oberforstmeister an der Lahn; Jacob Jungmann, Johann Winkelmann, Heinrich Persner, Jost Rade.

die Unterthanen des Oberfürstenthums mit allen Kirchen, Schul- und Universitäts-Lehrern unter die Garantie nicht nur der evangelischen Religion überhaupt, wie sie in dem Worte Gottes, den prophetischen und apostolischen Schriften begründet sey, sondern insbesondere der im Jahre 1530 dem Kaiser Carl V. übergebenen Augsburgerischen Confession und Apologie; ohne Rücksicht auf alle folgende Religionshandlungen, auf die Bucerische Concordie, auf den Religions-Frieden, auf die Fürstentage zu Frankfurt und Raumburg, auf das väterliche Testament, auf den erblichen Brüder-Vergleich, in denen die Melanchthonische, in dem Artikel des heiligen Abendmahls mildere Fassung jener Confession theils zugelassen, theils bestätigt worden war. Die unverbrüchliche Haltung dieses Testaments in allen Punkten, besonders in dem der Religion, ward bei Verlust des Erbtheils geboten. In dem Codicill, einer späteren unter Garantie des Reichs-Kammer-Gerichts gestellten Erweiterung des Testaments, bestätigte der Landgraf mit dem ganzen Inhalt desselben jene zu zwei Hälften angeordnete Erbtheilung zu einer Zeit, wo sein verstorbener Bruder Georg drei erwachsene Erben hinterlassen hatte, und vermachte der Landgräfin Maria zu dem vorigen Witthum noch das ganze durch Ankauf vermehrte Amt Bingenheim nebst der Fuldischen Mark, unter Vorbehalt einer alsbaldigen Wiederlösung oder des Ankaufs der Universal-Erben (mit 121,000 Gulden), zum völligen erblichen Eigenthum; eins der Unveräußerlichkeit des gesammten hessischen Fürstenthums und dem erblichen Brüder-Vergleich nicht ganz gemäße Bestimmung⁶³⁾. So legte L. Ludwig den Keim

1601.

63) Vergl. S. 148—154 im vorigen Band, wo selbst die hessischen Erben von jeder Erbschaft und Pfandschaft des Fürstenthums ausgeschlossen sind, und außerdem die Garantie des Witthums einer hinterlassenen Gemahlin an die Bedingung des bezahlten Heirathsguts geknüpft wird, welches aber L. Ludwig nachgelassen hatte. Hierzu kommt,

mehr als einer Streitigkeit. Denn während L. Moriz das Haupt-Testament ohne Widerrede annahm, die Landgrafen von Darmstadt, Ludwig, Philipp und Friedrich hingegen, ohne ausdrücklich der Ehre des Testators zu nahe treten zu wollen, sich auf kaiserliche Rechte und Bekehrung, auf die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, und selbst, nach einer anderen Wort-Deutung, auf das im Brüder-Vergleich bestätigte Testament Philipp's des Großmüthigen beriefen, und die Absicht verriethen, eine andere Theilung des Oberfürstenthums, wenigstens der Lehen desselben, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen durchzusetzen; während das von beiden Seiten niedergesetzte hessische Austrägal-Gericht trotz aller Einwendung von Hessen-Darmstadt ein End-Urtheil faßte, und dem Landgrafen Moriz vorbehaltlich näherer Vergleichung eine Hälfte des Oberfürstenthums zusprach⁶⁴⁾, bot sich auch

1605.
29. Jan.

daß die Fuldische Belehnung über einen neu angekauften Antheil an Bingenheim (welches Amt L. Ludwig irrig für eine gänzlich neue Erwerbung angiebt) im Jahr 1572 eventuell auf seine landgräflichen Brüder als Erben gestellt war.

64) Man vergl. vorläufig die 1615 zu Gießen gedruckte Acta in Sachen die fürstl. Marburgische Succession betreffend, und die 1643 von Hessen-Cassel herausgegebene gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung über den Marburgischen Successions-Streit. Das Austrägal-Gericht bestand zu Folge des erblichen Brüder-Vergleichs (S. 163 des vorigen Bandes) aus neunzehn Personen (man findet sie in den angeführten actis p. 14 des Protocollis ad deductionem). Bei dem am 29. Jan. 1605. zum Grunde gelegten Theilungs-Anschlag wurden Hessen-Cassel zugesprochen: die Städte, Aemter und Schlösser von Marburg, Wetter, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg nebst Hasfeld, Breidenbacher Grund, Frankenberg, Wolkersdorf (mit Frankenu), Hessenstein, Stter, Wiefenfeld, Bierwinden, Rauschenberg mit Schönstein, Rosenthal, Gemünden an der Wobra, Königsberg, mit den Bellerheimischen Lehngütern, Allendorf an der Lumbde, Eppenstein und Limburg. Dagegen wurden dem contumacierten Landgrafen zu Darmstadt offen gelassen: Gießen, Stauffenberg.

eine Gelegenheit, das hochverpönte Vermächtniß L. Ludwig's für seine Witwe in ihrer eigenen Person anzugreifen.

Maria, noch bei Lebzeiten des alten künftlichen Landgrafen in Verdacht eines allzuvertrauten Umgangs mit Philipp Ludwig von Baumbach dem Jüngeren, der zugleich Günstling des Fürsten und Hofmeister des Frauenzimmers war, ward mit demselben in einen peinlichen Proceß verwickelt. Die ihm von L. Ludwig nach dem Tode des letzten Ritters von Schenernschloß geschenkten Güter, besonders das Haus Hachborn, welches er, vorher unermögend, fast fürstlich einrichten ließ, so manche Kleinodien, welche ihm die Gunst der Landgräfin zugewandt, mochten den Neid seiner Gegner wecken. L. Moriz ließ gleich nach dem Tode L. Ludwig's alle silberne und goldene Gefäße und andere Vorräthe verzeichnen, welche Philipp Ludwig v. B. nach und nach seinen Eltern nach Lannenberg, ihrem Stammschloß, zur Aufbewahrung gesandt hatte⁶⁵⁾. Bald

Burg-Gemünden, Homburg an der Ohm, Alsfeld nebst dem Gericht Schwarz, Romrod nebst Storndorf, Grebenau, Ulrichstein, Lisberg, Grünberg mit Merlau, Nidda, das Johanniter-Haus, Effolderbach, Bingenheim, Buszbach nebst dem neuerworbenen Biertheil an Buszbach, Rosbach, sammt den Gütern oder Gerechtsamen an Bergen und Gelnhausen, Alles vorbehaltlich genauerer Ausgleichung. Wie in diesem Erbfolgestreit Hessen-Darmstadt von dem Austrägal-Gericht, obngeachtet dessen verfassungsmäßiger Inappellabilität, absprang, und sich an den Kaiser wandte, wird anderwärts erzählt.

65) Aus einem Bericht Volpert Riedesel's, Hauptmanns zu Ludwigsdorf, als Commissarius L. Moriz, und einem Schreiben Philipp Ludwig's des Älteren von Baumbach an denselben (Octob. 1604) geht hervor, daß man zwar eine Menge verguldeter Becher und anderes kostbare Geschirre zu Lannenberg vorfand, daß aber die bestürzten Eltern, welche die früheren Schenkungen ihres Sohnes nachwiesen, noch keine Ahnung von einer anderen Anschuldigung hatten. Der Vater, der nachträglich einen von seinem Sohn erkauften Wein-Vorrath anzeigt, empfiehlt jedoch sich und seine Familie der Gnade des Landgrafen, und bittet Volpert Riedesel, sein letztes Schreiben zu verbrennen (Landstän-

1605.
Suni.

darauf ward Philipp Ludwig in denselben Kerker zu Ziegenhain geführt, in welchem der unglückliche letzte Sprößling der Margaretha von der Sala gestorben war. Vor dem peinlichen Gericht unter Vorsitz Johann Schwerzels des Älteren (welchem zwei Ritter und vier Rechtsgelehrte beisassen), erschien im Namen sämmtlicher Landgrafen der Fiscal, und klagte ihn der Zauberei, des Ehebruchs, auch des Verdachts der Vergiftung und willkürlicher Landes-Verweisung mehrerer Personen, welche Zeugen oder Mitwisser seines sträflichen Umgangs mit der verwitweten Landgräfin gewesen, in zweihundert fünf und vierzig articulirten Fragstücken an. Zugleich ward die Landgräfin unter Aufsicht gestellt, ihre Diener und Kammerfrauen auf Anordnung des L. Moriz nach Art gemeiner Verbrecher verstrickt. Die Anzeichen der Zauberei beschränkten sich auf den verdächtigen Umgang mit einem nachher zum Feuer verdamnten Quacksalber⁶⁶⁾, die Anklage des Ehebruchs bestand in einer Zusammenstellung scheinbarer Thatfachen, die zwar eine große Leichtfertigkeit der damaligen Hofsitten, der Landgräfin und ihres Günstlings, eine große Schwäche des verstorbenen Landgrafen verriethen, und argwöhnischen

dishes Archiv). Nach Buch's Chronik kamen während des Anfangs des Erbfolgestreits zu Marburg mehrere Vorräthe an Wein, Früchten u. s. w. abhanden.

66) Seiner und einiger seiner Gefellen hatte sich Baumbach während einer Krankheit auf Betrieb der Landgräfin bedient, auch hatte er sich in der Kunst unterrichten lassen, Alles, was ihm vorkäme, seines Gefallens zu schießen, wobei es herkömmlich sey, daß der Freischütz den Namen Gottes mißbrauche, und seine Seele auf etliche Jahre dem höllischen Rachen verschreibe. Zugleich fand man bei dem Angeklagten (außer einigen obscönen Pfeifen und einem Petschaft dieser Art) Kunstbücher, Wolfsaugen, Alraun und dergleichen. Selbst daß er beim Frauenzimmer sich seit seiner Anstellung als Kammer-Zünker (1599) so außerordentlich beliebt gemacht, wurde ihm zum Verdacht angerechnet (Acta in puncto fascinationis et adulterii im Reg. Archiv).

Bermuthungen einen weiten Spielraum eröffneten⁶⁷⁾, aber weder durch briefliche, noch lebendige Zeugnisse erwiesen wurden.

67) Als Beitrag zur Sittengeschichte erwähnen wir nur Folgendes aus den unbewiesenen Artikeln, worauf der Angeklagte mit den Worten wahr oder nicht wahr antworten sollte. Außer unanständigen Reden, die dieser in Gegenwart der Fürstin über ihr Frauenzimmer führt, und ähnlichen Handlungen (bei einem Besuch im Kloster zu Altenburg bei Wehlar, 1599, trommelt er ihr in Gegenwart der Nonnen mit den Fingern auf den Mund; während er im Schloßfenster zu Marburg den Arm um sie schlingt, scheidet sie ihm das Haupthaar; bei einem Krankenbesuch streckt sie, vor seinem Bett sitzend, einen Fuß auf dasselbe; bei einer Umarmung, wo er ihr einen Kuß raubt, ruft sie aus: „Ey B., daß euch die Pestilenz hole, ihr zerdrückt mir die Krause!“), legt der Ankläger ein besonderes Gewicht auf beider heimliche Spaziergänge im Lustgarten, während die Hof-Jungfrauen bei der Regelbahn bleiben und aufwarten mußten, auf ihre vertraulichen Reisen in einer Kutsche ohne den Landgrafen; wie nach Frankenberg in's Schlackenbad, nach welchem sie in dem Hause des Predigers bis zu Abend verweilen, und dieser eine besondere Vergünstigung für sein Haus erhält; nach Ober-Hofbach (auf dem Wege nach Darmstadt), wo er einen Tanz veranstaltet bis zum hellen Morgen, und sich mit der Fürstin verliert. Auch verläßt sie mehr als einmal die Jagd des Landgrafen, um mit Baumbach allein zu seyn, oder ihn in Marburg zu überraschen, speiset zuletzt mehr mit ihrem Günstling, als mit dem Landgrafen, der sie vor Schlafengehn einmal lange vergebens zu sich rufen läßt, ein anderes Mal ihre Thüre verriegelt findet, bei dessen Krankenbette beide in der Abenddämmerung ohne Licht verharren u. s. w. L. Ludwig sey mehrere Male von L. Moriz und L. Georg gewarnt worden, er habe aber vor seinem Tode, um seinen Günstling sicher zu stellen, demselben Rechtfertigungs-Schreiben ertheilt. Auch sey es verdächtig, daß Philipp Ludwig damals seine Hofmeister-Stelle abgetreten, und gleich nach der ersten Anklage sich des Hauses Hachborn zu Gunsten des L. Moriz von selbst habe begeben wollen. Unter den vielen Geschenken, die der Angeklagte von der Landgräfin erhalten hat (außer 300 Gulden jährlich, ohne Bestallungsbrief, und verschiedenen bedeutenden Geldsummen), findet sich die kostbarste Wäsche mit Spitzen, ein prächtiger Hofenträger, 48 seidene gestricke Strümpfe von allen Farben u. s. w. Während der tödtlichen Krankheit des Landgrafen lassen die Jungfrauen (Hofdamen) im Neben-Gemach einen Zauberstab laufen, um zu erfor-

Der Antrag des Anklägers auf Todesstrafe oder, falls jene Angaben nicht genügten, auf Tortur hatte keine Folge. Der Landgräfin nahmen sich ihre Verwandte, die Herzoge August der Ältere und Jüngere von Braunschweig-Lüneburg nebst einigen Befreundeten des Hauses Mansfeld (der Rheingraf und der von Falckenstein) an, indem sie persönlich und durch bevollmächtigte Assistenten zu Marburg erschienen, und von dem Landgrafen verlangten, die Witwe E. Ludwig's entweder abzufinden oder, falls man ihr nichts aus dem Fürstenthum verabsolgen wolle, ihr anderwärts zu gestatten, ihr Recht zu verfolgen. Kaiser Rudolph, der die landgräfliche Witwe in seinen besonderen Schutz nahm, bedrohte die Landgrafen Moriz, Ludwig, Philipp und Friedrich durch den Reichshofrath mit einer Geldstrafe und selbst mit der Reichsacht, wenn sie diese Bedrängniß gegen die Witwe und ihre Diener nicht einstellten, oder ihr ferner die ihr gebührende Verlassenschaft vorenthielten⁶⁸⁾. Noch vor der Erscheinung dieses Päpal-Mandats bereitete die Ungebild-

1605.

2. Mai.

schon, ob B. nach dem Tode desselben seine Witwe heirathen werde; sie habe einen großen Theil ihrer Kostbarkeiten gleich nachher in feiner Logis unter dem Schloß tragen lassen.

⁶⁸⁾ Dieses Päpal-Mandat, dessen Adresse beweiset, daß nicht bloß E. Moriz der Urheber oder Ausführer jener Inquisition war (wie die h. darmstädtische Deduction angiebt), wenn es gleich E. Moriz beschuldigt vorwirft, daß er die Diener der Landgräfin unter Trompetenschall abgefordert und von ihr verlangt habe, sich des kaiserlichen Schutzes zu begeben, führt unter andern an, daß einige Kammerfrauen in Folge der harten Verstrickung mit der „schweren Noth“ befallen worden, und daß die Universal-Erben die Schuldner des Landgrafen und selbst die Rechnungen über die Waaren und den Schmuck des Begräbnißes der landgräflichen Witwe zugesandt. Auch halte man ihr Sachen vor, die schon früher durch Inquisition als grundlos befunden, und worüber sie einen offenen Brief (der Entschuldigung) von Cassel und Darmstadt erhalten habe (Acta der fürstl. Witwe geb. Gräfin von Mansfeld Abfertigung, Excesse und deren Vindication betreffend).

Maria's, sich aus einer so peinlichen Verlegenheit zu ziehen, den endlichen Vergleich. Gegen vierundfünfzigtausend fünfhundert Gulden, welche ihr L. Moriz für seinen Theil und Anspruch an ihren Besitz und Witthum (zu Grünberg, Merlau, Buzbach, in der Fuldischen Mark, auch für den Rohdenhof bei Marburg) versicherte, und einige Mobilien, stellte sie ihm einen Revers aus, jede Forderung für sich und ihre Erben und alle Verschreibungen ihres verstorbenen Gemahls fallen zu lassen. Hierauf erfolgte ihre völlige Abfindung zu Cassel und Darmstadt⁶⁹⁾. Sechs Jahre nachher vermählte sie sich mit dem zweiundzwanzigjährigen Grafen Philipp V. von Mansfeld zu Bornstädt, einem ihrer Anverwandten katholischer Religion, der sein Leben in kaiserlichen Kriegsdiensten zubrachte⁷⁰⁾. 1605. 27. März. 1611. 18. Nov.

69) Die an L. Moriz ausgestellte Quittung ist vom 18. Oct. 1605. Daß sie sich mit L. Ludwig verglich (wie, ist mir unbekannt), erkennt man wohl aus dem Theilungs-Zettel, der ihm obenbenannte Witthums-Besitzungen 1605 zuwies. Anm. 64. Die Lüneburgischen Gesandten waren mit dem Ende dieser Verhandlung wenig zufrieden, die hessen-Cassel'schen Räte aber hielten ihre Bereitwilligkeit für einen neuen Beweis ihrer Schuld.

70) Er heirathete nach ihrem Tode (dessen Zeitpunkt noch nicht ermittelt ist) eine Gräfin von Lobkowitz, und starb im Jahre 1657, acht und sechzig Jahre alt, als Vater von mehreren Kindern und als kaiserlicher General-Feldzeugmeister und Befehlshaber zu Raab. Uebrigens bedürfte es nicht der Erwähnung, daß die neuentdeckten archivalischen Nachrichten über die L. Maria auch zur Berichtigung aller irrigen Vermuthungen Tenthorn's (Bd. IK. S. 437 u. f. w.) dienen, wenn nicht in Haverlin's (von Sendenberg fortgesetzt) N. L. Reichsgeschichte Bd. XXII. S. 312 ausdrücklich auf ihn hingewiesen würde.

Beilagen V., VI. und VII.
zu Buch III. Hauptstück II.

V.

1569. Marburg, am 9. Januar.

Landtags-Abschied der Städte des Oberfürstenthums, welche ihre Verwilligung zum Festungsbau von Gießen enthält.

Zu wissen, Nachdem eine gute Zeit hero ganz besorgsame geschwinde Practicken und Kriegs Werbungunge hin und wieder, sowohl durch die Teutsche Nation, Unser allgemeines geliebtes Vatterlandt, als auch in andern auswärtigen Landen getrieben, und dieselbige noch mehr von Tage zu Tage, je länger je mehr zunehmen, doch ganz ungewis wem eben dieselbige zu gutem beschehen und wohinnaus sie schlagen werden, doch zu besorgen, daß lezlichen dieselbige auch dieselbige, welche Unserer wahren Christlichen und alleinseeligmachenden Religion verwandt und zugethan seyndt, treffen und berühren möchten. Derohalben die hohe unverweissliche Nothdurft erfordert, daß ein jeder Standt, sonderlichen aber der Durchlauchtige Hochgebohrne Unser Gnädige Fürst und Herr, Herr Ludwig Landgrafe zu Hessen, Graffe zu Casselnbogen ꝛc. beneben seiner Fürstlichen Gnaden geliebten Brüdern Landgraffen zu Hessen ꝛc. gute Achtung uff die Dinge geben, sonderlichen aber Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Jeder in seinem Orth Landes, dahin sehen und gedenken müssen, daß Ihre Bestenungen durch dero Fürstenthumb und Graveschafften also versehen, damit dieselbige nit verwarlost, und etwann in solchen Henden, einem Dritten, da Gott gnädig vor sein wölte, zu Theil werden, welcher dann daraus, das ganze umbliegende Lande verderben und zu seinem Willen bringen möchte; Undt dann Hochgedachter Unser Gnädige Fürst und Herr, Landgraffe Ludwig zu

zu Hessen, sich hierunter gnädig erinnert, daß Seiner Fürstl. Gnaden Bestenung Gießen, noch zur Zeit nit ausgebauet, und da sie also, wie jekunder, ohnaußgebauet verbleiben solte, daß selbige nit allein Ihren Fürstl. Gnaden, sondern vielmehr derselbigen gemeinen Landschafft uff einen sollichen beschwerlichen Fall, wie obgehöret, zu Nachtheil und eußerstem Verderben und Untergang gereichen möchte. Alß haben seine Fürstlichen Gnaden nit umbgehen mögen, Ihrer Fürstlichen Gnaden getreue Unterthanen von Städten kunder daheren zu sich in Gnaden zu beschreiben, die Gelegenheiten Ihne vorzutragen, und derselben rathlichs Bedencken, auch treues Zusehen hierunter zu erfordern. Wie dann auch daruff Ihrer Fürstlichen Gnaden Städte, durch Ihre Vollmächtige alhier gehorsamblichen erschienen mit welchen berührte Dinge laut der Proposition so Ihnen schriftlich zugesellet und sonderlichen, ob es rathsamer wehre, die Bestung Gießen gänglichlichen wieder einzureißen, damit daraus der Landschafft kein Schade erfolge, oder aber ob sie vollendt auszubauen seye, nach längst berathschlaget worden, und haben demnach die Gesandten von Städten, endlichen dahin geschlossen: Daß beneben hochgedachtem unserem gnädigen Fürsten und Herrn, sie allesamt vor guth, nützlich und nothwendig erachtet, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Bestenung Gießen, mit nichten einzureißen, sondern vollends auszubauen, und also zuzurichten seyn solte, darmit man in diesen und andern vorstehenden geschwinden sorgsamem Zeiten, nit allein vor einem Anlauff darinn bleiben, sondern auch die gemeine Landschafft, ihre Leib, Haabe und Gueter darein uff den Nothfall sicheren, und darzu jederzeit ihre Zuflucht haben möchten. Diweil aber ihnen den Gesandten von Städten der Bericht beschehen, daß hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, sich bei derselben Baumeistern und sonsten hin und wieder erkundiget, was ohngevehrlichen noch uff den Bau zu Gießen gehen möchte und darab befunden, daß allein die Bollwerken, Streich und andere Wehren, und Maurerwerk, was dero noch zu machen seyndt, über die sechzehntausend Gulden kosten würden,

doch Seine Fürstlichen Gnaden in Ihrer angehenden Regierung
 kein sonderbare Baarschaft in Händen, diejenige aber, so sie
 gehabt, zu Abstattunge oblicher Schulden, welche Seinen Fürst-
 lichen Gnaden zugewachsen, und ohne weiter Uffziehens bezahlt
 seyn wollen, aufwenden müssen, dadurch Seiner Fürstlichen
 Gnaden also erschöpffet, daß Ihre nit wohl möglich, ohn Zuthun,
 Hülffe und Zusehen Deroselben treuen Landschafft, gedachte
 Bestemung, dermaßen wie obgehöret zuzurichten und vollenz. aus-
 zubauen, daheren an sie die Gesandte gnädig gesonnen, daß sie
 entweder berührte sechzehntausendt Gulden, zu sollichem Baue
 erlegen, oder aber den ganzen Baue uff sich nehmen, und mit
 so geringen Kosten ihnen immer möglich ausführen wölten; So
 haben die Gesandten und Städten, nach vielfältiger Tractation
 und Handlung, und wiewohl sie anfangs darunter allerhandt
 Difficultaten erregt und vorgewendet, doch letztlich vor sich, und
 die andere ihre Mitrathsfreunde und Gemeinde der Städte, und
 Landschafft (aus Crafft ihres zu diesem Tage gehaltenen Gewalts)
 gewilliget und versprochen, daß sie Seinen Fürstlichen Gnaden
 zwölftausendt Gulden Landwehrunge zu dreien Ziehlen, und nehme-
 lich uff Georgy, dieses scheinenden 69ten Jahrs, viertausend
 Gulden, und im folgenden 70ten Jahre, uff Ostern abermahls
 viertausendt Gulden und letztlich im 71ten Jahre uff Ostern
 viertausend Gulden, zu angeregtem Baue gehk Giesen, denen
 darzu insonderheit verordneten, erlegen und bezahlen wollen und
 sollen. Und darbey unterthänig gebethen, dieweil sie des Bauens
 unverständlich, und in ihrer Gelegenheit und Thuen nit wehre, sich
 sollicher Dinge zu unterfangen, daß demnach hochgedachter unser
 gnädige Fürst und Herr, den Baue uff sich nehmen, und mit
 sollicher Ihrer unterthänig darzu bewilligten Steuer, in Gnaden
 zufrieden seyn wölte; Welches auch letztlich seiner Fürstlichen
 Gnaden also zu thun gnädig gewilliget, und der Städte Gesandten
 unterthänigs Erbieten, in Gnaden uffgenommen. Ist es auch
 hinwider gegen Deroselben getreuen Landschafft, in Gnaden zu
 erkennen geneigt. Und darmit die gemeine Städte demnechst

sehen und spüren mögen, daß solliche bewilligte Steuer nirgends anders, als zu angeregtem Baue verwendet werden, so haben Seine Fürstlichen Gnaden geordnet, daß Ihrer Fürstl. Gnaden Renthmeister Peter Klok, Johann Ditwein Burgermeister, und Henrich Krafft Bauschreiber zu Gießen, dieselbige uffheben, folgendes zum Baue ausgeben und darvon ein klar Register halten und machen, auch darüber gebührliche Rechnung thun sollen. Und daß diß alles vermaßen bewilliget, zugesagt, versprochen und verabschiedet sey; So hat zu Urkundt hochermelter unser gnädige Fürst und Herr Landt-Graffe Ludwig Seiner Fürstlichen Gnade Secret-Ingeseigel hierunter uffgetruckt und demnach die Gesandten der Städte Marpurg, Gießen, Grünberg, Alsfeldt, Frankenberg, Wetter, Biedenkopff, Battenberg, Rauschenberg, Kirchhain, Homberg an der Ohme, Nidda, Alendorff an der Lumb, Gemünden uff der Wohra, Stauffenberg, Kirdorff, Rosenthal, Königsberg, Frankenau und Rummenrodt, Als nehmlich Hans Dauber, Kuehl Niederhöfer, und Magister Jost Schröder Rathspersohnen, von wegen der Stadt Marpurg, Johann Ditwein und Jost Bathmann Burgermeister und Rathspersohnen, von wegen der Stadt Gießen, Jeremias Stamm, und Cunradt Messerschmidt, von wegen der Stadt Alsfeld, Johann Emrich, und Conradt Baun, des Raths zum Frankенberge, Casper Rabe und Peter Schleich, Burgermeister und des Raths zu Grünberg, Hainrich Kal Burgermeister und Conradt Sell, des Raths zu Wetter, Alexander Wagener und Johann Weygel, Rathspersohnen zu Biedenkopff, Curt Zimmermann des Raths zu Battenberg, Guerdts Fink und Guertt Lauck Burgermeister zum Rauschenberg, Johann Lauck Burgermeister, und Hans Binger des Raths zum Kirchhain, Heinz Schultheiß und Michel Gebel des Raths zu Homberg an der Ohm, Hermann Wenckell, und Frisk Lemmer des Raths zu Nidda, Hermann Hitzgarther und Balzer Knauff, des Raths zu Alendorff an der Lumb, Johann Hundsdorff Burgermeister und Johann Eifern des Raths zu Gemünden an der Wohra, Hans Schmidt und Hans Winter des Raths zu

Stauffenbergk, Heinrich Kornmann und Claus Krup des Raths zu Kirdorff, Cuerdt Dick, des Raths zum Rosenthal, Ulrich Standt und Bretschens Mickeln des Raths Königsbergk, Hen Rauweddel, und Rükfers Wolpert des Raths zu Frankenau, und Hans Flugaus des Raths zu Rumrodt, erschienen, aber ihrer der Mehrertheil ihre Ring Pittschafften nit bey sich gehabt, so haben dieselbige und alle andere benannten Städte Gesandten sambt und sonders, der fünff Städte Marpurgt, Gießen, Alsfeldt, Frankenbergk und Grünbergk Verordnete und Abgesandte gebethen, diesen Abschiedt beyde vor sie und sich selbst, und in ihrem Nahmen zu unterschreiben, und ihre Ring Pittschafften uff denselben zu untertruck, welches wir die obbenente Abgesandten der fünff Städte Marpurgt, Gießen, Alsfeldt, Frankenbergk und Grünberg vor uns unsere Gewaltgeber, und uff Bitt der andern Städte Abgesandten also gethan haben hiermit bekennen, Und seyndt dieser Abschiedt zween gleichlauts also in Originali versiegelt, uffgericht worden, dero einen unser gnädige Fürst und Herr bey sich behalten, und den andern der Stadt Marpurgt zugestellt. Geschehen zu Marpurgt am neunnden Tag Januarii, Anno 1569.

(L. S.)

vt Johann Heintzenberger D.
Canzler.

Diemeil unsere ehliche Mitabgesandte und Bevollmächtigte unsere Ring Pittschafften nit bei uns gehabt so haben sich diese nachbenante Burgermeister von Städten unterschrieben und gesiegelt

Hans Dauber.
Johann Dietwein.
Curt Baun.
Casper Rabe.

VI.

1591. Marburg, am 2. März.

Landtags-Abschied der Städte des Oberfürstenthums wegen Prorogation der Trancksteuer.

Zu wissen, Als der Durchlauchtig und hochgeborn Fürst und Herr, Herr Ludwig Land Graffe zu Hessen, Graffe zu Casselnbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda ꝛ. unser gnädiger Fürst und Herr von wegen ehlicher, Seiner Fürstlichen Gnaden Sachen Ihrer getreuen Landschafft Rath, Hülff und Zuthuens bedürfftig, und verhalben den letzten nächst abgelaufenen Monaths February alhier zu Marpurgt einzukommen, einen Ausschuß Ihrer Fürstlichen Gnaden Städt davon zu handeln, zu rathschlagen, und zu schließen gnädiglich hat beschreiben und erfordern lassen, auch als dieselben durch ihre Gewalthaber gehorsamlich erschienen, des folgenden Tags die Ursachen solchen Ausschreibens und Seiner Fürstlichen Gnaden Obliegen und Beschwerden den Abgeordneten durch Ihrer Fürstlichen Gnaden heimgelassene Stadthalter, Chambermeister und Rätthe proponiren, und ausführlich fürhalten, auch zu Abwendung deroeselben, die noch wehrende Trancksteuer Seinen Fürstlichen Gnaden vor sich und die ganze Landschafft uff ein nahmhafter Anzahl Jahr zu prorogiren und zu erstrecken, in Gnaden begehren lassen; So haben gemelts Ausschuß einer ehrbaren Landschafft abgeordnete Gewalthaber solche von hochermeltem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, ihnen ausführlich gethane Proposition in unterthänige Berathschlagung gezogen, Und ob sie wohl hintwiederumb ehlich Beschwerde angezogen, und daheren ihnen etwas Bedenkens gemacht, jedoch und als ihnen dargegen von Seiner Fürstlichen Gnaden allerhandt Bericht beschehen, und zu Gemüth geführt, demnach solches alles, und der Sachen Beschaffenheit nothdürfftig erwogen, sich unterredt, und nach gehabtem zeitigen Bedencken,

und reiffem Rath sich endlich gegen hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herren dahin unterthänig erklärt, daß sie aus unterthänigem Gehorsamb, und Treuen, damit sie Seiner Fürstlichen Gnaden als threm gnädigen Landts Fürsten je und allwege zugethan gewesen, und noch, auch jederzeit zu verbleiben schuldig und ganz willig seindt, Seiner Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen Ehren und Gefallen, die Steuer von dem Geträndt uff Form und Maß, und dem Anschlag nach, als solche Trandsteuer seit dem Hombergischen Abschiedt Anno 20. fünffzig drey verhalten zu Lebzeiten Sein Fürstlich Gnaden Herrn Batters hochlöblicher christseeliger Gedachtnus uffgericht, und nach Aufweisung desselben, auch uff einer erbarn Landschafft, darnach erfolgte fernere Prorogation bis anhero erhoben ist, noch zwölf Jahr die nächste nach Endung dieser noch wehrenden zehnjährigen Prorogation anzurechnen, oder wann Sein Fürstl. Gnaden damit nit zufrieden, alsdann so viel Jahr als Sr. Fürstl. Gnaden geliebter Herrn Brüder, Herrn Wilhelms, oder Herrn Georgens Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen 2c. unserer auch gnädigen Fürsten und Herrn Unterthanen albereit bewilligt, oder zu 180 in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen bestimbten und vorstehenden Landtagen noch bewilligen möchten oder wann ein solches auch Seiner Fürstlichen Gnaden nicht annehmlich, alsdann die völlige Zeit aus, Seiner Fürstlichen Gnaden Lebens (welches Gott der Allmächtig Seiner Fürstlichen Gnaden zu glückseeliger wohlfähriger Regierung in lange Zeit hinaus protrahiren und gestiften wolle) bewilligen, prorogiren und erstrecken und Seiner Fürstlichen Gnaden aus solchen dreym Terminen oder Ziehlen eins gnädig zu erwählen, in Unterthänigkeit hiermit frey, und heimgestellt haben wollen, doch mit der ferneren unterthänigen Bitt, daß nach Ablauf des erwählten und beliebten Ziehls solche Trandsteuer ein Endt haben und uffhören, und die Landschafft dessen im Abschiedt, oder sonst unter Seiner Fürstlichen Gnaden Handt und Ingessegel versichert, auch die beneben Ihrer Erklärung angezogene Gravamina und Beschwerden abgeschafft werden möchten;

Nachdem aber wider abgemelte Seiner Fürſtlichen Gnaden Stadthalter Schammermeiſter und Räte laut habenden Sr. Fürſtlichen Gnaden gnädigen Befehls die begehrte Anzahl Jahr, bei ihnen den Abgeordneten zu erhalten, allen möglichen Fleiß angetwendet, und zu dem und nach vorfallenden Dingen allerhandt fernere Motiven ihnen den Abgeordneten zu Gemüth geführt, auch weil Uns aus gemeſenem Befehl zu ſchreiten nicht gebührete, verhalb und ſonſt ernſtlich gnug zuſprochen haben, und daruff beſtanden ſindt, aber dennoch ein mehrers keineswegs dieſer Zeit erheben, noch erlangen mögen. Ob dann wohl in Nahmen Seiner Fürſtl. Gnaden wir mit ſolcher Ihrer, eines Aufſchuß der erbar Landſchaft Abgeordneten gethanen Erklärung, als obſtehet, zumahl nicht zufrieden ſein können; So haben aber jedoch wir dieſelbig nicht gar aus Händen laſſen, ſondern Ihrem der Abgeordneten eigen Begehren nach ad referendum und uff unterthäniges Zurückbringen an Seiner Fürſtlichen Gnaden und anderſt nicht, uff Uns und annehmen ſollen noch wollen, doch ſolchs auch dergestalt und alſo, wofern mehr hochgedachter unſer gnädiger Fürſt und Herr zu Sr. Fürſtl. Gnaden gewünschten und verhofften glücklichen wieder Anheimkunft die bewilligte Prorogation uff zwölf Jahr, oder als viel Jahr hochermelter Seiner Fürſtlichen Gnaden Herrn Brüder Unterthanen Derofelben Fürſtl. Gnaden albereits gewilligt, oder noch willigen möchten, oder uff Seiner ſelbſt Fürſtlichen Gnaden lebenslang in Gnaden annehmen, belieben, und Ihr gefallen laſſen werden, daß Sie die Abgeordnete gedachts Aufſchuß einer ehrbaren Landſchaft, alsdann ein ſolche Zeit über die Tranksteuer, inmaßen alß obgedacht, bewilligt und prorogirt haben ſollen und wollen. Thun das auch hiermit, und in Krafft dieſes Brieffs, dermaßen und alſo, daß uff einen ſolchen Fall der gnädigen Beliebung hochgedachter unſer gnädiger Fürſt und Herr, ſolche Ihrer Fürſtlichen Gnaden gefällige, und aus obig bewilligten Terminen ermelte Zeit über die berührte Tranksteuer uff Maas als oben angeregt, bewilligt, und dieſelb ſeit angezogenem Fombergiſchen Abſchloß

erhaben ist, fürters auch erheben, und einnehmen lassen soll, doch haben sie, des Ausschuß Abgeordnete ihnen uff einen solchen Fall der Beliebung, gleich in vorigen Abschieden bedingt und berecht ist, ausdrücklich vorbehalten, daß nach Ablauf der erwehnten Zeit die Trancfsteuer aufhören, und ein Endschaft haben soll, und ein solches nach beschener Beliebung in ein schließlichen Abschiedt alsdann gebracht werden solle &c. Dessen in Urkundt ist dieser Abschiedt zweifach unter unsern Seiner Fürstlichen Gnaden heimgelassenen Stadthalters, Chambermeisters und Rätthe, und dann nachbenannter von den Städten Abgeordneten, als nemlich von Marpurgt Jacob Blankenheim, Burgermeister, Gießen Hans Kleermundt, Grünberg, Hans Kreutter der Aelter, Alsfeldt, Curt Eigmann, und Frankenberg, Cuert Baun, vor sich, und andere Abgeordnete des Ausschuß einer erbarn gemeinen Landschafft uffgetruckten Pittschafften uffgericht, und deren einer bei Seiner Fürstlichen Gnaden Cancley behalten, der ander den Städten zugestellt ist worden. Geschehen zu Marpurgt am 2ten Monathstag Martij, im Jahr unsers Herrn Fünffzehen Hundert und Neunzig Eins.

VII.

1595. Marburg, am 25. April.

Testament Ludwig's des Aelteren, Landgrafen von Hessen-Marburg.

In Namen der heiligen vndt vnzertheilten Dreyfaltigkeit thun vonn Gottes Gnaden, Wir Ludtwig Landtgraue zu Hessen, Graff zu Casselnpogen, Dieß, Ziegenhain vnd Nidda &c. hiermit kundt vnnnd öffentlich bekennen, nachdem Wir, sonderlichen, bei Unserm, durch des Almechtigen, gnedig, gutige Verleyhung, nuhmer vast erlebten Tharen, zu christlich bedächtigem Gemuth geshuret, welcher maßen aller Menschen Leben der Sterblichkeit

vnderworffen, das nichts gewiffers, dan der Todt, ungetwiffers
 aber nichts, dan defelben Stund, vnd dan gleichwohl. einem
 jeden Christen, vermög göttlichen Beuelhs vnd Vermahnung,
 obliegt, zuuörderst nach dem Reich Gottes zu trachten, vnd dar-
 nechst sein Haus, mitt Erclerung vnd Vffrichtung seines letzten
 Willens, wie er es, nach seinem todlichen Abgang, mit seiner
 Verlaßenschafft gehalten haben wolle, in Zeiten, damit wan er
 etwan mit ploßlicher Schwachheit vberfallen, daran nicht gehindert
 werde, zu Vorkommung Zands vnd Widdertwillens, sorgfeltigß
 Bleiß zu bestellen. So haben Wir demnach, bey gesundem
 Leib vnd gutter Vernunft, Unser Testament vnd letzten Willen,
 wie es nach Unserm christlichen Absterben, welches einzig in
 Handen des Almechtigen stehet, allenthalben gehalten werden soll,
 gemacht, vnd vffgericht, Wir thun auch daselbe hiermit in Crafft
 dieses Brieffs, in der besten vnd beständigsten Form, als es von
 Rechts oder Gewohnheit wegen, am crefftigsten, beschehen kan,
 soll oder mag, — Vnd wollen den hochgebornnen Fursten Unserm
 freundlichen lieben Vetter vnd Bruder, Hern Morizen vnd Hern
 Georgen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Sakenelpogen ic.
 hiermit vetterlich vnd bruderlich anbeuohlen haben, dießem Unserm
 Testament vnd letzten Willen, in allen vnd jeden seinen Puncten,
 Clausuln, Articuln vnd Inhaltungen, zu geleben, nachzusehen
 vnd Volg zu thun, daselb auch steiff, vest vnd vnuerbruchlich
 zu halten, wie dan Unser vetterlichß vnd bruderlichß zuverleßigß
 Vertrauen, zu Ihren LL. gerichtet stehet, das sie dem allem,
 also nachkommen werden. Vnd anfenglich, so danken Wir dem
 ewigen wahren einigen Gott, dem Vatter, Sohn vnd heiligen
 Geist, das Uns seine göttlich Almacht, auß lauterer Gnad, zu
 seiner Erkandtnuß beruffen vnd kommen lassen, vnd das Gott
 der Vatter seinen ewigen vnd einigen Sohn Jesum Christum, in
 die Welt gesandt, welcher menschlich Fleisch vnd Natur an
 sich genommen, vnd Uns ohn alle Verdienst, Zuthun und Wür-
 digkeit, durch sein bitter Leiden vnd Sterben vnd Vfferstehen von
 aller Unserer Sünde, Todt, Teuffell vnd Hell erloebet, vnd das

Leben und ewige Seligkeit erworben hatt, und bitten, das seine göttliche Allmacht, Uns in solcher Erkandtnis und Bekandtnis bis an Unsers Lebens Ende beständiglichen erhalten wolle, Wenn nun Unsere Sehl, nach dem gnedigen Willen Gottes, von Unserm Leib abscheyden wird, so beuehlen Wir dieselbe ihrem Schöpffer, Erlöser und Heiligmacher, dem ewigen allmechtigen einigen Gott, der ohngezweiffelten Zuversicht, sein Allmacht Uns am jüngsten Tag mit allen Christglaubigen zum ewigen Leben gewißlichen wider vfferwecken, den Leib und Sehl zusammen fuegen und beschick in unaussprechlicher Freud und Wohne erhalten werde, Unsers todten Leib aber beuehlen Wir der Erden, deren er erschienen ist, und wollen das derselbe ohngeoffnett, in einen zinnen Sarcf gelegt und furters in die Pfarrkirchen alhier zu Marpurg, in das Begrebnis, so wir bei Unserm Leben darzu, und zu Unserm Monument machen und vfrichten lassen, neben Unsere in Gott christfelig abgestorbene Gemahlin, ohne sonderu Pomp, Pracht und Gepreng, christlich und ehrlichen zur Erden bestattet werde, Solchem nach, ist Unser Verordnung, Will und Meinung, das alsbald nach Unserer Begrebnus, demjenigen Prediger, welcher die Leichpredigt halten wirdet, und darzu Wir D. Winkelmann gern haben wolten, einhundert Gulden gegeben, und endtrichtet, und dan vnter die Schuler und hausarme Leuth vierhundert Gulden außgethellet werden sollen, So legiren und verschaffen Wir den hausarmen Leuthen uffm Land, in Städten, Flecken und Dörffern, viertausend Gulden, und wollen das solche viertausend Gulden viersehen Tage, nach Unserer Begrebnus, vnter bemelte hausarme Leuth außgethellet, darneben aber gleichwohl auch dahin gesehen werden soll, das die Notturfftige allein darmit bedacht werden. Dem Hospital alhier zu Marpurg, legiren und verordnen Wir, zu besserer Vnderhaltung der Armen, zweytausent Gulden, und ist Unser Begehren, Will und Meinung, das ihme dem Hospital solche zweytausend Gulden, durch Unsere Erben vndtrichtet, und zugleich auch darauff gesehen, damit sie zunest gemeltem Endt, der Armen Vnterhaltung, angewendet, und in

kein andern Gebrauch transferirt und vertheret, sondern bes
 gnetem Hospital ohnverrücket gelassen werden. Was von
 Unser Fürstenthumb, Graff- und Herschafften, Landt und Leuth
 anlangt, so Uns, theils auß Grafft vatterlichen Testaments
 angefallen, theils auch Uns nach todlichem Abgang, weiland
 Unseres geliebten Bruders Landtgraff Philippen, christlicher Ge
 bechtens in der bruderlichen Theilung und Vergleichung zukommen,
 und Wir durch Kauff und andere rechtmessige Titul merglichen
 gebesert, weil Uns Gott der Allmechtige bis daheren, und auch
 noch, mit Unserer ihigen freundtlich geliebten Gemahlin, feins
 Leibs Erben verliehen, wosern Uns drin seine gottliche Allmacht,
 das zu ders gnedigen Willen stehett, auch künfftig keine verleihen;
 Aber, da Wir gleich deren, durch den Segen des Allmechtigen
 überhämten, dieselben vor Uns Todts verfahren wurden, und
 Wir gleichwohl Uns des vatterlichen Testaments und bruder
 lichen Erbvertrags erinnern, auch vff nechst gemelten Fall theins
 nähere noch liebere Erben, als vorgenannte Unsere Vettern und
 Bruder Hern Morizen und Hern Georgen Landtgrauen zu
 Hessen ic. haben und wissen, Als wollen Wir Unsere freundt
 liche liebe Vettern und Bruder Hern Morizen und Hern
 Georgen, Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Capeneinsogen ic.
 zu Unsern wahren ungezweifelten Universal-Erben Unserer
 Landt und Leuth, und aller anderer Unserer Verlaßenschaft,
 liegend und fharend, beweglich und unbeweglich, doch auß
 genommen dasjenig, so Wir hierein legirt und verschafft und
 noch fermer verschaffen und verordnen möchten, hiermit zu
 gleichen Theilen instituirt und eingesetzt haben, derogestalt
 das Ihre beide R. solches Alles freundtlich und eintrechtig
 mit einander theilen und sich darein vergleichen, und was
 einem Jeden in solcher Theilung und Vergleichung zukommen
 wardt, vor sich haben und behalten sollen. Wan aber ges
 dachter Unser Vetter, Landtgraue Moriz, oder Unser Bruder
 Landtgraue Georg vor oder nach Uns nach dem Willen des
 Allmechtigen mitt Todt abgehen wurden, ist Unser Will und

Meinung, daß desselben Abgestorbenen eheliche Manleibs Erben, welche er alßdan verlaßen wurd, den Ihme hierdurch vermachten halben Theil an Landt vndt Leuthen vnd allem andern haben sollen*). Vnd nachdem wir auch in der Bestung Gießen, nach deroselben Gelegenheit, ein ansehnlich Zeughaus nicht allein aufferbawet, sondern daselb auch, mitt nothwendigem Geschuß, Munition vnd anderem Vorrath versehen, vnd dan gleichwohl, des Landts Nothdurfft erfordert, das solches Alles bey der Bestung gelassen vnd nicht zertheilt werde, so wollen Wir, das bemelte Geschuß, Munition vnd Vorrath, so zu Zeit Unsers todlichen Abgangs in berurter Bestung vnd Zeughaus vorhanden sein wurd, darbey ohngertheilt bleiben, vnd derjenige, welchem vnter Unsern eingesezten Erben die Bestung Gießen in der Theilung zukommen wurd, dem Andern vor seinen Theil an solchem Geschuß, Munition vnd Vorrath pülichmefige Erstattung an Geld thun, vnd sie sich auch dertwegen freundlich vnd eintrechtig mitt einander vergleichen sollen. Was nun ermelten Unsern Erben an Unsern Landt vnd Leuthen in der Theilung vnd Vergleichung zukommen wurd, pitten Wir sie nicht allein zum höchsten vnd vleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bey Verlust dessjenigen, so ihnen hieerein verordenet, vnd sie von Uns zu erben haben, vfferlegt vnd anbeuohlen haben, das sie Unsere gehorsame Vnderthanen bey Unserer wahren Religion, dero in Gottes Wort, den prophetischen vnd apostolischen Schrifften gegründten vnd in Anno 1530 weiland Keiser Carln durch Unsern gottseligen Hern Batter vnd andere Reichsständ zu Augspurg vbergebenen Confession vnd deroselben Apologi, so biß anhero bey Uns gehalten wordenn, vnd noch, vnd dan Unsere Superintendenten, Pfarher vnd Prediger, so zu Zeit Unsers Absterben sein werden, in ihrem Beruff vnd Lehr, bleiben, vnd darvon nicht abweisen oder vertringen lassen, sondern sie vnd ermelte Unsere Vnderthanen in genedigem Schuß vnd Schirm

*) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

haben, und wan ihrer der Superintendenten und Pfarrer einer mit Todt abgehen wird, alßdan mit allem Fleiß dahin sehen wollen, damitt derselben erledigte Stedt widerumb mit einer qualificirten und tauglichen Personen, so berurter Confession und Bekandtnus zugethan, ersetzt, und keine solcher Confession und derselben Apologi widdrige oder irrige Meinung, die weth auch gleich genannt wie sie wolle, im Landt eingefhuret und vortgepflanzt werde, wie Wir dan auch in gleichem Unsern Erben dieses anbeuehlen thun, weil die Schulen *Seminaria Ecclesiae* sind, das sie vleißige Vffsicht haben, darmit Unser Universitet alhier zu Marpurg, wie auch die Particular-Schulen hin und widder in Städten, so Einem oder dem Andern vnter ihnen zukommen werden, mit solchen Professoren und Praeceptorn, die vorberurter Augspurgischen Confession verwandt und zugehan, und keiner wieddrigen oder irrigen Lehr anhangig sein, besteld werden, damit es nicht etwa dem gemeinen Spruchwortt nach gehe, *Morbida facta pecus totum corrumpit ovile.* Wiewohl wir dan Unsere freuntlich geliebte Gemahlin, Frawen Marien, Landtgravin zu Hessen ic. gebornne Grauin zu Mansfeld, vermog dero zwischen Uns und Ihrer Ed. vffgerichteten Ehe-lichß-, auch Morgengab vndt Wittumbß Verschreibung, versehen und bedacht, weiland Unser gottseliger Bruder Landtgraff Wilhelm auch, neben Unserm Bruder Landtgrauen Georgen in solch Wittumbß Verschreibung, vor sich und Ihre Erben freuntlich consentiret und gewilligt, dieselb auch mit Ihrer Subscription und Sieglung bestettigt, und wir dahern in der freuntlichen gewissen Zuversicht stehen, es werde beidts Unsers freuntlichen lieben Vetteru Landtgraffe Morizen LL. alß dero gottseligen Hern Vatters Erb und Nachfolger, und gedachter Unser Bruder Landtgraff Georg vorbemelte Unsere Gemahlin, darbey guttwillig bleiben lassen, auch schutzen und handthaben. Nicht desto weniger aber, und weil das Haus Grunbergk, so Wir ihr Unserer Gemahlin, lauth der angezogenen Verschreibung, zum Wittumb verordnet, mehren Theils ein holzenes baufelliges, auch vorm Feuer vbell versehenes

Hauß, und Wir darbeneben zu Gemuth gezogen, das erwelte
 Unsere Gemahlin sich mit demjenigen, so ihr von Uns zu Dero
 Widdumb verordnet, ganz nährlichen und schwerlichen werde
 betragen und außspringen können, derhalben und damit sie gleich-
 wohl auch im Werck zu spuren, das Wir die herzlichliche Lieb,
 Treu und Freundschaft, so sie Uns bis dahin erwiesen, auch,
 zuversichtlich, hinführo thun würd, freundlich zu erkennen und
 ihr dargegen Ergeßlichkeit wiederfahren zu lassen geneigt willig,
 so verordnen und vermachen Wir Unserer freundlich geliebten
 Gemahlin zu dem Ihrer Ed. vorhin verschriebenen Widdumbß
 Sitz dem Hauß Grunbergk, Unser Schloß und Hauß Merlaw,
 so Wir von Newem erbawen lassen, zusambtt deselben Haußrath
 und Vorwerck, auch dem Viehe, so zu Zeit Unserß todlichen
 Abgangs, darsin vorhanden sein würdt, und dan denen darzu
 gehörigen Dörffern, und deren einkommenden Nutzungen, wie die
 Nahmen haben mögen, dergestalt, das sie Unsere Gemahlin,
 nach Unserm Absterben, bemelts Unser Schloß und Hauß Mer-
 law zusambtt desen In vund Zugehörungen, Haußrath, Vorwerck
 und Dörffern, vff die hernach benante Maasß, und so lang sie
 thren Wittben Stuell nicht verrucken würdt; zu dem vorhin ver-
 schriebenen Wittumbßßiß dem Hauß Grunbergk, besitzen, inhaben,
 nutzen, nießen und zu gebrauchen haben soll, ohne Unserer Erben
 und menniglichß Insag und Hinderung. Und weil die Wäld im
 Amptt Grunbergk, darauß unsere Gemahlin die Beholzung,
 vermag angeregter Wittumbß Verschreibung, haben soll, in die
 Lengdte verhatogen und veroeset werden, und sie also mit Holz,
 auß bemelten Wälden, zur Notdurfft nicht versehen sein möchte,
 als wollen Wir, das Ihrer Ed. der Mangell, so Ihr am Holz
 begegnen würdt, auß den nechst gelegenen Empttern, und der-
 selben Wälden, ohne Weigerung erstattet, und Ihr Holz zu
 aller Notdurfft zuverschafft werden soll. Damit aber gleichwohl
 auch Unser freundlich geliebte Gemahlin etwas von Silber-
 Geschir und andern zur Fürsten Taffel gehörigem Zeug, zu
 teglichem Gebrauch haben muge, so ist Unser Begehren, Will

und Meinung, das: Unsere Erben gedachter Unserer Gemahlin
 Ed. nach Unserm todlichen Abgang, auß Unserer Silber Schammet
 und von Unserm Silber Geschir geben und volgen lassen sollen,
 dreyßig Eß Silber, achtzehn silberne Teller, drey silberne Salz
 Feser, zwolff gepielte vergulde Becher mitt ihren Deckeln, und
 ein silbern Gießbecken, zusamptt einer darzu gehörigen Gießhant,
 so dan acht Doppell Bedeck vff ein Fürsten Taffel, acht Duzet
 gebildter Servieten, und acht gebielter Handtjwehln. In gleichent
 sollen auch ihr Unserer Gemahlin alsbald nach Unserm Tod
 zwen Kuetchwagen in deren einem sechs und in dem andern
 vier Pferd, und dan ein Packwagen mit sechs Pferden, wie die
 selben, Wagen und Pferde, zu Unserm Absterben vorhanden sein
 werden, wie dan auch alle Zelter und Pferd so in dem Zelter
 Stall vorhanden, ohne wegerlichen geuolgt und gelassen werden,
 Wadt ist ferners Unsere Verordnung, Will und Meinung, das
 Unsere Erben alsbald nach Unserm todlichen Abschied und Ber
 grebung, gedachter Unserer freuntlich geliebten Gemahlin, acht
 tausend Gulden jeden zu funffßehen Bagen oder sieben und zwanzig
 Alb. gerechnet, an guter, grober, gangbahrer Munk, erlegen und
 endtrichten, welche ihr Unserer Gemahlin hiermit zugeeignet sein,
 und sie darmit gleich andern ihrem eigen Guth zu schalten und zu
 walten haben soll. Zu dem soll auch ihr Unserer geliebten Gemah
 lin dasjenig, so an Geld zu Zeit Unseres todlichen Abgangs, in
 Unserm Keystkästgen, welches wir mit vber Landt zu führen pflegen,
 gefunden wurd, zusamptt einer gepielten gulden Ketten, alsbald
 geuolgt und zugesteld werden. Was Wir dan auch ihr Unser
 Gemahlin bey Unserm Leben an Geld, Kleinnothern, Ringen,
 Ketten, Halsbänden, Silbergeschir, Kleidern, Rocken, auch
 Haußrath und andern, wie das Nahmen haben mag, gegeben,
 konirt und geschenckt, oder auch noch geben, schencken, vertestiren
 und in einem Codicill vermachen wurden, soll Ihrer Ed. ohn
 Insag und Verhinderung Unserer Erben genzlich geuolgt werden,
 und Ihr erblichen verpleiben. Alsziel aber vorberutts Hauß
 Merlaw und dessen An- und Zugehorung anlangt, darbey soll

Unser freundlich geliebte Gemahlin die Zeit ihres Lebens, so lang sie ihren Wittibenstull nicht verrucken wirdet, rhuwig gelassen werden, wan sie aber Todts verfahren oder sich anderwerths verheurathen wurdet, sollen Unsern Erben gemeltes Haus Merlaw, samptt dessen Vorwerck, Dorffern vnd Guttern wiederumb zugefallen, sie auch solches Alles zu sich nehmen, vnd Unsere Gemahlin ihnen zusamptt dem Haußrath so Ihre Ed. darein befunden vnd biß dahin, vermog dieser Unserer Verordnung zu gebrauchen gehabt, abzutretten, einzurhauomen vnd zu lieffern schuldig sein, doch soll hierein nicht gemeindt oder begrieffen sein, was sie Unser Gemahlin, Zeit ihres Wittwen Standts in vorberurts Unser Haus Merlaw an Haußrath gezeugt oder ihr geschendtt wehre, vnd soll ihr Unser Gemahlin, all das Niehe, so zu Zeit Unsers todtlichen Abgangs in bemeltem Vorwerck vorhanden gewesen, odder auch zu ihrer Unserer Gemahlin anderwerths Verheurathung alda vorhanden sein wurdet, gevolgt oder daruor zwentausend Gulden vntweigerlich bezahlet werden. Gegen den Haußrath aber, so Wir gedachter Unserer Gemahlin, wie vorgemeldet, allein zu gebrauchen verordnet, vnd zu ihrem todtlichen Abgang oder anderwerths Verheurathung, in vnd bey dem Haus Merlaw gelassen werden vnd pleiben soll, wollen Wir, das Unsere Erben Ihrer Unserer Gemahlin Ed. vff den Fall sie ihren Wittwenstuell verrucken vnd sich in die andere Ehe begeben wurde, viertausendt Gulden an bahrem Geld geben vnd endtrichten, die Ihrer E. auch hiermit zugeeignet, vnd sie ehe vnd zuuor ihr dieselben wurdlichen erlegt oder derwegen annemblich gnugsamb Versicherung beschehen, von vielgemeltem Haus Merlaw zu weichen nicht schuldig sein soll. Vnd wollen Wir, so viell auch solch Unserer Gemahlin beschehene Vermachtnus vnd Verordnung anlangt, der genßlichen Zuuersicht sein, weil gleichwohl Uns, nicht allein vermog der beschriebenen gemeinen Rechten, sondern auch, vermog des bruderlichen vnd durch vnsern freundlichen lieben Vettern Landtgraff Morizen beliebten Erbvertrags, von dem Unsern vnd insonderheit demjenigen, so wir vermittelst

vorsichtiger

vorsichtiger gutter Haushaltung, durch den Segen des Allmechtigen vor Uns pracht, zu testiren vnd zu verordnen, frey vnd beuor steht. Es werden Uns Unserer Vetter vnd Bruders Landtgraff Morizen vnd Landtgraff Georgens K. solcher Unserer Gemahlin beschriebenen Verordnung halben, vmb so viel weniger unfreundlich verdenken, sondern dieselb Unserm zu Ihren K. gesetztem Vertrauen nach, allenthalben guttwillig außrichten, wie Wir ihnen dan auch daselb hie mit vfferlegen vnd anbeuehlen thun, vnd wollen das sie von dieser Unserer Verordnung, was vnd so viel Unsere freundlich geliebte Gemahlin betrifft, ihr einen glaubwürdigen Extract geben vnd zustellen sollen, sich darnach haben zu richten, bitten auch darneben, Ihre K. ganz freundlich, sie viel gedachte Unsere geliebte Gemahlin in freundlichem Beuehl haben vnd nicht gestatten wollen, das ihr an dem Allen, so ihr zustehet vnd ihr hier ein durch Uns vermacht vnd verordnet, etwas entzogen vnd vorendthalten, oder auch einige Intrag oder Verhinderung daran beschehe, vnd sie dardurch oder sonsten beleidigt werde. Wer aber solches thete, oder auch zu thun sich vndernehmen wurde, demselben vnd seinem Geschlecht wolle der almächtigt Gott die Pflag zuschicken, die Ioab seiner Mißhandlung halber, von Davids Fluch bekommen. Nachdem dan ehliche Schulden, so theils von Unserm gottseligen geliebten Herrn Vatter gemacht und herrhuren, theils auch von Uns vffgenommen, vorhanden, vnd Wir aber gleichwohl auch hingegen Unserm Antheil Landts, so Wir auß Crafft G. vatterlichen Gnaden Testaments bekommen, wohl vmb viermahl so viell, als sich gemelte Schulden belauffen, durch den Segen des Allmechtigen mit Pilsichett gebessert, darmit dan Unser verschriebene Trew vnd Glaub gerettet vnd gelöset, vnd Uns also kein boesser Nahme vnder der Erden gemacht werden muge. Als ist Unser Begehren, Will vnd Meinung, das Unsere Erben, wie es ihnen dann in Rechten obliegt, hernurte Schulden vff sich nehmen vnd bis zu derselben Ablegung vnd Abstattung, die verschriebene Pension vnd Zins dauon jharlich trewlich endtichten vnd bezahlen. Vnd als Uns die Zeitt Unserer Regierung

Unser Stadthalter, Canzler, Cammermeister, Secretarien und
 andere Unsere Råth und Diener in Unsern Sachen ganz treulich
 und wohl gedienet, so bitten und vermahnem Wir Unsere freunds-
 liche liebe Vetter und Bruder, Landtgraff Morizen und Landtgraff
 Georgen, das Ihre E. bemelte Unsere Råth und Diener nicht
 allein jederzeit in gnedigem Schuß und Beuelh haben, sondern
 ihnen auch Alles dasjenig, so Wir ihnen geschenkt, verschrieben,
 oder auch noch bey Unserm Leben schencken, verschreiben, oder
 durch einen Codicill oder andere Verordnung, vnter Unserm
 Handtzeichen und vffgetruckten Secret vermachen, welches dan
 die Crafft und Macht eines Testaments haben und daruor ge-
 achtet werden soll, als ob es diesem Unserm Testament inserirt
 und einverleibtt, pleiben, ihnen lieffern und erlegen, und sie dar-
 bey furstlich manuteniren und handthaben, ihnen auch danon
 nichts wollen endtziehen lassen, inmaßen Wir dan ihnen Unsern
 Erben solchs hiermit vfferlegt und beuohlen haben wollen. Dießen
 Unsern letzten Willen wollen Wir nach Unserm todlichen Abgang,
 durch Unsere freuntliche liebe Vetter und Bruder Landtgrau
 Morizen und Landtgraff Georgen als Unsere instituirte und
 eingesezte Erben, Alles seines Inholdts treulichen exequirt und
 volnhogen, Ihren E. auch daselb also zu thun, hiermit vfferlegt
 und eingebunden haben, des genßlichen Versehens, sie dem nach-
 kommen werden. Und wan dieß Unser Testament und letzter
 Will auß Mangell einiger Solenniteten und Zierlichkeiten, vor kein
 Solenne Testamentum, nach Schärpffe der Rechtenn, geachtet
 werden wolte, so wollen Wir, das es nicht desto weniger, die
 Crafft, Macht und Wirkung eines Codicills oder sonsten eines
 andern zu Recht beständigen letzten Willens haben, auch von
 Unsern Erben treulich gehalten und darwidder in feinen weg
 gehandelt werden soll. Dan welcher vnter ihnen Unsern Erben
 gleichwohl vber Zuersicht, darwidder thun wurde, derselb soll
 sich desjenigen, so ihme in Crafft dieses Testaments verordnet
 und zukomptt und ererbt verlustig gemacht haben. Doch behalten
 Wir Uns hie mit ausdrücklichen beuor dieß Unser Testament und

lehten Willen jederzeit vber kurz oder lang nach Unserm Gefallen, Willen vnd Gelegenheit, zu endern, zu mehren, zu mindern vnd gahr ab- oder bezuthun. Dessen Alles zu wahrer Urkundt haben Wir dieß Unser Testament vnd lehten Willen in Jegentwertigkeit hierzu erforderter Zeugen, mit eignen Handen vnterscrieben vnd Unser Fürstlich groß Insigell daran hangen lassen, auch an bemelte Zeugen begehrt, sich gleichfalls zu vnderscrieben, vnd ihr Insigell daran zu hangen. Geschehen vnd geben zu Marburg den fünff vnd zwanzigen Monats Tag Aprillis in dem Jahre nach Unsers Herrn vnd Seligmachers Gepurt tausendt fünff hundert neunzig vnd fünff.

(Die im Original unterschriebenen und untersiegelten Zeugen sind Siegfried Klotz, Alexander Doring, Helmerich von Baumbach, Philipp Ebelius, Johannes Winkelmann, Nicolaus Becker und Hans Pletsch; außerdem zwei Kaiserliche Notarien, Theodosius Dorsten, Kanzleischreiber und Peter Deinhard, Stadtschreiber zu Marburg.)

Viertes Buch.

Hessen-Darmstadt. L. Georg I. und L. Ludwig
der Jüngere. 1567—1626.

Erstes Hauptstück.

L. Georg I. 1567 — 1596.

Der jüngste Sohn L. Philipp's, dessen Geburt der erste Lichtstrahl in seiner trübseligen Gefangenschaft war ¹⁾, welchem er, seiner Gemahlin Christina zu Ehren, den Namen ihres Vaters, des Herzogs Georg von Sachsen, ertheilte (die P^athenstelle übernahm L. Wilhelm), ward nach dem Tode seiner Mutter am kursächsischen Hofe bei seiner ältesten Schwester Agnes, Kurf. Moriz Gemahlin, erzogen. Man gab ihm einen sorgfältig ausgesuchten Führer, der zugleich Arzt und Theolog war ²⁾, mit welchem der muntere, bildschöne Knabe seine

1) Die Angabe, L. Philipp habe 1546 diesen Sohn in seiner Gefangenschaft zu Mecheln bei einem Besuch seiner Gemahlin erzeugt (vergl. „Georg der Erste, Landgraf von Hessen-Darmstadt,“ 1828 aus Wend's Nachlaß von Steiner herausgegeben), bedarf einer dreifachen Berichtigung. Zur Zeit der Geburt, 1547 am 10. Sept. zu Cassel, war L. Philipp noch in Donauwerth (vergl. Anmerk. zu Bd. IV. m. h. S. S. 321); der Besuch Christinens geschah im folgenden Jahre zu Speier; erst 1550 ward L. Philipp von Dudenarde nach Mecheln geführt.

2) Joachim Strupp, geboren zu Grünberg, erzogen zu Selnhäusen, wonach er sowohl, als sein Sohn Johannes, der H. Darmstädtische Kanzler, sich benannte. Welche wichtige Rolle dieser streng lutherische

ersten Jahre in Dresden, Torgau, Weissenfels, Weimar und Coburg verlebte, dann aber zur Umarmung seines befreiten Vaters nach Cassel eilte. Während hier L. Wilhelm die Wiederherstellung der Festungswerke leitete, und L. Philipp seinen Hof zu Marburg hielt, ward ihm nach der Anordnung L. Wilhelm's, dessen zärtliche Sorgfalt für seinen jüngeren Bruder sich nie verleugnete, der stille Aufenthalt in der Feste Ziegenhain zu Theil; zehn Edelknaben gleichen Alters und Wetteifers wurden hier, unter Ober-Aufsicht des Festungs-Commandanten, mit ihm erzogen; sein Hofmeister war Heinrich Hund, sein Lehrmeister Johannes Buch, der Vater jenes Chronisten, dem L. Georg später seine eigenen Kinder anvertraute. Hier ward ihm nur selten eine jener Jagd-Ergötzlichkeiten erlaubt, durch welche L. Philipp den anfangs allzuzierlichen und gepuzten Prinzen zu erheitern und zu stärken suchte³⁾. Besondere Sorgfalt wurde dem Religions-Unterricht gewidmet. Denn L. Philipp, anfangs Willens, seine beiden jüngsten Söhne ohne Antheil an der Landes-Regierung abzufinden, schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß eins oder das andere der benachbarten Bisthümer sich reformiren und seinem Hause zufallen würde. Als diese Aussicht durch den geist-

Pädagog und Polyhistor, Verfasser eines höchst pedantischen Hof-Schul-Buchs, seit 1578 bei der Kurfürstin Elisabeth, L. Georg's Schwester, in Heidelberg spielte, darüber vergl. Moser's patriotisches Archiv Bd. IV., und Strieder in dem Artikel J. Strupp.

3) Vergl. die aus Wilhelm Buch's Chronik entlehnten Anekdoten, Bd. IV. S. 377 des Textes, und die Anm. Nr. 202. Diese Chronik ist, außer J. Mylius, Kirchner, Valentini, Angelus und Joh. Winkelmann's Leichenreden zum Andenken L. Georg's (1596) fast die einzige Quelle zu seiner Lebensbeschreibung. Man muß aber nicht vergessen, daß Buch an den Höfen L. Ludwig's zu Marburg und L. Georg's zu Darmstadt, wo er Lehrmeister aller fürstlichen Kinder war, viel Galle sammelte. Vergl. über ihn Wend (von den Quellen der hess. Geschichte Bd. I. seiner L. Geschichte S. XXXI.).

hohen Vorbehalt des Religionsfriedens versperret wurde, und L. Philipp die aufsteigenden Talente Georg's, der unter seinen Augen zu Marburg seine Studien fortsetzte, dessen erfinderische Klugheit, Sparsamkeit und Thätigkeit erkannte, bestimmte er ihm zum Erbtheil die obere Grafschaft Katzenellenbogen, ein Besizthum, welches Hessen der glücklichen Heirath eines Sohnes Ludwig's des Friedsamern mit einer Erbtöchter des letzten Grafen von Katzenellenbogen verdankt.

Das
Land.

Die obere Grafschaft Katzenellenbogen, einst der Siz gemischer barbarischer Völker, hierauf den Römern zinsbares (decumatisches) Feld, nach der Besiegung der nomadischen Alemannen durch die kriegerischen Franken, unter Beibehaltung der alten Centen, zum rheinischen Franzen geschlagen, wird im Norden vom Main, im Westen von den alluniedrigeren Ufern des Rheins begrenzt. Hier, von jeher häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt, welche ganze Dörfer (wie Elmersbach und Campen) verschlangen, beginnt in dem sogenannten Ober-Rheingau eine weite sandige Ebene, oft nur gedüngt durch den fruchtbaren Schlamm des ausgetretenen Rheinstroms. In dieselbe schließt sich gegen Morgen jene schöne, oben in den Wäldungen jetzt mit Burg-Ruinen, unten mit Frucht-Saaten und Weinreben bedeckte Bergkette, welche ohnweit Darmstadt an der Bergstraße allmählig, weiter südlich nach dem hohen Melibocus fast amphitheatralisch emporsteigt und sich bis Heidelberg erstreckt. Die ganze Landschaft lag in den Grenzen dreier alter, erst nach und nach ausgerodeter Reichsforste, von denen einer (ehemals Forehahl genannt) einen ansehnlichen Theil des Ober-Rheingaus (von Dornberg und Darmstadt bis nach Zwingenberg und Sägersburg) umfaßte, der andere, der Obenwald, vor Zeiten zum hercynischen Wald gehörig, fast zwei Drittheile des Mainaus (in demselben die Bezirke von Reinheim, Lichtenberg und Umstadt)

bedekte; der dritte ist der Dreieich, ein königlicher Wildbann, ein Zubehör der Reichs-Paläste zu Frankfurt und Trebur (ohnweit Gerau), welcher ohnweit des Ausflusses des Mains in den Rhein begann, und den Main hinauf bis Aschaffenburg, von da über Dsberg, Reinheim und Modau bis an das Rheinufer (bei Stockstadt) zog. Abgeschnitten von Oberhessen durch den Main und die Wetterauischen Grafen, noch ohne Besizthum im Amt Kelsterbach am Main, im Odenwald und weiter südlich durch die Grafen von Erbach und andere pfälzische Vasallen beengt (von denen erst späterhin die Aemter Seeheim und Lannenberg erworben wurden), allenthalben innerhalb der Grafschaft von reichsunmittelbaren Rittern und alten Burgmannen der Schlösser zu Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg, Zwingenberg, Auerberg, Lichtenberg und Reinheim umgeben, unter denen sich die wohlbegüterten Herren zu Frankenstein und Eberstatt, die von Heusenstamm, Wolfstehlen, Mosbach, Walbrunn, Rodenstein, und die Ulner von Dieburg, ohnweit Groß-Umstadt, auszeichneten ⁴⁾, besaß L. Georg in diesem weiten Raume nur wenige Schlösser, Städte und Aemter. Die Stadt und das Amt Darmstadt (ehemals die Grafschaft und Cent zu Bessungen); Rüsselsheim am Main, eine von L. Philipp erweiterte Festung; Schloß, Stadt und Amt Dornberg an dem alten Neckarbett und in der Nähe des ausgegangenen Reichs-Dorfes Trebur, sammt Groß-Gerau, vormals dem Hauptort der Grafschaft, und Hofheim, dem Sammt-Hospital für blödsinnige und arme Weiber der beiden Grafschaften; weiter südlich zu der festen Stadt Zwingenberg, dem Schlüssel zur Bergstraße, das Schloß und Amt Auerberg (Auerbacher Schloß) an der Pfälzer Grenze; hinter

4) Siehe das Verzeichniß der Burgmänner und Vasallen der oberen Grafschaft in Wend's hess. Landes-Geschichte Th. I. S. 167, und vergl. S. 639 meines vorigen Bandes.

der Bergstraße an den Vorhöhen des Odenwaldes das Schloß Lichtenberg und die dazu mit dem Dorf-Bezirk gehörige Stadt Reinheim. In Folge der pfälzischen Fehde hatte Hessen, außer der von Henneberg abgetretenen Lehnsherrschaft über Dornberg und Groß-Gerau, einen Antheil an Stadt und Amt Umstadt, Schloß und Amt Bickenbach ohnweit Zwingenberg, und über dem Main an der Höhe Schloß, Stadt und Amt Homburg erworben. L. Philipp bestimmte Bickenbach, Homburg und den Antheil an Umstadt, nebst Schotten, Stormfels, Eisberg und Ulrichstein am Vogelsberg, zum Erbtheil seiner Nebenkinder. Bei der Vertheilung ihrer Güter unter die fürstlichen Brüder erhielt L. Georg, außer seinem Anspruch auf Umstadt, Bickenbach nebst der benachbarten Kapellanei Alsbach und Wenigen-Umstadt; sieben Jahre später, nach dem Tode seines Bruders zu Rheinfels, durch Austausch mit L. Wilhelm, dem zu Gunsten er auf seinen Anspruch auf die niedere Grafschaft entsagte ⁵⁾, den Bezirk von Homburg vor der Höhe, die alte Burgstadt Schotten an der Nidda, das benachbarte Schloß und Dorf Stormfels und die Anwartschaft auf ein Drittheil von Stadt und Amt Braubach am Rhein ⁶⁾. Dies war der erste Zuwachs des Landes von Hessen-Darmstadt.

5) Vergl. S. 637 des vorigen Bandes. So friedlich der damalige Vergleich zwischen L. Wilhelm, L. Ludwig und L. Georg endete, so stürmisch waren doch einige besondere Conferenzen zwischen den Räten L. Wilhelm's, welche etwas an den früheren Anschlägen der Aemter geändert hatten, und L. Georg. L. Wilhelm hatte in einem anzüglichen Handschreiben sich mit einem Elephanten, seinen jüngsten Bruder mit einer Mücke verglichen, worauf L. Georg antwortete, es könne dem Elephanten eben so bald die Haut abgezogen werden, als der Mücke (Buch's Chronik). Bald nachher überließ ihm L. Wilhelm, seinem Wunsch gemäß, einige zur Rheinfelder Erbschaft gehörige Instrumente, ein Positiv und ein musikalisches Doppel-Instrument.

6) Das Amt Braubach gehörte nach dem Tode L. Philipp's II. 1583 den drei hessischen Linien zu drei Theilen, blieb aber als Wittum

Georg, bei seinem Regierungs-Antritt zwanzig Jahre alt, ^{Anlagen.} kannte die Bedürfnisse seines Landes, und half, so weit sein geringes Vermögen und sein kurzes Leben reichte. Zur Bändigung des Rheins, da, wo dieser Strom einen unwiderstehlichen Andrang hat, legte er keine unsicheren Land-Leiche an (wie die Grafen von Katzenellenbogen, deren Rheinbau von Nierstein bis Erfelden und Popsenheim herüber, sammt diesem Dorf, bald nachher verschlungen wurde), aber den Segen des Landmanns zu sichern und die den Ueberschwemmungen am meisten ausgesetzten Gemarkungen auszutrocknen, begann er jenen kostspieligen und nützlichen Landgraben durch das alte Neckarbett, vermittelt der Regulirung des Landbachs; welcher bei Zwingenberg entspringt, den Darmbach ohnweit Wolfstehlen aufnimmt, und bei Trebur, in der Nähe des Rheins, in den Schwarzbach fließt. Ein in der Austrocknung der Sümpfe geübter Seegräber mußte zu diesem Zweck alle Aemter durchreisen. Mannichfaltig waren seine Versuche, um verwüstete oder nutzlose Niederungen fruchtbar zu machen. Den Grabenbruch ohnweit des Dorfes Hahn am Landbach schuf er erst in eine Weide, dann in Fischweither, nach der Austrocknung durch Abzugs-Gräben in ein Gersten-Feld um (wobei er das Wiesenfeld unter die Dorfschaften zu Lehen vertheilte); der Ertrag des Getreides sammt dem des Strohes, der in die Rentkammer floß, stieg in trockenen Jahren zu fünftausend Gulden. Um das sandige Erdreich in der Gegend von Darmstadt abzufühlen und ergiebiger zu machen, wozu der leimige Mergel am

der Landgräfin von Rheinfels bis 1602 gemeinsam. Da in diesem Jahre L. Ludwig von Marburg sein Drittheil gegen einige oberhessische Dörfer an L. Moriz vertauschte (s. oben Buch III. Anmerk. 3), so blieb dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein Drittheil, eine Gemeinschaft, welche besondere Streitigkeiten wegen der Hoheit und der kirchlichen Verhältnisse veranlaßte.

truglichst befanden wurde⁷⁾, und die Feldwirthschaft überhaupt zu verbessern, trat er mit gelehrten Landwirthten, selbst des südlichen Frankreichs, in Verbindung⁸⁾. Große Sorge widmete er dem Seidenbau, wenn gleich der Fleiß seiner Unterthanen in der Pflege der Seidenwürmer seinem Eifer wenig entsprach. In dem Weinbau, durch welchen schon zur Zeit Carl's des Großen die Rhein-Gegend und die mit Italiens Klima wetteifernde Bergstraße sich auszeichnete, bediente sich selbst L. Wilhelm seines Rathes und seiner Unterstützung⁹⁾. Nicht zufrieden mit einem gefundenen Marmorbruch (an der Bergstraße), und aus der Geschichte seines Landes belehrt, daß man ehemals auf dem Burgberg bei Auerbach auf Silber und Gold gearbeitet, und in dem Bach selbst Goldkörner gefunden hatte, versuchte er auch die Aufnahme dieses Bergwerks, wozu er sich einen Berghauptmann von Cassel auswählte; glücklicher waren seine Versuche auf dem Haselberg zu Ober-Ramstadt (in der Nähe von Reichheim), wo schon L. Wilhelm II. zwei Unternehmer aus Holland, mit dem Bergwerk belehnt hatte, und L. Georg nun auf Kupfer baute.¹⁰⁾ Selbst

7) Vergl. den Rathschlag, den ihm über diesen Gegenstand L. Wilhelm gab, in der Num. S. 698, 699 des vorigen Bandes.

8) Unter diesen war selbst der Rechtsgelehrte Franz Hotomann, dem L. Georg Getreide-Proben nach Genf sandte. Epistolae Hotom. p. 204.

9) L. Georg sandte auch seinem Bruder im Jahr 1579 30,000 Rthl. hülzer für den Cassel'schen Weinberg. Er besorgte für ihn einen besonderen Keller in Rüsselsheim, indem er dortigen Beerwein (und Gänsefüßer) zur gehörigen Zeit untersuchen, und während der Gährung auffüllen ließ. Zum Transport gab er die ihm zustehenden Klosterfuhrten (Schreiben vom 24. Nov. 1578).

10) Der Briefwechsel, den hierüber L. Georg mit L. Wilhelm führte, woraus des Letztern für die damalige Zeit große Kenntnisse in diesem Fach hervorgehen, ist noch im Archiv zu Darmstadt (Wend Th. I. S. 155. Steiner. a. a. D. S. 18). Vergl. überhaupt S. 681 Anm. des vorigen Bandes. Das dort genannte Bergwerk, zur Gnade Gottes,

die Jagd, welche L. Georg von seiner Jugend an, besonders auf wilde Vögel, übte, wußte er auf eigenthümliche Art nutzbar zu machen. Nahe am Rhein, in der Gemarkung von Diebesheim, liegt der Hof Lusthausen; hier legte er einen Entenfang an, der ihm jährlich über zweitausend fette Enten zur Speisung seiner Hofbedienten einbrachte.

Das reiche Cisterzienser-Kloster Eberbach im Rheingau besaß in der oberen Grafschaft mehrere Höfe, welche ihm durch Streitigkeiten mit den Gemeinden, und durch die dem Landgrafen zustehende freie Abzugs-Gerechtigkeit lästig wurden. Gegen Erlaß dieser, von den Grafen von Katzenellenbogen ererbten Gerechtigkeit erwarb L. Georg erb- und eigenthümlich den großen Gehaborner Hof ohnweit Darmstadt, und mehrere Güter zu Leeheim ¹¹⁾. Die benachbarten Höfe

Erwerbungen.

gehörte zu Auerbach, wo ehemals eine Capelle dieses Namens stand. Vergl. Wend Th. I. S. 143.

11) Als er hierüber den Consens L. Wilhelm's begehrte, antwortete dieser unter andern (1578 am 30. Dec.): „Er habe mit Verwunderung vernommen, wie L. Georg seinem Abgesandten Vistorius geschrieben, als wolle er (L. Wilhelm) den Consens zu jener Vergleichung verweigern. Er habe bloß den Zweifel gehegt, ob es dem Hause Hessen nützlicher sey, die im Vertrag gemeldeten Güter und Höfe erblich anzunehmen, oder sie auf die hergebrachte Abzugs-Gerechtigkeit zu behalten (diese kostbare, lästige Servitut, jus albergariae, welche aus der wandernden Lebensart des fränkischen Adels stammte, umfaßte freie Herberge der Reiter, Pferde-, selbst Hunde-Fütter, und wurde anderwärts durch Geld- oder Natural-Abgabe abgelöst). Auch müsse dem Haupt-Brief ein Artikel einverleibt werden, zum Beweis, daß Abt und Convent von Eberbach die landgräfliche Obrig- und Botmäßigkeit und die Landsafferei anerkenne. Er willige um so lieber ein, weil ihm gemangsam bewußt, daß L. Georg von der Gnade Gottes nicht viel Gutes um ein Ei verkaufe, und sich also in der Vergleichung wohl vorsehen haben werde.“ In Buch's Chronik wird erzählt, L. Georg habe bei einem Besuch zu Eberbach mit den Mönchen incognito auf Schwägerschaft getrunken, nachher aber klagend erzählt, „sie hätten ihn beinahe zu Tod gefressen und wie die Gerbers-Hunde gekost.“

Kranichstein und Gensfeld, beide mit einem beträchtlichen Feldgut, erkaufte er von Johann von Rensdorf, gewesenen Amtmann zu Darmstadt, und richtete den Kranichstein zu einem Jagdschlosse ein. Auch tilgte er die Ansprüche des Erzstiftes Mainz, zu dessen Diöcese ehemals die obere Grafschaft gehörte, auf die Hälfte des Dorfes Bischofsheim (ohnweit Rüsselsheim), tauschte die Gerechtsame desselben zu Stockstadt und Wolfstehlen gegen die seinigen zu Aßheim (bei Trebur) und zu Dudenhofen (ohnweit Seligenstadt) ein, erkaufte den Zehnten und den Pfarrsatz zu Raunheim (ohnweit Rüsselsheim) von dem St. Stephans-Stift zu Mainz; bewog die Herren von Mosbach, ihm das Patronat des Altars St. Mariä zu Reinheim am Odenwalde abzutreten, und endete einen langwierigen Streit wegen Steuern und Bußen des benachbarten, ehemals zwischen Katzenellenbogen und den Herren von Breuberg gemeinsamen Dorfes Wersau (ohnweit Lichtenberg) mit den Grafen zu Erbach, Eberstein, Löwenstein und Manderscheid, als Inhabern des Schlosses Breuberg¹²⁾. Einen ansehnlichen Kauf mehrerer Dorfschaften zwischen dem Schloß Königstein und Homburg vor der Höhe, welchen ihm die verschuldeten Grafen von Stollberg, Erben der Grafen zu Königstein und Eppenstein, anboten, vereitelte Georg's Jähzorn. Er verlangte dazu einen Beitrag aus dem zu Rothfäßen bestimmten Schatz zu Ziegenhain, indem er seinen Brüdern, zu einer Zeit, wo er noch keine männliche Erben hatte, den Vortheil dieser Erwerbung für das ganze Fürstenthum schilderte. Als L. Wilhelm (vielleicht damals mit einem ähnlichen Plane beschäftigt) anfangs hierauf antwortete, wenn L. Georg Dörfer kaufen wolle, möge er auch zusehen, wo

12) Vergl. Retter's hessische Nachrichten, Sammlung III. S. 41 u. f. w. zum Jahre 1675.

er das Kaufgeld bekomme, warf dieser (so erzählt der Hans-
Ehronist) den schon abgezählten Kauffschilling sammt dem
Fisch über den Haufen, und schickte die gräflichen Gesandten
unmuthig zurück. Der Kurfürst von Mainz, mit einem kaiser-
lichen Anwartschaftsbrief auf die Grafschaft Königstein, und
einer vorgeschossenen Geldsumme kam ihm zuvor. Vergebens
beretheten L. Georg und L. Wilhelm das Versäumniß jenes
günstigen Augenblicks, Georg besonders, so oft er von seinem
Schlosse zu Homburg die schöne, ihm entgangene Landschaft
von Königstein und Eppenstein erblickte.

Ein wohlthätiger Genius ward Georg für seine Haupt-
stadt (Darmstadt), welche, unter Franz von Sickingen belagert,
im schmalkaldischen Bundes-Krieg durch den Grafen Egmont
von Büren grausam heimgesucht, noch allenthalben Spuren
der Verwüstung trug. Neben dem Schutt des gesprengten
Schlosses hatte L. Ludwig ein hölzernes Haus von vier Zim-
mern errichtet, und seinem Bruder (gegen Entrichtung von
siebentausend Gulden) leer hinterlassen. Das Hausgeräth,
selbst Bettwerk und Tischzeug, mußte L. Georg von seinen
Unterthanen borgen; er speisete, bis ihm L. Wilhelm zu seiner
Hochzeit silbernes Geschirr schenkte, auf Zinn. Nachdem er
ein neues (jetzt abgetragenes) Schloß mit einer Kirche gebaut
(auf den Springbrunnen des Hofes stellte er das Standbild
des heiligen Georg neben Neptun), fügte er demselben nach
und nach ein Kanzlei-Gebäude, einen Marstall, ein Schlacht-
und ein Jagd-Haus, eine künstliche, damals von Kennern
bewunderte Bau-Mühle, und den benachbarten großen Woog
hinzu, einen fischreichen Wasserbehälter, durch welchen bei
Feuersgefahr die Altstadt, vermittelst einer Schleuse, mit
Wasser versehen werden konnte. Neben dem Schloß legte er,
von L. Wilhelm mit Samen und Pflanzen beschenkt, einen
Lustgarten an. Als er einst von der Jagd, mit einem Bauten.

am Gut befestigten fruchtbaren Eichen-Zweig zurückkehrend, die Nachricht von der Geburt seines Sohnes Ludwig empfing, pflanzte er hier eigenhändig jenen Eichbaum, der, hoch und breit emporwachsend, bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als Sinnbild seines Hauses geachtet wurde¹³⁾. Außer der Stadt Zwingenberg (deren Betrieb an der Bergstraße er durch jährliche Vieh- und Kram-Märkte unterstützte) war das alte, mit städtischen Rechten versehene Dorf Lichtenberg am Odenwald einer seiner Lieblingsorte. Hier erbaute er zum Witthum seiner ersten Gemahlin aus der alten Burg ein neues viereckiges Schloß nebst einer Kapelle, und legte einen Thiergarten an¹⁴⁾. Die Befestigung dieses Ortes, wo L. Ludwig der Jüngere sein Testament aufsetzte, und L. Georg II. während der Pest mit seinem ganzen Hofstaat verweilte, diente noch im dreißigjährigen Krieg vielen Unglücklichen zum Asyl.

Verwal-
tung.

Alles, was L. Georg zur Verbesserung seiner Kammer-Güter und zum Wohlstand seines lange Zeit vernachlässigten Landes that, geschah ohne Druck der Unterthanen, die er durch seine Wildbahn, die damalige Landes-Plage der deutschen Bauern, durch keine Land-Miliz, durch keine willkürliche Schatzung belästigte¹⁵⁾, ohngeachtet die hergebrachte Verfassung der

13) Vergl. über diesen Baum, der 1711 zum Leidwesen der Bürger zu Darmstadt abgehauen wurde, Justi's Vorzeit 1826. S. 276. 277.

14) Nicht nur der Kurfürst von der Pfalz beschenkte L. Georg mit mehreren seltenen Thieren, die L. Georg anfangs einsperren, dann in den Wald laufen ließ, sondern auch Friedrich von Hertingshausen (1579 außer etlichen Jagdhunden zwei junge mit den Meerkatzen aufzuziehende Wölfe von Cassel schickend). Er war der Bruder jenes Burkard, welcher, wie einige seiner Vorfahren, eine Amtmanns- und Befehlshabers-Stelle zu Lichtenstein bekleidete, und zu Babenhausen 1570 ein Denkmal in der Kirche erhielt. Vergl. Winkelmann Th. II. S. 97 und Hanauisches Magazin 1780. S. 100 (zur Ergänzung über die Familie von Hertingshausen S. 406 — 408 des vorigen Bandes).

15) Graf Johann von Katzenellenbogen nahm 1408 und 1426 von

oberen Grafschaft ihn durch keine eignen Landstände band. Seine Einkünfte bestanden in der, von allen hessischen Städten auf den Landtagen gewöhnlich auf zehn oder zwölf Jahre verwilligten Tranststeuer¹⁶⁾, in den herkömmlichen Beden und Natural-Abgaben der Bürger und Bauern¹⁷⁾, in dem Ertrag seiner Waldungen und anderer Kammer-Güter, in einem Antheil an dem Gulden-Wein-Zoll, der gewöhnlich zum gemeinen Verlag der Fürsten von Hessen verwandt wurde¹⁸⁾.

jedem seiner größtentheils leibeigenen Bauern den zehnten Pfennig alles eülich angegebenen Vermögens, eine, wie es scheint, willkürliche, nachher nicht wiederkehrende Maßregel. Bemerkenswerth ist, daß der zehnte Pfennig des Dorfes Stockstadt (wo 23 Gemeinde-Mitglieder, 7 Mann weniger als im Jahre 1783, als steuerbare erscheinen) nur 51 Gulden, der von Wolfstehlen (wo damals 29 Gemeinde-Glieder, 11 weniger als 1783, vorkommen) nur 88 Gulden betrug, ohngeachtet beide Dörfer in der Nähe des Rheins im Ried, der fruchtbarsten Gegend der oberen Grafschaft, liegen (Wend a. a. O. S. 172. 173).

16) Diese Steuer betrug von der oberen Grafschaft jährlich im Durchschnitt nur 3440 Gulden, zuweilen etwas mehr. Vergl. S. 282 und 108 des vorigen Bandes.

17) Nachdem Darmstadt dem Grafen Johann v. R. in seinem Bauwesen große Dienste geleistet, befreite er die Bürger auf 10 Jahre von aller Bede und Schätzung, „ausgeschieden Frohndienste, Umgeld, die rechte Zinse und Gülte, Wächterlohn und andere Nothdurft der Städte.“ Nimmt man hierzu die anderwärts vorkommende Akzung und Herberge, oder ihr Aequivalent an Geld, so erscheint das Register eines Razenellenbogen'schen Unterthanen bedeutend. Aber selbst bei der angeführten Schätzung des zehnten Pfennigs trug es den meisten Bauern nur 1 Gulden und darunter, dem Reichsten in Stockstadt 9 Gulden, dem Reichsten in Wolfstehlen, der zugleich Schultheiß war, 15 Gulden.

18) Als beim Reichstag zu Regensburg, 1594, die Gesandten von Hessen-Cassel, Marburg und Darmstadt bei dem Nürnbergschen berühmten Hause der Turlisani 2833 Gulden aufnahmen, und L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere von L. Geprg verlangten, er möge zur Berichtigung dieser Summe den Rest der vom letzten Ziel in Hessen-Darmstadt erhobenen Türkensteuer hergeben, antwortete er, die Steuer solchen Zieles habe bei ihm nur 2906 Gulden betragen (vermuthlich,

Seine Sparsamkeit, die sich schon in seinen Sprichwörtern ankündigte¹⁹⁾, war, seiner Stellung gemäß, die eines weisen Haus-Vaters; Beschränkung des Hof-Staats, Vermeidung kostspieliger Reisen, planmäßige landwirthschaftliche Unternehmungen, glückliche Speculationen²⁰⁾, vorsichtige Anlegung des gesammelten Geldes. Gegen die Juden war er unduldsam (und vertrieb sie, wo er konnte), nicht allein, wie einer seiner geistlichen Lobredner sagt, „um die Synagogen des Satans zu zerstören,“ sondern, weil sie bei geringem Absatz der Landes-Producte Handel und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Bucher seine Unterthanen ausfogen, dem kaiserlichen Fiscus angehörten, und unter den Privilegien der benachbarten Freiherrn sich jährlich vermehrten. Aber mitleidig und wohlthätig gegen Arme, besonders gegen schlechtbesoldete Pfarrer und Schuldiener²¹⁾, und gegen alle Waisen seines Landes,

welche

weil damals die später unter L. Georg II. herbeigezogenen großen Ritter und Freiherrn unmittelbar steuerten); davon habe er 1500 Gulden schon nach Regensburg geschickt (für den Reichs-Pfennigmeister), es blieben ihm also noch 1406 zu zahlen, womit er nicht ausbleiben wolle. Die übrige Schuld für die Turisani möchten sie aus dem gemeinen Verlag erstatten.

19) Was man mit Bast binden kann, dazu soll man kein Eisen brauchen. Wer den Heller nicht so schätzt, als den Pfennig (damals etwas mehr betragend), wird langsam zum Gulden kommen. Zu Verschwendern pflegte er zu sagen: Laß gahn, laß gahn, ein kleines Gut ist bald verthan, wann wir dann nichts mehr hahn, so wollen wir dann betteln gahn.

20) Darunter ist eine, welche jetzt eines Fürsten unwürdig geachtet wird: Er kaufte in der ganzen Umgegend den Wein, damals noch an manchen Orten gezogen, wo jetzt keiner mehr wächst, und gewann ein Bedeutendes bei dem Wieder-Verkauf (Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt 1831. S. 154).

21) Er ließ jede Woche zweimal etliche Malter Korn, zu Brod gebacken, vor dem Darmstädter Schloß an die Armen austheilen. Bei seinen kleinen Reisen, wo er jedesmal 10 Gulden für die Armen seinem

welche seiner Ordnung nach alleenthalben binnen vier Wochen unter Vormundschaft gestellt werden mußten²²⁾, stiftete er binnen zehn Jahren dreizehn neue Landschulen, und ließ in der Stadtschule zu Darmstadt die Kinder unvernöglicher Eltern unentgeltlich unterrichten, speisen und kleiden. Seine Thätigkeit war so außerordentlich, daß sie ihm den Schlaf raubte und sein Leben verkürzte²³⁾. Mit einer geringen Anzahl von Räten, einem Ober-Amtmann, einem Kanzler, einem Secretarius, Landschreiber, Baumeister und Küchenmeister, einem Jägermeister nebst Oberförster, und dem geistlichen Superintendenten, welche jeden Morgen seine Aufträge empfangen, versah er die ganze Verwaltung des Landes und Hofes²⁴⁾,

Kammerdiener übergab, erhielt jeder Arme einen Baken. Für arme Pfarrer und Schuldiener verwendete er 100 Maller Korn, durch den Vergleich mit dem Kloster Eberbach erworben, eine Stiftung, die noch dauert (Steiner a. a. O. S. 23). In seinem Testament bestimmt er die Strafen aus den Centen zur Steuer der Armen „um Gottes willen“.

22) Er betrieb selbst bei seinen Land-Reisen die jährliche Abrechnung der Vormundschafts-Rechnungen. Siehe, sagte er einst zu einem seiner Amts-Kellner, wenn du auf die Waisen in deinem Amt nicht Acht hast, daß sie gehörig erzogen, und ihre Rechnungen alle Jahre abgehört werden, und wir treten dereinst vor Gottes Gericht, so werde ich alsdann zu Gott sagen, ich habe es diesem Manne treulich und eifrig befohlen, und du wirst alsdann für mich antworten müssen (Buch's Chronik. Steiner S. 28).

23) Der Haus-Chronist erzählt von ihm, daß er Abends, nachdem er sein Gebet auf den Knien verrichtet, um acht Uhr sich bis 12 Uhr schlafen legte. Alsdann zog er seinen Nacht-Pelz an, und überlegte, umhergehend, die des Morgens mit den Dienern und Beamten vorzunehmenden Arbeiten; besonders in den späteren Jahren, wo sein Gedächtniß abnahm, schrieb er dies alles auf einen Zettel, legte ihn unter seinen Teppich, und schlief von 3 bis 6 Uhr Morgens. Hierauf, nachdem er gebetet und seinen Zettel wieder überlesen, erschienen alle seine Referenten, erst Mittags um 2 Uhr nach einem Spazier-Ritt und nach dem Mittags-Essen der Jägermeister oder Oberförster.

24) Oberamtmann zu Darmstadt war nach Johann Milchling von

er wählte sie mit der größten Sorgfalt²⁵⁾, liebte sie, wie seine Kinder, ohne sie es merken zu lassen, wenn sie seinem Eifer und seiner Pünktlichkeit entsprachen, verfohnte sich leicht mit ihnen, wenn ihre Fahrlässigkeit die unwiderstehlichen Ausbrüche seines Zähorns reizte, und empfahl alte bewährte Diener seinem Nachfolger testamentarisch. Die Kanzlei besuchte er regelmäßig, selbst wenn Prozesse verhandelt wurden, bei denen er, der Rechtswissenschaft, der lateinischen Sprache und der Geschichte nicht unkundig, seine Richterstelle versah, las bis zwei Tage vor seinem Tode alle an ihn gerichtete

Schönstadt (siehe über ihn S. 289, 421 des vor. B.) Joh. Philipp von Busch, genannt Münch (von L. Moriz der lange Münch genannt, ihm als ein Feind der Calvinisten verhaft, gegen den er sich einst erzuente, als er beim Tischgebet zu Darmstadt den Namen Jesus durch „papistische“ Knie-Beugung verehrte). Kanzler war bis 1587 Johann Kleinschmidt, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters aus Cassel, der im Jahre 1567 hessischer Reichstags-Gesandter in Regensburg war, und hierauf drei Jahre mit Genehmigung L. Wilhelm's das Kanzler-Amt bei der Gräfin von Bentheim-Tecklenburg versah, 1570 aber nach Darmstadt entlassen wurde. Ihm folgte Johann Pistorius aus Nidda. Superintendent, nach Peter Volpius, Johann Angelus (Engel), den L. Moriz als eifrigen Lutheraner nur den schwarzen Engel nannte. Wie er in Gerau und Darmstadt geschätzt wurde, siehe S. 207 des vorigen Bandes, und bei Strieder im Artikel Angelus.

25) Bei dem Antritt seiner Regierung bat er Simon Bing, den Vertrauten L. Wilhelm's, ihm einen tüchtigen Secretarius zu verschaffen, und wiederholte dies Gesuch dringend im Jahr 1572. Simon Bing antwortet: Er habe gegenwärtig seinen Better Valentin Krug (vermuthlich aus Nidda, vergl. Strieder unter Krug) aus Erfurt, nachdem er ein Jahr in den sächsischen Irrungen beauftragt gewesen, zu sich erfordert, und präsentire ihm denselben mit dem Zeugniß des Dr. Meckbach (Kanzlers zu Koburg und Halle), da er ihn persönlich nicht unter den Sporen gehabt habe, und seine nähere Brauchbarkeit zu jenem Amt nicht beurtheilen könne; er hoffe aber zuversichtlich, daß er fromm, verschwiegen und dem Trunk nicht ergeben sey (worauf L. Georg ein besonderes Gewicht legte).

Angaben selbst durch, und gab dem Geringsten seiner Unterthanen Gehör. Unter ihm wurde zur Reformation der alten Landes-Gewohnheiten das noch jetzt gültige, wenn gleich nie förmlich publicirte Landrecht der Ober-Gravität Katzenellenbogen geordnet. Strenge Gerechtigkeit mußte er mit guter Berücksichtigung der Person und des Amtes zu verbinden. Als einst ein sonst frommer und gelehrter Pfarrer (zu Wolfskehlen), der den Schultheißen des Dorfes thätlich gemißhandelt, in Gegenwart des L. Georg verhört, und in Folge seines eigenen Geständnisses um zwanzig Gulden gestraft wurde, lud ihn der Fürst des andern Tages zu seiner Tafel. Viele Handlungen dieses Fürsten, selbst diejenige seiner Tugenden, welche ihm von den damaligen Gottesgelehrten den Beinamen des Frommen erwarb (er versäumte keinen Gottesdienst, neunmal las er die heiligen Schriften durch, und bedauerte nur, daß ihm die Kunde ihrer Grundsprachen mangle), tragen den Charakter jener Zeit an sich²⁶⁾. Aber die Grundlage derselben war Rechtschaffenheit und Demuth. Bekannt mit den Thaten seines Vaters, die er in Sleidan's Beschreibung las, sagte er einst zu einem seiner Brüder (Philipp II.): „wenn wir vier Brüder zusammengeschmelzt würden, gäben wir doch noch keinen Herrn Vater.“

So sehr L. Georg, wie sein Bruder L. Ludwig zu Marburg, wechsam gegen jede Einführung des Calvinismus, hierin von der Ansicht L. Wilhelm's abwich²⁷⁾, so unterzeichnete er doch

Sammt-
Ange-
legen-
heiten.

26) „Wann ihm ein Unmuth in der Regierung ankam, las er Hieb.“ Er sang gern geistliche Lieder, die er vortrefflich auswendig lernte, und empfahl diese Gedächtniß-Übung, um für den Nothfall, wenn bei einer papistischen Invasion alle lutherische und evangelische Gesangbücher geraubt würden, ihren Inhalt zu retten (Buch).

27) Im Jahr 1587, als alle hessische Landgrafen und Prinzen den Raumburgischen Erb-Verbrüderungs-Tag besuchten, und L. Wilhelm

1576. mit allen seinen Brüdern jene hessische Sammt-Erklärung,
 Bd. I. 192. worin der neuen, ultralutherischen, Concordie widersprochen,
 und die veränderte Augsbургische Confession gebilligt wurde.
 In den hessischen General-Synoden behauptete er, als die
 ober- und niederhessischen Gottesgelehrten uneins wurden,
 Bd. I. durch seine geistlichen Abgeordneten eine partheilose Stellung.
 207. 208. Auch schloß er sich den Schritten seiner älteren Brüder, zu
 Gunsten der Evangelischen in Frankreich und in der Cölnner
 Stifts-Fehde, an. Er bedurfte ihres Beistandes, besonders
 in den damals beginnenden Hoheits-Streitigkeiten, mit einigen
 rheinländischen Freiherren (von Frankenstein, Rodenstein,
 Walbrunn und Brendel zu Homburg vor der Höhe), und
 bei einem Reichs-Proceß mit der Pfalz, wegen des Geleites
 (an der Bergstraße, Darmstadt vorbei, und auf dem Wege
 von Oppenheim nach Frankfurt)²⁸⁾. Nach versäumte er

allein mit seinem Sohne Moriz und mit Ludwig dem Jüngeren nach
 Weisensee fuhr, fragte er den Lehrmeister des damals zehnjährigen Darm-
 städtischen Prinzen nach dessen Fortschritten in der Grammatik, und
 rieth ihm, sich des kürzeren und leichteren Handbuchs von Petrus Ra-
 mus zu bedienen, bei dessen Methode sein Sohn Moriz trefflich gelernt
 habe; worauf jener entschuldigend sich auf L. Georg berief, der keine
 Lust zu Petrus Ramus habe. L. Wilhelm brachte hierauf lächelnd das
 Gespräch auf die griechische Declination.

28) Die Streitigkeiten mit der reichsunmittelbaren Ritterschaft
 über Landeshoheit und jus collectandi der Reichssteuer, wobei sich jene
 auf die älteste Zeit der freien Franken und auf die Verfassung der
 Grafschaft Ragenellenbogen beriefen, gediehen unter L. Georg II. 1629
 zu einem Reichs-Proceß, aber schon 1577, als der rheinische und frän-
 kische Adel, um sich der Landsasserei und der Contribution zu entziehen,
 Zusammenkünfte zu Boppard und Schweinfurt hielt, warnte L. Wil-
 helm seine Brüder. Ein Reichs-Kammer-Gerichts-Proceß über das
 pfälzische Gebiet, ohngeachtet eines von L. Philipp mit seinem Schwie-
 gersohn Pfalzgraf Wolfgang zu Frankfurt geschlossenen Vertrags, be-
 gann durch Johann Casimir schon 1583, wo L. Wilhelm und L. Ludwig
 ihrem Bruder Georg rathen, sich in den Ragenellenbogen'schen Archiven
 umzusehen, und alte Leute und Diener, des Landes kundig, zu befragen.

nicht, in den durch die brüderliche Erbeinigung vorgeschriebenen und anderen wichtigen Fällen, sich des Consenses besonders seines ältesten Bruders zu versichern²⁹⁾, bei dessen Entwürfen zu den Gesamt-Instruktionen hessischer Abgeordneten an den Reichs- oder Kreis-Tagen, er nie etwas zu erinnern fand. Nach dem Tod Wilhelm's des Weisen richtete er seinen Briefwechsel fast ausschließlich an L. Ludwig zu Marburg. Aber die hergebrachten Vorzüge der älteren Linie (hierunter das Direktorium der allgemeinen Landtage) ehrte er selbst in L. Moriz, seinem Neffen, so wenig Uebereinstimmung auch in ihren theologischen und politischen Grundsätzen Statt finden mochte.

1592
bis
1596.

So lange L. Georg unverheirathet und im Stande war, seiner natürlichen muntern Laune zu folgen, fühlte er eine große Sehnsucht, fremde Länder kennen zu lernen. Seine Gestalt und Sitten waren so anziehend, daß selbst die verwitwete fünfundvierzigjährige Herzogin von Würtemberg, späterhin seine Schwiegermutter, aus Liebe zu ihm melancholisch wurde³⁰⁾. Nach einer, ohne Wissen seiner Brüder mit etlichen Edelleuten unternommenen Reise nach Italien (wo er, im Begriff von Rom nach Neapel zu reisen, plötzlich krank wieder zurückkehren mußte), begleitete er seinen ältesten

29) Vergl. besonders über den Vertrag mit dem Kloster Eberbach oben Anm. 11. Auch findet man, daß L. Georg 1582, als er Otto von Tattenborn zu seinem Reichstags-Gesandten ernennen wollte, L. Wilhelm erst um Einstimmung ersuchte. Wie er unter diesem Vorwand des fehlenden Consenses der Zudringlichkeit eines Herzogs von Siegnitz entging, siehe S. 725 des vorigen Bandes. Vergl. überhaupt daselbst S. 816, 817.

30) Anna Maria, geb. Prinzessin von Brandenburg-Anspach, Witwe H. Christoph's, hatte im Jahre 1571 den L. Georg bei einer Hochzeit kennen gelernt. Sie wurde nachher, als ihre Liebe in Geistes-Verwirrung überging, 18 Jahre eingeschlossen (vergl. Pfister's Biographie H. Christoph's Th. II. Beil. V.), und starb fünf Tage vor der Vermählung L. Georg's mit ihrer Tochter 1589, 20. Mai.

1570. Bruder zu dem großen Reichstag in Speyer, wo Maximilian II. sich den Reichsfürsten als Schwieger-Vater der Könige von Spanien und Frankreich darstellte, und L. Georg bei dem Verlobungsfest der französischen Braut, mit den Bischöffen von Mainz, Cöln, Speyer und Straßburg der kaiserlichen Mittags-Tafel, Abends hüpfend und springend (wie in seiner ersten Jugend) dem Verlobungstanz beiwohnte. Schon hatte er alle seine Diener in schwarzen Sammet kleiden lassen, um der von Carl IX. erhaltenen Einladung zur Pariser Hochzeit zu folgen, als L. Wilhelm ihm scherzend versprach, ihn in ein anderes Land zu führen, welches ihm besser gefallen solle.

Bd. I.
S. 477.

Gemah-
linnen.

An dem Hofe zu Cassel, unter Sabinen's Aufsicht, lebte Magdalena, die zwanzigjährige verwaisete Tochter des Grafen Bernhard von der Lippe, deren Bruder Simon VI. nachher Stamm-Vater aller Grafen und Fürsten dieses Hauses ward. Bei ausgezeichnete körperlicher Schönheit, von so trefflichem Gemüthe und geistiger Bildung, daß selbst L. Wilhelm erklärte, wenn er einen erwachsenen Sohn habe, wüßte er ihn kein besseres Fräulein freien zu lassen, gewann sie bald das Herz des jungen Landgrafen. L. Wilhelm übernahm die Ausstattung und die Kosten der Vermählung, welche zu Cassel, kurz vor der Pariser Blut-Hochzeit, unter günstigeren Sternen gefeiert wurde. Nach einem, dem Kurfürst August zu Dresden abgestatteten Besuch, wo Magdalena, an den Kinder-Blattern erkrankt, vier Wochen verweilen mußte, folgte eine fünfzehnjährige glückliche, für die Begründung der Linie von Darmstadt segensreiche Ehe. Mutter von fünf Söhnen und fünf Töchtern ³¹⁾, für welche sie ein eigenes Gebetbuch

1572.
17. Aug.

31) Söhne L. Georg's: 1) Philipp Wilhelm, geb. 1576, 16. Juni, starb am 5. Oct. desselben Jahres. L. Wilhelm hatte ihm bei der Taufe seinen und seines Vaters Namen gegeben; 2) Ludwig, geb. 1577, am 24. Sept., Nachfolger L. Georg's, starb 1626, am 27. Juli;

niederführte, so wohlthätig und liebevoll, daß man sie mit der heiligen Elisabeth verglich, übte Magdalena durch ihre bescheidene Sanftmuth einen großen Einfluß auf ihren Gemahl, der anfangs nach ihrem frühzeitigen Tod untröstlich, noch späterhin in Gegenwart seiner zweiten Frau an der Tafel auf sein Herz schlug und weinend hinzusetzte, „allhier liegt meiner seeligen Frauen Herz begraben“³²⁾. Georg, noch in der Blüthe des Mannsalters, und fränklich, ließ sich zu einer zweiten Ehe verleiten. Seine Wahl fiel auf Eleonora, Tochter des Herzogs Christoph von Württemberg und Anna Maria's von Brandenburg-Ansbach, Schwester der Landgräfinnen Sabina und Hedwig, eine siebenunddreißigjährige Witwe des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und Mutter von zehn

† 1587.
26. Febr.

3) Philipp, geb. 1581, am 26. Dec., nachher zu Buzbach abgefunden, starb, zweimal verheirathet, aber kinderlos, 1643, am 28. April; 4) Friedrich, geb. 1585, am 5. März, starb 1638, am 9. Mai als Stammvater von Hessen-Homburg; 5) Johannes, geb. 1587, 22. Februar, starb gleich nach der Geburt, vier Tage vor seiner Mutter. Töchter: 1) Christina, geb. 1578, am 25. Nov.; 1595, am 5. Mai mit dem Grafen Friedrich Magnus zu Erbach, Herrn zu Breuberg, vermählt, starb 1596, am 26. März; 2) Elisabeth, geb. 1579, 29. Nov., vermählt 1601, 9. Mai mit Grafen Johann Casimir zu Nassau-Weilburg-Saarbrück, 1602 Witwe, starb 1655, 17. Juli; 3) Marie Hedwig, geb. 1580, 2. Decbr., starb 1582, 12. Septbr.; 4) Anna, geb. 1583, 3. März, vermählt am 27. Oct. 1601 mit dem Grafen Albert Otto zu Solms-Laubach, Witwe 1610, starb 1631, 13. Sept.; 5) Magdalene, geb. 1586, 5. Mai, starb am 13. Oct. Vergl. außer Hartmann hist. Hess. p. II. 130. 131, Strieder's geneal. Handbuch 150—152, Dillich's Chronik S. 343 und Teuthorn IX. 719, welcher wegen dreier, von Dillich dem L. Ludwig V., ihrem Vater, bis 1602 zugefügten Töchter denselben voreilig eines Irrthums beschuldigt.

32) Buch's Chronik, worin es bei der früheren Verheirathung heißt, „haben sich beide überaus lieb gehabt, welches nicht wohl zu beschreiben.“ Magdalena ward in dem Erbbegräbniß unter dem Denkmal der Stadtkirche zu Darmstadt beigesezt, welches L. Georg damals errichten ließ.

Kindern. Zur Brautwerbung ward abermals L. Wilhelm erfucht, der anfangs seine Bedenklichkeit wegen der Wittthumsverschreibung und der beiderseitigen Kinder äußerte, dann aber nach der ersten Zögerung oder scheinbaren Weigerung Eleonorens seinen bekümmerten Bruder scherzhaft mit einigen Stellen aus Ovid's Büchern von der Liebe tröstete³³⁾. Eine

33) Schon am 5. Sept. 1588 schrieb L. Wilhelm an Georg: „Wir haben E. L. antwortliches Schreiben vom 30. Aug. empfangen, gelesen, und befinden daraus, daß E. L. Ihro noch etwas hart zu Herzen ziehen, daß die bewusste Person dieselbige so lange aufgehalten, und ihr Gemüth nicht etwas eher zu verstehen geben. Das ist nun nichts neues, sondern in amore oft erhöret, und Vielen bejegnet. Darum können E. L. jetzt nichts bessers thun, als daß sie es dahin achten, daß es von Gott nicht versehen, und derhalben nicht kleinmüthig werden, sondern daran gedenden, daß *praeceptor amoris* beziehet: „*propriis non alienis oculis quaerendam aptam puellam; und, nam quod refugit multae cupiunt, odere quod instat.* Es sagt aber *idem praeceptor amoris*: *Haec tibi non veniet tenues delapsa per auras.* Wir müssen bekennen, daß wir zu schlimm sein; und Weiberlist nit genugsam verstanden, und hetten wohl ein Eid geschworen, sie die bewusste Person hette die vorige Antwort uns nur zum Poffen geben lassen. Weil nun Wade ein Stein seyn soll, so bleibe er's in Gottes Namen. Denn wir sehen mehr *Commoditaet* daraus als E. L.“ Wegen der von L. Georg gewünschten Herausgabe des Briefwechsels mit Eleonora sezt L. Wilhelm hinzu: „Wir haben aber den Gebrauch, daß wir in Sachen *alicujus momenti* und auch viel geringeren Sachen die *originalia* nicht leichtlich pflegen aus der Hand zu geben.“ Als L. Georg dieses Schreiben etwas übel aufnahm, schrieb L. Wilhelm von Neuem, „es sey nicht zum Spott geschehen; es sey ja der Gebrauch bekant, daß man den Bräutigam ein wenig *exerciren* müsse, damit er zum Handel desto lustiger und desto mehr angereizt würde. Die *doctrinae Ovidianae* seyen nicht zu verachten. Sie (die bewusste Person) habe alle Dinge bei seiner Anwesenheit (zu Zerbst, dem Wohnort der Witwe, oder Marburg, wo wenigstens L. Georg Eleonoren kennen gelernt hatte) so mit lachendem Munde gesagt, daß er es dafür gehalten, sie suche nur: *vir prior accedat, vir verba precantia dicat.* Jetzt könne er die Sache nicht mehr anzubdeln, er müsse ihn erst persönlich sprechen.“

ansehnliche Gesandtschaft der sämtlichen Landgrafen (von Hessen-Cassel Georg Meysenbug und Dr. Hund, von Marburg Dr. Lauck, von Darmstadt Otto von Lettenborn und Dr. Pistorius) begab sich von Darmstadt über Heidelberg (wo Johann Casimir die Göttingen im Gasthof mit Wein bewirtheten ließ) nach Stuttgart zu Herzog Ludwig, Eleonorens Bruder. Ihr Bericht gibt ein Bild damaliger Hofsitzen. Bei dem ersten, von Dr. Osiander eingesegneten Abendessen, dem mehrere 2. Gebr. schwäbische Grafen und Freiherren beiwohnten, erhielt jeder Gesandte einen goldenen Becher zum weißen und ein weißes Glas zum rothen Wein; nachdem der Herzog zu Ehren der Landgrafen dreimal aus einem großen mit Edelsteinen besetzten Becher getrunken, wurde ihnen die Wahl zwischen dem kleinen und dem großen, vier Maß enthaltenden, Willkommen gelassen. Auf ihrer Herren Gesundheit tranken sie stehend, empfahlen sich unter dem Geräusch der Vocal- und Instrumental-Musik dem Herzog, mit der Bitte: „es nicht in Ungnaden zu vermerken, wenn sie sich sammt und sonders nicht der Gebühr nach verhalten hätten, oder noch verhalten würden,“ und folgten dem Hofjunker zum Schlaftrunk (den Gesandten K. Georg's wurde das Haupt-Zimmer angewiesen). Nach der ersten Audienz, wo Dr. Hund als Cassel'scher Gesandter den Vortrag hielt, erfolgte eine Haupt-Mahlzeit in Gegenwart der Herzogin, unter Kurzweil der Narren, und eines Papagei's (der, wie den Gesandten gesagt wurde, böhmische Worte sprach), Abends die erste Verabredung wegen der Heiraths-Notel; erst nach mehreren Tagen, welche durch Kirchen-Musik, durch eine Strafpredigt Osiander's gegen Calvinisten und Jesuiten, durch neue Gelage und Weingefechte (wobei der Herzog bald mit den Hessen, bald mit den Würtembergern zuhielt), durch Ballspiel in dem prachtvollen, mit Marmorsäulen geschmückten Hofgarten gefeiert wurden, geschah die

förmliche Werbung L. Georg's, und die Einwilligung des Herzogs in seinem und seiner Schwester Namen. Alsdann nach Uebergabe eines Kleinods zur Versicherung ehelcher Treue, und nach Absendung eines Botens nach Darmstadt, die Spiele der Fastnacht; neue Trink-Gefechte mit Strafen³⁴⁾, Nummern³⁵⁾, Tänze, wobei sich die Doctoren entschuldigten, Turniere mit Speißen und Schwertern (ein beabsichtigter Hahnenkampf unterblieb), zuletzt eine Jagd bei Hohen-Asperg (wo der Herzog einen Feberspieß in der Hand und mit seinem Feldzeichen unter Trommeln und Pfeifen erschien) und eine Comödie zu Maulbronn, welche der Abt durch seine Schüler aufführte³⁶⁾. Statt des baaren Heiraths-Gutes erhielt L.

34) Der Herzog hatte einen neuen Orden (mit einer seidnen gestickten Kettel zum Anhängen) gestiftet; Uebertreter desselben, die zur Strafe trinken mußten, waren auch diejenigen, welche mit Handküssen Revereuz bezeugten. Denn dem welschen Gepränge feind (wenn gleich in seinen Garten-Anlagen mit der italienischen Kunst wetteifernd), äußerte H. Ludwig, „daß es nicht fein sey, daß solche Ceremonien in Deutschland gemein würden; ein gut deutsch Herz, ohne dergleichen belle chère, sey viel besser.“

35) Ueber dem Essen kamen fünfzehn mit verschiedenen Wehren versehene, fürchterlich aussehende Personen in den Saal, welche sich, da diese Gewehre Blas-Instrumente waren, bald als Musikanten auswiesen.

36) Der Berichterstatter, Dr. Lauck von Marburg, dem der Herzog seine große Liebe zu L. Ludwig unter dem Abschieds-Trunk und mit den Worten: „sagt ihm, der Schultheiß zu Stuttgart lasse ihm viel Gutes sagen,“ zu erkennen giebt, meldet auch einige politische Aeußerungen des Herzogs über die Nömpelgardische Kriegshandlung (S. 605, 607 des vorigen Bandes). „Der Kaiser selbst habe sich in derselben die Unterhandlung vorbehalten; um dem Einfall der Lothringer zu begegnen, die sich nachher entschuldigt hätten (es werde sich finden, wer Schuld sey), habe er drei Tonnen Goldes aufgewandt; er wolle sich von solchem Gesindel nicht trozen lassen; es habe ihn aber verdrossen, daß L. Wilhelm keine so runde Erklärung, wie L. Ludwig, wegen der verlangten

Georg vorläufig den Ertrag des Anhaltischen Wittthums, welches, falls Eleonore in zweiter Ehe ohne Leibes-Erben sterben würde, an ihre Kinder erster Ehe, bei deren Abgang an Württemberg zurückfallen sollte. Auch versprach Georg den etwaigen Kindern seiner zweiten Ehe gleichen Antheil mit seinen Kindern erster Ehe an seiner Erbschaft. Die Hochzeit Eleonorens, fast gleichzeitig mit dem Ehren-Tag der ältesten Tochter L. Wilhelm's (zu Rotenburg), wurde zu Darmstadt vollzogen; sie gebar ihrem zweiten Gemahle einen Sohn (Heinrich), der seinen Vater nur fünf Jahre überlebte 1').

1599.
26. Mai.

Die große Strenge dieses Fürsten gegen seine Kinder, deren Schul-Prüfungen nicht selten mit väterlichen Züchtigungen endeten, bezog sich besonders auf Gedächtniß-Uebung und Religions-Unterricht, zu dessen Erfordernissen es gehörte, die heilige Schrift schon im zarten Alter mehr als einmal durchzulesen, den Inhalt jeder Predigt mit allen Beweisen aufzuzeichnen, den Psalter, den Katechismus Luther's wörtlich wieder-

Erste-
hung.

Hülfe gegeben." Die Freundschaft mit L. Ludwig wurde wohl späterhin durch folgenden, in Buch's Chronik allzukurz erzählten Umstand unterbrochen. Bei einem Streit eines hessischen, auch im Württembergischen angefahrenen Vasallen, der ein Lehnstück dort entwendet haben sollte, ließ der Herzog, um einen von zehn Hessen gefangenen Schaffner zu befreien, 1000 Mann nach Rürnbach (an der südhessisch-württembergischen Grenze?) rücken; worauf der Landgraf dem Herzog sagen ließ, ob dies der Dank dafür sey, daß L. Philipp das Herzogthum aus kaiserlichen und spanischen Händen gerissen, und ob er sich nicht schäme, 1000 Württemberger gegen 10 Hessen aufzumehmen.

37) Dieser Sohn, 1590, am 21. März geboren, starb 1601, den 9. Januar. Eleonore, die sich nach dem Tode ihres Gemahls oft bei ihrer Schwägerin, der Herzogin zu Altenburg, sonst auf ihrem hessischen Wittthum zu Lichtenberg, aufhielt, starb 1618, 12. Januar, sechs und sechzig Jahre alt. Im Jahre 1591 übersandte L. Georg ihr und seiner verstorbenen Gemahlin Bildniß nach Cassel.

holen zu können³⁸⁾. Hierin, wie in alten und neuen, früher im hessischen Hause wenig geübten, Sprachen, zeichnete sich Ludwig der Jüngere, von seinem Vater Junker Loß genannt, frühzeitig aus³⁹⁾. Nachdem er als Knabe schon dem Fürstentag zu Raumburg beigewohnt, wurde er in seinem siebenzehnten Jahre (durch seinen Oheim vermittelt eines Rappiers) wehrhaft gemacht, und zur fürstlichen Kanzlei gezogen. Justinian's Institutionen wußte er wörtlich herzusagen. Aber frühzeitig entwickelte sich in diesem Prinzen die Neigung zur Wildbahn. Auch verbot ihm sein Vater die Nachahmung der Hof-Pracht seines Veters L. Moriz (der ihm bei der Laufhandlung seines Sohnes Otto die Pathenstelle auftrug, und ihm zu Ehren kostbare Jagden anstellte), und strich einst aus der Kleider-Rechnung desselben ein Paar seidene Strümpfe als für sein

38) Die Töchter L. Georg's mußten einmal bei einer dreitägigen Prüfung alle Psalmen hersagen, welches den Vater mit Freude erfüllte. Daß sein Vater ihm den Katechismus Luther's mit Ruthen einstreichen lassen, schreibt späterhin L. Ludwig der Jüngere selbst an L. Moriz (1605, als von einer Darmstädtischen Mit-Verwaltung der Universität zu Marburg die Rede war). Er wußte nachher denselben, von Selnecker in's Griechische übersetzten Katechismus auswendig. Die deutsche Bibel (ohne Ausnahme) hatte er schon im zehnten Jahre durchgelesen. Als er einst nachdenkend, die Hände auf dem Rücken, in seiner Kindheit von seiner Mutter gefragt wurde, woran er denke, antwortete er: „an den heiligen Geist.“

39) Außer Griechisch und Lateinisch, in welcher Sprache er in seinem vierten Jahre schon 300 Wörter auswendig wußte, und hierauf Cato-nis disticha und Aesop's Fabeln übersetzte, lernte Ludwig Französisch, Italienisch und Spanisch, und soll darin kurz nach dem Antritt seiner Regierung eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß er die Predigten in der Kirche in allerhand fremden Sprachen nachschreiben konnte (Personalien). Als er in seinem elften Jahre nach einer glücklichen Prüfung von seinem Vater vier Thaler zum Geschenk erhielt, wurde ihm erlaubt, in einer Komödie den König David zu spielen (Buch).

Haus zu kostbar ⁴⁰⁾. Ahnungsvoll war Georg's Klage, wie der Rath und die Erfahrung der Aelteren nirgends mehr von den Jüngeren geachtet werde, zu derselben Zeit, wo Ludwig mit einer ansehnlichen Begleitung (er und seine Diener mit goldenen Schnüren auf gelbledernen Wammisen geziert) nach Rom und Neapel reisete.

1595.

Es war ein Beweis treuer Anhänglichkeit der sämtlichen Städte und Aemter Hessens an das angestammte Fürstenhaus, daß sie nach der Abtheilung desselben in mehrere Linien gutwillig den herkömmlichen Beitrag zur Ausstattung für alle Töchter der Landgrafen zu Hessen übernahmen. Ihr Verwilligungs-Recht, durch den erblichen Brüder-Vergleich anerkannt, übten sie auf besonderen Landtagen der ganzen hessischen Landschaft (mit Einschluß der oberen und niederen Grafschaft); man gab in der Regel zwanzigtausend Gulden (den Gulden zu fünfzehn Bagen oder sieben und zwanzig damaliger Albus), wenn gleich das baare Heirathsgut einer hessischen Fürstentochter, außer Kleidung und Schmuck, viertausend Gulden mehr betrug. L. Georg nahm zuerst, unter allen vier Brüdern, diesen Beitrag in Anspruch, als er seine älteste Tochter Christina mit Friedrich Magnus, Grafen von Erbach und Herrn von Breunberg, vermählte; weder sein, noch seiner Tochter bald darauf erfolgter Tod hinderte die Ausführung dieser Steuer, wozu L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere einen besonderen Landtag zu Marburg beriefen. Fünf Jahre nachher wurden für zwei andere Töchter L. Georg's, Elisabeth an den Grafen Johann Casimir von Nassau-Saarbrück, Anna an den Grafen Albrecht Otto zu Solms vermählt, auf dem Landtag zu Treysa vierzig-

Aus-
stattung.

1596.

27. April.

40) Dieffenbach a. a. D. Als Georg seinen Sohn an einen fremden Fürsten sandte, gab er ihm laut des Empfehlungsschreibens einige Thaler mit, „um jenem Hofe Ehre zu machen“ (S. 153 ebendasselbst).

1601. 2. Novbr. tausend Gulden in einer Summe verwilligt⁴¹⁾. Jede Verheirathung im hessischen Hause, wozu der Bürger- und Bauernstand Niederhessens immer den größten Steuer-Antheil lieferte, war an die Zustimmung und Mitwirkung der regierenden Aignaten geknüpft⁴²⁾. Auch war es bei der Verheirathung der Töchter L. Georg's an gräfliche Personen, deren Widerlage zu dem hessischen Heiraths-Gut (zwölftausend Gulden) nicht gleichmäßig war, eine billige Vorsorge, daß die Hälfte desselben jedesmal ihnen eingehändigt und zum Ankauf eines, beiden Ehegatten zur Nutzung gemeinsamen, Landgutes verwandt, oder auf hinreichende Verschreibung der Hauptsumme zu jährlichen Zinsen angelegt wurde⁴³⁾.

41) Siehe die betreffenden Landtags-Abschiede in Nr. IV. und V. der Beilagen in Ledderhose's Abhandlung von der hessischen Fräuleinsteuer B. V. s. Kleinen Schriften, wobei besonders in dem Abschied von 1596 der Ausdruck der gutwilligen Uebnahme zu bemerken ist. Nachher 1601 wird bloß neben der schuldigen Erlegung der hergekommenen Gelegenheit erwähnt. Als Repräsentanten der ganzen hessischen Landschaft erscheinen jedesmal die Städte Cassel, Marburg, Darmstadt und St. Goar (vergl. im vorigen Band S. 234, 235, sowie in Beziehung auf den erblichen Brüder-Vergleich S. 129, 154, 155).

42) Man erkennt dies besonders aus einem Briefwechsel des L. Moriz mit L. Ludwig dem Jüngeren, 1601, über die Verheirathung der Prinzessin Anna mit dem Grafen von Solms, L. Moriz Schwager. L. Moriz war außerdem hierbei selbst der Anwerber in seinem und seines Schwagers Namen, und instruirte unter anderen seine Gesandten dahin, daß Solms in Ansehung „dieses hohen stattlichen Heiraths“ sich etwas mehr angreifen und das neuliche Nassau-Saarbrück'sche Vermächtniß (Witthum) zum Muster nehmen müsse. Auch übernahm er selbst die Kosten des hochzeitlichen Beilagers in Cassel an seinem Hoflager (im Oct.). L. Ludwig der Jüngere stimmte in alle seine Vorschläge freundschaftlich ein.

43) Dies wurde ausdrücklich 1601 gewahrt, bei dem Ehe-Vertrag der Elisabeth mit Johann Casimir, der seine Widerlage auf Schloß und Amt Gleyberg versicherte, und bei der Heiraths-Notel der Anna

L. Georg, dessen Lebens-Ende durch Schlagflüsse und heftige Anfälle seines Jähzorns so schnell herbeigeführt wurde, daß man seinen ältesten Sohn von der italienischen Reise zurückrufen, und das Reichsbegängniß verschieben mußte ⁴⁴⁾, hinterließ seinen vier Söhnen (Ludwig, Philipp, Friedrich und Heinrich) einen wohlgeordneten Haushalt, ein schuldenfreies und im Inneren verbessertes Land, und zur Erweiterung desselben eine halbe Million, eine damals erstaunliche Summe, von welcher er in den letzten sechs Jahren hundert und achtzig tausend Gulden benachbarten Fürsten und Grafen gegen gute Versicherung ausgeliehen hatte ⁴⁵⁾. Seinen letzten

Letzter Wille.

† 1596.
7. Febr.

Datirt
1593.
25. Oct.

mit Albrecht Otto, der den Wittwensitz zu Abdelheim, jedoch mit Ausnahme der Deffnung, Erbhuldigung, Folge, Aus- und Inzug, Leibeigenschaft, Appellation, Malefiz- und Grenz-Sachen, Reichs- und Land-Steuer, versicherte. Das anzukaufende oder einzulösende Landgut durfte innerhalb oder außerhalb, dort der Grafschaft Nassau-Saarbrück, hier der Grafschaft Solms, gelegen seyn. Jener gab zur Morgen-Gabe nach geschahem Beischloß 3000 Gulden, dieser 1000 Goldgulden, jeden zu 1½ Gulden, Frankfurter Währung (Pacta dotalia im hiesigen Haus- und Staats-Archiv).

44) Die Meldung der Räte L. Georg's vom 6. Februar (wo er schon die Sprache verloren und mit heldenmüthiger Geduld die heftigsten Steinschmerzen aushielt), von seinem bevorstehenden Tode, war zugleich eine Anfrage um Verhaltungs-Befehle wegen der Abwesenheit L. Ludwig's des Jüngeren, gerichtet an L. Moriz und L. Ludwig den Älteren. Sie stimmten dahin, daß man wegen des Begräbnisses und der Testaments-Eröffnung die Rückkunft L. Ludwig's des Jüngeren erwarten solle. Am 6. März in Darmstadt angekommen, lud L. Ludwig seine Agnaten zum Begräbnis am 23. März (ward nachher am 29. gehalten). Ludwig der Ältere erschien selbst; Moriz, durch die bevorstehende Niederkunft seiner Gemahlin gehindert, sandte in seinem Namen den Herzog Johann Friedrich von Holstein, Erzbischof von Bremen, seinen damals in Cassel anwesenden Better, nebst dem Hofmarschall Urban von Bohnenburg und dem Vice-Kanzler Antrecht.

45) Laut seines eigenen Testaments, worin L. Georg unter andern die Vormünder seiner unmündigen Kinder ermahnt, bei etwaigem Aus-

Willen, dessen Eröffnung L. Ludwig der Aeltere beivohnte, hatte er so geheim gehalten, daß L. Moriz in einer, seinen Abgeordneten mitgegebenen Instruction voraussetzte, L. Ludwig der Jüngere, Georg's ältester Sohn, sey zum alleinigen Regenten des Landes bestimmt. Aber L. Georg, der, aus Gründen der Vorsicht, vielleicht aus Rücksicht auf die bevorstehende Erbschaft des Oberfürstenthums, die Einführung eines Erstgeburt's-Rechts noch nicht für rathsam hielt, hatte seine sämmtlichen, damals noch unmündigen Söhne zu unzweifelhaften Erben seiner Länder und Leute ernannt; zur Vormundschaft über dieselbe, wie zur Vollstreckung seines Testaments, außer Herzog Friedrich von Württemberg, der diesen Auftrag ablehnte, seinen Bruder L. Ludwig, und seinen Neffen L. Moriz ersucht; zum Ziel ihrer Volljährigkeit das achtzehnte Jahr bestimmt. Nach Erreichung seines vollständigen Alters sollte zuerst Ludwig, der älteste Sohn, die Regierung und Hofhaltung an die Hand nehmen, aber mit seinen Brüdern zum mindesten zehn Jahre hindurch in unzertheilter Gemeinschaft stehen; diese von ihm gehörig unterhalten, nach und nach als volljährig und der Vormundschaft entlassen, zur Mitregierung gezogen werden, ohne Trennung der Hofhaltung und Kanzlei, je eine Stimme im Staatsrath führen, damit die Mehrheit entscheide, dem ältesten Bruder zwei

Stimmen

leihen vorhandenen Geldes dasselbe nicht in einen löcherichten oder zerbrochenen Sackel anzulegen, hatte er den Herzogen Ludwig und Friedrich von Württemberg (im Jahre 1590) vorgeschossen 100,000 Gulden, dem Grafen Philipp von Hanau (1593) 10,000, dem Grafen Ludwig von Leiningen 40,000, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz 16,000, gegen Verpfändung der pfälzischen Hälfte von Umstadt; wozu, als derselbe das Schloß Streichenberg im Reich-Gau ankaupte, noch weiter 14,000 Gulden angelegt wurden. Die ihm von Cleonora zugebrachten und damals berichtigten 32,000 Gulden Heirath's-Gutes hatte er mit einer gleichen Widerlage auf das Amt Lichtenberg versichert.

Stimmen überlassen, auch sich (gleich ihm) in wichtigen Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer gewesenen Vormünder als naher Bluts-Verwandter bedienen. Nach Aufhebung dieser Gemeinschaft sollte eine, wie L. Georg hoffte, nun mit geringerer Unbequemlichkeit verknüpfte, Theilung seines Landes und der Lehnsleute für alle seine Söhne zu gleichen Theilen geschehen, seinem ältesten und am meisten belasteten Sohne zum voraus hundert und fünfzig tausend Gulden, zum Vorzug seines Landes-Theils Schloß, Stadt und Amt Darmstadt, nach etwaigem Abgang eines seiner Söhne aber dessen Erbtheil den übrigen Söhnen zu gleichen Theilen zufallen. In demselben Testament wiederholt L. Georg die weisen Rathschläge und Vorschriften seines Vaters, über einfache Hofordnung, Sparsamkeit, unpartheiische Gerechtigkeit, Entfernung der Schmeichler, gerechte Münze, Wahrung der Grenzen und Forsten, empfiehlt seinen Söhnen unverbrüchliche Eintracht, gewissenhafte Fürsorge für ihre Schwestern, liebevolle Achtung gegen seine hinterlassene Gemahlin (gleich als sey er selbst noch am Leben) und den Ehestand ⁴⁶⁾, belehrt sie über ihre gemeinsamen Ansprüche und Gerechtsame an der angefallenen Erbschaft der Grafen von Diez und L. Philipp's II. ⁴⁷⁾, weist sie auf

46) „Und ob sie schon nicht Croesi Güter haben, so sollen sie sich doch deshalb nicht vor dem Ehestand abschrecken lassen, denn es ist besser, ein wenig mit Ehren, als viel mit Unehren haben.“

47) Bei dieser Gelegenheit erwähnt L. Georg außer der Vertheilung der Diezischen Aemter, und der bei der Erbtheilung L. Philipp's, 1584, vorbehaltenen Gemeinschaft des Rheinzolls zu St. Goar und der zwei Turms am Bopparter Zoll, auch des Antheils an Braubach (der allenfalls gegen Schotten an L. Ludwig den Aelteren vertauscht werden könnte), und des inzwischen von der Witwe L. Philipp's zurückgestellten Hauses Marxburg am Rhein, als einer Grenzburg und wichtigen Passes. Wegen des mit Pfalz noch gemeinsamen Amtes Umstadt und der geistlichen und Hoheits-Rechte über dasselbe hatten sich L. Ludwig der Aeltere

den erblichen Brüder-Bergleich, auf die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, auf die von ihm behauptete Reichsfürstenstimme, und warnt sie gegen die neue Lehre des Calvinismus ⁴⁸⁾. Bei der Eröffnung dieses Testaments war 1603. L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre nachher L. Philipp, sieben Jahre später L. Friedrich volljährig, Heinrich, ihr jüngster Bruder, indessen verstorben. Also entließen L. Moriz und L. Ludwig der Ältere, noch vor Ablauf des letzten Ziels, von 1602. L. Friedrich und seinen Brüdern ersucht, auch diesen der bisherigen Vormundschaft.

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz vertragen, und die Gemeinschaft der Kirchen- und Schuldiener näher bestimmt.

48) „Weil derselbe nicht allein dem Herren Christo seine göttliche Ehre, Majestät und Herrlichkeit, so er nach seiner menschlichen Natur, aus der persönlichen Vereinigung mit Gott und aus seinem Sitz zur Rechten Gottes empfangen, verkleinert, sondern auch die Kraft des hochwürdigen Sacraments enervirt.“ Seine Söhne sollen bei der A. E., und Apologie und Luther's Katechismus bleiben, keine unnöthige disputationes gestatten, Lehrer, die dieser Religion nicht sind, beurlauben (wenn gleich nicht verfolgen). Vergl. übrigens, da dieses Testament vom 25. Oct. 1593 meines Wissens nirgends gedruckt ist (ein Codicill, Darmstadt vom 3. Decbr. 1593, und ein Neben-Codicill vom 10. Febr. 1593 sind mir dem Inhalt nach, da sie selbst in dem betreffenden hess. darmstädtischen Copial-Buch fehlen, nicht bekannt), das zu Darmstadt und Leipzig 1832 gedruckte hessische Staats-Recht, Buch II. S. 120, 121, wo jedoch irrig steht, daß den L. Georg nur drei Söhne überlebt hätten, und nicht bemerkt wird, daß der Herzog von Württemberg die Vormundschaft ablehnte.

Zweites Hauptstück.

Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißhelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596—1626.

Landgraf Ludwig V., wegen seiner Anhänglichkeit an die Kaiser des österreichischen Hauses auch der Getreue genannt⁴⁹⁾, ein beredter, entschlossener, wenn gleich zuweilen sich selbst und seine politische Wichtigkeit überschätzender Fürst⁵⁰⁾, dem zu den Erwerbungen und Geldsummen seines Vaters die un- zweifelhafte Hälfte der Marburgischen Erbschaft zufiel, dessen Brüder Philipp und Friedrich sich bald nach dem Antritt ihrer Großjährigkeit von ihm abfinden ließen, der in glück-

49) Vergl. sein Portrait in Justi's Vorzeit. 1827. Er selbst ließ sich den Beinamen Deo et Caesari fidelis auf sein Todten-Hemd sticken. Die Geschichte dieses Landgrafen, der zuerst in einer Stammtafel des nach seinem Tod 1626 zu Marburg in Folio gedruckten Ehrengedächtnisses (enthaltend Personalien, theologische und academische Lobreden) als der Fünfte bezeichnet wird (vergl. oben Buch III. Anm. 32), ist um deswillen der des L. Moriz von Hessen-Cassel vorangestellt, weil die letztere mit der seines Sohnes L. Wilhelm zusammenhängend keine Unterbrechung leidet.

50) So urtheilt wenigstens ein Schriftsteller, welcher den Landgrafen aus seiner geheimen Correspondenz mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Georg von Lüneburg (den er in der verhängnißvollsten Zeit dem Kaiser Ferdinand II. zuführte), kennen gelernt hat. Siehe das Leben Herzog's Georg von Br. Lüneburg, von dem königl. hannövr. General-Feldzeugmeister von der Decken. Hannover 1833. Th. 1. S. 52, 53. Daß L. Ludwig weder die gediegene Kraft seines Ahnherrn Philipp, noch den anspruchlosen Sinn seines Vaters besaß, behauptet auch der Herausgeber des heffischen (hessen-darmstädtischen) Staats-Rechts. Darmstadt und Leipzig 1832, Th. II. S. 130.

- den erblichen Brüder-Vergleich, auf die mit Sachsen und Brandenburg, auf die Reichsfürstentümme, und warnt sie geg Calvinismus ⁴⁸⁾. Bei der Eröffnung d L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre na
1603. Jahre später L. Friedrich volljährig, Bruder, indessen verstorben. Also ein Ludwig der Aeltere, noch vor Ablauf
1602. L. Friedrich und seinen Brüdern erbscherrigen Vormundschaft.

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz t
der Kirchen- und Schuldiener näher
48) „Weil derselbe nicht allein
Ehre, Majestät und Herrlichkeit, sondern
aus der persönlichen Vereinigung
Rechten Gottes empfangen, ver-
hochwürdigem Sacraments enerv
L., und Apologie und Luther's
disputationes gestatten, Lehre
lauben (wenn gleich nicht ver-
ment vom 25. Oct. 1593 meinee
Darmstadt vom 3. Decbr. 15
1593 sind mir dem Inhalt d
darmstädtischen Copial-Buc

ngelischen Ständen um
 des kaiserlichen Hauses
 könnten, verwilligten,
 einer Steuer, welche
 Oesterreichs zum Zweck
 es und der Christenheit
 rden könne; auch bes
 t Ruhe und Vertrauen
 f erinnerte jedoch Rud. 1603.
 ihr dem erbverbrüder-
 eine beharrliche Tür-
 Bewilligung stufenweise
 Kriegslast bisher fast
 m Rath seines seligen
 jen und anderen protes-
 t vertiefen; falls Kur-
 position) deshalb seine
 seine Gesandten am
 nzuholen⁵²⁾. Als die

zierungs-Archiv). Als im
 e Majorität der Stimmen)
 steuer gegen Hessen ein-
 em Kaiser Maximilian II.
 ten eines im Auftrage der
 uges vorschützte), erklärte
 einen Oheim zu Warburg,
 fensteuer dazu angreifen,
 wenn er selbst gleich durch
 Kesselbach, 4 $\frac{1}{2}$ Tonnen
 e antwortete, wegen der
 ine Anticipation der neuen
 d von den armen Unter-
 er Steuer von 1598 (für
 S. 248, 249 des vorigen

licher Ehe mit einer Gemahlin aus dem Kurhause Brandenburg, in Freundschaft mit Kursachsen, den geistlichen Kurfürsten am Rhein und mit Württemberg lebte, erschien im Besitz aller Mittel, um sich ganz dem Wohl seines Volkes zu widmen. Auch betrat er erst nach und nach mit der steigenden Hoffnung eines größeren Länder-Erwerbs die ihm ganz eigenthümliche geräuschvolle Laufbahn, die ihn während der Regierung dreier Kaiser (Rudolfs II., Matthias, Ferdinand II.) in alle damaligen Reichshändel verwickelte. Anfangs nach dem

1597. Antritt seiner Regierung, für sich und seine noch unmündigen Brüder mit allen hessischen Reichslehen belehnt ⁵¹⁾, folgte er der Richtung, welche dies Haus seit der Reformation zur Behauptung evangelischer und Reichsverfassungsmäßiger Freiheit genommen hatte. Auf dem ersten Reichstag, den er be-

1598. schickte, erklärte er sich, der zu Cassel aufgesetzten Gesamt-Instruktion gemäß, gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene“ Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen dem Religionsfrieden zuwiderlaufenden Hofproceffe, gegen die partheiische Handhabung der Reichs-Justiz (unter einem römisch-katholischen meistens aus dem Prälaten-Stand ernannten Kammer-Richter), und in Hinsicht der Türkenhülfe gegen die seinen Religionsverwandten immer lästigere Zwingherrschaft der Stimmenmehrheit. Denn diese, so äußerten sich die hessischen Fürsten, durch die überwiegende Menge römisch-katholischer Prälaten

51) Dieser Reichs-Lehnbrief wurde am letzten April 1597 zu Prag auf Ansuchen L. Ludwig's des Jüngeren, als regierenden Fürsten, und der L. Moriz und Ludwig's des Älteren als Vormünder der unmündigen Söhne L. Georg's ausgefertigt, wobei zu bemerken, daß der Kaiser selbst durch Vorsezung des L. Moriz vor seinen Oheim die Präcedenz der erstgeborenen Linie bezeichnet. König's Reichs-Archiv. IX. 806 u. f. w.

hervorgebracht und den größeren evangelischen Ständen um so verderblicher, weil viele Anhänger des kaiserlichen Hauses nur zum Schein, mehr als sie zahlen könnten, verwilligten, vernichte die hergebrachte Freiwilligkeit einer Steuer, welche nur die Bertheidigung Ungarns und Oesterreichs zum Zweck habe, wenn sie gleich zur Ehre Gottes und der Christenheit zum Besten nicht füglich verweigert werden könne; auch begehre man von dem Kaiser, daß er erst Ruhe und Vertrauen im Reiche wiederherstelle. Bald darauf erinnerte jedoch Lud- 1603.
wig, daß man sich in diesem Punkte mehr dem erbverbrüder-
ten Hause Kur-Sachsen (welches für eine beharrliche Tür-
kenhülfe stimmte) nähern, und in der Bewilligung stufenweise
fortschreiten müsse, da der Kaiser die Kriegslast bisher fast
allein getragen; auch wünsche er, dem Rath seines seligen
Vaters gemäß, sich in der Straßburgischen und anderen prote-
stantischen Beschwerden nicht zu sehr zu vertiefen; falls Kur-
Pfalz (damals an der Spitze der Opposition) deshalb seine
Reichshülfe zurückziehen wolle, wären seine Gesandten am
Reichstag instruiert, besondern Befehl einzuholen⁵²⁾. Als die

52) Reichstags-Akten (im Cassel'schen Regierungs-Archiv). Als im März 1604 der Reichs-Fiskal (gestützt auf die Majorität der Stimmen) wegen einer von 1598 rückständigen Türkensteuer gegen Hessen ein-
schreiten wollte (ohngeachtet L. Moriz die dem Kaiser Maximilian II.
vorgeschossenen 15000 Gulden, und die Unkosten eines im Auftrage der
Kreise am Rhein unternommenen Defensiv-Zuges vorschützte), erklärte
L. Ludwig V. ferner in einem Schreiben an seinen Oheim zu Marburg,
man müsse den Borrath der erhobenen Türkensteuer dazu angreifen,
um sich beim Kaiser „Gunst“ zu erwecken, wenn er selbst gleich durch
die Kaufgelder für das Sienburgische Amt Kellsterbach, 4½ Tonnen
Goldes, erschöpft sey. L. Ludwig der Aeltere antwortete, wegen der
Steuer von 1598 sey er einverstanden, aber eine Anticipation der neuen
Steuer könne nicht geschehen, ohne das Geld von den armen Unter-
thanen mit Gewalt herauszupressen. Zu der Steuer von 1598 (für
Hessen überhaupt 50,000 Gulden, vergl. S. 248, 249 des vorigen

Spanier unter Mendoza in dem niederländischen Krieg den
 1598. Rhein überschritten und die benachbarten Kreise sich in Ver-
 theidigungsstand setzten, gab K. Ludwig V. zu der großen
 Land-Resolutionssteuer der hessischen Landstände (von 150,000
 Gulden) seinen Antheil, und trat den Beschlüssen des ober-
 1599. rheinischen Kreises bei, welche der Annahmen des Kaisers
 ohngeachtet die Gefahr am Rhein für dringender erklärten, als
 die an der Ungarischen Grenze ⁵³⁾. Damals fand noch eine
 gegenseitige Unterstützung der hessischen Fürsten in ihren Pri-
 vatsachen statt, Hessen-Cassels in der Forderung einer rück-
 ständigen dem oberrheinischen Kreise vorgeschossenen Geld-
 summe, Hessen-Darmstadt's in der Isenburgischen Rauffsache,
 1603. gegen welche der Kaiser einen widrigen Vorbescheid erlassen
 hatte. Auch übernahmen K. Moriz und K. Ludwig gemein-
 schaftlich die Vermittelung in der preussischen Angelegenheit,
 um welche sie der Kurfürst Joachim Friedrich von Branden-
 burg ersuchte, und beschickten selbst einen polnischen Reichs-
 tag ⁵⁴⁾. Aber bei der ersten engeren Zusammensetzung der

Bundes) trug es dem Landgrafen Moriz zu Cassel 26,666 Gulden 18
 Albus, dem K. Ludwig zu Marburg 14,166 Gulden 18 Albus, dem K.
 Ludwig zu Darmstadt 9166 Gulden 18 Alb., woraus man das damalige
 Größen-Verhältniß der drei hessischen Staaten erkennen kann.

53) Zufolge der Gesamt-Instruction der drei Landgrafen zu dem
 Frankfurter Convent im Jahre 1599, die eine offene Rechtfertigung
 des Zuges gegen das ausländische barbarische Kriegsvolk enthielt, sollte
 in jedem Fall Schaden-Ersatz gefordert, und die bedrängten Stände
 „ungeirrt der kaiserlichen Inhibition“ entsezt werden. Eine engere
 „Zusammensetzung“ der evangelischen Stände schlugen sie noch sämt-
 lich aus.

54) Es betraf die Vormundschaft über den blödsinnigen Herzog
 Albert Friedrich, welche bis zum Aussterben der fränkischen Linie,
 1603, der Markgraf von Culmbach führte, nachher Kur-Brandenburg
 nebst der Administration von Preußen erhielt, und die polnische Mit-
 befehlung, wodurch nachher des Kurfürsten Joachim Friedrich's Sohn

evangelischen Stände, aus welcher die protestantische Union entstand, zu Friedberg und Heidelberg, zog sich L. Ludwig S. 11, 10, zurück, wengleich L. Moriz und Heinrich Julius von Braunschweig, damals ein Anhänger des Kurfürsten von der Pfalz, ihn in Darmstadt selbst besuchten ⁵⁵⁾. Die erste Spur einer hartnäckigen Meinungsverschiedenheit zwischen L. Ludwig zu Darmstadt und den älteren Linien zu Cassel und Marburg zeigte sich gleich nach dem Antritt der Großjährigkeit seiner Brüder Philipp und Friedrich. L. Ludwig hatte sie, ohnge-

Johann Sigismund, im Jahre 1618 den wirklichen Besitz von Preußen erlangte. Im Jahre 1602 wurde Hermann von Walsburg im Namen der Landgrafen Moriz und Ludwig dem Kurfürsten zugesandt. Im Jahre 1605 erschien Reinhard von Lehrbach auf dem polnischen Reichstag. Die Relation desselben, an L. Moriz gerichtet, theilte dieser dem L. Ludwig mit. Der Kurfürst dankte den Landgrafen für den geleisteten Beistand.

55) Der Herzog, damals in der Pleßschen Sache mit L. Moriz im Streit, kam am 1. März 1599 kurz nach der Abreise des L. Moriz auf seiner Reise nach Heidelberg durch Darmstadt; es scheint aber, daß L. Ludwig sich vorher entfernte; denn der Berichterstatter des L. Moriz erzählt, der Herzog habe dort im Wirthshaus sich selbst einen Pfannkuchen gebacken, der aber schlecht gerathen sey. Die Weigerung der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, an der beginnenden Union Theil zu nehmen (weil darunter Privat-Sachen der Pfalz mit unterlaufen könnten, und in solchen Conföderationen nur Wenige ihren Geldbeitrag lieferten), sowie den Streit mit Braunschweig (der erst beigelegt werden mußte) nahm L. Moriz zum Vorwand, um den ersten Unions-Beschlüssen nicht förmlich beizutreten. Ihm allein überließen die beiden andern Landgrafen auch, den Reichs-Deputations-Tag zu Greier im Jahre 1600 zu beschicken (um der Reichs-Justiz willen, und damit dort den Evangelischen nichts zum Nachtheil beschlossenen würde), ohngeachtet kurz vorher zu Frankfurt beschlossen war, dort die evangelischen Beschwerden, welche der Union Veranlassung waren, vorzubringen. Berechtigt zur Theilnahme an dieser Beschiedung des bald nachher entgehenden permanenten Reichs-Ausschusses war jedoch herkömmlich nur noch der Landgraf von Marburg.

achtet der von seinem Vater vorläufig auf zehn Jahre angeordneten Regierungs-Gemeinschaft, wie sie nachher sich beschwerend klagten ⁵⁶⁾, überredet, gegen Abtretung ihrer Ansprüche auf die Landes-Regierung sich mit einem jährlichen Deputat von zehntausend und achttausend Gulden abfinden zu lassen. Als hierauf die kaiserliche Kanzlei, weder von dieser Anordnung noch von der Entlassung aus der Vormundschaft unterrichtet, die Einladung zum Reichstag nicht nur an L. Moriz, L. Ludwig den Älteren und Jüngeren, sondern auch an die Vormünder der jüngeren hinterlassenen Söhne L. Georg's richtete, glaubte L. Ludwig zu Darmstadt für seine Linie drei Reichsstimmen fordern zu können. Sein Vater, so schrieb er seinem Oheim zu Marburg, habe seinen Söhnen befohlen, die hochwichtige Stimme und Session im Reichsrathe und an den Kreis-Tagen nicht zu vernachlässigen; aus Philipp's des Großmüthigen einziger Reichsstimme seyen, ohngeachtet der verschiedenen Landesportionen seiner Söhne, vier Stimmen entsprungen; um ein Gleiches zu erlangen, wären seine nun großjährigen Brüder entschlossen, den Reichstag zu beschicken, wozu sie schon die Gewaltbriefe ausgefertigt; wenn er sich gleich mit denselben noch keiner erblichen Theilung verglichen, so gebiete doch die Vorsicht, ihnen frühzeitig ihr Recht zu wahren; seine Bettern möchten sie hierin unterstützen; denn eine solche Vermehrung der Reichsstimmen

56) So erzählt L. Ernst, Stifter der Linie von Hessen-Rothenburg, der als Katholik eine eigene unpartheiische Ansicht hat, in einer hinterlassenen Handschrift (Summarische Information über den Zustand des Hauses Hessen, welche den Zeitraum von L. Philipp's Tod bis 1627 und 1648 umfaßt. Auf der Cassel'schen Bibliothek). Er setzt hinzu, daß, als L. Philipp und L. Friedrich sich nachher malcontent erzeigt, als wären sie noch jung und unerfahren von L. Ludwig inducirt worden, hätten die darmstädtischen Räte vorgegeben, es sey geschehen, um bei der Marburger Succession desto besser gegen L. Moriz gefaßt zu seyn.

der vielleicht nur die römisch-katholischen Prälaten widersprechen würden, sey dem Gesamthause Hessen und der evangelischen Sache gleich nützlich. Vergebens antwortete ihm L. Ludwig zu Marburg, nach einer mit L. Moriz gehaltenen Rücksprache, diese Neuerung sey nicht nur dem Sinn des väterlichen Testaments, sondern auch dem von ihnen insgesamt bei den früheren Reichstagen befolgten Herkommen zuwider; L. Wilhelm habe nicht einmal nach dem Tode L. Philipp's II. die Stimme von Rheinfels durchsetzen können; selbst das Haus Oesterreich, ohngeachtet seiner Größe und verschiedenen Landes-Regierungen, führe nur eine Stimme⁵⁷⁾; zur Führung einer Reichsstimme, die auf Land und Leute sich gründe, sey der fürstliche Stand nicht hinreichend, man müsse ein unmittelbar unter dem Reich stehender, regierender Landesfürst seyn; weder die vorläufige Vergleichung mit seinen Brüdern, noch das Ausschreiben einer kaiserlichen Kanzlei gebe ihm oder seinen Brüdern ein vorher nicht besessenes Recht. L. Ludwig V., zugleich von dem Widerspruch Hessen-Cassel's benachrichtigt, begnügte sich zwar, am Reichstag die Abwesenheit seiner Brüder zu entschuldigen, beharrte aber auf seiner Meinung⁵⁸⁾.

Bergl.
Band I.
S. 296.

Nach dem Tode L. Ludwig's zu Marburg begann zwischen Cassel und Darmstadt jener verhängnißvolle, durch un-

Erbfolges-
Streit.

57) Nämlich für Oesterreich; eine andere für Burgund, so wenig dies für Deutschland verderbliche Nebenland in Steuern und anderen Lasten nach der Reichs- und Kreis-Verfassung gerichtet wurde.

58) Acta des Reichstags von 1602 und 1603. L. Ludwig der Aeltere, des Widerspruchs seines Neffen müde, antwortete zuletzt, „wenn er die Sache weiter treibe, werde er nur Spott und Schande davon haben, man könne vor dem Hamen nicht fischen“. Die hessen-Cassel'schen Gesandten, ohngeachtet L. Moriz voraus sagte, das Unternehmen L. Ludwig's werde keinen Effect haben, waren mit einer eventuellen Protestation versehen.

Willen, dessen Eröffnung L. Ludwig der Aeltere beivohnte, hatte er so geheim gehalten, daß L. Moriz in einer, seinen Abgeordneten mitgegebenen Instruction voraussetzte, L. Ludwig der Jüngere, Georg's ältester Sohn, sey zum alleinigen Regenten des Landes bestimmt. Aber L. Georg, der, aus Gründen der Vorsicht, vielleicht aus Rücksicht auf die bevorstehende Erbschaft des Oberfürstenthums, die Einführung eines Erstgeburt's-Rechts noch nicht für rathsam hielt, hatte seine sämtlichen, damals noch unmündigen Söhne zu unzweifelhaften Erben seiner Länder und Leute ernannt; zur Vormundschaft über dieselbe, wie zur Vollstreckung seines Testaments, außer Herzog Friedrich von Württemberg, der diesen Auftrag ablehnte, seinen Bruder L. Ludwig, und seinen Neffen L. Moriz ersucht; zum Ziel ihrer Volljährigkeit das achtzehnte Jahr bestimmt. Nach Erreichung seines vollständigen Alters sollte zuerst Ludwig, der älteste Sohn, die Regierung und Hofhaltung an die Hand nehmen, aber mit seinen Brüdern zum mindesten zehn Jahre hindurch in unzertheilter Gemeinschaft stehen; diese von ihm gehörig unterhalten, nach und nach als volljährig und der Vormundschaft entlassen, zur Mitregierung gezogen werden, ohne Trennung der Hofhaltung und Kanzlei, je eine Stimme im Staatsrath führen, damit die Mehrheit entscheide, dem ältesten Bruder zwei

Stimmen

leihen vorhandenen Geldes dasselbe nicht in einen löcherichten oder zerbrochenen Sackel anzulegen, hatte er den Herzogen Ludwig und Friedrich von Württemberg (im Jahre 1590) vorgeschossen 100,000 Gulden, dem Grafen Philipp von Hanau (1593) 10,000, dem Grafen Ludwig von Leiningen 40,000, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz 16,000, gegen Verpfändung der pfälzischen Hälfte von Umstadt; wozu, als derselbe das Schloß Streichenberg im Reich-Gau ankaufte, noch weiter 14,000 Gulden angelegt wurden. Die ihm von Eleonora zugebrachten und damals berichtigten 32,000 Gulden Heirath's-Gutes hatte er mit einer gleichen Widerlage auf das Amt Lichtenberg versichert.

Stämmen überlassen, auch sich (gleich ihm) in wichtigen Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer gewesenen Vormünder als naher Bluts-Verwandter bedienen. Nach Aufhebung dieser Gemeinschaft sollte eine, wie L. Georg hoffte, nun mit geringerer Unbequemlichkeit verknüpfte, Theilung seines Landes und der Lehnsleute für alle seine Söhne zu gleichen Theilen geschehen, seinem ältesten und am meisten belasteten Sohne zum voraus hundert und fünfzig tausend Gulden, zum Vorzug seines Landes- Theils Schloß, Stadt und Amt Darmstadt, nach etwaigem Abgang eines seiner Söhne aber dessen Erbtheil den übrigen Söhnen zu gleichen Theilen zufallen. In demselben Testament wiederholt L. Georg die weisen Rathschläge und Vorschriften seines Vaters, über einfache Hofordnung, Sparsamkeit, unpartheiische Gerechtigkeit, Entfernung der Schmeichler, gerechte Münze, Wahrung der Grenzen und Forsten, empfiehlt seinen Söhnen unverbrüchliche Eintracht, gewissenhafte Fürsorge für ihre Schwestern, liebevolle Achtung gegen seine hinterlassene Gemahlin (gleich als sey er selbst noch am Leben) und den Ehestand ⁴⁶⁾, belehrt sie über ihre gemeinsamen Ansprüche und Gerechtsame an der angefallenen Erbschaft der Grafen von Diez und L. Philipp's II. ⁴⁷⁾, weist sie auf

46) „Und ob sie schon nicht Croesi Güter haben, so sollen sie sich doch deshalb nicht vor dem Ehestand abschrecken lassen, denn es ist besser, ein wenig mit Ehren, als viel mit Unehren haben.“

47) Bei dieser Gelegenheit erwähnt L. Georg außer der Vertheilung der Diezischen Aemter, und der bei der Erbtheilung L. Philipp's, 1584, vorbehaltenen Gemeinschaft des Rheinzolls zu St. Goar und der zwei Lyrnos am Bopparter Zoll, auch des Antheils an Braubach (der allenfalls gegen Schotten an L. Ludwig den Aelteren vertauscht werden könnte), und des inzwischen von der Witwe L. Philipp's zurückgestellten Hauses Marxburg am Rhein, als einer Grenzburg und wichtigen Passes. Wegen des mit Pfalz noch gemeinsamen Amtes Umstadt und der geistlichen und Hoheits-Rechte über dasselbe hatten sich L. Ludwig der Aeltere

den erblichen Brüder-Vergleich, auf die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, auf die von ihm behauptete Reichsfürstenstimme, und warnt sie gegen die neue Lehre des Calvinismus⁴⁸⁾. Bei der Eröffnung dieses Testaments war 1603. L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre nachher L. Philipp, sieben Jahre später L. Friedrich volljährig, Heinrich, ihr jüngster Bruder, indessen verstorben. Also entließen L. Moriz und L. Ludwig der Ältere, noch vor Ablauf des letzten Ziels, von 1602. L. Friedrich und seinen Brüdern ersucht, auch diesen der bisherigen Vormundschaft.

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz vertragen, und die Gemeinschaft der Kirchen- und Schuldiener näher bestimmt.

48) „Weil derselbe nicht allein dem Herren Christo seine göttliche Ehre, Majestät und Herrlichkeit, so er nach seiner menschlichen Natur, aus der persönlichen Vereinigung mit Gott und aus seinem Sitz zur Rechten Gottes empfangen, verkleinert, sondern auch die Kraft des hochwürdigen Sacraments enervirt.“ Seine Söhne sollen bei der A. E., und Apologie und Luther's Katechismus bleiben, keine unnöthige disputationes gestatten, Lehrer, die dieser Religion nicht sind, beurlauben (wenn gleich nicht verfolgen). Vergl. übrigens, da dieses Testament vom 25. Oct. 1593 meines Wissens nirgends gedruckt ist (ein Codicill, Darmstadt vom 3. Decbr. 1593, und ein Neben-Codicill vom 10. Febr. 1593 sind mir dem Inhalt nach, da sie selbst in dem betreffenden hess. darmstädtischen Copial-Buch fehlen, nicht bekannt), das zu Darmstadt und Leipzig 1832 gedruckte hessische Staats-Recht, Buch II. S. 120, 121, wo jedoch irrig steht, daß den L. Georg nur drei Söhne überlebt hätten, und nicht bemerkt wird, daß der Herzog von Württemberg die Vormundschaft ablehnte.

Zweites Hauptstück.

Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißhelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596—1626.

Landgraf Ludwig V., wegen seiner Anhänglichkeit an die Kaiser des österreichischen Hauses auch der Getreue genannt⁴⁹⁾, ein beredter, entschlossener, wenn gleich zuweilen sich selbst und seine politische Wichtigkeit überschätzender Fürst⁵⁰⁾, dem zu den Erwerbungen und Geldsummen seines Vaters die un-
zweifelhafte Hälfte der Marburgischen Erbschaft zufiel, dessen Brüder Philipp und Friedrich sich bald nach dem Antritt ihrer Großjährigkeit von ihm abfinden ließen, der in glück-

49) Vergl. sein Portrait in Justi's Vorzeit. 1827. Er selbst ließ sich den Beinamen Deo et Caesari fidelis auf sein Todten-Heimd sticken. Die Geschichte dieses Landgrafen, der zuerst in einer Stammtafel des nach seinem Tod 1626 zu Marburg in Folio gedruckten Ehrengedächtnisses (enthaltend Personalien, theologische und academische Lobreden) als der Fünfte bezeichnet wird (vergl. oben Buch III. Anm. 32), ist um deswillen der des L. Moriz von Hessen-Cassel vorangestellt, weil die letztere mit der seines Sohnes L. Wilhelm zusammenhängend keine Unterbrechung leidet.

50) So urtheilt wenigstens ein Schriftsteller, welcher den Landgrafen aus seiner geheimen Correspondenz mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Georg von Lüneburg (den er in der verhängnißvollsten Zeit dem Kaiser Ferdinand II. zuführte), kennen gelernt hat. Siehe das Leben Herzog's Georg von Br. Lüneburg, von dem königl. hannövr. General-Feldzeugmeister von der Decken. Hannover 1833. Th. 1. S. 52, 53. Daß L. Ludwig weder die gediegene Kraft seines Ahnherrn Philipp, noch den anspruchlosen Sinn seines Vaters besaß, behauptet auch der Herausgeber des hessischen (hessen-darmstädtischen) Staats-Rechts. Darmstadt und Leipzig 1832, Th. II. S. 120.

licher Ehe mit einer Gemahlin aus dem Kurhause Brandenburg, in Freundschaft mit Kursachsen, den geistlichen Kurfürsten am Rhein und mit Württemberg lebte, erschien im Besitz aller Mittel, um sich ganz dem Wohl seines Volkes zu widmen. Auch betrat er erst nach und nach mit der steigenden Hoffnung eines größeren Länder-Erwerbs die ihm ganz eigenthümliche geräuschvolle Laufbahn, die ihn während der Regierung dreier Kaiser (Rudolfs II., Matthias, Ferdinand II.) in alle damaligen Reichshändel verwickelte. Anfangs nach dem

1597. Antritt seiner Regierung, für sich und seine noch unmündigen Brüder mit allen hessischen Reichslehen belehnt ⁵¹⁾, folgte er der Richtung, welche dies Haus seit der Reformation zur Behauptung evangelischer und Reichsverfassungsmäßiger Freiheit genommen hatte. Auf dem ersten Reichstag, den er be-

1598. schickte, erklärte er sich, der zu Cassel aufgesetzten Gesamts-Instruktion gemäß, gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene“ Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen dem Religionsfrieden zuwiderlaufenden Hofprocesse, gegen die partheiische Handhabung der Reichs-Justiz (unter einem römisch-katholischen meistens aus dem Prälaten-Stand ernannten Kammer-Richter), und in Hinsicht der Türkenhülfe gegen die seinen Religionsverwandten immer lästigere Zwingherrschaft der Stimmenmehrheit. Denn diese, so äußerten sich die hessischen Fürsten, durch die überwiegende Menge römisch-katholischer Prälaten

51) Dieser Reichs-Lehnbrief wurde am letzten April 1597 zu Prag auf Ansuchen L. Ludwig's des Jüngeren, als regierenden Fürsten, und der L. Moriz und Ludwig's des Älteren als Vormünder der unmündigen Söhne L. Georg's ausgefertigt, wobei zu bemerken, daß der Kaiser selbst durch Vorsehung des L. Moriz vor seinen Oheim die Präcedenz der erstgeborenen Linie bezeichnet. Lünig's Reichs-Archiv. IX. 806 u. f. w.

hervorgebracht und den größeren evangelischen Ständen um so verderblicher, weil viele Anhänger des kaiserlichen Hauses nur zum Schein, mehr als sie zahlen könnten, verwilligten, vernichte die hergebrachte Freiwilligkeit einer Steuer, welche nur die Vertheidigung Ungarns und Oesterreichs zum Zweck habe; wenn sie gleich zur Ehre Gottes und der Christenheit zum Besten nicht füglich verweigert werden könne; auch begehre man von dem Kaiser, daß er erst Ruhe und Vertrauen im Reiche wiederherstelle. Bald darauf erinnerte jedoch Lud- 1603.
wig, daß man sich in diesem Punkte mehr dem erbverbrüder-
ten Hause Kur-Sachsen (welches für eine beharrliche Tür-
kenhülfe stimmte) nähern, und in der Bewilligung stufenweise
fortschreiten müsse, da der Kaiser die Kriegslast bisher fast
allein getragen; auch wünsche er, dem Rath seines seligen
Vaters gemäß, sich in der Straßburgischen und anderen protes-
tantischnen Beschwerden nicht zu sehr zu vertiefen; falls Kur-
Pfalz (damals an der Spitze der Opposition) deshalb seine
Reichshülfe zurückziehen wolle, wären seine Gesandten am
Reichstag instruiert, besondern Befehl einzuholen⁵²). Als die

52) Reichstags-Akten (im Cassel'schen Regierungs-Archiv). Als im März 1604 der Reichs-Fiskal (gestützt auf die Majorität der Stimmen) wegen einer von 1598 rückständigen Türkensteuer gegen Hessen einschreiten wollte (ohngeachtet L. Moriz die dem Kaiser Maximilian II. vorgeschossenen 15000 Gulden, und die Unkosten eines im Auftrage der Kreise am Rhein unternommenen Defensiv-Zuges vorschückte), erklärte L. Ludwig V. ferner in einem Schreiben an seinen Oheim zu Marburg, man müsse den Borrath der erhobenen Türkensteuer dazu angreifen, um sich beim Kaiser „Gunst“ zu erwecken, wenn er selbst gleich durch die Kaufgelder für das Eisenburgische Amt Kellsterbach, 4½ Tonnen Goldes, erschöpft sey. L. Ludwig der Aeltere antwortete, wegen der Steuer von 1598 sey er einverstanden, aber eine Anticipation der neuen Steuer könne nicht geschehen, ohne das Geld von den armen Unterthanen mit Gewalt herauszupressen. Zu der Steuer von 1598 (für Hessen überhaupt 50,000 Gulden, vergl. S. 248, 249 des vorigen

lichen Vergleichs- und Rechts-Processes blieb L. Moriz bei dem einmal angenommenen Testament stehen. Die Vergleichs-Vorschläge zur Befriedigung L. Ludwigs und seiner Brüder gingen theils von ihren Anwälten, theils von den niedergesetzten AusträgalRichtern selbst aus, wobei sie mehr als einmal, und mit dem Wunsch der Ritterschaft übereinstimmend, erklärten, daß das Testament in Kraft bleiben müsse. Der Vorschlag Darmstadt's, wenigstens die Lehen nach Köpfen, wengleich die Allodien nach Stämmen zu theilen, erschien (außer der Schädlichkeit dieser Trennung für die Landes-Verfassung) als ein Zweifel an dem Recht des Testators, über die Lehen zu verfügen. Also trugen die Schiedsrichter

8. Nov. darauf an, ohnbeschadet des Testaments, entweder der Darmstädtischen Linie eine Prärogative zuzugestehen, oder das ganze Land der Erbschaft bis zur Ausgleichung des Streits unter eine gemeinsame Regierung zu stellen, oder eine vorläufige nach der Nähe und Lage der Aemter billige Theilung (Mutschirung) vorzunehmen, und beiden Theilen die rechtliche Ausführung dessen, was sie sonst suchten⁷¹⁾, zu überlassen, unter

auf das altväterliche Testament begründet, habe keinen anderen Zweck, als daß die Güter bei dem Stamm verbleiben sollten, welches hier der Fall sey.“ Endlich setzt er hinzu: „Weil auch, wann die Dinge vor andere Leute kommen sollten, dieselbige andere Gedanken schöpfen möchten (die Verhinderung der Ausbreitung der Haus-Zwistigkeiten war nämlich ein Haupt-Zweck des Austrägal-Gerichts), so haben die Niedergesetzten solches guter Meinung erinnern wollen, nicht zweifelnd, sie (die Darmstädtischen Rätthe, Pistorius, Strupp u. s. w.) werden es in Gedanken nehmen, und dahin trachten, daß beschwerliche Weiterung, sonderlich *distractio animorum inter principes*, welche Landen und Leuten zur Beschwerung gereichen würde, vermieden bleibe.“

71) Nämlich von Seiten Hessen-Darmstadt's die Erbtheilung nach Köpfen, oder die dritte Quart, von Seiten Hessen-Cassels, wegen des hessen-darmst. Widerspruchs gegen das Testament, vermöge des *juris acquisiti* (*accretio*, oder *jus caducitatis*) den Anfall der verwirkten Hälfte.

der Verpflichtung, was hierüber erkannt würde, gegenseitig zu halten. Als L. Moriz, um erst von Hessen-Darmstadt die Anerkennung des Testaments und die gerichtliche Einweisung in sein Erbtheil (immissio) zu erhalten, diese Anträge verwarf, und auch die Forderung L. Ludwig's und seiner Brüder, ihnen zu ihrer Hälfte die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppenstein zuzulegen, selbst bei den Ausfragal-Richtern keinen Anklang fand, eröffnete L. Ludwig an demselben Tage zwei neue Vorschläge, entweder unter ^{10. Nov.} vorläufiger gleicher Theilung nach der Nähe der Landschaften eine Frist von vier Monaten für jede Parthei, um ihre Forderungen bei dem Schiedsgericht anzubringen, oder unter Anerkennung des Testaments die Einverleibung der Stadt Marburg in die Darmstädtische Hälfte. An diesem Sitz der Landes-Universität und an dem Confessionseifer scheiterte die gütliche Unterhandlung ⁷²⁾. Denn in dem Anstands-Recess, ^(1604. 14. Jan.) einem von beiden Theilen angeordneten Stillstand, damit die rechtliche Ausführung durch keinerlei Occupation verhindert würde, war, außer der an Hessen-Cassel und Marburg gewiesenen Grafschaft Waldeck, nebst Godelsheim und Grünbeck, die Universität Marburg nicht allein ausgenommen, sondern auch dem L. Moriz „vorbehalten“, weil sie schon unter besonderer Verpflichtung, Hand und Huldigung der

72) Vergl. oben Anm. 38. Die dort angeführte Antwort gab L. Ludwig auf den Antrag des L. Moriz, ihm die Mitverwaltung der Universität zuzugestehen, wenn er etwas von der strengen lutherischen Lehre abweichen wolle. L. Moriz führte zwar noch als Grund, warum er von Marburg nicht absteigen könnte, die Lage dieser Stadt zu den andern ihm wegen der Nähe zuzureisenden Orten, und die Schädlichkeit einer solchen Trennung hinsichtlich der Hofhaltung und Dienste an, drückt aber schon die Befürchtung aus, daß man wegen der Universität in Streit gerathen, und dieselbe abwenden werde, wodurch der Ort selbst verderben würde.

Landgrafen von Cassel und Marburg stehe⁷³⁾. Dies geschah zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt der Landgrafen von Darmstadt wegen ihrer (aus dem Testament L. Philipp's geleiteten erblichen) Rechte an die Universität, wie an jene Lehnstücke des Fürstenthums. Aber an demselben Tage, wo das Schiedsgericht die von L. Moriz zuerst, dann auch von L. Ludwig, jedoch unter Protestation gesuchte vorläufige Einweisung in das Erbtheil für beide Partheien erkannte, wurde ^{14. Nov.} den Landgrafen von Darmstadt der Bescheid gegeben, daß man hinsichtlich der Universität und der anderen ausgesetzten Stücke ihnen die Ausführung ihres verhofften Rechts überlassen müsse. Hierauf ward nach Einziehung der amtlichen Anschläge zur schiedsrichtlichen Theilung des Oberfürstenthums geschritten. L. Ludwig, inzwischen von Marburg abgereiset (seine Brüder hatten sich schon früher entfernt), verweigerte zwar eine fernere Anerkennung des Austrägal-Gerichts, aber dasselbe erklärte sich einstimmig⁷⁴⁾, Kraft des Testaments

73) Siehe Buch HL Anm. 61. (L. Ludwig V. behauptete nachher, er sey zu diesem ihm nachtheiligen Anstands-Recess gedrungen worden, weil L. Moriz schon alles zu einer Occupation der Erbschaft vorbereitet habe). In dem Testament L. Ludwig's des Aelteren wird nur im Allgemeinen den Erben befohlen, die Universität und ihre Lehrer gegen jede irrige oder widrige Lehre zu schützen; daß sie aber eine Gesamt-Universität bleiben sollte (vergl. Justi's Vorzeit, 1828. S. 124), darüber zu testiren, konnte ihm seiner Befugniß nach nicht in den Sinn kommen. Als damals der Professor Rudolph Soclenius in einer Disputation des L. Moriz als alleinigen Schutzherrn gedachte, legte Darmstadt eine Protestation ein (1604, 22. Dec.), wogegen aber die Universität selbst am 24. Decbr. reprotestirte. S. Häberlin N. T. Reichsgeschichte (fortgesetzt von Senkenberg) B. XXII. S. 315.

74) Mit Ausnahme des schon einmal abgetretenen Münch's von Busset, der eine weitere gütliche Unterhandlung verlangte, die Hessen-Darmstadt zugestandene Frist, nach deren Ablauf es contumacirt wurde, für einen Bauern-Termin erklärte, bei dem End-Urtheil anfangs abwesend, weder siegelte noch unterschreiben wollte (auch sich allein der am

L. Philipp's, des erblichen Brüder-Vergleichs, der geschehenen Niederlegung und der aufgeladenen Eidspflichten, für competent. Nach vergeblicher Citation der Darmstädtischen Anwälte erschien das endliche (in dem Original mit den neunzehn Unterschriften und Siegeln versehene) Urtheil (divisorium). In demselben werden der Cassel'schen Linie die zunächst an Marburg gränzenden Städte und Aemter zugewiesen, die andere noch übrige Hälfte der Verlassenschaft, die um Gießen und in der Wetterau gelegenen Städte und Aemter, offengelassen, vorbehaltenlich jeder Ausgleichung, nach der Nähe der Orter billiger und bequemer Ersetzung, falls der Werth eines Theiles dem des andern nicht gleich käme⁷⁵⁾. Das Gesuch des L. Moriz, so lange als L. Ludwig sich nicht gerichtlich über die Annahme des Testaments erkläre, und dadurch eine Gewähr gegen künftige Anfechtung desselben leiste, die wirkliche Einräumung der andern Hälfte nicht zu gestatten und dieselbe einstweilen zu sequestriren, ward abgeschlagen. - Denn nach Moriz nahm auch L. Ludwig das ihm offengelassene Erbtheil in Besitz und Huldigung (nicht ohne Protestation gegen das Theilungs-Urtheil), behielt sich aber, das *beneficium inventarii* in Anspruch nehmend, sein Recht gegen die (von ihm unvollständig entlassenen) Austrägal-Richter

1605.

9. Jan.

29. Jan.

3. Febr.

19. Febr.

23. Febr. 1605 von den Niedergesetzten gegen H. Darmstadt aufgesetzten Verantwortung und Verwahrung entzog). In Buch's Chronik wird dagegen der dicke Hermann von Malsburg (an einem anderen Ort Gedreht von der Malsburg, einer der Richter) als derjenige genannt, der den L. Moriz in seiner Hartnäckigkeit bestätigt habe.

75) Vergl. außer Buch III. Anm. 64 die aus dem landständischen Archiv mitgetheilten bisher ungedruckten Beilagen VIII. (welche einen früheren Theilungs-Vorschlag enthält) und IX. (den definitiven Theilungs-Anschlag). Das Urtheil selbst steht in den 1615 gedruckten Actis Marburg. p. 108 des Protocolls. In demselben wird die Ausnahme der von Hessen-Cassel zwar angegebenen, - aber in keinen erblichen Anschlag gehörigen Busen und Trancksteuern decretirt.

vor, und wandte sich, um eine Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Inventariums, und um eine kaiserliche Commission zu diesem Behuf zu erlangen — an den Reichshofrath ⁷⁶⁾. Die von E. Moriz förmlich, aber mit Vorbehalt ihres Gerichtsstandes (und der Wiedereinstellung) entlassenen Austrägal-Richter, schmerzlich betrübt über die verlorene Mühe (ihren treuen Fleiß erkannte selbst E. Ludwig an) und den ihnen von Darmstadt gemachten Vorwurf, ihre Vollmacht überschritten zu haben, stellten demselben eine Rechtfertigungs- und Verwahrungsschrift entgegen, gaben aber die Hoffnung einer Vergleichung innerhalb der Haus- und Landesverfassung noch keinesweges auf. „Gott möge es denen verzeihen“, so schrieb der alte Erbmarschall an Münch von Busach, „welche diese hoch wichtige Sache so übel geleitet und dadurch eine schwere Verantwortung auf sich geladen; jetzt gälte es, die durch Geblüt, Erbverträge, Land und Leute unzertrennlichen Fürsten wieder auf richtige Bahn zu bringen, Einigkeit, Vertrauen, Friede im Vaterland zu erhalten. Aber leider müsse er bekennen, E. Ludwig, der sich anfangs ganz gelinde und zu aller Friedfertigkeit erboten, ziemlich verbittert gefunden zu haben, weil man ihm bei der Handlung zu Marburg offen unter die Augen gegangen. Vergebens habe er ihn gebeten, die nochmals gesuchte Zusammenordnung nicht auszuschlagen ⁷⁷⁾.“

76) Vergl. Hartmann a. a. O. p. 240, wo er diese in den Actis nicht enthaltene Petition auf den Januar 1605 setzt, und Häberlin-Senzenberg a. a. O. S. 317. Gegen die kaiserliche Commission, welche 1606 am 17. März einem Burg-Grafen von Friedberg und zweien Rechtsgelehrten ertheilt wurde, protestirte E. Moriz am 18. Aug. 1606.

77) Landständisches Archiv. 1605, 24. Nov. Im März 1606 theilten die bisherigen Schiedsrichter dem E. Moriz die an E. Ludwig gerichtete Verwahrungs- und Rechtfertigungs-Schrift mit; da sie mit Schmerzen sahen, daß das im Erb-Vertrag vorgesezte Ziel gütlicher

Unterdeffen war dem L. Ludwig ein Sohn (Georg, sein 17. März. Nachfolger) geboren, und L. Moriz, der sich selbst zu Bevatter anbot, hielt die Festlichkeit der Taufe, welcher er mit einem Markgrafen von Brandenburg-Snokzbach und den Stellvertretern des Kurfürsten von der Pfalz und des Markgrafen von Baden-Durlach bewohnte, für günstig zu einer 21. April. persönlichen Vergleichung⁷⁸⁾. Als diese Hoffnung ihn täuschte, ohngeachtet selbst der Kurfürst von Sachsen, Christian II.,

Vergleichung vor der Hand mißlungen, daß wegen des ihrem Urtheil angehängten Reservat's demselben binnen Jahresfrist keine Folge geleistet wäre, und daß die Mißverständnisse sich täglich mehrten, so bäten sie ihn inständig, zum Besten des Landes und seines Hauses auf billige Mittel zur Vergleichung und zur Wiederherstellung der Einigkeit zu dringen. Im Juli 1607 schrieb der Erbmarschall an Münch von Büsset (bei einer Entschuldigung, daß er nicht zur fürstlichen Kindtaufe nach Darmstadt gekommen), so wenig er und seine Collegen noch Ursache hätten, sich in dieser Sache ferner zu bemühen, so läge ihm doch das gemeine Wohl zu sehr am Herzen; ob die Vergleichung nicht durch einen Ausschuß der Landstände geschehen könne. Er wolle seinen Vetter Georg dazu instruiren, und wünsche noch vor seinem Tode denselben Frieden zu erleben. Bald nachher an den Kanzler Reinhard Scheffer zu Cassel: der Oberamtmann v. Busset habe zwar seinen guten Willen erklärt, aber bei L. Ludwig werde es schwer halten, weil er, wie er glaube, in der bisherigen Handlung so schlecht gehalten worden sey. Doch hätten ihm die Räte und Advocaten zu Gießen auch zur jeder Vergleichung gerathen. Aber noch in demselben Jahre, 13. Nov., bittet der Oberamtmann (mit den Centgerichten in der oberen Grafschaft beschäftigt) den Erbmarschall, ihn und seinen Collegen den Stadtschreiber von Darmstadt des Austragal-Gerichts gänzlich zu entlassen.

78) Nach Buch (welcher auch erzählt, daß die zwei Brüder L. Ludwig's; unzufrieden mit ihrer bisherigen Abfindung, und weil sie von der Theilung nichts bekommen sollten, heimlich von Darmstadt kurz vor der Taufe abgezogen) wünschte L. Moriz durch Austausch das Amt und die Stadt Homburg an der Ohm, wegen der bequemen Lage zu Marburg, zu erhalten; auch waren sie noch im Streit wegen einer Summe von 60,000 Gulden.

Buch v
Sall.
Aug.

L. Ludwig's Benehmen mißbilligte ⁷⁹⁾, auch eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räte fruchtlos ablief, begann Moriz das ihm zugesprochene Erbtheil in Oberhessen zu ordnen und, im Vertrauen auf die früheren Beschlüsse der hessischen General-Synoden und auf das im Religionsfrieden den evangelischen Ständen zugestandene Reformationsrecht, einige kirchliche Verbesserungspunkte zu Marburg einzuführen, übereinstimmend mit dem Ritus in Niederhessen, aber nicht mit dem letzten Willen des Landgrafen zu Marburg. Hierdurch wurde in L. Ludwig zuerst die Idee erweckt, sich die ganze Erbschaft des Oberfürstenthums zu erwerben ⁸⁰⁾. Zuerst,

79) Am 8. Decbr. 1805 schrieb L. Moriz an seinen Gesandten in Sachsen, Otto von Starschedel: „Ob wir wohl uns keinen Zweifel machen, des Churfürsten Liebden werde nicht weniger, als auch bei der Marburgischen Theilung geschehen, da unsere Vetter den Proceß zu extrahiren und zu verwirren sich unterstanden, dieselbige auf den rechten Weg wiederum weisen, und deroelben Beginnen nicht loben u. s. m.“

80) L. Moriz eigenhändig in dem Anfang des erwähnten Briefes: „Wir werden glaublich berichtet, nachdem wir die zehn Gebote Gottes, wie sie Got selbst mit seinen Fingern in die steinern Tafel geschrieben, und seinem treuen Diener Moysi dem Volke Gottes zu lehren zugestellt, auch in unseren Kirchen und Schulen ganz und ohne Ausschließung des zweiten Gebots zu lehren: und gemeltem zweitem Gebot Gottes nicht allein mit bloßen Worten sondern auch in der That und Wahrheit ohne Heuchelei nachzukommen: und das heilige Abendmahl des Herren Christi, wie er es selbst mit seinen Jüngern gehalten und ime darin nachzufolgen bevohlen, zu halten angeordnet: daß unser's Vetter's S. L. Ludwig zu Hessen dahero Uhrsachen zu schöpfen sich verlauten lassen, weil wir damit dem vetterlichen Testament zuwider gelebt, daß S. L. und dero Brüder als administrirte Mit-Erben dahero in Krafft des vetterlichen Testaments befugt sein solten, uns unser's halben Theils der Erbschaft zu priviren, und inen zuzueignen, wie denn S. L. solche Frage nicht allein albereits in S. L. Freunden, sondern auch der Gelehrten Rath zu besserer Information und Nachrichtung gestellet haben, und demnach gewillet sein soll, Herren Christian Churfürsten zu Sachsen ehesten Tages in der Person zu ersuchen, und

nach einer Conferenz mit den aus Marburg entlassenen, dem strengen lutherischen Lehrbegriff ergebenen Theologen, benachrichtigte er den Kurfürsten von Sachsen, und durch einen eigenen Gesandten (Joh. Strupp) den Kaiser von diesem Vorfalle; und berief einen Landtag (Particular-Communications-tag) nach Gießen. Hier trug er den Abgeordneten der oberhessischen Landschaft und Ritterschaft den veränderten Stand der Landes-Universität, die Gefahr ihrer bisherigen Religion „nach der ungeänderten Augsburgerischen Confession“, und seinen Entschluß vor, zu Gießen, dem neuen Sitz seiner oberhessischen Regierung, ein besonderes fürstliches Gymnasium zu gründen. Sie gaben eine freiwillige Beisteuer und be-^{Abchied}schlossen, die bisher von den oberhessischen Städten an das^{25. Sept.} theologische Seminarium (stipendium) zu Marburg gelieferten Beiträge, auch so lange, bis die zu Marburg bisher geübte Religion der ungeänderten Augsburgerischen Confession nicht wieder durchaus eingeführt würde, die Einkünfte der Kloster-Vogteien jenes Landestheils (zu Gießen, Grünberg, Wirberg und Alsfeld) an die neue Schule zu Gießen zu wenden. Diese Maßregel, den Stiftungsbriefen der Landes-Universität zuwider, und deswegen von einem Theil der Ritterschaft widersprochen, setzten die Abgeordneten der Städte durch, welche den L. Ludwig vorher schriftlich darum ersucht hatten. Zugleich stellten sie ihm wegen der gefährlichen Zeit und für unvorhergesehene Nothfälle anheim, eine Musterung der oberhessischen Land- und Untersassen vorzunehmen ⁸¹).

gleichfalls S. L. und dero Rätthe Rath's hierin zu gebrauchen u. s. w.“ (er soll sich erkundigen, was L. Ludwig für eine Antwort bekommen). Nach Buch's Chronik hielt auch L. Ludwig deshalb zu Romrod eine geheime Conferenz mit dem gleichgesinnten Herzog Johann von Weimar, nachdem er ihn vorher besucht hatte.

81) Landtags-Recess vom obigen datum des Jahres 1605, welcher in drei Originalien für den Fürsten, für die Ritterschaft und für die

21. Nov. Alsbald versammelte L. Moriz zu Wollersdorf einen Ausschuß seiner Ritter- und Landschaft, und erklärte ihnen, wie der Landtag zu Gießen (den nachher L. Ludwig für eine bloße, durch höhere Rücksichten gebotene Zusammenkunft ausgab) der landständischen, Gesamt-Verfassung, die Entziehung der Güter, Vogteien und Stipendien zum Nachtheil der Landes-Universität durch einseitigen Schluß einiger Ritter und Landstädte dem Testament L. Philipp's, dem erblichen Brüdewergleich, und der Foundation der hohen Schule zu Marburg, des einzigen verfassungsmäßigen studium generale des Fürstenthums Hessen, zuwider sey. Caspar Magnus, Erbschenk, Georg Milchling von Schönstädt, Ober-Borsteher der adeligen Stifter zu Kaufungen und Wetter, und Sebrecht von der Malsburg wurden beauftragt, dies dem L. Ludwig vorzustellen; damit die gefährliche Trennung aufgehoben und Alles wieder in vorigen Stand gesetzt würde ⁸²⁾.

Landschaft ausgefertigt wurde. Darin wird auch verabschiedet, die vermöge der Erb-Verbrüderung für Sachsen bestimmten Huldigungsbriefe des oberhessischen Landes-Theils absonderlich (nicht mit denen der ganzen-Landschaft) abzufertigen. Zugleich hatte L. Ludwig statt der 1603 auf dem gemeinsamen Landtag zu Treysa gewählten und nachher verpflichteten Obereinnehmer zur Reichssteuer andere ihm ergebene Personen für seinen Antheil des Oberfürstenthums ernannt. Als daher der Erbmarschall aufgefordert wurde, den Rest der damals verwilligten Reichssteuer zu zahlen, erklärte er dies Verfahren für verfassungswidrig (1605, am 24. Nov. Landständ. Archiv).

82) Andere Beschwerungs-Punkte, welche die Abgeordneten vortragen sollten, waren die Absonderung der sächsischen Huldigungs-Briefe, die einseitige Ernennung der Obereinnehmer, und daß L. Ludwig sich von L. Moriz in der Sache der nunmehr von Marburg abgezogenen fürstlichen Witwe, ohngeachtet sie beide für einen Mann gestanden und dieselbe gemeinschaftlich am kaiserlichen Hofe betrieben, abgesondert und sich mit der fürstlichen Witwe besonders in einen Vertrag eingelassen (vergl. Buch III. Hauptst. II. S. 68. 69).

Zugleich lud L. Moriz seinen Vetter zu einer Conferenz mit dem Herzog von Weimar nach Schmalkalden. L. Ludwig antwortete aus Eisenach: „Es sey ihm treulich leid, daß sie beiderseits in solchem Mißverstand schweben müßten, aber die Lageleistung in gütlicher Handlung habe bisher nichts ausgerichtet, andere Mittel anzunehmen, könne er vor seinen Nachkommen nicht verantworten; da nun auch der Mißverstand in der Religions-Sache hinzugekommen, würde eine Vergleichung noch schwieriger seyn.“ Bergeblisch schlug L. Moriz vor, um der Uneinigkeit der beiderseitigen Räte vorzubeugen, denselben zwei unpartheiische Grafen, Johann von Nassau und Albrecht Otto von Solms, beizugeben⁸³⁾. Auch der Vergleichs-Versuch des Erzbischofs Joh. Schweikard von Mainz nebst dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach kam nicht zu Stande⁸⁴⁾. Plötzlich erhob sich der Reichshofrath, eine ursprünglich für kaiserliche Reservat-Rechte und Erblande angeordnete Behörde, die zwar als Reichslehnhof über reichsunmittelbare und lehnbare Fürstenthümer und Herrschaften, und in allen Streitigkeiten über kaiserliche

1606.
Jan.

März.

83) Sie sollten, nach L. Moriz Vorschlag, vor Absendung jeder Relation mit den Räten Conferenz halten, damit die Discrepanz in wichtigen Sachen gemildert werde. Der Erbmarschall theilte auch 1606 im Mai die Verwahrungsschrift gegen H. Darmstadt dem Grafen Albrecht Otto mit, und lud ihn zu einem Convent der Niedergesetzten nach Fulda.

84) Nach des Erz. Schreiben, an L. Moriz, im Jahre 1606 scheint es an des L. Moriz Einwilligung in dessen Vorschläge gefehlt zu haben, ohngeachtet der Erzbischof (Erzkanzler des Reichs) seine treue Affection für das Haus Hessen und die Unbedenklichkeit dieser Vergleichshandlung versicherte, da es hier bloß auf die höheren Bestimmungen des altväterlichen Testaments und des Erb-Vertrags ankomme (wodurch er das positive hessische Staats-Recht anerkannte), und jene Handlung diesen nichts entziehe.

Privilegien competent, aber schon unter der langen Regierung des von der Parthei der Jesuiten geleiteten Kaisers Rudolph II. besonders den evangelischen Ständen sehr beschwerlich war ⁸⁵⁾).

1606.
11. Febr.
Prag.

Es befremde den Kaiser, so lautete das an beide Landgrafen gerichtete außergerichtliche Mandat, daß man sich eine Zeitlang im fürstlichen Hause Hessen angemast, ohne Vorwissen des Kaisers als Oberlehnherrn über unläugbare Reichslehen testamentarisch zu verfügen, Verträge zu errichten, durch niedergesetzte Richter zu entscheiden, Landes-Theilungen, Leibgebänge und andere der Eigenschaft der Lehen zuwiderlaufende Sachen vorzunehmen; sie sollten binnen drei Monaten alle seit K. Ludwig's des Älteren Tod errichtete Akta dieser Art in glaubwürdiger Form einreichen. K. Ludwig, Bericht und
21. Juli. Dokumente sendend, antwortete: „Weder durch diesen Bericht noch durch die ihm abgenöthigte das Testament und die Verlassenschaft seines Oheims betreffende Klage, wolle er dem

85) Vergl. Eichhorn d. R. u. St. G. B. IV. S. 511, 535, und H. Berlin N. L. R. G. B. XXII. 680, 684, 685. Im Jahre 1613 erklärten die evangelischen Stände, „dem kais. Reichshofrath stehe nicht die Macht zu; in allen sowohl Justiz- als Religions-Sachen zu entscheiden. Nur in Friedensbruch-Sachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen Jemanden ab- oder zugesprochen werden solle, oder wo sich die Partheien gutwillig einlassen wollten, sey er competent, in allen anderen Sachen das Kammer-Gericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder beträfen, müßten auch Reichsfürsten zur Entscheidung gezogen werden.“ Wie schlecht besoldet, und bestechlich, jung, unerfahren, nicht nur die meisten damaligen von kaiserlichen Kammer-Dienern zu ihrer Stelle empfohlenen Geheimen-Räthe, sondern auch Reichshofräthe waren, erkennt man aus einem 1610 zur Reform der kaiserlichen Hof- und Staatsämter aufgestellten Gutachten (Wolf's Leben Maximilian's I. von Baiern Th. II. 365 — 368). Alle Reichshofräthe waren seit K. Maximilian's II. Tod römisch-katholischer Religion; an der Spitze derselben stand der Reichs-Vice-Kanzler (damals Hans Ludwig von Ulm, vorher ein Herr von Strahlendorf, beide befreundet mit K. Ludwig).

selben, den er lebend und todt als Vater geehrt, zu nahe treten. Derselbe, durch verkehrte Leute, welche ihm den Reichs-Constitutionen widrige Rechte eingebildet, habe wohl wissenschaftlich nicht gegen kaiserliche Rechte und Belehnung handeln wollen; sonst würde sein Testament anders gelautet haben; das beweise der Religions-Punkt, in welchem er sich nicht habe übertäuben lassen. Mit der fürstlichen Witwe, welche der Testator so reichlich mit Einwilligung seiner Brüder bedacht, habe er es so weit gehalten, als es die Erb-Verbrüderung erlaube, die übrigen Dispositionen nie genehm gehalten, weil sie seinen eigenen Rechten, der Erb-Verbrüderung und dem geschworenen Lehns Eid zuwider wären. Dieser weise ihn an den Kaiser, den er für seinen rechten natürlichen Herren erkenne“⁸⁶⁾. E. Ludwig eilte, den Boden zu gewinnen, auf

86) Reichstags-Akten im Cassel'schen Regierungs-Archiv. Sowohl diese als andere von Hessen-Darmstadt in den 1614 und 1615 gedruckten Actis Marb. übergangene Schreiben und Notizen, die wir zur Ergänzung mittheilen, finden sich in den hiesigen Archiven und einigen Handschriften der Cassel'schen Bibliothek. Wie erbittert damals E. Moriz über E. Ludwig war, dem er die Veranlassung jenes extrajudicialiter erlangten, ihm nur zum Schein übersandten Mandat's zuschrieb, der auch im März 1606 eine Cassel'sche Einladung zur Gevatterschaft und Taufe abschlug, erkennt man aus einer Weigerung vom 23. Mai 1606, ihm zum Behuf des Darmstädtischen Seleits-Processus mit den Wetterauischen Grafen, von Solms-Braunfels, Hanau und Isenburg die Dokumente aus dem Marburgischen Archiv mitzutheilen, oder dies Archiv zu theilen. „Daß nun E. L. wegen fürstlicher Reputation und zu Erhaltung solcher Regalien und Hohheiten“, schreibt E. Moriz, „welche auf dieselbige von dero Vorfahren, den Fürsten zu Hessen, ruhiglich herbracht, dergleichen unrechtmäßige turbationes (der Wetterauischen Grafen) nicht nachgeben wollen, darin handelt E. L. löblich und wol; wann sie die von unsern löblichen Vorfahren erwiesene, und auf E. L. selbst transmittirte große Gutthaten recht erkannten, und dieselbige unsere geehrte und im Römischen Reich hoch respectirte Vorforderen bei der kaiserl. Majestät unserm allergnädigstem Herren nicht angeben, als ob sie wider die Natur und Eigenschaft der Reichslehen Testaments,

welchem der Vortheil dem zuzufallen schien, welcher sich der Haupt-Bedingung des Testators — der unverzüglichen unbedingten Annahme des Testaments — zu entziehen wußte. Dem
 10. Dec. bald darauf überreichte er das in fünfhundert und drei Artickeln abgefaßte Klag-Libell, eine Deduktion gegen das Testament selbst, eine Nichtigkeits-Klage gegen das Austrägal-Gericht, eine Verwirkungs-Klage gegen L. Moriz, mit dem Gesuch, die Sprüche jenes Gerichts (*in judicio inmissorio et divisorio*) aufzuheben, ihm aber, dem Landgrafen (der inzwischen seine Brüder erblich abgefunden) von der Marburgischen Erbschaft nicht allein das ihm (nach Lehn-Recht) gebührende dritte Viertel, sondern auch das dem L. Moriz vermachte Erbtheil zuzusprechen. Beschuldigt wurden: das Austrägal-Gericht wegen Verletzungen der Proceßform (Nullitäten⁸⁷⁾, Ueberschreitung ihrer Vollmacht, wissentlicher Ueber-

pacta, Verträge, Uebergabe und dergleichen aufgerichtet, welches alles im Reich unbeständig, ja gar nichtig, da doch durch kein ander Mittel E. L. Herr Vater und Sie selbst zu den inhabenden Länden und Leuten gelanget seyn. Weil wir dann in der That erfahren, daß E. L. mit solchen im F. Haus Hessen zuvor niemals erhörten weit aussehenden Sachen, und die E. L. in Recht und That beizubringen nicht möglich, umbgehen, dessen wir uns zu E. L. nimmermehr vermuthet hetten, und E. L. aus nichtigen Testamenten, Pakten, und anders nichts begehren, sondern was sie also nichtiglich bekommen, billig restituiren sollte, so können wir aus unseren Archiven, daran dieselbige solcher Gestalt nicht in mindesten interessirt, nichts folgen lassen. Sondern wir müssen nunmehr sehen, und auf Mittel gedenken, wie wir unsere löbliche Vorforderen und Uns selbst, von der unverschuldeten angesprengten Beschwerung durch Beistand des Allmächtigen vindiciren, und uns bei der Fürsten zu Hessen in Recht beständig aufgerichteten Pakten und Verträgen und Andern manutenairen.“ Diesen Brief ließ L. Ludwig unter den Dokumenten der dem Reichshofrath nachher überreichten Haupt-Deduktion abdrucken (S. 57, 58. Acta Marb. 1615).

87) Darunter kommt, außer der Vernachlässigung oder Ablürzung der ordentlichen Proceßform in Anhörung aller gegenseitigen Beweis-

Vertheilung Hessen-Darmstadts in den Theilungs-Anschlägen, in Zuweisung beschwerter oder auf fremden Boden gelegener Aemter und Renten⁸⁸⁾, in Ausschließung der Büßen, Transtener und Bergwerken; L. Moriz aber, als Contravenient gegen das von ihm angenommene Testament, wegen derselben Ungerechtigkeit in der Theilung, zu später Ausrichtung der frommen Legate, einseitiger Beschwerung der fürstlichen Witwe, Ausschließung Darmstadts von der Grafschaft Waldeck (nebst Godelsheim und Grünbeck), und von der Landes-Universität, und wegen Verletzung der vom Testator garantirten Religions-*lehre* und Uebung in Kirche und Schule⁸⁹⁾. Die Antwort des L. Moriz (*excoptiones declinatoriae fori et*

thümer und Einreden, unter andern vor, daß der Hauptspruch der Theilung des Abends um 4 Uhr, als der Diener die Lichter hereingebracht, kurz vor dem Abendessen gefällt worden; Münch von Bused am Podagra leidend, nicht gegenwärtig gewesen u. s. w.

88) Zu den letzten werden die zu hoch geschätzten Kellnereien zu Bergen und Gelnhausen, zu den ersten die zum Witthum der Landgräfin Maria gehörigen, aber von Seiten des L. Moriz vertragsmäßig abgelöseten Stücke und Aemter von Bingenheim, Grünberg und Merlau gerechnet (vergl. oben S. 63).

89) Dieser Punkt kommt in dem Klage-Libell von 1606 nur beiläufig in den Artikeln 461—471 vor, und ward erst 1616 in den *articulis additionalibus* als wesentlich herausgehoben. — Wie nothwendig die gegenwärtige aktenmäßige Erzählung war, sieht man aus der noch 1828 in einer Geschichte der Universität Gießen (Justi's Vorzeit, S. 124, 125.) enthaltenen Angabe: „Als L. Moriz die lutherische Religion in seinem Erbtheil abgeschafft und die reformirte eingeführt hatte, Darmstadt aber darüber sich beklagte, daß er der Klausel bei der Erbfolge (?) zuwider gehandelt, und daher der Erbschaft verlustig zu erklären sey, so gab man von Seiten Cassel's zur Antwort, daß Darmstadt nunmehr das Testament angefochten habe, folglich ebensowohl der Erbschaft verlustig sey. Der Grund oder Ungrund dieser Replik fällt in die Augen.“

incompetentiae), ein Gesuch, die an ihn inzwischen ergittene Ladung zu cassiren, und die ganze nicht an den Reichshofrath gehörige Sache an das Austrägal-Gericht zurückzuweisen, enthält eine Widerlegung der vorgegebenen Massitäten und Iniquitäten, deren Beurtheilung jedenfalls vor dasselbe in allen und jeden Mißverständnissen, selbst in letzter Instanz, competente fürstliche Haus-Gericht gehöre, eine Rechtfertigung des Verfahrens, eine Ausführung der verfassungsmäßigen selbst in der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung anerkannten Befugniß jenes Schiedsgerichts, eine Ablehnung kaiserlicher ausschließlicher lehnherrlicher Gerichtsbarkeit (wegen der Verschiedenheit der hessischen Lehen, der Beschaffenheit des Landes, und der größtentheils allodialen Erbstücke), und eine Versicherung über die Erfüllung des Testaments. Einer Verletzung der garantirten Religion sey er nicht geständig, Anhänger der ihm vorgebrachten reformirten Lehre seyen selbst einige von E. Ludwig gewählte oder geduldete Austrägal-Richter gewesen, die man nöthigenfalls vertauschen könne; seit dem Religionsfrieden sey die Freiheit in Religions- und Reformationssachen der Reichsstände höchstes und vornehmstes Regale, der Kaiser, durch keine evangelische Räte berathen, habe sich allen geistlichen Gerichtsbarkeit gegen die Augsburgerischen Confessions-Verwandten begeben, selbst das mit evangelischen Beisitzern versehene Reichs-Kammer-Gericht sey nur in Streitigkeiten zwischen beiden Religions-Partheien (katholischen und evangelischen) competent; Grundsätze, welche selbst E. Ludwig auf den bisherigen Reichstagen anerkannt, wenn er sie gleich jetzt in Privat-Sachen durch eine Berufung an den Reichshofrath umstoßen wolle. Die Replik E. Ludwig's, eine Bestätigung der Nichtigkeits-Klage, verwarf eine neue Zusammensetzung des Austrägal-Gerichts, weil bei der hierzu unentbehrlichen, aber zu E. Moriz Reformen gezogenen Landes-Universität kein tauglicher

unglicher Richter mehr zu finden sey⁹⁰⁾, und bekräftigte die Verwirkungs-Klage, welche damit zusammenhängend und jedenfalls vor den Kaiser gehörig sey, durch die Behauptung, daß die Contravention des E. Moriz in dem Religions-Punkt eine von jedem unpartheiſchen Richter, also auch dem Kaiser, zu beurtheilende Thatsache sey. Aber E. Moriz (die Verläumdung der Niedergesetzten widerlegend) stützte sich auf den Buchstaben des Erb-Vertrags, auf den unveränderten Stand und die Verfassung der Universität, bei welcher weder der Stifter, noch dessen Nachfolger einen Unterschied der reformirten und lutherischen Lehre anerkannt; läugnete die vorgegebene, aber nicht bewiesene Neuerung in der Religion; und berief sich auf die frühere Deduktion gegen kaiserliche Gerichtsbarkeit (Duplik). Die durch den Reichshofrath dreimal von dem Austrägal-Gericht verlangte Herausgabe der Akten verhinderte er durch eine Affecuration der gewesenen Austrägal-Richter, lange Jahre hindurch, selbst nachdem Rudolph's Nachfolger, Kaiser Matthias, „den Krieg Rechtens“ für befestigt erklärt hatte⁹¹⁾. (1613.)

⁹⁰⁾ Bei dieser Gelegenheit wird auch die aus vier Professoren bestehende juristische Facultät perhorrescirt, weil die beiden Collegen des Bultejus und Goeddäus, Dr. Deichmann und Dr. Matthäus, noch zu jung und unerfahren, jener ein Tochtermann des Bultejus, dieser ein Schwager des Goeddäus sey.

⁹¹⁾ Im November des Jahres 1607 beschwert sich der Reichshofrath bei E. Moriz, daß er als Vasall des Kaisers dem rechtmäßigen Begehren desselben wegen Erdirung der Akten und Dokumente nicht gehorjemet, befehlet, dasselbe binnen zwei Monaten zu leisten, auch die Relation der gewesenen Austrägal-Richter (die im August die ersten Compulsoriales erhalten) nicht zu hindern; denn diese kaiserliche Nachforschung, ex officio, sey dem Proceß, welchen E. Ludwig gegen ihn ausgewirkt, keineswegs nachtheilig. E. Moriz schreibt an den Erbmarschall und die übrigen Mitglieder des Schieds-Gerichts, ob er sie gleich als ehrliebende billige Leute nicht noch mehr in Verdruß bringen und zu

Univers.
Gießen.

Die Gunst des Kaisers, den er persönlich besuchte, die ernstweilige Ausschließung von der Oberaufsicht der Universität Marburg, und das schnelle Aufblühen des Gymnasiums zu Gießen bewogen den Landgrafen, dasselbe zu einer Universität zu erheben. In Prag feierlich (mit acht Kutschen) empfangen und wegen des bevorstehenden Reichstags mit ap-

einem Ungehorsam gegen den Kaiser verleiten wolle, so sey doch eine solche Aufdeckung der Akten des Haus-Gerichts, in Folge dieses außerordentlichen und außergerichtlichen Compulsus, bedenklich und untheilhaftig; sie möchten seinen Entschuldigungs-Bericht an den Kaiser abwarten, auch sich in Uebersendung des Protokolls, welches bei dem Hof-Gericht zu Marburg hinterlegt werden solle, nicht übereilen. L. Ludwig (Dec. 1607) „sie würden in dieser Sache ohne sein Erinnern ihre Pflicht in Acht zu nehmen wissen.“ Im Jahr 1609 erscheint das zweite Mandat an die Austrägal-Richter bei Strafe von 24 Mark löthigen Goldes; 1610 das dritte unter geschärfter Androhung. L. Moriz, der die wider ihren Willen in dies Geschäft gezogenen Austrägal-Richter deshalb abermals beim Kaiser entschuldigt und ihn bittet, sich eines besseren belehren zu lassen, auch sich wegen Edirung der Haus-Geheimnisse auf die fehlende Genehmigung der erbverbrüdereten Fürsten beruft, giebt endlich den Austrägal-Richtern ob der ihnen bevorstehenden Gefahr eine Assuration bei fürstlicher Ehre und Treue (während Münch von Busseck seinen bisherigen Collegen vorstellt, daß es höchst billig sey, hierin dem obersten Haupt der Christenheit Folge zu leisten). Noch im Jahre 1612, ein Jahr vor dem ersten Decret des Reichshofraths gegen L. Moriz, erklärt er den Austrägal-Richtern, er werde nie zugeben, daß durch diese Edirung der Akten die secreta des fürstlichen Hauses aufgedeckt würden, und verspricht ihnen in seinem und seiner Erben Namen vollständige Schadloshaltung. Die wirkliche Edirung scheint erst 1630, also drei Jahre vor dem Verdammungs-Urtheil, geschehen zu seyn. Denn damals erklären Bultejus und Goeddäus, man müsse pariren oder sich wissentlich in Schimpf und Schaden stürzen; und eine kaiserliche Commission (aus drei Rechts-Gelehrten von Mainz, Sachsen und Speyer bestehend) citirt den hessischen Geh. Rath Bischof nach Grünberg, um die Protokolle der früheren Verhandlungen des Austrägal-Gerichts zu recognosciren. Mehrere Mitglieder dieses Gerichts waren verstorben. (Landständisches Archiv zu Cassel.)

deren Fürsten (welche der Kaiser an die Stelle des bisherigen permanenten Reichs-Ausschusses setzte) zu vertraulichen Berathschlagungen gezogen, erlangte er für diese hohe Schule ein kaiserliches (von der Kanzlei mit zehnhundert und dreißig Goldgulden gelöstes) Privilegium, worin der Intercession einiger evangelischer (lutherischer) und katholischer Fürsten erwähnt wird ⁹²⁾. Denn die den Lauf der Reformation hemmende Handhabung der ungeänderten Augsburgerischen Confession, welche L. Ludwig bezweckte, wenn sie gleich durch Ausschließung der Reformirten (als Anhänger der geänderten Confession) den evangelischen Körper spaltete, lag im Plan der ganzen conservativen Parthei. Nach der feierlichen Einweihung der Universität, wozu L. Ludwig selbst das Programm aufsetzte, und der schleunigen Errichtung eines Collegial-Gebäudes erfolgte die Dotation, wozu der Landgraf, außer einer Geldsumme (vierzigtausend Gulden und neuntausend spanische Thaler), die schon früher der Universität Marburg entzogenen Kloster-Vogteien, meistens Güter des von L. Philipp säcularisirten Antoniter-Ordens, und zum Behuf eines neuen theologischen Seminariums die dort herkömmlichen Beiträge seines oberhessischen Landestheils verwendete. In der Absicht, einen besonderen landständischen Körper zu bilden, und die ihm fehlende Prälaten-Bank, außer dem Commenthur des deutschen Ordens zu

1607.
19. Mai.

October.

⁹²⁾ Vergl. Lünig IX. p. 816, und Winkelmann Th. IV. S. 448 bis 447, überhaupt aber Rebel's Gesch. der Univ. Gießen (in Zerstörungszeit, 1828). Eine Hauptperson bei der Errichtung der Universität war der damals berühmte Vertheidiger der kaiserlichen Machtvollkommenheit, Gottfried Anton, den L. Ludwig zum ersten Kanzler der Universität ernannte; als Gegner des Hermann Bussopius entwickelte er Grundsätze, welche ganz gegen die ständische Freiheit und Verfassung des deutschen Reiches gerichtet waren. Vergl. Strieder unter dem Artikel Anton.

Schiffenberg, mit den Abgeordneten der neuen Universität zu besetzen, ertheilte er dieser zum Haus-Wappen das Kreuz des Präceptors desselben Ordens, dessen Stand und Besitzungen auf sie übergehen sollten. Die Stelle eines Rectors, welcher den Rang nach dem fürstlichen Statthalter, vor dem Land-Commenthur zu Marburg, vor dem Erbmarschall von Hessen, den Sammt-Hofrichtern und den Ober-Vorstehern einnehmen sollte, wurde nach einander zweien fürstlichen Jünglingen, Neffen des Königs Friedrich II. von Dänemark, Johann Georg und Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg, ertheilt. Johann Georg, sonst ein strenger Handhaber der academischen Disciplin ⁹³⁾, feierte in seiner Antritts-Rede das Andenken jenes Megidius Hunnius, welcher trotz allen Bemühungen L. Wilhelm's des Weisen die Eintracht der hessischen Kirche, der General-Synode und der Gesamt-Universität durch die Einführung des Dogma's von der Auenthalbenheit Christi gestört hatte ⁹⁴⁾. Aber selbst dieser Streit, von

93) Aus seinen zahlreichen Universitäts-Anschlägen und Reden vom Jahre 1609 erkennt man (außer einer ganz patriarchalischen Confraternität der academischen Familien, in der sogar jeder Tod der Professoren-Töchter durch öffentlichen Anschlag betrauert wird) eine große Zügellosigkeit der dortigen Studenten, welche, in dem Freiheits-Brief mit hoher und niederer Jagd in der Gieser Gemarkung versehen, wie Heuschrecken die benachbarten Gärten und Wälder anfielen, und von dem Rector mit wilden Thieren verglichen werden. Nach Buch's Chronik war im Jahr 1617 der Unfug so groß, daß nicht allein ein Student den andern auf offener Straße erstach, sondern daß sie auch das Pflaster gegen den Hauptmann von Gießen, Hans Wolf von Schrautenbach, behaupteten, der, durch ihre Bewaffnung geschreckt, gute Worte sagen mußte. L. Philipp von Buszbach hatte einen italienischen Fechtmeister nach Gießen gebracht, der in zwei Jahren 8000 Gulden von den Studenten erpreßte, dann aber, als das Maß seiner Sünden voll war, in einer Kutsche in sein Vaterland abgeführt wurde.

94) 1609. In dem Programm des Rectors wird bei Veranlassung

den ersten aus Marburg entlassenen theologischen Hauptlehrern Menzer und Winkelmann in Gießen zu einer fast unbegreiflichen Spisfindigkeit gesteigert, und nach dem fruchtlosen Versöhnungs-Versuch L. Ludwig's nach Württemberg und Sachsen verpflanzt ⁹⁵⁾, hinderte die Blüthe der neuen Lehr-Anstalt nicht, welche, mit einem botanischen Garten, einem anatomischen Theater und mit Lehrern fast aller neueren Sprachen versehen, nicht nur aus Holstein, Dänemark, Schweden, Kurland und Liefland, sondern auch aus Böhmen und Oesterreich besucht wurde. Selbst aus dem Gebiet des L. Moriz hatten mehrere dem strengen lutherischen Lehrbegriff zugethane Väter ihre Söhne nach Gießen geschickt. Da erklärte L. Moriz, dessen frühere Abmahnung durch einige vornehme Mitglieder der Landes-Stände bei L. Ludwig keinen Eingang gefunden, das ganze Unternehmen desselben in seinem und der Universität Marburg (als eines dritten in ihrem fürstlichen Streit nicht begriffenen privilegierten Körpers) Namen, in einer an seine sämtlichen Beamte und Städte gerichteten Protestation, für eine Stiftungs- und Verfassungs-Verletzung. ⁹⁵⁾ Die vom L. Philipp gestiftete, und unter andern, mit jenen nach Gießen gezogenen Kloster-Vogteien und Stipendien mit Einwilligung der Landstände dotirte Landes-Universität, sey von den hessischen Fürsten bestätigt, von der Ritterschaft und Landschaft asscurirt. In dem Stiftungsbrief, in dem Testament L. Philipp's, in dem für alle ihre Erben

1607.
25. Sept.

der Schrift des Professor Bachmann's (Panegyricus in Aegidium Hunnium. Gissae 1609. Vergl. Strieder) Hunnius der tapfere unvergleichliche Anführer der hessischen und sächsischen Kirche genannt.

⁹⁵⁾ Vergl. besonders Schröckh's christliche Kirchen-Gesch. Bd. IV. 670, 671; zum Jahre 1616, und Strieder unter den Artikeln Winkelmann und Menzer. Die frohlockenden Jesuiten nannten jenen Streit den lutherischen Ragen-Krieg.

und Nachkommen verbindlichen Vertrag seiner vier Söhne werde sie als die einzige hohe Schule des Fürstenthums anerkannt; eine faktische Entsetzung und Beraubung derselben ohne verfassungsmäßigen allgemeinen Landtag, ohne Rechts-Erkenntniß sey ungültig, unzureichend der Vorwand der keineswegs eingestandenen Einführung einer neuen Lehre, einer theologischen Meinungs-Verschiedenheit im Sinne eines Dogma's, welches weder in der Augsburgerischen Confession noch von den vier Landgrafen bei Verwerfung des sogenannten Concordienbuchs anerkannt worden. Die neue drei Meilen von Marburg zur unziemlichen Nemulation und zum verkleinerlichen Abbruch der Lehr-Anstalt, deren landesfürstliche Oberaufsicht ihm verfassungsmäßig zustoh, zur Zwietracht in der evangelischen Religion und des ganzen Landes errichtete Nebenschule zu besuchen, und daselbst gelehrte Grade anzunehmen; verbiete er allen Kindern seiner Landes- und Unterthanen, wenn er gleich ihnen insgesammt und ausdrücklich freistelle, sich auf jede andere hohe Schule innerhalb oder außerhalb des Reichs zu begeben⁹⁶).

96) Siehe die Protestation des L. Moriz, welche dem Verfasser der *histoire généalogique de la Hesse* (T. II. p. 121: Maurice eut la foiblesse, qui depuis fut imitée plus d'une fois, de defendre à ses sujets sous des peines sévères, de fréquenter la nouvelle académie etc.) nicht bekannt gewesen seyn mag, in den hessischen Landes-Ordnungen Th. I. S. 495. Außer den daselbst angeführten, zur Erläuterung dieses Streits dienenden Verordnungen vergl. den Freiheits-Brief L. Philipp's für die Universität Marburg (Urk.-Band zu der Geschichte L. Philipp's, Anhang Nr. 2), woraus allerdings hervorgeht, daß das stiftungsmäßige evangelisch-protestantische Princip dieser Anstalt im Sinn geistiger und wissenschaftlicher Fortschreitung weder durch den Buchstaben einer geänderten Confession, noch durch theologisch-dogmatische Streitigkeiten, noch durch die Ceremonial-Reformen des L. Moriz afficirt werden konnte.

Der letzte Reichstag des von seinem eigenen Bruder in Ungarn und Oesterreich entsetzten Kaisers endete, sich auflösend, wie seine Regierung, weil die evangelischen Stände eine Erneuerung und Bestätigung des mehr als einmal verletzten Religionsfriedens verlangten, und in Folge des mit den Türken abgeschlossenen Friedens⁹⁷⁾ der Bewilligung der Einkünftesteuer die Sache der verfallenen Reichs-Justiz vorsezten. L. Moriz, der eine Absonderung Kursachsens und L. Ludwig's befürchtete, hatte in der hessischen Gesamt-Instruktion besonders auf Kur-Pfalz und Brandenburg hingewiesen, und wie früherhin die Landgrafen insgesamt, eine Abhängigkeit der Türkenhülfe von der Majorität der Reichsstimmen verworfen. Hiermit nicht einverstanden, erklärte L. Ludwig: „man müsse in der Steuer-Bewilligung auch auf das erbverbrüdete Kursachsen sehen; sich mit der Mehrheit der Stimmen nicht zu vergleichen, schein ihm nicht rathsam, da ihm daran gelegen sey, einen gnädigen Kaiser zu haben, auch könne er nicht dafür stimmen, um etlicher evangelischer Stände willen die protestantischen Beschwerden (gravamina) durchzusetzen, weil dies von Seiten Hessens geringes Ansehen habe und wenig Gunst erwecke.“ Als L. Moriz hierauf erwiederte: hinsichtlich Kursachsens, ohngeachtet die Communication mit diesem Hause sich von selbst verstände, willige er zwar ein; was aber die Stimmen-Mehrheit und andere evangelische Beschwerden betreffe, könne man sich nicht ohne offenbare

Reichs-
tag.
1608.

97) Zu Sitwarod. Dieser Friede vom Jahre 1606, welcher 1615 durch die Betriebsamkeit des türkischen Groß-Beziars und des Kardinals Elefel (zweier Bäckersöhne) auf 20 Jahre erneuert und bestätigt wurde, war der erste den Türken gesetzte europäische Grenzstein. Mit demselben endigte der schimpfliche Tribut, welchen der bisher mit dem Titel eines Königs von Wien beehrte Kaiser dem Sultan jährlich liefern mußte. Vergl. v. Hammer's Osmanische Geschichte, Bd. IV. S. 393 und 484.

Inconsequenz von den früheren selbst von L. Ludwig dem Älteren befolgten Grundsätzen und evangelischen Beschlüssen absondern (deshalb brauchten sie, die Fürsten von Hessen, sich nicht eben abzumalen oder Unbath auf sich zu laden); so beharrte L. Ludwig bei seiner Meinung, und instruirte die darmstädtischen Gesandten, nur in den Punkten mit den Casselschen zu halten, worin beiderseitige Fürsten übereinstimmten ⁹⁸⁾. Damals unternahm L. Ludwig, begleitet von seinem Kanzler Pistorius, seine zweite Reise nach Prag, um die Genehmigung seines Erbstatuts (zur Einführung der Primogenitur in Hessen-Darmstadt) zu erlangen. Kaiser Rudolph, damals so unzugänglich, daß des Landgrafen vorausgesandter Secretair drei Monate hindurch vergebens um eine Audienz gebeten hatte, unterhielt sich mit L. Ludwig mehrere Stunden, während der Gesandte des L. Moriz, der ein Gesuch wegen des Warburger Erbstreits vortragen sollte, unverrichteter Sache abziehen mußte ⁹⁹⁾.

98) Acta des Reichstags von 1607 u. 1608. L. Moriz schrieb seinen Gesandten im Nov. 1607, weil ihm das Directorium in der Gesamt-Instruction gebühre, wolle er dieselbe, um sich nicht vorgreifen zu lassen, unverändert lassen; und instruirte sie beikünftig, falls sich Bettern zu Darmstadt ihre Stimmen multipliciren wollten, ohngachtet dies die Directoren des Fürsten-Raths schwerlich zugeben würden, dagegen das Nöthige zu wahren. — Der geächteten, vom Herzog Maximilian von Baiern nachher als Pfandschaft behaltenen Reichsstadt Donauwerth nahm sich L. Moriz, ohne L. Ludwig, an. Wie dieser, dem der Isenburgische Proceß mehr am Herzen lag, seinen Gesandten Gäller und Wagner den Befehl ertheilte, immer und vorzüglich bei Sachsen zu halten, nicht von Regensburg wegzugehen, so lange nur noch einer von den kaiserlichen Räthen vorhanden wäre, und zwischen beiden Religions-Partheien eine Neutralität zu behaupten, zeigen die im Darmstädtischen Archiv vorhandenen Berichte und Mißive, welche der Freiherr von Senkenberg in seiner Fortsetzung von Häberlin's R. L. Reichs-Gesch. (Bd. XXIII. S. 107) benutzt hat.

99) Buch's Chronik, 1608. Kurz vorher, so meldet Runz von

Unterdessen bedurfte das schon morsche Gebäude der hessischen-Sammit-Verfassung einer vorläufigen Unterstützung. Also verabredeten die Räte der beiden Landgrafen zu Kirchhain, mit Ausschluß des Erbstreits und anderer streitigen Rechte, ein Interim der unzertrennlichen Angelegenheiten: gemeinsame Bestellung und abwechselnde Präsentation der Obervorsteher und Rechnungs-Abgabe der vier Sammit-Hospitalien; das beiderseitige Angehör der gemeinsamen Verlags zur Unterhaltung des Reichs- und des hessischen Hof-Gerichts, und zu anderen Reichs- und Land-Sachen; wegen der Besetzung des Hof-Gerichts, daß E. Moriz in geeigneten Fällen zwei, E. Ludwig einen Beisitzer präsentiren, und derjenige Fürst, an welchem die Präsentation wäre, dem Andern zwei oder drei Personen zur Auswahl vorschlagen sollte; wegen Wiederherstellung des zu Cassel zu haltenden Revisions-Gerichts, daß E. Ludwig drei, E. Moriz sechs Beisitzer dazu abordnen sollte; die Theilung des gemeinsamen Rhein- und Gulden-Wein-Zolls zu zwei Hälften; wegen der allgemeinen Landtage, daß sie von nun an alterniren, der erste in Nieder- oder Oberhessen Casselischen Antheils, der andere in Oberhessen Darmstädtischen Antheils gehalten, und die Erhebung und Austheilung der Reichs-, Land- und Fräuleinsteuer nach dem Herkommen eingerichtet werden sollten; gemeinsame Beschickung und Unkosten

Kirch-
hainer
Abschied.
3. März.

der Lamm an E. Moriz, hatten sich E. Philipp und E. Friedrich in Prag eingefunden, und, vom Kaiser und den vornehmsten Herren geehrt, kostbare Bankete gegeben. Als E. Philipp im Jahre 1610 durch Cassel reisete, und vor dem Abzug aus der Herberge durch seinen Feldtrompeter so stark aufblasen ließ, daß ein Volks-Auflauf entstand, entspann sich zwischen ihm und E. Moriz, der sich darüber beschwerte, ein spitziger Briefwechsel. E. Philipp schreibt, er habe nichts anderes gethan, als was fürstliche Sitte mit sich bringe, und sich nur der offenen Landstraße bedient; ob er ihm auch diese verschließen wolle, wie sein Land?

der Reichs- und Kreisstage, und weil L. Ludwig's des Älteren von Marburg erledigte Reichsstimme nicht zu theilen noch sonst damit füglich zu wechseln sey, daß man vorläufig zwei Stimmen, jede fürstliche Linie eine derselben führen sollte; eine gemeinsame Empfehlung aller kaiserlichen und fürstlichen Lehen; eine dem Herkommen angemessene Communication aus dem Sammt-Archiv zu Biegenhain; die Ergänzung desselben aus der Marburger Schloß-Repository; Theilung dieser Repository nach Maßgabe jedes fürstlichen Landestheils; Theilung der Lehnteile und des Mann-Geldes; Abtragung der Schulden L. Ludwig's des Älteren, und bessere Bestellung der ordnainen Posten ¹⁰⁰). Damals, wo auch die Verwirrung des Hauses Habsburg jede Aussicht zu einer baldigen kaiser-

100) Staats-Archiv, 1608. Daß dieses hessische Interim von beiden Fürsten ratificirt sey, muß man aus folgendem Schreiben des L. Moriz an L. Ludwig vom 7. December 1613 schließen: „Es haben E. L. sich bedächtig zu erinnern, daß um des Erbstreits willen nicht unsere ganze Verfassung und Gesamtschaft und hiezu gehörige Landtage getrennt, sondern nichtdestoweniger und mit Vorbehalt eines jeden Rechts nach Ausweisung unseres Kirchhainischen Interims - Abschieds continuirt und gewahrt werden sollen; gestalt darn auch E. L. solches Vertrag sowol in puncto der Landtage als Andern anfänglich resistirt, auch denen hernacher super directorio und sonstet erregten unzeitigen Händeln, mit Rath und Zuthun unserer beiderseits Rätthe, Ritter- und Landschaften wol eine unverfängliche Maß und Abhelfung, so fern man sich sonstet E. L. Theils darin schiden wollte, getroffen werden könnte.“ Worauf L. Ludwig erwiedert (19. Dec.): „Dem Kirchhainischen Vertrag betreffend, und wie derselbe angezogen, auch wessen wir uns darauf erklärt, lassen wir die Handlung selbst bezeugen. Wir haben aber zu Vermeidung unserer Linien und Posteritaet ewigen Praejudiz in damahlig E. L. Zumuthen der Direction und anderßwegen nicht willigen können, und seithero kein füzliche Mittel an Hand bekommen, dadurch solchem Werk zu remediiren. Wie aber deme, so wollen wir uns solche Handlung zu Darmstadt wiederum lassen vortragen, und der Sachen weiter nachdenken.“ (Acta Marburg. 1615. Missive und Schriften, S. 49. 53.)

lichen Entscheidung des Erbstreits verschloß, hielt L. Moriz noch einmal den Augenblick für günstig, um durch eine Unterredung ohne Mittels-Personen sich mit seinem Better zu vergleichen; er eröffnete dies dem Land-Voigt an der Lahn, Rudolph Rau, und sandte einen anderen ihm und L. Ludwig vertrauten Edelmann (Meinhard von Lehrbach), um den Landgrafen nach Cassel oder Marburg einzuladen. Ludwig schlug dies aus; zu einer Zusammenkunft in Weßlar, um den Streit der Eifersucht über einige Vorrechte der älteren Linie zu schlichten, erklärte er sich späterhin bereit. Ihn verwickelte ein Auftrag des Kaisers in dem großen Erbstreite von Jülich und Cleve, und der Plan, dem Kaiser die Entscheidung über das Ganze, dem mit ihm eng verbundenen Kurfürsten von Sachsen den vorläufigen Besitz eines Theils jener eröffneten Lande zu verschaffen, in andere Geschäfte. Ueberflügelt von L. Moriz, welcher zu Gunsten der in wirklichen Besitz getretenen Fürsten von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg den Vertrag von Dortmund vermittelte, unternahm er eine Reise über Wolfenbüttel nach Berlin (um den Kurfürsten zu überreden, daß die Einsetzung Kur-Sachsens in den vom Erzherzog Leopold eroberten Ambros-Theil zur Verhütung fremder Eingriffe und ihm selbst vorthellhaft sey). Der Weg führte durch Niederhessen; seine Gemahlin fuhr über Cassel (nach Münden); er insgeheim und verkleidet schlug den waldigen Nebenweg von Kaufungen ein 1609.

101) Nach Buch's Chronik gaben sich L. Ludwig und einer seiner Vertrauten, Schegel, für Mundköße des L. Moriz aus. Als dieser hierauf einen vom Adel aus Darmstadt fragte, warum sich sein Herr seiner entschlüge, und derselbe gerade heraus antwortete, „wegen der ungleichen Erbschaft“, liefen dem Landgrafen die Thränen aus den Augen. Hierdurch wird wohl das damals ausgesprengte Gerücht widerlegt, L. Moriz habe die Absicht gehabt, seinen Better auffangen zu

Land-
stände.

Ein Jahrhundert war verfloßen, seit die hessischen Landstände aus der Fülle tapferer und freier Gemüther eine erbliche Verbrüderung und Einung selbst zur Verhütung und endlichen Entscheidung landesfürstlicher Streitigkeiten geschlossen hatten. In einem durch altes Herkommen, angewohnte Grundsätze und gegenseitiges Vertrauen regierten Lande kam ein vaterländisch gesinnter Fürst, auch ohne den Buchstaben vertragsmäßiger Bestimmung gegenseitiger Rechte, den Geist seiner Stände zum allgemeinen Besten unterhalten, und, wo er ausgegangen, wiederherstellen. Auch hatte L. Philipp in dem von seinen Söhnen zum Erbstatut erhobenen Testament den hessischen Landständen insgesammt die Befugniß ertheilt, jedem Ausbruch fürstlichen Kampfes durch verfassungsmäßige Neutralität, geziemende Vorstellungen, und Hinweisung auf das angeordnete Austrägal-Gericht zuvorzukommen.¹⁰²⁾ Diese wichtige Stellung, mit der, nach dem erblichen Brüder-Vergleich durch zahlreiche allgemeine Landtage bis zum Tode des Landgrafen zu Marburg bekräftigten, Einheit ihres Körpers zu behaupten, war jetzt an der Zeit. Noch gab es einige Ritter, denen im Hof- oder Land-Amtes-Dienst das Andenken ihrer heldenmüthigen Vorfahren nicht entschwinden war,

lassen. — Ueber den Jülich'schen Erbstreit und L. Ludwigs fruchtlose Commission in Cöln vergl. Senkenberg a. a. O. S. 110 u. f. w. 117.

102) „Wir wollen auch der Ritterschaft vom Adel, und Landschaft, bey den Eydten und Pflichten, darmit sie uns verwandt sein, eingebunden haben, da ein Bruder wider den andern kriegen wollte (als doch nicht sein soll), daß sie alsdann keinem Bruder wider den andern helfen, sondern still sitzen sollen, und sie bitten und dahin vermögen, daß sie wieder zur Einigkeit gebracht, oder sich des Austrages, wie hernach folget, halten, und sie, unsere Söhne, zu keiner andern Weiterung noch Krieg in keinen Weg kommen lassen.“ Vergl. die das Testament bestätigende Erbeinigung (erblichen Brüder-Vergleich) S. 139 u. f. w. des vorigen Bandes.

wachte die Behauptung der Local-Interessen, selbst unter dem Einfluß streitender Landesfürsten, noch nicht mit Patriotismus verwechselten, Männer aus der Zeit L. Philipp's, unangefochten von jenem durch controversistische Prediger in den Städten angefachten Confessions-Eifer, welcher sich zuerst auf dem Particulartag zu Gießen zeigte. Als daher L. Moriz wegen allgemeiner Reichsgefahr einen landständischen Ausschuss von dreizehn Rittern (mit dem Marschall) und zehn Städten nach Marburg berief, die unterbliebene Berufung eines allgemeinen Landtags mit den Mißhelligkeiten des fürstlichen Hauses entschuldigend, ersuchten ihn diese Ritter und hierauf die städtischen Abgeordneten, erst seinen Bitten zu einem solchen verfassungsmäßigen Landtag einzuladen und zu vermögen, und erboten sich, zur Vermittelung jener Mißverständnisse und damit der Körper des Fürstenthums Hessen beisammen bleibe, einige aus ihrer Mitte nach Darmstadt zu senden; falls dies nichts verfange, möge L. Moriz für sich zur Berufung sämtlicher Landstände schreiten. Hierauf erklärte L. Ludwig, erst müsse die Frage wegen des Directoriums der Landtage entschieden werden, welches L. Moriz, vermöge einer angemessenen erblichen Präcedenz, dem fürstlichen Stand der Darmstädtischen Linie zuwider, selbst in dem ihm zugefallenen Landesheil des Oberfürstenthums Hessen verlange. Vergebens berief sich L. Moriz auf die bisherige Observanz. „L. Wilhelm sein Vater, dessen Gerechtsame auf ihn, als alleinigen Nachfolger, übergegangen seyen, habe als der Erstgeborne und Älteste in allen allgemeinen Landtagen den Vorrang vor seinen Brüdern behauptet, und ohne Nachtheil ihres fürstlichen Standes das Directorium mit Wort und Feder (durch die Proposition, durch Leitung der Verhandlungen vermittelt seiner Commissarien, durch erste Unterschrift) geführt; diese Ordnung sey nicht nur von L. Ludwig dem Älteren und

1608.
October.

Directorial-
Streit.
1609.
April.

Philipp II., sondern auch von L. Georg, Ludwig's Vater, gut geheißen und befolgt; nur für L. Ludwig, seinen Oheim, als den Älteren habe er sich, bei den Landtagen zu Marburg in dem persönlichen Akt der Proposition, seines Rechts begeben, dabei jedoch seine Ráthe zuerst, hierauf die von Marburg und Darmstadt den Abschied unterschrieben; auch in andern deutschen Häusern sey solcher Vorzug der ältesten Linie hervorkömlich; der Marburgische Erbstreit, wie er auch entschieden werde, könne der Casselschen Linie diese Direction nicht entreißen; nicht allein sein, sondern auch der Landstände Recht müsse er sich vorbehalten; wenn durch L. Ludwig's Schuld des Fürstenthums Hessen Corpus von Prälaten, Rittern und Landschaft faktisch getrennt würde, werde die Zeit lehren, welchem Theile diese Trennung am schädlichsten und beschwerlichsten falle¹⁰³⁾. Sobald L. Moriz den allgemeinen Landtag, der Kirchhainischen Verabredung gemäß, nach Treysitz (wo ihm die unstreitige Leitung zukam), und hierzu auch Ritter und Städte von ganz Oberhessen berufen hatte, erließ L. Ludwig ein Abmahnungsschreiben an alle ihm durch Lehns- oder andere Pflichten Verwandte, dieser Landtagshandlung,

29. April.
6. Juli.
Lichtenberg.

103) Cassel'sches Regierungs-Archiv, welches hier zur Ergänzung des landständischen dient. Aus dem 1613 und 1614 geführten Briefwechsel zwischen L. Moriz und L. Ludwig (Acta Marb. 1615) geht hervor, daß L. Ludwig das Herkommen selbst bestritt; „es sey nicht alles Herkommen, was einmal geschehen wäre, man habe L. Wilhelm persönlich jenen Vorzug zugestanden, derselbe habe auf L. Moriz nicht transmittiren können, was er selbst nicht von Rechtswegen gehabt (es war jedoch für L. Moriz durch Zugeständniß der andern Landgrafen geschehen); weder seine Oheime, noch sein Vater könne ihm präjudiciren.“ Er mochte es auch, als Nachfolger L. Ludwig's des Älteren, in einem Theile des Oberfürstenthums (wobei freilich Marburg selbst fehlte) für billig halten, daß ihm daselbst das Vorrrecht der Proposition zugestanden würde. Vergleiche übrigens im vorigen Band Buch I. Hauptstück V. Bril. IX.

in welche er nicht einwillige, sich nicht theilhaftig zu machen. Dennoch erschienen Hans Heinrich von Breidenbach, Rudolph Wilhelm Rau von Holzhausen, beider Landgrafen Landvogt an der Lahn; außerdem der Land-Commenthur von Marburg, Wilhelm von Dynhausen, zwei Abgeordnete der Landes-Universität (Goebdäus und Deichmann), alle hohe Erbbeamte und Obervorsteher¹⁰⁴⁾. Hier erklärte K. Moriz 9. August mündlich und schriftlich, daß er den Begriff des Ausschreibens und die Proposition dieses Landtages K. Ludwig zur Verfügung mitgetheilt, dieser aber den unzeitig erregten Streit über die Direction vorgeschützt habe: jetzt, wo die Stände des Reichs aus ihren eidlich betheuertem Austrägen gedrungen würden, wolle er den ganzen Zwist des hessischen Hauses Prälaten, Rittern und Landschaft zu ihrer Vermittelung in die Hand geben. Die Landstände, sich gegen jede verfassungswidrige Trennung ihres Körpers verwahrend, bewilligten, ungeachtet des Ausbleibens mehrerer Mitglieder oberhessischer Ritterschaft und Städte, eine freiwillige Steuer von hundert und fünfzig tausend Gulden, wozu die Ausgebliebenen eingeladen werden sollten. Zugleich beschloßen sie eine Ermahnung an die oberhessischen Stände, sich mit ihnen zu vereinigen, und eine Gesandtschaft an K. Ludwig, um ihn auf die zu Gießen begonnene Trennung des landständischen Körpers aufmerksam zu machen, und zu bitten, die Noth und Gefahr des Vaterlandes zu erwägen, mit Hintansetzung aller

Beil. X.
und XI.

104) Der Erbmarschall-Amts-Verwaller Volprecht Riedesel, Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg, der Erbkämmerer Hans Christoph von Berlepsch, der Erbküchenmeister Hartmann von Löwenstein, Georg Milchling von Schönstädt, Obervorsteher der Sammt-Hospitalien, Hans von Buttler, und Hermann von Marburg, Obervorsteher der adeligen Stifter zu Kaufungen und Wetter. Außer Breidenbach und Rau rechnete K. Ludwig die Schenke und Milchling zu seinen Vasallen.

12. und
14. Aug.

Privat-Affecten, sich zu dem altväterlichen Testament und Erbvertrag zu bequemen, und den Haus- und Erbstreit entweder durch beiderseitige Räthe, oder durch das Austrägal-Gericht, oder durch eine Niedersezung der Stände schlichten zu lassen. Dies habe der gegenwärtige verfassungsmäßige Landtag bezweckt; damit der schädliche Riß des fürstlichen Hauses wieder verbunden, und dessen altes ehrwürdiges Ansehen erhalten würde, seyen sie noch immer zur Mitwirkung bereit ¹⁰⁵).

In Darmstadt waren die Räthe L. Ludwig's über die Annahme der Gesandten und der Vergleichsvorschläge verschiedener Meinung ¹⁰⁶); aber nicht ohne Besorgniß, daß
Prälaten,

105) Landständisches Archiv. Die Erklärungen der Landstände sind in den angeführten Beilagen X. und XI., in ihrer ersten Antwort auf L. Moriz's Proposition vom 13. August, und in dem Landtags-Abschied vom 14. August enthalten. Ein gleichzeitiger Neben-Abschied betraf die neugewählten Ober-Einnehmer, die Erhebung und Verwahrung der freiwilligen Steuer (zu Cassel, in einer landständischen Truhe). Zur Gesandtschaft nach Darmstadt war anfangs der Land-Commenthur Wilt. von Dynhausen, Wolprecht Riedesel, Caspar Magnus Schenk, Ewald Jost von Baumbach, und die Bürgermeister Jungmann von Cassel, J. V. Graff von Marburg bestimmt. Nachher wurde, statt des Erbschenk's, Georg Milchling von Schönstadt substituirt, und Jungmann weggelassen. Unter den oberhessischen, zur Mitwirkung in Darmstadt eingeladenen Deputirten war einer in Nidda, der anfangs erklärte, zu einem so wichtigen Zweck sey ihm eine Reise von 100 Meilen nicht zu beschwerlich, seine niederhessischen Collegen zum Nachtquartier zu sich einlud, worauf sie, in einer Kutsche fahrend, sich bequemer besprechen, zu Friedberg im Schwan, zu Darmstadt im Engel logiren möchten, dann aber, da L. Ludwig's Schwiegermutter Eleonora über Nidda nach Weimar und Dessau reisen wollte, sich gänzlich entschuldigte (Sept.).

106) Nach dem in die Hände des Erbmarschalls und dadurch in das H.-Cassel'sche landständische Archiv gekommenen geheimen Protokoll vom 29. September war der hinzugezogene Abgeordnete von Darmstadt der

Prälaten, Ritter und Landschaft sich von L. Ludwig abwenden, und das Nachbarland ihn für unfriedsam halten möchte. Also erhielten die landständischen Gesandten eine vorläufige ^{20. Sept.} Kanzlei-Resolution: der Landgraf, in die von L. Moriz allein ausgeschriebene, ohne Vollmacht seiner Stände beschlossene Steuer nicht einwilligend, glaube zwar in dem Hauptstreit dem altväterlichen Testament und Erbvertrag genügt zu haben, werde sich aber nach Rücksprache mit seinem abwesenden Bruder Philipp endlich erklären. Dies that er in einer dem ^{1610.} Stadtrath zu Treysa zur Ueberlieferung übersandten Gegen- ^{7. Febr.}antwort. Er habe aus guten Gründen gegen den Landtag zu Treysa protestirt, die ihm gemachten Vorwürfe seyen un- gerecht; der Tag zu Gießen sey eine nothgedrungene parti- culäre Communication gewesen, in dem Erbstreit habe das Schiedsgericht seine Vollmacht überschritten, die Erb-Ansprüche seiner Linie stünden auf kaiserlicher Investitur und Lehnrecht. Hierauf berief er seine oberhessischen Stände nach Grün- ^{Juni.}berg, um ihnen das vom Kaiser bestätigte Erbstatut seines Hauses, den Stand des Processes mit Hessen-Cassel, das in Prag eingereichte Klaglibell gegen L. Moriz, Anträge we- gen Erneuerung der sächsischen Erbverbrüderung, und wegen eines altväterlichen Schazes zu Ziegenhain zu eröffnen. Aber selbst diese Stände erklärten, „daß sie ohne vorhergegangene Uebereinkunft und gemeinsame Beschreibung in diese Particular-

Meinung, man dürfe die Mittel zur Ausgleichung des Hausstreites nicht ausschlagen; der Marschall, man solle sie der Ritterschaft über- geben; Dr. Kleinschmidt, da dem Landgrafen noch keine Mittel vor- geschlagen wären, könne er deshalb keine fürstliche Resolution ertheilen; der Kanzler, da die Landstände allen Unglimpf auf L. Ludwig würfen, müsse eine Gegen-Antwort gestellt werden. Beiläufig kommt vor, daß dem Landgrafen die zu Treysa erschienenen Prälaten (die Pro- fessoren Goeddäus und Deichmann) besonderes Mißtrauen erweckten.

Versammlung nicht gehehlen, in eine Trennung des ganzen wohl unirten Körpers des Fürstenthums Hessen nicht willigen könnten; in dem Erbstreit der Fürsten, wenn auch die Berufung an den Kaiser nicht wider die Erbverträge sey, riethen sie, da ein ordentlicher Rechtsproceß die Mißverständnisse nur häufen würde, zu einer gütlichen Vergleichung; eine Erneuerung der Erbverbrüderung könne ohne Rücksprache mit Sachsen und Hessen-Cassel nicht geschehen; wegen eines altväterlichen Schazes zu Ziegenhain sey ihnen nichts bekannt, wohl aber, daß die Landstände zu Treysa beschlossen, die zum Besten des Vaterlandes verwilligte Summe in einer gemeinsamen landständischen Truhe zu verwahren.“ Als L. Moriz der Form wegen, sich auch über diesen absonderlichen Landtag beschwerte, antwortete ihm L. Ludwig, derselbe sey um so nöthiger gewesen, als er das anzügliche Schreiben der niederhessischen Stände habe widerlegen müssen. Auch erhielt 1611. er bald nachher, die Zustimmung seiner Prälaten, Ritter und Städte zu einer außerordentlichen Erbhuldigung zu Gunsten seines ältesten Sohnes, gemäß dem vom Kaiser mit der Primogenitur und der Abfindung der Brüder bestätigten Erbstatut ¹⁰⁷⁾.

Reichs-
händel.
1610.

Unterdessen hatte Kaiser Rudolph, des Jülich'schen Erbstreits, der Mißhelligkeiten mit seinem empörten Bruder Matthias, der

107) Vergl. das zur Abfindung der Brüder L. Ludwig's geschlossene Erbstatut von 1606 im hess. Staats-Recht (Darmstadt 1832, Buch II. S. 123), und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde von 1608 in Lünig's Reichs-Archiv IX. S. 812, wobei der Kaiser erklärt, daß die jedesmalige Abfindung nach billigen Dingen und Ermessen des Erstgeborenen unter Zuziehung der Ritter- und Landschaft geschehen soll. In der Einladung L. Ludwig's an L. Moriz aus Komrod, 1. Sept. 1611, zur Erb- huldigung der Unterthanen in der hessischen Gemeinschaft von Braubach und Umstadt einen seiner Beamten abzusenden, wird ausdrücklich erwähnt, daß er sammt jenen Landständen diese Huldigung beschlossen habe.

römischen Königswahl und der Donauwerther Sache wegen einige vertraute Fürsten nach Prag geladen; außer den geistlichen Kurfürsten von Mainz und Köln, und den Erzherrzögen, drei Protestanten, den Kurfürsten Christian II. von Sachsen, welcher um seines Anspruchs an Jülich und Cleve, den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, welcher wegen seines Kampfes mit der Stadt Braunschweig, und von L. Ludwig, welcher in dem Marburgischen Erbstreite des kaiserlichen Hofes bedurfte. Sie sollten auch die protestantische Union durch Abmahnung schwankender Fürsten und der Reichsstädte trennen. In allen diesen Geschäften zeigte L. Ludwig, der sich von Prag nach Köln, und hierauf nach Jüterbock, zur Ausgleichung Kursachsens mit Brandenburg begab, auch seinen Better L. Moriz von der Union, wiewohl vergebens, abmahnte, so thätigen Eifer¹⁰⁸⁾, daß er sich nicht nur den Beifall des Kaisers, dessen Bruders Matthias und der Erzherzöge, sondern auch das Vertrauen des Hauptes der katholischen Ligue, Maximilian's I. von Baiern, erwarb. Denn als dieser

108) Vergl. Senkenberg a. a. O. Bd. XXIII. S. 187 u. f. w. (nach einem Darmstädtischen Protokoll) und Müller's sächs. Annalen zum Jahre 1611. Zu Jüterbock, wo auch L. Moriz als Unterhändler erschien, und wo L. Ludwig, außer dem Kanzler Strupp und dem Professor Gottfried Anton, den Grafen Wolfgang von Mansfeld, seinen neuen Statthalter (seit 1626 katholischer Religion), mitbrachte, wurde zwar Kursachsens Aufnahme in die Jülich'sche Erbschaft beschlossen, aber diesem vom Kaiser bestätigten Vertrag widersprach Pfalz-Neuburg. — Das Abmahnungsschreiben L. Ludwig's an L. Moriz, weil dessen Verbindung mit der Pfalz und der Union beim kaiserlichen Hofe ein seltenes Ansehen habe, ist vom Juli 1610. Ueber die Sache von Donauwerth, welche den besten Aufschluß über die damalige trostlose Lage des Reichs, über die ganze, den dreißigjährigen Krieg vorbereitende Reaktion giebt, vergl. man die in München 1807 gedruckte musterhaft unparteiische Geschichte Maximilians I. von Baiern und seiner Zeit, von P. V. Wolf.

bald nachher Rechnung über die Executionskosten der um der Religion geächteten, dann von der Acht befreiten, aber an Baiern zum Unterpfind überlassenen Reichsstadt Donauwerth ablegen sollte, bat er sich zu kaiserlichen Commissarien den Meister des deutschen Ordens (Eustachius von Westernach) und E. Ludwig aus. Die Liquidation, wie die Rückgabe der Stadt, unterblieb. Sobald nach Kaiser Rudolph's Tod Matthias zu dessen Nachfolger im Reich erkoren ward, begab sich E. Ludwig, nachdem er zum Lauffest seines dritten Sohnes Heinrich den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, den jungen Herzog Friedrich August von Braunschweig und die Abgeordneten seiner Ritterschaft und Landschaft bewirthet, und die ihm vom E. Moriz durch dessen Sohn Otto vorgeschlagene gütliche Unterhandlung abgeschlagen hatte, zur Krönungsfeier nach Frankfurt. Ihn begleitete (außer dem jungen Herzog) seine Gemahlin, seine beiden Brüder, und seine noch unerwachsenen Söhne Georg und Johann. Auf der Straße vor dem Römer stieß er auf E. Moriz, der so eben den Neugewählten begrüßet hatte. Moriz sprang zuerst aus der Kutsche; beide umarmten sich öffentlich, und hielten ein kurzes Gespräch. In der allgemeinen Aufregung des großen Festes, an der kaiserlichen Tafel, und in dem Laumel gegenseitiger Gastmähler wurde des Haus-Zwistes vergessen ¹⁰⁹). Eine Lustjagd im Arheilger Wald (wozu außer

† 1612.
10. Jan.

1. Juni.

Sonntag
Trinit.

109) Nachdem E. Moriz am 8. Juni seine drei Bettern in dem Gasthof zum Nebstock freundlich bewirthet, lud ihn E. Ludwig fünf Tage nachher ein: „Dieweil aber E. Ludwig beim König aufgehalten wurde, und E. Moriz seinen Better nicht im Losament findet (wohin er eingeladen war), zeucht er wieder mit Unmuth ab; als aber E. Ludwig solches angezeigt wird, läßt er ihn durch drei vom Adel wiederum bitten, und sich entschuldigen, schlägt es E. Moriz ab. E. Ludwig schicket abermals zu ihm; endlich, da ihm der Zorn vergangen, stellet er sich bei ihm ein, und macht sich lustig mit ihm.“ Buch's

den Rennspießen fünfzehn Fuder Weins bestellt wurden) veranstaltete Landgr. Ludwig zu Ehren des Kaisers (der aber nicht erschien) und der Kurfürsten, besonders des von Sachsen (dem sechs und dreißig gefangene Hirsche verehrt wurden). Als der Krönungstag der Kaiserin (Anna von Tyrol) anbrach, die so freudigen Antheil an der Erhebung ihres Gemahls genommen hatte, daß sie in der Domkirche bei seinem Heraustritt aus der Wahlkammer weinend auf die Kniee sank, ehrte er sie nebst seinem Bruder Philipp durch Theilnahme an dem Ritterspiel auf der Rennbahn, und überreichte ihr ein symbolisches Gemälde, welches seine Ergebenheit gegen das kaiserliche Haus zugleich mit seinen Hoffnungen bezeichnet ¹¹⁰⁾. Auch besuchte ihn Erzherzog Leopold, Matthias' jüngster Bruder, sechs Tage in Darmstadt.

12. Juni.

Ende Juni.

Der Erbschutz und die Vogtei über Weylar und das Schloß Kalémunt, welche L. Philipp von Nassau-Weilburg erworben, waren aus der Erbschaft L. Ludwig's von Marburg an L. Ludwig von Darmstadt übergegangen ¹¹¹⁾. Nach der Huldigung ver-

Weylar.

Chronik. Dasselbst wird aber auch erzählt, daß die große Gnade, die Matthias den drei Landgrafen von Darmstadt erzeigt (bei der Krönung des Kaisers schaute die Gemahlin desselben mit den Kindern L. Ludwig's im Erker des Römers und spielte mit ihnen), den L. Moriz verdrossen habe. Vergl. Kersner's Chronik von Frankfurt, S. 196 u. f. w.

110) Dieses mit dem Namen L. L. zu H. und der Jahreszahl 1612 bezeichnete Gemälde hatte zur Ueberschrift die Worte: Pugnando pro Caesare et imperio victoriam spero. Die handschriftliche Beschreibung der symbolischen Darstellung lautet so: Eine Hand geht aus den Wolken, an dem Arm hängt eine Tafel mit den Buchstaben: H. A. D. T. J. (Hic annus dabit tibi justum?), in der Hand ist ein grünes Kränzlein, der Adler sitzt mit dem linken Fuß auf dem aus dem hessischen Wappen reichenden Speer; mit dem rechten Fuß ergreift er das Kränzlein. Der (hessische) Löwe hält den Speer."

111) Wenn v. Ulmenstein in der größtentheils hier zum Grunde gelegten Geschichte der Reichsstadt Weylar, Th. II. 57. 63, den L. Georg

- (1605.) langte L. Ludwig, statt den Schutzbrief in gewöhnlicher Form zu ertheilen, außer dem ordentlichen jährlichen Schutzgeld von sechshundert Gulden, einen früher nur auf gewisse Jahre bedungenen Zuschuß (von hundert Gulden), die Geldstrafe wegen gewisser Frevel, verschiedene Gerechtsame in dem der Stadt eigenen Dahlheimer Holz, und verweigerte den Bürgern die bisher übliche Zollfreiheit im Hüttenberg, die Geleitfreiheit zur Zeit der Frankfurter Messe und den Steinbruch am Kalsmunt. Auch beschwerte sich die Stadt über ein dem Kurfürsten von der Pfalz auf einer Reise nach Dillenburg mit hessischem Kriegsvolk durch ihr Gebiet gegebenes Geleit, und über andere Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit und Landeshoheit. Eine kaiserliche Commission zur Untersuchung dieses Zwiespaltes geschlug sich an der Weigerung des Stadtraths derselben, ihre Urkunden, Stadtbücher und Zunft-Ordnungen
- (1609.) vorzulegen. Die gegenseitige Erbitterung wuchs durch Schmähreden des hessischen Voigts über das Weplarsche Schöffengericht, durch eine gefängliche Einziehung zweier Weplarschen Rathsherren nach Gießen (wo sie zehn Tage zurück-
- (1612.) behalten wurden), und durch die unvorsichtige Erklärung des Stadtraths, der hessische Schutz werde eher wider, als für

für den Nachfolger L. Philipp's in diesem Stück hält, so widerlegt sich dies durch die zwischen 1567 bis 1604 von der Marburgischen Regierung mit Weplar geschlossenen Vergleiche (vergl. S. 49. 60). Im Jahre 1575 schloß die Stadt Weplar, aus Rücksicht „auf die Erbschutz-Verwandniß zu L. Ludwig d. Ä., und weil ihre Bürger im Fürstenthum „Hessen nicht vor Fremde und Ausländer gehalten werden, sondern „vermöge fürstlicher erneuerter Begnadigung im Fürstenthum gleich „dessen Unterthanen zu parthiren, zu laufen und verkaufen haben,“ zu Gunsten der Stadt Gießen einen Vertrag, worin sie zum Behuf eines freien Ueberzugs zwischen beiden Städten auf ihre herkömmliche Abzugs-Abgabe verzichtete. Anal. Hess. II. 279 u. f. w. Während der ganzen Regierung L. Ludwig's des Älteren kommt keine Beschwerde der Stadt Weplar gegen Hessen vor.

die Stadt gewendet; falls keine Mitberung erfolge, werde sich die Stadt nach einem andern Schutze, gegen den Schutzherrn, umsehen. Die Vermittelung des Erzbischofs von Trier, welcher dem Kanzler des Landgrafen seinen Marschall und einen seiner Räte beigab, ihre gemeinsamen Beschwerden über einseitige Verhandlung des Schöffen-Gerichts (ohne Zuziehung des hessischen Voigts und des Trierischen Probstes-Schultheißen), das Ansinnen des Landgrafen, daß der Stadtrath vor ihm in Darmstadt oder Gießen erscheinen und wegen eines neuen Schutzbriefes unterhandeln sollte, wurden abgelehnt. Neue Irrungen entstanden, als der Trierische Schultheiß, im Einverständnis mit einem Mühlknecht, die städtische Accise umging, der Stadtrath den Mühlknecht einsperrte, der hessische Voigt, zur Nachtzeit das Gefängniß erbrechend, ihn befreite, der Stadtrath den Voigt um fünfzig Thaler strafte, und die ihm abgenommenen Pfänder öffentlich verkaufte. E. Ludwig verlangte zwar gegen Anstellung eines andern Voigts die Wiedereinlösung dieser Pfänder; als aber die Vorstellung des neuen Voigts (im Schöffen-Gericht) verzögert wurde, der alte Voigt sich wieder eindrang, die Stadt sich an auswärtige Sachwalter und Reichsstädte wendete, entschloß sich der Landgraf während

1612.

1. Febr.

des Interregnums zu einem Gewaltschritt. Mit dreitausend fünfshundert Kriegsknechten, sieben Feldstücken und zwei Karthausen, begleitet von seinen Brüdern, dem Grafen von Mansfeld, seinem Statthalter, und etlichen Hofbeamten, erschien er früh Morgens vor Weplar. Fußfällig versprachen die Bürger, um die gewaltsame Eröffnung der Thore zu verhüten, den Landgrafen mit hundert Pferden einzulassen. Er, unterstützt durch dreißig vom Stadtrath abgefallene Bürger und den Trierischen Schultheiß (einen wüthigen Mann, der kurz vorher den Bürgermeister in seinem Amtsstuhle zum Faustkampf aufgefordert), ließ das Geschütz aufrichten, die Brunnen-

töhren abgraben, die Thore, die mit Ketten gesperrten Straßen sprengen; hinter ihm das ganze Kriegsvolk. Die Stadt, erobert, geplündert und in die Kosten dieses Besuches verurtheilt, fügte sich zwar in die Anordnungen des siegreichen Schutzherrn, welcher seine Ausöhnung den in der Stadt gebliebenen Rathsherrn mit dem Becher in der Hand besiegelte und den Schutzbrief erneuerte. Aber die innere Partheiung stieg nach des Landgrafen Abzug durch den Uebermuth eines anfangs von ihm begünstigten, von dem Erierschen Schultheißen aufgereizten eigenmächtigen Bürger-Ausschusses, welcher die zurückgekehrten Patrioten verfolgte, sich gegen den Stadtrath empörte, und endlich erklärte, es gebe Umstände, wo es den Unterthanen erlaubt sey, ihre Obrigkeit, ja selbst den Kaiser zu ermorden. Matthias, hiervon unterrichtet, befahl dem Landgrafen, „als kaiserlichem und des Reichs rechtem Voigt und Amtmann,“ die Irrungen zwischen dieser aufrührerischen Parthei und dem Stadtrath in der Güte beizulegen. Der Stadtrath hatte unterdessen gegen die aufrührerischen Bürger das Reichs-Kammergericht angerufen, und seine sämtlichen noch nicht ausgeglichenen Beschwerden gegen den Landgrafen allen Reichsstädten zum Behuf eines Gutachtens mitgetheilt. Aber noch vor der Ankunft etlicher Abgeordneten dieser Reichsstädte erschienen die Commissarien des Landgrafen (Johann Strupp, Kanzler der Regierung zu Gießen, Joh. Wolf von Weitelshausen, Hauptmann daselbst, Melchior von Lehrbach und Wilhelm von Otterau, Regierungs-Räthe), hierauf er selbst. Die Stadt, den Zorn des Kaisers fürchtend, ging einen Vergleich ein, welcher, vom Kaiser bestätigt, die Herrschaft des Stadtraths beschränkte, ihn unter Controlle eines neuen Bürger-Ausschusses von elf Mitgliedern der Zünfte setzte und die Justiz reformirte. Der Proceß am Reichs-Gericht wurde niedergeschlagen, aber einige Gegner des Land-

3. Febr.

1613.

2. Sept.

1614.

12. Febr.

grafen aus dem alten Rath zur Rechenschaft gezogen; die Aufrührer blieben ungestraft ¹¹²).

In einer andern Art wurden die Unruhen zu Frankfurt entschieden. Die vom Senat und den alten durch Verwandtschaft verbundenen Familien zurückgesetzten Bürger hatten zur Zeit der Kaiserwahl und der Huldigung ihre Gesuche, besonders um Einsicht der Privilegien, Beschränkung des Judenwuchers und Bestellung eines Kornmarktes bei dem Kaiser und den Kurfürsten eingereicht; an den Rath verwiesen und enthört, wandten sie sich, unter bedenklichen Zusammentünften der Zünfte, an auswärtige Rechtsgelehrte und Reichsstädte. E. Ludwig und der Erzbischof von Mainz, zu kaiserlichen Commissarien ernannt, verhörten beide Partheien; nach Stiftung eines Vergleichs von ein und siebenzig Artikeln, in Folge dessen achtzehn neue Rathsglieder ernannt wurden, glaubte der Landgraf, der die Bürger persönlich ermahnte, die Ruhe wiederhergestellt. Aber einige Hauptbeschwerden über Justizverwaltung und Auflagen blieben unerledigt, der Stadtrath, von den Patriziern geleitet, verzögerte oder verweigerte die bedingungsweise zugestandene Einsicht der Urkunden und Rechnungen. Der Bürger-Ausschuß, von einem Kuchenbäcker (Fettmilch), einem Schneider (Schoppe) und einem Schreiner (Gerngroß) angeführt, von den Zünften gestärkt, dem Pöbel aufgereizt, verlangte die Wahl eines neuen Rathes, entsetzte den alten Rath fast im Angesicht der Mainzischen und hessischen Räte (Subdelegirte), welche, in einem Tumult, worin die Juden und Patrizier bestürmt und vertrieben wurden, 1614.

Frankfurter Aufrühr. 1612.

21. Dec.

112) Hiervon ist wenigstens (außer der Theilung der Proceßkosten in zwei Hälften) in dem ganzen von Ulmenstein a. a. O. S. 138—151 mitgetheilten Vergleich nichts enthalten. Nach Buch's Chronik rissen einige nachher flüchtige Bürger in demselben Jahre (1614) die in der Stadt angeschlagenen hessischen Wappen ab.

bedroht und verhöhnt, anfangs in ein Interim willigten. Herzogens gebot der Kaiser die Wiederherstellung des alten Rathes, und verhängte die Reichs-Acht über die drei Rädelsführer. L. Ludwig, anfangs willens, einige bewaffnete Aufrührer über die Klinge springen zu lassen, wurde durch die gleichzeitigen Unruhen in Worms und Speyer und durch die Nähe der Unions-Truppen von Gewaltschritten abgehalten. Man hielt seine Rätze (besonders den Statthalter Grafen Wolfgang von Mansfeld) für partheiisch; die Aufrührer, welche den Landgrafen Pfaffentnecht nannten, und das Gerücht aussprenkten, er sey zum römisch-katholischen Glauben übertreten, und habe vier Jesuiten in Darmstadt aufgenommen, setzten ihre Hoffnung auf die Union, auf Kur-Pfalz, auf L. Moriz (als oberrheinischen Kreis-Obersten). Als diese Fürsten sich von ihnen entfernten, der Kurfürst von der Pfalz und die Wetterauischen Grafen die Stadt zur Befolgung der kaiserlichen Mandate ermahnten, erlangte L. Ludwig und der Erzbischof endlich die Wiederherstellung des alten Rathes und der vertriebenen Bürger. Aber noch dauerte der Schmerz über die mißlungene Reform, und der Geist des Aufruhrs. Bei den zahlreichen Zünften fanden die Geächteten Schutz gegen die von L. Ludwig und dem Erzbischof verlangte Auslieferung; alte kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und gerichtliche Achtsbriefe schienen ihnen günstig. Als aber die von ihnen befragte Juristen-Facultät zu Marburg über die Anwendbarkeit jener Urkunden zu ihrem Nachtheil urtheilte, die Stadt, von Hessen-Darmstadt und Mainz in der Zufuhr des Getraides und Holzes abgeschnitten, durch Hungersnoth geängstigt, mehrere Bürger in diesen Gebieten gefangen, die Geächteten von den Weibern dieser Gefangenen in ihren Häusern bedroht, vom Volk verlassen wurden, ergab sich einer derselben (Gerngroß) freiwillig an L. Ludwig, die andern, in Frankfurt

überwältigt, wurden nach Höchst und Aschaffenburg geführt. Unter den von L. Ludwig gefangenen Auführern, welche in Kasselheim verwahrt und peinlich gefragt wurden, bekannte Einer (Hildebrand), man habe die Stadt Frankfurt der Schutzherrschaft des Kurfürsten von der Pfalz und des L. Moriz überliefern wollen (dessen diese Fürsten unwissend oder nicht geständig waren). Nach einer zu Frankfurt und Höchst von den Commissarien angeordneten Inquisition und der Nechtung und Einziehung mehrerer Theilnehmer des Aufstands wurde 1615. im Namen des Kaisers und in Gegenwart der Mainzischen und hessischen Räte das peinliche Urtheil zu Frankfurt vollzogen, die drei Räbelsführer mit einem anderen Gehülfen 1616. unter Verstümmelung ihrer Körper hingerichtet, der Ruchenbäder gewiertheilt, sein Haus (nachdem ein Befehlshaber dreimal mit bloßem Schwerdt an die Eckpfosten und mit einer Partisane in die Thüre geschlagen) gänzlich geschleift, Weib und Kinder desselben ewig des Stadt-Gebiets verwiesen, andere Gehülfen mit Ruthen gestrichen, und ihnen das Gebiet von Frankfurt und Mainz auf immer, von Hessen-Darmstadt auf gewisse Jahre verboten, noch Andere um Geld gestraft (die Unkosten der Commission betrugten zwei Tomen Goldes), die Zünfte und ihre Gerechtsame vorläufig abgeschafft ¹¹³⁾.

113) Vergl. die in Hartmann hist. hess. II. 249. 256 angeführten Schriften (einige bisher unbenutzte Nachrichten hat Buch's Chronik, worin der Ruchenbäder für einen Hessen erklärt wird) und in Lersner's Chronik den hinten auf 253 Seiten, mit den Documenten angehängten „historischen Verlauf der Unruhen der Stadt Frankfurt von 1612 u. s. w. Eine neue pragmatische Bearbeitung hinsichtlich des Rechts- und Verfassungspunktes würde in einer Fortsetzung von Kirchner's Geschichte von Frankfurt zur Berichtigung der bisherigen oberflächlichen Darstellungen dienen. In Sagittarius hist. Francof. 1754 kommt zu 1618 die Stelle vor: quae annis superioribus Francofurtensem rempublicam

Reichstag.
1613.
März.

Kurz vor dem Reichstag zu Regensburg kamen, kraft einer neuen kaiserlichen Commission in der Jülich'schen Erb-Angelegenheit, E. Ludwig und E. Moriz nebst dem Reichshofraths-Präsidenten, Grafen von Hohenzollern, nach Erfurt. Hier sollte die Aufnahme des mitbelehnten Kurfürsten von Sachsen bei den im Besitz stehenden Fürsten durchgesetzt werden. Als der Kurfürst von Brandenburg, welchen E. Ludwig vergebens in Berlin besucht hatte, nicht erschien, Pfalz-Neuburg nun ebenfalls zurückwich, zerschlug sich die Unterhandlung, deren persönliche Direction vermöge früheren Auftrags dem E. Ludwig zufiel. Dieser Umstand hinderte zwar die längere Anwesenheit des (hierüber verdrossenen) E. Moriz, der sich nach Schmalkalden und Eisenach begab, aber nicht die Fortsetzung einer im vergangenen Jahre zu Frankfurt und bei einer Hochzeit des Markgrafen zu Anspach zwischen beiden Familien wieder angeknüpfte Vertraulichkeit. E. Moriz bewirthete seinen Vetter und dessen Gemahlin zweimal zu Eisenach¹¹⁴⁾. Bald nachher eilte E. Ludwig (mit seiner Gemahlin) nach Regens-

exercuit, gravissima seditio a tribubus concitata, ita est composita, ut senatus tribus et potestatem illam tribunitiam abrogaret.

114) Vergl. überhaupt Müller's sächs. Annalen z. J. 1613. Nach Buch's Chronik war auch 1612 im August zu Erfurt im Auftrag des Kaisers eine Commission von Kur-Brandenburg, Kur-Sachsen und Sachsen-Coburg, um die Marburgische Erbfolgesache zwischen E. Moriz und E. Ludwig auszugleichen. E. Ludwig und E. Moriz, oder ihre Gesandten seyen zwar erschienen, aber der plötzliche Tod dessen Sohnes Moriz (1612, 11. August) habe den Zweck vereitelt. Vielleicht war dies der letzte Versuch, um E. Moriz zu gewinnen. Zu Eisenach (1613) bemerkte wenigstens der den E. Moriz begleitende Hofprediger Fabronius alle Vertraulichkeit zwischen beiden Fürsten (Schreiben desselben an seine Frau. März). Aber der Reichshofraths-Präsident, der den E. Moriz im Voraus und inständig zum Reichstag nach Regensburg einlud, und ihm selbst vorschlug, die vorgeschüzte Hochzeit seines Sohnes Otto zu Regensburg beim Kaiser zu feiern, predigte tauben Ohren.

burg, um den Kaiser vor dem Reichstag feierlich zu empfangen. Eine Einladung der protestantischen Union hatte er im Einverständnis mit Kursachsen abgelehnt; es war der von Baiern nachher hintertriebene Wunsch des kaiserlichen Hofes, beide Religions-Bündnisse aufzulösen, und dagegen eine politische Verbindung zu stiften, welcher Kursachsen und L. Ludwig beitreten sollte. Als die Gesandten des L. Moriz, statt der unterbliebenen Gesamt-Instruction, den L. Ludwig ersuchten, in den evangelischen Angelegenheiten herkömmlich zusammen zu halten, erklärte er, keine Beschwerniß über die Papisten zu haben, und mit allen seinen Nachbarn in vertraulicher Correspondenz zu stehen. Auch wohnte er, der einzige weltliche regierende Fürst, der bei diesem Reichstag in Person erschien, mit den zahlreichen Prälaten ¹¹⁵⁾ dem römisch-katholischen Gottesdienst in der Domkirche bei; der Kaiser, gekränkt durch das Mißtrauen so vieler weltlichen Fürsten beider Partheien, beehrte ihn mit dem Auftrag der ersten Anrede an die Reichsstände, denen L. Ludwig nach dem gewöhnlichen Dank über ihre gehorsame Erscheinung die Erwägung der folgenden Proposition an's Herz legte. Da die in ihren Ligen gebundenen Partheien, im Vorgefühl einer unheilsschweren Zukunft, und getrennt

115) Außer der von den geistlichen Kurfürsten vor dem Reichstag unter Direction des Herzogs von Baiern im Anfang des Jahres 1613 zu Frankfurt getroffenen Verabredung der kath. Ligue (Senkenberg a. a. D. Bd. XXIII. S. 552, und Wolf a. a. D. III. 354 u. f. w.), hatten auch zufolge einer handschriftlichen Nachricht (historica relatio des Reichstags von 1613, in deutschen Reimen, und im Sinne der Union, auf der Casselschen Bibliothek) eine Menge Prälaten unter dem päpstlichen Nuntius, Cardinal Maruzzi, und dem mit Millionen zur Bestechung in Wechsell versehenen spanischen Gesandten Don Balthasar Maranas, Obristen der Ligue, sich vor dem Reichstag zu Nürnberg das Wort gegeben, durch zahlreiche Menge die Protestanten zu überstimmen.

bis
1640.

durch langwierige Beschwerden, denen selbst eine Bestätigung des Religionsfriedens nicht abhelfen konnte, weder vom Kaiser (den die Protestanten für undankbar, die Papisten für zu schwach und nachgiebig hielten), noch vom Wiener Bischof Glesel, seinem Minister, vereint werden konnten¹¹⁶), fand selbst das, vom K. Ludwig unter scheinbaren Gründen unterstützte, kaiserliche Anerbieten, der Steuerbewilligung den Punkt der zu reformirenden Reichs-Justiz vorzusetzen, und hiermit die evangelischen Beschwerden zu verknüpfen, bei den Protestanten (Correspondirenden und Unirten) keinen Anklang. Sie verlangten zuerst die Abhülfe ihrer Religions-Beschwerden (hiermit auch die Abschaffung der Hof-Processe und die zu lange verzögerte Restitution von Donauwerth), und verweigerten, sich der Sitzung enthaltend und die Mehrheit der Stimmen verwerfend (welche K. Moriz *majora pontificia* nannte), die vom Kaiser ersuchte Geldhülfe. K. Ludwig, der während dieses fruchtlosen Reichstages (des letzten bis gegen das Ende des großen Krieges) dem Kaiser und dessen Bruder Maximilian beständig zur Seite stand, der ihm die Bischöfe zur Belehnung zuführte, den spanischen Gesandten bei der Empfangung der Burgundischen Lehen tuisend assistirte, sie

116) Glesel (in der *historica relatio* Glesel genannt und als intriguant geschildert) soll vorher den Abgeordneten der Unirten gesagt haben, „wenn er der Kaiser wäre, wolle er die beiden Partheien in einen Sack verknüpfen, und nicht eher herauslassen, als bis sie sich verglichen.“ Eine etwas prahlerische, beikäuflich an die Herkunft des stolzen Ministers erinnernde Aeußerung, der übrigens mit dem Erzbischof Schweikard von Mainz zum *justo milieu* gehörte, wenigstens gegen jede Reaction hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts, d. h. für die Sessions-Zulassung der im Besitz stehenden protestantischen Stifts- und Bisthums-Administratoren, namentlich Magdeburgs, stimmte (welches man nicht mit der Suspension oder Aufhebung des geistlichen Vorbehalts überhaupt verwechseln muß. Vergl. hier K. A. Menzel's n. Gesch. d. Deutschen Bd. VI. 39 mit dem genaueren Wolf a. a. D. 337.)

alle festlich bewirthete ¹¹⁷⁾, mit seinen zahlreichen Rätthen bis nach der Abreise des Kaisers in Regensburg verweilte, und endlich den von den evangelischen Ständen widersprochenen, hinter ihrem Rücken mit ihren Unterschriften versehenen, Reichs-Abschied (zum Behuf der Türkensteuer) allein unter allen evangelischen Fürsten unterschrieb, blieb nicht ohne 21. Oct. Verdacht eigennütziger Absichten ¹¹⁸⁾. Eine hessische Gesamts-Bekehnung, gleich anfangs von den Cassel'schen Gesandten betrieben, zerschlug sich an dem Streit über den Vorrang. Diesen verlangte L. Ludwig, wegen seiner persönlichen Gegenwart, in dem Lehnbrief und bei der feierlichen Empfangung für sich und seinen Bruder Friedrich (L. Philipp wurde repräsentirt), während L. Moriz nicht allein auf der ihm und seinen Stellvertretern gebührenden Präcedenz, sondern auch nach dem Beispiel des Pfälzischen Hauses auf die Nachsetzung der abgetheilten Brüder L. Ludwig's als „jüngerer Landgrafen“ bestand. Matthias ertheilte dem L. Ludwig und dessen Bruder Friedrich die persönliche und erste, den Cassel'schen Gesandten einige 1. Oct. Tage nachher eine besondere (mit dem Lehnbrief zu bezahlende) 4. Oct.

117) Die *historica relatio* schreibt den plötzlichen Tod des Bischofs von Regensburg einem Gastmahl des Landgrafen zu, auch habe sich damals der lange hagere schlaue Bischof von Speyer, ein Herr von Sötern (der nachher Erzbischof von Trier wurde), stark betrunken. Vergl. nachher Anmerk. 129.

118) *Historica relatio*. „Von den weltlichen Fürsten kam der Landgraf von Hessen,

„Den man stark vertröst, daß er seine Processen (womit auch der Isenburgische gemeint ist),

„Wann er persönlich kam, gar glücklich würde enden,

„Sechzigtausend Goldgülden wollt' er fröhlich drauf wenden.

„Ach hett der guete Herr verstanden seinen Schaden,

„Und hette Friede gemacht, wie man ihm thete rathen!

„Das Zweifel-Recht kost mehr als man er hett bei Frieden

„Von seinen nahen Freunden ein klein Unrecht gelieten.“

Belehnung; nach damaliger Uebereinkunft der alternirenden Häuser zwischen den Herzogen von Württemberg und Pomern¹¹⁹⁾.

Erbstreit. Einen Tag nach dem Reichs-Abschied erfolgte zu Regensburg das Reichshofraths-Decret in Sachen L. Ludwig's gegen L. Moriz, worin diesem, aller Einreden ungeachtet, auferlegt wurde, binnen vier Monaten bei Strafe der Enthörung seine

23. Oct. Bertheidigungs-Schrift dort einzureichen. Hierdurch wurden alle Handlungen des Haus-Gerichts zur Einweisung, Theilung und Vergleichung der fürstlichen Erben, und ein kostbares Vorrecht der hessischen Verfassung, dessen letzte Instanz (ohne Berufung), vernichtet. Vergebens appellirte L. Moriz, die Competenz des Reichshofraths bestreitend, an den besser zu unterrichtenden Kaiser und sämtliche Reichsstände; der Notarius, welcher

16. Nov. die Berufungs-Schrift in aller Förmlichkeit (zufällig an einem verbotenen Ferien-Tag) dem Reichs-Vice-Kanzler einreichte, wurde abgesetzt, einer seiner Zeugen verhaftet; die Berufung selbst, ungeachtet der Entschuldigung des L. Moriz, für eine Beleidigung kaiserlicher Hoheit und Gerichtsbarkeit erklärt

1614. und verworfen; bald nachher dem Beklagten des Klägers neue Zusatz-Artikel mitgetheilt, vermöge deren L. Ludwig, abermals ohne Anerkennung des Testaments, drei Biertheile der Erbschaft, und wegen des L. Moriz, nunmehr allein herausgehobener, Religions-Contravention auch dessen verwirktes Biertheil verlangte. Kurf. Friedrich von der Pfalz, Pfalzgraf Johannes, Herzog Johann Friedrich von Württemberg,

Georg

119) Acta des Reichstags von 1613 im Casselschen Regierungs-Archiv (vollständiger in Londorp's actis publicis Tom. I.). Vergl. Senkenberg a. a. O. XXIII. 655, wobei ich bemerke, daß der Lehubrief von Hessen-Cassel, dessen Gesandten am 18. October abreisten, erst am 17. ausgefertigt wurde. Ueber die alternirenden Häuser vergl. S. 285. 286 des vorigen Bandes.

Georg Friedrich, Markgraf von Baden (dem ein ähnliches Schicksal bevorstand), stellten dem Kaiser die beschwerlichen Vorgänge dieses Processes, die Aburtheilung nach dem hessischen Erb-Vertrag, die factische Anerkennung des Haus-Gerichts von Seiten Landgr. Ludwig's, die Billigkeit der Appellation vor. Solche Auffassung einer Streitsache fürstlicher Agnaten gehörte zu den, gegen des Kaisers Hofräthe am Reichstag vorgetragenen, Beschwerden, von denen die evangelischen Stände gehofft hätten, daß er, als ein löblicher Kaiser die Reichsstände bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten schützend, sie abstellen würde; eine Ausgleichung so naher Blutsverwandten und vornehmer Reichsstände, welche sie mit Dank in allen Nothfällen thätlich erkennen würden, sey kaiserlicher Majestät rühmlicher, als solche beschwerliche Decrete, welche zur Verhütung größerer Verbitterung und Zerrüttung aufzuheben, sie ihn inständig ersuchten. Aber auch diese Vermittelung war umsonst. L. Moriz sandte seine Bertheidigungs-Schriften ein¹²⁰⁾.

Noch einmal erhoben sich zur Rettung ihrer Gesamt-
Verfassung die hessischen Landstände. Dringend ihren Schmerz

Land-
stände.

120) Vergl. außer den 1615 gedruckten actis succ. Marb. (welche am Ende der Duplik des L. Moriz den kaiserlichen Bescheid in puncto exceptionum declinatoriarum enthalten) die Cassel'sche Gründliche und wahrhafte Erzählung, worin sich S. 103 die dort fehlende fürstliche Intercessions-Schrift vom Jahre 1614 findet. Zu bemerken ist, daß L. Ludwig erst 1623, wie man glaubte auf Rathschlag der Mitglieder des Reichshofraths, den status controversiae änderte, und nach Anerkennung des Testaments das End-Urtheil von 1623 herausbrachte. Einige Betrachtungen im Sinne der Reichsstände gegen die kaiserliche unbeschränkte Jurisdiction in Betreff jenes Decrets vom Jahre 1613, finden sich in Hippolytus a Lapide de statu imperii pars II. Cap. VII. — In den Bertheidigungs-Schriften trennte L. Moriz die Klage des regierenden Landgrafen von Darmstadt von denen seiner Brüder, denen er gar kein Klag-Recht zugestand; immer unter Protestation wegen der Competenz.

1613.
(1614.)

über die begonnene Spaltung ausdrückend, baten sie um Eintracht und Wieder-Bereinigung der Fürsten und Stände, So auf den Landtagen zu Gießen und Cassel. Dort hatte L. Ludwig „die der Linie von Hessen-Darmstadt zugehörigen Stände“ versammelt, um ihnen die zu Regensburg auf seinen Betrieb bewilligte Türkensteuer bekannt zu machen, und nebst dem Decret des Reichshofraths den Stand des Haus-Processus mitzutheilen. „L. Moriz habe ihn am kaiserlichen Hof und sonst beschuldigt, als ob er dem hessischen Erb-Vertrag zuwider gehandelt, auch ihn bei den hessischen Ständen darüber angezogen, daß er sein Recht anderswo suche. Obgleich solche Nachreden durch das die kaiserliche Competenz bezeugende Decret selbst widerlegt würden, so wolle er doch, zur Vernichtung aller Zweifel, zur Erhaltung seiner Reputation und Ehre einen Bericht über den Marburger Erbfolgestreit, über die Erb-Verträge und kaiserlichen Rechte publiciren lassen ¹²¹⁾.“
 Zugleich theile er ihnen, zum Beweis, daß L. Moriz den Erb-Verträgen allerdings nicht gemäß gehandelt, ein Verzeichniß der Hessen-Cassel'schen Contraventionen mit, aus denen sie die anderen landständischen Mitglieder unterrichten, und diese seine Rechte und Befugnisse erkennen könnten. Auch wolle er zum Besten seiner Ritterschaft die gehörigen Schritte thun, damit er von seinem Recht und von der Inspection nicht ausgeschlossen, und die sämtliche Ritterschaft bei ihren Stiftern erhalten werde.“
 14. Dec. Dem L. Moriz, der sich über diesen neuen absonderlichen Landtag und die Einberufung eines Abgeordneten aus

121) Dies sind die erst 1614, dann 1615 vollständiger zu Gießen gedruckten acta in Sachen die fürstl. Marburgische Succession betreffend, mit den gegenseitigen fürstlichen Missiven und Schreiben (von 1613, 1614). Vergl. übrigens über den Landtag zu Gießen 1613 u. f. w. die historische Einleitung „zum Landtag im Großherzogthum Hessen von 1832 und 1833. Darmstadt 1833. Heft L.“

den gemeinsamen Thut Brabant beschränkte, meldete er den Zweck dieses Landtags im Interesse des Reichs; da er die Geldhilfe bewilligt, wolle er sich weder Berweis, noch Excommunication zuziehen; wenn zwei Herrschaften über einen solchen Haupt-Punkt (der Steuer) nicht einig wären, könne ein gemeinsamer Landtag, abgesehen von der angemessenen Hessens-Cassel'schen Prærogative, nicht bestehen; auch hoffe er nicht, daß K. Moriz seine Unterthanen von dem Gehorsam und der Treue gegen das Reich abwenden wolle.“ Zugleich ermahnte er „die unter K. Moriz jetziger Zeit gefessenen Prälaten, Ritter und Landschaft,“ welche sich zu einem Communications-Tag in Cassel versammelten, „falls K. Moriz, zufolge seines gedruckten Ausschreibens, der häuslichen Mißverständnisse und des kaiserlichen Decrets erwähne, sich in Acht zu nehmen, nichts wider kaiserliche Autorität und Jurisdiction, noch ihm selbst Befängliches oder Ungelegenes vorzunehmen, einzugehen oder zu beschließen; sondern berichtlich an ihn gelangen zu lassen, damit er, wie billig, auch gehört und vernommen werde; an einer Belehrung über seine Rechte und Befugnisse solle es nicht fehlen.“ Nachdem K. Moriz die Aussetzung eines allgemeinen Landtags entschuldigt, trug er seinen Landständen zu Cassel die allgemeine Lage des Reichs und des Fürstenthums vor; da diese Streitfache auch ihre und ihrer Nachkommen Wohlfahrt betreffe, so wünsche er ihren Rath und ihre Mithilfe entweder zu einer gänglichen oder einstweiligen, dem Reichthümlichen Abschied gemäßen, Vergleichung der Fürsten und Stände. Die Landstände, die verfassungsmäßige Wiedervereinigung sich vorbehaltend, drückten die Hoffnung aus, daß die zu Raumburg bevorstehende Erneuerung der sächsisch-brandenburgischen Erb-Verbrüderung und Erbeinigung den häuslichen Mißverständnissen abhelfen würde, und versprachen (in dem Landtags-Abschied), als getreue Patrioten mit Vors

1614.
7. Febr.

a. Gebr.

17. Febr.

wissen des Landgrafen Alles zu thun, „damit fernere schädliche Trennung und Sonderung dieses durch den fürstlichen Erb-Vertrag als das rechte Band zusammenverfaßten Körpers der gesammten Ritter- und Landschaft verhütet werde.“¹²²⁾ Zugleich übernahmen es der Erbmarschall und die Ober-Borsteher, nicht nur die Hessen-Darmstädtische Ritterschaft und Landschaft über ihre Befugnisse wegen einer damals angefochtenen Ober-Borsteher-Wahl zu belehren, sondern ihnen auch die Hessen-Casselsche Antwort wegen der dem L. Moriz vorgeworfenen Contraventionen gegen den Erb-Vertrag mitzutheilen¹²²⁾. Aber die von ihnen vorgeschlagene landständische Conferenz unterblieb. Der Reichshofrath hatte inzwischen des L. Moriz Berufung an die sämmtlichen Stände des Reichs abgeschlagen, L. Ludwig aber einen Abdruck der bisherigen Verhandlungen des Austrägal-Gerichts, des gegenseitigen Briefwechsels und aller Documente veranstaltet, welche seinen und seiner Brüder Rechts-Anspruch auf drei Viertheile der Marburgischen Erbschaft beweisen sollten. Als daher diese Angelegenheit zum letzten Male bei einem Communicationstag zu Cassel zur Sprache kam, drückten die Landstände ihre Bestürzung über den neuen Schritt L. Ludwig's aus, und baten den L. Moriz, noch einmal durch billige Mittel die Güte zu versuchen; „ob es wohl auf der fürstlich-Darmstädtischen Seite etwas anstehen und widerhalten möchte, so könnten sie doch die Hoffnung nicht aufgeben, L. Ludwig werde auf solcher Widrigkeit nicht bestehen, sondern sich selbst, die Nachkommenschaft, Land und

1615.
Febr.

122) Außer den in den Beilagen XII. und XIII. aus dem landständischen Archiv authentisch mitgetheilten gegenseitigen Schriften über die Contraventionen enthalten die acta Marb. von 1615 noch eine dritte hessen-Darmstädtische, weitläufige Ablehnungs-Schrift, welche, bei den Landständen nicht producirt, zu der folgenden Haus-Streitigkeit über Primogenitur gehört. (S. 117 am Ende.)

rente, ihrer allerselbst Wohlfahrt in Acht nehmen, und diese allen Privat-Händeln und Respecten vorziehen.“ L. Moriz erklärte die Veröffentlichung des gegenseitigen Briefwechsels und der Haus-Geheimnisse für eine neue schwer übersteigliche Scheidewand ¹²³⁾.

Während vereitelte Hoffnung, gekränkter Stolz, Einbildung ^{fernere} erlittenen Unrechts, Halsstarrigkeit in ererbten Vorzügen die ^{Religions-}Streit.

123) Am 7. Januar 1615 schrieb L. Moriz an L. Ludwig, ihm beiläufig seine Correspondenz mit den Papisten vorwerfend: „Die Herausgabe der secreta ihres Hauses diene den Päpstlichen zur Be-
 lustigung über ihren Zwiespalt; dadurch würden ihre Landes-Sachen und Handel allen Auswärtigen in die Zähne gesteckt, ganz der Intention ihrer Vorfahren und dem Erb-Vertrag zuwider. Indem L. Ludwig auch den Cassel'schen Ständen diese Schrift zuschiebe, scheine es, als wolle er seiner Unterthanen Beifall gewinnen, und sie wider ihre Obrigkeit heimlich anreizen. Die kaiserliche Approbation thue nichts zu dieser Sache. Das Blatt würde sich vielleicht wenden, wenn er seine Gegen-
 Antwort herausgebe.“ (Dies unterblieb bis zum Jahre 1646, wo nunmehr Rücksicht auf den späteren Stand der Sache genommen wurde.)
 L. Ludwig antwortete: „Er höre, daß L. Moriz vor seinem letzten Communications-Tag die Exemplare jener übelgedeuteten Schrift habe abfordern lassen. Zu derselben habe er sich genöthigt gesehen, weil ihm weder gütliche Vorschläge, noch anderer Fürsten Interposition zu Ohren gekommen, L. Moriz ihm und seinen Brüdern das Ihrige vorenthalte, und allen Unglimpf auf ihn schiebe. Die Schrift enthalte Verträge und Documente, die nicht heimlich seyn könnten. Wenn sie zu L. Moriz Vortheil wären oder in seinen Kram dienten, würde er sie auch nicht hinterhalten. In der Nassauischen und Pfälzischen Streitigkeit sey dasselbe geschehen, L. Moriz habe ja selbst an alle Stände des Reichs appellirt. Daß er mit den Katholischen viel Correspondenz halte, ginge Niemanden etwas an; er wolle mit Jedermann in Friede und Vertrauen leben. Wenn man zehn Jahre so geduldig gewesen, komme der Eifer auch an die Reihe. Die Geheimhaltung könne nicht zum Vinculum iniquitatis mißbraucht werden. Er habe die ihrem Hause verpflichteten Stände gründlich belehren müssen, zu seiner Entschuldigung und um der Nachwelt willen; auch eine von L. Moriz an seine Stände zu Gießen ergangene überflüssige und unzeitige Ermahnung lasse er an seinen Ort gestellt seyn.“

Siehe.
Buch V.

Herzen beider Fürsten in fortwährender Eifersucht entfremdeten, und jede Erörterung über strittige Punkte in einem von L. Ludwig veröffentlichten Briefwechsel nur zu neuer Erbitterung führte ¹²⁴⁾, blieb auch, um den Confessions-Eifer wieder anzufachen, die Gelegenheit nicht aus. Bei der Bestellung eines Kellners in dem gemeinsamen, aber Hessen-Cassel zu einem größeren Theil zugewachsenen, Amt Braubach am Rhein, von welchem L. Ludwig eine ungewöhnliche Verpflichtung (gegen jedwede Neuerung) verlangte, kamen die von L. Moriz dort und zu Rens eingeführten Reformations-Punkte der kirchlichen Ceremonie zur Sprache. L. Moriz, der sich auf die Uebereinstimmung derselben mit dem Worte Gottes, auf den Religionsfrieden ¹²⁵⁾, und auf die früheren Verträge und Handlungen der reformirenden Fürsten und seiner Oheim berief ¹²⁶⁾, stützte sich auf das Vorrecht der Kirchen- und

124) Während dieses Briefwechsels von den Jahren 1612 — 1614 (Missive im Anhang der acta Marb.), worin L. Ludwig in einigen Stücken offenbar das petitiorium ergreift, hat er das später erwähnte Gelübde gethan, sich mit L. Moriz, so lange er lebe, nie zu vergleichen; in einem Brief, worin er die gewissenhafteste Ueberzeugung seines Rechts auszusprechen scheint (S. 78) wirft er mit einem viel verrathenden Ausdruck seinem Vetter außer dem Eigennuz eine gewisse Grandezza vor.

125) Dasselbst heißt es: „Daß weder der Kaiser, noch irgend ein Reichsstand den andern von der Augsb. Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten werden, in ihren Fürstenthümen, Landen und Herrschaften dringen oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten sollen.“ Dies bezog sich aber zunächst auf die beiden Haupt-Partheien.

126) In diesem Briefwechsel behauptet L. Moriz unter anderen, daß selbst L. Ludwig der Ältere an dem Brodbrechen (des heil. Abendmahls) kein Aergerniß gehabt; wenn seine Diener Sectirer wären, so seyen jene des L. Ludwig's ubiquistische von dem rechten Verstand der Augsb. Confession abgewichene unruhige Geister. — Auf eine Beschwerde des L. Ludwig, daß der Cassel'sche Ober-Amtmann

Schul-Bestellung, welches von seinem Vater und von ihm, selbst während der Gemeinschaft mit den Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, behauptet, herkömmlich durch den benachbarten Hessen-Casselschen Superintendenten von St. Goar ausgeübt worden war. E. Ludwig, dies Vorrecht als Mißbrauch bestreitend, erklärte jene Veränderungen für Verletzungen der wahren ungeänderten Confession, des hessischen Erb-Vertrags und der Kirchen-Agende, für eine unverantwortliche Störung des Gewissens. Ein öffentlicher Darmstädtischer Anschlag zu Braubach und Nens, wodurch E. Moriz sich des Abfalls von der Augsburgischen Confession beschuldigt hielt, wurde auf dessen Befehl wieder abgenommen, die Bestrafung eines Kirchendiener's, welcher sich in dieser Sache den Darmstädtischen Beamten widersetzt hatte, verweigert. Diese Verwirrung zu beendigen, schlug zwar E. Moriz eine Auswechselung zwischen den gemeinsamen Aemtern zu Braubach und Umstadt vor (welches letztere er E. Ludwig abzutreten bereit war), erhielt aber von seinem Vetter, der dies für einen Eingriff in den beim Reichshofrath anhängigen Erbschafts-Proceß erklärte, eine abschlägliche Antwort.

In dieser Stimmung wurde noch einmal der Streitpunct der Prärogative der älteren Linie (in der Direction der Landtage, Bestellung der Erb-Aemter, der Lehnsband über Waldeck, bei Reichs- und anderen Lageleistungen) wieder aufgenommen, aber nicht verglichen, weil E. Moriz auf seinem Besitzstand verharrte, während E. Ludwig, unbekümmert um das Herkommen und auf allgemeine Grundsätze zurückkehrend, Billigkeit

Hohheits-
Streit.

von Rheinfels ohne seine Genehmigung die königliche Prinzessin von Großbritannien, die junge Gemahlin des Kurfürsten von der Pfalz, in dem Schloß zu Braubach bewirthe habe, antwortet E. Moriz, es sey dies durch den Casselschen Hofmarschall dem Darmstädtischen Hofmarschall (von Lehrbach) nothdürftig angedeutet worden (1613).

statt Recht verlangte. Die Vorzüge der Linien von Cassel und von Marburg beruheten weniger auf ausdrücklichen Bestimmungen des Testaments L. Philipp's und des Erb-Vertrags, vermöge deren L. Ludwig V. eine Gleichstellung für seine Linie verlangte, als auf Brüder-Vergleichen L. Wilhelm's und L. Ludwig's des Älteren, auf Zugeständnissen ihrer jüngeren Brüder, auf der uralten Verfassung des eigentlichen Hessen-Landes, an welcher die Landgrafen von Darmstadt und Rheinfels, als Grafen von Katzenellenbogen, in wesentlichen Punkten keinen Antheil hatten. So bei der Bestellung der Erb-Ämter, der Universität, hinsichtlich der Ritterschaft, und der Hoheit über Waldeck, unbeschadet der Sammt-Lehnbriefe des Kaisers. Unabhängig hiervon war die der ältesten und erstgeborenen Linie, nach natürlichem Recht, nach altdeutschem fürstlichen Herkommen, zuerst dem Wilhelm IV., dann nach dessen Tod seinem Nachfolger Moriz, selbst von dessen älteren Oheimen zugestandene Prärogative und Direction auf Reichs-, Deputations-, Kreis- und Münz-Lagen, bei gemeinsamen Botschaften, bei Verträgen und Festen des Sammt-Hauses, bei gemeinsamen Rechnungs-Lagen der adeligen und milden Sammt-Stifte, selbst bei Citationen und anderen Formen der höchsten Sammt-Gerichte. Das Ansehen und die Weisheit L. Wilhelm's hatte noch manches Andere erworben, was seinem stolzeren Nachfolger und dessen Kanzlei ungern zugestanden wurde. Das erste Mittel freundlicher Ausgleichung lag in der Marburgischen Erbschaft selbst, wenn L. Moriz seinem Mit-Erben, wie billig, eine Theilnahme an allen Vorzügen, welche der Landgraf zu Marburg genossen hatte, vielleicht noch etwas mehr, zur Bewahrung der gemeinschaftlichen Landtage selbst eine wechselnde Prärogative im Oberfürstenthum zugestanden hätte. Aber L. Ludwig hatte das Testament angefochten; gereizt durch seines Vaters Widerstand, und in Besorgniß

einer erblichen und ewigen Prærogative und Primogenitur Hessen-Cassels, bestritt er selbst diejenigen Vorzüge dieser Linie, welche nur durch einen neuen Vertrag der Gleichstellung oder Alternation aufgehoben werden konnten. Beide Fürsten setzten das Ganze auf's Spiel. Auf welche Seite der erbsverbrüderete Kurfürst von Sachsen, der sich eines von seinen Vorfahren erworbenen noch schmählicheren Uebergewichts über die sächsischen Herzöge der älteren Linie erfreute, durch Politik und Confessions-Eifer gezogen wurde, zeigte sich auf dem Fürsten-Tag zu Raumburg, bei der persönlichen Erneuerung 1614. der Erb-Verträge mit Sachsen und Brandenburg. Hier verlangte L. Ludwig für seine abgefundenen Brüder Philipp und Friedrich, kraft kaiserlicher Belehnung, und weil es von ihnen abgehungen habe, die an den regierenden Landgrafen abgetretenen zwei Erbtheile selbst zu administriren, einen Platz unter den regierenden Fürsten. Dieses Gesuch ward trotz des ihm günstigen Botums des kursächsischen Directoriums durch Mehrheit der Stimmen abgeschlagen. Als aber statt des L. Moriz, neben den Hessen-Cassel'schen Gesandten, dessen erstgeborener Sohn Otto, Administrator von Hersfeld, sich anmeldete, gestützt auf die in den letzten Urkunden der Erb-einigung für alle Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht hatten, enthaltene Ermächtigung (zur Eidesleistung), um, kraft Hessen-Cassel'scher Primogenitur und Präcedenz, den Vorsitz vor den abgefundenen Landgrafen von Darmstadt einzunehmen, wurde er vom Kurfürsten von Sachsen, noch ehe er zu Raumburg ankam, abgewiesen. L. Ludwig berief sich für seine Brüder auf den Vorzug des Alters; die übrigen Fürsten schlugen vergeblich eine Alternation oder Entscheidung durch das Loos vor ¹²⁷⁾. Dieser Präcedenz-Streit, welchen L. Ludwig

127) Vergl. J. J. Müller's Reichstags-Theater K. Maximilians I.

späterhin dem Kaiser Ferdinand auß's Herz legte, blieb bei Lebzeiten des Landgrafen unentschieden.

Damals gab das Haus Habsburg zur Zeit der Noth und nach Beendigung des verderblichen österreichischen Hauszwistes ein Beispiel kluger Wieder-Vereinigung getrennter Kräfte und Interessen. Die sechzigjährige Eifersucht der beiden Linien zu Spanien und Oesterreich erlosch, als die Erschöpfung der Finanzen, die gemeinsame Gefahr des niederländischen, böhmischen und deutschen Protestantismus eine neue Maßregel der Politik erforderte. Nachdem der Kaiser Matthias mit Einwilligung der älteren, kinderlosen Brüder Maximilian und Albrecht, dem jüngeren Erzherzog Ferdinand die Nachfolge in Oesterreich überlassen, verzichtete der König Philipp III. von Spanien zu dessen Gunsten auf seine mütterlichen Ansprüche an Oesterreich, gegen Vorbehalt einer künftigen Erbfolge seiner männlichen Linie, und gegen einen geheimen Verzicht Ferdinand's

Vorstellung IV. Cap. XXV. Nach der Chronik B. Buch's, der sich irrig einbildet, Otto habe den Voratz vor E. Ludwig in Anspruch genommen (auch J. S. Müller in den sächsischen Annalen 1614 scheint zu glauben, daß Otto die Stelle seines Vaters prätendirt habe), ließ der Kurfürst J. Georg von Sachsen, der als Director eine wichtige Stimme hatte, dem Prinzen schon zu Eclardsberg sagen, man bedürfe seiner nicht, er möge seinen Vater mitbringen, worauf er dort zornig die Fenster zerschlug. (Kurz vorher war E. Ludwig, der die bei Otto in Hersfeld bestellte Küche, so wie ihn selbst nicht vorfand, unwillig durch Hersfeld gereiset.) E. Moriz bestand nachher darauf, daß sein Sohn (wie Er 1587 in seinem fünfzehnten Jahr) noch in die Erb-Pflicht jener Verträge genommen werde. (J. J. Müller S. 382.) Die Schuld der Zurücksetzung warf er (1615 in einer Proposition an den ritterschaftlichen Ausschuss) auf den kursächsischen Gesandten und Geheimen-Raths-Präsidenten Caspar v. Schönberg (der zu Raumburg auch den Herzog von Weimar unsanft behandelte). Derselbe habe auch 1618 bei einem in der Marburger Erbfolge-Sache anberaumten (sonst unbekanntem) Compositions-Tag ihn zu einem unbilligen Vertrag mit Hessen-Darmstadt zwingen wollen, und nachher die ganze Handlung zu nichte gemacht.

wegen der vorberösterreichischen Lande (in Tyrol und Elßaß). Dasselbe Band sollte die katholische Ligue, die Zülich'schen Erbländer und den zur katholischen Religion übergetretenen Pfalzgrafen von Neuburg umschlingen; die spanischen Feldherren in Burgund, unter ihnen Spinola, der schon Aachen und Wesel erobert, wurden zur Disposition des Wiener Hofes gestellt.

Diesen Umtrieben war E. Ludwig seit dem Reichstag in Regensburg nicht fremd geblieben. Davon zeugten dessen Verbindungen mit den eifrigsten Gegnern der Protestanten, dem Reichs-Vice-Kanzler ¹⁶¹⁵ ^{u. s. w.} ¹²⁰), den spanischen Gesandten und Feldherren, den Häuptern der Ligue, den katholischen Prälaten ¹²⁰).

128) H. Ludwig von-Ulm. Derselbe hatte zu Regensburg öffentlich an der Tafel E. Ludwig's, wegen Verweigerung der Türkensteuer, sich geäußert, daß, wenn dergleichen bei vorigen Kaisern vorgegangen wäre, sie den Widerspenstigen die Köpfe vor die Füße gelegt haben würden, und es müßte wieder dahin kommen, daß solchen Fürsten die Strafe des Hundetragens auferlegt würde (Otto der Große hatte im Jahre 987 diese Strafe nur den Vasallen des empörrten fränkischen Herzogs Oberhard auferlegt). Sattler's Würtemb. Gesch. VI. 81.

129) In einem geheimen Vortrag, den E. Moriz 1615 zu Ziegenhain an einen ritterschaftlichen Ausschuss hielt (consilium secretius Ziegenhainense), klagt er, daß E. Ludwig wegen des Marburgischen Erbstreites den Mantel nach dem Winde, nach der Seite der Papisten und Liguisten, hänge, neulich auf dem Reichstage wider alle Evangelischen zum Beifall des übel berichteten Kaisers, aller blutdürstigen Papisten und Liguisten, und des von ihm aufgeregten Kurfürsten von Sachsen, ganz allein im Pfaffen-Rath gefessen. „Auch ist bekannt, und weisen es die Kinder auf den Straßen, daß man des Orts in der Liguisten obersten Haupt's und katholisch-päpstlichen Schutzkönigs (Spaniens) Pflicht, Dienst, Rath und Bestellung, ja in solcher Devotion ist, daß man hinter den spanischen Oratoren in Empfangung der burgundischen Lehen niedergekniet, und mit solchem Knielegen ohne Zweifel sich des löblichen in Gott ruhenden Großvaters unsterblicher Thaten vor das allgemeine evangelische Wesen im geringsten nicht mehr erinnert hat. Es reiten allda täglich ja häßlich die rechten faeces portabatae

1617. Auch die Ankunft eines spanischen Gesandten in Darmstadt, die Einladung des Erzherzogs Maximilian und des Bischofs von Speyer zu einer Kindtaufe, die geheime Reise L. Ludwig's nach Dresden, während der Kurfürst von Sachsen, von Matthias und Ferdinand besucht, diesem seine Stimme zur römischen Königswahl versprach, zu derselben Zeit, wo L. Ludwig jeder Zusammenkunft mit L. Moriz hartnäckig auswich¹³⁰⁾, und ihn in einer testamentarischen Disposition von der künftigen Vormund-

pacis religionis et libertatis germanicae, der Leopoldus, der von Hohenzollern, Octavio Visconti, Alexander Rudolphi ja der Spinola mit Bucquoy selbst aus und ein, sein die liebsten Gäste, ja oftmals nicht allein Zechsondern auch mehrentheils in offenen Schreiben vertraute und geschworene Brüder. Es seindt die geistlichen päpstlichen Churfürsten und alle andere Bischöffe die liebsten andächtigen Väter, bei denen man auch mit Verdruß des eigenen Hofgesindes ja Verwunderung der Churmainzischen Hofdiener ganze Wochen, Tage und Nächte umgeht (dies bezieht sich besonders auf den Bischof von Speyer, welchen Erzbischof Schweikard einen alten Fuchs zu nennen pflegte, und der zu Regensburg hinter seinem Rücken für ihn 30 Römer-Monate votirte). So daß wenn Gott der Allmächtige diesen Riß des Hauses Hessen nicht zuklebt, von dorthen großes Verderbey zu erwarten.“ Nach Buch's Chronik soll Spinola schon 1615 an L. Moriz geschrieben haben, er wolle bald kommen, und beide Landgrafen eins machen. Buch klagt auch über die kostspieligen Pensionen, welche L. Ludwig damals den benachbarten Pfaffen zu Mainz gab.

130) Ueber die folgenreiche österreichische Zusammenkunft in Dresden, welche L. Ludwig's damalige Reise erklärt (Senkenberg's N. d. R. S. XXIV. 161) vergl. Rhevenhüller VIII. 1147, 1148. Damals erschien der erste Kardinal seit der Reformation (Elesel) an dem kursächsischen Hof. — Ein Jahr vorher kam L. Ludwig mit dem Grafen v. Mansfeld und seinem Marschall, v. Lehrbach plötzlich nach Binsfürdt, ohnweit Morschen an der Fulda, vor das Haus Jost's v. Baumbach geritten, der dies in der Eile dem Kammermeister des L. Moriz meldet. Dieser ersucht seinen Vetter, auf der Rückreise nicht vorbeizuziehen. L. Ludwig antwortet aus Münden, wo er den Herzog von Braunschweig besucht hatte (15. Oct.), er wisse nicht, ob er diese Dörter bei seiner Rückreise passire, in welchem Fall er um Entschuldigung bitte.

schaft über seine Kinder ausschloß ¹³¹⁾, erregten die Besorgnisse der Union und des L. Moriz. Beide Fürsten beschränkten sich auf unerläßliche Höflichkeits-Bezeugung, Glückwünsche zu Familien-Ereignissen, Zusendung stellvertretender Gesandten, wie bei der ersten Verheirathung des Prinzen Otto von Cassel, und bei den Vermählungen der zwei ältesten Töchter L. Ludwig's 1617. mit Ludwig Friedrich, Bruder des Herzogs von Württemberg und Grafen von Mumpelgard, und mit Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg ¹³²⁾. Der Tod der frommen be-

131) Am 16. Juni 1616 verordnete L. Ludwig für einen früheren Todesfall, falls sein ältester Sohn und die übrigen Kinder noch nicht volljährig wären, seinen Bruder, L. Philipp, und substitutionsweise L. Friedrich zum Vormundschafts-Rath und Regenten, adjungirte ihnen Statthalter, Kanzler und Räte, und etliche aus der Ritterschaft, und vertraute die Mit-Vormundschaft und Curatel, mit Uebergehung Hessen-Cassels (gegen L. Georg's Beispiel) dem Kurfürsten von Sachsen und den Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg. Zugleich bestimmte er für seine jüngern Söhne im Fall des Obstiegs in dem Marburger Erbstreit ein Fünftheil der Einkünfte aus jenem Erbe. Prälaten, Ritter und Landschaft, welche dies zu Nidda billigten (und noch einen Antrag zur Erhöhung und Gleichstellung jenes Deputats stellten), verpflichteten sich, wie auch die Räte, am 27. Juni. An demselben Tage gaben ihnen auch L. Philipp und L. Friedrich, unter der Bedingung, sie gleich im Moment des Absterbens L. Ludwig's anzuerkennen, einen Revers über ihre hergebrachten und erworbenen Rechte, Gnaden und Freiheiten. (Vergl. die Schiffenberger Deduction, Beil. 100, 101, 311, wo man sämmtliche damalige Hessen-Darmstädtische Landtags-Deputirte kennen lernt. Ein Original jenes Reverses der Landgrafen hatte der Erbmarschall auch für das Hessen-Cassel'sche landständische Archiv erhalten.)

132) Als im Jahre 1613 Otto mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und dessen ihm verlobten Tochter die Bergstraße vorbeizog, mußte sie der achtjährige Sohn des L. Ludwig's, Georg, mit einer Rede empfangen, bei welcher der Markgraf ausrief: Das wird einen Landgrafen geben (Buch). Im Jahre 1617 im Mai dankt L. Ludwig dem L. Moriz, daß er zur bevorstehenden Heirathshandlung seiner ältesten Tochter mit dem Herzog Ludwig Friedrich von Württemberg-

1618.
Reise.

scheidenen Gemahlin L. Ludwig's, Magdalena von Brandenburg, welcher zugleich jede Verbindung mit dem zur reformirten Lehre übergetretenen Kurfürsten zerriß, hierauf seiner Stiefmutter Eleonora von Württemberg, der L. Ludwig und dessen Brüder immer ein besonderes Vertrauen erwiesen hatten, eine trübe Gemüthsstimmung, in welche L. Ludwig damals versiel, die Absicht, seine kostbare Hofhaltung einzuschränken, politische und religiöse Gründe mochten um diese Zeit zusammenwirkend den Entschluß einer großen Reise bei ihm erwecken. Zufällig mahnten ihn sein Hof-Prediger (Heinrich Leuchter) und seine Kinder von der anfangs beschlossenen (oder nur vorgewendeten) gefährvollen Pilger-Reise zum Grabe Christi ab. Nachdem er seine Schwiegersöhne zu Lüneburg und Mümpelgard besucht, begab er sich über Lyon und Marseille zu Schiff nach Madrid zum Könige von Spanien, Protector der katholischen Ligue. Der kaiserliche Gesandte in Madrid, Graf Rhevenhüller, in dessen Hause L. Ludwig abstieg, Philipp III. selbst, ein schwacher durch seinen Minister Lerma geleiteter Fürst, für welchen aber Ambrosius Spinola focht, und der gewandte Bedmar unterhandelte, erwiesen dem Landgrafen alle ersinnliche Ehre; beim Abschied gab der König ihm einen kleinen Ersatz für die einst

Mümpelgard einen Gesandten abfertigen wolle, wünscht Glück zu Otto's zweiter Vermählung, wobei er dasselbe befolgen werde. Nach der Hochzeit zu Stuttgart am 13. Juli dankt er für das stattliche Präsent, welches L. Moriz durch den abgefertigten Erbmarschall der Braut übersandt habe. Volpert Riedesel's Bericht über die Ceremonien (vergl. Sattler B. VI. Beil. 32) enthält unter andern, es sey ein Tempel der Venus im großen Hochzeits-Saal errichtet worden, Venus habe in schöner Beleuchtung auf einem Altar gestanden, vor ihr sechzehn Ritter in weißen Gewändern, die sie nach der Musik abgeworfen, um im Ballet zu erscheinen. Im December desselben Jahres war die Hochzeit der zweiten Tochter L. Ludwig's mit Herzog Georg von Lüneburg (vergl. Senkenberg a. a. D. B. XXIV, S. 162), wozu L. Moriz auch einen Stellvertreter sandte.

unter Carl V. aus Hessen geführte Beute, einen diamantenen Ring aus dem Nachlaß Carl's V., zwölfthausend Gulden werth. Von hier schiffte L. Ludwig nach Malta, wo er, aus der Gefahr eines Seesturms und eines türkischen Corsaren errettet, von dem Großmeister des Johanniter-Ordens, Ludwig von Bignacourt, gastlich aufgenommen, einige Tage der Pflege seines Körpers widmete. Der Großmeister, auf dessen Rath er die Reise nach Palästina aufgab, ließ ihn durch einige Ritter auf seinen Schnellseglern nach Neapel begleiten, wo der einflußreiche Stellvertreter Spaniens, Graf von Ossuna, ihn gleich ehrenvoll bewirthete. Auf die Frage des Vice-Königs, ob es wahr sey, daß man in Hessen die Mutter des Heilandes nicht verehere, erwiederte der Landgraf: ein der Lasterung gegen die Mutter Gottes Ueberwiesener sey neulich in seinem Gebiete, zu Zwingenberg, enthauptet worden, aber die Anbetung gebühre nach der evangelischen Lehre nur Gott dem Vater. Auch dem Pabste zu Rom, Paul V., aus dem Hause Borghese, welchem kurz vorher die Republik Venedig einen verfassungsmäßigen Widerstand geleistet hatte, erwies Landgr. Ludwig politische Ehre. Der Pabst ließ ihm alle irdische Herrlichkeit Roms zeigen; der Landgraf unterhielt sich mit demselben über die Lage des Reiches und über Glaubens-Artikel, nicht ohne Einfluß auf eigene Vorurtheile. Denn als er über Florenz, wo er die Freundschaft des Großherzogs erwarb, eilig durch Venedig (noch immer in Opposition gegen hierarchische Anmaßung), über Innsbruck und München nach Darmstadt zurückkam, verbot er die Schmähreden und den Artikel der Kirchen-Argende wider den Antichrist. Man glaubte damals, weil L. Ludwig auf seiner Reise nur katholische Fürsten besucht hatte, er werde dem Beispiel des Pfalzgrafen von Neuburg folgen¹³³⁾. Aber

1619.
7. Mai.

133) Vergleiche über diese ganze Reise, außer Buch's Chronik,

innig verbunden mit dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Gewissens-Rath, Hoe von Honegg, welchen man den lutherischen Pabst nannte, blieb er ein strenger Anhänger der ungeänderten Augsburgischen Confession. Als der spitzfindige Streit seiner Theologen zu Gießen, „ob Christus seine göttlichen Eigenschaften auf Erden nur verborgen, oder sich derselben in seiner Erniedrigung gänzlich entäußert habe,“ zu Tübingen aufgenommen, durch die Bemühungen beider Fürsten von Hessen und Württemberg nicht ausgeglichen werden konnte, erschien in Kursachsen eine theologische Entscheidung, welcher L. Ludwig kirchliche Gültigkeit in seinem Lande verschaffte¹³⁴).

Nach

L. Ludwig's Ehrengedächtniß (Personalien und Carmina) und Senkenberg a. a. D. XXIV. 272, über das Gerücht des Uebertritts zur katholischen Religion R. A. Menzel's N. Gesch. der Deutschen B. VI. 442. Bemerkenswerth ist, daß während die theologischen Biographen L. Ludwig und den Pabst sich mit Händedruck begrüßen lassen (vermuthlich nach der ihnen ertheilten Versicherung), der wohlunterrichtete Graf Rhevenhüller (Annal. Ferdinandi IX. p. 771. Vergl. 265, 266) ausdrücklich erwähnt, daß Ludwig dem Pabst die Füße geküßt habe.

134) Vergl. Hartmann H. H. II. 264—267, und Schröckh's Christliche Kirchengeschichte Bd. IV. 670—673. Im Jahre 1624 wurde zu Darmstadt gedruckt: L. Ludwig's Ordnung und Befehl, wie es wegen etlicher Punkte christlicher Religion, besonders wegen des Fundaments der Lehre von der Gegenwart Gottes und seines Sohnes Jesu Christi bei den Creaturen, ingleichen von der stetwehrenden und völligen Regierung Christi nach seiner menschlichen Natur im Stande der Erniedrigung, und was die Erniedrigung und Neuserung Christi sey, in S. F. Gnaden Academien, Kirchen und Schulen soll gelehrt werden. (In der Ankündigung wird die ungeänderte Augsb. Confession und die kursächsische bei Schröckh 672 verzeichnete Schrift zur Richtschnur gegeben. Vergl. Füsslin Bibl. Symbol. p. 264.) Im Namen der Würtemberger und Lucas Olander's, welcher mit Winkelmann gegen die vom L. Ludwig beschützten Hauptstreiter, Menzer und Feuerborn, die gänzliche Entäußerung der göttlichen Eigenschaften bei Christi Erniedrigung annahm, setzte jedoch nachher Thummius diesen dogmatischen Streit fort.

Nach der Rückkehr des L. Ludwig wurden zwischen ihm und L. Moriz noch einige streitige Punkte der Erbtheilung und des gesammten Hoheits-Rechts erörtert¹³⁵⁾, dann riß ihn der Strudel des großen Parthei-Kampfes fort. Kurz vor seiner Abreise nach Spanien hatten die böhmischen Protestanten nach ihrem ersten Aufstand unter anderen dem Wiener Hof vertrauten Fürsten auch die Vermittelung des Landgrafen angesprochen, er sie an die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz gewiesen. Die Nachricht von dem Tode des Kaisers Matthias traf ihn auf seiner Rückkehr in Innsbruck. Von hier aus sandte er einen seiner Vertrauten, Joh. Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, nach Wien, um dem König Ferdinand seine Ergebenheit und seine Wünsche über die Kaiser-Wahl zu eröffnen¹³⁶⁾. Noch während der Wahl

1619.

10. März.

135) Es betraf: 1) drei adelige zum Hessen-Casselschen Amt Marburg gezogene von L. Ludwig unter Anführung eines religiösen Grundes reclamirte Familien (die Schenke von Schweinsberg, wegen ihrer Lehnen zu Homberg an der Ohm, die von Rabenau, wegen ihres Burgsitzes von Lundorf, die Milchling, wegen ihres Sitzes zu Treisa an der Lumbda im Bezirk des Amtes Gießen), wobei L. Moriz erwiederte, daß sie ihre Erbhuldigung ihm ohne Widerrede geleistet hätten, und daß das Kirchenwesen von der Landeshoheit abhängige; 2) die Hessen-Casselsche einseitige Bestellung eines Voigts in den adeligen Ritter-Stiftern Kaufungen und Wetter, welche L. Moriz damit rechtfertigte, daß weder L. Georg noch L. Philipp II. mit diesen unter seiner Landes-Obrigkeit gelegenen Stiftern etwas zu schaffen gehabt, daß in L. Philipp's I. Testament jedem der abgetheilten Fürsten die Aufsicht derselben in seinem Ort Landes aufgetragen sey, weshalb L. Wilhelm allein die Voigte in Kaufungen bestellt habe; 3) wegen des von L. Moriz auch in der Gemeinschaft zu Braubach errichteten, zur niederen Grafschaft gehörigen Landmiliz-Ausschusses, welches L. Moriz damit entschuldigt, daß er zur Sicherheit des Rheins und dem L. Ludwig nicht nachtheilig sey.

136) Vergleiche Senkenberg Bd. XXIV. S. 454. In einer Rück-Antwort auf Ferdinand's eigenhändiges Dankefagungs-Schreiben entschuldigt sich der Landgraf, daß er 400 für den Markgrafen von Baden-

April. ~~Handlung~~ zu Frankfurt, wo die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg vergebens zuerst die Beilegung der böhmischen Klagen verlangten, erhielt L. Ludwig einen Besuch Ferdinand's und des Kurfürsten von Köln, denen zu Ehren er ein Jagdfest bei Nidda anstellte ¹⁵⁷). Er war unter den ersten, welche dem gewählten König Glück wünschten, im Krönungs-Zug mit seinem Bruder L. Philipp und seinen beiden ältesten Söhnen, Georg und Johann, ihm feierlich vorreitend. Die Partei der Reaction, nachdem sie vierzig Jahre hindurch Schritt für Schritt den Protestanten die unter Ferdinand I. und Maximilian II. erlangten Vortheile entrißen oder zweifelhaft gemacht, und den Ausbruch eines großen entscheidenden Kampfes auf gelegene Zeit verschoben, hatte in Ferdinand, dem Zögling der Jesuiten und dem Jugendfreunde Maximilian's von Baiern, den Fürsten gefunden, welcher die nothwendigen Eigenschaften einer obersten und standhaften Leitung besaß. Sobald der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, das Haupt der evangelischen Union, die Krone Böhmens angenommen, und der von den

Durlach geworbenen Reitern den Durchzug verstatet, da sie reich-
 gefezmäßig durchzögen und Alles bezahlten. Die geheimen Aufträge bezogen sich wahrscheinlich auf eine auch in Madrid getroffene Berathung, Ferdinand II. im Fall eines Krieges beizustehen gegen Unterstützung in der Marburger und Isenburger Streitsache.

157) Nach Rhevenhüller (S. 414 a. a. D.) geschah dieser Ausflug aus Frankfurt auf Betrieb des Kurfürsten von Köln, wegen der widrigen Stimmung der Stadt Frankfurt gegen Ferdinand, welcher zu eben der Zeit, wo die Abgesandten der böhmischen Stände von den Kurfürsten abgewiesen wurden, trotz seiner zweifelhaften Stellung, als Kurfürst und König von Böhmen erschien. Im November desselben Jahres hielt auch L. Ludwig mehreren Fürsten, besonders seinen Schwieger söhnen zu Ehren (der Herzog von Württemberg-Mümpelgard erschien mit seiner Gemahlin, Georg v. Lüneburg blieb aus,) ein Jagdfest in der Wetterau, wobei allein L. Ludwig sich rühmte, 112 feiste Schweine gefangen zu haben.

protestantischen Ständen dieses Wahlreichs abgesetzte Ferdinand, einverstanden mit dem Baiern-Herzog, dem Haupte der Ligue, den Entschluß gefaßt, Böhmen mit dem Schwerdt zu unterwerfen, dem Pfalzgrafen die Hülfe der Union abzuschneiden, diese zu unterdrücken, die Gegen-Reformation in Deutschland zuerst gegen die Fürsten der reformirten (calvinistischen) Lehre zu begründen, kam es darauf an, eine dritte, noch unabhängige Parthei, die der streng lutherischen Reichsstände, wo nicht an die politischen Zwecke der Ligue zu knüpfen, doch für dieselbe unschädlich zu machen. An der Spitze derselben stand der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, eifersüchtig gegen den Pfalzgrafen, als Calvinisten, als Haupt der Union und als erwählten König von Böhmen, aber in Besorgniß wegen der Folgen einer Gegen-Reformation, und wegen der benachbarten oder seinem Hause schon einverleibten sächsischen Stifte und Bisthümer. L. Ludwig, Anhänger Kur-Sachsens, und der Erzbischof von Mainz, von dem Kaiser zu Vermittlern anerkoren, übernahmen es, den Kurfürsten von Sachsen wegen der Absichten des Kaisers und der Ligue zu beruhigen. Auf seiner Rückkehr von Dresden eröffnete L. Ludwig dem Erzbischof zu Aschaffenburg den Preis, welchen der Kurfürst von Sachsen auf das Opfer der Neutralität und auf die Mitwirkung zur Unterdrückung Böhmens setzte — die Gewährleistung des Besizes der säcularisirten Stifter (auf unbestimmte Zeit und ohne Reichsstimme der gegenwärtigen Inhaber) und die Pfandschaft der Kaufs. Die weiteren Maßregeln zur Unterstützung des Kaisers, die Trennung der Union, eine drohende Abmahnung an ihre Mitglieder, und an den Pfalzgrafen (welche Ferdinand nachher als Einwilligung zur Nichtigkeit desselben erklärte), die Bekämpfung desselben und seiner Anhänger im Fall ihres Widerstandes, wurde zu Mühlhausen beschlossen, auf einer Fürsten-Versammlung (ohne Reichs-

1620.
Sannar.

März.

Beschluß, dem Scheine nach ohne Auftrag des Kaisers), welcher die Kurfürsten von Sachsen, Mainz und Köln, ein Abgesandter des Baiern-Herzogs und der Landgraf von Darmstadt nebst seinem Bruder Friedrich bewohnten. L. Ludwig übernahm es, die Stadt Frankfurt zu gewinnen, gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Mainz, Nürnberg, Ulm und Straßburg und andere Reichsstädte von der Union abzuführen. Sein und des Erzbischofs Werk waren die Tractate und trügerischen Amnestien, welche die evangelischen Stände und Städte den Heeren der

3. Juli. Ligue Preis gaben. Zuerst folgte der Vertrag zu Ulm, wo die überlisteten und von Frankreich verlassenen Fürsten der Union, den König Friedrich von Böhmen und die benachbarten protestantischen Stände zum Sühn-Opfer bringend, sich nur die Vertheidigung der pfälzischen Erblande vorbehielten, während L. Ludwig mit dem spanisch-burgändischen Feldherrn, Spinola, sobald er bei Kreuznach erschien und über den Rhein ging, in Unterhandlung trat. Nachdem der Herzog von Baiern

Juli
bis
October. Ober-Oesterreich, Spinola die untere Pfalz, der Kurfürst von Sachsen, gegen seine eigenen Glaubens-Genossen zu Felde ziehend, die Lausitz eingenommen hatte, und in der Schlacht bei Prag die böhmisch-pfälzische Macht zerstreut

Deabr. war, erklärte L. Ludwig zu Worms im Namen des siegreichen Kaisers, nicht ohne Warnung gegen E. Moriz, daß jede Unterstützung des Pfalzgrafen in seinen Erblanden als Theilnahme an der böhmischen Sache angesehen werden sollte. Durch seine Vermittelung wurde ein Waffenstillstand zwischen Spinola und der Union geschlossen, die vornehmsten Häupter derselben, der Markgraf von Anspach und der Herzog von

1621.
April. Würtemberg, durch den schmählichen Vertrag zu Mainz zur Unterwerfung gebracht. Vergebens ersuchten sie den Landgrafen, sich der pfälzischen Erblande, besonders der oberen Pfalz (welche dem Baiern-Herzog zur Belohnung bestimmt war),

und, neben der Entfernung Spinola's aus der unteren Pfalz, der evangelischen Sache überhaupt anzunehmen. Die Union lösete sich auf. Nach dem großen Bluttage zu Prag, welcher 21. Juni. ganz Deutschland in Schrecken setzte, dem einige Opfer des politischen und religiösen Despotismus entgangen waren, ersuchte der Kaiser den Landgrafen, wie andere Fürsten, diesen Geächteten keine Zuflucht zu gestatten. Ludwig, die Strafe der Rebellen lobend, gab willfährige Antwort. Seine eignen und die benachbarten Landes-Grenzen gegen Streifereien und Durchbruch der Heere und Rotten zu schützen, hatte er, auf die Hülfe der Landstände bauend, (welche monatlich viertausend Gulden entrichten sollten) einen Vertrag mit Mainz geschlossen, (1620.) er selbst erbot sich, dreihundert wohlgerüstete Reuter und sechstausend Mann seiner Landmiliz zu stellen. Diesen Maßregeln schlossen sich, außer dem Grafen von Nassau und der Stadt Frankfurt, die Prälaten von Fulda, Bamberg und Würzburg an, welche den Kriegsbefehl dem Landgrafen als weltlichen Fürsten überließen ¹³⁸).

Bald nach des Kaisers einseitiger, Capitulations- und Ueberfall. reichsverfassungswidriger Achts-Erklärung gegen Friedrich V., 1621.

138) Vergl. überhaupt, außer Wolf's Geschichte Maximilian's und seiner Zeit, und Johannis Res Mog. T. I. (im Artikel Joh. Schweißard's), den aus dem darmstädtischen Archiv, wohlunterrichteten Senkenberg a. a. O. Bd. XXIV. XXV. zu den Jahren 1620, 1621. Ueber den Conflict des L. Moriz das folgende Buch. Nach Buch's Chronik erwarb sich damals der Landgraf bei den Pfälzern, besonders in dem benachbarten Bensheim, den Beinamen des Briefträgers und Pfaffenknechts. An dem Rathhause daselbst, wo eine Conferenz mit Spinola gehalten wurde, hatte ein Calvinist ein Pasquill angeschlagen (mit den Worten: die Pfaffen-Röcke heraus, und den Landgrafen zum Lande hinaus). Er habe, erzählt Buch, weder Dinte und Papier, noch Wildpret gespart (für Spinola, der jedoch das darmstädtische Getraide richtiger, als der Markgraf von Anspach bezahlte).

Kurfürsten von der Pfalz, und dessen Anhänger.¹⁸⁹⁾ begann H. Christian der Jüngere von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, welchem der Kaiser das Lehen dieses Stiftes verweigert hatte, der ritterliche Verehrer der ihm nahe verwandten Gemahlin Friedrich's, „der Pfaffen Feind und Gottes Freund,“ ein rühmbegieriger kriegerischer Jüngling, rauh von Sitten, aber uneigennützig bis zur Hingebung, seine ersten Thatungen in Niedersachsen und Westphalen; hintangeführt von den Kreisständen, dem dänischen Könige und seinem eignen schwachen Bruder Friedrich Ulrich, aber einverstanden mit Friedrich's heldenmüthigem Feldherrn in der Pfalz, Ernst von Mansfeld, vielleicht auch mit L. Moriz. Denn nachdem er, trotz der Kreisstruppen an der Weser, den Paß bei Hörter gefunden, zog er mit ungefähr zehntausend Mann durch Niederhessen, und erschien plötzlich vor Almburg. Dieses hohe, die Grenze von Ober- und Niederhessen beherrschende Bergschloß, durch eine Kriegskist überfallen, und die benachbarte Neustadt, beide dem Erzstift Mainz gehörig, ergaben

189) Vergl. die Aktenstücke in Londorp actis publ. T. II. Buch VI. Die Ucht geschah am 21. Jan. 1621, wegen Usurpation der Krone Böhmen (eine das Haus Oesterreich betreffende Privat-Sache), Landfriedensbruch, verbotener Bündnisse, Verletzung der kaiserlichen Hoheit; ohne Einwilligung der Kurfürsten, ohne Citation (ungehört) und ohne Erkenntniß; wobei der Kaiser als Richter in eigener Sache gegen den Pfalzgrafen (sonst verfassungsmäßigen Richter des Kaisers) verfuhr. (Ueber die Wahl-Capitulation vergl. Eichhorn a. a. O. Bd. IV. S. 477, 531.) Man kann von diesem Act den in Hinsicht des Verfassungs-Streites nicht genug gewürdigten sogenannten 30jährigen (in Deutschland 28jährigen) Reichs-Krieg datiren. Der Religions-Krieg oder die Gegen-Reformation beginnt mit dem Prager Blut-Tag und der nachherigen Vertreibung der wangelischen Prediger aus Böhmen (siehe Hornum im historischen Taschenbuch von 1836 S. 350 u. f. w.), der Bürger-Krieg bald nachher durch die Beibehaltung der Ligue mit ihrem Executions-Heer, ohngeachtet der Auflösung der Union.

sch ihm; die auf der Straße nach Fulda liegende Stadt Alsfeld forderte er vergeblich auf; hierauf rückte er in das Busfelder Thal ohnweit Gießen, woselbst die Studenten, nach der Aufschrift ihrer Fahne: *litoris et armis ad utrumque parati*, zur Vertheidigung der Feste die Waffen ergriffen. Ludwig, von seinem Better verlassen, aber entschlossen, dem Herzog den Paß über den Main und nach der Pfalz zu versperren, rief Mainz und Würzburg, burgundische und bairische Truppen zu Hülfe. Gonzalo von Cordova sperrte den Rhein, während der bairische Obrist von Anholt an der Spitze einer überlegenen Macht durch den Obenwald in die Wetterau zog, sich hier mit der Landmiliz E. Ludwig's und seiner Verbündeten verstärkte und dem Herzog ohnweit Grossen-Buseck entgegen ging. Vergebens verschanzte sich H. Christian hinter einer Wagenburg; nachdem die Baiern einen benachbarten Wald heimlich besetzt, wurde er in einem schärfen Schärnhügel aus seiner festen Stellung gelockt und zum Rückzug genöthigt. Möglich verließ er Amöneburg und Neustadt und zog in das Gebiet von Paderborn; ihm folgte das bairische Heer. Dies Vorspiel des großen Krieges, von beiden Seiten nicht ohne jene Mißhandlung unschuldiger Einwohner, welche das siebenzehnte Jahrhundert bezeichnet, veranlaßte einen Briefwechsel zwischen E. Ludwig und E. Moriz, der die Verschiedenheit ihrer politischen Stellung, die Kraftlosigkeit der heiligsten Verträge bei widerwärtiger Gesinnung, und die damalige Zerrüttung der Kreis-Verfassung beurfundet ¹⁴⁰⁾.

140) Vergl. v. der Decken Herzog Georg von Braunschweig B. I. Cap. IX, Senfenberg a. a. D. Bd. XXV. S. 31, Rhevenhüller Annales Ferdinandi zum Jahre 1621 (in den Ortsnamen verwirrt); wegen des für die Grafschaft Erbach besonders verheerenden bairischen Zuges, Metter's 1te Sammlung hess. Nachrichten S. 98 — 101, und Londorp *acta publica* T. II. p. 529 — 539, wo die ganze Correspondenz des

209. Bei dem Anzug Herzog Christian's stellte ihm E. Ludwig, anfangs unter höflichen, scheinbar väterlichen Warnungen¹⁴¹⁾, die kaiserlichen Mandate, die Reichs-Ordnung (welche jeden durchziehenden Kriegs-Obristen zu einer Caution verpflichtete), die bisherigen Bedrängnisse seines Landes, seine und seiner Nachbarn Verpflichtung zur Sicherung der Grenzen vor. „Wenn dem Herzog,“ so lautete eine zweite kräftigere Abmahnung, „sein wahrer Rath, der Beifall des Landgrafen und seiner erbverbrüdereten, verbündeten und verwandten Fürsten mehr gelte, als die unredlichen Rathgeber, denen er folge, so möge er nach Bestrafung der von seinem Heerhaufen begangenen Ausschweifungen den Rückzug nach den Niederlanden nehmen oder die Türken besiegen helfen; schon sey der Rhein und der Main ihm versperrt, ein burgundisches und ein bairisches Heer im Anzug.“ Als der Herzog, erbittert über diese Drohungen, und entschlossen, den ihm versagten Paß zu der Pfalz mit Gewalt zu eröffnen, im Styl eines Fehde-Ritters

28. Nov. antwortete, wandte sich E. Ludwig an E. Moriz. Als hessischer Agnate, vermöge der hessischen und sächsisch-brandenburgischen Erbvereinigung, und kraft seines bisherigen Amtes als ober-rheinischer Kreis-Obrist, sey er schuldig, die beiderseitigen Lande und den Kreis gegen diesen Ueberfall zu schützen,

Landgrafen über diese Angelegenheit mitgetheilt wird. In dem letzten Briefe E. Ludwig's vom 20. Dec., der die Unbilden H. Christian's aufzählt, wird von verbrannten Dörfern, deren man gewöhnlich zwei, Bahlen und Glimmenhain, angiebt, nur das erstere erwähnt, und dessen Schaden auf mehrere tausend Gulden geschätzt, die Nachricht Rhevenhüller's u. A., daß H. Christian die eingenommenen und benachbarten Aemter für Kurpfalz habe schwören lassen, nicht bestätigt.

141) Londorp a. a. D. „Weil aber E. L. mich vor diesem gewürdigt, mich vor deren unwürdigen Vater anzunehmen.“ Christian's Vater, Heinrich Julius von Br. Lüneburg, der 1613 zu Prag starb, war einer der Vertrauten E. Ludwig's.

und den Schauplatz des Krieges zu entfernen. Unter dieser Bedingung übernehme er es, die anrückenden Hülfsstruppen der Ligue zurück zu bestellen, und den Bündnissen, die er aus Noth mit seinen Nachbarn geschlossen, keine Folge zu geben, bereit zu gleicher Hülfe nach Maßgabe des erblichen Bröder-Bergleichs, „sobald E. Moriz ohne seine eigene Verursachung gegen Religions- und Landfrieden angegriffen würde.“ E. Moriz antwortete: „Der Herzog, als ein Herr von der Faust und nicht von der Feder, habe ihm über seinen Zug wenig berichtet. Aber das Kriegsvolk desselben sey nicht allein auf „des böhmischen Königs und Kurfürsten Pfalzgrafen,“ sondern auch auf der General-Staaten Namen geworben und durchgelassen; dasselbe aufzuhalten oder, wie E. Ludwig bedrohlich verlange, zurückzutreiben, sey ihm weder rathsam noch möglich. Die Landgrafen von Hessen, besonders in der Linie von Darmstadt, seyen demselben Pfalzgrafen, welchem Herzog Christian großmüthig zu Hülfe ziehe, mit Lehnspflichten verwandt, noch weniger als hohe Mannen aufgefordert; die böhmische Sache sey ein Privatstreit des erzhertzoglichen Hauses mit dem Pfalzgrafen, in welchen sich zu mischen ihnen beiden nicht gebühre. Die Hülfe des hessischen Erbvertrags werde er leisten, sobald sich E. Ludwig ungewöhnlicher, heimlicher, der Reichs- und Kreis-Verfassung fremder und jener katholischen Bündnisse enthalte, deren Absicht und Folgen nur allzu offenbar den evangelischen Ständen verderblich seyen. Wenn es E. Ludwig Ernst sey, den hessischen Erbvertrag zu halten, so biete sich jetzt eine bessere Gelegenheit dar, nämlich der heimliche Anschlag der in ihrer schutzverwandten Stadt Wesel versammelten Spanier gegen die hessische Schanze bei Rheinfels, ein verhängnißvoller Friedensbruch, zu dessen Abwehr er eine Conferenz beiderseitiger Räte an ihrer gegenseitigen Grenze (zu Willingshausen oder Schrecksbach) vorschlage.“ E. Ludwig, seine

- Unwissenheit über diesen Vorfall vorschützend, und der vorgeschlagenen, nun zu spätem Conferenz an ihm ungelegenen
7. Da. Orten ausweichend, entgegnete über die Hauptsache: „Seine Erinnerung, keineswegs bedrohlich, noch ein Urtheil über Herzog Christian's Absichten enthaltend, sey aus pflichtmäßiger Sorgfalt für beiderseitige Lande und aus der Ueberzeugung entsprungen, daß L. Moriz, mit dem Herzog befreundet und von demselben persönlich besucht, es hinreichend vermocht hätte, diesen verderblichen Durchzug abzuhalten. Wenn Friedrich von der Pfalz, dessen Schicksal er herzlich bedauere, seinem Rathschlag gefolgt wäre, würde es dort und anderwärts besser stehen. Hessen sey auch dem Kaiser, Mainz, Würzburg und Fulda mit Lehn- und Trenn-Pflicht verwandt; eine sorgfältige Unterscheidung werde den Landgrafen, seinen Better, belehren, wo die Verschämniß der Schuldigkeit am unverantwortlichsten sey. Dem Landfrieden und der Reichs-Ordnung zuwider bedrängt, wiederhole er sein verfassungsmäßiges Hülfsgesuch. Seine Verbindungen mit katholischen und evangelischen Nachbarn, längst vorher geschlossen, der Reichs-Ordnung nicht zuwider, heilsam zur Verhütung landesverderblicher Durchzüge, bedürften keiner Entschuldigung; L. Moriz habe mehr als einmal als Obrist des oberrheinischen Kreises erklärt, daß er der Ausübung dieses Amtes nicht mehr mächtig sey.“ Die Entgegnung des L. Moriz gab den
14. Da. so schrieb er nach Darmstadt, „sein naher Freund und Religionsverwandter, habe ihn zwar während seines Aufenthalts vor Corbach (in der Waldeck'schen Streitsache) mit zehn Pferden besucht, und sey ihm nachher zufällig mit seinem Heerhaufen aufgestoßen, aber er stehe ihm weder mit Rath noch

That bei. Derselbe sey nicht allein durch den oberrheinischen, sondern auch früher durch den westphälischen und niedersächsischen Kreis durchgelassen. Die Verantwortung wegen des oberrheinischen Kreises, als dessen Obrist er weder bekräftigt, noch mit einem Zugeordneten versehen sey, falle auf diejenigen Stände desselben, bei welchen er bisher weder Gehör, noch Folge, noch Beistand gefunden, welche seit zwei und zwanzig Jahren sich so wenig um seine Auslagen und rückständigen Forderungen bekümmert hätten. Nachdem L. Ludwig sich so tief in diese Handel gesteckt, die Feinde des Herzogs gestärkt, die Hilfstruppen der Ligue sich zugeschoben, und dadurch das Lager des Krieges heruntergezogen, läge es weder in seiner Macht noch Verpflichtung, den Herzog zurückzutreiben und ihm, seinem Vetter, thätlich beizustehen. Hierzu riethen ihm weder seine Stände, noch seine Räte. Den hessischen Erbvertrag, auf welchen sich L. Ludwig berufe, habe er selbst in dem Erbstreit entkräftet und auf Schrauben gestellt. Von einem dem König Friedrich gegebenen Rathschlag sey ihm nichts bekannt, aber andere, als die bisherigen Beweise, wären erforderlich, wenn er ernstliches Mitleid mit ihm fühle. Gegen ihn, als den älteren regierenden Fürsten, bedürfe es keiner Erinnerung, welche verschiedenen Lehns-Pflichten dem Hause Hessen oblägen; ob daraus folge, daß man Einem derselben mit Speißen und Stangen beistehen, dem Andern feindlich entgegentreten müsse? Wenn L. Ludwig die pflichtmäßige Warnung, sich nicht des Kriegs gegen die Pfalz theilhaftig zu machen, übel aufnehme, so berufe er sich auf das Urtheil der unpartheiischen Nachwelt. Vergebens suche L. Ludwig die einseitigen verfassungswidrigen Bündnisse mit dem Verfall der Kreis-Verfassung zu entschuldigen, und die Schuld ihrer Mängel von sich und seinen Mißständen auf ihn und seinen, noch keineswegs geschwächten, Berufs-Eifer

zu wälzen. Der völlerrechtswidrige Ueberfall am Rhein könnte einem, mit den Händeln des hessischen Hauses so vertrauten, Fürsten nicht verborgen seyn; zur Conferenz beiderseitiger Räte sey es noch hohe Zeit; auch hoffe er nicht, daß sein Vetter eine Handlung guthesse, oder darüber heimlich frohlocke, welche selbst der spanische Befehlshaber öffentlich gemißbilligt und von sich abgeworfen habe.“ E. Ludwig, die ihm noch immer bevorstehende Gefahr keineswegs verkennend, aber fest überzeugt, daß des Herzogs verderblicher Ueberfall nicht ihm und seinen Maßregeln, sondern der hinterlistigen Nachsicht des E. Moriz zuzuschreiben sey, behielt sich Klage, Schaden-Ersatz, und die wiederholt begehrte verfassungsmäßige Hülfe vor. Den Vorwurf einseitiger Bündnisse entkräftete er durch eine Anspielung auf die von E. Moriz kurz vorher aufgegebenene Union. Zum Beweis, daß die Pflicht gegen den Kaiser allen anderen Lehns-Pflichten vorgehe, sandte er seinem Vetter eine damals im Druck erschienene Rechtsbelehrung. Wegen des Kreis-Obristen-Amtes, welches E. Moriz entweder handhaben oder förmlich niederlegen müsse, berief er sich auf dessen eigene, an Kur-Mainz gerichtete, trostlose Erklärung, wegen der rückständigen Forderung auf eine Bescheinigung des geleisteten Beitrags. Zu einer Conferenz der Räte schlug er Wezlar oder Friedberg vor, erlangte auch vom spanischen Befehlshaber (Gonzalo von Cordova) eine Rechtfertigung wegen des Ueberfalls der Rheinschanze, und eine friedliche Erklärung, falls der Landgraf von Cassel sich selbst keiner Verletzung schuldig mache.

E. Ludwig
gefangen.
1622.

Nachdem Herzog Christian auf Unkosten des Stifts Paderborn sich gestärkt, zog er im folgenden Frühjahr in's Stift Fulda, hierauf in die Wetterau bis nach Höchst (abermals verfolgt vom kaiserlich-liguitischen Heere unter Anholt, das bei dieser Gelegenheit ganz Niederhessen vom Diemelstrom

bis zur Bahn raubend durchzog), während der von seiner
 Flucht zurückgekehrte Kurfürst von der Pfalz mit dem Heere
 Mansfelds siegreich im Elsaß und ohnweit Mingselheim (bei 29. April.
 Wisloch, im Speierschen Gebiet) seine Erblände wieder ein-
 nahm. Selbst der Markgraf Georg Friedrich von Durlach,
 nachdem er durch Abtretung seines Landes an seinen ältesten
 Sohn eine freiere Stellung gewonnen, widmete sich, trotz
 der Niederlage bei Wimpfen, ganz der wieder auflebenden 6. Mai.
 Sache der Freiheit. Der Verbindung ihrer Heere stand
 Hessen-Darmstadt entgegen. Während L. Ludwig's Sohn
 Georg in Brüssel und Madrid, er selbst in München, Dres-
 den, Anspach und wegen des niedersächsischen Kreises mit
 Herzog Georg von Lüneburg unterhandelte, und im Begriff
 war, eine Botschaft an den Kurfürsten von der Pfalz, zur
 Unterwerfung gegen den Kaiser, zu senden, brach dieser mit
 dem ganzen Heere Mansfelds von Mannheim heimlich auf
 und erschien plötzlich vor Darmstadt. Friedrich und Mansfeld 22. Mai.
 erhielten Einlaß, die mit ihnen eingedrungenen Truppen be-
 mächtigten sich der Stadt; die Straßen nach Frankfurt, Mainz
 und Oppenheim wurden besetzt; das ganze Land, mit Aus-
 nahme des pfälzischen Schlosses Dyberg bei Umstadt, welches
 die Baiern unter Truchseß besetzt hatten, stand in ihrer
 Gewalt. Man verlangte von L. Ludwig eine Neutralitäts-
 Erklärung, die er schriftlich ausstellte, zum Unterpfand die
 Mainfeste Rüsselheim. Als er dieses verweigerte, und engere
 Verpflichtung und Gefangenschaft besorgte (die Plünderung
 seiner Hauptstadt verhinderten zwei junge Herzoge von Sachsen)
 suchte er heimlich nach Mainz zu entfliehen; verkleidet mit
 seinem Sohne Johann und zweien Dienern entkam er aus
 dem Schloßgarten bis Büttelborn (ohnweit Dornberg). Hier
 stieß er früh Morgens (um zwei Uhr) auf die Vorposten des
 Markgrafen von Durlach; von einem Rittmeister, der des

bei Wimpfen mit zwölf Wunden gefallenen Herzogs Magnus von Württemberg Fähnlein befehligte, und dem jungen Markgrafen Carl in Empfang genommen, ward er nach Wolfskehlen in das Lager des alten Markgrafen geführt. Dieser erklärte dem K. Ludwig (als er ihm bewegt zu Füßen fallen wollte, ihn freundlich umarmend, aber die heimliche Entweichung mißbilligend), daß er diesen Ueberzug, welchen die Kriegsnoth gebiete, seinem Abfall von der evangelischen Sache zuzumessen habe. Friedrich selbst meldete dem niedersächsischen

22. Mai. Kreis: „Ungern, aber nothgedrungen habe er diesen Zug unternommen, nachdem K. Ludwig den Schluß zu Mühlhausen unterschrieben, als kaiserlicher Commissarius und in der Trennung der Union unablässig gegen ihn gehandelt, die pfälzischen Räte und Unterthanen zur Befolgung der kaiserlichen Acht und zur Uebergabe der festen Plätze aufgefordert, allem spanischen und fremden Kriegsvolk Vorschub geleistet, sein eigenes Land zu einer Steuer für die Feinde der Pfalz angehalten, dieser allen Beistand abgeschnitten, den Deckmantel der Neutralität mißbraucht. Ob er nach dessen heimlicher Entweichung befugt zu seiner Gefangennehmung sey (in welcher er fürstlich gehalten werden solle) möchten sie selbst ermessen.“ Dieses Schreiben nebst einem Aufruf zur Rettung der Religion und der deutschen Freiheit, theilte er dem K. Moriz mit ¹⁴²). Aber es fehlte den Gegnern Ferdinand's

142) Mannheim am 5. Juni (mit dem Eingang „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Böhmen u. s. w.“): „Er hoffe, daß K. Moriz zur Rettung eines unschuldigen bedrängten Kurfürsten das Seine thun werde. Die Papisten, die Decasson des böhmischen Unfalls ergreifend, hätten sein und seines Landes Untergang geschworen, um dort, wie in ganz Deutschland, ihr abgöttisches Mesopfer zu halten, und die politische und evangelische Freiheit zu vernichten. Von nun an werde das höchste Oberhaupt im Reich dem Papstthum zugethan, das deutsche Kaiserthum Oesterreichisch bleiben. Die Originalien der

an Einheit kräftiger Maßregeln und an einem einsichtsvollen, die zerstreuten Heerhaufen verbindenden Anführer. Der Landgraf von Darmstadt, auf den Zügen des Mansfeldischen Heeres in seinem eigenen Lande umhergeführt (nachdem er dem König von Böhmen das Fürstenwort gegeben, nicht von ihm zu weichen), um die Oeffnung der Feste Rüsselheim von ihm zu erzwingen selbst mit den Kanonen seiner eigenen Besatzung bedroht, blieb unerschütterlich. Schon näherten sich die spanisch-burgundischen und bairischen Heere, um die Vereinigung mit dem Herzog Christian zu verhindern. Friedrich führte seinen Gefangenen über Bensheim und Lorsch, wo bei einem plötzlichen Ueberfall der Croaten der Landgraf beinahe befreiet, der König von Böhmen gefangen wurde, in die Feste Mannheim. Hier stritt man über den Preis der Freilassung. Friedrich, der den Sohn des Landgrafen entließ, der ihn selbst täglich zu seiner Tafel zog, ihn einmal bis in seine Wohnung begleitete, um freundliche Sorge für seine Einrichtung zu tragen, ihm selbst die Geheimnisse seiner Politik nicht verbarg ¹⁴³⁾, beschränkte sich auf die Hoffnung, durch Landgr. Ludwig einen annehmlichen Frieden mit dem Kaiser zu erlangen; anders der Graf von Mansfeld und der Herzog von Braunschweig, der nach seiner Niederlage bei Höchst sich 9. Juni. nach Mannheim begab, wo L. Ludwig schmerzliche und be-

intercipirten kaiserlichen und spanischen Schreiben wären in seinen Händen. Genöthigt mit Hülfe seiner Freunde die Nothwehr zu ergreifen, rechne er darauf, daß L. Moriz ihn und sein Land restituiren helfe.“

143) Man gab ihm selbst die Abschrift des Protocolls eines im Juli unter Vorsth Friedrich's gehaltenen Conseils, worin der zweideutige treulose Character des Königs von Dänemark und des Kurfürsten von Sachsen geschildert wird, welches L. Ludwig nachher benutzte, um seinen Schwiegersohn Georg von Lüneburg von jenem ab und dem Kaiser zuzuwenden. (S. von der Decken a. a. D. S. 113. 114.)

schwerliche Reden von ihm hören mußte (die Verträge von Ulm, Aschaffenburg und Mainz nannte er Schelmen-Verträge). Während mannichfache Intercessionen Dänemarks, Kurpfalzens und Württemberg's, und die eröffnete Aussicht auf die Friedens-Unterhandlung zu Brüssel den König von Böhmen wankend machten, der Landgraf, besorgt, durch eine schriftliche Verpflichtung gegen Friedrich den Kaiser zu beleidigen, und dem Stand seines Processes mit Hessen-Cassel zu schaden, immer neue Schwierigkeiten erhob, gaben endlich die Furcht eines Aufstandes der übelbezahlten Mansfeldischen Truppen, und die Warnungen eines württembergischen Gesandten (welcher dem Landgrafen die Noth seines Landes und die Gefahr seiner eigenen Person vorstellte) den Ausschlag. L. Ludwig, ohne Friedrich als König von Böhmen anzuerkennen, entschloß sich

17. Juni. zu folgendem Revers: „Nach seiner Entlassung einen allgemeinen und beständigen Frieden und die Restitution des Kurfürsten von der Pfalz in dessen Würde und Erblanden, soviel ihm möglich, vermitteln zu helfen; in diesem Kriegswesen wider Kur-Pfalz, deren Land und Angehörige nichts Feindliches zu unternehmen, gegen gleiche Verpflichtung derselben hinsichtlich seines eigenen Landes; wegen der bisherigen Vorgänge nichts rächen oder ahnen zu wollen; vorbehaltlich seiner mit anderen Kurfürsten und Fürsten bestehenden Verträge und Vergleichen¹⁴⁴⁾.“ Nach einem Abschiedsgastmahl an dem Ort seiner Entlassung (zu Landau), wo

der

144) Bei dem Friedens-Artikel rief er ausdrücklich den württembergischen Gesandten zum Zeugen, daß er den Marburgischen Erbstreit nicht begreife, weil er einen Verspruch gethan, denselben nach Rechtspruch, nicht in der Güte austragen zu lassen. Statt „so viel ihm möglich“ verlangte L. Ludwig anfangs den Ausdruck „verantwortlich“; statt „Vergleichen“ den Ausdruck „Allianzen“. Auch ließ er ungern die Worte „mit der That“ vor „ähnen“ fallen.

der König ihn, bis an das Thor begleitend, aller Freundschaft versicherte, nahm L. Ludwig in Mannheim den Grafen von Solms, einen Abgesandten des L. Moriz, und den englischen Gesandtschafts-Secretair (zur Unterhandlung des Waffenstillstandes bis zum Brüsseler Congreß) mit sich nach Darmstadt, und begab sich zu Lilly, um zugleich der Verheerung seines Landes Einhalt zu thun ¹⁴⁵).

Auf die erste Nachricht von seines Vatters Gefangenschaft, L. Moriz, welche L. Moriz zu Kreuzburg empfing, gerieth er in große Bewegung. Diese Schickung Gottes, so schrieb er dem Herzog Christian, sey vielleicht das Mittel, auf eine angemessene Art ca. Mai. zum Frieden und zu seiner Abfindung mit L. Ludwig zu gelangen; dennoch bedauere er die unschuldigen Kinder des Landgrafen und die ihres Hirten beraubten Unterthanen; der Herzog möge das Land schonen, dessen Schutz er zu übernehmen wünsche. Christian, damals in der Wetterau (L. Moriz, der sein Hoflager nach Treys an der Lumbde versetzte, schlug ihm eine Zusammenkunft in Alsfeld vor) versprach die Schonung des Landes, aber für den Fall einer gemeinschaftlichen Besetzung verlangte er den Oberbefehl der hessischen Landmiliz. Auch mißtraute ihm die hessische Ritterschaft, deren Ausschuß L. Moriz um ihr Bedenken fragen ließ. Stände und Rätthe riethen ihm, sich der Befreiung L. Ludwig's, kraft der ihm zustehenden Direction des Hauses, anzunehmen und

145) Außer Senkenberg a. a. O. B. XXV. S. 57. 58. 72, Rhevenhüller (T. IX.) und Theatrum Europaeum (zum Jahre 1622) sind bei dieser Erzählung Buch's Chronik und einige urkundliche Berichte an L. Moriz benutzt worden (Reg.-Archiv). Caraffa (in der Germania sacra) erzählt, fast ironisch, man habe L. Ludwig zu Mannheim in das sogenannte päpstliche Gefängniß setzen wollen, welches Balthasar Cossa nach dem Concilium in Constanz bewohnte. Ueber die damalige spanisch-bairische Verwüstung in der oberen Grafschaft vergl. Netter's hess. Nachrichten Sammlung I. S. 100. 101. 102.

Sunt.

dadurch denselben zum Dank zu verpflichten. Nicht minder Graf Johann von Nassau, Schwiegervater des E. Moriz, von welchem dieser eine Conjunction mit den wetterauischen Grafen verlangte, falls ihm die Umstände geböten, E. Ludwig's Gefangenschaft zu seinem Vortheil zu gebrauchen. Der Graf erwiderte: „E. Moriz könne sich weder auf seine, noch auf der wetterauischen Grafen Hülfe verlassen, da sie sich schon der Union gänzlich entschlagen hätten; ihnen läge ihre eigene Vertheidigung ob, wozu ihre Landmiliz kaum hinreiche; E. Moriz möge nur verhindern, daß Gießen und Rüsselsheim nicht in die Hände der Ligue fielen, die Beschirmung oder Sequestrierung der darmstädtischen Lande aber, wo er selbst nicht dazu gelange, einem unverdächtigen Fürsten, wie der Herzog von Württemberg sey, zu verschaffen suchen. E. Ludwig sey kaiserlicher Commissarius und ein vornehmer evangelischer Reichsfürst; wenn E. Moriz dem Kurfürsten von der Pfalz vorstelle, daß eine längere Gefangenschaft des Landgrafen ihm dessen Verbündete, und den Kaiser selbst auf den Hals ziehe, wenn er sich das Verdienst von dessen Befreiung erwerbe, würde eine so großmüthige Hintantsetzung erlittener Beleidigung ihm ruhmvoller seyn, als jede widrige Maßregel.“ Inzwischen hatte sich E. Ludwig's Sohn Georg persönlich, E. Philipp dessen Bruder durch wiederholte Bittschriften an den Kurfürsten von Sachsen und die anderen Mitglieder der Erbverbrüderung gewandt. Die Herzoge zu Weimar verlangten zur Bestimmung der Erbpflicht und wegen bedenklicher Consequenz eine genauere Untersuchung des Thatbestandes. Der Kurfürst, E. Ludwig's aufrichtige Friedens-Bermittelung und unpartheiische Erfüllung seines Berufes rühmend, und die Schuld seiner Gegner hervorhebend (es sey nicht Herkommens unter Fürsten des Reichs, daß Einer den Andern unter dem Schein der Freundschaft in seiner eignen Residenz überfalle) gab dem E. Moriz

zu verstehen, der scheinbare Vortheil des Pfalzgrafen werde keinen Bestand haben; die Pflicht der Erbeinigung gebiete Hülfe. Möglich erschien E. Philipp von Buxbach im Hoflager des E. Moriz zu Treys an der Lumbde, und verlangte, sich auf den Kurfürsten von Sachsen und den hessischen Erbvertrag berufend, Rath, Beistand und Erklärung, ob E. Moriz bei Kur = Pfalz die Vermittelung für seines Bruders Erledigung und für den Schutz des Landes, auch gegen die pfälzischen Anhänger übernehmen wolle. E. Moriz, welcher den Zweck dieses Besuches für eine Kundschaft hielt, antwortete, „eine so wichtige Sache müsse er mit seinen Räten und Ständen berathen, der Erbvertrag sey seinerseits immer gewahrt worden, er allein habe den Herzog Christian vermocht, der Lande seines Vaters zu schonen, ohngeachtet dieser bei des Herzogs erstem Anzug ihm mit bösen Schriften zugesetzt, seit achtzehn Jahren ihm die Direction des Hauses streitig gemacht habe. Wenn er aber, wie er nicht abgeneigt sey, mit E. Philipp bei dem König von Böhmen intercediren solle, müsse man mehr Rücksicht für denselben nehmen (E. Philipp nannte ihn nur den Pfalzgrafen), der Achtung desselben, der Feindschaft des Kaisers und anderer Blendwerke nicht achten, auf den Kurfürsten von Sachsen, der noch neulich bei der Verheerung Niederhessens ihn mit einer allgemeinen Protestation abgefertigt, nicht bauen; eine andere und aufrichtigere Neutralität befolgen, als seit dem Mühlhauser Tag und der Trennung der Union geschehen sey.“ E. Philipp übernahm die Rechtfertigung seines Bruders (indem er hinzusetzte, man müsse, wie in der Geometrie, nur auf einen Punct sehen, und auf einer geraden Linie stehen), und verlangte von E. Moriz eine schriftliche Erklärung; welche dieser verweigerte. Die Frage E. Philipp's, durch wen bis zur Erledigung seines Bruders dessen Land in Schutz zu nehmen sey, beantwortete E. Moriz mit einer

Empfehlung des Herzogs Christian, der sich jetzt mit dem Kurfürsten in Verbindung setze, hierauf mit dem Vorschlag „einer dritten nicht übel gelittenen Hand.“ L. Philipp erwiederte behutsam. Nach Verabredung einer gemeinsamen Gesandtschaft an den Kurfürsten von der Pfalz (wobei sich L. Moriz die Direction des Hauses vorbehielt) ritt er, ohne die Einladung zu einem Imbiß anzunehmen, mit seiner Reuter-Begleitung von dannen. Die Gesandtschaft des L. Moriz, Graf Reinhard Philipp von Solms und zwei Räte (Philipp von Scholey und Dr. Jungmann), waren beauftragt, dem Kurfürsten von der Pfalz, wenn er großmüthig den Landgrafen freilasse, dessen Verpflichtung zur Dankbarkeit, die Erkenntlichkeit seiner verlassenen Unterthanen, den Ruhm der Mit- und Nachwelt vorzustellen; dem Landgrafen selbst sollten sie, nach Abstattung der Condolenz, die glückliche Intercession bei S. Christian, und (als Gegen-Preis) die Marburgische Erbschafts-sache an's Herz legen. Sie fanden L. Ludwig schon auf dem Rückweg; zu einem Glückwunsch für diesen Fall waren sie nicht beauftragt ¹⁴⁶).

Reichs-
händel.

L. Ludwig hatte dem Kurfürsten von der Pfalz denselben Rath gegeben, welchen dessen kurzsichtiger Schwiegervater, König Jacob von England, während der Brüsseler Unterhandlung wiederholte, sich nach erhaltenem sicherem Geleite des Kaisers Versöhnung durch eine fußfällige Abbitte zu erwerben. Friedrich, in Erinnerung des zur Zeit Carl's V. an

146) Archivalische Nachrichten, unter denen sich besonders eine eigenhändige Relation des L. Moriz über das Gespräch mit L. Philipp auszeichnet (2. Juni). Als er diese dem damals versammelten landständischen Ausschuss in Treyß an der Lumbde mittheilte, verlangte L. Philipp eine Abschrift derselben (12. Juni). L. Moriz, hierüber sein Befremden ausdrückend, schreibt an seine Räte, es müsse unter ihnen oder den ritterschaftlichen Abgeordneten irgend Einer verrätherisch ausgeplaudert haben.

E. Philipp begangenen Verraths mißtrauisch ¹⁴⁷⁾, und zu einer freiwilligen oder abgedrungenen Entfagung auf die Kurwürde noch weniger geneigt, schlug dies ab, sich zu Güte oder Recht erbietend. Aber leichtgläubig hinsichtlich jener englisch-spanischen Unterhandlung, welche auf einer vorgepiegelten Heirath des englischen Kronprinzen mit der Schwester Philipp's IV. beruhte, entließ er seine beiden Feldherren mit ^{22. Juli.} ihren Heeren; worauf die Ligue, trotz der Auflösung der Union fortgesetzt, Mannheim und Heidelberg eroberte (hier mit dem Raub der kostbaren Handschriften-Sammlung, welche der Baiern-Herzog dem Pabst verehrte), die evangelischen Reichsstädte (unter ihnen Worms, Weplar, Friedberg und Selnhäusen), ohngeachtet des von E. Ludwig und dem Kurfürsten von Mainz zu Aschaffenburg geschlossenen Amnestie- ^(1621.) Vertrags, hart bedrängt wurden. Zu Friedrich's Untergang, welchen Ferdinand mit der Unterdrückung Böhmens längst beschlossen, wirkten die Triebfedern der Eifersucht, des Eigennuzes, der Ländergier, papistischer Abscheu gegen die in der Pfalz eingeführte reformirte, reinere oder freisinnigere Lehre, die man irrig mit dem Namen Calvins bezeichnete, und lutherischer Confessions-Eifer ¹⁴⁸⁾. Als daher die verant-

147) Vergl. den Briefwechsel Friedrich's mit Rdn. Jacob in Londorp suppletus et continuatus (von Meier Tom II. p. 529. 530 u. f. w.), wo die, bisher unbemerkte, Stelle vorkommt: „wofern es der Kaiser in der That oder Wahrheit also meynet, und meine Person nicht zu vervortheilen begehret, wäßen dem Landgrafen von Hessen in des Caroli Quinti sicherem Geleite mit Distinguirung einer einzigen Sylben einig oder ewig geschehn.“ (Ein Beitrag zu der Anmerkung Seite 852 u. f. w. im vorigen Band, der hoffentlich die bisherigen Zweifler befriedigt.)

148) Ueber Ferdinand selbst, das Ideal eines Regierhassers, vergl. dessen Schreiben an den spanischen Staatsrath Zuñiga vom 14. Oct. 1621 (Senkenberg a. a. D. B. XXV. S. 209, Hormayr österreichischer Plutarch B. VIII. S. 69). Der Kurfürst von Mainz (Joh. Schweikard

wortliche Leitung der evangelischen Sache an den Kurfürsten von Sachsen übergang, welchem der Kaiser vor dem Zug nach der Lausitz „teutsch und aufrichtig“ die Haltung des (1620.) Religionsfriedens versprochen hatte, mußte es diesen, sowie den L. Ludwig besonders schmerzen, daß durch die grausame 1623. böhmische Gegen-Reformation¹⁴⁹⁾ und die Bedrängung der evangelischen Reichsstädte die Weissagung der Calvinisten (man würde mit den Lutherischen verfahren, wie mit ihnen) in Erfüllung ging. Die Verlegenheit L. Ludwig's vermehrte sich durch die in der Gefangenschaft gegen Friedrich eingegangene Verpflichtung. Sobald der Kaiser, statt seinen ersten verfassungsmäßigen Reichstag zu halten, einige Kurfürsten und 17. Juni. den Landgrafen von Darmstadt nach Regensburg einlud (wo das zu Mühlhausen ausgespannte Netz eingezogen und dem Baiern-Herzog der Preis seiner Mitwirkung ertheilt werden sollte), schützte der Kurfürst von Sachsen die evangelische 23. Juni. Sache, L. Ludwig, „damit ihm nicht seine Anwesenheit in

von Kronenberg) schreibt an L. Ludwig 1623: „so lange der Calvinische Geist lebe, sey kein Friede zu hoffen.“ (Senkenberg S. 305.) Ihm dagegen, der sich mit der pfälzischen Bergstraße, dem Amt Starckenburg, beschenken ließ, der Pfalzgraf 1624: „Und wird bei der lieben Posterität schwer zu verantworten seyn, daß mitten in diesen Verwirrungen die unersättliche Begierlichkeit des schönen Privat-Nutzens am meisten dominirt und die Oberhand behalten hat (Theatrum Europaeum T. I. 799).

149) Nach einer trefflichen Schilderung dessen, was Böhmen in intellectueller und politischer Hinsicht vor der Prager Execution und der allgemeinen Vertreibung der Evangelischen war, sagt Hormayr in seiner Schilderung des großen Bluttages vom 21. Juni 1621 (Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Leipzig 1836, S. 830): „welcher entseßliche Gegensatz — das von jenem Zeitpunkt bis zum Erlöschen der Habsburger verflossene Jahrhundert? Wer hätte glauben sollen, Ferdinand habe an Umsturz und Zerstörung des alten Böhmen einem Nachfolger noch irgend etwas zu thun übrig gelassen? Und dennoch hat Beowold I. diesen gutmüthigen Wahn Lügen gestraft!“

Regensburg für einen oder den anderen Verlauf oder Ausgang übel genommen werde," den dem Pfalzgrafen ertheilten Revers vor. Der Kurfürst von Sachsen, vom Kaiser, vom Erzkanzler des Reichs und von L. Ludwig vergeblich ersucht, blieb, wie Brandenburg, damals noch standhaft ¹⁵⁰⁾. Der Landgraf, durch einen Act beschwichtigt, an welchem man des Kaisers jesuitischen, selbst über dem Reichshofrath stehenden „Consciensz-Rath" erkennt (Ferdinand cassirte jenen Revers, weil ihn ^{2. Sept.} L. Ludwig in Folge „eines unteutschen und unehrbaren Ueberfalls dem Haupte der Rebellen" ausgestellt, als unverbindlich ¹⁵¹⁾, und der Entscheidung des Marburger Erbstreits fehnlich entgegensehend, erschien, unter allen evangelischen Regenten abermals allein, noch frühzeitig genug, um mit seinem Sohne Georg und den befreundeten Bischöfen den Kaiser vor den Thoren der Reichsstadt zu empfangen.

Damals noch hätte eine evangelische Verbindung von der Kraft und Einheit der Ligue den Todesstoß abwenden können, den Deutschland zu Regensburg empfing. Selbst L. Ludwig, von mehreren evangelischen Ständen aufgefordert, sich des Friedens, der Ausöhnung des Pfalzgrafen, der bedrängten Reichsstädte und der evangelischen Sache anzunehmen ¹⁵²⁾,

Regens-
burger
Tag.
1623.

150) Im October schrieb Johann Georg an Mainz und Darmstadt: „daß unter solchen Umständen, da es fast das Ansehen gewönne, als ob die ganze lutherische Religion ausgetilgt werden sollte, wohl schwerlich er oder ein anderer protestantischer Fürst bei der ausgeschriebenen Versammlung werde erscheinen können." Senkenberg a. a. O. B. XXV. S. 192.

151) Die näheren Nachrichten über die Cassation jenes Reverses (vergl. Senkenberg S. 190) fehlen zwar, die kaiserliche Proposition gibt aber Aufschluß (Londorp acta publica T. II. 659).

152) Ueber Würtembergs Aufforderung siehe Sattler VI. 186. Ingleich findet man vom Ende des Jahres 1622 ein bewegliches Schreiben des Administrators von Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg (der späterhin dieses Stift verlor) an L. Ludwig, „sich

erhob sich zum erstenmal zu einem scheinbaren Widerspruch gegen die Rätthe des Kaisers. Nachdem er die Anstände widerlegt, welche sie dem Abschluß des Friedens entgegenstellten, rieth er dem Kaiser, „die große allgemeine Gefahr zu bedenken, von der Schärfe des Rechts etwas nachzulassen, den Pfalzgrafen gegen gehörige Unterwerfung zu Gnaden anzunehmen. Hiermit stimme der Wunsch und die Meinung so vieler Könige, Fürsten und Stände, selbst der spanischen Infantin zu Brüssel (Isabella, Witwe Albrechts von Oesterreich) überein, welche die Unterhandlung mit England geführt. Wo nicht, so würden die Beschwerden über die Art des Prozesses und der Strafe gegen den Pfalzgrafen, die Gerechtsame und Ansprüche seiner Kinder und Agnaten ein immerwährender Anlaß allgemeinen Krieges seyn. Ein gleiches Hinderniß der allgemeinen Beruhigung sey die vom Kurfürsten von Sachsen angeführte böhmische Gegen-Reform (um deren Abstellung K. Ludwig im Sinne Sachsens wiederholt bat) und die Verletzung des Aschaffenburgers Vertrags, welche ihm, als einem der damaligen kaiserlichen Commissarien, unaufhörliche Klagen der bedrängten Städte zuziehe.“ Noch stärker sprachen die Gesandten Kur-

der Handhabung des Religionsfriedens anzunehmen, da der Kaiser, bei dem er viel gelte, ein so friedames Gemüth habe, und von den katholischen Ständen dasselbe zu erwarten sey.“ Diese, den Herzog von Baiern an der Spitze, antworteten dem Landgrafen, er, als ein Patriot, möge die Pflicht der Nothwehr bei den fortdauernden Umtrieben der Gegen-Parthei bedenken (Regierungs-Archiv). Ein energisches Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an Mainz und Darmstadt wegen Handhabung des zu Gunsten der evangelischen Reichsstädte geschlossenen Aschaffenburgers Vertrags, datirt vom 30. Oct. 1622, steht im *Theatr. Europ.* T. I. p. 654. Daraus erkennt man die publicistischen Grundsätze der Ligue, „jener Vertrag sey nach den Zeitläuften gerichtet, welche sich nunmehr verändert hätten.“ Der niedersächsische Kreis hatte sich an die Kurfürsten über alle diese Angelegenheiten gewendet, der König von Dänemark noch keinen festen Entschluß gefaßt.

Sachsens und Brandenburgs. Aber weder ihre Vorstellungen, noch die dem L. Ludwig und Kur-Mainz ertheilten neuen Commissionen über die Forderungen des jungen Pfalzgrafen und der kurfürstlichen Witwe und über die Bedrängnisse der Städte hemmten den Entschluß des Kaisers und den Gewaltschritt der Ligue. Statt des Friedens wurde ein für Friedrich und seine Anhänger verderblicher trügerischer Waffenstillstand geschlossen; die pfalzgräflichen Güter ohne Unterschied, die Städte, deren Archive schon zum Behufe einer Inquisition gegen die protestantische Union geplündert waren, blieben besetzt; man eröffnete ihnen, jener Vertrag bleibe in Kraft, eine einseitige Besatzung aber gebiete die Kriegsnoth; wenn sie dem Kaiser Oeffnung und Durchzug gewährten, und gegen die Gedrängten Versicherung ausstellten, würden sie sich seines ferneren Schutzes und der Befreiung von jeder Expression zu erfreuen haben. Der Hauptzweck des Tages zu Regensburg¹⁵³⁾ war die sogenannte „Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums,“ bei welcher dem L. Ludwig keine Stimme zustand. Aber die Manen seines Großvaters nicht scheuend, war er mit seinem Sohne zugegen, als, trotz des Widerspruchs der evangelischen Kurfürsten und der pfälzischen Agnaten, die pfälzische Kurwürde auf den Baiern-Herzog (vorläufig nur auf Lebenszeit, mit Vorbehalt des Ausschlags der Güte oder des Rechts nach dessen Tode) übertragen wurde; eine Kränkung der Reichs-Verfassung und des ersten Reichs-Collegiums, ein abermaliger Richterspruch in eigener Sache, selbst ohne die Form einer ähnlichen Handlung, welche einst Carl V. auf

April.

Febr.

153) Um demselben den Schein eines Reichstages zu geben, wurde nach einigen scheinbaren, die Reichspolizei betreffenden, Gegenständen auch eine Belehnung des Kurfürsten von Mainz vorgenommen, bei welcher L. Ludwig nebst dem Bischof von Salzburg assistirte. Der Kaiser hatte auch sämtliche Mitglieder des Reichs-Hofraths nach Regensburg mit sich geführt!

einem feierlichen Reichstag gegen Johann Friedrich von Sachsen vorgenommen hatte, eine selbst von dem spanischen Gesandten anfangs gemißbilligte Ungerechtigkeit gegen die pfälzischen Aignaten, eine unwiderbringliche Verletzung des evangelischen Körpers durch Aufhebung des bisherigen Gleichgewichts unter den Kurfürsten, ein neuer Anreiz des verderblichen Bürgerkrieges. Noch stand der Kurfürst von Sachsen, durch die ihm eingeräumte Pfandschaft der oberen und niederen Lausitz, als Ersatz der Executionskosten, unbefriedigt, mit dem Kurfürsten von Brandenburg in dieser Sache unbeweglich, als der Kaiser des Landgrafen nie fehlende Vermittelung abermals in Anspruch nahm. L. Ludwig, in persönlicher und schriftlicher Ueberredung unermüdblich, unterstützt durch den Kurfürsten von Mainz, erlangte endlich bei einer Zusammenkunft zu Schleußingen (1624.) die vom Kaiser so sehnlich gewünschte kursächsische Einwilligung zur Anerkennung des aufgedrungenen Kurfürsten ¹⁵⁴).

154) Vergl. Senkenberg a. a. O. B. XXV. j. d. J. 1623. 1624. Selbst der Verfasser der hist. général. de la Hesse (T. II. p. 128) sagt bei dieser Gelegenheit von L. Ludwig: Il se prêta avec trop de complaisance pour sa gloire à la translation de la dignité électorale, et au préjudice incalculable qui en resuultoit pour le parti protestant. Caraffa, der päpstliche Nuntius, der für die allein seligmachende Kirche damals siegreich thätig war, bekennt selbst, welcher Preis für L. Ludwig's Bemühungen in dieser Sache vorher aufgesteckt war: cui Caesar ut tanto fideliozem operam navaret, paulo ante Marburgensem successionem servata justitia secundum leges Imperii adjudicaverat (Germania sacra restaurata. p. 152). Vor der Zusammenkunft zu Schleußingen, wo der siebenzigjährige Schweikard (der, je älter, desto weniger der Jesuiten Parthei gewachsen war) noch fünfzig Schüsse auf der Hirschjagd that, hatte L. Ludwig zu Aschaffenburg eine Conferenz mit Tilly, dem Bevollmächtigten des Baiern-Herzogs, dem er durch seinen Hof-Jägermeister von Hertingshausen ein silbernes Tafel-Service verehrte. (Vergl. überhaupt M. Liborii Vulturini Tannebergensis Erzählung dessen, was zwischen Maximilian, Tilly und Wallenstein gegen die dänische Armada im nieder- und ober-sächsischen Kreis bis 1629 gechehen. 1634. 4.)

Kurz vor dem Fünffentage zu Regensburg ward L. Moriz in Sachen L. Ludwig's gegen ihn durch ein Reichshofraths-**Decret** bei Strafe der Contumaz angewiesen, binnen sechs Monaten die von ihm sechs Jahre früher eingesandte Vertheidigungsschrift näher zu beweisen, und auf die letzte Deduction seines Gegners zu antworten. Der Reichshofrath hatte schon bei der Verurtheilung des Markgrafen von Baden-Durlach zu Gunsten des katholischen Baden-Badens (nach zwanzigjährigem Proceß) bewiesen, daß er zur Fällung wichtiger End-Urtheile den Zeitpunkt wohl zu wählen wußte. Ein liguistisch-kaiserliches Heer stand vor Niederhessen. Also achtzehn Jahre nach dem Spruch des hessischen Schiedsgerichts, drei Tage nachdem L. Moriz seine letzte Gegenschrift eingereicht und um Commission auf Sachsen-Coburg und Braunschweig-Wolfenbüttel gebeten hatte, nach eingeholtem Rath der drei geistlichen Kurfürsten und des Baiern-Herzogs (sämmtlich katholischer Religion) fällte der Reichshofrath im Namen des Kaisers kurz vor dessen Abzug von Regensburg das End-Urtheil über den hessischen Erbschafts-Streit. Der Landgraf von Hessen-Cassel wurde wegen land- und reichskündiger Innovationen und Contraventionen gegen das Testament weiland Ludwig's von Marburg, seines Erbtheils (der seit achtzehn Jahren besessenen Hälfte des Oberfürstenthums) verlustig erklärt, und verurtheilt, dieses Erbtheil mit allen seit dem Zeitpunkt der „Contravention“ (das heißt, der zum Grund der richterlichen Entscheidung angenommenen kirchlichen Haupt-Contravention gegen den streng lutherischen Ritus¹⁵⁵⁾

Marb.
Erbstreit.

1623.
1. April
II. St.

155) Vergl. hierüber Hartmann hist. hess. II. S. 355, wo sowohl die Thatsache, daß L. Moriz gegen die unveränderte Augsbургische Confession und die evangelische Religion überhaupt contravenirt habe, als die Competenz des Reichshofraths in diesem Punkte aus guten Gründen geleugnet wird. Wichtig ist wenigstens die Bemerkung des Herrn von

aufgehobenen Nutzungen und Einkünfte dem Gegner abzutreten, einzuräumen und zu restituiren. Diese mehr dogmatische als juridische Entscheidung, nach der eigenen Erklärung des päpstlichen Nuntius ein Gewohn für die römisch-katholische Religion ¹⁵⁶), enthielt den Beweis, daß der Reichshofrath die von Landgr. Ludwig früher vorgeschützten Nullitäten des Austrägal-Gerichts und des Testaments nicht anerkannt, und daß L. Ludwig kurz vor der Entscheidung den Stand des Streitpunktes geändert und das so lange bestrittene Testament angenommen hatte ¹⁵⁷). Mit der Vollziehung des

Türkheim: Tant une légère diversité de dogmes influoit pour-lors sur les événemens politiques les plus importants. Hist. géneal. de la Hesse II. 13. Diese Sache, als Streitpunct wegen der veränderten und unveränderten Augsbургischen Confession gehörte vor ein Compromiß beider evangelischen Religions-Fractionen.

156) In quo tantum compendii Catholica religio fecit, quod ditiones illae statim, e Calvinismo ad Lutheranismum devenerint, vix ullo se opponente; ita enim facile Germani de religione principibus suis cedunt, cum non agitur de assumenda pontificia, quam maxime hoc nomine, quod pontificia sit, odio prosequuntur, non ita abhorrentes doctrinam (nämlich romanae catholicae religionis), quam uti non valde profunde scrutantur ita non multum curare videntur. Caraffa a. a. D. p. 179. (Diese Stelle enthält durch den Wink, durch welche Stufe man zum Papismus gelange, eine Apologie der reformirten, calvinisch genannten, Lehre).

157) Hartmann a. a. D. S. 355. Auch L. Ernst (handschriftliche Nachricht) erzählt, Hessen-Darmstadt habe sein Spiel dadurch gewonnen, daß man ihm kurz vorher von Wien aus den Rath gegeben, den statum controversiae zu ändern, das Testament anzunehmen, und nur ex capite contraventionis gegen, L. Moriz zu handeln. Jedenfalls erscheint es ungerecht, daß dem Gegner die Einkünfte des Hessen-Casselschen Erbtheils seit 1605 von dem Datum der nicht eingestandenen und nicht bewiesenen Contraventionen oder Contravention (dieser Singularis stimmt nicht mit dem Eingang des Urtheils überein) und nicht von dem Datum der Anerkennung des Testaments bei dem Hauptpunct, der Erb-Einsetzung, zuerkannt wurden. Vergl. überhaupt die gründliche und wahrhafte Erzählung des Erbstreits, 1643 zu Cassel gedruckt, worin sich sämtliche Documente dieses Processes mit dem End-

Urtheils, welchem E. Moriz binnen sechs Wochen Genüge leisten sollte, wurden die Kurfürsten Ferdinand von Cöln 5. April. und Johann Georg von Sachsen beauftragt; die Stände und Unterthanen des ganzen Oberfürstenthums, an diese Commissarien gewiesen, erhielten den Befehl, dem neuen Landesherrn ohne Weigerung zu huldigen. Vergeblich waren des E. Moriz Protestationen, Appellationen und flehentliche Sendschreiben an den Kaiser und an die Reichsstände, um Revision des Urtheils, um Aufschub der Vollziehung, um eine andere Anordnung der Vollziehungs-Commission durch den Beitritt Kur-Brandenburgs; vergeblich verlangten dessen Söhne, Wilhelm, den ältesten, an der Spitze, nach denselben Grundsätzen, welche E. Ludwig für seine Brüder geltend gemacht hatte, den vierten Theil der Marburger Erbschaft. E. Ludwig, ohngeachtet selbst der Kurfürst von Sachsen insgeheim zu einem gütlichen Vergleich rieth, und die folgende gewaltsame Einschreitung, dem Erzbischof von Cöln, einem Bruder des Baiern-Herzogs, überließ, blieb unbeweglich ¹⁵⁸). Tilly, des Kaisers und der Ligue

Urtheil (und einige frühere) finden, nebst Londorp acta publ. T. II., und anderen von Senkenberg a. a. D. B. XXV. S. 140 angeführten Schriften.

158) Vergl. Senkenberg a. a. D. XXV. S. 324 (nach dem darmstädtischen Archiv). Schon im April 1623, als E. Ludwig im Auftrag des Kaisers nach Kur-Sachsen reisete (auch am Ende des Jahres war er in Dresden, um den Kurfürsten zur Execution anzufeuern), schickte E. Moriz seinen Sohn Wilhelm in dieser Sache an den Kurfürsten. In Langensalza traf Wilhelm mit E. Ludwig, den er noch nie gesehen, in einem Gasthause zusammen; er beehrte eine Unterredung. E. Ludwig ließ ihm sagen, er habe jetzt andere Geschäfte, man habe achtzehn Jahre Zeit gehabt, sich zu besinnen, er gedenke bei dem zu bleiben, was ihm Gott, der Kaiser und das Recht gebe. Den jungen Landgrafen warnte der Kurfürst, wenn sein Vater sich nicht füge, könne es ihm ergehen, wie dem (verjagten) Markgrafen von Durlach (Buch's Chronik). Auf ein späteres Schreiben E. Wilhelm's, worin der Ausdruck

1624.
März.

Feldherr, hatte zu derselben Zeit die Einlagerung seines Heeres in Niederhessen erzwungen, als der Gesandte des E. Moriz in Wien (Reich von Rosenack) mit trügerischen Versprechungen hingehalten wurde. Noch ehe E. Moriz, abwesend, in Folge eines geschärften Executionsbefehls die Räumung des ihm abgesprochenen Erbtheils bereiten konnte, erschienen die Räte des E. Ludwig und die Sölmischen Bevollmächtigten, von liguistischen Truppen unterstützt, in der Hauptstadt des Oberfürstenthums. Die Besatzung des Marburgischen Schlosses erhielt freien Abzug, die Mitglieder der Regierung, ihres Eids gegen E. Moriz noch nicht entbunden, die von E. Moriz nach dem Tode seines Oheims angestellten Lehrer der Universität, welche erklärten, daß sie E. Ludwig nicht als ihren alleinigen Landesherrn erkennen könnten, und der gemilderten Confession treu blieben (wie Grocius und Cruciger), auch andere in der Religionslehre verdächtige Beamte, wurden entlassen¹⁵⁹⁾. Also bald erschien E. Ludwig selbst, mit einem ansehnlichen Gefolge seiner Räte und seines Hofes (fast zugleich mit dem Cassel'schen Commissarius, Grafen Philipp Reinhard von Solms, einen Tag vor dem von E. Moriz anberaumten Termin), um die Erb-

überschnellen (in Bezug auf die Execution) vorkam, antwortete der Kurfürst zornig, man habe ihm nichts vorzuschreiben; wenn man sich opponire, würden die litterae executoriales arctiores folgen (1. Sept. 1623) Londorp acta publ. II. 737, Theatrum Europaeum 1. 764.) Diese erfolgten auch noch im November desselben Jahres mit der Drohung der Reichs-Acht, und mit der im Dezember wiederholten Ermahnung der beiden Kurfürsten zur Partition. Wegen der kaiserlichen Geheißbriefe gaben die darmstädtischen Räte dem Kammerboten schon am 18. Juli ein Memorial, wie und wohin sie dieselben tragen sollten.

159) Am 18. März 1624 plagt ein Marburgischer Rentmeister Qualthen (Walther), vermuthlich ein Calvinist, daß er einem lutherischen Heuchler, Namens Seiz, Platz machen müsse, ohne Cognition und Aufkündigung (Handschrift).

huldigung der Unterthanen des errungenen Erbtheils, der Universität und der ihm von den Eölnischen Bevollmächtigten zugewiesenen Erb-Beamten des Fürstenthums Hessen einzunehmen ¹⁶⁰⁾. Den reformirten Predigern des Oberfürstenthums ließ er die Wahl, ob sie abziehen, oder ohne Amt still und ruhig in seinem Landestheile bleiben wollten. Hierauf, nachdem die Eölnischen Bevollmächtigten ein Inventar über die Mobilien und Früchte der Marburgischen Erbschaft aufgestellt, die bairischen Truppen Schloß und Stadt verlassen hatten, begann L. Ludwig die hohe Schule von Gießen, unbekümmert um die Protestation des L. Moriz, nach Marburg zu verlegen. 1625. Der Kaiser hatte durch eine neue eigenmächtige Entscheidung dem Landgrafen von Darmstadt die Verwaltung der Landes-Universität so lange allein übertragen, bis sich L. Moriz mit ihm gutwillig vergleiche, oder sein alleiniges Recht erweise, auch die unverhinderte Einlieferung der niederhessischen, von L. Moriz mit Arrest belegten Universitätsgefälle anbefohlen ¹⁶¹⁾. Unsonst erklärte L. Moriz, daß ihm die alleinige Aufsicht und Hand-

160) Das Patent der Erbhuldigung, worin das End-Urtheil in der Marburger Sache als ein feierliches gerechtes Urtheil gepriesen wird, und der Land-Commenthur des deutschen Ordens, ohngeachtet er sich einer förmlichen Huldigung entzog, mit seinen Angehörigen in Schutz genommen wird, vom 13. März 1623, steht in der Schiftenberger Deduction. Beil. Nr. 102.

161) Schon im Februar 1624 ertheilte der darmstädtische Kanzler, Antonius Wolf von Todenwarth, dem Gesandten L. Ludwig's zu Wien eine zum Theil in Chiffres geschriebene Anweisung, den Reichshofraths-Vicepräsidenten von Stralendorf zu vermögen, in dieser wichtigen Sache denselben ihm gewogenen Referenten zu bestellen, welcher in der Hauptsache referirt habe. Ein Jahr vorher hatte L. Ludwig drei Fuder Weins über Ulm nach Wien fahren lassen, um dem Herrn von Stralendorf und einem Eölnischen Subdelegirten, Johann von der Rede, verehrt zu werden. (Siehe Nr. 85 und 96 der Casselschen Deduction „Gründliche und wahrhafte Erzählung u. s. w.“)

habung der Universität nicht nach dem Testament, sondern vertragsmäßig (*ex pacto majorum*) zustehe. L. Ludwig citirte seinen Vetter zur gemeinsamen Bestellung. Als dieser nicht erschien, begab sich L. Ludwig abermals nach Marburg, begleitet von einem Ausschuss seiner Landstände; bestätigte der Universität Freiheiten mit Ausnahme der von L. Moriz aufgerichteten Ordnungen, schenkte ihr eine Hauptsumme von 60,000 Gulden, und ließ die neu ernannten oder mit Vorbehalt der ungeänderten Augsburgerischen Confession bestätigten Professoren „zu allen von weiland L. Ludwig dem Aeltern an der hohen Schule gehabt und durch kaiserliches Urtheil an ihn und seine Nachfolger erwachsenen Rechten“ schwören. Zum Prorektor (dessen lateinische Fest-Rede der Landgraf in derselben Sprache beantwortete) und, statt des austretenden Hermann Bultejus, zum Vicekanzler ernannte er einen Sohn des Megidius Hunnius, Helfrich Ulrich, welcher bald nachher in die Dienste des Erzbischofs von Trier und zur römisch-katholischen Religion überging. Zu einem gleichzeitigen Landtag waren einige Prälaten von der neuen Universität, nebst dem Land-Commenthur, zwei Erb-Beamte (Georg Niedesel, und Hans Georg Schenk), fünf Ritter aus der Gegend von Marburg, und die Abgeordneten von Marburg, Gießen, Frankenberg, Alsfeld, Grünberg und Darmstadt eingeladen. Des Landgrafen Proposition (welche sie weder schriftlich noch mündlich veröffentlichen sollten) betraf die Erbfolge seines ältesten Sohnes Georg. Dieser sollte nach Erfüllung seines achtzehnten Jahres, als dem Zeitpunkt der Volljährigkeit, im Augenblick des tödlichen Abgangs L. Ludwigs eine „vollständige, durch keine Abjunction beschwerte, ohnconditionirte und ohnlimitirte“ Landes-Regierung führen. Dessen jüngere Brüder, Johann, Heinrich und Friedrich (denen er anfangs den fünften Pfennig der neu erworbenen Renten der Marburgischen Erbschaft, und sogar der von L. Moriz noch zu

liquidirenden

liquidirenden Früchte und Einkünfte bestimmt hatte) durch bestimmte jährliche Geldsummen von vier- bis sechstausend abgefunden werden. Die oberhessischen Landstände, diese Anordnung ^{22. Mai.} billigend, erklärten zwar ihre Freude, daß das eine Zeit lang getrennte Land des Oberfürstenthums durch Gottes Verleihung wieder verbunden sey, erinnerten aber den Landgrafen an die verfassungsmäßige Berufung sämtlicher Landstände des Fürstenthums Hessen ¹⁶²). Unterdessen schritten die kaiserlichen Commissarien zu dem härtesten Punkte des Verdammungs-Urtheils, der Liquidation aller von L. Moriz seit dem Anfang der vorgegebenen Contravention, das heißt, seit achtzehn Jahren im Oberfürstenthum bezogenen Geld- und Natural-Einkünfte. L. Ludwig hatte dieselben mit Einschluß der zum Theil vor diesem Zeitpunkt schon verzehrten oder verbrauchten Früchte und Mobilien, selbst mit Zinsen, deren das kaiserliche Urtheil nicht erwähnt, auf siebenzehn Millionen Gulden (ohngefähr vier und dreißig Tonnen Goldes) berechnet, zu einer Zeit, wo die dreijährigen Drangsale des Lilly'schen Heeres (dessen Unkosten L. Moriz auf hundertundzwanzig Tonnen Goldes anschlug), Mißwachs, und Verfälschung der Reichs-Münze die Geldnoth in Niederhessen auf's höchste gesteigert hatten ¹⁶³).

162) Copial-Buch der hess. Landtags-Abschiede. Vergl. auch die Schiffenberger Deduction Beil. Nr. 97 und S. 15 und 16 der 1833 in Darmstadt gedruckten Schrift: der Landtag im Großherzogthum Hessen u. s. w. Heft I.

163) Seite 28 der Casselschen Deduction. Dasselbst heißt es von der designatio mobilium et fructuum: „darin solche nichtswürdige Dinge, als vermoderte Tragsessel, Milchstünze, Haartücher, Invention's-Hüte (Hüte von damals neuer Erfindung), und anderes, dessen man sich billig schämen sollte, als z. B. was an Krammetvögeln und anderem Wildpret hätte gefangen werden können, in einen hohen Anschlag, die Summe nur groß zu machen, gebracht.“ L. Moriz behauptete dagegen in seiner Gegen-Liquidation, er habe alle jene Natural-Einkünfte zum Besten des Oberfürstenthums ver-

Nachdem der Reichshofrath die Gegen-Liquibation von Hessen-Cassel erhalten, setzte er die klare Summe auf eine Million und 357,154 Gulden fest, zahlbar binnen 6 Wochen.

1626. Zur Vollziehung des Urtheils war zwar der Kurfürst von
 11/21. Ebln beauftragt, aber L. Ludwig, durch die Zögerung und
 April. den Widerstand seines besiegten Gegners gereizt, legte selbst Hand an das Werk, und bezeichnete die Städte und Aemter Hessen-Cassel's, deren einstweilige Einräumung mit Landes-Obrikeit er zum Unterpand verlangte: die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, den Casselschen Antheil an Umstadt, die Erb-gemeinschaft von Hersfeld, die Aemter, Schlösser und Städte von Friedewald, Heringen, Landeck, Bach, Schmalkalben, Herrenbreitungen, Barchfeld, Hanneck, Neukirchen, Ziegenhain, Treysa, Spießkappel, Schwarzenborn, die Landsburg, Jesberg, Schönstein, Borken, Eswege, Contra, Spangenberg, Honenberg, Rotenburg, Gudensberg und die Herrschaft Pleffe; ein Landesbezirk, fast viermal so groß, als die dem L. Moriz zugefallene verhängnißvolle Erbschaft, und so stark beschwert durch räuberische Einquartirung, daß L. Ludwig sich noch mehrere Schlösser, Städte und Aemter vorbehielt, falls bis zur Entrichtung der Hauptsumme die Zinsen derselben durch die angewiesenen Gefälle nicht gedeckt würden. L. Moriz, bis auf den Umkreis von Cassel eingeeengt, protestirte und appellirte hiergegen vergebens. Die Beamten und Unterthanen der niederen Grafschaft, hierauf der andern designirten Aemter, wurden zur Huldigung gefordert; zur Besiegung des Widerstands, welchen zuerst des L. Moriz Festen am Rhein leisteten,

wendet. Ein Briefwechsel L. Wilhelm's mit L. Ludwig, worin dieser den Vorwurf L. Wilhelm's, daß er den Bogen zu hoch spanne, mit den scheinbar aufrichtigsten Bethuerungen und einer unerschütterlichen Ueberzeugung beantwortet, vom Jahre 1626, findet man in Londorp acta publica T. III. Buch VIII. Cap. 90.

L. Ludwig selbst mit der militairischen Execution in seiner eigenen Sache beauftragt ¹⁶⁴). Während kaiserliche Truppen von der Mosel, dem Rhein und dem Main herabgeschifft wurden, rückte L. Ludwigs Landmiliz, verstärkt durch die Besatzung seiner Festen, vor Rheinfels und Alt-Rabenellbogen (Rab). Er beschloß sie mit demselben Geschütz, welches, mit dem Wappen Philipp's des Großmüthigen versehen, nach der Vorschrift des Testaments und des erblichen Brüder-Vergleichs nur gegen Feinde des Vaterlands gebraucht werden sollte. Die Uebergabe von Rheinfels, durch die tapfere Bertheidigung eines unbestechlichen Befehlshabers, Hans von Uffeln, verzögert, erlebte er nicht ¹⁶⁵).

Suli.

Der staatskluge Landgraf hatte zu Regensburg dem Kaiser auch eine Kostenberechnung wegen des in seinem Dienst und

Anderer
Erwerbungen.

164) Ils finirent par le charger lui même de l'exécution de la sentence, ce que ses ennemis, et même des personnes impartiales reprochent à sa memoire, comme decelant plus d'animosité, que de delicatesse. Hist. géneal. de la Hesse. II. 128.

165) Vergl. Londorp T. III. a. a. D., die Casselsche Deduction Beil. Nr. 112. 115. 116. 117 u. f. w., Theatrum Europ. I. 928, Rhevenhüller X. 1263. In den von einem engherzigen Theologen aufgesetzten Personalien L. Ludwigs (worin derselbe gepriesen wird, weil er, um Blutstürzung christlich zu verhüten, den Soldaten zu Rheinfels groß Geld angeboten) wird er mit Moses verglichen, indem er nur von fern jene Festung erschaut habe, welche sein treuer Nachfolger als Josua einnehmen sollte. Kurz vor seinem Tode hatte auch L. Ludwig wegen einer im Januar 1626 dem Kaiser überreichten Bittschrift gegen die erbliche Präcedenz und Primogenitur von Hessen-Cassel ein kaiserliches Mandat (an L. Moriz, binnen zwei Monaten seine Gegenschrift einzureichen) herausgebracht, welches, von seinem Nachfolger, L. Georg II., der Casselschen Regierung insinuiert, ohne Folgen blieb. Im Jahre 1628 verlangte der Kaiser bei Gelegenheit eines hessischen Streits mit dem deutschen Orden, daß L. Georg sich dankbar gegen ihn beweisen solle, wegen der eifrigen Sorgfalt, womit er, der Kaiser, seinen Vater bei der Marburgischen Executionssache bedacht habe (Schiffenberger Deduction S. 111. Beil. Nr. 117.)

im Kriege erlittenen Schadens überreicht. Der Kaiser, „bereit das Gute zu belohnen und das Böse zum Beispiel künftiger Zeiten zu bestrafen,“ entschädigte ihn in einem förmlichen Belobungs-Decret auf Unkosten des Kurfürsten von der Pfalz, dessen Anhänger und Lehnsträger, der Grafen von Solms, von Löwenstein und von Isenburg. Der von den bairischen Truppen eingenommene pfälzische Antheil von Umstadt und Oberg (falls er von den pfälzischen Agnaten nicht gütlich oder rechtlich wieder erlangt würde), die Stadt Buzbach, so weit sie noch solmssisch war, sammt den dazu gehörigen Ortschaften als der kaiserlichen Kammer trotz der Ansprüche der Agnaten anheim gefallen, das Schloß Habitzheim, von den Grafen von Löwenstein verwirkt, das dem Kaiser durch Einziehung des Isenburgischen Landes an dem Dreieich zugekommene Recht, sammt den Isenburgischen Gerechtsamen und Klagen, wurden dem Landgrafen zum Lohn seiner Anhänglichkeit zugesprochen ¹⁶⁶⁾. L. Ludwig hatte, einige Jahre nach seinem Regierungs-Antritt, das Isenburgische Amt Kellter-

166) Vergl. das kaiserliche Decret bei Senkenberg XXV. 327 bis 329, worin auch dem Landgrafen die Aussicht auf einige pfälzische Rhein-Inseln und auf das bisher pfälzische Geleite durch einen Theil von Hessen-Darmstadt eröffnet wurde. Der Schenkungsbrief über Umstadt und Oberg ward erst 1626 ausgefertigt. Ueber die Beurtheilung des Grafen Johann Albrecht von Solms, Großhofmeisters des Königs Friedrich, und über Buzbach, wo L. Ludwig noch 700 Thlr. baares Geld wegnahm und 50 Mann Landmiliz erhob, ohngeachtet eine Solmssische Witwe mit ihrem Witthum, eine Solmssische Tochter mit ihrem Heiraths-Gut, und der Oheim des unglücklichen Grafen Johann Albrecht mit seinem Deputat auf dieses Amt gewiesen waren, siehe „Solmssische Fragmente (Leipzig 1785. S. 118 — 139). Der Schenkungsbrief über den Solmssischen Antheil von Buzbach ward erst 1629 ausgefertigt. Habitzheim mußte L. Ludwig erst von dem Herrn von Strahlendorf, Reichshofraths-Vicepräsidenten, dem der Kaiser dieses Schloß vorläufig geschenkt, gegen 24,000 Thlr. erkaufen. Der westphälische Friede setzte fast Alles wieder in den vorigen Stand.

bach, in einem fruchtbaren Winkel des Mainß und Rheins, sechs zu dem ehemaligen Reichsforst Dreieich gehörige Dörfer mit Höfen, von dem kinderlosen Grafen Heinrich gegen eine Summe von 356,177 Gulden erkauft, nicht ohne Widerspruch der Agnaten. Das Reichskammer-Gericht, gestützt auf die vom Grafen Heinrich beschwornen Haus-Verträge, erklärte damals diesen Verkauf für ungültig. Der Landgraf, hiermit unbekümmert, und wegen der schon theilweise ausgezahlten Kaufsumme sich durch eine Eventual-Assecuration schützend, verwarf die ihm von den Agnaten angetragene Wiederlösung. Vergebens versuchte der Reichshofrath durch den Kurfürsten von Mainz, die bedrängten Grafen von Isenburg, nach dem Tode des Verkäufers sich zu völliger Entschädigung anbietend, durch Kur-Pfalz und Baden einen Vergleich; das Reichskammer-Gericht befahl dem Landgrafen, binnen vier Monaten Alles 1610. in vorigen Stand zu setzen. Plötzlich ward von demselben Gericht zu Gunsten des Landgrafen, der sich an Kaiser Matthias gewandt, die Revision des Prozesses erkannt. Die 1615. Grafen Ernst und Wolfgang Heinrich, Vater und Sohn, solcher Justiz mißtrauend, und als pfälzische Vasallen aufgefordert, warfen sich dem Kurfürsten Friedrich in die Arme. Dies zog ihnen die Reichsacht, den Verlust ihrer Klagen und eines ansehnlichen Theils ihrer Herrschaft zu 167).

Weder diese den Keim des Haders in sich tragende Erwerbungen, noch der Ankauf einiger Felder und Höfe, wozu den Landgrafen das Ersparniß seines Vaters in den Stand

L. Ludwig
als
Landes-
Regent.

167) Vergl. die Isenburgische Deduction „Summarischer Bericht u. s. w.“ Frankfurt 1619, und Moser's deutsches Staats-Recht XIX. 227 u. s. w., außerdem Wend H. L. G. I. 647 u. s. w., Senkenberg a. a. D. XXI. 739. XXIII. 357. XXV. 326 u. s. w. Im Jahre 1635 erhielt L. Georg durch den Kaiser die ganze Isenburgische Grafschaft; der Vergleich von 1642 beschränkte ihn auf das Amt Reisterbach.

setzte ¹⁶⁸⁾, noch die während einer so langen Regierung unbedeutenden Landes-Anlagen und Bauten ¹⁶⁹⁾, noch die Privilegien, die er etlichen Städten gab ¹⁷⁰⁾, gewährten den Unterthanen L. Ludwigs einen Ersatz für die Drangsale des beginnenden Bürger- und Religions-Krieges. Ein glänzender Hofstaat ¹⁷¹⁾, große Bewirthung bei Hochzeiten und Laufen, den Kaisern und Kurfürsten gegebene Jagdfeste, ein bisher unerhörter, den Landmann drückender Jagdstand ¹⁷²⁾, die

168) Im Jahre 1608 brachte L. Ludwig von Kur-Mainz den Wald Münchsbruch bei Hasloch im Amt Dornberg gegen 2000 Gulden und die vormals Bickenbachschen und Erbachschen Garben in der Gernsheimer Gemarkung an sich; 1621 kaufte er das Dorf Langwaden im Bezirk von Bensheim gegen 20,000 Gulden von den Grafen von Erbach; 1624 vier Aechtel der Knoblauchs-Au, einer Rhein-Insel in der Erfelder Gemarkung, von der adeligen Familie der Knebel von Ragenellenbogen. Vergl. Wend a. a. D. I. 648.

169) Im Jahre 1608 legte L. Ludwig durch Ausrodung eines wilden Gebüsches den für Wein- und Fruchtbau beträchtlichen Rheinfelder Hof im Amt Dornberg an. Die Befestigung des Hofes gewährte im dreißigjährigen Krieg den Nachbarn ein Asyl. In den Jahren 1607 bis 1611 wurde unter L. Ludwig, wenn gleich nicht auf dessen Kosten, eine Brücke und eine Kirche in Nidda, und, nach einem Geschenk eines vormals den Kalben gehörigen Platzes und Hauses, eine Kirche in Reinheim gebaut. Er errichtete zu Jägersburg, zwei Meilen von Darmstadt, ein Haus nebst einem schönen Thiergarten zur Jagdlust. Winkelmann 193 und 100.

170) Grebenau, ohnweit Alsfeld, erhielt 1605 Stadtgerechtigkeit. Zwingenberg, nach früheren Privilegien des deutschen Königs Rudolph von Habsburg und Georg's I. ein Wochen- und Jahrmarkt.

171) Die Meß-Ausgaben betrugten nicht selten mehr als zwei Tonnen Goldes. Mit welchem Aufwand L. Ludwig mit seinen Brüdern 1614 zu Raumburg erschien, vergl. in Müllers sächsischen Annalen zu 1614.

172) Reiher, Falken und anderes Wild, um deren willen die Landleute oft mißhandelt, manche Pferde todt geritten wurden, waren L. Ludwig's Hauptlust. Buch's Chronik klagt besonders über einen despotischen Oberjäger Rippach, und den Hofjägermeister Georg Bern-

Begünstigung des Adels, der ritterlichen Beamten und außerordentlicher Befehlshaber im Krieg und Frieden ¹⁷³), Gnaden-Gehalte an die geistlichen Herren in dem benachbarten Erzstift Mainz verschwendet, unaufhörliche Reisen, die Prozesse an den beiden höchsten Reichs-Gerichten führten diesen Fürsten nicht selten in eine Finanznoth, welche weder durch die Abschaffung der Hofkost ¹⁷⁴), noch durch außerordentliche Erträge des Getraides ¹⁷⁵), noch durch theilweise Verwandlung der Frohndienste in Geldabgaben ¹⁷⁶), noch durch die Beiträge der Landstände getilgt wurde; während die von dem Könige von Spanien bezogenen Pensionen ihm den Vorwurf zogen, daß er abweichend von den Maximen des Hauses Hessen sich einer der Religions- und Reichs-Freiheit gleich

hård von Hertingshausen, welcher nur diejenigen Gemeinden nicht drückte, die ihn bestachen.

173) Unter den jungen Adelligen, die L. Ludwig zum Verdruß alter verdienter Rätthe und Beamten hervorzog, werden besonders die von Schrbach genannt. Er setzte auf die Aemter und Kellereien zu viel Amtleute von Adel mit einer großen Vermehrung ihrer Pferde. Der Graf Wolfgang von Mansfeld, der auch dem Kurfürsten von Sachsen diente, erhielt 6000 Gulden, die neugeworbenen Capitaine 900 Gulden jährlich.

174) Es wurde täglich an 27 Tafeln gespeiset. Im Jahre 1618 schaffte L. Ludwig die Hofkost ab, weder zur Ergöglichkeit des Hofgandes, noch der Bürger von Darmstadt. (Buch.)

175) Im Jahre 1614 lösete L. Ludwig eine Tonne Goldes (eine halbe Million) aus seinen Früchten, welches nach Buch's Chronik dem Pfalzgrafen und L. Moriz seltsame Grillen machte.

176) Im Jahre 1615 verlangte L. Ludwig von den Unterthanen in der Cent Dornberg, daß sie statt der gewöhnlichen Frohndienste 2½ Gulden für den bloßen Mann, 5 Gulden für das Pferd jährlich entrichten sollten. Da ihnen die große Hauptfrohn nicht abgenommen wurde, zögerten sie mit ihrer Erklärung. Doch kommt 1624 vor, daß die Unterthanen noch einmal das Frohngeld auf vier Jahre verwilligen, vorbehaltlich der Entrichtung in gemeiner gangbarer Münze wegen der damaligen Münz-Verfälschung.

verderblichen Herrschaft verpflichtete ¹⁷⁷⁾). Aufmerksam auf den Wucher und die Münz-Fälschung der Juden, die er kurz vor seinem Tode gänzlich vertreiben wollte, versäumte er aus Religions-Eifer eine damals von dem Grafen zu Hanau besser gewürdigte Quelle bürgerlichen Fleißes und Wohlstandes, die Aufnahme der vertriebenen niederländischen Wollenweber und Kaufleute, denen er das benachbarte Rüsselsheim verschloß ¹⁷⁸⁾). Auch herrscht in seinen Aufwands-Verboten eine ängstliche Beschränkung bürgerlicher Freiheit, welche den Uebergang patriarchalischer Landesverwaltung zu einem finanziellen Despotismus bezeichnet ¹⁷⁹⁾). Die hohe Schule zu Gießen, deren Verlegung nach Marburg den Land-

177) Vergl. die Casselsche Deduction in dem Marburger Erbstreit S. 80 und Nr. 146, woraus man sieht, daß Georg II. hierin in die Fußtapfen seines Vaters trat.

178) Vergl. Winkelmann Th. II. S. 108. Die Neustadt Hanau wurde 1597 jenen Flüchtlingen reformirten Glaubens zur Aufnahme erbaut. Vergl. auch des L. Moriz Verordnung von 1604, wegen Aufnahme verfolgter Glaubens-Verwandten.

179) In einer Verordnung von 1609, welche L. Philipp zu Buszbach 1613 in seinem Bezirk als vortheilhaft für die Unterthanen und hochnöthig wiederholt (Justi Vorzeit 1827. S. 306 u. f. w.) wird festgesetzt: 1) bei Schenkhochzeiten, Eheverlöbnißten, Weinkäufen und Kindtaufen Anzahl, Maß und Zeit der Imbisse und Mahlzeiten, bei Geldstrafen von 1—10 Gulden nicht bloß von Seiten des Wirthes, sondern auch des Gastes, doch mit besonderer Mahlzeits-Bergünstigung für die, welche über Feld kommen; 2) die Stunde und Ordnung, wann und wie sich die Hochzeitsgäste versammeln und den von Niemanden zu versäumenden Kirchgang in Procession vornehmen sollen; 3) der Moment, wann das Hochzeits-Geschenk gegeben werden soll; 4) die Ausschließung der Kinder der Geladenen und Ungeladenen und der Bettler (von solchen Festen) bei Geld- oder Gefängnißstrafe; 5) Ausschließung der Ungeladenen vom Tanz; 6) Wein darf aus den Schenkhäusern nur bis zehn Uhr Abends, außer bei hoher Leibesnoth, geholt werden. Bei allen Geldstrafen behält sich der Landgraf die Erhöhung nach Maßgabe der Uebertretung vor.

grafen zu einer außerordentlichen Freigebigkeit veranlaßte, war das Werk religiöser und politischer Eifersucht. Die Errichtung einer zur Universität vorbereitenden Gelehrten-Schule zu Darmstadt mußte er seinem Nachfolger überlassen¹⁸⁰⁾. Man erzählt, daß L. Ludwig in den letzten Jahren seiner unruhigen Laufbahn nichts sehnlicher gewünscht habe, als eine gründliche Geschichte seines Hauses. Aber er suchte darin wohl weniger eine mit den schmeichlerischen Lobreden seiner Leichen-Redner kontrastirende, oft schmerzliche, Belehrung durch fremde Beispiele, als eine Bekräftigung der Ansprüche seiner Linie, und jener Grundsätze, denen er sein eigenes Leben gewidmet hatte¹⁸¹⁾.

In der wirksamen Thätigkeit für den Glanz und die Erbfolge seines Hauses, überflügelte Ludwig seine Agnaten zu Cassel. Denn nach der kaiserlichen Genehmigung des darmstädtischen Erbstatuts, welches neben der erblichen Abfindung der Brüder das Erstgeburtsrecht in der Lineal-Folge als das heilsamste Mittel gegen jede fernere Zerstückelung festsetzte¹⁸²⁾, erlangte er auch vom Kaiser Ferdinand II. zum

Sein
Haus.

180) Nach Hartmann hist. hass. II. 281. 282 schrieb L. Ludwig die Fundation und Erhaltung des Darmstädtischen Pädagogiums, wozu er den Grund legte, seinem Nachfolger testamentarisch vor, wovon aber in dem vom 6. October 1625 datirten, in dem hess. Staatsrecht (Th. II. S. 135 u. f. w.) abgedruckten Testament nichts enthalten ist.

181) Nach Wend I. XXXIII. unterhielt sich L. Ludwig über seinen Geschichts-Plan oft mit seinem Geheimen-Rath und Kanzler Anton Wolf von Todenwarth (vergl. Strieder H. G. B. XVI. S. 7, und Häfner's Beschreibung von Schmalkalden III. 233. IV. 77 u. f. w.), demselben, welcher hauptsächlich die Warburgischen Angelegenheiten leitete. Wie wenig er übrigens mit seinen eigenen Sprach-Gelehrten zufrieden war, bezeugt eine schimpfliche Benennung, welche L. Ludwig nach Buch's Chronik den literatis überhaupt zu ertheilen pflegte (Plack-scheißer).

182) Eine eigene andere Ansicht hierüber stellt F. E. v. Moser

1625. Lohn seiner Anhänglichkeit ein Majorenmitäts-Privilegium,
 Weil.XIV. eine Bestätigung des bisher nur für die kurfürstlichen Häuser
 anerkannten Vorrechts, daß jeder künftige Landes-Regent,
 nach der Reihen-Folge der Primogenitur, in dem achtzehnten
 Jahre seines Alters von selbst, ohne kaiserliche Vergünstigung,
 volljährig und keiner vormundschaftlichen Administration mehr
 6. Oct. bedürftig seyn sollte. In seinem Testament, einem Verzeichniß
 der erworbenen Haus-Rechte, einer nähern Bestimmung der
 Apanage seiner Brüder, der Deputate seiner jüngeren Söhne
 und der Aussteuer seiner Töchter, welches die trefflichsten
 Ermahnungen zu einer frommen, gerechten und milden Re-
 gierung, zur Vorsorge für unmündige Geschwister, besonders
 an seinen Nachfolger, enthält, schreibt er seinen Söhnen aus-
 drücklich vor, dem Hause Oesterreich mit Worten, Herzen und
 in der That in Frieden und Krieg unablässig zu dienen¹⁸³⁾;
 der Linie zu Cassel aber, welche weder durch erheblicheren
 Landestheil, noch nach den Grundsätzen des altväterlichen

(1761 in der Schrift: „der Herr und der Diener“) auf: „die Sorge um
 den sogenannten Glor der regierenden Häuser hat es nun einmal zum
 unabänderlichen Prinzip gemacht: es muß nur Ein Herr im Lande seyn.
 Ob sich die Unterthanen dabei besser befunden haben, ob es ein größeres
 Glück für Deutschland ist, wenige mächtige Herren allmählig zu be-
 kommen, als viele mittelmäßige gehabt zu haben, ob wir nicht die
 Bevölkerung Deutschlands, die Verwandlung der Dörfer in Städte, und
 der Mairhöfe in Dörfer, ob wir nicht die Menge trefflicher Schlösser
 und Landhäuser den verschiedenen Hofhaltungen abgefundener Herren
 zu verdanken haben? Ob es nicht annoch eine nützliche Maxime seyn
 würde, ihnen, anstatt baaren Geldes, das oft in fremden Landen
 verzehrt wird, die Einkünfte und zugleich Bewohnung eines Amtes
 mit gewissen den Hoheitsrechten unbeschädigten Freiheiten anzuweisen,
 ob nicht nach dreißig, vierzig Jahren die Unterthanen eines solchen
 Amtes just noch einmal so reich würden?“ (Dies hat sich in der Linie
 von Hessen-Homburg bestätigt.)

183) „Gestalt dasselbe große Haus, seiner von Gott verliehenen
 vielfältigen Königreiche und Lande halber fast niemals ohne Kriege ist.“

Testaments, noch in den wichtigsten fürstlichen Vorrechten und Regalien die seinige überträte ¹⁸⁴), keinen Vorzug in der Direction der allgemeinen Landtage zu gestatten ¹⁸⁵).

L. Ludwig, dessen dreißigjährige Regierung wenig reich Tod.
 an landesväterlichen Freuden war, starb, während der Ab-
 wesenhait seines Sohnes Georg in Dresden, in Folge eines † 1626.
 Schlagflusses, in dem neunundvierzigsten Jahre seines Alters, 27. Juli.
 zwei Monate vor dem alten Erzbischof Schweikard, mit
 welchem ihn gleiche politische Grundsätze und Besorgnisse be-
 freundeten (nachdem er, äußerst genau in Andachts-Übungen,
 noch stehend gebeichtet, und der Beichtvater des Sterbenden
 letztem Worte: „die Krone“ die geistliche Versicherung: „wird
 Ew. Fürstlichen Gnaben nunmehr beigelegt werden“ hinzu-
 gesetzt hatte), betrauert durch zahlreiche Kanzelredner, nicht
 nur in Darmstadt und allen Hauptstädten seines Landes, son-
 dern auch in Dresden (wo Hoe von Hoenegg des Landgrafen
 unerschütterliche Anhänglichkeit an den strengen lutherischen
 Lehrbegriff pries), und gefeiert durch ein prächtiges, ihm
 von seinem Nachfolger veranstaltetes Leichenbegängniß, wel-
 chem weder L. Moriz, noch ein anderer Stellvertreter von
 Hessen-Cassel beiwohnte ¹⁸⁶).

184) „Zu geschweigen, daß Einer vor dem Andern an kaiserlichen Höfen oder sonst bei Reichs-Solennitäten einig besonder Amt zu bedienen gehabt oder noch hätte.“ (L. Ludwig war während seiner Regierung fast immer kaiserlicher Commissarius, worauf er einen beson- deren Werth legte.)

185) „Damit es sowohl mit den Landtagen wechselseitig, und ein Landtag um den anderen, als auch in jedes fürstlichen Theils Land- schaft mit dem Directorio gehalten und alternirt werde.“ Ueberhaupt aber verlangt er, daß der Vorzug nach dem Alter der Fürsten eines Hauses in Acht genommen werde. Vergl. das Testament a. a. D. (leider nicht vollständig abgedruckt) mit dem Extract in der Schiffen- burger Deduction Beil. Nr. 318.

186) Siehe L. Ludwig's Ehrengedächtniß, wo die S. 37 u. f. w.

Familie. L. Ludwig hatte von seiner Gemahlin Magdalena von Brandenburg, welche er zehn Jahre überlebte, fünf Söhne, Georg, Johannes, Heinrich, Ludwig und Friedrich, und sieben Töchter, Elisabeth Magdalena, Anna Eleonora, Marie, Sophie Agnes, Juliane, Amalie und Hedwig. Von diesen Kindern verlor er einen Sohn Ludwig gleich nach der Geburt; Marie und Hedwig frühzeitig; Amalie überlebte ihn um ein

geb.
1605.
17. März.

Jahr. Georg, der Erstgeborne, auf das sorgfältigste in damaliger Wissenschaft, ausländischen Sprachen und ritterlichen Künsten, unter Aufsicht seines Hofmeisters, Johann Casimir's Grafen von Erbach, erzogen, und in seinem sechs-

1621.

zehnten Jahre auf Reisen, in den Niederlanden von der Infantin Isabella, in Spanien von Philipp IV., in Rom vom Pabst, in den deutschen Hauptstädten von allen seinem Vater befreundeten Fürsten hochgeehrt, verlobte sich ein Jahr vor

1625.
9. Jan.

dem Tode desselben mit der Tochter des Kurfürsten von Sachsen, Sophia Eleonora. Johannes, der, dem Testament seines Vaters nicht ganz gemäß, in dem Heere der Schweden unter Bernhard von Weimar, nachher unter dem kaiserlichen General Grafen von Hasfeld focht, ward ein Kriegsheld seiner Zeit; statt der ihm zukommenden Geldsummen überließ ihm Georg II. die Herrschaft Eppenstein, Braubach mit der

beschriebene Leichen-Procession, verglichen mit dem Verzeichniß der bei der Testaments-Eröffnung gegenwärtigen Personen (Schiffenberger Deduction Beil. Nr. 119) eine Uebersicht der damaligen vornehmsten Hessen-Darmstädtischen Beamten und Ritter gewährt. Außer dem Grabmal zu Darmstadt befindet sich auch ein ihm von seinem Sohne gewidmetes Epitaphium zu Marburg (Justi Vorzeit 1827. S. 128). Die ihm 1626 zu Ehren geschlagenen silbernen Begräbniß-Thaler mit der Inschrift: Ludovicus dictus fidelis H. L., mit der Angabe der Geburt, der Regierungszeit und des Todes, mit dem Spruch: vivit post funera virtus, enthalten zur Umschrift die Worte: Patri patriae immortalitate donato.

hessischen Hälfte von Ems und dem Kirchspiel Rabenellenbogen, unter dem Titel einer Pfandschaft; als seine Ehe mit Johannette, Gräfin von Sany Wittgenstein, fruchtlos blieb, fielen nach seinem Tode jene Dörfer an das regierende Haus + 1651. zurück. Heinrich, nach der Verlegung der Universität von Gießen nach Marburg zum Rector derselben gewählt, begab sich bald nachher, in dem sechszehnten Jahre seines Alters, mit seinem Bruder Friedrich zur Fortsetzung seiner Studien nach Siena, in Italien, wo er die Ehre, von den Studenten der deutschen Nation zum Haupt gewählt zu werden, bald mit einem höheren Leben vertauschte. Friedrich, der erste + 1629. hessische Prinz seit der Reformation, der zur römisch-katholischen Religion überging und in den geistlichen Stand trat, ward General-Prior der Maltheser-Ritter in Deutschland, Cardinal und Fürst-Bischof zu Breslau, wo er in der von ihm erbauten + 1682. prächtigen Domkapelle beerdigt ist. Drei Töchter L. Ludwig's wurden bei dessen Lebzeiten verheirathet, Elisabeth Magdalena an Herzog Ludwig Friedrich von Württemberg zu Mömpelgarb, Anna Eleonora an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg zu Celle, Sophie Agnes an Johann Friedrich, 1624. Pfalzgrafen von Sulzbach; fünf Jahre nach ihres Vaters Tode vermählte sich Juliane mit dem Grafen Ulrich zu Ostfriesland 187).

Unter den Tochtermännern L. Ludwig's folgte H. Georg, ein Sohn H. Wilhelm's zu Celle und Lüneburg, am meisten dem Einflusse seines Schwiegervaters. Als ihm durch ein glückliches Loos neben vier älteren Brüdern (welche unverheirathet starben) der Beruf eines Stammvaters (der neueren

187) Vergl. überhaupt Strieder's genealogisches Handbuch von Hessen S. 156 — 158, Histoire géneal. de la Hesse II. 131 — 135, und die Ausbesserung der Hübnerschen Tabellen in den Marburgischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit. Marb. 1750. Stück V. S. 182.

Saambverischen Linie) zu Theil wurde, und der nahe Ausgange der mittleren Braunschweigischen Linie (zu Wolfenbüttel und Calenberg), die bedrängte Lage Friedrich Ulrich's und dessen Bruders, des geachteten H. Christian's, Administrators von Halberstadt, frühzeitig die Aussicht auf einen Theil dieser Erbschaft eröffnete, benutzte E. Ludwig den schwankenden Sinn dieses kriegstündigen Fürsten und dessen große Zuneigung zu seiner Gemahlin, um ihn der kaiserlichen Parthei und der Rigue, zum großen Nachtheil Nord-Deutschlands, zuzuführen. E. Ludwig, im Einverständniß mit Ferdinand's Geheimen-Räthen und dessen Reichsvater, dem einflußreichen Pater-Lambert, versprach seinem Schwiegersohn, trotz den Ansprüchen älterer Agnaten, von dem Calenbergischen Landestheil wenigstens das Fürstenthum Göttingen; um diesen voreiligen Preis ward Georg, dem Könige von Dänemark und selbst der evangelischen Sache untreu, in eine neue zweideutige und gefahrvolle Stellung gesetzt, die er nach bitteren Erfahrungen bald wieder aufgeben mußte ¹⁸⁸⁾.

E. Ludwig's
Brüder.

Die erbliche Abfindung E. Philipp's und E. Friedrich's, der Brüder E. Ludwig's, wegen des Vorbehalts des Heimfalls vorthellhaft dem regierenden Hause, und ein dem Erstgeburt's-Recht gebrachtes Opfer, verhinderte sie, anfangs Kläger in dem Marburgischen Erbstreit, einen hinreichenden Vortheil von dem Siege E. Ludwig's zu ziehen. Aber ihre Appanage wurde von Zeit zu Zeit erhöht, und die Erbfolge ihrer Linien nach dem etwaigen Abgange des männlichen

188) Vergl. übrigens von der Decken „Herzog Georg“ B. I. S. 52. 53. 113. 168. 195, nebst der Beilage Nr. 18. S. 340. 341, wo sich zwei geheime Briefe E. Ludwig's an H. Georg finden. Diese Correspondenz, soweit sie dechiffriert werden kann (das Geheimste besorgte E. Ludwig durch Agenten mit mündlicher Instruction), verdient wohl eine vollständigere archivalische Bekanntmachung.

Stammes der Hauptlinie zu Darmstadt im Testament L. Ludwig's gewahrt. Auch sollten ihre Töchter ihre Aussteuer aus dem Hauptland erhalten. Philipp, welchem eine jährliche geb. 1581. Einnahme von vier und zwanzig tausend Gulden ausgesetzt war, erhielt zuerst, gegen Abtretung eines Theils dieser Abfindung (Deputats) einen erblichen Sitz in Stadt und Amt 1609. 20. März. Buxbach, soweit es damals hessisch war, mit aller hohen und niederen Gerichtsbarkeit, unter Vorbehalt einiger landesherrlicher Reservat-Rechte hinsichtlich der Kirchen- und Schulordnung, der Landtage, der weltlichen Lehnsherrlichkeit, der Öffnung der Schlösser, des Gulden-Wein-Zolls, der Land- und Wollenzölle, der Trant- und Soldatensteuer und des lebendigen Geleits nach Frankfurt. Er war ein kluger und gelehrter, durch europäische Reisen gebildeter Fürst. Als ihm sein regierender Bruder den neuerworbenen Solmsschen 1624. Antheil von Buxbach abtrat, vollendete er den angefangenen neuen Schloßbau (eine Nachahmung der Paläste zu Glocester und Mantua, mit einem durch verborgene Röhren unterstützten alkistichen Saal), zugleich mit dem benachbarten festen Hause Philippseck unter der Höhe ¹⁸⁹⁾. Nachdem seine zweifache Ehe (zuerst mit Anna Margaretha, Gräfin von Diepholz, hierauf mit Christina Sophia, Gräfin von Ostfriesland, welche ihn überlebte) fruchtlos geblieben, und er in dem zweiundsechzigsten Jahre seines Lebens einen unglücklichen † 1643. 28. April. Tod gefunden (er verbrannte in einem Schwitzbade, in welchem sich der Branntwein entzündet hatte), fiel seine zu einer jährlichen Rente von dreißigtausend Gulden gestiegene Apanage, mit Ausnahme von zehntausend Gulden jährlich, welche, dem

189) Vergl., außer Winkelmann (II. 185 u. f. w., wo auch die zu den Buxbachschen Gemälden der Landgrafen von Hessen von L. Philipp gezeichneten historischen Inschriften enthalten sind), Senkenberg a. a. O. XXV. 326, und Histoire généalogique II. 110—112.

Erbstatut gemäß, seinem jüngeren abgefundenen Bruder zuwachsen, an das regierende Haus zurück¹⁹⁰⁾.

Hessen-
Homburg.

Friedrich, der mit seinem vier Jahre älteren Bruder fast alle Königreiche Europa's besuchte (er sandte einst aus England vierzig Jagdhunde nach Darmstadt), vermählt mit Margaretha Elisabeth, der Tochter des Grafen Christoph zu Leiningen-Westerburg (die ohne Vorwissen des regierenden Landgrafen geschehene Verlobung zog ihm einen verfassungsmäßigen Verweis zu), ward der Stammvater der Hessen-Darmstädtischen Nebenlinie von Homburg, welcher, kraft des Erbstatuts, nach dem Abgang des Mannstammes der regierenden Hauptlinie die erste Erbfolge gebührt. Seine Apanage war auf eine jährliche Rente von zwanzigtausend Gulden festgesetzt. Als ihm Landgr. Ludwig in dem Jahre seiner

1633. Vermählung Schloß, Stadt und Amt von Homburg vor der
6. März. Höhe (in dem pfälzischen Kriege von Wilhelm II. erworben), zu fünftausend Gulden jährlich angeschlagen, mit Hoheit und Obrigkeit in peinlichen, bürgerlichen und Ehesachen, wie er es selbst bisher innegehabt, erblich für seine Mannskinder einräumte (die Erbhuldigung geschah in Gegenwart eines kaiserlichen

190) Nach dem Testament L. Philipp's vom 27. Januar 1640, worin er L. Georg II. zu seinem rechten ungezweifelten Universal-Erben einsetzt, ihm die Klagen und Rechte seiner von ihm allein beerbten, zu Auburg bewitthumten, ersten Gemahlin cedirt, und der Kellereien zu Bergen und Gelnhausen erwähnt, welche L. Georg ihm zum Witthum seiner zweiten Gemahlin überlassen hatte; die von Gelnhausen war von Georg gegen einen Theil von Solms-Lich an den Grafen Philipp Reinhard von Solms vertauscht. Sowohl in diesem Testament, als in einem Codicill vom 23. Februar 1642 sorgte er für seine zweite ihn überlebende Gemahlin, der er das Silbergeschirr und alle Vorräthe von Philippsbad vermachte (Darmstädtische Testamente. Copial-Buch). Nach Buch's Chronik suchten der Pfalzgraf und L. Moriz diesen Fürsten zur reformirten Religion zu überreden; die Warnungen seines Bruders L. Ludwig hielten ihn aber von diesem Uebertritt ab.

lichen Notars), wurden die Untheilbarkeit in der Regierung der Hessen-Darmstädtischen Lande, nach dem Erbstatut, und andere landesherrliche Vorrechte (nach Maßgabe des Vergleichs mit dem Landgrafen von Buzbach) ausdrücklich vorbehalten. Friedrich I., welcher vier Söhne (unter diesen den gleichnamigen Helden von Fehrbellin) und eine Tochter unter Vormundschaft seiner Gemahlin hinterließ, ward durch die Drangsale des großen Krieges verhindert, seinem fruchtbaren Ländchen die Segnungen des Ackerbaues, der Gewerbe und anderer friedlichen Künste zuzuwenden. Dies blieb seinen ruhmvollen Nachfolgern vorbehalten, welche, zur reformirten Lehre übertretend, die Religions-Verfolgung Ludwig's XIV. in Frankreich zur Aufnahme nützlicher und kunstreicher Glaubensgenossen benutzten ¹⁹¹⁾.

† 1638.

9. Mai.

191) Vergl., außer Estor elem. juris publ. hass. p. 194—206 (wo der für das hessische Staatsrecht wichtige Apanage-Tractat von 1622, welcher 1768 erweitert wurde, enthalten ist) Histoire géneal. II. 250 u. f. w., Du Vernois hist. géneal. et chronol. de la Maison de Hesse-Hombourg. Berlin. 1791. Friedrich I., wenn er gleich nicht den gelehrten Ruhm seines Bruders erreichte (der sogar die heilige Schrift aus der hebräischen und griechischen Sprache verdeutscht haben soll), erhielt in der damals für deutsche Sprache aufblühenden „fruchtbringenden Gesellschaft“ den Beinamen des Alebrigten (Johann, Sohn L. Ludwig's V., hieß der Städtliche, Friedrich, Bischof von Breslau der Fliegende).

Beilagen VIII., IX., X., XI. und XII.

zu Buch IV. Hauptstück II.,

betreffend den Marburgischen Erbfolge = Streit und andere
Punkte der hessischen Gesamt = Verfassung.

VIII.

Vorparfenglicher Vorschlag wie das Oberfürstenthumb Hessenn mit seinenn zugehörigeenn Graue-
vund Herrschafftenn am gleichmäsigstenn vnd fug-
lichsten zu vertheilen sein möcht.

(Grunberg mit Merlau sombt dem Borweg bleibenn in der
Gemeinschaft vndt thun . . . 5518 Guld. 12 Alb. $\frac{3}{4}$ Sgr.
Bingenheim dergleichenn . . . 4699 " 15 " $8\frac{1}{2}$ "

Summa thut . . . 10,218 Guld. 1 Alb. $9\frac{1}{4}$ Sgr.)

I. § 9 §.

Marburg mit der Mühlen	20,530 Guld.	— Alb.	— Sgr.
Sachbörrn	769 " 10	" 11 $\frac{3}{4}$	"
Rauschenberg	3918 " 18	" 9 $\frac{1}{2}$	"
Wetter	3892 " 9	" 1 $\frac{1}{4}$	"
Gemundenn	1097 " 3	" 7 $\frac{3}{4}$	"
Rosenenthal	1203 " 8	" 9 $\frac{3}{4}$	"
Franckenberg	4880 " 10	" 6 $\frac{1}{4}$	"
Wießennfelst	445 " —	" 8 $\frac{1}{4}$	"
Wiermundenn	228 " 8	" 9	"

Bottenberg	8143	Guld.	5	Alb.	1 1/2	Flr.
Boldersdorff	3652	"	3	"	6 1/2	"
Hasfelt	863	"	7	"	2 1/2	"
Jter	3914	"	7	"	5	"
Hessenstein	1012	"	10	"	11 1/2	"
Biedencapff	2791	"	13	"	10 1/2	"
Breidenbacher Grundt	954	"	11	"	4 1/2	"
Caspars v. Breidenbach Theill	381	"	1	"	10 1/2	"
Schornstein	319	"	19	"	6 1/2	"
Lampurg	966	"	9	"	7 1/2	"
Boldersdorff Vorwerd	508	"	8	"	2 1/2	"
Schmannew Vorwerd	93	"	20	"	—	"
Summa	55,565	Guld.	8	Alb.	—	Flr.

2. L o f.

Hasfelt	8566	Guld.	23	Alb.	7 1/2	Flr.
Gericht Schwarz	1893	"	7	"	9	"
Stornndorff	379	"	8	"	8 1/2	"
Grebennaw	1009	"	18	"	1/2	"
Allendorff an der Lomb	601	"	18	"	8 1/2	"
Stauffenberg	984	"	5	"	8 1/2	"
Burggemunden	1000	"	7	"	5	"
Homburg an der Ohm	3994	"	21	"	8	"
Ulrichstein	3289	"	10	"	3	"
Lisberg	1249	"	14	"	7 3/4	"
Effolderbach	47	"	2	"	6 1/2	"
Nidde	11,688	"	8	"	3 1/2	"
Johanniterhaus	288	"	25	"	11 3/4	"
Selnhäufenn	222	"	16	"	10 1/2	"
Bergenn	443	"	19	"	8 1/2	"
Dugbach zur Helffte	3175	"	1	"	2 1/2	"
Dugbach zum 4. Theil	530	"	11	"	4	"
Wospech	781	"	13	"	3 1/2	"

Epsteinn	6396	Thlr.	22	Alb.	8½	Flr.
Dieffen vber den Abzug dero zur Bestung notturfftiger Diner	7000	„	21	„	8¼	„
Ronnigsberg	1473	„	8	„	11	„
Blandenstein	3045	„	17	„	1¼	„
Romrode Vorwerck	209	„	3	„	5	„
<hr/>						
Summa	57,772	Guld.	23	Alb.	—	Flr.

Obwohl jenes Theill vmb 2207 Guld. 18 Alb. geringer als das ander Theil leufft, so muß doch herjegen vff 500 Guld. so das Banweingelt zu hochgesetzt, vnd dan der Mechtelheuser Behendenn vngesehr vff 200 Guld. abgezogen werdenn, vnd bleibt also noch dem erstenn Theill zue erstattenn 1507 Guld. 15 Alb. Wann nun nechstgemelte 1507 Guld. 15 Alb. bei dem zweittenn Theill bliebenn vnd weiter darzue geschlagenn wurde der Breidenbacher Grundt mit Caspars Theill, möchte es einn Mittell seinn, die Stadt Marburg vnserm gnedigen Furstenn vnd Herrn Landtgraue Morizenn zu uberlassenn, doch mit dem Vorbehalt, da vber kurz oder lang mit des teutschenn Ordens inn dem Oberfurstenthumb gelegenn Landt vndt Commenthureienn, Häusern, Guettern vndt Zugehörungenn Enderung vorkommenn oder dem Fürstlichenn Haus Hessenn zue Guettern derentwegenn Besserung geschehenn möchte, das vnserere gnedige Furstenn vndt Herrn Landtgraue Ludwig vndt S. Fürstl. Gnaden Gebruedere inn gleichen Rechten mit dero freundlichenn liebenn Vetterenn Landtgraue Morizen stehen, seinn vnd bleiben sollenn. Ferner das Fürstliche Schloß, Cancley, vnd andere zur Hoffhaltung vndt Burgfriedenn gehörige Gebewe zue Marburg wehrent durch hierzu vonn beidenn Theilenn in gleicher Anzahl qualificirte Batverstandige anzuschlagenn. Was dann dieselbigenn das Gebew zue Dieffen vberlieffe, desenn Helffte solte vnserenn gnedigen Furstenn vndt Herrn vonn dero freundlichenn liebenn Vetterenn erstattet werdenn. Da auch die beidenn aufgesetzte Ambtter Grunberg mit Merlaw, vndt Bingenheim vnserenn gnedigen

Fursten vnd Herrn denn Herrn Gebrudern allein blieben, wolt-
 tem Ihre FFFürstl. GGnaden ohne dero Bettern Landgraue
 Morizen Zuthun wegen des Ampts Bingenheim die Fürstliche
 Wittibe ablegenn, vndt jegen seinn Landgraue Morizenn Fürstlichen
 Gnaden Helffte ann Grunberg vnd Merlaw von Ihrer FFFürst-
 lichen GGnaden Antheill ann Braubach abtretten, welches zu-
 uersichtlich Landgraue Morizenn Fürstl. Gn. ohne Beschwerung ein-
 gehenn können, angesehen nicht allein die Fürstliche Wittibe noch
 bei vermöglichen Wesenn, vndt solche Ambtter viel Jar in Besiz,
 vnderdesenn aber vnnsere gnedige Fursten vndt Herren. davon
 keinen Nutzen habenn konnenn, sondernn auch die Walde des
 ersten Theils vmb ein stattlichs besser, als vff dieser zweittem
 Seitenn seinn. Belangent die Vniuersitet, item Graueschafft
 Waldeck vnd andere ausgefeste, wie auch durch das Marpurgische
 Testamentt, vnnsere gnedigenn Fursten vndt Herrn unbe-
 nommene Punctenn, dieselbigenn bleibenn zue Ihrer Fürstlichen
 Gnaden Rechtenn vor sich reseruiert, wie gleichfals inn alle-
 wege Ihre FFFürstlichen GGnaden Posteritet durch solche
 Vergleiche ann dero Fürstlichen Splendor vndt Hoheit zu-
 mahl nichts benommenn seinn verstanden, noch zu ewigenn Tagenn
 angezogen werdenn soll.

 IX.

Theilungs-Anschlag,

weiland Landgraf Ludwig des Aelteren hinterlassener Land
 und Leute, so Landgraf Moriz zu Hessen vor dem in Kraft
 des Erbvertrags des hessischen Fürstenhauses niedergesetzten
 Gericht übergeben, und in des hochfürstlichen Hauses Hessen-
 Darmstadt beharrliche Contumaciam am 29. Januar 1605
 für bekannt angenommen und darauf in puncto divisionis
 des Oberfürstenthums Hessen und zugehörigen Graf- und Herr-
 schaften definitive gesprochen worden.

Nemter, so nach Cassel gefallen.

Nemter.	Epilogl. †)	Bußen.	Erant- steuer.	Soldaten- steuer.	Gemeiner Schluß.	Mann- schaften.
1) Warburg	13978	2281	3330	282	19691	2421
1) { Schwapphof	94	—	—	—	94	—
2) { Raufschenberg	3345	253	248	71	3917	781
2) { Schönfels	287	16	6	10	319	74
3) Wetter	8990	564	252	65	3892	813
4) Biedenkopf	2265	302	108	44	2719	435
5) { Battenberg	2380	601	98	63	3142	601
5) { Hasfeld	841	82	—	—	863	—
6) { Königsberg mit Bellerbhelmi- schen Schenkütern	1166	173	104	30	3143	638 in Gemein- schaft.
7) Blankenstein	2017	652	324	52	3045	885
8) Biermünden	191	37	—	—	228	—
9) Itter	3518	249	64	83	3914	432
10) Hessenstein	1004	—	8	—	1012	—
11) Allendorf an der Lumbe	391	70	124	16	601	123
12) Gemünden an der Wohra	670	111	294	22	1097	126
13) Breidenbacher Grund	1290	75	—	—	1365	—
14) Limburg	785	181	—	—	966	221
15) Eppstein	5536	363	442	55	6396	520
16) Rosenthal	985	120	66	32	1203	324
17) { Wulfsdorf	3056	558	—	38	3652	695
17) { Berwert	508	—	—	—	508	—
18) Brunsberg	3857	150	823	50	4880	386
19) Wiesenfeld	445	—	—	—	445	40

†) Dieser Ausdruck ist dunkel.

Nemter, so nach Darmstadt gefallen.

Nemter.	Epilogi.	Bußen.	Frank- steuer.	Soldaten- steuer.	Gemeiner Schluß.	Mann- schaften.
1) Nidda	9996	994	559	139	11688	1904
2) Honberg an der Dhm	8398	801	259	43	3995	496
3) Ulrichstein	2783	340	133	33	3289	691
4) Burgmünden	854	103	23	20	1000	220
5) Rebbach	771	10	—	—	781	90
6) Grebman	868	120	—	21	1009	319
7) Eisberg	1129	54	36	30	1249	—
8) Busbach	2634	168	341	32	3175	520
9) Viertel von Busbach	497	33	—	—	530	—
10) { Grünberg mit Merlau Vorwerk	4582 140	346 —	383 —	65 —	5278 140	785
11) Bergen	444	—	—	—	444	—
12) Elnhanfen	222	—	—	—	222	—
13) Johanniterhaus	285	23	—	—	288	—
14) Effolderbach (Niddaisch)	47	—	—	—	47	—
15) Gießen	7161	782	1007	140	9091	2168
16) Staufenberg	747	48	180	14	984	—
17) { Alsfeld Schwarz	8744 1338	986 55	739 —	147 —	8566 1393	1631
18) { Murr Storndorf	309 366	— 13	— —	— —	309 379	— —
19) Hagenbrun	4655	44	—	—	4699	—

X.

1609. Treiſſa, am 14. Auguſt.

Schreiben der Prälaten, Ritter- und Landſchaft des Fürſtenthums Heſſen (Caſſel'schen Theils) an Burgermeiſter und Rath zu Darmſtadt, wegen der fürſtlichen Mißhelligkeiten, beſonders in der Marburgiſchen Erbfolge-Sache.

Unſere freundtliche Dienſte zuvor, erbar fürſichtige vndt weiße, beſonders liebe Freundt. Wir ſtellen außer allem Zweiffel, euch werde onverborgen vndt gnugsam berichtet ſein, welchergestaltt weilandt der Durchlauchtiger Hochgeborner Fürſt vndt Herr Herr Philips der Elter, Landtgrawe zu Heſſen ꝛ. Hochlöblicher, Chriſtmiliter Gedechnus, in Anno 1562 ein Testament vndt letztent Willenn, auß hochanſehenlichen wichtigenn vndt erheblichen Urſachen aufgerichtet, vndt S. Fürſtl. Gnaden Söhnen, Fürſten zu Heſſen ꝛ. hinderlaßen, vndt dardurch zum Fürſtlichenn heſſiſchenn Erbvertrag Anleitung gegebenn, darin Anno 1568 am 25ſten May weilandt die auch Durchlauchtige vndt Hochgeborne Fürſten vndt Herrn, Herr Wilhelm, Herr Ludwig, Herr Philips vndt Herr Georg, Gebrudere Landtgraffen zu Heſſen ꝛ. auch löblicher Gedechnus Gott zu Ehren, zu Erhaltung bruderlicher Lieb, Treu vndt Einigkeitt, Landt vndt Leuthen vndt dem gemeinen Nußenn zu Gutem, für ſich vndt alle ihre Erbenn vndt Nachkommen Fürſten zu Heſſen, vndter andern heilsamlich verordnet verſehen vndt einander zugeſagt, gelobt vndt geſchworen, das S. Fürſtl. Gnaden Deroselben Erbenn vndt Nachkommen Fürſten zu Heſſen ꝛ. ſich einander bruderlich, freundtlich vndt gutlich meinen, ehren, fordern, verantwortten vndt einer des andern, auch Landte vndt Leuthe Schaden warnen vndt Beſtes mit Wortt vndt Wercken getreulich vndt ohngeſehrlich thun, vorwenden vndt befördern, gleich als ob es ieglichen ſelbſt antreffe, in Reichs- vndt andern Anlagenn in Kriegen vndt Rechtfertigungen vor

einen Man stehenn, einander treulich helffen, auch in allen andern Sachen einander treulich, hülfflich vndt rätzlich sein sollen vndt wollen, daß also dieß hochlöbliche Fürstenthumb sampt zugehörigen Graff- vndt Herschaften, ein Corpus sein vndt pleiben, die Reichs-, Graß- vndt andere Tage samptlich besucht, vndt die Landtage mit einhelligem consens ausgeschriebenn vndt gehalten werden sollen, vndt da vnder S. FFF Fürstl. GGG Gnaden oder ihren Erben vndt Nachkommen, Fürsten zu Hessen ic. umb was Sachen willen das wehre, Irrungen sich zutragen, vndt dahero Einer zum Anderen fürstlichen Theill Zuspruch vndt Forderung zu haben vermeinete vndt S. FFF Fürstl. GGG Gnaden durch sich vnder etnander selbst oder durch ihre Rätthe guttlich nicht vergleichen können, daß alsdan dieselbige Irrungen durch den im vätter- vndt respective altväterlichen Testament gesetztem Auftrag ohnuerzuglich vndt ohn alle Verlengerung erörtert vndt entscheiden werden sollen. Wiewohl nun hochged. in Gott ergebene vier Gebruedere Fürsten zue Hessen, die Zeit ihres Lebens vorbesagtes Testament vndt Erbvertrag, in allen vndt jeden Puncten steiff, fest vndt ohnuerbruchlich gehalten, auch unsere leßige beiderseits gnedigen Landtsfürsten vndt Heren, die auch Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten vndt Herrn Herr Moriz vndt Herr Ludwig, zusampt S. Fürstl. Gnaden Gebruedern Hern Philippen vndt Hern Friederichem, allen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zue Sassenellenbogen, Dieß, Biegenhain vndt Nidda ic. nach weilandt hochged. Landtgraff Ludwigs des Eltern tödtlichen Abgang denselbigen Erbvertrag allesampt beliebt vndt mit theurn Eidtspflichten zue haltenn zugesagt, auch als der erledigten Fürstlichen Erbschafft halbenn zwischen unsern allerseits gnedigen Landtsfürsten vndt Herrn Landtgrau Morizen Casselscher, vndt Landtgrau Ludwigen Darmstattischer Einien Fürstliche Differentien eingefallen, den im altväterlichen Testament verordneten vndt im Erbvertrag beschriebenen Auftrag an Handt genommen, so hatt doch nach der Handt Fürstlicher Darmstattischer Theil nicht allerdings furters darzu verstehen, sondern S. FFF Fürstl. GGG Gnaden

verhofftes Recht ehe am Kayserl. Hoff, als durch den im alt-
 väterlichen Testament vndt geschwornem Erbvertrag verordneten
 Auftrag entscheiden lassen wollen, auch Anno 1605 im Reich
 eine absonderliche Zusammentkunft gegen Sießen in aller Gül-
 tungs geschrieben vndt gehalten. Ob auch wohl zur guttlicher Hin-
 legung aller Zersalen vndt Mißhelligkeiten, so sich zwischen beiden
 Fürstlichen Theilen verhalten, vnderschiedliche Mittel vor vndt
 nach fürgeschlagen, so hatt doch bis annoch die Güte nichts
 verfangen wollen. Vnd als bey diesen seßigen schwürigen Zeiten
 vndt andröwender Gefahr beide auß vndt innerhalb des heil:
 Reichs, insonderheit wegen der benachbarten Landen, auch
 vielfältiger Steigerung der Münzsorten vndt anderer, sowohl in
 geist- als politischen Sachen vorfallender Beschwerung halben
 man dieser Dertter eines allgemeinen Landtags hochbenötigt, so
 haben deswegen fast vor einem Jahr Landtgrau. Moritz Fürstl.
 Gnaden erlichen ihren getreuen Landtstenden gnedige fürstlich
 vndt väterliche Erinnerung vndt Anmahnung gethan, vndt sie
 die Stende hinwiederumb Landtgrau Ludwig Fürstl. Gnaden
 vnderthenig ersucht, vndt darneben sowohl in Namen hochged.
 ihres gnedigen Fürsten vndt Herrn Landtgrau Moritzen als auch
 für sich getreulich wohlmeinentlich Ihre Fürstl. Gnaden zu dessen
 gnedigen allgemeinen Bewilligung mit Einfuehrung aller ders Zeit
 vorfallenden vndt seithero fast gemehrten hochnöttigen Ursachen
 vndt Motiven vnderthenig gebetten, aber damahß wieder alles
 Verhoffen nicht allein durchans nichts, weder zum Landtag noch
 zur gentslichen Aufhebung der vor Augen schwebenden Mißhellig-
 keiten erhalten, sondern auch seithero leider befunden, daß zwischen
 beiden J. Fürstl. Gnaden sich noch über alles voriges ein
 Direction Streit erhoben, deßhalbenn auch hernachher zwischen
 beiden Ihren Fürstl. Gnaden viel Wechsellschreiben ergangen.
 Weill aber die Sachen wegen täglich einreißendes vndt vor Augen
 schwebender Gefahr, keinen lengeren Verzug erliden wollen, vndt
 daher Hochgedachter vnser gnediger Fürst vndt Herr Landtgrau
 Moritz, jedoch, wie wir vernemen, mit Vorwissen Seiner Landt-

gnade Ludwigs Fürstlichen Gnaden einen allgemeinen Landtag aufgeschrieben vnd vns anhero gnedig erfordert, so haben wir als Seiner Fürstlichen Gnaden ohnmittelbare Vnderthanen, wie getrewen vnd gehorsamen Landtständen gebüret, weniger nicht thun können noch sollen, dann daß wir vns vnderthenig eingestellt, vnd gehorsamblich erschienen sein, daselbig was dem gemeinen Wesen vnd Vaterlandt zu Gutem inn Berathschlagung zu ziehen, proponirt werden möchte, vnderthenig anzuehören. Wir haben vns auch keine andere Gedanken gemacht, noch machen sollen, weil dieser Landtag nicht im Oberfürstenthumb des Theils so hochgedachter Landtgraue Ludwigs Fürstl. Gnaden inhabern, sondern alhier im Vnderfürstenthumb zu Treysa solte gehalten werden, vnd also der Direction Streit noch zur Zeit zu frue erregt würde, welcher vielleicht auch bey dieser Versammlung ohn Weilduffigkeit hette beygelegt werden können; es würde Sr. Landgraue Ludwigs Fürstl. Gnaden nicht allein freundschaftlich dem gemeinen Wesen vnd Vaterlandt zu Gutem Herinn eingewilliget, vnd Ihre Ritter, vnd Landschafft als vnser Mitglieder hiezue auch beschriben vndt erfordert haben, sondern auch selbst im der Person oder durch Ihre Vollmechtige hiezue erschienen, vndt die Proposition inn beider Fürstlicher Theil Nahmen haben ergehen lassen, vnd desto mehr dem altvatterlichen Testament vnd Erbvertrag, zu Verhütung allerlei besorglicher Trennungen vnd Weiderungen *re ipsa* vnd wirklich zu inhieren, insonderheit weil sowohl bey Eröffnung dieses Landtags als auch sonst vnd vnder andern aus einem vnderm dato Eichtenberg den 6. Junius ann vns durch Hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn Landtgraf Ludwigen gethanen Schritten neben dessen Beylagen wir vernommen, daß Hochgedachter Landtgraf Moritz bey Ihrer hochgedachten Landgraue Ludwigs Fürstlichen Gnaden, wegen Bewilligung dieses Landtags instendig angehalten, vnd ohne Sr. Landgrafen Ludwigs Fürstl. Gnaden Bewilligen darselbst nichts thun noch verfügen wollen; haben aber mit schmerzlichen hochbetrübeten Gemüth erfahren, daß Sr. Landg.

Ludwigs Fürstl. Gnaden weder zu diesem hochnöttigen ohnvermuth-
 gunglichen Landtag vnserß einfeltigen Ermessens ohne gnugsame
 erhebliche Ursachen verstehen, noch auch euch vnser Mittglieder
 hiezue beschrieben, vnnnd vber das auch andere Landgraue Moritzen
 Fürstl. Gnaden ohngezweifelte Vnderthanen vnnnd vns selbst durch
 Erinnerungs-Schreiben ernstlich abmahnen wollen, dahero besorg-
 lich der Spalt vnnnd Riß desto größer gemacht werden, vndt noch
 beschwerlicher zu consolidiren vnnnd zusammen zu ziehen sein
 würde. Wiewohl vns nun fast bedenklich fürgefallen, in ewer
 als vnser Mitglieder ohnverhoffter Verpleibung auff offft hochge-
 dachten vnserß gnedigen Fürsten vnnnd Herrn Landgraue Moritzen
 sowohl mündt- als schriftliche Proposition vnd deroelbigen
 Berathschlagung vns einzulassen, jedoch aber vnd dieweil es diese
 vorgedachte Gelegenheit hiermit hatt, vnd hochnöttig befunden
 worden, dießem löblichem Fürstenthumb Hessen „ja auch dem
 „gemeinen Wesen zu Gutem in vleißige Berathschlagung zu ziehen,
 „wie doch zu verhutzen sein möchte, daß dieser zwischen beider-
 „seits vnsern gnedigen Fürsten vnnnd Herrn angefangener vnd
 „etwas continuirter Spalt, Riß vnnnd Mißhelligkeit nicht allein
 „nicht weiter gerissen noch ergrössert, sondern auch ganz vnd gar
 „auffgehoben, zusammen gebracht vnd verbunden werden möchten,
 vnd doch nicht desto weniger inmittelst eine erträgliche freywillige Zue-
 lage an Gelt ohn einige Separation oder Newerung, weder einem
 noch andern fürstlichen Theil, noch euch oder vns zum Praejudiz
 gemacht würde, deren in Zeit der Noth zu Rettung des Vatter-
 landts man gleichwohl gewiß sein könnte, so haben wir vns treu-
 herziger vndertheniger Affection gegen beide vnser gnedige
 Fürsten vnnnd Herrn vnd des geliebten Vatterlandts Nutzen vnd
 Besten entlich vns einhellig dahin verglichen, erstlich das ein
 namhafte Summ an Gelt zur Defension des geliebten Vatter-
 landts auff den Nothfall dem ganzen Landt vnd Fürstenthumb
 zu Gutem auff gewisse Terminen erhaben, vnnnd inn gemeine
 Ritter vnnndt Landschafft Truben verwahret werden soll, mit der
 ausdrücklichen bedinglichen Erklörung, daß wir dardurch so wenig

als auch hochgedachter Unser gnediger Fürst vnd Herr Land-
 graue Moriz einige Newerung oder Trennung nicht eingeführet,
 noch vns vonn euch als vnsern Mitgliedern hiermit abgefondert
 haben wollen, inmaßen wir auch solche Protestation nochmalß
 wiederholen. Darnach vnd zum Andern, weil wir zu Wider-
 bringung der vhralten herzlich erwunschten Einigkeit, Friedt
 vertratlicher einmüttiger Zusammensetzung, welche vonn vielen
 andern König: Chur: vnd Fürstlichen Heußern in vornehmen
 Respect gehalten worden, vnd zur Zusammentreibung vnd Ver-
 bindung auch schleuniger Abheffung des vor Augen schwebenden
 Spalts, Riß vnd Unglucks so hieraus entstehen kann, nichts
 bessers noch fürträglichs ersehen noch befinden können, dann
 das oft angeregte altvetterliches Testament, vnd darauff gegründter
 Erbvertrag in allen seinen Puncten vnd Clausuln richtig gehalten,
 auch alle vnd jede Ihrer Fürstl. Gnaden beiderseits habende
 Fürstliche Differentien in diesem vhralten hochlöblichen Fürstlichen
 Haus nach demselbigen durch die Rätthe oder eine Niedersehung
 nach Anleitung des darinn beschriebenen Auftrags geschlichtet vnd
 ausgetragen werden mögen, inmaßen sich dan hochgedachter
 Landgraf Morizen Fürstl. Gnaden zu vnderschiedtlichen mahlen
 vnd insonderheit jungst noch alhier zu Treysa inn voller Vers-
 sammlung hierzue, vnd das Seine Fürstlichen Gnaden zu Friedt
 vnd Einigkeit vonn Herzen geneigt, auch Ihres Theilß die Sachen
 in Praelaten, Ritter vnd Landschafft Handen gestellt vnd den-
 selbigen anheim gegeben haben wolten, fürstlich ernst: vnd be-
 weglich auch mit hoher Beteurung erpotten, so haben wir ein-
 hellig eines gewissen Schreibens an hochgedachten Landgrafen
 Ludwigen vns vergliechen, in Meinung, dasselbig Sr. Fürst-
 lichen Gnaden durch eine ansehentliche Botschafft, aus vnserem
 Mittel genommen, neben den etwen praesentiren vnd vmb gute
 verhoffentliche Resolution ansuchen zu lassen; nicht zweiffelnde
 Ihre Fürstl. Gnaden werden die allgemeine Noth, die reichs: vnd
 landtkundige Schwirigkeitten vndt Gefahr des lieben Vatterlands
 Nutzen vnd gemeines Beste, vnd dieses Fürstenthumbs Nothdurfft

berühlich und fürstlich erwogen, und mit Hindanfegung aller Privatffecten: hierzu gnädig verstehen, und Sich sowohl zu dem altvatterlichen Testament, als auch dem leiblich geschwornen Erbvertrage, insonderheit weil Sr. Fürstliche Gnaden in offt gnädig an uns gethanem Schreiben Sich selbstem darauff fundirt und gezogen, bequemen. Welches wir euch darumb haben berichtet und zu wissen machen wollen, damit euch ohnverhalten sey, daß wir gänzlich der Meinung seyen, mit möglichem Fleiß die Trennung der Union dieses Corporis des Fürstenthumbs Hessen mit nichten *) , sondern so viel an uns zu verhüten, und euch zu erinnern, daß euch als getrewen Hessen und Patrioten nicht weniger gepüret will, euch von uns wedder in diesem noch andern abzusondern oder absondern zu lassen, sondern über dem altvatterlichen Testament und dem Erbvertrage, welche nicht weniger dem ganzen Landt, sowohl euch als uns undt einem jeden Underthanen, wie auch den Fürsten zu Hessen selbstem zu gutem gemacht undt auffgerichtet, und also unser aller menschlich hochangolegenes Interesse hierunder versirt, verhältet, von uns nicht absetet, sondern mit allem möglichem dem Vaterlande schuldigen Fleiß benehen uns daran setet, und euch ohnnachlässig bemühet, daß hochgedachter Landgrawe Ludwig, gleich hochgedachtem unserm gnedigen Fürsten und Herrn, Landgrawe Moritzen, zu Friedt undt Einigkeit sich hinfüro vonn Herzen geneigt erzeige, Ihres Theills auch die Sachen und fürstliche Differentien in Praelaten, Ritten und Landschafft Handen stellen und denselbigen derogestalt, wie das altvatterliche Testament und Erbvertrage vermag, eulich und gänzlich abhelffen und zu entscheiden anhelmingeben, inn Haltung des Landtage auffzutragende Nothfälle sich so unversehen nicht sperren, sondern auf Ersuchung hochgedachten unsers gnedigen Fürsten und Herrn, Landgrafen Moritzen, gutwillig und freundvatterlichen erklären, auch gnedig gestatten wollen, daß Ihr mit uns vereiniget seyet und pleibet und Euch mit uns dero Iho angedenten

*) Hier fehlt in der sonst authentischen Abschrift ein Wort, etwa; zu gestatten.

freiwilligen Hülfe halben dennochsten durch einen Ausschuss ver-
 gleichet und in einen Sammt-Berstandt begeben. Und weil wir
 zu dem Ende obgedachtes Schreiben vnd Schickung angeordnet,
 so versehen wir uns zu euch, wollen auch freundlich darumb
 gebetten haben, ihr wollet Jemandt etwes Mittels den Unsrigen
 beordnen, welche dieses also getrewlich verrichten vnd nach
 Möglichkeit befördern helfen vnd seint keines Außerspleidens noch
 Verzuges gwerttig. Dann solten diese angefangene Trennung
 vnd Mißheftigkeiten mit Hindansetzung des altvatterlichen Testa-
 ments vnd des Erbvertrags je mehr vnd mehr beharret, fort-
 gesetzt vnd bey Zeiten durch fägliche Mittel nicht aufgehoben
 vnd beygelegt werden, so habt Ihe als die Vernünftigen hierbey
 Euren vnd Euren Nachkommen, ja des ganzen Vaterlandts
 vnd Fürstenthums ohnwiderrbringlichen Schaden, ohnanspruchliche
 vnd ohnvermeidliche Gefahr, Beschwerung vnd ander Unheil,
 so darauff nothwendig erstehen müssen, wohl zu beherzigen, vnd
 vnder andern zu erwagen, das dadurch einem vnd andern Theil
 die Last, Landt- vnd andere Steuern, ohnträglich, die gemeine
 Hülff vnd Landt Rettung schwehr fallen würden, vnd da dieß
 löblich Fürstenthumb biß anhero ein corpus gewesen, so würde
 es hinfuehro in verschiedene corpora zertrennet vnd mercklich an
 seiner Macht vnd Gewahrsambkeit, welche vornemblich in treu-
 herziger Einigkeit bestehet, geschwecht, vnd den Benachbarten
 ungleich, auch dermaßen veracht gemacht, das man fast für an-
 grenzender nachbarlicher Gefahr nicht sicher seyn möchte, ja
 ewiger Haß, Meid vnd Unwillen in diesem hochlöblichen Hauff
 Hessen angestiftet, das edle Bandt der treuherzigen freund-
 vatterlichen Einigkeit, vornemlich das altvatterliche Testament
 vnd der darauff gegründete Erbvertrag ganz vnd gar aufgelöset,
 durchlöcheret, Euch vnd uns sampt vnd sonders dieß herrlich hoch-
 nöthig ohnwiderrbringliche Mittel, die löbliche Fürsten zu Hessen
 vnder sich selbst in vertraglicher Einigkeit vnd einen Sammt-
 Berstandt zu behalten, gleichsamb auß Handen gerieffen, jämmer-
 lich pessumdirt vnd zu nichts gemacht vnd alles Anders, was

zu Erhaltung der Vnion dieses corporis des Fürstenthumbs Hessen gedeilich vndt dienlich, durchaus zerissen vndt aufgehoben. Erinnern vndt ermahnen euch derowegen nochmahls zum treulichsten vndt fleißigsten, Ihr wollet in Betrachtung dieses großen Ohnheils vndt Ohnglücks, welches auch bey der Posteritet ohnerantwortlich, es an Euch nicht ermangeln, noch ersigen lassen, sondern neben vns allen möglichen Bleiß anwenden, das der obgedachte Spalt vndt Riß nicht weiter fortgesetzt, sondern wiederumb consolidirt, das altvatterliche Testament vndt geschworne Erbvertrag steiff vndt vest gehalten, die obengedachte Werbung vndt anders zum fleißigsten vndt ohnerzuglich befördert werde. Sonsten aber vndt auf den widrigen Fall, da Ihr die angefangene vndt leider für Augen schwebende hochschädliche Trennung dieses löblichen vnirten corporis verursachen oder beharren, vndt zu der Zusammentreibung dieses Spalt vndt Risses nicht verstehen, noch euch fürters zue vns als ewere Mitglieder bequemen oder haltten, noch das gemeine Beste befördern helfen wollet, so wollen wir vor Gott dem Allmechtigen, allen vndt iedenn Fürstenn zu Hessen, dem ganzen Vatterlandt gegen Euch, Ewre vndt vnserer geliebte Posteritet bedinglich hiermit verwahret vndt contestando betheuret haben, das wir an allen vndt ieden aus solcher vorstehender Trennung vndt Zerreißung erwachsendem Vnglück, Vnheil, Wiedertwill vndt schädlichem Verderben an Landt vndt Leuthen durchaus vnschuldig sein vndt Euch zu Ewrer alleiniger Verantwortung heimgeschoben vndt zugelegt haben. Wollten wir Euch, die vns zu angenehmen möglichen Diensten willig haben, freundlich nicht verhalten, vns allerseits dem lieben Gott zue Gnaden entphelende. Datum Treysa, am 14ten Augusti Anno 1609.

Anwesende Praelaten, Ritter
vndt Landtschafft des Fürstenthumbs Hessen.

XI.

1609. Treysa, am 15. August.

Instruction, was bei dem durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten vnd Herrn Ludewigen Landtgraffen zu Hessen, Grauen zu Cassinellenpogen, Dieß, Ziegenhain vnd Nidda ic., vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, nachbemelte anhero von Praelaten, Ritter- vnd Landtschafft, als mit Nahmen, die ehrwürdige, edle gestrenge ehrenveste vnd hochgelarte, Herr Wilhelm von Dyenhaußen Landtcomptthar der Balley Hessen, Volprecht Riedtesell zu Eysenbach der Mittler, Caspar Magnus Schend zu Schweinspergh, Ewaldt Joist von Baumbach, D. Hieronimus Jungman Bürgermeister zu Cassell, Hans Peter Graff Bürgermeister zu Marpurgh, vnd diejenigen, so von Seiner Fürstl. Gnaden Ritter- vnd Landtschafft zu diser Schickung sich bequemen vnd gebrauchen lassen werden, vnderthenig zu werben vnd zu verrichten haben *).

Die zu dießem Landtag beschriebene vndtt anwesende Praelaten, Ritter- vnd Landtschafft ersuchen obgemelte ihre Mitglieder dienst- vnd freundlich, das sie in ihren Praelaten Ritter- vnd Landtschafften Nahmen zu hochgemeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn Luedewig Landtgraffen zu Hessen, erster Gelegenheit sich verfuegen, vnd nehest Verrichtung deß Credenzschreiben, auch darauf gethane vnderthenige Diensterbietung Seiner Fürstl. Gnaden vnderthenig an vnd zubringen wollen: Welchergestalt der auch durchlauchtige hochgeborne Fürst- und Herr, Herr Moriz, Landtgraff zu Hessen, Graue zu Cassinellenpogen, Dieß, Ziegenhain vnd Nidda, vnser gnedige Fürst vnd Herr, anwesende Praelaten, Ritter- vnd Landtschafft anhero nach Treysa zum gemeinen Landtag gnedig erforderdt, vnd die dem heiligen Reich deutscher Nation, insonderheit aber der Stende Augspurglscher Confession bef

*). Ungeachtet der wesentliche Inhalt dieses Actenstückes schon in der vorigen, gleich weitläufigen, Beilage enthalten ist, so ist doch die Mittheilung desselben zur vollständigen Uebersicht der damaligen landständischen Verhandlung nothwendig geworden.

diesen schwürigen und gefährlichen Läuften andrawende Gefahr und sich dahero wie auch wegen der benachpartten Landen Unruhe erregende Beschwerlichkeiten, auch yber das den im fürstlichen Haus Hessen in denselbigen hochschädlicher und verderblicher Schwachung eingefallenen Miß, welcher bis anhero ohnergenghet verplieben, auch sowohl bey der durch Eynemüßige Leütt getriebenen übermäßigen Erseigerung der gülden und silbernen Münz der oberrrheinische Kreiß, gleich dem Churfürstlich reynischen Kreiß, eine valuation der Münz interimis Weise publiciren lassen, dieselbige aber gleichwohl mit Ihr Fürstlichen Gnaden und gottsehtigen Herrn Vaters Münz Ordnung nicht übereinkumptt, gnediglich sowohl mundt- als schriftlich vorgehalten und solches in reiffen Beradtschlagung zu ziehen, wie etwan mit Zusammenlegung einer ansehnlichen und reflectlichen Zusehung an Gelt, zu gewissen traglichen Terminen Ihrer Fürstl. Gnaden abh Hand zu gehen vund behulfflich zu erscheinen, den andrawenden Beschwernissen und Gefahren desto besser zu entgehen oder zu begegnen, und dann Ihrer Fürstl. Gnaden der vbrigen zwen Puncten halben ihr rathsambs Subt-ochten zu eröffnen, gnädig begehret; So haben sie, als Ihrer Fürstl. Gnaden ohnmittelbare Vnderthanen, wie getreuen Patrioten und gehorsamen Landstanden gebuhret, weniger nicht thuen können noch sollen, dann sich hierauff vnderthenig einzustellen, daselbig, was proponirt, auszuhören, und nach Möglichkeit bedenken zu helfen. Nun hetten sie, die Landstende, wohl gehofft, es würde Se. Landgraff Ludwig Fürstl. Gnaden nicht weniger Ihre Ritter und Landtschafft, als auch hochgedachter Ihr gnädiger Fürst und Herr Landtgraff Moriz, zu diesem allgemeinen Landtag dem Herkommen nach beschrieben, die Proposition und alles Andere zugleich helfen thuen lassen; insonderheit, weil sie berichtet worden, daß jüngst verrückten Novembri des 1608 Jahrs Se. Landtgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden etliche Ihrer Mitglieder vonhero Zeit beschriebenen Praelaten, Ritter und Landtschafft abgefertigt, bey deroselbigen umb einen gemeinen Landtag förderlich anzustellen, damit diese und dergleichen Puncten und Beschwerden

in gemeine Deliberation gezogen und allerseits Landt und Seiten zu guten abgehandelt werden mögten, ahngesucht und nothwendige Errienerung gethan, damit das löbliche Corpus des Fürstenthumbs Hessen ohngertrennt beyfammen behalten werden möchte. Als aber sie ahnher kommen und vorgedachte Fürstliche Proposition ahngehört, da haben sie nicht allein mit Schmerzen erfahren, daß Sr. Landtgraff Ludwig Fürstl. Gnaden, ohnangesehen hochgedachter Landtgraff Moritz inständig darumb angehalten, zu diesem Landtag weder verstehen, noch auch ihre Ritter und Landschafft darzu beschreiben wollen, sondern es ist auch ihnen, idoch etwas späth, und zwar nach ahngehörter Proposition, auch der Gewohnheit nach darauff angefangenen Deliberation, Sr. Fürstl. Gnaden an sie, die sämptliche Praelaten Ritter und Landschafft, haltendes Schreiben de dato Richtenberg den 6. dieses Monats Augusti zukommen, darin Sie dieselbigen sambt und sonders, allermeist aber diejenigen, so ihr mit Lehns- oder andere Pflichten verwandt, ernstlich ermahnen, auch gnedig begehren, sie, die Landtstende, wolten durch ihre Beipflichtung und Fortsetzung dieses allhier vorgenommenen Landtags, weder Sr. Fürstl. Gnaden, noch auch ihnen selbst und ihren Nachkommen, noch allen andern getreuen Praelaten, Ritter und Landschafft in einige Wege durch Einführung einer Newerung, Praejudicien, noch deren Inconvenienzen, so dahero erwachsen mögten, sich nicht theilhaftig machen, und dergestalt auch nach ihrem Ableben sich graviren, alles fernern Inhalts gedachts Fürstlichen Schreibens. Biewol nun ihnen dahero, wie auch in ohnverhoffter Verpleibung Ihrer Mitglieder Sr. Landgraff Ludwigs Fürstlichen Gnaden Underthanen von Ritter und Landschafft, auff offft hochgedachten Ihres gnädigen Fürsten und Herrn Landtgraff Moritzen gethane Proposition und derselbigen Berathschlogung sich ferner einzulassen, bedenklich gewesen; Jedoch aber, weil die andrawende Gefahr und Schwurigkeit vor Augen, sie sich auch des Vatterlandts Defension in alle Wege zum fleißigsten und äußersten angelegen seyn lassen, und hochgedachten Landgraff Moritz sich austruglich dahin ercleret,

das Sr. Fürstlichen Gnaden Intention vnd Meinung nicht seie, weder hierdurch noch sonst von dero in hochgedachten Landgraff Ludwigs an sie Praelaten, Ritter vnd Landschafft ausgegangenen Schreiben angeregter altväterlicher disposition vnd darauf erfolgten allerseits leiblich geschwornen Erbvertrag abzuweichen, niedrige Newerung vnd hochschädliche Trennung in Dero Fürstlich Haus einzuführen, sondern denselben reciproce steiff zu geleben, vnd die besorgte Sonderung Ihres Theils fürstlich vnd aufrichtig zu verhüten gedächten, so haben sie Praelaten, Ritter vnd Landschafft dem allem nach vnd auf gehabte fleißige Consultation vnter sich selbst ein freiwillige Zulage an Geld zur Defension des geliebten Vatterlands vnd zur Landrettung auf den Nothfall dem ganzen Land vnd Fürstenthumb zu gutem zusammenzuschließen vnd in gemeiner Ritter vnd Landschafft Truhen zu verwahren einander eingewilliget, mit der austruglich bedinglichen Erclerung, das sie dadurch so wenig, als hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herr Landgraff Moriz einige Newerung oder Trennung nicht eingeführt, noch sich von Landgraff Ludwigs Fürstliche Gnaden, Ritter vnd Landschafft abgesondert haben wollen, inmaßen ihre auf hochgedachten Landgraff Moriz Proposition erfolgte schriftliche Erclerung auch der darauf verfaßter Abscheidt mit mehren ausweisen. Das dan dieses Sr. Landgraff Ludwigs Fürstlichen Gnaden bestendig berichtet sein vnd nicht zu wiederigen ohngnädigen Gedanken durch ohngleichen Bericht bewogen werden mögten, so wehre für rathsam vnd für trüglich angesehen, diese unterthenige Schickung an Ihre Fürstl. Gnaden zu thun, vnd Deroselbig dieses, vnd das sie mit reinem, ohnverlestem Gewißen von sich sagen können, das diese ihre Verhandlung bei ihiger Landsversammlung weder Seine Fürstliche Gnaden vnd Deroselbig Fürstlichen Posteritet, noch auch Deroselben Ritter vnd Landschafft vnd dem corpori dieses Fürstenthumbs zu einichem praejudicio gemetnet, vnd durch Gottes Gnaden verhoffentlich des Verstands seind, das sie sich in solche Händel, mit denen sie sich auch nach ihrem Ableben

graniren möchten, nicht einlassen, auch sich bis an Iso dafür
 gehütet haben, vnderthenig vorzutragen, der vnderthenigen Hoff-
 nung vnd Zuversicht, Fürstliche Gnaden werden allen Umb-
 stenden nach gnedig geruhen vnd ermeßen, das sie hierbei nichts,
 welches den Lehens- oder andern Pflichten oder auch Seiner
 Fürstlichen Gnaden Rechten zuwieder, vielweniger einiche Bei-
 pflichtung vnd Vortsetzung, welche Sr. Fürstlichen Gnaden Ihres
 Fürstl. Posteritet, dem Vatterland oder Ihnen Selbstem vnd
 Ihren Nachkommen praejudicirlich sein möchte, gethan oder
 fürgenommen haben, sondern sie deswegen gnedig für entschuldigt
 halten vnd haben wollen. Was aber den zwischen Sr. Fürstl.
 Gnaden vnd Landgraff Moritz wegen der Direction eingefallenen
 ohngleichen Verstand vnd den in anno 1605 zu Gießen an-
 gestellten particular Communicationstag (dessen Sr. Fürstl.
 Gnaden im Schreiben Erwähnung thuen) anlangt, solches haben
 sie ganz ohngern vernommen, besorgende, das dardurch die ver-
 hoffentliche Beilegung der andern eingefallenen Mißhelligkeiten
 abermals etwas gehindert oder aufgehalten werden möchte;
 welches sie lieber verhütet sehen wollten. Insonderheit weil dieses
 Landtag nicht in Landgraff Ludwigs inhabendem Theil des Ober-
 fürstenthumbß Hessen, sondern dieser Dertter hat angesetzt werden
 sollen, so hetten sie wohl verhofft, Se. Fürstliche Gnaden würden
 für diesmahl nicht so hoch darauf bestanden, sondern zu ferner
 tractation auch bey wehrendem diesem Landtag haben kommen
 lassen, da dan diesen wie auch andern Mißhelligkeiten vermittelst
 göttlicher Gnaden vnd Hülff der getreuwen Landstende vnd Patrio-
 ten verhoffentlich wohl hette abgeholfen werden können. So
 wissen sie sich auch ferner particular Communicationstage, ob
 wehren die bey weiland Landgraff Ludwigs des Aeltern hoch-
 miltler christlicher Gedechtnus Zeiten gewöhnlich von Sr. Fürstl.
 Gnaden oder Landgraff Moritz angesetzt, zu erinnern, welche
 von einem Fürsten ohne des andern Wissen, Willen vnd Be-
 liebung beschrieben vnd gehalten sein möchten, sondern was dessen
 geschehen, solches ist wegen einer Anticipation dero zuvor zu

Messungen albereitß bewilligter Defensions Hülff vorgangen, und
 damit solches nicht in Exemplum gezogen werden, noch Tren-
 nung daher erwachsen möchte, ist in denen sowohl zu Cassel als
 auch zu Marburg vffgerichteten Abschieden hierüber nothwendige
 Reseruation geschehen und denselbigen eingerückt worden; wolten
 derwegen unterthenig gebetten haben, deroselbigen zu Verhütung
 aller Trennung und Welterung, so hieraus entstehen möchten,
 sich gnedig zu messigen. Demnach aber aus Sr. Landgraff Ludwigs
 Fürstl. Gnaden an sie gethanem Schreiben sowohl, als auch aus
 hochgedachten Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden mund- und schrift-
 lichen Proposition und Erclerung zu vernehmen, das Ihre
 FFürstl. Gnaden beyderseits allenthalben auf Ihres in Gott
 ruhenden Herrn Altvatters wohlbedächtliches Testament, auch darauf
 erfolgten und allerseits geschwornen Erbvertrag (welche beyde vor
 Trennung treulich warnen und abmahnen) sich beruffen, die-
 selbigen aber einen richtigen Weg zeigen, wenn zwischen Ihrer
 allerseits FFürstlichen Gnaden diese und dergleichen Differenz
 und Mißhelligkeiten einfallen, wie dieselbigen zuorderst durch
 Schickung und Unterhandlung der Rätthe, und da die nicht ver-
 fangen wollten, durch einen gewissen Austrag und Niedersehung
 aus den Praelaten, Ritter und Landschafft, auch Gelehrten, ge-
 schlichtet und auffgehoben werden soll, und dan beide Ihrer
 FFürstlichen Gnaden Praelaten, Ritter und Landtschafft, ihren
 Nachkommen und dem ganzen hochlöblichen Fürstenthumb Hessen
 ganz ersprießlich, sonderlich aber zu diesen hochschwürigen, ge-
 fährlichen und beschwerlichen Zeiten zum höchsten nöthig sein wil,
 das beide Ihre FFürstlichen Gnaden in das vhralte Fürstlich
 Hessische Vertrauen, Sammt-Verstandt und Einigkeit wiederum
 gesehet; sie, die Landtskende auch bei dieser Versammlung anders
 nichts gethan, gesucht, noch begehret, dan auf Mittel und Wege
 zu gedenken, wie der schedliche Spalt und Riß, so sich nun eine
 Zeitlang mit ihrer und aller treuherzigen Hessen höchster Beküm-
 merniß in diesem Fürstl. Haus Hessen spüren und ahnsehen lassen,
 wiederum zusammengetrieben und verbunden, auch solche vhralte,

herzlich erwünschte Einigkeit, Frieden, verbotliche einmüthige
 Zusammensetzung, davon Sr. Fürstliche Gnaden selbst Meldung
 in ihrem Schreiben thun, welche von vielen andern königlichen,
 Chur- und fürstlichen Heusern in vornehmen Respect gehalten
 worden, auff die liebe Posteritet fortgepflanzt, und hierzu nichts
 Befres noch Fürtreglicheres zu finden, dann das solche von beiden
 Ihren Fürstlichen Gnaden angezogenes altvatterliches Testament
 und darauff gegründter Erbvertrag in allen ihren Puncten und
 Clausula gehalten, und in allen auch jeden Fürstlichen Diffe-
 rentien dieses vhralten Fürstlichen Hauses demselbigen nach-
 gangen und ausgebragen werde, inmaßen sich dan hochgedachte
 Landgraff Moritz Fürstliche Gnaden zu verschiedenen malen und
 noch iso alhier zu Treisa in voller Versammlung hierzu, und
 das sie zu Fried und Einigkeit von Herzen geneigt, auch Ihres
 Theils die Sachen in Praelaten, Ritter vndt Landtschafft Han-
 den gestellt und demselbigen abhertim gegeben haben wollten,
 ganz fürstlich und ohn einigen Auszug oder Vorbehalt mit hoher
 Beteuerung erbotten. Als hetten sie Praelaten, Ritter und
 Landtschafft Sr. Fürstlichen Gnaden friedfertiges fürstliches Ge-
 muth bey ihnen selbst rühmen und dahero Ursach nemmen müssen,
 Sr. Landgraff Ludwiges Fürstl. Gnaden, zu deren sie sich nicht
 weniger aller Landvatterlichen Liebe, friedseligen fürstlichen Gemüts
 und treuen Affection zum gemeinen Besten des lieben Vatterlands
 vnderthenig und ganz getwößlich-getrösten, mit Zuziehung, Hülf
 und Beystand ehlicher deroselbigen Ritter und Landtschafft als hierzu
 auff ihre der abwesenden Stende schriftlich Abzusuchen verordneter
 Ausschuß, vnderthenig und flehlich zu bitten, Dieselben wollen
 dieses in Gnaden christlich und vätterlich erwegen und gnedig
 geruhen, daß Sr. Fürstlichen Gnaden Ritter und Landtschafft
 sich zum negsten mit ihnen vereinigen, die freywillige Zulage
 neben ihnen diesem Fürstenthumb und dem ganzen Vatterlandt
 bey diesen schwürigen Zeiten zu guten einstehen und einwilligen,
 auch das Ihre mitt zulegen, und Seine Fürstliche Gnaden mitt
 hochgedachten Landgraff Moritz sowohl der Direction bey dem

Landtagen als sonsten, auch aller andern Irrungen vnd Puncten halben, dem altvatterlichen Testament vnd Erbeinigungen oder Erbvertragen, auch aller Erbar- vnd Billigkeit gemess allerseits zwischen sich freundsuetterlich in Guete vergleichen vnd entscheiden lassen, mit ferneren Erpieren. Zu mehrer Nachrichtung auch Bezeugniß ihres vnderthenigen Gemüths vnd Meinunge sollen sie demnach das an Ihre Fürstl. Gnaden ausgefertigte Schreiben vndertheniger Gepüer vberreichen, vmb verhoffentliche, vnd wo möglich schriftliche Resolution vndertheniges gepürenden Bleyß anhalten. Das Vbrige, so zu Beforderung dieser Sachen ohne weitläufftig Disputiren, darauf sie sich nicht sonders einlassen sollen, dienlich geachtet werden mochte, werden obgedachte ihre Mitglieder in der Conversation ihrer Discretion nach zu verrichten, in alle Wege aber die Ritter vnd Landtschafft Seiner Fürstlichen Gnaden inhabenden Theils dahin auf ausgangene Schreiben zu vermögen vnd anzuhalten wissen, das von denselbigen ihnen ein Ausschuß bey vnd zugeordnet werde, welche diese vnderthenige Werbung mögliches Bleyß verrichten vnd befördern helfen, vnd was ihnen darauf zur Resolution begegnet, davon gepürliche Relation zu thuen ohnbeschweret sein. Zu vrfund haben die noch anwesende Praelaten, Ritter vnd Landtschafft auf Befehlich vndt Bewilligung der samptlichen Landstende diese instruction mit ihren Ringspittschafft vnderdrückt, welches geschehen ist zu Treisa am 15. Augusti Anno 1609.

Georg Wilhelm von Schönstadt; Hans Christopff von Berlebsch; Johann Schwerzell der Aelter; Rudolff Wilhelm Rau zu Holzhausen. Von der Unversitet Mar-
purg Der Stadtt Hompurgt Bürgermeister,
Balthasar Kupfelder.

XII.

1614. Hessen-Darmstädtische, den Landständen mitgetheilte Nebenschrift über etliche Puncte, in denen L. Moriz dem Erb-Vertrag (erblichen Brüder-Vergleich von 1568) nicht gemäß gehandelt habe *).

Der Erbvertrag der Fürsten zu Hessen ist in acht vnder-schiedliche Hauptpuncte abgetheilet. Im 1. Hauptpuncte, die brüderliche Einigkeit, Religion, Kirchenn- vndt Schulwesen betreffend, hat einn jeder Fürst zue Hessen sich vnder andern verpflichtet, in seinem Ortt Landes die ernste Vernehmung zu thun, das allenthalbenn in Kirchen vndt Schulen der im Religions-frieden begriffener vndt zugelassener Augspurgischer Confession gemeeß vndt gleichformig gelehret, vndt dero zugegen keine widerige Secten verstattet noch eingeführet werden sollen. Ob nuhn von Landgraff Morizenn, theils bei dero nicht allein in Sr. Fürstliche Gnaden inhabenden unstrittigen, sondern auch denen in die Marpurgische strittige Successionsfache gehörigen, ja auch in etlichenn vnzweiffelichenn gemeinen Landen vndt Orthen, als zue Braubach, Renß u. s. w. vorgenommenener vndt eingeführter Newerung solches in Acht sey genommen worden, darüber lest man menntiglich judiciren vndt ist aus D. Menkers jüngstem Büchlein, so er ad Augustanam Confessionem commentiret, klar zue finden. Vork ander wird inn gemeldtem Puncte versehen, das in geistlichen Sachen die Synodi vonn allenn Fürsten ingesambt gehalten vndt einn jeder seine Superintendenten vndt etliche der vornembsten Prädicanten beneben einem oder zweien Professoribus Theologiae der Vniversitet zu Marpurgt vndt Rätthen dazu verordnen soll. Dargegen aber leset Landgraff Morizenn Fürstliche Gnaden nicht allein absonderliche Synodos anstellen, sondern hat auch zue Marpurgt ein besonder geistlich Consisto-

*) Vergl. Neuere Gesch. v. Hessen Bd. I. S. 139 u. f. w.

rium, dahin vnder andern auch die Sachen, so vff die gemeine Synodos gehörig, gezogen werden, anordnen vndt aufrichten lassen. Vors Dritte wird auch daselbst nicht vndeutlich disponirt, daß keine bevorab gemeine vndt durchgehende Reformation vndt Enderung in Kirchen vndt Schulen vndt zuvorderst in der Vniuersitet Marpurg, alsß daran die sempitliche Fürsten höchlich mit interessiret findt, von einem Fürsten ohne Zuehuen vndt Bewilligung der Andern inn seinen inhabenden Landen vorgenommen, sondern daß solche Sachen vff angeregtem gemeinem Synodo berathschlaget vndt verhandelt werden sollen. Welches aber bey Landgraff Moritzen Fürstl. Gnaden, bey dero zue Marpurg inn dero Vniuersitet vndt Sr. Fürstlichen Gnaden ganzen inhabenden Fürstenthumben vndt Landen, wie auch zu gemeltem Braubach u. s. w. vorgenommenener Enderung auß Acht gelassen. — Im 2. Hauptpuncte, die Vniuersitet zu Marpurg, hohe vndt andere Hospitalia belangendt, wird verordnet, daß gedachte Vniuersitet in ihrem Wesen vndt bey gutem herbrachten Ordnungen von den Fürsten zue Hessen sampt vndt sonders trewlich gehandthabt vndt erhalten werden solle. Mit deme aber lest sich nicht vergleichen, daß daselbst bei der Vniuersitet nach Landtgraff Ludtwigs des elteren Fürstl. Gnaden Thodt die ganze theologische Facultet abgeschafft vndt wider hergebracht vndt befundene Religion vndt Ordnung Ihren Fürstl. Gnaden vndt Dero Landt vndt Leuthen eine solche beschwerliche Neweruug eingeführet worden, daß Ritter vndt Landschafft ihre Kinder fürtters dahin zu schicken sich beschweret, Landtgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden auch Dero Stipendiaten daselb mitt unverlehten Gewißenn lenger nicht dulden können, sondern gemüßiget worden, daß Sie vff Pitt, auch mit Rath vndt Hülff Dero getrewen Ritter vndt Landschafft in Ihrer Bestung Gießen mit großer Mühe vndt Unkosten den Statum academicum reparirt haben vndt bis noch vnderhalten. — Der 4. Hauptpunct ist von der Succession der Fürsten zu Hessen, darin sich Ihre Fürstl. Gnaden allerseits verbunden haben, es bey Dero im altväterlichen

Testament, vñ den Fall der vier Herrn Gebrüder einer ohne
 eheliche männliche Leibes Erben mit Thodt abginge, ver-
 ordneter Substitution, daß nemlich alsdann die vbrige drei
 dem Abgestorbenen inn seinen zuertheilten Landten vñt Leuthen
 auch sonst aller Verlassenschaft samptlichen succediren sollen,
 vor sich, ihre Erben vñt Nachkommenn Fürstenn zu Hessen
 bleiben zu lassen, vñt dem zuetwieder nichts vberall vorzunehmen,
 darwieder nichts zu thuen, noch schaffen gethann zu werden mit
 Worten oder Werken, heimlich noch öffentlich, sondern daß einn
 Jeder dem Andern mit seinen nachgelassenen Söhnen treulich
 beholffenn seinn solle, daß sie alle ihre anerbte Landt, Leuth,
 Recht vñt Gerechtigkeit behaltenn, vñt dabey gelassen werden
 mögen. Desseinn aber vngeachtet vnderstehet man sich Casellischen
 Theils in der Statt vñt Ampt Braubach, so vermög jeh ange-
 zogener Substitution vom weyland Herrn Landgraff Philippffen
 dem Jüngern vñ auch weylandt Herrn Wilhelmenn, Herrn Ludt-
 wigenn, dem Elterenn, vñt Herrn Georgen Gebrüdere, alle
 Landgraffenn zu Hessen, inn allem samptlichen vñt aequalitor
 transmittirt, sich der geistlichen Jurisdiction mit Vorwendung
 eines niedrigen doch vnbe gründtenn Herbringens anzumassen, wie
 auß denn beeden letzten Wechselschreiben, so dieser Sachenn halben
 ergangen, zu vernehmen. Aber das vñt fürs ander sollen Land-
 graff Morizen Fürstl. Gnaden nicht habenn verstaten wollen,
 daß die auß der Gemeinschaft Braubach die Ihrige gleich andern
 Landgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden mit angehörigenn Landt-
 stenden vñt deroselbenn Erfordern zu diesem Particular Landtag
 schicken sollen, ohnerachtet beide Fürstl. Theile diß Ampt inn
 vñzertheilter Gemeinschaft vñt Regierung haben, vñt krafft
 deren berürtenn Gemeinschaft Underthanen nicht allein zu
 Casellischen Particular Landtagen (Herrn Landgraff Ludtwigs
 Fürstl. Gnaden vñersucht) vor diesem erfordert vñt gefolgt,
 sondern auch ihr Angebührens dahin entrichtet. Gleiches Schlags
 ist zum dritten, das Casellische Råthe hiebevor bey vorwãsenden
 Theilung zu Rarpurg die drey adeliche Geschlechter der Schen-

den, Mählungen vndt Rabenaw absönderlich vor sich kommen lassen vndt durch unbegründete Einbildung theils derselben beredt, als ob durch freundliche Vergleichung beederselts Fürstenn selbige Geschlechter Caselschenn Theils allein mit Huldigung vndt Subjection heimgewiesen, da jedoch deren Geschlechter wegen nithe kein solcher Schluß oder Überlassung getroffen worden. Vors Vierte so erscheinet auch; ab jetzt angeregter, in dem altväterlichen Testament verordnueter vndt in dem Erbvertrag wiederholter Substitution, als darin alle Fürsten zue Hessen parificirt vndt Keinem vor dem Andern einiger Vorzug gegeben worden, das sich die Fürstl. Caselsche Linie über dasjenige, was derselben in dem altväterlichen Testament in specie vndt beuntlich zugeleget, einiger praerogativ noch auch einiges haereditarij juris primogeniturae wider die Herrn Landtgraffen Darmstadtschen Theils nicht anzumassen, wie doch Caselschen Theils, lauth dero an Herrn Landgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden vnderschiedlich abgegangene Schreiben, wider jetzt berürte disposition vnderstanden werdenn will. Vors Fünffte so verpflichten sich hochermelte Fürsten, das es nicht allein bey mehr angeregter substitution zwischen den vier Herrn Gebrüdern gelassen, sondern weil dieselbige vnder andern auch der Erbverbrüderung der Chur vndt Fürstl. Häuser Sachsen vndt Hessen gemees ist, daß es auch künfftiglich bey ihrer allerselts FFF Fürstlichen GGG Gnaden Erbenn vndt Nachkommen, Fürsten zue Hessen zue ewige Zeiten also steiff, fest vndt vnderbrüchlich gehalten werden soll, vndt also jetzt angedeute substitution vff ihre Fürstliche posteritet extendirt, wie solches auß dero im Erbvertrag radicirten Comptbelehrung an vndt vor sich selbst erfolget. Dessen aber ohnerachtet will dem Darmstadtschen Theil vnder dem Scheine einer testamentlicher disposition, so doch wider angezogene geschworne, auch theils von Römischen Kaysern vndt Königen statlich confirmirte Erbstatuta, pacta et simultaneas investituras nicht statt hatt, im der Marpurgischen Erbsuccessiois ein ganzer Vierttheil des Fürstl. Verlassenthumb entzogen

werden. Vor das Sechste ist jetzt erwehnter, in dem Erbvertrag verglichener, auch bis anhero practicirter vndt continuirter Samptbelehrung ohngemeess, daß sich die Casselischen Gesandten noch newlicher Zeit bey gehaltenem Reichstag haben vernehmenn lassen, wie sie vonn wegen ihres gnädigen Fürsten vndt Herrn nicht nachgeben könnten, sondernn dagegen zue protestiren bedacht seyen, wenn Landgraff Philippen vndt Landgraff Friederichs sampt Landgraff Ludwigs vndt Landgraff Morizen Fürstl. GSSGnaden mit des Reichs Lehen benantlich investirt vndt in die Lehenbrieff mit Nahmen gesetzt werden sollten. Zum Siebenten läufft gleichfalls solcher gesampten, bis anhero außtrücklich beschehener Belehnung, sonderlich aber den Kayserlichen Investiturn sowohl, als ob allegirten Erbstatuten vndt Pactaten zugegen, daß Casselischen Theils Hessen-Darmstadt sub praetextu eines Sr. Fürstl. Gn. vndt dero Herrn Vatters vnwißendt mit weylandt Herrn Landtgraff Ludtwigenn dem Eltern vffgerichtenn Vertrags vonn der Graven-schafft Waldeck vndt den Erbämptern des Fürstenthumbs Hessen, mit welchem doch Hessen Darmstadt sowohl, als Se. Landtgraff Morizen Fürstl. Gnaden vomn Kayserl. Majestätt außtrücklich belehnet worden, zue excludiren will verstanden werden. — Beym 6. Hauptpuncten habenn die samptliche Fürstenn zue Hessen sich vnder andern verpflichtet, wenn deren Einer oder der Ander in Rechtfertigung geriet, daß allßdann ihre FFFFürstliche GSSGnaden vor einenn Mann stehen, vndt einander trewlich ratthen, helfen wolltenn vndt solten. Deme aber zuwieder hat man in Sachen, das Glandt in der Wetteraw belangendt, Landtgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden, vff dero freundtvetterliches Ersuchen, als den noch gemeinen Reposituren vndt Archiven zue Marpurgt keiner Documenten, daran doch Se. Fürstl. Gnaden ohne das principaliter mit interessiret, wollen folgen lassen, sondern dasselbig schriftlich abgeschlagen. — Bey dem 8. vndt lehtenn Hauptpuncten darinn: von Krieg vndt Mißverständen der Fürstenn zue Hessenn Verordtung beschicht, haben sich Ihre FFFFürstl. GSSGnaden in S. Es soll aber unser ic., vnder

andern verbunden, daß sich keiner in frembdte Bündnus, darauß Krieg entstehen möchte, ohne der Andern samptlichem Verwilligung einlassen sollte vndt wolle, welchem aber Caselischen Theils nicht gelebt worden, indeme man sich inn jüngst gemachte Vnion vndt darauff erfolgtem Gälischem vndt Strassburgischem Krieg ohne Ihre Fürstl. Gnaden Verwilligung begeben. Vns Ader haben Ihre FFFFürstl. GGGnaden im gemeltem Hauptpuncten in §. Da sich aber ic., vff denn Fall, wenn Einer zum Andern Zuspruch vndt Forderung zu haben vermeinte, sich eines gewissen Austrags vndt dahin vnder einander verglichen, daß allßdann der beclagte Theill vonn Clegern vff berürtem Austrag requirirt, daruf vonn beeden Fürstlichen Partheyen etliche auß der Ritterschafft, denn Stätten, vonn dem Hoffgericht, vndt ein jurist auß der Vniuersitet Marpurgt zu Richtern erwehlet vndt niedergesetzt, vndt von deroselben anfänglich guetliche Handlung gepflogen, in Entstehung aber der Güte die Partheyen in ihren zusammen habenden Gebrechen in ordinario processu et iudicio mit Clagen, Antworten, Beweisungen, Inn- vndt Nachreden, vndt aller Notdurfft bis zum Beschluß der Sachen rechtlichen hören vndt endlichem nach ihrem besten Verstandt die Sachen mit einem Rechtspruch, der dem väterlichen Testament in allwege gemeeß vndt nicht zuwieder seye, antschiden, gar nicht aber citra ordinarium processum etwas vornehmen vndt via facti verfahren sollen. Welches aber in den Marpurgischen Successions Sachen, so viel sonderlich das vermeinte iudicium divisorium betrifft, Caselischen Theils hindonngesetzt worden, Anthemahl in demselben Hessen Darmst. Niemals vff den Austrag requirirt, auch keine austräglichē Rätter erwählenn vndt niederssehenn helffen, noch auch einige guetliche Handlung gebührendermaßen vorgangen, viel weniger die Partheyen mit Clagen, Antworten, Beweisungen, Inn- vndt Nachreden vndt aller Notdurfft bis zum Beschluß der Sachen rechtlichenn gehöret, vndt ordinario processu verfahren worden, die vermeinte ergangene Urtheil auch vor keinenn Rechtspruch zu

achten, dem altväterlichen Testament auch nicht gemeess, sondern zuwieder ist. Nichts desto weniger aber hat Landgraff Morizen Fürstl. Gnaden, welche solches Alles suchen vndt treiben lassen, darauf die zum vierten Theil streitige Lande, Leuth vndt Fürstl. Verlosthumb *via facti* vndt dem Erbvertrag zuwieder occupirt vndt eingenommen.

XIII

1614.

Schreiben des Erbmarschalls und der Ober-Vorsteher der hohen Stifte des Fürstenthums Hessen an Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Hessen Darmstadtischen Anthells, nebst Hessen-Casselscher Beantwortung auf die obige Hessen-Darmstadtische Nebenschrift.

Unser willig Dienste junor, Edle, Gestrenge und Beste, freundliche Liebe Vettern, Schwäger und besonders gute Freunde. Was Ihr an uns vnterm dato Gießen den 17ten nechstabgelaufenen Monats Decembris in Schrifften gelangen lassen, das haben wir darab, wie auch den beigefügten Beilagen der Lengde nach umbstendig vernommen. Daß wir euch nun dero Zeit nicht so bald in Antwort freundlich begegnen können, das ist aus keinen befließenen Vorsatz, sondern durch allerhand Verhinderungen geschehen. Derwegen solchs eingefallenen Verzugs halber uns freundlich entschuldiget zu nehmen, wir euch freundlich hirmit bitten und ersuchen wollen. Vndt haben wir anfenglich euren freundlichen Begeren junolge, aus eurem Schreiben und dessen Beilagen mit andern unsern Mitglidern von Prälaten und der Ritterschafft dieses fürstlichen Theils communicirt vndt eure Entschuldigung im besten vorbracht. Soviele dann die zwischen den durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Morizen und Herrn Ludwigen, beiden Landgrauen zu Hessen, von

fern Gnädigen Fürsten und Herrn, sich erhaltende Mißverstände betrifft, stellen wir Deroselben fügsam, und weisen J. Fürstlichen Gnaden an einer oder der andern Seiten berechtiget sein, billig an seinen Ort. Was aber unser gnediger Fürst, Herr Landgraf Moriz, sich hierauf ercleret, und uns gnedig fürbringen lassen, solchs haben wir euch zu mehrer Nachricht, hinwider zuzufertigen für eine Notturnft erachtet. Sonsten gleichwie wir die Besachen obangedeutter Differentien euch beyzulegen uns nie in Sinn gezogen, und also dieser euer Entschuldigung nicht vonnöthen gewesen were, also möchten auch beneben euch wir unsers Theils nichts Liebers wünschen, als daß diese beschwerliche Streitigkeiten durch behäg- und dienliche Mittel in der Güte dermaleins hin- und beigelegt werden konten, zu welchem End auch forderlichster Gelegenheit etliche aus dem Mittell der Landstande dieses Theils zu euch abgefertiget werden sollen, mit euch aus den Sachen nach Notturnft zu conferiren, und was zu angedeutetem Ende dem gemeinen Wesen und Vatterland zum erspriesslichsten fürzunehmen seyn möchte, miteinander zu berhatschlagen. Was den fürs ander die Wiederersazung dero durch tödlichen Abgang weiland Reinhardts von Baumbach, gewesenen Mitvorstehers dero beiden adelichen Stifte Rauffungen und Wetter, erledigten Stelle betrifft, mögen wir euch freundlich nicht pergen, daß es nicht allein umb das von euch angezogene Herkommen also bewand ist, daß auf begebende Felle die vbrige Vorsteher vor sich allein, und ohne Weitläufftigkeit, je und alwegen die vacirende Stette durch eine tügliche und qualificirte Person ersezet, und darinnen weder die Ritterschafft sampt oder sonders nicht bemähet, noch weniger von Jemand den Vorstehern in solcher Wal einiger Eintragt bis auff heütigen Tag zugefügt worden. Und ist hirtin nicht allein das Herkommen bestendig und gleichformigt, sondern es haben auch die samptliche von der Ritterschafft dero beiden Ober- und Niderfürstenthumbs Hesseñ ohnlängst nach der ersten Uebergabe dieser beiden Stifte auf den in Anno 1582 zue Homberg gehaltenen Landtage sich (wie die Wortt des vferichten Receß buchstäblich

lich lauten) sämptlich vndt eintrechtiglich verglichen, vereinigt, abgeredt vndt verordnet, daß, wo hinfurter aus den Vorstehern einer oder mehr, von Gottesgewalt vndt Vorsehung mit Tod abgehen würde, oder sonst andere merckliche Ursach vorfiel, daß ihm diese Sach auszurichten beschwerlich, vndt dasselbe seine Mitgesellen erkenneten, daß alsdann die andere bleibende an des Abgegangenen Statt einen andern geschickten vndt dienlichen Mann von Adel zu ihnen wiederumb zunehmen vndt zu diesen Macht haben sollen, der oder dieselbige auch, so gefohren werden, sollen das ohnwegerlich auch annehmen vndt darwider sich nicht setzen oder sperren. Solcher getroffenen Abrede vndt Vergleichung, wie auch dem kundlichen Herkommen zusolge, haben wir vorlengst an ermeltes Reinhard von Baumbach Statt vnsern Schwagern vndt Freund Carl Clauern, als welchen wir nach vnserm besten Verstand in Ansehung aller hierzu erfordernten Qualiteten zu diesem Ampt dienlich erfunden, verordnet vndt bestetigt. Wollen vns dertwegen freundlich versehen, Ihr solches nicht vngleich vermerken, vielweniger dahin verstehen werdet, ob were hierinnen etwas euch zum Nachtheil etwer an diesen beiden Stifften habenden Interesse, vndt Mitrechtens fürgenommen, daß wir hierinnen auf nichts anders, als obgedachte Vergleichung vndt das kundliche Herkommen vnserer Vorfaren gesehen, vndt demselben billich, auch tragender Pflicht halben, gerad haben nachgehen müssen. Wolten wir euch zu begerter nachrichtlicher Wiederantwort guter Wolmeinung nicht verhalten, vndt sind euch angenehme, freundliche Dienste zu erzeigen willig, vns sämptlich hiermit göttlicher Gnad vndt Schutz empfehlende. Datum Casell den 17. February 1614.

Erbmarschall vndt Vorsteher der adelichen Stifften
des Fürstenthumbs Hessen.

Widerlegung der Hessen-Darmstädtischen Puncte wegen des Erbvertrags.

Die auf Fürstlicher Darmstädtischer Seitenn jüngst zu Gießen Anwesenden von Ritter- und Landschaft beigeschobene acht Puncten, darin der Fürstl. Hessische Erbvertrag von Herrn Landgrave Morizen Fürstl. Gnaden nicht in Acht genommen sein sollte, werden zusambt der Gießischen Nebenschrift, die sich uff solche acht Puncten referiren, folgendergestaltt kürzlich beantwortet.

Erstlich wird keineswegs gestanden, das der Erbvertrag allein auff acht Puncten stehe, und das Ihre Fürstl. Gnaden demselben in einem oder andern zuwider gelebt, vielweniger, das Ihre F. Gnaden in dero Fürstenthumb und Landen, oder auch in der Gemeinschaft zu Braunbach und Reus eine in der Augspurgischen Confession nicht begriffene, sondern verbottene Religion und Secte eingeführt haben solten, sondern geschicht Ihrer F. Gnaden von dem hierzu allegirten Mentzero, als der es dirfffalls nicht mit Ihrer F. Gnaden allein, sondern auch andern vornehmen Chur-Fürsten und Stenden in simili zu thun hat, ganz ungütlich. Wie den auch ohne das er Mentzerus hierzu nicht gewisset ist, das er die Augspurgische Confession nach seinem Hirn interpretiren und seine derselben Confession unbekante und niedrige Lehr und dogmata, deren principia er von seinem bekanten Praeceptore zu Marpurg, als dem ersten Werkzeug daselbsten empfangen, substituiren und einschleiben solte. Ihre F. Gnaden haben weniger nicht, als auch Dero Herr Vater vndt Herr Großvater höchlöblicher Gedächtnis, sich jederzeit zur Augspurgischen Confession auffrichtig bekent und noch, wie die nicht allein von Derselben Concipisten, sondern auch so vornehmen evangelischen Churfürsten und Stenden mit und neben Ihrer und Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden Herrn Großvater, Landgraue Philippen, zu Franckfurt, Raumburg und sonst ercläret und approbirt worden, gestalt den auch eine solche Erklärung umb so viel nöthiger gewesen, damit man nicht beim blossen

Buchstaben in etlichen Punkten, und sonderlich im 10. art. sub speciebus panis et vini, wiederum gut päpstlich werden möchte. Gleichwie nun Ihre F. Gnaden, wie auch dero Herr Vatter und Herr Großvatter christlicher Gedächtnis, neben andern der Augspurgischen Confession und deren wolclertem Verstand angemessenen dogmatibus auch das dogma ubiquitatis nicht annehmen können, sondern demselben nach Ausweisung ist hochermelter deroelben Herrn Vatters und Großvatters exempeln und Dero gottseligen F.F. Gnaden an unterschiedene Chur-Fürsten und sonst abgangener Schriften widersprochen, und bey Gottes Wort, das ist prophetischer und apostolischer Schrift geblieben; also ist auch war und beweislich, das solch dogma zur Zeit Augspurgischer Confession unbekannt, und daher auch des Herrn Lutheri selbstnen Meinung noch nicht, noch auch per consequens die ex ubiquitate gevolgerte consubstantiatio darin begriffen, indem er rühmet, das auch mitten im Papstumb die Lehr von der Person Christi unverfälscht geblieben, welch Papstumb denn auch noch auf den heutigen Tag demselben dogma widerspricht, und ihre transsubstantiation nicht durch dasselbige, sondern per miraculum angiebt. Ja es bezeugen die bey Lebzeiten Landgraff Philipsen des Eltern, und hernach in diesen Landen gewesene Theologi, ihre Schriften und confessiones, die mit dem dogmate ubiquitatis nicht behafft gewesen, desgleichen die Hessische Synodal- abscheide, Kirchenordnung, Verwengerung der Subscription des Concordibuchs und andere mehr testimonia, was vor eine Lehr und Confession in diesen Landen gefüret, und das von Landgraff Moritzen Fürstl. Gnaden die Religion nicht geändert sey. Dem obgleich Ihre Fürstl. Gnaden aus Betrieb ihres christlichen Gewissens etliche in Gottes Wort gegründete und nötig befundene auch von Gegentheil nicht improbitte Ceremonien und Verbeserungen ganz wolbefugter und vider andern auch in dem zu Frankfurt zwischen den weltlichen Chur- und andern evangelischen Fürsten in Anno 1558 auffgerichteten Abschied zugelaßener Weis eingefüret, auch über den Hessischen, von damaligen

samptlichen Gebrüdern, Fürsten zu Hessen approbirten Synodalabschieden und deren Observanz zu halten, bevohlen, so ist doch dadurch kein neue vielweniger verbottene Religion in diesen Landen introducirt und eingefüret; daraus dan zu ersehen, das auff Fürstlich Casselischer Seiten dem Erbvertrage in puncto Religionis so wenig, als auch sonst zuwider gehandelt; wie dan auch ohne das es mit diesem Erbvertrage und insgemein allen andern Pacten und dispositionibus nicht die Meinung hat, das sie einem und dem andern Fürsten sein Gewissen in Gottes Wort ehnlliche göttliche Sachen constringiren undt beschweren, solten. — Was vora Andere die Underlassung der gemeinen Hessischen Synodorum belangt, hat sich die nicht bey letziger Fürsten Regierung, sondern lang zuvor, und bey vorigen Fürsten, den Gebrüdern, ehe man sich dieses von Landgraue Ludwigs Fürstliche Gnaden erregten Streits vermuthen konnen, dardurch angefangen und verursacht, das etliche unruhige und hüzige damalige Marpurgische Theologi von den wolverfaßten synodalischen Abschieden und darin begriffenen bescheidenlichen Reden und phrasibus loquendi, von dem großen Geheimniß der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo, abgesprungen*), und vom mehrern und größern Theil der Theologen und Prädicanten im Lande dermaßen abgesetzt und ausgegangen, das mans auch dieses Theils zu keinen fernern gesambten und allgemeinen Synodis mehr bringen können, welche Absonderung auch noch heutiges Tags auff Darmstädtischer Seiten continuirt und beharret wird, darumb denn auch Ihrer Fürstl. Gnaden desfalls nichts Ungleiches, vielweniger einige contravention oder Zurücksetzung des Erbvertrags imputirt werden kann. So hat auch Ihre Fürstl. Gnaden zu Marburg nicht allein bewogen, das Ihre Fürstl. Gnaden dero Canzley, da man sonst und vorhin mit Zuziehung des Ministerii in Ehe- und geistlichen Sachen erkant und gesprochen, wegen Ueberheuffung anderer teg-

*) Vergl. Bd. I. S. 210.

lichen Kanzleysachen und Geschäften, erleichtern, auch ohne das auß gottseliger väterlicher Vorsorg und nach dem Exempel anderer christlicher Churfürsten, eine general und ordentlichere bessere Oberinspection auf Kirchen und Schulen, und deren Bestellung und Güter anordnen wollen, sondern es haben auch vornemblich vmb solche christliche Anordnung eines Consistorii viel vornehme Ritter und Landstende - vielfaltig gebetten und angehalten, da den hochzuwünschen, daß gleichwie Ihre vndt Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden in civilibus ihr gemeinsames Hoff- vndt Revisiongericht zusammen haben, daß sie also auch in ecclesiasticis et spiritualibus ein gemein geistlich Gericht vndt Consistorium miteinander hetten, welches den wol sein könnte, wen man sich allein jenes Theils mehrerwenten synodalschen Abschieden bequemte und den andern neuerlichen dogmatibus valedicirte. — Ueber das auch zum 3ten dieserseits, wie beim ersten Puncten albereits gemeldet, nicht gestanden wird, daß man in Kirchen und Schulen, wie auch der Universitet Marburgt, einige gemeine und durchgehende Reformation und Enderung außerhalb obangedeuter christlichen Ceremonien vndt Verbesserung, die Gottes Wort und dem Exempel Christi auch dero im Fürstenthumb Hessen vorlangst approbirter Religion gemieß und Niemand ergerlich sind, vorgenommen, zudem auch aus obangezogenen difficulteten und Verhinderungen zu einem gemeinen Synodo und Berathschlagung solcher geistlichen Sachen nicht zu gelangen. So hats auch mit ermelter Universitet Marburgt die Beschaffenheit, daß zwar alle Fürsten zu Hessen wegen Conservation und Erhaltung derselben interessirt, aber darumb nicht zugleich zur Jurisdiction, Direction und Inspection über solch Corpus mit gehörig berechtiget sein, sondern gleichwie bei Lebzeiten und Regierung der vier Gebrüder Landgrauen zu Hessen christmiltler Gedechtnis, die Universitet in Händen und Regierung nicht aller, sondern allein beider eltern Gebrüder, Herrn Landgraff Wilhelms, vndt hernach dessen Sohns Landgraue Morizen, sodan Landgraff Ludwigs des Eltern Fürstl. Gnaden

gestanden, also steht sie nunmehr in Crafft ihrer der Universität auch bei Lebzeiten des Landgraf Ludwigs des Ältern *) in unser gnädigen Fürsten und Ern. Landgraf Moritzen Fürstl. Gnaden alleinigen Pflichten undt Handen. — Beim 2ten Hauptpunkten ichtemelter Universität zu Marburg, auch die hohe undt andere Hospitalien betreffend, wirdt zuvorderst die Universität in ihrem Wesen und guter herbrachter Ordnung dermaßen erhalten, das mehrhochermelter unser gnädiger Fürst und Herr auch derselben jährlich ein statliches undt ansehnliches De suo und extra ordinem von deswegen zulegt, das auff der Fürstl. Darmstädtischen Seiten, auf Anstiftung dorer von sich selbst aus Marburgt gewichenen Theologen, Ihr der Universität drei vornehme Abgteen mit allen ihren Einkünften und Zugehörungen, und also dasjenige, was Landgraf Philip der Älter als fundator Academiae derselben so hoch privilegiert undt unwiderrufflich approbirt undt zugesignet, mit lauterem Selbstgewalt, ohn einige rechtliche Erkenntnuß, sondern allein unterm angegebenen bloßen undt vermeinten, ja auch ohne das zu Recht unerheblichen Schein mutati status religionis entzogen, und mit denselben als fremden Jedern die neuerliche Stießische Neben Schul, der Fundation altväterlichen Testament und Erbvertrag zuwider, gezieret worden. Ob nun dem Erbvertrag und darin verpflichteter Conservation der Universität und ihrer Güter genueß sey, das man dergestalt unerkanntes Rechtens sein selbsteigher Richter sey, und einem solchen hochprivilegirten Corpori das Seinige wegnehme, darüber lest man Kenniglichen gleiches Urtheils judiciren, und wird auch sowol Ihrer Fürstl. Gnaden, als auch der Universität ihr Recht diesfals vorbehalten. Das aber fürters Landgraf Moritz Fürstl. Gnaden nach Landgraf Ludwigs des Ältern Absterben die ganze theologische Facultet abgeschafft und andere beschwerliche Ordnung undt Neuerung dagegen eingeführt haben solten,

*) Hier fehlen einige Worte. Vergl. oben S. 131.

werden sie, die damalige Theologi selbstn bekennen müssen, das sie viel lieber von sich selbstn, unerachtet ihrer in reliquis ceremoniis beschehener zimblichen Erklärung ihren Abscheid suchen und fordern, als den synodalschen Abschieden sich accommodiren wollen. Und ob auch wol daselbst zu Marburg, weder bey der Universität noch auff der Cancell einige wiedrige, oder solche Religion gelehrt und getrieben wird, daran sich Stipendiaten, Eltern oder Kinder ergern oder beschweren könnten, so will man doch dieses Theils Keinem in sein Gewissen greiffen. Das man aber darumb in emulationem und zu Abbruch und Schmelzung der Universität zu Marburg, die doch vermög altpäterlicher Fundation, Disposition und Erbvertrags das einige studium universale im Lande sein sollte, einen Statum academicum angegebenermaßen zu Gießen fassen und repariren, und also neben die Kirch ein Capell bauen wollte, Solchs vergleicht sich obermals mit angezogener Disposition und Erbvertrag ganz nicht, hat auch den angegebenen Einzelnen von Ritter und Landschafft nicht gebüret, solchen Dispositionibus zuwider dießfalls etwas zu suchen oder zu begehren, sondern ist ein lautere von denen bey damaligem erregten Tumult auß Marburg, unerwarteten Abschieds auch dieserseits anerbotener Fürstl. Gnade und Schutzes, selbst entwichenen Theologis, inventirte vindict und emulation. — Was die bey dem 4ten Hauptpunkte auß dem altpäterlichen Testament angezogene gleichmäßige substitutionem succedendi der vier Gebrüder, und das darmit der Landgraf Marck Fürstl. Gnaden sich zum Braubach und Reus der geistlichen Jurisdiction allein unternehmen solte, belangen thut, solchs ist vorhin in unterschiedenen und sonderlich auch im letzten Ihren Fürstl. Gnaden an Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden unterm dato Rotenberg den 17ten Novembris jüngsthin deswegen gethanem Schreiben oberflüssig beantwortet; und gleichwie solch Schreiben der Giessischen Ritter- undt Landschafft sub numero 7 albereit communicirt, also thut man sich auch dieserseits darauff referiren, daraus man die Gelegenheit, und

diesestheils gute Befugnis auch künftliches Herbringen genugsam zuersehen. Gestalt man sich den auch der evocation und Beschreibung halben der Gemeinschafts Statt Braubach zu absonderlichen Landtag aufs Herkommen und jungstes wiederantwortliches Schreiben hirmit gezogen haben will. So wissen auch bey diesem Hauptpuncten, die bey der Marpurgischen Theilung gewesene Caselische Rätthe sich nicht zu entsinnen, das sie durch ungleiche vndt vnerfindliche Persuasion und Einbildung, die drey adeliche Geschlechter der Schencken, Milchling und Rabenaw zur Caselischen Huldigung und Subjection vberellet und gezogen haben solten, sondern ist ihnen billig zu Gemüt geführt worden, gleichwie ein jeder Fürst in seinem durch die Assignation- Urtheil angewiesenen Ort Landes von denen darin Geseßenen und Beguteten vom Adell, und andern die Huldigungs-Pflicht nehme, und also beide Fürsten deszen ipso facto et rei evidentia miteinander einig, das also auch obbenannten adelichen dreyen Geschlechtern, respectu ihrer, in denen Hern Landgraf Moriz Fürstl. Gnaden assignirten und besthlich angenommenen Emptern Marpurg und Allendorff an der Lumb und deren Bezirk Gebiet und jurisdiction gelegener Anstze, Ihr. Fürstl. Gnaden zu huldigen gebüren wolte. Das auch vors 4te obangeregeter und im Erbvertrag widerholter altvätterlicher substitution und parification zuwider Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden sich einer praerogativ und hæreditarii juris primogenituræ wider die Fürstliche Darmstatische Linie anmaßen solte, so befindet sich erslich im altvätterlichen Testament in puncto institutionis ganz keine parification vndt Gleichheit vnter den vier Gebrüdern, sondern ist des elttsten Bruders Landgraffs Wilhelm Hochlöblicher Gedechtnis, und nach Ihrer Fürstl. Gnaden Tod derselben elnigen Sohns vndt successoris Hern Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden Vorzug an Landen und Leuten und denselben anhangenden praerogativ vndt praecedenz dermaßen vor Augen, das auch daher Landgraff Ludwigs des Eltern und zugleich Landgraff Georgens izigen Hern Landgraff Ludwigs selbsteigenen Hern

Vatters Fürstl. Gnaden, als die damaligen von Jahren ältere Fürsten, Ihren jungen Vettern Landgraff Moriz solche Prærogativ und Præcedenz bey allen Reichs- Greys- und andern Versammlungen, auch in allen Schrifften und Handlungen ohn einige Widerrede oder Verweigerung, ja auch ehe dero Hern Vaters Landgraff Wilhelms gotselige Fürstl. Gnaden zur Erden bestattet, gelassen und becreffiget. Und wan Ihrer Fürstl. Gnaden solchs von Rechtswegen nicht gebüret hette, würden Hohermelte beide eltern Fürsten, als die ihren Fürstlichen Standt und Reputation wie billich in besonderem Respect und Obacht gehalten, Ihrem jungen Vettern keinswegs gewichen, vndt wen gleich Landgraff Ludwig der eltere in Mangel Leibserben solchs, wie doch nicht breuchlich noch vermutlich, also thun wollen, jedoch Landgraff Georgens Fürstl. Gnaden vor sich und dero Posteritet solchs nicht nachgegeben, sonder Landgraff Ludwigs des Eltern Fürstl. Gn. hievon retrahirt und abgehalten haben. Das nun Ihre Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden dieß ihr so künlich erlangtes vndt besizlich herbrachtes Recht so unnötiger Ding aus Händen geben, und sich mit der Fürstlich Darmbstatistischen Linie, als welche doch unter sich selbst das jus primogenituræ vor recht und billig heit, und darumb auch solchs gegen die Fürstl. Caseltische Linie nicht vor vnrecht oder vnbillig halten mus, in die gleiche Wage senii vel ætatis setzen solten, solchs wird Ihrer Fürstl. Gnaden mit keinen Fugen zugemuthet werden können. Das aber auch hieben das Fürstlich Marburgische Testament dergestalt, als ob's wider viel angezogene substitutiones, die Erbverbrüderung mit den Chur- und Fürsten zu Sachsen, und Keyserliche Investituren, ja wider geschworne Erbstatuten und pacta sey, und der Herr Testator, gleich als ob ihm durch solche dispositiones und pacta, wie sich doch nicht findet, testandi facultas abgeschnitten sein solte, insimulirt und beschuldiget werden wollen, solchs ist ganz frembdt und beschwerlich zu vernehmen, und geschicht dadurch dem guten frommen Fürsten vnder der Erden eine schlechte Ehr; vndt wen solchs nicht eine caducitet und privation vff sich

haben und operiren soll, so wird gewißlich die *clausula privativa* nimmermehr einigen effect wirken können, dessen man den auch Casselischen Theils unvorgesehen bleiben will. Eine ebenmäßige Befremdung hats auf sich, das die Casselische bey neherm Reichstag gewesene Rhäte beschuldiget werden wollen, als ob sie Landgraf Philipsen und Landgraf Friedrichs Fürstl. Gnaden nicht beneben Landgraff Morizen und Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden in den Kayserlichen Lehnbrief mit Namen gesetzt haben wolten, da doch weder Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden noch den Rhäten solches jemals in ihre Gedanken gestiegen; sondern ist dies die Meinung gewesen, daß sie die jüngere Gebruder nach den im Kirchhainischen Abschied verfaßten, und bey jüngster Churpfälzischen Belehnung observirten *stylo* gesetzt, oder im Gegenfall, undt daß man *ratione mutati styli* aus eheberürtem Kirchhainischen Abschied dieserseits nicht geschritten haben wolte, protestiret werden sollen, und ist also hiezin dem Erbvertrug nicht zuwider gelebt. Darentgegen aber ist demselben ungemess, daß der Fürstlich Darmstättische Theil bey jüngst vorgewesenem Regenspurgischen Reichstag die Reichslehen und Regalien von Ihrer Kayserlichen Majestät unterm Schein zwischen Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden und den Fürstlichen Casselischen Abgesandten vorgefallener Ungleichheit in *jurialibus*, deme wohl hätte remedirt werden können, absonderlich empfangen, da doch im Erbvertrug austrücklich verordnet wirdt, das die samptliche Fürsten zu Hessen sowohl der Reichs- als anderer Lehen ingesamt, und in einem Brieff empfangen, und also in diesem Fundamentalstück ihrer Gesamtschafft gemeiner Sachen pleiben solten. Furters und zum Steu ist den Kayserlichen Investituren auch oballegernten Exstatuten und Pacten nicht zuwider, das Landgraf Moriz sich der alleinigen Belehnung über die Graffschafft Waldeck und Erhampten gebrauchet. Denn obgleich der Fürstl. Darmstättische Theil weniger nicht als Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden mit besagter Graffschafft und Erhampten von Kayserlicher Majestät belehret, so gibt oder nimbt doch solches im gegenwertigen

Fall nichts, den sonst *pari ratione* folgen wolte, daß Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden und dero Brudere auch die Graffschafft Ritberg, damit sie ebenmässig belehnet werden, haben müssen. So gleichwie Landgraff Georgens Fürstl. Gnaden und nach derselben tödtlichem Abgange hinterlassene Söhne, unerachtet Ihre allerseits Fürstl. Gnaden sowol als Landgraff Moriz und Landgraff Ludwig der Ältere damit von Kaiserlicher Majestät belehnet worden, die Lebens-Hand und Hochheit über die Graffschafft Waldeck nicht gehabt, noch auch das geringste dagegen vorgekommen, so wenig kan auch dem Fürstlichen Darmstadtischen Theil die Kaiserliche Investitur hiein nachmals *patrociniere*. Das aber Landgraff Wilhelms gotseligen Fürstl. Gnaden mit Landgraf Ludwigen den Ältern unwissend Landgraff Georgens und J. Fürstl. Gnaden Söhne besondere Verträge deswegen aufgericht haben sollen, neben dem eine solche Ignoranz und Unwissenheit um so viel weniger zuwurmthen, da auch solche Verträge öffentlich durch Belehnungen und Subdigungen effectuirt worden, so hat es auch darumb diese Beschaffenheit. Nämlich als vermög altväterlichen Testaments die beide älteste Gebrudere die gräfliche und andere Lehn, was nemlich einem Jeden zu seinem Fürstenthumb gelegen, verleihen solte, und daher die Frag. surgefallen: welchem Fürstlichen Theil, dem Casselschen oder Marburgischen die Graffschafft Waldeck am nechsten, und zum größten und stärksten Theil gelegen, und daher Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden die Graffschafft vor sich und seine Posteritet allein verleihen wollen; daß demnach sie beide eltere Gebrudere sich endlich vor sich und ihre beiderseits Mannleibslehnserven dahin verglichen, das sie und ihre Mannleibslehnserven die Lebens-Hand allein haben und führen solten, wie sie denn auch ein solches vor sich und ihre Mannleibserven continuirt, dieselbe aber durch Absterben Landgraff Ludwigs des Älteren ohne Leibserven gefallen. Also daß solch Recht ueber die Graffschafft Waldeck Landgraffen Morizen Fürstl. Gnaden nunmehr in *solidam accrescirt* und angewachsen, oder vielmehr bey derselben *jure non decrescendi* geblieben, Ihre

Fürstl. Gnaden auch dessen in künftlicher, und sowol durch den am 14ten Januarii Anno 1604 alhier zu Cassel aufgerichteten Vertrag, als auch durch der niedergesetzten Erkenntnis und darauf erfolgte Belehnung und Huldigung, confirmirten und becrefftigten Besitz und Herbringen seind. Und daß auch hochermelte beide eltere Gebrüder solchs vnter sich also pacisciren können, ist vnter anderm daher leichtlich abzunehmen, daß es in ihren beiden Händen gestanden; Ja wen dero Zeit Landgraff Ludwig der Eltere Ihrer Fürstl. Gnaden eltesten Bruder Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden hirin genzlich cedirt und gewichen, und dennechsten von der Graffschafft Hand abgethan, hett solchs Niemand hindern oder verwehren, vielweniger deswegen iho was widriges moviren können. Gestalt es den auch mit den Erbämptern eine ebenmessige Bewandtnus hat, wird sich auf eheberurte brüderliche pacta und Belehnungen gezogen. — Die beyñ 6tem Hauptpuncte begerte communication der Documenten und Urkundten vber das Geleidt in der Wetteraw auß den gemeinen Reposituron und Archiven zu Marburg. betreffend, ist solche Communication vber andere Sachen und Impedimenten, und daß man auch das eine haben, das andere aber dargegen nicht thun noch vollziehen wollen, verblieben, wie man den Darmbstatischen Theils die Theilung der Fürstlich Marburgischen Lehenleut und Schulden, vnerachtet es ihnen vberseinglich sein solte, stecken, und also die Lehenleut ohne Pflicht, und die Creditores einstheils ohne Bezahlung hingehen leffet. — Zum 8ten und letzten Puncte weis man sich auß dem Erbvertragt wol zu bescheiden, daß Keinem vnter ihnen, den Geuettern, geziemen will, ohne Wortwissen des andern in frembde Bündtniß, daraus Krieg entstehen möchte, einzulassen, das aber die zu Erhaltung Friedt und Ruhe angesehene löbliche evangelische Union ein kriegsüchtiges Bündtniß sei, oder das auch Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden in den Jülichischen, oder dergleichen Krieg sich eingelassen haben solten, außerhalb das Ihre Fürstl. Gnaden der Churpfalz zu Vertheidigung und Rettung dero Landen und Nachbarschafft erlaubterweis assistirt, solches

gestehen Ihre Fürstl. Gnaden nicht, haben sich auch deswegen bey den Chur- und Fürsten zu Sachsen, als in den Jülichischen Sachen interessirenden gnugsam ercleret, Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden auch mit solcher Erclerung wohl zufrieden gewesen, dabey es billich verbleibt. — Was sonsten von dem Fürstlich Hessischen Austrag und der Niedergesetzten in der Marburgischen Testament- und Erbschafts-Sach gefurtem Process und ertheilten Urtheil, und Decreten appendicirt und angehendt wird, lest man die ganze Acten und Handlung ausweisen, daß dem Erbvertrag oder auch altväterlichen Testament zuwider, weder von Landgraf Moriz Fürstl. Gnaden, noch auch den Niedergesetzten etwas vorgenommen oder gehandelt worden. Denn daß von Fürstl. Casselischen Theil der Darmstatische, sonderlich wegen des *judicii divisorii*, wie es genent wird, uff den Austrag niemals requirirt und ersucht, noch auch einige gütliche Handlung vorgegangen, vielweniger die Partheyen nottürfftig mit ordinari Process gehört, sondern solchs alles hindangesezt, und nichtsweniger von Landgraff Morizen Fürstlichen Gnaden auf einen nichtigen und dem altväterlichen Testament widerigen Rechtspruch zwey Viertentheil streitiger Lande, Leüt und Fürstliche Verlassenschaft *via facti*, und dem Erbvertrag zuwider occupirt und eingenommen sein solten; So istß erstlich an dem, daß der Fürstlich Darmstatische Theil den ersten Anfang gemacht, und Landgraf Moriz Fürstl. Gnaden auff den Austrag requiriret und die anerbottene gütliche Mittel enthört; vndt gleich wie Ihre Fürstl. Gnaden derselben Requisition stattgegeben, und sich darauf mit dem Darmstatischen Theil der Niedersagung verglichen, solche Niedersagung auch nach Ausweisung desselben Actus uff ihrer, der Niedergesetzten, andlichen Habilitation nicht eben auf diese oder jene Particular quaestion, Action und Judicium, sondern insgemein und vermöge Erbvertrags auf die ganze Sach, und damit beide Fürstl. Theile deren entschieden werden möchten, gemeint gewesen; Also hat es auch auf Seiten Fürstl. Casselischen Theils keiner fernern Requisition uff den Austrag gegen den Fürstl.

Darmstädtischen Theil bedurfft, vielweniger seindt die Niedergesetzte schuldig gewesen, die Güte über vorige wiewol verfruchtbarlich bestehene Bemühung in wehrendem gerichtlichen Proceß nochmals zu tentiren und vorzunehmen, und dadurch die Execution der Immissorial- Urtheil sowol Landen und Leuten, als auch beiden Fürstl. Partheyen zu Nachtheil undt Ungelegenheit zu retardiren und auffzuhalten. Sondern damit einem jeden Fürstl. Theil seine Helfte, zu Verhütung vnleidlicher Gemeinschaft und Confusion, assignirt und angewiesen würde, haben sie, die Niedergesetzte, billich den angefangenen Proceß continuirt, den Fürstlich Darmstädtischen Theil nicht allein hierüber gehört, sondern noch gerne, da man allein gewollt, ferners und weiter hören wollen, aber endlich auf beharrlich Darmstädtisch Verbleiben die Assignation- Urtheil wohlbefugter Weis ergehen lassen; darauf auch und in Crafft solches nicht zwar nichtigen, sondern rechtmäßigen Spruchs, nicht allein Landgraf Morizen, sondern auch K. Ludwigs Fürstl. Gn. denselben assignirten halben Theil nachgelassener Lande in vim executionis apprehendiret undt eingenommen; zu geschweigen, das hierdurch Landgraf Morizen Fürstl. Gnaden hierunter das geringste via facti und dem Erbvertrag zuwieder, daran dan Ihre Fürstl. Gnaden ganz ungütlich geschicht, occupirt haben sollte. Darentgegen aber wirdt Menniglichen zu bedenken anheimgegeben, ob und wie sichs mit dem Erbvertrag benimmt und vergleicht, das nemlich der Erbvertrag will, das alle zwischen den Fürsten zu Hessen einfallende mißverständliche Sachen, sie seyen auch gethan, wie sie wollen, vor keinem andern Gericht, als dem Hessischen Austrag, entschieden und abgeurtheilt, und was auch daselbst erlant und gesprochen, es dabei ohne einige Ausflucht gelassen und darwider nichts vorgenommen werden sollte, der Fürstl. Darmstädtische Theil aber hiergegen es bey der Niedergesetzten Spruch und Erkenntnis, vneracht er selbst den darauf den halben Theil Land und Leut in Besitz und Subdigung executivo genommen, auch alle Mobilia dem Casselischen Theil gleich getheilet, nicht allein nicht bewenden lassen, sondern

auch solche wiewol vorherin beürtermaßen approbirte und in rom
 judicata ergangene Urtheil, und zugleich auch die Nieder-
 gefetzte selbst, die doch als ehrliche und vornehme, auch ohne
 das zu der Sachen beendigte Leute nichts Anders, den was recht
 und püßig gewesen hierin gethan, ganz scharpff perstringirt und
 ansticht, ja auch über das Alles zugefahren, und die Sach an
 Kaiserlichen Hof, wiewol incompetent, gezogen, und Landgraf
 Moritzen Fürstl. Gnaden mit wiedrigen Hofprozeßen beschweret,
 da doch, wenn ja der Fürstl. Darmstättische Theil ferner Spruch
 und Forderung zum Cassellischen Theil hette, solchs billich, wo
 nicht vor den vorigen, jedoch andern Niedergesetzten im Lande,
 deren man wol haben, und derselben sich vergleichen und ge-
 brauchen könnte, zu suchen und auszuführen schuldigt were. Das
 dan auch fürters in einer ebenmessigen Darmstättischen, jungst
 zu Siessen den 14ten Decembris signirter Nebenchriftt Herrn
 Landgrafen Moritzen Fürstl. Gnaden angegeben worden, als ob
 sie Landgrawe Ludwigs Fürstl. Gnaden einer gegen den Erb-
 vertrag verübter Contravention wegen ausgewürckter Kayserl.
 Hoffprozeßen ungütlich beschuldigten, und das das jüngst zu
 Regenspurg ausgebracht und berühmtes Kayserliche Decret
 Ihrer Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden derselben Nachrede be-
 nehmen sollte, mit fernerer Verlautung, das auch Seine Fürstl.
 Gnaden Ihr angemast Recht in causa principali und sonsten
 zu Ihrer Entschuldigung und meniglichen Nachricht an Tag
 geben wolten; das Alles lassen Ihre Fürstl. Gnaden an seinen
 Ort gestellt, auch den Erbvertrag und andere Fundamenta, wenn
 die mit gleichen und unparthoyischen Augen angesehen werden,
 den Richter sein. Ob aber mit solchem Libelliten, Berichten
 und Gegenberichten den Fürsten und ihren Landstenden viel ge-
 dienet, oder ob nicht vielmehr die Sachen ie lenger, ie weckleufftiger
 und beschwerlicher dadurch werden dürfften, das hat ein jeder recht-
 schaffene und wolaffectionirte Patriot leichtlich zu erachten. Wie
 dan auch Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden off das berühmte
 Kayserliche Decret sich umb so viel weniger zu verlassen, da

nicht allein von selben ad Imperatorem melius informandum et Status imperii, in Zuversicht besser Recht zu erlangen, jedoch salvâ Majestate & reputatione Imperatoriâ appellirt, vnd dadurch der Effect desselben Decreti suspendiret, sondern auch dieß die Frage ist, ob eben durch solch Decret der Fürstl. Gegentheil in foro conscientias erledigt vnd gesichert sey; zu geschweigen, das auch die unirte vnd euangelische correspondirende Chur-Fürsten vnd Stende zum höchsten clagen, das der Kayserl. Hoff mehr die Ampliation vnd extension jurisdictionis suae als der Stende Erbausträge, vnd verwillführte Instanzen in Acht hat. Ob den auch leßlichen die gegen Herrn Landgrafen Morizen Fürstl. Gnaden eingeschobene vermeinte vnd obdeducirtermassen abgelehnte Puncten Ihre Fürstl. Gnaden beschweren, darentgegen aber Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden erleichtern vnd von aller Contravention entbinden, oder ob nicht vielmehr sich das Blatt gewendet, vnd das Gegenspiel vor Augen, das wird aus obiger Deduction vnd verhoffentlich so viel erscheinen, das man unnötiger vnd unbegründter Dinge halber Landgraf Morizen Fürstl. Gnaden bey den Stenden des Fürstenthumbß Hessen unwerth vnd gleichsam verhasst machen wollen. Es haben aber Ihre Fürstl. Gnaden das gnedige Vertrauen zu allerseits dieser Fürstenthumb vnd Lande Stenden, sie werden sich mit solchen vnd fernern betrawlichen ungleichen Berichten nicht unzeitig einnehmen noch vberreilen, sondern Ihre Fürstl. Gnaden beständige Gegen-Deduction auch bei sich der Gebüer gelten lassen. Und widersprechen sonsten Ihre Fürstl. Gnaden insgemein allen vndt jeden ungleichen vnd wiedrigen Beimeßungen, vnd das auch Ihre Fürstl. Gnaden diesen Streit verursacht haben sollten. Vnd wollen sich alle fernere zulässige Notdurfft dagegen protestando vorbehalten haben.

XIV.

Majorennitäts-Privilegium Kaiser Ferdinand's II.
für L. Ludwig und dessen Nachkommen von Hessen-
Darmstadt, vom 18. November 1625.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-
manien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, und Scla-
vonien König, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxemburg,
zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben,
Marggrave des heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mäh-
ren, Ober- und Nieder-Lausniß, gefürsteter Grave zu Habsburg,
zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Ryburg und zu Görß, Landgrave in Elßas,
Herr auf der Windischen Marck, zu Poitenau, vnd zu Salins ic.
bekennen öffentlich mit diesem Brief, vnd thun kund allermännig-
lich: Nachdem der hochgebohrne Ludwig, Landgraff zu
Hessen, Graff zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegenhain vnd Nidda,
Unser lieber Oheim vnd Fürst Uns gebührlich zu erkennen geben
vnd furbringen lassen, daß Se. Liebden in Betrachtung dieser
Weltstreits und Zankfüchtigkeit, zu möglichster Vorkommung aller-
hand besorgender hochbeschwerfamer vnd gefährlicher Spänne vnd
Gerungen Ihr Fürstlich Haus Darmstädtischer Linien gerne also
versichert wissen wolten, wann nach Sr. Liebden tödtlichen Hintritt
einer dero Söhne vnd Descendenten nach Art der Primogenitur
vnd nach Verordnung des hierunten benannten Fürstlichen Hessen
Darmstädtischen Erbstatuti in die Lands-Regierung tsetten, vnd
das achtzehende Jahr seines Alters erreichen würde, daß
man denselben alsdann, wie in den Churfürstlichen Häusern
herkommen, vor selbst mündig vnd volljährig, der keiner Admi-
nistratorm oder Vormünder mehr bedürffe, mit Fug vnd Recht
achten vnd halten möchte, könnte und solte, mit unterthänigster
Bitt, daß Wir Sr. Liebden hierinnen gnädigst erscheinen vnd dero

diesfalls anliegende sonderbare Sorgfalt in Kaiserlichen Gnaden, wie Wir wohl könnten, und dasselbe unterschiedlich zu thun vermöchten, erleichteren und abnehmen wolten. Des haben Wir gnädiglich erwogen und angesehen, nicht nur die Ziemlichkeit, Erbarkeit und Befugnis solcher Bitt, sondern auch die gemeinnützige hochangenehme, stattliche, vortreffliche, aufrichtige, redliche und getreue Dienste, welche Uns und dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, in dessen größten, stärksten und sehr gefährlichen Obliegen und Kriegsempörungen, der obgemelte Unser Lieber Oheim und Fürst Landgraff Ludwig zu Hessen, mit Rath und That, auch mit tapferer unerschrockener, ungesaumbter und ungesparter Wagnis seines und der Seinigen Leib und Lebens in vielerhand unterschiedene Wege, zu unserer sonderbaren hohen Kaiserlichen Danknehmigkeit erwiesen, erzeigt und geleistet hat, deme Wir auch derer und anderer Ursachen wegen sonderbare Gnade zu erzeigen und mittzutheilen beharrlich geneigt und begierig seindt. Hierumb so haben Wir mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath und rechtem Wissen die obgethane Bitte bewilliget, bewilligen und verordnen auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser und Könige, hemit in Krafft dieses Kaiserlichen Briefs, von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde und Gütigkeit, als solches am vorständigsten, gütigsten und kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, dergestalt und also, daß nemblich nach sein Landgraff Ludwigs zu Hessen tödtlichen Abgang, Er. Liebdt. primogenitus Landgraff Georg zu Hessen, oder in Mangel dessen sein Landgraff Georgens ältester Sohn, und nach demselben Landgraff Georgens ältesten Sohns Söhne, oder wann auch von denselben kein Mann = Leib = Lebens = Erbe, Fürst zu Hessen, vorhanden, alsdann Landgraff Georgens zweiter Sohn und also fortan, so lange seine Landgraff Georgens Fürstl. Linien währet, nach deren tödtlicher Erlöschung aber sein Landgraff Ludwigs des Impetranten zweiter Sohn, und desselben Mann = Leib = Lebens = Erben, und obermals also fortahn auch die andere Landgraff Ludwigs Söhne

und Ihre Mann Leibs = Lehns = Erben fort und fort, und allzeit von Landgraff Ludwigen dem Impetranten in absteigender Linien derjenige posterirende Fürst zu Hessen, an welchem nach Ordnung der primogenitur und dann nach Ausweisung des vor und nachbemelten Fürstlichen Hessen Darmstädtischen Erbstatutt die Lands = Regierung sein wird, sobald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreicht und erfüllt, unerwartet von Uns oder Unsern Nachfahren am Reich einiges fernern Kaiserlichen Indults seine Volljährigkeit (gleichwie in denen Churfürstlichen Häusern solches herkommen) haben, und zu allem deme berechtigt, besugt und zugelassen sein soll, worzu er sonst, wann Er außer dieses Unseres Kaiserl. Privilegii ganz und allerdings volljährig worden wäre, Recht und Befugnis getragen hätte, allermassen und soweit Ihm dieselbe Befugnis, in deme obangeregten von sein Landgraff Ludwigs und ders beeder Brüder LLiebd. im Jahr nach Christi Gebuhrt Sechshundert und Sechs aufgerichtet, mit Leiblichen Aiden bekräftigten von Unsern beeden nächstest Vorfahren am Reich weyl. Kaiser Rudolph dem andern, und Kaiser Matthia hochlöbl. Ungedenkens, und von Uns selbst bekräftigtem, auch in seine Würcklichkeit gebrachtem, brüderlichem, und ewigen Hessen = Darmstädtischem Erb = Statuto bestärkt, gegeben und zugelassen ist. Doch soll hierinn der Fall, da nemlich ein Fürst zu Hessen Darmstädtischer Linie, seinem eheleiblichen Sohn Fürsten zu Hessen, eine mehrere Zeit zur Volljährigkeit durch Testament oder andere väterliche Disposition wissentlich und wohlbeweislich bestimmen und ansetzen würde, nicht begriffen noch gemeint seyn. Ob sich dann etwa diesem Unserm Kaiserlichen Indult und privilegio einige Verträge, letzte Willen, Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, desgleichen die gemeine beschriebene Rechte, Geseze und Constitutiones oder auch besondere Gnaden, und Privilegia zuwieder befinden thäten, dieselbe, als fern sie diesem unserm Kaiserlichen Brief zuwieder seynd, wollen Wir hiermit in solcher Würckung, und weiter oder anders nicht, aus eigener Bewegnus in der vollkommlichsten Maas

und Gestalt abgethan, aufgehoben und ihnen derogirt haben, gleich als ob dieselbe andere Verträge, statuta und Gewohnheiten, auch Kaiserliche Befehle, Constitutiones und Privilegia denen wie ist gemelt, derogirt wird, hierinn von Wort zu Worten sonderlich benant und inserirt wären: gestalt Wir auch aus rechtem Wissen deren Opinion und Meinung hierinn derogiren, die da will, daß gemeine Derogation nicht Statt habe, es werden dann die leges, constitutiones und anders deme derogirt wird, namhaftiglich und mit sonderm Worten specificirt und ausgedruckt. Gebieten hierauf allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Richtern und sonderlich Cammer-Richtern und Urtheil-Sprechern Unsers Kaiserlichen Cammer-Gerichts, auch allen Unsern und des heiligen Reichs Hof und anderen, wie auch denen austräglichen und compromittirten, Richtern und Gerichten in und ausserhalb dem Lande zu Hessen, Praelaten, Groffen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Wisdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Burgemeistern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, in was Ehr, Würde, Stand oder Wesen die seyen und wollen, daß sie unsers lieben Oheimbs und Fürsten Landgraff Ludwigs zu Hessen ältesten Sohn, und nach demselben dessen primogenitum oder da von Ihme kein Sohn vorhanden, den ältesten der Linien, nach Ordnung der Primogenitur, wie in den Churfürstlichen Häusern herkommen, und oben verstanden ist, für und für, zu ewigen Zeiten, wann derselbe sein achtzehend Jahr erreicht hat, pro majorenni halten, auch an diesem Unserm Indulto und Privilegio nicht irren noch hindern, sondern sich dessen, wie obstehet, gebrauchen, und gänzlich darbey bleiben lassen, darwieder auch mit Urtheil nicht sprechen, oder sonst ichtwas vornehmen, sondern sie von Unser, Unserer Nachkommen am Reich, und desselben heiligen Reichswegen darbey handhaben, schützen und schirmen, und sich deme in keine Weiß noch Wege widersetzen, als lieb einem jeglichen sey Unsere, Unserer Nachkommen, und

des Heil. Reichs schwere Ungenade, vnd darzu eine poen von Fünffhundert Marc Lötigs Golds zu meiden, die ein Jeder, so freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere, Unserer Nachkommen, vnd des Heiligen Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theil demienigen Fürsten zu Hessen Darmbstättischer Linie, so hierwieder beschweret oder belästiget würde, unablässlich zu bezahlen verfallen, zu dem Alles, so diesem Kaiserlichen Brief vnd deses Inhalt, zuwieder geurtheilt, oder sonst in- oder aufferhalb Rechtens gethan, surgenommen vnd gehandelt wird, krafftlos, vnd von Unwürden seyn soll. Alff Wir auch solches durch dis Unser irritirend Kaiserlich Decret nichtig erklären vnd sprechen, mit Urfund dis Briefs so mit vnserer Kaiserlichen güldenen Bulle behangen ist. Geben in Unserer Königlichem Statt Ddenburg, den achtzehenden Tag des Monaths Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im Sechszehenhundert Fünff und Zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im achten, vnd des Bohelmischen im neunten Jahre.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich zu Strahlendorff.

Ad mandatum sacrae Caes. Majestatis
proprium.

Sign.

Johann Soldner Dr.

Bulla Aurea.



Fünftes Buch.

Hessen-Cassel.

**£. Moriz L. mit dem Beinamen des Gelehrten.
1592 — 1627.**

Erste Abtheilung.



Fünftes Buch.

Einleitung.

Wie nach dem Zeitalter der Begeisterung, welches die Fürsten der Reformation feierten, schon unter der trostlosen Regierung des Kaisers Rudolph, unsinniger Widerstand gegen die Ansprüche der Zeit, trügerische Einräumung von der einen, mancherlei Uebertreibung von der andern Seite, hierauf Mißtrauen und Spaltung unter den evangelischen Fürsten selbst in der ganzen, in allen ihren Elementen aufgeregten, Nation jene gefährliche Stimmung hervorbrachten, welche großen Katastrophen vorangeht, ist in den vorhergehenden Büchern erzählt. Alle Durchgänge der Entwicklung eines allgemeinen aus vielen verborgenen Quellen zusammen geflossenen Uebels bis zu dessen Ausbruch zu verfolgen, liegt außer dem Bereich dieser Geschichte. Aber den Zustand des deutschen und hessischen Volkes vor dem großen Religions- und Bürgerkriege, den Widerstand und die letzten Anstrengungen eines für die Entwicklung der Geistes-Cultur, für die Freiheit des Reiches und für die einträchtige Fortschreitung der Reformation noch einmal sich erhebenden Fürsten, den Geist und das Prinzip dieser Fortschreitung, welche von den Anhängern der Reaction (Katholiken und Lutheranern) unter der einseitigen Bezeichnung des Calvinismus verdammt wurde, zu erkennen, scheint die

Geschichte des L. Moriz, mit dem Beinamen des Gelehrten ¹⁾, besonders geeignet. Den Character dieses Fürsten, schon in den Partheischriften seiner Zeit hinter ungleiche Bilder versteckt und durch schiefe Urtheile zerrissen, in sein eigenthümliches Licht zu setzen, ohne die Flecken desselben zu verschweigen ²⁾, durch Ergänzung dessen, was das irdische Glück ihm versagte, durch Wiederaufrichtung eines Ziels, welches die Ungunst des Schicksals verrückte, die Pflicht der Geschichtschreibung zu erfüllen, ein reicher Stoff bisher zum Theil überssehener oder verschwiegener Thatsachen, ist der Plan dieses Buches. Nicht der Erfolg, oft abhängig von einem einzigen nicht vorhergesehenen Umstand, von dem verborgenen Faden einer geheimen Neben-Ursache, nicht der scheinbare Ausgang, welcher oft Kurzsichtige verleitet, den trefflichsten Entwürfen den Stempel der Thorheit oder Verwerflichkeit aufzudrücken, sondern die reine Triebfeder, der uneigennützig Zweck, der feste Glaube an eine höhere Leitung der Dinge, entscheidet, auf der Waagschale der Weltgeschichte wie des Welten-Richters,

1) Da dieser Beinamen nicht gleichzeitig noch urkundlich vorkommt, auch ein einseitiges Licht auf den Character des Landgrafen wirft (unter glücklichen Umständen würde er den ihm so oft bei Lebzeiten beigelegten Titel des Großen auch von der Nachwelt erhalten haben), so genügt die Bezeichnung des Ersten seines Namens. Wohl mit Recht würde er der Einzige heißen.

2) „Ein braver Mann muß das Vaterland und die Freunde lieben und mit ihnen die Feinde hassen. Wenn er aber den Character der Geschichte annimmt, muß er Alles dieser Art vergessen, und nicht selten über die Feinde günstig reden, sobald es ihre Handlungen erfordern; die nächsten Freunde aber ihres Unrechts überführen und mit schimpflichem Tadel belegen, sobald Vergehungen in ihren Unternehmungen darauf hinweisen. Denn so wie ein lebendes Wesen, wenn ihm die Augen geraubt sind, gänzlich unnütz wird, so bleibt von der Geschichte, aus der die Wahrheit genommen ist, nur noch eine nutzlose Erzählung übrig.“ Polybius B. I.

das Verdienst muthiger Unternehmungen. Als L. Moriz, in dem Eifer seiner Reformen und einer eigensinnigen, aber patriotischen, Politik von einem Theil seiner Zeit- und Bundesgenossen, seines Volkes, seines Adels und selbst seiner nächsten Verwandten verkannt, durch die Eifersucht falscher Freunde, durch den Haß und die verschmißtesten Ränke unverföhnlicher Feinde, und durch zahllose häusliche Leiden dem unglücklichsten Schicksal zugeführt wurde, versenkte er noch heldenmüthig den Anker, welcher sein Haus, sein Land und die gute Sache, für die er sein irdisches Glück auf's Spiel gesetzt, aus dem allgemeinen Schiffbruch rettete.

In der fünfunddreißigjährigen Regierung dieses Fürsten, vor und während des großen Krieges, erkennt man einige politische Wendepuncte, einflußreich auf seine innere und äußere Wirksamkeit und auf sein und seines Landes Schicksal. Zuerst sieben Jahre einer friedlichen, durch einen glänzenden Hofstaat und die erste Förderung schöner Künste und Wissenschaften ausgezeichneten Verwaltung, in freundlichem Verkehr mit fast allen benachbarten Staaten, und mit Elisabeth von England, ohne kostspielige Theilnahme an irgend einer Confederation. Hierauf nach einem fruchtlosen Feldzug gegen hispanische Verletzung des Reichsbodens, welcher die Entartung der Reichstruppen und die Nothwendigkeit eigener Landesvertheidigung offenbarte, fünf Jahre der Ausbildung einer hessischen Landwehr, und erste Annäherung an jenen hochherzigen König von Frankreich, dessen politische Freundschaft für L. Moriz nur mit seinem verhängnißvollen Tode endigte.

1592
bis
1599.

— Dem Anfall eines Theils der Marburgischen Erbschaft und der größeren Selbstständigkeit des Landgrafen folgte die mit anderen Landes-Reformen verknüpfte Ausdehnung des reformirten Cultus über Oberhessen und die Herrschaft Schmaltalben, und die reifliche Vorbereitung zu einem evangelischen

1600
bis
1605.

1605
bis
1609.

Bunde. Bald nach der Eröffnung der Jülich'schen Erbfolge, als der Landgraf auf dem Gipfel seines Ansehns war, und der große mit ihm verabredete Plan Heinrich's IV. sich entwickeln sollte, trat er in diese damals heilsame Union, verglich das erbverbrüdete Haus Brandenburg mit Pfalz-Neuburg über den Besitz der Jülich'schen Erbschaft, und unterstützte es großmüthig (ohne weder einen kaiserlichen Hof-Proceß über die Marburgische Erbschaft, noch den Abfall Kursachsens hindern zu können), als der plötzliche Tod Heinrich's IV. des Landgrafen schönste Hoffnungen und den ganzen Entwurf einer allgemeineren evangelischen und politischen Conföderation (gegen Spanien, Oesterreich und die katholische Ligue) vernichtete. — Den ganzen Zeitraum der letzten Jahre Rudolph's II. und des Kaisers Matthias, in welchem die beiden Ligen, besonders die evangelische, in kostspieliger Rüstung sich aufrieben, verwandte er zur festeren Verknüpfung der drei erbverbrüdeten Häuser, und nach fruchtlosen Versuchen einer Composition beider Haupt-Partheien und einer besseren Verfassung der Union, im Vorgefühl des bevorstehenden Ausbruchs, zur Vorbereitung seines Landes, zur Auffuchung neuer Hülfquellen der Volks- und Staatswirthschaft. Als die entscheidende Crisis nahte, noch ehe Ferdinand II. von Oesterreich sich erhob und Friedrich von der Pfalz sich und die Union in's Verderben stürzte, entwarf er den letzten umfassenden Plan zur Rettung Deutschlands, welcher an der Unentschlossenheit und Verblendung des neuen Königs von Böhmen und seiner Anhänger und an Frankreichs verkehrter Politik scheiterte. — Die folgenden acht Jahre, in welchen, nach dem schmerzvollen Tode seines erstgeborenen, zum Nachfolger bestimmten Prinzen, allgemeine und häusliche Unglücksfälle des Landgrafen, seiner Familie und seines Landes, nicht mehr „wie einzelne Späher, sondern gleich Geschwadern“ ein-

† 1610.

1610
bis
1619.1619
bis
1637.

zogen ³⁾, bilden eine unzertrennliche Kette von rastlosen Anstrengungen, zur Zerbrechung des doppelten Joches, welches die trügerische Neutralität einiger Kurfürsten und die katholische Ligue den evangelischen Ständen auferlegte, zur Abwehrung des Krieges und einer für ganz Norddeutschland verderblichen Invasion ⁴⁾, und, als die gewaltsame Execution des kaiserlichen Verdammungs-Urtheils ihn und sein Land Preis gegeben hatte, zur Erleichterung und Rettung seines eigenen, unter grausamen Durchzügen und Einlagerungen niedergedrückten, Volkes. Als nach den eifrigsten, zum Theil persönlichen, Unterhandlungen mit den noch unbefiegten Staaten jede Hoffnung verschwand, als weder Braunschweig, noch Dänemark (unter dessen Fahne einer der tapfersten Söhne des Landgrafen frevelhaft gemordet wurde), noch Holland, noch England dem verzweifelnden Fürsten die Hand bot, als er von seinen eignen Landständen, besonders von der zu gefährlicher Stunde sich von ihm trennenden Ritterschaft verlassen, weder des Friedens, noch des Krieges genießen konnte ⁵⁾, opferte er sich selbst, die Regierung seines Landes seinem ältesten Sohne abtretend, ordnete die Angelegenheiten seiner Nachkommenschaft, nicht ohne neuen harten Kampf mit seiner

3) When sorrows come, they come not single spies, but in battalions. Shakespeare.

4) Is patriae murum sese fecisse studebat,
 Clauderet ut prudens aditus hostilibus armis,
 At voti haud compos potuit fieri inclytus heros,
 Scilicet obstabat divini numinis via. Mausol. Maurit. II. 27.

5) Cui nec pace frui, vinci nec vincere bello,
 Nec bellum nec pax insidiosa dedit,
 Qui vi, qui fraudum torrente rotatus acerbo,
 Cui potius crux quam vivere, vita fuit,
 Cuncta catervatim patriae dum exempla dolorum
 Incumbant armis, schismate, peste, fame.

Theod. Tronchin im Maus. Maur. II. p. 97. 98.

eigenen Gemahlin, versagte in weiser, lange Zeit verkannter, Absicht einem von seinem Nachfolger mit dem siegreichen Agnaten geschlossenen Vergleich seine väterliche Genehmigung, und empfahl die Sache der Religion, des deutschen Reiches und seines eigenen Hauses dem längst von ihm aufgeforderten und ersehnten, verwandten, nordischen Helden (dessen retten- der Macht Hessen-Cassel zuerst und zuletzt ununterbrochen zur + 1632. Seite stand), sich bis zum Ende seiner Tage mit erneuertem Eifer den Studien widmend, welche die treuesten Gefährten seines Lebens waren.

Diesem Getümmel politischer und kriegerischer Ereignisse wollen wir das stille Gemälde innerer Haus- und Landes-Angelegenheiten voranstellen: die Person des Fürsten, dessen zahlreiche Familie, durch Erziehung und Unterricht an die Bildungs-Anstalten, durch frühen Staatsdienst der erwachsenen Söhne an die Verwaltung des Landes geknüpft, und den Hof, der als Sitz heiterer und nützlicher Künste und selbst durch kostspielige Pracht einen mannichfachen Einfluß auf Adel und Volk ausübte; die Beförderung der Wissenschaften, deren Saat L. Moriz, als Gelehrter, und durch zahllose Gehülfen und Nachahmer ausstreute; den Plan der Aufklärung durch Schulen und Kirchen-Reformen; einige Nachrichten über die Landes-Verwaltung, über Justiz und Polizei; die hessische Landwehr; die Volks- und Staatswirthschaft; die Verhandlungen der Landstände, besonders der Ritterschaft, welche den Schlüssel zu den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten liefern; die Schutz-Verhältnisse zu den benachbarten Grafschaften und geistlichen Stiftern.

Erstes Hauptstück.

L. Moriz und dessen Familie.

Landgraf Moriz, der Sohn Wilhelm's des Weisen und Sabina's von Württemberg, welchen sein Vater mit äußerster Sorgfalt erzogen hatte ^{geb. 1572. 25. Mai.} 6), war von der Natur mit einer schönen majestätischen Gestalt ausgerüstet, von geradem ebenmäßigen Körperbau, offener faltenloser Stirn, feurigen Augen und Wangen, feinen und scharfen Sinnen 7); behend und

6) Vergl. im vorigen Band S. 822 — 828. In Buch's Hessen-Darmstädtischer Chronik wird auch noch erzählt, L. Wilhelm habe seinen Sohn als Knaben in das Zeughaus führen lassen, worauf dieser zum Obristen von Rolshausen gesagt: „ey des feinen Geschüzes, wer nur so viel Pulver hätte;“ als er daselbst den Kornspeicher gesehen, habe er den Wunsch ausgedrückt, eben so viel Ducaten zu besitzen, als dort Erbsen waren. Als der Obrist ihn fragte, was er damit machen wolle, soll er geantwortet haben, Soldaten halten und Krieg führen. „Als dies L. Wilhelm hörte, ging er auf die Seite und weinte.“ Wenn man dieser Anekdote auch keine ernste Bedeutung nach dem Sinn des Chronisten beilegen kann, so beweist sie doch die Aengstlichkeit, womit L. Wilhelm den Hauptneigungen dessen nachspürte, in welchem er nicht nur einen Erben seines Landes, sondern auch seiner Grundsätze zu hinterlassen hoffte.

7) Vergl. Beil. I., wo des sarkastischen Florentinischen Gesandten Zusatz hinsichtlich der etwas hervorstehenden glänzenden Zähne des Landgrafen und seines den Satyriker verrathenden Gesichtszuges anderwärts zum Jahre 1609 seine Erklärung erhalten wird, die genaue, mehr anatomische als plastische Schilderung des Körpers von Seiten des Leibarztes aber als charakteristisch mitgetheilt worden ist. Im Jahre 1599 wog der Landgraf auf einer Schmelzhütte am Bilstein nur 174 Pfund, sein Lehrer Tobias Homberg 214, Georg von Bischofferode 270 Pfund (Justi hess. Denkw. IV. II. 271). In seinen späteren Jahren, als sein bisher sanguinisches Temperament gallicht, seine Kastanienbraunen Haare grau wurden, Sicht in Schultern, Lenden und Hüften,

gewandt in allen körperlichen Uebungen; als Knabe schon überaus munter und fröhlich, bis in sein hohes Alter, trotz aller Unbeugsamkeit seines Characters, von so glücklichem Temperament und so einschmeichelnden Sitten, daß er Menschen aus allen Ständen leicht zu gewinnen wußte ⁸⁾; in seiner Kleidung abweichend von der Einfachheit seiner Vorfahren, der Sitte seiner Zeit und dem Glanze seines Hofes gemäß ⁹⁾; im Genuß der Speisen, besonders des Weines, ohne

und Phthisis hinzukam, war seine bisherige hohe Gestalt unkenntlich. — Man vergl. das zweifache in Kupfer gestochene Portrait im Mausoleo Mauritiano, besonders das erstere, mit der Unterschrift: *Nascentem placido te numine gratia vidit, infundens animo grandia dona tuo*; unter den Delgemälden das lebensgroße Bild der Marburger Universität und ein auch das Brustbild seiner Gemahlin Juliane enthaltendes Medaillon im Museum zu Cassel (wo auch sein Wachs-Contrefait sich befindet.)

8) Asmus von Baumbach, Obrist, nach dem Tode des E. Moriz von dem Geheimen-Rath zu einem Beitrag seiner Personalien aufgefordert: „J. F. G. Natur und Humor war sonst sehr gut, wie man in der Jugend wohl merkte, indem sie gegen männiglich mit Reden und Gehehrden sehr freundlich und human gewesen (welches, außer Buch's Chronik, auch Crocius und Combach im Mausol. Maurit. bestätigen) und solches ihm hernach anhangend geblieben, so daß, als ihn nachher Jähzorn bisweilen und oftmals überfallen, hat er doch Personen hohen und niederen Standes dermaßen gewinnen können, daß man sich darüber verwundern müssen. Er ist aber glücklicher in *acquirendis quam conservandis amicitiiis* gewesen.“ (Handschrift.)

9) Aus den Bildern des Maus. M. erkennt man, außer dem früher nicht gewöhnlichen französischen Rinn- und Schnauzbart, an der kostbaren Spitzen-Halskrause sammt goldener Halskette, der breiten Kniebandschleife, der großen Schuhquaste und dem Federhut mit der Agraffe die neue fürstliche Tracht; das Inventarium seiner Kleider enthält, außer einer Anzahl von kostbaren Dolchen und Degen, eine große Menge buntfarbiger, mit Pelz verbrämter, mit Gold und Silber gestickter, seidener, atlasner, sammtner Mäntel, Röcke, Wammse und besonders Strümpfe. Als E. Moriz einst in einer Rechnung gefunden, daß die Edelknaben und das Hofgesinde früher lederne Strümpfe getragen,

ohne seine Gäste, die er immer fürstlich bewirthete, in dem alt-deutschen Brauch zu beschränken, ein Muster, und als Rathgeber seiner Glaubens-Genossen selbst der Stifter eines Ordens der Mäßigkeit ¹⁰⁾; derb genug in seinen schriftlichen lakonischen

Strich er zwar die seidenen Strümpfe, erklärte aber, daß den Fürsten zieme, sich zu unterscheiden. (Bei einem Gewitter im Jahre 1605, als er von einem Baume gestreift wurde, schlug ihm derselbe einen Armel aus dem Wamms, den Degen von der Seite und einen Sporn vom Stiefel).

10) Crocius: *quanvis mensa splendide instructa erat, ipse tamen moderato cibo utebatur.* Hauptsächlich aus Abscheu gegen die Unmäßigkeit des Hofgesindes schaffte er späterhin die Hoffspeisung ab. Anderwärts von L. Moriz Epigrammatt. zur Empfehlung der Mäßigkeit im Trinken des Weines. Denn über diesen Punct (ohngeachtet zufolge eines auswärtigen Chronisten man einstmals den L. Moriz mit seinen Begleitern beim Eintritt in Berlin will befrunken gesehen haben) sind alle Biographen einig. J. P. Dauber: *Ebrius est visus nulli; tria vitrea tantum aut quatuor prandens vel coenans pocula sumsit. Plura bibit raro, vidisses forsan edentem, atque merum modice parco sic ore bibentem, hunc tu germana natum vix gente putasses.* Eben so L. Combach: *Non cyathis usquam est visus spumantibus inter, Dulce sodalitium totas traducere noctes* (beide im Maus. M.) Baumbach: „Ob Sie schon selbst dem übermäßigen Trunk und Völlerei gar feind gewesen, und solches nicht gern, sondern viel lieber andere fürstliche und ritterliche Exercitia gesehen, haben Sie es doch, weil es unter den Deutschen gebräuchlich, von Andern geschehen lassen.“ Auf seinen Reisen im warmen Sommer liebte er ein Getränk von Wasser und Essig, das er auch der hessischen Landwehr bei den Uebungen anempfahl (vergl. das Hauptstück von der hessischen Landmiliz). Das damals auf's höchste gestiegene Erblasser der Deutschen aller Stände, ein Scandal vor dem Ausland, die sogar in den Reichs-Abschieden mehr als einmal vergebens eingeschränkte unmäßige Trunkliebe, bei den reformirten Fürsten wenigstens zu reformiren, stiftete L. Moriz 1601 zu Heidelberg nach dem Beispiel einiger Vorgänger (Alphons von Arragonien im 15. Jahrhundert, etlicher österreichischer Herren unter Sigismund Freiherrn von Dietrichstein 1517, Kurf. Ludwig's von der Pfalz 1524, und Kurf. Friedrich's II. von der Pfalz) einen Mäßigkeits-Orden, dessen Statuten wir unter Beil. II. beifügen. Noch im Jahre 1608 sendet

Resolutionen ¹¹⁾, aber unanständigen, die Würde seiner Umgebung verletzenden Neben abgeneigt, ernst, und lehrreich in seiner (alle Gegenstände göttlicher und menschlicher Weisheit umfassenden) Unterhaltung, selbst unter den Freuden der Tafel ¹²⁾; der Schmeichelei seiner zahlreichen Bewunderer, selbst wenn sie seinen Geist ergözte, nie so zugänglich, daß sie sein Urtheil verführte, oder seinem Hofe zur Richtschnur wurde ¹³⁾; überaus freigebig aus Großmuth, aus Grundsatz,

B. Moriz zur Ankündigung der Geburt eines Sohnes durch den Grafen Albrecht von Hanau ein Modell des Ordens-zeichens an den Kurfürsten von der Pfalz als Patron, damit er vermöge eines beigelegten Verzeichnisses dasselbe Modell sämmtlichen Ordens-Genossen mittheile. Nachher, als die meisten Mitglieder verstorben und der große Krieg begonnen war, erlitt dieses ehrliche Project das Schicksal aller ähnlichen. (Vergl. übrigens Curtius in dem 1781 zu Marburg gedruckten Programm: *Ordinum hassiacorum instituta et leges.*)

11) Vergl., außer dem Hauptstück über die Landes-Bewaltung, einstweilen die von Ledderhose in *Iusti h. D. IV. II. 466 — 470* mitgetheilten Resolutionen, unter denen zwei ganz im Geschmack des Eöthelichen Eösz von Berlichingen sind.

12) *Seria semper erant illius verba, piunque Colloquium. Nam vel de rebus divite sacris Ore loquebatur, vel si quid forte profani Narraret, mit hoc aut doctum dogma Platonis, Aut lepidum vatis carmen, vel regula juris. Nil unquam foedi sunt hujus labra locuta, Sermonem quemvis spurcum nec principe dignum Magnanimo, pestem semper vitabat ut ipsam. Non etenim nugis gaudebat perdere tempus, Fallere sed potius sermonibus illud honestis.* L. P. Dauber.

Crocius: Illud audacter affirmaverim, si colloquia Mauritanis mensis interspersa venissent semel in diaria, posteritatem multo magis principis sapientiam fuisset admiratura, quam ab ingratis neglecta est, dum viveret.

13) *Epicodia Anglorum im Mausol. Maur. p. 141, wo es unter andern heißt:*

und aus Dankbarkeit, selbst gegen Undankbare ¹⁴⁾; in dem Säghorn, selbst seiner spätern Jahre, als das Gebäude seiner Hoffnung zertrümmert und sein Gemüth erbittert war, doch immer versöhnlich ¹⁵⁾; voll gerechter Empfindlichkeit, sobald

But vanity was cast soe farre beneath
 His Princely thoughts, hee held it a disgrace
 To have his virtues told him to his face.
 Now wee may speake and need not feare the doome
 Of flatterers.

14) Baumbach: „L. Moriz war gutthätig gegen Gelehrte und Ungelehrte, In- und Ausländer, oft zu seinem eigenen Schaden. Oft hat er an Zinsen und Pacht den Armen nachgelassen, sobald der Armen Schaden nachgewiesen war. Wenig Menschen ließ er unerhört von sich, gratis unterhielt er so vieler Vornehmen und Anderer Söhne in der Hoffschule und schickte sie in fremde Länder auf eigene Kosten, „Alles zu dem Ende, daß J. F. G. vermeinten, vornehme qualifizierte Diener für sich und seine Nachkommen im Lande zu erhalten. Wie J. F. G. gegen Gelehrte und Geistliche gewesen, lasse ich dieselben selbst davon reden.“ Vergl. die folgenden Hauptstücke, über Tobias Homberg insbesondere dessen Artikel im Verzeichniß der hess. Gelehrten. Im Jahre 1598, so erzählt B. Buch, sendete L. Moriz einem andern ergrauten Lehrer ein Fäßchen alten Weines mit den Worten: *Integerrime Domine Praeceptor, Senes cum veneramur, ipsis quandam quasi laetitiam ordimur; quippe, qui jam supini ad finem rerum gerendarum properant, parum recreationis expectant. Sed liceat mihi Tua cum bona venia unico hoc vino senectatem Tuam reficere. Vinum enim lac senis est.* — Indem Crocius dies unerschöpfliche Capitel durch alle Stände und Beamte durchführt, die sich unter L. Moriz bereicherten, setzt er hinzu: *verissimum esse, quod primarius quidam nobilis, olim ad Lanum satrapa, Principi in faciem dicebat, et magnus Jurisconsultus adhuc superstes, occasione ferente paulo post repetebat, eo nomine infelicem esse, quod apud nimis multos ingratos beneficia posuisset.* Zur Zeit der Invasen, als die Einkünfte des Landgrafen im höchsten Grade geschmälert waren, fragten die Vorsteher der Ritterschule wegen des gewöhnlichen Neujahrs-Geschenk an. L. Moriz gab zur Antwort: *Donec habebo dabo* (*Epicedia in Maus. Maur. p. 10*).

15) Vergl. Anmerkung 8. Anderwärts setzt er in Beziehung auf Landgr. Moriz's Räte und Diener hinzu: „Und obwohl diese

es die Behauptung seiner Rechte oder seines Ranges gegen fremde Fürsten galt, aber im Gefühl seiner überwiegenden Talente oder seiner bessern Sache gegen politische Gegner zur Satyre geneigter, als es seiner Stellung und der Klugheit gemäß war ¹⁶⁾. Zu allen Zeiten unermüdblich thätig, so daß er immer der früheste zu den Staatsgeschäften, der letzte zur Ruhe, einen großen Theil seines Lebens vom Hofe ent-

J. Fürstl. Gn. nicht jedesmal zu Dero Gefallen rathen und es treffen können, und Dieselben sich darüber heftig commovirt, sich auch wohl den Zorn, damit sie Niemanden mehr als sich selbst geschadet, bisweilen gar übertragen lassen, so haben Sie sich doch wieder zu erholen gewußt, wenn man Deroselben in etwas nachgegeben, Zorn und gefaste Ungnade fahren lassen, und nichts mehr geahndet, so daß viele treue Diener mit Ihnen Mitleiden gehabt.“ Er hatte die Gewohnheit, seine Beamten gegen Ende eines jeden Jahres zur Tafel zu laden, und sie mit Neujahrs-Geschenken zu entlassen. Den Zorn der Erbitterung des E. Moriz gegen das Ende seiner Jahre entschuldigt einer seiner Panegyriker, P. Combach (Epicedia Maus. M. p. 8.) auf folgende Art:

Die age praediolum si quis violenter adortus
 Raptor et hinc actis gregibus Tibi quicquid haberes
 Collectum longo studio corrumperet; ut nec
 Restent inde Tuis alimenta, nec amplius ullus
 Proveniat census; vel si Tibi tempore brumae
 Detraheret tunicam latro, num mens Tua freno
 Aequanimi irarum semper cohiberet habenas?

16) Den Aufschluß über diese Stelle gibt der schon oben Anm. 7 erwähnte Bericht (siehe später auswärtige Angelegenheiten zum Jahre 1609), und einige Briefe vom Jahre 1603 und 1604, worin von einem, den Kaiser Rudolph beleidigenden, satyrischen Carmen (unter chemischer räthselhafter Fassung) die Rede ist, welches, wie der kurfürstliche Gesandte Fabian von Dohna in Prag herausgebracht hatte, der dem E. Moriz feindselige Landgraf von Leuchtenberg unter dem Titel eines Pasquills listig benutzte, um des Kaisers Unwillen zu erregen. E. Moriz entschuldigte sich durch seinen Gesandten P. W. v. Cornberg damit, daß er dies nicht so maliziös gemeinte Carmen in das Stammbuch eines Vertrauten geschrieben habe, und verlangte, darüber ver-
 nommen zu werden.

fernt, auf seinen Schlössern und Aemtern, in eigenen und seiner Verbündeten Angelegenheiten in fremden Ländern war, verfehlte er dennoch in einzelnen zur Vergrößerung seines Staates ersprießlichen Momenten zuweilen den rechten Zeitpunkt, ungeschlüssig, wenn allseitige Betrachtungen oder gelehrte Beschäftigungen die leuchtende Materie seines Geistes verzehrten, oder unfähig sich nach den Umständen zu richten (welches nöthig ist, um das Glück zu beherrschen)¹⁷⁾. Aber seine angeborene Urtheilskraft, durch philosophische Studien geschärft, und in seinen politischen Rathschlägen mit einer fast prophe-

17) Ueber die Regenten-Thätigkeit des Landgrafen siehe das Hauptstück von der Landes-Verwaltung. Einen urkundlichen Beweis der äußeren Wirksamkeit und unruhigen Lebensweise desselben (nach W. Buch ein Erbtheil der Landgrafen überhaupt) gibt ein mit eigenhändigen Anmerkungen versehenes Kalender vom Jahre 1613, mit dem Anhang *Deo sit laus pro clementi conservatio*, Aufschluß. Darin sind nur wenig Tage mit dem „Still-Lager zu Cassel“ (was er sonst *contraintentionem* nannte), alle übrigen mit Jagden, denen er, doch mäßig, ergeben war, mit Hof-Festen, Hochzeits-Vorbereitungen (für seinen Sohn Otto), Kirchen-Besuchen, Aufenthalt in den benachbarten Schlössern und Kammer-Gütern, Wirthschafts-Angelegenheiten (bei Allendorf heißt es zum October: „habe ich in den Soden und sonst visitirt, auch etliche Beamten abgesetzt“) und mit den Hauptstädten Sachsens, Brandenburgs und Braunschweigs bezeichnet, welche L. Moriz in der Jülich'schen Sache damals besuchte. Ueber die Ungeschlüssigkeit scheint das Zeugniß des Obristen von Baumbach zu genügen: „In Ihren Consiliis seind Sie etwas unsputig gewesen, und deren Bestes nicht jedesmahl wahrnehmen können, wie denn solches die Marburgische und andere unterschiedliche vorgewesene Vergleichungen, auch vorgestandene Paderbornische, Ritbergische, Pyrmontische, Gleichische und viele andere Handlungen gegeben haben, daß es fast scheint, als ob S. F. G. deren vorstehendes und gegenwärtiges Glück nicht alle Zeit ergreifen können.“ Man hat bei Cromwell den Contrast seiner immer zur rechten Zeit zuschlagenden Thatkräftigkeit mit der inneren Begriffsverwirrung seines Kopfes daraus erklärt, daß die leuchtende Materie seines Geistes vorzugsweise von jener Thatkräftigkeit verzehrt wurde. Es scheint bei L. Moriz das Gegentheil stattgefunden zu haben.

tischen Gabe verbunden ¹⁸⁾, seine unerschöpfliche, aus dem reichen Stoff seines Gedächtnisses hervorgehende, von allen seinen Zeitgenossen bewunderte Beredsamkeit (in deren Ausübung er durch die festen Grenzmarken einer eingetragten Topik geschützt, nie den Platz und das Ziel seiner Gedanken verlor) erhoben ihn lange Zeit zu dem Orakel seiner Glaubensgenossen ¹⁹⁾. Unerwartet von den einzelnen Zweigen seiner

18) Hermann Bultejus (in den *Epicediis*) nennt den Landgrafen: *Judicio et ingenio magnus, justitia nulli, nulli pietate secundus*. Von seiner politischen Divinationsgabe zeugen alle Briefe des E. Moriz an die verbündeten Fürsten. *Crocus: Ea consilia suggestit, quae si locum habuissent, forsah in eas calamitates, quas nunc misera patitur, non devenisset nostra Germania. Sed hoc fuit fatum nostrae patriae, quod nisi obstitisset nobis, dicere poteramus, felicem Hassiam tali tantoque Principe*. Ein Pfarrer von Hofgeismar (in den *Epicediis* p. 28): *At quoties nostris dixit cervicibus iram compendere Dei, vates: Vos provoço testes, ad quos saepe pii Herois vox alta tonabat. — David Clericus, Professor zu Genf: Fortunae cedit, sed non sapientia cessit.*

19) Fr. Achilles, Herzog von Württemberg, in einer dem Kaiser Matthias 1613 gewidmeten Rede (*Thomae Lansii Consultatio de principatu inter provincias Europae. 1635. p. 38*): *Mauritio autem Hassiae Landgravio, quem exteri inter Principes omnes, qui hoc tempore vivant, ingenii opibus et excellentia habent parem? Pater ejus Wilhelmus aquila Astronomorum fuit, et velut alter Atlas, qui coelum humeris quasi suis sustinebat. Sed filius Mauritius literarum helluo et gurges est, πανσοφικων et scientiarum orbem animo complexus. Musicus est, Poeta est, Orator est, Philosophus est, Jurisconsultus est, Theologus est, et quis non? Princeps immoderati adversum se imperii, et in omnia paratus. Nunquam verbi inopia subsistit, sed velocissimo cursu ac facillimo ad omnes res beata confluit oratio, et quo dicit eodem scribit impetu, non illi de verbis in consilium venire necesse est, utriusque et voce et stylo rerum potitur* (hiermit vergl. Daniel Eremita in der zum Jahre 1600 mitzuthellenden Stelle). Die Beredsamkeit dieses Fürsten (von deren schriftlichem Ausdruck die folgenden Hauptstücke, besonders der Aufsatz über eine hessische Landwehr-Anstalt Beweise darbieten werden), verleitete mehrere Räte des Landgrafen, ernstlich

Kunstfertigkeit und wissenschaftlichen Gelehrsamkeit, welche ihn selbst verleitete, in dem Gebiet der Schule und Kirche als Lehrer und Meister aufzutreten. Hier sey es genug, zu bemerken, daß wenn gleich dieser Fürst in seinen Studien zunächst eine Ergözung und Kräftigung seines Geistes und eine Erholung seines Körpers suchte, dennoch der Plan seiner Regierung mit denselben, wie mit allen seinen Instituten und Reformen, selbst der Erziehung seiner Kinder, aufs engste verknüpft war. Denn in Zeiten allgemeiner Gährung können selbst Staaten geringen Umfangs die umfassendsten und unermüdblichsten Geister beschäftigen ²⁰⁾. Moriz, der sich die Worte *consilio et virtute* zum Wahlspruch erkoren ²¹⁾, suchte durch Bildung, Reinigung, Aufklärung und Kräftigung seines Volkes in allen Ständen eine heilkräftige Ordnung gegen eingewurzelte Uebel, eine Brustwehr gegen innere und äußere Feinde; nur da erfolglos, wo es ihm an gleichgesinnten, gleich unermüdblichen Gehülften fehlte, wo er in unbuldsamer

zu glauben, daß er selbst in Wien Ferdinand II. eines besseren überzeugen würde, und begeisterte einen alten Professor zu Genf zu folgendem Epicedion (Maus. M. p. 102):

Co Prince plein de foy, et rempli de science,
 Estoit puissant en biens, mais plus en Eloquence.
 Car sa bouche diserte eust peu charmer la mort,
 S'il n'eust point dedaigné de parler avec elle,
 Mais craignant son destour de la vie eternelle,
 Il ne voulust point voir l'effect de cet effort.

Ein Gedanke, welchem ein Professor zu Cambridge zu gleichem Lob nur eine andere Wendung giebt (ebendaselbst p. 157).

20) Les plus petits états ont de quoi occuper les plus grands des hommes. Christine Reine de Suède, Reflexions.

21) Außer dem angeführten, in verschiedenen Darstellungen widerlehrenden, Leibspruch setzte E. Moriz seine Anfangsbuchstaben M. E. z. S. nach damaliger Gewohnheit in den Spruch: Meine Lust zum Höchsten! Nur vor seinem Tode deutete er den Wahlspruch seiner Resignation: Mauriti Memento Mori durch ein dreifaches M. an.

Leidenschaftlichkeit, oder Ueberschätzung seiner Kräfte, der menschlichen Schwäche, der Nothwendigkeit eigenthümlicher Entwicklung, des inneren Richtmaasses der Dinge vergaß²²⁾, oder allzu zuversichtlich auf das rechnend, was er von der ewigen Gerechtigkeit erwartete, dem Strome des Weltlaufs sich entgegenstellte.

Familt. Noch ehe L. Moriz sich verheirathete, legten Haus-Verfassung, Herkommen, und der letzte Wille seines Vaters ihm die Pflicht der Unterhaltung und Versorgung seiner drei noch unverheiratheten Schwestern auf, welche eine Zeit lang zu Marburg bei L. Ludwigs Gemahlin erzogen wurden²³⁾. Bei ihrer Vermählung sollte L. Moriz, gemäß den Haus-Verträgen, zwanzigtausend Gulden durch die gesammte hessische Landschaft erlegen lassen, aus seinem Kammergut achttausend Gulden für Kleider und Schmuck zufügen, die Kosten der Hochzeit, der Abfertigung und Heimführung selbst übernehmen; ihnen blieb der Anfall der mütterlichen Kleinodien und Morgengabe; aber durch die Ehesteuer, als ihr verordnetes Pflichttheil, abge-

22) Un des plus grands malheurs de ces maitres du genre humain, c'est de vouloir tousjours, que le peuple, qui leur est soumis soit heureux ou plus heureux, comme ils disent, à leur mode. Mirabeau.

23) Hier waren nach der Verheirathung der ältesten Tochter L. Wilhelm's, Anna Maria, mit dem Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrück (B. I. 819 — 821) Hedwig, Sophia und Christina. L. Wilhelm schrieb seinem Sohne vor, jeder derselben, außer der Kleidung und dem Antheil an der mütterlichen Morgengabe, nach hessischem Landbrauch 100 Gulden Messgeld ohne das, was ihnen die Landgräfin zu Marburg reiche, und dieser außerdem 300 Gulden Liebnuß verabsolgen zu lassen. Sobald er sie nach Cassel an seinen Hof nehme, sollte der Unterhalt derselben durch seine Oheime und die fürstlichen Rätthe bestimmt werden, nach deren Ermessen auch er selbst ihnen einen ehrlichen Mann zum Hofmeister, eine ehrbare tugendreiche Hofmeisterin nebst Jungfrauen und Mägde bestellen sollte. (Vgl. L. Wilhelm's Testament in U. F. Ropp's Bruchstücken zur G. d. d. G. u. R. II. 134. 135).

funden, und abgeschieden von jeder andern beweglichen oder unbeweglichen, im Hessen-Land gelegenen, Erbschaft, so lange der Mannstamm des L. Moriz blühte ²⁴⁾, lag es ihnen ob, ihrem Bruder, als des Hauses Haupte, nach uraltem Gebrauche einen vollständigen Verzichtsbrief auszustellen. Diese Vorschriften wurden sämmtlich erfüllt, als L. Moriz zuerst seine ältere Schwester Hedwig mit Ernst, Grafen von Holstein, 1597. Schauenburg und Sternberg, Herren zu Gehmen; die jüngere, Christine, mit Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Eisenach, 1598. vermählte, und mit einer, durch den Erfolg gerechtfertigten, Vorsicht ihr Witthum ausbedung ²⁵⁾. Beide kinderlos, über-

24) Aus welchen, immer auf die Vergrößerung des Haus-Gutes und den Glanz der regierenden Fürsten gerichteten, Rücksichten L. Wilhelm seinen Töchtern für den Fall des Abgangs seiner männlichen Linie nur eine Hälfte seiner Fahrniß (beweglichen Habe) mit Ausnahme des Geschüzes und Munition und etlichen Silbergeschirres zu Cassel, die andere (ablösbar mit 100,000 Gulden) aber seinen Brüdern vorbehielt, erkennt man aus dem Testament a. a. O. Sowohl die Erb-Verbrüderung als der erbliche Brüder-Vergleich enthält für jenen Fall eine den hessischen Prinzessinnen vortheilhaftere ausgedehntere Bestimmung. Vergl. B. I. S. 148 u. f. w. zum vierten Hauptpunkt, und Ledderhose II, Schr. V. 39. 40.

25) Haus- und Staats-Archiv, nach welchem in Beil. III. sowohl die Ehe-Verschreibung als auch der Verzichtsbrief der Herzogin Christina mitgetheilt wird. Aus jener geht hervor, inwiefern, außer dem Ehegeld und ohngeachtet des Verzichts, besondere Legate für hessische Prinzessinnen gültig sind; in diesem kommt zum erstenmale die Ausdehnung des Verzichts nicht nur auf väterliche, mütterliche und brüderliche, sondern auch vetterliche Erbschaft vor, welche seit der Theilung Hessens zu Erhaltung des gesammten Haus- und Familien-Gutes nöthig wurde. Die Hochzeit der Hedwig geschah am 11. Sept. 1597 wegen der in Cassel wüthenden Seuche auf der Wilhelmsburg zu Schmalkalden, die der Christina zu Rotenburg, wozu Jacob Thyssus, des Landgrafen Bibliothekar, ein besonderes Epithalamium schrieb, und er selbst, außer seinen Musikanten, einen besonderen Instrumentisten von Nürnberg verschrieb, am 14. März 1598. Das Heirathsgeld

lebten ihren Gemahl ²⁶). Unverheirathet blieb die dritte Schwester, Sophie, durch Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, strenge Reinheit der Sitten und Mitaufsicht bei der Erziehung seiner Kinder ihrem Bruder so werth, daß er bei ihrem Tode ihre Tugenden und den Ausdruck seines Schmerzes durch ein Gedicht in lateinischer Sprache verewigte ²⁷).

† 1616.
18. Jan.

derselben wurde so lange zurückbehalten, bis die eventuelle Huldigung auf ihrem Witthum geschehen war. Hedwig's Witthum, auf Sachsenhagen versichert, wurde am 12. Jan. 1602 zu Stadthagen vom Grafen Ernst mit einigen Gütern aus der Grafschaft Holstein vermehrt, wo er Pinneberg und noch drei andere Häuser besaß.

26) Hedwig, welche 1644, drei Jahre vor dem Anfall der Grafschaft Schauenburg an Hessen-Cassel, starb, meldet 1622 aus Bückeburg den Tod ihres Gemahls, welcher mit der neu erworbenen Reichsfürstenwürde den oben im Text angeführten Titel führte. Christina, welche nach dem Tode ihres Gemahls († 1638) noch zwanzig Jahre, bis zu ihrem achtzigsten Jahre in Eisenach lebte, zeichnete sich dort durch milde Stiftungen aus. Bewandert in Astrologie und Geschichte, hatte sie von ihrem Vater auch die Grundsätze der reformirten Lehre geerbt. Zum Aerger des dortigen streng lutherischen Superintendenten (der es auch übel nahm, wenn sie Lobwassers Psalmen absingen ließ) erschrad sie jedesmal, wenn sie ein Kind zur Taufe hieß, über die Worte des Trösterismus, und trat zurück. In den letzten Jahren bediente sie sich wegen ihrer Taubheit eines Trichters am rechten Ohr. (Vergl. auch B. I. S. 820.)

27) Maus. Maur. I. p. 10 — 13, wo die Stelle vorkommt:

O castum specimen, venerandi casta pudoris
 Princeps, o Sophia, hic virgo pudica jaces,
 Aula a te didicit mentis et omne decus.
 Vultu inerat gravitas et sancta modestia, lingua
 Libera et a vanis mens erat illecebris.
 Hinc igitur facies longe discedite pictae
 Hinc fictae formae, tinctae et odore manus,
 Hinc faciles oculi redamantum flectere mentes,
 Hinc levia ora precis basia prona dare.
 Comere nil vestrum est, nil vestrum stringere pectus
 Gressus et gestus fingere nilque valet.

Man erkennt hieraus des Landgrafen calvinische Strenge gegen die

Nach dem letzten Willen seines Vaters, vermählte sich L. Moriz erst nach erreichtem zwanzigsten Jahre mit Agnes, der fünfzehnjährigen Tochter des Grafen Johann Georg von Solms zu Laubach, Herren zu Münzenberg. Sie war von einer so reizenden Schönheit und Herzensgüte²⁸⁾, daß L. Moriz, der sie zuerst auf der Hochzeit seiner ältesten Schwester, Anna Maria (mit Ludwig von Nassau-Saarbrück), kennen lernte, unbekümmert um ihre Mitgift, um ihretwillen den Vorschlag einer Tochter des Königs von Dänemark zu beseitigen wußte²⁹⁾. Nach einem für seine Gemahlin sehr vortheilhaften Ehevertrag³⁰⁾ lud er zur Hochzeitsfeier in Cassel

Gemah-
linnen.
Siehe
Stamm-
tafel.
Agnes.

1593.
Sept.

damals einreisende Coquetterie. Auch ein Schüler der Hofschule, J. Melideus, rühmt in seiner Oratio exequialis zu Ehren Sophiens ihren Abscheu gegen den Luxus, „in quem praesens seculum effusissimum est.“

28) Außer den Hochzeits-Dichtern Joh. Pincier zu Herborn und H. Kirchner zu Marburg sagt auch J. P. Dauber: Illius fuit oris gratia tanta, ut Venus a multis sit credita. Das Lob, welches ihr L. Moriz selbst giebt (la plus vertueuse honeste et à mon gré plus propre femme) ist in einem anderwärts mitzutheilenden Schreiben an den König von Frankreich vom Jahre 1602 enthalten.

29) Vergl. B. I. 827. Anm. 326. Außerdem erzählt Usmus von Baumbach, daß L. Wilhelm selbst für Moriz durch Burkard Treusch von Buttlar um Anna, die nachher an den König Jacob von Schottland und England vermählte Tochter des Königs Friedrich II., habe freien wollen. L. Wilhelm's Testament enthält übrigens den ausdrücklichen Rath, nicht auf hohe Heirath, sondern außer Gottesfürchtigkeit und Ehrbarkeit der Person auf gute dienstliche Freundschaft zu sehen.

30) Nach dem Heirathsbrief vom 3. September 1593 zwischen dem Vater und dem Bräutigam verspricht jener, außer dem Schmuck, 4000 Gulden aus der Grafschaft, 2000 von Seiten seiner Gemahlin; welche Summe L. Moriz aus sonderlicher Zuneigung durch die Widerlage zu einer jährlichen Rente von 3200 Gulden erhöht, und mit einwilligender Unterschrift der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt auf das Wittum zu Eschwege verschreibt, auch eine Morgengabe von 4000 Gulden Hauptgeld (zu 200 Gulden Rente) hinzufügt. Er ließ auch Schloß, Stadt und Amt Eschwege, gegen einen Revers über die Rechte und

seine Oheime zu Marburg und Darmstadt, den Herzog Christoph von Lüneburg, den Fürsten Bernhard von Anhalt und fast alle Grafen der Nachbarschaft³¹⁾. Die hessischen Städte schickten, außer den gewöhnlichen goldenen und silbernen Pokalen, zwei hundert fünf und sechzig prächtig gekleidete Soldaten³²⁾, die Stadt Erfurt vier Schwane, Valentin

Freiheiten der Stadt, förmlich huldigen, und behielt seinen Erben und Nachfolgern nur die Hoheits-Rechte vor (Land- und Kirchen-Ordnung nebst Visitation und Inspection der Pfarreien, Oeffnung und Erbhuldigung, Ritter- und Mannlehn, Landfolge, Reise und Geleite, Türken-, Land-, Reichs- und andere Steuern, Weinzoll und Bergwerke, Appellations- und Ehesachen). Die Zahlung der Mitgift geschah der Quittung zufolge erst im Jahre 1601 nach dem Tode des alten Grafen. Außerdem hatte L. Moriz für Agnes ausbedungen, daß, wenn sie selbst nach seinem Tode ihren Witwenstuhl verrückte, sie außer dem Heirathsgeld (6000 Gulden) statt der Widerlage desselben von seinen Erben 1600 Gulden Leib-Rente genießen sollte (Haus- und Staats-Archiv).

31) Thuanus, welcher dies zum Jahre 1593 erzählt, nennt L. Ludwig von Nassau, neben dem Schwiegervater (der sich durch Gelehrsamkeit auszeichnete) mehrere Söhne desselben, die Grafen Franz von Waldeck, Günther von Schwarzburg, Friedrich von Hohenlohe, Simon von der Lippe, Ludwig von Witgenstein, Georg von Kirchberg, Ludwig von Löwenstein, Ernst von Schaumburg. Unter den Schwägern des L. Moriz erwarb sich besonders Albert Otto dessen Gunst. Denn er veranstaltete dessen Beilager mit Anna, der Schwester L. Ludwigs V. von Darmstadt zu Cassel 1601 auf seine Kosten und mit solcher Pracht, daß dazu der Erzbischof von Bremen, Herzog von Holstein und Maximilian von Oesterreich, Teutschmeister, eingeladen wurden (vgl. Buch IV. 109–111).

32) Eine Schmalkaldische Chronik beschreibt die Tracht der sieben von dieser Stadt übersandten Soldaten (Trabanten) folgendermaßen: Einige waren ausgestattet mit hübschen Federspießen und kurzen Wehren in roth Taffent, das Wamms mit weißem Zindel an den Armen, durchgezogenen und rothen lundischen Schnitten mit weißem Harras umzogen, mit rothen Strümpfen, schwarzen Bubensammtnen hohen spanischen Hüten, und rothen und weißen Federn darauf. Andere mit hohen Bubensammtnen österreichischen Hüten, weißen taffetnen Wamms, rothen welschen fliegenden Röcken und rothen Pumphosen mit silber-

Geud, ein Hof-Musikus des Landgrafen, führte einen für sechs Stimmen componirten Festgesang auf³³⁾. Diese durch drei Söhne (Otto, Moriz und Wilhelm) und eine Tochter (Elisabeth) gesegnete, nur einmal durch eine unzeitige Entbindung getrübe, Ehe, war für das Glück und die Ruhe des Landgrafen von allzu kurzer Dauer³⁴⁾.

Minder ängstlich als jener Graf von Ryburg, welcher sich Suliane. scheute, am jüngsten Tage mit zwei Gemahlinnen zu erscheinen,

farbenen weißen Schnüren belegt, und weißen gestrichten Strümpfen. Die Stadt Rothenburg sandte 10 Trabanten, darunter auch einen Chronisten dieser Stadt, der ungern seine reichen Hopfenstangen verließ.

33) In sehr einfachem Styl in den noch jetzt gewöhnlichen Schlüssen, doch ohne Takt-Abtheilung. Zum Grunde gelegt sind einige Worte des Hohen-Liedes: Qualis est dilectus meus ex dilecto, o pulcherrima mulierum. Dilectus meus candidus et rubicundus, electus ex millibus, et totus desiderabilis. Talis est dilectus meus et ipse est amicus meus. Zu den Festgedichten gehört ein Votum künstlich per anagrammatismum durchgeführt, dessen zwei Hauptzeilen lauten:

Sint sponsis anni centum, virtusque parentum,
Diis amor, a solis: o apage aegra lues.

34) Im Januar 1597 kam Agnes mit einer todten Frucht männlichen Geschlechts nieder. Die drei Schwestern des Landgrafen, Hedwig, Sophie und Christine, trösteten ihn schriftlich, sämtliche Räte mit dem Spruch der heil. Schrift, Genes. 17: Ich will dein und deines Samens Gott seyn, und da dies Kind ungetauft war, mit der Gewisheit, „daß die Gnade des lieben Herr Gottes nicht an die Sacramente gebunden sey“. Denn der Apostel Paulus sage: Si radix sancta est, et rami, et si primitiae sanctae sunt, massa quoque sancta erit. Der von E. Moriz zu den gewöhnlichen Vorträgen ersuchte Kammermeister Heugel erklärt es für seine Pflicht, in diesen Trauer-Tagen den Fürsten mit Geschäften zu verschonen. — Während der Abwesenheit des E. Moriz in Paris 1602 erkrankte Agnes, er, eilig zurückkehrend, traf sie im November rettungslos, am 23. November starb sie, am 24. schreibt er an Heinrich IV.: Ce cas inesperé presse, tourmente et contriste mon coeur infiniment. Im ersten Schmerz dichtete er zwei lateinische Ehrenodien (Mans. Maur. 7—9 und Justi Hess. D. III. 28).

1603.
Mai. aber sehr streng in der Pflicht der Keuschheit, vermählte sich E. Moriz sechs Monate nach dem Tode seiner ersten Gemahlin mit Juliane, der sechszehnjährigen Tochter des Grafen Johann des Mittlern von Nassau-Siegen, der ein Neffe Wilhelms von Oranien, reformirter Religion und ein wohlversahrender Krieger war. Der Hochzeit zu Dillenburg, wo Moriz den Ehevertrag unterzeichnete, Witthum und Morgengabe versicherte³⁵⁾, folgten zahlreiche Glückwünsche³⁶⁾, ein festlicher Aufzug zu Cassel, wozu acht weiße ungarische Pferde mit rothsammetnen Decken zu Regensburg eingekauft waren³⁷⁾, eine Jagd ohnweit

35) In dem zwischen dem alten Grafen Johann und dessen Sohn, dem Schwiegervater, und dem Landgrafen am 21. Mai geschlossenen Ehe-Vertrag, wird der Mitgift von 6000 Gulden eine Widerlage von 3200 Gulden jährlicher Rente gegeben, am 22. Mai, dem Tag des Belagers, die Morgengabe auf 4000 Gulden Hauptgeld oder 200 Gulden Rente bestimmt (im Jahre 1613 verdoppelt); das anfangs auf Eschwege oder Braubach alternative gestellte Witthum ward im Jahre 1608 zwar auf Eschwege, 1613 aber, als der älteste Sohn des Landgrafen sich verheirathete, auf Rotenburg, Wilded und Rengershausen festgesetzt und erhöht, wenn gleich unter derselben Ausnahme der Hoheits-Rechte wie bei Agnes. Im Jahre 1628, als diese Orte in die sogenannte Rotenburger Quart gezogen wurden, versicherte Wilhelm V. seiner Stiefmutter ihr Deputat von 6000 Gulden jährlicher Rente auf Friedewald und Spangenberg.

36) Außer Fest-Gedichten von Pincier und Kirchner erschienen wie immer in lateinischen Reimen, einige Glückwünsche der Hofschüler (worunter ein Schmalkalder daselbst die Wilhelmsburg in mythologischer Fiction als neuen Musensitz preiset), und eine Idylle des Hermann Fabronius, worin unter andern E. Moriz unter dem Namen des Philaon wegen der im Jahre 1600 in Cassel anwesenden persischen Gesandtschaft gepriesen wird („Hinc Fuldam Perses et bibit Hesus Araxem“).

37) Bei dem Einzug in Cassel am 8. Juni ritten die von allen Städten eingesandten wohlgerüsteten Reiter mit weißen Feldzeichen und Federbüschen; und aufgerichteten Fahnen vor; jeder trug ein langes Rohr und zwei Pistolen. Auf dem Markt waren thurmartige Triumph-Bogen errichtet, wo in einer mit Blumen verdeckten Tiefe versteckte Sänger

Schmalkalden ³⁸⁾, und ein Turnier auf der neu errichteten Rennbahn zu Rotenburg, drei freudenvolle Monate für alle zahlreiche Verwandte des Hauses Nassau ³⁹⁾ und für den neunjährigen Erstgeborenen des Landgrafen. Julianens geistvolle Gestalt (große sprechende Augen), Beredsamkeit, Gelehrsamkeit (sie verstand nicht nur Französisch und Italienisch, sondern auch Lateinisch, Griechisch und etwas Hebräisch, und ließ sich auf Anrathen ihres Gemahls in den mathematischen Wissenschaften unterrichten), ihre muthige Geschicklichkeit in allen körperlichen Uebungen (sie begleitete den Landgrafen bei

und Instrumentisten saßen, die sich plötzlich erhoben. Die Straßen bis zum Schloß waren mit Blumen und Schilf bestreut, alle Häuser mit Raibüschchen geziert (statt der damals noch unbekanntem Illumination).

38) Bei dieser Gelegenheit überreichte der Schmalkaldische Stadtrath, außer Wein und Eimbeckchem Bier, einen vergoldeten, 92 Gulden kostenden Pokal mit lateinischer Inschrift (*Ambo pares animis, linguis, pietate siveque; Cultu et virtutum splendidiore pares*) und einen etwas geringeren in Gestalt „eines Weintraubers“ dem Prinzen Otto („*Patris et patriae spes*“). Hierauf folgte, vermöge alten Gebrauchs der von Henneberg und Hessen zu liefernden zwei Hirsche, das Hirschessen auf dem Rathhaus, wo auch die Weiber der Rathspersonen gegenwärtig waren, und eine Comödia. Ein Lotterie-Unternehmer aus Eisleben hatte sich eingefunden mit einem Glückshafen von 41,300 Zetteln, wobei 7000 Gewinnste waren.

39) Juliane war die Tochter einer gebornen Gräfin von Waldeck, Witwe des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau, die Schwägerin des Grafen Christian von Waldeck (der nächher ein Gegner des L. Moriz ward), eines Grafen von Daun, und späterhin, als ihr Vater außer vierzehn Söhnen noch acht Töchter erzeugt hatte, des Grafen Johann von Brederode, eines Marquis de Conflans, eines Grafen von Symburg-Styrum, des Herzogs Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg, und des Grafen Hermann von Wrangel. Zu den Festen ward noch, außer den Nassauischen, Hanauischen, Schwarzburgischen Grafen und dem Kurfürsten von der Pfalz, der aber nicht erschien, der zweite Schwiegervater des Schwiegervaters, ein Herzog Johann von Holstein, eingeladen. Dennoch erzählt Buch, daß damals die ganze Calvinische Ligue erschienen sey.

den gefährlichsten Jagden, als sie aber einst ein des deutschen Zeugs ungewohntes englisches Pferd ritt, stürzte sie den rechten Arm aus dem Gelenke); ihre Klugheit in allen öffentlichen Geschäften rechtfertigen die Bewunderung, welche ihr nicht bloß E. Moriz widmete, und die Lobsprüche des jüngsten sie überlebenden Sohnes, des Stammvaters der Rotenburgischen Linie ⁴⁰). Ob aber die fast neun und zwanzigjährige Verbindung dieser Fürstin mit E. Moriz, welchem sie sieben Söhne und sieben Töchter gebar, den sie fast beständig auf seinen Reisen begleitete, mit oder ohne dessen Genehmigung sie besonders in spätern Jahren wichtige Geschäfte des Staates führte, mehr heilsamen als nachtheiligen Einfluß auf die Lage und das Wohl des Landes gehabt, ist schwer zu bestimmen. Denn Juliane, der man in Darmstadt einen großen Antheil an E. Morizens ersten Schritten in der Marburgischen Sache zuschrieb, war nicht ohne Hang zur Verschwendung (noch in

dem

40) J. P. Dauber sagt von den beiden Gemahlinnen des E. Moriz: *Prima venusta fuit, sapiente praedita mente altera, Cecropiam repraesentare Minervam haec valet; E. Ernst mehrere Jahre nach ihrem Tode (sie starb 10 Jahre nach E. Moriz): Madame ma mère a esté Juliano Comtesse de Nassau-Dillenburg, une dame d'un rare esprit, et toute a fait sage conduite, et qui possedoit les belles lettres, et parloit et escrivoit presque six differentes langues, et a sceu l'année 1620 (muß heißen 1627) haranguer pour les interets de la famille en pleine diète Electorale de Muhlhausen, et estoit de tels talents, que si à elle en son temps eust aussi bien eschen, comme à ses deux successeurs, je veux dire, à la tant renommée feu Amelie Elisabethe, née comtesse de Hanau ma belle soeur, et à la moderne, qui est de la maison Electorale de Brandenburg (Hedwig Sophie) l'administration de la regence, qu'asseurement elle n'aurait pas au moins cedée à pas une de celles là, et de ce qu'on en auroit pû et dû attendre. Et en cecy je ne parle point du tout par passion, comme son fils, mais par la force de la verité et advoué de tous ceux qui l'ont connue, ou qui peuvent encore le voir verifié par ses lettres, memoires, informations et deductions de sa propre main escrites et gardées en mon archive.*

dem siebenzehnten Jahre ihrer Ehe verbot ihr L. Moriz Seide und Gold für ihre Kleidung ohne seine Einwilligung zu kaufen), unermülich in Ansprüchen an die Freigebigkeit ihres Gemahls, unablässig für ihren und ihrer Kinder Vortheil bedacht (so daß dadurch die Anordnungen des Landgrafen über beide Linien seiner Nachkommenschaft theils bedingt, theils erschwert wurden); und wenn sie in den spätern Jahren des Unglücks eine, wie sie selbst rühmt, zur Versöhnung des Kaisers und anderer Gegner des L. Moriz geschicktere Politik beobachtete, so geschah dieses doch auf Kosten der Eintracht und selbst der Autorität ⁴¹⁾.

Selbstständig in der Erziehung seiner Kinder, beaussich- Kinder.

41) Das Nähere im Verlauf dieser Geschichte. W. Buch, der offen hinwirft, von Nassau komme dem Hause Hessen alles Unglück, erzählt auch, daß Otto, Julianens Stieffohn, den sie sehr fürchtete, und über dessen Tod sie sich nicht sehr grämte, oft geäußert habe, sie verheze seinen Vater; an einer andern Stelle zum Jahre 1620 heißt es, L. Moriz habe dem L. Ludwig selbst einmal geklagt, daß Juliane ihren Sohn Philipp dem Stieffohn Wilhelm (Nachfolger des L. Moriz, mit dem sie zuletzt gemeinsame Sache machte) gern vorgezogen wünschte. Man vergleiche weiter unten des Landgrafen testamentarische Bestimmungen. Die Vergabungen, welche sie nach und nach, besonders bei Gelegenheit der Kindtaufen, erwarb, waren theils fürstliche und ritterliche anheimgefallene Lehn- und Kauf-Güter, wie Heyda, Corenberg, Falkenberg, Güter bei Bettenhausen, Freienhagen ohnweit Cassel, Güter in der niedern Grafschaft, ein Haus zu Langenschwalbach, Wommen ohnweit Contra, der Rohnhof (damals im Amt Herrenbreitungen), theils landwirthschaftliche und finanzielle Concessionen, wie freie Mast und Weide für ihre Kinder und Schweine, Rübesaat-Gelder, Nutzung eines Acker bei jedem herrschaftlichen Vorwerk, Antheil an Weinschant und Comishandel, freier Weinhandel in der niedern Grafschaft, etliche Pfannen und Rothen des Salzwerkes. Einigen Zweifel an ihrer Strenge in ehelicher Treue, obgleich ihre Gesichtszüge nach den Bildern im Museum und in dem Mausoleum Maurit. mehr Ernst und Klugheit als weiblichen Reiz ausdrücken, erregt auch die tragische Geschichte des Hofjunkers von Echardsberg (zum Jahre 1615).

tigte sie E. Moriz alle mit gleicher Zärtlichkeit und gleicher Strenge in jeder Lebensstufe. Wie seine Leibärzte über die erste körperliche Auferziehung, über die Gesundheit der Luft und der Nahrung, und selbst über die Spiele der fürstlichen Kinder wachen mußten⁴²⁾ (am ausführlichsten sind ihre Berichte zur Zeit ansteckender Seuchen⁴³⁾), so war des Vaters unermüdlige Sorge auf ihr Seelenheil und auf ihren ersten Unter-

42) Im Jahre 1605 fragt Dr. Wolf bei E. Moriz an, ob die Amme des Prinzen Philipp, welche kränklich sey, ferner stillen solle, worauf eine andere bestellt wird; 1605 und zu andern Zeiten berichtet er über die damals gefährlichen Blattern, welche Otto und Moriz befallen hätten, und über die Anordnung des Tisches, wozu selbst die dreijährigen Kinder zugelassen wurden; 1608 läßt er durch das Christkindlein an Philipp schreiben, daß, wenn er beschenkt seyn wolle, er sich besser mit Wilhelm vertragen, und anständiger bei Tisch aufführen müsse. 1601 berichtet Dr. Mosanus über das Bohnen-Fest (convivium regium am heil. Drei-Königs-Tag), Moriz sey König, Wilhelm Vizekönig, Philipp Oberst der Artillerie, Hermann Hofmarschall, Agnes Königin, Juliane Vizekönigin, inter deos minorum gentium sey er Kanzler, Carlwiz und Schwerzel Küchenmeister, Grob Truchseß, Erato Seiler Hof-Arzt, der Stadtschreiber (zu Welsungen) Hofmusikus geworden.

43) 1611 schreibt Dr. Mosanus (vergl. unten das Verzeichniß hess. Gelehrten) aus Welsungen: Bei der jetzt grassirenden Seuche der Pestilenz habe man fürs beste gehalten, nicht mit vielen fremden Leuten, vornemlich wenn sie von verdächtigen und insicirten Orten herkämen, umzugehen; da aber alle menschliche Hülfe nicht schütze, er auch als Arzt der Sterblichkeit am wenigsten entweichen könne, und der jungen Herrschaft mit Leib und Gut aufzuwarten sich schuldig erachte, so müsse er zuerst seine Besorgniß ausdrücken, wegen der Verbindung mit der Hoffschule und den Kapellknaben (deren etliche so jung und klein wären, daß sie sich kaum ankleiden, vielweniger sich reinhalten könnten). Denn wenn ein solcher kranker Kapellknabe von ihm zuerst besorgt werde, dürfe er geraume Zeit nicht zur jungen Herrschaft kommen, und müsse entweder er mit dem Patienten oder die Hoffhaltung abweichen. Er schlage also vor, falls die Hoffschule dort bei der Hoffhaltung bleiben solle, noch den Dr. Gillenius zu berufen, welcher an dem Präceptoren-Tisch essen könne, oder die Kapellknaben mit den Pedellen nach Cassel oder einstweilen zu ihren Eltern zu schicken.

richt gerichtet ⁴⁴⁾. Die Studien und Prüfungen seiner Söhne, unter gelehrten Hofmeistern und ausgesuchten in alten und neuen Sprachen bewanderten Lehrern ⁴⁵⁾, leitete er selbst; mit den vorzüglichsten Edelknaben der Hof- und Ritterschule in allen geistigen und körperlichen Uebungen erzogen, auf der Landes-Universität und den besten Akademien des Auslandes ausgebildet, frühzeitig zu ernstern Geschäften und zum Dienste des Staates gewöhnt, mit Liebe und Verehrung gegen ihren Vater erfüllt, entsprachen sie fast alle dem Plane dieses Fürsten, seine eigene Familie nicht nur als ein Muster seinem Adel und seinem Volke darzustellen ⁴⁶⁾, sondern auch durch dieselbe das Gebiet seines Stammes und seiner Religion zu vergrößern.

44) Eine dreimalige tägliche Betstunde unter Auswahl eines Hauptstücks aus der Bibel war Regel. Im Jahre 1607 bestellt L. Moriz für seine jüngste erst einjährige Tochter Agnes durch den Hofmeister von Hövel eine französische Pfarrers-Tochter von Hanau, demnächst als Sprachlehrerin. Viel Sorgfalt ward auf den ersten Sing-Unterricht nach musikalischen Noten gerichtet, wozu späterhin selbst die Cantoren zu Melsungen und Rotenburg gebraucht wurden.

45) Unter den Hofmeistern zeichnen sich außer Bernhard von Hövel Johann von Bodenhausen, Georg Schwerzel, Ernst von Borstel und Dietrich von Werder aus. Ueber die Lehrmeister vergl. unten das Verzeichniß hess. Gelehrten.

46) Man erkennt dies an mehreren pädagogischen Ermahnungen und Vorschriften des Landgrafen, fast übereinstimmend mit der Lehre des Confucius (vergl. Confucius Sinarum Philosophus, sive scientia Sinesis latine exposita. Paris 1687). Im ersten Buch heißt es hier: Regni recte administrandi radix, magisque principale, est familia domestica recte instituta. Unica domus sive aula regis domestica si pia sit, amoremque mutuum inter domesticos foveat, illico extemplo fama illius toto regno consurget et florebit pietas benevolentiaque mutua. Una regis familia civilitatem (humanitatem) colente totum brevi regnum erigetur ad eandem civilitatem. Contra si unica regis persona (et ejus familia) nec pia nec civilis sed cupida sit turpis lucri, totum brevi regnum ejusdem exemplo depravatum perturbabitur.

Söhne.
Otto.

In diesem Plane war dem Erstgeborenen Otto, für welchen frühzeitige außerordentliche Hoffnungen rege wurden ⁴⁷⁾, eine wichtige Stelle angewiesen. Denn er war das Werkzeug, wodurch das längst evangelische Hochstift Hersfeld einem seit Jahrhunderten befreundeten Regentenhause, dem es mehr als einmal Errettung, Sicherstellung und Schutz verdankte, friedlich zugeführt wurde. In seinem zehnten Lebensjahre von dem letzten Abt von Hersfeld, Joachim, mit Einwilligung des Capitels zum Coadjutor und Nachfolger bestimmt, ward er zwei Jahre nachher, nach dem Tod dieses Prälaten, von allen Behörden, Beamten und Unterthanen dieser Abtei, unter dem Titel eines Administrators, anerkannt. Durch den Marschall des Stifts, Reinhard von Baumbach, der festlich geschmückten Stadt zugeführt, von dem Kanzler Heinrich Kersner im Namen der Capitularen bewillkommt, hielt er mit einer Haltung, die seine zarte Jugend vergessen ließ, seinen Einzug zu Pferd, mitten durch die Ehrenwache der bewaffneten Bürger,

1606.
4. März

47) Im August des Jahres 1596 reiste L. Moriz nach Amberg, um den Sohn des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, Friedrich V., den nachherigen König von Böhmen, aus der Taufe zu heben. Bei der Rückkehr begleiteten ihn Pfalzgraf Gustav, H. Christoph von Lüneburg, Joh. Fr. von Holstein, nachher Erzbischof von Bremen, und Ludwig V. von Darmstadt, zum Theil, um mit ihm zum Administrator von Kursachsen zu reisen. In Schmalkalden feierten sie beiläufig die Hochzeit des landgräflichen Stallmeisters Burkard Treusch von Buttlar. „Ehe die Herren zu Tisch geseßen, so erzählt eine Schmalkaldische Chronik, hat die Aufwärterin unsers gnädigen Fürsten Söhnlein, Otto, noch nicht gar zwei Jahre alt, auf den Platz vor den Saal gebracht, welches allen Rathspersonen das Händlein mit entblößetem Hauptlein geben, ein feines wackeres Herrlein, hat ein rothsammitnes Kleid an, ein spizig Sammt-Hützlein und eine goldene Kette um den Hals und um den Arm.“ Im Jahre 1602, also im achten Jahre, wurde er schon in Marburg unter die Studenten eingeschrieben. Sein erstes dort von dem Rector, R. Goclenius, und Th. Vietor unterschriebenes vorthellhaftes Zeugniß ist vom Jahre 1603, wo er neun Jahre alt war.

und empfing die Huldigung der Stadt und des Landes ⁴⁸⁾. In demselben Jahre endigte der zwölfjährige Prinz seine auf der Hochschule zu Marburg seit vier Jahren begonnenen ^{Siehe Beil. IV.} Studien nach einer ehrenvollen öffentlichen Prüfung. Nach einer kurzen Reise in Thüringen (wo er der Abtei Hersfeld ehemaliges ausgedehntes Gebiet und die zerstreuten Lehnen derselben kennen lernen sollte) besuchte er die Akademien zu Straßburg, Basel und Genf, wo seine außerordentlichen Fortschritte ^{1608.} in den neueren Sprachen; in Mathematik und Astronomie die Erwartung rechtfertigten, daß die große Gelehrsamkeit seines Vaters sich in ihm erneuen würde. In seinen Reiseberichten an L. Moriz wechseln nützliche Beobachtungen denkwürdiger Gegenstände mit frommen Entschlüssen dankbarer Kindesliebe ⁴⁹⁾.

L. Moriz hatte vergeblich bei dem Kaiser Rudolph für seinen Sohn um Ertheilung der Regalien zur Hersfeldischen Administration nachgesucht. Otto, hierdurch veranlaßt, sich mit den Grundsätzen des Kanonischen und Lehn-Rechts bekannt zu machen ⁵⁰⁾, benutzte den damaligen Reichstag und seinen Aufenthalt im südlichen Deutschland, um sich im Auftrag seines

48) Vergl. Bd. I. 514 — 518, Ledderhose: Jurium Hass. Princip. in Abbat. Hersfeld. br. ass. p. 83, Piderits Denkwürdigkeiten von Hersfeld und das später folgende Hauptstück von den schutzverwandten Stiftern.

49) Am 1. Mai 1609, als ihm L. Moriz ein kostbares Kleinod zugesandt, schreibt er aus Straßburg: Quam cum vidi cogitavi aurum velut preciosissimum et purissimum metallum comparari pietati, argentum vero tanquam metallum ab auro secundum probitati, et me mei officii utroque admoneri, ut nempe ineunte jam pubertate magis magisque me dedam studio verae et incorruptae pietatis, quam prima Decalogi tabula praecipit, et probitatis vel amoris erga proximos, quam secunda tabula mandat.

50) Er setzte in folgenden Jahren einen tractatus brevis et methodicus totam feudorum materiam continens nach den Lehren des Hermann Bultejus auf.

Vaters des Beistandes der evangelischen Kurfürsten zu versichern. Nach seiner Rückkehr umgab ihn L. Moriz mit bewährten Rathgebern, und ordnete die einstweilige Verwaltung des Stifts Hersfeld⁵¹⁾. Denn Otto, seit mehreren Jahren in vertrautem Briefwechsel mit dem ihm im Alter völlig gleichen Prinzen Heinrich von Wallis, dem zum Unglück des Hauses Stuart zu früh verstorbenen Sohne Jacobs I.⁵²⁾, erhielt von seinem Vater die Erlaubniß, einer Einladung nach England zu folgen. In einer ansehnlichen Begleitung (Otto's von Starschedel, Geheimen-Raths, Caspars von Widemarcker, Obristen, welcher schon in den Diensten Heinrich's IV. von Frankreich die Königin Elisabeth besucht hatte, Dietrichs von Falkenberg, Burkard Schekels und seines Lehrmeisters Her-

51) Nach Reinhard von Baumbach, Stifts-Marschall, erscheint im Jahre 1613, als dessen Nachfolger und Hofmeister Otto's, Philipp von Scholley (B. I. 433), dem bald nachher Adamus von Baumbach als Marschall folgte, Heinrich Lersner, Kanzler und Scholarch des Hersfeldischen Gymnasiums, die Capitularen Berthold Rüdiger, Probst zu Göllingen, Nicolaus Selig, Probst zu St. Peter (er nannte sich Beatus und war heimlicher Katholik), Joh. Ehr. Scheffer, Sohn des Kanzlers Reinh. Scheffer II., von Otto ernannter Probst zu Blankenheim, Christoph Paulus, Doctor juris, erster Rath, Joh. Balthasar Medbach, Kammermeister, an dessen Stelle späterhin Joh. Georg Dehn-Rothfesser, der L. Otto 1611 unter dem Obristen Widemarcker nach England begleitete, trat), Hermann Thalmüller, früher Lehrer Otto's, jetzt Rath, Cornelius Laurer, Leibarzt, Michael Ewald, Kammer-Secretarius und Advocat, ein Fiscal und ein Procurator des Dicastariums. Außerdem hatte Otto einen Hof-Prediger Lucan; der erste evangelische Stifts-Prediger und Inspector wurde seit 1620 Heinrich Weßel (vergl. Bach Furb. Kirchen-Statistik S. 518, und dessen kurze Geschichte der kurb. Kirchen-Verfassung 131).

52) Im October des Jahres 1608, als Otto nach Straßburg reisete, entschuldigt L. Moriz bei dem Prinzen seinen Sohn wegen Unterbrechung des bisherigen Briefwechsels, und drückt zugleich die Hoffnungen zum Besten der Christenheit aus, die er auf den Erstgeborenen des Königs von England setzte. Kuchenb. Annal. Hass. I. 186.

mann Thalmüller) begab er sich, der Vorschrift seines Vaters 1611.
gemäß, zuerst nach dem Haag zu Moriz von Oranien, dem
berühmtesten Kriegshelden der damaligen Zeit, von welchem
er stattlich empfangen wurde. Der Audienz bei dem Könige 20. Juni.
Jacob (in Greenwich) folgte ein fast zweimonatlicher lehr-
reicher und freudenvoller Aufenthalt in Gesellschaft der Königin,
des Prinzen von Wallis und dessen Schwester Elisabeth (nach-
maliger Gemahlin des Kurfürsten von der Pfalz), Kirchen-
besuche, Ordensfeste, Gastmähler bei Hof und bei dem Lord-
Major, Ringrennen und Ballspiel zu Richmond bei dem Prinzen
Heinrich, eine Reise nach Schottland, und zum Abschied kost-
bare Geschenke für Otto und seine Begleiter, unter denen
Starschedel und Widemarcker die Ritterwürde erlangten ⁵³⁾.

53) Die Beschreibung dieser Reise in drei Abschriften auf der
Casselschen Bibliothek enthält auch mehrere lateinische Inschriften aus
den besuchten englischen Schlössern. Otto erhielt vom König ein
Kleinod mit 120 Diamanten (10,000 Kron. werth nach Meteren niederl.
Geschichte II. 258), vom Prinzen Heinrich vier herrliche Pferde, von
anderen englischen Herren eine Armbrust, um Hirsche zu schießen,
einen Dammhirsch (mit dem Wort Landgrave auf dem Halsband ge-
zeichnet), den man laufen ließ, und einen „Commorant zum Fischefangen“.
Der König, der sich mit Otto über die böse englische Pronuntiation
der lateinischen Sprache unterhielt (ei für i), auch Verse aus dem
Horaz citirte, begieng mit ihm in der Kirche die Jahres-Feier der
Pulver-Verschöörung, und curirte nachher etliche Kropf-Patienten in
Begleitung zweier Bischöfe, indem er während des Segens zwei Finger
auf sie legte, und jedem einen Engelotten mit einem weißen seidnen
Band um den Hals hing. Neben dessen Wagen zogen jedesmal 200
Trabanten, welche mit den Spitzen ihrer Hellebarden Platz machten.
Bei Ueberreichung des Trunks wurde ihm knieend aufgewartet; bei dem
Ritterschlag antwortete ihm Starschedel in lateinischer, Widemarcker
in französischer Sprache. Außer dem Grafen von Lincoln, welchen
Elisabeth 1596 nach Cassel zum Tauf-Fest gesandt hatte, traf Otto
einen Brandenburgischen Gesandten, welcher dem König auf der Jagd
etliche lebendige wilde Schweine (den Rest von 60 Stück) präsentirte.
Dem Lord-Major, der von Pagen bedient wurde, dessen Schwerdt an

1612. In dem achtzehnten Jahre seines Alters wurde Otto durch
 April. seinen Vater nach alter Sitte wehrhaft gemacht; hierauf dem
 neugewählten Kaiser Matthias zu Frankfurt vorgestellt, welchen
 Otto in Gegenwart seines Vaters mit einer so zierlichen Rede
 beglückwünschte, daß er allgemeine Bewunderung erregte.
 Es war damals die Absicht des Landgrafen seinen Sohn
 durch alle höhere Zweige des Staatsdienstes zum Regenten
 zu bilden⁵⁴). Denn nachdem er ihn zum Obersten der Fe-
 stung und des Schlosses zu Cassel, und zum Amtmann an
 der Diemel ernannt, vertraute er ihm nach seiner ersten Ver-
 heirathung eine Zeit lang die Regierung des Oberfürstenthums
 zu Marburg an. In der ihm als Statthalter ertheilten In-
 1614. struktion wird Otto angewiesen, „in den ersten zwei Lehr-
 Jahren nicht nach Willkühr, sondern nach dem Gutachten des
 Vicekanzlers und der Råthe zu handeln, ihre Erinnerungen
 ohne Widersetzlichkeit aufzunehmen (weil dies auf Befehl des
 Landgrafen, zu seiner eigenen Unterweisung und Reputation
 geschåhe), schwerere Sachen nach der Kanzlei-Ordnung an
 den Landgrafen selbst einzuschicken, zweimal zur rechten Stunde
 in den dazu bestimmten vier Tagen ordentliche Audienz zu
 halten, außer der Sonntags- und Wochen-Predigt (Mitt-
 wochens), zwei Tage (Mittwochens und Sonnabends) dem

der Wand hing, bei dessen Gastmahl ein trefflicher Altist sich zu den
 Instrumenten hören ließ, saß Otto zur Seite. Beilåufig wird erzählt,
 daß ein Pfund Taback, welcher dort in etlichen Häusern, wie in Hessen
 der Branntwein, verkauft wurde, damals 330 Gulden gekostet habe.
 Am 5. Septbr. 1611 stattete Widemarkter dem Landgrafen, der gerade
 zu Weissenstein bei Cassel auf der Jagd war, Bericht über die Reise
 und die glückliche Ankunft seines Sohnes (über Brüssel) ab.

54) Eine Vorschrift über die Klugheitsregeln und Pflichten eines
 jungen Regenten hatte L. Moriz schon im Jahre 1611 für seinen Sohn
 aufgesetzt, welche wir als Ausfluß seiner eigenen Grundsätze in dem
 Hauptstück von der Landesverwaltung mittheilen werden.

Reiten und anderen fürstlichen Leibes-Übungen zu widmen, diese jedoch in allen dringenden Fällen einzustellen, um sich nicht die Liebe der Unterthanen zu verschmerzen (welche sonst mit Fug klagen würden, daß man lieber ihre Angelegenheiten als solche Übungen versäume); der Prüfung der Kammer-, Amts- und Hof-Rechnungen, dem geistlichen Consistorium und dem Hof-Gericht selbst beizuwohnen; alle Zeitungen und Gesandtschafts-Berichte aus Frankfurt, Köln, Düsseldorf und den Niederlanden regelmäßig an den Landgrafen zu senden.“ L. Moriz setzt hinzu, „die Verwaltung eines solchen Amtes verstatte keine Verschwendung der Zeit in Müßiggang, Jagden und anderem Spielwerk; er verbiete ihm auch, durch Anstellung überflüssiger Gastmähler, durch Einladung benachbarter und fremder Gäste, durch prächtige Kleidung und Hofhaltung, durch kostspielige eigenmächtige Reisen ins Ausland, das ihm verordnete Deputat zu überschreiten; aber gern erlaube er ihm, Fremde und Durchreisende, von denen er gute Kunde und Nachricht erhalten könne, oder andere ehrliche Leute der Stadt Marburg, welche alda Gott lob in Ueberfluß seyen, an seine Tafel zu laden.“ Otto, dem auch die Musterung des Land-Ausschusses an der Lahn oblag, wurde in demselben Jahre noch mit zwei wichtigen Missionen beauftragt, zur Erb-Verbrüderungs-Erneuerung in Naumburg, welche aber wegen Rangstreits mit Hessen-Darmstadt S. 185. 186 ohne ihn verrichtet ward, und zur Beglückwünschung des jungen Königs Ludwig XIII. von Frankreich, der damals der Vormundschaft seiner Mutter Maria von Medicis entlassen wurde. Das vertraute Verhältniß, in welchem L. Moriz mit Ludwigs Vater gestanden, sicherte auch seinem Sohne eine ehrenvolle Aufnahme. Nachdem Otto, begleitet von Philipp von Scholley, Adamus von Baumbach und dem Oberst Widenmarkter zu Paris im Louvre sein Beglaubigungs-Schreiben

überreicht (der König und seine Mutter empfingen ihn auf einem Bett), wurde er mit allen Merkwürdigkeiten des Hofes und der Hauptstadt bekannt gemacht, und bei der Rückreise von dem königlichen Hof bis Fontainebleau begleitet ⁵⁵). Auf seinem Rückweg von der Krankheit seiner trefflichen innig geliebten Gemahlin Catharina Ursula von Baden benachrichtigt, eilte er trotz des ungünstigsten Wetters drei Tage seinen Begleitern voraus, aber er traf sie mit der Frucht ^{+ 1613.} ihres Leibes (einem ungeborenen Fräulein) auf dem Todbett. Sechszehn Monate vorher hatte sie ihr Vater (der nachher geächtete Markgraf Georg Friedrich) zu der von L. Moriz prächtig veranstalteten Hochzeit nach Cassel geführt, wo sie durch ihre fromme Bescheidenheit die Erinnerung an Sabina, L. Moriz Mutter, erneuerte ⁵⁶). Damit diese Heirath, dem kanonischen Recht zuwider, aber durch das Beispiel anderer

55) Asmus von Baumbach, welcher glaubt, daß diese Ehre noch keinem deutschen Fürsten erwiesen sey (Personalien über L. Moriz). Aus der Instruction für L. Otto sieht man, daß er insgeheim auch beauftragt war, dem Conseil des Königs den Erbstreit mit Darmstadt, die unerträgliche Procedur des kaiserlichen Hofraths und die Gefahr einer spanischen Execution vorzutragen, indem Spanien darüber unwillig sey, daß L. Moriz es mit den Franzosen halte. Am 14. Novbr. 1614, also kurz vor der Reise, empfiehlt der Obrist Steuerburg von Löwenstein seinen Sohn, der in der französischen Garde als Soldat gedient hatte, zur Mitreise und zu einer Fürschrift an den König, damit derselbe dort wieder angestellt würde.

56) Die Hochzeits-Feierlichkeiten vom 24. August 1613 sind zu Cassel in einer Druckschrift beschrieben (siehe das folgende Hauptstück). Ein Paderbornischer Geistlicher (Anton Gries) gab auch daselbst eine weit-schweifige postillenartige Ehren-Fackel heraus, wo Christus, als Gast aller Hochzeiten, mit den drei Jungfrauen Caritas, Concordia, Constantia in deutschen Versen conversirt, und am Ende ein Epithalamium folgt, nach der Melodie „Venus, du und dein Kind.“ Die Tugenden dieser Fürstin wurden in verschiedenen Trauer-Gedichten der Universität zu Marburg, wo sie in der Pfarrkirche beigesetzt ward, geschildert. Außer

secularisirter Stifter gerechtfertigt, die Administration von Hersfeld nicht aufhebe, hatten die Union's-Fürsten (schon auf dem Krönungs-Tage zu Frankfurt vom E. Moriz um (1612.) Rath gefragt) ihre Hülfe versprochen. In dem Ehe-Vertrag war festgesetzt, daß, wenn Catharina Ursula ohne Leibes-Erben vor Otto verstürbe, nach Otto's Tod ihr zugebrachtes Heirath's-Gut an Baden zurückfalle; diese Bedingung wurde frühzeitig erfüllt⁵⁷⁾. Otto's zweite, gleichfalls kinderlose, Ehe mit Agnes Magdalene von Anhalt-Dessau war von noch kürzerer Dauer. Neun Jahre überlebte sie ihren Gemahl auf ihrem Witthum zu Eschwege, wo die ersten Greuel des verheerenden Krieges den Schmerz ihrer Trauer verstärkten⁵⁸⁾. Otto, dem E. Moriz in dem dreiundzwanzigsten

den Professoren (Victor, Caspar Sturm, Eglinus Iconius, einem Zürcher) betrauern sie auch zwei auswärtige Studenten, Idenco Graf von Hodicz, und Carl Freiherr von Kauniz.

57) Das Heirathsgut betrug 10,000 Gulden, welche drei Jahre nach dem Beilager in Ducaten abgeliefert und einstweilen mit 5 Proc. jährlich verzinst werden sollten (E. Moriz hatte dagegen 3200 Gulden jährlicher Rente nebst den Zinsen der Morgengabe von 4000 Gulden auf Schloß, Stadt und Amt Eschwege als dem Witthum versichert). Schon 1615, gleich nach Catharina's Tod, verlangte der Markgraf, da Otto sich wohl zur zweiten Ehe anschickte, ihre ganze Verlassenschaft zurück, „alles Zugebrachte, was vor, bei und nach dem hochzeitlichen Beilager beiderseits und sonst ihr verehrt worden, was sie erspart, gezeugt oder in anderem Wege bekommen und hinterlassen,“ alles nach einem genauen Inventarium. Otto bat nur, etliche Denkmäler der Liebe und des Andenkens für ihn auszunehmen.

58) Agnes Magdalena wurde 1626 zu Eschwege in der Dionysien-Kirche begraben, mit dem panegyrischen Epitaphium: *Conditor hic Juno gravitate, pudore Diana, Fronte Venus, Pallas arte, lepore Charis.* Sie war jedoch vier Jahre älter als Otto. Noch kurz vor ihrem Tode stand sie wegen ihres Witthums (welches den E. Moriz nöthigte, seine eigene Gemahlin auf Rotenburg zu weisen), weil sie die Landvogtei und Burggrafen-Wohnung usurpirt haben sollte, und einer

1617. März. Jahre seines Alters die schwierige Leitung eines Landtags auf-
 trag, erkrankte bald nachher, zwei Monate nach seiner zweiten
 Hochzeit, zu Hersfeld, an den Rötheln⁵⁹⁾. In der Fieber-
 hitze Morgens um fünf Uhr von dem Gebell eines Schloß-
 hundes geärgert, ergriff er ein Rohr mit gezogenem Hahn,
 an dessen Zünglein (so wird erzählt) sich die Spitzen seines
 Hosentrümpfers herumschlügen; er war allein; plötzlich hörten
 seine Diener einen Schuß, und fanden ihn liegend neben der
 † 7. Aug. Büchse, die linke Brust durchschossen, kaum mit dem Haupte

Seuche wegen nach Wanfried ziehen wollte, mit ihrem Schwiegervater
 in Streit, dessen Schuld, wie immer in solchen Fällen, den fried-
 hässigen Dienern zugeschrieben wird. Im Jahre 1629 schloß Wilhelm V.
 mit Anhalt wegen der Verstorbenen Heiraths- und Rückfalls-Gelder
 (jene betragen 12,000 Gulden nach dem, sonst dem früheren gleichmä-
 ßigen, Ehe-Vertrag), wegen der Morgengabe, die sie einer ledigen
 Schwester geschenkt hatte, wegen der Begräbniskosten, und wegen eines
 Rückstands des damals wieder abgetretenen Wittthums einen Vergleich,
 in Folge dessen 1630 12,000 Gulden an Anhalt bezahlt wurden.

59) Schon am 3. August 1617 traf der von dieser Krankheit be-
 nachrichtigte Bruder Otto's, Wilhelm, als Coadjutor von Hersfeld,
 Anstalten für den Fall seines Todes. Ledderhose a. a. O. 89. Die
 Rötheln des Patienten schlügen jedoch gut aus, so daß er wieder um-
 herging.

60) Nach Buch, Jac. Franck relationes historico semestrales, fort-
 gesetzt von Latomus, dem Maus. Maur. f. 22. 23, und den Epitaphien,
 wo Otto als *trajectus infelix per imprudentiam* bezeichnet wird. Buch setzt
 jedoch hinzu, daß Niemand wisse, wie es eigentlich zugegangen, E. Moriz
 habe verboten, davon zu sprechen. Otto habe kurz vorher ein schwär-
 merisches Leben geführt, aber den Entschluß der Reue gefaßt. Daß er
 zuletzt, weder von den Aerzten, noch seinen Hofmeistern gehörig gewarnt,
 sich etwas dem Trunke ergeben, scheint das Actenstück einer Inquisi-
 tion zu beweisen, welche E. Moriz über alle Hofdiener Otto's ergehen
 ließ. Die Tradition von einem natürlichen Sohn Otto's, dem Stamm-
 vater des neueren Geschlechts der von Hattenbach, ist schon anderwärts
 erwähnt (B. I. S. 405). Der jesuitische Verfasser der *Annales Pader-
 bornenses* (P. III. p. 752), die calvinistische Umwandlung des Stifts
 Hersfeld beklagend, zweifelt sogar, ob dieser neue Archimandrita (so

noch neigend ⁶⁰⁾. So wurde das Verhängniß der Erstgeburt Hessens zum erstenmal in der Linie von Cassel erfüllt. Feierlich begleitete Moriz die irdischen Reste seines Erstgeborenen 25. Aug. in das Gewölbe der Pfarrkirche zu Marburg, aber den Tag der Todes-Nachricht bezeichnete er noch lange nachher als den schrecklichsten seines Lebens ⁶¹⁾.

Gleich hoffnungsvoll war des Landgrafen zweiter, nach Moriz. ihm benannte, ihm an Gestalt ganz ähnliche, Sohn, welchen 1600. der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz in Gegenwart vieler Fürsten und Herren bei einem glänzenden Hof-Fest zur Taufe gehoben. L. Moriz übergab ihn und dessen jüngeren Bruder Wilhelm einem Hofmeister, dessen Worte und Handlungen ein Schriftsteller der damaligen Zeit als eine lebendige Schule heroischer Knaben bezeichnet ⁶²⁾. Als der Vater seine

nennt er Otto), der sehr frei als Jüngling gelebt, in die Wohnungen seines himmlischen Vaters eingegangen, da sein irdischer Vater ein geistliches Haus mit Gewalt eingenommen. Anders drei geistliche Redner zu Marburg (unter denen der Superintendent Daniel Angelocrator Otto als Legat seines Vaters und Präsident des Oberfürstenthums bezeichnet).

61) In einer zu Waldau bei Cassel von Joseph Gravius gehaltenen Leichen-Predigt (wo Otto als Vorsteher der Ober-Hauptmannschaft zu Marburg bezeichnet wird) heißt es: Was für Trauer, Sorgen, Sehnen, Weinen und Thränen hat dieser unzeitige Tod unserm gnädigen Fürsten und Herrn gebracht! Er vergleicht diesen mit Cicero, als er seine einzige Tochter verlor. Als Juliane in einem der folgenden Jahre der Disposition des Landgrafen ihre Söhne zum Nachtheil der Kinder erster Ehe empfahl, unterschrieb L. Moriz die Antwort klagend am Tage, wo er Otto's Tod erfahren.

62) Vergl. Hermann Kirchner academische Rede zum Andenken des Prinzen Moriz im Mausol. Maurit. III. p. 7. 15, wo es von Georg Schwerzel von Billingshausen heißt: Cujus omnia dicta et facta quasi viva quaedam schola et institutio heroica esse videbantur. Früher war Bernhard v. Hövel Hofmeister des Frauenzimmers, und in der Hoffschule der beiden Prinzen Aufseher. Er schreibt 1603, wo Moriz drei Jahre alt war, an den Vater: Mauritius princeps et maximus κατ' ἐλπίδα

beiden Söhne nach Marburg rief, um dort in Frömmigkeit, guten Sitten und schönen Wissenschaften zuzunehmen, schrieb er ihnen, wenn sie diesen dreifachen Zweck nicht erreichten, würden sie Gottes Gnade, ihres Vaters Liebe und die Gunst des Vaterlandes, hiermit ihr Leben verlieren⁶³). Der neun-
 1609. jährige Prinz, zu Hersfeld aus Vorsorge zum Coadjutor Otto's des Administrators bestimmt, wurde zu gleicher Zeit von den Professoren der Hochschule zu Marburg zum Rector erwählt; als er, von blendender Schönheit, in purpurnem Mantel, den Scepter in der Hand, vor seinen Stellvertreter, Hermann Bultejus trat, und ihn mit lieblicher Stimme in einer zierlichen lateinischen Anrede begrüßte, konnte dieser große Rechts-Gelehrte sich der Thränen nicht erwehren; der Landgraf, so erfreut, daß er die Lehrer aller Facultäten auf eigene Kosten mit festlichen Kleidern versah, hielt selbst eine lateinische Rede und präsidirte den Disputationen. Moriz, der folgsamste seiner Brüder, dessen Geist seinem Körper vorauseilte, der schon in dem zwölften Jahre seines Lebens von Gedanken des ewigen Lebens so erfüllt war, daß er einen berühmten Gelehrten seiner Zeit (Eberhard von der Weyhe, welcher damals als Schaum-

Heros ersuche den Vater, ihm das versprochene Pferdchen mitzubringen.
 1609 lud Georg Schwerzel die beiden Prinzen nach Willingshausen zu seiner Hochzeit mit Anna Diede zum Fürstenstein.

63) Filioli mei, vocati jam estis ex promisso nostro ad hanc Musarum sedem Marchioburgensem. Quid ibi facturi? Pietati tum bonis literis tum moribus operam vestram consecraturi. Quod si ex voto nostro secundum nutum Dei Opt. Max. perfeceritis, apud illum gratiam, apud nos paternum amorem, et apud patriam totam favorem intestinum vobis reservata esse certo credite. Sin secus agere volueritis, neutrum horum vos consecuturos, sine quibus tamen spiritum vix trahere poteritis, arbitramini. Itaque ut scopum itineris ingrediendi recte obtineatis, Deum praecamini in adjutorium, et nos parentes, fratres et sorores cum nostrorum omnium salute seculari et spirituali ardentem includite. Valete, vester clementissimus Pater (Marburg am 8. Oct. 1608).

burgischer Kanzler an den Casselschen Hof kam) inständig bat, 1612.
seine Betrachtungen über diesen Gegenstand aufzusetzen, starb
bald nachher in den Armen seines Vaters so plötzlich, daß
man der Hülfe eines Geistlichen entbehrte. Zweimal rief ihm
sein Vater Worte des Trostes zu („Moriz mein Sohn, mein
Sohn Moriz, hab im Gedächtniß Jesum Christum, der von
den Todten auferstanden ist“), dann warf er sich auf seine
Knie und sprach selbst ein Gebet, welches die Umstehenden
als ein Denkmal fürstlicher Frömmigkeit und väterlicher Zärt-
lichkeit der Nachwelt aufbewahrt haben ⁶⁴).

In dem dritten Sohne, welchem E. Moriz den Namen seines **Wilhelm**
Vaters beilegte, zu dessen Taufe er die Ritterschaft und die
vornehmsten Städte einlud, erzog er sich den Ketter seines
Hauses. Wilhelm, in seinem achten Jahre von der Univer- 1610.
sität Marburg zum Rector, im zehnten, nach dem Tode
seines Bruders Moriz, mit Einwilligung des Dechanten und
Capitels zu Hersfeld zum Coadjutor und Nachfolger Otto's 1612.
gewählt, auf den Schulen zu Straßburg, zu Basel, zu Genf
und später in dem Ritter-Collegium zu Cassel ausgebildet,
zeigte frühzeitig die fast allen Söhnen des E. Moriz eigen-
thümliche Liebe zu den Studien der Humanität ⁶⁵). Seine

64) S. des Superintendenten Gregor. Schönfelds (der Religions-
Lehrer des Prinzen war) Rede bei dem Begräbniß desselben (in der
Kirche zu Cassel) 1612. Außer H. Kirchners Rede erschienen zu Mar-
burg Ehrenodien von Caspar Sturm (welcher Moriz als Marcis mit
rothigen Lippen und Wangen besingt), von Daniel Angelocrator, der
ihn cor patris nennt; Erato Seiler, sein Lehrer (mene fugis mellito
Puer! ausrufend) und Georg Schwerzel (welcher die probitas, fides,
candor und pudor dieses Prinzen preiset) sind untröstlich. Hermann
Bultejus sagt von ihm: a pueris coeperat esse senex (Maus. Maur.
III. 25.).

65) Briefe E. Wilhelms und seines Bruders Philipp aus Basel
und Montrocher (wo ihnen der Senat von Bern eine Schloßwoh-
nung eingeräumt hatte) an ihren Bruder Hermann in Cassel. Der

Entschlossenheit und Thatkräftigkeit entdeckte man zuerst bei dem Tode seines Bruders des Administrators zu Hersfeld; denn in demselben Augenblick, wo die Vorkehrungen des Kaisers, die Umtriebe der benachbarten Prälaten und eines von ihnen gewonnenen Capitularen, während der Abwesenheit des L. Moriz, das Stift Hersfeld dem Hause Hessen zu entreißen drohten, hatte er schon, unterstützt von einigen treuen Dienern (Heinrich Persner, Kanzler, Adamus von Baumbach, Marschall, und Hermann Thalmüller, Rath) in der Hauptstadt und allen benachbarten Gerichten durch die Huldigung der Unterthanen und Beamten Besitz der ganzen Abtei genommen! Aus den Händen seines Vaters empfing er in dem 1619. siebenzehnten Jahre seines Alters Amalie Elisabeth, jene Entelin Wilhelms I. von Oranien und Charlottens von Bourbon, welche die Klugheit ihrer Mutter Catharina Belgica, und die wissenschaftliche Bildung ihres Vaters Philipp Ludwigs II. von Hanau mit der Geistes-Größe ihres Großvaters verband. Dies, und wie frühzeitig L. Moriz, die Talente seines Sohnes erprobend, ihm als seinem Statthalter und Gehülfen die wichtigsten Geschäfte und Gesandtschaften anvertraute, wird Gegenstand einer ausführlicheren Erzählung seyn.

Der

Dreizehnjährige Wilhelm klagt, daß er, um seinen französischen Unterricht nicht zu unterbrechen, noch nicht, gleich Hermann, sich der italienischen Sprache widmen könne, und setzt hinzu: Hoc enim habent literae humaniores ut non modo nos sapientiores efficere possent, sed etiam oblectamento sint, et incitamento ad virtutes, quin etiam amorem omnium hominum facile concilient, conciliatam conservent. 1615. Beide, Wilhelm und Philipp, von dem trefflichen Züricher J. G. Grob geleitet, schreiben aus Lausanne an denselben Bruder: quid magis principem decet quam pietas et cultus literarum? Nirgends fehlen die Grüße an Hofmeister und Lehrer zu Cassel. Im Jahre 1618 disputirte Wilhelm öffentlich unter Paul Stein, Professor der Ritterschule zu Cassel, über die heilige Schrift als Grundlage reformirter christlicher Religion.

Der älteste Sohn der Landgräfin Juliane und ihr Liebting Philipp; erhielt mit dem nur zwei Jahre älteren Wilhelm seine erste wissenschaftliche Bildung in jenen reformirten Schweizer-Städten, welchen noch immer das Studiren seines gleichnamigen Ahnherrn, ihres Bundesgenossen, theuer war; zu Straßburg, zu Basel, Zürich und in der Stadt Genf (durch Dankbarkeit dem E. Moriz verpflichtet, und von ihm als 1614 Hauptfz der reineren Lehre verehrt), allenthalben wurden die bis hessischen Prinzen durch den städtischen Rath begrüßt, durch 1615. Gastwähler und Geschüßes-Salven geehrt⁶⁶⁾. Mit welchem Erfolg sie dort ihre Zeit verwandten, beweisen die Zeugnisse ihres Lehrers, eines gebornen Zürchers (Joh. George Grob) und anderer Gelehrten, deren Unterricht oder Umgang sie genossen⁶⁷⁾. Nachdem Philipp in der Ritterschule zu Cassel ausgebildet und in dem evangelischen Stift zu Bremen mit einem Canonicat versehen war⁶⁸⁾, sandte ihn E. Moriz nach

66) Der Senat von Straßburg, wo sie den Thurm bestiegen, sandte ihnen zwölf Flaschen alten Weines. In Zürich wurde ihnen dicht am See ein Gastmahl bereitet, unter dem Donner der Stadt-Büchsen. Eben so zu Genf. Am längsten war ihr Aufenthalt zu Basel, denn unter den dortigen Ausgaben kommt eine Summe für den Pedellen vor, der ihnen regelmäßig die academischen Theses brachte, und 18 Bazen für 12 Wächtern, als sie dort an dem Maseren Kant lagen; der oberste Stadtknecht zu Basel erhielt 3 Thlr. 15 Bazen (1614).

67) Ein berühmter theologischer Professor zu Basel (Joh. Georg Große) schreibt an E. Moriz; seine Söhne seyen eine Ausnahme von der Regel, *a viris egregiis frequenter improbos proficisci filios*, wie Helius Spartianus im Leben des Severus bemerke. Daß Philipp oder sein Führer besonders den Virgil sich zum Liebting erkoren, erkennt man aus seinen Briefen an seinen Bruder Hermann in Cassel. 1615 im Mai schreibt er aus Basel: *Jam summa procul villarum culmina fumant, Majoresque cadunt altis de montibus umbræ.*

68) In einem mir mitgetheilten officiellen Verzeichniß der Domherren zu Bremen, welche 1620 noch gelebt, und deren Wappen in dem Stifts-Saal aufgehängt waren, erscheint E. Philipp gleich nach

- dem Haag in die Kriegsschule der oranischen Brüder Moriz und
 1619. Friedrich Heinrich ⁶⁹⁾. Die General-Staaten untergaben ihm
 ein Fähnlein ihrer Fußvölker. Er zog mit dem Prinzen Frie-
 drich Heinrich ins Lager vor Wesel, von dort nach Worms
 zu der Union, mit Moriz von Drantien in das Lager bei
 Dornack (zwischen Emmerich und Nees), allenthalben belobt
 wegen seiner Wachsamkeit. Als die Union sich auflösete, und
 L. Moriz den Beistand Frankreichs und Englands der evan-
 gelischen Sache für unentbehrlich hielt, sandte er den acht-
 1622. zehnjährigen Jüngling zum Könige Ludwig XIII. (wo er ver-
 geblich die Berichtigung einer alten Schuld von siebenzig-
 tausend Gulden betrieb ⁷⁰⁾, und zu Jacob I., dessen Sohn
 Carl ihm eine besondere Zuneigung wegen seiner sanften und

Adolph Herzog zu Holstein. Daß es der Sohn des L. Moriz war,
 erkennt man aus einem Briefe desselben (1618), wo er ihm 350 spa-
 nische Thaler schickt, um das Ehren-Gastmahl (convivium emancipationis)
 zu bestreiten. Philipp hatte sechs Monate dort zugebracht. Hierdurch
 wird eine frühere Behauptung, daß L. Philipp von Bugbach diese
 Domherren-Würde bekleidet habe (letzte Anmerkung Nr. 206 in der
 Geschichte L. Philipps des Großmüthigen) widerlegt. Philipp war auch
 1611 Subdiaconus zu Herfeld (Ledderhose a. a. O. p. 256).

69) 1619 sendet L. Moriz durch einen Amsterdamer Kaufmann
 3000 Gulden an seinen Sohn nach dem Haag. In einem Kosten-An-
 schlag der jährlichen Bedürfnisse der drei Prinzen Wilhelm, Philipp
 und Hermann von demselben Jahre, der die Summa von 7476 Guld.
 beträgt (für den Marfalk 2042, das übrige für Tafel, Privat-Beutel,
 Hofmeister, Präceptor, drei Kammerdiener, drei Edelknaben, zwei
 Lakaien), sind nur 350 Gulden für Reisen, Exercitia, Fortificiren,
 Tanzen und fremde Sprachen; angesetzt. Späterhin empfängt Philipp
 im Haag 5000 Thaler.

70) Vergl. Band I. S. 570. Im Jahre 1630 begehrt Moriz von
 Juliane die Acten über die ihm von Frankreich noch ausstehenden Gel-
 der, welche er ihr cedirt hatte. Juliane antwortet, sie habe die Acten
 und Obligationen ihrem Sohne Philipp zu seiner Zeit nach Paris zu-
 gefertigt. Moriz will deshalb gegen seinen Agenten Deschamps, der
 ihn übervortheilt, procediren.

lieblichen Sitten bewies⁷¹⁾. Beide Könige bewunderten des Prinzen männliche Beredsamkeit und Gewandtheit in fremden Sprachen. Moriz von Oranien, im Kampf mit Spinola, berief ihn zur Aufhebung der spanischen Belagerung von Breda, wo er zuerst solche Proben persönlichen Muths gab, daß ihm die General-Staaten ein Regiment zu Pferd anvertrauten. Als der König von Dänemark Christian IV. für die Rettung der Religion und des ganzen nördlichen Deutschlands zu Felde zog, erwachte in Philipp der ritterliche Geist seines Ur-Großvaters. In Wolfenbüttel vom Könige zum Obersten der Reuterei ernannt, zog er mit andern Truppen dem kaiserlichen Felbherrn Tilly, der so eben Göttingen erobert hatte, ohngeachtet des unglücklichen Treffens bei Cassenberg, bis Nordheim entgegen. Er kannte die drohende Gefahr und die Gebrechen des königlichen Heeres, welches Tilly zur Schlacht bei Lutter am Barenberg nöthigte. Philipp, jetzt Befehlshaber von drei Reuter-Regimentern, stellte sich an ihre Spitze, sprach ihnen Muth ein zum Kampf für Religion- und Vaterland (seinen treuen Lehrer bat er, sich in das nächste Dorf zu begeben), und drang im zweiten Angriff mit solchem Ungestüm vor, daß er von seinen Leuten

1624.

1626.
Mai.

17. Aug.

71) Der Kronprinz Carl schreibt 1622 am 9. Juli aus Windsor an E. Moriz: Monsieur mon Cousin, ayant été honoré tant de Votre lettre, que de la connoissance et amitié de Mons. Votre fils, je ne me tiendrais pas digne de telles faveurs, si je ne me mettois en devoir, de les recognoistre avec autant de sincerité et d'affection de ma part, que je m'asseure de la votre. C'est pour quoy je vous prie, de croire qu'en toutes occasions je me montrerai tousjours très affectionné non seulement à Vous mesme pour Vos vertus très rares, mais à Mons. Votre fils, lequel toute ma vie je ne faudray de respecter, tant pour ses merites, que pour une douceur et naturel digne d'un Prince de Votre maison. Dont Vous suppliant de Vous tenir pour assuré je demeure à tousjours, Mons. mon Cousin, Votre très affectionné, Charles.

seige verlassen, plötzlich von tausend Feinden umzingelt ward. Vier Wunden im Angesicht, welche man später für tödlich erklärte, zwangen ihn sich zweien kaiserlichen Reitern zu ergeben. Das Löse-Geld war schon bedungen, als ein Streit über die kostbare Beute entstand. Ein fluchwürdiger Wörber⁷²⁾ ritt hinzu und durchschoss ihm die Brust. Seinen Leichnam

. . . „Frisch, wie bethaut, mit abgewaschnem Blute,
Saubere, und alle Wunden hatten sich wieder geschlossen.“

Iliade XXIV.

sandte Tilly, minder grausam als Achilles, und mit einem höflichen Schreiben durch einen Herold dem Vater zu, dessen Haus bei diesem Anblick von ächzendem Jammer erfüllt ward. Moriz versenkte den kaum zwetundzwanzigjährigen Jüngling, welchen er selbst dem Gott der Schlachten geweiht, mit kriegerischer Feier ^{14. Sept.} in die Gruft seiner Väter. Denn mit allen Tugenden eines Kriegers war er geschmückt, löwenmuthig, wie selbst seine Feinde bezeugten, immer an seiner Stelle, unerbittlich gegen raubsüchtige, freigebig gegen tapfere Soldaten, der Wollust, der Schlemmerei, des zänkischen Spiels, des gotteslästerlichen Fluchens, aller Laster, welche die Mannszucht zerstören, wie der Feinde seines Vaterlandes, gleich eifriger Feind⁷³⁾.

72) E. Ernst, der seinen Bruder als „einen schönsten Herrn von schwarzen Haaren“ beschreibt, nennt diesen dritten Reuter von Wallen.

73) Vergl., außer Paul Steins (Dethants der St. Martins-Kirche und Superintendenten) Leichen-Predigt (wo bemerkt wird, daß der Monat August, dem heftigen Hause verhängnißvoll, auch die Todeszeit Otto's, Moriz's des Jüngeren und an demselben Tage, 17. Aug., der Landgräfin Sabina gewesen), im Maus. Maur. Grats Seilers akademische Rede, wo es heißt: Proh Dei hominumque fidem inmani ac plus quam barbaris hostium perfidis trucidatus occubuit, unter den Trauer-Gedichten besonders das des J. G. Grob, seines während siebenzehn Jahren von ihm unzertrennlichen Lehrers, welcher von ihm sagt: puer, cujus ore dulcior fave fluebat dictio, und der alle Hessen, besonders aber Wilhelm V., zur blutigen Rache auffordert.

Sein Denkmal in der Hauptkirche ⁷⁴⁾ zu Cassel enthält folgende Worte:

Hic cum in omni heroicarum et christiano principe dignarum virtutum genere educatus et informatus majores suos non ore tantum et vultu sed et ingenio animoque exprimere videretur, et peregrinationibus per superiorem et inferiorem Germaniam, Angliam, Scotiam, Galliam, post etiam bellicis exercitiis sub Mauritio Auriaco imperatore fortissimo felicissimo ad usum publicum confirmatus, amplissimis deinde patriae nomine susceptis et summa cum laude obitis legationibus ad serenissimos Jacobum Magnae Britanniae et Ludovicum XIII. christianissimum Galliarum reges, prima militiae tirocinia pro liberanda ab Hispanis Breda posuisset, tandemque affectu plane heroico erga patriam afflictissimam a. Chr. 1626. Mense Majo Serenissimo Daniae rege Christiano IV. clementissime vocante, turmis equitum sese praefici est passus, pro religionis orthodoxia et Germaniae libertate strenuo pugnant, a suis desertus, acceptis in facie quatuor vulneribus, sub sponsione λύτρον captus, at contra datam fidem globo per pectus trajectus occubuit, a. 1626. Aug. 17. ad pagum agri Brunsvicensis Luthern, cum vixisset annos XXI. menses VIII. dies XXI., dignus omnino vita longiore, quo porno barbaris et perfidis istis ostendisset,

74) Auf der Spitze dieses Monuments steht die Fahne, die Lanze (mit einem Fähnlein) und die Standarte des Prinzen, unter dem marmornen Hautrelief-Bild desselben die vermuthlich seinen Leibspruch ausdrückenden Worte pro lege et grege; rund um die metallene Platte des Epitaphiums (wo unten die Worte: Gottfried Köhler goß mich, durch's Feuer floß ich, mit der Jahreszahl 1629 zu lesen sind) sind auf metallenen Schildern die Geschwister Philipps, bis zum Jahre 1623 mit der Angabe ihrer Todeszeit, verzeichnet. Die Inschrift selbst mit Philipps Bild findet sich auch im Maus. Mus. f. 34.

obachtungen der Schifffahrer, stellte er offen dar, und ließ sich darüber von einem Schüler des Descartes (Johannes Macentinus, Lehrer der Mathematik zu Frankfurt an der Oder) willig belehren. Besonders verdient ist dieser Fürst um die hessische Erdbeschreibung. Denn seine auf eigener Ansicht und Zeichnung beruhende Beschreibung der hessischen Städte, Schlösser und Klöster liegt sowohl der Chronik Winkelman's, als der zu Frankfurt gedruckten Topographie Merzians zu Grunde. In der Theologie folgte er der Ansicht seines Vaters. Als er bei einer Reise über Treffart ein Meligiöns-Gespräch mit dem damals zum altkatholischen Glauben zurückgekehrten Mainzischen Amtmann Moriz Chudenus über Tafel hielt, suchte er ihn zur reinen und evangelischen Lehre zurückzuführen, und empfahl ihm die Schriften des Casselschen Theologen Grocius. Hermann's Antheil an der Administration der Rotenburgischen Quart und des Stifts Hersfeld gehört zu der Geschichte folgender Zeit. Immer zeigte er seinen sanften wohlthätigen Sinn in der Unterstützung der Kirchen und Schulen, in der von ihm übernommenen Aufsicht der Sammt-Hospitälern, um deren zeitgemäße Verbesserung er so besorgt war, daß er deshalb noch kurz vor seinem Tode eine Reise nach den Niederlanden unternehmen wollte. Zweimal verheirathet zuerst mit einer Gräfin von Waldeck, Nichter seiner Mutter Juliane, dann mit einer Schwester seines Schwagers des Fürsten von Anhalt, starb er kinderlos (woburch die Rotenburgische Quart an seinen Bruder Ernst gelangte) zu Rotenburg, wo er in der Stifts-Kirche sich selbst seine Grabchrift gesetzt hat. In seinem letzten Willen befahl er die Section seines Körpers („nicht aus Hoffarth oder Aberglauben, sondern zur Belehrung der Aerzte“), verbat sich jede Procession und feierliche Bestattung (mit Ausnahme eines Trauer-Herdes), jede Lob-Predigt (was ge

niget, daß wir ein Kind Gottes gewesen“), und äußerte den Wunsch, daß man bei fürstlichen Trauerfällen das gottesdienstliche Spiel der Orgeln und die anmuthigen Figurationen der Psalmen (unter denen er den neunzigsten für sein Lieblingslied erklärte) keineswegs einstellen möchte⁷⁹⁾.

Nach Hermann erzeugte L. Moriz noch fünf Söhne, zwei derselben nannte er zum Andenken oder Ersatz, Moriz und Philipp, dreien andern gab er die bisher im hessischen Hause ungewöhnlichen Namen, Friedrich, Christian und Ernst. Sie überlebten ihn, mit Ausnahme Philipp's, um in dem Beruf, welchen der Ernst der Zeiten forderte, die Sache ihres Vaterlandes auszufechten.

Moriz, wie einst sein gleichnamiger Bruder schön von Moriz.
Gestalt, welcher die letzten Jahre seines von ihm innigst geliebten Vaters durch Gesang und Sattenspiel und durch wissenschaftliche Fortschritte erheiterte, ward von ihm mit einer eindringlichen Zuschrift dem siegreichen Schwedenkönig anempfohlen. Von Gustav Adolf liebreich empfangen und als 1631.
Rittmeister angestellt, folgte er ihm nach Nürnberg, zeichnete sich in einem Scharmügel mit den Croaten aus, und benachrichtigte seinen Vater von allen Fortschritten der schwedischen Waffen. Aber von den Blattern heimgesucht, überlebte er seinen Vater und seinen Söhner, L. Moriz und Gustav Adolf, nur um ein Jahr.

Das Leben Friedrichs, der den Beinamen des Tapfern Friedrich erhielt⁸⁰⁾, der unter seinem Bruder Wilhelm V., unter fast

⁷⁹⁾ Er setzt hinzu: Was aber die Musik zur Wohlust anlangt, die mag wohl eingestellt werden. Das Original dieses Testaments ist zu Rotenburg am 24. März 1636, also zwei Jahre vor seinem Tode, unterschrieben.

⁸⁰⁾ In den letzten Jahren seines Vaters vernachlässigt, erhielt er in Schwaz wegen seiner Jugendstreiche den Beinamen der tolle Fritz, und erhielt, wie sein Bruder Ernst (in seiner handschriftlichen Lebensbeschreibung) erzählt, zeitlebens ein tolles Wesen. Vergl. auch Just's Vorzeit

allen schwedischen Feldherren, und nach dem dreißigjährigen Kriege als Schwager des Königs Carl Gustav noch in Polen sich auszeichnete (wo er bei Costian erschossen wurde), und die lange denkwürdige Laufbahn des Stamm-Vaters der Rotenburgischen Linie, Ernst, welcher noch mit Leibnitz in gelehrtem Briefwechsel stand⁸¹⁾, gehören der Geschichte eines anderen Zeitalters an.

Christian. Christian, ein in körperlichen und geistigen Eigenschaften so trefflicher Jüngling, daß ihm selbst sein Bruder Ernst den Vorzug einräumte, mit diesem unter der Aufsicht seiner

1824. 195. (Als er einst an seiner Thüre die Worte angeschrieben fand: Im Land zu Hessen gibt's große Schüsseln und nichts zu fressen, schrieb er darunter: Scheint nenne dich; worauf die Antwort von unbekannter Hand erfolgte: Ein Narr wär' ich; Friß, ich kenne dich.)

81) Als er katholisch wurde, suchte er einen gleichnamigen Heiligen in dem Abt Ernst von Zwiefalten, Märtyrer des ersten Jahrhunderts. Seine Taufpathen waren (außer Prinz Georg von Darmstadt) Prälaten, Ritter und Landstände von Hessen. Zu seinen ersten Rück-erinnerungen gehört, daß, als er einst in Welsungen statt der warmen Speisen eingemachte Himbeeren naschte, und einen Schlag seines Vaters auf die Hand so geschickt parirte, daß dieser zu seinem eigenen Schmerz auf den Tisch schlug, er zwar mit Ruthen gestrichen, aber des andern Tages zu seinem Geburtstage mit einem diamantnen Ring beschenkt wurde. Er und seine älteren Brüder lasen täglich vier Capitel aus der Bibel, Moriz italienisch, Friedrich französisch, Christian lateinisch, er selbst deutsch. Er erinnert sich auch, seinen in einem schwarzen Rock, aber weißen silbernen Wamms gekleideten Oheim, Grafen Johann von Nassau-Siegen, der sich in den spanischen Niederlanden auszeichnete, aber zur römisch-katholischen Religion überging, damals bei seiner Mutter in Gesellschaft eines Jesuiten gesehen zu haben. 1691 hat er bei der Anwesenheit Herzogs Bernhard von Weimar in Rotenburg mit demselben als witziger Knabe gescherzt. Im Anfang des Jahres 1688 war auch der unglückliche König Friedrich von Böhmen bei einem Tauf-Fest in Cassel, welcher ihm im Scherz sein seidenes Mäntelchen abnahm, worauf er ihn Dieb gescholten. Vergl. übrigens die Lebensbeschreibung dieses Fürsten in Strieders h. G. G. B. III., nebst dessen Zusätzen in den folgenden Bänden.

verwittweten Mutter von einem Lehrmeister (Adolf Fabricius, einem in Basel und Genf gebildeten Rechts- und Gottes-Gelehrten) unterrichtet, begann seine Laufbahn in dem vierzehnten Jahre seines Alters mit einer Reise nach Holland, 1636. England, Frankreich (wo er in Charenton, ohnweit Paris, dem reformirten Gottesdienst beizohnte), Genf und Italien. Im Begriff sich dem Herzog Bernhard von Weimar anzuschließen, erfuhr er dessen plötzlichen Tod; er besuchte das Heer bei Breysach; nach dem Abzug desselben, in Stockholm und Nicöping von der Königin Christina und Orenstierna, 1640. Neujahr. als ein wohlunterrichteter Jüngling, freundlich aufgenommen, zum Hauptmann ernannt, und dem General Banier zu einem ansehnlichen Kriegsamte empfohlen, folgte er demselben nach Bückeburg und Hildesheim; aber erlag bald nachher in der Blüthe seiner Jugend, zugleich mit dem letzten Grafen von Schauenburg, wie dieser, Opfer eines verderblichen Gastmahls, wodurch auch der schwedische Feldherr seine Lage verkürzte⁸²⁾.

82) Ernst: J'ai eu un frère nommé Christian, Capitaine des Suedois, qui n'estoit que d'une année et demie seulement plus agé que moy, et compagnon de mes voyages, que le General Banier Suedois fit miserablement crever à force de boir; avec d'autres Seigneurs, à savoir le Comte Otto dernier de la ligne de Schaumbourg, et le Baron Serotin Bohemois, comme qui en moururent peu d'heures l'un après l'autre; et ce sans autre venin, que de la trop grande quantité du vin seulement, en la grande guerre d'Allemagne, l'an 1640 en un festin d'Hildesheim, et le dit Banier les suivist et paya luy mesme la folle enchère. Lequel frère dis-je, s'appliquoit bien autrement que moy à tout ce qu'il entreprenoit d'apprendre; et y reussit admirablement, et aurayt vraiment esté un bien autre personnage, que moy. Car il estoit outre cela long de taille, et beau, et un Prince ou il n'y avoit la moindre chose du monde à desirer, hors qu'il begayoit par fois tant soit peu; il estoit extrêmement craignant Dieu, et vertueux et curieux et addonné à la lecture. Bergl. des Neuberger Reichspredigt Cassel 1640, und Piderit Gesch. der Graffschaft Schauenburg S. 180.

Töchter. Von den acht Töchtern des Landgrafen wurden zwei, Elisabeth und Agnes, bei seinem Leben, zwei, Magdalene und Sophie, nach seinem Tode an deutsche Fürsten vermählt, die vier anderen, Juliane, Sabine, Christine und Elisabeth, in der Blüthe ihrer Jahre gestorben, ruhen in der Familien-Grust der großen Kirche zu Cassel⁸³⁾.

Agnes. Das Leben der Agnes [welche schon in ihrem vierzehnten Jahre so schön war, daß sie bei einem Fest, welches der Herzog von Espernon, Gouverneur von Metz, dem L. Moriz und seiner Gemahlin gab, als die Königin des Balles begrüßt wurde⁸⁴⁾, nachher siebenundzwanzig Jahre in glücklicher Ehe mit Johann Casimir von Anhalt-Deschau lebte]⁸⁵⁾,
1618.

83) Von Juliane ist zu bemerken, daß die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, zur Gevatterschaft bei ihrem Lauf-Fest eingeladen, ihr eine Leibrente von 1000 Pfund zu 40 Groten aussetzten (Urkunde vom letzten October 1608, von J. Olden-Barneveld unterschrieben), worüber sich mehrere Quittungen, anfangs von L. Moriz, dann von der Landgräfin Juliane (1614. 1615) vorfinden. Von Sabine schreibt L. Moriz im Jahre 1620, kurz vor ihrem Tode, an seinen Sohn Wilhelm: Ma pauvre fille Sabine endure des excessives passions de la mort. Christine wurde 1625 zu Ehren Christians IV. Königs von Dänemark, auf welchen L. Moriz damals große Hoffnungen setzte, Elisabeth 1628 zur Erinnerung an die älteste zwei Jahre vorher verstorbene Tochter benannt. Dem Leichenbegängniß dieser Prinzessinnen wohnten alle vornehme Staats- und Kriegsbeamte bei, selbst die Trabanten und Musketierer wurden mit neuen Trauer-Kleidern versehen.

84) Sie wurde bald nachher (1619) im Haag, wohin sie ihre Mutter und L. Philipp begleitete, von den Blattern befallen, ohne daß ihre Gestalt darunter litt (L. Ernst).

85) Vergl. ihr und ihres Gemahls Bild im Maus. Maur. s. 29. Unter ihren zwei Söhnen zeichnete sich Johann-Georg als Statthalter von Berlin aus. Die Bedingungen ihres Ehe-Vertrags sind nach dem in Nr. III. der Beilagen gegebenen Maßstabe aller best. Prinzessinnen (mit der Ausnahme, daß Elisabeth von Westenburg 6000 Gulden Morgengabe erhielt). Die Anhalter rühmten von ihr, daß sie eine

der Magdalene (welche in ihrem fünfundbreißigsten Jahre <sup>Mag. da-
leu. ic.</sup> einem Grafen, römisch-katholischer Religion, zu Theil wurde ⁸⁶), und Sophien's (deren Gemahl Stammvater der Sophie. Grafen von der Lippe-Bückeburg und zur Hälfte Erbe der Grafschaft Schaumburg wurde) gehört: einem späteren Zeitalter an.

Aber die Bildung der ältesten Tochter des Landgrafen, Elisabeth, der einzigen seiner ersten Ehe, war ganz sein Werk. Ihr Tauf-Fest, von der Königin von England, deren Namen sie erhielt, durch eine ansehnliche Gesandtschaft geehrt, war eins der glänzendsten des Hofes zu Cassel. Schon in ihrem siebenten Jahre schrieb sie in französischer Sprache kindlich-zärtliche Briefe an ihren Vater, welcher sie bald nachher in der Hoffschule mit ihren Brüdern in der lateinischen und italienischen Sprache, in der Tonkunst, Malerei und Geometrie unterrichten ließ, und die lieblichsten Früchte dieser Sorgfalt erntete ⁸⁷). Elisabeth, nicht nur geistreich und

Relation trotz eines Kanzlers aufsehen könnte. Vergl. besonders die zu Zerbst 1650 gedruckte Leichen-Predigt des Anh. Hof-Predigers Georg Raumer (Anhaltisches Kraft- und Stark-Wasser) nebst dem angehängten Gedicht Dietrichs von Berdes, eines großen Verehrers dieser Fürstin.

86) Sie war lange Zeit die unzertrennliche Begleiterin ihrer Mutter. L. Ernst erzählt, daß sie „als eine alte Schachtel, weil sie sonst nicht hingewußt,“ auf Betrieb des dicken Otto von Malsburg, General-Kriegs-Commissars, sey an den Grafen von Salm-Neiferscheid verheirathet worden, der ihre Kinder in seiner Religion erzog, und von dem sie viel ausgestanden. Sie starb zu Bettbür und wurde, ohngeachtet sie ihrer Religion treu blieb, in einem Kloster der Franciscanerinnen von der dritten Regel begraben.

87) In einem lateinischen Trauer-Gedicht auf Elisabeth, von Erato Seiler, Professor der Ritterschule (Cassel 1626), worin die weiblichen Studien gerechtfertigt werden („wenn man die Zähne eines schönen Körpers bewundere, warum nicht auch die Gelehrsamkeit einer schönen

wigig, sondern auch bescheiden, sanft, theilnehmend, bei körperlichen Leiden geduldig, voll tiefer Religiosität, von ihren weiblichen Verwandten geliebt⁸⁸⁾, von einheimischen und fremden Jünglingen bis zur Anbetung bewundert⁸⁹⁾, mit Juno, Minerva und Venus, mit Amalasintha, der Tochter des Ostgothen-Königs, und mit Elisabeth von England verglichen, war die Zierde des väterlichen Hofes. Der eigenthümliche Reiz ihres Geistes bestand nicht in Gelehrsamkeit, wenn sie gleich Gefallen an ernstern und philosophischen Betrachtungen fand⁹⁰⁾, und späterhin eine ungewöhnlich richtige Beurtheilung in wissenschaftlichen und politischen Angelegen-

Seele, da der Körper nur der Seele Grab sey⁹¹⁾ heißt es von Elisabeth, sie habe nicht nur durch Gesang und Saitenspiel und eigene Compositionen sich ausgezeichnet, sondern auch vollkommen französisch und italienisch gesprochen und geschrieben, *sed etiam omnium sententiarum gravitate, omnium verborum ponderibus utebatur.*

88) Besonders schloß sie sich an Catharina Ursula, die Gemahlin ihres Bruders Otto, über deren Tod sie lange Zeit untröstlich war.

89) Vergl. Joh. Segars, eines jungen Engländers, vermuthlich Mitschülers, nachher der Rechte Beflissenen zu Marburg, handschriftliche Sammlung lateinischer Gedichte, unter dem Titel: *Juno Minerva et Venus libri III. in laudem et encomium Elisabethae*, in horazischem Rhythmus; er besingt als Elisabeths Ritter, unbekümmert um die Rechtsgelahrtheit, alle ihre Trauer- und Freuden-Tage im Jahre 1615 und 1616, und preiset zuletzt ihren Bräutigam Friedrich Heinrich von Dranien glücklich, ohne dessen Untreue zu ahnen (Mss. Bibl. Cassel. 4.).

90) Sie war eine besondere Feindin unnützer weiblicher Plapperei. In dem Mausol. Maurit. f. 27 finden sich von ihr zu ihrem Bildniß folgende Reime: „Lang Leben ist ein schlechter Ruhm, Nichts nuß ist der schändliche Reichthum, Lieb' Schaden bringt, Schand' bringt der Pracht, Tugend allein unsterblich macht.“ Ihr Lieblingebuch ward späterhin Simon Goulard's, eines Senfers, Betrachtungen vom Tod. Sie selbst schrieb ein treffliches Morgen-Gebet für alle Tage (Strieder h. G. B. III. 324. 325). Sie übersezte auch mehrere Psalmen Lohmayer's ins Italicnische.

heiten entwickelte ⁹¹⁾, sondern in einem lebhaften, zärtlichen dichterischen Gefühl, und dem sinreichen naiven Ausdruck desselben. Vertraut mit der Mythologie, der italienischen Literatur und mit dem Sänger der Liebe, Petrarca, verfaßte sie in der nach ihm ängstlich beibehaltenen Form zweihundert und sechszehn Sinngebichte (Madrigale und Canzonen), leichte Spiele des Witzes, zarte Bilder ihrer schwermüthigen Einbildungskraft, mit Recht der Nachwelt aufbewahrt ⁹²⁾. Auch übersezte sie ein dramatisches Schäfergedicht, Contarini's in so reiner deutscher Sprache, daß man nirgends eine Spur französischer oder lateinischer Sprachvermischung entdeckt ⁹³⁾.

c. 1616
bis
1618.
Beil. V.

91) Vergl. M. J. Beehr Rerum Mecklenburg. lib. VIII., wo es p. 1054 heißt: *Judicium acre de omnibus ferre potuit scientiis ac negotiis ad stuporem usque et miraculum.*

92) Vergl. die auf der Casselschen Bibliothek befindliche, vermuthlich von ihrem italienischen Lehrer J. Franz Castiglione rein abgeschriebene Handschrift: *Il primo und il secondo libro di Madrigali, nuovamente composti della Serenissima Principessa et Signora Elisabetha Landgr. di Hassia, 200 Gedichte nebst den 16 Canzonen von geringerem Werth, ferner Casparson in seiner, 1767 zu Cassel gedruckten, Abhandlung von den italienischen Poesien dieser Prinzessin (wo elf Gedichte mit einer deutschen Uebersetzung in damaligem Geschmack mitgetheilt sind), und die in Beil. V. abgedruckten Sinn-Gedichte, bei deren Auswahl man soviel als möglich den honigsüßen Hain der Amouretten und Zephyretten vermieden hat. Daß Elisabeth als wirkliche Verfasserin dieser Gedichte muß angesehen werden, geht aus folgendem Zeugniß Crato Seilers hervor: *Versantur etiamnunc multorum in manibus quaedam ejus poemata, tam vernacula, quam lingua italica elaborata et ab illa ipsa musicis adstricta numeris ita festiva, ita concinna, ac elegantia, ut istarum rerum studia non ut aliena libasse sed ut sua possedissee et fontes ipsos, unde isthaec defluerunt, animo et memoria continuisse videatur.**

93) Mas. Bibl. Cassel. Theatr. (in grünem Einband und von eigener Hand) mit dem Titel: *La fida Ninfa, favola pastorale del molto illustre S. Francesco Contarino da lui rinovata et ampliata, ma-*

Elisabeth war dem schwedischen Herzog Carl Philipp, Bruder Gustav Adolfs bestimmt, dessen Mutter Christina, Entlein Philipp's des Großmüthigen, Wittme des Landgrafen Moriz war. Diese Ehe kam nicht zu Stande.⁹⁴⁾ Auch Friedrich Heinrich von Dranien, Bruder des Prinzen Moriz, brach die mit Elisabeth geschlossene Verlobung. Zu derselben Zeit, wo L. Moriz durch den Tod seines Erstgeborenen schmerzlich betrübt war, schrieb er an alle Verwandte seines Hauses: Seit einem Jahre sey zur Fortpflanzung vertrauter und in diesen gefährlichen Zeiten nützlicher Freundschaft mit Rath des Kurfürsten von der Pfalz eine Heirath zwischen seiner ältesten Tochter und jenem Prinzen zu Frankfurt geschlossen. Derselbe habe aber, durch Eigennuß, nicht durch Zuneigung zu seiner

adesso tornata in lingua Tedesca della mano di E. P. D. H. Der Prolog, Petrarca's Geist, beginnt mit folgenden Worten: „O liebe-liche und fruchtbare Eugonische Hügel, die ihr vordeffen mit mitleiden anhöretet, wann ich unter dem lustigen schatten ewerer grünen zweige auch mein leidt geklaget, zu euch kehre ich widrumb aus den Elisischen Feldern nicht zwar mit meinem irdischen Leibe, wie ihr mich vordeffen gehabt, sondern mit einem unfühlbaren lustigen Körper. O wie oft hab ich euch mein Herz eröffnet u. s. w.“

94) Die Nachricht selbst (von Casparson wiederholt) rührt von L. Ernst her. Es ist aber schwer, den Zeitpunkt zu bestimmen. Denn 1616 im Februar, als L. Moriz und Württemberg in Gustav Adolf drangen, sich zu verheirathen, schreibt Dietrich von Falkenberg nur, der König, als Kriegsliebhaber, wolle noch nicht heirathen, wünsche aber seinen Bruder mit einer deutschen Prinzessin vermählt. Im September desselben Jahres ward Friedrich Heinrich von Dranien mit Elisabeth verlobt (1615 30. Novbr. bei einem Ausflug aus Hörter hat er auf etliche Stunden den Landgrafen zur Schweinehaze besucht). 1618 im Februar, kurz vor der Verlobung und Vermählung Elisabeths mit dem Herzog von Mecklenburg, reisete zwar Carl durch Marburg, aber am 10. April desselben Jahres entschuldigt er sich aus Leipzig, daß er seinen Rückweg nicht durch Cassel genommen. (Im Jahre 1690 vermählte sich Gustav Adolf, sein Bruder starb 1633 unvermählt.)

seiner Tochter und zu seinem Hause geleitet, in einem eigenhändigen Schreiben vorgewendet, sein Bevollmächtigter habe in dieser Sache den ihm ertheilten Befehl überschritten; endlich auch sich nicht gescheut, ihm, dem Landgrafen, das Original des Vertrags und die von Elisabeth erhaltenen Geschenke zurückzusenden. Verpflichtet, seines Hauses Ehre und seiner gehorsamen herzoglichen Tochter Wohlfahrt zu wahren, und mit Rath derselben und seiner Freunde, sehe er sich nunmehr genöthigt, den Prinzen dieser Verbindung für unwerth zu erklären, demselben überlassend, einen solchen ohne redliche und bei fürstlichen Personen erhebliche Ursachen gethanen Absprung vor Gott und der Welt zu verantworten, indem er nicht zweifle, daß der Allmächtige seine Tochter in einem andern viel ansehnlicheren Wege versorgen werde⁹⁵⁾.“ Diese persönliche Zwistigkeit blieb ohne Einfluß auf die politischen Verhältnisse. Aber Elisabeth ward bald nachher in einem und demselben Monat mit dem Herzog Johann Albert II. von Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzenburg (der schon mit seiner früheren Gemahlin vier Kinder erzeugt hatte), verlobt und vermählt. Nach der von mehreren Fürsten, besonders Friedrich Ulrich von Braunschweig, Johann Ernst von Sachsen und dem Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken (der damals die Schwester Gustav Adolf's von Schweden heimführte) besuchten Hochzeit, führte L. Moriz seine geliebte Tochter selbst in stattlicher Begleitung (mit sechszehnhundert Pferden) nach

1618.
März.

95) In Buchs Chronik wird erzählt, Graf Friedrich Heinrich habe von L. Moriz 300,000 Gulden zur Mitgift haben wollen (also noch mehr, als sein Vater, Wilhelm von Oranien, mit der Tochter des sächsischen Kurfürsten erwarb), und als ihm dies (als der hessischen Hausverfassung zuwider) verweigert worden, habe er die Tractaten gebrochen. Er heirathete 1625 eine Tochter des Grafen Johann Albrecht von Solms.

Güstrow⁹⁶⁾. Aber nach einer siebenjährigen, durch körperliche Leiden getrübtten, Ehe, hinterließ diese etwas besseren Zeitalters würdige Fürstin keine andere Hinterlassenschaft, als die ihrer Muse⁹⁷⁾.

96) Eine chronistische Nachricht erwähnt beiläufig, als die Fürsten bei einem Ritzrennen auf der Casselschen Rennbahn gewesen, und sich dessen nicht versehen, sey der neue Gemahl plötzlich nach Hause gezogen, so daß L. Moriz seine Tochter am 27. April ihm zugeführt habe. Dennoch wird erzählt, daß der Herzog sie sehr geliebt habe.

97) Elisabeth, durch Nachtmachen geschwächt, engbrüstig, und zuletzt am Stein und der Wassersucht leidend, mag zu solcher Zeit die ihr zugeschriebene Parodie eines bekannten Verses aufgesetzt haben:

Nocte gemo tota, redeunt mihi gaudia mane,

Partem martyrii cum Jobo et ipsa habeo.

Sie begann den Bau einer Capelle zu Güstrow, deren Vollendung sie nicht erlebte. In einer Wiederfalls-Beschreibung vom 20. Jan. 1628 zu Güstrow war festgesetzt, daß, wenn sie vor ihrem Gemahl ohne Kinder stirbe, nach dessen Tod ihr Heirathsgut, welches auf Schloß und Amt Dargum verpfändet war, an Hessen zurückfallen solle. Die Unterhandlung deshalb wurde von L. Moriz schon vor des Herzogs dritter Heirath (1626) geführt. Johann Albert, mit L. Moriz als reformirter König in beständiger Verbindung, ward bald nachher (1628) geächtet. — Nachrichten über Elisabeth, von Casparson und Strieder nicht vollständig benutzt, stehen nicht bloß in der hessischen Prediger Paul Stein und Paul Rind, und des Mecklenburgischen Hof-Predigers Neuberger Gedächtniß-Reden, sondern auch in einer Mecklenb. Zeichen-Rede von J. Chr. Agricola, in einem panegyricus exequialis von Peter Laurenberg, Professor zu Rostock und dem oben angeführten Trauer-Gedicht von Erato Seiler (*λογος επιταφιος*), sämmtlich im Jahre 1626, theils zu Cassel theils zu Güstrow gedruckt (vergl. Maus. Maur. P. I. p. 260. 288).

Beilagen I., II., III., IV. und V.

zu Buch V. Hauptstück I.

I.

Schilderungen von des E. Moriz Gestalt.

1. Joh. Pet. Dauber, Professor der Beredsamkeit u. Geschichte
zu Marburg. (Nach 1632.)

..... Fuit haec (persona) heroica plane:
Alta statura, decens facies et plena verendae
Majestatis, habens subcrassum corpus, honesti
Gestus, flagrantes oculi, frons ipsaque lata,
Et fuit incessus digna gravitate decorus,
Ignotum quem si vidisset forte quis ante,
Non e plebe virum vulgari sanguine natum
Dixisset, Divum potius sed stirpe creatum,
Jurasset: tanto totus lucebat honore.

2. Ludwig Combach, Professor der Arzneikunde, ehemaliger
Leibarzt des Landgrafen. (Nach 1682.)

..... Et primo postulat ordo,
Commemorare aliquid, quae magnificentia vultus
Quaeve oris fuerit gravitas, habitusque venustus
Corporis, et possem secure dicere, si non
Livoris foret hic metuendum forte venenum,
Romanum imperium similes hoc tempore paucos
Produxisse . . .

Corpus erat succi plenum, aspectusque virilis,
Membrorum compago decens, proportio justa,
Caesaries caput ornabat concinna colorem
Castaneae referens, melior dum curreret aetas,
Quae dum deficeret, sensim est quoque sponte secuta
Canities quamvis veneranda, senilibus annis:

**Frons nusquam rigosa plicis, sed aperta nec ullam
 Calvitiem ostendens, aequalia tempora, nasus
 Formosus, patulae nares, oculique micantes,
 Mite supercilium sed re poscente severum,
 Os grave turgidulis labris, niveisque decorum
 Dentibus, hinc utrinque levi gena tincta rubore.
 Nonnihil extuberans mentum speciosa tegebat
 Barba, nec hircosis nec crispis aspera villis.
 Totus erat vertex collo suffultus eburno,
 Lati humeri, crebris et fortia brachia fibris,
 Dorsum surrectum, structumque pectoris ampla,
 Pingue latus modice, gravis haud abdomine venter,
 Inde femur validum, et nobili sub poplite surae
 Nervea compago, quam tandem planta pedumque
 Claudebat solido constans substantia nexu.
 Acer erat visus, nullius et indigus unquam
 Subsidiæ externi, vigor argutissimus auris,
 Et tener olfactus, reliquique ex ordine bini
 Conveniente sibi pollebant robore sensus,
 Prompta manus, gravis incessus, sine labe loquela,
 Optima temperies annis juvenilibus, et quam
 Sanguineam dicunt, sed eam fregere labores
 Et nimiae curae, belli quas dira ferebant
 Tempora. Nam sensim succrevit copia bilis etc.**

**3. Daniel Cremita, Belga, Florentinischer Gesandte um
 das Jahr 1609 (in variis opusculis und in Le Brets Na-
 gozin für Staaten- und Kirchen-Geschichte Th. II. 343).**

**Est Landgravius satis decoro et procero corpore. Maje-
 statem incessu, aspectu, sermone refert, nisi quod vultus
 dignitatem dentium exporrectorum prominentia, sermonis
 elegantiam insectandi mordax studium contaminat.**

II.

Statuten des 1601 am 14. Dezember zu Heidelberg vom E. Moriz gestifteten Ordens der Mäßigkeit.

Zu wissen sey Jedermänniglich, daß bei jeziger Chur- und fürstlicher Zusammenkunft allhie zu Heidelberg zu Vorkommung übermäßigen Trunkes, wie auch andern unordentlichen Wesens, so leichtlich us' übermäßigem Trunk entstehen mag, sonderlich aber zu Gottes Ehren, als der da gebeut, sich vor Fressen und Saufen zu hüten, Lucas 21, sich die durchlauchtigste, durchlauchtige, und hochgeborne, auch wohlgeborne und edle Herren Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermäßige, in der Subscription benennete, gutes Wissens und Willens mit einander beredt und verglichen haben, wie hiernach folgende Artikel auswerfen:

Zum Ersten wollen Alle vnd jede in diesem Orten Temperantiae begriffene sich verpflichtet haben, von dato dieses den 24. Decembris inläuffenden eintausenden sechshundertsten Jahrs bis uf fünfftigen 25. Decembris des 1602 Jahrs, alles Vollsaufens, in was Getränk auch das seyn mögte, zu enthalten. — Zum Andern. Damit dieses so viel desto gewisser gehalten werden möge, so wollen hoch vnd wolgedachte Ordensverwante obgesagte ganze Zeit über of eine Malzeit nit mehr als sieben Ordens-Becher mit Wein vstrinken, auch sich durch keinerlei Weg, wie die Namen haben mögen, bei einer Malzeit mehr in Wein auszutrinken bewegen lassen. — Zum Dritten. So will auch kein Ordensverwanter in vier vnd zwanzig Stunden mehr als zwo Malzeit halten, da dan bei jeder Malzeit sieben Ordensbecher mit Wein zu trinken erlaubt sein sollen, außerhalb Malzeit aber, es sey zur Suppen, zwischen den Malzeiten, oder nach der Abendmalzeit zum Schlafftrunk, soll keinem erlaubt seyn, einzigen Trunk, Glas oder Becher Wein mehr zuzusehen. — Zum Vierten. Da aber je einer zur Suppen Wein trinken müste, oder wolte, sol er doch schuldig sein, daßjenige so er an Wein getrunken, von den sieben Morgenmalzeits-Bechern abzukurzen, also vnd dergestalt,

das nach verrichteter Morgenmalzeit die sieben Morgenmalzeitbecher nit überschritten seien. — Zum Fünften. Gleichergestalt, so einer zwischen den Malzeiten, oder aber nach der Abendmalzeit, zum Schlaftrunk Wein trinken müste, oder wolte, soll er doch das, so er uff solche Zeit an Wein getrunken, an den sieben Abendmalzeitbechern abzurechnen schuldig sein, also und dergestalt, daß wan einer schlaffen gehet, die sieben Abendmalzeitbecher nit überschritten seien. — Zum Sechsten. Damit auch keiner vber Durst zu klagen, so soll einem ieden sowol zu beiden Malzeiten, als vberhalb deren, zu ieden Zeiten erlaubt sein, Bier, Sauerbrunn, Wasser, Zuleb, vnd dergleichen schlecht Getrenk mit zuzutrinken, doch mit der Bescheidenheit, daß der erste Saß nit überschritten. — Zum Siebenden. Ingegen aber soll keinem erlaubt sein, seine Ordensbecher mit gebranten hispanischen, welschen, oder andern starken oder gewürzten Weinen außzutrinken, darunter dan auch starke Weedt vnd trunken machendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan, und dergleichen begriffen seyn sollen. — Zum Achten. So aber einer zu Lust obgesagter starken Getrenk gebrauchen wolte, soll ihme zu ieder Malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches Getrenks verlaubt sein. Jedoch soll der gebrante Wein hierunder durchaus nit gemeint sein, vnd soll auch solcher Trunk stark Getrenk den nehisten in der Fall gepurlich abgezogen werden. — Zum Neundten sol auch keiner die 7 Ordensbecher vf einen oder zwei Trunk vßzutrinken Macht haben, sondern zum wenigsten vber 7 Ordensbechern drei Trinke thun. — Zum Zehenden. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit, oder hingegen einen, mehr, oder alle Ordensbecher der Morgenmalzeit diese zu jenen, oder jene zu diesen zu trinken. — Zum Elfften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein ieder Ordensverwanter schuldig seyn, ob er selbst einen oder andern Artikel überschritte, oder einen andern Mit-Ordensverwanten überschreiten verneme, solche Überschreitung bei seinem Gewissen an die Mit-

Ordensverwanten, fonderlich aber an des Ordens Temperantiae Patron und Stifter gelangen zu lassen. — Zum Zwölften. So nun über Versehen Einer oder mehr wider obgeschriebene Beschreibungen oder Verbrechen würde, und solches Verbrechen hochgedachte Patronen und Stifter wohlbesagtes Ordens berichtet sein, sollen hochgedachte Patronen und Stifter den nächsten durch drei unschuldige Ordensverwanten erkennen lassen, ob der Ordensverbrecher mit der größten, mittlern, oder geringeren Straff zu belegen sey, und soll die größte Straff sein von dato seiner Verbrechen bis über ein Jahr, in keinerlei Ritterspiel zu Ross oder zu Fuß sich gebrauchen zu lassen. Die mittlere Straff aber von dato seines Verbrechens bis zu Aufgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere Straff aber soll seyn, zwei seiner beste Pfend dem ganzen Orden verfallen zu sein, oder dreihundert Thaler von dato seines Verbrechens, innerhalb Monatsfrist, besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntnuß sollen nit allein der Patron und Stifter, sondern auch die sämtliche Ordensverwante schuldig sein, erkante Straff nach ihrem besten Vermögen zu exequiren. — Zum Dreizehenden soll auch keiner von der besagten dreier Obmemorierten Erkenntnuß zu appelliren, protestiren, oder in einige Wege sich zu maximiren Macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbstn überschreiten würde, eben so wenig als die andern Mit-Ordensverwante exempt seyn sollen. — Zum Vierzehenden und letzten soll auch kein Ordensverwanter Macht haben, einigen Menschen, vielweniger seinen Mit-Ordensverwanten Beschuld zu thun, zwungen, dringen oder of andere Weis nöthigen, vielweniger zwingen Ordensverwante über seinen eignen Willen Beschuld thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwante ihre Mit-Ordensverwante, so zum Tunc geübt werden müchten, zu vertheidigen schuldig sein. Neben dem so ein andere rittermäßige Personen Lust tragen, wöllen, nit in diesen Orden zu schreiten, sollen sich dieselbige bis den Herren Patronen und Stiftern anzeigen, auch Einer ohne der beider

Consensß zugelassen werden, jedoch so innerhalb vierzehn Tagen keine Resolution bei gedachten Herrn Patronen und Stifter geholt werden könnte, soll einem jeden Ordensverwandten zugelassen sein, eine solche Person ob furgezogene Articuli und Subscription seiner bei sich habenden Copien in Orden zu nehmen, doch daß er den neusten solcher eingenommenen Person halben Bericht an den Herrn Patronen und Stifter thue, damit dieselbige jederzeit wissen können, wer und wieviel der Ordensverwandten sein, und soll ein jeder neu ingenommener Ordensverwandter schuldig sein, obf seiner Kosten einen gleichmäßigen Ordensbecher von dato seiner Einnahme in Monatsfrist ihme selbst, verfertigen zu lassen. Welcher Ordensverwandter, nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen empfangen hatt, denselben oder dasselbige nicht jederzeit in guter Verwahrung haben wirt, also daß da er darumb befragt, denselben oder dasselbe nicht in 24 Stunden offweisen kann, der soll in der dreier Obdiener Straff nach thretz Claustrachten verfallen seinn.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor höchst- und höch- auch wohl-ermette und edle, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Rittermäßige stat und vest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende Originalia verfertigen lassen, so mit aller Ordensverwandten eigener Subscription bekräftiget, deren eines dem Patrono, das andere dem Stifter des Ordens Conservantibus zu verwahren zugestellt worden; neben dem ist einem jeden Ordensverwandten Copia dieser Satzung zugestellt, und haben sie samptliche Ordensverwandten verglichen, den D. u. Churfürsten Herrn Fridrichen Pfalzgr. bei Rhein und Herzogen in Bayern vor einen Patron, wie auch den D. H. J. H. Moritzen Landgr. zu Hessen Grafen zu Castellabogen u. s. w. für den Stifter dieses Ordens zu erkennen und zu haben.

Geschehen zu Södelberg, Montags nach dem dritten Advent in die Nicastli, am 14. Decembris 1601. Friedrich Pfalzgr. Churfürst, Moriz E. zu Hessen, Johannes Georg. Marckgraf, Ludwig Landgraf zu Hessen, F. Henry de Nassau, Guntich

Georf zu Wehringen, und Gleyßburg, Friedrich Maguns, und
Ludwig Grafen zu Erpach, Otto, und Philips Grafen zu Solms,
Johann Wild, und Raugraf, Abraham Burggraf und Herr von
Ohna, Wilhelm Freyherr zu Winneberg, Hermann von Wit-
zenhork.

III.

Eheliche Verschreibung zwischen Herzog Johann
Ernst zu Sachsen ic. und Fräulein Christine gebor-
ner Landgräfin zu Hessen ic., von 1. Mart. 1598.

Nebst dem dazu gehörigen Verzichtsbrieffe vom
14. Mai 1598.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Ernst, Hertzog zu Sachsen,
Landgrau in Thüringen und Marggrau zu Meissen. Und von
dieselben Gnaden Wir Moritz und Ludwig der elter Gevattern
Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Katzenelnbogen, Dietz, Fleggen-
hain und Widda ic. thun kundt hieran und mit diesem Briue
vor uns, Unsere Erben und Nachkommen offentlich bekennende,
das Wir im Namen der heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit und
also zuvorderst Gott dem allmechtigen zu Lob und Ehren, so-
den unsrerer Fürstenthum, Landen und Leuten zu Sterkung
und Volkart, auch zu Erhaltung, Vernehmung und Bestettigung
deren zwischen beiden loblichen Heussern Sachsen und Hessen von
alten unuberdenklichen Jaren heru wohlverbrachter Verwandtschaft
und Freundschaft mit gutem Willen aus rechten Wissen und Vor-
bedachs auch Rath und Einwilligung des hochgebornen Fürsten,
Herrn Johan Casimirs, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen in
Thüringen und Marggrauen zu Meissen, Unseres freundlichen ge-
liebten Bruders, Uns einer Freundschaft und Vermählung etwel-
cheylicher Ehe zwischen Uns Hertzog Johan Ernstem an einem,
und Unser Landtgraff Moritz freundlichen lieben Schwester der
hochbornen Fürstin, Fräulein Christinen Landtgräuin zu Hessen.

Erwilt zu Sassenlobogen, Dies, Regenbain und Midda, ic. mit
 — Anderntheil, mit Unser Herzog Johans Ersten und des Freu-
 keins gutem Wissen und Willen vereinigt, verglichen, abgeteilt
 und geschlossen haben, inkrassen hernach volgt:

Erstlich haben wir Landtgraue Moritz die hochgeborne Fürstin,
 Freulein Christinen, Landgräuin zu Hessen, Gräuin zu Sassen-
 elnbogen ic. Unsere freundliche liebe Schwester, mit S. L. gutem
 Wissen und Willen, dem hochgebornen Fursten, Hern Johan Ersten
 Herzogen zu Sachsen, Landgrauen in Düringen, und Marggrauen
 zu Meissen, Unserm freundlichen lieben Vettern und Brudern, vñ
 S. L. freundliches Ansuchen zu der heyligen Ehe und zu seinem
 ehelichen Gemahl, nach Ordnung der christlichen Kirchen, zugesagt
 und versprochen, und hinwieder Wir Herzog Johan Ernst zu
 Sachsen ic. hochernandte Fursten, Freulein Christinen, Landgräuin
 zu Hessen, Gräuin zu Sassenlobogen ic. zur Ehe und unser ehe-
 lichen Gemahlin vñ und angenommen, thun und nehmen auch
 zu beiden Seiten einander zu ehelichen Gemahlen: vñ und
 hiernit und in Croft dieses Breues, also und dergestalt, das
 wir beide, Herzog Johan Ernst und Freulein Christina, einander
 zur Ehe haben, und die Tage unsers Lebens behalten, und ein-
 ander in wärendem Abestandt in rechter wahrer Keem, Lieb und
 Freundschaft, wie christlichen Eheleuten geburet und wolanstehet,
 friedlich und freundlich beimohnen, und uns das ander treulich und
 heyllich meinen. Und wollen Wir Landgraff Moritz ermelter Unser
 freundlichen lieben Schwester Freulein Christin zu rechtem Heyrath
 gut Aussteuer und gemälicher Abfertigung zwaintzigtausend Gulden,
 den Gulden zu funfzehen Bogen oder zwaintzig Sieben, Althos
 gerechnet, mitgeben, und Ihre L. darobeneur mit Kleidern, Kleb-
 stödien, Geschmuck, Silbergeschir, und andern, wie eines Fürstin
 zu Hessen woll geziemet, ehlich versehen, und Sr. Herzog Ju-
 han Ersten L. solch Heyrathgut innerhalb Vierzehnt, nach der
 gehaltenen Hochzeit gegen gebührliche und verglichene Quittung, ab-
 ferten und darhelen lassen, auch alsdan Kleidergut, gebührliche Bes-
 stimmung und was ferner mit der, dazugegen, anstehet, und soll

und will auch Freulein Christina, mit Verwilligung unser Herzog Johan Ernst, als ihrem Ehegemall, den Tag vor dem ehelichen Verschaffen, wie beim Haus Hessen herkommen und bishero brüderlich gewesen ist, sich ihres väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und väterlichen Erbes und nachgelassener Güter legend und farend gnugsamlich und wie sich zu Rechte geburet, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, vermittelt einem leiblichen Erben, vertzihen, daran nimmermehr kein Anspruch oder Forderung zu haben, es were dann, das Wir Landtgraff Moritz ohne Leibserben, oder da wir gleich deren verlassen, die auch ohne Leibserben Todts verfahren, oder sonstet der ganze Mannstam der Fursten zu Hessen mit Todt abgehen wurde, das der allmechtige Gott gnedig verhuten wolle, in welchen Fällen Ihrer E. und deren Leibserben aledan, was ihr, laut unsers Herrn Vatters weilandt Landtgraff Wilhelmens gottseligen Gedenken Testament, dem brüderlichen Erbvertrag und dero zwischen den Heuffern Sachssen und Hessen vffgerichteter Erbverbrüderung, ferner oder mehr geburen mochte, volgen und werden, und sie dieses alles wie auch sonstet ihrer Schwesterlichen Anfälle unverziehen seyn solle, alles Inhalts der Notul, so darenthalben hieruber verglichen, doch, was über das versprochene Ehegeldt das Freulein von Ihrer E. Frau Mutter, wie auch ihres freundlichen lieben Vatters Herzogen Ludwigen zu Wurtemberg selbseliger Gedenkens und andern ererbet, das blibet Ihrer E. bliblich und hat sie das zu ihrer besten Gelegenheit zu gebrauchen. Darentgegen sollen und wollen Wir Herzog Johan Ernst alsobald solcher ehelicher Beilager geschicht, gleich des folgenden Morgens, zu Erkennung Vissens freundlichen Gemuts und Beigung, des Freuleins E. mit einer ehelichen und furstlichen Morgengab, wie einer solchen Furstin will gestembt, und nemlich mit sechstaufsig Gulden Hauptgeldes oder dreyhundert Gulden jährlicher Erb Rente, versehen, und Ihre E. deren auch vff dieser Rentkammer also versichern, das Ihre E. jährliches zu jedem Quartal sechzig fünf Gulden, alles drei Gulden zu fünfzig Schillingen oder vierzig Schillingen, gegen gebatliche

Ausstattung gewislich und ohne einigen Vffhalt, geliffert werden sollen; und soll Ihre E. mit solchen sechstausendt Gulden, vorherurter wehr, Morgengab zu handeln, zuthun und zulassen haben, nach ihrem besten Willen und Wolgefallen, wie das Morgengabs Gewohnheit und Recht ist, und furters die zwaintzig tausendt Gulden Heyratguts mit zwaintzig tausend Gulden, obberurter Wehrung, wiederlegen, und bemelte unsere freundliche liebe Gemahlin solcher zwaintzig tausendt Gulden zubrachten Heyratguts und zwaintzig tausendt Gulden Wiederlags oder Zegengeldts, macht in einer Summe viertzig tausend Gulden of unser Schloß, Stadt undt Ampte Creußburg, Gerstungen undt Haus Dreytenbach mit allen und jeden ihren Zugehorungen an Dörffern, Flecken, Hönen, Gärten, Aekern, Gerwälden, Holzungen, Wäffern, Wiesen, Leuten, Mühlen, Gatern, Renthen, Zehenden, Zinsen, Gulten, Scheffereyen, Nutzen, Gefellen, Meyereyen, Zwingen, Bannern, Lagern, Diensten, auch mit Gerichte und Rechte, bürgerlich undt peinlich, undt aller ober- mittel- undt niedern Botmäßig- Herrlich- undt Gerechtigkeit, Gebott, Verbott, Bruchen, Bussen, Selbstfellen; geistlich undt weltlichen Lehen, so in werendem Widdumb ledig werden, undt allem andern, was Nutzen mag, in Holz, Geldt, Wasser, Weide, Buschen, Welden, Bergen, Thalen, Zächten, Fischereyen, An- undt Zungen, zu Wasser undt Lande, wie das geuandt oder genennet werden mag, alles mit des hochgebornen Fursten, unsers freundlichen lieben Bruders Hertzog Johan Casimiren E. Bewilligung, also verweisen undt assecuriren, das Ihre E. von Nutzungen, Renthen undt Gefellen, ehltgemelter Schloß, Stadt, Ampte, Kloster, Hauße undt dero Zugehorungen, an Frucht, Geldt undt andern, das daselbsthin gefellet, nach gewohnlichem Anschlage Herrengulte, undt nemlich die Frucht an Korn das Malter umb zwehen Gulden, an Gersten das Malter umb einen Gulden undt drei Ort, an Weizen das Malter umb dritthalben Gulden, an Haffern das Malter umb einen Gulden, undt an Erbisen das Malter umb dritthalben Gulden angeschlagen; viertausend Gulden jährlicher Gulte; obbemelter wehrung zu Gulte,

ohne alle Beschwerung, Abgang und Unkosten, so uf die gewenliche Bestellung gehet, woll gehalten moge, darin aber keine unbeständige Gefelle, als Bußen, Freuel, Frondienst, Abung, Fischwasser, Leichen; Zachten, Regelweidweg, Forst, Mast und was mehr dergleichen unbeständiger Nutzung seyn mochten, und in berurtem Schloß, Stadt, Ambten, Kloster und Hauße und darzu gehörigen Gefellen, wie auch das Federviehe nicht gerechnet, und gleichwoll ihre Freulein Christinen E. zur Zeit des Widdumbgebrauch zuntessen werden; alles nach laut und Inhalt eines hieruber verglichenen Anschlags und darbeneben übergebenen und uns berechneten Registern. Und ob solche Schloß, Stadt und Ambter Creußburg, Gerstungen, und Haus Breytenbach mit ihren Zugehörungen solche viertausend Gulden jährlicher Gülte und Nutzung vorherurter wehrung nicht gnugsam ertragen mochten; so sollen und wollen Wir Hertzog Johans Ernst und unsere Erben Ihrer E. was daran mangelt, aus anderen unsern negstangelegenen Ambtern gnugsamblich erstatten und volkommen machen. Wir Hertzog Johan Ernst wollen auch, umb mehrer Versicherung willen, alle Ambtleute, wie auch die Unterthanen, die wir in bemeltem Schloß, Stadt und Ambtern haben, oder kunftig darin uf- und annehmen werden, ermelter unser Gemahlin geloben und schweren lassen, und sie Ihrer E. verpflichtet und gewertig machen, da ihre E. unsern Todt erleben und sich ihres Widdumbs gebrauchen werde, das sie alsdan Ihrer E. und sonst niemandts die Zeit ihres Lebens mit solchem Schloß, Stadt und Ambten und darzu gehörigen Dörfferu, Höuen und allem andern mit Gericht und Recht Gebotten und Verbotten, auch Renthen, Zinsen, Bruchen, Bußen und Gefellen, stendig und unstendig, gewertig, auch getrew, holdt und gehorsam seyen, und Ihrer E. Schaden warnen, bestes werben und sie anderst nicht, als ihre rechte Herrschafft, ehren haben und halten, und alles dasjenige leisten sollen, das sie uns bei unserm Leben gethan haben, alles fernern Inhalts der Widdumbverschreibung, so hieruber vgericht und Ihrer E. übergeben werden soll. Doch soll auch Freulein Christina, wenn

sie ihren Wittumb besitzen, die Underthanen geistlich und weltlich
 bei ihren alten Freiheiten und Rechten bleiben lassen, und über
 die Gebur nicht beschweren. Wir Herzog Johann Ernst behalten
 uns und unsern Erben aber in demeltem Schloß, Stadt und
 Ambten bevor. Appellation-Sachen, Gold- und Silberbergwedg,
 die also sindt, oder künftg erfunden werden möchten, Wolge, Meißel,
 weltliche Ritterdienst und Sehen (doch, da Ihre E. deren zum
 Aufwarten und Reitzen zugebrauchen hetten, das alsoan, Ihre
 E. die Lehenleut auf Erforderung hierzu sich einzustellen schuldig
 seyn sollen), desgleichen Landt-Trans- und Turckensteuer,
 auch Erbhuldigung und Dfnung, doch, das wir und unsere Er-
 ben die Dfnung of unsern und unser Erben Aufkosten; ohne
 Freulein Christinen Schaden, gebrauchen, und da der Dfnung
 halben ihres Freulein Christinen E. einigen Schaden von Brandt
 oder anders wegen empfinde, das Ihrer E. alsoan der mit an-
 dern so guten Stucken, Schlossen, Ambtern, Gutern und Sub-
 ten verglichen werde, als diejenen geweest seyn, die ihr genom-
 men worden. Da auch Freulein Christin ihren Wittumb besitzen
 wirdt, soll ihr zu ihrem Hofbrauch Bauer und Brenholz zu des
 Wittumbs Notdurft volgen, auch ihre E. ders zum Wittumb ge-
 höriger Melde und Gehölze für sich und ihre Underthanen des
 Wittumbs also zugebrauchen haben, das gleichwoll die nicht ver-
 wustet werden. Weil auch in ermelten Wittumbs-Ambten kein
 hohe Wildbahn, damit dan gleichwoll Ihre E. derwegen auch zur
 Notdurft bedacht werde, so soll dieselbe Ihre E. jarliches aus an-
 dern unsern Ambten mit rotem vndt schwarzem Wildpret zur
 Notdurft versehen, und Ihre E. das auch ganz zu geburender Zeit
 also zugeschaft werden, das Ihre E. sich dessen zu erfreuen habe.
 Wir Herzog Johans Ernst und unser Erben sollen und wollen
 auch obbenendt Freulein Christin bei solchem ihrem Wittumb und
 Morgengab auch Schloß, Stadt und Ambtern mit ihren Leuten,
 Gubern, Rentern, Galten und Gefellen, gegen mannißlichen schutzen
 und schirmen, gleich andern unsern Landen und Leuten, wo sie
 Recht vor uns oder unsern Erben und unsern Rathen ungewerlich

leiden will und mag, dagegen aber auch Freulein Christina vor
 oder in Besizung solches ihres Wittumbs dieselben oder ichtwas
 davon niemands anders ofnen noch in einige Einung ziehen
 oder verhanden, ohne Erlaubniß Unser Herzog Johans Cristen
 und Unser Erben, noch das zuthun Macht haben, sonstet aber
 das Schloß, die Zeit ihres Inhabens, in Dach und Schwellen
 heulich erhalten, aber andere Grundben zu thun nicht verpflichtet
 sein soll. Da auch ehliche Gulden und Stukungen, in dem Wittumb
 gehörig, verseyet oder mit Gulden beschweret weren, darmit soll
 Freulein Christina nichts zu thun haben, sondern Wir Herzog
 Johan Ernst und Unser Erben sollen die an anderen Gutern
 of Uns verfahren und ausrichten, ohne J. L. Lasten und Scha-
 den. Und darmit man auch der künftigen Felle halber, wie es
 darmit gehalten werden solle, ein Gewisheit haben möge, truge
 sich's dan zu, daß Wir Herzog Johan Ernst ehir dan Freulein
 Christina, das Wir zu des lieben Gottes Willen gestellet haben
 wollen, mit Todt abgehen wurden, und Leibserben miteinander
 hettin und verließen, die noch vnder ihren Jahren weren, die
 sollen, als im fürstlichen Haus Sachsen breuchlich und Hertom-
 man ist, verwormundet werden, und Freulein Christina sich den-
 nehsten ihres Wittumbs, Zugeldes und Wiederklage gebrauchen,
 darauf ziehen und ihren Standt darvon halten, ihr Leben lang, un-
 gehindert menniglichs, allwieweil sie ihren Witbenstuhl nicht ver-
 ändern noch verrucken, und J. S. zu solchem Wittumb weren,
 bleiben und volgen, aller Hans- und Vorrath an Frucht und allem
 andern, das in ehthendlichem Schlosse und Hauße ihres Wittumbs
 ungewerlichen gefunden wirt, souiel Uns Herzog Johan Cristen
 dessen zustendig ist, darzu alle und jedere J. L. Kleider, Kleinodten,
 Geschnuck, Silbergeschir und was zu ihrem Leibe gehoret, so sie
 mitgedacht, vor sich selbst erzenget, vor sich gebracht, oder ihr zu
 Zeit des Hochzeittages oder sonstet gegeben oder geschencket, oder
 von ihrer Jahn Mutter vander Vestern das Herzogen zu Wurten-
 bergs, seligen S. oder von andern Delern hero anerstorben, was
 das ist oder schmer sagen mocht. Und wan J. S. eruelten ihres

Widdumb bezeugt, soll sie finden vollständig, was der ein Jahr zuvor ertragen hette, und da an Frucht, Gulte oder andern sonst im Vorrath dafelbst nicht vorhanden seyn wurde, das es ein ganz Jahr zu J. L. Underhalt gnugsam were, soll dafelbig von andern Unserm Herzog Johan Ernst oder Unserer Erben Orten gnugsamlich erstattet, auch wo nicht gnugsam Hausrath da were, alsdan ein zimlich Hausrath also bestellt werden, das J. L. daran, nach ihrem Stande, keinen Mangell haben. Da auch das zum Widdumbs-Ansitz verordentes Schloß Creutzburg nicht gnugsam zugerichtet, und gebauet, oder auch sonst darzwischen in Bau und Abgang kommen sollte, durch welcherlei Unfall das geschehe, soll dafelbig von Uns Herzog Johan Ernst oder nach Unserm Abgang Unserm Erben dermaßen gebauet und angerichtet werden, das J. L. ihren geburtlichen Widdumb, ihrem Stande gemess, darinnen haben können, oder man soll sich mit J. L. vergleichen, und Dero eine Summa Geldes geben, das sie selbst solchen Bau vollführen möge, und soll J. L. aus der gewöhnlichen Fürstlichen Residenz zu weichen, nicht schuldig seyn, es sei dan alles mit dem Bau und sonst, wie obsteht, zuvorderst richtig gemacht, auch alles, so Uns Herzog Johan Ernst zugestanden, unberechnet in Händen behalten, bis so lange alles und jedes zuvorderst vergnuget. — Sollte sich aber der Fall also begeben, das Freulein Christina ihren Witwenstandt verlassen und sich anderwärts ehelich verheyraten wurde, sollen Unsere Herzog Johan Ernst Erben Macht haben, J. L. aus solchem Widdumb mit zwainzig Tausend Gulden obbenurter Wehrung abzulösen, doch, das J. L. darzu zwei Tausend Gulden deroelben Wehrung an statt der Wiederlegung, ihr lebenslang, ohne derselben Kosten und Schaden, jährlich fallen und werden, aus und von den Gefellen und Einkommen obbenurter Schloß oder andern Unserm gewissen Gutern, oder in andere Wege, dero J. L. genugig seye, versichert und versorget, auch ihr solche zwei Tausend Gulden jährlicher Gulte gemisslich und genzlich bezahlet werden, derengestalt, das Freulein Christina in der Besiz der

zwainzig

zwainzig tausend Gulden Ehegeldes und die zwei tausend Gulden jährlicher Gulte ihr Lebenlang haben, und dieselben nach ihrem todlichen Abgang an Unsere Herzog Johan Ernsten mit ihr erzielte Leibeserben oder nach ihrem Absterben furters deroselben Leibeserben kommen und fallen sollen, und welche Zeit auch Freulein Christina ihren Witbenstandt verrucket, und unsere Erben sie mit den zwainzig tausend Gulden ablösen, alsdan soll Freulein Christina im Schloß, Stadt und Ämbten weiters nicht zuthun haben, als allein, das ihrer E. die zwei tausend Gulden jährliches ihr Leben lang gegeben werden und volgen sollen, Wurde aber Ire E. mit ihrem andern Ehegemahl auch ehliche Kinder gewinnen, die nach ihrem Todt im Leben weren, so sollen die zwainzig tausend Gulden Heyratgeldes und was Ihre E. sonst verlassen werden, of die Kinder erster und zweiter Ehe zugleich fallen. Ob aber Ire E. mit Uns Herzog Johan Ernsten keine Kinder gewinnen, oder nach unserm sterblichen Abschiedt, so sie auch Todts abgionge, keine Kinder von Unser beider Leibe geboren, verlassen wurde, so soll Ihre E. die Zeit ihres Lebens, gemelter massen, of ihren Widdumb und anders ziehen und es darmit gehalten werden, wie vorstehet, und nach ihrem Absterben die zwainzig tausend Gulden zugebracht Ehegeldes, auf alle Fälle, es sei gleich die anderweits Verēhelichung und Abloßung geschehen oder nicht, wieder zurucke of Uns Landtgrauen Morizen und Unsere negste Erben, und die Wiederlage an Uns Herzog Johan Ernsten und Unsere negste Erben fallen, die farende Haab aber, was deren Ihrer E. alleine zustehet, die sie mitgebracht, off ir Hochzeit oder sonstet geschenkt bekommen, oder aus ihrem Widdumb ersparet und erobert, und unverschafft hinderlassen, die soll Ihrer E. negsten Erben, die vbrige aber, was deren vorhanden, in zwey Theile getheilet, und Ihrer E. negsten Erben ein Theill und Uns Herzog Johan Ernsten oder Unsern Erben das ander Theil werden und volgen, und soll vor die zwainzig tausend Gulden zubracht Heyratgeldes den Erben solches Wiederfals ehirberurter Widdumb vnderpfendlich haften, so lang, bies

daselbig Geldt darvon geleidiget, ausgerichtet und bezahlet ist, inmassen auch Wir Herzog Johan Ernsten Unsere Underthane in bemeltem Schloß, Stadt und Ambtern, nach Erlegung des Heyratgeldes, anhalten wollen, das sie hochermeltem Fursten, Landtgrauen Moritzen geloben und schweren sollen, Sr. F. G. und deren Erben of solchen Fall erzeelter Gestaldt gehorsam und gewertig zu seyn, so lang bis obbemelt Heyratgeldt und anders bezahlet und ausgerichtet sehe, Inhalt der Schuldigungs Notull, so deswegen ofgerichtet. Solte sich aber nach dem Willen Gottes des Allmechtigen begeben und zutragen, das Unsere Landtgraffen Moritzen freundliche liebe Schwester Freulein Christina vor Uns Herzog Johan Ernsten mit Todte verbliehen, und keine Kinder von Uns Herzog Johan Ernsten erzeuget, hinderlassen sollte, so sollen wie Herzog Johan Ernst die zwainzig tausendt Gulden Heyratgats die Zeit Unsers Lebens zu gebrauchen haben, nach Unserm Todt aber sollen solche zwainzig tausend Gulden, obberurter Wehrung, widerumb zuruck of Uns Landgraue Moritzen und Unsere Erben fallen, of den Fall dan auch ermelt Schloß, Stadt und Ampts solches Wiederfalls halber, gleichgestaldt, wie nechstvorgemelt, Uns und Unsern Erben vnderpfendlich haften und die Underthanen darzu gelobt und geschworen seyn sollen. Und als auch Wir Herzog Johan Ernst bemelte Unsere Ehegemahlin mit sechs tausendt Gulden jedern zu funfzehen Basen oder zwainzig haben Albos gerechnet, Morgengab, oder dreyhundert Gulden jarlicher Nutzung, nach beschehenem Beischlaf, aus freundlichen Willen zu bedenken versprochen, so wollen Wir Ihre L. die dreyhundert Gulden Gulte aus Unser Renth-Sammer durch Unseren Renthmeister, der jederzeit seyn wirdet, jarliches zu jedem Quartall siebenzig funf Gulden, vorberurter Wehrung, gegen geburliche Nuttung, handreichen und liffen lassen, wie wir dan auch alle und jedere Unsere Renthmeisterere darzu hiermit angewissen, auch Ihre L. dessen alles also, umb mehrer Sicherheit Willen, of Unser Ambt Volkeroda, das Ihr L. Capitals und Zinße halber, vermoge sonderbarer hieruber aufgerichter Morgen-

gabs. Verschreibung, unverspfendlich haften soll, assureurirt und versichert haben, und soll Ihre S. gute Gueg und Macht haben, dieselben sechs tausendt Gulden Morgengabs Heubtguts, oder davon fallende Renten, of Ihre Kinder, da sie deren verlassen, oder, wohin sie sonstet will, zu wenden und zu schaffen, und sich deren, nach Morgengabs Freiheit und Rechte, zu gebrauchen, ohne Gewerde. Doch soll Uns Herzog Johan Ernst und Unsern Erben bevor und frei sehn, im Fall je des Freuleins S. dieselbe verfestiren, verschaffen oder vermachen wurde, das Wir Herzog Johan Ernst oder unsere Erben die dreihundert Gulden jarlicher Ruzung darvon mit sechs tausendt Gulden Heubtgeldes den Gulden zu funfzehen Bagen oder zwingzig sieben Albos zu lösen haben mogen, und soll of den Fall den Erben, oder denen sie sonstet verschaffet, die Loskundigung ein halb Jahr zuvor geschehen. Da auch beide Ehegatten in ihrer beider Leben sembtliche Schulden gemacht hetten, die sollen von Uns Herzog Johan Ernst und Unsern Erben, nach vermog der Verschreibung, verfangen und ausgerichtet werden, und Freulein Christina deren nicht zu thun haben, was aber Freulein Christina, nach Beziehung ihres Widdums, vor Schulden machet und anbehalet verlesset, die sollen Ihre negste Erben des Wiedersals austrichten, und Unser Herzog Johans Ernst Erben darmit vabelebiget bleiben. Und of solche Bedingung haben Wir Herzog Johan Ernst und Freulein Christina eigener Person im Namen Gottes den Standt der christlichen Ehe einander versprechen und zugefagt, doch, ob mittel Zeit, ehter dan das Beilager geschehen, Wir Herzog Johan Ernst oder Freulein Christina mit Todt abglangen, das in dem Willen des Allmechtigen stehet, das alldan diese Eheveredung und Beschließung kein Theil binden, sondern die, als ob sie nie geschehen, gehalten werden sollen, ohne Gewerde, vundt Wir Herzog Johan Ernst und Herzog Johan Casimire Gebrudere zu Sachsen und Landgraff Moriz zu Hessen, gereden und versprechen bei unsern furstlichen wahren Worten und Trewen, das Wir solchen vorgeschriebenen Heyrath in allen und jedern seinen inhaltenden

Puncten und Articulen, sovel die Unsern Jedern belangen, getreulich nachkommen und volnziehen wollen, alles treulich und ohne Geverde. Und dessen zu wahrer Verkundt. haben Wir Herzog Johan Ernst, Herzog Johan Casimir, Landtgraff Moriz und Landtgraff Ludwig der Elter uns mit eigen Handen vnderscrieben und unsere furstliche Insiegell an diesen Brief henden lassen, der geben ist zu Ziegenhain Mittwoch nach dem Sonntag Risto mihi, ist der erste Monatstag Martii, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, Ein Tausendt Funshundert Neunzig und Acht.

Johan Ernst H. z. Sachssen ic. Johan Casimir H. z. Sachssen.
Moriz L. z. Hessen. Ludwig L. z. Hessen.

Form des Verzicht-Briefs einer hessischen Prinzessin vom Jahre 1598.

(Nach dem Original.)

Wir Christina Landtgrävin zu Hessen, Grävin zu Sagenelbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, vertraute Ehegemahl des hochgebornen Fürsten Herrn Johann Ernsten Herzogen zu Sachssen Landgraven in Düringen und Marggraven zu Meissen, Unsers herzlichen Herrn und Ehegemahls, thun kundt hieran und in Krafft dieses Briefes öffentlich bekennende, als in den zwischen ermeltem Unserm herzlichen Vertrateten Ehegemahl und Uns ufgerichteter ehelichs Abredt der hochgeborne Fürst, Her Moriz Landtgraffe zu Hessen u. s. w., Unser freundlicher lieber Her Bruder Zwainzig Tausend Gulden jeden zu funfzehn Bahen oder zwainzig sieben Albus gerechnet zur Ehesteuer und Unser Abfertigung uf Zeit und Ziel in der hieruber aufgerichteter ehelichs Notel bestimbt, und Uns zugleich auch mit ehlichem Geschenk, Zierung, Kleidung, Silbergeschir und andern dergleichen, wie sich einer Fürstin von Hessen woll geziemet und gebüret, zu versehen versprochen und zugesagt, das alles Wir dan mit Wissen und Willen ermeltes Unsers lieben Herrn und

Ehegemahls also zu Dank angenommen und darmit guten Gange
 gehabt haben, und dan Uns sowohl in Craft ehir beruheter eh-
 ligs Abrede als auch von wegen des loblichen im Hauße Hessen
 von undenklichen Jaren hero wohl hergebrachten Gebrauchs, Ge-
 wonheit und Herkommen geburet, das wir dagegen dem fürst-
 lichen männlichen Stamb der Fürsten zu Hessen zu gutem aller
 und jeder Unser vätterlichen, mütterlichen, bruderlichen und vet-
 terlichen Erb und Guter, so lange die Fürsten zu Hessen in
 Leben, Uns verkyhen und begeben, das Wir demnach mit zelti-
 gem Rath, Wissen und Willen obgemeltes Unsers lieben. Herrn
 und Ehegemahls auch vor Uns selbstn mit gutem Vorbedacht
 auß rechtem Wissen, ungetwungen und ungetrungen auß keiner
 unzimlichen Verleitung sondern eigener Bewegniß freiwilliglich vor
 Uns, Unsere Erben und Nachkommen in der allerbesten Form,
 Maß und Weise, wie das iho und nachher zu kunftigen Zeiten
 an allen Orten und Enden vor allen und jeden geistlichen und
 weltlichen Gerichten allerbest von Rechts oder Gewohnheit wegen
 geschehen kann, soll oder mag, aller der Erbschafft und Gerech-
 tigkeit, so wir iho und hinfuro zu kunftigen Zeiten am Fürsten-
 thumb Hessen und darzu gehörigen Graffschaften, Herrschaften,
 Städten, Flecken, Länden, Leuten und Gutern sampt derselben
 Zu- und Eingehorungen darin und darumb gelegen, darzu aller
 und jeder vatterlicher, mütterlicher, bruderlicher und vetterlicher
 Erbschafft, es sei ligend oder farend, beweglich oder unbeweglich,
 nichts darvon ausgeschlossen, so Uns durch derselben todlichen
 Abgang zugefallen seyn oder noch zufallen mochten, haben oder
 gewinnen konpten, erblich, ewiglich, gänglich und gar vor Gott
 und der Welt verkyhen und begeben haben, also und dergestalt,
 das Wir oder Unsere Erben zu allen vatterlichen, mütterlichen,
 bruderlichen und vetterlichen Gutern ligendt und farendt zu ewigen
 Tagen nimmermehr keine Gerechtigkeit, Forderung oder Ansprach
 haben noch gewinnen sollen noch wollen, mit oder ohne Recht,
 in keine Weise. So aber ermelter Unser Bruder Landgraff Moriz
 ohne Leibserben oder auch dieselben ohne Leibserben oder auch

sonsten der ganze männliche Stamm der Fürsten zu Hessen, das der liebe Gott gnediglich verhüten wolle, mit Todt abgehen würde, und das Fürstenthumb Hessen an andere Fürsten eines andern Stammba und Namens verfallen sollte, alsdann und anderer Gestalbt nicht, wollen Wir Uns und Unsere Erben, was Uns Unsern Herrn Vatters weyland Landgraven Wilhelm lobseliger Gedechtnuß usgerichtetes Testament und darauf dero zwischen G. vatterlichen Gnaden und deren Gebrudern usgerichteter bruderlicher Erbvertrag und sonsten auch die zwischen den Heussern Hochffen und Hessen usgerichtete Erbverbruderung zugeben, fürs behalten, Uns dessen hiemit gar nicht verziehen haben, wie das die Eheveredung zwischen ermelten Unsern lieben Herrn und Ehegemall und Uns usgerichtet, auch ausweist. Und damit dieser Verzicht und Bedinge, furter keine Erbschaft, wie angezeigt, zu fordern, desto frestiger und bestendiger seyn moge, haben Wir Uns bei Unsern fürstlichen Ehren und Burden uss höchst verpflichtet, und in Gegenwart und personlichen Beiwesen mit gemeltes Unsern herzlichem Herrn und Ehegemalls Herzog Johann Ernsten, wie auch Unsers lieben Herrn Brudern Landgraven Morizen Rethen, Doctor Andreas . . . Canzlar, Burchard Hundt, Johann Niedesel Erbmarschalken, Otto von Starschedel und Heinrich Hundt Canzlar, zu Bekreffigung dieses Unsers Verzichts und wurglicher Uebergab mit usgelegter rechter Hand uf die linke Brust und gelehrten Wortten einen Eydt zu Gott dem Herrn und seinem heiligen Wort geschworen. Und darmit auch geredet und versprochen im Wortte der Wahrheit solchen Verzicht und was vor- und nachstehet, stet, vest, unverbruchlich und untwieder-russlich zu halten, und darwider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen gethan werden, weder mit noch ohne Recht in keine Weise, alles ohne Geverde, sondern wir wollen Uns in Craft dieses Briefes vor Uns und Unsere Erben alles Schirms und Behelfs geistlicher und weltlicher Rechte, darzu aller und jeder Gnaden, Freheiten, Privilegien, Supplication, Relaxation, auch Restitution und Wiedereinsetzung und insonderheit auch aller Frei-

heiten, Auszuge und Rechtens zu Gunst weiblichen Geschlechts und sonst gegeben, und gemeinlich Alles, damit Wir oder Unsere Erben oder Jemandts von Unsertwegen wieder diesen Verzicht und Uebergab Unsers vatterlichen, mütterlichen, bruderlichen und vetterlichen Erbes und Guts sambt alle dem so vor und nachgeschrieben stehet, immer thun konnten oder mochten, zusambt dem Rechten, das gemeiner Verzichtung widerspricht, austruglich begeben haben. Dessen zu Urkundt haben Wir Freulein Christina Landtgrävin zu Hessen u. s. w. Unser Insiegel an diesen Brief thun henden, und Wir Herzog Johann Ernst zu Sachsen u. s. w. bekennen auch in diesem Briebe vor Uns und Unsre Erben offentlich das dieser Verzieg, Renunciation und Bedinge, künftige Erbschaft nicht zu fordern, aus und mit Unserm gutem Wissen, Willen, Rath und Bevehl als rechter Ehevogt Unser freundlichen lieben Ehegemahlin usgericht, angenommen und vollstreckt worden ist, gereden und geloben verhalten bei Unsern Ehren, Burden und wahren Wortten an eines leiblichen geschworenen Eydes statt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alles dasjenige so hierin geschrieben steet, Unsers Theils auch unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich nachzukommen, darwieder nicht zu thun, schaffen noch gestatten gethan zu werden, weder mit noch ohne Recht geistlich oder weltlich in ganz keine Weise, ohne Severde. Dessen zu Urkunde haben Wir Unser Insiegel hieran auch hangen lassen, der geben ist zu Rottenburg Sontags Cantate den vierzehnten Monatstag May im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert Neunzig und Acht.

Johan Ernst Herzog zu Sachsen.

Christina Landgrävin zu Hessen.

(Mit zwey Siegeln.)

IV.

1606.

Bericht der Marburger Universität über die mit dem zwölfjährigen Prinzen Otto, postulirtem Administrator von Hersfeld, auf Befehl des E. Moriz angestellte Prüfung.

(Aus dem Lateinischen von dem Rector Joh. Wolf und den Professoren der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie Gregor Schönfeld, Hermann Bultejus, Andreas Christiani und Rudolph Soclenius unterschriebenen Original.)

Durchlauchtigster Fürst. Nach E. F. S. Befehl haben wir mit schuldiger Treue und Sorgfalt den hochwürdigen und durchlauchtigen Otto, E. F. S. geliebten Sohn, über theologische und philologische Gegenstände gehört. Bei der Katechese hat er nicht nur die vorgelegten Fragen mit Geistesgegenwart beantwortet, sondern auch passend über die wichtigsten christlichen Punkte unserer Reform, über die vollständige mosaische Gesetz-Tafel, über die Person des Gottmenschen, über das Brodbrechen beim heiligen Abendmahl sich ausgedrückt. Die Beweisstellen der heiligen Schrift, über unseren wahren evangelischen Glauben hatte er, die Bibel in der Hand, nach dem Text derselben so inne, daß es uns allgemeines Vergnügen gewährte, den ersten Tag der Prüfung dieser hochwichtigen Grundlage unseres Heils gewidmet zu haben. Am folgenden Tage gingen wir zu den Elementen der Philologie und den in Staat und Kirche nöthigen Sprachen, zuerst zur Wiederholung der geistlichen Dialoge, über, wo er in deutscher Uebersetzung, Grammatik, Etymologie, Syntax und eleganten Phrasen Fleiß und Gewandtheit, und eine bei seinem zarten Alter unerwartete Kenntniß von rhetorischen Tropen zeigte. Hierauf gaben wir ihm eine griechische Lektion des Vater Unfers, des Apostolischen, Nicaenschen und Athanasianischen Glaubens-Bekenntnisses, nicht ohne Rücksicht auf die griechischen Abbreviaturen, auf, worin er ebenfalls ehrenvoll bestand. Seine deutsche,

lateinische und griechische Handschrift wurde als hinreichend zierlich befunden. Nachmittags in der Poetik nach den von E. F. G. übersehten Psalmen geprüft, machte er sein Probestück über das Maß und die Quantität der Sylben und den Rhythmus überhaupt. Nach Sleidan's güldenem Büchlein über die vier Reiche der Welt bezeichnete er die Anfänge, Fortschritte und die endlichen Schicksale der Monarchien und der vorzüglichsten Könige, und trug die wichtigsten Erzählungen auszugsweise in lateinischer Sprache vor. Besonders übertraf er sich selbst durch Scharfsinn, Gedächtniß und Schnelligkeit in den arithmetischen und geometrischen Lehrsätzen, namentlich dem pythagoreischen, und erfüllte uns mit Freude durch einige Proben seiner Fortschritte in der Vocal- und Instrumental-Musik. Dr. Hermann Vultejus endigte diesen Tag mit einer kleinen Rede des Glückwunsches über so herrliche der Gnade Gottes zuzuschreibende Anfänge fürstlicher Bildung. Am dritten Tag Morgens um fünf Uhr wurde ihm durch Dr. Soclenius, der seinen Lehrer entfernte und dafür sorgte, daß ihm nichts zugeflüstert würde, die Uebersetzung eines deutschen Aufsatzes ins Lateinische aufgetragen *), die er bis halb acht Uhr endete. Nach Anhörung einer kirchlichen Predigt wurde er durch Dr. Hermann Kirchner in Gegenwart des Prinzen von Anhalt mit einer aufmunternden Gratulations-Rede entlassen. Wir übergeben dies Zeugniß E. F. G. ohne Schmeichelei und Schminke, gemäß der großen freudigen Erwartung, welche wir nach dieser literarischen Conferenz über die Studien und fürstliche Sitten dieses hoffnungsvollen Prinzen hegen, wünschen E. F. G., uns und der Academie, dem ganzen Vaterland, ja dem ganzen römi-

*) Dieses vom Prinzen Otto gelieferte lateinische Exercitium über die vorzüglichsten einen Fürsten zierenden Tugenden: *Cultus Dei, justitia, fides, clementia, temperantia, vigilantia, amor pacis, tutela suorum, et demum prudentia in omnibus rebus*, enthält unter andern die bekannte Erzählung von einem fürstlichen Richter: *Is cum sederet in judicio, alteram aurem obturabat; cum interrogatus fuit, cur illud faceret, inquit, alteram aurem retineo integram adversario.*

schen Reiche Glück, dessen Stütze und Zierde er so Gott will werden wird, und bitten den Allmächtigen, daß er solche Keime der Frömmigkeit, der Tugend und Gelehrsamkeit erhalte und gnädig aufblühen lasse. Wir empfehlen auch E. F. G. den trefflichen Lehrmeister des Prinzen *), dessen seltenes Talent deutlich, leicht, freundlich und fast spielend mit solchem Erfolg zu unterrichten, wir bewundern. Auch den Fleiß und die anständigen Sitten der Mitschüler und Kammer-Genossen des Prinzen, der sie übrigens meistens übertrifft, anspornt und zu rechter Zeit zu rechtweist, müssen wir pflichtmäßig loben. Der Allgütige möge E. F. G. und Ihr ganzes Haus zum allgemeinen Wohl lange blühend erhalten.

Marburg den vierten Oct. 1606.

(Unter dem Siegel der Universität Marburg
und den oben bemerkten Unterschriften.)

Nachschrift: Der Statthalter Wilhelm Rudolph Rau von Holzhausen konnte wegen der Begleitung des Fürsten von Anhalt nicht unterschreiben, auch der Kanzler Klotz wurde durch eine Geschäfts-Reise abgehalten; aber mit großem Fleiß und Aufmerksamkeit wohnten Reinhard von Baumbach, Marschall des Hochstifts Hersfeld, und Georg Schwerzel von Billingshausen der Prüfung bei.

*) Hermann Thalmüller, Philosoph und Jurist, nachher Hersfeldischer Rath.

V.

Italienische Gedichte der hessischen Prinzessin
Elisabeth.

(Aus dem Anfang des 17ten Jahrhunderts.)

Amore prigioniero delle Muse.

Amor giva un giorno allegro a spasso,
Et per sorte venne sopra Parnasso,
Le Muse, vedendo il lascivo garzone
Nemico loro, lo mettevano in prigione,
Poi liete dal lor preda gli dicevano spesso,
Non piu meschino sarai impedimento adesso
A quei, ch'amano i nostri studi beati.
Amor sorridendo disse, non merito prigione
Ch'io son incolpevole; ma quei che m'albergono sono
cagione
Che poi loro convien amar et esser amati,
Ma s'hanno armati con voi il cuore
Facilmente mi possono cacciar fuore.

Rossignuolo fida compagna.

Jo ti saluto carissimo Rossignuolo,
Et ti ringrazio del dolcissimo canto,
Poi che metto in oblio et fò tregu'al pianto,
Mentre si dolce canti mi lasci ancora il duolo.
Deh segui pur quella tua vaga harmonia,
Che ne gioisce et sta lieta l'alma mia,
Et vorrei che con la tua grandissima gentilezza,
L'alma natura t'havesse data piu di bellezza.

Fallace ogni cosa fuor della fallacia istessa.

Fallace è la fortuna, la disgrazia è fallace,
Fallace è l'allegrezza, la mestizia è fallace,
Fallace è l'esser amato, l'essere odiato è fallace,
Fallace è l'essere stimato, l'essere sprezzato è fallace,

Fallace è il buon amico, il nemico è fallace,
 Fallace è la pace, la discordia è fallace,
 Fallace la speranza, la disperazione fallace,
 Fallace ogni cosa, fuor della fallacia fallace.

Gli occhi solamente felici.

Mesto e' l mio cuor ch'ogn' hora languisce,
 Mesto e' l mio corpo ch'ogn' hora patisce,
 Mesta è la mente ch'intorno gira,
 Mesta è la bocca che sempre sospira,
 Meste sono l'orecchie che sempre ódono quel che loro
 dispiace
 Mesti solo non sono gli occhi, quando veggiano quel
 che loro piace.

Nissuno savio assai.

Perche si brama quel che non si puo fare!
 Perche s'ama quel che si devria odiare?
 Perche si stima quel che si dè sprezzare!
 Perche si fa quel che non si dè pensare?
 Perche si ride di quel, che si devria lamentare,
 Perche si vilipende quel che si dè considerare,
 Perche si sprezza quel che si dè imitare?
 Poiche nissuno assai di saper può studiare.

Contento d'esser serva di Minerva.

S'io non sono boscareccia Ninfa ô Dea,
 S'io non seguo Diana ô Citherea,
 S'io non hò di Delia l'arco et i dardi,
 S'a me mancano di Venere i bei sguardi,
 Sono pur di loro molto piu felice,
 Sendo di Pallade l'imitatrice,
 Seguirò sempre i suoi bellissimi studi amati,
 Sapendo che non mi mancheranno piaceri grati.

Dolore immortale.

S'el mio destino fece il mio corpo mortale,
Perche il mio dolor fece a lui disuguale?
Il miser corpo ogn' hora è smorto et frate,
Ma il dolor è vivo et immortale;
Il ben m'uccide mi raviva il male
Ahime chi vide mai disgrazia tale.

Aviso necessario.

Dunque bisogna fuggir questo tiranno Amore
Chi vuol ritener il senno, l'alma, il corpo e'l cuore
Bisogna guardarsi di questo traditore,
Che prende con diletto et tratta con dolore.
Eleggasi pur la dolce libertade homai,
Sprezzansi gli schiavi che patiscono pene et guai,
Si, si, sono divenuto chiaro et savio assai,
Ch' è meglio pur pentirsi tardi, che non mai.

Fortuna instabile.

Felice un tempo fui,
Et nel felice stato
Pensai, d'haver Fortuna sempre a lato.
Ma, lasso, in ciò ben m'ingannai,
Che troppo ella è inconstante et infida.
Et quando haverla meco pensai,
All' hora essermi piu lontana trovai,
Poiche la ruota si torna presto,
Et ne i suoi piedi non ha d'arresto,
Ciechi sono gl'occhi, et ella cieca guida,
Cieco et stolto è celui, ch'in lei si fida.

Zweites Hauptstück.

Hof, Adel, Künste und Wissenschaften unter
L. Moriz, dem Gelehrten.

Die zahlreiche Familie des Landgrafen, ererbte oder neu gestiftete Verbindungen mit fast allen evangelischen Fürstenhäusern, die Pflicht gastfreundlicher Erwidderung bei so vielen Besuchen, welche L. Moriz an auswärtigen Höfen abstattete, der große Lehnhof des Hauses Hessen, die immer steigende Anzahl des Adels, der sich zum Hof-Dienst drängte, endlich sein eigener Plan, eine Pflanzschule feinerer Sitten, bildender Künste und wissenschaftlicher Aufklärung in seiner Nähe zu gründen, und dazu die Blüthe des Auslandes zu benutzen, nöthigten ihn gleich anfangs zu jener glänzenden Hofhaltung, deren sich noch lange nachher Gustav Adolf (bei seiner ersten Unterredung mit L. Wilhelm V.) erinnerte. Außer einigen jungen Fürsten, Herzog Christoph von Lüneburg, Johann Casimir von Zweibrücken (Gustav Adolfs nachherigem Schwager), welchen ihm der Kurfürst von der Pfalz anempfohlen, Johann Casimir von Anhalt (welcher nachher sein Schwiegersohn wurde), erzog oder unterhielt L. Moriz eine große Menge benachbarter Grafen, besonders von den Häusern Nassau, Solms, Schauenburg, Lippe, Bentheim, Hohenlohe. Graf Johann der Mittlere von Nassau, des Landgrafen Schwiegervater, dessen zweite Hochzeit-Feier mit Margaretha von Holstein er auf eigene Kosten übernahm⁹⁸⁾, gehörte zu seinen

98) Dies geschah zu Rotenburg 1603 im August, kurz nach der landgräflichen Hochzeit (S. 318. 319). Die Eheveredung wurde zwischen L. Moriz und Johann Ernst von Sachsen, als Verwandten, mit Bewilligung des Vaters der Braut, Johann von Holstein-Sonderburg,

thätigsten Geschäftsträgern. Graf Albrecht von Hanau-Schwarzfels, abgetheilt von seinem Bruder Ludwig Philipp, miethete sich eine eigene Wohnung in Cassel. Bei hohen Haus-Festen wurden, außer den Erb-Beamten, fast alle Lehn-Grafen zur Aufwartung eingeladen ⁹⁹⁾. Die unaufhörliche Durchreise fürstlicher Personen, besonders Frauen, welche dem Bad zu Ems zuzogen, die Lage von Cassel, Rotenburg, Schmalkalden, und selbst von Rheinfels, wo L. Moriz zuweilen die Pfalzgrafen bewirthete, veranlaßten nicht selten außerordentliche Besuche ¹⁰⁰⁾. Es war fürstliche Sitte, zur Erhaltung guter Freundschaft, zum Jahreswechsel, zu Gevatterschaften und Familien-Festen, bei Verabschiedung werther Gäste oder Gesandten, Geschenke auszutheilen oder auszutauschen, aus denen man den Geschmack und die Reigungen jener Zeit erkennt. Württem-

Bruders des Königs Friedrich II. von Dänemark geschlossen, das Witthum auf Siegen, die Widerlage der 12000 Gulden Chesteuer auf Schloß und Amt Freudenberg festgesetzt.

99) Vergl. Band 1. Buch 1. Hauptst. VII. Die Lehngrafen, welche sich unterthänige Diener unterschrieben (wie z. B. Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg Sondershausen im Jahre 1600), wenn sie nicht persönlich sich einstellten, waren gehalten, ehehafte Entschuldigungsgründe anzuführen, welches selbst Graf L. Philipp von Hanau 1606 unverpflichtet that, indem er seine Gemahlin sendete.

100) In der Regel wurden Futter-Zettel mit genauer Angabe der Pferde vorausgeschickt, und um Nachtquartier gebeten. Die Fürsten, welche in den Herbergen abstiegen, wo sie gewöhnlich mit einem Trompeter ankamen (vergl. oben S. 153), wurden „ausquittirt.“ Im Jahre 1599, als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig von Frankfurt nach Hause reiste, und L. Moriz alle Anstalten zu dessen Bewirthung getroffen hatte, wird erzählt, daß er in Frislar eingekehrt sey, sein Wappen vor der Herberge aufgestellt, und alles selbst bezahlt habe. Selbst Ernst von Schaumburg, als er 1597 zu seiner Hochzeit nach Cassel kam und L. Moriz gerade abwesend war, kehrte in dem wilden Mann ein, weshalb seine Braut, Hedwig, bei ihrem Bruder anfragt, ob sie ihn in's Schloß führen solle.

berg schickte Neckarwein und erhielt dafür nach hessischem Brauch Einbecker Bier und etliche Pfannen Salz. Der Herzog Maximilian von Baiern erwidert die ihm zugesandten englischen Hunde mit etlichen Fasanen. Moriz von Dranien begleitet seine Sieges-Nachrichten mit friessischen Stuten, britannischen Windhunden und Falken. Um Falken und Reiher ersucht L. Moriz den König von Schweden. (Der sich dagegen Citronen, Pomeranzen, Granaten, Glasmacher und einen guten Arzt ausbittet), und den Grafen Enno von Ostfriesland, welcher auch den hessischen Falknern gestattet, dort nach Enten und Reihern zu beißen, und die Falken abzutragen. Graf Arndt von Bentheim unterstützt seine Bitte um Schutz gegen das spanische Kriegsvolk mit drei Otterhunden und einem englischen Hunde. Der Kurfürst Joh. Georg von Brandenburg, um des Landgrafen Jagdlust zu befördern, verehrt ihm zehn Koppelhunde, Johann Georg von Kursachsen, dreißig Jagdhunde, denen sein Bruder Christian II. die Abbildungen dreier von ihm gefangener Hauptschweine zufügt; Georg von Anhalt sendet einen frischen Lachs. Anton Graf von Oldenburg dankt für empfangene schöne und dort ungewöhnliche neue Fische. Während der Erzbischof von Cöln aus Arensberg den Landgrafen und dessen Gemahlin mit vier Mauleseln und vier Tragsesseln beschenkt ¹⁰¹⁾, bitten sich die Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe, und Georg Eberhard von Solms, jener weil er gegen die Türken nach

Ungarn

101) Es wird bei dieser Gelegenheit 1596 erzählt, daß der Ueberbringer jener Geschenke, der Bereiter des Erzbischofs, Namens Conti, mit dem geringen Halstergeld nicht zufrieden gewesen. L. Moriz war gerade abwesend (in Berlin). - Auch pflegte man jede neue Bequemlichkeit dieser Art als unritterlich zu verachten, so daß Herzog Julius von Braunschweig im Jahre 1588, als er seinem Adel das Reiten zu Ross empfahl, das Fahren in Rutschen für eine Gaullenzerei erklärte.

Ungarn, dieser weil er in den niederländischen Krieg zieht, tüchtige Reitpferde aus. Selbst E. Moriz, nach Paris reisend, spricht Wolfgang Ernst v. Isenburg um ein Leibross an. Johann Adolf, Herzog von Holstein, ward von ihm mit zwei Stücken Geschütz für eine seiner wiederhergestellten Festen versehen. Als E. Moriz auf der Reise nach Holstein die Hansestädte besuchte, überreichte ihm Bremen ein hohes vergoldetes Trinkgeschirr mit dem Stadtwappen, auf dessen Deckel ein bewaffneter Kriegsmann stand (26 Mark wiegend), die Stadt Hamburg einen getriebenen silbernen Becher, Stade einen sechsseitigen vergoldeten Pokal mit einem Deckel, worauf Venus mit dem Stadtwappen dargestellt war. Außer dem prächtigen Degen, welchen E. Moriz in Paris von Heinrich IV. empfing, zeichnen sich die goldenen und silbernen Gefäße aus, welche die Königin Elisabeth zum Lauffeste nach Cassel sandte (nachdem Graf Effer mit einem prächtigen Federhut zufrieden gestellt war), Flaschen, Gießbecken, Confectschalen, welche zusammen zweihundert sieben und siebenzig Mark wogen. Hohen Häuptern (wie z. B. dem Kaiser Rudolph) pflegte E. Moriz sein und seiner nächsten Vorfahren Contrefait, von Wachs, mit Gold ausgeschmückt, zu verehren. Unter den Kleinodien, welche er in einem einzigen Jahre für beinahe viertausend Gulden in Nürnberg (1609.) verfertigen ließ, finden sich Kunstwerke symbolisch-mythologischer Darstellung (Ceres, Cupido, Spes, Justitia), wozu Straußen-Eier und Perlemutter benutzt wurden; eine unzählige Menge goldener Ketten (zuweilen mit seinem und seiner Gemahlin Brustbilde) theilte er an Gesandte, Kanzler und Räte verwandter Fürsten, Pokale an einheimische und fremde Gelehrte aus. In den ersten Jahren seiner Regierung, wo seine Freigebigkeit allzu ausgedehnt war, wurde kein durchreisender Künstler ohne Zehrpfennig entlassen, jeder artistische, gymnastische oder literarische Versuch durch Geld-Geschenke auf-

gemindert ¹⁰²⁾. Damals behielt E. Moriz noch die allgemeine Sitte deutscher Fürsten bei, alle Arten von Hofgelehrte, Räte, Adel, Einspännige ¹⁰³⁾, Hof-Künstler- und Handwerker täglich an eigenen Tafeln zu speisen [deren Anzahl bei E. Wilhelm sich über vierzig, bei dem Kurfürsten von Sachsen auf hundert erstreckte] ¹⁰⁴⁾. Nachdem er die Mißbräuche dieser Hofspeisung und der deutschen Erntgelage an seinem und fremden Höfen kennen gelernt ¹⁰⁵⁾, in dem Plane seiner

102) Vergl. Beil. I. ein zufällig erhaltenes Verzeichniß kleiner Hof-Ausgaben von 1597, 1598, und weiter unten den Abschnitt über Mask und Comödien. Von bedeutenden Spiel-Ausgaben findet sich nur eine Notiz von 1618 vor, wo E. Moriz zu Erfurt 999 Gulden verlor. Im Jahre 1610 kommt eine besondere Ausgabe vor, für einen Grafen, welchem E. Moriz eine schwarze Sammtmütze, mit Zobel verbrämt, verfertigen ließ.

103) Im Jahre 1603 beschwerten sich sämtliche einspännige Ruedte, daß ihnen im vergangenen Jahre, als E. Moriz in Frankreich war, das herkömmliche Herberg- und Beschlag-Geld, für 1 Pferd 4 Gulden jährlich, abgezogen sey. Das koste ihnen jährlich 12 Thaler; denn das Beschlag-Geld für ein Pferd, vor Jahren 8 Albus, betrage jetzt 12 Albus.

104) Die Kosten dieser Hofspeisung betragen im Jahre 1600 22,117 Gulden, wovon 8000 Gulden für die fürstliche Tafel bestimmt sind (vergl. Band I. S. 717. 718). Im Jahre 1613 gibt E. Moriz folgende eigenhändige Vorschrift: „Wann ich allein im Gemache esse, so wartet mir Niemand als mein Kammergefrüde auf. An der andern Tafel präsidirt der Marschall mit den vornehmsten von Räten, Adeligen, Officieren und Doctoren. Da warten die Edelknaben auf. An der dritten warten die Lakaien auf. Darnach sich mein frommer lieber Herr von Papenheim, isiger Statthalter, zu richten, vom sera. Immenhausen 16. November.“

105) Vor dem Jahre 1601, als er mit dem Plane des Mäßigkeits-Ordens umging, ärgerte ihn das häufige Zutrinken am Stuttgarter Hof so sehr, daß er bei Tafel ausrief: *vestra valetudo corpora nostra necat*. Mit andern Worte beklagte er sich noch einmal über diese schädliche Hofsitte (vergl. Schmidt Gesch. der Deutschen B. IX, Buch IV. Cap. 11), und setzte folgenden Vers hinzu:

Qui vult alterius cyathis haurire salutem,
Tale lacrum referet, perdat ut ipse suam.

Reformen: den Orden der Mäßigkeit gestiftet, und sich entschlossen hatte, für sich und seine Hoffschule eine Regel festzusetzen, errichtete er ein besonderes Commiß-Haus, wo dem gesammten, mit Kostgeld abgefundenen, Hofgesinde Speise und Trank um einen mäßigen Preis verkauft wurde ¹⁰⁶). Die Jagd, besonders die Schweinehaze, welche zu den gewöhnlichen Hoffesten gehörte, benutzte L. Moriz nicht selten zu geheimen Verabredungen ¹⁰⁷). Zur Zeit, als L. Moriz seine Hofhaltung immer mehr einschränkte, bestand sein Jagd-Per-

Hptst. I
Beil. II

1619.

106) Dies geschah 1615 kurz vor Abschaffung von 400 Hofdienern. Nach Buchs Chronik, wo die neue Maßregel bloß finanziellen Gründen zugeschrieben wird (da L. Moriz fast keine Messe mit zwei Tynnen Goldes ausgekommen wäre) ließ der Landgraf seit dieser Zeit für seine Tafel und Hoffschule Brod, Fleisch und Bier in der Stadt holen, „damit seine Diener keine Suppen essen sollten“; in dem Commißhaus sey jedoch für die Hofdienerschaft Wildpret, Fische, Hühner, Gänse, Früchte und Wein um einen ziemlichen Preis verkauft worden!

107) So, als der Prinz von Oranien 1615 um Elisabeth freiete, 1605, als der Kurfürst Christian von Sachsen ihn in Schmalkalden auf der Wilhelmsburg besuchte. Im Jahre 1598, als L. Moriz im Eder Forst 120 wilde Schweine fing, wurde ein Herr von Berlepsch am Schenkel zum Tode verwundet, indem er die Ablösung seines Beines in Cassel nicht überlebte. 1605 wird Graf Albrecht von Hanau zur Schweinehaze bei Marburg eingeladen. 1604, als „ein Unrath“ unter die englischen Hunde kam, wandte sich L. Moriz zugleich an seine Vettern in Marburg und Darmstadt und an Pfalz und Württemberg. 1602 empfiehlt er dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden einen Hundjungen, der eine Stelle suchte. Die Hirschjagd endete in der Gegend von Schmalkalden gewöhnlich mit dem städtischen Hirschessen. Den Bauern wurde regelmäßig jeder erlittene Schaden ersetzt.

bei den Mirschhunden (zu Würzburg); dem Falkenmeister war nur ein Hühnerfänger, ein Entenfänger zu Cassel und einer zu Ziegenhain untergeben. Das Verzeichniß des Marstalls, (der damals fünftausend sechshundert und fünf Gulden kostete) begreift einen Stallmeister, einen Bereiter, einen Ober- und Unter-Sattelnknecht, zwei Reitschmiede, einen Hof-Platner, einen Hufschmied, einen Hausknecht, einen Maulthierwärter, zwei und zwanzig Stallungen bei den Kleppern, Zapfenburgern und Schul-Pferden, einen Wagenmeister, Profos, etliche Leibkutscher, Borreiter und Beiläufer, etliche Jungfräulen-Kutschen (die Kutsche der Landgräfin war gewöhnlich mit sechs grauen Pferden bespannt) und Kammer-Wagen. Die Anzahl des Gefolges und der Pferde (deren Herzog Friedrich von Würtemberg zu einem Reichstag siebenhundert mitnahm) richtete sich nach dem Zweck der Reise. Bei der
 1593. ersten Umschau, welche E. Moriz an den Höfen von Marburg, Darmstadt, Mainz, Heidelberg, Baden-Durlach, Stuttgart, Pfalz-Neuburg, Ansbach und Würzburg anstellte, ließ er sich von vierhundert Reissigen begleiten. Größer war sein Gefolge bei der Laufe Friedrichs V. zu Amberg,
 1596. und bei der Brautwerbung für E. Ludwig von Darmstadt zu Berlin ¹⁰⁸⁾. Bei den folgenden Reisen in die Pfalz, nach Würtemberg, nach Anhalt-Dessau, nach Kursachsen, in die Mark Brandenburg und in das nördliche Deutschland überhaupt, ward die Anzahl des Gefolges in der Regel auf zweihundert Reit- und Kutsch-Pferde eingeschränkt ¹⁰⁹⁾. Die

108) Nach einem Chronisten in Königs-histor. Schilderung von Berlin I. 126 (wonach der oben S. 305 in der Anmerkung erwähnte bedenkliche Eintritt von Berlin ins Thor zu Spandau geschah) soll er damals 3000 Pferde (?) bei sich gehabt haben.

109) Im Jahre 1600, wo E. Moriz schon im März in Leipzig und Torgau gewesen war, stand er zu Heidelberg zu Gevatter, von da zog

Vornehmsten seines Hofstaats findet man bei der Krönung des Kaisers Matthias zu Frankfurt, wohin ihn auch seine Gemahlin Juliane, der älteste Sohn (Otto) und die älteste Tochter (Elisabeth) begleiteten, welche dort bei einem Fackeltanz von Johann Georg, Kurfürsten von Sachsen, aufgeführt wurde. Mit dem Landgrafen waren die Grafen Johann Ludwig und Wilhelm von Nassau (jener von Idstein-Wiesbaden, dieser von Siegen), Volpert Riedesel, Erbmarschall, kurz vorher mit einer goldenen Kette geziert, Erich Volkmar und Otto Wilhelm von Berlepsch, jener als Hofmarschall, dieser Ober-Amtmann der niederen Grafschaft Ravenshoben, 1612.

er nach Ottweiler zur Kindläufe von Nassau-Saarbrück, wo er eine Einladung des Herzogs Carl von Lothringen nach Nancy annahm; von da nach Zweibrücken zu Pfalzgraf Johannes, der ihm ein schönes Kunst- und Kriegsbuch schenkte, von da wieder nach Heidelberg, und mit dem Kurfürsten von der Pfalz nach Darmstadt. In demselben Jahre scheint auch ein Familien-Fest in Stuttgart gewesen zu seyn. Denn die Gesandten des Landgrafen, Wilhelm-Freiherr von Winneberg und Kammermeister Heugel, ziehen damals mit dem Kurf. von der Pfalz und dem Pfalzgrafen Georg Gustav nach Stuttgart, und als L. Moriz von den Fürsten begehrt, die Ross-Turnier-Inventionen voraus zu wissen, erhält er zur Antwort, daß dies nicht fürstlicher Brauch sey. Im August des Jahres 1601 war L. Moriz bei den Hansestädten, und im December wieder in Heidelberg, wo der Mäßigkeits-Orden gestiftet wurde. 1602 mit hundert Leib-Gardisten in Lippe-Deimold; später in Straßburg und Paris. 1603 zu Dessau zur Gevatterschaft bei dem Fürsten Hans Georg, wohin auch der Kurf. von Brandenburg, Christoph von Lüneburg und Philipp von Darmstadt kamen. Den Landgrafen mit 123 reißigen Pferden und 70 Rutschpferden begleiteten zwei Grafen von Nassau, ein Graf von Bentheim, ein Boyneburg, Berlepsch und Bersabe. 1609 war er in Berlin, 1611 in Dresden, 1612, nach der Kaiserkrönung in Frankfurt zog er mit seiner Gemahlin nach Durlach zur Brautwerbung seines Sohnes Otto; 1613, als die Jülich'sche Sache immer verwickelter wurde, reisete L. Moriz nach Dresden, Berlin, Magdeburg, Halle, Mecklenburg und Pommern. Von den späteren Reisen anderwärts.

Friedrich Balthasar von Hertingshausen, Stallmeister, Georg Eych von der Marthe, Kämmerer, Dieterich von Werder, H. Ludwig von Calenberg, Ernst von Borstell, Rudolf Rau, H. Wilhelm von Eschwege, Wilhelm Keubel, Ludwig von Boyneburg, Hof- und Kammerjunker; wegen der offenen Tafel, die L. Moriz während der Wahl des Kaisers zu Offenbach hielt, fünf Truchseße, Johann Meysenbug, Joh. Ehr. von Papenheim, Otto Friedrich Quab von Landstrone, Erich von Amelunxen, Hilmar von Hacke; Reinhard und Hans Ludwig Scheffer, jener Kanzler, dieser Kammermeister, Hieronymus Curion, Geheime = Rath, Lubert Sartorius, Kammer-Secretarius, Paul Stein, Hof-Prediger, Mosanus, Leibarzt; von Kriegsbeamten Curt Heinrich von Uffeln, Obrist der Reiterei, Joh. Melchior von Schwalbach, Obrist der Artillerie, Friedrich Weiters, Rittmeister, ein Lieutenant und ein Cornet der Leib-Garde ¹¹⁰). Nur bei den Familien-Festen und zu Ehren hoher Gäste wurde der ganze hessische Hofstaat versammelt. So bei dem Tauffest der Fräulein Elisabeth, welche die Königin von England mit einer ansehnlichen
 1596. Gesandtschaft unter dem Grafen von Lincoln ehrte ¹¹¹), und
 1600. des Prinzen Moriz; insbesondere bei der ersten Vermählung

110) Bei der Landgräfin war eine Hofmeisterin und vier adelige Jungfrauen, welche jede des Jahres zweien Groß-grüne Rbde, das Stück zu 16 Gulden, und seit 1615 Kostgeld erhielten. Dies betrug für jene fünf jährlich 798, für die Kammerfrau und zwölf Kammermägde jährlich 1557 Gulden.

111) Er war so reich, daß er die Kosten seiner Gesandtschaft selbst bestritt. Robert Brown und John Webster begleiteten ihn. Georg Meysenbug, welcher die Werbung in Richmond verrichtete, und den Landgrafen ersuchte, die Taufe, welche man dort erst nach dem dritten Monat verrichte, nicht zu überellen, war zugleich beauftragt, für den landgräflichen Marstall gute englische Pferde (equi gradarii) und englische und niederländische Fabrikanten nach Hefen zu verschaffen (Abschickung eines hess. Gesandten nach England. Regierungs-Archiv).

des Bringen Otto, wo außer den vornehmsten Landbeamten 1613. und ihren Frauen zahlreiche Abgeordnete der Ritterschaft (vier und sechzig Ritter und Landjunfer) und der vornehmsten Städte erschienen.¹¹²⁾ Mannichfache Rücksichten des Ver-

112) Nach dem 1613 zu Cassel gedruckten Jurier- und Futter-Zettel (wonach über 700 Pferde von den fürstlichen eingeladenen Gästen erschienen) und einem handschriftlichen Verzeichniß kann man folgendes auszeichnen: 1) Bei dem fürstlichen Frauenzimmer erscheinen, außer der Hofmeisterin Magdalena Schüzin von Holzhausen, geb. v. Seelbach, den adeligen Jungfrauen und den Kammermägden, viele Hausfrauen, Witwen und etliche Töchter der Hof- und Landadeligen, Obristen, Landvoigte und anderer unadelichen Beamten. 2) Bei den Hofbeamten kommen außer den oben zu 1612 Genannten vor: Otto von Starschedel, Geheimraths-Präsident und Ritter, Wolf von Carlsmis, Hausmarschall, Caspar Gottlieb von Papenheim, Heinrich von Gundersode, Obrister, Freiherr und Ritter, ein Herr von Schwarzenau, Adamus von Baumbach, Geheime-Rath, Obrister und Landvoigt an der Fulda, Bernhard von Hövel, Geheime-Rath und Frauenzimmer-Hofmeister, H. S. von Hanfall, Landvoigt an der Werra, Urban von Bönneburg, Rath und Amtmann zu Schmalkalden, Sittich von Berlepsch, Hermann von Bersabe, Johann von Linsingen, Heinrich von Stockhausen, sämmtlich Räte, Georg Scherzel, junger Herren Hofmeister, Hans Friedrich von Stockhausen, Jägermeister, Wolf Philipp Umbach, Oberforstmeister, Burkard von Stockheim, Hezmeister, drei Obervorsteher, welche zugleich Räte sind, Georg Milchling von Schönstedt, Adamus von Buttlar, Hermann von Malsburg, eine Menge Kammerjunfer (unter ihnen Franz von Segar, und bei L. Otto der Comte de la Saie), Truchseß (darunter Esajas Morlat), die Anzahl der Edelknechten, unter denen Thure Sparre, war sechzehn, unter denselben finden sich Kammer-, Silber-, Tafel- und Frauenzimmer-Jungen. 3) Kanzlei-, Geheime- und Gelehrte-Räte, außer den zu 1612 genannten, Dr. Johann Grote, Vice-Kanzler, die Doctoren Johann Hirschhof, Megner und Wilhelm Sixtinus, Wilhelm und Johann Antrecht; neben Lubert Sartorius der Vice-Kammer-Secretarius Kaiser Mensch (aus Gubensburg, der sich schon auf der Hoffchule auszeichnet), der Land-Secretarius Eberhard Sanger, der Kanzlei-Secretarius Heinrich Arnold, unter den geheimen Kanzleiverwandten der Mutterhin thätige H. J. Wasserhuhn. Im Staat des R. Otto; der

wandtschaft, der Freundschaft und selbst der Religion erforderten die Gevatterschaften, durch welche L. Moriz, achtzehn

Präsident Philipp von Scholley, Geheime-Räthe Job. Zobel, und Hieronymus Lucher, Canzler Heinrich Lersner, Burkard Schepel und Dietrich von Falkenberg. 4) Von Kriegsbeamten kommen nur vor, außer Obristlieutenant Sebastian Rödter, im Dienst des L. Otto, Curt Heinrich von Uffeln, hier Garde-Hauptmann, Hans Wolf, Garde-Lieutenant, Barthol. Winter, Garde-Cornet, Johann Schwalenberg, Festungs-Hauptmann, Curt Eshard, Rüstmeister, und der schon früher genannte Friedrich Weiters, Rittmeister. Vom sogenannten Reißgen-Ausschuß waren 30 Mann erfordert, außerdem 60 Hellebardirer und 300 Musketirer vom Fuß-Ausschuß. 5) An der Spitze der von der Ritterschaft Beschriebenen (unter denen Ernst von Stockheim, Obrister und Forstmeister zu Marburg, Johann von Dalwig, Hofrichter, Franz Elgar von Dalwig, Rittmeister, begriffen sind), stehen, außer dem Land-Commenhur von Dyenhausen, die vier Erbbeamten, Wolpert Niedesel, Erbmarschall, Hans Christoph von Berlepsch, Erbklammerer, Hans Georg Schenk, Erbschenk, Steuerburg von Löwenstein, Erb-Rüchenmeister. Sie allein kamen mit 99, die übrigen mit 326 Pferden. Die städtischen Abgeordneten (von Marburg, Schwege, Homberg, Schmalkalden, Kirchhain, Biedencap, Wetter, Frankenberg, Mendorf, Wizenhausen, Wainfried, Treysa, Hersfeld, Rotenburg, Bach, Zierenberg, Melsungen, Grebenstein und Hofgeismar) hatten 60 Pferde. 6) Unter den Landbeamten bemerkt man die Schultheiße von Marburg, Zapfenburg, Gudensberg, Liebenau, Grebenstein, Wizenhausen, Gemünden, Wetter, Homberg, einen Hauptmann von Wolfhagen, die Amtmänner von Treffurt und Gleichen, die Rentmeister von Zierenberg, Hofgeismar, Gudensberg, Spangenberg, Schwege, die Rent-schreiber von Liebenau, Felsberg, die Voigte von Breitenau und Siefelwerder, die Schenke von Ziegenhain und Schmalkalden, einen Landknecht von Gudensberg und die Forstknechte von Michelsberg, Eiterhagen, Grumbach, Wellerode, Melsungen und Spangenberg. 7) Außer den Leibärzten (darunter Herm. Wolf) und dem Hofprediger (Job. Crocius) war auch 1613 die Capelle des L. Moriz aufgedoten: Otto, Capellmeister, und Ostermeyer, dessen Adjunct, 2 Organisten, der Lautenist de Montbuysson, der Cytharist Avemann, 2 Zinkenbläser, 4 Instrumentisten, 1 Altist, 3 Tenoristen, 1 Bassist, 1 Falssettist und 1 Calcant, ferner 12 Trompeter und 2 Heerpauker, welche an anderen Höfen damals zu solchen Festen eine wichtige und fein gebildeten Aus-

hoffpielige Lauffeste feierend, nicht selten politische Verbindungen anknüpfte oder andeutete. Bei Otto's christlichem Fest erschienen, außer dem Könige von Dänemark, die nächsten Verwandten des hessischen Hauses von Marburg und Darmstadt. Elisabeth hoben, außer dem englischen Gesandten, ein Herzog von Lüneburg (Christoph) und Johann Friedrich, Herzog von Holstein, Erzbischof von Bremen, zur heiligen Laufe; die Gevatterschaft des jungen Moriz wurde dem Kurfürsten Friedrich IV., dem Pfalzgrafen Georg Gustav von Beldenz, Friedrich Wilhelm, Administrator von Kursachsen, Johann Ernst von Sachsen-Eisenach, Württemberg und Anhalt nebst ihren Frauen aufgetragen (worauf E. Moriz, als er die Schwester E. Ludwigs von Darmstadt mit dem Grafen Albert Otto von Solms, seinem Schwager, zu Cassel vermählte, noch den Erzherzog Maximilian von Oesterreich, des deutschen Ordens Meister, an seinem Hof bewirthete). Bei der Laufe Wilhelms übernahm die Ritterschaft und Landschaft von Hessen und Abt Joachim von Hersfeld die christliche Bürgerschaft; bei der Laufe Philipps Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (bisher in Mißthelligkeit mit Hessen), neben einem Markgrafen von Brandenburg und Catharina Belgica von Hanau; Agnes wurde von der Markgräfin Anna von Brandenburg und einer Gräfin von Waldeck, unter Beistand Johann Casimirs von Sachsen-Coburg und eines Grafen Ernst von Gleichen, Hermann im Namen des Prinzen Moriz von Oranien und Wilhelm Ludwigs von Nassau-Saarbrück, Juliane im Namen der General-Staaten durch

ländern unausstehliche Rolle spielten (Daniel, Eremita, Iter germanicum). Auch erschienen die Kapellknaben der Hofschule, der Fechtmeister Ewitelli und der Tanzmeister und Voltigeur Caleb Haslet. Vergl. übrigens über mehrere, oben zu 1612 und hier zu 1613 genannte Adelige, Künstler und Gelehrte die Beilagen II. u. III. dieses Hauptstücks.

den Grafen Johann von Nassau-Siegen der christlichen Kirche einverleibt. Zu Sabinens Lauffest waren der Kurfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, dessen Gemahlin und Sohn Georg Wilhelm, der Markgraf Georg Friedrich von Baden und dessen Gemahlin, Graf Georg von Nassau-Dillenburg und dessen Sohn Ludwig Heinrich, die Grafen Anton Günther von Oldenburg und Anton Heinrich von Oldenburg, der Fürst Hans Georg von Anhalt nebst Gemahlin, und vor allen die Herzogin Christina von Sachsen-Eisenach eingeladen, weil der Landgraf zugleich die Hochzeit ihrer Kammerfrau mit seinem Kammerer (von der Marthe) feiern wollte ¹¹⁸). Ein späterer Sohn des Landgrafen, Friedrich, wurde Pathe der Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg.

Ritter- u.
Schauspiele.

1592. Statt der Trink-Treffen und der angeheueren Schawessen von Wachs- oder Mehlkaiser und mit Wohlgerüchen angefüllt, wie sie damals bei den deutschen Höfen eingeführt worden, suchte L. Moriz bei seinen Hoffesten den ritterlichen Geist, die Lust an körperlichen Uebungen und den Geschmack an griechischer Symbolik zu erwecken. Er selbst hatte bei einem Ritterspiel zu Dessau im Fußturmier und Ringelnennen einen doppelten Dank erworben; nach dem Austritt seiner Regierung neben dem Schloß zu Cassel eine

1593. Rennbahn zum Behuf ritterlicher Uebungen, und ein Ritters

¹¹⁸) Die weitläufigen Correspondenzen, Zusagen, Entschuldigungen, sowie die Glückwünsche selbst der fürstlichen Personen, die nicht eingeladen waren, finden sich von diesem Lauffest vollständig, nebst dem Verzeichniß der zur Aufwartung eingeladenen Ritterschaft, in einem Convolut des Casselschen Regierungs-Archivs. Von dem Lauffest der Magdalena ist nur bekannt, daß Markgraf Christian von Eutinbach nebst zwei anderen Markgrafen von Brandenburg und deren Gemahlinnen durch F. B. von Hartingshausen eingeladen wurden. Daß die spätere Christine dem König von Dänemark zu Ehren so genannt wurde, ist schon früher bemerkt.

sprach-Haus (Cableir-Haus) errichtet, womit er zu größern Abentheuern die benachbarte Aue (damals ein Baumgarten) und den Werder der Fulda verband. Das Lauffest der Fräulein Elisabeth (wo der zu Zapsenburg bewirtheete englische Gesandte, von zwei Fürsten, der Ritterschaft und der bewehrten Bürgerschaft eingeholt, in Cassel einen feierlichen Einzug unter dem Donner des groben Geschüzes hielt) und des Prinzen Moriz, die erste Hochzeit Otto's ¹⁴⁾, wurden durch Fußturniere, Ringelrennen und Rostturniere, mit abentheuerlichen allegorischen Aufzügen gefeiert. Die Geseze des Fußturniers (mit Spießen und Schwertern, erst zusammen in zwei entgegengesetzten Gesellschaften, dann einzeln, wobei nur 3 Stöße und 5 Streiche erlaubt waren), des Ringelrennens zu Pferd (mit Rennspießen, um die Ringe der am Ziel aufgesteckten Scheiben im Wettstreit zu treffen), und des Rostturniers (wobei die Ritter durch ein mit verdecktem Feuer angestechtes Gerüste, (Balge), über welches sie mit ihren Spießen an einander rannten, zuletzt aneinander getrieben wurden) waren dieselben; sie betrafen nach altem Brauch den adligen Stamm, die untadelhaften Sitten, die Rüstung, den mannhaften freien Gebrauch der Waffen,

114) Nach der Ankunft der Braut und ihres Vaters, des Markgrafen von Baden mit seinen zwei Söhnen zu Ziegenhain, wo sie von der Landmiliz empfangen und mit den Festungskanonnen begrüßt wurden, und der ersten Begrüßung zu Messungen durch den Pfalzgrafen Georg Gustav, den Herzog Julius Friedrich von Württemberg und den Bräutigam, der hierauf nach Cassel zurückkehrte, ritt ihnen E. Moriz und sein Sohn mit tausend der schönsten Pferde bis ohnweit Crumbach entgegen, und führte sie, unter dem Donner des Geschüzes, in die Hauptstadt durch einen, auf dem Markt errichteten, mit einer lateinischen Inschrift versehenen, mit Muscanten besetzten, von etlichen Compagnien des Diemel-Ausschusses umgebenen Triumphbogen. Der Copulation (24. August Abends) durch den Superintendenten Schönfeld folgte am andern Morgen die Hochzeits-Predigt, hierauf Banketts, Tänze, Jagden, Wasserfahrten, zuletzt die Witterspiele.

die Bestimmung freiwilliger Wettpreise (zwischen zehn und hundert Thaler) und den vierfachen Dank (den Speiß-, Schwert- und Treffen-Dank, den Fürsten-Dank, den Inventions-Dank für den besten Aufzug, und den Zier- oder Jungfrauen-Dank für den Ritter, welcher sich durch zierliche Handhabung der Waffen, geschickte Wendungen und im Reiten auszeichnete). Aber sowohl die Cartelle (Aufforderung der sogenannten Manutenitoren an die Abentheurer, im Namen erdichteter Personen, Helden des Alterthums, verzauberter Prinzessinen), als die Aufzüge der einzelnen Gesellschaften (Conventionen) waren von der verschiedensten Art, und mit den dazu gewählten Symbolen von des Landgrafen Erfindung. Bei dem Lauffeste der Fräulein Elisabeth wurden außer den Fabeln von Jason, Perseus und dem Urtheil des Paris, die vier Jahreszeiten, Sonne und Mond, die vier Theile des Erdkreises, die sieben freien Künste, ein von den vier Haupt-Tugenden, von Grazien und Charitinnen umgebener wohlthätiger Fürsten-Greis (Evergetes), und das vielgestaltige Laster, von dem Teufel als Kutscher des Haupt-Wagens gezogen, in den buntfarbigsten kostbarsten Kleidern symbolisch dargestellt. Bei dem Lauffeste des Prinzen Moriz, wo die wohlbepanzerte Turnier-Gesellschaft des Kurfürsten von der Pfalz (Graf Johann der Jüngere von Nassau, welchem der Obrist Widemarcker nachritt, Herzog Johann Ernst von Sachsen, Fürst Ludwig von Anhalt, Graf Otto von Solms-Braunfels, der Rheingraf Cassimir und Graf Cassimir v. Hohenlohe) gegen zwei und dreißig Speiße des Herzogs Christoph von Lüneburg (und zweier Grafen von Solms) zu kämpfen hatte, zeichneten sich der Aufzug eines von allen politischen Tugenden umgebenen Staates (respublica), des von vielen mythischen Personen gefeierten Cupido, und die Darstellung ausländischer Völker, besonders der Aethiopier und Mohren, unter dem Spiel der

Ratten, Geigen, Zwerzpfeifen und Posannen aus. Bei der Hochzeitsfeier Otto's folgten der Darstellung des Actäon und der Diana ¹¹⁵⁾ acht abentheuerliche Aufzüge; der Markgraf von Baden mit seinen zwei Söhnen führte den von vier weißen Schaafen gezogenen Triumphwagen der Geduld, der Herzog von Württemberg die vier Welttheile zu Pferd, der Landgraf polnische und persische reich gekleidete Gesellschaften, der Pfalzgraf Georg Gustav den von fürstlichen Tugenden umgebenen, das dreiflammige Schwert führenden König Evergetes, Graf Georg der Jüngere von Nassau den Triumphwagen der Tapferkeit und die Gesellschaft des Claudius Drusus mit seinen römischen Rittern auf; dann folgte ein Schäferspiel, eine Schiffer-Compagnie und konstantinopolitanische Kreuz-Ritter in rothen Mönchs-Kappen von Jesuiten und Nonnen begleitet, welche

115) Zuerst der mit Thieren aller Art angefüllte Parnas, auf welchem Apollo, von Musen und Musicanten umgeben, den mit weißen versilberten Flügeln gezierten, durch gefährliche Sprünge sich auszeichnenden Pegasus tummelt; im Vordergrund eine Höhle, wo sich Diana mit den Nymphen badet. Aus dem Berge ziehen die Manutenitoren mit ihren Gesellschaften, unter Jägergeschrei und mit Blas-Instrumenten, und theilen durch Mercur ihre Cartelle unter die Richter und präsidirenden Frauenzimmer aus. Actäon, zu Pferd, und sein Gefolge, Hasen, Füchse und Dachse, durchrauschen die Rennbahn. Nachdem er vom Pferd gestiegen, Diana und ihre entblößeten, singenden und spielenden Nymphen überrascht hat, ziehen sie sich unwillig zurück; in einen Hirsch verwandelt, durchjagt er noch einmal wüthend die Bahn und wird von den Jägern getödtet. Hierauf erscheint aus dem wieder geöffneten Berg Apollo mit den Musen, auf einem Regenbogen sitzend und von Trauer-Musik umrauscht. Nachdem er noch einmal das Musenpferd bestiegen, beginnt der Hauptzug unter Pauken und Trompeten; Fama voran; dann der mit vier weißen Pferden bespannte Triumphwagen der Diana, welche Actäons Hirschkopf in der Hand hält, Apollo's und der Musen übergoldeter Triumphwagen; zuletzt die in grün und weiß gekleideten, mit versilberten Helmen gezierten Manutenitoren, welche, die Bahn umziehend, die bestüchten Ebentheurer erwarten.

auf Zwerg-Pfeifen bliesen. Abenteuerliche, von den ver-
 mummten hessischen Rittern zu Wasser und Land bestandene
 Kämpfe gegen Riesen, Drachen, Tyrannen, für bezauberte
 oder gefangene Königinnen und ihre Töchter (welche sich aus
 Dankbarkeit zum Christenthum wenden), und ungeheure, die
 ganze Gegend von Cassel erleuchtende Feuerwerke, wobei ein
 Berg sammt dem darauf sitzenden Abgott (Cacharot) unter
 unzähligen Feuersäulen trachend in die Luft flog, beschloffen
 das Ganze ¹¹⁶).

116) Die Ritterspiele von 1598 und 1600 sind mit damals seltener
 Pracht in illuminirten Darstellungen von Wilhelm Dillich zu Cassel
 (2 Theile. 1598. 1601) herausgegeben. Von der Hochzeits-Feier Otto's
 ist außer den 1613 gedruckten Cartellen eine handschriftliche Relation
 vorhanden. Was die damals erst aus Italien und Frankreich aufge-
 kommenen Feuerwerke anbetrifft, so gab L. Moriz schon 1594 bei dem
 Tauf-Fest Otto's im Winter (welcher keine Ritterspiele zuließ) die
 erste Probe, wobei der Berg Helicon sammt dem Pegasus unter
 Raketen und Feuersäulen in Flammen aufging. Das Feuerwerk
 vom Jahre 1600 begriff 60,000 Schüsse und Raketen. Zu bemerken
 ist übrigens, daß bei allen jenen Aufzügen, welche sich durch die den
 Personen in den Mund gelegten deutschen Reime hinsichtlich der Ori-
 ginalität nicht auszeichnen, keine Spur altdeutscher oder nordischer
 Mythologie zu erkennen ist. Der bei einem jener Casselschen Hof-
 Turniere von den Manutenitoren und ihren Gegnern, den hessischen
 Rittern (als Aventurirern) festgesetzte Artikel eines Wettstreits, daß
 während des Kampfes ein Cupido, als Landfriedensbrecher von jenen
 gefangen und zum Tode bestimmt, auf einer Sprossenleiter steht, und,
 je nachdem der Kampf ausfällt, die einzelnen Sprossen herunter bis
 zur Freiheit, herauf bis zum Galgen steigt, würde originell erscheinen,
 wenn nicht die Mythe vom geschundenen Marsyas und selbst der Wett-
 Kampf der Wartburger Minnesänger etwas ähnliches darböte. Die von
 Hermann Fabronius in lateinischen Versen gedichteten areadischen Dia-
 loge und Beschreibungen jener Ritterspiele, Dillich's Werke einverleibt,
 sind eine Nachahmung Virgils. Den Styl des Landgrafen aber erkennt
 man in einigen Cartellen, worin die Metamorphose des vor sechshun-
 dert Jahren zur Zeit des Drusus noch in Barbarei gehüllten
 Hessenlandes angedeutet, und alle diejenigen herausgefordert werden,

Neben der Reimbahn, da wo jetzt das alte Kunsthans Theater steht, errichtete L. Moriz ein Theater in Gestalt eines Circus mit bemalten Decken ¹¹⁷⁾, welches er, vermuthlich seinem Sohne Otto zu Ehren, Ottonium nannte. Die dramatische Dichtkunst, in Deutschland aus den Fastnachts-Spielen (wie in Griechenland aus dem Fest der Weinlese) selbstständig hervorgegangen, schon im zehnten Jahrhundert von Mönchen und Nonnen (wie der Roswitha zu Gandersheim) bearbeitet, beschränkte sich anfangs auf Darstellung christlicher Märtyrer, biblischer und allegorischer Gegenstände. In der Eintheilung, in dem Prolog (durch einen Herold, genannt Eckhard) und Epilog, ward Terentius zum Muster genommen, die gebundene der ungebundenen Rede vorgezogen. Einige deutsche Comödien des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, welcher Vorgänger des fruchtbaren Nürnberger Meistersängers war, haben sich erhalten, aber von den mannichfaltigen Comödien und Tragödien des L. Moriz, meistens in lateinischer Sprache abgefaßt, und unter seiner Aufsicht aufgeführt, wobei er immer eine Aufgabe der Ethik im Auge hatte, sind nur einige Titel auf

welche seine Zuneigung zu dem durch Abstammung blutsverwandten französischen Königshause mißdeuten sollten.

117) Hierüber berichtet im Jahre 1605 der Leibarzt Herm. Wolf, zugleich, wie man sieht, Architect: „Die Ausführung der Erde aus dem Circus schreite vor, von dem Platz zwischen dem Theater und dem Ballhaus sey ein ziemliches Stück verglichen, die Sedilia würden mit Platten versehen, die Schranken oder Lehnen um den Circus seyen zur Hälfte fertig, außer den Decken, welche gemalt würden, sey auch der Siebel angestrichen. (Beiläufig: er habe dem jungen L. Moriz eine gelinde Evacuation gegeben, welche ziemlich bei ihm operirt habe). Infolge einer handschriftlichen Nachricht von Strieder sind in einem der hiesigen Archive des Landgrafen eigene Zeichnungen von dem Schanplatz, den agirenden Personen und sogar ihren Kleidern, noch verborgen.

und gekommen¹¹⁸⁾. Seine Schauspieler waren die Zöglinge der Hof- und Ritter-Schule, welche unter andern ein Drama

118) Folgende Nachricht Joh. Combach's (Maus. Maur. II. 66) enthält zugleich eine Originalstelle aus einem Drama des Landgrafen: *Hanc laudem (poeseos dramaticae) omnem jure suo solam sibi vindicare potest princeps noster, quod hanc poeseos partem et didicerit perfectissime et exercuerit felicissime. Vultis ordine recenseam omnes, quotquot scripserit, Comoedias? Dies non sufficiet: producam aliquot. Prodeat primum in theatrum Anglia ad Terentianae Andriae imitationem facta, gentis amore scripta: in qua Scotus Scoto fratri Manliam, quam deperibat maxime, tandem persuasus, pro fistula, ridiculo plane exemplo, cedit. Prodeat in scenam rediviva Sophronia (Eva von Trott, dem Herzog Heinrich von Braunschweig nach erdichtetem Tod heimlich vermählt) quae ne invita Polycrati daretur sponsa ad Callistoti votum quem amabat unice,*

Bibit certum potum Sophronia

Qui illi tantos sopores excitavit ut

Ab hominibus habita fuerit pro mortua:

Ideoque sepulta est hodie, sed herus meus,

Ex cujus instinctu flebant omnia,

Ubi novit potus vim jam evanescere,

Illam e sepulcro exemit clanculum, et domum duxit,

ut ex Lysandri servi verbis fraudem et dolum omnem cognoscatis; tantum scilicet amor potest, nisi ratione regatur. Theatrum sui suavitate sat scio alliciet et oblectabit Sophomera Utopica, hoc ipso admirabilis, quod penteglottis est; et sui jucunditate placebit omnibus Cassandra Terentiani Eunuchi aemula. Et ne existimetis profanis tantum describendis operam impendisse Principem, surgat Esther Tragico-Comoedia, quam in honorem nuptiarum Illustrissimae sororis Hedwigis Smalcaldiae celebrandarum anno 1597 tanto artificio conscripsit, ut digna plane sit, quae in tam illustri festivitate et solennitate spectatores exhilararet; Nabuchodonosor suo exemplo moneat, ut quicumque in eminentiori statu sunt positi, discant revereri Deum, deponere fastum et arrogantiam, humilitati studere. Saulis Tragoedia omnibus ante oculos proponat pectori et animo inscribendam nobilem sententiam, Illustrissimi manu; in fronte ejus scriptam: „Tragicae historiae pronos ad vitia terrent, alienos a vitiis commovent, vitis

in sechs Sprachen (selbst in slavonischer) aufführten, denen die Hochschüler zu Marburg nacheiferten, und Engländer, damals ausgezeichnet in Erfindung und Darstellung, durch Abwechselung der ungebundenen und gebundenen Rede nach Maßgabe des Inhalts, und in eigenen mimischen und declamatorischen Schulen gebildet ¹¹⁹). Er unterhielt sie mehrere Jahre mit großen Unkosten, während an anderen Höfen noch einzelne Unternehmer, selbst aus dem Ritter- und Grafenstand, die Turnier-Aufzüge nachahmend, mit eigenen Gesellschaften auftraten ¹²⁰). In den Contracten mit solchen Ausländern setzte er fest, daß sie auf sein Erfordern Comödien und (1600). Tragödien, entweder von ihm oder von ihnen erfunden, dar-

commaculatos confundunt, et virtuti deditos quid fugiendum sit, monent. Ein von den Hoffschülern aufgeführtes Drama des L. Moriz Holophernes wird anderwärts erwähnt.

119) Aufschluß, sowohl über dramatische Darstellungen zu Marburg, als über die Vorzüge der englischen Schauspieler, geben unten Beil. III. und IV., die Artikel Joh. Athenanus und P. Elias Schröter. Nach Buchs Chronik soll L. Moriz schon im Jahre 1602, des Tanzens und Springens müde, die „verfluchten“, das heißt kostbaren, Engländer (vergl. Beilage I.) abgeschafft haben, welches sich vielleicht nur auf die Ballette bezieht. Denn im Jahre 1607 berichtet der Kammerdiener des Landgrafen, die Engländer, unzufrieden mit dem zu geringen Gehalte, hätten gesagt, sie wollten jetzt ihre letzte Comödie zu Cassel halten (nämlich von den zwei kriegführenden britannischen Königen, von denen der eine des andern Sohn, der andere aber des ersteren Tochter gefangen nimmt), er wisse nicht ob dies Ernst oder Scherz sey. Vergl. wegen ihrer Ferien-Reisen Anmerkung 122. Englische Schauspieler-Gesellschaften waren übrigens auch am württembergischen Hofe beliebt (Schmidt's Geschichte der Deutschen B. XI. 125. nach dem Auratus Eques Anglo Wurtembergicus), und 1613 zeichneten sich schon des Kurf. von Brandenburg englische Comödianten zu Nürnberg aus.

120) 1597 schickt L. Ludwig zu Marburg dem L. Moriz die Harnische und Kleider zurück, welche ihm derselbe zu einer Comödia geliehen, die Graf Hans Ernst von Solms „mit seiner Gesellschaft“ dort aufgeführt.

stellen, die ihnen von ihm angegebenen Argumente oder Historien bearbeiten, und in seine, d. h. deutsche Sprache übersetzen, auch in allen andern Dingen, worin sie geübt wären, sich willig erweisen sollten. Ein hinreichender Vorrath von Kleidern und Waffen, womit er benachbarte Fürsten unterstützte ¹²¹⁾, die Ausbildung durch Musik und Tanz, welche seine Schauspieler in den Stand setzte, rhythmische und mimische Ballette aufzuführen, erhöhte ihren Ruf. L. Moriz erlaubte ihnen, auswärtige Höfe und Städte zu erfreuen, 1595. Prag, Berlin (bei der vom Kurfürsten Johann Sigismund 1609. veranstalteten Hochzeit seines Bruders, des Administrators von Straßburg) und Nürnberg, von wo sie, durch Beifall und Geld belohnt, nach ihrer Heimath zurückkehrten ¹²²⁾.

121) 1597 schreibt L. Moriz an eine unbekannte fürstliche Person: „Auf E. L. Besuch zur Verrichtung der Comödie von den alten Potentaten, die Waffen, Harnische und Kleidung, was deren bei uns vorhanden, freundlich zu senden, haben wir Befehl gethan, E. L. all solch Gezeug, soviel dessen noch bei der Hand, sobald zuzuschicken, mit Bitte E. L. wollen die Comödianten also memoriren lassen, damit wir, auf den Fall wir zu E. L. kommen, unsere Augen auch hiernächst daran belustigen.“

122) 1595 schreibt L. Moriz an Joh. Lucanus, seinen Agenten in Prag, da seine Comödianten sich mit Urlaub auf Reisen begäben, so solle er, wenn sie auch zu Prag agiren wollten, solches befördern; 1609 sagt er dem Kurfürsten von Brandenburg auf dessen Bitte zu, ihm die Casselschen Comödianten (zu der angeführten Hochzeit) auf vier Wochen abzulassen. Die Nachricht aus Nürnberg (Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte nach handschriftl. Chroniken B. III. S. 52) lautet so: „Im Jahr 1612 d. 20. bis 23. October haben etliche Engelländer des Landgrafen zu Cassel in Hessen bestellte Comödianten aus Vergünstigung des Herrn Burgermeisters im Halsprunner Hof alhie, etliche schöne und zum Theil in Deutschland unbekannte Comödien und Tragödien und dabei eine gute liebliche Musica gehalten, auch allerlei wälsche Tänze mit wunderlichem Verdrehen, Hüpfen, hinter und für sich Springen, welches lustig zu sehen; dahin ein groß Zulaufen von Alten und Jungen, von Manns- und Weibspersonen, auch von

Dem kurz vor dem großen Krieg befohl der Landgraf seinem Hof- 1617.
marschall, Cortamen Veneris et Dianae aufzuführen zu lassen.

Ueber alle Fürsten seiner Zeit ragt E. Moriz als Verehrer 1617.
der Kunst hervor, welche er als Bildungs-Mittel der Ju-
gend, und in ihrem ganzen Einfluß auf Volksgesittung und
kirchliche Andacht erkannte. Ein wohlwollender Unterstützer
aller einheimischen und auswärtigen Künstler, welche be-
rufen und ungerufen ihre Kunst bei ihm bewährten, oder bei
ihm Schutzbriefe für neuerfundene Instrumente suchten ¹²³⁾,

Herren des Raths und Doctoren gewesen; dann sie mit zwei Trummeln
und vier Trompeten in der Stadt umgegangen, und das Volk auf-
gemahnt, und eine jede Person solche schöne kurzweilige Sachen und
Spiel zu sehen, $\frac{1}{2}$ Bagen geben müssen, davon sich die Comddianten
ein groß Geld aufgehoben, und mit ihnen aus dieser Stadt ge-
bracht haben.“ (1613, als die brandenburgisch-englische Gesellschaft
ihre Stücke von der Zerstörung Troja's und Constantinopels u. s. w.
„in guter deutscher Sprache“ und in köstlicher Maskerade ebenfalls
unter zierlichen Tänzen aufführten, stieg der Eintrittsplatz von 3 Kr.
zuletzt auf 6 Kr.)

123) Vergl. Beil. I. Ueber auswärtige Künstler stand E. Moriz
mit den größten Handelshäusern der damaligen Zeit, den Fuggers und
Turisani (in Augsburg und Nürnberg), in Briefwechsel. Im Jahre
1594 nahm er den Lautenmeister Benedicto Ruminetto in seinen Dienst.
1590 reservirt sich der Instrumentist Jakomo Rosso, den E. Moriz
nebst einem anderen Instrumentisten und Bassisten in seine Dienste
genommen, auf ein halbes Jahr. Im Jahre 1607 erklärt sich eine mu-
sikalische (wandernde) Gesellschaft zu Cassel, welcher des Landgrafen
neue Musik-Reformation zur Einwilligung und zur Verpflichtung auf
etliche Jahre vorgehalten wird, in folgenden Worten: „Lieber Gott,
wie sollen wir arme Tropfe uns indessen erhalten? Jedoch wollen wir
solches ein Paar Monate unterthänig versuchen.“ 1594 schickt der
Herzog Heinrich Julius von Braunschweig dem Landgrafen einen Laute-
nisten zur Prüfung zu, um ihn mit einem anderen Künstler zu
vergleichen; Moriz antwortet: jener könne gute Motetten und Madri-
gale schlagen, dieser sey ein besserer Componist. 1617 geben die Kapell-
meister und Muscanten des Landgrafen nach gehaltener Prüfung einem
Antonius Satorius das Zeugniß, „daß er zwar noch etwas ungeübt sey,

mit allen damaligen Saiten-Instrumenten, dem Clavier, Cithern, Laute, Harfe, mit der Orgel und ihren Verbesserungen, durch den Unterricht französischer und italienischer Meister vertraut ¹²⁴), selbst ein gewandter Sänger „o süßer Gesang, o göttliche Tonkunst“, ruft er in einem seiner Trauergedichte, in begeistertem Selbstgefühl sich mit Arion, Amphion und Orpheus vergleichend, aus ¹²⁵), Bildner eines Sänger-Chors, wozu

aber Hoffnung gebe, daß er bei fernerer Uebung auf allerhand Instrumenten in Mittelstimmen mit der Zeit wohl zu brauchen sey. Hans Heiden der Aeltere zu Nürnberg bittet um zehnjährigen, dem erhaltenen kaiserlichen Privilegium gemäßen Schutz, wegen Erfindung eines musikalischen Instruments mit Claves auf Geigenart, darauf man die bisher anderen clavirten Instrumenten fehlende Moderation der Stimmen erreiche, besonders gegen einen seiner Schreinergefallen, welcher zum Orgelmacher Georg Weißland in Cassel sich begeben, und überreicht zugleich sein neues Werk: „der Musica Triumph“ (eine Nachahmung des kaiserlichen Triumphs von Albrecht Dürer) 1608 am 26. October.

124) L. Moriz nennt selbst die von ihm gespielten Instrumente, darunter Cithern, nablum die Harfe und barbiton das Hackebret, in seinem Trauer-Gedicht auf Agnes (Mans. Maur. I. 7. 8. Vergl. auch J. Combach, der ihn hierin mit Epaminondas vergleicht, und versichert, L. Moriz sey in jedem einzelnen Instrument Meister gewesen, ebendasselbst II. 74). 1594 schreibt L. Moriz an den Musicus Zacharias Gullsaß zu Nürnberg, er höre mit Vergnügen, daß ihm die Turisani einige neue italienische Instrumente verehren wollten. Er, als besonderer Liebhaber der Musik, werde sich dafür erkenntlich beweisen. 1593 befiehlt L. Moriz dem Elias Homberg damals zu Eöln, die bewußte elfenbeinerne Laute für 10 Thlr., auch etliche neue wälsche Gesänge in Frankfurt zu kaufen. 1597 erbietet sich Baptista Bezard, ein Franzose, auf seiner Durchreise durch Hessen, die ars testudinaria (Lautenikunst), welche er lange Zeit in Italien gelernt, zu lehren. Unter den alten, sonst im Museum zu Cassel aufbewahrten, Instrumenten war auch ein Clavier der Königin Elisabeth.

125) Vergl. das angeführte Trauer-Gedicht auf Agnes. Daß L. Moriz in dem weiten Umfang seiner Stimme eigentlich Bassist war, sieht man aus folgender Stelle Joh. Combachs: Nec dicam, qua suavitate vocem nunc intendere, nunc remittere potuerit, ut pro arbitrio

er die Kapellknaben seiner Hof- und Ritter-Schule mit großer Sorgfalt erziehen und nach mathematischen Regeln unterrichten ließ ¹²⁶), befand er sich bald an der Spitze der ausgezeichnetsten Hofkapelle ¹²⁷). Durch ihre Leistungen erhöhte

eam mutaret, jamque ad Bassi, ut vocant, gravitatem accederet, in quo genere in primis excelebat, jam etiam ad discanti dulcedinem sese dimitteret, jam etiam vocem intermediam assumeret. Non est datum id omnibus. (Hier folgt eine Klage über die Störung, welche ungewandte blöckende Sänger verursachen.)

126) Siehe weiter unten von der Hofschule. Der Vorsteher der Kapellknaben war um des Contrapunctes willen immer ein Lehrer der Mathematik (vergl. Joh. Schüler in Beilage III.). Ueber die physische Erziehung derselben wachte der Leibarzt des Landgrafen (vergl. oben Seite 322). Zur Erhaltung der Stimme mußten sie Bier trinken. Ein Sängerknabe (Symphoniacus), dessen Vater ein Schweine-schneider war, wurde nicht länger geduldet. Einige derselben überreichen ihre Neujahrswünsche in musicalischen Noten. (Nach Forkels Bemerkung in der Geschichte der Musik B. II. waren damals solche Hofkapell-Schulen, Palatini genannt, in der Blüthe, und nicht nur mit dem Choral-, sondern auch Figural-Gesang vertraut. Castraten kamen erst nach 1600 in der päpstlichen Kapelle auf.) Im Jahre 1594 übersendet E. Moriz dem Paris Bergameno zu Dresden, der ihm einen trefflichen Sängerknaben zumies, sein Portrait zur Verehrung. Aus Frankreich brachte E. Moriz 1608 einen Sängerknaben Eustachius (der aber einige Jahre nachher in Cassel starb), und einen Discantisten mit.

127) Außer den schon oben bei dem Hochzeits-Fest des Prinzen Otto zu 1613 erwähnten Hofmusicanten (vergl. auch die Artikel Geuck, Otto und Ostermeyer in Beil. III.) findet sich eine Uebersicht des Kapellstaats des Landgrafen von 1619 vor; es sind, außer dem Hofprediger und Hofkaplan, neunzehn Personen, den Organisten Hans von Ende an der Spitze, von den vier obersten hat jeder im Geld-Anschlag 289, fünf andere 196, neun folgende 152 Gulden jährlich. Der ganze Betrag ist 4123 Gulden jährlich. Außer Martin Telschki sind sie den Namen nach alle Deutsche. Der Kapellstaat des E. Philipp, aus zehn Personen bestehend, darunter zwei Trompeter, ein Thornbläser und ein Trommelschläger, betrug nur 284 Gulden jährlich. (Vergl. Musicalische Zeitung 1793, Stück VI., wo die Behauptung, daß Graf Ernst von Schauenburg, ein Zeitgenosse des E. Moriz, jedem Kapellmeister jährlich 1200 Thaler verwilligt, auf einem Mißverständnisse beruhen muß.)

und verschönerte er die Feier des Gottesdienstes und alle Feste seines Hofes, besonders bei Besuchen auswärtiger Fürsten; ihre vorzüglichsten Mitglieder, anderwärts zu musicalischen Einrichtungen gesucht, von Zeit zu Zeit ergänzt, begleiteten ihn bei seinen größeren Reisen ¹²⁸⁾. Besonders wohlthätig war seine Einwirkung auf Kirchen-Musik, in deren Pflege und Verbesserung er, mehr mit Luther als Calvin ¹²⁹⁾ übereinstimmend, keine Kosten scheute, die besten selbst von katholischen Fürsten gesuchten Orgel-Bauer an seinen Hof berief ¹³⁰⁾, die Haupt-Kirchen seines Landes mit neuen

128) Im Jahre 1616 bittet sich der Kurfürst von Sachsen, dem zu Ehren E. Moriz bei seiner Reise nach Dresden 1613 seine Kapelle mitgenommen hatte, den landgräflichen Musikmeister Schütz zur Einrichtung der Musik in Dresden aus, welchen Moriz bald nachher, als ihm unentbehrlich, zurückruft. 1616 führten die Musikanten des Landgrafen in Gegenwart eines Grafen von Nassau zu dessen Erstaunen ein herrliches Stück in venetianischer Weise mit 15 Agite auf. Dagegen früher, 1604, als der Kurfürst von der Pfalz in Cassel war, und 1594, als der König von Dänemark mit anderen Fürsten den Landgrafen besuchte, mußte er jedesmal einen auswärtigen Instrumentisten berufen (z. B. den Friedrich Lange von Nürnberg). 1604 bekam der Hoforganist von Ende den Befehl, das Geigenwerk wieder in Ordnung zu bringen, und in einem Saal des Schlosses (dem rothen Stein) aufzustellen; wahrscheinlich ein Orgelwerk, worin die Töne der Viola nachgeahmt wurden. Wenn der Engländer Peacham, ein Zeitgenosse des Landgrafen, der von ihm acht bis zehn Bände eigener Compositionen (Motette) sah, und ihn nicht bloß als Organisten bewunderte (in seinem [1610 gedruckten Emblem's p. 101, nach Gerbers Tonkünstler-Lexicon, ältere Ausgabe 1813) von demselben erzählt, daß er in London während seines dortigen Aufenthalts seine eigene Kapelle gehalten, so beruht dies wohl auf einem Mißverständnis, da von einer Reise des Landgrafen nach London sich nirgends eine Spur findet.

129) Wenigstens behauptet Voltaire (den E. Moriz nicht kennend): Les jeux, les spectacles furent defendus chez les reformés. Geneve plus de cent ans n'a pas souffert un instrument de musique (Essai sur les moeurs etc. III. 189).

130) 1597 berief E. Moriz durch die Fugger in Augsburg einen

verbesserten Orgeln versah, und bei besonderen Feierlichkeiten zu ihrer Begleitung passende Instrumente zuließ ¹³¹). In dieser ernsteren Gattung besonders entwickelte L. Moriz seine großen Talente als Componist, und war der Reformator des hessischen Kirchenlieds nach der strengeren Regel ¹³²).

berühmten Organisten und Orgelbauer, vermuthlich Georg Weisland, welchen sich 1607 nicht nur die Herzogin Elisabeth von Wolfenbüttel, eine geborene dänische Prinzessin ausbittet, um dort das Orgelwerk zu repariren, sondern bald nachher auch der Bischof von Würzburg, um dort eine neue Orgel einzurichten.

131) In Cassel wurden seit 1602, außer der Schloßkirche, die St. Martinikirche, die Brüder- und die (Unter-) Neustädter-Kirche mit neuen Orgeln versehen (vergl. über die drei ersten, vormalig berühmten, Winkelmann II. 10. S. 284). Das neue Orgelwerk in der Stadtkirche zu Schmalkalden, welches 1606 in Friblar verdingt und verfertigt wurde, und wozu die Gemeinde und die Bürger steuerten, kostete 300 Gulden außer dem Transport. Die Schmalkalder Chronisten (lutherischer Lehre) bemerken als etwas besonderes, daß L. Moriz in der Pfarrkirche dafselbst 1616 öffentlich bei einer großen Menge Menschen habe mit seinen Muscanten musciren lassen (1617 ist dort bei dem lutherischen Reformations-Jubiläum nur zu der Orgel gesungen worden).

132) Die Hauptnachricht giebt, wiewohl etwas rhetorisch, Johann Combach (Maus. Maur. II. p. 75): *Id vero absque animi ingratitude reticere non possum, principem nostrum in componendis cantionibus pares habuisse paucos, superiorem neminem: et in tonis dijudicandis atque a se invicem discernendis singulari quadam fuisse perspicacia praeditum et instructum. Reminiscitur Augustinus lacrymarum suarum, quas fudit ad cantus ecclesiae Mediolanensis in primordiis fidei suae, et Psalmorum suavitate commovetur maxime. Qui si ad nostras ecclesias nunc accederet, et suavissimas melodias, quibus Princeps Davidicos Psalmos exornavit, aliarumque piarum cantionum in ecclesia usitatarum in quatuor vocum harmoniam redactarum, gratissimos sonos perciperet, quid dicturum arbitramini? Annon in has voces erupturum putabitis: Divine princeps, felicem te et beatum praedico, cui tantae curae fuere ecclesiae ornamenta, tantum temporis ut subduxeris gravissimae occupationum et negotiorum tuorum moli, ut in divinas laudes assurgeres ipse, et ad easdem decantandas excitaros alios! Quamdiu stabit hic orbis, et ecclesia voces suas extendet, gratissimum canticorum sarcifi-*

Denn er setzte nicht nur die von seinem Kapellmeister Valentin Geuck in seinem Auftrag begonnenen mehrstimmigen geistlichen Melodien zu den lateinischen Texten aller Sonn- und Festtage für seine Kapelle fort ¹³³⁾, sondern beförderte auch

cium Deo offerendo, tamdiu vitae libro inscriptum permanebit nomen tuum, tuique in aeternum durabit memoria! Quae potest vox esse clarior et illustrior, quae merces amplior, quod praemium majus, quo sanctissimi Principis labores afficiantur et compensentur? Nec hic acquievit principis studium et diligentia: ad graviores cantiones majori etiam opera componendas accessit, nec quidquam in hac arte ejus assiduitatem et sedulitatem effugere potuit. Motetas, Concertas, Madrigalas, Intradas, Pavanas (Melodien eines veralteten ernsthaften, die Form eines Pfauenschweifes nachahmenden Tanzes), Courantas . . . haec, inquam, aliaque plura cantionum genera ad manus sumpsit, in 15, 14, 12 et pauciorum vocum harmoniam magna arte reduxit, sacris profanisque usibus dedicavit: idque opere difficillimo. (Hierauf folgt eine Andeutung der Schwierigkeit des Contrapunctes, und die Erwähnung, daß L. Moriz gleich Carl dem Großen, immer in den Kirchengesang mit eingestimmt habe.) Daß L. Moriz im Generalbass schon Kenntniß von der richtigen Fortschreitung der Intervallen hatte, erkennt man aus einer seiner musicalischen Thesen (Cycclus thesium miscellanearum etc. Cassellis 1600), zu deren Verständniß man Forkels Geschichte der Musik B. I. 348 und 350 nachlesen kann. Sie lautet so: In cantione 8 vocum duae voces ex hypate meson in proslambanomena et mesen cadentes, vel contra, non committunt vitium. Contra in 4 vocum. Quaeritur de causa, et quidem non inmerito. Alii ponunt consonantiarum penuriam, sed minus recte. Alii licentiam poeticam et quidem paulo rectius. Alii ambitus perfectionem. Et hi rectissime.

133) Dies 1604 zu Cassel gedruckte, in vier Bänden vorhandene Werk führt zwar auf einem Titelblatt (des Bassus) folgende Inschrift: Opus musicum novum, continens textus evangelicos, dierum festorum, dominicorum et feriarum, per totum annum, ex mandato Ill. Cattorum Principis D. Mauritii summa diligentia et industria, octo, sex, et quinque vocibus compositum, et tum vivae voci tum omnis generis instrumentis optime accomodatum a Georgio Ottone, Chorarcho Hassiaco. Liber primus, motetarum octo vocum. Aber in einer Dedication an L. Ludwig zu Marburg schreibt der mit der Revision beauftragte Herausgeber das Verdienst dieses nach Geucks Tod fortgesetzten

den Volks-Gesang durch zwei für die damalige Zeit treffliche vierstimmige Choral-Bücher. In dem ersten derselben ergänzte er die durch Ambrosius Lobwasser nach französischen Reimen und Weisen verdeutschten Psalmen, mit eigenen durch die reinste Declamation sich auszeichnenden Melodien, in dem andern, dem Metrum der deutschen Sprache mehr angemessen, gab er Luthers und anderer deutscher Kirchen-Dichter Lieder und Psalmen, mit einem Zusatz eigener in strenger Regel und Einfachheit gehaltener Weisen heraus¹³⁴). Die Melodien dieses fürstlichen Tonsetzers, in welche er selbst mit Inbrunst einzustimmen pflegte, die er mit jenen Liedern selbst in allen

Werks dem Fürsten selbst zu, welcher es duplici metrorum genere harmonico et poetico vollendet; und auf den Titelblättern der übrigen Bände heißt es immer opus a V. Geuckio olim C. S. Cubiculario et musico eximio inceptum denique a morte illius inatura III. Cels. S. opera per otium et subsecivas horas perfectum et absolutum. (Vergl. hiermit Strieder hess. Gel. Gesch. IX. 192, wo die Jahreszahl 1607 irrig ist.)

134) Die Titel dieser beiden Gesangbücher, welche 1607 und 1612 gedruckt wurden) siehe bei Strieder a. a. O. 192. 193. In der Vorrede des ersten verkündet der Buchdrucker W. Bessel des Landgrafen Ansicht über die Declamation solcher Psalmen und Lieder (welche man auch außer der Kirche zur Instrumental-Musik brauchen könne, ohne auf papistische Art auf eine gewisse Anzahl ein Verdienst zu setzen, und die man mit den Lobgesängen anderer gottseliger Männer, auch des Ambrosius und Augustin, vermehren solle), nämlich man müsse weniger Acht auf Ton und Laut (Metrum und Rhythmus) haben, als vielmehr alles verständlich aussingen, dem von Augustin zu Alexandria gelobten Gebrauche gemäß, da es mehr eine Erzählung der Worte (pronuntiatio), als ein Gesang gewesen; denn dadurch am besten werde Gott gelobt und die Gemeinde gebessert. Diese Ansicht des Landgrafen (vergl. über den Gregorianischen Gesang Forkels Geschichte der Musik II. S. 166) stimmt mit seiner Composition überein, worin er Sylbe für Sylbe mit dem Gedichte fortschreitet, nirgends ein Zwischenspiel duldet.

Schulen und Kirchen seines Landes einführt¹³⁵), wurden allzubald neueren Verzierungen und den Veränderungen des alten Textes zum Opfer gebracht. Aber einen unvergänglichen Ruhm sichert ihm eine noch handschriftlich vorhandene größere Composition, der nach den damals gebräuchlichen zwölf Kirchen-Tonarten für vier Stimmen ausgeführte Lobgesang der heiligen Maria, worin sie ihrer Schwester des Engels Botschaft verkündet (Magnificat), nach dem Urtheil der Kenner ein Denkmal gleich großer Meisterschaft in der Harmonie wie in der künstlichen mehrfachen Setzart (Contrapunct), voll ergreifender Stellen, in der Declamation

Encas I.,
41 — 55.

135) Rescript an das Consistorium zu Marburg: „Moriz von Gottes Gnaden u. s. w. Würdige und hochgelarte Räte und liebe Getrewen. Demnach wir vor weniger Zeit weiland des würdigen und hochgelarten Dr. Martini Lutheri und anderer gottseligen Männer geistliche Gesänge und Kirchengesänge per otium und soviel wir wegen fürstlicher Geschäfte abbrechen können, mit 4 Stimmen componirt und abgesetzt, und fordere unserm Buchdrucker zu Cassel, unserm lieben getrewen Wilhelm Wessel, aufzulegen und zu trucken in Gnaden anbefohlen haben, derselbe auch mit solchem opere ganz fertig, als haben wir euch ein solches andeuten und daneben in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr (damit in Kirchen und Schulen unser Fürstenthumbs eine Gleichförmigkeit gehalten werden möge) die unfehlbare und gewisse Bestellung thuet, auch allen und jeden Superintendenten anferlegt und befehlet, daß sie nicht allein aller Orten in dem Bezirk ihrer anbefohlenen Superintendenz in allen Pfarrkirchen, Filialen und Schulen, die es auch bezahlen können, der Exemplare eines kaufen, und gedachtem unserm Buchdrucker vor zwei Reichsgulden zahlen, sondern auch daran und ob sein, daß sie in unsern Kirchen und Schulen erstens introducirt und eingeführt, und neben den geistlichen Psalmen des Lobwassers zum christlichen Gebrauch und Nutz gebracht werden mögen. Daran geschieht unser gnediger Wille und Meinung, und wir versehen uns zu euch in Gnaden und seind euch damit wohl gewogen. Datum Offenbach am 27. Mai 1612. Moriz u. s. w.“ (Hiernach erließen am 1. Juni Präsident, Assessores und Räte des hessischen Consistoriums ein Ausschreiben an die Superintendenten).

wetteifernd mit der Hoheit und rührenden Einfachheit des damaligen Wiederherstellers der römisch-katholischen Kirchen-Musik (Joh. Peter Moyssus von Palestrina) ¹³⁶).

Um die vaterländische Baukunst zu erheben, genügten weder die trefflichen Studien der Mathematik und Geometrie, noch die durch Vitruvius aufgeschlossene Kunde der griechischen und römischen Meisterwerke. Während aus ihren Ruinen die verjüngte italienische Kunst hervorging, war der edle und große Kirchenstyl unserer Vorfahren mit der Einheit der Nation und mit den Geheimnissen alter Baubrüderschaften untergegangen; die deutsche Baukunst, auf Befriedigung der Lebensbedürfnisse beschränkt, gerieth in die Hände der Handwerker, welchen zwar die Zahlen und Maße der alten Formen, aber nicht der Grund ihrer Entstehung und Bildung bekannt war; vor ihren Augen standen nur solche aus dem Leben der Nation und dem Klima des Landes hervorgegangene größere Werke, welchen die gefälligeren Formen der südlichen Kunst nicht anzupassen waren, die hohen Thurmkirchen, deren Vollendung selbst die Kräfte der Fürsten und Reichsstädte überstieg, die festen Ritterburgen, welche zum Modell der Fürstenschlösser dienten, die engen Klöster, welche in Hessen

136) Das in groß Folio auf der Casselschen Bibliothek noch vorhandene Original (*Canticum Beatæ Mariæ Virginis quod vulgo Magnificat appellatur, per duodecim modos in ecclesia decantari solitos ab Ill. ac Ser. Pr. ac D. Mauritio H. L. compositum anno 1600, mit dem Anfang Et exultavit spiritus meus in Deo etc.*) soll Jerome Napoleon selbst aus den Händen eines unwissenden Inspecteurs gerettet haben. Das Verdienst der technischen Würdigung aber gebührt einem hessischen Gelehrten. Vergl. Dr. Grosheim in der musikalischen Zeitschrift *Cäcilia* (Band X. S. 90—97), dessen chronologisches Verzeichniß vorzüglicher Beförderer und Meister der Tonkunst (Mainz bei Schott, S. 41) und dessen Fragmente aus der Geschichte der Musik (ebendas. S. 48); überhaupt aber, außer Draudins *Biblioth. Classica* 1611 (Strieder B. III. 219), Walthers und Gerbers *Tonkünstler-Lexica* unter Mauritius.

schon L. Philipp und L. Wilhelm zu Schulen und Kanzleien umwandelten. L. Moriz, der, wie sein Vater, eine überwiegende Neigung zu allen durch Mathematik und Geometrie begründeten Künsten hatte, dessen noch vorhandene Baurisse über ausgeführte oder beabsichtigte oder auf Reisen gesehene Gebäude und Kunstgärten das Zeugniß seiner Biographen bestätigen ¹³⁷⁾, konnte die Hindernisse, welche ihm die Un-

137) Außer Paul Stein und Crocius, welche alle von L. Moriz vollendete Bauten einzeln angeben (M. M. I. u. II.) giebt J. Conibach (p. 70) folgende Nachricht: Notum habebat, quicquid vel Archimedes vel Vitruvius et si qui alii de Architectura cum laude scripserunt. Hinc quotiescumque iter ingrediebatur, arculam quandam secum habebat omnis generis mechanicis instrumentis circumferendis destinatum. Nec vero hic otioso tantum speculabatur: ipse operi manum admovebat, ipse instrumenta tractabat, ipse quid in aedificiis potissimum desideraretur considerabat, modum formamque praescribebat, et ut quam pulcherrima aspectu redderentur magna cura providebat. Et poterat certe: quae enim singula ad architecturae perfectionem requirit Vitruvius, is tenebat omnia. Nam in certum ordinem membra et partes operum revocare norat, ut et singula et universa debitae proportionis symmetria sibi invicem responderent. Et dispositionis species, quas Ideas Graeci nominant, accurate et exacte didicerat depingere, sive Ichnographia, sive Orthographia, sive Scenographia repraesentandum opus videbat. Nec ignota erat Eurythmia quae decus et ornamentum praecipuum addit publicis privatisque aedificiis. Ac denique, quod usum maxime spectat, Oeconomiam ac commodam locorum dispensationem instituere sciebat. Nach einem Lob des Collegii Mauritiani und allgemeiner Uebersicht der Bauten fährt er fort: Universam Hassiam testem voco, ea loquatur, et quod de se Augustus Romam se accepisse lateritiam, reliquisse marmoream, de Principe nostro testentur Heyda, Carthusium, Falkenbergium, Weissensteinium, et quae hinc inde in nobilioribus urbibus Cassellis, Marpurgi, Rotenbergae, locisque plurimis aliis visuntur marmore extracta opera, fuisse olim non lateritia, sed vetustate collapsorum murorum struem, loca deserta etc. Die auf der Casselschen Bibliothek vorhandenen Baurisse des Landgrafen, flüchtige Skizzen, nach der Vogelperspective, zuweilen mit Angabe der Fußmaße (doch ohne Maßstab, wie dies auch bei den eigenhändigen Baurissen Peters des Großen in

gnost und Armuth seines Zeitalters entgegensezte, nur durch Beharrlichkeit überwinden. Er errichtete eine Baubehörde ¹³⁸⁾, durch die er allenthalben im Lande die verfallenen Schlösser, Höfe und Wirthschaftsgebäude wiederherstellen ließ, die er durch seinen höheren Geschmack und durch seine technischen Kenntnisse unterstützte ¹³⁹⁾. Ihm verdankte Cassel die Verschönerung des Schlosses, eine Gallerie und eine Brücke zu

Petersburg der Fall ist) sind meistens aus seiner späteren Zeit nach der Abdication; aber wichtig wegen einiger Projecte, welche der Einbruch des großen Kriegs verhinderte, und weil daraus die den alten Fürsten eigenthümliche ganz genaue Landeskenntniß hervorgeht.

138) Die Baustube des Landgrafen (so hieß jene Behörde) bestand außer einem Bildhauer und Hofmaler, im Jahre 1619 nur aus einem Baumeister (Hans Widelind), einem Vice-Baumeister (Georg Widelind), einem Bauschreiber, Maurermeister, Zimmermeister, Steindeder, Brunnenleiter, Kalkbrenner, Rüstmeister, Schiffbauer, Steinschreiber und Kleiber (Weißbinder), ein auf 1232 Gulden jährlich berechneter Etat, aber in früheren Jahren kommen einzelne, selbst im Ausland gesuchte, heftige Baumeister vor. Hans Müller wird 1599 auf Ersuchen des Pfalzgrafen Johann und des Bischofs von Würzburg beurlaubt. Christoph Moller wird in demselben Jahre zur Belohnung seiner schon dem E. Wilhelm geleisteten Dienste mit einem Lehngut von 700 bis 800 Gulden Werth, besonders einer Hufe vor Lamerden bei Trendelenburg bedacht. Außerdem waren auch die beiden Leibärzte Bauaufseher. Hermann Wolf berichtet nicht nur über das Theater, sondern schlägt 1603 auch vor, auf ein neues Gebäude eine Thurmuhr zu setzen; 1608 übersendet er die gefertigten Inschriften zu den Gemälden des Schlosses zu Eschwege.

139) Außer mannichfachen, oft herben, Resolutionen an die Baumeister (denen er oft die Reparaturen anempfiehlt) findet man ein Schreiben des Landgrafen von 1622: „Unsere Bauverwaltern und Werkmeister, Maurer- und Zimmermeister zu Cassel, sammt und sonders,“ betreffend den Marstallbau zu Breitenau, worin er ihren Bauweisen drei specielle Zweifel und Anstände aus der Beschaffenheit des Territoriums entgegensezt, die sie erst auflösen sollen, alle Materialien, welche sie bestellen sollen, bezeichnet, und sich zuletzt auf die Baustube (Collegium) beruft. Mit großer Genauigkeit berechnete er alle Unkosten.

der benachbarten Rennbahn, das schon oben erwähnte, bald nachher zu einem Gießhaus und einer Soldatenkirche benutzte, Comödienhaus ¹⁴⁰⁾, das Ballhaus (unter L. Carl zu einem Opernhaus umgeschaffen, nachher abgebrannt), die Einrichtung des Carmeliterklosters zu einer Hof- und Ritterschule ¹⁴¹⁾, und in der benachbarten Au ¹⁴²⁾ die erste Druckerei. Von ihm sind die ersten Anlagen der anmuthsvollen Berggegend bei Cassel, aus welchen L. Carl den Gedanken seines großartigen Unternehmens schöpfte: eine fürstl. Wohnung, an der Stelle des alten Klosters zum Weissenstein, mit zwei Seitenflügeln (noch von L. Friedrich II. bewohnt), ein Lustgarten nach der Waldseite, und eine ehemals zur Morizgrotte führende Cascade ¹⁴³⁾,

140) Winkelmann (II. 10. S. 284) hat noch dies nach seiner Ausgabe hoch von Steinen, inwendig gleich einem in die Runde gebauten Schauspielsplatz ohne Säulen oder Pfeiler aufgeführte Haus (Ottonium) gesehen (Beschr. v. Cassel 134), und theilt die deutsche und lateinische Inschrift desselben mit.

141) Vergl. Beschr. v. Cassel S. 218. 246. 393. Auch durchschnitt L. Moriz noch vor seinem späteren Aufenthalt im Weissenhof oder Angelhaus (jetzt Hofbäckerei) die von dem Zeughaus nach der Brücke führende Straße, versah das Zeughaus mit lateinischen Inschriften (vergl. Beschr. v. Cassel S. 232), das von ihm „durchbrochene“ Ahnaberger Kloster mit neuen Fenstern, richtete für seine Gemahlin den Obristen, nachher Nassauer-Hof (neben der Bildpretschirne) ein, baute eine Mühle in der Unterneustadt, wohin die Morizgasse führte, und erneuerte auch zufolge einer Inschrift des L. Carl, des Erbauers der Oberneustadt (damals des obersten Baumgartens) den Schloß-Wall.

142) Sie heißt bisweilen insula Mauritiana, wie sie denn 1308 noch eine völlige Insel war (Beschr. v. Cassel 117); in dem von L. Wilhelm IV. in der Gegend der Drangerie angelegten Lusthaus legte L. Moriz seine Druckerei an. 1613 berichtet der Schultheiß von Cassel, daß auf Veranlassung eines dem Prinzen Otto in der Au bei einem Geläufe und Gesäufe der Bürger abhanden gekommenen Hundes, den Bürgern durch Anzeige an die Gilden und Zünfte das Laufen in die Au verboten sey.

143) Er nannte diese Anlage Morizheim, Mauritiolum Leucop-

Ganz Hessen ist voll von Erinnerungen an Bauwerke dieses Fürsten, wenn gleich das Meiste derselben der dreißigjährige Krieg vertilgt oder verunstaltet hat. Im Norden von Cassel versah er Trendelenburg mit einem neuen schönen Vorwerk, die Zapfenburg (Sababurg), das Schloß Plesse und das Kloster Höckelheim mit neuen Gemächern und Nebengebäuden, das Burgthal von Neuengleichen mit dem unter Lilly zerstörten (nachher wieder hergestellten) Witmarshof. Alle Vogteien, Höfe und Schlösser an der Fulda rechts und links, von der Waldbau an bis nach Sontra, Friedewald und dem Nadelöhr im Säulingswald¹⁴⁴⁾, wurden von ihm durch neue Wirthschaftsgebäude, Marställe, oder Lustgärten und Spielplätze erweitert, zu Breitenau, zur Heydau bei Morschen, zur Earthause bei Felsberg, zu Melsungen (wo er auch die Fuldabrücke vollendete), zu Rotenburg (wo er auch eine Hofkapelle und eine Mühle baute), zum Falkenberg ohnweit Homberg. Das damals feste Schloß zu Homberg, an Wassermangel leidend, versah er mit einem tiefen Brunnen, Mansfried, zur Stadt erhoben, mit einem Wall und sechs Boll-

traem, villam Mauritianam, und ließ den Grundstein des Schlosses (im Styl des Casselschen Marstalls von drei Seiten zugebaut, damit die vierte nach dem Walde offen stände) im Jahre 1606 durch seine ältesten Söhne Otto, Moriz und Wilhelm legen. Daß er hier Erholung von seinen Regierungs-Geschäften suchte, zeigte sonst eine Inschrift des beim Eingang des linken Flügels befindlichen viereckigen Brunnens:

Urbs habeat curas, qui me mihi reddit agellus
 Exigit ingenuis gaudia mixta jocis.
 Hortule fac placeas, fac hortule dulcis inemptas
 Ut fundat domino libera mensa dapes.

(Beschreibung von Cassel 416. 417.)

144) Ein durchlöcherter Stein, der von L. Moriz dorthin statt eines ausgehöhlten Baumes gesetzt wurde, damit die alte Sitte des Dänselns (wonach die zum erstenmal hier Vorübergehenden durchtrichen müssen) nicht abkomme.

werken, das mit Gemälden ausgezierte Schloß zu Eschwege mit Rondelen und einer Wasserkunst zu dem neuen Lustgarten, die Wilhelmsburg zu Schmalkalden, doppelt gewölbt, mit einer Gallerie. In Oberhessen wurden seit der Marburgischen Erbschaft fast alle Renten auf Verbesserungen und Neubauten gewandt, zu Rauschenberg, zu St. Georgenberg bei Frankenberg, zu Wolkersdorf und Hessenstein, zu Battenberg, Blankenstein und Königsberg, zu Hachborn; in der Wetterau zu Eppenstein, in der Herschaft Itter zu Böhl. Das Schloß zu Marburg nach dem Beispiel des Casselschen mit einer Rennbahn, Judicirhaus, Ballhaus und mit nützlichen Gebäuden (Schmiede- und Schreinerbau, Wohnungen für den Landvoigt und Burggrafen) erweitert, und die Stadt, wo der Renthof und die Universitätsgebäude gebessert wurden, verstärkte er durch Festungswerke. Auch die niedere Grafschaft Razenellenbogen rühmte sich seiner Sorgfalt. Alt-Razenellenbogen, die alte Residenz der Grafen (ohnweit Dieß), Hohenstein, Reichenberg (nachher unter Lilly zerstört), Langenschwalbach wurden verbessert und mit Neubauten versehen ¹⁴⁵). Zu den unausgeführten Plänen des Landgrafen gehört eine Hofstadt in dem

145) Alt-Razenellenbogen, ganz „durchbrochen“, erhielt außer der erneuerten Kirche eine neue Treppe, neuen Hof und Marstall. Man hat sowohl von des Landgrafen Aufenthalt in Hohenstein, wo er sich eine neue Wohnung einrichtete, als zu Schwalbach, wo er den Sauerbrunnen brauchte und einen Neubau mit Ringmauern anlegte, ein charakteristisches Denkmal. Dort schrieb er am 17. August 1616 in ein ihm überreichtes Stammbuch eines Schwalbacher Brunnengastes in reparata, a minis et petris liberata arce sua Hohensteinio die Worte: *Sis consilio et virtute . . ., Paulus concionando, Petrus insistendo, Jacobus docendo, Johannes consolando.* Hier am 8. Juni 1619 ebenfalls in ein Stammbuch: *Justitia lapsa est, Musae barbarizant, Princeps occidit, Ecclesia premitur, Roma furit, Jesuitae insaniant, Virtus Germana labescit, Miscentur omnia confusione.*

dem schönen Flußthal von Breitenau, wie dies schon L. Johannes beabsichtigte, die Befestigung der Burgen und der Stadt Gudensberg, die Anlage eines Jagdschlusses und einer Falknerei zu Waldau (von L. Carl nach Wabern versetzt), und eine Morizburg bei Wolfhagen, der Weidelsburg gegenüber; auch stand er mit der Stadt Frankfurt in Unterhandlung, um dort statt des Hainaer Klosterhofs einen Bauplatz zu einer festen Wohnung zu erhalten ¹⁴⁶). Alle bildende Künste dienten damals der Baukunst. Denn für seine Schlösser nahm L. Moriz einen Bildhauer (Caspar Hendel) und einen Maler (Christoph Jobst) in Dienst, ließ in vielen hessischen Städten Tapeten von verschiedenem Stoff verfertigen, neunzehn besondere Stücke, welche die Thaten Philipps des Großmüthigen vorstellen, durch einen Künstler Marrot; er sammelte zuerst römische Alterthümer ¹⁴⁷). Zwei nach seiner Anweisung künstlich verfertigte Tische (von einem fein zerstoßenen Stein mit aufgedruckten farbigen Bildern) zeugen noch jetzt von seiner Neigung, die leere, den Geist ermüdende, Pracht kostbaren Hausgeräthes durch das Sinnreiche der Künste und Wissenschaften zu ersetzen. Der erstere vom Jahre 1605, mit einem latei-

146) Dies geschah 1604, als L. Moriz für den Hainaer Hof, wo der Rheinwein des Fürsten ohne Ungeld eingeführt und verzapft wurde, eine völlige Abgaben-Freiheit nach dem alten Kloster-Privilegium geltend machen wollte. Er verlangte dafür einen 200 Schuh langen und breiten Platz am Hirschgraben. Der Stadtrath ließ es beim Alten (Kirchner Gesch. v. Frankfurt II. 353). Im Jahre 1629, wo L. Moriz einige Monate zu Frankfurt im Glauburgischen Haus wohnte, verlangte er das ehemals Truchsessische Haus für sich und 24 Pferde gegen 200 Thaler jährlich zu miethen.

147) Nach einem lateinischen Brief eines württembergischen Raths Johann Henne, mit welchem L. Moriz in Frankreich Verabredung getroffen, aus Tübingen vom Jahre 1603, überlieferte dieser dem L. Moriz die angekauften römischen Antiquitäten für dessen Museum (damals im Vordergebäude des von L. Wilhelm gebauten Marstalls).

nischen Stungedicht auf L. Moriz, ihn selbst zu Pferd mit seinem Wappen vorstellend, besteht aus zwei wissenschaftlichen Theilen, einer Landcharte von Hessen, worin sich die Städte, Schlösser, Dörfer, Flüsse, Waldungen, selbst die verschiedenen Wildbahnen und Jagden durch verschiedene Farben angedeutet finden (darunter eine Scala von dreierlei Meilen), und einem immerwährenden Kalender nach altem und neuem Styl, mit den zwölf Himmelszeichen, den sieben Haupt-Planeten, den vier Jahreszeiten, einem Astrolabium und einer Tabelle, welche nach dem Sonntags-Buchstaben eine Ausrechnung aller Feiertage von 1600 bis 1700 begreift. Der zweite ist mythologischen und musicalischen Inhalts. In der Mitte desselben ist nach Ovid der Streit des Apollo mit dem Pan, in Gegenwart der Musen und Satyren und des mit Eselsohren bestrafte Midas, vor dem Schiedsgericht des König Emolus, abgebildet und in vierzehn lateinischen Hexametern beschrieben; am Rande erblickt man Pallas, Ceres und Bacchus, je von drei Musen mit den ihnen beigelegten musicalischen Instrumenten (Laute, Bassgeige, Cither, Orgel, Harfe, Flöte, Zinke, Posaune, Schalmel) umgeben. Zwischen diesen zwölf Personen sind in eben so viel Parthieen musicalische Stücke in solcher Weite ausgetheilt, daß sie von zwölf um den Tisch herum stehenden Musicanten gespielt werden können ¹⁴⁸).

Wissensch.
schaften.

Die Gelehrsamkeit eines Fürsten, in ihrem Einfluß auf allgemeine Regierungs-Grundsätze, und unzertrennlich von der Geschichte seines Lebens, darf weder nach dem Lichte späterer Jahrhunderte, noch nach dem schmeichlerischen Lobe seiner Zeitgenossen, selbstsüchtiger oder durch den Glanz des

148) Vergl. außer der Beschreibung von Cassel, 136. 137, Stegmanns Abhandlung von der großen Einsicht des durchl. Fürsten Moriz in die philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Cassel 1757.

Standes geblendeter Freunde und Diener gemessen werden. Aber ein unverwerfliches Zeugniß für E. Moriz sind dessen eigene gedruckte und ungedruckte Schriften, und das Denkmal, welches ihm das Ausland und die Nachwelt, zwanzig hohe Schulen, zwölf Nationen in zwölf Sprachen mitten unter den Bedrängnissen des großen Krieges setzten ¹⁴⁹⁾. Viele Fürsten der Vorzeit mögen ihn in der gründlichen Auffassung einzelner Wissenschaften übertroffen haben, keiner wohl in dem Umfang des menschlichen Wissens überhaupt, in der Beharrlichkeit, womit er die damals ungeheure Mühe überwand, den ganzen Kreis derselben zu durchlaufen, in dem Eifer, womit er alle Fortschritte seiner Zeit verfolgte, und durch die Schule in das Leben einzuführen suchte. Die Triebfedern so großer Anstrengung erkennt man in der Richtung,

1625
bis
1638.

149) Monumentum Sepulchrale ad Ill. Cels. Pr. D. Mauriti H. L., deo cum primis atque Imperio Romano fidelissimi, ut et pietatis, quae secundum Deum est, assertoris constantissimi, ac vindicis libertatis germanicae acerrimi memoriam gloriae sempiternam erectum. Cassellis 1638. fol. Ein hin und wieder zu ergänzendes Verzeichniß der Druckschriften des Landgrafen findet man in Strieders h. G. G. B. IX. (Zusätze in den späteren Bänden), einige seiner lateinischen Briefe in Anal. Hass. Coll. I. Vergl. auch Casparson über den gelehrten Character des E. Moriz 1774, über einige Handschriften desselben 1775, über die lateinischen Poesien desselben 1783, von den hohen Schulen zu Cassel in den Zeiten vor dem Collegio Carolino 1783 (vier zu Cassel gedruckte Gelegenheits-Schriften) und Justi hess. Denkwürd. Th. III. (Einige ungedruckte Schriften werden im Laufe dieses Buches bemerkt). Die einzelnen Lobsprüche der Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts sind noch nirgends gesammelt. (Vergl. z. B. oben S. 310, Daniel Eremita in dem iter germanicum, J. P. Lotichius Bibl. Poetica libri III., J. B. Schuppius im Hercules togatus sive oratio de Georgio II. H. L., wo es heißt: Ehe Apollo mit den Musen und Grazien die Welt verließ, übergab er dem E. Moriz dieses herrliche Vermächtniß. Stussii Gymnasii Gothani Rectoris prolusio de Mauritio eruditissimo H. L. 1761 habe ich nicht gesehen.)

die ihm sein Vater und seine Erzieher gegeben, in der ihm eigenthümlichen, nur mit seinem Tode endigenden Sehnsucht nach Wahrheit, in dem Vergnügen, welches ihm die Beschäftigung mit höheren Wissenschaften (eine Reinigung und Stärkung unseres Seelen-Organ) selbst auf Kosten seines Körpers, gewährte ¹⁵⁰⁾, endlich in dem Ziel, welches er sich bei dem damaligen Zustand der Nation und der Wissenschaften vorsteckte. Es war der Kampf gegen die wieder angelegten Fesseln des kirchlichen Aberglaubens und der geistestödtenden Schul-Autorität, gegen die schlaue Betriebsamkeit des zum vollendetsten Täuschungssystem erhobenen Jesuiten-Ordens, die Besorgniß der Verewigung geistiger Unterthänigkeit durch kirchliche Zwingherren und sophistische Kunstgelehrte, die Erkenntniß der inneren Gebrechen und der elenden Hülfsmittel der damaligen Schul-Erziehung, die Ahnung von dem steigenden Einfluß der Literatur auf die Geistesbildung, welche diesen Fürsten (mit einigen Philosophen seiner Zeit) begeisterte, und selbst dazu veranlaßte, als Schriftsteller, Lehrer, Schul-Aufscher und Reformator aufzutreten.

Philologie. In dem Gang, welchen L. Moriz bei seinen Studien befolgte, nehmen die Sprachen den ersten Platz ein. In der

150) *Tantum potuit labor indefessus, studium continuum, tot vigilatae noctes (erat somni parcissimus heißt es anderwärts), sciendicupiditas immensa, et ante omnia ingenium illud excelsum, quod ad summum disciplinarum et scientiarum culmen ac fastigium ascendebat. Combach (der im folgenden zum Grund gelegt wird). Auf ihn paßt nicht nur der treffliche Ausspruch Cicero's: Haec studia adolescentiam alunt (siehe B. I. 822), senectutem oblectant, secundas res ornant, adversis perfugium ac solatium praebent, delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur, sondern auch in Beziehung auf L. Philipp die Vergleichung, welche der Römer zwischen ungelehrten, durch eigenes Genie hervorragenden, und literarisch gebildeten Männern anstellt (pro Archia Poeta Cap. VII.)*

lateinischen, damals dem allgemeinen Band aller Gelehrten und Gebildeten, dem Organ der Völker, der Höfe, der Kirche, und der Schule, selbst der Dichter aller Nationen, erwarb er die aus allen seinen Schriften erkennbare Fertigkeit ¹⁵¹). Sie führte ihn nicht nur zu den römischen, sondern auch, vermittelt der Uebersetzungen, zu den griechischen Rednern, Dichtern, Philosophen und Geschichtschreibern. Doch war er weder der griechischen, noch der hebräischen, als der Grundsprachen der heiligen Schrift, unkundig ¹⁵²). Als in seiner und des Königs Heinrichs IV. von Frankreich Gegenwart zu Paris zwischen Casaubonus und einem Bischof ein Streit über ein Wort der Apostelgeschichte entstand, führte der König seinen Gast in seine Bibliothek zu einer alten Handschrift des neuen Testaments. Landgr. Moriz fand und erklärte die bestrittene Originalstelle zur Bewunderung aller Anwesenden. Von seiner Kenntniß und Werthschätzung der französischen Sprache zeugt schon sein fast unermesslicher Briefwechsel mit Heinrich IV. und das von ihm hinterlassene Wörterbuch ¹⁵³). Englisch lernte

151) Nach Strieder hinterließ L. Moriz auch 4 Bücher eines Thesaurus linguae latinae. S. 200 a. a. D.

152) Daß er Persisch verstand, läßt sich bei dem Stillschweigen der Biographen aus der Geschichte der im Jahre 1600 in Cassel anwesenden persischen Gesandtschaft (deren wir bei den auswärtigen Angelegenheiten erwähnen wollen) nicht erweisen.

153) 1631, mit dem Bildniß des Landgrafen zu Frankfurt gedruckt, alphabetisch nach grammatisch-syntactischer Ordnung, bei den Nominibus propriis mit chorographischer und historisch-biographischer Belehrung. Characteristisch ist die Vorrede an die Casselschen Ritterschüler, welchen er die Vortheile dieser Sprachkunde zu den literarischen Schätzen Frankreichs, bei gelehrten Reisen (pour connoître ce peuple discret, amiable, affable, desirant de converser familièrement avec les étrangers et les entretenir par beaux discours), und im Kriegsdienst wegen der termes de la guerre anpreiset. Besonders beredt ist er im Lob der reinen französischen Kirche und der französischen Theologen, im Gegensatz zu der spanischen Inquisition.

er nach dem Rath Heinrichs IV., um die Königin Elisabeth zu besuchen (eine Reise, welche der Tod der Königin verhinderte), und übte es mit den zahlreichen Künstlern dieser Nation, welche seine Schauspiele übersehten; italienisch, um Petrarca, Tasso und Ariosto zu lesen (dessen romantische Dichtungen er zu seinen ritterlichen Schauspielen verarbeitete); spanisch, nach damaliger Sitte ¹⁵⁴); ungarisch, um die Anwesenheit eines berühmten Gelehrten dieser Nation, Albert Molnar's, des Uebersetzers der Bibel, nicht unbenutzt zu lassen. Wie er in der Würdigung der deutschen Grammatik, als nothwendiger Vorbereitung zu höherer Sprachwissenschaft, seinem Opf. III. Jahrhunderte voranging, beweiset seine Schul-Ordnung; er selbst, nicht unversucht in deutschen Reimen ¹⁵⁵), beschäftigte sich mit der Abfassung einer deutschen Sprachlehre ¹⁵⁶), und

154) Der florentinische Gesandte Daniel Gremita sagt 1609 von ihm: *credo captum varietate linguarum qua cum illo utebar, quarum ille studio impense tenetur. Nam et Graeco et Latine exacte, Hispanico Italico et Gallico novit, et invidiam quoque Mithridatis famae facit.*

155) Vergl. die zwei von E. Moriz verfaßten Gedichte („in der Stadt Wiesbaden sind sehr lustige Bäder“ u. s. w., und „großen Herren ist gar böß rathen, die selbst können thun und thaten“ (in Webers Abhandlung *de eruditiss. Hassiae principibus*, auch bei Justi a. a. D., und in dem *Maus. Maur.* I. 36.)

156) Siehe Beil. III. unter Krug (und vergl. Beil. IV. Faust). Im Jahre 1618 schreibt E. Moriz an die Aufseher und Lehrer des Collegii Mauritanii: „Weil auch bei nunmehr herannahendem Frühling allerhand Landreisen vorkommen, und also wir zweifeln, ob wir deswegen mit dem angefangenen opere grammatico (germanico) zu rechter Zeit fertig werden können, so thätet ihr ein sehr gut Werk, wenn ihr eueren collegam, constituirten Professor der Logik zu Marburg, M. Krug, dahin bewegen könntet, daß er uns solche Mühe abnehme, und auf den Schlag, wie wir angefangen, dieselbe Grammatik perficiren wollte; soll allerseits nicht unbelohnt bleiben. Im Fall er nun hierzu willig, wie wir hoffen, so wollen wir ihm die Büchlein, so wir bisher dazu gebraucht, den nächsten zuschicken.“

wirkte als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, um der damals beginnenden Sprachvermengung vorzubeugen¹⁵⁷⁾. Am fruchtbarsten war das Talent des Landgrafen in der lateinischen Poesie. Nachdem er, aufgemuntert durch den Ruhm des Eobanus Hessus, die lateinische Uebersetzung der Psalmen Davids metrisch in verschiedenen Versarten in seinem achtzehnten Lebensjahre zur großen Freude seines Vaters vollendet, und dadurch den Beifall selbst des Kaisers Rudolf erworben¹⁵⁸⁾, war fast kein Ereigniß seines Hauses und Landes, keine Epoche seines Lebens bis zur Ankunft des Königs von Schweden, welche er nicht durch ein Gelegenheits-Gedicht feierte. Ein großer Theil dieser flüchtigen Kinder seiner Muse hat sich erhalten, andere sind mit den Archiven seiner Freunde, mit Stammbüchern reisender Gelehrten, mit den Aufschriften seiner Bauwerke, gleich seinen dramatischen Versuchen, verloren gegangen. Aber von dauerndem Nutzen war die lateinische Metrik und Poetik dieses Fürsten, wodurch er einem Bedürfniß seiner Landesschulen abhalf, ein Denkmal gründlicher Kenntnisse in der Prosodie, erhalten durch eine siebenmal, zuletzt im Jahre 1752, wiederholte Auflage¹⁵⁹⁾.

Mausol.
Maurit.

157) Vergl. Beil. IV. fruchtbringende Gesellschaft. Daß L. Moriz seinem Grundsatz nach ein Purist in der deutschen Sprache war, erwähnt Hermann Bultejus in einer Promotionsrede an Rudolph Soclenius (Marburg 1608). In den eigenhändigen Aufsätzen des Landgrafen (siehe weiter unten über Landmiliz) erkennt man bei aller Ueberschwenglichkeit der Perioden noch nichts von der während des dreißigjährigen Krieges zuerst um sich greifenden französischen Wortmischung. Nur lateinische Wendungen und Worte schlichen sich ein.

158) Vergl. Justi a. a. D. 23. 24. 25, J. P. Lotichius a. a. D. (conscripsit autem admodum adolescens divinum plane divino ingenio opus Davidicorum Psalmorum poetica paraphrasi ad amussim elaboratum expolitumque), und in Beilage IV. Rudolf II.

159) J. P. Lotichius: Prosodiae et Poeticae puriorem commo-
dioremque usum per regulas atque exceptiones firmissimas secundum

Mathe-
matik.

Die Vorrede L. Wilhelms IV. für die mathematischen Wissenschaften, das einzige den herrschsüchtigen Theologen seiner Zeit unzugängliche Gebiet, an welchem jeder Plan der Verfinsternung scheiterte, vererbte sich auf alle Fürsten von Hessen-Cassel, in der theoretischen Einsicht aber und in der Anwendung vorzüglich auf seinen eigenen Sohn ¹⁶⁰). Denn wie er mit Plato die Zahl und das Maß für die beiden Flügel erklärte, mit denen der menschliche Geist bis zum Himmel steigt, so gab es auch keinen Zweig dieser Wissenschaft, durch welchen er nicht die Künste des Lebens zu befruchten suchte. Daher seine gründlichen Kenntnisse in der Musik, in der Baukunst, in der Landvermessungskunde und in der Kriegswissenschaft. Besonderes Verdienst erwarb er sich um die Optik ¹⁶¹). Die Unzulänglichkeit der damaligen

grammatices præcepta saluberrima exhibuit. Die Vorrede dieses Buchs enthält den seine Wortspiele bezeichnenden Vers des L. Moriz:

Nostra sed Aeoniae venatio sobria Musae est

Proque fera cerva vera Minerva placet.

160) Vergl. außer Combach, die oben angeführte Abhandlung Stegmanns, Prof. der Mathematik, von der großen Einsicht des D. F. Moriz in die philos. und math. Wissenschaften. Da er sein Urtheil aus des Landgrafen eigenen oder unter dessen Vorsitz im Coll. Maur. vertheidigten Thesen (sowie aus den oben angeführten künstlichen Tischen) gebildet hat, so muß man noch zu diesen Quellen den *Cyclus thesium miscellaneorum* vom Jahre 1600 rechnen. Außer einem arithmetischen, geometrischen, mechanischen, astrologischen, optischen und musicalischen Problem kommt darin die Frage vor, da die Malerkunst *contra vulgi iudicium crudum et insulsum* eine *ars liberalis* sey, ob sie zur Mechanik, Optik oder Architectonik gehöre. L. Moriz entscheidet sich für das letztere. Vergl. übrigens in Beilage III. und IV. besonders die Artikel *Thesne-cophorus*, Schüler, Snell und Tycho.

161) Vergl. in Beil. III. den Artikel Krug, in Beil. IV. Snell. Merkwürdig ist es, daß L. Moriz in einer seiner Thesen es für einen sophistischen Satz erklärte, daß die sichtbaren Dinge unter einem größeren Winkel gesehen, größer, unter einem kleineren kleiner, unter einem gleichen gleich erschienen. Unter seine Paradoxen oder Irrthümer gehört

geheimen Zeichenschrift, deren er sich in seinem politischen Briefwechsel bediente, führte ihn auf einen Plan der (schon den Griechen nicht unbekannt) Telegraphik, welcher selbst die Einbildungskraft unseres erfindungsreichen Zeitalters befriedigen muß ¹⁶²). In der Astronomie, minder hochstehend als sein Vater, beschränkte er sich darauf, die Längen- und Breitengrade zu geographischen Positionen zu berechnen; auch erfreute er die fruchtbringende Gesellschaft mit einer Beschreibung aller Theile der Sternkunde in deutscher Sprache ¹⁶³).

auch, daß das Licht als accidens eine Beraubung der Finsterniß (si modo privative lux et tenebrae inter se opponantur setzt er hinzu), die Nacht eher als Tag, die Nacht wirklich Tag sey. Sowohl die geometrische als physicalische Größe hielt er für unendlich theilbar.

162) In einer mit dem Monogramm des L. Moriz versehenen Handschrift vom Jahre 1601 unter dem Titel Steganographia (geheime Deutungskunst); ursprünglich einer Fortsetzung des Trithemius, wird die Telegraphik auf alle Mittel der fünf Sinne ausgedehnt, die des Gesichtes (nicht nur mit Buchstaben, sondern auch Musikknoten, Commatibus, Farben, Karten, illuminirten Bildern, wie bei unseren ABC-Büchern, und zum Behuf größerer Distanzen in der Nacht mit Fähnlein auf hohen Thürmen, vermittelt brennender, in gewisser Ordnung gestellter, Schwefelpfannen oder Fackeln, wobei die mittelste unbeweglich bleibe) näher ausgeführt; und endlich behauptet, daß man die Telegraphik nicht nur mit Hülfe magnetischer oder sympathetischer Mittel, sondern auch der Gestirne unter Beistand eines Uhrwerkes noch mehr ausdehnen könne. Das vorangeschickte Quadrat, welches im wesentlichen (mit Ausnahme der Farben) und unter gewissen Ergänzungen damals Grundlage der Chiffersprache war, ist folgender Gestalt:

	1.	2.	3.	4.
roth	a	b	c	d
grün	e	f	g	h
gelb	i	l	m	n
blau	o	r	s	v

Man sieht hieraus, daß das zur Revolutionszeit den Gebrüdern Chappe zugeschriebene Verdienst in der Wiederauffindung einer alten Idee bestand (vergl. Telegraph in Pierer's Wörterbuch).

163) Dies erwähnt Kalkhof (nach Neumark's Beschreibung jener

Natur-
wissen-
schaft.

Die Aussicht über seine botanischen Kunstgärten und Baum-
schulen (an der Fulda) überließ zwar L. Moriz seinen Leib-
ärzten ¹⁶⁴) (bis er nach seiner Abdankung dem Beispiel des
Cincinnatus folgte), aber er selbst zeichnete jeden Plan der-
selben nach allen Abtheilungen, und entwarf ein Verzeichniß
aller in- und ausländischen Pflanzen, Küchen- und Medicinal-
kräuter (nach Conicer und Tabernomontanus). Die eigen-
händige chymische Bereitung von Arzneimitteln und von künst-
lichen Oelen und Essenzen aller Arten in seiner selbst vom Leib-
arzt Heinrichs IV. gerühmten Hof-Apotheke, war eine seiner
Lieblings-Beschäftigungen ¹⁶⁵). Ungetreu der Warnung und
B. I. 774. Erfahrung seines Vaters, konnte er dem Reiz der Alchymie
bis an das Ende seines Lebens nicht widerstehen. Fast alle
Adepten der damaligen Zeit standen mit ihm in Briefwechsel;
ihre Berichte und durch den Erfolg nicht gerechtfertigten Ver-
sprechungen bilden einen Haupttheil der von L. Moriz hinter-
lassenen geheimen Schriften ¹⁶⁶). Aber er rächte sich weder,

Gesellschaft) in seiner handschriftlichen *hassia literata* (Cass. Bibliothek),
welche von Strieder nicht ganz benutzt worden ist.

164) Im Jahre 1605 berichtet Dr. Mosanus über die Anpflanzung
der Faseln (*phaseolus*), der großen Bohnen, des türkischen Korns,
der Sorghe (*Moorhirse*, *holcus*) u. s. w.

165) Vergl. Peträus in Beilage III. und Quercetanus, oder Du-
chesne in Beilage IV. Anderwärts von des L. Moriz Medicinal-
Ordnung.

166) Vergl. Beilage III. die Artikel Eglinus, Hartmann, Elias
Homberg, Krug, Mosanus, Rhenanus, Schüler, und Beilage IV.
H. Dauber, Dee, Stange, v. Stufhard u. m. A. in einzelnen Artikeln.
Combach sagt fast im Sinne der Homöopathie: *Ejusdem Alchymiae
laus propria est, medicum instruere, ne culullis majoribus medicinam,
satis alioqui sapore aegris gravem et ingratham, propinare cogatur, sed
exigua dosi plus salutis adferre possit, quam magno pondere et mensura
affecerint alii. Haec moverunt Principem nostrum, ut chymicarum
rerum tractandarum amore et voluptate incredibili caperetur, et omne
laborum et negotiorum levamentum ex hoc opere peteret. Opera omnis,*

wie Kurfürst Christian II. und Herzog Friedrich von Württemberg, durch Torturen und Galgen, noch war der Verlust seines zur Erfindung des Steins der Weisen aufgewandten Geldes so groß, daß die hessischen Landstände, wie zu Württemberg, offene Beschwerde darüber führten. Die breite Straße des Irrthums, auf welcher er mit den Alchymisten seiner Zeit (vielleicht auch mit den Rosenkreuzern) wandelte, führte Beil. IV. durch einen verwilderten Pfad zum Tempel der Wahrheit. Viele Versuche zur Verbesserung seiner Bergwerke vernichtete der große Krieg. Auch in der Ausbildung der Glasmachererei zeichneten sich seine Künstler aus ¹⁶⁷).

Die erneuerte Bekanntschaft mit den griechischen und römischen Denkern und die Reformation der Kirche hatten alle hervorragende Geister mit neuem Eifer beseelt, um sich von

Philosophie
u. s. w.

cum primum animum huic studio applicaret, in vegetabilium examine consistebat, hinc aquas, olea, spiritus, essentias, magisteria, extracta conficiebat; hinc ad mineralia accedebat et longo usu ac experientia eam artis scientiam sibi comparabat, ut tam ad usus medicos, quam ad transmutandam facultatem eam transferret; idque laudis inde consequeretur, ut quotquot vel aliquam artis hujus scientiam sibi vindicarent, vel ejusdem addiscendae desiderio tenerentur, ad Principem accederent, et cum eo vel communicarent, si quae singularia forsitan percepissent, vel ab eodem doctiores recederent. Kurz vor seinem Tode ließ E. Moriz alle seine chemischen Handschriften (600 sonst) in sein Schlafzimmer bringen, daselbst ordnen und einen Catalog darüber aufsetzen (siehe den Rest davon auf der Casselschen Bibliothek). Vergl. übrigens Smelins Geschichte der Chemie, über die Electifer.

167) Eberhard von der Weyhe (siehe Beil. II.) de Speculi origine Cap. I. §. 21. Cassellis artifices quos Illust. Pr. Mauritius, inter doctissimos potentissimus, inter potentissimos doctissimus, aeterna laude dignissimus, in omni scientiarum genere amat, eligit, vocat, vocatos audit, ornat, ex vitro varia suppellectilia in mille formas adhibitis manibus ac instrumentis flata mutarunt. (Anderwärts von den technologischen Bemühungen des Landgrafen, um Fabriken ins Land zu ziehen).

dem Sängelband der mit dem System der alten Kirche verknüpften aristotelischen und scholastischen Philosophie loszureißen, und dem Gebäude der menschlichen Erkenntniß eine selbstständigere, mit allen Fortschritten der Künste und Wissenschaften, und mit dem practischen Leben vereinbare Grundlage zu geben. Einen kühnen Schritt hierzu that Pierre de Ramée (P. Ramus), welcher sich dem Landgrafen durch seine Hinnneigung zur reformirten Lehre, zu der Beredsamkeit und zu den schönen Wissenschaften, durch seine leichtere, verständlichere Methode in der Logik und Dialectik (die er nach Cicero nur durch Form und Stoff unterschied), und durch die practische Richtung empfahl, welche er allen philosophischen Wissenschaften gab. Als Anhänger dieses Märtyrers der Bartholomäusnacht, dessen Lehre den Papisten und strengen Lutherern gleich verhaßt war, aufzutreten, war damals Zeichen eines selbstständigen und aufgeklärten Denkers. Also folgte L. Moriz dem Beispiel seines Lehrers Rudolf Goclenius zu Marburg [welcher sich, außer einer verbesserten Logik, durch eine richtigere Würdigung der Psychologie, und durch die erste zwischen der Logik und Metaphysik gezogene Grenzlinie ein besonderes Verdienst erwarb¹⁶⁸⁾], ohne sich deshalb von dem Studium der aristotelischen Schriften, welche Ramus nicht gründlich genug erforscht hatte, abwenden zu lassen. Alle Gelehrte, welche die neue Methode auf andere Disciplinen anwandten (in Deutschland wenige), wurden vor:

168) Vergl. außer Beil. III. (Goclenius) Tennemanns Gesch. der Philosophie B. IX. S. 437. 440. 520. 525. Goclenius, wie L. Moriz, war auch ein Freund des zu wenig gekannten Nicolaus Laurellus, der zuerst in wissenschaftlicher Begründung der Philosophie ein Prinzip harmonischer Vereinigung des Wissens mit dem Glauben (der Theologie) suchte (S. 487. 488. 526). Im Jahre 1608 kommt ein Nicol. Laurellus als Secretair des L. Moriz vor. Anal. Hass. I. 201.

ihm hervorgezogen, auch bei der Anstellung seiner Hofschul-
lehrer hierauf Rücksicht genommen ¹⁶⁹). Er selbst, ein ge-
wandter Dialectiker, leitete die Disputationen seiner Hof-
schüler, abgeneigt den unfruchtbaren syllogistischen Spitzfindig-
keiten, welche alle Fortschritte der Philosophie gehemmt hatten.
Durchdrungen von dem Werth einer moralischen Grundlage
der Erziehung und der Staatswissenschaft, sammelte er aus
den geistlichen und weltlichen Schriftstellern des Alterthums
die schönsten Beispiele, um damit die wissenschaftlichen Sätze
einer in das öffentliche Leben eingreifenden Ethik zu beseelen;
die Herausgabe dieses ersten Theils seiner practischen Philo-
sophie übertrug er dem Rudolf Goclenius, welcher sie dem
Erstgeborenen des fürstlichen Verfassers widmete ¹⁷⁰). Welche

169) Vergl. z. B. die Artikel Snell und Widmar in Beilage IV.,
und Ambrosius in Beil. III.

170) Der Titel dieser Schrift ist zwar: *Philosophiae practicae
Mauritianae, in qua Ethicorum libri duo, Oeconomicorum totidem, Poli-
ticorum tres methodice traduntur, cum commentariis logicis et insig-
nioribus tum sententiis et exemplis, qua sacris, qua profanis, tam
graecis quam latinis, ex Hagiographis, Philosophis, Historicis, Oratoribus
et Mythologis, tum apophthegmatibus et symbolis illustriam personarum.
Pars prima (Cass. 1604).* Aber die Oeconomie und Politik blieb in
dem Schreibpult des Landgrafen. In der Vorrede findet Goclenius
aus Besorgniß der Verfeinerung für nöthig, die Definition der *Ethicae
Mauritianae quod civilem beatitudinem in agendo sitam esse statuit,*
in Hinsicht auf die christliche Glaubenslehre (der Augsb. Confession) zu
rechtfertigen und mit derselben in Einklang zu bringen. Als eine
Ergänzung dieses Buches kann man die in einem folgenden Hauptstück
mitzutheilende Isagoge ansehen, worin L. Moriz einige Grundsätze der
Regenten-Weisheit seinem Erstgeborenen mittheilt. Welchen Umfang
L. Moriz für seine Ethik (als eine menschliche Klugheitslehre) ursprüng-
lich beabsichtigte, sieht man aus einem von Combach mitgetheilten Ver-
zeichniß von Tugenden, welche er als lebendige Gesetze für jeden Stand
zu bezeichnen pflegte (für die Obrigkeit Gerechtigkeit, für den Gottes-
gelehrten Frömmigkeit, für den Soldaten Tapferkeit, für den Handels-
mann Billigkeit, für den Bundesgenossen Treue und Freundschaft, für

Juris-
prudenz.

Einflucht E. Moriz in das Wesen und den Umfang der Rechts-
gelahrtheit überhaupt, und deren Vorbereitung durch un-
erläßliche Hülfswissenschaften (besonders philosophische und
mathematische), welche Bekanntschaft er mit der mangelhaften
Fassung und den Lücken der Institutionen Justinians sich er-
worben hatte, beweisen einige von ihm bei der Einweihung
der Hofschule vertheidigte Sätze ¹⁷¹⁾. In die Höhen der
Metaphysik verstieg sich dieser fürstliche Polyhistor erst nach
der Niederlegung seiner Regierung. Doch erzählt sein Bio-
graph, ein Professor der Philosophie, daß er ihm damals nach
Durchlesung aller neueren Schriften über diese göttliche Wissen-
schaft eine anschauliche Darstellung ihres wesentlichen Inhalts
mitgetheilt, sein schriftliches Urtheil darüber eingefordert, und
dasselbe schon acht Tage nachher mit einem noch tiefer ein-
dringenden bewunderungswürdigen Scharfsinn beantwortet habe.

Histor.
Wissen-
schaften.

In der Geschichtsschreibung hatte sich noch kein Deutscher
zu den unerreichbaren Mustern der Griechen und Römer er-
hoben. E. Moriz, in dem Skelet der Chroniken seines Vater-
landes die Belehrung vermissend (er schrieb seinem Sohne

den öffentlichen Redner Wahrhaftigkeit, für den Reichen Großmuth und
Freigebigkeit, für den Unglücklichen Geduld u. s. w.).

171) Siehe Theses seu Progymnasmata pro inauguratione lectionum
ordinatarum felici conscripta in utilitatem studiosae juventutis, exami-
nanda vero quatuor augusti Auditorii Praeceptoribus praestantissima
tradita, quae deo dante defendere conabitur M. H. L. (Casselis 1599).
Von den betreffenden zwölf juristisch-logischen und historischen Sätzen
gibt Stegmann c. a. D. S. 8 nur ein schwaches Bild. Vergl. da-
gegen Gebauer in einer Ausgabe seiner Institutionen. Hugo Donellus,
dies dient zu einiger Aufklärung, war ein Liebling E. Wilhelms IV.,
und von Moriz wird erzählt, daß er schon in seiner Jugend die ihm
verbotenen Nachtwachen zur Lesung der Institutionen verwandte. Daß
er im Jahre 1605 den Einfall hatte, selbst nach jedesmaliger eigener
Repetition die Institutionen seinen liebsten Hofschülern vorzutragen,
siehe unten in der Beilage III. unter J. Rhodius.

Otto, fast alle Monarchien und Republiken der Welt seyen durch den Grundfaz des Absolutismus zu Grunde gegangen), hatte eine Ahnung von einer höheren Auffassung und Darstellung des historischen Stoffes, indem er jene dem Gebiet der Ethik, diese einer besonderen Kunst zuwies¹⁷²⁾. Unter ihm gab ein hessischer Prediger eine Welthistorie mit Rücksicht auf Völkerkunde, auf Sitten, Religion und Politik heraus; für seine Hofschule begnügte sich Moriz mit einer neuen Bearbeitung des Sleidanus von den vier Weltreichen¹⁷³⁾. Zu derselben Zeit, wo der Herzog von Baiern die Geschichte seines Landes zweien Jesuiten auftrug, ließ L. Moriz das erste Handbuch der hessischen Geschichte und Geographie durch einen besonders hierzu angestellten eingebornen Gelehrten, Wilhelm Dillich, drucken, und durch seinen Formschneider Beil. III. und Buchdrucker Wilhelm Wessel mit Holz- und Kupferstichen versehen. Darin ist das alte große Gebiet der Chatten als Vorfahren der Hessen, der Ursprung der Landgrafen von Carl dem Großen in zweifacher Linie nachgewiesen, und, nach einer Lieblings-Idee des Landgrafen, der Name des

172) Dies scheint wenigstens der Sinn einer seiner Thesen vom Jahre 1600 zu seyn: *Nova sed necessaria est quaestio, an historico subjecta sit veritas, ita ut ab ea recedere ei non liceat. Affirmatur potius quam negatur. Sed quaeritur denuo ane propterea omnis historicus sit ethicus? Quoad praxin affirmatur, quoad artificium negatur.*

173) Siehe H. Fabronius und Lagouychus in Beilage III. Die summarische Welthistorie des Fabronius hat folgenden Titel: *Beschreibung aller Kaiserthumb, Königreiche, Fürstenthumb und Völker heutiges Tages auf Erden; was für Land und Leute in der ganzen Welt, was ihre Gestalt, Kleidung, Sprachen und Handthierung, was für Religion, Glaube und mancherlei Sitten, item für Regierung und weltlich Regiment in allen denen Landen seyen. Mit Beifügung der Landtafeln und Contrefaiten aller Nationen und Völkertrachten, Schmalkalden 1612 und 1614 (vermehrt mit alten und neuen Historien).*

Hessenlandes (welches von dem engeren Begriff des Fürstenthums unterschieden wird) nicht nur über alle neuermorbene Grafschaften, sondern auch über die schuß-, lehn- und stammverwandten benachbarten Herrschaften ausgedehnt. Die Uebersicht seiner eigenen Regierungs-Geschichte (bis 1606) ist mit der von Hessen-Marburg und Darmstadt zusammengestellt ¹⁷⁴). Er selbst, bewandert in der Genealogie und geübt in der Wappenkunde (eine von ihm mit den heraldischen Zeichen versehene hessische Stammtafel übersandte er der Herzogin Christina von Holstein, seines Vaters Schwester und der Großmutter Gustav Adolfs), gab seinem Formschneider Wessel Anleitung zu dem jetzt seltenen hessischen Wappenbuch, welches die Bilder seiner Vorfahren, die Wappen seines Hauses, aller hessischen Grafschaften, Herrschaften, Städte, Ritter und Vasallen, nicht bloß zum Erweis des Herkommens und der Verwandtschaft, sondern auch, wie die Vorrede bemerkt, zur Erinnerung an die Tugenden ihrer Ahnen enthält.

1604. Uebersicht Mit einer so ausgedehnten Bebauung des Feldes der Wissenschaften (deren encyclopädischen Grundriß er in bescheidenem Verein mit einem Rector des Casselschen Pädagogiums aufstellte ¹⁷⁵), mit seiner Drucker-Presse, der ersten in

174) Ludwig der Aeltere von Marburg wird in Beziehung auf Ludwig den Friedsamem, als den ersten dieses Namens, mit Recht der Dritte, Ludwig der Jüngere von Darmstadt der Vierte genannt. Er selbst bezeichnete sich, wie man aus Wessels Wappenbuch sieht, als Moriz I. Zufolge eines handschriftlichen Zusages einer alten Ausgabe Dillichs ließ er wohl sich den Beinamen Eloquentes gefallen.

175) Auf dem Titelblatt eines von J. Jungmann (siehe Beil. III.) 1597 herausgegebenen kurzen encyclopädischen Abrisses des Landgrafen (worin er die philosophischen Wissenschaften im weitesten Sinne in Logik, Mathematik, Physik und Ethik abscheidet und characterisirt, der Ethik aber einen so hohen Standpunct anweist, daß er ihr selbst die Theologie, Jurisprudenz und Politik unterordnet) finden sich als Aufgabe

in Cassel ¹⁷⁶⁾, seinen Büchersammlungen ¹⁷⁷⁾, verband L. Moriz in dem Plan seiner Propaganda einen unausgesetzten Briefwechsel mit den Gelehrten des In- und Auslandes, welche ihm ihre Werke widmeten, die er beschützte, ermunterte, warnte, belohnte, die er mit Hülfsmitteln zu ihren Studien und Reisen versah und an seinen Hof zog, vor denen er öffentlich seine Achtung für wissenschaftliche Cultur bezeugte ¹⁷⁸⁾, und jene neue Anstalten der Schul- und Kirchen-Reform, denen wir eine besondere Betrachtung widmen müssen.

Beilagen
III. u. IV.

Die Reformation der Kirche war ohne Einfluß auf die sittliche und wissenschaftliche Erziehung der adeligen Jugend geblieben, welche bäuerisch, ränkevoll ¹⁷⁹⁾, rauffüchtig, den

Adel.

zur Ausführung folgende Verse (angeblich eine nächtliche Vision, und deshalb *carmen speculativum* genannt), worin er seine geistige Wirksamkeit zugleich mit den Worten des Lebens, Glaube und Hoffnung, wie es scheint, hat andeuten wollen:

Musa: loquor, dico, bene dissero, connumeroque,
Metior, inquirō naturas, vivo decenter,
Res gestas narro, verique simillima fingo,
Suave cano, video, struo, curo debile corpus.
Suadeo, jus teneo, divino mystica, credo,
Officioque meo fungens pia gaudia spero.

Die Unterschrift heißt *Mauritius H. L. pie, decore et platonice philosophatur.*

176) Vergl. W. Wessel in Beilage III. Die Ansicht der strengen Lutheraner über des Landgrafen Typographie erkennt man aus einer Stelle in Buchs Chronik: „L. Moriz führte eine Druckerei ein, um, wenn L. Ludwиг zu Marburg stürbe, den Calvinismus zu verbreiten.“

177) Vergl. besonders Thysius, Rhoding und Gl. Homberg in Beilage III.

178) *Les gouvernemens ont le devoir de montrer publiquement leur estime pour les sciences, afin de les faire respecter par les peuples* (Napoleon zu einem Professor in Leipzig).

179) Christoph von Pflug (Beil. II.) in einem Bericht vom Jahre 1601 an L. Moriz über die Hoffschule (besonders in Beziehung auf den Meisnischen Adel): *Sic fit, ut adolescentes nostri, partim rustici et*

kriegerischen Uebermuth nach dem bösen Beispiel der Italiener und Franzosen in Zweikämpfen kühnend ¹⁸⁰), voll ererbter Vorurtheile gegen Schulzwang und Gelehrsamkeit ¹⁸¹), voll Verachtung gegen alle Mittelschulen, weil sie hin und wieder weder gleichmäßige Bildung des Geistes und Körpers, noch lebendigen Sinn für Wissenschaft zu erzielen wußten ¹⁸²), an vorbereitet sich zu den Universitäten, zum Hof- und Staatsdienst, zu den Landtagen drängte, wo ihre Unwissenheit in Staats- und Kirchensachen, die ihnen eingeflößte Abneigung gegen allgemeinere Verbesserungen um so nachtheiliger wirkte, je größer ihr Einfluß auf die Landstädte, und je unentbehrlicher den Fürsten ihre Hülfe war ¹⁸³). Nur ein Regent von den Neigungen, der Gelehrsamkeit, der Weltkenntniß und dem Ansehen des K. Moriz konnte den Plan einer Reform der Erziehung des Adels fassen, worin er mit den Weisesten seiner Zeit einen mächtigen Hebel seiner Regierung und eine

agrestes, partim callidi et astuti et proinde mobiles et leves potius, quam prudentes, constantes, et magnanimi evadant.

180) Vergl. in Beil. II. die ersten in Hessen vorkommenden Beispiele des Duells unter den Namen Castiglione, Boyneburg, Wangenheim (und Borstell).

181) Siehe von L. Ludwig V. selbst oben S. 233, Anmerk. 161. Erocius: Nihil enim apud plerosque videas scholis esse vilius, nihil abjectius, homine scholastico nihil contemtius.

182) Pflug: Hujus miseriae culpam haud exiguam in eo sitam esse arbitror, quod scholae, quae rerum publicarum fundamentum, apud nos (in Meissen) tam male constitutae et ordinatae sunt.

183) Pflug: Quantum autem mala haec educatio atque institutio puerorum reipublicae et beatae vitae obsit, videre est in comitiis, quae passim a principibus viris celebrantur, ubi raro admodum in rebus divinis et humanis aliquid praeclari deliberari et constitui potest, nullam sane aliam ob causam quam, quia nobiles, a quorum nutu et ore, non civitates modo et oppida, sed ipsi etiam ut plurimum principes pendent, nihil earum rerum, de quibus deliberatur, intelligunt.

Staatsverbesserung erkannte ¹⁸⁴). Er that es, seinem Zeitalter vorangehend, unbekümmert um Neid, Eifersucht, Verunglimpfung, Undank und um alle Hindernisse, welche durch Freunde und Feinde ihm entgegengestellt wurden ¹⁸⁵), mit siegreicher Beharrlichkeit.

Die zunächst für die Jöglinge des Hofes und die Edels- und Kapellknaben bestimmte Hofschule, anfangs ohne öffentlichen Character und unter Aufsicht der Hofmeister, aber wirksam durch den persönlichen Antheil des Landgrafen (der jährlich viermal in Logik, Grammatik, Rhetorik und Dialectik zu examiniren pflegte) und durch die von ihm zahlreich ausgesetzten Benefizien, ward nach einer vierjährigen Vorbereitung von ihm feierlich eingeweiht, zu einem Collegium erhoben, mit seinem Namen bezeichnet (Collegium Mauritianum), und unter vier Hauptlehrer (der drei höheren Facultäten und der Mathe-

Hof- und
Ritter-
spiele.
Beil. II.

1599.
8. Oct.

184) Pflug: Ejus rei cura ad principem pertinet, qui custos est publicae salutis, et ad quem divina providentia gubernaculum reipublicae detulit . . . Quo etiam consilio Cels. Vestra Illustrem scholam procul dubio constituit, eamque in certissimam spem magnificis sumtibus sustentat et alit. Er hofft weissagend aus dieser Schule, sobald sie zu einer gewissen Stärke heranwache, eine neue Generation für den Staat, die Kirche, den Hof und das Feld.

185) Pflug widerlegt den dem L. Moriz entgegengesetzten Einwurf, daß man den reichen vornehmen Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht auf Unkosten des Fürsten und des Staates abnehmen müsse, mit folgender Bemerkung: Neque non quid debeant facere parentes, sed quid faciant et facere possint attendendum, quorum maxima pars animi agrestis et literarum experts liberos suos sui similes esse cupit, et ad rei familiaris studium a teneris secum ducit, in memoriam fortunam illam bonam virtutis causa majoribus nostris datam et tributam esse. Im Jahre 1616, als L. Moriz mit Einrichtung einer ständigen Ritterschule umging, erklärten selbst seine Räte, daß die Unkosten derselben wohl besser auf die Landes-Universität, die sonst an Glanz verlore, angewandt werden könnten. Eben so dachte das Volk, noch schlimmer die Jesuiten zu Fulda und Paderborn.

1605. matif) gestellt. Sie dauerte bis zum Tode des L. Ludwig zu Marburg. Um diese Zeit wurde sie, mit Ausnahme der unreiferen Jünglinge und der Edel- und Kapellknaben, der Landes-Universität einverleibt¹⁸⁶). Aber bald nachher, als die steigende Anzahl der fürstlichen Kinder, und der dem Landgrafen von allen Seiten anvertrauten adeligen Jugend, die Streitigkeiten der Landes-Universität, die Nützlichkeit einer solchen Pfanzschule der schönen Wissenschaften und Künste unter den Augen des Fürsten erwiesen, widmete er sich derselben mit verdoppeltem Eifer, seiner eigenen überwiegenden Neigung folgend¹⁸⁷).

186) Damals wurden die bisherigen, hauptsächlich durch die Beneficia, jährliche Deputate (von 150 bis 200 Gulden), und ausländische Reisen der Hoffschüler gesteigerten Unkosten auf 300,000 Guld. berechnet (Erocius). Sowohl die Angabe der Hist. général. de la maison de Hesse II. 24, daß L. Moriz seine Hoffschule mit einer Dotation von 300,000 Gulden (vergl. hierüber Erocius M. M. II. 21) mit der Universität vereinigt habe, als Schminke's (in der Beschr. v. Cassel S. 394), der hier eine Pause von 14 Jahren eintreten läßt, ist irrig. Die Hauptquelle über diese und die folgende Zeit sind die Handschriften der Cassel'schen Bibliothek (Hass. fol. 57. 7 vol.), worin sich die Gesetze, die Berichte der Lehrer und Aufseher, die Specimina der Jöglinge und die zum Theil eigenhändige Correspondenz des Landgrafen über die Hof- und Ritterschule finden. Vergl. auch die in Casparson's Abhandlungen enthaltenen Instructionen und Briefe des Landgrafen und die Urkunden in Anal. Hass. Coll. I. 188 u. f. w. vom Jahre 1614 — 1616.

187) Erocius: Si enim quisquam mortalium scholas amavit, fovit et auxit, hic noster dicendus est amasse, fovisse, auxisse, semper memor veteris sententiae . . qui multiplicat scholas, multiplicat sapientiam. Er vergleicht ihn mit dem Kaiser Karl IV., welcher, als er zu Prag einer Schulfeierlichkeit bis in die vierte Stunde beiwohnte, und von den Hofdienern an die Mahlzeit erinnert wurde, sie zur Tafel entließ und die Anhörung academischer Vorträge für seine angenehmste Speise erklärte. Aus den Vorschriften, die L. Moriz (Autograph a. a. D.) über die öffentlichen Prüfungen giebt, sieht man, daß er die Religionslehre immer voranstellt (außer dem zuweilen bei den fürstlichen Fräulein vorkommenden Heidelbergischen Rachechismus wurde

Die erneute Hoffschule, unter mannichfachen Schwierigkeiten (besonders wegen der mit der Schul-Gerichtsbarkeit schwer zu vereinbarenden und den Lehrern lästigen Verbindung mit den Edelknaben) unverdrossen fortgesetzt, von Zeit zu Zeit reformirt, selbst in Abwesenheit des fürstlichen Stifters in allen ihren Einzelheiten von ihm geleitet, blühte bis zum Anfang des böhmischen Krieges. In diesem verhängnißvollen Augenblick erhob sie E. Moriz in dem hierzu geschmackvoll eingerichteten Kloster der ehemaligen Carmeliter Brüder zu Cassel, als Collegium Adelpicum Mauritianum, zu einer selbstständigen vollkommenen Ritterschule, und erklärte sie in einer für ganz Deutschland gedruckten Ankündigung für ein Gymnasium zur Erziehung fürstlicher, gräflicher und ritterschaftlicher Jugend und für die erste Staffel einer jeden Universität. Der Unterricht von vier Sprachlehrern (im Lateinischen, Griechischen, Französischen, Italienischen und Spanischen) und von vier Facultäts-Professoren (in Logik, Dialectik und Rhetorik, in Naturwissenschaften, Mathematik, Astronomie und Kriegswissenschaft, in Geschichte, in Sittenlehre, Staats- und Haushaltungskunst und in Gottesgelahrtheit) war, wie früher, unentgeltlich, für die gymnastischen und ritterlichen Uebungen, welche durch einen in der Kriegsbaukunst geübten Officier und durch besondere Meister der Reit-, Fecht-, Lanz- und Voltigirkunst geleitet wurden (auch Musik blieb ein Gegenstand des Unterrichts), sowie für Wohnung, Speisung und Befehrerung wurde ein mäßiger Preis angesetzt¹⁸⁸⁾. Sowohl jene Hof-

1618.
15. Febr.

der neue hessische zum Behuf der Schule ins Lateinische übersezt), in Dialectik, Rhetorik und Grammatik für die reiferen Knaben die generische Methode vorschreibt, mit der Geschichte die Ethik nach Cicero de officiis verbunden wissen will. Wie er auch die Lehrer in guter Obacht hielt, siehe im Artikel Lagonychus Beil. III.

188) Vergl. das auch in den Landes-Ordnungen (Th. I. 601) abgedruckte fürstl. Ausschreiben, wie es mit dem Collegio Illustri zu Cassel

als diese Ritterschule trugen seit ihrer Entstehung mit dem ganzen Umfang ihrer Hülfsmittel den Stempel des Landgrafen und seiner Grundsätze. Zu den Vorstehern derselben (Präfecten und Directoren) erwählte er die gebildetsten Edelleute seines Hofes, unter denen sich, nach Georg Meyssen-
 Beil. II. burg, dem ersten Rathgeber, Johann von Bodenhausen, Joh. Georg Schwerzel, Bernhard von Hövel, Ernst von Borstell und Dietrich von Werder auszeichneten, zu außerordentlichen Examinatoren seine Geheime-Räthe, seine Hofprediger und den Rector des Pädagogiums zu Cassel, zu ständigen Lehrern
 Beil. III. nur solche, welche sich durch Anhänglichkeit an die reformirte Lehre, Erfahrung in der neuen philosophischen Methode, und Unbescholtenheit der Sitten auszeichneten, damit sie als Leiter der einzelnen Classen, die, gleich Compagnieen nach ihrem Namen (so 1616) benannt, bis zu sechs Collegien anwuchsen, zugleich die moralische Zucht mit Erfolg handhaben konnten. Die Zöglinge der Hof- und Ritterschule bestanden aus den fürstlichen Kindern, in deren ausgezeichneten Fortschritten der Landgraf den schönsten Lohn seiner Mühen fand ¹⁸⁹⁾, aus Edelknaben, strengerer Zucht

gehalten werden soll. In der Einleitung, worin erwähnt wird, daß L. Moriz schon seit mehr als 20 Jahren eine Hoffchule unterhalten, wird diese Anstalt für die erste dieser Art reformirter Religion in Deutschland erklärt. In wiefern sie dem Tübingenschen Collegio illustri, dem Muster des Navarrischen Collegiums in Paris, dessen Ausführung Heinrich IV. nach Sully's Zeugniß nicht erlebte, oder der dänischen Ritterschule zu Sorø in Seeland nachgebildet war, läßt sich schwerlich bestimmen. Das Siegel der Casselschen Ritterschule (zwei mit Fähnlein versehene Scepter, quer über eine Mehrengarbe und eine Sanduhr mit der Inschrift Consilio virtute) findet sich vor Casparsons Abhandlung über die hohen Schulen zu Cassel. Unter den Bedellen dieser Schule kommt einer Namens Eberhard vor, der, wegen Saufens ins Carcer gesteckt, nach alter Ritterart eine Urfehde (sich nicht zu rächen) ausstellen muß.

189) Vergl. Hauptst. I. Sowohl die Söhne als die Töchter er-

bedürftig, zu einer Pflanzschule des Hofes bestimmt ¹⁹⁰), bis E. Moriz, die Nachtheile dieser Verbindung erkennend, sie von der Ritterschule absonderte, aus der ausländischen Jugend der vornehmsten Stände, selbst aus Frankreich, England, den Niederlanden, Böhmen und Ungarn, die sich durch ihre innigere Dankbarkeit gegen ihren Wohlthäter auszeichnete ¹⁹¹), aus den Söhnen des inländischen Adels, die von der Nothwendigkeit, eigene Verdienstlosigkeit und leeren Ahnenstolz durch bürgerliche Tugenden zu ersetzen, selbst durch den Inhalt ihrer Schul-Aufgaben überführt wurden, und aus mit aufgenommenen Söhnen verdienter bürgerlicher Staatsdiener ¹⁹²). Aber alle ohne

halten den Unterricht des Collegii. Alle Berichte der Examinatoren beginnen mit dem Ergebnis ihrer Prüfung. Unter den Probe-Aufsätzen des E. Wilhelm findet man eine Abhandlung de mendacio officioso in Beziehung auf die französische Sitte; im Jahre 1616 vergleicht er sich in seiner Geburtstags-Gratulation mit jenem Bauer, der dem Artaxerxes nur einen schönen Apfel überreichte, und hiermit seine officia, studia, obedientia und musa rustica. Philipp entscheidet 1617 die Frage, ob man den Papisten und Jesuiten Wort und Glauben halten solle, mit Stellen der Alten, welche die Heiligkeit des Fürstenvorts bezeugen. E. Moriz drückt bei ihren Aufsätzen den Wunsch aus, daß sie sich des Metrums bedienen möchten.

190) Vergl. die meisten Hofschüler in Beil. II. Im Jahre 1625 läßt E. Moriz einen dieser Edelknaben (von Weitershausen) mit Ruthen streichen.

191) Vergl. z. B. in Beil. II. die Artikel Hodiegova und Peterswald. Manche uns unbekannte Ausländer dieser Art werden unter den Trauerdichtern des Maus. Maur. seyn.

192) Im Jahre 1603 wird der Sohn eines Voigts zu Friedewald wegen der Verdienste seines Vaters aufgenommen, eben so in verschiedenen Zeiten Bernhard, Prätorius (Beil. III. im Anhang), Joh. Mylius, ein Bauermeister, Büschmann, Böttiger, Faber, Regel, Schimmelpennig, Georg Ries, der sich in der Mathematik auszeichnet (nachher Goldschmidt zu Schmalkalden, vergl. Strieder), Eichel, Sohn des Kammerdieners, Caspar Meusch aus Gudensberg, späterhin Secretair des Landgrafen, Rhenanus, Sohn des Leibarztes, u. A.

Ansehen der Person waren gleichen Regeln der Aufnahme (ohne Diener und Hofmeister), der Andachts-Übungen, der Prüfung, der Kleidung (in der Ritterschule in violenfarbigen Tuch und Mänteln) und der Strafen (in Worten, Schlägen und Relegation, nach monatlichen Censuren, und durch die Gegenwart des Präfecten und aller Lehrer gesteigert) unter der Gerichtsbarkeit des Landgrafen, des Hofmeisters oder der Directoren, unterworfen. Der Landgraf selbst leitete ihre lateinischen Disputationen, benutzte ihre Hörsäle zu literarischen Kämpfen, in denen die wichtigsten Streitfragen der Religion und Philosophie verhandelt wurden ¹⁹³), ließ sich zur Beurtheilung ihrer schriftlichen Aufsätze herab ¹⁹⁴), und bestimmte, genau ihre Talente und sittlichen Eigenschaften unterscheidend, ihre Belohnungen ¹⁹⁵). Ueberzeugt von dem Einfluß der Gym-

193) Außer den schon früher angeführten Thesen des Landgrafen, zu deren Bekämpfung selbst Marburgische Professoren aufgefordert wurden, vertheidigten auch im Jahre 1618 in der Hofschule unter dem Vorsitz des Landgrafen drei aus Marburg berufene Studenten (Werner Geise, Werner Steuber und Moriz Gudenus) einige Sätze der neueren Philosophie und Theologie, im Sinne des Nicolaus Laurellus den damals revolutionairen Satz: *Verum in philosophia falsum esse in Theologia nego*; gegen Bellarmin das Wesen einer unsichtbaren Kirche; ferner: *electos semper esse ecclesiae membra nego, ac fieri antequam ex hac vita discedant assero*; *Ethnici (pagani) virtutis habitum, sibi comparare potuerunt*; *liberum arbitrium in rebus divinis servum esse dolendum est*; endlich, daß die Metaphysik die höchste aller Wissenschaften sey.

194) Fast alle Exercitia der adeligen Hofschüler bezeichnet L. Moriz als Beweise der Stupidität und des Unfleißes. Vergl. einige Artikel in Beil. II.

195) Die Geld-Prämien von 1 bis 4 Gulden und bis zu einem Doppel-Ducaten. Beim Abschied eines trefflichen Hofschülers, welcher Sohn des Hofrichters zu Marburg war, befiehlt L. Moriz im Jahre 1600, nach Ermessen des Präfecten und der Professoren, ihm ein Hof aus seinem Marstall oder die Hälfte eines Benefiziums oder 50 Goldgulden zu geben. Anal. Hass. I. 187.

nastit auf Gesundheit, Kraft, Ausdauer und Gewandtheit des Körpers, auf Schärfung der Sinne, auf Uebung des Muthes, der Geduld und des Ehrgefühls hatte L. Moriz gleich anfangs mit der Hoffschule (außer dem musicalischen Unterricht) einen Ringplatz (palaestra) und ein Ballhaus (besonders für die Winterzeit), eine Tanz-, Fecht- und Reitschule, und um nach dem Beispiele der olympischen Spiele einen harmonischen Wettstreit der Künste des Körpers und des Geistes zu erwecken, die Preise des wissenschaftlichen mit denen des gymnastischen Fleißes bei feierlichen Gelegenheiten verbunden ¹⁹⁶). Die höhere Ausbildung verschaffte er seinen ausgezeichnetsten Hoffschülern im Ausland durch Fortsetzung ihrer Studien in denjenigen Ländern, deren feinere Bildung Deutschland zum Muster diente, deren Besuch und Verkehr durch die Ausdehnung des römisch-deutschen Reiches, als des Mittelpuncts der Christenheit, durch die lateinische Sprache und Verbrüderung aller Gelehrten, durch Stiftungen für Glaubensgenossen, selbst durch die Einführung literarischer Stammbücher ¹⁹⁷) mehr als je erleichtert

196) Vergl. über diesen Punct späterhin L. Moriz Aufsatz über die Landmiliz, und den Artikel Solms in Beilage II. Ein Bereiter, Balthasar, war schon 1593 aus Italien bestellt; 1595 wird ein Fechter, Pietro de Carara, ohne Abschied entlassen. Im Jahre 1601 schreibt L. Moriz an den Hofmeister, er nehme den Athleten mit auf seine Reise, doch sollten die Uebungen der palaestra, Springen und Schießen, nicht eingestellt werden. 1611 bittet sich Graf Anton von Schwarzburg den Ballonenmeister des Landgrafen zur Einrichtung seines Ballhauses aus. Vergoldete Kappiere wurden 1594 zu Frankfurt bestellt (vermuthlich zu Ritterspielen), sowie Federn bei einem Federmacher zu Erfurt.

197) Einige derselben aus dieser Zeit besitzt die Casselsche Bibliothek; man erkennt daraus die große Verbrüderung aller jungen Gelehrten, ohne Rücksicht auf Adel, und die Hauptorte ihrer gelehrten Reisen (außer den französischen, schweizerischen, niederländischen und besonders italienischen Academieen, Paris, Rom, Neapel, Venedig). Wie L. Moriz

wurde. Wohlbekannt mit den Gefahren und Nachtheilen solcher Reisen (hinsichtlich der Nachäffung im Puz, der Gesundheit des Leibes und der Unkosten), welche aber durch ihre Vortheile überwogen wurden, bestimmte K. Moriz seinen Zöglingen den Zweck derselben (lebendige Aneignung der Sprachen und der feineren gewandteren Lebensart, Ausbildung in den höheren Wissenschaften, besonders der Staats- und Rechtswissenschaft), die einzelnen Sitze der Künste und Wissenschaften, wo sie besonders verweilen sollten, die Einrichtung ihrer Uebungen und Studien, die bei dem Umgang mit Fremden und hinsichtlich der Religion zu beobachtende Vorsicht, auch die Vermeidung der Niederlichkeit und des unnützen Puzes, mit einer Genauigkeit, welche eben so viel Weltkenntniß und Beobachtungsgabe, als Toleranz und Großmuth bezeuget ¹⁹⁸⁾. Es ist ein Hauptvorzug monarchischer Regierungen, daß in ihnen der ganze von patriotischen Fürsten mühsam gegründete Schatz von Erfahrungen, Kenntnissen und Maximen von gleichgesinnten blutsverwandten Nachfolgern trotz aller politischen Umwälzungen erhalten, wieder aufgeweckt und vermehrt wird.

diese Stammbücher benutzte, um seinem Hang zur Satyre oder vielmehr seinem Unwillen zuweilen Luft zu machen, ist schon andernwärts bemerkt.

198) Vergl. besonders (außer dem Artikel v. Westphalen in Beil. II) die für Obernberg und Reudel bestimmte Instruction von 1601 in Casparsons Abhandlung von den Handschriften des K. Moriz, worin ihnen unter anderem schwarze Kleidung (da die bunte sich nur für Soldaten schickte), in Leyden der Umgang mit Scaliger, Junius und Snell, die Universität Cambridge wegen der Ramistischen Philosophie, Verona wegen der ritterlichen Gymnastik empfohlen wird. Hinsichtlich der Musik bemerkt der Landgraf, daß die italienische die vorzüglichste, die englische vortrefflich, die französische und belgische mittelmäßig sey. Doch müsse man sich vor den Italienern in Acht nehmen, propter moras, quas illi sacri faciendi causa trahere solent.

In dem Winterschlaf des dreißigjährigen Krieges schien der Samen einer großen Vergangenheit, dessen Früchte L. Moriz nicht erlebte, untergegangen ¹⁹⁹⁾, bis nach Wilhelm V., der die Ritterschule seines Vaters nach dem Verlust der Landes- (1709) Universität einstweilen zur Grundlage einer von Hessen-Cassel ausschließlich behaupteten Academie benutzte, L. Carl in dem folgenden Jahrhundert den Plan seines ruhmwürdigen Vorfahren wieder aufnahm und in einer glücklicheren Zeit (wenn gleich in bescheidenerem Maßstab) wieder ausführte.

199) Im Jahre 1625, wo nach der Einnahme Marburgs durch Hessen-Darmstadt die Ritterschule Zufluchtsort einiger der reformirten Religion und L. Moriz treugebliebenen Professoren wurde, hatte sie zwar neun Professoren, aber nur sieben adelige Zöglinge. L. Moriz war wegen der Pest und Seuche in Verlegenheit, wohin er diese Schule verlegen sollte; von den zwei vorgeschlagenen Orten, der Carthause und Hasungen, war jener mit Wallensteinischen, dieser mit bairischen Truppen besetzt.

Beilagen I., II., III. und IV.
zu Buch V. Hauptstück II.

I.

Kleinere persönliche Hof-Ausgaben des Herrn Landgrafen Moriz von den Jahren 1597 und 1598, während seines Aufenthalts auf den benachbarten Schlössern zu Weissenstein, Rotenburg, Melungen u. s. w.

(Nach dem Kammer-Archive.)

Ehr. Guld. Alb.

	Ehr.	Guld.	Alb.
1) Für Spiele bei gymnastischen Uebungen und Jagden, und für Künstler verschiedener Art.			
S. Fürstl. Gnaden mit der Herzogin von Holstein verspielt	40	—	—
Für Fräulein Sophie (L. Moriz's Schwester) Abends zum Kartenspiel	1	—	—
Mit Fürst Christian von Anhalt im Bret verspielt	—	—	14
Mit Herzog Johann Ernst von Sachsen im Ziegenhainer Ballhaus verspielt	11	—	—
Mit Herzog Christian von Lüneburg und den Schulknaben verschossen	—	—	6
Den Doctoren Wolf und Mosanus, als sie mit der Kugel gespielt	—	—	9
Zum Flitschbogenschießen zum Besten gegeben an Dreiern	1	—	—
Für ein Schwein, welchem von ohngefähr ein Pfeil in den Wanst gefahren (einem Bürger zu Melungen)	1	—	—
Einem armen Jungen, der bei Ludwigseck einen Pfeil in der Hecke sucht	—	—	1

	Thlr.	Guld.	Alb.
Der Anna Marie, die einen Pfeil auf dem Dach des Lusthauses suchte, etliche Alb. Zum Bogenschießen auf der Wiese zum Besten gegeben	1	—	—
Den Muskettirern, mit denen S. Fürstl. Gnaden geschossen	1	—	—
Dem Hunds Jungen für Poliren der Rappiere und Schweinespieße	—	—	13
Dem Zeug-Obristen für die Musketen bei der Schweinejagd zu Ziegenhain	10	—	—
Einem Bauer, dessen Pferd von einem wilden Schweine geschlagen und verderbt Dem Fechter zugesteuert, um seinen beschädigten Finger zu heilen	5	—	—
Auf der Rennbahn verrennt	—	1	—
Dem v. Dörnberg, weil er das Beste im Ringrennen gethan	53	—	—
Zum Firniß für 18 Ballonen im Ballhaus Für Boß- und Ziegenfelle, welche Baptista, der Ballonenmacher, verbraucht Dem Ballmeister zu Weissenstein	1	—	—
Dem Tänzer Bergmann	8	—	—
Für Dielen zum Gerüste der Comödie	24	—	—
Für sechs Ellen weißes wollenes Tuch den Engländern zur Comödie	8	—	—
Für weiße Seckskleider	2	—	—
Ein Paar Schuhe dem Narren	4	—	—
Einem Engländer auf seine Besoldung	5	—	—
Dem Kammermeister Heugel, um die Engländer abzufertigen	20	—	—
Dem welschen Jan und seinen Bereitem, zweimal, Summa	—	300	—
	150	—	—

	Thlr.	Guld.	Silb.
Dem Capellmeister zu Cassel	20	—	—
Dem Tenoristen von Mecheln zur Verehrung	4	—	—
Einem Studiosus, so in der Capelle sich hören lassen	1	—	—
Einem Altisten zur Zehrung nach Stuttgart u. s. w.	26	—	—
Zu Kaufungen einem Discantisten	10	—	—
Einem Altisten, der sich probiren lassen	4	—	—
Einem Componisten, der J. F. G. einen Gesang offerirt	—	1	—
Für drei arme Muscanten	—	—	18
Dem Thomas Hundstopf für die gemma musicalis	5	—	—
Dem Fritz von Nürnberg Botenlohn für die große Geige	3	—	—
Einem Cantor, der J. F. Gnaden etliche Cationes gewidmet	6	—	—
Für einen Instrumentisten, den Graf Simon von der Lippe geschickt	4	—	—
Dem Bassisten Schwarz zur Abfertigung	—	10	—
Den Schülern, so zu Eschwege vor dem Schloß musicirt	—	—	8
Für einen Lautenisten	6	—	—
2) Für Kleinodien, Kleiderschmuck und an die fürstlichen Kinder.			
Für drei Contrefaits E. Philipps, E. Wilhelms und E. Moriz's nach Prag	18	—	—
Dem Goldschmidt zu Frankfurt für Einfassung der Wachs-Contrefaits	80	—	—
Dem Jubilirer von Frankfurt auf der Zapsenburg für die Landgräfin	105	—	—

	Thlr.	Guld.	Silb.
Dem Jubilirer von Leipzig für ein schla- gendes Uehrlein	18	—	—
Demselben für vergoldete Perlemutter und zwei vergoldete Vögel	31	—	—
Der Fräulein Sophie zu Spitzen für Ueber- schläge	10	—	—
Für ein Quast an Partisanen	—	—	10
Für ein klein Winterhütlein, dem Voigt von Friedewald abgekauft, für Dr. Mosanus	1	—	—
Dem Vogelfänger, so zwei junge Käuze den fürstlichen Kindern gebracht	2	—	—
Für das kleine Pferd des Prinzen Otto, Halstergeld	2	—	—
Für den Kappländer mit dem Bären	1	—	—
Ann. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß damals ein Seiltänzer vom Kirch- thurm in Rotenburg bis zu einem be- nachbarten Hause gegangen sey.			
Dem Prinzen Otto für ein A. B. C. - Buch	—	—	8
3) Für Lehrer, Schüler, reisende Gelehrte, Bücher u. s. w.			
Dem Præceptor des jungen Niedesel	3	—	—
Zum Tentamen und für Exercitia auf der Schule zu Ziegenhain	5	—	—
Zu einem Becher, welchen die Schüler dem Eberhard Säger verehren	20	—	—
Zu Hergershausen, als J. F. G. das exercitium phrasium angestellt	—	—	8
Dem jungen v. Dörnberg und v. Dern- bach Prämia für gute Argumente	1	—	—
Einem Felsberger Studiosus, der eine Abhandlung dedicirt	5	—	—

	Thlr.	Guld.	Silb.
Für H. Bachmann, Beneficiarius zu Mel- fungen, der etliche Carmina überreicht	12	—	—
Für einen armen Studiosus	10	—	—
Georg Webster, dem Engländer, zur Reise nach Heidelberg	20	—	—
Für eine Gemeinde zur Glockensteuer .	8	—	—
Für einen armen Pfarrer propter deum	—	—	4
In den Klingelbeutel zu Ostern und Oc- tober zu Rotenburg	—	21	—
Den Studiosis, so auf dem Mehlboden J. F. G. Grammatik abgeschrieben .	10	—	—
Dem Buchbinder Pabst zu Schmalkalden, der J. F. G. Psalterium eingebunden	6	—	—
Dem Professor Socienius zur Abschrift der griechischen Grammatik	3	—	—
Dem Superintendent Schönfeld für Ab- schrift J. F. G. Theologia	2	—	—
Dem Buchdrucker W. Wesel für Druck- papier	200	—	—
Für ein lexicon italicum verschossen .	1	—	—
Einem Weib, welches vorgegeben, daß es den silbernen Globus finden helfen	1	—	—
4) Bei verschiedenen Gelegenheiten.			
Für die Landgräfin und Fräulein Sophie zur Hochzeit des Dr. Mosanus . . .	30	—	—
Für Herzog Christoph von Süneburg, als derselbe zu E. Ludwig nach Wolkersdorf zog, ins Haus zu verehren	20	—	—
J. F. G. zu den Eichen bei dem Abt von Hersfeld ins Haus	6	—	—
Der Landgräfin zur Gevatterschaft in Lau- bach	12	—	—

Thlr. Guld. Alb.

Dem Boten des Herzogs von Sachsen, als dessen Gemahlin zwei Kinder geboren	1	—	—
Dem Otto von Wildungen zur Gevatterschaft bei Adam Trott	5	—	—
Einem Mann in Friedewald, der die Landgräfin zu Gevatter gebeten	5	—	—
Einem Boten, der Trauben und Mandeln von Darmstadt gebracht	1	—	—
Einem Boten von Malsburg, der einen Auerhahn nach Ziegenhain gebracht .	1	—	—
Für Honigtuchen zu Eisenach, als die Landgräfin dort schwach gewesen . .	—	—	3
Für einen von Emden verschriebenen Werkmeister, der engl. Gutschen machen kann	6	—	—
Dem Gutscher von Berlin, welcher die Gutsche mit 6 grauen Pferden nach Ziegenhain gebracht	3	—	—
Den Gefangenen aus der Türkei	10	—	—
Einem vom Adel, welcher vom Erbfeind gefangen und ranzionirt worden . .	5	—	—
Für zwei Soldaten, die nach Ungarn gezogen	4	—	—
Einem Boten, der die Zeitung von Wiedereroberung der Feste Raab gebracht .	1	—	—
Einem Handwerksgefallen, der bei Besse beraubt worden	9	—	—
Den Bauern, welche den Weg durchs Holz nach Romrod und Laubach gezeigt . .	1	—	18
Dem Schreiner zu Spangenberg für Stecken, als J. F. G. die Kriegs-Ordnung gezeigt	—	—	16
Dem Belläufer S. F. G. für ein Paar Schuhe	—	—	10
Dem Zwerg aus Holstein zum Reisegeld	1	—	—

II.

Verzeichniß von Hof-Dienern (auch Kriegs- und Staats-Dienern) des Herrn Landgrafen Moriz, welche zum hessischen oder ausländischen hohen oder niederen Adel gehörten, mit Einschluß einiger Zöglinge der Hof- und Ritterschule *).

(Nach Original-Briefen und andern handschriftlichen Nachrichten.)

v. **Murbach**, Oberforstmeister. Im Jahre 1606 wirbt L. Moriz für denselben um das junge Fräulein von Brähe bei ihrer Tante, Wittwe des Herrn von Waldenstein, geb. von Donop. Sie entschuldigte ihre Base als noch zu jung, mit dem Zusatze, „ich fürchte ihr solches zuzumuthen.“ [Man erfährt, daß das Fräulein schon ihre Liebe dem Reinhard von Lehrbach geschenkt habe.]

v. **Baumbach**, Alsmus. L. Moriz ließ ihn im Jahre 1595 in Italien studiren, erwählte ihn zum Begleiter auf seinen Reisen, ernannte ihn nach mehreren Gesandtschaften zum Landvoigt an der Fulda, Hofmarschall und Obristen zu Cassel. Schon vor der Abdankung des Landgrafen wandte er sich jedoch zu dessen Sohne Wilhelm, bei dem er in großem Ansehen stand, und gab nach dem Tode des L. Moriz, aufgefodert von Kanzler und Räten, eine Nachricht über das Leben dieses Fürsten, worin man wenigstens keine Spur von Schmeichelei antrifft. Er ging bald nachher in Hessen-Darmstädtischen Dienst, und starb 1640 als Commandant von Gießen. Vergl. Bd. I, 369, und siehe unten v. Westphalen. Den Luxus der damaligen Zeit erkennt man aus einem Kosten-Überschlag der Brautkleidung, zu welcher eine Anna v. Baum-

*) Diese Abscheidung ist nicht aus Rücksicht für den Adel geschehen, welcher sich damals weder in der Ritterschule des S. Moriz noch in der gelehrten noch in der bürgerlichen Welt so abgeschieden fand, wie in den folgenden zwei Jahrhunderten, sondern wegen des Nerus mit dem Hofdienst, und weil nur eine sehr beschränkte Auswahl aus den Listen der Hof- und Ritterschüler Statt finden konnte.

bach, geb. v. Buttlar, für ihre Tochter, Jungfer Margaretha, 1598 Sammet, Seide und Spitzen für 300 Gulden einkaufte (Hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst II. S. 657).

Graf von Bentheim. Im Jahre 1601 bitten Johann Göddaus und Dr. Hartmann als Aufseher der Hofschule den E. Moriz, den jungen Grafen von Bentheim auf Bitten der Eltern, welche eine große Sehnsucht zu ihm hätten, nach Hause zu beurlauben.

v. Berlepsch, Citel von B., der zu Wittenberg unter Melancthon studirte, hierauf gegen die Türken diente, nachher Kammermeister E. Wilhelm's, starb 1602 als Commandant von Ziegenhain. Otto Wilhelm v. B., einer der ausgezeichnetsten Hof- und Staatsmänner unter E. Moriz (ihn und Regnerus Sixtinus wünschte ein kaiserl. Rath dem Kaiser Rudolf II.), der zu den Gesandtschaften und wichtigen Kreistagen gebraucht wurde, starb 1617 als Oberamtmanu der niederen Grafschaft Katzenellenbogen (Band I. 355).

v. Bodenhausen, Johann, nach vollendeten Studien und Reisen in Frankreich und Italien, besonders durch Empfehlung des pfälzischen Hofmeisters Grafen Albrecht Otto von Solms, wurde er von E. Moriz als Aufseher der Hofschule und Hofmeister der jungen Herrschaft angestellt; aber ihm auch wegen seiner Klugheit und Geschäftsthatigkeit wichtige Gesandtschaften bei dem kaiserlichen und französischen Hofe aufgetragen. 1600 begleitete er die persische Gesandtschaft von Cassel nach Prag. Seit 1608 Landvoigt an der Edder und bald nachher an der Lahn, starb er 1612 in seinem zwei und vierzigsten Jahre als Präsident der Marburgischen Regierung (vergl. Strieder XVI. 535).

v. Borstel, Joh. Ernst, Ephorus der Hof- und Ritterschule und Hofmeister der jungen Herrschaft, auch Gesandter an verschiedenen Höfen. Im Jahre 1619, als die E. Juliane mit den Prinzen Philipp und Wilhelm, und Fräulein Agnes nach dem Haag reiseten, war Borstel nebst dem Obristen v. Widemarcker ihr Begleiter, um die politischen Aufträge zu verrichten (vergl. Wangenheim).

v. Boyneburg. Unter E. Moriz zeichneten sich von der Hohnsteinschen Linie, außer Jost v. B., der als gemeiner Soldat unter dem angenommenen Namen, Jost vom Harz, in den niederländischen Krieg zog, nachher 1599 mit E. Moriz vor Rees als Obrist-Lieutenant diente (starb 1619 als Befehlshaber des Regiments an der Werra), Walram v. B. aus. Er zog 1602 an der Spitze einiger Fußtruppen den Niederländern zu Hülfe, und ward nachher Commandant zu Cassel. Seit 1609 mit E. Moriz in Misshelligkeiten, trat er in Oldenburgische Dienste und ward Statthalter zu Jever. Urban v. B., von der Linie zu Lengsfeld, schon unter E. Wilhelm Hofmarschall, ward unter E. Moriz Geheimer-Rath, Landvoigt an der Werra und Amtmann zu Schmalkalden, an der Stelle Hermanns von Wersabe, um die kirchliche Reform zu betreiben (seit 1608; schon 1605 ward er an die Hennebergische Regierung geschickt, um die Schiffbarmachung der Werra zu betreiben). Seit dem Einzug der kaiserlich baierischen Truppen, 1623, übernahm er die schwierige Stelle eines hessischen Kriegs-Commissarius; seit 1626, wo die Herrschaft Schmalkalden an Hessen-Darmstadt verpfändet wurde, ward er Kriegs-Obrister, und unter E. Wilhelm 1631—1634 Statthalter zu Fulda. Er starb 1639. — Ein Hermann von Boyneburg bittet 1608 den E. Moriz, ihm seinen auf der Hoffschule zu Cassel erzogenen Sohn zuzuschicken (Resolution zu Weissenstein „zugestanden“). Im Jahre 1592 erstach ein Heidenreich von Boyneburg, Bruder Urbans, und Hofjunker des E. Moriz in einem Streit den Hofjunker Friedrich v. Baumbach mit einem Rappier (Stoßdegen). Die Verwandten, des Landgrafen Strenge fürchtend, verglichen sich, und Heidenreich, der verwiesen wurde, gieng in Holsteinsche Dienste.

v. Brink, Moriz, Hoffschüler. Zu seinem lateinischen Exercitium, wo er sich unterschreibt „Meines Alters sechszehn Jahr“, setzt E. Moriz hinzu: Deine Argumenta taugen nichts ganz und gar.

v. Calenberg, Otto Heinrich, Hoffschüler und Edelknabe. E. Moriz setzt zu seinem lateinischen Exercitium folgende Worte: „errata quis enumeret“. Das ihm und anderen Edelknaben

damals aufgegebenes Thema hat folgenden Inhalt: „Es wäre zu wünschen, daß man vor keinem Edelmann den Hut abjüge, er habe denn einen Grad auf einer hohen Schule erlangt, oder des gemeinen Vaterlands Feinde bestreiten helfe. Alsdann würde es im geliebten Vaterland viel besser stehen (vergl. über Burkard v. C. Band I. 382).

v. Canstein, Philipp Ludwig, der sich durch Gelehrsamkeit, besonders in der Geographie, Beredtsamkeit und deutsche religiöse Gesänge auszeichnete, aber sich als Gegner der Kirchen-Reform des L. Moriz auf seine Güter zog, starb 1623.

v. Carspach, G. P. Wolf, Hofschüler, zu seinem lateinischen Exercitium schreibt L. Moriz 1616: „Dediscis nisi melius assuescis.“ Derselbe war vom Abt von Fulda und vom Bischof von Bamberg empfohlen, welchem 1608 der Vater Hans Melchior Wolf v. Carspach zu Salet schreibt, „er höre von mehreren Adligen, daß L. Moriz ein sonderlich Werk errichtet habe, edlen unvermögenden Knaben zum Besten, nicht allein zu ihren Studien, sondern um sie auch zu ritterlichen Thaten zu üben.“

v. Castiglione. Von dieser aus Mailand vertriebenen evangelischen Familie waren mehrere Mitglieder bei L. Moriz in Hofdienst. Joh. Franz v. C. war Lehrmeister der italienischen Sprache (Hauptstück I). Im Jahr 1605 ersticht ein Hofjunger Werner von Castiglione zu Marburg im Zweikampf einen Studenten Philipp Wilhelm von Hertingshausen, dessen Verwandte aber auf die Genugthuung verzichten, weil Werner erwiesenermaßen in der Nothwehr stand. 1613 bittet Samuel von Castiglione, Brandenburgischer Rath zu Jägerndorf, den L. Moriz, seine Hochzeit mit Susanna Hund, einer hessischen adeligen Jungfrau, durch einen Gesandten zu ehren. Ein Hippolytus v. C. kommt noch nach der Abdankung des L. Moriz als dessen Hofmarschall vor.

v. Colly, Cornet und de Courincourt. Drei Hofschüler. Cornet wird 1605 mit Christoph Regel nach Italien geschickt, um seine Studien fortzusetzen.

v. Kreuzburg, nebst Joh. Konrad Einck von Thurnburg und Friedrich Ludwig von Lautern (Sohn eines pfälzischen Geheimen-Raths) Hoffschüler. Sie bitten 1613 den Landgrafen um Verzeihung wegen ihres Betragens. Resolution des L. Moriz:

Hättet ihr euch besser gehalten
 So hätten wir euch länger behalten;
 Weil ihr aber unsere Schul-Ordnung nicht geachtet,
 Müßen wir nach andern Jungen trachten.
 Denn um Eurer willen soll die Schule nicht vergehen,
 Sondern noch länger bleiben stehen.

Unter einem früheren Exercitium des Einck von Thurnburg, dessen trefflichen Vater L. Moriz rühmt, sehen die Worte: Nova hæc logica est, nec Aristotelica, nec Philippica (Melanchthoniana), nec Ramæa.

v. Griechingen oder Grehange. Als L. Moriz im Jahr 1602 in Paris war, besuchte er eine Freifrau de Grehange (einer seit 1617 reichsgräflichen westereichischen Familie, welche außer der Herrschaft Griechingen das Erbmarschallamt im Herzogthum Luxemburg ererbte, aber seit 1697 in männlicher Linie ausgestorben ist). Sie hatte ihren einzigen Sohn (vermuthlich Moriz, siehe Hübner) dem L. Moriz als Hoffschüler und Edelknaben anvertraut. Auch ihr Vater Engelbert von Dynbrügge aus Delft empfiehlt seinen Enkel angelegentlich. Als derselbe bald nachher wegen schlechter Aufführung zurückgeschickt ward (1603), wendete sich die bekümmerte Mutter an den Landgrafen, ihn an sein in Paris gegebenes Versprechen erinnernd, und die bouillante jeunesse ihres Sohnes entschuldigend; und an den damals in Cassel befindlichen Freiherrn W. von Winneberg (siehe unten). Ihr Sohn wird wieder aufgenommen und erscheint noch einige Jahre als Hoffjunger.

v. Dernbach, Johann Konrad, Hoffschüler, nachher Kammerjunger, der sich frühe durch Liebe zu den Wissenschaften und schöne lateinische Reden auszeichnete. Als er 1601, achtzehn Jahre alt, im Begriff auf des Landgrafen Befehl und Unkosten eine Studienreise ins Ausland zu unternehmen, zu Rheinfels an den Stadtblattern starb, setzte ihm L. Moriz in der Kirche von St. Goar

die Grabschrift mit großer Liebe seiner Fürbitte, Treue und Verschwiegenheit.

v. Diepenbrock, Joh. Franz, Hofschüler und Silberjunge. 1608 entschuldigt der Herr von Jahausen und Knyphausen, Ostfriesischer Geheimer-Rath, denselben als seinen Neffen wegen seiner dreimonatlichen Abwesenheit um der Mutter willen.

v. Dießlau, Hieronymus, Kur-Brandenb. Gesandter und Geheimer-Rath, dankt aus Berlin im Jahre 1609 dem E. Moriz für die Aufnahme seines Sohnes in die Hofschule. Derselbe wird dem Prinzen Otto beigegeben als Edelknaube, um ihn auf seinen Reisen zu begleiten, 1611 gratulirt er mit etlichen andern Hofschülern (Harstall, Löwenstein, Matsburg und Meysenbug) in einem lateinischen Brief zu des Landgrafen Geburtstage.

v. Dörflberg, Hermann, einer der ausgezeichnetsten Hofschüler und Hofjunker des E. Moriz, den er 1601 in einer Anweisung; wie man mit Nutzen fremde Länder besuchen müsse, nebst Wilhelm Keudel, Silber-Ausseher (Superior argentatus), zu einer gelehrten Reise bestimmt (siehe Casparson's Programm über die Handschriften des E. Moriz 1775 zu Cassel gedr.).

v. Dornop, Gabriel, Kammerjunker des E. Moriz. Aus besonderer Zuneigung zu ihm und zum verstorbenen Obristen von Kollshausen und mit Einwilligung aller Verwandten stiftet E. Moriz 1594 eine Ehe zwischen Gabriel v. D. und Jungfer Anna von Kollshausen, ältesten Tochter des Obristen, und weist ihr außer der testamentarischen Mitgift des Obristen (2000 Gulden für jede seiner vier Töchter) 100 Gulden Aussteuer-Geld aus dem Stiftkäufungen an, dem Bräutigam aber, welcher ein Lehngut von 1000 Gulden Haupt-Geld haben soll, verschreibt er einstweilen die Zinsen dieses Haupt-Geldes aus seiner Rentkammer.

v. Falkenberg, Dietrich. Erst Hofjunker und Begleiter des Prinzen Otto nach England (1611), seit 1615 zu wichtigen Gesandtschaften an den Schweden-König und in die Niederlande gebraucht, endet sein Leben als schwedischer Commandant von Magdeburg (Band I. 308). Im Jahre 1622 bedankte sich

Apollonia von Falkenberg, geb. Spiegel zum Desenberg, bei E. Moriz, weil er, wie sie höre, ihrem Sohne erlaubt habe, seine Armut zu retten und nach Hause zu ziehen (wo ihre Güter in Gefahr waren). Antwort: „Wer dient mir dieweil mein Land und Leute zu defendiren?“ (Morizau, am 24. April.)

v. Hagen, Rudolf, Hofjunker. E. Moriz schreibt 1593 an seine Rätthe über die Verabfolgung einer gewesenen Klosterjungfrau von Ende zu Höckelheim (in der Herrschaft Plesse), welche Rudolf heirathen wollte.

v. Hanstein, D. Burckard, bei dessen Exercitium E. Moriz 1611 hinzusetzt: conatum non juvit animi vis. Er und drei andere Hofschüler (Höbel, Papenheim, dessen Probeschrift von 1611 mit dem Wort psittacorum instar bezeichnet ist, und Malzburg) müssen 1615 folgendes Exercitium ex tempore und pro loco in lateinischer Sprache ausfertigen: Ein griechischer Philosoph wurde von dem König Agathocles befragt, wodurch die Jugend am besten auferzogen würde. Der Philosoph antwortete, wenn sie angehalten wird, nicht die Ehre zu nehmen, sondern Anderen Verdienstvolleren zu geben. Denn so lange die jungen Gefellen merken, daß man ihnen Ehre anthut, vermeinen sie solcher würdig zu seyn, und übersehen die Mittel solche zu erwerben. Denn die Ehre ist ein Kind der Tugend, und sonst keiner anderen Mutter. Dadurch allein kommen sie zu guter Zucht, Demuth, Gehorsam und Ehrerbietung, als den Brunnquellen aller übrigen Tugenden, und zuletzt zur Ehre selbst.

v. Hardtlau, Christoph, ein Kurländer, Hofschüler, zeichnet sich durch seine Exercitia in verschiedenen Sprachen aus, so daß E. Moriz ihm zuruft: ita perge.

v. Harstall, Hans Ludwig, war seit 1593 Landvoigt an der Werra (Band I. 404). Er bittet 1608 den Hofmeister der Hofschule Georg Schwerzel, es dahin zu bringen, daß bei Erledigung etlicher Stellen E. Moriz etliche Söhne des H. J. Treusch von Butlar annehme. Adam Georg, Hofschüler, schreibt eine lateinische Hymne zum Lobe Gottes in Prosa (1611), welche E.

Moriz in elegisches Versmaaß umsetzt, und dazu fügt: *sic de-
buisse cantare.* Der Hofmeister setzt dabel:

*Cor tibi perspectum est et cognita nostri
Principis, in quantum tua sit sibi gloria curae.*

v. Hertingshausen, Fried. Balthasar, E. Moriz Kammer-
junfer, Stallmeister, Hofmarschall und Geheimer-Rath, geb. 1579,
der sich zuerst in dem niederländischen Krieg und gegen die Türken
in Ungarn auszeichnete. Im Jahre 1603 ward er an den Fürsten Joh.
Georg von Anhalt, welcher E. Moriz Tochter Elisabeth zur Ge-
vatterschaft eingeladen, gesandt, um sie wegen ihrer Unpäßlichkeit
zu entschuldigen, ihre Stelle zu vertreten und die gebräuchlichen
Geschenke zu übergeben. Im Jahre 1608 verhilft ihm der Land-
graf zu einer vortheilhaften Heirath mit dem vortrefflichen adeligen
Geschlecht der Quaden von Landstern, und erlaubt ihm seinen
Gebrentag am Hofe bei dem fürstl. Kindtauffest zu halten, wozu
Hertingshausen unter andern den Abt von Fulda, Johann Fried-
rich von Schwalbach, seinen Verwandten einladet. Nachher be-
gleitete er als Liebling des Landgrafen denselben fast auf allen
seinen Reisen; im Jahre 1613 erhält er den Auftrag, der Verab-
redung mit Anhalt Dessau gemäß, den 17jährigen Prinzen Johann
Casimir an den Casselschen Hof zu bringen (der späterhin E.
Moriz's Schwiegersohn ward). Wie er 1615 durch einen Kammer-
junfer, Rudolf von Eckardsberg aus Meissen, zu Cassel ermordet
ward, siehe späterhin (vergl. einstweilen Band I. 407. 408 und
Landau Ritterburgen II. 244). Wilhelm Moriz, dessen Bruder,
Hofschüler, starb 1601 als Kämmerling des Landgrafen.

de Hodiegova, Adam, aus Böhmen, einer der ausgezeich-
neten Hofschüler. Er ließ 1616 eine dem E. Moriz (und der E.
Sultane) gewidmete Rede *de laudibus scholarum* zu Cassel
drucken, worin folgende Stelle vorkommt: *Octo et decem jam
anni sunt, cum auspiciatissima beneficentia fundamenta
hujus scholæ fundasti: inde nullis sumtibus, nulli ope-
rae parcens, ut modo juvenus florida bene educari pos-
sit. Tam salutaribus præterea legibus, tam doctis et iu*

omni disciplina exercitatis magistris semper instructi, nobilemque in primis juventutem non modo pietate, virtute et liberalibus artibus fidehiter imbuti, sed et exercitiis omne genus utilissimis, et homine ingenuo dignissimis adhiberi in spem educari amplissimum semper curasti. Nec unquam patronum illa spes fefellit. Videre enim et hodierna luce vel in hac ipsa aula licet, quam multo insignes et eminentissimi Comites, Barones, nobilesque omni virtutum et disciplinarum ornamentis cumulati ex ea prodierint. Ut taceam qui ex Symphonicorum consuefuere, viros in Politicis negotiis, in Musicis, in Mathematicis, morumque professione et exercitatisimos et commendatissimos. Adeo ut tam propter viros, qui inde velut ex equo Trojano prodeunt, excellentes, tam propter disciplinae rationem exactissimam hoc virtutis seminarium non tantum regionis hujus scholis, sed et exteris gymnasiis longe sit preferendum; sed vel maxime propter illustrissimi patroni singularem affectum. Non semel enim ille ipse virtuti viam illustri exemplo aperuit et firmavit. Nec hoc mirum unquam videri potest. Ut enim literatissimus et pietissimus est princeps omnium, quos Sol adspicit, princeps noster; ita nihil alienum a pietate, a doctrina, a dignitate censet, quod literas promovet.

v. Hövel, Bernhard, Hofmeister der jungen Herrschaft, seit 1602 einer der thätigsten und gelehrtesten Aufseher der Hofschule, der mit E. Moriz in beständigem Briefwechsel stand. Einer seiner Söhne war Hofschüler, zugleich mit einem v. Harthausen aufgenommen.

Graf v. Hohenlohe, Wolfgang, Vater von sieben Söhnen. E. Moriz schreibt ihm 1600 (15. Oct. aus Darmstadt): Dessen junge Söhne seyen ihm durch ihren Hofmeister vorgestellt, und da er bei ihnen gute Talente und feine Sitten spüre, und glaube, daß sie nach guter Unterweisung etwas fruchtbares ausgerichten würden, so habe er sie in seine Hofschule aufgenommen,

„damit sie in Gottesfurcht, in Sprachen, löblichen Künsten, Tugenden und ihrem Stand gemäßen Übungen erzogen, und dereinst dem Vaterland nützen könnten.“ Im Jahre 1602 bittet einer dieser jungen Grafen E. Moriz um eine Hofbestallung, da sein Vater keinem wehrhaften Sohn etwas vorstrecke. E. Moriz antwortet, er wolle ihm einstweilen zur Aufwartung am Hof vier Pferde halten, setzt aber hinzu: „Wir wollen Euch nicht verhalten, daß wir niemals einem Herren oder Grafen nach Hofordnung oder Gebrauch einige Bestallung gegeben, es sey denn daß Wir sie als wohlversuchte oder erfahrene zu Kriegs-Räthen oder zu hohen Befehlen bestellt.“ Bei einem Gastmahl von sieben Personen (unter ihnen Graf Albrecht von Hanau, Hermann von Malsburg, Maximilian von Netra, Rudolf Soclenius, Professor, Hermann Wolf, Leibarzt), welche E. Moriz durch Distichen ehrte, finden sich zwei Grafen von Hohenlohe, Albrecht und Philipp Ernst, nachher Stammvater der Linie von Langenburg (im Jahre 1601. Maus. Maur. I. 29. 30).

v. Ittersum, Heinrich, anfangs Hoffschüler, dann Edelknaube oder Hofjunter. Dessen Exercitium vom Jahre 1611 unterschreibt E. Moriz mit den Worten: *hic videtur valere iudicio.*

v. Röderitz, Sebastian, aus Sachsen, wird 1612, als Prinz Otto zum Obristen von Cassel ernannt wurde, dessen Obrist-Lieutenant (Vice-Gouverneur), nachher Obrist, zeichnet sich beim Anfang des großen Krieges bei den Landwehr-Anstalten aus, und liegt in der Haupt-Kirche zu Cassel begraben. Aus seiner Grabchrift geht hervor, daß er, aus Meissen gebürtig, unter einem Herzoge von Sachsen ein Regiment anführte und nachher sich in heftigem Kriegsdienst auszeichnete. Er starb 65 Jahr alt.

v. Landas, ein alter Edelmann, in den späteren Zeiten des Landgrafen, Hofmeister seiner Kinder. Ein Nachkomme desselben erwirbt zur Zeit der E. Amalie Elisabeth, den Pfandbesitz der Guttenschen Burg Stechelberg.

v. Lettow, ein pommerischer Edelmann, Hoffschüler und Hofjunter, schreibt Gelegenheits-Gedichte bei Familienfesten des Landgrafen.

Graf v. Limburg, Jobst, empfohlen durch den Grafen Simon von der Lippe, erhält 300 Thaler Wartegeld und Kleidung und Futter für sechs Pferde, um sich auf Erfordern in Rath und That brauchen zu lassen.

Graf von der Lippe, Bernhard, ältester Sohn des Grafen Simon VI., am Hofe zu Cassel erzogen, wo er als Liebling des L. Moriz und ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit durchreisende oder eingeladene Fürsten und Herren mit lateinischen Reden zu empfangen pflegte, stirbt daselbst plötzlich 1602, sechszehn Jahr alt (worauf er zu Blomberg begraben ward). Sein Bruder, Simon VII., welcher sich 1611 als Hoffschüler zu Cassel auszeichnet, wird Stammvater der Linie von Detmold.

v. Löwenstein, Sohn des Obristen Steuerburg von Löwenstein, ward 1611 zur Probe als Hoffschüler angenommen. Das Probe-Exercitium bezeichnet L. Moriz mit den Worten »mopsicum scriptum.«

v. Malsburg. Otto von der M., Kammerjuncker. L. Moriz schreibt an ihn 1619 aus Langenschwalbach: „Du mußt grausam viel zu schaffen haben, daß Du noch puncto deines Bruders nicht antworten willst; aber es geht jungen Leuten so, daß sie der Gutthaten selten eingedenk seyn. Dein zwar gnädiger Herr. Aber daß Du so lange ausbleibst; und die Hochzeit studio auf eine solche Zeit ansehest, daß ich nicht kann dahin kommen, gefällt mir nicht.“ H. Georg, begehrt 1621 von L. Moriz den Consens zu einer Heirath des von Hartefeld mit Mechtildis von Hövel, welcher derselbe mit großer Liebe zugethan sey. Hermann von M., geb. 1570, Sohn Otto's des Obristen und Enkel Hermanns des Älteren, Feldmarschalls unter L. Moriz, reiste 1593 mit L. Moriz an verschiedene deutsche Höfe, hierauf nach der Schweiz, Italien und Frankreich, war 1599 Cornet im hessischen Kriegsdienst, 1603 Gesandter in Polen, seit 1609 einer der Obervorsteher der hohen Stifter, 1623 mit dem jungen Landgr. Wilhelm auf dem Kreistag in Lüneburg, und Gesandter bei dem Könige von Dänemark, seit 1627 Statthalter in Cassel, stirbt 1636 (Band I. 417).

Als zwei Söhne Hermanns, Hermann und Georg Friedrich, bei der Rückkehr von einer Studien-Reise mit ihrem Lehrmeister und zweien Grafen des Nachts ermordet wurden (*a rusticis Wamecanis?*), ehrte E. Moriz ihr Andenken durch einige lateinische Verse (*Maus. Maur. I. 15*). Edelbrecht von der Malsburg (der Jüngere), Geheime-Rath und Obervorsteher, ward 1598 und 1603 auf die Reichstage zu Regensburg geschickt.

v. der Marthe, G. L., Kammerjunker. Im Jahre 1610 wirbt E. Moriz für ihn um Amalie Dorothea von Abtenzell. Ihr Verwandter oder Vormund Joh. Quadt von Landskron, dessen Sohn Joh. Friedrich, Hofschüler zu Cassel ist, giebt nach einigem Verzug die Zusage.

v. Meysenbug, Georg, des E. Moriz Geheime-Rath und Hofmeister, der fast alle europäische Höfe besuchte, ward 1596 mit einem Herrn von Donop an die Königin Elisabeth von England gesandt, um ihr die Gevatterschaft der neugeborenen gleichnamigen Tochter des Landgrafen anzutragen. Als ein ausgezeichnete Gelehrter und Staatsmann förderte er des Landgrafen Plan zu einer Hof- und Ritterschule, starb aber 1597 in der Blüthe seiner Jahre. Das ihm von E. Moriz in lateinischen Versen (zu Lichtenau) gesetzte Epitaphium ist im *Mausol. Maurit. I. p. 16* abgedruckt (Band I. 418).

Milchling von Schönstadt, Georg, Geheimer-Rath unter E. Moriz und Obervorsteher der hohen Stifter und Hospitalien, ein gelehrter, besonders in der Theologie bewandeter, in seinem Amte thätiger Staatsmann (an der Tafel zu Haina liebte er religiöse Gespräche), er leistete dem E. Moriz Beistand in der kirchlichen Reform des Oberfürstenthums († 1617).

Molnarch (*Molnarchus*), Joh. Melchior, Zögling der Ritterschule und Schwiegersohn des Griechen Nemilius Portus (Professors zu Cassel), der sich *Neubusius Bangio* nennt, schickt dem abwesenden E. Moriz 1624, mit der Bitte nach Hessen zurückzulehren, eine Sammlung seiner, seines Vaters und des Nemilius

Portus Gedichte in verschiedenen Sprachen unter dem Titel *Primitiae laurus Adelphicae Mauritaniae* Mss. Bibl. Cassel.

Graf von Nassau, Johann Moriz, Sohn Johanns des Mittleren von Nassau-Siegen und Schwager des L. Moriz, geb. 1604, war 1616 Hofschüler zu Cassel, er ward 1636 holländischer Gouverneur in Brasilien und starb 1679.

v. Papenheim, Joh. Christ., Hofschüler 1604—1611, wird nachher Kammerjunker des Prinzen Otto, Hofmeister des fürstl. Frauenzimmers, Stallmeister, Hofmarschall, Obrist und Geheimer Rath († 1632).

v. Peterwald, Siegmund, schlesischer Edelmann, Zögling der Ritterschule. Er ließ 1618 eine Rede in Anspielung auf des Landgrafen Leibspruch (*Virtutis et Consilii palaestram*) drucken, worin er mit Beispielen aus der alten und neuen Geschichte, den Einfluß fürstlicher Tugenden auf die Civilisation, auf Kirche und Staat zeigt, wobei die Stelle vorkommt: *Ut ruinosam domum, nisi fulcris tutissimis nitatur, ruit, sic respublica nisi literarum fulcris muniatur labitur. Ille enim Princeps intelligit se bonos sine literis subditos habere non posse, et ut florere ac vigere faciat rempublicam, Gymnasia erigit, Bibliothecas exstruit, in quibus juvenus, certo numero, certa disciplina, certa quoque lege institui possit. Hoc Gymnasium seminarium erit lectissimorum hominum, haec seges eorum, quibus Patria conservanda, agenda, ornanda. A Gymnasio pendebit Ecclesia. Ut enim in homine cor, ita hoc in civitate vestra censi debet, unde vis et vita omnis ingeniorum per universum et diffusum istud corpus derivatur. Intra, nam et hic Dii sunt!*

v. Pflug, Christoph, von einer berühmten sächsischen Familie, Ephorus der Hoffchule. Im Jahre 1601 im Begriff nach Genf im Auftrag des Landgrafen zu reisen, theilt er in einem Schreiben aus Nürnberg (wo Volkammer, ein gelehrter Patrizier, seinen Rath darüber ausspricht, daß L. Moriz seinen Sohn zu

einem Hofdiener angenommen) dem Landgrafen seine Ansichten über die bisherige schlechte Schul-Erziehung in Deutschland, besonders in moralischer und religiöser Hinsicht, mit, und preiset dessen Unternehmung als musterhaft für ganz Deutschland, besonders zum Besten des bisher so sehr vernachlässigten Adels (vergl. dieses für die deutsche Culturgeschichte nicht unwichtige Schreiben in Casparsons Programm von den hohen Schulen in Cassel vor dem Collegio Carolino, Cassel 1783).

v. Plesse, Dietrich, natürlicher Sohn des letzten verstorbenen Dynasten. Graf Franz von Waldeck empfiehlt ihn um seiner Voreltern willen dem L. Moriz zu Hof- und Kriegsdiensten, weil dieser hoffnungsvolle Jüngling sonst zu Moriz von Dranien ziehen will, in welchem Fall er den Landgrafen ersucht, ihm ein Pferd oder die Zehrungskosten zu schenken. (Man erfährt nichts weiter über ihn.)

v. Rehen (N. N.), erscheint 1595 als Hofmeister der Hofschule.

v. Röllshausen, Wilhelm Moriz, Sohn des Obristen Johann v. R. und Pathe des L. Moriz, Hofjunker, kommt 1606 in peinliche Untersuchung wegen ungebührlichen Verhältnisses zu dem Hof-Frauenzimmer. Man erfährt bloß, daß er über ein Hof-Fräulein von Elze, welches schwanger seyn sollte, und gegen welches peinlich verfahren wird, mit einem anderen Hof-Frauenzimmer vertraulich gesprochen, und daß er diesem seidene Strümpfe zu einer Fastnachts-Mummerei geliehen. Er entflah, als man ihn in den Zwerenthurm (das gewöhnliche Hofgefängniß) stecken wollte, nach Sachsen, seine Güter wurden in Beschlag genommen.

Graf v. Schaumburg und Holstein, Ernst, geb. 1569 zu Bückeberg. Nach gelehrten Reisen in Italien 1589 und 1592, hielt sich dieser gelehrte, durch seine liberale Ansichten in der Theologie ausgezeichnete Fürst an dem Casselschen Hofe auf (seit 1594 zugleich mit Simon von der Lippe, bis zu seiner Vermählung mit Hedwig, des L. Moriz Schwester, 1597). Die von ihm zu Stadthagen unter dem Titel eines Gymnasiums gestiftete hohe Schule

verlegte er 1621 nach Minteln, ein Jahr vor seinem Tod (vergl. Piderits Geschichte der Grafsch. Schaunenburg 1831. S. 114—122).

Scheßel, Franz Wolf, Oberforst- und Jägermeister, war 1612 mit L. Moriz auf dem Krönungstag zu Frankfurt (B. I. 431).

v. Scholley, Philipp, einer der Aufseher der Ritterschule und Hofmeister des L. Moriz, auch Obervorsteher (Band I. 433), von L. Moriz unausgesetzt mit Gunst und Freundschaft geehrt; so daß er ihm noch im Jahre 1630, als der Landgraf auf seinem Gut zu Malsfeld in seiner Abwesenheit ein Abend-Mahl einnahm, eine lateinische Epistel widmete mit der Unterschrift a Mauritio H. L. seniore emerito (Maus. Maur. I. 34).

v. Schulenberg, Freiherr, zu Halberstadt. Im Jahre 1609 bittet er den Landgrafen, einen seiner Söhne in das ignobilibus sumptibus errichtete Gymnasium aufzunehmen, wo, wie er höre, einige ausgezeichnete von Adel die Ehre genössen, mit L. Moriz's Söhnen erzogen zu werden, und empfiehlt ihn als servulum (Pagen).

Schwerzel zu Willingshausen, Johann Georg, Hofmeister der jungen Herrschaft (Hauptst. I.) und einer der Aufseher der Hofschule. Er schrieb zum Gedächtniß des jungen Prinzen Moriz eine Ecloga. Im Jahre 1610 zu Fulda in Aufträgen des Landgrafen, berichtet er von gefährlichen Aeußerungen des fürmainzischen Hofmarschalls (de pontificiorum plurimorum conjuratione et apparatibus bellicis ad compescendos protestantium tumultus).

de Segar. Von diesem englischen adeligen Geschlecht waren wenigstens zwei Brüder an Landgr. Moriz's Hofe. Von einem Franz findet sich aus den ersten Jahren der Regierung eine englische Handschrift über Reform der Landwirthschaft, und Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens. Es ist wohl derselbe Franz, welcher als Hofschüler und Hofjunker 1604 in Aufträgen des Landgrafen mit zwei anderen Zöglingen des Collegii Mauritanii (Calenberg und Caspar Mensch, der seine Berichte in lateinischer Sprache abstattet) nach London geschickt ward. Joh. Robert von Segar

Segar, drei Jahre auf Kosten des E. Moriz gekleidet, ernährt und erzogen, wünscht 1613 auf drei Monate nach England zu reisen. 1616 in Cassel setzt er einen Lobspruch zu Hodiogova's Lobrede auf das Collegium Mauritianum. Johann von Segar, 1616 Student zu Marburg, besingt die Prinzessin Elisabeth. (Hauptst. I.)

v. Siegerode, Hans Heinrich, der sich schon in Liefland und unter Kaiser Rudolf II. ausgezeichnet, seit 1599 Obrister der Artillerie des Landgrafen, ein gelehrter Alchymist, Inhaber eines Geheimnisses in Gießung des leichten Geschüzes, welches er selbst dem Landgrafen nicht mittheilen wollte. Als er deshalb 1613 in Ungnade fiel, fand man 1614 in seinem Hause zu Altenritte, außer Tabackspfeifen, viele Arcana in geheimer selbst arabischer Schrift, und seinen Briefwechsel mit Moriz von Dranien. Er gieng späterhin zu Gustav Adolf, dem er 1623 einige Kunstgeheimnisse mittheilte. David Friedrich von Siegerode war 1612 Hofschüler zu Cassel. Er ward ohne Abschied relegirt.

Grafen v. Solms zu Laubach, Söhne Johann Georgs (eines gelehrten Herrn), und Schwäger des E. Moriz, der sie an seinem Hofe aufnahm, fortbildete und unterstützte. Philipp Georg, der älteste, blieb 1599 in dem rheinischen Feldzug vor Rees. E. Moriz, den Vater in einem religiösen Schreiben tröstend, weil dieser junge Held vor seinem Feinde zum Besten des Vaterlandes und der evangelischen Wahrheit geblieben, und ihn bittend, Agnes, seine eigene Gemahlin, auf diese traurige Nachricht vorzubereiten, sendet den Urban von Boyneburg, der bei der Verwundung und dem Tode des jungen Grafen gegenwärtig gewesen, nach Rödelheim, um dort alle Umstände des Unglücks zu erzählen. Friedrich Magnus schreibt 1602 aus Verona einen lateinischen Brief an E. Moriz, worin er ihm Rechenschaft über seine Studien und ritterlichen Uebungen giebt. (Er blieb 1604 in Ungarn.) An Wolfgang, 1598 Hofschüler zu Cassel, inter alumnos primum genannt, richtet E. Moriz eine treffliche Ermahnung über körperliche und geistige Gymnastik, indem er die Vorzüge der Letzteren dar-

stellt, und die erstere als Mittel zur Erholung, zur Aufmunterung und Belohnung anerkennt. (Siehe dieses Schreiben in Casparsons Programm von den Handschriften des E. Moriz.) Wolfgang blieb 1611, berühmt als tapferer Krieger.

Sparre, Thure, schwedischer Edelmann, anfangs Hofschüler, nachher Hofjunker.

Stanley, Joh., vermuthlich ein Engländer, wenn er sich gleich Cassellanus unterschreibt. E. Moriz giebt ihm 1617 als Hofschüler folgenden Tadel: *Petulantia obstat vigilantiae, negligentia impedit elegantias*; und setzt hinzu: *Cur tantum nescis, cum tot tantaque didiceris?*

v. Staremburg, Freiherren aus Oesterreich. Zwei Brüder dieses Namens sind Hofschüler. Erasmus v. St. 1612 Rector der Universität zu Marburg.

v. Starschedel, Otto, Erbherr auf Rödern im Herzogthum Gotha, unter E. Moriz zuletzt des geheimen Raths Präsident. Im Jahr 1604 ward er zum Beilager des Kurprinzen von Sachsen, Joh. Georg, mit Sibylla von Württemberg nach Dresden im Namen des E. Moriz gesandt, seit dem Anfang des Jülichischen Erbfolgestreits war er des Landgrafen Haupt-Geschäftsträger zu Düsseldorf und bei dem Kurhause Brandenburg (wodurch er sich die Ungnade des Kurfürsten von Sachsen zuzog, der ihn als seinen Vasallen betrachtete), 1614 war er zu Naumburg bei der Erneuerung der Erb-Verbrüderung Hessen-Casselscher Haupt-Gesandter. — Friedrich Wilhelm v. Starschedel war 1611 Hofschüler zu Cassel.

v. Stöckem (Stofheim), H. C. E. Moriz unterschreibt dessen lateinisches Exercitium mit folgenden Worten: *Ingenium stupidum et magis ad nequitiam quam bonam iudolem factum*. Ein Burckard v. Stofheim erscheint als Sekmeister des E. Moriz (Band I. 437).

Comte de la Suze, Louis, Hofschüler, von König Heinrich IV. empfohlen, welcher sich im Jahre 1604 bei E. Moriz *à cause de la bonne nourriture* und wegen der ihm erzeugten

Gunst bedankt. War noch im Jahr 1613 am Hofe des Landgrafen (als Hofjunker).

v. Uffeln, Carl, Hofjunker, kommt mit mehreren Officieren und Hofjunkern, welche ein Gelage in dem Gasthaus zum wilden Mann in Cassel im Winter 1613 hielten, sich betranken und Straßenslärm erregten; auf Befehl des Landgrafen in Untersuchung, besonders weil er Nachts um 2 Uhr aus seinem Fenster etliche Schüsse gethan; sie behaupten insgesammt, daß jeder von ihnen nur ein Maas Wein getrunken, und entschuldigen sich mit der langen Dauer der Abende. In dem gelehrten Briefwechsel des Landgrafen erscheint seit 1613 ein Bruno Carl von Uffeln, welcher dem Landgrafen den Stein der Weisen anbietet. L. Moriz antwortet, er spotte wohl seiner. 1621 erscheint derselbe als General-Proviantmeister. Rabe Urndt von Uffeln, dessen Bruder, zuerst Carabinier unter L. Moriz, diente in Frankreich, in den Niederlanden und in Ungarn, wo er unter dem Grafen Friedrich von Hohenlohe im Vor- und Nachzug die Blutfahne gegen die Rebellen führte, aber nach anderthalbjähriger Gefangenschaft sich mit etlichen tausend Thalern lösen mußte. Im Jahre 1609 wird er Obristwachtmeister des Landgrafen bei den Unions-Truppen im Elsaß, 1619 von Christian, Administrator von Halberstadt, über 1000 Pferde angestellt, bald nachher hessischer Befehlshaber gegen Spinola über 500 Kürassiere, in welchem Dienst er 1621 zu Kirchhain stirbt. Kurt Heinrich und Johann von Uffeln zeichnen sich gegen Ende der Regierung des L. Moriz aus, jener als Commandant von Cassel, dieser von Rheinfels (Zusätze zu Band I. S. 442 der neueren Gesch. v. Hessen).

v. Bernet, Anton, aus Delft, 1616 Hofschüler.

v. Waldmanshausen, Joh. Daniel, Hofschüler (Negligentia supina parit crassam ignorantiam steht unter dessen Exercitium). 1619 erscheint ein v. W. als Commandant zu Frankfurt (auf welchen L. Moriz, als hessischen Vasallen, vergeblich rechnet).

v. Waldstein, Freiherr, Zdenko, Verwandter des nach-

herigen Herzogs von Friedland, Hoffschüler bis 1613. In diesem Jahre schreibt er aus Schmalkalden dankend für den genossenen Unterricht und für die gnädige Dimission, und bittet um Verzeihung, wenn er aus jugendlicher Schuld den Landgrafen je beleidigt oder zum Zorn gereizt.

v. Wangenheim, Hofjunker des L. Moriz, erscheint 1610 in einer Untersuchung wegen Duells mit einem Herrn von Borstell. L. Moriz ernennt in dieser Sache besondere Commissarien, welche die Untersuchungs-Acten dem Hof-Fiscal zum Procediren einschicken sollen. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß Borstell, nachdem ihn Wangenheim im Spiele einen stolzen Bengel genannt, obgeachtet der Inhibition der Vorgesetzten, den v. Wangenheim aus dem fürstlichen Burgfrieden heraus zu sich gefordert; und daß Wangenheim gefolgt und seine Wehr gezuckt habe. Auch führt der Landgraf an, daß Borstell, als er ihn persönlich zur Rede gesetzt, zur Verdeckung seines Verbrechens gegen ihn von Präoccupation (vorgeseßter Meinung) gesprochen habe.

Werder (Dietrich von dem), aus dem Fürstenthum Anhalt, ward als Hoffschüler des L. Moriz in Marburg in Rechtswissenschaft und Theologie unterrichtet, wo er sich bei dem Marburgischen Kirchentumult als Vertheidiger der reformirten Prediger auszeichnete. Nach einer Reise in Frankreich und Italien zum Kammerjunker, Stallmeister und Rittmeister ernannt, und 1610 vor der Festung Jülich, zeichnete er sich 1612 bei dem Ringelrennen auf der Krönung des Kaisers Matthias aus, wo er den vierten Gewinn, einen großen Becher in Form einer Weintraube, gewann. Hierauf wurde er Geheimer-Rath und Ephorus des Collegii Mauritanii, und als Gesandter nach Dänemark, an die Generalstaaten und Prinz Moriz von Oranien, an Braunschweig, Brandenburg und zu dem Convent in Mühlhausen zum Kurfürsten Johann Georg von Sachsen (zu einer energischen Remonstration) geschickt. Im Jahre 1622, nachdem er mit Philipp von Scholley und Joh. Episcopius in einer die Stadt Volkmarßen und die Landes-Defension betreffenden Sache in des Landgrafen Ungnade gefallen, begab er sich auf seine Güter. Später-

hin übernahm er unter Gustav Adolf den Befehl eines Fuß-Regiments (1631 — 1635), ward anhaltischer Landschafts-Director, und 1646 von Amalie Elisabeth in der Heiraths-Angelegenheit Wilhelms VI. an den kurbrandenburgischen Hof geschickt. Er starb in kurbrandenburgischen Diensten auf seinem anhaltischen Rittergut Reinsdorf 1657. Seit 1620 war er Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des Vielgekrönten. Er ist einer der ersten deutschen Uebersetzer des Tasso und Ariosto und trug vermuthlich auch zu den italienischen Studien der Prinzessin Elisabeth bei. Vergl. über seine Schriften Strieder Hess. Gelehrten-Geschichte B. XVI. S. 538.

v. Werjabe, Hermann, Amtmann zu Schmalkalden und Inhaber von Herleshausen an der Werra (Band I. 427) zieht 1603 mit E. Moriz zum Lauffest nach Anhalt-Deßau. Er verlor als Gegner der Kirchen-Reform 1608 seine Stelle zu Schmalkalden, ward ein Hauptglied der ritterschaftlichen Opposition gegen E. Moriz, 1626 von Hessen-Darmstadt wieder eingesetzt und nachher von E. Wilhelm beibehalten.

v. Westphalen, Ludwig, Hofschüler und Edelknabe bis 1607. In diesem Jahre schreibt E. Moriz an seinen Gesandten in Paris, Hieronymus Curion, er solle die zwei jungen Pagen und Beneficiarios, v. Westphalen und v. Baumbach, daselbst dem Herrn Gauffon übergeben, daß er sie erziehe, beaufsichtige und ernähre, und ihnen Unterricht in der wahren Gottesfurcht ertheile. Sie sollen, außer Französisch und Italienisch, Geschichte, Politik und Geseze (l'étude des loix) studiren, auch zur Fortsetzung ihrer Studien die berühmtesten französischen Academien besuchen, nämlich Rouen, Chartres, Bourges, Orleans, Blois, Tours, Angers, Nantes, Poitiers, Rochelles, Bayonne, zuletzt Metz und Genf. Zugleich legt er einen Wechsel von 420 Livres an Gauffon bei, nebst einer Versicherung über die jährliche Summe von 180 Livres (4. Mai 1607). Im Jahre 1617 schreibt Ludwig von Westphalen einen schönen italienischen Brief aus Padua an E. Moriz, und theilt ihm die neuesten politischen Nachrichten mit.

v. Weyhe, Eberhard, Sohn eines braunschweigischen Kanzlers, zur Zeit des Kurf. August v. Sachsen Professor der Pandecten und Rector zu Wittenberg, auch sächs. Hofgerichts-Beisitzer. Wegen des Verdachts des Krypto-Calvinismus verließ er diesen Dienst; von E. Wilhelm IV. 1591 aufgenommen, und von E. Moriz 1594 als Rath und Kanzler angestellt, wurde er zu dem Reichstag nach Regensburg und 1595 zur Reichskammergerichts-Visitation nach Speier gesandt. 1610, wo der treffliche Graf Ernst von Bückeberg sein neues Gymnasium zu Stadthagen einweihete, ward er gräflich schaumburgischer, zuletzt braunschweigisch-wolfenbüttelscher Kanzler. In Hessen erwarb er den Sensenstein. In der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er der Wahrende. Unter seinen Schriften (Strieder hess. G. G. B. XVII. S. 19) enthalten besonders die *meditamenta de foederibus*, welche er unter dem Namen Wahrmond von Ehrenberg herausgab, ein großes Lob des E. Moriz über dessen theoretische Kriegskunde (Cap. 1, Nr. 124). Im Jahre 1612 der Staatsgeschäfte schon müde, schrieb er an Philipp Camerarius: *Video honestum et bonum abire; fucum, fumum, pravitatem et artem vulpinam succedere*. Noch 1633 lebte er als ein verdienstvoller Greis von 81 Jahren.

v. Widemarcker (auch Widemarfer), Caspar, Sohn eines unter Carl V. vor Meß ausgezeichneten Hauptmanns aus Donauwerth, studirte zu Paris, diente unter dem franz. Marschall Caspar von Schomberg, ward unter R. Heinrich III. 1589 nach England gesandt, wohnte unter R. Heinrich IV. 1594 der Eroberung von Paris bei, und wurde 1596 von demselben geadelt. Im Jahre 1597 trat er in E. Moriz Dienste, führte im rheinischen Zug 1599 ein Fähnlein Knechte, ward Amtmann zu Bach (wo er sein Erbgut erwarb) und zu Frauensee, späterhin geheimer Rath und Obrister, und während der ganzen Zeit, in der E. Moriz mit Heinrich IV, in Verbindung stand, zu Gesandtschaften nach Frankreich gebraucht, mit Ehrenzeichen überhäuft, auch in London 1601 zum Ritter geschlagen. Er übernahm 1616 abermals ein französisches Regi-

ment in dem Zuge nach Mailand, ward 1618 von den böhmischen Ständen, 1619 von der Union als Kriegs Rath und Obrist geworden. In demselben Jahre begleitete er die Landgräfin Juliane nach Holland. Hierauf, geschwächt durch viele Reisen und Dienste, schlug er die Stelle eines hessischen Feldmarschalls aus, und starb 1621 mit dem Ruhm eines klugen, gerechten, aufrichtigen und tapfern Kriegs- und Staatsmannes, 55 Jahre alt (Leichenpredigt Casp. Wolfarts. Schmalkalden 1621).

Freiherr von Winneberg (Winneburg), Wilhelm (aus einem alten bald nachher ausgestorbenen Geschlechte in dem Erzstift Trier, dessen Lehen an die Vorfahren des Fürsten von Metternich gekommen sind), wird 1600 von L. Moriz an den Kurfürsten von der Pfalz gesandt um mit demselben im Namen des Landgrafen nach Stuttgart zu ziehen, und dem dortigen Lauffeste beizuwohnen. Er war eins der ersten Mitglieder des von L. Moriz gestifteten Mäßigkeits-Ordens (siehe oben S. 361).

Wolf von Gubenberg, Itel, reifete in seiner Jugend nach Frankreich, wo sein Obrister, dem er als Kriegsmann diente, bei der Pariser Bluthochzeit 1572 umkam. Nach drei Feldzügen in den Niederlanden und im Elsaß stellte ihn L. Moriz zu Cassel an. Er starb 1610 als Rittmeister und Carabinier-Hauptmann zu Meimbressen.

Zobel, Johann, Sohn eines Patriziers und Bürgermeisters von Bremen, einer der Aufseher der Hoffschule, seit 1609 Geheimer Rath des Landgrafen, und späterhin zu den wichtigsten Gesandtschaften in Frankreich, England, den Niederlanden und bei den Hansestädten gebraucht (wo er zugleich Aufträge für hessische Fabriken und Handel besorgte), einer der Correspondenten des kurpfälzischen Gesandten Joachim von Rußdorf (seit 1624. Mss. Bibl. Hass. Joach. de Russdorf). Er starb 1631 zu Bremen als Königl. dänischer geheimer Rath und Gesandte.

III.

Verzeichniß der vorzüglichsten hessischen Gelehrten, Rätbe, Kirchen- und Schuldiener, Aerzte und Künstler, welche unter L. Moriz öffentliche Stellen bekleideten.

(Nach handschriftlichen Urkunden und Strieders hessischer Gelehrten-Geschichte hinsichtlich der Schriftsteller.)

Ambrosius, Andreas, aus Wörlitz im Anhaltischen. In Marburg gab er unter R. Soclenius zuerst 1611 eine Abhandlung über die allgemeine Theorie der Staatswissenschaft heraus (die damals noch auf keiner Hochschule gelehrt wurde), und hielt daselbst eine Rede *de felici instauratione et florentissimo studiorum et studiosorum successu et concursu*. Nachdem ihm 1613 das geistliche Consistorium zu Marburg als einem Anhänger der Lehre und Methode des P. Ramus ein gutes Zeugniß ausgestellt, ward ihm von L. Moriz der Unterricht der Hof-Edelknaben anvertraut. 1618 zum Professor der lateinischen Sprache der Ritterschule ernannt, erhielt er kurz nachher die Amtmannsstelle zu Battenberg.

Angelocrator oder Engelhard, Daniel, aus Corbach, anfangs Führer und Erzieher einiger hessischen Junker (besonders des Kurt Heinrich von Uffeln und eines von Schachten), und Theodor Beza's zu Genf Schüler in der Religion, dann Prediger in Hessen, trat zu Frankenberg 1606 und auf der Casselschen Synode den Reformen des Landgrafen bei; ward 1614 Superintendent zu Marburg und wohnte 1618 der Dordrechter Synode bei. Als L. Ludwig 1625 die Universität zu Marburg einnahm, und er seine Stelle verlassen mußte, ward er Prediger zu Gudensberg (wo ihn die Plünderung der Tillyschen Truppen traf) und 1626 Beisitzer des Consistoriums zu Cassel; im Jahre 1627 nahm er einen Ruf des Fürsten Ludwig von Anhalt-Cöthen als Superintendent an. † 1635. Seine meisten Schriften sind theologischen Inhalts, und betreffen die Apologie der von L. Moriz eingeführten

Verbesserungspuncte; auch war er Mitarbeiter der zu Cassel 1601 unter Gregor Schönfeld besorgten Bibel-Ausgabe.

Antrecht, Johann, geb. zu Battenberg. Nach gelehrten Reisen in der Schweiz und Frankreich im Jahre 1575 zu Marburg Hofgerichts-Beisitzer, 1587 Vice-Kanzler zu Cassel, ward er 1592 von L. Moriz dem alten Kanzler H. Hund (welcher 1601 blind ward und 1611 starb) substituirt. Er war Haupt-Beförderer der hessischen Chronik von Dillich (siehe dessen Vorrede), und gab auch eine Lebensbeschreibung seines Schwiegervaters Justus Valtejus heraus. † 1607.

Avemann, Daniel, Citharist, Baptista, der Ballonemacher (durch die Turisani aus Italien berufen), Caleb Haslet, englischer Tanzmeister, welcher noch 1631 dem Prinzen Ernst Unterricht gab, Civitelli, der Fechtmeister, und Hans von Ende, Organist, verdienen hier eine beiläufige Erwähnung.

Bramer, Benjamin, aus Felsberg, Schüler und Schwager des berühmten Mechanikers und Mathematikers Jost Byrgi, mit welchem er bei der Ueberreichung des Himmels-Globus L. Wilhelms IV. an Kaiser Rudolf eine Zeitlang zu Prag sich aufhielt, nachher L. Moriz's Baumeister, gab mehrere mathematische Schriften, besonders über Byrgi's Erfindungen, heraus († 1650). Er und Byrgi unterrichteten seit 1617 zu Cassel den Prinzen Hermann in der Astronomie nach den von L. Wilhelm IV. verbesserten Instrumenten (Neuere Gesch. von Hessen B. I. 786 u. f. w.)

Cheſnecophorus, eigentlich Liljer, Nicolaus, ein Schwede, studirte auf der Casselschen Hofschule, wo er 1600 vor seinem Abgang als Professor der Mathematik zu Marburg, unter dem Vorsitz des L. Moriz, mehrere für die damalige Zeit merkwürdige mathematische und physische Theses unter dem Titel Rosarium mathematicum vertheidigte und drucken ließ (vergl. Stegmann von der großen Einsicht des L. Moriz in die philosophischen und mathemat. Wissenschaften. Cassel 1757). Nach dem Wunsche seines Gönners und Landes-Fürsten, Carls IX. von Schweden, wandte er sich hierauf zur Rechtsgelahrtheit. Nach-

dem er in Marburg 1602 die juristische Doctorwürde erhalten, berief ihn der König von Schweden als Hof-Kanzler, und trug ihm mehrere Gesandtschaften, besonders nach Dänemark auf. (Vergl. Adelong zu Jöcher.) Folgendes Gedicht hat L. Moriz diesem Gelehrten zum Lob der Arithmetik und Geometrie gewidmet, als er jene Theses zu Cassel vertheidigte (1600):

Binas proposuit Plato meditantibus alas
 Quis levis ascensu trames ad astra foret.
 Prima fuit quae te Numeri secreta doceret,
 Altera Mensurae scita magistra fuit.
 Ut numerare vices, motusque, situsque sonosque,
 Acta, dies, nummos, sidera, metra queas,
 Utque scias radios metiri et pondera rerum,
 Et mare cum silvis, ruraque, tecta, polos.
 His igitur pennis fultus, Nicolae, volabis,
 His tua laus alis sternet ad astra viam.

Combach, Joh., aus Wetter, ein Polyhistor und fruchtbarer akademischer Schriftsteller, welcher auch zum Gedächtniß des L. Moriz zwei Reden herausgab (im Maus. Maur.), die erstere mehr in literarischer, die andere in moralisch-politischer Hinsicht. Nachdem er 1609 die Universität Oxford besucht, ward er Professor der Philosophie zu Marburg, studirte späterhin noch Theologie, wodurch er 1625, als Marburg von Hessen-Darmstadt eingenommen wurde, sich zu einer Predigerstelle in Felsberg fähig machte, und ward hierauf an der zu Cassel einstweilen eingerichteten Academie Lehrer der Theologie und Philosophie. Während der Kriegs-Unruhen vom Jahre 1639 — 1643 bekleidete er zu Bremen die Stelle eines Gymnasiallehrers. † 1651 zu Cassel. Ludwig, dessen Bruder, Arzt und Chemiker, ward nach einer gelehrten Reise in Frankreich und Italien (wo er zu Padua die medicinische Doctorwürde erhielt) 1610 Leibarzt des L. Moriz (zu dessen Gedächtniß er eine Threnodia schrieb), hierauf auch dessen Sohn und Enkel. † 1657.

Crocius, Johann, aus Lasphe bei Witgenstein (wo sein aus Zwickau gebürtiger Vater, früher Hofmeister des Prinzen von Dranien, 1590 als Prediger lebte), einer der berühmtesten reformirten Theologen seiner Zeit (dessen Bruder Ludwig, Doctor der

Theologie zu Bremen, welcher die Dordrechter Synode besuchte, sich durch theologisch-polemische Schriften auszeichnete), war seit 1613 L. Moriz's Hof-Prediger und zugleich Professor des Collegii Mauritanii. Johann Stigismund, Kurfürst von Brandenburg, wünschte 1614 bei der Einführung der reformirten Lehre sich seines Rathes und Beistands zu bedienen; ungerne entließ ihn L. Moriz auf etliche Jahre, in denen er, als des Kurfürsten Reise-Prediger, zu Königsberg nach dem reformirten Ritus die erste Predigt und mit dem Kurfürsten das heil. Abendmahl hielt, auch zu Berlin eine Apologie dieser Religions-Veränderung herausgab. Nach dem Willen des Landgrafen zurückkehrend, war er erster Professor der Theologie zu Marburg. Seit 1624 bis 1653 stand er an der Academie zu Cassel, wo er 1632 die Haupt-Gedächtniß-Rede zu Ehren des L. Moriz hielt. Seine folgende Wirksamkeit gehört zur Geschichte L. Wilhelms V., der Amalie Elisabeth und L. Wilhelms VI.

Cruciger, Caspar, reformirter Theolog, Sohn des berühmten Wittenbergers, war Religionslehrer des L. Moriz und starb 1597 als Vorsitzer des geistlichen Rathes zu Cassel (N. G. v. S. B. I. 591. 823). Georg, dessen Sohn, welcher zu Heidelberg studirte, und seit 1600 bis 1605 Lehrer der alten Sprachen an der Hoffschule zu Cassel war, nachher Professor der Logik und Theologie zu Marburg ward, wohnte im Auftrage des Landgrafen 1619 der Dordrechter Synode bei. Im Jahr 1624 nicht anerkannt von L. Ludwig zu Darmstadt, nahm er zuerst eine Stelle in Hanau, hierauf bei der Academie zu Cassel an, wo er 1632 zum Gedächtniß des L. Moriz zwei griechische Ehrenodien herausgab (Mausol. Maurit.). † 1637.

Curion, Hieronymus, Hof- und Lehrmeister der Söhne des L. Moriz, und nachher Gesandter an auswärtigen Höfen, wie 1607 in Paris. Seit 1612 trat er in den geheimen Rath.

Dauber, Johann Peter, gebürtig aus Marburg, gekrönter kaiserl. Poet, Historiker und Jurist, unter L. Moriz Lehrmeister seines gleichnamigen Sohnes, nachher Professor der Redekunst und Ge-

schichte an der Ritterschule zu Cassel, schrieb mehrere lateinische Trauer-Gedichte zu Ehren des L. Moriz. Er und sein Bruder Joh. Heinrich von Dauber, geheimer Rath unter L. Wilhelm VI., waren Söhne des Herbornschen Professors Heinrich D., welcher mit L. Moriz in einem Alchymie betreffenden Briefwechsel stand. (Siehe das Verzeichniß auswärtiger Gelehrten.)

Deichmann, Christoph, 1576 zu Steinfurt geboren, Schüler des Hermann Vultejus, seines nachherigen Schwiegervaters, wurde nach einer gelehrten Reise in Frankreich, den Niederlanden und Stalien, 1605 Professor der Rechtswissenschaft in Marburg, und bis 1621, wo er wegen des Tractats zu Bingen bei L. Moriz in Ungnade fiel, in mannichfachen politischen und juridischen Geschäften gebraucht. Hierauf war er Kanzler in Lippe-De-mold und zu Güstrow, eine Zeit lang schwedischer Gesandter bei dem westphälischen Kreise, zuletzt hessischer Resident in Hamburg. † 1648. In der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er der Lautere.

Dillich, Wilhelm, eigentlich Schäfer, zu Wabern in Hessen geboren, des L. Moriz Geograph und Historiker, auch Landmesser und Baumeister, von ihm in die Niederlande geschickt, um unter Moriz von Oranien den Festungsbau und die Kriegswissenschaft zu studiren, um welche er sich durch sein Kriegsbuch verdient gemacht hat. (In der Vorrede an den Prinzen Otto von 1607 sagt er ausdrücklich, „er habe das von der neuen Militia Erwähnte in Verschickung und auf Unkosten des L. Moriz in den Niederlanden und sonst und an dero Hof erfahren und gelernt.“) Nach einer Beschreibung von Bremen, einer ungarischen Chronik und einem illuminirten Abriß der von L. Moriz 1596 und 1601 zu Cassel veranstalteten Ritterspiele, gab er zuerst 1605, nachher in mehreren zum Theil minder vollständigen Ausgaben seine hessische Chronik und Ortsbeschreibung heraus, mit Kupferstichen, meistens nach Original-Charten und Rissen, welche schon L. Wilhelm IV. gesammelt hatte (Band I. 765). Die Ortsbeschreibung, nach L. Moriz's Wunsch über alle benachbarten Graffschaften, als Zubehör des Hessen-Landes, ausgedehnt, erregte

großes Aufsehen, besonders bei den Wetterauischen Grafen (vergl. Wend. Th. I. Einleitung). Die vom Kanzler Antrecht unterstützte Chronik selbst, in einer, das folgende Zeitalter übertreffenden, reinen deutschen Sprache, wenn gleich ohne Benutzung der Archive (unter denen das Casselsche Regierungs-Archiv schon unter E. Philipp geordnet war), blieb lange Zeit das einzige lesbare Handbuch der hessischen Geschichte, selbst nach Winkelmanns Chronik. Ueber den Plan, genauere Charten und Abrisse der ganzen Landgraffschaft Hessen-Cassel aufzustellen, welchen er minder zur Zufriedenheit des Landgrafen ausführte, und über die harte Behandlung des Landgrafen, welche er sich seit 1622 durch sein eigenmächtiges oder leichtsinniges Verfahren bei der Befestigung der Stadt Wanfried zuzog, vergl. Band I. Heft 2 der Zeitschr. d. hess. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk. (1836. Aufsatz des Kammer-Archivars Kessler). Nachdem dieser verdiente Gelehrte den hessischen Dienst verlassen, war er seit 1625 bis 1655 sächsischer Ingenieur, Architect und Geograph zu Dresden, wo sich von ihm 138 Feder-Zeichnungen dortiger Städte und Schlösser mit Wappen und Siegeln erhalten haben (Häsche Beschreibung von Dresden Th. II. S. 274). Sein Sohn Joh. Wilh. Dillich ward Geometer und Baumeister der Stadt Frankfurt.

Dulcis oder le Doux (Catherin), geb. 1540 zu Croixille ohnweit Genf. Nach seinen ersten Studien in Straßburg, und vielen gelehrten und abentheuerlichen Reisen nicht nur in Europa, sondern auch in Asien, welche er als Führer und Hauslehrer vornehmer Jünglinge, und empfohlen von Petrus Ramus, zum Theil auch allein unternahm, nachdem er auch eine Zeitlang die Stelle eines Secretairs bei dem mit E. Moriz correspondirenden Grafen Eßer versehen hatte, ward er 1602 von E. Moriz berufen als Lehrer der ausländischen Sprachen an der Hoffschule zu Cassel, hierauf 1605 der Universität zu Marburg. Außer einer in Cassel 1604 aufgeführten und gedruckten französischen Comödie, Tobie, ist er Verfasser einer dem E. Moriz gewidmeten Schola italica (Grammatik und Chrestomathie; 1605 gedruckt).

. . . Eglinus, auch Iconius, ursprünglich Söß (Raphaël), ein Züricher, in Genf 1580 Th. Beza's, in Basel 1583 des nicht minder berühmten Theologen Srynäus Schüler, als Schullehrer aus dem Veltlin wegen seines evangelischen Glaubensbekenntnisses vertrieben, nachher Professor des neuen Testaments in Zürich, und dort 1596 als Archidiaconus am großen Münster Einführer des reformirten Kirchengesangs. Schon in dieser Zeit mit der Erklärung der Offenbarung Johannis, Theosophie und Alchymie beschäftigt, und Schulden halber flüchtig, nahm ihn L. Moriz als Lehrer der Hofschule zu Cassel und 1606 als Professor der Theologie zu Marburg auf. In der Alchymie blieb er ein fleißiger Correspondent des Landgrafen, dem er 1612 ein noch handschriftlich vorhandenes chemisches Werk widmete, und sein chemisches Laboratorium um 1614 verkaufte, und gab, außer seinen mannichfachen theologischen, philologischen und philosophischen Schriften, eine Apologie der Rosenkreuzer heraus (1618. Assertio fraternitatis R. C. Vergl. das Verzeichniß auswärtiger Gelehrten unter Rosenkreuzer). Er starb 1622, hinterließ aber einen in seine Geheimnisse eingeweihten Sohn Hans Ulrich, den L. Moriz als Gehülfen und Schreiber im chemischen Laboratorium zu Cassel angestellt hatte. Wie diese Schweizer ihre Aufnahme in Hessen würdigten, sieht man aus einem Briefwechsel Eglins und seiner Landsleute Stuck und Grob (siehe unten Grob). 1606 kommt folgende Stelle vor: Maximis ille ad coelum usque laudibus effert (Eglinus) Principis vestri (Mauritii) doctrinam, eruditionem, eloquentiam, pietatem, gravitatem, fortitudinem, prudentiam, clementiam aliasque virtutes, quarum fama clara atque illustris jam pridem totum orbem christianum pervagata est. Deinde ejusdem laudat et praedicat miris modis summam benevolentiam erga universam nostram patriam (die Schweiz). Eglin war auch der Lehrer des aus Cassel gebürtigen Philipp Casar, der von 1610 bis 1616 als Hof-Prediger des Herzogs Johann Adolf zu Gottorp die reformirte Lehre in Holstein einführen half.

Episcopius, Johann, eigentlich Bischof, aus Felsberg, Schwiegersohn des hessischen Rechtsgelehrten und geheimen Rathes Didamar, und Schwager des Kammermeisters Heugel (der des Landgrafen rechte Hand war), erst Hofgerichts-Beisitzer zu Marburg, dann L. Moriz's geheimer Rath. Er war einer der gelehrten Examinatoren der Hof- und Ritterschule, und 1622 Verfasser einer Deduction gegen die Grafen von Waldeck (vergl. Strieder). Seine Grabschrift in der großen (St. Martins-) Kirche zu Cassel vom Jahre 1626 nennt ihn *consilio, ore, animo magnus*.

Fabricius, Adolf, geb. zu Rotenburg 1604, ein Zögling des Collegii Mauritanii, ward nach gelehrten Reisen in Italien und der Schweiz 1626 L. Moriz's Secretarius, nachher, als er die Rechtswissenschaft und Politik mit der Theologie vertauscht und in England von dem Lincolnschen Bischof die kirchliche Ordination erhalten hatte, der L. Juliane Hof-Prediger, und Führer ihrer Söhne Christian und Ernst in fremden Ländern, zuletzt zu Rheinfels Hof-Prediger und zu Homberg Metropolitan; † 1676. Er hat seine Bibliothek der (alten) Neustädter Kirche zu Cassel vermacht.

Fabronius, eigentlich Faber, Hermann, aus Gemünden an der Wobra, anfangs Lehrer am Pädagogium zu Cassel, seit 1594 gekrönter Dichter, auch Rechtsgelehrter, Theolog und Historiker. Durch L. Moriz, welcher seine erste Predigt in der Waldau unbemerkt vor der Kirchthüre gehört hatte, wurde er im Jahre 1601 zur Annahme einer Predigerstelle bestimmt, erst zu Lichtenau, dann zu Eschwege, 1613 auf der Reise nach Brandenburg als Hof-Prediger mitgenommen, wo er kurz vorher, ehe sich der Kurfürst zur reformirten Lehre wendete, zu Berlin vor demselben predigte, nicht ohne Veranstaltung des L. Moriz (Briefe an seine Frau über diese Reise enthält eine Casselsche Handschrift). Eine Einladung des Herzogs von Mecklenburg, Schwiegersohns des Landgrafen, schlug er 1618 ab, und starb als Superintendent zu Rotenburg 1623. Außer seinen gedruckten Schriften zur Apologie der kirchlichen Reformen des Landgrafen und einer Hand-

schrift über diesen Gegenstand (worin die mündlichen Conferenzen des Landgrafen mit den lutherischen Predigern wörtlich enthalten sind) hat sich von diesem Gelehrten eine handschriftliche Sammlung lateinischer Gedichte erhalten. Er schrieb die Eclogen zu den Ritterspielen des Landgrafen 1596 und 1601 (vgl. Dillichs Beschreibung dieser Ritterspiele) und die gereimten Beschreibungen zu W. Wessels hessischem Wappenbuch. Im Jahre 1600 führte er als Lehrer des Casselschen Pädagogiums in lateinischer Sprache eine geistliche Comödia, Esther, vor L. Moriz und dem Herzog Christoph von Lüneburg, bald darauf ein anderes Drama, Daniel in der Löwengrube, auf dem Rathhause auf. In seiner neuen summarischen Welthistorie ist unter andern eine gleichzeitige Nachricht über die Rosenkreuzer enthalten (vergl. in dem Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten den Artikel Rosenkreuzer).

Ferinaris, Jacob, eigentlich Wildpreter, Sohn des 1602 zu Marburg gestorbenen Professors Joh. Ferinaris (N. G. v. H. B. I. 219), seit 1593 bei L. Moriz, der ihn dem L. Ludwig empfiehlt, als Gehülfe des chemischen Laboratoriums angestellt. (Zusatz zu Strieder IV. S. 87.)

Formicarius, Christ., aus Schmalkalden, ein weniger durch Schriften, als durch trefflichen Lebenswandel ausgezeichneter Theolog, welcher zu Straßburg studirte, und 1605 als Dechant zu Rotenburg starb. Sein Epitaphium findet sich dort in der St. Jacobskirche.

Geise (Geiß), Joh. Werner, aus Marburg (ein Vetter des im dreißigjährigen Kriege berühmten Generals Joh. v. Seyso), von L. Moriz 1618 zum Lehrer der alten Sprachen und der Ethik an der Ritterschule, sowie zum Unterweiser des Prinzen Hermann ernannt, durch dessen dankbare Fürsorge er nachher die Stelle eines Rentmeisters zu Wanfried erhielt, 1653 bei der neu eingerichteten Universität zu Marburg angestellt, starb er daselbst 1658 als Pädagogiarth. — In einem noch vorhandenen Schreiben von 1619 ex Adelphico Mauritiano (wo er sich Joh. Guernerus Geisius unterschreibt), widmete er dem L. Moriz seinen prodromus nascentis viridarii moralis practici.

Geuß, Valentin, Hofmusicus und Kapellmeister des Landgrafen, welcher 1593 ein lateinisches Hochzeits-Gedicht für L. Moriz und außerdem die heiligen Gesänge für Sonn- und Festtage zu lateinischem Text componirte, welche L. Moriz nach dessen Tode (um's Jahr 1600) fortsetzte (siehe Otto).

Gillenius (Arnold), aus Cassel, studirte in Basel, wo er, um seine Reise nach Italien und Frankreich fortzusetzen, 1612 in einem lateinischen Brief als Botanologus mox etiam Botanographus, den L. Moriz um eine fernere Geld-Unterstützung bittet (modo sit mihi toga, quae defendere frigus quamvis crassa queat. Tu princeps clementissime aperi manum!). Er war seit 1619 Leibarzt in Güstrow, seit 1623 ausübender Arzt in Cassel, wo er einen botanischen Garten anlegte, und Mitaufseher des fürstlichen chemischen Laboratoriums wurde, be- rühmt durch glückliche Heilungen. 1627 gab er seinen botanischen Hortus zu Cassel heraus. † 1633.

Goclenius, Rudolf, der Ältere, eigentlich Göckel, zu Corbach geb. 1547, einer der fruchtbarsten Philologen und Philosophen seiner Zeit (s. den Text S. 428. 429), zuerst 1575 Rector des Pädagogiums zu Cassel, nachher Professor der philosophischen Facultät zu Marburg, wo er binnen sieben und vierzig Jahren sechshundert Doctoren creirte. L. Moriz, der sich an seinen Stegreif-Gedichten ergözte (vergl. Strieder), ihn öfters zur Tafel zog, ihn mit einer goldenen Kette, einem Ring und einem Lobgedicht ehrte (wie er selbst in einem noch handschriftlich vorhandenen Gedicht rühmt. Vergl. Maus. Maur. p. 21), ihm die Beurtheilung und zum Theil Herausgabe seiner Geisteswerke anvertraute, bediente sich auch seines Raths in Universitäts- und Staats-Geschäften. Er wohnte 1618 der Dordrechter Kirchen-Synode bei, und hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1626 als communis Hassiae praeceptor (wie ihn Lotichius nennt) eine fast unzählige Menge gedruckter Abhandlungen, meistens philosophischen Inhalts. Ein Portrait dieses Gelehrten bietet 1619 ein Malergeselle dem L. Moriz unter der Bemerkung an, der Werth desselben werde nach Gocle-

und Tod noch steigen. Dem gleichnamigen jüngeren, Goelenius, welcher Arzt wurde, unterstützte L. Moriz in seinen Studien.

Göddaus, Johann (vergl. n. G. v. S. B. I. S. 217), eine Zeitlang Aufseher der Hofschule. Er wurde nebst Hermann Mulsejus von L. Moriz in dem Marburger Erbstreit, und, da er den Ruf als Vicekanzler nach Cassel ausgeschlagen. Cöbultische Einladungen erhielt er nach Heidelberg, Helmstädt, Bremen, Frieder, zuletzt nach Dänemark in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten consultirt. † 1632 zu Marburg.

Grobias, Joh. Georg, aus Zürich, Bruder des Superintendenten Johann Ulrich Grob zu Stein am Rhein (welcher 1614 dem Landgr. Moriz eine eologia de miraculis ecclesiae reformatae widmete), studirte mit mehreren Schweizern zu Marburg (vergl. den Briefwechsel dieser Gelehrten, unter denen auch Rudolf Hospinianus ist, in der Casselschen Bibliothek Mss. Hass. 4to. 101), und ward von L. Moriz als Lehrer seiner Söhne Wilhelm und Philipp angestellt, welche er 1615 zu den Academieen der Schweiz begleitete. Er war ein begeisterter Freund der Alten, und eifriger Gegner der papistischen und jesuitischen Parthei, und starb zu Cassel 1642. Vergleiche von ihm das gefühlvolle Trauergedicht auf seinen Zögling L. Philipp im Maus, Maur. P. III. 54 u. f. w.

Grotze, Johann, aus Lemgo, 1599 Professor der Rechte an der Hofschule und Rath, 1600 auf dem Reichs-Deputations-tag zu Speyer Gesandter, seit 1619 Vicekanzler zu Cassel. Er ward späterhin, 1624, während der Abwesenheit des Landgrafen von dessen bevollmächtigter Gemahlin und L. Wilhelm als Anwalt in der Marburgischen Executionssache gebraucht, und starb 1628.

Gualtperius (Walper), Otto, aus Rotenburg, zu Basel zum Doctor der Theologie erhoben, Professor der griechischen und hebräischen Sprache zu Marburg (N. G. v. S. B. I. 249), seit 1593 Schul-Rector zu Lübeck, schrieb eine dorische Ode zum Lobe der Psalmen-Üebersetzung des L. Moriz. (Marburg 1798), und 1601 zu Lübeck eine acclamatio gratulatoria lyrico-pim-

darica, qua Mauritium H. L. ad mare Balthicum et Lubeccam 16. Aug. 1601 ingredientem excepit.

Hartmann, Johann, der erste öffentliche Lehrer der Schalkunst auf einer deutschen hohen Schule, 1592 zu Marburg angestellt (vergl. Smelin Gesch. der Chemie, B. I. 568. 603 und m. n. S. v. S., B. I. 218). Schon vor seiner Berufung nach Cassel als erster Leibarzt des E. Moriz, 1621, stand er mit demselben in einem chemischen Briefwechsel, nachher führte er größtentheils die Aufsicht über das landgräfliche Laboratorium. Er war ein Gegner der herumziehenden paracelsischen Adepten. Seine Weltweisheit spricht sich in einer Briefstelle an E. Moriz aus: *In uno, et ex uno et ad unum omnia.* Im Mausoleo Mauriti: p. 21 findet sich von E. Moriz an denselben ein lateinisches Glückwünschungs-Gebicht zur medicinischen Doctor-Würde vom Jahre 1607 (gegeben in *tedibus æstivis quæ sunt in insula Mauritiana, die Au bei Cassel*). Auch verdient wohl folgender eigenhändige Brief die Aufbewahrung, worin der Landgraf ihm und seiner Familie eine ehrenvolle Pension versichert.

Felicitatem a Deo datore omnis boni. Optime Hartmanne, quod heri promiseram et propter hospites non licuit, hodie conficere volui, scribere ad te de rebus tuis firmandis. Clementer primum igitur ago et habeo gratias, quod, nostris monitis et meorum, te apud nos mansurum promiseris; bene nobis, Academiae, quæ te diu coluit, tibi tuisque te fecisse nullus dubites. Quod etiam complurima, nec minima sed insignia nobis communicasti hucusque secreta in veriore philosophia, earumque partem re ipsa comprobasti, et adhuc quotidie comprobare admitteris, certe tale est, ut nisi lapideus videri velim, tibi multum vicissim debeam; debebo autem ita, ut non debitor tantum sed et debiti solutor debitus prædicor. Dabo vobis ita, ut quod debeam, dedisse tibi, qui debitum non indebitum pascis, cum tua magna contestatione visus fuerim. Ad rem igitur. Promitto et in signum gratis

perpetuum nec intermoriturum tibi assigno trecentos coronatos aureos, singulis nundinis Francofurtinis dimidium, eique solvendo per . . . nostrum, ad quem instantibus proximis per Camerae scribam, mandatum dabimus; idque accipies ad dies vitae tum tuae tum meae, ita ut si nos prius Deus ad se avocet, quam te, tamen haeredes nostri teneantur tibi ad dies vitae tuae continuare, hac tamen lege ut, eorum quoque fidelis et popularis mansurus sis. Praeterea ut et vestigium tui fidelis ministerii in tuis post te existat, viduae tuae, si relicturus sis, post mortem tuam, quae in Dei manu est, centum annui coronati ad dies vitae ipsique numerentur. Caeterum ut et posteris prospectum sit (si scilicet quod speramus et a Deo expectamus adhuc uterque opus illud magnum bene et rite successerit), obligatorias literas, nostra manu et sigillo confirmatas dabimus pro haereditarie habendis trecentis annuis, ita ut post mortem tuam statim vidua centenos, ipsi liberi in solidum ducentenos reliquos accipiant. Ea tibi pensitanda, et si velis, a nobis accipienda, quorum certificationem etiam ante discessum nostrum si opus sit, habere poteris. His lectis non opus habes, ut rescribas quicquam, constitui enim circa mediam nonam te accedere, ubi coram quid sentias exponere licebit. Vale et valeant et bene succedant opera philosophica.

Marchioburgi 13. Febr. an. 1611.

Tibi clementissimus affect.

Mauritius H. L.

Späterhin, 1623, klagt E. Moriz dem Schwager Hartmanns, Joh. Daniel Wylus, einem seiner chemischen Correspondenten (vergl. Strieder IX. 335), daß ihn Hartmann bis jetzt getäuscht, und daß er sich genöthigt sehe, ihm die Pension von 300 Kronen zu entziehen. Hartmann, aller Geheimnißfrämerei feind, gesteht, daß er alles kostbaren Suchens ohngeachtet in der Metallverwandlung nichts gefunden.

Hendel, Caspar, Bildhauer, Mitglied der Baubehörde.

Hernschwager, Sebastian, Sohn und Nachfolger des 1607 gestorbenen Schmalkaldischen Pfarrers Caspar H., ein Hauptwerkzeug des L. Moriz in der dortigen Kirchen-Reform. Er ward sechs Monate vor dem Tode des Landgrafen dessen Hofprediger zu Eschwege, wo er ihm eine Trauerpredigt hielt (nebst einem Epicedium, in dem Mausol. Maurit.). Späterhin Metropolitan zu Bach, endete er 1637, vor den kaiserlichen Truppen flüchtig, gramvoll sein frommes Leben (vergl. Häfner's Gesch. von Schmalkalden III. 294).

Hofmann, Heinrich, geb. 1576 zu Jena. Er vertheidigte 1607 im Collegio Maurit. unter dem Vorsitz des Landgrafen selbst einige mathematische Theses (gedr. zu Cassel) und ward nachher Professor der Mathematik zu Marburg (seit 1609), Helmstädt und Jena, wo er sich durch Herausgabe eines deutschen Euclides auszeichnete.

Homburg. Der verdienstvolle Lehrmeister des L. Moriz, von ihm fürstlich belohnt mit dem Manngut des Dorfes und Hauses Bach ohnweit Allendorf (Strieder, Band VI. und Justt S. D., IV. II. 399), war Tobias H. Als ein Zeichen der Dankbarkeit des Schülers und der Leichtigkeit desselben in dichterischer Behandlung unfruchtbarer Gegenstände mag folgende in der Hauptkirche zu Cassel befindliche Grabschrift auf ein von L. Moriz zur Taufe gehobenes in seinem zweiten Jahre gestorbenes Söhnlein Homberg's hier einen Platz finden: Deo resuscituro L. Mauritius. Tobiae Homberg, Consiliarii nostri fidelis et intimi filius natus 1593 XIV. Oct. nomen ad S. Bapt. Chr. dedit nobis spondentibus, mortuus 1594 XX. Dec.

Nudus homo nascitur ac inermis,
Nudus in vita semper opem petens,
Nudos fata trahunt tristia mortuos,
Miser mortalibus ordo.

Dulcis at est, qui sequitur jucundi
Seculi durans perpetuo status,
Nam quod jam moriens dedecus induit
Decus caeleste tenebit.

Ergo puer suaviter hic quiescit,
 Paululum spirans otia blandula,
 Ad sancti properat gaudia seculi
 Honestè more sepultus.

M. D. G. H. L.

Von den drei Söhnen, welche Tobias 1611 hinterließ, findet man den älteren Josias 1626 mit E. Moriz in einem mineralogischen Briefwechsel; er klagt, daß das von ihm übernommene Bergwerk zu Iba bei Richelsdorf, welches nämlich E. Moriz jetzt selbst übernehmen wollte, so schadhast, die Hütte so verdorben sey, und meldet, daß er einen solarischen Schwefel aus England über Hamburg verschrieben habe. Der zweite, Philipp, ward Ober-Salzgrube in Allendorf. Der dritte, Gideon, ging nach einer wissenschaftlichen Reise in Italien in toscanische Geedienste gegen die Türken, ward dänischer und zuletzt hessischer Rittmeister in schwedischen Feldzug. Elias, ein Neffe des Tobias, welchem E. Moriz 1593 ein Verzeichniß spanischer und anderer Bücher zuschickt, welche er mit Rath des Regnerus Sixtinus zu Frankfurt in der Messe kaufen soll, ward nachher Obervoigt an der Werra und Amtmann zu Hersfeld; er ist der Stammvater der Hombergischen Linie zu Schenklengsfeld (vergl. den Artikel Homberg in der Encyclopädie von Ersch und Gruber).

Zobst, Christoph, Hofmaler. Von ihm sollen noch einige herrliche Gemälde, namentlich in dem, jetzt zum Abbruch bestimmten, alten Rathhause zu Cassel und im Schloß zu Wabern herrühren.

Jungmann, Jodocus, aus Flandern, Rector des Pädagogiums zu Cassel (N. G. v. S., Band I. 221), nachher Professor der Hörschule. Verdient um die damals berühmte Corbacher Schule (Warnhagen, Samml. Waldeckf. Gesch., I. 205), zeichnete er sich frühe als Anhänger der Ramistischen Philosophie und Methode durch sein Handbuch der Grammatik, Rhetorik und Dialektik (*trium logicarum praxis*) aus. Er schrieb eine Einleitung zu E. Moriz encyclopædia (1597. Cassel) und nach Petrus Ramus Methode ein Handbuch der Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Er war im Besiße einer eigenen Druckerei (vergl.

unter B. Wessel, und starb 1598. Von seinen Brüdern starb Jacob als Vicekanzler zu Marburg 1635, der jüngere Hieronymus 1630 als Bürgermeister zu Cassel; sein Neffe Justus, der die Niederlande, England, Frankreich, Schweiz und Italien bereisete, und als Rechts-Anwalt in Marburg, Cassel und Gorbach sich auszeichnete, wurde 1624 von L. Moriz als Consistorial-Rath, von L. Wilhelm 1634 als Kammer-Director, von Amalie Elisabeth 1646 als Vicekanzler, von L. Wilhelm VI. 1651 als Consistorial-Präsident angestellt.

Regel, Christoph, studirte auf Unkosten des L. Moriz, auf dessen Hoffschule er Kapellknabe war, 1604 und 1605 in Italien, und ward Lehrmeister der fürstlichen Kinder, unter denen ihn L. Hermann später mit dem Dienste eines Amts-Schultheissen in Niederaula belohnte; er starb 1634. Es ist derselbe „Liebe Präceptor Regel“, welchen Agnes 1615 in einem Briefe an ihren Bruder Hermann grüßet; denn der aus Goslar gebürtige Christian Regel, welcher nach 36 jährigem Syndicat in Hildesheim, 1600 Professor an der Hoffschule zu Cassel war, starb um das Jahr 1604 (vergl. Strieder).

Kind, Andreas Peter, geb. zu Stockstadt im Amt Dornberg (seine Mutter war eine geb. v. Reinberg), der zu Marburg studirte, 1589 Rector zu Treysa, 1591 Schloßprediger zu Schmalkalden, 1608 als Anhänger der reformirten Lehre zu Marburg Archidiaconus und 1611 daselbst Superintendent wurde, war von L. Moriz so geschätzt, daß er ihn nicht nur 1604 und 1611 zu seinen Reisen in Pommern und das Mark Brandenburg mitnahm, sondern ihm auch 1614 als seinem vigilantissimo et fidissimo Antistiti eine lateinische Grabchrift setzte (Mausol. Maurit. p. 16). Paul Andreas Peter Kind, dessen Sohn, geb. 1593, schon in seiner jungen Jugend von L. Moriz durch Geschenke und Verheißungen für sein künftiges Loos aufgemuntert, 1611 Begleiter seines Vaters auf der Hofreise, 1617, nachdem er vor L. Moriz seine Probepredigt mit Beifall gehalten, von demselben beschenkt mit vorzüg-

harten Thalern (damals einer jährlichen Besoldung gleich), 1619 Hof-Diaconus; ward 1623 Ober-Hofprediger des Landgrafen. Als dieser das von Tilly besetzte Land verließ, übergab er ihm die Oberaufsicht der reformirten Kirchen in der niederen Grafschaft Ragenellenbogen, welche aber, noch ehe Kind sein Amt antrat, dem Landgrafen von Darmstadt zufiel. Kind, ohne Stelle, wenn gleich noch ein Jahr lang als Mitglied des Consistoriums und Kirchenraths unterhalten, blieb nach des L. Moriz, seines unwandelbaren Gönners, Abdication, dessen Cabinets-Prediger, und übernahm zugleich die Aufsicht über die jungen Prinzen (besonders über Moriz, den Jüngeren dieses Namens, den er 1628 über Frankfurt, Straßburg und Basel zu einer Studienreise begleiten sollte, welche wegen Armuth des Landgrafen nicht zu Stande kam). Vieler Anfeindung ausgesetzt (auch von Seiten der Landgräfin, welche die Kinder-Erziehung allein an sich ziehen wollte), nennt er sich selbst *mundi malitiam expertus et vitae praesentis calamitatem* (Strieder VII. 76). Von ihm steht ein Trauergedicht auf den Prinzen Philipp im Mausol. Maurit. (III. p. 52).

Kirchner, Hermann, aus Hersfeld, studirte Philosophie, Historie und die Rechte zu Rostock und Marburg, ward wegen seiner dichterischen Talente auf Empfehlung des Erbmarschalls Joh. Nidesel 1594 von den hessischen Gesandten zum Reichstag in Regensburg mitgenommen, dort zum kaiserl. Poeten gekrönt, hierauf von L. Moriz als Professor der Dichtkunst und Geschichte in Marburg angestellt. Er zeichnete sich fast bei allen Freuden- und Trauerfesten der fürstlichen Familie und anderer Vornehmen des Landes durch Gelegenheits-Gedichte und academische Reden aus, besang unter andern die St. Elisabethen-Quelle bei Marburg und die Schiffbarmachung der Fulda, und gab ein Drama *Coriolanus* heraus. Sein früher Tod im Jahre 1620 zu Herrenbreitungen war Folge der Melancholie.

Koppen, Georg, vermuthlich ein Zögling der Hofschule, schick 1596 aus Padua, neben verschiedenen Berichten, eine lange

blecherne Büchse, enthaltend Abrisse vom Escorial, vom türkischen Reich, griechischen Inseln, Bildnisse des Schachs und anderer orientalischen Großen.

Krug, Nicolaus, weihte 1599 als Rector des Pädagogiums zu Cassel die neue Hofschule, nachher Collegium Mauritianum ein, zu dessen Blüthe er als Professor der Mathematik und Logik beitrug. Er wurde vom L. Moriz ausersehen, um seine deutsche Grammatik zu vollenden (siehe Text S. 422). Durch ihn ließ L. Moriz, nachdem er den gelehrten Nachlaß des berühmten zu Hersfeld gebornen und gestorbenen Mathematikers Friedr. Risner angekauft (N. G. v. H. B. I. 776. 777), dessen Optik 1606 zu Cassel drucken, ein von Krug dem ältesten Sohne des L. Moriz, Otto, als Administrator von Hersfeld, gewidmetes Werk. In der Vorrede an den Leser heißt es: *Habes autem (promissos et expectatos Opticae libros) beneficio et auspiciis Ill. Principis Mauriti, inter omnes Germaniae Principes hoc seculo Phoenicis, qui coemta ab heredibus Risneri bibliotheca se hoc ipsum tum Autoris ipsius nomini et memoriae, tum vero et in primis studiis tuis et commodis omnino debere putavit.* (Vergl. den Artikel Snell im Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten). Krug starb 1648 zu Cassel, nachdem er noch den Ruhm seines Schwiegersohns, des hessischen Generals von Genso, erlebt. Noch gab es damals drei in Hessen begüterte Brüder dieser alten von Nidda sich späterhin benennenden Familie: Johann, Salzgrobe zu Allendorf (welcher in dem chemischen Briefwechsel des L. Moriz oft genannt wird; er hatte mehrere niederhessische Bergwerke gepachtet, wovon er im Jahre 1615 äußerte, daß er sie nicht um 150,000 Gulden veräußern wolle); Roland, und Philipp, Kellner zu Rheinfels und Schultheiß zu St. Goar. Im Jahre 1613 erhält Philipp von L. Moriz die Erlaubniß, seine Anwartschaft auf gewisse Lehngüter, sowie die Gnaden-Verschreibung über einen zu St. Goar zu errichtenden Kalk- und Ziegel-Ofen jenen beiden Brüdern zu cediren (Strieder II. 464).

Eagonychus, Johann, eigentlich Hasenflau, gab 1593 ein von ihm im Auditorium der Peripatetiker zu Marburg vorgelesenes heroisches Gedicht *de justitia reliquas virtutes enumerante* heraus (bei Strieder nicht angemerkt). 1598, als er Lehrer der Hofschule war, erhielt er von L. Moriz folgendes laconische Schreiben aus Weissenstein: *Celerrimis literis ad te propero, ne ingenii tui celeritati tardiores minus respondeant; igitur rotunditas tui judicii rotundum mearum literarum argumentum percipiat. Docens artes et artium lumina doceto, praelegens cum suavitate et perspicuitate praelegito; repetens non verba sed res repetito. Habes tu quidem nostrarum, sed quare ego haec? Cur ista ad te? Nonne? Aut? Attamen. Igitur tu ad nostras tuas. Vale.* Unter den Thesen, welche L. Moriz im Jahre 1600 der Hofschule proponirte, ist eine über ein Problem des Generalbasses (warum eine bei vier Stimmen bemerkliche gewisse Disharmonie bei acht Stimmen sich auflöse?) an Eagonychus gerichtet. Im Jahre 1599 trug ihm L. Moriz auf, den *Sleidanus de quatuor imperiis* für die Hofschule zu übersetzen. Daß ihn L. Moriz wegen seiner Vielseitigkeit schätzte, sieht man aus einem späteren handschriftlich erhaltenen Gedicht des Landgrafen:

Praeloquens pueris rationis disseris usum (Grammatica et Dialectica).

Dicis et ornate, connumerisque bene (Rhetorica et Arithmetica).

Aspergis pietatis opus, bona carmina scribis (Catechesis et Poetica).

Heroum monstras ordine gesta suo (Historia).

Graeca doces, morumque simul praecepta colenda;

Hinc tibi Plutarchus, Tullius inde sonat.

Perge tuas plantas coepta virtute rigare,

Crescentes virtus proteget alma Dei.

Zugleich giebt ihm aber auch L. Moriz folgende „treu freundschaftliche“ Erinnerung: sich der *morositas* und des allzu vielen *Weines* zu enthalten. Denn durch die *morositas* vertreibe er nicht nur manchen Schüler, sondern auch eigene Verwandte, verliere, sobald er zu starke Strafen anwende, sein Ansehen in der Schule, und vergeße die Humanität, welche man so zerten aus den höheren Ständen geborenen Kindern schuldig sey. Die Trunk-

liebe eines Lehrers aber halte die dies Beispiel scheuenden Eltern und Verwandten ab, ihm ihre Knaben zuzuschicken.“

Mater, Michael, aus Rendsburg in Holstein, anfangs Leibarzt und Cabinetschreiber des Kaisers Rudolf II., auch kaiserlicher Pfalzgraf und Ritter, seit 1612 bis etwa 1616 Leibmedicus des E. Moriz, einer der berühmtesten Adepten und Rosenkreuzer und ein fruchtbarer Schriftsteller (seine Werke, zu Oppenheim und Frankfurt meistens gedruckt, wurden ins Französische übersetzt). Er starb 1622 zu Magdeburg. Vergl. Strieder VI. 91 u. 92, Schmieder Gesch. der Alchymie 353. 354, und Smelin Gesch. der Chemie B. I. 516. 517 und besonders 559.

Marold, Theodor, vermuthlich ein Bruder des Ortolph M., welcher als hennebergischer und hessischer Hofarzt 1593 zu Schmalkalden starb, und kurz vorher dem E. Wilhelm IV. ein noch vorhandenes chemisches Proceßbuch zusandte. Von ihm sind auf der hiesigen Bibliothek handschriftlich erhalten deutsche gereimte Uebersetzungen: 1) der Psalmen Davids nach E. Moriz's lateinischer Ausgabe, ihm 1594 zu Schmalkalden gewidmet; 2) das Buch Jesus Sirach, 1595 den beiden regierenden Bürgermeistern, Joh. Becker und Joh. Ewald, und dem Stadtrath zu Cassel gewidmet; 3) die Bücher Salomonis, 1622 der Prinzessin Agnes, E. Moriz's Tochter, und den Schuljungfern der deutschen Schule zu Schmalkalden gewidmet. In diesem Jahre nennt er sich: prok dolor, dreißigjährigen Kreuzhirten jener Schule.

Marrst, ein Tapetenfabrikant und Würker. Im Jahre 1621 trägt ihm E. Moriz auf, 19 Tapeten zu verfertigen, welche die Thaten Philipps des Großmüthigen darstellen sollen.

May, Lucas, aus Römheld, der als Tuchscheerer schon den Horaz zum Liebling erforen, nachher Schüler Luthers und Melancthons, nach gelehrten Reisen im nördlichen Europa Schulrector zu Hildburghausen, 1561 Prediger zu Eishausen (wo ihm der Superintendent bei der Ordination sagte: hactenus lusisti cum pueris, jam tibi pugnandum erit cum satana), nachher Superintendent zu Halle, und als Gegner der ultra-lutherischen

Concordie genöthigt, seine Zuflucht zu L. Wilhelm IV. zu nehmen (Band I. 591), wirkte neunzehn Jahre als Prediger zu Cassel für die reformirte Lehre († 1598). Von seinen Söhnen zeichnen sich Nicolaus (vergl. unten das Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten) und Lucas, der Jüngere, aus, Nachfolger seines Vaters zu Cassel, ein Hauptwerkzeug des L. Moriz in der Kirchenreform (*vir solidae doctrinae et exacti iudicii laude clarus, de ecclesia optime meritus, cujus memoria in benedictione.* Vergl. Strieder), welchem er ein schönes Epicedion im Horazischen Versmaß widmete, worin folgende Stellen vorkommen:

Te sors ambiguus casibus insolens
Jactavit vario turbine, nunc bona,
Nunc in vela ruens flamine concita,
Et contraria fluctibus.

Non te consilium, non ratio aut modus
Servandi patriam destituit, modo
Haud adversa tuis forsán honoribus
Issent vota per invidos.

Nullis interea te tamen hostium
Mutatum subito vidimus ictibus,
Nec te praecipiti fulmine terruit
Vim diram minitans furor.

Ultro depositis denique fascibus
Componis placidos omnia ad exitus,
Et fessus requiem mole jugi petis
Umbras inter amabiles.

Mausol. Maur. II. p. 22.

Er erlebte noch die Freude, bei der Taufe eines Sohnes L. Wilhelms V. den großen Schwedenkönig zu begrüßen, und hinterließ mit seiner Gattin, Tochter des Melanchthonianers Pezel zu Bremen, zwei um Hessens Kirchen verdiente Söhne (Strieder).

Moller, Christoph, Baumeister, desgleichen Hans Müller. Ueber beide vergl. oben S. 413 Anm. 138.

Molther, Johann, aus Battenberg, ein gelehrter reformirter Theolog, im Jahre 1605 von L. Moriz von Friedberg nach Marburg zurückberufen (N. G. v. H. B. I. 213). Er forderte damals den Landgrafen auf, wegen der allzu vielen die Einheit der Glaubenslehre störenden neuen Meinungen, *ut de certa doctri-*

nae forma constituenda serio cogitare velit, ut in ecclesiis scholisque consensus et conformitas doctrinae constare possit; modis omnibus cavendum, ne linguae docentium scindantur, quod inde admodum perniciosum in teneris ecclesiis emersura essent scandala. Von seinen Söhnen kommt Jeremias, Arzt zu Friedberg, als chemischer Correspondent des E. Moriz vor. (Er schreibt 1629, daß zwei geschickte Laboranten, welche er für ihn habe werben wollen, nach Hungen zum Grafen Reinhard von Solms gezogen wären.) Johannes ward 1621 Professor der Arzneikunde zu Marburg.

de Montbuisson, Victor, Lautenist.

Mosanus, Jacob, gebürtig aus Wees im Herzogthum Cleve, ein gelehrter, besonders der italienischen und englischen Sprache (in der er zuweilen mit E. Moriz correspondirt) kundiger Chemiker und Leibarzt des E. Moriz, welcher nach einer Reise in England und Frankreich nebst Johann Wolf die Aufsicht über das Laboratorium, Kunstgarten, und die physische Erziehung der fürstlichen Kinder führte (chemischer und Familien-Briefwechsel). Seine chemischen Briefe betreffen pharmaceutische Versuche mit dem Bernstein (*succus berberum*) und dessen Verbindung mit Antimonium (*inveniebam post paucos dies antimonium totum a succo absumtum Solutionem hanc cum albuminibus ovorum, uti in syrupis conficiendis mos est, clarificabam, per chartam bibulam filtrabam et humorem omnem ad spissitudinem extracti in fundo relictam per balneum abstraham. Cujus extracti 10 grana exhibita purgant, ut solet, infusum vino antimonium etc.*), die Verfertigung kostbarer und heilsamer Oele (1611 freut er sich, daß E. Moriz zu Frankfurt *triginta species gummatum et resinarum pro oleis et essentiis efficiendis gekauft habe*), die Clarification der Krystalls, wobei er sich an Naturspielen ergötzte (1611 *vidi in mari subterraneo nivem desuper descendentem, quae postea in grandinem conversa ut plurimum triangularem fundum petiit. Sed clarius, Post septimam*

crystallorum depurationem, solitis nimirum solutione et filtratione, solutum colloavi in loco frigido, quo facte intra paucas horas per totum menstruum apparuit nix quaedam adeo levis, ut etiam et commotione et conquassatione vitri fundum petere nollet; sed transactis adhuc paucis horis in grandinem sive cristalles congelata triangulares, catervatim descendit, quae etiam nunc, reservata priore forma in horis majores et fere semiunciales fiunt. Res visu grata et philosophica contemplatione digna.)
 Besonders erklärte er sich in der Medicin gegen den universalen Gebrauch des sogenannten Steins der Weisen, da selbst Paracelsus, der unstreitig jenen Stein d. W. gefunden, den unteren Magisterien ihren Werth nicht abgesprochen. Als Schriftsteller unbekannt und bei Strieder nicht aufgeführt. Er starb 1616.

Mylius, Johann Daniel, aus Wetter, hessischer Arzt und chemischer Schriftsteller zur Zeit des L. Moriz. Vergl. Smelin Gesch. d. Chemie I. 519. 520 und Strieder.

Ostermeyer, Vicekapellmeister (1613).

Otto, Georg, gebürtig aus Torgau, Kapellmeister nach Seuds Tod, gab die von demselben angefangenen, von L. Moriz fortgesetzten geistlichen Melodien 1604 u. s. w. heraus. Schon 1588 widmete er die von ihm mit fünf bis acht Stimmen auf die vornehmsten Feste componirten und zu Torgau gedruckten Gesänge Luthers dem L. Wilhelm IV., der ihn anstellte.

Peträus, Heinrich, 1589 zu Broterode ohnweit Schmalkalden geboren. Er ließ schon 1608 zu Cassel als Medicinestudiosus ein lateinisches heroisches Gedicht zu Ehren L. Philipp, L. Wilhelms IV. und L. Moriz's drucken (speculum principum trinum). Nach gelehrten Reisen in Italien, Frankreich, England und Holland wurde er 1610 Professor der Anatomie und Chirurgie in Marburg; nachdem er sich 1620 aus Melancholie aus dem Fenster gestürzt und ein Bein zerbrochen, starb er bald nachher. Im Jahre 1617, als er dem Landgrafen das auf dessen

Befehl herausgegebene Handbuch der Wundarzneikunst, gedruckt zu Marburg, übersandte, rühmt er in seiner Dedication des Landgrafen Verdienste um die medicinischen Wissenschaften. Aus Zuneigung zu denselben bereite der Landgraf nicht nur mit eigenen Händen Arzneien für seine Hofdiener, sondern berufe auch die erfahrensten Aerzte an seinen Hof (wie die vor kurzem gestorbenen Leibärzte Rosanus und Johann Wolf), und eröffne ihnen sein weltberühmtes chemisches Laboratorium. Zur Erhebung der medicinischen Facultät habe er zuerst die Chemie öffentlich zu Marburg lehren lassen, und dazu ein chemisches Laboratorium gestiftet; auch das anatomische Studium, welches unter L. Philipp durch Orpander begonnen, wieder in vorigen Stand gesetzt, den Beamten befohlen, die hingerichteten Missethäter zu dem neuerrichteten anatomischen Theater zu liefern, und erlaubt, wenn sonst Jemand an einer besondern Krankheit stürbe, denselben aufzuschneiden und zu besichtigen, so daß zum Ruhm der Universität nur noch das Studium der Botanik und ein botanischer Garten fehle (zu welchem früher Garicius Cordus, wie man hieraus sieht, keine dauernde Grundlage gelegt hatte). L. Moriz möge nun auch die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe drucken lassen (welches 1616 u. 1617 geschah) und der Facultät anempfehlen. Petrus, den Paracelsisten feind, neigte sich zur galenischen Philosophie (Smeelin. Gesch. d. Chemie I. 594).

Pincier, Johann, ein zu wenig bekannter Verwandter des älteren trefflichen Philologen Joh. Pincier aus Wetter (Schwiegervaters Friedrich Sylburgs), 1556 zu Wetter geboren, Naturforscher und Poet, der schon im Jahre 1586 dem jungen Landgraf Moriz sein Buch *Sphaera a Georgio Buchanano Scoto, poeta, descripta* widmete (Kästner Gesch. d. Mathematik B. II.). Nach Vollendung einer gelehrten Reise in Polen und Italien, nachdem er zu Basel die Doctorwürde, zu Dillenburg die Stelle eines Leibarztes, zu Herborn eine Professur der Physik erhalten, schlugen ihn die hessischen Räte dem L. Moriz als Leibarzt vor, wegen seiner glücklichen Praxis, *ob ingenii praestantiam et lin-*

guarum cognitionem, und weil er sich durch Poesien empfehle. Er privatisirte aber in Marburg bis 1619, wo er das Lehramt der Physik dort annahm. Im Jahre 1603 besang er die Hochzeit des L. Moriz mit Juliane. Im Jahre 1614, als er dem Landgrafen einige seiner Werke zuschickt, meldet er in schönen lateinischen Versen, er arbeite schon sieben Jahre an einem ihm zu widmenden Gedicht (vergl. seine kürzeren Gedichte in Delic. poet. germ. P. V. 78). † 1624. Ein späterer Sprößling dieser Familie wurde von Carl XII., König von Schweden, unter dem Namen von Königstein in den Freiherrenstand erhoben.

Portus, Nemilius, 1550 zu Ferrara geboren, Sohn des zur reformirten Religion übergegangenen Griechen Franz Portus aus Creta (Nemiltus nennt sich in einer 1609 zu Cassel im Wirthshaus zum wilden Manne geschriebenen Bittschrift an L. Moriz: Francisci Porti Cretensis Fil. Notarius Imperialis, S. Anal. Hass. Coll. I. 202). Ein berühmter Philolog und Herausgeber vieler griechischen Autoren, welcher zu Lausanne, Genf und besonders als Professor zu Heidelberg lehrte. Schon im Jahre 1594 sandte er dem Landgrafen, voll Bewunderung über dessen Psalmen-Üebersetzung, ein griechisches Lobgedicht. Von Heidelberg 1603 durch einen Rechtsstreit vertrieben, aber durch den Heidelbergschen Hofrichter Hippolytus a Collibus und L. Moriz's Gesandten empfohlen, wandte er sich mit seiner Frau und vier Töchtern, deren weibliche Arbeiten er dem Landgrafen empfahl, nach Cassel, und ward 1611 als Professor der alten und neueren Sprachen an dem Collegium Mauritianum angestellt. In Folge collegialischer Verdrießlichkeiten (der deutschen Sprache unfundig, lehrte er Griechisch, Lateinisch, Italienisch und Französisch) nahm er schon 1612 eine Lehrerstelle an dem vom Grafen Ernst gestifteten Gymnasium zu Stadthagen an; das Ende seiner Laufbahn ist unbekannt.

Poujade, Joseph, aus Montpellier, ward nach der Aufnahme der niederländischen Calvinisten 1616 Prediger und Professor der Philosophie an der Ritterschule zu Cassel, wo er bis

zu seinem Abgang als französischer Prediger zu Bremen 1624 außer mehreren Predigten eine Ethik, eine Politik und eine Rede zum Lobe des L. Moriz (*Pericles Mauritanus, Orat. sub ejus autor. habita per Fr. Thessenium a Parsaw Equit. Pomer. 1613*) drucken ließ (vergl. außer Strieder Adlung zum Jöcher). Er steht unter den Pensionairs des Landgrafen, welche einen jährlichen Gnadensold genossen, mit 152 Gulden angemerket.

Reinmann, Georg, geb. 1540 zu Waldkappel, ein Schüler des trefflichen Marburgischen Theologen Hyperius, welcher an dem Zuge Condé's gegen die Guisen 1562 als Feldprediger Theil nahm; seit 1570 Prediger zu Eschwege, späterhin Superintendent des Bezirks Rotenburg an der Werra und Fulda, ein eifriger Beförderer der von L. Moriz eingeführten Verbesserungspuncte. † 1626. Vergl. Strieder IV. 52. 53.

Rhenanus, Johannes, der Jüngere, Enkel des um die Allendorfer Salzwerke verdienten Pfarrers Joh. Rhenanus (Rheinland), ein durch Reisen in England gebildeter Arzt, wurde seit 1610 des Landgrafen Gehülfe im chemischen Laboratorium und Leibarzt, in welcher Eigenschaft er von Zeit zu Zeit den Landgrafen ermahnt, bei abnehmendem Mond, bei guter Constellation und trockenem heiterem Wetter (*sudo coelo*) sich purgiren zu lassen. Er war besonders geschickt in Bereitung ächter Oele (1620 schreibt er an L. Moriz über das Kampheröl, das gewöhnliche halte die Probe nicht, sobald es auf kalt Wasser gegossen und der Spiritus aquae fortis davon ginge, coagulire es, so daß es weder äußerlich noch innerlich zu brauchen sey). Noch im Jahre 1627 pacht er für den nach Welsungen abziehenden Fürsten dessen ganze chemische Bibliothek ein (vergl. außer Strieder B. XI., Smelin Gesch. d. Chemie I. 497. 498. 515, Schmieder Gesch. d. Alch. 353). Merkwürdig ist eine auf der Casselschen Bibliothek erhaltene Comödie desselben über den Streit der Sinne, vom Jahre 1613, dem L. Moriz gewidmet (vergl. den Titel bei Strieder. S. 321). In der Vorrede sagt er, daß unter den Comödienschreibern und Darstellern der damaligen Zeit die Eng-

Länder den Vorzug behaupteten, sowohl in der Composition als Action; sie verstanden es, nach Stoff und Inhalt Prosa und Verse, nämlich sechsfüßige Jamben, wechseln zu lassen. Der Fehler der Deutschen sei bisher gewesen, daß sie entweder ganz in ungebundener, oder in gebundener Rede und Reimen geschrieben. Man müsse beides verbinden, auch das Beispiel der Engländer in der Action befolgen, welche hierzu nicht nur förmliche Schulen anordneten, sondern wo sich auch die vornehmsten Darsteller nicht schämten, sich von den Poeten unterweisen zu lassen. Denn weder der deutschen Sprache, noch den deutschen Schauspielern mangle es an gleicher Kraft. Er habe jetzt aus Mangel an Praxis diesen noch unreifen Versuch gemacht, und bäte um E. Moriz's Urtheil, das bei ihm tausend andere überwiege. Aus dem hier folgenden Prolog des in 5 Acte abgetheilten Stück's, sowie aus dem ähnlichen Epilog erkennt man die Nachahmung des Terentius (vergl. J. Chr. Gottsched Nöthiger Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst, wozu dies ein Beitrag ist).

Prolog.

Kein's Buhlers Pein beschreibet uns're Muse,
 Kein bösen Vatter, kein verderbten Sohn,
 Kein listig Hur, kein schamlos Kopplerin,
 Kein stolzen Narren, auch kein Fuchsschwänzer,
 Kein trugsam Knecht, kein kühnen Sycophant,
 Wir schmeicheln nicht, seyn nicht Satyrici,
 Denn die haben ihre gebührlüche Zeit
 Und ihren bequemen Ort, sondern daß wir
 Nach traurigen Stunden und fleißig Studiren
 Uns auch erquicken möchten. Haben Bedacht,
 Ernstlich Philosophie zu präsentiren,
 Die hitzigen sensus, so uneinig seyn,
 Führen wir ein, und geben auch dabei
 Der ehrgeizigen Zungen ihr Gebühr;
 Dies ist es all', legt's wohl aus und seyd still;
 Wer das nicht thut, der mag thun, was er will.

Rhoding, Johann, Sohn des Marb. Professors Nicolous Rhoding (N. G. v. S. B. I. 212), Jurist, Herausgeber einer Ethik und E. Moriz's Bibliothekar. Im Jahre 1605 fordert ihn der Landgraf in einem lateinischen Gedicht (*o museo nostro*,

pulvere multo obsito, ob longam nostram absentiam 6. Octobris) liebreich auf, mit ihm Morgens um sechs Uhr die juristischen Institutionen zu repetiren, damit er in der folgenden Stunde dasselbe Geschäft an einigen jungen Edelleuten verrichten könne. **Sis brevis et clarus, rescinde superflua, dic quae ad me ipsum faciunt, caetera missa sine. Sic quae nos methodo succincta jura docebis, nos iterum facile discipulis dabimus.** Diese Jünglinge seyen aus der Philosophie ad portas juris sacri gekommen, sine quo nec regna, nec urbes, nec qui scepra gerunt, vivere rite possunt (Mausol. Maurit. p. 20). Im Jahre 1593 bittet sich J. Rhodig von E. Moriz ein Stück Wildpret und etliche Fische zu einer Rindtaufe aus. (Ueber dessen Bruder Wilhelm vergl. Strieder.)

Schönfeld, Gregorius, 1559 zu Wittenberg geboren, 1591 Superintendent zu Dresden, als Krypto-Calvinist von E. Wilhelm IV. aufgenommen, im Jahre 1592 als Hof-Prediger in Cassel, 1599 von E. Moriz als Professor des Collegii Mauritanianum angestellt, worauf schon 1600 seine Erhebung zur geistlichen Superintendentur folgte. 1601 gab er nach E. Moriz's Disposition eine deutsche Bibel zu Cassel heraus, wo er als Prediger sehr beliebt war (Sptst. III.). Nachdem er mit eigener Lebensgefahr die Reform zu Marburg geleitet und in Druckschriften vertheidigt (1606. 1607), ward er dort erster Lehrer der Theologie und Vorsitzer des Consistoriums, bis zu seinem Tode (1628) in allen wichtigen Kirchensachen des Landgrafen Rathgeber. Sein Sohn Gregor der Jüngere war einer der Aufseher der Hofschule (vergl. die sorgsame Instruction, welche ihm E. Moriz 1601 vor seiner Abreise nach Holstein gab, in Casparson's Programm von den hohen Schulen zu Cassel 1780); nachher (1615) Professor der Beredsamkeit zu Marburg; er starb 1628. als Consistorial-Syndicus zu Cassel. Folgendes an den älteren Schönfeld gerichtete, bisher ungedruckte, Gedicht des E. Moriz ist zugleich ein Denkmal seiner persönlichen Achtung und seiner Besinnung über die den Gottesgelehrten besonders nöthige Mäßigkeit im Weintrinken:

Strena Dr. Gregorio Schönfeldo Superattendenti donata anno 1601
18. Januarii de Evangelio sex hydriarum vini, ex aqua facti.

Joh. 2. Cap.

Autore M. L. H.

Christus aquas vertens in dulcia vina, benigne
Conjugibus donat bis tria vasa novis.
Dat tria vasa bonis dum rite tenebitur usus,
Si quis abutatur, dat tria vasa malis.
Vas primum capiunt hi quos mala vexat egestas,
Vina bibant modice, dulce levamen habent.
Vase datur miseris ægris medicina secundo,
Hinc sanus, modice si bibat aeger, erit.
Laetitiâ moestis infundit tertius haustus,
Vina bibas modice, mens tibi laeta manet.
Haec tria vasa gerunt modice sua vina bibentes,
Qui bibit immodice reliqua vasa capit.
Vas quartum morbis bibulos infestat amaris,
Dira chiragra manus, crassa podagra pedes.
Vas quintum bibulos porcorum moribus aptat,
Crapula fit capiti, nausea ventriculo.
Vas sextum rixas caedes et tristia confert,
Quoque, quot o homines ebrietate cadunt.
Ergo homo prospicias et parcius utere vino.
Prosunt prima tibi, posteriora nocent.

Schoner, Valentin, geboren zu Schmalkalden, dort Schul-
Rector und Prediger, seit 1576 Metropolitan zu Ziegenhain,
1593 dem Kurfürsten Gebhard zu Köln zur Einführung der
evangelischen Lehre behülflich, 1605 nebst Schönfeld Haupt-
rathgeber der Reformen des K. Moriz, zu deren Einführung er aber
die Einwilligung aller Städte und Prediger und einen General-
Convent der ersten Geistlichen für nothwendig erklärte. (Siehe
dessen Gutachten bei Strieder). Er starb 1611 als Superinten-
dent zu Marburg.

Schüler oder Scholasticus, Johann, aus Wolfhagen,
war Vorsteher der Kapellknaben an der Hofschule, nachher Pro-
fessor der Mathematik an der Ritterschule, und nebst seinem
Bruder Conrad einer der chemischen Agenten und Correspondenten
des K. Moriz. Im Jahre 1631, als Johann Schüler ihm eine

astrologische Weissagung sandte, antwortete E. Moriz, hierin aufgeklärter, aus Erfurt am 14. Mai (ein Jahr vor seinem Tode):

Nil ego Saturni metuo radiosque minasque
 Nec trepido ad tumida fulmina Martis ego.
 Nec caput aut caudam timeo, mala membra Draconis,
 Quod possint vitae toxica ferre meae.
 Vita mea in Domini dextra est, Dominus regit astra,
 Hic praeses vitae est unicus ipse meae
 Si moriar, vita est non moritura mihi.

Mausol. Maurit. p. 24.

Seiler, Grato, aus Wolfhagen, seit 1602 Lehrer der Söhne des E. Moriz (unter denen er besonders den Prinzen Philipp 1626 durch eine Gedächtniß-Rede ehrte, siehe Mausol. Maurit.) und Lehrer der Physik, Historie und Beredsamkeit an dem Collegium Mauritianum. † 1629. Er ist der Verfasser einer Gedächtniß-Rede auf den Kanzler Reinhard Scheffer den Jüngeren (Cassel 1623).

Staubsand, Arnold, geboren 1591 zu Grebenstein, studirte im Collegio Mauritano zu Cassel, ward Schul-Rector zu Hofgeismar, zu Grebenstein, zu Detmold, späterhin Lehrer am Pädagogium zu Cassel, der Uebersetzer aller griechischen und hebräischen Trauergedichte im Mausoleo Mauritano. Er starb im Jahre 1684 zu Cassel, über 93 Jahre alt.

Stein, Paul, 1595 zu Contra geboren, seit 1609 Prediger zu Cassel, 1618 Professor der Theologie an der Ritterschule, der er schon früher als Examinator nützlich war, seit 1622 Superintendent und Decanus (in welcher Eigenschaft er einige zur Geschichte E. Moriz's und seiner Gemahlin wichtige Documente in der Repositur des St. Martinsstifts bewahrt hat), ein mit allen Tugenden eines Bischofs gezielter Geistlicher, der bei allen Mitgliedern der fürstlichen Familie in Ansehen stand, aufrichtig und unerschrocken, und in seinen nur den ultra-lutherischen Theologen anstößigen Schriften für die Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen unermüdlich wirksam. Bei der dem E. Moriz zu Ehren in der St. Martinskirche gehaltenen Trauer-Rede

(1632, zwei Jahre vor seinem Tode), wo er wegen podagrischer Schmerzen auf der Kanzel sitzen mußte, wurde er so sehr von Rührung ergriffen, daß er die Personalien weinend ablas.

Steiß, Johann, Bergwerksverständiger und Alchymist zu Schmalkalden, dessen Vater und Großvater hennebergisch-hessische Beamte waren, erbietet sich, in hohem Alter, dem L. Moriz sein Stahlbergwerk in der Herrschaft Schmalkalden zu überlassen (vergl. Häfner B. III. 63), auch dessen Kupfer-Bergwerke zu fördern. Im Jahre 1625, auf die Nachricht, daß jene Herrschaft an Hessen-Darmstadt verpfändet werden solle, verspricht er die Entdeckung aller seiner wissenschaftlichen Geheimnisse. Er besitze ein Mittel, das Einkommen der ganzen Herrschaft zum Besten des Fürsten und ohne Schaden des Landes jährlich um 4 — 6000 Thaler zu vermehren. Durch dasselbe werde der Landgraf aller seiner dortigen Unterthanen liegendes Vermögen, ausgeliehene Capitalien, Gewerbe und Ausgaben, auch die Wucherer und heimlichen Verfälscher und die untreuen, eigennütigen reichen Leute entdecken, welche bei allen Steuern und Kriegsdurchzügen sich zu gering geschätzt und Judenzins getrieben hätten. Wenn L. Moriz die goldenen und silbernen Münzen nach der Reichs-Ordnung von 1559 reguliren lasse, und alles zu einer billigen Tare bringe, so würde man nicht mehr wie jetzt (1625) ein Pfund Butter mit acht Groschen zu bezahlen brauchen. L. Moriz beschränkt sich darauf, ihn um die geheimen chemischen Schriften seines Schwiegervaters Musäus zu ersuchen, worauf sich Steiß mit der Unsicherheit der Straßen, wegen des bairischen Kriegsvolks, entschuldigt, ihm aber die geheimen Schriften des Ortolph Marold (ehemaligen Arztes zu Schmalkalden) übersendet (1627).

Sturm, Gaspar, aus Frixlar, Professor der Theologie und Epheorus zu Marburg (1605 — 1619), schrieb mehrere Gelegenheits-Gedichte zu Ehren L. Moriz's und seiner Söhne Moriz und Otto. Er war ein Anhänger der kirchlichen Verbesserungspuncte.

Thaurer, Moriz, aus Gräfenthal im Fürstenthum Altenburg, fürstlicher Leibarzt unter L. Philipp, L. Wilhelm und

L. Moriz. Als er sich mit diesem 1604 auf dem Harleshäuser Feld ohnweit Cassel befand, wurde er von einem durch das Gewitter getroffenen Baum erschlagen, wobei dem Landgrafen, welcher ihn an der Hand führte und kaum entsprang, ein Rockärmel, der Degen von der Seite und ein Sporn vom Stiefel weggeschleudert wurde. Sein Sohn, Cornelius Thaurer, ward Leibarzt des Prinzen Otto.

Thyffius, Jacob, 1555 zu Antwerpen geboren, unter den niederländischen Flüchtlingen von L. Moriz aufgenommen, seit 1600 dessen Secretarius und Bibliothekar, nach Befleidung einer Professur in Marburg seit 1620 Lehrer der ausländischen Sprachen an der Ritterschule. † 1628. Im Jahre 1608 kaufte ihn L. Moriz seine aus seltenen Autoren bestehende Büchersammlung ab.

Valtejus, Hermann, Vicekanzler der Universität Marburg, geb. 1555, gest. 1634. Vergl. Neuere Gesch. v. Hessen B. I. 178. 179. 180. 216, außer Strieder auch Vita Hermannii Valteji von Johann Ph. Kuchenbecker (Giessae 1731). Aus einem Briefe dieses großen Rechtsgelehrten vom Jahre 1613, worin er den Landgrafen zur Hochzeit einer seiner Töchter und zum Doctorschmaus seines Tochtermannes um Wildpret ersucht (Anal. Hass. Coll. I. 204 — 207), erkennt man die würdige Stellung desselben, und daß L. Moriz ihn kurz vorher mit einem vergoldeten Becher und einem Belobungsschreiben erfreut hatte. Er war Rathgeber des L. Moriz in zwei wichtigen Epochen desselben, bei der Kirchen-Reform und dem Eintritt zur Union, das Orakel der Universität Marburg und derjenigen Staatsmänner, welche dem kaiserlichen Despotismus entgegenstrebten (wenn gleich vom Kaiser selbst geädelt).

Wessel, Wilhelm, vermuthlich aus Bremen, 1595 von L. Moriz berufen als gelehrter Buchdrucker und Formenschneider. Unter seiner Aufsicht wurden des L. Moriz, des Collegii Mauritanii, und, außer den meisten hessischen Gelehrten, auch mancher Ausländer Schriften im ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts zu Cassel gedruckt, nicht ohne mannichfache Unterstützungen

des Landgrafen, daher dessen Buchdruckerei auch *Typographia Mauritiana* hieß. Im Jahre 1598 schloß ihm L. Moriz zur Restitution seiner Druckerei und zum Ankauf einer Druckerei des Rectors Joh. Jungmann zu Cassel 600 Thaler vor; 1602 am 10. Februar erließ ihm derselbe die zum Verlag der Casselschen Bibel aufgewandten 1191 Thaler nebst 25 Viertel Korn und 20 Viertel Gerste, unter Vorbehalt der noch vorräthigen Exemplare der Bibel, und der Bezahlung der nach Leipzig verkauften Exemplare; 1608 werden die Vorschüsse des Landgrafen zum Ankauf von Typen und Papier berechnet, wobei der Verlag der Bibel allein 2054, das Papier 1050, ein anderes Werk 1004 dicke Thaler beträgt. Außer den Lebensbeschreibungen der Bremer und Hamburger Bischöfe (1614. 4to cum iconibus) gab Wessel auch mit Hülfe des Hermann Fabronius das jetzt seltene hessische Wappenbuch mit Holzschnitten 1621 zu Cassel heraus. (Vergl. Strieder hess. Gel. Gesch. IV. 64 und in den hess. Denkw. III. 113. 114.) Nachdem er 1626 an der Pest gestorben, folgte ihm Johannes Wessel, diesem ein Hesse, Johannes Saur aus Wetter.

Wideland, Hans, erster, Georg Wideland zweiter Baumeister (1613).

Wolf, Johann und Hermann, zwei um Hessen und Landgr. Moriz verdiente Brüder, Professoren der Arzneikunde und Chemiker (vergl. Neuere Gesch. v. Hessen B. I. 218). In dem chemischen Briefwechsel des Landgrafen zeichnet sich besonders Johann, der Leibarzt desselben, aus; er starb fast zugleich mit seinem Freund und Collegem Mosanus an einem unglücklichen Sturze.

Nachtrag gelehrter Hessen, welche in ausländischen Staaten als angestellt oder angeessen vorkommen.

Croll, Oswald, zu Wetter 1580 geboren, starb 1609 als Leibarzt des Fürsten Christian von Anhalt. Man rechnet ihn zu den Chemitern, welche durch theosophische und astrologische Ideen, wie sie Paracelsus in Umlauf gebracht, den Rosenkreuzern die Bahn brachen; in seinen Schriften findet man zugleich die erste genaue Nachricht von der Bereitung einiger noch immer geschätzten, anderer vielleicht mit Unrecht verachteten Arzneien damaliger Zeit. Er kannte das von ihm Hirnsilber genannte Kochsalzsaure Silber, das Knallgold und dessen Kraft, und das von den Wundärzten unter dem Namen des Steins bekannte zusammengesetzte Arzneimittel. (Vergl., außer Strieder V. 286, Smelin a. a. D. I. 290. 291.)

Meisner, Laurentius, geb. zu Eschwege, welcher 1608 zu Eisleben eine Erläuterung des großen Basilius Valentini drucken ließ, ist Verfasser einer dem E. Moriz handschriftlich gewidmeten chemischen Komödie, worin Natura, Hermes, Geber, Paracelsus u. A. als Personen vorkommen. 1626 erbietet er sich, dem E. Moriz zwei bis drei Tonnen Goldes zu bereiten, damit er die von Hessen-Darmstadt als Pfandschaft in Beschlag genommenen 21 Aemter und Städte wieder einlösen könne, erhält aber statt dessen den Auftrag, feine Oele aus Vegetabilien zu bereiten.

Prätorius, Bernhard, geb. 1567 zu Zesberg, erhielt von E. Moriz 1594 und 1595 unter anderm hundert Kronen zu einer gelehrten Reise nach Frankreich und Italien (wofür er damals mit einem lateinischen panegyrischen Gedicht dankte), nahm aber nach seiner Rückkehr die Stelle eines Syndicus in Nürnberg und 1604 die Aufsicht über die Stadtbibliothek an. † 1616. In dem sechsten Bande der *Delitiae poetarum germanicorum* kommt ein Gedicht des Prätorius an E. Moriz vor, worin er durch mythologische Personen dessen Herrlichkeit, die vornehmsten Ritter, Hof- und Staatsbeamte und Städte Hessens preiset.

Schüler, Conrad, aus Wolfhagen (Bruder des Johannes),

Als Arzt und Rath in S. württembergischen Diensten, erlief der edelichsten. Chemiker aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts (Smolin a. a. D. 518. 563). Im Jahre 1611 bietet er dem E. Moriz, als seinem angeborenen Landesfürsten („welcher von ungelehrten und der reformirten Lehre widerwärtigen Fürsten genüdet, gefürchtet und geflohen werde“), unter einem Seitenblick gegen die fremden betrügerischen Adepten, welche wie Schwalben durch's Land flögen, seine besten Geheimnisse an, falls der Landgraf ihm annehmliche Bedingungen stelle. E. Moriz antwortet: Die angezeigten Stücke der geheimen Wissenschaft seyen herrlich, man müsse sie aber beisammen haben (daß die *medicina universalis* nur pro corpore humano, nicht auch als *lepra metallorum* dienen solle, erscheine jedoch seltsam). Da aber eine Belohnung für solche Arcana nicht möglich sey, so handle der Wissende nicht philosophisch, wenn er solche begehre. Große Versprechungen ohne vorhergegangene augenscheinliche und wahrhafte Demonstration zu leisten, sey keinem Fürsten reputirlich; eben so wenig ihm, als Landesfürsten, Conditiones sich machen zu lassen; wenn er kein Vertrauen auf das Herz seines Fürsten setze, bedürfe es keiner Mittheilung; sobald er Gewißheit erlange, werde er fürstlich zu belohnen wissen; er wisse nicht, wie die Auspielung auf durchreisende Fremdlinge gemeint sey (1611 im März, Marchburg). Schüler, der inzwischen nach Cassel kam (wo er auch 1612 einen *Tractatus artis* drucken ließ), bestand auf einen Contract, damit beide Theile gebunden seyen (denn die Kunst nöthige sich zu Niemanden), schlug vor, ihm die Amtmannschaft der Herrschaft Eppstein zu versichern, erhielt diese vorläufig, gerieth aber mit E. Moriz in Mißhelligkeit, als er den verlangten Stein der Weisen, unter der Behauptung, er könne nur die Theorie, nicht den Erfolg garantiren, in der That nicht lieferte (1612). Im Jahre 1622 begann eine neue Unterhandlung, wobei sich Schüler (dessen Ende unbekannt ist) die Beamtenstelle von Ludwigstein ausbedung, um dort ungestört mit einem berühmten holländischen Alchimisten zu arbeiten.

Thölde, Johannes, geboren in Hessen, vermuthlich Sohn des Superintendenten zu Frankenberg Caspar Thölde (Strieder XI. 87. 88), Chemiker und Physiker, Rathskämmerer zu Frankenhäusen in Thüringen, widmet und übersendet dem E. Moriz 1595 ein chemisches Prozeßbuch und verspricht noch mehreres (Smeltn I. 136. 156. Jöcher). Im Jahre 1604 verpflichten sich zu Cassel zwei Gebrüder Thölde über ein Geheimniß, wie man beim Sießen des großen Geschüßes viel Unkosten ersparen und doch ein merkliches an Gewicht erhalten könne.

Nictor, Conrad, Sohn des Marburgischen Professors Heinrich Nictor (oder Bender), war zwar Lehrer an dem Pädagogium zu Marburg, verließ aber Weib und Kinder, und trat in der Türkei zum Judenthum über, in welchem er, die christliche Lehre von der Dreieinigkeit verwerfend, die Einheit des göttlichen Wesens standhaft verehrte. Nach achtjähriger Abwesenheit bittet er 1614 unter dem Namen Mose Pardo aus Thessalonich, in einem Brief an den Professor Hactmann, seinen Landesfürsten um Schutz und um die Erlaubniß, zu seiner Familie zurückzukehren und in Hessen als Jude zu leben und zu sterben (Strieder XVI. 301. 302).

IV.

Verzeichniß auswärtiger Gelehrten aus allen Ständen, auch Alchymisten und Künstler *), welche mit E. Moriz in Briefwechsel standen, ihm ihre Werke widmeten oder von ihm beschenkt und unterstützt wurden; nach Original-Handschriften.

Agricola, Conrad, eigentlich Bauer, Bürger und Buchdrucker zu Nürnberg. Im Jahr 1598 schickt er dem Landgrafen seine, mit Hülfe mehrerer Gelehrten herausgegebene, Bibel-Concordanz (1610 herausgegeben), und bemerkt dabei dankbar, daß die Censur der Marburgischen Universität diesem Werke am meisten zu Statten gekommen sey.

Anonymus, ein Arzt aus Basel, dessen Name nicht entziffert werden kann, widmet und überschickt im Jahre 1604 dem E. Moriz ein anatomisches Werk, in dem er den bisherigen Vorurtheilen gegen diese Wissenschaft, welche E. Moriz nicht theilt, das nachahmungswerthe Beispiel der alten Aegyptier entgegenstellt (welche sogar, was schrecklich sey, Verbrecher lebendig secirt hätten).

Beckmann, Christian, reformirter Theolog und Schul-Rector zu Amberg, schickt dem E. Moriz, als *maximo per Europam Musarum patrono*, 1619 eine theologische Schrift zum Lobe der in Schmalkalden u. s. w. vorgenommenen Kirchen-Verbesserung.

Beyer, Joh. Hartmann, Arzt zu Frankfurt, und Erfinder der lange Zeit gepriesenen Frankfurter Pillen, widmet und übersendet 1603 dem E. Moriz ein *opus stereometricum*. (Er schrieb auch eine *Conometria Mauritianae*, über die Wässerung der Weinsässer.)

de Bry, Jean Theodor. Im Jahr 1597 schickt E. Moriz demselben, als Buchdrucker und Kupferstecher zu Frankfurt am Main, „weil er Jhr. F. G. America in 7 Büchern begriffen

*) Mit Ausnahme der Muscanten, Instrumentisten, Sängers und Schauspieler.

dedicirt“ nebst einem vergoldeten Pokal (2 M. 2 L. 3 Gr. wiegend) noch 50 Goldgulden = 56 Reichsthaler. Als Bourgeois d’Oppenheim schreibt derselbe 1611 an E. Moriz: Monseigneur, Ayant fait imprimer le traicté touchant l’Artillerie de Diego Ufano Capitaine au Chateau d’Anvers (dies Werk des gewöhnlich Didacus Ufano genannten Antwerper Commandanten hieß Tratado de la Artilleria), traduit de l’Espagnol en françois, et assuré de Votre clemence jai prins la hardiesse de le communiquer au public sous le nom de Votre Altesse très illustre, à la quelle je l’envoye et presente maintenant en toute reverence &c.

Byrgi, Jost, früher Uhrmacher des E. Wilhelm, nachher seit 1605 von Kaiser Rudolf mit E. Moriz’s Erlaubniß in Prag zurückgehalten, kommt 1611 nach Cassel zurück, um dort seine Hochzeit zu feiern; 1617 bittet er E. Moriz um Erlaubniß, mit Hülfe des auf der astronomischen Kunstkammer befindlichen silbernen Globus den Prinzen Hermann in der Astronomie zu unterrichten. Vergl. über ihn Neuere Gesch. von S. L. 786 u. f. w., und weiter unten Rudolf II.

Cangiscius (fast unleserlicher Name), Theophilus, zu Halle, wird von E. Moriz 1608 unterstützt, um nach der Herausgabe des Justin, auch eine neue Ausgabe des Sleidan de quatuor imperiis zu besorgen.

Castellio, Franz, kommt 1606 mit Empfehlung Baseler Professoren der Theologie nach Cassel; vermuthlich ein Nachkomme des 1563 zu Basel gestorbenen berühmten Bibel-Übersetzers Sebastian Castellio (Castalio). Mehrere Mitglieder einer aus Italien wegen Religions-Verfolgung geflüchteten Familie Castiglione stehen in E. Moriz’s Diensten. (Beil. II.)

Clapmar, Arnold, geb. zu Bremen, 1574 Professor der Geschichte und Politik zu Altorf, Verfasser der fünfmal aufgelegten Arcana rerum publicarum detecta, war im Jahr 1600 zugleich mit dem Kurf. Friedrich IV. von der Pfalz in Cassel, und gab zu Ehren des Landgrafen eine Oratio de adventu Friede-

rici IV. El. Pal. Cassellas ad Mauritium L. H., hab. Cassel. 1600, heraus, worin er besonders die unermüdlige Geschäftsthätigkeit desselben rühmt.

Dauber, Heinrich, Professor der Mathematik zu Herborn, der sich anfangs mit Joh. Hartmann zu Marburg zur Bereitung eines alchymischen Universalmittels verbunden, klagt seit dem Jahre 1612 über dessen Eifersucht und Verläumdung. Als Hartmann erfahren, daß er aus dem Frankenger Erz einen Grünspan bereite, der dem Spanischen an Güte in hohem Grade vorzuziehen sey, habe er die Mittheilung dieser Kunst verlangt. Auch sey es nicht rathsam, daß E. Moriz dem Salzgrebe Krug das Frankenger Bergwerk auf etliche Jahre zehendfrei übergeben; wenigstens sollte derselbe das Erz besonders bezahlen. Da das Erz- und Silber-Bergwerk zu Gladenbach wegen zu großer Kosten ungebaut liege, so habe er ein Mittel erfunden, durch eine in großer Menge vorhandene Bergart, die Speise vom Silber und Kupfer im Schmelzen gänzlich zu scheiden und abgesondert zu benutzen, wodurch die Geiger- und Bleikosten gespart würden. Auch hoffe er dort durch Kobold großen Nutzen zu schaffen. Bei Gieselberg (ohnweit Marburg) sey ein Mineral zu finden, welches man geheim halten müsse (1615). 1623 theilt er dem Landgrafen die Bücher des Benedictiner Basilius Valentinii mit (Smelin G. d. Chemie I. 136), sein Sohn Friedrich werde sie ihm erklären. Der Silber-Proceß nach Basilius sey zu Cassel aus Mißverstand nicht gerathen, weil kein vitriolum magneticum dabei gewesen. Diese hohe Medicin sey allein 4000 Thaler werth, selbst den Leibärzten möge es E. Moriz nicht mittheilen.

Dee, Johannes, ein berühmter englischer Mathematiker und Chemiker, der schon mit E. Wilhelm IV. in Briefwechsel stand (N. G. v. S., B. I. 542) und im Verdacht der Magie nach mannigfachen Schicksalen 1607 in hohem Alter zu Mortlake starb. (Schmieder Gesch. d. Alchymie 303. 306. 308. 309) Im Jahr 1595 dankt er dem E. Moriz für den ihm durch Hieron. Rosenberger übersandten Brief, lobt des Landgrafen mathematische Studien, warnt ihn aber gegen betrügerische Adepten. Sophistarum autem

infinitus est numerus, qui satis impudenter sese in principum solent ingerere aulas, et astutissime sese in illorum insinuare favores, aureosque illis confidenter pollicerimontes. Ab ejusmodi hominibus illustrissimus piæ memoriæ pater vester satis bene sibi cavere poterat; hoc ut idem faciat Celsitudo vestra, opportune consalo. Er wolle jetzt unter dem Schuß der Königin Elisabeth, die ihm Erfaß für seine großen Verluste verspreche, ganz den Studien leben. Wenn er später erfahre, daß E. Moriz in dem Eifer für wahre Philosophie und für die wahre reformirte Religion tapfer beharre, dann wolle er ihm mündlich alles eröffnen, sehen und greifen lassen, was jetzt weder durch Briefe noch durch einen noch so treuen Abgesandten geschehen könne. Die ächte Chemie dürfe nicht veröffentlicht noch erkauft werden. Inzwischen biete er ihm Liebe und Freundschaft an (aus seinem Hause an der Themse).

Desverrier oder de Berrier, ein französischer Chemiker. 1611 schreibt er, nach einem Aufenthalt in Cassel, aus Frankfurt, wie der Probier-Ofen einzurichten sey, schlägt aber eine Anstellung mit 30 Gulden des Monats als zu gering aus.

Ehinger, David, zu Kirchheim unter Teck, der mit den Adepten Widemann und Morfius (siehe unten) in Verbindung stand, berichtet dem Landgrafen 1627 über chemische und magische Schriften des Joh. Poppus (siehe unten), klagt als armer Schulmann, wie ihn seine Vorgesetzten hart strafen, wenn er um der Alchymie willen seine Lehrstunden versäume, und daß ihm wegen seiner „befangenen Betrübniß in der Theosophie“, das geheimnißvolle Wort von dem magnetischen Spiritus entschwunden sey.

Faust von Aschaffenburg, Joh. Friedrich, Syndicus zu Frankfurt, widmet dem E. Moriz die 1617 gedruckte Elmburger Chronik. Vor dem Exemplar der Casselschen Bibliothek steht ein eigenhändiges Anagramm desselben, eine Aufforderung des Landgrafen in dieser verhängnißvollen Zeit (Mauritius Mars vivit); in der gedruckten Dedication selbst kommt folgende zur Geschichte des heßischen Dialekts wichtige Stelle vor: „E. F. Gnaden hab ich

dieses Büchlein vor andern vornemlich darumb unterthentig bedietren sollen, weil nit allein der Author ein Hefß, und dieses Chroniklein in Hessischer Sprach beschrieben, welche den Ruhm hat, daß sie vor andern teutschen dialectis zierlich, außtrücklich und frölich außgesprochen, und derowegen von außländischen Nationen, als Polen, Preußen und dergleichen in den hessischen academiis und aulis vor andern besuchet und gelernet wird, sondern auch die darein begriffene Sachen E. F. G. hochbelibte Vorfahren guten Theils berühren, und denn disse Stadt (Limburg) E. F. G. Jurisdiction theils unterworfen ist.“

de la Faye, ein reisender Mineralog und Chemiker, schreibt 1629 und 1630 an E. Moriz aus Jena, Erfurt und Nürnberg, seine in den Bergwerken der Graffschaften Waldeck und Erbach geleisteten Dienste rühmend, daß er um zu ihm zu kommen nur seine Instruction erwarte; die Bergwissenschaft allein könne jetzt helfen, „dadurch werde E. Moriz sowohl bei Frankreich als Eng- land große Gunst einlegen.“

Figulus, Benedict, eigentlich Töpfer, aus Utenhoven in Franken, ein, wegen seiner deutschen launigen Sprache, viel gelesener alchymischer Schriftsteller (Smelin a. a. D., B. I. 316. Schmieder 349. 350). Vor seiner Ankunst in Cassel, 1613, bietet er seine Geheimnisse an, und unterschreibt sich: philosophiæ et medicæ adepta sectator et vindex, Paracelsi magni discipulus.

Friedrich, Herzog von Württemberg (1593 — 1608). Im Jahre 1595 schickt er dem E. Moriz außer einem seltenen Arznei-Buch eine Abbildung von seltenen in einem See bei Laufen gefundenen, grünen Hechten und bittet ihn um sein Urtheil. 1596 bittet er ihn, die Auslieferung des betrügerischen Goldmachers, Georg Hannauer (Honauer, vergl. Schmieder a. a. D. 320), eines Goldschmidts Sohn aus Olmütz, der sich auch Freyherrn von Brumhofen nenne, zu bewirken; derselbe sey über Hessen und Münden gezogen, bei Oldendorf aber von den Abgeordneten des Grafen Adolf von Schaumburg-Holstein niedergeworfen und
gegen

gegen Reichsherkommen, ohngeachtet er einen Revers bei der Remission (ad locum delicti) ausstellen wolle, zurückgehalten. Der Graf dagegen beruft sich auf fürstliches Herkommen und daß der Betrug nicht erwiesen sey. Dieser Adept, der dem Herzog Friedrich nebst andern Alchymisten so viel Geld gekostet, daß die Landstände deshalb Beschwerde führten, wurde bald nachher zurückgebracht und 1596 in einem vergoldeten Kleid an einen eisernen Galgen aufgehängt. Das bei dieser Gelegenheit dem E. Moriz mitgetheilte Epitaphium beginnt so:

Hier hengt der Bösewicht, weit bekannt,
 Georg Honauer ist er genannt.
 Aus Mährenland kam er hieher,
 Betrug und Hochmuth übet er,
 Aus Eisen wollt' er machen Gold,
 Welches doch ihm Niemand glauben wollt' u. s. w.

Fruchtbringende Gesellschaft, auch der fruchtbringende Palmen-Orden genannt, im Jahr 1617 zu Hornstein (Wilhelmsburg) im Weimarschen von mehreren besonders sächsischen und anhaltischen Fürsten und Adelligen, unter denen sich Caspar von Teutleben, Weimarscher Oberhofmarschall, auszeichnete, zur Reinigung und Beförderung der deutschen Sprache (in gebundener und ungebundener Rede) gestiftet. Alle Mitglieder, deren erstes Haupt Herzog Ludwig von Anhalt war, mußten das Sinnbild irgend eines Gewächses aus dem Pflanzenreich wählen und von der Eigenschaft desselben einen Namen tragen (das äußere Zeichen war neben einem grünseidenen Band ein goldenes Schild, auf dessen einer Seite der Palmbaum und das Sinnbild, auf der andern Name und Bild des Inhabers war). E. Moriz, der Wohlgenannte, ward 1623 Mitglied und erhielt zum Sinnbild einen Spindelbaum, mit der Unterschrift: in fleißiger Uebung. (Sein Sohn E. Wilhelm nahm, unter dem Namen des Kätzlichen, einen wohlausgeblühten blätterlosen Schwarzdorn mit der Schrift „zur Blützeit“, E. Hermann 1642 aufgenommen, der Fütternde, wählte Wicken, E. Wilhelm VI., der Auserkorene, 1659, einen Weihrauchbaum zum Sinnbild). Im Jahre 1624 schreiben die stets

willigen und treuen Freunde und Gesellen der fruchtbringenden Gesellschaft, der Rührende (Ludwig von Anhalt), Langsame, Saurehafte, Saftige, Anmuthige, Wohlbekommende, Rühende, Maßbare, Unschädliche, Durchdringende, Vielgekörnte (Dietrich von Merder) und der Wohlgenante, jeder mit seinem Familien-Wappen unterzeichnet, aus der Versammlung „auf Gottbotts Scheideweg“ an den Rühlichen: Sie glaubten nach reifer Ueberlegung, daß das Wort *Materia* am besten durch Zeug zu verdeutschten sey. Der Gelinde sey willens, das anmuthige und wohlbekannte Hegecht zu beschreiben; sie würden dies mit großer Andacht und Geduld erwarten, welche ohne dies beim Hezen nicht ausjubleiben pflege. (Das ganze Schreiben ist rein deutsch. Mss. Bibl. Cass.)

Gentilis, Scipio, dessen Vater um der evangelischen Religion willen aus der Lombardel geflohen war, zu Basel Doctor der Rechte; seit 1590 Professor zu Altorf und Consulent der Stadt Nürnberg, ein trefflicher juristischer und politischer Schriftsteller, Schüler und Anhänger des Hugo Donellus (er schrieb unter andern ein Lob des Königs Heinrichs IV. von Frankreich). Im Jahre 1608 sandt ihm E. Moriz durch seinen Secretair, Nicol. Laurel (Der Philosoph dieses Namens war schon todt) auf dessen Reise zum Reichstag nach Regensburg, einen silbernen Becher. Gentilis dankt dafür aus Regensburg mit dem Zusatz: *Sed nihil tamen me magis adficiere solet, quam quod rumoribus illis, qui de me in Aula Tua disseminati fuerint, fidem habendam non putaveris, tuaque sponte, divina quadam bonitate ac prudentia, eos contempseris* (Analecta Hass. I. 201).

Grynäus, Joh. Jacob, und Polanus von Polandsdorf, Amandus, zwei berühmte reformirte Theologen und Professoren zu Basel (Polanus hatte wegen Jacobs Andreae Concor dienformel Tübingen verlassen) rühmen im Jahre 1606 E. Moriz's standhaften Muth, womit er die Reform der hessischen Kirchen vollführt habe, und trösten ihn: *Hoc quidem omnium temporum experientia confirmavit, quotiescunque Deo alicubi veritatis suae, aut inscitia aut malitia hierophantarum ob-*

sciant, lucem sive renovare sive augere visum est, hominum animos diversis affectibus duoi, et alios quidem cupido beneficium divinitus oblatum amplecti, alios vero tergiversari ad tempus, timore quodam præpostero aut præjudiciis præditos, alios denique ultro sese a Deo abalienare et obstinato studio in malo confirmare, quorum inexcusable est malitia, et non magis eam sibi adimi patiuntur, quam venerunt aspis surda (Anal. Hass. I. 199).
Vergl. unten Polanus.

Heibfeld, Johann, nassauischer Theologe zu Herborn und Ebersbach, übersendet dem E. Moriz theologische Commentarien unter großem Lobe seiner fürstlichen Gelehrsamkeit.

Hermes, Peter, aus Antwerpen, schickt 1600 an E. Moriz seine alchymische Theorie, kommt 1611 nach Cassel, wünscht aber, weil man ihn am Hofe wegen seiner Alchymie oft verspottete, eine andere Wohnung in der Nähe.

Hess, Doctor der Rechte zu Erfurt, bittet um Annahme der Dedication eines von ihm herausgegebenen juristischen Werkes.

Hochholzer, Jacob, aus Zürich, übersendet durch Johann Ulrich Eglinus, Schultheißen zu Lichtenau, 1630 dem E. Moriz einige arcana aus Paracelsus eigener Handschrift abgeschrieben, wobei E. Moriz resolvirt: Bevor abermals eine Martinsgans oder zwei Mehen Haselnüsse. (Cassel im Nov.)

Hopler, Friedrich, aus Kursachsen (ex Salissa, sonst unbekannt), von E. Moriz mit einem Becher und Geld beschenkt, dankt demselben 1616 durch dessen Geh. Rath, Joh. Bobel, sehr panegyrisch (er nennt ihn fax Europæ &c.).

Horbold, Sebastian, gefürter Dichter zu Heilbronn, versendet dem E. Moriz sein psalterium und erhebt dessen Uebersetzung wegen der trefflichen Latinität, so wie ihn selbst, bis in den Himmel, 1596 *).

*) Die sechs obigen Correspondenten des Landgrafen sind um desto willen, gleich einigen ähnlichen, nicht übergangen worden, weil ihr im Allgemeinen charakteristischer Briefwechsel wenigstens die, oft lästige,

Hospinian, Rudolf, eigentlich Wirth, ein berühmter reformirter Theolog zu Zürich, übersendet dem E. Moriz und widmet dem Prinzen Otto 1607 als Anhang zu seiner *Historia sacramentaria* seine bekannte Schrift über den Ursprung und Fortgang der klosterbergischen Concordie (*Concordia discors. Neuere Gesch. v. Hessen I. 587 u. f. w.*), indem er zugleich E. Wilhelms IV. ruhmvollen Widerstand gegen die verhängnißvolle Concordienformel rühmt, aber wenig Hoffnung auf das damals von Kurpfalz vorgeschlagene Religionsgespräch setzt (*Schminko mon. hass. T. III. 319 u. f. w. Vergl. über Hospinian die allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber*).

Hotomann, Johann, der Jüngere, Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Franz H., empfiehlt sich 1593 aus Basel, da sein Vater E. Wilhelms vertrauter Correspondent gewesen, dem E. Moriz zu gleichem Zweck, besonders um Nachrichten über den Zustand von Frankreich zu geben. Die Briefe E. Wilhelms, getreu von ihm bewahrt, werde er nächstens drucken lassen (1599 zu Genf erschienen die *Opera Fr. H.* Vergl. *N. G. v. S. B. I. 557*).

Hüttener, Jacob, 1593. Von ihm (sonst unbekannt) folgendes Schreiben:

Durchlauchtiger ꝛc.

Es haben die zwene furtrefflichen griechischen Weisen Democritus und Heraclitus jeder eine sonderliche eigene Urth an sich gehabt, nemlich das der eine ohne Unterschied alle menschliche Betrieb und Händel nicht ohne sonderliche Gespötte verlachtet, der ander aber Alles, das die Leute anfiengen und thaten, mehr aus Timonischen Meydt, denn Mitleiden feweinet, und war diesen beiden Monstris, dem Weiner und Lacher, gahr kein anderes Mittel einzubilden. Ebenermassen fienden sich isiger Zeit solche Neutrales gegen die einzige Kunst der Mathematica oder Astronomia,

Stellung des fürstlichen Mecænas gegen alle damalige, zum Theil verdienstlose, Gelehrte und Lobredner bezeichnet.

der eine Theil helt gahr nichts davon, der letzte aber will den Schöpfer ganz an die Creaturen gebunden haben. Nachdem ich mich denn von Jugend auff in dieser edlen Kunst befließen, viel Zeit, Mühe und Costen damit zubracht, und entlichen eine astronomische neue große Taffel und ewig wehrenden Kalender mit etlichen schonen Instrumenten, Zirkeln und Scheiben von des Hiemels Lauff, Sonnen, Monden und derselben Graden, Aspecten und Zeichen, Finsternußen und Vergleichungen aller Nationen, halb und ganzen Uhrwerken zusamt den Planetenstunden zugerichtet, daß ein Jeder solches leicht selbst suchen sehen und fienden kann, und auf Guterachten etlicher dieser Kunst Hochverständigen in Truct unter E. F. G. Autoritet und hohen fürstlichen Namen wider die Adversatores, welche nichts unerspottet und unverachtet fürüber lassen, verordnet, thue demnach E. F. G. eßliche Exemplar in Unterthänigkeit verehrlichen übersenden, fleißig bittend, E. F. G. wolten Ihr solchen meinen Fleiß, Arbeit und nützlich Werklein gnädig gefallen lassen, mein gn. F. u. S. sein, das bin um E. F. G. ich in Unterthänigkeit zu verdienen,
Datum 26. M. 1593.

E. F. G. unterthäniger dienstwilliger

Jacob Hüttener,

Mathematicus und Bürger zu Mühlhausen.

Jacob I., König von England und Schottland, schickt dem E. Moriz 1609 einß seiner politisch-theologischen Werke (*adversus Romani Pontificis injurias machinasque ad perturbandos Regis Angliae fideles subditos*) zur Beurtheilung. E. Moriz antwortet (19. Juli 1609 aus Wilhelmsburg bei Schmalkalden): *Uti opus hoc praeclarum ab aliis impense laudari audivimus, ita nostrum pro tempore interponere judicium in materia et scripto vere regio gravissimoque non esse officii nostri arbitramur. Gratias autem Serenitati vestrae perquam amanter agimus etc.*

Joachim, mit dem Geschlechtsnamen Roell, 1592 bis 1606 Abt von Hersfeld, ausgezeichnet durch Sanftmuth, Offenherzigkeit

und Gelehrsamkeit. An ihn ist folgende lateinische Epistel des S. Moriz gerichtet (in dem Mausol. Maurit. nicht aufgenommen; in Casparson's Nachricht von des Landgrafen lateinischen Poesien 1783 fehlerhaft abgedruckt, worin der Abt nach Friedewald zur Jagd eingeladen und ermahnt wird, sich der Gunst der Diana durch eine gefällige grüne Kleidung zu versichern).

Reverendissimo Joachimo,

confirmato Abbati Hersfeldensi Amico nostro.

Hæc Tibi certificat nostram Joachime salutem

Exoptat pariter Teque salute frui;

Significat reditum de Fulda nec tacet ipsum

Accessum ad lætum pacificumque nemus,

Pacificum nemus, facturum sacra Dianæ,

Indicat, ad festum Te Joachime vocat.

Crastina lux ducat, salvum Te ducat ad illam

Quæ sacra est paci, pacis amore, domum.

Linque domi vestem pullam, venatibus aptam

Indue quo faveat pulchra Diana Tibi.

Sic partem prædæ capies, sic vota Dianæ

Persolves, et sic noster amicus eris.

Adduc Nicolaum Tibi, laurentemque Lucanum *)

Junge viros lætos, lætitiaque probos.

Nil mihi rescribas, sed protinus indue saccos

Atque iter accelera; me pete, perge, veni!

Gaude cum nostram videas fumare culinam,

Crede Tibi quod sit copia parva cibi.

Vix vini binos catinos Tibi crede bibendos,

Est locus in quo acidæ valde bibuntur aquæ.

Cætera grato animo bene suscipe, more recepto.

Me redama, qui sum plenus amore Tui.

Nil pro more trahe, sed celer ito, videto,

Hac charta inscribat quis Tibi dulce Vale.

Datæ Stoppeliæ superioris d. 9. Julii A. 1603.

Mauritius Hassiæ Landgravis.

(Präsentirt eodem die. S. Moriz invitirt mich nach Friedewald.)

Roheim, Johann Heinrich, aus Hornbach im Fürstenthum
Zweibrücken, Alchymiker, der ein herrliches Particulare gegen
1200 Gulden hingeben will, erhält 1629 von Landgr. Moriz ein

*) Der Probst Nicolaus Selig und der Hofprediger Eucantus.

Schreiben, in welchem ihm nur die fürstliche Hand gefällt. Alle Philosophen und Magister schrieben dunkel, also könne man dies ihm selbst nicht zum Vorwurf machen, er könne sich auch weder näher verpflichten, noch nach der unbestimmten Einladung eine so weite Reise unternehmen, so sehr er auch wünsche, dem wegen seiner Gelehrsamkeit berühmtesten Fürsten Europa's zu dienen. (Vergl. über ihn Smelin a. a. O. 562.)

Laudis mann, Caspar, der Rechte Licentiat zu Altstettin, vormals Commissarius Kaiser Rudolf II., bittet 1616 den E. Moriz um Erlaubniß, ihm sein *Consilium de linguis exoticis* widmen zu dürfen.

Lavater, Johann Rudolf, aus Zürich, ein Schüler Beza's, Rector des Gymnasiums zu Hanau, nachher Professor der Logik in seiner Vaterstadt. In einem Schreiben vom 20. Dez. 1611 aus Hanau, vor seinem Abschied, empfiehlt er sich seiner ferneren Gunst; er werde täglich für ihn beten. E. Moriz möge nicht aufhören, der Kirche aufzuhelfen, gleich wie Vorstius in Belgien thue (derselbe, welcher nachher von der Dordrechter Synode verdammt wurde); nur durch Vertilgung der neuen horrenden Lehren (wie sie schon Hilarius beklagt) könne Friede und Einigkeit wieder gestiftet werden.

Lehmann, Christoph, Stadtschreiber zu Speyer und ein die reichsständische Freiheit vertheidigender Publicist, schickt dem E. Moriz 1618 seine Chronik der Reichsstadt Speyer, wobei er sich über die bisherige Vernachlässigung der politischen Geschichte Deutschlands und seine mühevollen Vorarbeiten ausspricht. Im Eingang dieses Schreibens heißt es: *Exploratum mihi est, me has literas scribere ad eum Principem, qui admirabilium animi et ingenii ornamentorum fama Europam implevit, et in quem omni ex parte illud convenit, quod olim Radewicus de maximo Imperatore Friderico I. scripsit, nullos sibi dies otiosos transire passum, eos se perdidisse ratum, in quibus non aliquid de Imperii utilitatibus, de jure et justitia conservanda disposuisset* (Anal. Hass. I. 208).

Ludwig, Hans, Künstler, Silberarbeiter, der seinesgleichen in der Welt sucht (wie er selbst sagt) und im Begriff ist, einige seiner Werke auf dem Reichstage zu Geld zu machen, erbietet sich 1607, dem E. Moriz drei Jahre gegen 100 Gulden jährlich zu dienen, auch das von E. Moriz zu dessen Werken bestellte Silber auszuliegen.

Martini, Giovanni, ein vertriebener evangelischer Gelehrter, bittet 1595 den E. Moriz, um seine Reise nach Heidelberg fortsetzen zu können, zur Anschaffung eines Pferdes um Geld.

May oder Majus, Nicolaus, Kaiser Rudolf II. Ober-Appellationsrath zu Prag und böhmischer Bergrath zu Joachimsthal, 1603 geadekt (Der hessische Obristleutenant Adolf v. May, Liebling der E. Amalie Elisabeth, war dessen Sohn), schreibt 1603 in alchymischen und Bergwerksachen an E. Moriz; sobald er das kaiserliche Geschäft in der Grafschaft Mansfeld vollendet, werde er nach Cassel kommen (vergl. Lucas May im Verzeichniß hessischer Gelehrten.)

Moller, Syndicus zu Paderborn, bittet 1611 den E. Moriz, ihm den Druck eines Buches über die letzten Paderbornischen Vorfälle in der neuen fürstlichen Typographie zu Cassel zu erlauben. Der Bischof habe zwar seine Genehmigung nicht versagt, wohl aber das Capitel und der der katholischen Ligue ergebene Dechant, unter dessen Gerichtsbarkeit der Buchdrucker zu Paderborn stehe.

Molnar, Albert, ein der reformirten Lehre ergebenet, in den morgenländischen Sprachen sehr bewandeter Ungar, Landge-Moriz's Lehrer in der ungarischen Sprache; von demselben wird er zu seiner ungarischen Bibel-Üebersetzung, die er 1612 zu Hanau besorgte, großmüthig unterstützt (Fesler Geschichte von Ungarn B. VIII. 458). Diese Ausgabe war in der Uebersetzung des Original-Textes eine Berichtigung der ersten ungarischen Bibel von Caspar Károly.

Moriz von Drantien bittet 1602 aus dem Haag den E. Moriz, ihm durch Joh. v. Rustold, welcher im Namen des Grafen Simon von der Lippe nächstens nach Cassel kömme; eine

Abchrift der von E. Wilhelm dem Weissen aufgesetzten Stern-Verzeichnisse und astronomischen Beobachtungen mitzutheilen; welches ihm zu großer Freude gereichen werde.

Morsius, Joachim, ein hamburgischer Patrizier, vielgereiseter Chemiker und Polyhistor (vergl. Adelong zu Jöcher), schreibt 1629 aus dem Hause des Adepten Widemann zu Augsburg, den er einen alten Gezhals nennt, dessen Schriften und Geheimnisse aber als nützlich für ganz Europa dem E. Moriz zum Verkauf anpreiset; dankt für die erhaltenen 20 Goldgulden; er erwarte die Erbschaft seines Bruders, um sich ganz der Kunst zu widmen. Als er nachher, auf dem Weg zum Alchymisten Ehinger in Kirchheim angefallen und beraubt wurde, fürchtete E. Moriz, daß die ihm für Widemann aufgetragenen Sachen möchten verloren gehen. Späterhin ward Morsius als Verschwender und Sinnloser in's Zollhaus gebracht, aber vom Könige von Dänemark wieder befreit.

Obrecht, Georg, Rector der Universität zu Straßburg, vom Kaiser Rudolf geadelt, Verfasser öconomisch-politischer Schriften, übersendet dem E. Moriz 1610 zu seiner politica inventio einen neuen noch ungedruckten Abschnitt, da jede evangelische Obrigkeit jetzt so viel, als es ohne Druck der Unterthanen geschehen könne, sich mit dem nervo rerum gerendarum gefaßt machen müsse (Siehe dessen Brief in Monum. Hassiac. Tom. III. p. 383, woraus man sieht, daß ihm der Landgraf vorher geschrieben hatte, „die von ihm vorgeschlagenen Mittel (eine neue Besteuerung) würden bei den Unterthanen, von denen ihre Förderung abhängt, und die vielmehr neue Immunitäten als Auflagen verlangten, wenig Beifall finden.“

Ottonia, Johanna, eine flandrische Dichterin, Tochter Joh. Ottonis, Gattin des Advocaten Wilhelm Mayart, besingt den E. Moriz 1601 (Carminum divers. lib. I.).

Pezel, Christoph, Superintendent zu Bremen, der schon mit E. Wilhelm als Melanchthonianer in Verbindung stand (M. G. v. S. B. I. 591), bittet, nachdem er den E. Moriz 1601 in Bremen gesprochen, um Erlaubniß, von nun an seine Schriften

in Gessell in der vom Landgrafen errichteten Typographie drucken zu lassen. Er starb bald nachher in hohem Alter.

Pflug, Otto, aus Culmbach, berichtet dem E. Moriz 1630 über ein Bergwerks-Geheimniß und über einen Tyroler Edelmann Bernhard von Salve, der vorgebe, aus der römisch-katholischen Religion übergetreten zu seyn, dem er selbst nicht traue, obgleich er durch ihn seinen alchymistischen Brief an den Landgrafen besollt.

Pitiscus, Bartholomäus, sursächsischer Hofprediger, auch Mathematiker und Freund Tycho's, steht 1606, zur Zeit der hessischen Kirchen-Reformen, mit E. Moriz und dessen Caparintendent Schönfeld in Briefwechsel. † 1613.

Polanus von Polandsdorf, Amandus, ein geb. Schlesiener (vergl. oben Grynaus), wird durch E. Moriz, der deshalb 1608 seinen geb. Rath Joh. Zobel nach Basel schickt, als Professor der Theologie nach Marburg berufen. Die Stadt erklärt, ihn nicht entbehren zu können, giebt ihm aber Urlaub auf sechs Monate. Wie sehr der Landgraf ihn schätzte, sieht man aus einer seiner theologischen Thesen, worin er ihn mit Augustin, Luther und Melancthon zusammenstellt.

Poppius, Joh., Chemiker zu Erfurt und Coburg (Smelin a. a. D. 521), will 1626, wenn es sein Herr erlaube, zu E. Moriz kommen, den er unter dem Vorwand eines Hauskaufs um 200 Gulden Vorschuß bittet. Er habe die Blume der Metalle das aurum potabile, welches alle Leibes Schmerzen binnen 24 Stunden vertreibe, die Bereitung des ungarischen Bergzinnobers und ein acetum acerrimum in Arbeit.

Potier, Michael, ein in Deutschland reisender französischer Alchymist (Smelin 504. 505. 523) steht mit E. Moriz in Briefwechsel.

Prideaur, Joh., berühmter englischer Theolog, Rector des Collegiums zu Oxford. E. Moriz, von dem jungen gelehrten Züricher Joh. Rudolf Studt ersucht, bittet 1615 den Prideaur, denselben seinem Wunsch gemäß in das dortige Collegium aufzunehmen. Studt starb als Professor der Philologie und Theologie 1660 zu Zürich.

Quercetanus, Joseph, eigentlich **Du Chesne**, Herr de la Violette aus Gascogne, Leibarzt K. Heinrichs IV., berühmter Chemiker, auch Adept und Pharmaceut (Smelin a. a. D. I. 281. 285). Er rühmt in seiner Pharmacopoea herm. restit., daß er keine schönere und besser versehene Officin in Italien, Frankreich und anderen Ländern, als die des K. Moriz zu Cassel gesehen. Nachdem er 1604 in Cassel mehrere Aufträge an Heinrich IV. und französische Große empfangen (an Villerois, Schomberg und Sillery, der sich hierauf des Andenkens d'un si grand et accompli Prince et de toutes sortes de perfection freut), schickt er im Okt. aus Paris dem K. Moriz eine von ihm selbst probirte Tinktur zum Goldmachen, und in medicinischer Hinsicht le grand et general dissolvent metallique. Er, als ein abgelebter mit der Kollif geplagter Hofmann, zöge dem unruhigen Hofe Heinrichs IV. eine philosophische Ruhe in Genf vor, und wünsche mit K. Moriz eine Geheimschrift zu verabreden. Gott habe sich offenbar in der letzten Zeit des Hauses Hessen zur Ausbreitung der wahren evangelischen Religion bedient; über das Project eines allgemeinen Friedens in Frankreich werde er ihm später schreiben. Er stand auch mit Dr. Mosanus, dem landgräflichen Leibarzt, der ihn in Paris 1604 besucht, in vertrautem Briefwechsel und ließ einige seiner Schriften zu Marburg drucken († 1609).

Ramsay und **Thomas Rawlin**, zwei reisende englische Gelehrte und Chemiker, empfehlen sich 1612 dem K. Moriz schriftlich durch dessen Diener Segar (s. Segar und Wright).

Rappold, kommt nach Cassel (es gab einen fahrenden Adepten Daniel Rappold, s. Schmieder a. a. D. 369), verfertigt Gussarbeit, kupferne Bilder zum Zierrath, und erbiethet sich grünes Glas zu gießen wie Smaragd, 1612.

Rabenberger, Caspar, Medicus, Sohn des ehemaligen kurfürstlichen Leibarztes Matthäus R. Nachdem er dem K. Moriz drei Theile seines Herbaria gesendet, erhält er 1593 einen vergoldeten Pokal nebst 100 Goldgulden, mit dem Auftrage, auch

sein Werk *de animalibus et mineralibus*, so bald es fertig, an die landgräfliche Bibliothek einzusenden.

Keusner, Nicolaus, Rechtsgelehrter, gekrönter Dichter, kurfürstl. Rath zu Jena, übersendet dem E. Moriz seine *orationes antiturcicas*, 1596.

Richter, Maler zu Dresden, bietet 1617 dem E. Moriz ein Gemälde an, welches den Einzug Kaisers Matthias und des Erzherzogs Ferdinand zu Dresden darstellte.

Ritter, Nicolaus, zu Pforzheim, philosophiae studiosus, bietet sich 1630 unter Uebersendung geheimer Schriften zum alchymischen Gehülften an, indem er dem Landgrafen um der wahren reformirten Religion willen und als einem erfahrenen Liebhaber der Weisheit gänzlich ergeben sey.

Rosenkreuzer. Die Erfindung oder Grundlage dieser mystisch-theosophisch-alchymischen Gesellschaft, welche anfangs das „gottlose und verfluchte“ Goldmachen für eine der wahren Philosophie untergeordnete Sache erklärte, wird von Einigen dem 1588 gestorbenen paracelsischen Schwärmer Valentin Weigel, von Anderen der ironischen Mystification eines genialen Jünglings Johann Valentin Andreaä, des Enkels des Urhebers der klosterbergischen Concordie Jacob Andreaä, zugeschrieben. Da sie aber ihre erste Proclamation an alle Gelehrte und Häupter Europa's zu Cassel in der Buchdruckeret W. Wessels herausgab (1615 *fama fraternitatis R. C., roseae crucis*, das ist Gerücht der Bruderschaft des hochlöblichen Ordens R. C. neben derselben lateinischen Confession, welche vorher nie in Druck ausgegangen u. s. w.; von einem Philomago), auch unter den ersten Theilnehmern und Beförderern dieses Ordens, außer dem Hessen Oswald Croll, Michael Mayer, E. Moriz's Leibarzt, und Rudolf Eglinus zu Marburg (vergl. Strieder III. 316) vorkommen, so scheint ihr E. Moriz nicht fremd gewesen zu seyn. Auch beabsichtigte sie beiläufig eine General-Reform in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht. In der 1616 zu Frankfurt und in den Niederlanden wiederholten *Fama fraternitatis* wird diese General-Reform

angedeutet (dabei gerathen, nicht dem Beispiel jenes Barbiers zu folgen, welcher erst einem Kranken die Ader öffnete und hierauf, um Binden zu suchen, allenthalben umherlief). In einer gleichzeitigen Schrift (neue summarische Weltgeschichte von Hermann Fabronius, vergl. das Verzeichniß der hessischen Gelehrten) wird ausdrücklich angegeben, diese Bruderschaft wolle, gemäß der ersten apostolischen Kirche, alle Secten aufheben; es sey einer ihrer stoischen Grundsätze, jede Stunde so zu leben, als wenn man von Anfang der Welt gelebt und bis an's Ende der Welt leben werde, keine Handlung zu verhehlen, weder Armuth, noch Krankheit, noch Alter zu scheuen. Die ersten Theilnehmer waren meistens Calvinisten, daher ein Gegner derselben (unter dem Namen Eusebius Christianus Cruciger in der Schrift von der neuen arabischen und morischen Fraternität, sine anno, zu Lichtenberg durch Fulgentius Nebelstürmer gedruckt) die Buchstaben R. C. durch Religio Calvinistica erklärte. Vergl. Smelin a. a. D. I. 556 — 556 und Schmieder in Gesch. der Alchymie 346 u. s. w., und in den 1824 unter dem Namen S. Ch. M. Jeder herausgegebenen Motrien zur Unterhaltung in Feierstunden. Nach einer Nachricht in Buchs Chronik traten im Jahre 1621 die Grafen von Erbach sammt ihren Gemahlinnen zu dieser Gesellschaft über.

Rudolf II., römischer Kaiser. Von ihm theilen wir folgende zwei Briefe mit:

A. Hochgebohrner freundlicher lieber Oheim. Ich hab E. E. Handschreiben sampt dem mit überschickten Psalterio von dero Canzlarn wohl empfangen, erfreue mich mit E. E. ganz gnädiglich, daß sie ihre Jugend so tugendlich und wohl angelegt, und von dem Allmächtigen mit Gottseligkeit und Geschicklichkeit so reichlich begabet seyn, daher Ich auch nicht zweifeln kan, E. E. werden dem geliebten Vaterland, als dessen ansehnliches Mitglied, in viel Wege erspriess- und nützlich seyn; wünsche Ihr auch darzu langes Leben, und alle behagliche Wohlfarth, was ich E. E. iezo und künftig zu Gnaden und Gefallen thun kan, darzu haben sie mich bereit und willig. Prag, 7. Jan. 1594.

Eigenhändige Nachschrift. Ich sage E. L. um das verehrte psalterium freundlichen Dank, ist mir ganz angenehm und lieb, und bleib derselben mit Gnaden und Gutem ganz wohl zugethan.

Rudolf.

B. Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Wir nemen zu freundlichen Dank und gnädigen Gefallen an, daß Dein Lieb Uns bey Ihren Uhrmacher Jobsten Bürgel von Cassel den Quadranten und andere Instrumenta Mathematica überschickt haben, und hetten gern ihn den Uhrmacher zu Dr. L. ehender abgefertiget, so ist Uns doch hiezwischen eine Arbeit sürgefallen, damit Er bisher zu thun gehabt, darumben Wir D. L. freundlich und gnädiglich ersuchen, Sy wölten des Verzugs und seines so langen Ausbleibens, daran Er kein Schuld hat, kein Beschwer haben. Und weil Uns sein Arbeit sonders wohl gefällt und angenehm ist, so möchten Wir ihn gern in Unsern Diensten haben, da es anderst mit Dr. L. Bewilligung geschehen kundt; auf solchen Fall Wir dann D. L. freund- und gnädiglich ersuchen, Sy wollen Ihm nit allein in Unsere Dienste kumen lassen, sondern auch vermügen und behandeln, daß Er sich alhier an Unsern Kais. Hof begeben. Wollen ihn mit der Unterhalt und Bestallung von D. L. und seiner Kunst wegen zu seinem billigen Contento halten und solche freundliche Bezaigung gegen Dr. L. und den Ihrigen mit Kaiserl. Gnaden Freundschaft und allem Guten wieder erkennen, damit wir Dr. L. ohne das vorders wohl gewogen seyn. Gegeben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den fünf und zwanzigsten Novembris Anno Im Ain Tausend Sechshundert und Vierten, Unserer Reichs des Römischen im Dreißigsten, des Hungarischen im drei und Dreißigsten und des Behaimischen auch im Dreißigsten.

Rudolf.

Rulmann, Anne, franzöf. Advokat und Redner, welcher 1608 am 2. Aug. zu Paris den Landgrafen mit einer feierlichen Rede begrüßt hat, überschickt die 1612 gedruckten Harangues prononcées aux entrées de plusieurs princes et seigneurs; mit

jenet *Arde* und dem Portratt des E. Moriz (Unterschrift desselben *Parte sui meliore latet*).

Rusdorf, Joh. Joachim von R., ein hochgebildeter politischer Schriftsteller, geheimer Rath und Gesandter des vertriebenen Kurfürsten und böhmischen Königs Friedrich, geb. 1589, gest. 1640, steht mit E. Moriz und dessen Gesandten 1625 und 1626 in politischem Briefwechsel (IV tomi seiner hinterlassenen wichtigen Handschriften auf der Casselschen Bibliothek. Vergl. Casparys Nachrichten über die Person und das Leben Rusdorfs, Frankf. und Leipzig, 1762, und G. W. Cuhn, Casselschen Bibliothekars, *Memoires et negotiations secretes de Rusdorf*, 2 Bände, Leipzig, 1789).

Scaliger, Joseph, der große Philolog zu Leiden, schickt 1608 dem E. Moriz ein Buch, dessen Inhalt vielleicht seiner würdig sey (*cui aliquid de tuis gravioribus lectionibus excipiatur*); er werde ihm später ein wichtigeres Werk widmen.

Schmidt, Matthias, zu Nürnberg, schreibt 1623 dem E. Moriz über ein neues Cement und wegen Granatkugeln, um damit aus Mörsern zu schießen. Er habe jetzt nicht über 100 Centner derselben vorräthig, der Landgraf könne aber jeden Monat 50 Centner erhalten. Ob E. Moriz aus seinem Eisenstein im Lande solche Granaten könne verfertigen lassen, wisse er noch nicht.

Schobinger, Bartholomäus von Schobingen, Dr. zu St. Gallen (Schmieder a. a. D. 330). E. Moriz schickt ihm 1619 100 Gulden, dankt, daß er ihn aufgesucht und ihm seine Geheimnisse entdeckt, da er mehr Erfahrung habe als er, der nur ein Schüler der Weisheit sey; doch glaube er, daß er nicht auf dem rechten Weg sey, und die rechte auflösende Materie noch nicht gefunden habe.

Schröter, Joh. Heinrich, aus Mecklenburg, Ritter und gekrönter kaiserl. Poet zu Güstrow, schreibt 1601 aus Paris, wie Elisabeth von England für die gelehrteste Fürstin, so gelte E. Moriz in ganz Frankreich und Britannien für den gelehrtesten Fürsten. Er sandte späterhin dem E. Moriz, der ihn auf seiner gelehrten Reise unter-

stützt hatte, lateinische Lobgedichte; seine Schrift *de origine progressu u. s. w. Hassiæ Landgraviorum*, nach den Bruchstücken des Darmstädters Matthias Castricius, ist dem E. Ludwig V. und dessen Brüdern gewidmet (abgedruckt in Westphalen Mon. Rer. germ. T. II., kurz, unfritisch, und nur bis auf den Vater E. Philipp's reichend).

Schröter, Peter Elias, der 1616 zu Marburg die juristische Doctor-Würde erworben hat, sonst unbekannt. Er widmet in diesem Jahr dem jungen E. Otto eine damals zu Marburg von einigen Studenten (darunter Caspar von Schenk, Eucharis Geiß und Loß als Hessen) aufgeführte Comödie, unter dem lateinischen Titel: *Constantis Vices Amoris, id est comœdia de Latino et Hadriana*; in deutscher ungebundener und gebundener Rede, in Reimen nach Art der alten Gesangbücher; fünf langweilige pathetische schmachtende Aufzüge, wo die Prinzen sich hochgeborene und durchlauchtige Herren anreden („Adalbert: O gnädiges Fräulein, solche Hartigkeit und Tyrannet hätt' ich in keinem jungfräulichen Herzen zu finden je gemeint, erbarmet euch eines jungen tief verliebten Ritters.“ In dem Prolog dringt die Liebe „Durch Küras, Harnisch, Helm und Schild, zum großen Riesen stark und wild, Sie krenkt und plagt sowohl die Alten, die Schwachen, Kleinen und die Kalten“). Mss. Bibl. Cassel.

Simon, Graf von der Lippe, meldet dem E. Moriz 1612 die Entweichung eines Alchymisten, Jobst von Sangershausen, genannt Kahl, welcher unverschämterweise die Drossen-Stelle zu Barenholz verlangt habe.

Snell, Willibrod, berühmter Mathematiker und Astronom zu Leiden, geb. 1591, † 1626. Wie sehr E. Moriz dessen Vater Rudolf ehrte, welcher zu Leiden die Ethik nach Petrus Ramus lehrte, erkennt man daraus, daß er ihn im Jahre 1600 nach Cassel berief, ihm sein Portrait nebst einer goldenen Kette verehrte und ihn mit vier Pferden nach Frankfurt zurückbringen ließ (Casparson, vom gelehrten Charakter des E. Moriz, 1774). Im Jahr 1612 schreibt E. Moriz an Willibrod, da die hessischen Gelehrten

lehren daß im vergangenen October und November am Himmel
erschienene Phänomen (den Cometen), namentlich die Parallaxe
desselben nicht genau erforscht hätten, so möge er doch mathema-
tisch und physikalisch dessen Untersuchung übernehmen (cujus ob-
servationem desideramus talem, quæ nos de primo ejus
exortu, quantitate, loco, motu, evanescentia, et præsigie
per fundamenta et rationes physicas satis instruere queat);
In den Schreiben Willebrods an E. Moriz vom Jahre 1618 und
1619 findet sich zuerst ein merkwürdiges Zeugniß über die astro-
nomischen Studien E. Wilhelms des Weissen (vergl. N. S. v. S.
B. I. 778 u. f. w.). Tycho posterior in ejus rei societa-
tem sese obtulit. Nam ille tanti principis exemplo et in-
dustria invitatus absque dubio huc suam curam vertit.
Quamobrem quod sideralis scientia hoc sæculo caput il-
lustrius circumferat, magni illius Atlantis Wilhelmi Has-
sise Landgr. sempiternum beneficium esto. Seines verstor-
benen alten Vaters Rudolf schönste Rük Erinnerung sey die huld-
volle Behandlung gewesen, die er von E. Moriz erfahren. Ster-
bend habe er ihm empfohlen, da ihn sein Alter daran gehindert,
dem E. Moriz ein seiner würdiges Werk zu widmen, welches er
hiemit thue. E. Moriz möge in diesen herrlichen Studien in die
Fustapfen seines Vaters treten, sie allein gäben den Faden der
Ariadne; Urania selbst flehe ihn darum an; die Manen Wilhelms
und die Nachwelt fordere es. Von jeher habe die Sternkunde
Könige und Fürsten höherer Denkart mächtig gereizt. Schon habe
er sich um die Optik ein treffliches Verdienst erworben. Tuo mu-
nere, Princeps Illustrissime, optica theoremata Rami et Ris-
neri communibus vigiliis inchoata, publice fruimur, opere
sane elegantissimo (siehe Nicol. Krug im Verzeichniß der hess.
Gelehrten). Et quamvis ea tantum sint lineamenta futuri
operis, tantam tamen lucem doctis et studiosis attulerunt,
ut opticum studium, quod jam propemodum obscuritate
scriptorum neglectum jacebat, nunc magis quam ante hac
unquam vigeat et certatim excolatur (letzteres Schreiben

steht vollständig in Stegmann's Nachricht von den philos. und mathem. Einsichten des E. Moriz. 1757. Caffr.).

v. Solms, Graf Steinhard, welchen E. Moriz 1620 in Hungen besucht, theilt ihm ein Geheimniß nach Basilius Valentini mit (*de Spiritu Mercurii ex Venere et Marte*). Aber es bliebe noch viel Kupfer zurück, das er bisher nicht habe scheiden können; seit zwei Jahren wohne er wegen der Kriegs-Unruhen ohne Koble in die Hand.

Springer, Christoph, artium magister zu Zerbst, widmet dem E. Moriz als einem Mäcen aller Dichter 1612 ein lateinisches Lobgedicht *Scena Pegaseja nutu Apollinari exstructa a novem Musis*. Jede Muse, dramatisch eingeführt, spricht dafür 20 bis 36 Verse zum Lobe des Landgrafen (Handschrift).

Stange, Georg, als Schriftsteller unbekannt, Bürger zu Augsburg, Chemiker und Adept, correspondirt 1612, 1613, 1615 u. s. w. aus Wien, Leipzig u. a. Orten mit E. Moriz über Bergwerks- und Münz-Sachen. Für seinen neu erfundenen Kalt- und Ziegelofen, wobei er Steinkohlen brannte, habe er österreichische und bayerische Privilegia erhalten; er sey eigentlich ein Berg-, Schmelz- und Probir-Verständiger; wenn E. Moriz die dem Salzgrobe Krug übergebenen Bergwerke selbst unter Anwendung der Steinkohlen übernehme, könne er 300 Knappen beschäftigen; er selbst, 76 Jahr alt und lahm, könne sie aber nicht dirigiren; er habe einen Anschlag, E. Moriz's Münzwerk zu befördern, so daß ohne Verminderung des Gehaltes der Münzen ein bedeutender Ueberschuß und Gewinn bleibe, ohne Schaden des Landes, in welchem das Geld bleibe, und zur Ersparung mancher Auflagen. Hierauf schlägt er ein Kunststück vor, wie man Silber und Gold zusammen schmelze, und mit Hülfe eines Pulvers in ein solches Gießet bringe, daß man von 100 Gulden jeden Tag 10 gewinne. Außerdem überschießt er Schriften und Erklärungen über ein Cement, das Kaiser Maximilian II. zum Thurmbau gebraucht, über ein an der türkischen Grenze gefundenes Mineral-Wasser, über Theophrastus Paracelsus Meinung von dem Wasser aller Metalle, über

aurum potabile, Sebalds-Elixier u. s. w. Die hohen Mysterien könne er theils nicht überschauen, denn dadurch würde er den Gluch aller Philosophen auf sich laden, theils hätten der Salzgrebe Krug, der ihm die Bergwerks-Schelnuniffe abgelernt, aber nicht bezahlt habe, und des Landgrafen Kammerdiener Stel seit mehreren Jahren seine Schriften darüber, an E. Moriz, unter-
 schlogen (Krug und Stel werden wegen verspäteter Einhandigung dieser Schriften auf Befehl des E. Moriz 1615 verstrickt, und sollten den Georg Stange, an dessen Wissenschaft viel und hoch gelegen sey, zur Stelle schaffen). Der Landgraf übersendet ihm 100 Dukaten, welche aber, da er alles verkauft hatte, und sechs Personen mit vier Pferden mit sich führte, nicht hinreichten. Späterhin trat er zum Schaden des Landgrafen in dessen Dienste.

Stephanus, Heinrich, eigentlich Etienne aus Paris, großer Philolog und Herausgeber des thesaurus linguae graecae, wird 1595 während seines Aufenthalts in Marburg auf R. Geseleuius Empfehlung durch E. Moriz bei der Herausgabe lateinischer Dichter unterstützt (so wie vor ihm Fr. Sylburg durch E. Wilhelm und E. Ludwig). Er widmet ihm eins seiner Werke, und übersendet ein lateinisches Gedicht zur Empfehlung der Poesie, worin er zum Ruhme Hessens an Gobanus und Eurictus Cordus erinnert. † 1598.

Strada von Rosberg, Anton de, verehrt dem Landgrafen als Liebhaber der Historie 1615 aus Frankfurt am Main die von seinem Vater verfaßte vitas Imperatorum et Caesarum Romanorum, die er auf eigene Kosten hat drucken lassen, und bittet ihn, seinen fürstlichen Namen in sein Stammbuch zu setzen.

v. Stuckhard, anfangs sich anonym unterschreibend, als ein ehrlicher von Adel und christlicher Religion, welcher um der Kunst willen Vater, Mutter und Verwandte verlassen, sich in Deutschland bei Fürsten und Herren aufgehalten, und außer seiner Muttersprache nur drei Bücher, die Bibel, Himmel und Erde, und die wahre Philosophie verstehe, schickt durch einen vorausgeschickten Vertrauten dem E. Moriz 1606 ein 200 Seiten langes

steht vollständig in Stegmann's Nachricht von den philof. und mathem. Einsichten des E. Moriz. 1757. Caffel).

v. Solms, Graf Steinhard, welchen E. Moriz 1629 in Hungen besucht, theilt ihm ein Geheimniß nach Basilius Valentinus mit (de Spiritu Mercurii ex Venere et Marte). Aber es bliebe noch viel Kupfer zurück, das er bisher nicht habe scheiden können; seit zwei Jahren nehme er wegen der Kriegs-Unruhen keine Roble in die Hand.

Springer, Christoph, artium magister zu Zerbst; widmet dem E. Moriz als einem Mäcen aller Dichter 1612 ein lateinisches Lobgedicht *Scena Pegaseja nutu Apollinari exstructa a novem Musis*. Jede Muse, dramatisch eingeführt, spricht darin 20 bis 30 Verse zum Lobe des Landgrafen (Handschrift).

Stange, Georg, als Schriftsteller unbekannt, Bürger zu Augsburg, Chemiker und Adept, correspondirt 1612, 1613, 1615 u. s. w. aus Wien, Leipzig u. a. Orten mit E. Moriz über Bergwerks- und Münz-Sachen. Für seinen neu erfundenen Kalt- und Ziegelofen, wobei er Steinkohlen brannte, habe er österreichische und bayerische Privilegia erhalten; er sey eigentlich ein Berg-, Schmelz- und Probir-Verständiger; wenn E. Moriz die dem Salzgrebe Krug übergebenen Bergwerke selbst unter Anwendung der Steinkohlen übernehme, könne er 300 Knappen beschäftigen; er selbst, 76 Jahr alt und lahm, könne sie aber nicht dirigiren; er habe einen Anschlag, E. Moriz's Münzwerk zu befördern, so daß ohne Verminderung des Gehaltes der Münzen ein bedeutender Ueberschuß und Gewinn bleibe, ohne Schaden des Landes, in welchem das Geld bleibe, und zur Ersparung mancher Auflagen. Hierauf schlägt er ein Kunststück vor, wie man Silber und Gold zusammen schmelze, und mit Hülfe eines Pulvers in ein solches Gießet bringe, daß man von 100 Gulden jeden Tag 10 gewinne. Außerdem überschießt er Schriften und Erklärungen über ein Cement, das Kaiser Maximilian II. zum Thurmbau gebraucht, über ein an der türkischen Grenze gefundenes Mineral-Wasser, über Theophrastus Paracelsus Meinung von dem Wasser aller Metalle, über

aurum potabile, Sebans-Elyrier u. s. w. Die hohen Mysterien könne er theils nicht überschauen, denn dadurch würde er den Glanz aller Philosophen auf sich laden, theils hätten der Salzgrebe Krug, der ihm die Bergwerks-Geheimnisse abgelehrt, aber nicht bezahlt habe, und des Landgrafen Kammerdiener Efel seit mehreren Jahren seine Schriften darüber, an E. Moriz, unterzogen (Krug und Efel werden wegen verspäteter Einhändigung dieser Schriften auf Befehl des E. Moriz 1615 verstrickt, und sollten den Georg Stange, an dessen Wissenschaft viel und hoch gelegen sey, zur Stelle schaffen). Der Landgraf übersendet ihm 100 Dukaten, welche aber, da er alles verkauft hatte, und sechs Personen mit vier Pferden mit sich führte, nicht hinreichten. Späterhin trat er zum Schaden des Landgrafen in dessen Dienste.

Stephanus, Heinrich, eigentlich Etienne aus Paris, großer Philolog und Herausgeber des thesaurus linguae graecae, wird 1595 während seines Aufenthalts in Marburg auf H. Geelenius Empfehlung durch E. Moriz bei der Herausgabe lateinischer Dichter unterstützt (so wie vor ihm Fr. Sylburg durch E. Wilhelm und E. Ludwig). Er widmet ihm eins seiner Werke, und übersendet ein lateinisches Gedicht zur Empfehlung der Poesie, wozu er zum Ruhme Hessens an Gobanus und Gurichus Cordus erinnert. † 1598.

Strada von Roßberg, Anton de, verehrt dem Landgrafen als Liebhaber der Historie 1615 aus Frankfurt am Main die von seinem Vater verfaßte vitas Imperatorum et Caesarum Romanorum, die er auf eigene Kosten hat drucken lassen, und bittet ihn, seinen fürstlichen Namen in sein Stammbuch zu setzen.

v. Stuckhard, anfangs sich anonym unterschreibend, als ein ehrlicher von Adel und christlicher Religion, welcher um der Kunst willen Vater, Mutter und Verwandte verlassen, sich in Deutschland bei Fürsten und Herren aufgehalten, und außer seiner Muttersprache nur drei Bücher, die Bibel, Himmel und Erde, und die wahre Philosophie verstehe, schickt durch einen vorausgeschickten Vertrauten dem E. Moriz 1605 ein 200 Seiten langes

Schreiben; aus dem Willen des Allerhöchsten, und weil E. Moriz lange Zeit der wahrhaften hermetischen Philosophie nachgetrachtet, nach dem Beispiel aller vorzeitlichen Weisen und Könige, mehr zur Anwendung auf Medicin und zur Ehre Gottes, als zu etwas anderem. Ihm, welcher des Adlers weiße Blut und des Löwen rosenfarbenes Blut gefunden, sey der Stein der Weisen und eine solche Universal-Medicin verliehen, welche E. Moriz, bisher überlistet von falschen Laboranten und Sophisten, die nicht einsähen, daß solche Gabe Gottes nur Würdigen zu Theil werde, wenn er selbst hundert Jahre laborirt und ein Fürstenthum daran gewendet hätte, nicht gefunden haben würde, nun aber benützen könne gegen Pabst und Türken. Die Ursachen des Mißlingens jener falschen Weisen seyen: 1) weil sie nicht Gott aufrichtig anbeteten und sich auf ihre Gelehrsamkeit, Universitäts-Studien und rothes Barettlein vertieffen; 2) weil sie die ursprüngliche Universal-Medicin nicht kannten, sondern sich an verbrennliche, stinkende Materien, Mineralien, Naturnalien und Vegetabilien hielten, und bei Gold, Silber, Mercurius alles buchstäblich verstanden; denn Zerstörlisches gebe nur Zerstörlisches. (Hier werden unzählige Stellen alter Philosophen, von Plato und Aristoteles an, citirt.) Er wolle dem E. Moriz zu seiner Zeit den Mikrokosmos im Chaos und die erste und alleinige Substanz der Materie zeigen (wobei er auf Wasser, als Urquell der Elemente, deutet), auch das Regiment oder philosophische Geschirr, welches bisher falsch gewesen, indem das Feuer nie verlöschen dürfe; sowie den Verschuß des einzigen Sigillum Hermetis. Es gebe nur 2 Steine, Christus, der Heiler der ewigen Krankheit, und der Lebensgeist, der rechte Balsam irdischer und zeitlicher Krankheit. Hierzu bedürfe es, da die prima materia an allen Orten sey, weder vieler Zeit noch Unkosten, zehn Gulden reichten hin zur Fixation des gebenedeiten Steines . . . Er ersuche jedoch den E. Moriz, unter der Bedingung, sein Schreiben Niemanden mitzutheilen, ihn zu dem Ankauf eines Hauses, welches sonst in andere Hände komme, zu unterstützen, damit er sein Magisterium

ruhig vollenden könne. Die Zeit werde Rosen bringen. (Diese Sprache eines paracelsischen Adepten, wobei gewöhnlich hinzugesetzt wird, daß, wenn das Feuer einmal in gehöriger Arbeit sey, es der Anwesenheit des Adepten nicht mehr bedürfe, ist als Modell anzusehen.)

Lank, Joachim, Professor der Arzneikunde zu Leipzig, überschickt 1609 dem E. Moriz (Principum Germaniae litoratissimo) seine Einleitung zur Chemie (Smelin a. a. D. 292). Er kenne nur zwei Personen, welche die Kunst der Verwandlung der unvollkommenen Metalle in das beste Gold und Silber inne gehabt hätten.

Tournemain, niederländischer reformirter Prediger zu Frankfurt am Main, übersendet dem E. Moriz eins seiner theologischen Werke, und meldet ihm, daß er um der feindseligen Verläumder willen für seine künftigen Schriften den Namen Mirmutanus angenommen (im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts). Von ihm findet sich im Mausol. Maurit. II. 70 ein franzöf. Trauer-Gedicht, aus welchem man zum mindesten ein dankbares Herz erkennt:

Prince très clement,	Maurice glorieux,
Faut-il que maintenant,	Mon prince gracieux,
Je te die en ce lieu	Combien m'es honoré,
Tout le dernier adieu.	Combien m'es deploré.

Tu m'avois honoré
Après m'avoir enrolé
Entre tes favoris
De tes doctes écrits,
Tu m'étois si humain! etc.

Travalt, Bürger und Stadtrath zu Meß, verlangt 1597 ein Privilegium von E. Moriz und anderen deutschen Fürsten für die Erfindung des seit Jahrhunderten vergeblich gesuchten perpetuum mobile, welches beim Mahlen, Schneiden, Walken, Stampfen u. s. w. alles das allein verrichten soll, was man zum Treiben des Rades sonst durch Wasser, Wind und Pferde verrichte. Er will erst nach erhaltenen Schutzbriefen die Bewegung

zeigen, weil die Sache so einfach sey, daß sie jeder sogleich nachmachen könne.

Tycho de Brahe, berühmter Astronom. 1592 20. Febr., noch bei Lebzeiten E. Wilhelms, ersucht er aus Uranienburg den E. Moriz, von dem er wisse, daß er außer großer Sprachkenntniß eine *excellentem venam poeticam* habe, um ein empfehlendes Gedicht, welches nebst den Versen des Königs Jacob von Schottland der Ausgabe seiner astronomischen Werke vorgefetzt werden solle. E. Moriz, in bescheidener Herabsetzung seiner Dichtertalente, übersendet im April desselben Jahres das verlangte Gedicht (mit dem Anfang *Urania superat reliquas divina sorores*, abgedruckt in dem *Mausol. Maurit. p. 33*), welches Tycho 1596 in seiner Ausgabe der *Epistolarum astronomicarum libro I* dem Briefwechsel mit E. Wilhelm voraussetzt, indem er ihm zugleich dieses Werk widmet. Tycho schiekt in demselben Jahre von dem zuletzt von E. Wilhelm bestellten fünf Glenthteren zwei bei ihm lebendig gebliebene dem E. Moriz zu. Im Jahre 1597 berichtet er über eine von E. Moriz unterstützte, dem dänischen Reichstag zur Entscheidung vorliegende Sache, Erich Lange und dessen Creditoren betreffend, und über die Ursache seiner Reise nach Deutschland, nämlich um seine astronomischen Schätze zu retten und seine Werke zu vollenden (weil die Staatsmänner seines Vaterlandes, den astronomischen Studien nicht hold, die Vergünstigungen des verstorbenen Königs Friedrich II. hintertrieben, und hierin die Gutmüthigkeit des jungen Königs Christian IV. mißbrauchten). *Qua in re si Tua Celsit. nostris desiderii consilio auxilioque subvenire non degravata fuerit, praestiterit rem non saltem mihi sed toti astronomico studio, quod parens tuus laudatissimae memoriae tanto amore prosequutus est, quo etiam ipsemet non modicum effeceris, percommodam, et cum eorum qui nunc supersunt, tum etiam posteriorum grata memoria laudeque celebrandam.* Zugleich verehrt er dem Landgrafen Abbildungen seiner astronomischen Instrumente, und dankt für das ihm von demselben ge-

schonste Welt (Canon Triangulorum). Tycho, der nachher bei Kaiser Rudolf eine ehrenvolle Zuflucht fand, starb 1601 zu Prag (durch eigene Schuld allzugroßer Schamhaftigkeit, nach der Tafel bei dem Freyherrn von Rosenberg).

de Vlucht, Jacob, wird 1596 aus E. Moriz's chemischem Laboratorium entlassen.

Bolmar, Beatus, aus Duisburg, ist im Besitze eines Geheimnisses vom Kupferwerk (Eisen in Kupfer zu verwandeln). E. Moriz sendet an ihn 1622 den Probirer des frankenbergischen Bergwerks, Hausmann, und seinen Mathematiker Joh. Schüler, der einen trockenen und nassen Kupfer-Proceß mitbringt, aber Bolmars magisches Buch für Narrentand erklärt. 1622 am 19. März erhält Bolmar vonilly zu Bischofsheim einen Paß, um frei in das Land zu Hessen nach Cassel an den fürstlichen Hof zu ziehen.

Walther kommt nach Cassel und bereitet Londoner Luch. Er schreibt zum Neujahr 1611 dem E. Moriz, indem er ihm duos cervos livonos albicantes, welche zahm sind, Brod aus der Hand fressen und sehr schnell Schlitten ziehen, verehrt.

Weismantel, eigentlich Hans Schneider, in Erfurt und Schwarzburg Alchymist und Bierbrauer, welchem E. Moriz 1626 seinen Laboranten zuschickt. Er kann wegen der Kriegs-Untüthen nicht in „Verschon“ zu E. Moriz kommen, schreibt von dem verurtheilten »botabile«, und bittet sich Wildpret aus (1630).

Widemann, Carl, Physicus zu Augsburg, welchen Joachim Morfius einen ausgezeichneten Adepten nennt, ist im Besitze vieler geheimen Schriften, welche Landgraf Moriz ihm abkauft. 1629 will er dem E. Moriz Alles offenbaren, was er seit 50 Jahren gesammelt, gegen vorläufige 300 Guld. (pecuniam in loco negligere, summum est lucrum schreibt er jämmerlich), und mit seinem ganzen Haushalt nach Cassel kommen, welches E. Moriz um des Lärmens willen zu vermeiden sucht. Alle seine Briefe dieser Zeit von 1629 bis 1631 sind mit politischen Nachrichten durchweht. (In

Augsburg über den Zwang zur papstlichen Religion; 30 Millionen, welche der schwäbische Kreis dem Kaiser habe entrichten müssen, seyen meistens in die Hände der kaiserl. Offiziere gefallen; Wallenstein habe geäußert, wer dem Kaiser das Restitutions-Edict gerathen, sey dessen größter Feind; es werde eine schnelle und unglaubliche Veränderung im Reiche entstehen durch einen Fürsten Augsburgerischer Confession; der König von Schweden werde Schlesien und Böhmen zuerst einnehmen und alle Verjagte wieder einsetzen, der Baier merke es und lasse sich alles Gold und Silber aus der Pfalz holen; Wallenstein habe zum Frieden gerathen u. s. w.)

Widmar, Andreas, Schul-Rector zu Bremen, übersendet dem E. Moriz 1602 die ihm gewidmete Logik und Dialectik. E. Moriz antwortet, da dies Buch der Jugend nicht undienlich sey, so habe er die Dedication zu Gnaden angenommen, und ersuche ihn, mit dem beigefügten vergoldeten Postal vorlieb zu nehmen (6. April).

Wittich, Joh., Arzt zu Arnstadt. Die gräfliche Wittwe von Schwarzburg ersucht 1607 den E. Moriz, die Dedication eines lateinischen Buches anzunehmen, welches dieser berühmte Chemiker hinterlassen.

Bright, Heinrich, englischer Chemiker, schreibt aus dem Hause Thomas Rawlins, eines berühmten Chemikers, 1600 an E. Moriz, er habe dessen Briefe an den Staatssecretär Cecil und den Grafen von Salisbury richtig besorgt, könne aber wegen Schulden nicht nach Cassel kommen; und bittet um Unterstützung.

Zahn, Peter, Arzt zu Baiweuth, schickt dem E. Moriz seine Anatomia solis, ein Buch, wovon er nur einige Abschriften für große Herren besorgt habe.

N a c h t r a g.

Außerdem kommen noch in der chemischen Correspondenz des Landgrafen unzählige Alchymisten vor, von denen wir nur folgende zu weiterer Nachforschung hier bemerken:

Arthur Barton, Fabiano Campani, Cornelius von Amsterdam, Dobrizius (eine Zeitlang zu Hardenberg und von dem dortigen Pfarrer Koch empfohlen), Angelus von Engelberg, Happel zu Erfurt, Christoph Horn, und Joh. Heupel, Prediger zu Markköbel und Theosoph, H. Huber, ein Zürcher, Simon Jordanus aus Danzig und Jacob. Egnäus, ein Pommer, beide flüchtige Gelehrte, Abraham Schopf, württembergischer Arzt, Schwan, Bürger zu Erfurt, Zwinger zu Basel. Des berühmten damaligen schottischen Adepten Setonius (vergl. Schmieder und Smelin) wird nirgends ausdrücklich erwähnt (Doch wird dem E. Moriz 1604 gemeldet, daß ein schottischer Alchymist, welcher vorgebe, in des Kaisers Dienst zu stehen, den Herzog von Württemberg betrogen habe und verfolgt werde). Eben so wenig der von Combach in der ersten Rede zu E. Moriz's Gedächtniß erwähnten ausgezeichneten Chemiker Cornelius von Drebbel und Robert. Flub.

Drittes Hauptstück.

Landes - Schulen, und Kirchen - Reform.

Mittel-
schulen.

Die sächsischen Reformatoren, noch nicht im Stande, die Schule als eine Werkstätte der National-Bildung zu erkennen, und ihr eine selbstständige Stellung zu verschaffen, knüpften sie an die neue evangelische Kirche, deren Einkünfte kaum hinreichten, allenthalben tüchtige evangelische Prediger anzustellen; die Klostergüter unseres Vaterlandes wurden der Landes-Universität, der Ritterschaft und den milden Stiftungen zugewandt. Nachdem die hessische Ritterschaft den Vorschlag, zwei Klöster zu adeligen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu übernehmen, verworfen, suchte L. Philipp den Mangel mittlerer Schul-Anstalten durch die anfangs auf einen Cursus von sieben Jahren berechnete, auf die Präsentation der Landes-Städte gegründete Stipendiaten-Anstalt zu Marburg, einigermaßen zu ersetzen. Sein großartiger Plan scheiterte nicht so sehr an der nächsten Bestimmung jener Anstalt zur Bildung der Gottesgelehrten, welche damals zugleich Schullehrer waren, und an der vorgeschriebenen klösterlichen Studien- und Lebens-Ordnung, als an dem Mangel der Unterstützung von Seiten der Städte, und an der örtlichen Verknüpfung mit der Universität. Glücklicher waren Würtemberg, Sachsen und Braunschweig, wo einträgliche Klöster zu gemeinnützigeren Gymnasien verwandt wurden. Aber gleich anfangs fehlte es allen diesen Lehranstalten, bei denen der von der Augsburgerischen Confession abhängige Religions-Unterricht und Latein die Hauptstelle behaupteten ¹⁹⁹⁾, an dem Plan einer National-Erziehung, an

199) Ueber die großen Mängel selbst der von Luther und Melancthon in der Bedrängniß der Zeit angeordneten fast in ganz Deutsch-

einer folgerechten Stufenfolge des Unterrichts, an selbstständigen mit der Unterrichtskunst vertrauten Lehrern. Gleich nachtheilig wirkte der Mangel ständiger Einkünfte und Zuschüsse, fachverständiger Aufseher, und besonders der häufige Wechsel der Lehrer, welche eifertig (um das Fegefeuer der Schule mit dem Himmel des Prediger-Standes zu vertauschen), abhängig von jeder Meinungs-Verschiedenheit in Theologie und Philosophie²⁰⁰⁾, oft einer Schule die verschiedensten Lehrbücher und Methoden zuführten. Zur Zeit, als Johann Sturm in Straßburg, ein Anhänger der schweizerischen Lehre, dem selbst E. Philipp zwei seiner Söhne zum Unterricht anvertraute, durch persönliches Ansehen, classische Bildung und eine neue fruchtbarere Methode für ganz Süd-Deutschland als Schul-Reformator auftrat²⁰¹⁾, als der Abt Michael zu Hersfeld sein

land-eingeführten sächsischen Schulordnung (wonach auch bei den Mittelschulen die Norm von drei Lehrern nicht überschritten wurde) vergl. Ruhkopf Gesch. des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschland B. I. 1791. Selbst Pflug. sagt von den Meißnischen Schülern (a. a. D.):
Lutheri catechismum non tam menti quam memoria tradiderunt, et latine potius balbutiunt, quam loquuntur.

200) Lehrreich für die Geschichte der hessischen und einiger benachbarten Schulen ist das Leben des aus Franken gebürtigen Lazarus Schoner (Strieder B. XIII. u. XIV. im Zusat., und Kästners Gesch. der Mathematik II. 740 u. f. w.), der nicht bloß in Schmalkalden im Jahre 1570, als er die dürftigen grammatischen Vorschriften Melanchthons und anderer Schulbücher mit der Grammatik des Petrus Ramus vertauschen wollte, seines Dienstes entlassen wurde (Schmalk. Chronik), sondern auch als Anhänger der ramistischen Philosophie und Methode der Verfolgung der Marburgischen Professoren ausgesetzt war.

201) Ueber den Einfluß dieses, zur Zeit der Klosterbergischen Concordienformel verfolgten, auch in neuerer Zeit zu wenig gewürdigten Schulmannes, welcher 1589 in seinem zwei und achtzigsten Jahre starb, vergl., außer Ruhkopf a. a. D. 364—374, Schwarz Geschichte der Erziehung B. II. 277 u. f. w. Sein Einfluß auf E. Moriz ist unverkennbar, während Wolfgang Ratich und Christoph Helwig bei E. Ludwig viel galten (vergl. Schwarz a. a. D.).

Gymnasium gründete, und der verführerische Ruf der Jesuiten-Schulen die Aufmerksamkeit der protestantischen Fürsten erregte; faßte L. Wilhelm der Weise den Entschluß zu einer allgemeinen hessischen Schul-Ordnung, besonders um eine harmonische Stufenfolge aller Schulen bis zur Universität zu erzielen, und die schädliche Verschiedenheit der Lehrbücher (namentlich der Grammatiken) aufzuheben. Diesen Plan, durch ungünstige Zeit-Umstände verhindert, nahm L. Moriz in größerem Maßstab wieder auf, bestimmte die Unterrichts-Gegenstände und ihre Lehrbücher nach den Fortschritten der Wissenschaft und Religionslehre, und lud die philosophische Facultät zu Marburg zur Prüfung, seinen Oheim L. Ludwig zu Marburg zur Mitwirkung ein²⁰²⁾. Als seine wohlgemeinte Bemühung an der Verschiedenheit der Religions-Meinungen scheiterte, begnügte er sich anfangs, unter Mitwirkung der Stadt-Räthe, von denen die Anstellung der Lehrer abhing, im Stillen zu wirken, durch Geldzuschüsse, durch Uebernahme der Rectoren (Oberschulmeister), die er zum Theil aus dem Ausland berief²⁰³⁾, durch Vermehrung der Schul-Classen (vermittelst

202) Vergl. Beil. K. Die Antwort L. Ludwigs vom 26. März 1598 lautet so: „Die philosophische Facultät lasse sich des L. Moriz tabula und diarium-lectionum gefallen; über die praecepta grammatica wünsche er erst andere Gelehrte zu hören, glaube auch nicht, daß man die praecepta und Schulschriften Melanchthons so ganz aus den Schulen schaffen dürfe. Wenn die Augsbургische Confession und die damit übereinstimmende Catechese in den Schulen alle Mittwochen der Jugend vorgehalten werden solle, so hoffe er doch, daß es L. Moriz's Meinung sey, den Catechismus Luthers nicht zu verdrängen, und daß die 1530 übergebene (unveränderte) Confession gemäß der Apologie, den Schmalcaldischen Artikeln und der Concordia Bucerii, jedoch ohne Zusätze, erklärt würde; daß jede Disputation über die Abendmahls-Lehre, Taufe u. s. w. dabei vermieden werde, darin sey er einverstanden.“

203) So wurde z. B. Bartholomäus von Bilow (Bilovius) aus Stendal, 1596 in Prag als kaiserlicher Poet gekrönt, der sich auch

der Vereinigung alter Stifts-Schulen), durch Einführung besserer Lehrbücher ²⁰⁴), durch wiederholte Visitationen. In Oberhessen blühten das Pädagogium zu Marburg, und die Schule zu Wetter. Also wandte L. Moriz seine besondere Sorgfalt auf das Pädagogium zu Cassel, und auf die Stadt-Schulen zu Schmaltalben und Rotenburg ²⁰⁵). Hierauf gab er,

comes palatinus und civis Romanus nannte (vermuthlich ein Schüler des Schul-Reformators Valentin Friedland von Troßendorf in der Lausitz, der seinen Schulen die Gestalt einer römischen Republik gab, vergl. Kuhkopf a. a. D. S. 351 u. f. w.), im Jahre 1612 nach Schmaltalben als Rector berufen, und dort mit großer, selbst musicalischer Feierlichkeit in Gegenwart der weltlichen und geistlichen Ortsbeamten eingeführt (Schmalt. Chronik und Strieder). Als er im folgenden Jahre in Folge eines Pasquills abziehen mußte, ernannte L. Moriz an seiner Stelle den Georg Thalmüller (dessen Bruder Hermann Lehrmeister des Prinzen Otto war), gebürtig aus Minden, der zwölf Jahre zu Cassel im Pädagogium und in der Hoffschule erzogen, acht Jahre zu Marburg ein Stipendium des Landgrafen genossen hatte. (Er ward 1616 an das Hersfeldische Gymnasium versetzt. Vergl. Strieder B. III. S. 312. 313.)

204) Unter diesen waren Erasmus, Sturm, Castellio's *sacri dialogi*, Petrus Ramus, Sleidan, J. Jungmanns lateinische und Otto Qualperius griechische Grammatik. L. Moriz selbst schrieb zum Behuf des Religions-Unterrichts *Argumenta et Summae Evangeliorum Dominicalium ac Ferialium metricae, addito textu eorundem secundum versionem D. Erasmi pro scholis particularibus Hassiae et vicinarum regionum*. (Zwei Bände, Mss. Bibl. Hass., welche 1611 zum Druck bestimmt waren.)

205) Vergl. B. I. 220. 221. Im Jahre 1600, zu einer Zeit, wo die Besoldungen der Schullehrer meistens aus 20 bis 30 Gulden bestanden, erhielt an dem Casselschen Pädagogium (welches damals schon in ein höheres Pädagogium und eine untere Schule eingetheilt war und so 1631 noch bestand. Vergl. Wegels Programm von 1758 S. 4), der alte Rector Pancratius Kolmann, Jungmanns Nachfolger, 101 Gulden jährlich, der neue, Nicolaus Krug, der seine Hauptbesoldung vom Collegio Mauritiano zog, 38, der Conrector H. Fabronius 74, der Dialecticus 64, der Grammaticus 54, der Rudimentarius 47, der Infimus 34, der Nomenclator 14, der Oeconomus 10. Der Zuschuß

Stets Handlungen, und durch weise Leitung der Studien und der Disciplin²⁰⁹⁾. Kurz vor dem Tode des E. Ludwig's, als er der Universität die von dem letzten Grafen von Diez und Hohenberg, in Ziegenhain hinterlassene Büchersammlung schenkte (welche späterhin mit Gießen getheilt wurde), begab er sich in den Hörsaal an der Bahn, verhielt in einer ausführlichen lateinischen Rede den Studenten, unter ernsten Ermahnungen zum Gehorsam, die Bestätigung ihrer Freiheiten (Herraufhaimann Bultejus im Namen der Academie dankte), und warnte (Nachmittags in einer deutschen Rede) die Bürger gegen ihre Beeinträchtigung einer Anstalt, deren Flor mit dem Ruhm und dem Wohl ihrer Stadt und des ganzen Vaterlandes aufs engste verknüpft sey. Hierauf, als die Verwaltung der Universität ihm allein zufiel, und nach der heilsamen Einrichtung des Collegii Mauritanii, verwandte er zwanzig Jahre, in unausgesetztem Verkehr mit auswärtigen Gelehrten und mit den vorzüglichsten Lehrern der Hochschule, zur Erweiterung des wissenschaftlichen Unterrichtskreises, und zur Ergänzung aller noch fehlenden Lehrstühle. Unter den achtzehn von ihm in allen vier Facultäten zum Theil unter Zuschuß aus eigenen Mitteln angestellten Professoren²¹⁰⁾, deren Berufung er als eine

Annal.
Acad.

bis
1684.

209) Man hat hierüber zwei Aussprüche des Landgrafen aufbewahrt (Winkelmann Th. IV. S. 445): 1) *Studia, quae ad eruditionem spectare videntur, dirigenda sunt certo eoque bono fine, accommodato vero legitimo eoque brevi cursu, quorum si illud negligatur, per se, si hoc affectio erga literas amittitur, si utrumque, studio nihil certius quam repudia habeant.* 2) *Malle se scholam desolatam, quam dissolutam, nam satius esse, paucos eosque bonos studiosos, quam numerosam otiosorum aut malorum multitudinem habere.*

200) In der theologischen Facultät Joh. Wolffner, Caspar Sturm, Eglinus, Gregorius Schönfeld der Ältere, Johann Crocius, Georg Cruciger der Jüngere (der auch Logiker war). In der juristischen Christoph Deichmann, Anton Matthäus (welcher im Jahre 1608 an

eine Staats-Angelegenheit behandelte, die er durch gelehrten Briefwechsel, durch Einladungen an seinen Hof, durch wissenschaftliche Gespräche ehrte, und zur Herausgabe bisher mangelnder Lehrbücher ermunterte, findet sich zum erstenmal: ein Lehrer der ausländischen neueren Sprachen, und einer der Chymie. Unter E. Moriz blühte besonders die medicinische Facultät durch Unterstützung der botanischen, chirurgischen und anatomischen Anstalten und durch die erste hessische Medicinal-Ordnung (nebst Apotheker-Taxe), welche unter Anordnung einer allgemeinen oberen Medicinal-Behörde zugleich eine wirksame Nichts-Erklärung gegen alle Zauberer, Segensprecher und Quackfalter war ²¹¹). In allen wichtigen Angelegenheiten bediente er sich des Rathes der beiden Coryphäen der Universität, Rudolfs Goclenius des Älteren, und Hermanns Vul-

1616.

1617.

Hörborn an den Landgrafen schreibt, er möge ihn doch an des Gottfried Antonius Stelle auf die in ganz Europa berühmte Universität versetzen); in der medicinischen Joh. Hartmann, Prof. der Chymie, Heinrich Peträus, Rudolf Goclenius der Jüngere; in der literarisch-philosophischen und mathematischen Facultät Dulcis oder le Doux, Prof. *linguarum exoticarum*, S. Hofmann, Mathematiker, Johann Combach und Joh. Pincier, Physiker, Gregor Schönfeld der Jüngere, Professor der Beredsamkeit und Syndicus, Thysius, Professor der Geschichte und Poesie, Christian Sturm, Mathematiker. Vergl. Beilage III. in Hauptst. II., und, außer Strieder, auch Hartmann Hist. Hass. II. 298 u. f. w. Ueber die Art, wie Polanus berufen wurde, wenn er gleich die Anstellung nicht annehmen konnte, siehe Hauptst. II. Beil. IV. ²¹¹) Vergl. Heinrich Peträus in Beil. III. Hauptst. II. (Vorrede zum Handbuch der Chirurgie), und die Medicinal-Ordnung nebst Apotheker-Taxe in B. I. der hess. Landes-Ordn. S. 562. Sie ist nach dem Urtheile der Kenner die erste Spur einer zusammenhängenden, die Ausübung der Heilkunde, der Bundarzneikunde, Hebammen- und Apothekerkunst umfassenden, Gesetzgebung, und nach der Erneuerung von 1767, worin ihre wesentlichen Bestimmungen beibehalten sind, selbst die Grundlage der neuesten Hessen-Casselschen Medicinal-Ordnung von 1830.

1607. reus, Vice-Kanzlers, nach dessen Vorschlag auch eine feierliche Visitation und Reformation der ganzen Anstalt unter Leitung der Geheimen-Räthe (Dudolfs Rau von Holzhausen, Eckbrecht von der Malsburg, Bernhards von Hövel und Siegfrieds Elog) vollführt wurde ²¹²). Von seinen älteren Söhnen, welche insgesammt durch Besuch dieser Academie den Landes-Kindern vorangehen mußten, wurden Moriz und Wilhelm durch die Wahl der Professoren zum Rectorat erhoben, ein Zeichen achtungsvoller Dankbarkeit, welches von L. Moriz fürstlich belohnt und die Veranlassung einer ausgezeichneten Tracht der Doctoren und Decane wurde. Junge Gelehrte, welche die Fei des herkömmlichen Doctor-Schmauses durch einen fürstlichen Zuschuß (aus der Hof-Küche) zu erhöhen wünschten, wandten sich zutrauensvoll an den Landgrafen ²¹³). Aber umsichtiger als die Repräsentanten der Wissenschaft erkannte er frühzeitig, wie sehr die Republik der Gelehrten durch unwürdigen Verkauf gelehrter Titel und Grade gefährdet würde ²¹⁴). Arme Studenten, welche aus den entferntesten Gegenden nicht bloß die Universität, sondern auch ihren gelehrten Beschützer begrüßten, waren seiner Unterstützung gewiß ²¹⁵). So wenig

S. 224.
225.

212) Vergl. (außer Voelenius in Beil. III. Hauptstück II.) J. P. Kuchenbeckers Vita Hermannii Vultejii, bes. S. 125.

213) Im Januar des Jahres 1616 wenden sich z. B. fünf junge der Rechtsgelehrtheit beflissene Doctoren in zierlichem Latein an ihren Räten und bitten um Bildpret.

214) Im Jahre 1615 schreibt ihnen L. Moriz: Animadvertimus in Academia nostra Marchioburgica non ut olim dum exacta viget disciplina, honores e virtute distribui, sed ut corrupta saecula nunc ferunt, pecuniis et honorariis comparari, quae res aliquando juventuti una cum republica detrimentum allatura est!

215) Unter diesen waren mehrere Sitthauer, welche der Fürst Radzivil bei seiner Hochzeit in Berlin 1613 dem dazu abgeordneten Stellvertreter des Landgrafen empfahl. Im Jahre 1609 schreibt ein die Arzneikunde und Chymie unter Hartmann studirender Schotte Joh

er den Mißbrauch der academischen Privilegien duldete; wie seine Verordnung gegen das Tragen geladener Büchsen, gegen zu späte Beherbergung in Wein- und Bierhäusern, gegen nächtlichen Frevel und geheime Verbindungen der Studenten beweiset, so erklärte er sie doch in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der Universität ²¹⁶⁾. Weber die Pest, welche eine zweifelhafte Verlegung der Universität nach Fränkensberg veranlaßte, 1607. noch die Kirchen-Reform des Landgrafen, welche zunächst die theologische Facultät betraf, noch der erste Einbruch des dreißigjährigen Krieges (der die Universität nicht hinderte, in einem einzigen Jahre zwölf Doctoren in verschiedenen Fächern zu creiren), noch selbst die Einlagerung von fünfhundert Fußmüthen Lill's, von welchem der Landgraf durch den herbstlichen Kanzler Heinrich Versner eine kräftige Befreiung aller werthvollen Personen und Güter erlangte ²¹⁷⁾, schaden

1607.

1611.

1620.

1622.

Hogestius unter großem Lobe dieses Professors an L. Moriz: *Atque ut taceam alias Tuas Cels. laudes; quarum immensum cumulum si meo exili calamo perstringere conarer, inoderamen Solis cum Phaethontē susciperem, incomparabilem tuum in literis amorem testatur, non modo in omnes eruditos amor, sed etiam singularis Tua eruditio, quae si inferioris sortis hominibus summam reverentiam et bonorum omnium amorem conciliat, certe adversum tantum principem stupendam quandam admirationem in animis excitat et eo nomine Tua gloria non modo Tuas Cels. amantissimorum subditorum animos, sed omnes prope Europae angulos pervasit. Testis Tua celeberrima omnium terrarum praesentia apud homines eruditos fama, testes cohortes nobilissimorum juvenum ex omnibus pene Christiani orbis ad Tuas Athenas turmatim confluentium. Et ego ex remotissimis Britanniae oris accessi etc.*

216) So z. B., als die fürstlichen Renterei-Beamten die außerordentlichen Collecten oder Abgaben unmittelbar von den Professoren einforderten, welches er dem Rector und Vizekanzler auftrug. Crocius, der überhaupt hier als Zeuge auftritt, im Maus. Maur. II. 23. Vergl. die hess. Landes-Ordn. Th. I. Nr. 146 vom Jahre 1614, zunächst durch den Mißbrauch des Jagd-Privilegiums veranlaßt.

217) Justi Vorzeit 1828 S. 57 (in der auch besonders abgedruckten Geschichte der Universität Marburg).

dieser, damals auf einem hohen Gipfel der Blüthe stehenden Landes-Anstalt so viel, als die zur Behauptung des strengen lutherischen Lehrbegriffs von L. Ludwig zu Darmstadt gestiftete hohe Schule zu Gießen, und nach dem kaiserlich-kirchlichen Siege und dem Marburger Verdammungs-Urtheil die Restitution oder Reaction desselben Fürsten, wodurch zehn von L. Moriz während seiner Wein-Verwaltung angestellte Professoren nicht bestätigt, das heißt außer Dienst gesetzt wurden ²¹⁸⁾. Seine offene Protestation gegen die Gieser Universität, weil sie die Stiftung und die Güter der Landes-Universität beeinträchtigte ²¹⁹⁾, begleitete L. Moriz, zum Ersatz derselben, mit einem jährlichen Zuschuß von funfzehnhundert Gulden aus den Salinen zu Allendorf. Die Verfassungs-Frage, ob L. Ludwig selbst nach dem kaiserlichen Urtheil, welches ihm die Mit-Verwaltung der bisher nur unter Hessen-Cassel und Hessen-Marburg gestandenen Landes-Universität zusprach, auch zur rückwirkenden Absetzung der von L. Moriz berufenen Lehrer befugt war, blieb unentschieden.

S. 131.
132.

Kirchen-
Reform.

Während die Führer der jesuitischen Parthei in Deutschland weder den Plan der Zurückführung geistiger Dienstbar-

218) Vergl. oben Buch IV. S. 222 u. f. w. Als eine Ergänzung zu Justi's Erzählung, a. a. O. S. 71, vergl. Strieder B. II. S. 455, wonach damals Crocius, Matthäus, Molther, Joh. Combach, Schönfeld, Christian Sturm und Dulcis entlassen wurden, und Ruchenbeder Vita H. Vultoji p. 158, woraus hervorgeht, daß dies Schicksal noch drei Professoren, Caspar Sturm, Schönfeld den Jüngeren und Joh. Pincier, ohne Rücksicht auf die Religionsfrage, traf. Die meisten derselben fanden, wie anderwärts erwähnt ist, Unterhalt in der Ritter-Schule und in der von L. Wilhelm V. gestifteten Casselschen Academie.

219) Vergl. oben S. 149. 150. Wie tief er sich damals gekränkt fühlte, zeigt der Umstand, daß er einen Marburgischen Professor der Beredsamkeit, Peter Hermann Rigidius, weil er, seinem Befehl zuwider, bei der Einweihung der Universität zu Gießen gegenwärtig war, verabschiedete, worauf derselbe 1608 dort an gestellt wurde

Zeit des Volkes, noch der Befehring protestantischer Fürsten aufgaben²²⁰⁾, und ein starres, nur den Namen Luther's tragendes, Kirchenthum durch die Nicht-Erkennung der Concordienformel und das neue Dogma von der Allenthalbenheit Christi²²¹⁾ hin und wieder die Ausbildung der evangelischen Kirche hemmte; suchte die mit dem Namen des Calvinismus bezeichnete reformirte Lehre, die ursprünglichen und freieren Grundsätze der Reformation festzuhalten. E. Moriz, in dem obersten Grundsatz der Christus-Lehre, Achtung für das Göttliche in der Bestimmung des Menschen-Geschlechts; in dem Vortrage der Reformation, Anwendung der Vernunft als einer göttlichen Kraft des menschlichen Geistes; und in der Verbesserung des Volks-Unterrichts den Weg zur Bewusstseinsbildung der menschlichen Gesellschaft und zur Läuterung des religiösen Glaubens erblickend, und entschlossen, hierfür jedes zeitliche Opfer zu bringen, stand in diesem Sinne zu einer Zeit auf, wo mannigfache Verirrungen und Mißverständnisse, Rathlosigkeit und Erschlaffung von der einen, eugherziges Mißtrauen von der andern Seite,

220) Zu einer Zeit, wo Religion und Kirche bei dem tiefsten Verfall, des von den Bischöfen nicht genug gezügelten Weltpriester-Standes, den man durch den Orden der Bettelmönche verbessern mußte, und bei der föhlichen Verwilderung des Volks, besonders in Baiern, den traurigsten Anblick gewährte, im Jahre 1598, schmeichelten sich sogar die Reichthümer des Herzogs Maximilian, den E. Moriz zur römisch-katholischen Kirche zurückzuführen. Dieser Plan ging wahrscheinlich von einem gebornen Hessen, Joh. Pistorius aus Kibda, einem von der lutherischen zur katholischen Religion übergetretenen Apostaten, aus, den Oesterreich, Baiern und Baden-Baden zu ihrem Rath erkannt hatten. (Wolf's Gesch. Max. von Baiern I. 427. 441, Strieder XVII. 119).

221) Vergl. Planck's Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel bis in die Mitte des achtzehnten Jahrh. (1831), besonders S. 15, woraus man erkennt, daß die Ubiquitäts-Hypothese, welche zur Verdammung der Calvinisten dienen sollte, in keiner öffentlichen Bekenntnisschrift der evangelischen Kirche (Augsb. Confession, Apologie und Schmalk. Artikel) enthalten war.

den Kampf für die Sache der Wahrheit in immer engeren und gefährlicheren Bahnen zwingte. Sein Fürst, welcher in Sachsen Sachen selbst wohlgegründete Veränderungen unternimmt, kann auf den Rath seiner Zeitgenossen rechnen, sobald dieselben nicht wirkliches Ergebnis und Ausdruck eines allgemeinen und unterschiedenen Zeitgeistes sind; jede Bekämpfung religiöser Vorurtheile und selbst verwerflicher Ceremonien bleibt fruchtlos bis zu dem Zeitpunkt, wo sie mit einem kräftigen zur Reife gelangten Men-
schenhirn in Einklang steht. Die Maßregel der kirchlichen Verbesserungspunkte des E. Moriz, für welche er mit dem Verlust seines Herzogthums und einer ganzen Provinz büßen mußte, ist von seinen Zeitgenossen und seinen eigenen Unterthanen: wie gleich aufs höchste gerühmt und aufs heftigste getadelt worden. Diese Beurtheilung derselben, unabhängig von ihrem Inhalt, weil sie eine Berührung des Gewissens eines Königs seiner Unterthanen war, gebietet das zunehmende Alter erzwungener Provinz der kirchlichen Freiheit. Aber sie geschah zu einer Zeit, wo noch kein Regent seinen Unterthanen eine von dem Landesherrlichen Bekenntniß abweichende Glaubens- und Kirchenform gestattete²²²⁾, und von einem Fürsten, der bei unger-

²²²⁾ Man vergl. besonders die Geschichte von Sachsen und der Pfalz. Das spätere Beispiel des Kurf. von Brandenburg von 1613 kann nicht einmal als eine thatsächliche Anerkennung der kirchlichen Freiheit angeführt werden (vergl. jedoch Menzel N. Gesch. d. Deutschen B. V. Konrad VI.), weil sein Ausrücken zur reformirten Lehre eine persönliche und keine Regenten-Ausübung war. Seine Erklärung über Gewissensfreiheit (Ebendasselbst Band VI. 85. 86), nicht verschieden von der des E. Moriz, war ein rühmlicher Fortschritt. Aber es entstand noch 1618 am Sonntag Misericordia Abends um 9 Uhr ein Aufstand zu Berlin, weil man die alten Bilder aus einer zum reformirten Ritus bestimmten Kirche gethan hatte, wobei „fünfzehn Personen todt blieben, der junge Markgraf mit einem Stein geworfen, die Sturmglocken geläutet und „der salvinischen Pfaffen Häuser gestürmt, geplündert und die Fenster „ausgeschlagen wurden.“ (Buchh. Hess; Eberhard.)

Herzlichen Frömmigkeit²²²⁾ nicht von politischen Triebfedern, sondern von theologischen Einsichten geleitet wurde.

Der Verstand und die Bildung des L. Moriz, nicht mehr fern: erhabens Blaublitt seines Großvaters, welcher weder die Thatfachen noch die Schriften der christlichen Offenbarung einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen hielt, führte ihn frühzeitig zu theologischen Forschungen, denen die damaligen Streitigkeiten der protestantischen Gottesgelehrten einen unerschöpflichen Stoff und immer neuen Anreiz gaben. Vertraut mit der heiligen Schrift, die er in verschiedenen Sprachen las, in seinem Exemplar mit erläuternden Anmerkungen versehen, und selbst seinen Dienern bei feierlichen Gelegenheiten erklärte²²⁴⁾, bekannt mit den Werken der Kirchenväter und der schottischen, schweizerischen und französischen Gottesgelehrten, deren Versuche zu einer systematischen Theologie ihm nicht genügten²²⁵⁾, verwandte er einen Theil seiner

222) Man muß wohl hierüber das Zeugniß seiner Biographen Lombach und Crocius gelten lassen. Seine regelmäßigen täglichen Andachts-Übungen, wobei er auch Hymnen sang, durfte Niemand hören. Er verabscheute den Grundsatz des Machiavelli, daß ein Fürst vor allen Dingen den Schein der Frömmigkeit retten müsse, wenn er auch nicht fromm sey. Er schreibt 1605 eigenhändig in ein dem Abt Joachim gewidmetes Exemplar seiner Psalmen-Übersetzung: In pietate veritati studendum, quippe non satia est, pium videri, nisi id ipsum esse quotidianae dictiones et actiones probent et testentur.

224) Aliquando totam passionis historiam plenis caucionibus illustrabat, idque integra septimana labore continue tanta felicitate, ut docti qui audiebant, mirarentur. Crocius p. 45. Nach einer urkundlichen Nachricht hat Landgr. Moriz 1604 am Charfreitag von 6 bis 9 Uhr Nachts seinen Dienern eine Predigt vom Leiden Christi gehalten. Auf Reisen mit der Bibel immer versehen, hielt er selbst in seinem Wogen theologische Vorlesungen.

225) Aus seinen Thesen von 1599 und 1609 geht hervor, daß er die Theologie anfangs in zwei Haupttheile theilte, von dem Wesen und der Wirksamkeit Gottes, und von dem Willen Gottes und dessen Ver-

Muße zur Abfassung theologischer Schriften nicht nur zu seinem eigenen Vergnügen (gemäß seiner Wahlsprache: *Utine Lust Zum Höchsten*), sondern zur Erbauung seines Hofes, zur Belehrung seiner Zöglinge und zur Verständigung der evangelischen Glaubens-Partheien ²²⁶). Hingezogen zu dem wehr

folgung (wobei die Ethik untergeordnet wird), dann aber einen dritten Abschnitt von der Kirche und deren Amt hinzusetzte. Nach Augustins, Melanchthons, Luthers, Polanus und Fenners Versuchen sey kein Zweifel, daß man eine ächte Methode, nach der Richtschnur der Logik, finden könne.

²²⁶) Ungedruckte Schriften des Landgrafen sind: 1) *Epistoliarum et evangeliorum dominicalium anniversariorum dispositiones*, die er seinen Hofleuten dictirte (Crocus erwähnt ein damals noch vorhandenes eigenhändiges Exemplar); 2) verschiedene Passions- und andere Predigten; letztere deutsch und lateinisch; 3) ein vollständiger Commentar über das erste Buch Moiss, französisch und lateinisch, worin das Musterbild der Tugenden Josephs aufgestellt war (Combach, nach Ralkhof in eigener Handschrift vorhanden). Gedruckte: 1) der Inhalt der ganzen Bibel; 2) eine Genealogie Jesu Christi nach der natürlichen Geschlechtslinie (Beide im Eingang des Mausol. Maurit.); 3) *Synopsis Religiosa Christianae pro J. P. Mauriti illustri Schola aulica libris duobus continata*, bei W. Bessel zu Cassel gedruckt ohne Jahr. Daß sie des Landgrafen Arbeit ist, zeigt, außer Combachs und Ralkhofs Zeugniß, das vorangeschickte Gedicht des Lagomachus. Sie ist übereinstimmend mit dem damals erschienenen hessischen Katechismus. Es zeichnet sich darin die Rechtfertigung der in der reformirten Kirche angenommenen Einteilung der zehn Gebote aus: in zwei Tafeln, wovon die erste vier, die andere sechs Gebote enthielt, welche schon, von einigen lateinischen und griechischen Kirchenvätern angenommen, in der Strassburger Kirche eingeführt sey. Nicht nur der Interpunction, sondern des verschiedenen gewichtigen Sinnes wegen müßten die Worte: „du sollst dir kein Bildniß machen“ von dem ersten Gebot: „du sollst keine Götter neben mir haben“ unterschieden und als besonderes Gebot aufgestellt werden. Hier Gründe und mehrere Stellen des alten Testaments werden zum Beweise angeführt, daß die Vorschriften wegen der Selbstheit zu einem Gebote gehören. Doch müsse man über die *discrepantia* nicht rechten, sobald nur der Decalogus (in der Unterscheidung der Gebote) unverfälscht bleibe. — Siehe ferner Anmerk. 229.

wissenschaftlichen, in Meistenstädten der biblischen Exegese be-
 schäftigten, Geist: der schweizerischen und französischen Theolo-
 gen, aber, wie sie, weit davon entfernt, den von der christ-
 lichen Offenbarung unzertrennlichen Wunder-Glauben und
 Supernaturalismus mit den Waffen menschlicher Philosophie
 zu belämpfen²²⁷⁾, und innerhalb der Schranken des Augs-
 burgischen Bekenntnisses²²⁸⁾; gründete er seinen Unions-
 Versuch auf eine unumwundene Darstellung der Haupt-
 Momente des gegenseitigen Verbachtes und Mißverständniß-
 ses²²⁹⁾. Ueberzeugt, daß die einfachen, erhabenen und be-
 ruhigenden Aussprüche des Buches aller Bücher alle Spitzfin-
 digkeit der Controversen seiner Zeit überträfen, und daß die
 evangelische Kirche nach allen ihren Durchgangs-Puncten und
 Irrthümern nur an dem Prüfstein des lebendigen Wortes

227) In einem Anhang zu den Thesen von 1599 sucht er selbst die
 substantielle Existenz der Engel als Geschöpfe Gottes (anschließ-
 lich aller anderen, nicht in der Mosaischen Schöpfungs-Geschichte enthal-
 tenen Fictionen) und als Lichtkörper gegen die Zweifel der Naturwissen-
 schaft zu rechtfertigen.

228) Augustanam Confessionem retinuit inviolatam, sincere asse-
 runt, ab ejus doctrina ne latum quidem unguem vel ipse discedens vel
 suos discedere passus, postquam omnes ministros ad eam auctoritate
 publica obligasset. Crocius. Daß er die mildere Fassung Melanch-
 thons gelten ließ, verstand sich schon aus den Vorgängen seines Groß-
 vaters und Vaters von selbst.

229) Ohngeachtet das diesen Unions-Versuch enthaltende Schreiben
 des L. Moriz an den Administrator Friedrich Wilhelm von Sachsen
 schon dreimal, aber nicht ganz übereinstimmend abgedruckt ist (in den
 Anschulbigen Nachrichten von theologischen Sachen, Leipzig 1719. S. 772,
 1721 S. 885 und 1729 S. 1232), so verdient es doch wegen der Sel-
 tenheit jenes Buches hier eine authentische Wiederholung (Beil. III.).
 Des Hauptmotiv erkennt man wohl aus einem Vers, den L. Moriz
 im Jahre 1614 aufsetzte.

Ecce: uniti; monso; Calvine, Luthero,

No prassul ligno vos apbes, urat eodem.

Gottes wo nicht zu einer Confession, doch zu einer christlichen Verbeugung geführt werden könnte, ließ er auf seine Kosten zum allgemeinen Gebrauch eine Bibel drucken, welche sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, nach seinen eigenen Dispositionen, als durch den kritischen Scharfsinn des mit den alten Handschriften der Bibel vertrauten Herausgebers (Gregorius Schönfeld) auszeichnet ²³⁰).

L. Philipp hatte gleich Luther bei der Abschaffung des größten Mißbräuche der alten Kirche, in Duldung minder wesentlicher Ceremonien, manche Verbesserung des äußeren Gottesdienstes, der Zeit, der allmählichen Aufklärung und seinen Nachfolgern überlassen ²³¹). Wilhelm der Weise begnügte sich in

230) Diese 1601 zu Cassel mit einigen Kupferstichen und Landcharten nach dem letzten lutherischen Exemplar von 1545 in Folio gedruckte Bibel (über welche die Vorrede Dr. Schönfelds nähere Nachricht giebt) ist beschrieben vom Rector Wille in den Hess. Beiträgen zur Gelehrsamkeit II. 478. Bemerkenswerth ist darin die, unstreitig mit Genehmigung des Landgrafen geschene, Auslassung des Hauptspruchs zum Erweis der Dreieinigkeit, Joh. 1, Cap. V., v. 7 („Drei sind, die zeugen im Himmel, der Vater, das Wort und der heilige Geist, und diese drei sind eins“), nach dem Vorgang Erasmus und Luthers, Daß diese späterhin von Lutheranern und Reformirten wieder aufgenommen Stelle als Glosse oder durch frommen Betrug in die heilige Schrift eingeschoben ist, hat unter andern J. D. Michaelis in der Einleitung zum neuen Testament (besonders seit der zweiten Ausgabe, welche Wille nicht anführt) bewiesen. Wenn man jener Auslassung in der Casselschen Bibel einen dogmatischen Sinn unterlegen wollte, so läge darin eine starke Abweichung von der calvinischen Orthodoxie, welcher Scept zum Opfer gebracht wurde (vergl. Schröckh Kirchen-Geschichte B. V. 491 u. f. w.).

231) Vergl. Band III. Hauptstück III. der Geschichte von Hessen, bes. 337. 343 u. f. w. In einer 1609 zu Cassel gedruckten Palmbüchlicher Bürger des Unterfürstenthums Hessen von den üblichen Verbesserungs-Puncten, worin die Vorurtheile gegen dieselben und deren Ursachen beleuchtet werden, heißt es, „nachdem L. Philipp nur den

Einverständnis mit seinen Brüdern mit einer Bestätigung und 1573.
 sorgereiner Fassung der letzten, auf den Zeugnissen der Apostel
 und der Kirchen-Väter beruhenden, Kirchen-Ordnung seines
 Vaters; nur dem neuen Dogma von der Allenthalbenheit des
 Leibes Christi nach der Majestät seiner göttlichen Natur, als
 einer von aufsteigen in den dritten Himmel gestiegenen These
 logen gefundenen Büchse der Pandora, welche zuletzt zur Ab-
 kündigung der Menschheit Christi führe“ widersetzte er sich
 Kraft verfassungsmäßiger Synoden mit ungewöhnlichem Eifer,
 zuletzt nicht ohne Streit mit seinem Bruder K. Ludwig, und
 befahl selbst seinem Sohne testamentarisch, dagegen die Kirchen
 und Schulen des Landes zu verwahren²³²⁾. Aber in Folge
 eines conservativen Prinzips der lutherischen Kirche, welche
 einige römisch-katholische Ceremonien, besonders beim Nachts-
 mahl und der Kindertaufe, beibehalten hatte, und der Fort-
 schritte Niederhessens zeigte sich zwischen dieser Provinz und
 der Landschaft an der Lahn, der Herrschaft Schmalkalden, den

größten Saß (sentina) aus der alten Kirche verstoßen, hätten dessen
 Söhne erst die Elevation (der Hostie) beim Abendmahl und den Exor-
 cismus (den Teufelsbann bei der Taufe) abgeschafft.“ Zu jener Reform
 hatte jedoch K. Philipp schon Luthern, wiewohl mit großer Mühe, bei
 ihrer letzten Zusammenkunft beredet, und des Exorcismus geschieht
 weder in der hess. Kirchen-Ordnung von 1566, noch 1573 Erwähnung,
 Vergl. auch K. Wilhelms IV. eigene Erklärung darüber in der N. G.,
 v. S. B. I. S. 582. 583). Luther selbst schreibe (Tom. II. der Jenaeer
 Ausgabe seiner Werke S. 98): „Es ist mir nicht lieb, daß es nicht
 angeht, aber meine Klage ist, daß es nicht kann angehen; ich habe
 aber zu Melanchthon gesagt, thut ihr auch etwas nach meinem Tode;
 man muß neue Weinschläuche und neue Böttiger haben.“

²³²⁾ Vergl. B. I. 206 u. f. w. (wo S. 207 statt in abstracto, in con-
 creto zu lesen ist) mit der Gesamt-Erklärung der vier Landgrafen
 gegen die neue Concordienformel vom Jahre 1577. S. 192. 193. (Mann
 Gesch. des protest. Lehrbegriffs B. VI. 473), insbesondere das Testa-
 ment K. Wilhelms in Rapp's Bruchstücken 2. E. d. t. S. II. 125. 126.

Stoffhaften Easellenbogen, und selbst einigen benachbarten Kirchen an der Werra eine so große Verschiedenheit des Ritus, daß dadurch die Andacht gestört und Gewissens-Zweifel über die Bedeutung der Sacramente erregt wurden²³³). L. Moriz, der hienit die Ordnung in der Pfalz, zu Strassburg und Genf verglich²³⁴), der es für seine Pflicht hielt, die beim Anfang der Reformation in den Verordnungen seines Großvaters ausgesprochenen, nachher vernachlässigten Grundsätze, besonders hinsichtlich der Heiligenbilder, festzuhalten²³⁵), traf noch bei

233) In den Synodal-Conferenzen, welche L. Moriz zur Ausführung seiner Verbesserungs-Puncte 1607 und 1608 zu Cassel, Schwetzingen und Marburg hielt (Mss. Hass. Bibl. Cass. Fol. 123. Vol. IX. und Fabronius Handschrift von den Religionshandlungen in Hessen) kommt darüber die auffallendsten Beispiele vor. Im Jahre 1602 brachte Herchius, Superintendent zu St. Goar, zweierlei Brod zum h. Abendmahl. Das eine, welches er gebrochen, nahm er für sich und seine Frau, die Hostien gab er der Gemeinde. Ein halb nassauischer, halb oberheffischer Prediger erklärte, schon seit 30 Jahren das Brodbrechen eingeführt zu haben.

234) Aus einem Briefwechsel des L. Moriz vom Jahre 1593 mit Herzog Friedrich von Württemberg, welcher ihn gegen seinen damals mit nach Stuttgart gezogenen Prediger Formicarius warnt („und die weil ich und Andere wohl soviel vermerkt, daß E. L. Hofprediger, so sie mit allhie gehabt, nicht Just, sondern den Erzalvinisten im Busen stecken hat u. s. w.“) und der Antwort des Landgrafen (worin beiläufig vorkommt, der Herzog möge vielmehr nach dem Beispiel seines Vorfahren, H. Christophs, und des L. Wilhelms, der beiderseitigen Religions-Clamanten den Mund stopfen) erkennt man den Werth, welchen L. Moriz auf die Grundsätze dieses in Strassburg gebildeten Theologen setzte (vergl. Formicarius in Beil. III. Hauptst. II.). Wenn Beza und die von ihm zur Gesellschaft des jungen L. Moriz nach Cassel gesandten Calvinisten nicht ohne Einfluß auf dessen Grundsätze blieben, so muß man darüber den L. Wilhelm selbst anklagen (B. I. S. 334).

235) Außer dem Ausschreiben L. Philipps vom Jahre 1627, alle Bildnisse und abgöttische Götzen in allen Pfarr- und andern Kapellen, Klöster und Wallfahrten abzuschaffen, damit sie nicht wieder zu Tage kommen, „und sich diejenigen, so nach uns kommen, nicht daran Argwohn

Lebzeiten seines Oheims in Marburg Vorbereitungen zu der ihm von vielen Anhängern der reformirten Kirche angerathenen Kirchen-Verbetterung²²⁶). Die erste Annahmeung geschah 1603. an die Prediger zu Schmalkalden: „Ceremonien, welche man Gewissens halber nicht für gleichgültig (pro adiaphoris) halten könne, die Anbetung der Hostie (adoratio panis) und das Kreuzmachen vor der Stirne, unterschiedliche Consecrationen zum Nachtmahl, seltsame Gebräuden mit Kniebeugen der Communicanten, und Unterhalten des Lächleins, Bilder zur Darstellung Gottes, der Dreieinigkeit, Christi und der Heiligen, Läuten mit Glocken zum Glaubens-Gesang auf dem Chor, lateinische ungewöhnliche Gesänge, das choralweise Vorsingen der Gebete und evangelischen Lerte, abzuschaffen, die Herzen des Volkes mehr zum Glauben und zu göttlichen Dingen, als auf solche äußerliche Gebräuche zu richten, in Gottes Wort

mögen“ (siehe dasselbe in den Hess. Landes-Ordn. II. 552. 553 und in Band III. m. Hess. Gesch. Anm. S. 255. 256), fand L. Moriz in der Kirche zu Wetter (Crocus p. 24) den 1539 von den Casselschen Predigern und Martin Bucer mit der Kirchen-Ordnung desselben Jahres herausgegebenen hessischen Katechismus, welcher, abweichend von dem lutherischen, aber übereinstimmend mit einigen Kirchenvätern, das zweite Gebot Gottes von den Bildern restituirt, und das bisherige neunte und zehnte Gebot nach Art des Heidelbergischen Katechismus zusammenstellt. Vergl. darüber Wille von dem sehr alten und seltenen Hess. Katechismus von 1539 (Hersfeld 1788).

226) Vergl. in Beil. III. u. IV. des vorigen Hauptstücks die Theologen des In- und Auslandes. Im Jahre 1599 ermahnte ein Prediger in Rotenburg zur Abschaffung der geschmückten Altäre und Heiligenbilder und zur Einführung des Brodbrechens beim Abendmahl (Lucas Beschr. von Rotenburg). Nach Crocius hatte L. Moriz lange seinen Plan überlegt, aber an der Befolgung der politischen Regel, daß ein Regent am besten beim Antritt seiner Regierung, wo die Gemüther darauf gefaßt sind, Veränderungen treffe, hinderte ihn wahrscheinlich die Rücksicht auf seinen kinderlosen Oheim.

Anfangs
1605.

gegründete gute ehrsüchtige Artus und die Brechung des Brodes, als eine vom Stifter des heiligen Abendmahls gebrauchte Ceremonie, ohne Ansehn menschlicher Nachrede mit Bescheidenheit einzuführen.“ Als diese Veränderung nicht bloß bei den Presbytern und den Gemeinden zu Schmalkalden, sondern auch bei dem Adel an der Werra Widerstand fand, nach der Tod des Landgrafen Ludwig die Erbschaft des Oberfürstenthums eröffnete, versammelte L. Moriz mehrere Hof- und Landrätthe geistlichen und weltlichen Standes (unter neun Haupt-Predigern Gregorius Schönfeld, Valentin Schöner, Georg Reimann und Lucas May) und legte ihnen vier Fragen vor: Da ihn Gott, dem allein das Gebiet über die Gewissen zukomme, in solcher Stand gesetzt, als Vater des Vaterlandes seine Unterthanen nicht zu verderben, noch in ihrem Gewissen zu beinträchtigen; sondern vielmehr sie von Irrungen wieder auf die rechte Straße mit Sanftmuth zu führen, und die bisherige Aufnahme seiner Verbesserungs-Puncte weniger einer Widerspenstigkeit als dem Mangel an Volks-Unterricht zuzuschreiben sey, 1) wie die ehrliche Einführung derselben, besonders bei dem Adel zu bewerkstelligen; 2) weil hiebei etliche eine Veränderung des Glaubens-Bekennnisses besorgten, ob man dieselbigen, welche sich zum unverstümmelten Decalogus (hinsichtlich des Gebots von den Bildern) in Worten und Werken bekenneten, auch die Ceremonie des Brodbrechens halten wollten, ihres Glaubens über die Abendmahls-Lehre wegen anfechten dürfe, oder ob man sie unbekümmert um diesen Streit (wegen der Consubstantiation) zum Tisch des Herrn zulassen und Gott das Gericht überlassen solle; 3) ob es rathsam sey, in allen seinen Ländern um der Ordnung willen eine Gleichheit der Kirchen (in Gebeten, Gesängen und Dogmen) einzuführen; endlich 4) ob und wie zur besseren Aufsicht der Kirchen- und Schul-Diener ein Consistorium theologicum etwa in Marburg bei der Universität

anzustellen sey²³⁷). Die befragten Theologen schlugen zur Vor-
beremung solcher Verbesserungs-Puncte zuerst eine gründliche
und unverzügliche Belehrung der Prediger, durch ihre Super-
intenden ten und in ihren Classen-Conventen, der unteren Beam-
ten, wichtig wegen ihres Einflusses auf das Volk, durch die oberen
Behörden mit Zugiehung der Superintenden ten, der Gemein-
den durch die schon unterwiesenen Prediger, nach dem klaren
Text des Wortes Gottes, und in bestimmten Fragstücken vor;
alsdann würden verweirrende Prediger ihres Amtes unwürdig
erscheinen, und von ihren eigenen Gemeinden verlassen, selbst
in der öffentlichen Meinung keine Unterstützung finden²³⁸;

237) Landtags-Akten im Regierungs-Archiv von 1605. Außer der
Religionsfrage wurde auch das Bedenken über des Landgrafen Testa-
ment (besonders, ob nach ihm ein einziger regierender Herr seyn, oder
mehrere Brüder zugleich, oder auch wechselsweise regieren sollten) und
wegen Vermehrung der Regierungsgeschäfte über die Bestellung der
Ratzele eingefordert. Die Antwort auf die Religionsfrage ist in dem
folgenden, von neun Theologen unterschriebenen Bedenken enthalten,
welches in den Unschuldigen Nachrichten von theologischen Sachen, 1721.
889 — 905 abgedruckt ist, und von Planck (a. a. O. S. 50) bezeichnet
wird „als das Muster eines weisen, bedachtsamen und zugleich höchst
würdigen Responsi, wie denn der Landgraf selbst der gelehrteste, ein-
sichtsvollste und zugleich geistvollste von den damaligen protestantischen
Fürsten gewesen.“

238) Vergl. die Unschuldigen Nachrichten a. a. O. 892 — 893, wo
es in dem unkundlichen Gutachten am Ende noch heißt: „Doch wollen
wir diese (eventuelle) Dimission von den Prädicanten, so unter C. F. G.
immediate und nicht unter denen von Adel stehen, fürnemlich verstanden
haben.“ Ueberhaupt ist nach jener Urkunde die Stelle in Justi's Vor-
zeit (1826 S. 61) zu berichtigen, wo es heißt, die neun Theologen
hätten darauf gedrungen, daß Prediger, welche das Unterscheidende
des reformirten Glaubens nicht annehmen wollten, ihres Amtes ent-
setzt werden müßten. Ein rein despotischer Grundsatz der Absetzung
der vom landesherrlichen Bekenntniß abweichenden Prediger scheint
vielmehr derjenige gewesen zu seyn, welchen L. Ludwig von Darmstadt
1626 in der Pfandschaft Schmalkalden trotz einer bei der Übernahme

überall, wie schon in Niederhessen geschehen ²²⁹⁾, werde das Beispiel auf diejenigen, welche nicht durch das Wort Gottes, sondern durch Gewohnheit regiert würden, wohlthätig einwirken, selbst auf den in Religions-Sachen ungeübten Adel, welchem außerdem ein bisher mangelndes fürstliches Mandat jeden Vorwand zur Widersetzlichkeit entreißen müsse, dessen Anmaßung, sich der hessischen Kirchen-Ordnung zu entziehen, schon L. Wilhelm bei Gelegenheit eines Streits mit den Herren von Dörnberg besiegt habe. Die zweite Frage beantworteten sie im Geiste christlicher Toleranz: Kein Mensch, welcher auf dem Fundament des christlichen Glaubens den Zweck der Einsetzung des heiligen Abendmahls (Stärkung im Glauben, Vergebung der Sünden) festhalte, sey zu verwerfen, selbst wenn er, abweichend von der reformirten Lehre, Christi Leib wesentlich im Brod des Abendmahls enthalten glaube; zur deutlichen Erkenntniß der Wahrheit, zur Widerlegung sowohl der lutherischen Lehre von der Consubstantiation, wie der papistischen von der Transsubstantiation, wirke die allgemein einzuführende Ceremonie des Brodbrechens selbst (wozu sie reines, weißes und gutes Weizenbrod vorschlugen). Zu einer Uebereinstimmung in Gebeten, Gesängen und Dogmen, der Lehre der Apostel gemäß (daß alles ehrlich und ordentlich in den Kirchen angestellt werden solle), schlugen sie drittens gleiche Formeln, gleichzeitige wöchentliche Bettage (auf dem Lande unter Aussetzung der Frohdienste

gegebenen officiellen Garantie befolgte. Bach R. Gesch. der kurhess. Kirchen-Verfassung S. 107.

229) Vergl. Beil. IV., wobei zu bemerken, daß Schönfeld in der Inspection von Cassel zwar 1605 schon reformirt hatte, daß aber das Brodbrechen statt der Hostie in der Freiheiter- und Brüderkirche zu Cassel erst vermöge der Provinzial-Synode von Quasmodogeniti 1607 eingeführt, in der Brüderkirche die Taufsteine erst 1622, hierauf 1623 anderwärts in Cassel abgeschafft wurden (Casselsche Chronik).

dienste) und statt des bisherigen heidelbergischen und lutherischen einen allgemeinen hessischen Catechismus vor, unter Beibehaltung der Auslegungen Luthers, und, wie in Straßburg geschehen, nur abweichend in der Aufstellung des zweiten Gebots (von den Gözenbildern), in der Zusammenziehung des (lutherischen) neunten und zehnten Gebots und in der Definition des Altar-Sacraments. Einstimmig war auch das Gutachten für die Einrichtung eines Consistoriums (worüber der Landgraf die Meinung der Landstände erwartete).

Der Befehlungs-Versuch begann mit den Marburgischen Marburg Theologen, welche, unter Hegibius Hunnius gebildet, unter E. Ludwig dem Älteren angestellt, in ihrem Entschluß, sich dem Calvinismus zu widersetzen, durch E. Ludwig den Jüngeren zu Darmstadt gestärkt, als die Häupter des Lutheranismus angesehen wurden. Eine besondere Vorsicht gebot das zu ihrem Schutz, und wohl nicht ohne ihren Einfluß aufgestellte Testament E. Ludwig's von Marburg, wenn gleich die Gefahr der Verletzung desselben nach der Anfechtung E. Ludwig's des Jüngeren zwischen Cassel und Darmstadt getheilt war. Aber von E. Moriz bestärkten höhere Rücksichten, die Richtschnur seiner Vorfahren, das eigene Testament seines Vaters, und die in dem Religions-Frieden und Reichs-Abschied zu Augsburg den evangelischen Fürsten für ihre damalige und zukünftige Reformen gegebene, von ihnen auf den Fürsten-Tagen zu Frankfurt und Raumburg übernommene Garantie²⁴⁰). Auch betrachtete

240) Vergl. überhaupt Buch IV. und Buch V., besonders S. 47. 48. 76. 77. 136. 182. Bei der folgenden Erzählung ist nicht nur der 1605 zu Marburg von Hessen-Casselscher Seite herausgegebene Bericht der im August sich zugetragenem Marburgischen Kirchenhandel, sondern auch die von den lutherischen Theologen Planck (a. a. D. S. 49 u. f. w.) und Menzel (Neuere Geschichte der Deutschen B. V. S. 301 u. f. w.) benutzte, mit Thuanus und Meteren im Ganzen übereinstimmende,

er seine Verbesserungs = Punkte, weil sie nirgends im Widerspruche mit der Augsburgerischen Confession waren, als Vorschläge zu einer Union, welche ohne Nachtheil der reinen lutherischen Lehre angenommen werden könnten ²⁴¹).

Also verlangte er von den Marburgischen Theologen,

Verbesserungs-
Punkte.
1605.
18. Juni.

1) Daß sie von dem hohen Geheimniß der Person Christi und der Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen in Christo allein mit der heiligen Schrift reden und schweigen, und sich der neuen Phrasen und Reden in abstracto, wie auch des unchristlichen Scheltens und Kästerns (gegen die Calvinisten) auf den Kanzeln enthalten sollten, nach Inhalt der Synodal = Abschiede (von 1577. 1578).

2) Daß sie die zehn Gebote Gottes, wie sie in der Bibel stehen, ohne Auslassung des anderen Gebots lehren und demnach diejenigen Bilder abschaffen sollten, welche, im Papstthum zur Abgötterei gebraucht, zum Aergerniß und Anstoß gereichen könnten.

3) Daß sie das heilige Abendmahl, wie mit gemeinem Wein, so mit gebräuchlichem nahrhaftem Brod, und mit der Ceremonie des Brodbrechens, wie es Christus in der Nacht, da er verrathen ward, gehalten, administriren sollten.

Darstellung in Jägers, des Tübingenschen Kanzlers, Hist. Ecclesiastica (Hamburg 1709) zum Grunde gelegt worden. Die in den folgenden Jahren erschienenen Streitschriften, wo Gregorius Schönfeld nebst Angelocrator fast allein mit Leuchter, Menper, Jeremias. Victor, Dietrich u. A. zu kämpfen hatte, sind in den betreffenden Biographien Strieders größtentheils angemerkt. Vergl. besonders unter Schönfeld dessen Bericht an seine Frau vom 6. August 1605.

²⁴¹) Dies ist auch das Urtheil Plancks a. a. O. S. 49. Er setzt hinzu (S. 50), daß man nirgends in der Welt von einer neuen heftigen Reformation etwas gehört, und wahrscheinlich in Hessen selbst nichts davon gemerkt haben würde (das Edict des L. Marij ist erst vom Dezember 1605), wenn nicht die Theologen zu Marburg sich als wahre lutherische Eiferer benommen hätten.

Durch die Annahme dieser Puncte und ihre allmähliche Einführung, so hoffte der Landgraf, sollte die Spaltung der hessischen Kirche vernichtet und jede Störung ihres Friedens verhindert werden. Aber die Erklärung Heinrich Leuchter's, Superintendenten zu Marburg, Conrad Dietrich's, Archidiaconus daselbst, und der Professoren der Theologie, Balthasar Menzer und Johann Winkelmann, welche sich theils auf ihre Bestellung (ohne Verpflichtung zu jenen Synodal-Abschieden) und auf den Lutherischen Catechismus, theils auf ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen beriefen, setzten ihn in die Nothwendigkeit, entweder seinen Plan aufzugeben, oder ihre Entlassung, wozu sie selbst die Hand boten (sie fanden darin eine Ankündigung des göttlichen Willens), anzunehmen, und zu bewerkstelligen. Dies geschah unter Zusicherung eines rühmlichen Abschieds und des landesherrlichen Schutzes, so lange sie die öffentliche Ruhe nicht stören würden, auf eine so freundliche Art, daß sie selbst späterhin nach ihrer Aufnahme in Gießen darüber ihren Dank aussprachen²⁴²⁾. An ihrer Stelle wurden Gregorius Schönfeld von Cassel, Valentin Schoner von Ziegenhain, Superintendenten, Wigand Pfaff von Felsberg und

242) Dieser Dank, daß L. Moriz nicht mit der Schärfe gegen sie verfahren, und die Versicherung, daß sie die Bürger zu Marburg ihrer nachherigen Excesse wegen nicht entschuldigen könnten, ist in den 1606 zu Gießen gedruckten „Motiven und Ursachen der vier beurlaubten Theologen“ enthalten. Sie versichern zugleich, daß ihnen das Brodbrechen nicht so sehr zuwider gewesen, daß sie die zehn Gebote vollständig erklärt hätten, daß die Bilder nicht der Layen Bibel seyn sollten, Klagen aber über den Modus; weil jene Ceremonien an die Lehre und Gottes Gebot geknüpft worden seyen, und erwähnen, daß die Synodal-Abschiede, wovon auch die Reformirten abgewichen, indem L. Ludwig und seine Theologen ihnen widersprochen, nur auf gewisse Zeit verbindlich gewesen. (Ob sie bei solcher Ueberzeugung nicht ihren Einfluß auf das Volk auf eine andere Art hätten anwenden können, ist eine andere Frage.)

Hinterthüre verstoßen, von dem schreienden Volk durch die Stadt-Pforte gejagt (wo ihn noch die Bauern mit Dreschflügeln bedrohten), rettete sich mit zerrissenen Kleidern durch eilige Flucht, Pfaff durch die ihm abgedrungene Versicherung, nie in Marburg predigen zu wollen. Die Bürger, die Kirchenschlüssel zu sich nehmend und triumphirend aufs Rathhaus ziehend, hielten Berathschlagungen, wie sie sich durch die Bewachung und Befestigung der Kirchthüren und Stadt-Thore sicher stellten. Noch an demselben Abend erschien L. Moriz von Gemünden an der Wohra, von siebenzehn Reutern begleitet. Er erwartete, daß die Bürger seine Gnade anflehen sollten. Aber sie puzten ihre Waffen und versahen sich mit Schieß-Pulver; die ganze Stadt, in der auch einige Stipendiaten sich zu den Auführern gesellten ²⁴⁴), war in Besorgniß blutiger Austritte. L. Moriz, entschlossen, in einer Sache, welche, wie er glaubte, Gottes Ehre betraf, mit Milde zu verfahren, aber die Räubersführer zu bestrafen, verlangte renige Auerkennung der Schuldigen, die Rückgabe der Kirchenschlüssel und die Einstellung jeder eigenmächtigen Versammlung; auch sollten die Bürger angeloben, die Predigt des anderen Tages ruhig anzuhören, und sich jeder Kränkung der angestellten Gotteslehrer zu enthalten. Die Bürger, sich auf die Erbuhldigung berufend, welche ihnen die Beibehaltung ihrer Religion gewähre, mit unter anderen Bedingungen einen Landtag verlangend, den sie auf ihre Kosten besorgen wollten ²⁴⁵), begannen zu unter-

244) Zwei Stipendiaten, Hesselbein aus Frankenberg und Johann Regabach, überführt, aufrührerische Schimpfreden gegen L. Moriz ausgesprochen zu haben, begnügte sich der Landgraf, am 9. August aus der Stadt und Universität zu relegiren (Anal. Acad. Hartmann II. 313). Leuchter, Winkelmann und Dietrich waren Stipendiaten Majores gewesen.

245) Dies erwähnt wenigstens Buchs Chronik, und daß L. Ludwig von Darmstadt gleich bei der ersten Nachricht von diesem Tumult nach

handeln. Erst als sie des Landgrafen unerschütterlichen Entschluß und die Anstalten zu strengeren Maßregeln sahen, versprachen sie zu gehorchen. Moriz hatte neun Fähnlein seines Ausschusses, und einige Mitglieder der Ritterschaft entboten. Mit diesen einverstanden, beschloßen die Geheimen-Räthe zuerst die Entwaffnung des Volkes, welche der Obrist Steuering von Löwenstein binnen zwei Tagen bewerkstelligte. Nach der Besetzung des Marktes, des Kirchhofes und der Stadtthore, ward der folgende Betttag zur Sühne bestimmt. Der Landgraf, eigenhändig die von ihren Wunden kaum genesenen Prediger führend, trat in die Kirche, Gregorius Schönfeld predigte über die Worte: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, bittet für die, so euch beleidigen“, wandte sie auf sich und seine Amts-Brüder an, ermahnte die Schuldigen zu aufrichtiger Reue, die Obrigkeit, wenn sie gleich das Schwert der Gerechtigkeit nicht umsonst führe, zu christlicher Milde. Nach geendigtem Gottesdienste erhob sich der Landgraf in seinem Stande, nicht ohne Entschuldigung, daß er an diesem heiligen Orte das Wort ergreife ²⁴⁶⁾. „Mit tiefer Betrübniß, sprach er zum

9. Aug.

Matth. v.
v. 44.

Sachsen gereist und seinen Secretair Struppius zum Kaiser Rudolf Gesandt (vergl. oben Buch IV. 136. 137). Wenn man bedenkt, daß L. Ludwig schon unter dem 11. August 1605 an die Marburgischen Theologen Leuchter, Winkelmann und Menzer ein Belobungs- und Condolenz-Schreiben nebst Versicherung eines Unterhalts ergehen ließ (siehe Justi Vorzeit 1628 S. 187), so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß auch die Marburger Bürger auf ihn ihre Zuversicht stellten.

246) Man hat diese *Kατωποταπία*, obgleich L. Moriz nie die Kanzel betrat, nicht nur von katholischer, sondern auch evangelischer Seite getabelt (letzteres zu einer Zeit, wo jede Besorgniß, daß das Beispiel des Landgrafen unter anderen Fürsten Nachahmer finden würde, längst vorüber war). Vergl., außer Daniel Eremita (Itor germanicum), wo dieser Eifer dem Studium der Theologie und dem Haß gegen die katholische Religion zugeschrieben wird, J. Chr. Pfaff Theol. Tübing. dissert. de ministerio ecclesiae 1701.

versammelten Volke, betrachte er dies durch Fluchen, Lästern und Mord-Geschrei entweihete Gottes-Haus, diese Kanzel, wo man dem Gesetz des Herrn kein Gehör gegeben, die Altäre, das Chor, die Gänge und Thüren der Kirche, wo man seine, nein Gottes und Christi Diener gemartert und hinausgestoßen, die Stadt selbst, für die er so väterlich gesorgt, und in der sich Niemand gefunden, solcher Empörung zu steuern. Er habe keinen Gefallen an dem Verderben seiner Unterthanen. Da sie aber um der stummen, in ihren Herzen noch thronenden Götzen willen, die lebendigen Ebenbilder Gottes vernichten wollen, so müsse er, um gleichem Unheil für die Zukunft vorzubeugen, die Gegenstände solchen Mergernisses, nach dem Befehl Gottes, nach dem Beispiele frommer Könige und seiner Vorfahren aus ihren Augen hinwegräumen.“ Dies geschah, zugleich mit Wegräumung des Professoren-Standes, an welchem die Freiheit der Universität gebrochen war ²⁴⁷⁾. Während der peinlichen Untersuchung über die Räubersführer (einige waren entflohen, andere wurden durch Gefängniß bestraft, Anton Harter, als er späterhin reuig um Verzeihung bat, wieder aufgenommen) wurde die Besatzung und Einquartierung selbst in den Häusern verstärkt. Da erschienen endlich

18. Aug. zwölf Abgeordnete der Stadt, um Erlassung der Strafen und Wegführung der Kriegsknechte bittend. Sie fielen dem Land-

247) In der „Nothwendigen Erzählung der Motive, warum die 1605 zu Marburg heurlaubten Prediger die synodatischen Abschiede u. s. w. verweigert haben“ (Jena 1606), wird vorzüglich zweier weggenommenen (nicht zerstörten) Crucifixe, eines Ornat's an der Tafel und eines Bildwerks auf der Professoren-Bühne erwähnt. Vermuthungen über diese Stücke findet man in D. Creuzers Beitrag zu einer Geschichte der lutherischen Pfarrkirche (Marburg 1827). Vergl. Just's Vorzeit 1827. S. 128 u. s. w. (wo man erkennt, daß die marmornen Denkmale und Verzierungen stehen blieben), überhaupt aber in Hess. Gesch. B. III. Anm. S. 256 und weiter unten über Schmalkalden.

grafen, der vor dem Schloß unter freiem Himmel stand (neben ihm Gregorius Schönfeld, welcher im Namen der beleidigten Prediger eine Fürbitte einlegte), zu Füßen. Moriz, sich diese nur Gott allein gebührende Ehre verbittend²⁴⁸⁾, erklärte ihnen, nicht um sie durch Spieße und Schwerter und wider ihr Gewissen zum Glauben zu dringen, sondern um trotzigen Uebermuth zu bändigen, und das augenscheinliche Verderben der Stadt und der Universität zu verhüten, habe er sich bisher der Strenge bedient; den größten Theil der Truppen ließ er abziehen; am folgenden Sonntag beging er die Feier des Abendmahls nach dem reformirten Ritus. Mit ihm der Hof²⁴⁹⁾, die Universität, der Stadt-Rath, wenige Bürger; die anderen bedienten sich der benachbarten lutherischen Kirchen, und untersagten, besonders wegen der neu eingeführten Anordnung der zehn Gebote, ihren Kindern den Schulbesuch. Als daher die Stadt in erneuerter Bittschrift um die Rück- so. Aug. stellung ihrer Waffen, um völligen Abzug der Truppen und um die bisherige Anvertrauung der Wachen bat, gestand dies L. Moriz nicht eher zu, als nach einer ausdrücklichen Versicherung über die Kirchen-Reform, über die neu angestellten Prediger und über das Eigenthum der in Anspruch genommenen Kirche²⁵⁰⁾.

248) Hiermit hängt jedoch des Landgrafen calvinistische Abneigung gegen das beim Namen Jesu gebräuchliche Kniebeugen nicht zusammen, welche er einstens am Hofe L. Ludwigs V. gegen Münch von Busch ungestüm zu erkennen gab (Buchs-Chronik).

249) In einem späteren Brief eines Castiglione aus Basel wird erwähnt, daß damals der Genfer Syndicus Bareillet mit dem Landgrafen zu Marburg communicirt habe.

250) Vergl. Beil. V. Daß L. Moriz die unter L. Philipp reformirte, seit L. Ludwig lutherische Cathedral- und Pfarrkirche zu Marburg nunmehr als eine unirte ansah, kann man daraus erkennen, daß er in derselben seinen Sohn Otto und dessen zwei Gemahlinnen

Fort-
setzung.
1605.

Nicht nur in Marburg, sondern in ganz Oberhessen, fanden die durch die Superintendenten den Predigern vorgelegten kirchlichen Verbesserungs-Puncte Anstoß, weil man in ihrer Einführung ein äußeres Uergerniß, in der, wie man glaubte, damit verbundenen oder darunter versteckten calvinischen Lehre, eine Verletzung des Glaubens und der Religion erblickte.

Dubr. Also verkündete L. Moriz allen seinen Beamten: Da er nach dem von Gott erhaltenen Beruf eine solche, jedem Christen-Menschen erschreckliche Widersetzlichkeit gegen klaren Inhalt und Buchstaben der heiligen Schrift nicht gut heißen könne, und jene, zum Theil schon unter L. Philipp angeordnete, Puncte der Kirchenordnung nur durch Schuld der Prediger vernachlässigt worden, so hätten es die Superintendenten noch einmal übernommen, die Widersetzenden eines besseren zu belehren, Jeglichem seines Gewissens- und Glaubensbekenntnisses wegen unbeschadet. Er befehle ihnen daher, seinen Bevollmächtigten die Hand zu bieten, Allen mit gutem Beispiel voranzugehen, und keine Lästerung der Verbesserungs-Puncte zu gestatten ²⁵¹⁾. Nach mehreren in Marburg gehaltenen Conferenzen unterschrieben sechs und dreißig oberhessische Prediger; alle andere (die größere Anzahl) bestanden unbedingt, hinsichtlich der Ceremonie des Brodbrechens, bedingt, wegen

Anfangs
1606.

beisehen ließ. (Vergl. oben S. 231, wo das Grabmal der zweiten Gemahlin zu Eschwege als ein Cenotaphium zu berichtigen ist, indem nach neuerer, mir mitgetheilte Nachricht die wohl erhaltenen Ueberreste beider Gemahlinnen im Jahre 1823 bei einer vorgenommenen Öffnung entdeckt worden sind.)

251) Siehe das Patent vom 23. Dezember 1605 in den hessischen Landes-Ordn. II. 553. Wenn man die Ubiquitätslehre als eine der ewangelischen Kirche fremde Neuerung betrachtet, und die Abschaffung der Heiligenbilder als eine Folge des zweiten Gebots erkennt, so waren es eigentlich nur zwei Verbesserungs-Puncte, wenn gleich mehrere Schriftsteller deren Zahl auf vier angeben.

des Decalogus und der Ubiquitäts-Lehre, auf der Verwerfung jener Punkte, der Anhänglichkeit an dem lutherischen Glauben oder Ritua, und einer rühmlichen Gewissenhaftigkeit [wie sie dem Zeitalter eigen war] ²⁵²), das Opfer ihrer Stellen bringend. Einige derselben fanden bei E. Ludwig und andern lutherischen Fürsten günstige Aufnahme, andere wurden durch E. Moriz (der nur die Absetzung der Unbedingten verlangte, Keinen vertrieb) und durch ihre Amts-Brüder antersüßt; ihre erledigte Stellen durch reformirte Pfarrer und Schullehrer aus Niederhessen und der Grafschaft Biegenhain besetzt ²⁵³). Um in der ersten Verwirrung eine Uebereinstim-

²⁵²) Strenger urtheilte ein 74jähriger in Hessen erzogener Prediger ohnweit Alzey in der Pfalz, der im Jahre 1606 voc. jucund. an seinen Amtsbruder in Michelbach schreibt: dieser Widerspruch (von etlichen 20 Predigern) geschehe nur, weil man ihre (die reformirte) Lehre als lehrerisch und gottlos verdamme, als trüge sie den Arianismus auf dem Rücken. Viele hohe Personen und hochgelehrte Doctoren lobten des frommen Mauritii langmüthige Sanftmuth in dem Marburgischen Aufruhr. Dieser aber sey von der Art, daß seiner Meinung nach etliche Räbelsführer hätten des Exempels wegen über die Klinge springen müssen". (Mss. Hass. Bibl. Cass. Fol. 123. Vol. IX.)

²⁵³) Vergl. (außer Bach a. a. O. 107 und unten Beil. VI.) Justi in der Vorzeit 1826. S. 62, welcher die Anzahl der Abgetretenen auf 41 angiebt, und Rebel ebendasselbst 1828. S. 127, welcher von 55 plötzlich brodlos gewordenen Theologen spricht. In dem genauen Verzeichniß Leuchters (vom alten und wahren Glauben in Hessen S. 309—312) werden zum Jahre 1606 54 „beständig gebliebene und deswegen beurlaubte (suspendirte) Pfarrer“ genannt, von denen ein Theil nachher abgesetzt sey. (Die im Amt Haina ruhig Sitzenden würde die Probe offenbaren. Wie 1577 durch einen Comet, so 1604 durch den blutig gewordenen Teich bei Contra habe Gott, damals vom ersten Synodal-Abschied, jezt von diesem Unheil, Zeichen gegeben.) Auch in den Acten (Manuscripta Hassiaca am angef. Ort) ist nur von 22 wirklichen Vacanzen die Rede, zu deren Ausfüllung Schoner dem Landgrafen Vorschläge macht. Am 8. Februar 1606, als Schoner denselben ein Verzeichniß derer, „die sich in die Verbesserungs-Puncte

welcher er seinen frommen Dank über die blühenden Fortschritte der Kirchen-Reform, und seinen Wunsch zu einer völligen Einigkeit der evangelischen Kirche aussprach. Der Kanzler berichtete über alle Prediger, welche aus noch unbekanntem Gründen, aus eigener vorgegebener Ueberzeugung, oder durch das Hinderniß der Mit-Herrschaft (an allen Grenzen Hessens) und der Patronats-Herren abgehalten, sich der Reform bisher entzogen hatten. „Obgleich der Landesfürst, setzte er hinzu, Niemand, es sey Prediger, Landjunker oder Gemeindegott, in seinem Gewissen zu beunruhigen gemeint sey, wohl wissend, daß keine Religion geboten werden könne und solle, so sey es doch Kraft des hohen Amtes der Episcopalien dessen Pflicht, die Kirchen in Dingen die Lehre und Ceremonien betreffend (in doctrinalibus et ceremoniis) so bestellen zu lassen, wie es Gott, der einzige Stifter seiner christlichen erwählten Kirche, dem auch allein die Direction des Gewissens zustehet, in seinem Wort erfordere, nicht wie es einem jeden Menschen gefällig sey. Daher begehrt Ihre Fürstliche Gnaden das Gutachten der Superintendenten, wie die noch bestehende Discrepanz ohne Zwang der Gewissen und ohne Verletzung erworbenener Patronats-Rechte auszugleichen, der Catechismus zu berichtigen, und eine gute Kirchen-Ordnung durch nothwendige Uebereinstimmung in Predigten, Gebeten, Gesängen, wöchentlichen Bettagen und der Ceremonie des Abendmahls zu bewerkstelligen sey.“ Hierauf wurde die Protestation mehrerer Ritter an der Werra (von Boyneburg, Buttlar, Bischhausen, Bodenhausen, Berge, Berlepsch, Bischofferode, Diede, Eschwege, Keudel und Werfabe) verlesen. Sie beschwerten sich über die in der Provinzial-Synode zu Eschwege an ihre Pro-

welcher in allen diesen Synoden (außer der Marburger) das Protocoll führte.

diger ergangene Drohung, da ihre Lehre mit den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, Luthers Catechismus und der hessischen Kirchen-Ordnung, worauf sie berufen und be- (1565. 1573.)
stätigt seyen, übereinstimme. Daß von dem Landesfürsten mit Hilfe der Ritterschaft gegen den Papismus errungene Episcopal-Recht könne nicht ferner, ohne Beeinträchtigung ihres Gewissens und ihrer Freiheiten und ohne gefährliche Folgerung, in zweifelhaften oder zum Wesen der Religion nicht gehörigen kirchlichen Dingen, in Anspruch genommen werden. Die General-Synode, über alle Punkte der fürstlichen Proposition und der bisherigen Provinzial-Synoden verabschiedend, übers 22. April-
ließ die weitere Verhandlung mit der Ritterschaft dem Landgrafen, welcher vor dem Ende der Versammlung in Gegenwart vieler zugelassenen Zuhörer, unterstützt durch eigene Belesenheit in der Schrift und durch Gregorius Schönfeld, mündliche Conferenzen mit neun Predigern von der Werra hielt, mit solchem Erfolg, daß fünf derselben zu den Verbesserungs-Puncten bekehrt wurden ²⁵⁶). Er führte auch persönlich die

256) Vergl. außer Fabronius (Handschrift) die auf die Ritterschaft an der Werra bezüglichen Landtags-Acten von 1607. 1608. L. Moriz sagte zu dem ersten jener Prediger: Ich protestire vor Gottes Angesicht, daß Du nichts zu thun angewiesen werdest, als was in diesem Buche nach dem Buchstaben Matth. 26. v. 26 steht (in Beziehung aufs Brodbrechen). Unter den Kämpfern zeichnete sich besonders ein in Jena gebildeter Prediger von Eichenberg, Namens Holzmann, aus, welchem L. Moriz zuletzt befiehlt, sich niederzusetzen und der übrigen Disputation zuzuhören (Ihr müßt hören, ich kann auch die Juden zwingen, daß sie hören, soweit erstreckt sich mein jus principale). Der alte Schellenberg, Pastor zu Jestsädt, dem L. Moriz eine Bank setzen läßt, der sich anfangs entschuldigt, nie mit so hohen christlichen Fürsten über so wichtige Dinge gesprochen zu haben, der vergebens bittet, mit der neuen Ceremonie verschont zu werden (dies that auch nachher der alte Heimbrod von Buttlar, seinen greisen Pastor an der Hand führend, wiewohl um des Aergernisses willen vergebens), vor dem sich L. Moriz selbst wegen

April
und
Mai.

Verhandlung mit dem Adel und mehreren in Cassel nicht erschienenen Pfarrern desselben, zu Allendorf, Wizenhausen und Eschwege, worauf die Ritter nicht ohne Berufung auf die Landstände, und unbeschadet des lutherischen Catechismus, die Anordnung wegen der zehn Gebote und gegen die Bilderannahmen, wegen der Ceremonie des Brodbrechens um Bedenkzeit baten²⁵⁷⁾, endlich auch in diesem Punct, unter der Bedingung, daß derselbe nicht als wesentlich zum Glauben (als *adiaphorum*), noch als eine Beseitigung der lutherischen Lehre von dem heil. Abendmahl angesehen würde, größtentheils und mit ihren meisten Pfarrern einwilligten. Das von dem Adel mit Hülfe eines sächsischen Theologen (Matthias Höen von Plauen) aufgestellte Glaubensbekenntniß, weil es die Ubiquitätslehre begriff, und die von L. Moriz begehrte Affsecurations-

Acte

seiner Jugend entschuldigt, erklärt nachher dem Superintendent Reinmann: *Videbar deum audire loquentem per os principis*, und ruft, selbst standhaft, seinem Sohne, Pfarrer zu Netra, zu: *Fili sequere*; worauf der Landgraf diesem vorhält, wie er dem Willen dreier Väter, seines göttlichen, seines leiblichen und seines Landes-Vaters, widerstreben könne? Zuletzt sagt der Landgraf zu den vier Halsstarrigen oder Unüberwundenen (die vergeblich bitten, bei ihren Schäflein gelassen zu werden): „Sehet, allhier sitzt Einer in einem rothen Mäntelchen (Prinz Otto, damals dreizehn Jahre alt), der wird dieses Synodi und der Gespräche gedenken, wenn wir werden gestorben seyn, und er auf dem väterlichen Thron wird bedenken, *quod verbum dei sit lucerna pedum suorum*.“ Nachdem Otto dies auf des Vaters Frage aus dem Psalm 119 erklärt, setzt der Landgraf hinzu: „David ist zu einem König gesalbet, es ist ihm aber übel ergangen, ehe er zum Regiment kam, dies lies und lerne, und bleib beim klaren Wort. Du bist auch gesalbet! Hierauf rief er alle Umstehenden zum Zeugniß dieser Handlung auf, „welche eine Vormauer seyn sollte, er sterbe früher oder später.“

257) Aus Kirchenbüchern ersieht man, daß nicht nur hier, sondern auch an der Fulda in einzelnen Dörfern noch im Jahre 1608 den Gemeinden von ihren Predigern die Hostie gereicht wurde.

Akte wurde verworfen. Nach Absetzung der letzten neun Pfarrer an der Werra, welche, die Uebereinstimmung der Verbesserungs-Puncte mit der heiligen Schrift nicht läugnend, dennoch im Widerspruch beharrten, blieb dem Landgrafen noch ein Reichs-Proceß mit den Herren von Boyneburg übrig, welcher vierzehn Jahre nachher durch einen Vergleich geendigt wurde²⁵⁸⁾. Die mit dem Adel übereinstimmenden Städte an der Werra wurden in wiederholten Religions-Gesprächen durch freundliche und triftige Vorstellungen des Landgrafen gewonnen. Als ihm auf dem Rathshause zu Eschwege (wo er bei der Prüfung der Bürgerschaft eine ausführliche, die Geschichte des jüdischen Volkes und des Königs Hiskias begreifende Rede hielt, und hierauf hundert Neubefehrte ihm zum Abendmahl nach reformirtem Ritus folgten) ein Schmied seine Zweifel vorbrachte, und sich auf die von ihm zu Wittenberg, Braunschweig und Magdeburg gehörten berühmten Prediger (unter ihnen Martin Chemnitz und Polycarp Leyser) berief, welche solche neue Lehre übel gescholten, antwortete ihm Moriz: „Ich habe sie auch gekannt, es waren Menschen“; worauf der Schmied sich nach einigem Nachdenken zum Gehorsam erbot. In die längst evangelische Abtei Hersfeld wurde eine aus Geheimen-Räthen, Geistlichen und Rittern (Johann Schwerzel und Volpert Niedeser) zusammengesetzte Commission geschickt. Mit großer Sanftmuth und Ergebung, wenn gleich minder schnell, als in Niederhessen, schickten sich die Einwohner in die, ihnen nicht ganz neue, kirchliche Ordnung. Mehrere Stifts-Diener hatten schon in der Pfalz sich an den reformirten Ritus gewöhnt, andere erklärten,

1608.
bis
1622.

1608.

258) Vergl. Bach a. a. O. 97. 98. Nicht nur im Gericht Boyneburg, sondern auch in Schmalkalden, besonders aber in Oberhessen, wurde die von L. Moriz mühsam zu Stande gebrachte Union seit 1625 durch L. Ludwig, als Pfand- und Landesherrn, wieder aufgehoben.

L. Moriz sey ein hochverständiger gelehrter Herr, er werde nichts thun, was wider Gottes Wort sey ²⁵⁹).

Schmal-
kalden.

1603.
bis
1608.

Nirgends zeigte sich deutlicher, wie leicht die Anwendung weltlicher Autorität in Kirchen-Sachen bis zu der Linie führt, wo die unerträglichste Gewalt beginnt, aber auch nirgends wurde der glühende Eifer des Landgrafen für eine reinere geistigere Gottes = Verehrung auf eine härtere Probe gestellt, als in der Herrschaft Schmalkalden, wo es schon L. Wilhelm der Weise für einen großen Gewinn hielt, die Abschaffung des Exorcismus und des Gepränges der Messgewänder bewirkt zu haben. Mit langmüthiger Vorsicht führte L. Moriz anfangs die Unterhandlung anderer papistischer Ceremonien und seiner kirchlichen Verbesserungs = Punkte wegen ²⁶⁰). Aber vergebens.

259) Landständische Acten. Characteristisch sind die fünf an die hersfeld. Stiftsdienere und Bürger gerichteten Fragen: 1) Nachdem die Bilder abgeschafft und sie parirt hätten, ob sie sich nun auch schuldig erkannten, darin Gehorsam zu leisten, daß die 10 Gebote ganz und wie sie in Gottes Wort befindlich, gelehret und gelernet würden. 2) Ob sie ihre Kinder und Hausgenossen fleißig in die Kinderlehre schicken und sie die 10 Gebote ganz lernen lassen wollten. 3) Nachdem neulich eine ungemein große Communion (nämlich nach lutherischem Ritus, 812 Communicanten) hier gewesen, was die Ursache dazu sey und wer sie dazu angereizt? 4) Ob sie an der Ceremonie des Brodbrechens Vergerniß hätten. 5) Ob sie nun sich bequemen und zu der künftig nach vorhergegangenen Unterricht einzuführenden Communion einstellen wollten (1608). Alle Fragen wurden mit Einwilligung oder dem Zusatz „man wolle sich berichten lassen“ beantwortet, die dritte mit folgenden Worten: „Man habe vorher vernommen, daß ein neuer Glaube eingeführt, die Pfarrer abgesetzt werden sollten, also noch einmal des Abendmahls genießen wollen, welche Feierlichkeit auch der Pfarrer besonders angesagt.“

260) Der alte Pfarrer Caspar Henschwager empfahl schon 1603 als künftige Werkzeuge der Reform seine beiden Söhne, welche 1607 vom Lande nach Schmalkalden versetzt wurden. An die Stelle des protestirenden Amtmanns v. Bersabe wurde 1608 Urban von Boyneburg bestellt, der seiner Stammes = Genossen Meinung nicht theilte.

Als die Mittel der Regierung, Anstellung ergebener geistlicher und weltlicher Beamten, Belehrung der Bürgerschaft durch Predigten und Befragungen ²⁶¹⁾, persönliche Ermahnungen, und das Beispiel des Landesfürsten und seiner Freunde ²⁶²⁾, nach der Reihe erschöpft waren, und der steigende Widerwille des Volkes, der übertriebene Eifer der Beamten ²⁶³⁾ beide Theile

261) Vergl. Häfner Beschr. v. Schmalkalden (B. III. S. 279), welche hin und wieder selbst nach den von ihm benutzten, fast ohne Ausnahme lutherischen, d. h. in diesem Punct partheiischen Schmalkald. Chroniken (Casselsche Bibl.) zu berichtigen ist. In einer Chronik (Beschr. etlicher denkwürdigen Geschichten u. s. w.) heißt es z. B. beim Fragstück über die Ubiquität, de Persona Christi (daß man davon nicht in abstracto reden soll): „Diemeil es der gemeine Handwerker nicht versteht, ist bei ihnen davon nichts gedacht worden.“ Wogegen Häfner erzählt: „Die Bürger äußerten, das sey über ihre Begriffe, folglich könnten sie nicht darüber entscheiden.“

262) E. Moriz feierte nicht nur zu Pfingsten 1608 mit seiner eifrigen Gemahlin Juliane und seinem Hofstaat das Abendmahl nach reformirtem Ritus, sondern im folgenden Jahr um Christtag begleitete ihn der gerade anwesende Kurf. von Brandenburg zur Pfarrkirche, wo sich zum erstenmal ziemlich viel Bürger zu solcher Communion fanden. Er hielt damals auf der Wilhelmsburg eine Rede an einige vornehmere Bürger über die Lehre seiner angestellten Prediger, worin die Stelle vorkommt: „Es ist abscheulich, zu hören, daß ein sterblicher Mund, der einst zu Staub und Erde werden soll, den Leib und das Blut Christi (nicht in geistiger, sondern in leiblicher Niesung) essen und trinken soll.“ (Geisthirts Chronik). In den Streitschriften der Darmst. und Casselschen Theologen war nämlich die geistige und leibliche Niesung des (immer auch von den Reformirten angenommenen wahrhaften) Leibes Christi, als Unterscheidungs-Merkmal beider Partheien angenommen.

263) Der Kanzler Siegfried Elos, der die Begräumung der Heiligen-Bilder mit Gewalt leitete, dankte Gott, als er ganze Wagen von solchen „Götzenbildern“ aufs Schloß geführt hatte. Ein Prediger zu Drusen nahm in Ermangelung eines reformirten Collegen zum Gehülfen der Abendmahls-Feierlichkeit einen Dorf-Schulzen, der zugleich Forstknecht war, und mit dem Hirschfänger an der Seite assistirte.

zu Extremen führte ²⁶⁴), lehrte zwar die Versöhnlichkeit des Landgrafen zu jener unpartheiischen Stellung zurück, welche der Obrigkeit geziemt ²⁶⁵), aber in den Gemüthern blieb jene gegenseitige Erbitterung, welche zur Erkenntniß höherer Wahrheiten unfähig macht ²⁶⁶). Der Hauptstreit betraf jene in Schmalkalden selbst zu einem Gegenstand der Industrie und des Handels gemißbrauchten Heiligenbilder, welche auf zahlreichen reich geschmückten Altären thronten, in welchen der Landgraf eine gefährliche Brücke zum Pabstthum und Polytheismus, ein unübersteigliches Hinderniß ernster Andacht und höherer Gottesverehrung, unwürdige Stellvertreter des alleinigen Gottes erblickte; an deren Stelle er, wohlbekannt mit der sinnlichen Natur des Menschen, zur Unterhaltung erha-

264) Im Jahr 1608, als eine Commission zu den Verbesserungs-Puncten einschnitt, geschahen gefährliche Zusammenrottirungen (wie zu Marburg) und ein Aufruf an die Bürger, die es mit der reinen Lehre der Augsburgischen Confession und den Schmalkaldischen Artikeln hielten, die neuen Pfaffen in der Kirche todt zu schlagen. Der Landgraf der in Bach mit ungünstigen Berichten bestürmt wurde, führte zwar seine Drohung, 2000 Mann mit Geschütz nach Schmalkalden zu schicken, nicht aus, behandelte aber die Stadt-Abgeordneten, welche in Bach um Verzeihung bitten wollten, als „Neutemacher“, mit unerschütterlicher Härte.

265) Auf dem Landtag zu Treisa, 1609, sagte er zu den Schmalkaldischen Deputirten, er wäre zwar nicht der lutherischen Opinion, wohl aber ihrer Religion und Confession, und werde auch die zu schützen wissen, die sich nicht bequemt hätten. Im Jahr 1614 setzte er eigenhändig unter eine Resolution: Unsere Schmalkalder lassen Gott und sein Wort immerhin ein gut Werk seyn, bleiben aber doch einen Weg als den andern bei ihrer Halsstarrigkeit. Veritas odium parit.

266) Noch 1609, nach dem Haupt-Tumult, wird M. Lang um 10 Gulden und 2 Tage Thurm-Gefängniß bestraft, weil er einen andern Bürger nicht nur Calvinisten gescholten, sondern auch gesagt, alle Calvinisten wären Schelme. Das gewöhnliche Schimpfwort gegen die Reformirten war Brod- oder Bedefresser.

bener Empfindungen die unerschöpflichen Mittel der Kunst zu setzen wünschte. Durchdrungen von den göttlichen Warnungen, welche das alte Testament gegen die Gefahren des Bilderdienstes, gegen den Rückfall zum Gözenthum, gegen die Sehnsucht nach den ägyptischen Töpfen enthält²⁶⁷⁾, eingenommen für die Einfachheit der ersten christlichen Kirche, wo der zum Liebesmahl bestimmte schmucklose Tisch des Herrn die Stelle des Hochaltars vertrat, unwillig über die sorglose Beibehaltung derselben Mittel, wodurch man bisher das unmündige Volk eingeschlafert und von einer Gottesverehrung im Geist und der Wahrheit (wie sie Christus selbst verlangt) abgezogen hatte, hielt er die Hinwegräumung derselben, um das Volk selbst zum Nachdenken zu zwingen, für eine durch die Gefahr der heiligsten Interessen gebotene Nothwendigkeit, für eine unaufschiebbare folgerechte Ausführung standhaft be-

267) Man erkennt dies aus einer in Fabronius angeführter Handschrift enthaltenen Sammlung von Sprüchen, welche E. Moriz zur Beantwortung einer Supplication der Schmalkalder auf einzelne Zettel geschrieben und in eine neue Bibel gelegt ihnen durch den Stadt-Rath zusandte. Zu dieser Spruchsammlung sind unter Andern folgende Anwendungen angemerkt: „Diese ganze Historie mahlet Euch für, wie es Euch gehen würde, wenn ich Euch eure Bitte gewährete. Die Fürsten, die dem Bilderdienst nachhangen, haben Lust Blut zu vergießen. Hinweg mit euren St. Johannes, Maria und Ursula. Wann ich Euch 2 Crucifixe aufrichtete, wie dieser König, wäre ich Euch ein lieber Herr. Athalia, die Gözenbeschirmerin, diese wäre Euch recht. Haine sind Wäldlein, worin man Gözen-Opfer gebracht, gemahnet mich wie eure Altartafel. Sie hätten gern, wenn man den Exorcismus und die Chorlappen wieder einführte. Man soll nicht nach Luthers oder Calvin's, sondern nach des Herren Willen handeln. Eure Weiber neigen auch Eure Herzen. Wie lange lästert mich das Volk. Die alten Fürsten gaben 5000 Centner zum Gottesdienst; ihr gebt nicht einen Pfifferling zur Reinigung des Herren-Hauses.“ Bei einer Stelle Moiss vom goldfließenden Fluß Pison setzt er hinzu: Ursache der Schmalkaldischen Supplication: Zuletzt: Quid sperem me mortuo!

kannter und in Gottes Wort gegründeter Grundsätze²⁶⁸⁾. Die Belämpfung des verläumberischen Hasses, womit diese zweite heftige Reformation als eine ärgerliche kirchliche Neuerung in allen katholischen und streng lutherischen Staaten verkehrt wurde, überließ er seinen Gottesgelehrten²⁶⁹⁾. Ein

268) Wenn er hiebei zu rasch verfuhr und vergaß, daß das dem bilderliebenden Kindheits-Alter noch nicht erwachsene Volk noch lange nicht genug vorbereitet war, um selbst die Banden des Wahnes zu zersprengen (vergl. übrigens die Streitschriften der Lutheraner, unter denen selbst Menzer, der scharfsinnigste von allen, über diesen Punct des Vorwurfs leicht hinweggeht), so darf man doch jetzt, wo die Gefahr (bei uns!) vorüber, wo Philosophie oder Gleichgültigkeit an die Stelle der Religion, oder Religion an die Stelle eines ängstlichen Kirchenthums getreten ist, den Werth jener Bilder nicht nach artistischer Sehnsucht überschätzen; eine Täuschung, welche schon durch die Analogie stereotypisch gebliebener katholischer Kirchen in unserer Nachbarschaft vernichtet wird. Auch wurden werthvollere Bilder keinesweges zerstört. Eine Darstellung des Reichs Christi und des Papstes als Antichrist (in Antithese), welche L. Moriz fast ungerne aber um der Consequenz willen aus seiner Schloßkirche zu Schmalkalden wegnehmen ließ (Häfner a. a. D. S. 374 Beil. 19), wurde aufbewahrt und kam 1648 in die Hände des Herzogs Ernst von Gotha (Geisthirt Schmalk. Chronik). Daß besonders dem Calvinismus die Malerei und Schnitzerei der heil. Dreifaltigkeit, als einer dem Monotheismus gefährlichen Lehre, zuwider war, erkennt man aus Beil. VI. Art. 22.

269) Vergl. Beil. VI. Da diese auch die Haupt-Puncte des evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses enthaltende Schrift zugleich mit Vorwissen und Genehmigung der theologischen Facultät in Marburg herauskam, so muß es nach einer so officiellen Abläugnung zweifelhaft bleiben, von welcher Seite und in welchem Sinn die darin besprochenen und widerlegten 24 Artikel den Schmalkaldern zugeschickt wurden (siehe Häfner a. a. D. S. 289 und S. 376 Beil. 20, wo die Artikel selbst unvollständig und verstümmelt erscheinen). Man vergl. z. B. den 22sten Artikel, statt dessen es bei Häfner heißt: „Die heil. Dreifaltigkeit soll keinesweges mehr gedacht oder genennet werden.“! Aus der Art, wie Schönfeld den Artikel von der Wegnahme der steinernen Altäre umgeht, und aus andern Nachrichten erkennt man jedoch, daß die reformirte Kirche wohl hierin zu streng verfuhr. Zur Erklärung

versteckten politischen Zweckes (wie man seinem Nachfolger in der Reform, dem Kurfürsten von Brandenburg, Schuld gab), bei so augenscheinlicher Hintansetzung aller zeitlichen Vortheile, eines eigennütigen Mißbrauchs der Religion, zu welchen nur solche Regierungen sich hinreißen lassen, denen planmäßige Verfolgung höherer geistiger Interessen fremd ist, wagte ihn Niemand zu verdächtigen.

Wie sich in der hessischen Kirche, neben der Repräsentation Kirchen- durch Synoden, das landesfürstliche Episcopal-Recht nach behörden. und nach entwickelte, ist anderwärts erzählt worden ²⁷⁰). In der Ausübung desselben befestigte sich E. Moriz nach erlangter völliger Religionsgleichheit, Kraft wiederholter Synoden und Visitationen ²⁷¹). Unter ihm trat auch mit den Metropolitane, als Unteraufsichern zur Unterstützung der Superintendenten, in den einzelnen Aemtern das Institut monatlicher Prediger-Convente ins Leben, deren heilsamer Einfluß zur Ausgleichung dogmatischer Streitigkeiten, zur geräusch-

dieses Widerwillens dient die Thatsache, daß einzelne Kirchen, wie z. B. die zu Haina, noch zur Zeit der Reformation 28 mit Schutz-Patronen geschmückte Mess-Altäre besaß, und daß diese überhaupt den aus dem Heidenthum, aus dem Judenthum und aus dem Pabstthum herrührenden, frommer Mystik schmeichelnden, Glauben an die Wirksamkeit wertheiliger Opfer fortpflanzten (vergl. Analecta Hass. IV. 318).

²⁷⁰) Vergl. (außer Band III. der hess. Gesch. Buch VI. Hauptst. III) neuere G. v. H. Band I. S. 180 u. f. w., auch Bach a. a. O. S. 34 u. f. w.

²⁷¹) Außer den schon erwähnten wurden im Jahre 1622 Synoden zu Cassel und Rotenburg gehalten, deren nützliche Beschlüsse aber, wie Crocius bedauert (Maus. M. II. 19.), wegen der unruhigen Zeit nicht zur Ausführung kamen. Außerordentliche obere Visitationen oder General-Synoden der Superintendenten, Metropolitane und vornehmeren Prediger, wie sie in der Consistorial-Ordnung von 1610 angeordnet sind, um die nöthige Uebereinstimmung in Lehre und Ceremonien zu bewahren, werden in den Jahren 1616 und 1617 erwähnt.

losen Heilung einzelner Gebrechen, zum Wetteifer der geistlichen Beamten in den einzelnen Classen, allgemein anerkannt wurde. Aber noch fehlte es an einer permanenten oberen Kirchenbehörde für zweifelhafte wichtige Sachen, welche bisher von den fürstlichen Rätthen weltlichen und geistlichen Amtes entschieden wurden, an einem Organ für die Ausübung wichtiger Stücke der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Also errichtete L. Moriz, 1610. nach dem Beispiel Sachsens, nach dem Rath seiner Theologen und dem Wunsche der Landstände ein geistliches Consistorium, welchem neben der Ober-Aufsicht der Schulen, die Bestellung, Prüfung, Bestätigung und Einführung der Kirchendiener, mit Rücksicht auf die Rechte der Kirchen-Patrone und der Gemeinden ²⁷²⁾; die Censur der theologischen Schriften, die Güter der Kirche, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen anvertraut wurde, eine selbstständige Behörde von vier Gottes- und Rechtsgelehrten und einem Syndicus (dem auch die Rechtfertigung der milden Stiftungen und Hospitalien oblag), welche bei abwechselndem Vorsitz eines geistlichen und eines weltlichen Mitgliedes, durch das Recht des Vorschlags sich selbst ergänzen, und ihre untergeordneten Gehülfen selbst bestellen sollte; ein mit Umsicht bestimmter Kreis hierarchischer Befugnisse, welcher 1657. sieben und vierzig Jahre nachher durch L. Wilhelm VI. bestätigt wurde ²⁷³⁾. Der Hauptsitz dieses Consistoriums, welches ihr

Con-
sistorium.

272) Die Gemeinde soll sich nach der Probe-Predigt gegen den Superintendenten erklären, ob und wie sie mit des neuen vorgeschlagenen Pfarrers Person und Gaben zufrieden sey. Schon 1598 ward dieses Surrogat des nach der Homberger Synode den Gemeinden zustehenden Wahlrechts von L. Moriz factisch anerkannt, und wurde im siebenzehnten Jahrhundert noch vollständig ausgeübt. Bach a. a. O. S. 39. 45.

273) Consistorial-Ordnungen in Hess. Landes-Ord. Th. I. 500—509. Th. II. 445 u. s. w. (vergl. auch das Rescript des L. Moriz über Ehe-Dispensations-Sachen vom Jahre 1611 in Ledderhose's Kirchen-Recht

erster Präsident Gregorius Schönfeld feierlich eröffnete, war anfangs in der Universitäts-Stadt, um in wichtigen Fällen sich des Rathes der theologischen und juristischen Facultät zu bedienen, späterhin, als Marburg von E. Ludwig besetzt wurde, 1624. in Cassel. In der Anweisung für diese Kirchenbehörde werden die Normen der hessischen Prediger (die heilige Schrift, die drei Haupt-Symbole, das Augsburgerische Bekenntniß und Apsologie) auf die Synodal-Abschiede ²⁷⁴⁾ und auf die Verbesserungspuncte ausgedehnt. Aber zur Aufrechthaltung der Gewissensfreiheit widerstand sie gleich anfangs dem Amts-Eifer derjenigen reformirten Prediger, welche die Ausübung ihrer Seelsorge an die reformirten Ceremonien binden wollten ²⁷⁵⁾. Auch wurde nach ihrem Gutachten zum hundertjährigen Gedächtniß „der durch Luther und andere gottselige Männer vollführten Reformation, als einer Reinigung der vornehmsten Hauptstücke der christlichen Religion von päpstlicher Verfälschung“ ein hohes Kirchen-Fest gehalten. Die Presbyterial-Verfassung, welche E. Moriz in Marburg mit Erfolg einführte, erhielt erst unter seinem Nachfolger die von ihm bezweckte allgemeinere feste Einrichtung ²⁷⁶⁾. Auch zu einer übereinstimmenden, nicht gleichför-

1617.
2. Novbr.

Beil. I.). Unter den Vorschriften der Wahl der Kirchendiener, welche in der Regel vorher einen Schuldienst bekleiden mußten, ist die Rücksicht zu bemerken, welche man auf die Verdienste der Väter um Kirchen und Schulen nehmen sollte.

274) Nicht nur die von den Lutheranern in Oberhessen bestrittenen, von Treißen und Marburg 1577 und 1578, sondern auch der 1607 zu Cassel aufgerichtete Abschied wird bezeichnet.

275) Ein Beispiel hievon führt selbst Häfner a. a. O. S. 291 an, als der Schmalkaldische Prediger kein Braut-Paar trauen wollte, welches nicht auf reformirte Weise communicirte.

276) Nach Crocius, welcher alle Verdienste des Landgrafen um die hessische Kirche, Kirchenlasten und Spitäler auführt, berief er hauptsächlich deshalb im Jahre 1621 eine geistliche General-Versammlung nach Cassel, deren Erfolg aber gehemmt wurde (M. M. II. 18. 19).

migen, Kirchen-Übung (agenda), einem Lieblings-Wunsche des Landgrafen, blieb der Entwurf unvollendet. Aber des Landgrafen Bemerkungen zu demselben, nicht selten abweichend von den Ansichten der hessischen Puritaner, und geläutert von der Furcht eines Rückfalls, beurfunden noch jetzt, daß er den Zweck fortschreitender religiöser Aufklärung mit wesentlichen, feststehenden, durch den Gebrauch zu heiligenden Formen des evangelischen Gottesdienstes verbinden, und die strengen Grundsätze der reformirten Kirche nicht bis zur Verkümmernung und schuldiger Volks-Bergnügungen ausdehnen wollte (A. 17).

Dord-
rechter
Synode.

1618.
Junt.

Die General-Staaten der unirten niederländischen Provinzen, nebst dem General-Statthalter Moriz von Oranien, und Wilhelm Ludwig von Nassau (Statthalter in Friesland und Rhein der Landgräfin Juliane) luden den ihnen befreundeten L. Moriz dringend ein, die National-Synode zu Dordrecht, wo die bis zu den gefährlichsten bürgerlichen Unruhen gestiegenen Streitigkeiten der Arminianer (Remonstranten) und Gomaristen (Contra-Remonstranten) über die göttliche Vorherbestimmung und Gnadenwahl entschieden werden sollten, durch

Als das Consistorium 1619 darauf antrug, die Kirchendisziplin durch die Presbyterien nach Art der Pfälzischen und Braunschweigischen Censur zu handhaben, antwortete er jedoch: „Wir können in Hassis nicht alle Bolzen auf pfälzisch oder braunschweigisch drehen.“

277) Siehe Beilage VII. (nach dem Reg.-Archiv). Die Verhandlung über die Revision der Kirchen-Agenden von 1539, 1566 und 1579 dauerte von 1614 bis 1619. Der erste Auftrag geschah an das Consistorium, hierauf an das geistliche Ministerium zu Cassel, welches diese Reformation nicht allein auf sich nehmen wollte, um dem Consistorium nicht vorzugreifen, auch bemerkte, daß außer andern vornehmen Theologen die Ritterschaft gehört werden und Kanzler und Räte adjungirt werden müßten. Hierauf wurde nach dem Gutachten der Geheimen-Räthe eine besondere Commission (Deputirte) ernannt, welche die älteren kirchl. Reformations-Ordnungen revidirte, und an welche die Bemerkungen des Landgrafen gerichtet sind.

einige Gottesgelehrte zu beschicken. L. Moriz, der schon mehrere flüchtige niederländische Glaubens-Genossen in Cassel aufgenommen hatte²⁷⁸⁾, und die Republik gefährdet sah, willigte ein; er sandte drei Theologen, Paul Stein, seinen Hofprediger, Georg Cruciger, Professor und Rector der Universität zu Marburg, Daniel Angelocrator, Superintendent daselbst, und den gewandten Dialectiker Rudolf Goclenius, mit der Anweisung, sich unter den dortigen spißfindigen und hitzigen Köpfen mit Klugheit und Sanftmuth zu benehmen, und im Einverständnis mit andern berufenen ausländischen Gottesgelehrten reformirten Glaubens nichts gegen die in Hessen eingeführte wahre christliche Confession zu entscheiden, damit der dortige Zwiespalt nicht nachtheilig zurückwirke. Nach ihrer Ankunft mit den andern Ausländern, aus England, der Pfalz, Schweiz, besonders Genf, Bremen, Emden, späterhin auch aus Nassau und der Wetterau (die vom Kurfürsten von Brandenburg aufgeforderten Theologen blieben aus), zeigte sich bald das Uebergewicht der von Moriz von Dranien begünstigten Gomaristen, oder Anhänger der strengen Prädestinationslehre, welche die protestirenden, einer bestimmteren Erklärung über die Prädestinationslehre hin und wieder ausweichenden Arminianer aus der Synode wiesen und nach schriftlichen Beweisen verdammten. Diesen mit einer bürgerlichen (nachher ausgeführten) Androhung verknüpften Urtheilsspruch unterschrieben die ausländischen friedlich vermittelnden Theologen keinesweges; die Hessen und Engländer verlangten selbst, um den Weg der Verständigung mit der in diesem Streitpunct allgemeineren, und dadurch milderen lutherischen (von Luther selbst nicht folge-

278) Im Jahr 1615 kam zu der niederländischen Gemeinde in Cassel ein reformirter französischer Prediger, dessen Predigt in der Neustadt die Landgräfin Juliane unter großem Zulauf des Volkes besuchte (Cass. Chronik).

1619.
Febr.

recht durchgeführten) Lehre nicht zu versperren, die Ausmerzung einiger allzuharten Sätze, als Flecken der reformirten Lehre. Aber die fünf scharfen, folgerechten Hauptsätze der Dordrechter Synode genehmigten sie, weil dadurch, wie sie glaubten, das Band der reformirten Kirche enger geknüpft werden würde. Noch ehe die persönlichen Verurtheilungen und Verfolgungen der Arminianer begannen, rief L. Moriz seine Theologen zurück. Auch blieb diese Verstärkung des Calvinismus ohne Einfluß auf die hessische Kirche. Denn jene Lehrsätze wurden niemals in Hessen den symbolischen Büchern zugefügt ²⁷⁹⁾.

279) Handschriftl. Acta Synodi nationalis reformatarum ecclesiarum de quinque doctrinae capitibus in ecclesiis Belgicis controversis habita Dortrechtii 1618. 1619 (in dem Cass. R. Archiv); worin einige Briefe des Landgrafen mit den General-Staaten, dem Prinzen und dessen Agenten, Ph. v. Brederode, dreizehn lat. Berichte der hessischen Theologen (die in Dordrecht auf Kosten der General-Staaten unterhalten, ungeachtet der von ihnen selbst gewünschten Zurückberufung erst am 12. Mai zurück kamen), die Dankagung der Generalstaaten für den ihnen durch L. Moriz und seine trefflichen Theologen geleisteten Dienst (9. Mai), aber wenig politische Nachrichten enthalten sind. Vergl. Schröckh's Kirchengeschichte B. V., Menzels N. G. d. D. B. VI., die Artikel der „Dordrechter Synode“ und „Arminius“ in der Encyclopädie von Ersch und Gruber, und Luden's Leben des Hugo Grotius, welcher damals in Folge der politischen Reaction gegen die Stände mit anderen Arminianern schmählich verfolgt wurde. Näheren Aufschluß zur Rechtfertigung Moriz's von Oranien hat man von Groen van Prinsterer in dessen Correspondance inedite d'Orange Nassau zu erwarten.

Beilagen I. bis VII.

zu Buch V. Hauptstück III.

I.

Schreiben des Herrn Landgrafen Moritz an Landgr. Ludwig zu Marburg wegen einer übereinstimmenden Schulordnung für die unteren, mittleren und hohen Schulen des Hessen-Landes.

Unser freundlich Dinnt unndt was wir mehr liebs und guts vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Vatter und Gevatter. Nachdem menniglich bewußt, das die Schulen des allgemeinen Nutzens künftliche Seminaria sein, theils, weil auß derselbigen Pflanzlingen so woll christliche als weltliche Empter im Regiment bestellet werden, theils auch, das jede Privat-Person, so ire oeconomiam unndt Haushaltung anstellet, in derselbigen lernet, wie er Gott und seiner fürgesetzten Obrigkeit schuldigen Gehorsam leisten, unndt hinwiderumb dannenhero alles guten Segens unndt Schuzes gewertig sein soll, so ist E. L. unverborgen, mit was Sorgfeltigkeit unndt großer Bemühung, weilandt unsers geliebten gottseligen Herrn Vaters Gnaden sich die Unterweisung des Vatterlands angelegen sein lassen, damit man sich derselben furters publice und private zu erfreuen hette. Und nachdem nicht einerley, sondern ungleiche praecepta artium liberalium (sonderlich grammatices) in den Landschulen hin und wider der zarten Jugend mit großer Muhe anfangs ingedrrieben werden, die jedoch, wan sie uf höhere Schulen kombt, da man andere praecepta, unndt doch zue einerley Zweck gerichtet, lehret, nichtsnuß, sondern hinderlich sein, das sie auch mit Verlust der abgelaufenen Zeit unndt ufgewandtenn Costens usf new anfangen muß, so haben E. vätterliche Gnaden eine durchgehende gleichförmige Institution in dieser Landen Schulenn anzurichten surgehabt, damit die geringsten Schulenn mit den obern, bevorab aber unser hohen Schul zu Marburg ein solchen Content unndt

Correspondentz hetten, wo es die eine Schule mit der Institution liese, das es daselbst die höhere reassumirte, und also ein jede Schull zur Erlangung des Zwecks an ihrem Ort die Ingenia dermaßen formirte, daß man dieselbige Arbeit uff den höheren Schulen zum besten hette, und die Institution nicht von vorne anfangen dorffte. Wann aber S. vätterliche Gnade durch Befürzung der Zeit dies dem allgemeinen Wesen zum Besten wolgemeintes löbliches Intent fortzusetzen verhindert worden, so haben wir inhaerendo vestigiis paternis eine allgemeine Form, wie die Jugend in den ndern, mitteln unndt hohen Schulen, ohn einige Veränderung in praeceptis grammaticalibus, ohne Verlust der Zeit und Costens fruchtbarlich unterwiesen werden möchte, verfassen lassen, die wir G. L. beigefügt verwahrllich übersenden *), freundlich bittend, daß sie an diesem Fürnehmen, wie wir hoffen, kein Bedenken haben, das sie alsdann facultati philosophicae diese Verfassung zustellen lassen, und deroselbigen in G. L. und unseren Nahmen befehlen wolle, diese zusammengesetzte praecepta mit Bleiß zu durchsehen, unndt sowohl dero Ordnung in Methodo, als auch aller und jeder praeceptorum Wolstand judicio veritatis, justitiae et sapientiae zu erwegen, an notwendigen Orten zu verbessern, unndt G. L. unndt uns dero Gutachten, ob selbige Form also im ganzen Landt durch und durch fruchtbarlich gebraucht werden könne, oder aber ob sie die-Facultat ein bessere einhellige Form zue Gewinnung obangemeltes unsers seligen Herrn Vatters und unsers Intents anzustellen wisse, forderlich mitzutheilen; machen wir keinen Zweifel, man werde den Nutzen dieser durchgehenden gleichformigen Institution in wenig Jahren reichlich spüren, unndt die Praeceptores unndt Jugend vieler Arbeit, auch die Eltern großes vergeblichen Unkosten entheben. Wolten wir G. L. freundlicher Wohlmeinung nicht pergen, erwarten darauf deroselben freundlicher Erclerung, und seindt G. L. zu vesterlicher behaglicher Dinsterszeit geneigt. Datum Biegenhain 1598 uti supra.

*) Diese Beilage fehlt.

II.

Auszug aus der Schul-Ordnung des Herrn Landgrafen Moriz vom 6. Januar 1618.

(Mit Vergleichung der lateinischen Ausgabe derselben: *Constitutio de ratione et ordine informationis puerilis in Paedagogiis et inferioribus Hassiae scholis.*)

Zweck. „Damit der großen Unähnlichkeit und Ungleichheit der hessischen Schulen in der Lehre und Unterrichtung der Jugend, beides im Hauptwerk und der Materie selbst, als auch in füglichlicher Art, Ordnung und Manier zu lehren,“ abgeholfen, und eine Richtschnur erstens in Unterscheidung und Abtheilung der Knaben in gewisse Classen, und der Lectionen, Autoren und Uebungen, zweitens hinsichtlich der Schulzucht bewerkstelligt werde.

I. Capitel. Allgemeine Religions-Vorschrift. Ein Gebet in der angeborenen deutschen Sprache in Weisern sämtlicher Schulknaben von allen Classen, soviel möglich in einer allgemeinen Verhörstube, unter Aufsicht eines der verordneten Schulmeister, sowohl zum Eingang als Ausgang, wobei jedesmal ein oder etliche Verse aus andächtigen Psalmen gesungen werden. Außerdem des Morgens in allen, des Abends in gewissen Collegien ein dem Gebet gleichförmiges Capitel der heil. Schrift nebst Anzeige des Inhalts und der Abtheilung. Der kleine hessische Catechismus in deutscher und lateinischer Sprache für die unteren, derselbe ausführlicher für die höheren Classen.

II. Capitel. „Von den Mitteln, dadurch man zu Beförderung und schleuniger Fortsetzung der Studien in den Sprachen und freien Künsten gelangen mag.“

1) In jeder Classe soll ein Hauptlehrer seyn, dessen Autorität in literarischer Hinsicht entscheide. In geringeren Städten kann ein Lehmeister mehr als eine Classe dirigiren.

2) Damit die Last der Aufgaben und Lectionen nicht den Schülern ganz allein anheimfalle, ohne Einsicht, ob sie gehörig begriffen und wiederholt haben, soll die Vorlesung, Auslegung,

Wiederholung und Einprägung (inculcatio) von den Lehrern bis zum gehörigen Verständniß übernommen werden, dergestalt, daß durch die Unterweisung der tüchtigsten und fähigsten Schüler in Gegenwart der Andern diesen die Bahn gebrochen und so dies (zu den Studien selbst zu zählende) Geschäft erleichtert werde. (Joh. Sturm schrieb vor, daß der Lehrer besonders bei den Styl-Übungen thätig vorangehen und durch Entwicklung dieser Arbeit den Schülern erleichtern, auch daß der Schüler nichts auswendig lernen sollte, was er nicht verstünde).

3) „Aller Anfang des Unterrichts soll von demjenigen genommen werden, so den Schülern am leichtesten zu fassen und zu verrichten ist, derowegen man zur lateinischen Sprache nicht schreiten soll, man habe denn unsere angeborene deutsche Sprache zuvörderst nach Nothdurft und genugsam gelernt. Zu welchem Ende für die angehende Jugend eine deutsche Grammatik kurz begriffen ist, welche gleichsam eine Vorbereitung zu anderen höheren Sprachen seyn soll.“ (Diese in keiner damaligen bekannten Schul-Ordnung vorkommende, auch in der hessischen Schul-Ordnung von 1656 ausgelassene wichtige Vorschrift, deren Ausübung freilich einen Begriff von der philosophischen Vollkommenheit der deutschen Sprache voraussetzt, steht mit einer folgenden Vorschrift in Verbindung, wonach nicht allein auf deutsche Orthographie und Prosodie Rücksicht genommen, sondern auch außer Selbstübungen im Schreiben das Lesen von allerlei deutschen Handschriften empfohlen wird. Nach Casparson (von den hohen Schulen zu Cassel) enthielt eine nach seiner Angabe für das Pädagogium zu Cassel bestimmte Verordnung noch einen weitern Vorschlag: Daß es nützlich seyn möchte, wenn man außer der Grammatik von jeder Sprache eine allgemeine philosophische hätte, welche Regeln gäbe, nach denen man die Vollkommenheit einer Sprache beurtheilen, mit welcher man die durch den Gebrauch eingeführten Grammatiken vergleichen, und wodurch man sie verbessern und vermehren könnte.)

4) „Denjenigen, welche die Sprachen zu erlernen anfangen, soll ein verständlicher guter Autor oder Scribent, welcher dieselbige
Sprache

Sprache ganz rein und eigentlich treibt (als Muster und Quelle), fürgehalten, darneben die Lektion in der Grammatik beim selben getrieben und deren Brauch und Uebung fleißig fürgehalten werden.“ Hieraus soll eine rechte reine und tüchtige Erlernung in Reden und Schreiben hervorgehen.

5) Die Schüler sollen einen bereits in Stoff und Inhalt ihnen kundigen Text aus dem Lateinischen in's Deutsche (oder aus dem Griechischen in's Lateinische), überhaupt in eine ihnen bekannte Sprache so lange übersetzen, bis sie mit der Uebersetzung beider Sprachen rückwärts aus der einen in die andere fertig werden können (ein Satz nützlicher Sprachübung, nunmehr durch die Erfahrung bestätigt).

6) Damit Eifer und Kampf, besonders über die gehörten Lektionen und Schriften, erweckt werde, sollen monatliche Tentamina und Collocationes (Versetzungen) stattfinden.

7) „Man soll auch nicht von derer Knaben, bevorab wann sie noch zimlich jung sein, Sinnreichheit und Fortkommen, und daß Einer oder der Andere zum Studiren langsam und ungeschickt sey, unzeitig urtheilen und schließen, dieweil es sich oftmals zuträgt, daß diejenigen, so sich anfangs hart und schwermüthig anlassen, hernacher glücklich fortfahren, hingegen aber Andere, so sich anfänglich sehr geschickt, geneigt und begierig erzeigten, zurückbleiben, und ein merkliches von ihrer Begierde nachzulassen pflegen“ (eine psychologisch richtige Bemerkung, welche man 1656 beibehalten hat).

8) „Wenn man den Plautum oder Terentium vornehmen will, soll solches also und dergestalt geschehen, damit die Knaben ein jeglicher seine gewisse Person darinnen, mit gebührender Ausrede und Gebehrden, wie sich solches mehr von Natur als angenommener und nachgebehrdeter Weise gebühren thut, darstellen möge“ (eine Uebung, nach Joh. Sturms Methode, welche schon E. Wilhelm IV. liebte und bei seinem Sohn in Ausübung brachte).

9) Die Schüler, insbesondere die in den unteren Classen, sollen angewiesen werden, sich einer feinen, annehmlichen und leserlichen Handschrift zu befeißigen (eine schon von E. Wil-

helm IV. unter Vorschrift der gewölbten Handschrift gegebene Verordnung).

10) „Nachdem auch die überhäuftten und zu lang währenden Lectionen der studirenden Jugend eine große Hinderniß und Verdruß zu gebähren pflegten, so soll man unter andern gleichfalls dahin sehen, daß die Schüler, sofern es wegen Besuchung der Beicht- und anderer Predigten sich thun läßt, nicht über zwei Stunden an einander aufgehalten werden.“ (Nach der alten kirchlichen und der sächsischen Schul-Ordnung begann die Schule im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr; Nachmittags nach dem Essen um 12 Uhr ward schon durch Musik-Unterricht fortgefahren. Das Besuchen der Predigten in den Werk- und Bettagen war seit der Reformation an die Stelle der Messe getreten.)

11) „Welche hernach tüchtig und würdig befunden, daß sie auf die hohen Schulen zu verschicken seyen, dieselbigen sollen zuvorderst wohlgeübt und fleißig probiret werden, daß sie eine oder andere anmuthige und artige Sentenz durch allerley Art zu reden, verändern und abwechseln können, darzu sie denn anfänglich und bei Zetten aus dem Sturmio (nämlich de periodis) und Erasmo zu unterrichten seyn. — Aus den Paedagogiis und andern gemeinen Schulen soll Niemand auf höhere und Universal-Schulen *) verschickt werden, es sey denn, daß er zuvor, beneben gehöriger Zucht und Ehrbarkeit, auch Gottesfurcht, eine untadelige Wissenschaft der Grammatik mit sich bringe und nach derselben reden und schreiben könne, sintemal ohne dies Fundament nichts beständiges desfalls darauf zu bauen ist. Und damit dies desto füglicher geschehen möge, so sollen die Scholarchen und Andere, denen es gebühret, den Ausgenommenen etwas in die lateinische Sprache zu versehen aufgeben, auf daß sie, ob und welchergestalt dieselben hiezu beschaffen, abnehmen und unterscheiden können.“ (Dies ist die erste Spur von Maturitäts-

*) Im Gegensatz zu denselben heißen die mittleren und unteren Schulen in dieser Verordnung Particular-Schulen.

Prüfungen, und beweiset zugleich, daß der Abgang zur Universität, ohne Rücksicht auf die zunächst nur für den Adel bestimmte Ritterschule, von den hessischen mittleren Schulen ohne Ausnahme direct geschah).

III. Capitel. Ordnung der Classen, und was bei denselben insgemein, sodann bei einer jeden insonderheit, in Acht zu nehmen. (L. Moriz bestimmte acht Classen, welche späterhin, 1656, wegen Mangel an Lehrern und Schülern fast allenthalben zusammengestoßen wurden. Die sächsische Schul-Ordnung verlangte nur drei Classen, Joh. Sturm führte zehn Decurien ein). Alle acht Classen, gewöhnlich in zwei Rotten, eine für's Gemeinsame, die andere für's Besondere des Unterrichts, eingetheilt, und jede für ein Jahr berechnet, haben gemein die Religions-Übungen, die Musik und die Arithmetik (letzteres ist eine Eigenthümlichkeit, da Luther und Melanchthon Mathematik so wenig, als Geschichte und Geographie in den Schul-Unterricht aufgenommen hatten; auch bei Joh. Sturm, dem Vater der lateinischen Beredsamkeit, blieb diese immer Hauptzweck).

Achte oder unterste Classe. „Der Zweck dieser Classe soll seyn, daß ein Knabe über daß er recht deutsch schreiben und lesen könne, auch die deutsche Grammatik wisse und verstehe.“ (Vergl. Capitel II. 3. Eine Vorschrift, welche sich schon dadurch als neu beurfundet, daß diese Classe ohne die bei den übrigen gewöhnliche lateinische Bezeichnung geblieben ist. Die Verordnung von 1656, dieselbe Classe als Alphabetaria bezeichnend, und den dazu gehörigen kleinen hessischen Katechismus beibehaltend, erwähnt der deutschen Grammatik nicht mehr, ein Beweis, daß diese Spur von einer National-Erziehung im dreißigjährigen Kriege untergegangen war.) Im Latein sollte hier der Anfang mit den Declinationen gemacht werden.

Siebente Classe, sonst etymologica genannt (falls sie zwei Abtheilungen hat, soll die untere rudimentaria seyn. Die Ordnung von 1656 giebt diese Classe unter der sonstigen Bezeichnung als orthographica). Besondere Sectionen sollen hier die

Nachforschung der lateinischen Wörter, die *dialogi sacri Castellionis*, abwechselnd ein halb Jahr um das andere mit den Briefen Cicero's (welche J. Sturm herausgegeben hatte), und die *nomenclaturae* oder Wortregister seyn. (Hierin war Sturm, der mit den Wörtern Sachkenntniß vereinte, Meister und Vorgänger.)

Sechste Classe, sonst *syntactica* genannt (1656 *rudimentaria*). Den Zweck dieser Abtheilung lehrt die Ueberschrift. Mittwochen und Sonnabend Nachmittags sollte aus einem gewissen lateinischen Autor etwas übersetzt und aufgegeben werden, doch so, daß die Untersten dieser Classe sich mit den Schülern der vorigen im Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche üben könnten.

Fünfte Classe, sonst *lexicographica* genannt (1656 *syntactica*). Hier soll, neben Uebungen in Sentenzen nach Erasmus und Camerarius, und in Synonymen, auch den ersten Uebersetzungen aus der Muttersprache in's Lateinische, ein „bewährtes“ (lateinisches) Lexicon mit zugehöriger Ausführung und Erklärung in der Etymologie und Syntax vorgenommen und abgehandelt werden. (Diese Vorschrift setzt eigene Kunde eines zweckmäßigen Verfahrens und des wichtigsten Hülfsmittels zur Erlernung der lateinischen Sprache voraus. Vermuthlich hatte L. Moriz, bekümmert mit dem damaligen Mangel eines guten Wörterbuchs, seinen *thesaurus linguae latinae* schon gesammelt.)

Vierte Classe, sonst *poetica* genannt (1656 *analytica*). Außer der Poetik (nach Moriz, wenn er gleich selbst dieses Buches nicht erwähnt) soll in dieser Classe Virgilius, Horatius oder sonst ein anderer bewährter Poet, in halbjähriger Abwechselung, gelesen und erklärt, und *exercitia styli* oder *orationis* so getrieben werden, daß die Schüler entweder ein poetisches Gedicht in eine schlechte gewöhnliche Rede, oder diese in Verse verwandeln, oder auf's geringste sich in Wiederzurechtbringung der versetzten Verse üben (nach J. Sturms Vorgang).

Dritte Classe, die griechische (nach der Ord. von 1656, sonst *gymnastica* genannt), in vier Ordnungen (Abtheilungen). Mit der griechischen Etymologie und Syntax wird Socrates oder

Plutarch, mit der Poetik Theognis oder Hesiodus verbunden, auch sind vier Stunden wöchentlich dazu bestimmt, um sich ausschließlich in einem bewährten Lexicon (gleich wie beim Latein bemerkt) zu üben.

Zweite Classe, die logische (1656 die griechische). Außer den griechischen Uebungen, die sie mit der dritten gemein hat, und einigen lateinischen Stunden, mit der Logik (synthetisch und analytisch), dem schwereren Theil der Arithmetik und der Musik, wo möglich auf Instrumenten, beschäftigt.

Erste Classe, die rhetorische. Neben Cicero und Demosthenes, Virgilius und Homer (abwechselnd) wird hier die Beredsamkeit theoretisch, und vermittelt Disputationen, Declamationen, Darstellung von Dialogen oder einer Comödie practisch geübt.

IV. Capitel. Von der Schulzucht, als dem vornehmsten Band, den allgemeinen Schulnußen zu erhalten. Allgemeine Andeutung von vier Ursachen der Gebrechen der Schulzucht, von den Eltern, den Schulmeistern, Schülern und Nebenschulen.

V. Capitel. Von den Eltern. „Es sollen die Eltern nicht meinen, daß sie Niemand's wegen ihrer Kinder Aufzucht und Lehre Rechenschaft zu geben schuldig seyen, und daß, wenn sie dieselbige mit Kleidung und anderer zeitlicher Nothdurft versehen, alsdann mit ihnen, ihrem Gefallen nach, ohne einiges Menschen Einrede, schalten und walten mögen; sondern es sollen die Eltern glauben und wissen, daß, gleichwie ein Jeder seinem Vaterland zum Besten geböhren wird, sie also auch ihrer Kinder halben dem Vaterland Rede und Antwort zu geben verbunden sein.“ (Nach einer Ermächtigung an obere und untere Orts-Beamte, die Eltern anzuhalten, „damit sie ihre Kinder der Schul-Disziplin unterwerfen, oder wann sie gar unartig und zum Studiren untüchtig, sie einem gewissen Handwerk oder anderm ehrlichem Beruf untergeben,“ damit das böse Beispiel solcher Knaben nicht landesverderblich werde, heißt es ferner): „Es sollen auch die Eltern zum höchsten erinnert werden, daß sie ihre Kinder

nicht verzärteln oder ihnen unverantwortlich durch die Finger sehen, welches dann gemeiniglich zu geschehen pflegt, indem sie die Laster, die ihre Kinder zu Hause oder außerhalb begehen, entweder gar nicht oder doch nicht gebürlich bestrafen, auch wohl der Schul- und Lehrmeister rechte und billig mäßige Bestrafung ungleich und vor übel aufnehmen, welches keineswegs zu verstatten ist, sondern die Scholarchen hierinnen ernstlich Einsehens haben sollen.“ (Diese landesväterliche Vorschrift, welche zum Plane einer National-Erziehung gehört, wurde 1656 specieller ausgeführt.)

VI. Capitel. Von den Schulmeistern (auch *praecep-
tores* genannt). Nach einer Andeutung, ihrer moralischen und literarischen Gebrechen, welche die Verachtung des Standes und der Disciplin nach sich ziehen, werden folgende Eigenschaften als Bedingungen der Anstellung und Beibehaltung angegeben, „daß sie gottesfürchtig und gelehrt, tüchtig, Andere zu lehren, fleißig und arbeitsam, aufrichtig und getreu im Lehren, ansehnlich (*graves*) seyen, keine sonderbare Begierde haben oder die Personen ansehen (*qui non dent locum affectibus neque personam respiciant*), weder mürrisch, noch gar zu hart, noch gar zu gelinde und lieblosend, auch sparsam und haushaltig seyen, ihre Zeit wohl anzulegen wissen, ihr Amt mit einem besonderen Nachdruck (*graviter*) versehen, ihre Stunden aufs genaueste halten, und sich endlich der Mäßigkeit, Nüchternheit und anderer ihre Autorität und Disciplin bestärkender Tugenden befleißigen.“ Endlich heißt es: „Es sollen auch die Nachforschung der Sitten und die Mittheilung der Strafen, die man *Censuras* zu nennen pflegt, bis zu Ausgang und Ende der Lectionen eingestellet werden, damit nicht die Zeit, so zum Studiren verordnet, dadurch versäumt, anders angelegt oder gar verhindert und stußig gemacht werden möge. (In diesem ganzen Capitel weht ein anderer Geist, als in der Ordnung von 1656, wo außer des *Carcers*, des *Baculus*, der *Virga*, der *Eselsohren* und der *Eselsbank* und der *mnemonischen Strafe*, in der Uebung griechischer und lateinischer Wörter, weiterschweifig erwähnt wird).

VII. Capitel. Von den Schülern. Ganz zum Studiren untüchtige und unverbesserliche sollen zeitig relegirt und nach Verordnung der Ortsobrigkeit und der Scholarchen einem Handwerk oder einer anderen Handthierung übergeben, hartnäckige, freche, muthwillige Gesellen theils durch ihre Eltern, welche alle Mittel zur Besserung versuchen müssen, theils durch die Präceptoren in den Schulen, durch öffentlich beschimpfende Strafen, selbst durch das Eisen- oder Zuchthaus gezücht werden (im Lateinischen heißt es: *correctione scholastica conjuncta cum aliquo dedecore vel abductione ad domos publicas operarias*). Wenn dies nichts hilft, die Schüler entlaufen und sich nicht wieder einstellen, sollen sie von den Eltern zur Besserungs-Strafe eingeliefert, zuletzt der Obrigkeit überantwortet werden.

VIII. Capitel. Von den heimlichen und Neben-Schulen. Keine soll ohne Bewilligung der Obrigkeit gehalten, alle sollen unter gewisse, der allgemeinen Schulzucht angemessene, Gesetze und unter Aufsicht der Orts-Pastoren und Rectoren gestellt werden.

IX. Capitel. Von den Aufsehern oder Vorstehern der Schulen. Sie sollen unter dem Titel Scholarchen allenthalben aus dem Stadtrath und ehrbaren Personen ange setzt, der Präceptoren Leben, Wandel, Amt und Verrichtung beaufsichtigen, und damit sie das Schutregiment gehörig verschaffen, Lehrer und Schüler auf sie angewiesen werden; aus dieser Verordnung aber, welche allen Superintendenten, Pfarrern, Scholarchen und Lehrern zur Richtschnur dient, soll nicht ohne ausdrücklichen Befehl des geistlichen Consistoriums (damals der höchsten Schul- und Kirchen-Behörde) geschritten werden.

III.

Vorschlag des Herrn Landgrafen Moriz, zur Vereinigung der Lutheraner und Reformirten
(vom Jahre 1601).

Fundamentum totius disputationis inter **Lutheranos** et **Reformatos** in hac quaestione consistit. An verum sit, quod de **Lutheranis** **Reformati** et de **Reformatis** **Lutherani** querantur? Dicunt enim **Lutherani**: **reformatos** **divellere** **naturas** in **Christo**, cum **omnipraesentiam** in **pane** et **alibi** **negant**. **Reformati** autem dicunt: **Lutheranos** **exaequare** **naturas** in **Christo** et **per** **attributa** **Deitatis** **plane** **tollere** **humanitatem**. **Meo** **judicio** **accusationum** **neutra** **est** **vera**, **neutra** **fructifera**, **neutra** **Christiano** **homine** **digna**. **Animum** **Lutheranorum** **non** **esse**, **ut** **exaequent** **naturas** **et** **tollant** **humanitatem** **argumenta** **testantur**: **1.** **Credunt** **Symbolo** **Athanasii**, **quod** **dicit**: **minor** **est** (**Scil.** **Christus**) **patris** **secundum** **humanitatem** **etc.** **2.** **fatentur**: **Christum** **habere** **et** **habuisse** **et** **adhuc** **habere** **et** **habitarum** **esse** **verum** **corpus**. **3.** **putant**: **non** **obstantibus** **attributis** **divinitatis** **humanam** **naturam** **posse** **retinere** **suas** **proprietates**. **Reformatos** **vero** **nunquam** **haec** **dicere** **neque** **credere**, **quod** **divellant** **naturas** **in** **Christo**, **sequentia** **manifeste** **probant**: **1.** **quod** **unicam** **Christi** **personam** **et** **non** **duos** **Christos** **agnoscant**. **2.** **quod** **locutiones** **in** **concreto** **omnes** **admittant** **et** **de** **tota** **persona** **intelligant**. **3.** **quod** **etiam** **in** **sacramentis** **Christi** **personalem** **praesentiam**, **quanvis** **non** **ubiquitatem** **carnis** **Christi** **seu** **unius** **naturae**, **revera** **credant** **et** **manifestis** **scriptis** **profiteantur**. **Videre** **igitur** **est**, **accusationes** **utrinque** **non** **ex** **veritate**, **sed** **acerbitate** **profluere**. **Remedium** **pro** **reconciliandis** **Evangelicis** **Lutheranis** **et** **Reformatis** **sit** **hoc**: **1.** **Ex** **utraque** **parte** **receptae** **opinionis** **tollendae** **sunt**, **nimirum** **Luthe-**

ranos non exaequare naturas neque humanitatem tollere velle, Reformatos non divellere naturas Christi, nec duos Christos facere velle. Sic tollitur Suspicio. 2. Phrases inusitatae et a recentioribus Theologis inventae sopiendae et sepelendae utrinque erunt, ut sunt a Lutheranis: Corpus Christi esse ubique coelorum, Christum habere duplicem omnipotentiam, alteram ab aeterno, alteram communicatam: carnem Christi ore corporis edendam esse. Et a Reformatis: Christum non esse praesentem in coena, sive remotiorem, quam terra a coelo distet, et ejusmodi. Et sic tolletur Error. 3. Solius sacrae scripturae locutionibus partem utramque contentam esse debere, ut de persona verum utrumque: Ego maneo vobiscum usque ad consummationem seculi. Et vado ad patrem ad praeparandam vobis sedem. Et sic conservabitur Unaminitas. Haec animo et tui et pacis christianae studiosissimo scripsit et reliquit Mauritius Landgr. Hassiae cognatus et confederatus tuus fidelissimus. Torgae mense Martio a 1600.

Cuncta perpendite et quod bonum est tenete.

IV.

Cassel, am 26. August 1605.

Bittschrift der Gilden und Zünfte zu Cassel, an E. Moriz's Geheime Râthe, wegen des Dr. Gregorius Schönfeld, daß er nicht von Cassel versetzt werden möge, vom Stadt-Rath zu Cassel überreicht.

Erenveste, hochgelarte, vorachtbare, vorsichtige und wohlweise großgünstige gebietende Herren. Nechst Erbitung unser schuldigen Dienste können Ew. Würden und Gnaden wir nicht

Heinrich Kalkhof und Ludwig Döbdt, wegen der Alt-Stetter Gemeinde; Conrad Dreyer, wegen der Neu-Stetter Gemeinde.

Anmerk. In dem Schreiben des Stadt-Raths an E. Moriz selbst, von gleichem Inhalt, bekennt derselbe zugleich als eine große Wohlthat, daß E. Moriz „jüngst das christliche Reformationswerk mit „dem Catechismo und den Ceremonien, dem Worte Gottes gemäß, in „diesem Unterfürstenthum zuerst angefangen habe.“ Seinen persönlichen Dank zu verrichten, sey er durch E. Moriz's Abreise verhindert worden.

V.

Marburg, am 30. August 1605.

Die der Stadt Marburg, nach dem Kirchentumult und nach einer eingereichten Bittschrift, auf Befehl des Landgr. Moriz vorgehaltenen Punkte, in Folgederen beifälliger Beantwortung eine landesfürstliche Amnestie ergangen ist.

Es lassen Ihre fürstliche Gnaden abermals Bürgermeister und Rath, auch den noch zur Zeit Zünften und Gemeinden dieser Stadt Marburg vorhalten, daß nemliche J. F. G. noch zur Zeit in die hochstraffbare Burgerschaft Marburg wegen neulich begangenen ufrurischem Excess, daran J. F. G. fast die allerwenigsten unschuldig befindet, kein richtig Vertrauens setzen, und dahero Ihnen wedder Schaar noch Wacht und die darzu gehörige Waffen, wieder anzubefehlen und folgen zu lassen, noch auch die angeordnete und anhero erforderete Soldaten abschaffen können, ungeachtet J. F. G. nicht wenig zu Gemuth gehet, daß sie nicht allein mit gedachter Abnehmung der Waffen undtt Anschaffung der Soldaten den Unschuldigen mit den Schuldigen, den Treuen mit den Untreuen und die Unverdienten mit den Verdienten, wie sich in obangeregtem Fall anders nicht schicken noch begeben wollte, heimsuchen müssen, sondern auch welches noch mehr ist, J. F. G. selbst hochangelezene Geschäfte in J. F. G. Landen

Hin undt wieder verabsäumen, und gleichsam, wegen eingefallenes grob verursachten Mißtrauens wider J. F. G. Gelegenheit alhier verharren, und solchem zerrütteten Wesen abwarten müssen. Damit aber J. F. G. so viel desto eher zu endlicher Hinlegung dieses Handels gereichen, auch demahleinst zu Ihre andre Endesangelegenen Geschäften gelangen, und alles in vorig Vertrauens gebracht werden möge, So haben J. F. G. anfangs gebührlliche peinliche Verfolgung über die in der Inquisition befundene Authores, Anstifter und Untthäter anstellen lassen. Zum andern haben sie auch zu Bezeigung Dero gnedigen milden Gemuths albereits vorlängst eine gemeine Bürgerschaft alhie zu unterthäniger Abbit und Erkenntniß Ihrer Mißhandlung verstattet, und selbst in fürstlicher Persohn gehört und vorbeantwortet. Zum dritten haben J. F. G. auch albereits den mehrern und größern Theil der erforderlichen Soldaten, und also ein gutes Theil der wohlverdienten Beschwerde aus fürstlicher Barmherzigkeit abgeschafft, wie sie davor des auch, zum vierten, mit Befreiung armer Wittben und Waisen auch vieler anderen Burger und Unterthanen, so sich je etwas Verdachts entleddigen können, sich ganz gnediglich erzeigt, und also erwiesen, daß sie mit Ihrer angestellten Justiz und verursachten Ungnad niemandes anders als die Rechtschuldigen gesucht, und sonsten Jedermenniglichen, der sich nur gehorsamblich hinfüro erzeigt auch über ergangenen Exceß herzlich Reu und Leid trüge, gerne gnediglich verschonen wollen. Es wäre auch Ihre Fürstliche Gnaden schon etlich mahl gnädig Willens gewesen, die noch übrige Soldaten gänzlich abziehen zu lassen, sowohl auch eine nit geringe Anzahl von der Bürgerschaft alhier, so da etwan an dem begangenen Tumult mehr als andere unschuldig befunden wehren, wiederumb mit ihren entnommenen Waffen zu begnadigen, und denselbigen die Bewachung und Verwahrung dieser J. F. G. Stadt, daran derselbigen gleichwohl wegen der anwesenden Hofhaltung, löblichen Universtet und Hofgerichts nicht wenig gelegen, anzuvertrauen, davon aber J. F. G. nit allein dardurch abgehalten worden, daß sie gespurt und ge-

sehen, daß man nachmals J. F. G. angeordnete Predicanten wenig geachtet, sondern hauffentweiff in andere Predigten gelauffen und Ueber an die Orte gangen wehre, da man sich noch in den Bobstischen reliquiis bespiegeln können, zugeschweigen, daß, ob man wohl die Unordnung des Brodbrechens beim heiligen Abendmahl hauffentweiff angesehen, und ohne Zweifel im Gewissen überzeugt worden, daß darin oder daran nichts unchristliches oder Gotteswort ungemasses befunden sey, gleichwohl sich derselben bis annoch gescheuet, und zum Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht finden wollen. Wie dann auch zum andern daher, daß J. F. G. vernommen, wie man bishero und fast bis uff heutigen Tag die Kinder und junge studirende Knaben beidts von der Kinderlehr als auch vom studio und paedagogio mit Hauffen abgehalten. Wie dann zum Dritten auch daher, daß J. F. G. von glaubwürdigen Leuten berichtet, wie man sich noch hin und wieder, in gleichen auch gegen die anwesende Soldaten, sonderlich aber und in specie bei einer neulich gehaltenen Kindtauff, darauff ein Buchbinder von Herborn gewesen seyn soll, mit allerhand verdecktigen gefehrlichen troßigen und fast zu neuen Ergernissen aussehenden Reden und Worten vernehmen lassen. Wenn aber J. F. G. nachmals gerne alles wo ehr wo besser in Richtigkeit gebracht sehen mochten, als haben sie Anwesende gnedig abgefertigt, von Ihnen Burgermeister und Rath und noch zur Zeit Zünfftigen und Gemeinden uff nachfolgende Punkte und Fragen richtige Antwort einzuholen, daraus J. F. G. eine richtige Probe, ob voriges Vertrauen wiederumb anzurichten und daruff fernere gnedige Bezeigung mit Abschaffung der noch übrigen Soldaten und Wiederbewehrung treuer redlicher und unschuldiger, auch williger und gehorsamer Burger anzuschaffen sey, zu nehmen gemeint und ferners eins und anders gestalteter Sachen nach zu verordnen: 1) Ob sie als J. F. G. Unterthanen nachmals erkannten, daß der Sachen von Ihnen allzuviel geschehen und daß sie nicht allein wider J. F. G. als die Obrigkeit, sondern vornehmlich wider Gottes des Allmächtigen Willen und Ordnung

gestritten; 2) Ob sie J. F. G. angestellte Einführung der ganzen heiligen zehen Gebote und christlichen Ceremonien des Brodbrechens vor christlich und Gottes Gebott und Worth gemess erkannten und dieselbigen mit christlichem Gehorsamb leiden und dulden wollten; 3) Ob sie bekenneten, daß die Kirche dieses Orts J. F. G. und nicht ihnen, wie sie sich berühmet, zuständig und dahero in unterthänigem Gehorsam J. F. G. in ordentlicher Bestellung des Predigambts und Anordnung christlicher geübter und qualificirter Predicanten unbeeinträchtigt, nach Dero J. F. G. und wie Ihre Fürstliche Gnaden bei Gott zu verantworten gedenken lassen wollten; 4) Ob sie sich alles heimlichen und öffentlichen Scheltens, Schmähens und Uebelredens von angestellter Fürstlicher Verordnung, wie auch Verleumbdens und Verachtens der Prediger und Predicanten nit allein vor Ihre Person enthalten, sondern auch, daß solches geschehe bei ihren Weibern, Kindern und Hausgesinde anschaffen wollen; 5) Ob sie auch, da sie kein ferner Mißfallens an den an sich selbst christlichen, Gottes Wort gemessen, und von J. F. G. als hoher Obrigkeit mit gutem reinen Gewissen eingefurten Verbesserungspunkten, haben und tragen, in der That also beweisen wollen, daß sie sich beides zu Anhörung göttlich's Worts und Gebrauch der hochwürdigen Sacramente fleißig finden, sowohl auch ihre Kinder und Jugend umb mehrer christlichen Erbauung Willen, fleißig zur Kinderlehre in Kirchen und Schulen anweisen und nicht halbstarrig abhalten wollen; 6) Ob sie auch die allbereits angehorte und von der Kanzel öffentlich abgelesene Synodal-Abschiede richtig annehmen und darbey verharren, auch was uff künftig in synodis in gemein beschloffen würde, unterthänig vor genehm halten und nicht, wie Ihrer Supplication eintheils Concepta ausweisen, auch den allgemeinen Synodis und darauf gemachten Schlüssen sich widersetzig machen wollten?

Mit Ja oder Nein zu beantworten *).

Moriz, E. J. S.

*) Eigepändige Unterschrift des Landgrafen.

VI.

Auszug aus der Schrift des Gregorius Schönfeld: Spiegel der offenbaren, unverschämten Satumnien und Lügen, so in einem Zettel von 24 Artikeln wider die christlichen Verbesserungs-Punkte der heffischen Kirche hin und wieder verbreitet worden sind. Marburg 1608*).

„Die neue Veränderung im Fürstenthum, welche den Pfarrern vorgetragen und bei Vermeidung des Landes zu unterschreiben befohlen.“ Antwort: Weder seyen diese folgenden Punkte den Pfarrern anbefohlen, noch deshalb eine Landes-Verweisung erkannt worden. Man habe denen, welche sich den Verbesserungs-Punkten widersezt, weder den Aufenthalt im Lande, noch den landesfürstlichen Schutz versagt. Etlichen unter ihnen sey, außer der verdienten Besoldung, eine Unterstützungs-Summe von 40 bis 100 Gulden verhandreicht worden.

1) „Erstlich sollen die Glocken aus den Kirchen gethan und nach Hof geschickt werden.“ Antwort: Nicht allein der Augenschein lehre das Gegentheil, sondern einzelne Dertex, wie Frankenberg und Grebenstein, wären mit neuen Glocken versehen.

(Aus

*) Auch in dem Jahre 1610 erschien zu Ingolstadt eine ähnliche verläumderische Schrift, unter dem Titel „Die Greuel der Verwüstung menschlichen Geschlechts.“ Gewidmet ist sie (nicht zur Ehre des menschlichen Geschlechts) „der allerheiligsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Frauen, Fr. Jungfrauen Maria, gekrönter Kaiserin des heiligen Reichs, Großherrscherin der neun englischen Heerschaaren, gebornen Königin zu Israel, Churfürstin des gelobten heiligen Landes, Fürstin aus Juda, triumphirenden Zerknirscherin der alten Schlangen, gewaltigen Ueberwinderin der Heyden, siegreichen Verwüsterin der Rezer, allermächtigsten Frauen der ganzen Welt, jungfräulichen Gespons und Mutter des Allerhöchsten. Ihrer jungfräulichen kaiserlichen Majestät von ihrem allerunterthänigsten, allerdemüthigsten und allerworfensten Knecht Hippolitus Guarinomius.“

(Aus andern Nachrichten kann man schließen, daß dieser Artikel nur die im Chor bei dem Namen Jesu und gewissen Gebeten bisher gebräuchlichen Glöcklein betreffen sollte.)

2) „Die steinernen Altäre, welche noch aus dem Papstthum herrühren, sollen abgebrochen, und an deren Stelle ein hölzerner Tisch gesetzt werden, mit schwarzer Leinwand, beim Abendmahl mit einem weißen Tuch bedeckt.“ Antwort: Der Abbruch der alten Altäre, besonders derer, auf welchen zu den Zeiten L. Philipps und seiner Nachfolger das Abendmahl gehalten worden, wird geläugnet, die Bekleidung nach der angegebenen Art zugestanden.

3) „Alle Bilder, Crucifixe*) und Gemälde, weil sie abgöttisch und aus dem Papstthum herrühren, sollen abgeschafft; statt der Hostien Brod, Semmel oder breite Kuchen, geschnitten, in Schüsselfen gelegt, und den Leuten, gleich dem Kelch, in die Hände gegeben werden.“ Antwort: Die erstere Anordnung rühre theils von L. Philipp her, theils sey sie dessen Edict gemäß und keine Neuerung. Die andere, die Ceremonie des Brodbrechens, sey der Einsetzung des Herrn gemäß.

4) „Anstatt der goldenen Becher soll man einen hölzernen Becher haben, und die Kelche an Hof schicken.“ Antwort: Ist falsch, da kein einziger Kelch nach Hof geschickt, und wohl kein einziger hölzerner Becher in den hessischen Kirchen beim heiligen Abendmahl gebraucht werde; wenn gleich die Heiligkeit dieser Ceremonie nicht an Gold und Silber gebunden sey, wie schon der heilige Bonifacius ausgesprochen.

5) „Die Worte vom Abendmahl sollen nicht mehr gesungen, sondern gelesen werden.“ Antwort: Diese dem evangelischen Text gemäße Einrichtung sey schon unter L. Philipp eingeführt worden.

6) „Das Gebet vor der Communion soll ausgelassen werden.“ Antwort: Sey falsch, denn es würden die Gebete aus der hessischen Kirchen-Ordnung allezeit vor der Communion dem Volke laut vorgesprochen.

*) Nicht Kreuze.

7) „Chorröcke, Messgewänder und anderer Ornat, weil er päpstlich, soll nicht mehr gebraucht werden.“

8) „Man soll auch keine Lichter mehr auf dem Altar setzen und brennen lassen.“ Antwort zu diesen beiden Artikeln: Beides sey keine Neuerung, sondern schon unter E. Philipp so gehalten worden.

9) „Man soll auch den Communicanten kein Tuch mehr unterhalten.“ Antwort: Es bedürfe dieser Ceremonie nicht, welche ebenfalls hin und wieder längst eingestellt worden, weil die Sacramente außerhalb des eingefesteten Gebrauchs keine Sacramente seyen.

10) „Man soll sich vor dem Tisch nicht mehr neigen, als ob Christus vorhanden wäre.“ Antwort: Die heftische Kirchen-Ordnung schreibe beim heiligen Abendmahl nur christliche Zucht und Demuth vor.

11) „Es sollen auch die Communicanten nicht mehr knien.“

12) „Die Kreuzmachung nach der Benediction soll unterlassen werden.“ Antwort zu diesen beiden Artikeln: Die äußeren Ceremonien dieser Art seyen schon unter den vorigen Landgrafen unterlassen worden.

13) „Die Priester sollen nicht mehr vor dem Tisch stehen und den Leuten den Hintern zugehren.“ Antwort: Richtig, da der Prediger mit den Worten des Nachtmahls sich nicht zum Brod, sondern zum Volk zu wenden habe; aber vorlängst sey dies in etlichen heftischen Kirchen schon so gehalten.

14) „Die Collecten und das Amen sollen nicht mehr gesungen, sondern gelesen werden.“ Antwort: Auch dies ist keine Neuerung.

15) „Man soll auch nicht mehr beichten, sondern durch Worte oder Schreiben sich bei dem Priester anmelden.“ Antwort: Nach der heftischen Kirchen-Ordnung werden Sonnabends nach der Vesper-Predigt die sich zur Communion Darstellenden zu wahrer Buße vermahnt, worauf des andern Tages nach der Predigt die öffentliche Beichte und Bekenntniß der Sünden folgt.

16) „Wenn man den Namen Jesus nennt, soll man kein Knie beugen, weil es abgöttisch ist, sowohl als wenn man den

gut abnimmt.“ Antwort: Sey falsch, man lasse dies als ein Stück christlicher Freiheit und äußerlicher Zucht, ohne Aberglauben gebraucht, gern bleiben.

17) „Auf der Kanzel soll man nicht öffentlich, sondern heimlich beten.“ Antwort: Diese Angabe ist falsch.

18) „Die Communion auf dem Bette bei den Kranken soll man gar unterlassen, denn es gefährlich, sonderlich in Zeiten der Pestilenz.“ Antwort: Ist nicht wahr, und wird die vorgespiegelte Gefahr nicht gescheut.

19) „Die Taufsteine in den Kirchen sollen zu Grund abgebrochen, und dagegen ein messingenes Becken gebraucht werden.“ Antwort: Ist unrichtig, da die Taufsteine noch jetzt gebraucht werden.

20) „Alle Epitaphia, Crucifixe und Bilder sollen in den Kirchen nicht mehr gebraucht werden“ (vergl. 3). Antwort: Epitaphia sind nicht allein beibehalten, sondern werden noch täglich neue gesetzt, doch ohne ärgerliche Bilder *).

21) „Der Catechismus soll in den zehn Geboten verändert werden, also daß das Gebot von den Bildern vor das andere gesetzt, und das neunte und zehnte in eins zusammen gezogen werden.“ Antwort: Es geschehe gemäß der heiligen Schrift (so daß man sich verwundere, warum der Verläumder sich nicht gescheut, Gott selbst zu meistern) und dem alten heffischen Catechismus.

22) „Auch solle die heilige Dreifaltigkeit in keinem Weg gemalt, oder geschnitzet werden.“ Antwort: Der ewige und allmächtige Gott kann und soll nicht abgebildet werden.

23) „Die Beschreibung und das Wort des hochw. Sacraments, als da gesagt wird: Was ist: Antwort: Es ist der wahre Leib unseres Herrn Jesu Christi, sollen ausgelassen und dafür: Es ist ein sichtbar Zeichen, gebraucht werden.“ Antwort: Dies widerlegt die heffische Kirchen-Ordnung (von 1573) und die folgende

*) In Schmalkalden wurden die mit solchen Bildern versehenen Epitaphia aus den Kirchen den Erben zurückgestellt.

Confession (wo es heißt: So glauben wir, daß neben der leiblichen Niesung des Sacraments des Leibes Christi, wir auch des wahren Leibes und Blutes Christi wahrhaftig theilhaftig werden, und daß durch solche Niesung Christus in unseren Herzen wohnt *).

24) „Man soll keine Epistel oder Evangelia predigen, sondern einen Text aus den Propheten, besonders aus St. Paulo, oder die Bibel nehmen, denn es ist eine päpstliche Auslegung.“ Antwort: Ist auch eine Verläumdung. Denn so wie die Episteln und Evangelia Sonntags, also werden die Aposteln und Propheten in der Woche gepredigt und ausgelegt. — Ueberhaupt aber wird bemerkt, daß den Pfarrern nichts, nichts, nichts mehr als die drei Verbesserungspunkte vorgehalten worden.

VII.

Eigenhändige Bemerkungen des Herrn Landgrafen Moriz zu dem Entwurfe einer verbesserten Kirchen-Regende und Kirchen-Polizei-Ordnung, vom Jahre 1614.

I. Liturgie, äußerer Gottesdienst. Kirchen-Gesang in deutscher Sprache. „Eine Conformität in Gesängen ist und zwar gefällig, daß aber harmonica christiana musica gar nicht ausgemustert werden, geben wir nicht nach. Man muß in diesem Punct nicht gar zu rein, sondern gemach gehen, da zwischen großen Städten und gemeinen Dörfern ein Unterschied ist; das Magnificat lasse man bleiben, die anderen lateinischen Gesänge setzen wir zufrieden, daß sie abgehen. Man kann auch zu den Orgeln zuweilen eine feine christliche Motette spielen.“ Er tadelt auch die repurgatores, welche das Singen der Psalmen Davids nach alter Art für päpstlich ausgeben. Die Commission drang darauf, diejenigen deutschen (lutherischen) Lieder, welche dem reformirten

*) Hierdurch wurde die Niesung des Leibes Christi mit dem leiblichen Munde geläugnet.

heftigen Glaubensbekenntniß zuwider wären, auszumustern, und bezeichnete dazu einzelne Stellen, z. B.: „das Decklein und das Geflein; als die Sonne durchscheint das Glas,“ ferner: „Jesus Christ, unser Heiland, vorborgen in dem Brod so klein.“ Zu dem ersten Beispiel sagt L. Moriz: „Mein Gott, was hindern Euch denn diese zwei armen Creaturen.“ Zu dem andern schreibt er, unter der Bemerkung, daß man in dem neuen Gesangbuch nichts finden werde, was nicht *ad normam orthodoxae fidei* corrigirt sey: *haec non bene intelligitis*. Bei dem Antrag, das Wort Tisch (des Herrn) statt Altar zu gebrauchen, und die „*abergläubischen*“ Crucifixe auf den Gräbern, Grabmälern und Särgen abzuschaffen, ruft er aus: „Mein Gott, was hindert Euch doch der Altar, weil er rein repurgirt, und Gottlob ein großer Unterschied zwischen der Papisten Altar ist. *Aliud est crux in sepulchro aliud in templo, non sequitur*, daß es aus Aberglauben geschehe. Jedoch bin ich nicht dawider, will man auf den Kirchhöfen keine Kreuze mehr leiden, so thue man sie hinweg, aber nicht“ (der Sinn des fehlenden Wortes scheint „*tumultuarisch*“ zu seyn). Bei dem Abschnitt über das Lesen der Evangelien und Epistel schlägt die Commission angepasste Gebete vor. L. Moriz: besser gepredigt, besser Gebete aus der Agende, die Jedermann bekant sind, oder ein Hauptstück aus der Bibel. Denn angepasste Gebete seyen dem Mißbrauch ausgesetzt. Auch zu dem Vorschlag, an gemeinen Bettagen statt der kurzen unterschiedlichen Gebete ein ausführliches vollkommenes zu stellen, schreibt L. Moriz: Nein, sondern man möge die Gebete, die Jedermann gewohnt sey, sprechen, damit nicht von jedem *pastore* neue Gebete hinzugeslickt werden. Doch dringt er allenthalben darauf, daß die Gebete seyn kurz und deutlich in der Agende seyen, „*Deus enim non ad verborum numerositatem sed ad piae mentis celeritatem respicit*“; eben so, daß die Vermahnung vor dem Abendmahl nicht zu lang und verdrüßlich sey. Die Commission schlägt vor, beim heil. Abendmahl die an etlichen Orten gebräuchlichen Opfer für die Armen auf einen früheren

Tag zu verlegen. E. Moriz: Mich ärgert das nicht, weil ich weiß, daß des Herrn Abendmahl *ἀγάπη* (Liebesmahl) heißet.“ Zu dem Gebet vom Ehestand schlagen sie vor, statt Sacrament das Wort Geheimniß zu gebrauchen. E. Moriz: „Wie saldt sich aber hier der Corrector, weil er wohl weiß, daß in theologia oftmals *mysterium* eben so viel heißet als *sacramentum*.“

II. Das Catechisiren. Die Commission dringt auf Herausgabe eines einhelligen Catechismus, und daß die Superintendenten nach der Vesper = Predigt alle Zuhörer, groß und klein, in Classen eintheilen und nach dem Catechismus prüfen sollten. Zu dem ersten Punct schreibt E. Moriz: „Wissen wir doch nicht anders, als daß die *praecepta catechetica* ohnlängst im Stud sind; daß man aber einen neuen fremden ungewöhnlichen Catechismus, außerhalb des verbesserten, einführen solle, davon schreibt St. Marcus nichts.“ Zu dem andern: „Ist gut Heidelbergisch, ob es in diesem Lande angehen werde, consultent Consistoriales.“ (An einem andern Ort im Jahre 1618 schreibt er an das geistliche Ministerium zu Cassel: „Daß in der Schloßkirche die öffentliche Catechisirung und Uebung in der Vesper = Predigt gangbar gemacht und nicht allein für die Kinder der Hofschule, sondern auch das andere gemeine Hofgesinde und junge Leute nach dem Exempel der Heidelbergischen Schloßkirche angeordnet werde, ist nützlich und löblich, doch müssen die Vesper = Predigten nicht weitläufig, rhetorice, sondern kürzer, *didactice*, vorgelesen werden, zugleich so, daß das ungeübte Volk sie deutlich verstehe; die Catechisirung aber darf nicht perfunctorie geschehen, wie jetzt leider in den Stadtkirchen geschieht, da man die Kinder ohne Andacht und Verstand recitiren läßt, was sie auswendig gelernt, so daß ein eilendes Geplauder, nicht ein rechter Verstand der Fragen und Antworten ist.“ Sie möchten sich mit dem Consistorium zu Marburg über eine bessere Manier, zu catechisiren, verabreden.)

III. Kirchen- und Sitten-Polizei. Ueber Ehe-Dispensationen. „Ueber diesen Punct wissen die Consistoriales unsere

Meinung, quod nimirum omnes gradus, quos verbum Dei non prohibuit, habeamus pro dispensabilibus. Kirchliche Pönitenz. Zu dem Vorschlag der Commission, einen Unterschied zu machen zwischen denen, welche sich nach gehaltenem kirchlichem Verlöbniß in Unpflichten zusammenthun, und den anderen, schreibt E. Moriz: Nihil minus; denn ich halte davor, daß diejenigen, so die eheliche Copulation nicht erwarten, die Kirche fast mehr ärgern, als die Andern. Ueber Hurerei und Ehebruch: „Crescentibus delictis crescant poenae. Kann man nur Mittel finden, dies Laster härter zu strafen, da sind wir nicht dawider.“ Bei dem Abschnitt wegen Kirchenstörung durch Lärm, besonders des Nachmittags, wenn das Volk zu den Spielplätzen und Fecht-schulen laufe, bemerkt E. Moriz (diese Vergnügungen begünstigend): „es müssen aber die Predigten des Nachmittags nicht allzulang verzogen werden.“ Hier sowohl, als bei dem Artikel von Müßig-gängern, die ihr Hab und Gut verprassen, Säufern und Gottes-lästerern, unterscheidet er die disciplina politica von der eccle-siastica, und setzt hinzu: „Ein Zuchthaus wäre gut, will's doch Niemand anstellen“ (geschah 1617). Die Commission schlägt vor, die auf den Sonntag gelegten Jahrmärkte abzuschaffen. E. Moriz: „Die Jahrmärkte sind darum nicht auf die Sonntage gelegt, ergo tollatur abusus, maneant nundinae.“ Ueber Kirchmessen, daß man, da sie einmal verboten seyen, nunmehr sie ernstlich in praxi abschaffen solle (vergl. Kulenkamp in Dufings Annalen zur kurb. Gesetzgeb. 1804. B. I.). E. Moriz: „Will man den Leuten jedes Jahr nicht einmal diese Freude gönnen, so mag man statuiren, was man will.“ Ueber Versammlungen der Juden, daß sie zu verbieten. E. Moriz: „Das sind wir nicht allein mächtig. Die Landschaft hat angehalten, sie ganz abzuschaffen; will man das thun, so seind wir nicht dawider.“ Die Commission trägt endlich auf eine allgemeine Schul-Ordnung an (welche 1618 zu Stande kam). Hierbei schreibt E. Moriz: Hanc videre aveo, intro-ducere gestio, conservare cupio, detur modo.

Viertes Hauptstück.

Landes-Regierung, Rechtspflege, Polizei, Volks-
und fürstliche Staats-Wirthschaft.

Grund-
sätze.

Während die deutschen Fürsten ihre durch Reichsgesetze und Landes-Verträge beschränkte Landeshoheit zu einer abgeschlossenen Staatsgewalt zu steigern suchten, erforderte dieser doppelte Kampf, gegen kaiserliche Machtvollkommenheit und privilegirte Landesstände, eine außerordentliche Geistesthätigkeit und Feststellung bestimmter Regierungs-Grundsätze. In dem römischen Rechtsbuche fanden sich, trotz des von den kaiserlichen Rechtsgelehrten aufgestellten Begriffs einer römisch-monarchischen Verfassung, mannichfache Bestimmungen, um diese Lehre auf der Landesherren eigene Territorien anzuwenden, in der heiligen Schrift, neben den Grundsätzen kirchlicher Unabhängigkeit, eine göttliche Sanction jeder fürstlichen Obrigkeit; aber nur durch Begünstigung des Volks und der Unterthanen aller einzelnen Grundherren, durch strenge unpartheiische Rechtspflege, durch heilsame Anstalten der Landes-Polizei und der Landes-Vertheidigung, durch Eröffnung neuer Quellen der Volks- und Staats-Wirthschaft, konnten sie hoffen, den einseitigen Widerwillen bevorrechteter Corporationen zu besiegen, und den (so oft gemißbrauchten) Titel der Landesväter zu verdienen. In diesem Sinne regierte E. Moriz anfangs glücklicher, als Heinrich Julius zu Braunschweig, welcher seine besten Kräfte an dem Widerstand einer mächtigen Handelsstadt zersplitterte, und minder despotisch als der Herzog Friedrich von Württemberg, welcher bei zerrütteten Kammergütern die Stände seines Landes zugleich

durch unmäßige Auflagen und durch Schmälerung ihrer wohl erworbenen Gerechtsame kränkte. Die staatsrechtlichen Grundsätze eines Regenten sind nie ohne Einfluß auf seine Beamten, und auf seine Nachfolger. In einer Regierungs-Anweisung, welche L. Moriz im Höhepunct seines Ansehens, aber besorgt für die Zukunft²⁸⁰⁾, für seinen Erstgeborenen entwarf, worin er ihn zur Uebersicht leitender Grundsätze, auf Gott, die Gesetze, gute Beispiele, gründliche Studien und sorgfältig auszuwählende Rätze hinweist, stellt er zwar das Amt eines Regenten, mit Uebergehung der höchsten irdischen Obrigkeit eines Reichsstandes, nur unter das Strafgericht des ewigen Gottes²⁸¹⁾; aber überzeugt, daß die von Gott gegebene Gewalt nicht ein Mittel ungestrafter Verbrechen, sondern eine Stütze der Gesetze seyn sollte, spricht er sich entschieden und unter Berufung auf die Weltgeschichte gegen den tyrannischen Grundsatz aus, daß nur der Unterthan, nicht auch der Regent den Gesetzen unterworfen sey, und erklärt selbst die Vernachlässigung und den Ausschub guter Gesetze für eine

Beil. I.
161f.

280) Viro bono non minori curae esse debet, qualis respublica post mortem futura, quam qualis sit dum vivit. Cicero.

281) Erst hundert und funfzig Jahre nachher, nach mannichfadem Mißbrauch der Regenten-Maxime, nur Gott allein Rechenschaft schuldig zu seyn, als es hin und wider Sitte wurde, von Beamten und Unterthanen denselben Gehorsam zu verlangen, „welchen man einem in den Trancheen commandirten Officier oder einem zum Sturmlaufen auserlesenen Soldaten zumuthet,“ gab ein deutscher Staatsmann und Patriot (Friedr. Carl von Moser „der Herr und der Diener“) 1761 folgende Erklärung jenes Satzes: „Ich verlange von euch Unterthanen weder Vertrauen, noch Beifall, ich weiß, daß ihr Gründe habt, meine Handlungen zu tadeln, ich begehre sie aber nicht zu wissen; eben so wenig werde ich euch eine Entschuldigung machen, weil ich zum Voraus weiß, sie wird nicht gültig erfunden werden, ihr habt nur Eine Pflicht, den Gehorsam; habt ihr Vorstellungen zu machen, ich nehme keine mehr an, übergebt sie bei Gott!“

Verletzung der fürstlichen Berufspflicht²⁸²). Unmündig der Regierung sey ein junger Fürst ohne Studien seines Berufes, ohne (die aus der Literatur zu schöpfende) wissenschaftliche Bildung, weil er nicht über Körper, sondern über so viele Geister und Talente zu regieren habe. Auch hatte L. Moriz schon eine Ahnung von dem Wesen der constitutionellen Monarchie, indem er zur Sicherstellung der Staatswohlfahrt eine Verantwortlichkeit der Räte des Fürsten, als Gehülfen seiner Regierung, nicht bloß gegen ihn, sondern auch gegen das Vaterland anerkennt²⁸³). Er selbst, gewohnt, sein Volk am Ende eines glücklichen Jahres zur Dankbarkeit gegen Gott aufzufordern²⁸⁴), appellirte an dasselbe, sobald außer-

282) Siehe Beilage I. Nr. II. Dem wärmenden Ausspruch des Landgrafen gehen zwar schon die Kaiser Theodosius und Valentinian voran (Codex lib. I. Tit. 14 digna vox est majestate regnantis, legibus illigatum se principem profiteri; adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas), desgleichen Erasmus in seiner trefflichen institutio principis Christiani („nonne turpissimum sit, si quis ea sibi permittat, quae vetet ab aliis fieri? Absit procul ab animo principis vox illa plusquam tyrannica: sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas). Aber die Anwendung selbst auf die Geschichte und die angehängte Lehre von dem Mißbrauch der Gesetze ist in dem Munde eines Fürsten des siebenzehnten Jahrhunderts fast eben so neu, als der berühmte Ausspruch Friedrichs des Großen, daß der Souverain nicht sowohl der absolute Herr, als der erste Minister seines Volks sey (Antimacchiavel).

283) Siehe Consilarii vivi B. I. in Nr. V. Bemerkenswerth ist, daß um diese Zeit Rudolf Goclenius (Hauptst. II. Beil. III.) in einem Schreiben an L. Moriz die Frage behandelt: Utrum tolerabilior sit reipublicae status ubi Princeps malus et consilarii boni sunt, an contra ubi bonus Princeps et mali consilarii.

284) Dies geschah in Davidschen Gesängen, z. B. im Anfang des Jahres 1616 in 24 lateinischen, zu Cassel in seiner Typographie gedruckten, Distichen, unter folgendem Titel: Mauritiï Dei gratia Hessorum principis ad subditos dilectissimos pro ingressu novo illuciscentis anni 1616 elegia extemporalis. Er rühmt darin seine und seiner Fa-

bedeutliche patriotische Unternehmungen an dem Widerwillen oder der Engherzigkeit seiner Landstände, besonders der Ritterschaft, scheiterten²⁸⁵).

Alle fürstliche Beamte waren ausschließlich zur Handhabung Behörden oder Verwaltung landesherrlicher Rechte verpflichtet; in ihren Anstellungs-Rescripten (Instructionen) und Reversen wird, außer dem Gehalt, der Umfang ihrer Pflichten, besonders einer tiefen Verschwiegenheit (bis in die Grube), selbst nach etwaiger Entlassung, bestimmt; daß sie nach Willkür entlassen werden konnten, war ein von den Rechtsgelehrten der römischen Schule angenommener Grundsatz²⁸⁶), nur ausnahmsweise findet man zwischen E. Moriz und dessen Dienern (besonders auswärtigen Agenten und fürstlichen Secretarien) eine gegenfeitige viertel- oder halbjährige Aufkündigung bedungen. Auch gab es noch keine scharfe Scheidung der von der fürst-

milie, der reinen evangelischen Lehre, des Friedens, der Landesicherheit und Fruchtbarkeit göttliche Erhaltung, und endigt mit den Worten:

Quid tardatis adhuc gratas, gens Cattica, mentes

Dirigere in coelum et concelebrare Deum:

Eja agite et gratas laudes cantate Jehovahae

Sanctaque propitio solvite vota Deo.

²⁸⁵) Vergl. wenigstens den in Beilage II. enthaltenen warnenden Aufruf, welcher unter den landständischen Acten gefunden worden ist. Man ersieht daraus, daß die Benennung „die treuen Hessen“ keine Erfindung der neueren Zeit ist.

²⁸⁶) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgesch. B. IV. S. 549. Fast in allen Anstellungs-Rescripten des E. Moriz, welche in dem Casselschen Kammer-Archiv aufbewahrt sind, findet man die Formel: „So lange diese Bestallung währet.“ In dem Anstellungs-Rescript des Landvoigts an der Werra Hans Ludwig von Harstall (1593) wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß der Landgraf dieselbe „jederzeit zu enden“ sich vorbehalte (Kopp hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 224). Der hessische Kanzler ward schon 1467 auf fünf Jahre bestellt (Beschr. v. Cassel S. 272). Statt der alten Eidesformel „zu Gott und seinen Heiligen“ ward seit der Reformation „zu Gott und seinem heiligen Wort“ geschworen.

lichen Kammer besoldeten Hof-, Civil- und Kriegsbeamten²⁸⁷⁾. Die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde, die fürstliche Kanzlei zu Cassel, hatte schon zu E. Wilhelms IV. Zeit die Stelle
 B. I. 614. eines geheimen Staatsraths vertreten. Weil aber nach dem Anfall der Provinz Marburg die Landes-Geschäfte sich mehrten, die höheren Verwaltungsfachen eine genauere Scheidung von der Justiz und bei den Unruhen des Reiches so viele allgemeine Angelegenheiten eine besondere reife Ueberlegung erforderten,
 1605. ordnete E. Moriz zuerst, gleichzeitig mit Kurbrandenburg, einen besonderen Geheimen-Rath (Anfang eines Staatsministeriums), ein auserlesenes Collegium von theils ordentlichen (meistens zur Kanzlei gehörigen), theils außerordentlichen „von Haus aus“ bestellten Räten, deren Gutachten der Fürst als Präsident bei allen geheimen und wichtigen Angelegenheiten erforderte, denen auch die auswärtigen Gesandtschaften anvertraut wurden²⁸⁸⁾. Die Verwaltung der Pro-

287) Der Obrist zu Cassel war zugleich Amtmann am Diemelstrom; im Jahre 1617 ernennt E. Moriz den Kurt Heinrich von Uffeln zugleich zu seinem Kämmerer und zum Rittmeister, in der ersten Eigenschaft, mit jährlich 150 Gulden ohne die Naturalien, hat er die Aufsicht über alle Mobilien der Schlösser, auch über die Kammerjunker, in der zweiten, mit einer Besoldung von 200. Gulden, darf er mit Genehmigung des Fürsten einen fremden Kriegszug mitmachen (nur nicht gegen die erbverbrüdereten Fürsten und gegen die Union). Im Jahre 1625, wo Moriz in Finanznöthen war, ward der geheime Rath und Obrist zu Ziegenhain, Volprecht Riedesel, zugleich zum Hof- und Obermarschall, zum Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, und zum Obrist und Amtmann der Festung und des Amtes Cassel ernannt. Vergl. unter Beilage III. den Besoldungs-Stat von 1620, auf welchen wir weiter unten zurückkommen.

288) Im Jahre 1605 berief E. Moriz zu einem geheimen Rath den Kanzler Hund, Johann Antrecht, Siegfried Elog, Reinhard und Ludwig Scheffer, Sirtinus und Christiani. Im Jahre 1609 kommen im geheimen Rathe als Ordinarii vor: Otto von Starschedel, Regierungs-Präsident, Reinhard Scheffer II., Vicekanzler, Bernhard von Hövel,

vinz Marburg wurde einem Statthalter oder Präsidenten, unter Zuziehung einiger rechtsgelehrten Räte, übergeben, die fürstliche Kanzlei und die Rentkammer zu Cassel, als Centralbehörden, verstärkt ²⁸⁹⁾, späterhin auch zur besseren

Frauenzimmer-Hofmeister, Sixtinus, Hieronymus Curio, Joh. Zobel, Lubert Sartorius, Secretarius, und Laurell, Vice-Secretarius; als Extraordinarii: Siegfried Elog, Kanzler zu Marburg, Otto Wilhelm von Berlepsch, Oberamtmann zu Rheinfels, Asmus von Baumbach, Obrist und Hofmarschall, Rudolf Rau zu Holzhausen, Landvoigt an der Lahn, Joh. von der Burck, L. an der Diemel, Joh. von Einsingen, H. L. Scheffer, Kammermeister, und der Obrist Caspar Widemärcker. Ueber die Absonderung dieses geheimen Raths-Collegiums, welches nichts mit Privat-Streitigkeiten zu thun hatte, vergl. Combach im Maus. Maur. II. 102. 103, woraus man ebenfalls erkennt, daß dasselbe nicht erst unter Wilhelm VI. begann, wie in Kopps hess. Gerichtsverf. I. 293 behauptet wird. Die Bestellung von Räten „von Haus aus“ (im außerordentlichen Dienst) kommt schon im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts vor, und wird jedesmal in der Instruction bemerkt (vergl. Eichhorn Rechts- und Staats-Geschichte B. IV. S. 549). Aus dem Schreiben eines 1621 von Haus aus bestellten Raths Dr. juris Laurentius Lucanus (der nur 100 Gulden Geldsold erhielt) aus Wigenhausen an L. Moriz, worin er ihn um eine solche Anstellung bittet, muß man beinahe schließen, daß L. Moriz von ihnen eine vorherige Eröffnung ihrer politischen Grundsätze forderte. Lucanus bekennt sich 1) zur Union und zu einer übereinstimmenden evangelischen Religionsübung bei allen Bundesgenossen; 2) zu L. Philipps Leibspruch, daß man einen Fürsten am Worthalten, an guter Münze und Sicherheit seiner Landstraßen erkennen müsse; 3) daß man, falls der Friede nicht zu erhalten sey, nicht nur gegen die Falschheit und Heuchelei der Spanier, besonders Spinola's, sich rüsten, sondern auch dem Feind das praeventire spielen müsse. Er dringt aber auf Einheit des Commandos.

289) Gutachten des Vizekanzlers Antrecht und der Räte über eine neue Organisation der Behörden vom Jahre 1605. Antrecht verlangt für die Casselsche Regierungs-Kanzlei 4 bis 5 von Adel, 7 bis 8 Gelehrte, qui virtute et sapientia praestarent. Denn schwache und lahme Pferde taugten nicht, um einen schweren Lastwagen durchzubringen. Er setzt jedoch hinzu: Multitudinem consiliariorum sapientibus consiliis semper fuisse inimicam, prudentium consilia saepius non pondero, sed numero superari. Auch Kurf. August von Sachsen habe

Einrichtung der fürstlichen Staatswirthschaft dort ^{besondere} Kammerräthe und ein Bergwerks-Collegium angestellt. Die vornehmsten Beamten auf dem Lande waren von Adel, und durch die Collision ihres Gutbesizes mit dem Naturalgehalt der fürstlichen Kammer lästig. E. Moriz, wiewohl ungetri, behielt sie bei, theils wegen der unruhigen Zeit, um die Landesgrenzen „vornehmen autorisirten Personen“ anzuvertrauen, theils aus Rücksicht für die Ritterschaft. Jede andere Verminderung oder Combination der Landbeamten, wie er sie hinsichtlich der Schultheißen- und Renterei-Stellen wünschte, scheiterte an der Nothwendigkeit einer gegenseitigen Controlle ²⁹⁰). Unerläßlich war nur die Besetzung der Stelle des Kanzlers, weil er herkömmlich alle Lehnbriefe der Vasallen, mit Ausnahme des ersten, bei der persönlichen Empfängnis vom Landesherrn ertheilten, unterzeichnen mußte. Als daher

† 1623. E. Moriz nach dem Tode des Kanzlers Reinhard Scheffer des Jüngeren (des Nachfolgers Dr. Antrecht's) das fürstliche Siegel zwei Jahre hindurch einem Vicekanzler anvertraute, erinnerten ihn seine Räthe an den mit einer solchen Vacanz

die Anzahl der Senatoren vermindert. — Von dem Project des Landgrafen, die fürstliche Kanzlei in die Mitte des Landes, nach Ziegenhain, zu verlegen, ist nur beiläufig die Rede.

290) Auf die Frage des Landgrafen vom Jahre 1605, ob in der Amtsverwaltung die Jurisdictionalia bei den Schultheißen bleiben sollten, antworteten die Räthe, „die Schultheißen (vergl. B. I. S. 646) hätten zwar kein Botum, und hielten nur den Stab in des Fürsten Namen, aber ihr Amt mit dem der Rentmeister, denen sie die Bußen beurkunden mußten, zu vereinigen, würde diese Bußen (als eine wichtige Kammer-Einnahme) außer Controlle stellen.“ In den Anstellungs-Rescripten der Schultheißen findet man diese Controlle auch stets an-gemerkt. Dagegen hatten sie ihre besonderen Accidentien, etliche Abus bei Annahme und Erledigung eines Gefangenen, sogenanntes Abtragegeld, ferner Verbotgeld, bei Pfändung, bei Erhebung des Dienstgeldes und der Bede, wenn sie Hunde in der Wildfuhr, Hämmer und Schafe

verbundenem Nachtheil ²⁹¹⁾. Zahllose Entscheidungen des Landgrafen auf die Berichte und Gutachten seiner Behörden (welche er eigenhändig an den Rand schrieb), Aufforderungen zu gründlicherer Untersuchung und Ermittlung strittiger Gegenstände, besonders in Sachen der Unterthanen (denen er zu bestimmten Stunden Audienzen gab), beweisen noch jetzt des Landgrafen Regenten-Eifer, aber auch die schwierige Stellung seiner Beamten gegen einen ihnen an vielseitigen Kenntnissen so sehr überlegenen Fürsten; die Strenge, die er gegen sich selbst übte, so daß er nicht selten zu seinen literarischen Beschäftigungen die Nacht zu Hülfe nahm ²⁹²⁾, übte er auch gegen die, welche ihm am nächsten standen. Nur wenige derselben (unter ihnen gleich anfangs der Kammermeister Heugel, der auch nach reichlicher Belohnung zu der Oberamtmannsstelle zu Rheinfels befördert wurde), verstanden das

an verbotenen Orten trafen (bei der Pfändung von fünf Hammeln erhielten sie den fünften), oder wenn sie Jemand in fürstlichem gehegten Fischwasser fanden, bei Theidigung des besten Hauptes u. s. w.

291) Vergl. Kopp's Abhandl. von der Kanzlerwürde in Hessen in v. Berg's Deutschem Staatsmagazin II. 191. Der Landgraf führt zwar an, er habe von jenem requisitum necessarium weder in jure, noch in politia etwas gelesen, den eigentlichen Rechtfertigungs-Grund der Vacanz setzt er aber darin, daß er bisher keinen zu einem so ansehnlichen Amt tüchtigen, von Herzen rechtschaffenen, patriotischen und mit genugsamer Erfahrung politischer Sachen begabten Mann gefunden habe (womit er die Erinnerung des Vickanzlers etwas scharf erwiderte).

292) Quis nescit, Te, postquam interdum multiplicibus negotiis vacasti, hora interdum tertia bene mane non somnum capere, quinta libellos supplices et querelas inspicere, deinde publicae gubernationi vacare; vix pransum ad rerum administrationem accedere, quo confecto ad literarum et philosophiae suavissimum pastum Te subducere, usque post coenam in multam noctem inhaerere, adeo assiduum adeo pervicacem, ut avelli et tantum non cogi saepissime debeas ad laxandum corpus? (Clapmar de adventu Friderici IV. Elect. Pal. Cassellas, oratio hab. Cassellis 1600. Vergl. oben Hauptst. I. im Eingang.)

Geheimniß, bei offener, redlicher Behauptung ihrer Amtspflichten und geeignetem Widerspruch zugleich die Achtung und das Zutrauen ihres Landesfürsten zu bewahren, besonders in seinen späteren Jahren, als die Erfahrungen einer so vererbten und gefahrvollen Zeit ihn mißtrauischer und mißmuthiger machten.

Rechts-
pflege.

So wenig L. Moriz bei dem damaligen Conflict der alten Gewohnheitsrechte mit der römischen Rechtswissenschaft das schon von seinen Vorfahren mehr als einmal beabsichtigte hessische Landrecht zu Stande bringen konnte²⁹³⁾ (er selbst war Kenner und Verehrer der römischen Gesetzgebung), so suchte er doch die während des Marburgischen Erbstreits gestörten hessischen Gesamt-Gerichte so lange als möglich aufrecht zu halten²⁹⁴⁾. Besonders eifersüchtig war er auf den Ruhm der fürstlichen Kanzlei zu Cassel, von welcher er die Hauptgebrechen des damaligen Processes, nutzlosen, kostspieligen Aufschub, ränkevolle Advocaten und bestechliche partheiische Richter zu entfernen suchte, so daß er am Ende einer fünfundsreisigjährigen Regierung das seltene Lob einernietete, daß während dieses Zeitraums nicht ein einziges Urtheil derselben von dem Reichs-Kammergericht umgestoßen worden²⁹⁵⁾.

Als

293) Vergl. überhaupt B. I. S. 169 u. f. w. Schon im Jahre 1597 am 25. Januar befahl L. Moriz seinem Kanzler und den Räten Heinrich Hund und Georg Meysenbug (beider Rechte Doctoren), daß sie die vom alten Kanzler Reinhard Scheffer I. gefertigte Landordnung mit Zuziehung Dr. Regner Sixtinus und anderer in der Nähe gesessenen Räte wieder vor sich nehmen, überlegen und verbessern sollten. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

294) So befiehlt er z. B. im Jahre 1611 den Mitgliedern des Sammt-Revisionsgerichts, den wieder mit den Darmstädtischen Abgeordneten abzuhaltenden gemeinsamen Gerichts-Sitzungen beizuwohnen.

295) Quo id consecutus est, singulari Dei beneficio, ut toto regiminis tempore nulla sententia in publico iudicio pronuntata Imperialis Camerae auctoritate diversum sentientis unquam improbata fuerit. Crociana.

Wurde einst die Landstände, unter denen dem Adel besonders die scharfe Controlle seiner Gerichtsbarkeit lästig war, sich über Nachlässigkeit der fürstlichen Kanzlei beschwerten, ordnete 1610. er, nach Maßgabe der von seinem Vater ertheilten trefflichen Kanzlei-Ordnung, eine scharfe Untersuchung an, bei welcher alle Mitglieder dieser Behörde, bis auf den geringsten Bedienten, ihre Aussagen protocolliren mußten²⁹⁶⁾. Ein Anzeichen sorgfamer Aufmerksamkeit für die Schöppen-Greben der drei Casselschen Aemter, welche als Nachfolger der alten Centgrafen wöchentlich den Sitzungen des Landgerichts in der Hauptstadt beiwohnen mußten, hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Als einer derselben dem Landgrafen im strengsten Winter mit schlecht bedecktem kahlem Kopf begegnete,

296) Siehe Beilage IV. Aus den Aussagen des damaligen Vicekanzlers Grothe (S. 482) und der Räte und Doctoren Bischof und Magnus ergeben sich folgende Entschuldigungs-Gründe: 1) sie hätten zwar, der Kanzlei-Ordnung zuwider, die Sessionen nicht mehr um 6 Uhr Morgens, sondern nach der Analogie des Frühpredigers um 7 Uhr begonnen, aber auch meistens bis über 11 Uhr gearbeitet; 2) durch die Verschickung einzelner Räte sey ihnen deren Arbeit aufgehaltet worden; 3) das Hauptgebrechen läge in den Aemtern, wo den Unterthanen oft so schlecht geholfen würde, daß fast alle Sachen zur Revision kämen (dies wird aus den noch vorhandenen Acten der Kanzlei bestätigt, welche unzählige Monitoria und Befehlsschreiben an Beamte und Gerichtsjunker und Beschwerden der Partheien über die Untergerichte enthalten); 4) eben so nachtheilig sey die geringe Anzahl der Advocaten und deren schmutziger Eigennuz, indem, z. B. neulich bei einem Advocaten zu Treysa eine einzige Supplication die Summe von 32 Gulden gekostet habe; 5) auch sey es ihnen unmöglich, alle Verantwortung über die Kanzlisten zu übernehmen, von denen Jeder die Schuld seines Unfleißes auf den Andern schiebe, die im Latein unerfahren und nicht selten so schwachhaft seyen, daß bei wichtigen Sachen Jedermann wisse, wer Referent sey; überhaupt aber 6) hätten sich mit der Vergrößerung des Landes die Geschäfte so vermehrt, daß besonders der Fiscal (der auch andern Leuten diene) in criminalibus wegen überhäufeter Arbeit die vorgeschriebene wöchentliche fiscalische Relation oft aussetzen müsse.

stiftete er das „Köppchensgelb“ aus dem fürstlichen (Königlichen) Schreiberei, eine jährliche Bewilligung von dreizehn Albus für jeden Schöppen²⁹⁷⁾. Seine eigenen Hausverordnungen mit dem hessischen Abte (über Güter, Grenzen und Fehderecht) endigte er durch gütliche Vergleiche, unter denen das wichtigsten mit den Herren von Boyneburg, Dornbach, Waldberg und Meysenburg abgeschlossen wurden. Als Johann Hassfeld von Hassfeld, im Streit mit seinem Schwager Philipp von Scholley, den Landgrafen ersuchte, ihm zu den Lehnen des verstorbenen Georg Hermann von Hassfeld zu verhelfen, schickte ihm Moriz: „Wenn er sich nichts von andern Leuten helfen lassen ließe, würde er mit Scholley sich leichtlich oft Beistand geben und des Seinigen in Ruhe genießen können. Ich will nicht, so möge er an derselben Rangel, woran diese Sache anhängig gemacht, fochten und rechten, so lange es sein Vermögen vermöge; er aber, wohl bekannt mit seiner armen Verlegenheit, rathe ihm, dem Frieden nachzujagen“²⁹⁸⁾.

Veinliche
insbes.

Damals glaubte man in ganz Deutschland eine so ungewöhnliche Vermehrung gewaltsamer Verbrechen zu bemerken, daß einige Fürsten, wie Herzog Julius zu Braunschweig, in

297) Köpfs hess. Gerichtsverf. I. S. 318. Außerdem bekam jeder dieser Weiszer jedten Sessionstag (Montag) 2 Groschen aus der fürstlichen Krenterei.

298) Aus Privat-Mittheilung. Vergl. auch im Verzeichniß der Landessen in B. I. 366 u. f. w. die Artikel Scholley und Hassfeld. Daß E. Moriz überhaupt nicht liebte, extrajudicialiter angefaufen zu werden, erkennt man aus seinen, schon anerkennend angeführten, Resolutionen (S. 306). Man bemerkt unter denselben auch eine an die Regierung zu Cassel, dahin lautend, sie möge sehen, wie verbrodene Thyrer wieder ganz zu machen, eine andere, über einen Bericht der Universität, mit den Worten: „Reicht überhin, wie der Herren Academicorum Brand ist.“ Aber selbst die derbsten dieser Resolutionen wurden im achtzehnten Jahrhundert durch einige Strafanferungen Friedrichs des Großen übertroffen.

unermüdeten Religionszeifer alte grausame Straf-Edicte herbeiführten, und unerbitlich vollzogen, andere, wie Maximilian von Bayern, in schmählichem Bunde der Justiz mit den Fürstbischöfen die Vergeltung einzelner Vergehen bis auf sechstausend Gulden steigerten²⁹⁹). E. Moriz suchte anfangs den Folgen des steigenden Sittenverderbnisses durch polizeiliche Vorkehrungen und durch Tilgung des Müßiggangs, als der Wurzel alles Übels, zu begegnen³⁰⁰); in diesem Sinne besond' erneuerte er die bisher unterlassenen Übungen der bürgerlichen Landbesetzung. Das von ihm projectirte päpstliche Obergericht (Consistorium generale), welches durch die Eifersucht der mit dem Blutbann versehenen Bischöfe und Gerichts-Herren scheitern mußte, kam nicht zu Stande; aber die alte hessische Einrichtung der Fiscale, welche vom Fluss wegen innerhalb und außerhalb des Landes inquirirten und die Verbrecher verfolgten, wurde verbessert³⁰¹);

²⁹⁹) Vgl. überhaupt Spittler Gesch. von Hannover L. 302 u. f. w. und Wolf Gesch. Maximilians von Baiern I. 222. Schon 1599 konnte hier ein Adeliger einen Mord mit tausend Gulden büßen. Im Jahre 1605 bezeugt der Rentmeister von München seine Amtsrechnung mit 200 unehelichen Kindern.

³⁰⁰) In diesem Sinne ist das Edict wider die Müßiggänger und Bettler vom Jahre 1601 verfaßt, worin alle Knaben und Mädchen von 1 bis 18 oder 20 Jahren, welche, keine Handthierung treibend, Gegenstand dieses Edicts sind, in Cassel besonders unter 2 Censoren oder Aufseher gestellt wurden. Ferner das Ausschreiben von 1616 gegen verdächtiges, herrenloses, mörderisches Diebsgesindel (wo die Schenckstätten und Wirthshäuser unter Aufsicht gestellt und Passpore verlangt werden), und das Edict von 1622 gegen Brandschäzen, Morden, Plündern und Rauben streitender Rotten (Landes-Ordn. Th. I.).

³⁰¹) Unter den von E. Moriz 1605 den Räten vorgelegten Fragen über eine Landes-Reformation ist diese: „Ob nicht eine Verbesserung in weltlichen Sachen zu machen, und, da im Niederfürstenthum nur ein Fiscal durchs ganze Land die Anklage thue, nicht vielmehr, wie im Oberfürstenthum, alle Uebelthäter an einen Ort zu bringen, und dort

auch errichtete E. Moriz zuerst ein Zuchthaus in Cassel. Als diese heikamen Maßregeln nicht zum Ziel führten, bekannte er sich öffentlich zu dem Grundsatz, „daß wenn das Uebel wachse, alsdann auch die Strafe desselben wachsen und geschärft werden müsse.“ Die Wildbiebe, welche zugleich die Sicherheit des Eigenthums und der Personen gefährden, nach kurzem Proceß Anderen zum Abscheu in den Strang vom Leben zum Tod zu führen, wurde Schultheßen, Richtern und Schöppen in einem besonderen Edict eingeschärft; um dem damals einreißenden Unfug der Heranzforderung vor die Klinge und des Zweikampfs zu vermindern, für alle fürstliche und Amts-Häuser (Nachher auch für die Bergwerke) ein Burgfriedens-Patent öffentlich angeschlagen, nach welchem Jeder ohne Ansehn der Person, welcher in ernstem Muth seine Wehr gegen den Andern zückte, selbst wenn er ihn nicht verwundete, die rechte Hand wirkte, verwundet aber ohne Weiteres mit dem Schwert

ein Consistorium criminale zu ordnen sey.“ Dagegen heißt es in dem Gutachten (welchem schon die landständischen Gravamina zur Seite standen), man müsse sich begnügen, dem Fiscal in Cassel seine Ueberlast abzunehmen, und dem Fiscal in Marburg noch die Gräfschaft Ziegenhain auftragen. Aus den damaligen Anstellungs-Rescripten der Fiscäle, denen die unverbrüchlichste Unbestechlichkeit und Unparttheilichkeit vorgeschrieben wird, sieht man, daß sie außer ihrer Besoldung an Geld und Naturalien, auch Rationen für Pferde und Wagen, Kleidung und Kost (oder statt dessen ein Deputat) vom Hofe erhielten.

302) Nach Buchs Chronik datirt dies Zuchthaus vom Jahre 1617. Jede andere Nachricht fehlt, um beurtheilen zu können, ob diese Anstalt permanent war. Nur in Particular-Gesetzen (z. B. in der Schul-Ordnung des E. Moriz) wird damaliger Zeit einer außerordentlichen Verurtheilung zu öffentlichen Arbeitsstrafen erwähnt; die Anlegung eigentlicher Zuchthäuser gehört erst in's achtzehnte Jahrhundert. (Eichhorn St. u. R. G. S. 578.)

hängen sollten³⁰³). Dieses Duell-Mandat (von fast allen Nachfolgern des Landgrafen bis in die neuere Zeit bestätigt) war gleich anfangs so wirksam, daß ein fürstlicher Geheimen-Rath, Dr. Bischof, von seinem Collegem, Joh. Zobel, begleitet, als Kläger vor dem Halsgericht zu Cassel auf dem öffentlichen Markt, auftrat, und gegen Christian Hund (welchem sein Bruder Barthold zur Seite stand) wegen ehrenrührigen Angriffs, gerichtliche Genugthuung verlangte³⁰⁴). Inzwischen heiferten sich auch in den Städten (wo der Landgraf zwei Drittheile zu den peinlichen Gerichtskosten beitragen mußte) die peinlichen Richter und Schöppen, den letzten grimmigen Angriff des Satans gegen das theuer erwungene Evangelium durch häufige und schärfere Straf-Executionen zu entwaffnen, geängstigt durch greuliche Wunderzeichen, den Aberglauben jener trüben Zeit, dessen Spuren alle damaligen Chroniken an sich tragen³⁰⁵). Die

303) Siehe Landes-Ordn. a. a. O. gegen die Wilddiebe und Wildschützen von den Jahren 1611, 1613 (welches hier gemeint ist), 1621, das Burgfriedens-Patent vom Jahre 1611, dasselbe für die Bergwerke 1617. Die letzteren Verordnungen wurden damals, soviel man weiß, zuerst mit den Zeichen eines rechten Armes, von dem die Hand mit einem Beile abgehauen wird, abgedruckt, eine bis auf die neueste Zeit nach der Abschreckungs-Theorie beibehaltene Figur.

304) Nach einer handschriftlichen Nachricht aus den (verlorenen) Papieren des gleichzeitigen Dr. und Raths Laurentius Lucanus.

305) Selbst in des Dechants Lucae Beschreibung von Rotenburg wird erzählt, daß, als 1614 eine Bürgersfrau dort einige neumodige Kragen oder Umschläge gestärkt und gebügelt, allenthalben aus dem Ofen blutige Spitzen und Zaden ausschwitzten, worauf die gewissenhaften Leute solche Umschläge abgeschafft. Im Jahre 1604 bemerkte man zuerst auf einem kleinen tiefen Teich im Amt Contra (ohnweit Dons) auf dem Wasser eine rothe schleimige, sich an Reiser hängende, zuweilen die ganze Oberfläche des Teiches bedeckende blutige Materie (entweder von einem in der Luft entzündeten herabgefallenen Stoff, oder von den Bestandtheilen benachbarter rother Bergerde), welches

peinliche Halsgerichts-Ordnung (Carl's V. und E. Philipp's),
 besser als die Capitularien der fränkischen Könige und die
 nicht minder barbarischen Land- und Stadt-Rechte des Mit-
 telalters, hatte zwar durch Abschaffung einiger Mißbräuche
 der richterlichen Gewalt und durch genauere Unterscheidung
 der Milderungs-Gründe eine neue Bahn gebrochen, aber
 unter Beibehaltung der Tortur, qualvoller Lebens-Strafen
 (des Feuertods, des Lebendig-Begräbens und Pfählens, des
 Viertheilens mit oder ohne Verschärfung), und des allerschreck-
 lichsten

selbst Dr. Leuchter zu Marburg für ein verhängnisvolles Zeichen der
 calvinistischen Reform hielt. Nach Theophilus Seiberts, Pfarrers zu
 Quechtel, Chronik verschiedener Geschichten aus den Städten von Hessen
 (1675 beendet), worin jeder Tod eines Landesfürsten durch das Wirt-
 stehen der Fulda bezeichnet wird, begegnet uns ein zum ersten Mal
 nach Marburg geschickter Knabe bei Wehrda einem feinen, großen langen
 Manne, der ihm, als er seinem Befehl gehorsam vier Mästen Korn
 statt um 2 Gulden um 4 Albus verkauft, den Gefäßentel voll Elb
 bläset, und unter seinem linken Arm kalter blütige Späne und Blut
 zeigt, worauf der Knabe nur noch zwei Jahre lebt. Die Schmalkaber
 Chronisten, welche im Jahre 1610 dort einen fliegenden Drachen an-
 staunen, und den neuen Kleider-Lurus, selbst kurze Mäntel der Männer
 und die entblößeten Nacken der Weiber, als ein sehr böses Zeichen ansehen,
 lassen alle die, welche an der Bilderstürmerei vom Jahre 1609 Theil
 genommen, eines plötzlichen unnatürlichen Todes sterben. Nur die
 1615 bei der St. Elisabethen-Mühle zu Marburg schlangenhartig empör-
 steigende Wassernixe hatte das Glück, von einem Physiker erklärt zu
 werden (Justi Vorzeit 1824 S. 297).

306) In dieser Hinsicht muß das Verdienst bemerkt werden, welches
 sich um die wissenschaftliche Praxis jener Verordnung zur Zeit Landgr.
 Moriz's Ludwig Gilhausen, ein geborener Hesse und ein Schüler
 des Hermann Vultejus und Johann Göddäus, durch sein Werk *Arbor
 judiciaria criminalis* (zuerst 1606, nachher 1614, 1626 zu Frankfurt in
 Folio erschienen) erwarb. Vergl. darüber Littmann Geschichte der
 deutschen Strafgesetze (1832 S. 290. 291). Gilhausen war einer der
 ersten, welche auf die gefährliche Anwendung der Tortur aufmerksam
 machten.

len Strafen Verfahren, der Willkür, dem Amts-Eifer und abgehärteter Grausamkeit der Richter noch zu viel Spielraum gelassen.³⁰⁷⁾ Dies zeigte sich besonders in dem benachbarten Braunschweiger Land, wo unter den sonst so trefflichen Herzogen Julius und Heinrich Julius oft an einem Tage zehn bis zwölf vermeintliche Hexen verbrannt wurden. Aber auch in unserem Vaterlande. Zwar findet man hier zur Zeit des L. Moriz nur eine alte Frau zu Cassel, welche, als sie die unter R. Wilhelm eingeführte Wasserprobe an sich selbst bestehen wollte, und, mit einem Pelz angethan, in dem Strom der Fulda nicht unterging, mit dem Schwert hingerichtet wurde; und die Verbrennung einer Hexe zu Schmalkalden wird als ein seltenes, seit hundert Jahren unerhörtes, Beispiel angeführt.³⁰⁸⁾ Aber nach und nach gewöhnte man sich an die strengsten Lebensstrafen. Zu Schmalkalden wurden einige Fälschmünzer nach der Folterung verbrannt, Mörder, wenn sie mehr als einen Todschlag begingen, zu Hersfeld und Rotenburg geviertheilt. Besonders streng war man in Hessen (wo

B. I. 636.

1596.

1598.

1600.

1596) und
 1597) Drei Tage von der Verkündung des Urtheils bis zur Ausführung, zum Behuf der Vorbereitung, waren genug. (Selbst Sibbansen stellt, in Betracht, daß keine Appellation von den peinlichen Urtheilen selbst Statt fand, den Grundsatz auf: daß die peinlichen Urtheile unmittelbar vollzogen werden müßten, non expectatis decem diebus aliocum in civilibus ad appellationem destinatis). Da aber nach alten, schwer auszurottenden, Stadt- und Landrechten hin und wieder ein Tag zur Untersuchung und Strafvollziehung hinreichte (Tittmann a. a. D. 119. 120), so mußte die in der P. G. D. enthaltene salvatorische Klausel, den Reichsständen zur Handhabung wohlervorbener Gewohnheiten gegeben, mannichfachen Schaden stiften.

308) Die vermeintliche Zauberin Catharina Petronella hatte seit 20 Jahren „die Milch der nachbarlichen Rüge stehen gemacht, 16 Pferde gestorbet und das aus dem Munde genommene heilige Abendmahlbrod, in ein anderes Brod gebacken, auf Anstiften des Satans ihrem Sohne zu essen gegeben“ (Chronik).

weder vor, noch nach der Reformation der Frauenhäuser erwähnt wird) gegen ein Laster, welches man bei den alten Deutschen durch Abschneidung des Haupthaars, durch Verjagung aus dem Gau und durch die noch heilsamere Rache der öffentlichen Meinung strafte³⁰⁹). Die peinlichen Richter zu Cassel, Rotenburg und Schmalkalden ahndeten nicht nur den Ehebruch, sondern auch die mit nahen Verwandten oder gewaltsam begangene Unzucht unachtsamlich mit dem Schwert, und in Friedewald ward ein Bauer (aus der Nachbarschaft), welcher seine Töchter in Nachahmung Loths verführt hatte, in Gegenwart derselben (welche hierauf des Tandes verwiesen wurden) mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt. Einige Jahre, nachdem die Schöppen zu Braunschweig bei der Hinrichtung eines dem Partheiß der Patrizier ohne Schutz geopfertem Bürgerhauptmanns (Hennig Brabant) eine selbst in den Annalen der Stadt Paris unerhörte kanakbalische Grausamkeit geübt hatten³¹⁰), führte das peinliche Gericht zu Cassel zwar an dem vorsätzlichen Mörder einer trefflichen Person³¹¹), aber dicht unter den Augen des Landesfürsten und seines Hofes ein ähnliches Mondschauspiel auf. Rudolf von Eckardsberg, ein landgräflicher Hofjunger, von einem

1604
bis
1609.

1615.

309) Tacitus de moribus Germ. Cap. 19. (Vergl. die Bestrafung zu Schmalkalden, welche im Jahre 1575 vorkommt, in B. I. S. 655) Tacitus setzt hinzu, daß selbst eine reiche, junge und schöne Ehebrecherin, welche solche Bestrafung überlebt, nie wieder einen Mann bekam.

310) Siehe „Hennig Brabant, Bürgerhauptm. zu Braunschweig“ u. s. w. von R. F. von Strombeck 1829, und Littmann a. a. D. S. 289. 296.

311) In diesem Fall, sowie bei einer Mordthat unter Eheleuten und gesippten Freunden oder an des Thäters eigenem Herrn ermächtigt der Art. 130 der peinlichen Hals-G.D. „um größerer Furcht willen die Strafe zu mehren durch etliche Leibesstrafe, als mit Zangen reißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tödtung.“

alten meißnischen Geschlecht, jung, schön und eitel (er pflegte seine Kleider viermal des Tages zu wechseln), war ein Liebling der Landgräfin Juliane³¹²⁾. Ein von dem Hofmarschall und geheimen Rath Friedrich Balthasar von Hertingshausen, der bei E. Moriz in hoher Gunst stand, bemerktes Zeichen ungeziemender Vertraulichkeit des Hofjunters (er soll die Fürstin warmt und geküßt haben) wurde dem Fürsten hinterbracht. Eckardsberg schwur dem Verräther blutige Rache, erwiderte ihn mit einer geladenen Büchse, auf offener Straße (ohnweit des Schlosses auf dem Marställer-Platz), als er eben von der Morgen-Mahlzeit kam, redete ihn freundlich an und durchschuß ihn. Der Marschall, aufgefangen in den Armen einer neben ihm vorübergehenden Frau, und zu seiner Gattin und seinen Kindern getragen (unter denen ein von E. Moriz zur Taufe gehobener Knabe der letzte Gegenstand seines Wohlwagens war), starb nach einigen Stunden mit der seinem Stebforger (Paul Stein) gegebenen Versicherung, daß er Zeit seines Lebens seinem Mörder nichts zu Leide gethan; während dieser, ohne Versuch zur Flucht (dem ersten Trabanten, der ihn in seiner Wohnung aufsuchte, schenkte er einen goldenen Ring); bei seinem ersten Verhör (im Zwehrenturm, wo ihm der Schneider wegen des bevorstehenden Sonntags alsobald das Trauerkleid anmaß) erklärte, daß er diese That keineswegs bereue³¹³⁾. An dem folgenden Tage

29. April
11¼ Uhr.

312) Nach Buchs Chronik. Diese Handschrift, sowie Paul Steins Hofpredigers, 1615 zu Cassel gedruckte, bei Hertingshausens Beerdigung gehaltene Leichen-Predigt, nebst einem im Text angegebenen Schreiben des Landgrafen, sind in der folgenden Erzählung mit der Hauptquelle, der oben angeführten Chronik Theoph. Seiberts (welche zwar 1675 beendigt, aber wohl aus früheren schriftlichen Nachrichten compilirt ist) verglichen. Vergl. auch über Hertingshausen oben S. 457. Alle andere Urkunden über den Proceß selbst fehlen.

313) „Tropig sagte er, wenn er es noch nicht gethan, wolle er es

weder vor, noch nach der Reformation der Frauenhäuser erwähnt wird) gegen ein Laster, welches man bei den alten Deutschen durch Abschneidung des Haupthaars, durch Bettjagung aus dem Gau und durch die noch heilsamerliche Rache der öffentlichen Meinung strafte³⁰⁹). Die peinlichen Richter zu Cassel, Rotenburg und Schmalkalden ahndeten nicht nur den Ehebruch, sondern auch die mit nahen Verwandten oder gewaltsam begangene Unzucht unachtsamlich mit dem Schwert, und in Friedewald ward ein Bauer (aus der Nachbarschaft), welcher seine Töchter in Nachahmung Loths verführt hatte, in Gegenwart derselben (welche hierauf des Landes verwiesen wurden) mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt. Einige Jahre, nachdem die Schöppen zu Braunschweig bei der Einrichtung eines dem Partheiß der Patrizier ohne Schuld geopfertem Bürgerhauptmanns (Hennig Brabant) eine selbst in den Annalen der Stadt Paris unerhörte kammbräulische Grausamkeit geübt hatten³¹⁰), führte das peinliche Gericht zu Cassel zwar an dem vorsätzlichen Mörder einer trefflichen Person³¹¹), aber dicht unter den Augen des Landesfürsten und seines Hofes ein ähnliches Mondschauspiel auf. Rudolf von Eckardsberg, ein landgräflicher Hofjunger, von einem

309) Tacitus de moribus Germ. Cap. 19. (Vergl. die Bestrafung zu Schmalkalden, welche im Jahre 1575 vorkommt, in B. L. S. 652) Tacitus setzt hinzu, daß selbst eine reiche, junge und schöne Ehebrecherin, welche solche Bestrafung überlebt, nie wieder einen Mann bekam.

310) Siehe „Hennig Brabant, Bürgerhauptm. zu Braunschweig“ u. s. w. von R. F. von Strombeck 1829, und Tittmann a. a. O. S. 289. 296.

311) In diesem Fall, sowie bei einer Mordthat unter Eheleuten und gestypten Freunden oder an des Thäters eigenem Herrn ermächtigt der Art. 130 der peinlichen Hals-G. O. „um größerer Furcht willen die Strafe zu mehren durch etliche Leibesstrafe, als mit Zangen reißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tödtung.“

alten meißnischen Geschlecht, jung, schön und eitel (er pflegte seine Kleider viermal des Tages zu wechseln), war ein Liebling der Landgräfin Juliane³¹²⁾. Ein von dem Hofmarschall und geheimen Rath Friedrich Balthasar von Hertingshausen, der bei E. Moriz in hoher Gunst stand, bemerktes Zeichen ungeziemender Vertraulichkeit des Hofjunkers (er soll die Fürstin warmt und geküßt haben) wurde dem Fürsten hinterbracht. Eckardsberg schwur dem Verräther blutige Rache, erwiderte ihn mit einer geladenen Büchse, auf offener Straße (ohnweit des Schlosses auf dem Marställer-Platz), als er eben von der Morgen-Mahlzeit kam, redete ihn freundlich an und durchschoss ihn. Der Marschall, aufgefangen in den Armen einer neben ihm vorübergehenden Frau, und zu seiner Gattin und seinen Kindern getragen (unter denen ein von E. Moriz zur Laufe gehobener Knabe der letzte Gegenstand seines Wohlwagens war), starb nach einigen Stunden mit der seinem Stebforger (Paul Stein) gegebenen Versicherung, daß er Zeit seines Lebens seinem Mörder nichts zu Leide gethan; während dieser, ohne Versuch zur Flucht (dem ersten Trabanten, der ihn in seiner Wohnung aufsuchte, schenkte er einen goldenen Ring); bei seinem ersten Verhör (im Zwehrenturm, wo ihm der Schneider wegen des bevorstehenden Sonntags alsobald das Trauerkleid anmaß) erklärte, daß er diese That keineswegs bereue³¹³⁾. An dem folgenden Tage

29. April
11¼ Uhr.

312) Nach Buchs Chronik. Diese Handschrift, sowie Paul Steins Hofpredigers, 1615 zu Cassel gedruckte, bei Hertingshausens Beerdigung gehaltene Leichen-Predigt, nebst einem im Text angegebenen Schreiben des Landgrafen, sind in der folgenden Erzählung mit der Hauptquelle, der oben angeführten Chronik Theoph. Seiberts (welche zwar 1675 beendigt, aber wohl aus früheren schriftlichen Nachrichten compilirt ist) verglichen. Vergl. auch über Hertingshausen oben S. 457. Alle andere Urkunden über den Proceß selbst fehlen.

313) „Trogig sagte er, wenn er es noch nicht gethan, wolle er es

schrieb E. Moriz seinem Sohne Otto, Administrator des Hofes
 feld, „diese unerhörte That, an seinem Hofmarschall, öffentlich
 und ohnfern des Schlosses verübt, sey er willens, nach gött-
 lichen und menschlichen Rechten seiner Reputation und seines
 Amte gemäß zu strafen.“ Er that es, zwar in den Formen
 der peinlichen Gerichts-Ordnung, und ohne Ansehen der Person
 (die von dem Mörder und dem ganzen Hofadel erbetene Strafe
 des Schwertes abschlagend),³¹⁴ aber unterstützt von allmächtigen
 giebigen Richtern,³¹⁵ auf eine Art, welche unter der geheimen
 Triebfeder beleidigter Ehre oder peinigender Eifersucht, und bei
 einem leidenschaftlichen Amts-Eifer entweder eine gewaltsame
 Unterdrückung natürlicher Mitleids-Gefühle, oder eine durch
 erregende Partherzigkeit veranlaßt³¹⁶ Schon am dritten Tage
 nach der That, auf derselben Stelle, wo sie geschehen, wurde
 das ungemilderte Urtheil & Vertheilung, geschärfte durch noch
 herige Abhauung der Hand, Herausreißung des Herzens und

1. Mai.

noch thun.“ Buchs Chronik (welche gewöhnlich nichts verschweigt, was
 gegen E. Moriz spricht, aber bei dieser ganzen Erzählung sich auf die
 Facta beschränkt).

314) Hierauf bezieht sich wohl Crocius in folgender Stelle: *Non
 nota publica severis poenis coerebat, generis splendore ipsa
 praestante nemini. Exempla sunt in vulgus nota* (1782, 19. 210²) (1782)

315) Gilhausen in dem angeführten Werk stellt den Grundsat
 auf, daß peinliche Richter si princeps ex iracundia sententiam tollat
 (welches hier wenigstens indirect Statt fand) die Execution auf
 Tage verschieben sollten.

316) „Fürsten, welche etwas Uebles thun, müssen sich gewärtigen,
 daß man sich an ihrem Andenken räche, da man es nicht an ihrer
 Person thun kann, das, was sie dadurch leiden, ist wenig gegen das,
 was sie Andere leiden machen.“ F. E. von Moser. Die Bezeichnung
 eines Tyrannen, welche die Erzählung dieser Hinrichtung einem neueren
 Schriftsteller entlockt, muß man jedoch billigerweise ohne Rücksicht auf
 Stand oder Geburt für gewaltsame Unterdrücker der Unschuld, für
 treulose Verleger vertragmäßiger Volksfreiheiten und unverjährbarer
 Menschenrechte aufbewahren.

desselben seinen nach Cassel gaeisten Brüdern vertheilt, wosoben
 (seine hinterlassene Braut und seine Mutter verfielen in Abwes-
 4. Mai. sinn), folgte ein feierliches Leichenbegängniß für Hertingshausen
 in der großen Kirche zu Cassel, unter Begleitung aller anwesenden
 Hof-, Staats- und Stadtbeamten, des fürstlichen Frauenkammer-
 mars, und der Witwe, einer geborenen Quack, von Landshut
 (an der Hand Dietrichs von Werder). Der Hofprediger,
 11. Sam. 3. Paul Stein, verglich den Ermordeten mit Adam, in der
 v. 27. Wichtigkeit der Person (der nächsten nach dem Fürsten), in
 den trefflichen Eigenschaften desselben, in dem Ort (auf
 öffentlicher Straße) und in der tückischen Art der Ermordung,
 aber erwähnte zugleich die Hinterlassenen desselben zur Ver-
 söhlichkeit gegen die Familie des Thäters, wovon dieser doch,
 was ihm Urtheil und Recht gegeben, nun anstandes, was
 seine verübte schreckliche That verdient, empfangen, und, wenn
 gleich eines schmählischen abscheulichen Todes, doch nach christ-
 licher Reue selig verstorben sey! 113). Drei Jahre nachher
 gab die eigene Witwe des Ermordeten (von der man früher
 selbst lieblose Aeußerungen gegen allzuschnell heirathende Witwen

319) Man findet in dieser Predigt einige Spuren von einem öffent-
 lichen Unwillen gegen Hertingshausen, gegen welchen man weniger
 Mitleiden hegte, als gegen Eckardsberg. Am 20. Mai 1645 dankt
 Georg Friedrich von Hertingshausen dem Landgrafen für eine der Witwe
 und den Kindern des Hofmarschalls erwiesene besondere Gnade. Bergl.
 Landau's Ritterburgen II. 249 (wo erwähnt wird, daß L. Moriz die
 Rüstammer und die Pferde des Hofmarschalls für 850 Thaler gekauft
 habe, eine Summe, deren Auszahlung wohl wegen des darauf folgen-
 den Processes der Witwe sistirt wurde). In einem hier nicht vorhan-
 denen Buch „Reiffenbergs politische Beantwortung dreier politischen
 Fragen“ soll eine Aeußerung des L. Moriz über Fr. Balth. von Hert-
 tingshausen stehen, welche vielleicht einen besonderen näheren Aufschluß
 giebt. Denn die oben angeführte Hauptquelle aller dieser Erzählungen,
 welche von keinem Rechtsgelehrten herrührt, läßt Vieles zu wünschen
 übrig.

gehörte) den Beweis, wie wenig die damalige Schärfe der Strafen zur Verminderung der Vergehen beitrug (20). Um die Folgen eines sträflichen Umgangs mit einem Hofjunker von Plübenau zu verbergen, reiste sie mit der so eben vermählten Tochter des Landgrafen, Elisabeth Herzogin von Mecklenburg anfangs nach Güstrow, hierauf zurück nach Cassel, wo sie, verstoßen von ihrer Mutter, heimlich einen Knaben gebor. Der Landgraf, der schon einen Bruder derselben nammt einer Hofjungfer wegen eines ähnlichen Vergehens verjagt hatte, ließ ihr die Wahl (so erzählt der Schriftst.), ob sie sich mit dem, angetauften, Kinde wolle während einmännlich lassen (nach altem Land- oder Stadtrecht zur Schenkung der Frauen), oder den Abbel abschwören, oder auf ewig das Hessenland meiden wollte. Sie wählte das letztere (und heirathete in Herborn einen Lieutenant). Ihr Muth entging einer ihm zuerkamten harten Strafe (um welcher willen K. Moriz diesmal die Stadt verließ) durch eigene Vergiftung, worauf auch sein Leichnam der vom Landgrafen beabsichtigten Execution (eines unehrlichen Begräbnisses) durch die Vorsicht seiner Freunde heimlich entzogen wurde.

Die Polizei-Berordnungen der deutschen Fürsten geben zu gleich den Maßstab ihrer Aufklärung und ihres Kampfes gegen eingerissene böse Gewohnheiten, besonders bei Völkern, welche, wie die hessische, am Alterthümlichen hangend, ungern neue Bahnen der Civilisation betreten. In welchem Umfang K. Philipp zur Zeit einer allgemeinen Umwälzung jene väterlich-wachsamer, vorkehrende und nachwirkende Gewalt übte, welche zur Verhütung und zur Ab-

220) „Nequit semper nimia severitas, cui jam pares non sumus.“

Tacitus.

1619. schon in der Residenz eine herkulische Arbeit, gab selbst Anlaß zu einer landständischen Special-Beschwerde. Die Bürger von Cassel verlangten die Erlaubniß, wenigstens etwas Mist an den Wänden oder Mauern aufzulegen, „weil es zu beschwerlich sey, diesen nassen triefenden Gegenstand in Körben auf Wagen zu bringen“, worauf E. Moriz antwortete, „dies sey ein übelriechender Punct, dessen sich die Stadt schämen solle, es sey seine Pflicht, für öffentliche Keuschheit zu sorgen, wer ihnen befohlen, sich triefender Körbe zu bedienen? Lieber wolle er in einem geringen Flecken residiren, wo man ihm mehr Ehrerbietung erweise.“ Eine seiner letzten Verordnungen, eines glücklicheren Jahrhunderts würdig, verband den Zweck der Gesundheitspflege mit höheren Rücksichten der Landes-Cultur und Landesvertheidigung. Denn er verlangte nicht nur die Anlage von Weidenbäumen an allen feuchten Orten, und der Weintraubenstöcke (deren Bau erst nach der Verödung des großen Krieges aufgegeben wurde) an den Behausungen, sondern auch die Anpflanzung von Obstbäumen, Eichen und Eschen auf beiden Seiten aller offenen gemeinen Landstraßen, am Ende der Hecker oder Trieschen; um alle Flecken und Dörfer rings herum, wo es sich nur thun ließ, eine doppelte Reihe solcher fruchtbaren Bäume, einen Graben dazwischen und einen Schlag zur Ein- und Ausfahrt; und drückte zugleich den Wunsch aus, daß die Setzung solcher jungen Bäume bei jeder Verlobung der Braut und dem Bräutigam

Hierauf der anderen Städte im Nieder- und Oberfürstenthum von den Jahren 1613, 1614. Aus einer Vergleichung dieser Verordnungen mit früheren von 1653 und 1706 erkennt man den späteren Zeitpunkt sowohl der Verbreitung des Steinkohlenbrands, als des städtischen Pflasters. Ueber die Mist-Unreinlichkeit in Baiern, die bis in die Häuser gedrungen war, siehe Wolf a. a. D. I. 412.

Bräutigam aufgetragen würde.³²⁶). Mit gleichem Eifer nahm er sich, durch Vorsorge für den kostbaren inländischen Hopfenbau, der Verbesserung eines Getränkes an, welches vor der Ausbreitung des Brannteweihs, vor der Einführung des Caffee's und des Thee's allen Ständen unentbehrlich war; er rügte jeden Mißbrauch der Braugerechtigkeit und des Bierbannes bei unverhältnißmäßigen Preisen³²⁷). Als der ganze Hof wegen des durch unreine oder nicht gehörig ausgelohete Fässer verderbten Biers unmutig wurde, und die zur Untersuchung zwischen dem adeligen Hausmarschall und dem Hofbierbrauer aufgeforderten Kammer-Räthe, um nirgends anzustoßen, einen ärgtündlichen Bericht einsandten, schickte ihnen der Landgraf im Ausdruck des höchsten Unwillens ein Rescript, welches gleich einem Zauberstab wirkte.³²⁸). Damals, wo der Kartoffel-

1619.

326) Landes-Ordn. vom Jahre 1625 (nebst einer Zeichnung und einem Unterricht über die Pflanzung der 50 Schuh lang von einander zu setzenden Bäume), welche den Spruch eines alten lateinischen Dichters: *Serit arbores, quas alteri saeculo prosint* nach Cicero de senectute cap. VII. mit Recht verdiente. Wie man erst hundert Jahre nach E. Moriz diesen Plan wieder aufnahm, siehe in Kopp's Handbuch (Baumpflanzen).

327) In einer Resolution vom Jahre 1619 heißt es z. B., die Stadt Cassel mergele die armen Leute mit ihrem Doppelbier aus, welches schlechter sey, als das gemeine Sechshellerbier zu Marburg (landsändische Gravamina). Vergl. die Polizei- und Land-Ordnung von 1622.

328) Beilage V. Schon am 23. März erfolgte ein ausführlicher zweiter Bericht der Kammer-Räthe, welcher den Landgrafen schnell befänstigte und befriedigte. Er ersehe daraus, schreibt er am 30. März, daß der Hausmarschall, als ein Starrkopf, einen unzeitigen Eifer in dieser Sache habe laufen lassen, daß die Schuld nicht am Bier, sondern an den Fässern gelegen, welche zu frisch am Bohe oder nicht rein gewesen, woran aber der abwesende Bierbrauer unschuldig sey. Sie sollten nun mit Hinzuziehung des Hofmarschalls dem Hausmarschall seine Ungestümigkeit verweisen, und ihn erinnern, mit den Leuten bescheiden umzugehen; den Bierbrauer aber, daß er nie

Um diese Zeit wurde ein schon im vorigen Jahrhundert hervorgequollener, nachher verschütteter, Heilbrunnen (zum Trinken
 1609. und Baden) bei Nordshausen ohnweit Cassel wieder entdeckt, und nach einigen glücklichen Heilungen (eines Hautgwindes und einer schweren Seuche) so berühmt, daß Landgr. Moriz ihn einfassen und untersuchen ließ. Nachdem er eine Zeit
 1633. lang seine Kraft verloren, erhob er sich wieder, heilte Lahme und Augenranke, und verschwand endlich gänzlich³³³⁾.

Volks-
wirth-
schaft.

Außer den Musterrollen des Land-Ausschusses, wozu
 L. Moriz anfangs den zehnten, hierauf den fünften waffen-
 fähigen Mann bestimmte, fehlt es an genaueren Nachrichten
 über die damalige Bevölkerung von Hessen-Cassel. Nach der
 1605. Erwerbung der Hälfte von Oberhessen, welche den Umfang
 des Bodens von etwa hundert und zehn auf zweihundert und
 sechs und dreißig Quadratmeilen steigerte, mochte die Anzahl
 von vierzigtausend Hausgesessenen oder hundert und sechzig-
 tausend Seelen, welche man für die letzte Zeit L. Wilhelms
 annehmen kann³³⁴⁾, zum mindesten bis zu fünfzigtausend Haus-
 gesessenen und zweimal hunderttausend Seelen gestiegen seyn³³⁵⁾.

333) Vergl. Winkelmann's Chronik Th. I. 80 und die zu Cassel 1609 von den Leibärzten des L. Moriz (Wolf u. Mosanus) herausgegebene und dem Landgrafen gewidmete „Beschreibung des mineralischen Brunnens, so neulich in Hessen widerumb in Brauch gebracht worden“ (de natura viribus et usu aquarum medicatarum in agro Cassellano etc.) Mit Nachrichten von der Entdeckung und den ersten merkwürdigsten Heilungen dieses Brunnens. Von dem Brunnen bei Hofgeismar ist erst 1639 die Rede. Aber zu bemerken ist, daß L. Moriz 1625, um seinen gichtischen Arm zu heilen, sich eines mineralischen Wassers bei Trendelenburg bediente.

334) Die muthmaßliche Berechnung beruht auf einer statistischen Angabe vom Jahre 1585 in Band I. n. F. S. 624. 625, verglichen mit der gleichzeitigen Steuertabelle S. 278. 281 (wo unten in der Anmerkung die Unterthanen des niederhessischen Adels zugerechnet sind) und auf einer natürlichen Steigerung binnen 7 Jahren.

335) Daß die hier angenommene Bevölkerung bis zum Anfang

Aus der eigenen Erklärung des Landgrafen, „daß sein Land 1593. Gottlob volkreich genug sey“³³⁶⁾ und aus seinen Klagen über den Müßiggang in den Städten kann man, in Betrachtung des in allen Jahrhunderten anerkannten Characters dieses Volkes, nur die Folgerung ziehen, daß die Mutter aller Gewerbe bis zur Ernährung jener gestiegenen Volksmenge hinreichte, vielseitiger Thätigkeit aber die scharfe Trennung der Nahrung, in den Städten und Dörfern, der Zwang der Innungen und Zünfte, oder andere Fesseln der Landes-Cultur entgegenstanden. In einer Zeit, wo weder die Reichs-Polizei, noch der Mangel inländischer geschickter Arbeiter dem freien Handel mit rohen Landes- Erzeugnissen günstig war, beschränkte sich die Sorge der Regenten für die Landwirthschaft des Volkes meistens auf Vorkehrungen gegen erkünstelte oder durch Mißwachs entstandene Theuerung. E. Moriz, welcher nach dem Beispiel seines Vaters in solchen Fällen den armen Unterthanen Getraide vorschoss oder aus seinen Kammergütern um geringen Preis überließ, und mit gleicher Strenge dem Kornwucher und der Bestechlichkeit der Forstbeamten begegnete³³⁷⁾, sprach

des dreißigjährigen Krieges noch bedeutend stieg, kann man, außer der Analogie von Baiern (welches sogar damals um die Hälfte bevölkerter gewesen seyn soll, als im Anfange des neunzehnten Jahrh., Wolf Gesch. Maximilians I. 415) unter andern aus der Anlage neuer Manufacturen unter E. Moriz schließen. In jedem Fall ist es wohl ein schreckliches Resultat jenes verheerenden Krieges, daß Hessen-Cassel nach den neuen Erwerbungen im Westphälischen Frieden noch im Jahre 1750, um die Zeit der Ausbreitung des Kartoffelbaus, nicht mehr als 275,732 Seelen vorzuweisen hatte (B. I. a. a. O. 626. Anm. 119). Man hat aber auch in Südhessen ähnliche Beobachtungen gemacht (ebendas. a. a. O. in Justi's Denkwürd.).

³³⁶⁾ E. O. Th. I. S. 467 zur Holz-Ordnung vom Jahre 1593. Es verbietet daher, daß ohne besondere landesherrliche Genehmigung keine neuen Feuerstätten in den Dörfern erbaut werden sollen.

³³⁷⁾ Vergl. Grocius im Maus. Maur. II. 29, die Holz-Ordnung

Städte.

Ein großer Theil der deutschen Städte lebte noch von den Kräften und Gütern früherer Jahrhunderte, und der dritte Stand, die Pflanzschule der Gelehrten und der fürstlichen Beamten, ging aus ihnen hervor ohne rückwirkenden Einfluß auf ihre eigene politische Bedeutsamkeit, ohne Erweckung eines neuen wissenschaftlichen oder industriellen Geistes. Durch die Bedrängniß der Hanse und Venedigs, durch die Sperrung des Rheins, durch den Worsprung Englands in den Verfall des deutschen Handels verwickelt, und auf ihre Sinnungen beschränkt, durch die vermehrte Thätigkeit der fürstlichen Regierungen überflügelt, begnügten sie sich nach und nach mit dem Schein ihrer alten Selbstständigkeit. Ihr Verhältnis in Hessen drückt der gegen die Bestätigung ihrer Freiheiten ihnen vorgeschriebene Huldigungs-Eid³⁴²⁾, die Abhängigkeit ihrer Bürgermeister-Wahl von der Bestätigung des Fürsten, die neue Stellung der Schultheißen als fürstlicher Beamten, bestimmter als in früheren Zeiten aus. Als der Schultheiß zu Schmalkalden dem Stadtrath, nach der bei
1607. den Schöppen üblichen Form, schwören sollte, alle geheime Rathschläge desselben zu verschweigen, bezog er sich auf den schon dem Landesherrn geleisteten Diensteid, und gelobte diese

342) Nach der in der Rotenburgischen Chronik enthaltenen Formel von 1592. „Ihr sollt mit Hand gebender Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr wollet dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn u. s. w. getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, S. F. G. Frommen, Ehre, Nutzen und Bestes fördern, Schaden warnen und wenden, nach Eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bei der That seyn, da wider S. F. G. etwas gehandelt, berathschlagt oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches thun oder dazu Anlaß oder Ursache geben; und sonst Alles thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten von Rechts, Pflichten und Gewohnheit wegen zu thun schuldig sind.“

Berschwiegenheit nur in denjenigen Sachen, welche nicht wider Ihre Fürstliche Gnaden wären. Auch trugen noch einzelne Städte in Oberhessen Spuren der alten Hörigkeit. L. Moriz befreite die Stadt Wetter von der Theibigung des besten oder theuersten Hauptes gegen Erlegung von tausend Gulden³⁴³⁾. Ob es ein Ueberbleibsel des alten von L. Wilhelm I. schon den Städten an der Diemel erlassenen Heirathszwangs war, daß L. Moriz einstens dem Amtmann von Schmalkalden auftrag, für den dortigen Schulrector Thalmüller um die Tochter des reichen Bürgers Melchior von Jossa daselbst zu werben, ist ungewiß³⁴⁴⁾. Selbstständiger traten die Bürger der Hauptstadt auf. Als L. Moriz, um eine freiere Aussicht seines Schlosses zu gewinnen, den Abbruch der diesem entgegenstehenden Häuser an beiden Seiten des Steinwegs, gegen eine Durchschnittssumme von dreihundert Gulden für jedes derselben verlangte, weigerten sie sich solchen Verkaufes³⁴⁵⁾. 1608. 1617.

Freiwillig war die Einwirkung des Landesfürsten zur Vereinigung getrennter Bürgerschaften. Die Altstadt zu Rotenburg an der Fulda, mit der Neustadt durch eine Brücke verbunden, hatte diese lange Zeit von gleicher gemeinsamer Nutzung der Wälder,

343) Urk. in Ledderhose Kl. Schriften I. 229. Das beste Haupt wurde dort bei dem Tode eines eheligen Mannes, einer Frau oder auch eines Fremden, der sich dort niedergelassen, gegeben.

344) Chronik. Ueber Melchior von Jossa, Sohn eines Amtmanns, der wegen Religions-Verfolgung aus dem Stifte Fulda dorthin gezogen war, 1616 Rentmeister wurde (und von welchem Landgr. Moriz 1618 tausend Thaler borgte), vergl. Häfner a. a. D. III. 261, über den alten Heirathszwang Ledderhose a. a. D. V. S. 252 u. f. w.

345) Buchs Chronik. Er berechnet die Unkosten des vorhergegangenen Abbruchs der Brücken und Thore an jener Schlossseite auf 8000, die projectirte Rauffumme für die Häuser auf 28,000 Gulden. Der Preis von 300 Gulden für ein Haus muß erst nach dem damaligen Guldenfuß berechnet werden (B. I. u. F. S. 293).

Satzungen, welche das Bedürfniß der Borgeit hervorgerufen, in dem Kreis der Gewerbe ist, zeigten damals die Mißbräuche der Zünfte und Gilden, welche in einigen Ländern Deutschlands so anwuchsen, daß man damit umging, sie gänzlich aufzuheben³⁵⁰⁾. Auch E. Moriz klagte über die Handwerksmeister, besonders zu Cassel, welche nicht nur auf ihren Zunftstuben sich über den Preis ihrer Waaren verabredeten, sondern auch wohlfeilere Arbeiter ihrer Innungen eigenmächtig strafen. An diese erkünstelte Theuerung knüpfte sich die allgemeine Münzverwirrung, welche durch Ausfuhr und Ersteigerung der alten groben goldenen und silbernen Münzen, durch die Verschlechterung und Verbreitung des kleinen neugeprägten Geldes, durch Wucher und Verfälschung, bis zum Anfang des großen Krieges auf's höchste stieg, und endlich zu einer Veränderung des Reichs-Münzfußes führte³⁵¹⁾. Gläubiger, Grund- und Zinsherren, die Landesfürsten, welche den Geldsoll ihrer Diener erhöhen mußten, die ärmeren Unterthanen und Landleute, welche bei wenig gestiegenen Fruchtpreisen alle städtische Waaren theurer bezahlen mußten, standen im

Wucher.
weisen.

350) So in Baiern, wo man über den erschwerten Zutritt zu den Gilden, über unmäßiges Lehrgeld, schlechte Zucht der Lehrlinge, unnütze Meisterstücke, eigenmächtige Zusammenkünfte, heimliche Uebereinkünfte und über den blauen oder guten Montag klagte, welchen die Meister ihren Gesellen in den Werkwochen gaben. Wolf a. a. O. I, 357 u. f. w.

351) Vergl., außer B. I. n. F. S. 292, die Tabelle, wie der Werth des harten Geldes von 1606 bis 1622 stieg, in der Sammlung heff. Landes-Ordn. L. 492. 493, woraus man sieht, daß 1621 und 1622 binnen anderthalb Jahren der Werth des alten Thalers so sehr fiel, daß man dafür erst $2\frac{1}{2}$ und endlich mehr denn 16 Thaler neuen Geldes bezahlte. Aus Spittler Gesch. von Hannover B. I. 409 u. f. w. muß man schließen, daß die Kipperei und Wipperei der damaligen Zeit, woraus so viele Bankerute entstanden, aus Niedersachsen hervorging.

Stachheit gegen alle Gewerbtreibende, welche, unbekümmert um den gesetzlichen Münzfuß, den Arbeitslohn und den Preis ihrer unverbesserten Waaren willkürlich steigerten und nur gegen gutes Geld verkauften. Alle Münz-Edicte des E. Moriz (worauf ihn die Landstände selbst ermunterten) behaupten den alten, von seinem Vater, dem Grafen der Münzmeister, festgesetzten, mit der Reichs-Ordnung mehr als anderwärts übereinstimmenden, Münzfuß, wonach der hessische Reichsthaler auf zwei und dreißig Albus ausgeprägt wurde; aber sie zeigen zugleich den ungleichen Kampf gegen ein allgemeines, durch plötzliche Furcht gesteigertes, Uebel, und die Halsstarrigkeit der Zünfte und Gilben und aller Gewerbtreibenden, bei welchen die Reduction der Preise nicht mit der Reduction der Münzen gleichen Schritt hielt³⁵²⁾. Der Landgraf, anfangs willens, wenigstens in der Hauptstadt und

1621.

³⁵²⁾ Vergl., außer B. I. n. §. 6. 484 (von den Verdiensten E. Wilhelms um das Münzwesen), in den hess. L.-Ordn. die Münz-Edicte von 1601, bis 1624. Schon 1596 baten die Bürger von Cassel, die sonst 2 Albus, jetzt, da sie verboten seyen, einen Pfennig geltenden Spitzgroschen, weil sie anderwärts um 2 Albus angenommen würden, wieder auf diesen Werth zu setzen. Das Edict von 1601 gegen die Einschlebung und Aufwechselung und den zu hohen Werth der harten guten Münzsorten setzt schon, außer der Confiscation, eine Strafe von 100 Gulden. Das Edict von 1610, welches einen Tadel des zu hohen Anschlags derselben Münzsorten im oberrheinischen Kreis enthält, setzte unter Verbot gewisser schlechter neuer Münzsorten einen Termin der Reduction der groben guten Münze und der Waarenpreise, wie aus der Einschärfung des folgenden Jahres hervorgeht, ohne Erreichung dieses Zweckes. Eben so vergeblich war das Edict von 1622, wodurch in Hessen wie in Braunschweig der Unterschied des Zahlthalers und Reichsthalers aufgehoben werden sollte. Hierauf folgte das geschärfte Edict von 1624 gegen die Ripperei und Wipperei, worin die Widersetzlichen für Aufwiegeler erklärt und die Denunciation derselben an den neu angestellten General-Audienzierer durch den vierten Theil der confiscirten harten Münze und der Strafe aufgemuntert wird.

1596. Ludwig II. (dem Vater unserer Amalie Elisabeth), durch
 März. kunstfleißige Wallonen und Niederländer reformirten Glaubens
 bevölkert wurde, sandte E. Moriz Georg Meysenbug, einen treff-
 lichen Edelmann, zur Königin Elisabeth, um ihr eine Bevatters-
 schaft anzutragen. Bei seiner Reise über Amsterdam und Rot-
 terdam sollte der Gesandte, unterstützt von dem Grafen Georg
 Eberhard von Solms, einem Schwiegersohn des Grafen
 Lamoral von Egmont, hundert hausgefessene niederländische
 Handwerker anwerben, geschickt, Leinen und Wolle zu feinen
 Tüchern (Arras und Barchent³⁵⁷), auch wo möglich Sammt
 und Seide zu weben, und zu wärken und diese Kunst nach
 Hessen zu verpflanzen; ihre Bedingungen und Forderungen
 jedoch genau verzeichnen und der letzten Entscheidung des
 Landgrafen überlassen; sein Begleiter Philippus, ein Engländer,
 sollte etliche schon heimlich bestellte Tuchwürker aus England
 mit Erlaubniß der Königin mitbringen; er selbst endlich bei
 seiner Rückreise in Bremen sich noch erkundigen, welchen Ab-
 gang dorthin gebrachte hessische gute Waaren von Leinen
 und Wolle, auch Waffen und Wehren finden würden. Der
 Erfolg dieser Unternehmung ist unbekannt. Aber schon im
 1597. folgenden Jahre findet man einen Anschlag auf englische
 Tuchbereitung in Wigenhausen³⁵⁸), und zu Cassel einen Lein-
 weber, der ein dem holländischen an Güte und Schönheit
 gleiches, aber wohlfeileres Tuch von hessischem Garn bereiten
 und

357) Schon 1598 begannen jedoch die Leinweber in Schmalkalden
 Barchent zu verfertigen (Häfner G. v. S. III. 252).

358) Betreffend die Forderung der Engländer und was E. Moriz
 für die neuen Tücher bezahlen soll (Zusatz zu dem öconomischen Hand-
 buch E. Wilhelm's IV.), Wigenhausen verdankte in jenem Jahre dem
 Landgrafen nach der Austreibung der Pest die Verlegung des Todten-
 hofs aus der Stadt. Schon im Jahre 1800 blühte daselbst die mit
 einem Färbehans und Walkemühle versehene Tuchmacherzunft (Ledder-
 hofe II. Schr. V. 326).

sich bleichen will. Als ihn die Feinweberzunft wegen Auf-
 kaufs und Ersteigerung des Feinengarns verklagte, antwortete
 L. Moriz nach eingezogenem Bericht: „Er glaube wohl, daß
 die Feinweber der Hauptstadt viel lieber bei ihrer alten Cassel-
 schen Weise bleiben und die Leute schinden und aufhalten,
 als nachgeben wollten, daß eine bessere, bequemere, den
 Handwerkern und sämtlichen Unterthanen, wenn sie ihm
 nur folgen wollten, ersprießlichere Bereitung des Tuches in
 das Land gebracht würde, wie er dies schon in ähnlichen
 Dingen, mehr als ihm lieb sey, erfahren habe; gestatte aber
 dem Tuchbereiter, unbeschadet der Feinweberzunft, inländisches
 Garn zu seinem Unternehmen (nicht zum Vorkauf, noch zur
 Ausfuhr) zu kaufen und einen Webestahl auf holländische
 Art zu setzen, doch unter der Bedingung, daß gewürkte Tuche
 nur in Hessen und gegen billigen Preis abzusetzen; gleiche
 Tuchbereitung solle jedem anderen Feinweber auf eigene Kosten
 unverboden seyn.“ Bald nachher entschloß sich der Landgraf, 1604.
 eben so sehr geleitet von den Grundsätzen weiser Staatswirth-
 schaft, als von Vorliebe für die Befenner der reformirten Lehre,
 allen verfolgten, gewerbfließigen, ausländischen Glaubens-
 gemossen sein Land zu öffnen. In einem Edict an Beamte,
 Stadträthe und Gemeinden, worin er derselben Aufnahme
 und Beherbergung kraft des ersten und allgemeinsten Gebotes
 unserer Religion, der Liebe, und aus schuldigem Gehorsam
 gegen den Landesfürsten gebietet, wird diesen Flüchtlingen
 ein zweijähriger freier Anstz, auf ihr Begehren das Bürger-
 recht, falls sie schon anderwärts die Meisterschaft erworben,
 ohne neue Probe oder Meisterstück nur gegen Entrichtung des
 gewöhnlichen Zunftgelbes der Zutritt zu den Zünften und
 Gilden gestattet ³⁵⁹⁾. Er unterhandelte damals mit einer 1604.

359) Vergl. die Landes-Ordn. von 1604, welche 1615 wiederholt

großen Gesellschaft von Manufacturisten aus dem Rheingebiet und der Gegend von Wesel, welchen er zur Verarbeitung feiner Wollen- und Leinentücher (namentlich Trip, Aras, Grofgroen) das Kloster Breitenau und die Stadt Melsungen eröffnen wollte; sie verlangten, sich auf ihr weitläufiges Gesinde von Webern und Färbern berufend, eine größere Stadt, ein freies großes Haus und für jeden Meister einen Vorschuß von achthundert Thalern aus der Rentkammer.

1615. Fünf Jahre nachher, als L. Moriz seine Verordnung wegen Aufnahme der Flüchtlinge erneuerte, war eine niederländisch-französische Gemeinde in Cassel so angewachsen, daß ihrem eigenen Prediger der Gottesdienst in der Neustadt daselbst eingeräumt wurde, welchem die Landgräfin Juliane einst unter großem Zulauf des Volkes beizohnte; sie bauten sich Häuser nach französischem Geschmack in der Gegend des Altmarktes.

wird. Bemerkenswerth ist die Stelle: „Welchergestalt hin und wieder und insonderheit in unserer Nachbarschaft durch Anstiftung der jesuitischen Secten viel frommer und gutherziger Leute wegen Bekennung unserer wahren seligmachenden christlichen Religion verfolgt und ausgetrieben werden,“ da man daraus sieht, wie sehr der Landgraf von der Unfehlbarkeit der reformirten Lehre überzeugt war. Es war jedoch schon Hanau zum Theil von solchen Ausländern dieser Lehre bevölkert, die, in Frankfurt schon angefessen, nach der Concordienformel, in Folge neuer Aufregung, sich dort nicht mehr sicher hielten. Unter der Nachbarschaft scheint L. Moriz besonders Paderborn und Fulda zu verstehen. Schon 1598 bittet ein Arzt in Fulda, Burkard Schönfeld, wegen der Verfolgung der Evangelischen in Buchonien, nach Hessen versetzt zu werden. Unter L. Wilhelm, der dieselbe Maxime befolgte, kamen, außer den krypto-calvinistischen Geistlichen, schon mehrere vor Alba fliehende Niederländer, darunter Anton de Traos (Traosius) aus Nivelles, dessen er sich als diplomatischen Agenten bediente, der 1598 in der St. Martinskirche beerdigt wurde, wo ihm seine Gemahlin, gebürtig aus Varennes, ein noch vorhandenes lateinisches Epitaphium setzte.

260) Handschriftliche Nachricht. Vergl. Casparson's kurze Gesch.

Selbst nach dem Anfang des großen Krieges erkaltete der Eifer des Landgrafen für Einführung auswärtiger nützlicher Gewerbe nicht. Er sandte deshalb seinen Kammer-Director von Graesebeck nach den Niederlanden, und beauftragte bei der Reise seines Sohnes Philipp nach dem Haag dessen Begleiter, den geheimen Rath Zobel (gebürtig aus Bremen), insbesondere Meister und Unternehmer von Seiden-Manufacturen von Amsterdam nach Cassel zu ziehen, mit der Stadt Bremen aber wegen Vertriebs hessischer Steinkohlen und Salzes und anderer dorthin zu Schiffe zu bringenden Landes-Erzeugnisse zu unterhandeln ³⁶¹⁾. 1621.

Der Betrieb der uralten Stahl- und Eisenbergwerke in der Herrschaft Schmalkalden war schon zur Zeit L. Philipp's, welcher den Stahlberg erwarb, und L. Wilhelm's, unter welchem neue Gruben gebaut und Hochöfen eingeführt wurden, bis zu einer jährlichen Verarbeitung von mehreren tausend Centnern durch mehr als hundert Stahlschmiede gestiegen. Aber den größten Theil des gefertigten Stahls und Eisens verkauften sie zu ihrem und anderer Handwerker Schaden ins Ausland, und entzogen sich, durch Gewerke und Zünfte gebunden, ohne Fabrik-Unternehmer und auf eigene Rechnung arbeitend, sowohl der Verfeinerung ihres Gewerbes, als einem vortheilhafteren Großhandel. Unter L. Moriz findet man zuerst drei niederländische Kaufleute (Winand, Walbringl 1604.

Schmalkalden.

der Hess. Casselschen Colonien (1785), wohnach der oben S. 503 erwähnte Jacob Thysius sein Haus in einer lateinischen Inschrift dem Genio hospitali Mauritiü liberalis Herois widmete.

361) Man findet im Jahre 1625 einen Seidenweber Daniel Du Sart in Cassel, der aber fallirt, und, da er die Rentkammer verklämde, auf Anordnung des Obristen zu Cassel auf's Rathhaus zur Bewahrung gesetzt ward. (Diese sowie alle obigen die Manufacturen betreffenden Nachrichten sind aus zerstreuten Papieren des Regierungs- und Kammer-Archivs gezogen).

und von Strahlen), welche mit acht Meißern des Messerschmiedehandwerks zu Schmalkalben wegen Verfertigung großer Messer einen vom Stadtrath gebilligten Vertrag schlossen. Dem Landgrafen, als Grundherren und Vermöge des Bergregals, gebührte der Zehnden und der Vorkauf aller Metalle, statt deren schon K. Wilhelm sich einen Canon von jährlich fünf hundert und achtzig Reichthalern hatte gefallen lassen.

1621. K. Moriz, diese Abfindung verschmähend, verlangte, wie früher, den Zehnden in Natur, nicht in rohen Erzen und Stufen, wozu sich die Stahlschmiede erboten, sondern in gutem reinem Metall, und den herkömmlichen Vorkauf um billigen Preis. Nachdem dies nicht ohne bitteren Streit vertragsmäßig festgesetzt war, legte er unter Anordnung seines

1623. Berghauptmanns eine eigene Stahl- und Eisen-Factory an (wohin schon im ersten Jahre dreihundert Centner geliefert wurden), heilsam zur Verminderung der rohen Ausfuhr, aber anderen Grundsätzen der Volkswirthschaft minder gemäß³⁶²⁾.

Wasser-
straßen.

Damals hatte die Wasserstraße selbst kleinen Flüsse vor den schlecht gebauten Landwegen nicht nur den Vortzug der

362) Schmalk. Chroniken. Vergl. Häfner a. a. O. III. 60 u. f. w., 252, nebst den Beil. 13. 14. 15 (wo auch bemerkt wird, daß sich 1626 die Klingenschmiede von den Grobschleifern trennten und eine eigene Zunft bildeten). Die Ausdrücke „eigennützige selbstherrige Stahlschilde (?), „daß die Stahlschmiede nichts anderes als Gewerke und keine Erb- und Grundhalter seyen, wie sie sich gern dazu machen und aufwerfen wollen“, ferner bei Gelegenheit des Vorkaufs, den sie unter Verschweigung des Eisens nur vom Stahl nach jedesmaligem Kauf und Lauf gestatten wollten („meinen diese geizwendigen Berpartheiler, daß wir so albern oder in unserem angetretenen funfzigsten Jahre schon so verblindet seyen, daß wir diesen ihren nichtigen Schwinschlag nicht empfinden oder vermerken sollten“) und die Drohung mit der poena laesae Majestatis „gegen diese durch Geiz verblendete Schnader (?) und Banner“ sind in diesen Urkunden bezeichnend.

Schnelligkeit und Wohlfeilheit, sondern auch der größten Sicherheit. Aber wenige Fürsten erwarben sich das Verdienst, durch Kunst der Natur zu Hülfe kommend, ihre Landesflüsse schiffbar zu machen, zu unberechenbarem Vortheil des Waaren-Transports, des Betriebs der Landes-Erzeugnisse und der Verbesserung des Uferbaues. Dieser Ruhm blieb dem Landgrafen vorbehalten, von welchem seine Biographen melden, daß er zur Beförderung des Handels, der unter ihm weit mehr blühte, als in der folgenden Zeit, keine Mühe und keine Unkosten gespart habe³⁶³). Zuerst wurde die Fulda, bisher nur von Fischern und Holzflößern besucht, von Cassel bis Hersfeld, nicht ohne Unterstützung des trefflichen Abts Joachim, in schiffbaren Stand gesetzt, die Ufer, um dem Fluß einen geraden und unschädlichen Lauf zu sichern, befestigt, und mit Weiden besetzt, die Reinenpfade (zum Behuf der Halftrecke), die Fischwehren genau bestimmt, die Fischer, die Holzflößer, die Viehhirten, damit sie dem Uferbau nicht schaden, unter Aufsicht gestellt, die betreffenden Gemeinden zur ferneren Unterhaltung des Uferbaues angehalten (wozu E. Moriz einen besonderen Zuschuß gab), neue Schleusen und Schiffe erbaut³⁶⁴). Nachdem E. Moriz, begleitet vom 1601.

363) Crocius im Maus. Maur. II. 29; ebenso Asmus von Baum- bach. Vergl. Schlözer's Staats-Anzeigen I. 1. (in einem an treff- lichen Notizen reichen Aufsatz über Rheinhandel von Hüpeden, Rent- meister in St. Goar), wo es heißt: „Noch hat der niederhessische Bauer und Kaufmann Ursache, dieses Herren Andenken dafür zu segnen; denn wer kennt nicht die Vorzüge der Wasser- vor der Land- fracht? (welche nach des Verfassers Angaben so groß sind, daß, während 10 Centner die gewöhnliche Ladung eines einspännigen Karrens sind, eine Schiffsladung von 3000 Centnern von 10 bis 12 Pferden selbst in einer abhängigen Wasserstraße dem Strome entgegen geführt wird).

364) Vergl. hierüber die beiden Verordnungen über den Wasser- bau und die Fuldaschiffahrt von 1602 und 1613, welche auch die nöthige Controlle über die Ladung und Verzollung der Holzflöße, be-

Eschwege, Alendorf und Wigenhausen den ihnen bisher von den Schiffern zu Münden entzogenen Vortheil des Transports zu verschaffen, ermunterte er sie zum Schiffbau, und verstattete ihnen für alle bei der ersten Fahrt eingeladene Waaren Zollfreiheit an allen hessischen Zollstätten ³⁶⁸).

Juden.

Gegen die Juden, deren Vorfahren der Landgraf in einer seiner Schriften mit großer Verehrung bezeichnet („die heiligen Israeliten“), übte er eine Religions-Toleranz im Geiste seines Vaters ³⁶⁹). Man findet unter ihm noch keinerlei Anstalt zu unfreiwilliger Bekehrung, keine Juden-Predigten oder Katechismen; auch verwarf er den Vorschlag seiner Räte,

gegen gebürliches Zoll-, Stadt- und Wegegeld sicheres Geseite zugeschieden ward. Bei der Bürgermeisterwahl, wozu sie etliche Candidaten jährlich vorschlug, behielt sich der Landgraf das herkömmliche Recht der Designation vor.

³⁶⁸) Die letzte hessische Zollstätte an der Weser herunter ist bei Bieselwerder; wegen des braunschweigischen Zolls zu Holzminden, wo schon L. Philipp eine Salzniederlage hatte, entstand damals Streit mit Herzog Heinrich. Vergl. übrigens Ledderhose a. a. O. Er bemerkt, daß die von L. Moriz den hessischen Schiffern zugestandene Zollfreiheit, welche oft bis 100 Gulden betrug, nachher Anlaß zu Unterschleifen gab. Hatte ein hessischer Schiffer einige Jahre mit seinem neuerbauten Schiffe gefahren, so verkaufte er es einem Mündischen, schaffte sich ein neues an und genoss jene Vergünstigung öfters. Deshalb wurde seit 1728 dem Erbauer eines neuen Schiffes bei der ersten Fahrt statt der Zollfreiheit ein Geschenk von 20 Kammergulden verwilligt; seit 1730 die Hälfte.

³⁶⁹) Bd. I. S. 580. L. Wilhelm stellt nämlich unter Verwerfung der damals gegen die Juden ausgesprengten Fabeln von durchstochenen Sacramentbroden u. s. w., und unter Beziehung auf die heil. Schrift, welche keine Verfolgung dieses Volkes gebiete, den Grundsatz einer allgemeinen Religionsduldung auf. „Wenn man der Obrigkeit die Verfolgung von Unterthanen eines verschiedenen Religionsbekenntnisses gestatte, so würde ein gleiches Recht der Papisten gegen die Calvinisten und der Augsburg. Confessionsverwandten gegen Papisten und Calvinisten folgen.“ (Von Verfolgung der Calvinisten gegen Augsburgische Confessions-Verwandte konnte damals noch keine Rede seyn.)

den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben, und ihnen den Verkauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten³⁷⁰⁾. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landes-Untertanen blieb nach dem Edict L. Philipp's untersagt, auch durften sie sich überhaupt nicht über Nacht in den Bergwerksstätten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zoll von jeder Ausfuhr des leinenen Garns und Luchs zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht Goldgulden Schutzgeld und zehn Goldgulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich tausend Reichsgulden, eine nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu vermehrende oder zu vermindemde Summe³⁷¹⁾. Dafür schirmte sie L. Moriz bei ihrem erlaubten Gewerbe (Garn- und Häutkauf und Parthieren, auch dem hergebrachten Viehschlachten), und gebot, sie bei Steuer-Auflagen vor andern Untertanen nicht zu übersehen³⁷²⁾. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, welche bisher vor ausländischen Rabbinern gerechtfertigt und mit Geldstrafen belegt wurden, gestattete er ihnen zuerst, einen eigenen Landes-Rabbiner zu bestellen³⁷³⁾. Unter ihm wurde der erste be-

1616.

1619.

seit
1610.

370) Siehe den Aufsatz „Juden in Hessen“ in Ropp's Bruchstücken z. E. d. deutschen Gesch. I. 160. Das gewöhnliche Abzeichen war ein gelber Ring um die Achsel.

371) Siehe den sogenannten Silberbrief in den Landes-Ordn. II. 342. Ueber ihre damalige Bevölkerung fehlt es an Nachrichten (über die spätere vergl. die Aufsätze über Juden-Aufnahme in den hess. Cassel'schen Landen, in den hess. Beitr. zur Gelehrsamkeit II.) Im Jahre 1619 klagen die Schmalkalder, daß mehr als 25 Seelen dieses Volkes schon bei ihnen sich eingehaust hätten. L. Moriz antwortet, dieselben wären nicht von ihm, sondern früher eingeführt.

372) Vergl. überhaupt die Vorstellung der jüdisch-schäftlichen Vorsteher vom Jahre 1635. Landes-Ordn. II. 339 u. f. w.

373) Landes-Ordn. II. Vorrede S. 108 und S. 620. Diese Einrichtung geschah zugleich im Interesse des Fiscus.

berief er einen General-Inspector aller fürstlichen Schatzkammern, welcher zugleich Viehmeister auf dem trefflichen Vorwerk zu Beckmann ohnweit Schmalkalden war, aus der Schweiz³⁷⁶⁾; um sich aber der Verwaltungsforgen der Kammergüter zu entziehen, und das rohe Einkommen, den unsicheren langsamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauschen, beabsichtigte er ein Unternehmen, welches hundert (1773.) ein und siebenzig Jahre nachher wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von zwölf Jahren wieder aufgegeben wurde³⁷⁷⁾; eine Verpachtung aller Kammer-Güter, Amt- und Vogtei-Gefälle gegen einen jährlich in vier Theilen zu leistenden ständigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten; zu einer Zeit, wo das natürliche Verhältnis jener Gefälle gerade umgekehrt war³⁷⁸⁾. Er stand davon ab, entweder weil er nach dem

376) Instruction von 1682 (Kammer-Archiv) für den Schweizer Hans Frey, der nebst seiner Frau jährlich 40 Gulden, 16 Mäßer Korn, 5 Viertel Gerste, 2 Maß Weizen, 3 Maß Erbsen, 1 Schwein, 1 Rind, 6 Ellen lundisch Tuch, eben so viel Barchent, 18 Pfund Unschlitt und die Vergünstigung erhielt, 1 Pferd im Gras zu halten; für den Schweizerknecht, einen Hirten und eine Magd waren besonders 24 Gulden und etliche Naturalien bestimmt. (Zu dem Vorwerk an der Schmalkalde von 143 Acker Land, 14 Acker Wiesen und 1½ Acker Garten gehörte der sogenannte Kanzlerdgrund, eine drei Stunden von Schmalkalden mitten zwischen hohen Wäldern gelegene Waid).

377) Siehe Instruction und Pacht-Contract für einen kaiserlichen Amtspächter in Beckmann's Beiträgen zur Oeconomie B. II. S. 174 u. f. w. Unstreitig waren dem L. Friedrich und seinen Kammerräthen bei dieser Nachahmung eines preussischen Instituts die unter L. Moriz über einen gleichen Gegenstand geflogenen Rathschläge (Reg.-Archiv) unbekannt, oder die Zeitverhältnisse hinsichtlich der Concurrenten erschienen günstiger.

378) Indem 1585 unter L. Wilhelm die jährlichen Geldgefälle der Domainen und Kammer 43,826, der Selbstrag der Naturalgefälle 84,432 Gulden betrug (B. I. S. 798).

offenherzigen Gutachten seiner Rätthe einen doppelten Nachtheil solcher Verpachtung für das Interesse des Volkes und des Landesherrn erkannte, oder weil das ganze Werk auf General-Anschlägen der fürstlichen Rentereien beruhte, welche Jedermann, also auch den Landständen, bekannt werden mußten³⁷⁹⁾. Bei dieser Gelegenheit kamen, außer einer Beamten-Versicherung, „wenn gleich Redlichkeit oft bessere Bürgschaft leiste als Reichthum“, alle Vorsichtsmaßregeln zur Sprache, wodurch man, im Fall solcher Verpachtung, zugleich die Bedrängniß der Unterthanen und eine willkührliche Besserung in den landesfürstlichen Aemtern verhüten müsse. Hinz-

379) Die Rätthe, welche auch darauf aufmerksam machten, daß in solcher Verpachtung weder die von landständischer Bewilligung abhängige Franksteuer, noch die baaren Gefälle der Salinen begriffen werden dürften, stellten insbesondere vor: 1) die armen Leute würden durch diese Neuerung unstreitig über Herkommen beschwert werden, weil die Pächter oder Beständer, wo sie den Anschlag nicht erreichen könnten, ihren Vortheil auf die Unterthanen zurücksuchen würden (abgesehen von den Collusionen der Concurrenten, und daß sie zur Beibehaltung der Mißbräuche und um von den Beamten in ihrer Strenge unterstützt zu werden, zu Bestechungen ihre Zuflucht nehmen, welche auf das Volk zurückfallen); 2) der dritte Theil der Natural-Einkünfte würde zur Hofhaltung und anderen Bedürfnissen nicht hinreichen, so daß eine baare Ausgabe für Fleisch, Fische, Butter, Käse u. dgl. übrigbleibe; 3) wie man die Beibehaltung aller dem Landgrafen vortheilhaften Gerechtsame, die nicht jedes Jahr, sondern nur von Zeit zu Zeit etwas eintrügen, wahren könne, wenn die Beamten nicht mehr die Rechnung der Einnahme und Ausgabe führten, wenn die Pächter oder Beständer nicht besonders zu einem Amts-Exercitienbuch (Verzeichniß der Bußen, Jurisdictionen und Hoheits-Handlungen u. s. w. Vergl. Kopp's Handbuch der Landes-Ordn.) verpflichtet wären, um nichts in Abgang kommen zu lassen; 4) wie es mit den Ausgaben der Aemter, Besoldungen, Baukosten u. s. w. zu halten, auf wie viel Jahre die Verlassung derselben anzustellen, wie zu verhindern, daß ein Jeder nicht im Anfang der Pachtung seines Vortheils gedente, besonders aber bei unvorhergesehenen Wendungen, Theuerung u. s. w.

sichtlich der Waldungen ward entweder alleinige Aussetzung für den Landesfürsten oder genaue Handhabung der Forstordnung und des bis jetzt üblichen geringen Holzpreises für die Armen vorgeschlagen; hinsichtlich der außergerichtlichen Bußen, damit sie von den Beamten nicht zum Nutzen der Pächter angelegt und die Unterthanen dadurch härter als sonst angegriffen würden, wenigstens eine jedesmalige Genehmigung der fürstlichen Kanzlei (Waldbußen sollten die Forstmeister mit Zuthun der Beamten ansetzen); gegen willkürliche Ersteigerung des Mastgeldes, eine Mastordnung und gehörige Controlle der Forstbedienten; endlich auch die specielle Veranschlagung aller anderen Amtsgefälle, besonders von den Tristen, Lehen und Weinkauf³⁸⁰). E. Moriz gab auch Vorschriften gegen einige Mißbräuche der jährlichen Amtsberechnungen (nach deren Abhörnung schon nach der Rentkammer-Ordnung seines Vaters die Receptschulden von den Rentereibeamten baar entrichtet werden mußten), und ordnete die Polizei der seinem Kammermeister und Obervoigt untergebenen herrschaftlichen Mühlen³⁸¹).

Forsten. So lange die vaterländischen Wälder hin und wieder ausgerodet werden mußten, um der Bevölkerung Raum zu geben,

380) Es wurde auch erinnert: „Da bisher die Unterthanen bei Fruchtnöthen ihre beste Zuflucht zum Landesfürsten gehabt hätten, müßten die Beständer (Pächter) im Voraus an eine den gewöhnlichen Anschlag mildernde Fruchtware, desgleichen in solchen Nothfällen an eine Moderation bei dem Verkauf der Butter und des Käses gebunden werden; doch könne dies wohl, da das arme Volk (eigene Leute) doch meistens Vieh halte, den Rentereibeamten zu Gefallen gestellt werden, denen man auch wohl, damit sie sich in Etwas zu erholen hätten, beim Verkauf der Wolle und des Federviehs einen Vortheil überlassen müsse (Regierungs-Archiv).

381) Vergl. zu der Rentkammer-Ordn. v. 1568 Th. I. d. L. D., bef. S. 343), das Ausschreiben des E. Moriz von 1617 (Th. II. der L. D. 655. 656). Die Mühlen-Ordnung ist vom Jahre 1615.

und daß von der Natur reichlich hervorgebrachte Holz hinreichte für die Bedürfnisse des Volks und des Landesfürsten, gestattete der niedrige Holzpreis und die geringe Rente des Waldbodens keine kostspielige kunstgemäße Forstwirthschaft. Die Verordnungen L. Philipp's und L. Wilhelm's sind nur gegen die Verödung, Beschädigung und zwecklose Vergeudung des Holzes gerichtet, nach solchen Regeln, wodurch die bessere Nutzung desselben vorbereitet werden sollte. Dieser Zeitpunkt trat mit der steigenden Bevölkerung unter L. Moriz, als das Holz abnahm und die Rente des Waldbodens stieg, von selbst ohne kostspielige Arbeit ein. Also erweiterte er die von seinen Vorfahren übernommene Forstwirthschaft, stellte einen Oberforstmeister, einen Forstmeister und mehrere Oberförster an, sorgte, um den Ertrag dieser Waldungen zu sichern und zu steigern, für Erhaltung und Vermehrung der Forsten (besonders durch Anpflanzung der Eichen), ließ die einzelnen Holzarten zum Behuf des erhöhten Forstgeldes (welches unter seinem Vater nur sechszehntausend Gulden jährlich betrug) genauer unterscheiden, und verdoppelte, um es den Unterthanen annehmlicher zu machen, die Strenge gegen die Mißbräuche bestechlicher Forstbedienten, sowie die gegen dieselbe angeordnete Controlle der Rentereibeamten. Beide Behörden mußten an öffentlichen Tagen im Frühjahr und Herbst ihre Bezirke bereiten und eine ordentliche Veranschlagung zur Vertheilung und zum Verkauf des herrschaftlichen Holzes vornehmen. Als einst die Waldungen in der Gegend von Schmalkalden durch Vernachlässigung oder Unterschleif des Oberforst- und Jägermeisters Franz Wolf Schezel, des Forstmeisters Martin Kleyensteuber und eines Forstnechts verdorben wurden, verurtheilte er sie, um den Rechtsweg einzuschlagen, zu einer verhältnißmäßigen Bürgschaft. Seine Strenge gegen die Beschädiger der Wildbahnen und der fürstlichen

Fischereien (Forellen-, Gründel- und Krebsbäche), bald nach dem Ausbruch des großen Krieges, war den Zeiten angemessen³⁸²⁾. Selbst damals gab er den Plan einer allgemeinen Landesvermessung und Entwerfung von Specialcharten, zum Behuf einer Uebersicht seiner weitläufigen Domainen und der anderen Grundherrschaften noch nicht auf. Denn an die Stelle Wilhelm Dillich's, welcher, in mannichfache Streitigkeiten selbst mit seinem ihm abgünstig gewordenen Landesfürsten verwickelt, jenen Plan nicht ausführte, ernannte er Johann Wessel zum Landbeschreiber und Landmesser, mit der ausdrücklichen Vorschrift, beiläufig darauf Acht zu geben, daß nichts von den fürstlichen Meier- und Zinsgütern veräußert,

382) Vergl., außer Band I. S. 682 — 688, Landes-Ordn. von 1593, 1623, 1624, auch die schon anderwärts angeführten Verordnungen gegen die Wilddiebe, Wildschützen und Privat-Bäckfen. Die von den drei angegebenen Forstbeamten 1615 eingeforderte Caution betrug nach einer handschriftlichen Nachricht für den ersten (über ihn siehe B. I. 431) 1000, für den zweiten 200, für den dritten 100 Gulden. Da übrigens mit Ausnahme des Jägermeisters (der zugleich Oberforstmeister war) keinerlei Forstbeamten auf dem landesfürstlichen Besoldungs-Etat stehen, so muß man daraus schließen, daß diese sämtlich auf die Amtsgefälle und auf den damals geringen Forstlohn (siehe L. Philipp's Verordnung von 1532) angewiesen waren. An Nachrichten über die Purification der herrschaftlichen Wälder, um fremde Ansprüche zu trennen, fehlt es. Aber außer der Beschränkung der von Beamten, selbst Advocaten und Procuratoren in Cassel mißbräuchlich ausgeübten kleinen Jagd (1623) wird 1624 dem Landadel bei 100 Goldgulden Strafe verboten, Salze oder Läden in ihren Gehölzen anrichten zu lassen, dergleichen bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, rothes und schwarzes Wildpret außer der ordentlichen Zeit zu fällen, oder dasjenige Wildpret, welches sich aus Hungersnoth und in Winterszeit aus den herrschaftlichen Waldungen verlor, zu schießen oder zu fangen. Von Wölfen ist nirgends mehr die Rede. Im Jahre 1593 schickt L. Moriz von drei ohnweit Schmalkalden gefangenen Luchsen einen an L. Ludwig zu Marburg.

äußert, noch irgendwo gegen die Ordnung: ausgeröbet würde ³⁸³).

Eine sichere und regelmäßige Geldrente verschaffte dem Regalien-Landgrafen das Salzwerk an der Werra, ein durch ewige Location von den Pfännern zu Allendorf erworbenes Monopol, geregelt durch genaue Preisbestimmung nach dem Maßstab der Entfernung der wöchentlich mit Salz zu versehenen Aemter und Städte, und geschützt durch einen erhöhten Durchgangszoll des ausländischen Salzes, dessen Verkauf im Inland auf's strengste verboten wurde. Um durch eine wohlfeilere Bereitung die Concurrnz mit denjenigen benachbarten Salzwerken auszuhalten, deren Erzeugniß dennoch unter falscher Bezeichnung als inländisches Salz heimlich abgesetzt wurde, benutzte er seine und ausländischer Bergwerksverständigen chemische Erfahrungen und visitierte die Salinen persönlich ³⁸⁴). In der Ausdehnung des Bergregals und der Bes

383) Kammer-Archiv. Instruction von 1625 für den Geometer ic. Joh. Wessel (er ist vermuthlich der S. 504 genannte Nachfolger Wilhelm Wessels). Zur Nachricht über Dillich (S. 476. 477) bemerke ich noch, daß ihm E. Moriz unter dem 1. Sept. 1607 einen offenen Befehl an die hessischen Prälaten, Landsassen und Adel mitgab, „da er vom ganzen Lande *speciales tabulas* verfertigen solle, ihm alle mögliche Förderung zu thun, insbesondere ihm alle Gegenden, Wälder, Brunnen u. s. w. sehen zu lassen.“

384) Vergl. zuerst, außer B. I. S. 674 u. folg., die Salzverordnungen von 1612, 1613, 1617, 1621. Im Jahre 1596 am 27. Decbr. schreibt E. Moriz aus Allendorf an den Kammermeister: „Ich will heute einen künstlichen Pot besehen, vernehme, daß es dem Salzgreben nicht schmeckt. Summa, es kann's Niemand als er und Jacob Lipsius; gemahnēt mich eben, wie jener Ritter sagte: Hochgeborner Fürst, wir und Auerbach und Georg Hof können allein fuchschwänzen. Was erfährt man nicht seltsame Dinge, wenn man so mit Wenigen im Lande herumzieht! Da wäre viel zu sagen, wie ein Pfarrherr predigt: sagt den Engländern an, daß sie auf den heiligen Dreikönigs-Abend sollen sammt ihren Comoediis und Musica nach Welsungen kommen und

arbeitung seiner Bergwerke folgte L. Moriz weniger der Bor-
 s. I. 690. sicht und den Grundsätzen seines Vaters. Denn so vortrefflich
 1616. in technischer Hinsicht die von ihm ausgegangene (hundert
 und neunzehn Jahre nachher bestätigte) Bergordnung war, so
 verlegend wurde für andere Grundherren die über den ganzen
 Boden seines Gebiets ausgedehnte Bergfreiheit, wobei er sich
 selbst, außer den Salzbrunnen, die schon bebauten oder noch
 zu erschürfenden Steinkohlen- und Eisenbergwerke vorbe-
 hielt ³⁸⁵). Die großen Privilegien der von ihm belehnten
 Privat-Unternehmer, von denen einige sich auf Unkosten des
 Landes bereicherten, andere den anfangs drückenden Zehnten
 nicht erstatten konnten, führten hin und wieder zur Verödung
 der Wälder. Endlich begann er selbst, nach theurem Ankauf
 schon bebauter, eine schnelle Ausbeute versprechender, und nach
 Uebernahme noch nicht in Gang gebrachter Bergwerke und
 Eisenhütten ³⁸⁶), eine in unruhigen Zeiten mißliche Selbst-

aufwarten. Quo diutius vivo, eo diutius omnia mundana negligere
 disco. Gott gebe es zum besten. Ich befinde soviel, daß man leicht-
 lich kann dazu kommen und dem weißen Roß den Schwanz muthen.
 Im Jahre 1622 schreibt er aus Gieselwerder an seinen Sohn L. Wil-
 helm, „er solle zu ihm zu einer Conferenz nach Allendorf kommen, wo
 er mit seinem Berghauptmann etliche Proben wegen des Bausalzes
 anstellen wolle.“ Eine besondere Salzfactorie legte er auch 1623 in
 der Stadt Schmalkalden an.

385) Vergl. die auf das Bergwesen sich beziehenden Landes-Ordn.
 von den Jahren 1616 und 1617 (hiermit aber auch die historischen und
 wissenschaftlichen Grundsätze von Eichhorn in der Staats- u. Rechts-
 Gesch. und Jacob in der Staatswissenschaft B. I.), besonders die Aus-
 drücke, „daß sich hin und wieder stattliche und ansehnliche Bergwerke
 aufthun und daß sie ein nicht geringes Stück des fürstlichen Kammer-
 gutes seyen.“ S. 593 der L. D. Th. I.

386) Man findet überhaupt (besonders in dem Briefwechsel des
 Landgrafen) bemerkt, die Bergwerke von Bilstein, Iba und Richels-
 dorf, das von Frankenberg zu Freudenthal (welches nach Winkelmann
 Th. I. Cap. VI. in vier Quartalen 1593 und 1594, also noch unter

Bewirthschaftung, lästig durch Frohnden und Arbeitszwang (zu nächst des herrenlosen und müßigen Gesindels und gegen einen geringen Lohn) wie durch den Druck der Privat-Gewerbe, kostspielig durch eine neue meistens aus Fremden zusammengesetzte Bergbehörde³⁸⁷⁾, welche, von den geheimen Räten nicht gehörig controllirt, nach Verschwendung bedeutender Summen, mit ihren Mitinteressenten des Unterschleiß verdächtig, eine Zeitlang abgesetzt und zum Schaden-Ersatz ver-

L. Ludwig, 7720 Gulb. einbrachte, wo nach einer handschriftlichen Nachricht 1596 dreizehn Berggesellen, als der Schacht brach, in die Gruben fielen, dort 108 Stunden liegen blieben und endlich glücklich errettet wurden), ferner ein Steinkohlen-Bergwerk zu Holzhausen, eine Eisenhütte bei Knichagen ohnweit Grebenstein. Nach Winkelmann a. a. S. 37 hat auch E. Moriz auf der Stadt Hasfeld Gemeinde, vor der Hardt genannt, einen neuen Eisen- und Hüttenhammer errichten lassen.

387) An der Spitze als Berghauptmann stand der oben S. 530. 531 erwähnte Georg Stange, der nach dem Stat 932 Gulden jährlich erhielt, und dem Buch's Chronik, die ihn einen Oesterreicher nennt, die Schuld des Ban'eruts beimißt. Außerdem wird noch eines Kammerath's Georg Stahlhans erwähnt. Nach den Instructionen des Kammer-Archivs wurden 1620 drei Bergräthe, Georg Zulpe, Daniel Schild (ein Bürger aus Cassel, auch Bergzenthner) und Heinrich Bachmann angestellt. „Sie sollen darauf sehen, daß alle Bergwerksgefälle an Silber, schwarz oder gahr Kupfer, Bleistahl und Eisen richtig einkommen und daß das, was bei den Hütten-schreibern und Schichtmeistern bleibt, richtig ohne Abgang und Verminderung registrirt werde, von den Gewerben, wovon dem Landgrafen der Zehnten gebührt, richtige Rechnung, und das von dem Kupfer eingeldsete Geld an den Oberkammerdiener einliefern.“ Noch 1625 wird ein Bergmeister, Otto Tholle, angestellt. „Er soll auf allen Gebirgen, die ihm befohlen sind, die Verleihung und Muthung zu allen Metallen Niemanden verweigern, will aber der Aufnehmer und Muther aus rechten Ursachen nicht bleiben, soll er ihn warnen; Jedem, was recht und billig ist, lassen; damit allen ausländischen Gewerben Schutz ertheilt werde; sonst Rath's und Bescheids bei dem Berghauptmann und den Bergräthheit erholen.“ (Ueber die spätere Erneuerung dieses Collegiums im Jahre 1658 siehe Bisthr. v. Cassel S. 280.)

urtheilt würde³⁸⁸⁾. Unerfüllt blieben auch die hohen Versprechungen inländischer und ausländischer Chemiker; welche

388) Kammer-Archiv. Im August 1618 macht L. Moriz seinem Statthalter und geheimen Rätthen Vorwürfe wegen ihrer Nachlässigkeit gegen den höchst strafwürdigen Berghauptmann und die Bergräthe, die ihm viele tausend Gulden Schaden zugefügt, zu Iba, Bilstein u. s. w. unnütze Waare statt richtiger guter Kaufmannswaare geliefert, auch durch widerwärtige Bescheide Alles in Verwirrung gebracht hätten; ob eine solche Sache an fremde Berggerichte gehöre, darüber möchten sie sich besser informiren; wenn sie so fortführen, müsse ihm bedenklich seyn, mit solchen Rätthen länger das Regiment zu führen. Nachdem der Kammer- und Rüchenmeister Bruno Carl von Uffeln auf des Landgrafen Befehl das Bergcollegium im Decbr. vorgesordert, schreibt ihm derselbe im Januar 1619, ungerne sey er zu der am Neujahrsabend befohlenen Execution geschritten. Nur Dr. Hermann Wolf, der sich zur Zahlung erboten (er hatte Antheil an dem Knichager Eisenwerk), solle begnadigt werden; nicht aber Stahlhans, der etliche 1000 Gulden Franksteuer vom Kammer-schreiber genommen, und der von Amts-Recessen, welche 60,000 Gulden betragen müssen, nur 6000 aufgesetzt habe. So große Ausgaben dürften nicht ohne sein Geheiß Statt finden, so treulose Verwalter hoher Regalien dürften nicht ungestraft bleiben. Stange selbst schreibt zur selbigen Zeit an Kanzler und Rätthe: Bei solchem Regiment, wo Niemand wisse, wer Koch oder Kellner sey, könne das Bergwesen nicht bestehen; man schmelze zu Iba allen Vorrath auf, mache Kupfer mit Schaden, was aus dem Berg komme stecke man wieder hinein, so daß kein Verlag mehr vorhanden sey; die Verwalter zu Iba und Richelsdorf machten blauen Dunst; in Richelsdorf habe der vorige Unternehmer, Johann Drachstädt, 50,000 Gulden verbaut; man müsse Joh. Krug und Kröschel, die so viel Geld jetzt hineingesteckt und nicht wieder verstoßen werden könnten, wieder belehnen, und nicht Alles auf's Bergcollegium schieben, sonst könnte er seine Erfindungen nicht anrichten. Dem Landgrafen zum Bergbau zu rathen, sey mißlich, denn wo die Ausbeute nicht zur Stunde erfolge, werde man unlustig, wer einmal auf die Finger geklopft sey, wie den Bergräthen widerfahren, komme nicht wieder. Niemand könne durch's Gebirg sehen, es sey ein Glücksspiel. Dem Landgrafen stellt er vor, er habe mit großer Mühe die vom Leipziger Berleher abgedankten Bergdiener in Dienst behalten, habe in Frankfurt noch 2000 Thaler ausstehen, wozu er ihm verhelfen möge; ein Hans von Berge

den noch immer nicht abgeschreckten Fürsten, unter der Be-
theuerung, daß ganz Hessen auf Erz und Metallen stünde, zu
immer neuen Versuchen anreizten³⁸⁹).

Zu einer Zeit, wo das fürstliche Münz-Monopol als Münz-
wesen.
Finanzquelle benutzt wurde, wo man, nach Anschaffung der
rohen Metalle zu einem niederen Preis, durch erhöhten Schlag-
schuß ein größeres Einkommen zog, als der gewöhnliche Vor-
theil der Münz-Fabrikation geben kann, dachte Niemand

(an der Werra), der selbst Bergwerke treibe, habe einen vom Berg-
amt dort angestellten Diener in den Schacht werfen wollen, gegen alle
Bergordnung, man könne denselben um 2 bis 3000 Thaler strafen,
denn wenn die von Adel so mit den Bergleuten umgingen, müsse der
Beruf verfallen. Es wären so ansehnliche Bergwerke in Hessen, daß
selbst der römische Kaiser nicht vermöge, sie alle zu bauen. Er habe
den Bergräthen die Regel nach den alten Bergwerks-Ordnungen vor-
geschrieben, denn die Alten seyen auch keine Narren gewesen. Er habe
auch nicht unterschrieben, als die Bergräthe dem Landgrafen den Dienst
aufgesagt, weil sie diese Sache nicht verstünden. Schließlicb bittet er,
als alter Mann und armer Fremdling, um Geduld, und theilt ein
Kunststück mit, Silbergeschirr, das sonst 2000 Thaler kostet, für 1000
Thaler zu machen. Im März 1619 schreibt E. Moriz an Bruno Carl
v. Uffeln, da er in den Bergsachen keinen hinreichenden Ernst brauche,
so müsse er selbst zur Audienz sitzen, und das verrichten, was sonst
ihm und den Kammerräthen gebühre. Er solle also die Bergstube
heizen lassen, und, außer den Kammerräthen, den abgesetzten Berg-
hauptmann (der auch der Unterschlagung des Silbers auf der Kupfer-
hütte zu Frankenberg bezüchtigt worden) sammt den Bergräthen, Berg-
meister, Steuerschreiber, auch Dr. Wolf zur Erscheinung vorladen.

389) Vergl. in den Beil. III. u. IV. zu Hauptstück II. die Artikel
Krug, Steiz, Conr. Schüler, Heinr. Dauber, Nicol. Mai, Joach.
Morsius, Georg Stange, Stuchhard u. A. Noch im Jahre
1622 befiehlt E. Moriz seinem premier valet de chambre Christ. Cornet,
daß er wegen Berg- und Probirsachen den Wardein Götz mit Probir-
öfen und Gezeug auch einigen chemischen und mineralogischen Büchern
nach Rotenburg schicken solle, wo mit Blei, Zinn, Kupfer und Silber
allerhand Proben gemacht und einige Diener unterrichtet werden sollen.

daran, dieß mühsame Gewerbe unter Obergaußsicht des Staates freizugeben oder die Prägungskosten aus einer allgemeinen Staatscasse zu bestreiten. Einzelne Fürsten und Städte, um sich einen schnellen und reinen Gewinn zu sichern und den Mißbräuchen der Münzbeamten zu entgehen, verpachteten ihre Münze; aber die Bervielfältigung und habfüchtige Nach-eiferung der Pächter, welche ihren Hauptvorthail aus der Verschlechterung der kleinen Silbermünzen zogen, vergrößerte die Münzverwirrung. E. Moriz suchte zuvörderst sein Land gegen solche ausländische Münzen zu schützen, welche den Verkehr unsicher und betrügerisch machten; zur Fabrication seiner ziemlich gerechten Landesmünzen benutzte er seine Bergwerke und den Metallreichthum seiner Schutzjuden, welche ihm eine Zeitlang das Silber um einen wohlfeileren Preis liefern mußten. Man weiß nicht, welcher Erfindung er sich bediente, um die Reichsmünze ohne Verschlechterung des Gehalts in einen anderen Stand zu setzen; als ihn aber der

1614. Kurfürst von Brandenburg um die Mittheilung des Modells zu diesem neuen Münzwerk ersuchte, erwiderte er, daß er diese Erfindung unter der Bedingung eines vorläufigen Geheimnisses mit zweitausend Thalern bezahlt habe. Zur Zeit der Münzkipperei soll er seine Münze zu Cassel zweien jüdischen Pächtern verliehen haben, welche sich anheischig machten, wöchentlich achthundert Thaler in die Rentkammer zu liefern ³⁹⁰). Er selbst verfertigte die Abriße zu den Stempeln.

1593 Seine ersten Thaler führen, außer dem Wahlspruch Consilio et virtute, sein Brustbild in kriegerischem Schmuck (einen befiederten Helm in der Hand und eine Streitart auf der Schulter). Von ungewöhnlicher viereckiger Gestalt sind die

1593
 n. f. w.

390) Handschriftliche Nachricht und Buch's Chronik. Ueber die verderblichen Finanz- und Münz-Operationen in Braunschweig. Besenbüttel vergl. Spittler Gesch. von Hannover I. 400 u. folg.

folgenden größeren und kleineren Münzen, welche man heffische Klippen nennt. Alle spätere Münzen bis zu seiner Begräbniß-Medaille tragen das Sinnbild zweier kreuzweis übereinander gelegten, mit kleinen Fahnen gezierten Lanzen, dar- über ein Bündel von Palmen und Delzweigen, darunter eine Angel, ein Glöcklein und eine Sanduhr. Außer seinen seltenen Goldgulden, die er nach heilsamer Münz-Reduction auf 1624. acht und dreißig Albus setzte, findet man von ihm zu Ehrens- geschenken bestimmte, über zwei Ducaten werthe Aushänges- stücke, mit seinem und seiner Gemahlin Juliane Brust- bild ³⁹¹).

Fast alle Landzölle waren ursprünglich eine billige Ber- zoll- und Ungeld. gütung der Kosten des Straßenbaues. Schon Landgraf Heinrich der Eiserne erhöhte zur Wiederherstellung der Casselschen Fuldabrücke den dortigen uralten Durch- und Ausgangszoll; als aber sein Nachfolger ein Ungeld (außers- ordentliches Geld) auf Landes-Erzeugnisse setzte, weigerten sich dessen, ungeachtet der Verwilligung der oberhessischen Landschaft, die vereinten niederhessischen Städte ³⁹²). Die durch kaiserliche Verleihung erworbenen Zölle am Rhein, der Gulden-Weinzoll und der Zoll zu St. Goar, den hessischen Fürsten gemeinsam, und durch mannichfache Befreiungen ge- mindert, trugen dem Vorgänger des E. Moriz im Durchschnitt jährlich nicht mehr als viertausend sechshundert Gulden

391) Vergl. Marburger Anzeigen 1763, Winkelmann I. 44, Madai Thalerkabinet I. 400. II. 422. III. 275, Köhler's Ducatenkabinet II. 597. 598 (nebst dem zu Hamburg 1784 gedruckten Ducatenkabinet S. 149) und Köhler's Münzbelustigungen XVI. 169, wo sich zu dem merkwürdigen, zu zwei Ducaten ausgeprägten Begräbnißthaler von 1632 auch eine Zeichnung des Sinnbildes findet.

392) E. F. Wiederhold Lit. u. Gesch. der indirecten Steuern (Marb. 1830) S. 139. 140, nach der Urkunde im Kuchenb. Anal. hass. IV., Hess. Gesch. B. II. 161 und besonders S. 198. 199.

ein ³⁹³). Noch etwas geringer war der Ertrag der Land- und Wollenzölle (viertausend Gulden). Nach gestiegenem 1619. Verkehr beim Anfang des großen Krieges verordnete Landgr. Moriz, außer dem gewöhnlichen Landzoll, in den einzelnen Städten und Aemtern eine mäßige Abgabe für die Ablage, Handlung und Durchfuhr gewisser ausländischer, dem Inland entbehrlicher, trockener Güter und Waaren (nämlich der Heringe, Stockfische, des Thrans, Fetts, Unschlitts, Honigs, Butter und Käse ³⁹⁴). Als er zugleich die Ausfuhr inländi-

393) Vergl. über jene Zölle B. I. n. F. 291. 303. 703. Folgende Nachrichten sind aus der Zeit des L. Moriz: 1596 befreit er der Stadt Hagenau, welche sich auf ein altes kaiserl. Privilegium stützt, die angemaste Zollbefreiung am Rhein bei St. Goar. 1594 bittet der Erzbischof von Mainz wegen 80 zu Gernsheim liegender Fuder Elsasser Weins um Zollbefreiung, 1601 der Erzbischof Ferdinand von Eöln wegen 19 Stücke Weins, welche, aus Würzburg geführt, die Zollstraße von St. Goar passiren sollen; 1606 der König von Polen wegen 16 Zolfuder. Die Landgrafen selbst hatten eine Zollbefreiung am Rhein und Main (Band I. 290); im Jahre 1613 ersucht aber Erzbischof Schweitzard den L. Moriz, indem er ihm eine Befreiung über 150 Fuder Weins giebt, künftig, damit solches Uebermaß nicht stetig wäre, eine Moderation eintreten zu lassen. Im Jahre 1609, als L. Moriz durch seinen Hausbender 2000 Eschenreise aus den Plessischen Wäldern zog, ersuchte er alle benachbarte Zöllner, diese Reise zoll- und ungeltsfrei durchzulassen.

394) Ausschreiben vom Jahre 1619 über Zoll- und Ungeld (Licent). Da hierbei Johann Mehrmann, Bürger zu Cassel, zum Inspector und Landcommissarius ernannt wird, so scheint diese neue Licent-Einrichtung dieselbe Erfindung zur Verbesserung der fürstlichen Kammer zu seyn, welche in demselben Jahre, laut einer handschriftlichen Nachricht, L. Moriz durch seine Kammerräthe prüfen läßt. Vergl. übrigens die erweiterte Licent-Ordnung von 1647 in den L. D., und wie späterhin, nachdem Rauchtoback und gewisse Luxus-Artikel aufkamen, die Landstände selbst eine solche Auflage auf auswärtige Consumtibilien vorschlugen, Ropp's Handbuch unter Licent und Lennep von dem Landstadelrecht S. 557.

cher Güter, besonders der häufig nach Brabant verkanften wollenen und leinenen Waaren, des Samens und der Früchte auf dem Felde, der rohen und selbst der verarbeiteten Mineralien und Metalle höher als bisher besteuerte, in der Absicht, die inländische Industrie zu heben oder ausländische Fabrikanten ins Land zu ziehen, klagten die Städte im Namen ihrer Handwerker (statt sich an den ausländischen Kaufleuten zu erholen), daß hierdurch der Absatz gemindert und ihr Gewerbe gedrückt werde³⁹⁵). Der Landgraf, diese Beschwerden für unpatriotisch erklärend, berief sich auf das Beispiel benachbarter Staaten und auf die Unmöglichkeit, mit dem bloßen Ertrag der Kammergüter seinen fürstlichen Staat zu bestreiten. — Die Trankesteuer, eine Gewerbe- und Verbrauchs-

395) Das angeführte Ausschreiben und die Gravamina der Landstände von 1619 (landst. Archiv). Außer einer allgemeinen Beschwerde der Ritterschaft „über das neue Licent“ (wenn gleich in der Regel die Kleinen Grundherren nur gegen die Steuerbeschwerung ihrer Person und ihres Bodens auftraten), welche mit den Worten beantwortet wird: ob sich die Ritterschaft für exempt halte?), erheben sich dagegen besonders diejenigen Städte, die bei der Ausfuhr roher oder verarbeiteter Landes-Erzeugnisse theilhaftig waren: Cassel, Homberg, Korbach, Messungen, Spangenberg, Lichtenau, Hersfeld und Schmalkalden, woraus man sieht, daß die Hauptbeschwerde, ohngeachtet des Ausdrucks Licent, nicht gegen den erhöhten Eingangszoll der ausländischen Waaren (eigentlich Licent genannt) gerichtet ist. Die Messerschmiede zu Schmalkalden klagen, daß ihnen schon der Absatz durch benachbarte Pfuscher verringert sey, sowie über die Theuerung des Beschlages von Elfenbein oder schwerem Holz, die Eisenhändler, daß sie bei verarbeitetem Eisen von jedem Thaler vier Heller Licent (des Verkaufs in's Ausland) geben sollen, die Stahl schmiede, welche jährlich durch 400 Thaler sich von dieser Beschwerde befreien wollen, daß sie diesen Zoll nicht auf die fremden Kaufleute legen könnten, und daß diese nichts mehr kauften. Eben so daselbst die Barchentweber und Weißgerber. (Die Stadt Cassel klagt, daß seit dem neuen Licent der Leder- und Pferdemarkt abnehme, ohngeachtet die Licent-Verordnung von 1619 dieser Artikel nicht erwähnt.)

steuer inländischer und ausländischer Getränke (welche unter
 (1553.) L. Wilhelm im Niederhessen beinahe ein und zwanzig tausend
 Gulden, in der niederen Grafschaft über zwölfhundert Gulden
 jährlich eintrug) war seit L. Philipp mit Bewilligung der Land-
 stände fortgesetzt³⁹⁶). Aber man erhöhte sie durch die Accise,
 (deren Erheber in den Dörfern durch Tranksteuer-Unternehmer
 beauftragt wurden) bei dem Uebergang zu unmittelbarer
 Consumtion und der Verföhrung der Getränke (besonders der
 ausländischen Biere und des Branntweins), welches die Land-
 stände für eine Verdoppelung der Tranksteuer erklärten. Und
 beschwerten sie sich, daß zum Nachtheil der städtischen Ge-
 werbe in den Dörfern Branhäuser, Wein- und Branntwein-
 schenken angesetzt und die für verzapftes Bier gelöste kleine
 Münze nicht in Bezahlung der Accise angenommen, sondern
 gutes grobes Geld verlangt würde³⁹⁷).

396) Bd. I. Buch I. Hauptstück V. Vergl. besonders die Steuer-
 tafel selbst in Beilage XI.

397) Landtags-Abschied vom 5. Mai 1601 zu Cassel (zu B. I. d.
 n. S. 250). Damals kommt zuerst der Ausdruck Accise vor (in
 späteren hess. Landes-Ordn. neben der Tranksteuer besonders genannt,
 aber häufig, ohngeachtet es mehr eine Zollaufgabe war, verwechselt.
 Siehe z. B. Wiederhold a. a. O. S. 186). Die Worte der Haupt-
 beschwerde sind, „daß das in den Städten schon veraccisete Bier, wenn
 es anders wohin geführt werde, noch einmal daselbst veracciset werde“.
 Die Instructionen für die Tranksteuer-Unternehmer (Kammer-Archiv
 zum Jahre 1618), welche der Dorf-Accise-Erheber erwähnen, bezeichnen
 ausdrücklich unter den fremden Bieren den Brühau. In den Grava-
 minibus des Jahres 1619 (wo auch über die erhöhten Salz- und Forst-
 weise sowie über das Mastgeld Klage geführt wird) ist es eine Special-
 beschwerde der Stadt Cassel, „daß gegen den Abschied von 1553 bei
 der Erhebung der Tranksteuer kein Rathsmitglied verordnet, daß ihnen
 demselben Abschied zuwider von dem Hofbier (15 Fuder) Accise abge-
 nommen und daß die Accise nicht bloß von den Brauern, sondern auch
 von den Bierwirthern erhoben werde.“ Herfeld klagt über die An-
 häufung gewisser Particular-Freibrautage für Personen, die keine

Wie sehr die gesammte Einnahme des L. Moriz die seines Vorgängers überstieg, kann man schon nach dem Maßstab der gestiegenen reinen Einnahme der Kammergüter und der Amtsgefälle beurtheilen. L. Wilhelm, der nur eine Hälfte von ganz Hessen besaß, berechnete deren Rente zu einer Durchschnittssumme von beinahe hundert und dreißigtausend Gulden jährlich, zu einer Zeit, wo die Rente des Oberfürstenthums, eines Achtels von Hessen, ohngefähr fünf und sechzig tausend Gulden eintrug. Zwanzig Jahre nachher, als das Oberfürstenthum in zwei Hälften getheilt werden sollte, war die Rente derselben auf beinahe hundert und vierzehn tausend Gulden gestiegen, so daß L. Moriz schon in seinem Landestheil einige Jahre später das Doppelte der Kammer- und Amtsgefälle seines Vaters, seinen Antheil am Oberfürstenthum unberechnet, erreicht haben mochte. Hierzu muß man den gestiegenen Ertrag der erhöhten Salz- und Forstpreise, der Waldnutzung überhaupt, der neuen Zölle, der Tranksteuer, Accise und Licente fügen.

Wenn es gleich eine übertriebene Angabe der Darmstädter Chronik seyn mag, daß L. Moriz zuweilen in einem Jahre zu den Frankfurter Messen zwei Tonnen Goldes (eine Million Gulden) ausgab, so erkennt man doch, besonders in den ersten Jahren seiner Regierung, in den Neigungen und Grundsätzen dieses Fürsten eine allzugroße Abweichung von der patriarchalischen Sparsamkeit seines Vaters. L. Wilhelm, welcher zu einer Zeit, wo es noch wenig bewegliche Capitale, keine große Creditmittel gab, jährlich einen Ueberschuß seiner Einkünfte zurücklegte, hinterließ einen baaren Schatz von 242,950 Gulden, und an ausgeliehenen verbrieften Hauptsummen von

Tranksteuer zahlten, z. B. den Schuttheisen, den Landsecretarius zu Cassel, einen Accisemeister, einen Zöllner und einen Kammerrath. Fast Alle berufen sich auf ihren Bierbann.

Gesammt-
Einnahme.

1595.

S. I. 702.

1605.

S. 102.

Ausgabe
u. Schuld.

87,970 Gulden. R. Moriz, welcher einen größeren Hofstaat, eine kostspielige Hoffschule, viele Künstler und Gelehrte unterhielt, dessen Besoldungs-Etat für die Diener des fürstlichen Staats und die Verwaltung, nach der Anstellung besonderer Kammer- und Bergräthe, fast doppelt so viel betrug, als unter seinem Vater ³⁹⁸⁾, dessen übertriebene Freigebigkeit sich selbst über auswärtige glaubensverwandte Städte (insbesondere Genf) erstreckte, hatte jenen ansehnlichen Schatz bald in Umlauf gesetzt. Eine Hauptausgabe bestand in der Hoffspeisung des zahlreichen Adels und der anderen fürstlichen Diener, sowie

398) Vergl. Beilage III. mit Band I. S. 713 und Beilage VIII. daselbst (der Besoldungs-Etat Herzog Maximilians von Baiern betrug etwa 20 Jahre früher nur 67,094 Gulden jährlich. Wolf a. a. O. I. 218). Zur Schätzung der Naturalien, welche noch immer den größten Theil der Besoldungen ausmachten, dient folgende Uebersicht. Der Hofmarschall erhielt jährlich 250 Gulden an Geldsold, Beschlag-, Schuh- und Stiefelgeld, jährlich 720 Gulden an monatlichen Deputaten statt der Hoffspeisung, 24 Viertel Korn, 10 Hafer, 1 Waizen, 14 Gerste, 2 Achtel Salz, 2 Schweine, 1 reußischen (polnischen) Ochsen, 14 Hammel, 1 Centner Fische, 1 Fuder Wein, welches zusammen auf 1267 Gulden geschätzt wird. Der Kanzler (der seine besonderen Accidenzien hatte) erhielt an Geld, Hauszins und Beschlaggeld 216 Gulden, an monatlichen Deputaten, vermuthlich neben der Kost, nur 72 Gulden (dagegen drei adelige für die Kost abgefundene Räte jeder 432 Gulden), 26 Viertel Korn, 128 Hafer, 24 Gerste, 2 Waizen, 2 Viertel Erbsen, 1 Achtel 12 Maß Salz, 1 Rind, 2 Schweine, 16 Hammel, 2 Centner Fische, 1 Fuder Bier, 4 Ohm 11/4 Viertel Wein; zusammen an Geld geschätzt 972 Gulden 24 Albus. Der Kammermeister an Geldsold Beschlag- und Herbergegeld 216 Gulden, 72 Gulden für die Kost, 36 Viertel Korn, 3 Waizen, 18 Gerste, 2 Erbsen, 34 Achtel Salz, 1 reußischen Ochsen, 2 Centner Fische, 2 Schweine, 16 Hammel, 2 Fuder Bier, 4 Ohm 11/4 Viertel Wein, 68 Ellen lundisch Tuch, 40 Ellen Barchent, zusammen an Geld 966 Gulden 11 Albus. L. Wilhelm berechnete die jährliche Einnahme seines Statthalters, Otto von Ralsburg, dessen Besoldung zu den höchsten gehörte, auf 1000 Gulden (B. I. S. 713).

in den daneben theilweise eingeführten monatlichen Tafelgeldern, welche nicht gehörig geregelt und um so lästiger waren, weil die auf Reisen und Fürstentagen und bei außerordentlichen Besuchen aufwartenden Diener dennoch zu Tafel gezogen werden mußten³⁹⁹). Die Kammermeister, welche sich selbst zur Genüge bereicherten⁴⁰⁰), und die geheimen Räte, von Zeit zu Zeit über die Verbesserung des Haushalts zum Bericht gefordert, erkannten zwar die in den Zeitumständen liegende Ursache der vermehrten Ausgaben, die Erweiterung des Fürstenthums, die Vermehrung der Geschäfte, die steigende Theuerung aller Erzeugnisse und Waaren, des Arbeits-, Handwerks- und Gesindelohns; auch erinnerten sie wohl den Landgrafen, nach den Pflichten, mit welchen sie

399) Vergl. die vorige Anmerkung. Die Kosten der Hoffspeisung selbst betragen gegen Anfang der Regierung des E. Moriz ohngefähr 24,000 Gulden, gerade so viel als das Kostgeld selbst. Aus den Berichten der Jahre 1607 und 1612 (Regierungs- und Kammer-Archiv), welche die Nachtheile des Kostgeldes berühren, ersieht man, daß diese Sache damals noch nicht durchgreifend geordnet war. Das im Jahre 1615 angeordnete Commißhaus scheint, neben dem im Hauptstück II. S. 387 angegebenen Zweck, nach einer theilweisen Abschaffung der Kost- oder Tafelgelder, zu einem wirklichen Surrogat der Hoffspeisung bestimmt gewesen zu seyn.

400) Im Jahre 1593 schreibt er selbst an den Kammermeister Heugel, er hoffe, wenn man 1594 schreibe, besser hauszuhalten (seine Absicht sey, das Kostgeld abzuschaffen). Die Geschenke an Geld und Gütern, womit er diesen Heugel belohnte, sollen sich, nach Buch's Chronik, auf 70,000 Gulden belaufen haben. Vergl. Anm. 401. Im Jahre 1597 hat er ihm den Unterhof Weimenhausen bei der Karthause gegen 3000 Gulden verpfändet, und ihm denselben nach Hinzufügung von 500 Gulden erblich eingegeben. Auch findet man 1620 einen Kammermeister Heinrich Heidenreich, dem nebst dessen Ehefray E. Moriz den Hof Sambach in der Herrschaft Schmalkalden gegen 10,000 Thaler, wiederlöslich verkaufte (Büsching Magazin für Geographie und Historie Band XXIII. S. 147).

ihm verwandt seyen, an die unregelmäßige Steigerung der Gnadengehalte, baten ihn, seinen Hofstaat in Personen und Pferden, die Zehrung der Reisen und Nachtlager, die Ausgaben für Juwelirer und Wechsler, die kostbare Kleidung, namentlich für hundert und fünfzig Hofdiener, die Bauten zu beschränken, seine Schulden von den vierteljährigen Einkünften des Salzwerks an der Berra abzutragen und einen bestimmten Finanz-Stat einzuführen. Ihre wiederholten Klagen überzeugten den Landgrafen, daß er neue Mittel ergreifen müsse, um das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherzustellen. Er schaffte mehrere hundert überflüssige Hofdiener ab. Die bei auswärtigen Fürsten noch ausstehenden Kapitalien suchte er beizutreiben, neue Ansehen verweigernd ⁴⁰¹⁾. Aber neue kostspielige Reisen und Ausgaben

401) Außer der Summe von 70,000 Gulden, welche die Krone Frankreich dem Landgrafen und seinen Erben schuldig blieb (Band I. n. S. S. 570) findet man von 1593 eine Verschreibung der Stadt Straßburg über 10,714 rheinische Goldgulden (15,000 Frankf. Gulden), welche Summe sie mit jährlich 750 Frankfurter Gulden (zu 15 Bazen) verzinsen will; 1597 giebt E. Moriz darüber dem Kammermeister Heugel, wegen der ihm und seinem Vater geleisteten ersprießlichen Dienste, eine Donations-Urkunde, und stellt ihm frei, das Kapital oder die Zinsen zu nehmen. Im Jahre 1594 ersucht E. Moriz den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz um Rückzahlung von 12,000 Gulden, welche E. Wilhelm IV. dem Pfalzgrafen Johann Casimir in der Noth zum Behuf der Landesrettung vorgeschossen. Vom Jahre 1605 ist eine Verschreibung des Königs Carl IX. von Schweden über 18,982 Thaler, deren Rückzahlung sammt den Zinsen vom E. Moriz betrieben, an Kupfer oder anderen Waaren über Amsterdam oder Lübeck und Hamburg versprochen wird. Im Jahre 1612 meldet E. Moriz dem König Christian IV. von Dänemark, daß er endlich nach dem Tode Carls IX. die Abstattung jener Summe durch schwedische Waaren erhalten solle und ersucht ihn, wegen des fortdauernden Kriegszustandes seinem Factor ein königliches Patent zu ertheilen, um diese gewissen Kaufleuten zu Händen gestellte Waaren über Lübeck zu transportiren. Aber im Jahre

im Interesse seiner Parthei und der Union, der eigene Aufwand der Landesbewaffnung, soviel er davon aus eigenen Mitteln bestritt (er berechnete ihn zuletzt auf fünfmal hunderttausend Gulden), die Prozesse am Reichskammer-Gericht, vielleicht auch einige verunglückte Finanz-Operationen, führten ihn noch vor der Katastrophe des Marburger Erbstreits zu einer Schuldenlast von wenigstens einer Million Thaler ⁴⁰²⁾

1620 war diese Schuld noch nicht abgetragen. — Der Pfalzgraf Carl von Birkenfeld erhielt noch 1596 ein Anlehn (wobei er zugleich den Landgrafen ersucht, seinen Söhnen Stifter oder Beneficia in der Nähe von Hessen zu verschaffen). Aber außer einem Besuch des L. Georg I. von 1593 um 6000 Thaler Vorschuß, und von Johann Casimir von Coburg 1594 um 100,000 oder auch 80,000 Gulden (denn fast alle Fürsten waren damals in Finanznöthen, und Maximilian von Baiern suchte sich durch gezwungene Anlehen bei Beamten und Pflegern, durch Vormundschafts-Abgaben und Diensthandel zu helfen. Wolf a. a. O. 177) findet man keine Nachricht mehr von hessischen Vorschüssen.

402) Die Verschreibungen (nach dem Staats-Archiv) geschahen bis zu den Jahren 1620 und 1621, auch 1624, meistens auf hessische Rentereien und Amtsgefälle, gewöhnlich zu 5, hin und wieder zu 6 bis 7 Procent (vergl. hierüber Hüpeden in Schlözer's Staats-Anzeigen B. VI. Stück 23. S. 347). Unter den fürstlichen Personen, von denen L. Moriz borgte, ist seine eigene Gemahlin, Graf Ernst von Holstein-Schaumburg (im Jahre 1604 200,000 Thaler zu 6 Procent auf Zarsenburg und Trendelenburg), Graf Georg von Nassau-Dillenburg (1604 auf Hohenstein und Reichenberg 60,000 Gulden), Gräfin Maria von Nassau-Idstein, die Grafen von Solms-Laubach und Rinzenberg; unter dem Landadel Adamus von Baumbach, mehrere Herren von Amelunxen, Berlepsch, Bodenhausen, Bodungen zu Uslar, Calenberg, Corenberg, Eichwege, Harstall, Hesseberg, Hund, Milchling Schuzbar, von Uffeln, Nordack, Elisa von Weitershausen, Witwe Feige's; unter dem benachbarten Adel die von Hardenberg, Harthausen, Minnigerode, Sophia von Beltheim, Bardelebens Witwe, Spiegel von Desenberg; unter den Vornehmen aus bürgerlichem Stande Tobias Homberg, Scheffer, Antrecht d. J., Anton Winter, Rudolf Goclenius zu Marburg, Nuspifers Witwe, Heugels Witwe, Arnold und Säger, zwei Secretaire des Landgrafen; Catharina, die dreimal verheirathete Tochter Reinhard Scheffers I.,

(Jetzt zufolge des damaligen hohen Geldwerths, eine doppelt so große Summe), welche zum Theil erst nach Beendigung des großen Krieges getilgt wurde. So rächte sich die Vernachlässigung einer Warnung, welche Philipp der Großmüthige und Wilhelm der Weise ihrem letzten Willen einverleibt hatten.

Simon Bings, des Kammermeisters, hierauf Otto von Wildungen, zuletzt des Obristen Adderiz Witwe; verpfändet war ihr das St. Wilhelmskloster in Wizenhausen, welches, als sie 1632 kinderlos starb, an ihre Schwestern kam und dadurch der rotenburgischen Quart entzogen wurde (Ledderhose kl. Schriften V. 312). Die hessischen Städte, aus denen einzelne Bürger L. Moriz's Gläubiger wurden, sind Cassel, Kellungen, Homberg, Neukirchen, Kirchhain, Hersfeld, St. Goar, Friblar; die auswärtigen, Bremen, Erfurt, Frankfurt, Mühlhausen, Worms (wo ein Kämmerer von Dalberg Gläubiger war), Neustadt an der Hardt. Fast alle Erben und Cessionaire dieser Gläubiger, von denen einige die Original-Obligationen verloren hatten, ließen 1650 u. 1651 ein Drittheil des Kapitals, die meisten auch die im Kriege aufgehäuften Zinsen schwinden. Man vermuthet, daß Landgraf Wilhelm V. zwei Drittheile der großen Schuld, welche er im Jahre 1627 hinterließ, nämlich zwei Millionen und 95,618 Thaler, von seinem Vater Moriz ererbt habe (Hüpeden a. a. O.). Die vorhandenen Verschreibungen des L. Moriz belaufen sich ohngefähr bis zu der im Text angegebenen Summe; aber man findet noch außerdem, daß er im Jahre 1625 vom Fürsten Johann Casimir von Anhalt, seinem Schwiegersohn, um die noch rückständigen Ehegelder seiner Tochter Agnes gemahnt wird, und wegen seiner großen Bedrängniß denselben um Geduld bittet. Vergl. übrigens zur Schätzung dieser Gelder den damaligen Münzfuß, B. I. 292. 293.

Beilagen I. bis VI.

zu Buch V. Hauptstück IV.

I.

Des Herrn Landgrafen handschriftlicher Entwurf einer mündlich gegebenen Regierungs-Anweisung für seinen siebenzehnjährigen Erstgeborenen Otto, betitelt: Isagoge ad bene regendum Primogenito nostro Ottoni inter venandum loco exercitii scholastici (1611).

Praefatio continebat tria: 1) occasionem nobis datam. Ut hanc materiam susciperemus, ea fuit, quod videretur Primogenitus inclinare nimium ad res otiosas; 2) necessitate, utilitate et jucunditate commendata fuit haec materia; 3) exposita fuerant in genere ea, quae ad hanc materiam pertinerent, et in quinque capita generalia tota materia distincta est, ut in Consiliarios fidissimos Principum, I. Deum, II. Leges, III. Exempla, IV. Libros varios, V. Consiliarios vivos.

I. Deus. De primo consiliario Deo necesse est primum scire, quis et qualis ille sit, nimirum aeternus, invisibilis, omniscius et solus sapiens, omnipotens et solus liberrimus, omnipracsens, unicus constitutor Magistratus ejusque remunerator et punitor unicus. Secundo scire, quomodo erga hunc se gerendum, ne offendatur, nimirum innocenter vivendo, vocationem*) diligenter gerendo, subditos vehementer amando et fovendo. Tertio, quibus mediis hic Deus consulendus sit, duobus nimirum, precibus

*) Vocatio, fürstlicher Beruf. Ueberhaupt trägt die Latinität dieses fürstlichen Aufsatzes in den Constructionen und Phrasen die Spur der in der lateinischen Ueberschrift angegebenen eilfertigen Gelegenheit.

(ubi, quid sint preces et quomodo bene fiant), deinde lectione assidua Bibliorum, in quibus Deus ipse et voluntas ipsius, quantum ad hominum cognitionem satis est, patefacta sunt. Hic per discursum adjici poterit, commendatio lectionis Sacrae scripturae, et usus docendus, ad quid nempe conducat sessuris aliquando ad clavum reipublicae, in Sacra scriptura versatum esse.

II. Leges. Cum regentibus a Deo custodia utriusque tabulae, id est, legum perpetuo vitam communem comitantium, commissa sit, quid ineptius est principe, qui leges nec scit nec intelligit? Quid periculosius ei conceditas esse leges, qui neque quid dicant aut velint intelligat, quique quomodo secundum eas praemia vel poenas distribuere, quando hanc vel illam legem condere, abrogare, declarare, interpretari debeat, ignoret. Quare ex praedictis patet, necessarium esse principi juveni, legum cognitionem et studii juris fundamenta bene jecisse, tum ut ea, quae dicta jam sunt ipsique summe necessaria, perdiscat, tum ut videat quam falsum id sit, quod adulatores principibus persuadent, Eos nimirum legibus esse solutos, subditos tantum ligatos! Quae vox tot tantosque tot seculis perdidit principes ac reges, tot evertit respublicas, tot ecclesiae Dei et reipublicae tum universae tum imprimis christianae attulit damna.

Usus vero hujus tam nobilis et necessarii studii consistit in eo, 1) ut ordine non tumultuarie principes administrent rempublicam, 2) ut jura sui principatus, quamdiu fieri possit, jure, non statim gladio tueantur, 3) ut ex aequo et bono, secundum leges tamen, dissidia subditorum privata componant, atque sic tranquillitatem publicam tueantur. Cavere etiam debent principes, dum sciunt atque intelligunt leges, ut bene non perperam iis utantur. Abuti enim possunt tripliciter, ita ut in perniciem regiminis et subditorum vergat:

1) Cum perverse detorquent leges in alienum sensum, et per hoc his vel illis praetextu juris sua auferunt,

2) Cum subtilitatibus juris sese dedunt, indeque lites non necessarias fovent, aut causas malignas bonas efficere student.

3) Cum otiose negligent legum bene latarum conservationem et exercitationem, aut bene conditarum legum promulgationem differunt aut intermittunt.

III. **Exempla circumquaque viventium et degentium regum ac principum** quotidie ob oculos habere debet ad regimen accessurus principis filius, eorumque mores, res gestas, eventusque non solum ipse ad se ipsum diligenter et frequenter examinare, verum etiam duo praeterea adhibere: 1) nimirum de iis cum prudentioribus conferre, ut tanto melius erudiatur, quomodo hae vel illae aliorum principum actiones accipiendae sint. Hoc tamen ita instituire debet, ne videatur inquisitor aliorum morum, id est, ne illi quorum examinare velit mores atque actiones hoc resciscant atque in malam partem interpretentur. 2) deinde operam dabit, ut cognitis piorum et magnanimorum (principum) atque perspectis animis, eorum sese consortio ac familiaritate quam primum applicet, ut conversando cum bonis bonus et ipse evadat. Idque duobus viis efficiendum, primum notitia de facie*), si commode et per temporum occasiones fieri possit; longe etiam plus conducet, in unius boni principis aulam peregre abire, ejusque mores didicisse, quam si magnis sumtibus nescio quam multas pervagatus fuerit regiones. Si occasio non ferat praesentiam, per legatos et nuntios ac literas crebras necessitudo cum talibus contrahenda est, saepiusque inprimis aetate et experientia clariorum consilia pe-

*) Persönliche Bekanntschaft.

tenda. Qua re non ut adultores quidam turpes *) persuadere conantur suis dominis, petentis consilium diminitur authoritas, sed longe gloriosissimus usus exinde promanat, nimirum ut stabiliatur teneriorum regentium animus ac confirmetur, et authoritas bene consulentium principum, ubicunque laboret respublica, adhibeatur. Nec propterea panduntur nostra secreta, si melius sentientes et regentes consulamus (ut instant illi), sed potius ne defectus nostri, male agendo respublicae negotia, patefiant adversariis, praecavetur; quo magis quam ad illud, quod illi objiciunt, respiciendum est. De hac autem vero regia et solius principis arte, quomodo nimirum familiaritas et correspondentia cum externis sit conservanda, imprimis scite Cominaeus **) Comment. 3 libr. inquit: principes raro debere in personis, saepius autem per legatos ac literas mutuo convenire; et si conveniant ipsi, amicissime et brevissime conversari; saepius tamen post discessum alterum alter (debet) ad tuendam familiaritatem commonefacere.

IV. Libri varii. Literarum bonarum lectione juveni principi nihil laudabilius dignius et carius esse debet, sine quibus se non indignum tantum judicet, qui tot hominum animis et corporibus et facultatibus praepositus sit, verum etiam dignum agnoscat, qui removeri debeat. Cum vero hic quartus consiliarius inter reliquos juventuti

*) Diese und andere Stellen des Landgrafen bezeugen seinen Abscheu gegen das *vetus in aula malum* und *pessimum inimicorum genus*, wie Tacitus die Hof- und Staats-Schmeichler nennt (*Detestables flatteurs* présent le plus funeste, que puisse faire aux rois la colère celeste. Racine). Erasmus hat diesem Gegenstand in seiner, dem S. Moriz wohl bekannten, trefflichen *Institutio principis Christiani* ein eigenes Hauptstück gewidmet.

**) Philipp de Commines, der geheime Rath Carl's von Burgund und Ludwig's XI., dessen *Mémoires*, die Geschichte seiner Zeit, Steindanus in's Lateinische übersezt hat.

est amari et ingrati, necesse est, ut plenius hujus vi-
ces atque utilitates exprimamus.

Tres igitur de hoc uno habebimus sermones: primum
quibus moveri debeant ad studia, secundo quid studere
debeant, tertio quomodo studia applicare ad vocationem
suam possint.

Motivae (rationes) ad literarum cultum, 1) dei man-
datum expressum et implicitum, 2) vocationis natura et
necessitas, 3) reipublicae necessitas, 4) subditorum ne-
cessitas, 5) propriae existimationis ratio, 6) observatio
exemplorum per totam mundi vitam.

Sequitur secundo studiorum ratio, quae secundum ae-
tatem et progressum annorum instituenda. Inprimis vero
pietatis et religionis fundamenta ad studia debent esse
inculcanda. Deinde bonarum literarum, tenerioribus annis
linguae studium formandum; adminicula matheseos et
ethices adjungenda. Adultiores cum facti simus, magis
seria studia applicanda, ut sunt ethica completa, cum
politicis et oeconomicis, initia juris et historiarum. Ju-
ventute nunc ineunte politicorum et historiarum studium
plenius cognoscendum. Duae hic cautelae plurimum, si
observentur, prodesse poterunt. 1) Si attentionem ad
lectiones adferant; 2) si non erubescant jam viri et prin-
cipes facti, literis aliquid horarum vacantium tradere. Hae
enim cultura nunquam obliviscetur animus bene instructus
eorum, quae in juventute didicit.

Applicatio nunc sequitur in tribus membris. 1. Instru-
endum est organum regentibus, ut lecta et relecta suo
tempore et loco applicent et adhibeant in regimine, 2) ut
sibi virtutis habitum comparent, quo adepti non dubium
est, quin bene sint administraturi; 3) mentis acu-
men sentiant, qui a teneris sese imbui passi sunt, 4) auc-
toritatem sibi conciliabunt apud doctos et indoctos; 5) vo-
luptatem omnibus venationibus, ludis et spectaculis cla-

riorem et jucundiorē auferent; 6) animi moderationem et mollitiem decentem non vitiosam perdiscent; 7) solamen in adversis, in prosperis ornamentum; 8) ingenii et animi perspicacitatem et experientiam, quam alii longo temporis taedio vix dimidium acquirunt; 8) loquendi, dicendi, defendendi facultatem, ita ut non opus habeant alios constituerē oratores*).

V. Consiliarii vivi. De consiliariis vivis in superioribus ostensum est, principem consilio nec carere posse, nec velle debere, si vel nomen principis tueri velit, vel vitare, ne pro hono principe tyrannus appelletur. Jam vero cum ad reipublicae administrationem accedit, satis non est, praedictos quatuor consiliarios adhibuisse, sed et hoc quinto consiliariorum genere opus erit. Hi enim collaboratores erunt; hi pars administrationis, hi vigiles cum praefecto pro civitate excubare possunt et debent. Ut autem non parvi erit momenti, quos in consilium adhibeat princeps, quia salus reipublicae exinde aut servanda aut deploranda erit, ita quoque non exiguae artes sunt principi addiscendae, quibus bonum a malo discernat consiliarium, et si bonum nactus fuerit, ad quem vires omnes intendere debet, quomodo eo recte uti possit. De utroque breviter. De primo, bonus consiliarius quinque potissimum requisitis correspondere***) debet: 1) ut in religione sit sincerus et purus, hoc enim si non est, consilia ad Dei gloriam referre nequit. 2) Sit probatis moribus, ut agat vitam professioni suae correspondentem, quodsi enim vitiose viveret, etiam vitio carere consilia non poterunt; 3) fidei et silentii observantissimus, horum enim alterutro deficiente secreta principis emanabunt et

*) In dieser ganzen Stelle drückt L. Moriz freudig seine eigene Erfahrung aus.

**) Correspondere, entsprechen, ist einer von den Germanismen oder Gallicismen des Landgrafen.

respublica patietur detrimentum; 4) rerum experientia insignis sit et copiosus, atque si fieri possit, in omni scibili aliquid versatus. Non enim ut doceant sed ut docere possint principes, ideo assumuntur in consilium; 5) bene affecti sint in subditos aut patriam principis, praesertim si extranei fuerint. Hac enim affectione atque amore qui induti non sunt, quid egregii reipublicae consulere posse videntur?*) Taliter praeditos et perspectos in consilium legat princeps, nec ad alia minutiora magis quam ad haec in eligendo consiliario respiciat, ut sunt externa, vultus et corporis compositio, loquelae elegantia et affabilitas, quae licet pulchritudinem et usum suum in viro consulari etiam habeant, et ad splendorem principis interdum conducant, tamen ad rempublicam id afferre non possunt, quod illa, de quibus superius dictum est. Jam si tales nacti sumus, quales digni in consilium adhiberi possunt, restat dicere, quomodo bene ad collegium regiminis adhibere debeamus, ita ut cum fructu reipublicae officium et labor eorum abeat. Hoc efficiet bonus princeps duabus rebus: si nimirum eos decenti familiaritate sua dignabitur; et liberali assiduitate in officio continebit; ad primum summa opus est principis moderatione, ad posterum sola principis autoritas sufficit. Moderato animo princeps ita familiares sibi reddet consiliarios, 1) ut saepe cum illis communicet secreta atque ita ostendat iis, se illos pro fidis habere. 2) Aequa mente monita

*) On est citoyen et sujet avant d'être serviteur. On appartient à la patrie et non pas à un maître. Que l'on aime ou non ce dernier, rien ne peut détacher de la fidélité au pays. Der Herzog de Cazes 1826 in der französischen Kammer. Noch besser Spinoza: Fundamenta Imperii veluti Regis aeterna decreta habenda sunt, adeo ut ejus Ministri ei omnino obediant, sin vero aliquid imperat, quod imperii fundamentis oppugnat, mandata exequi se velle, negare debeant. Vergl. hiermit eine in der Geschichte L. Ludwig's des Friedsamers (Hess. Gesch. B. II. S. 330) angeführte Stelle.

consiliariorum toleret, licet interdum nec recte nec convenienti tempore et loco monuerint. Sic enim cordatiores facti sincere dicent sententias *). Simultates non permittat, sed aemulationes ita temperet, ut fiant publici boni non privati honoris causa. 4) Caveat autem ita sese credat et familiarem reddat illis, ne imperium in se ipsum moliri audeant, sed imperium sui principis semper reveantur. 5) Inter sese concordiam et amicitiam talem eos habere et valere jubeat, quae non conspirationem contra principem aut rempublicam, sed studium bene de his demerendi ostendat. 6) Collegiales non angulares concessus et conventus super rebus bonum publicum attinentibus concedat. Si tamen forte necessitate sua non omnes sed hunc vel illum consulere malit, ita efficiat, ne hi praelatos sese, nec illi neglectos conquerantur.

Hactenus de primo. Jam de secundo. Auctoritate sola diximus ad liberalem assiduitatem adigendi sunt, ut bene mature et debite peragantur negotia, quae adeo temperanda sunt, ne nimis gravati et obruti minus necessariis assiduis sarcinis sese onustos conqueri (consiliarii) possint, nec tamen quisque pro sui genii aut ingenii arbitrio factum vel infectum relinquat. Caeterum ut quisque hos triturans suo sit dignus pabulo, imprimis beneficus in fidos bonos ac graves consiliarios debet esse bonus princeps, et cogitare, illud argentum quod in re-gratificandam talibus impensum sit, magno foenore olim ad se suavo rediturum.

Epitogium. Habes jam fili carissime, quiaque consiliarios, quorum auxilio atque opo toto vitae Tuae curriculo te opus habiturum credas. Ostensus Tibi est modus

*) „Sententias eorum a metu libera. Ita occulte tibi quisque alterius potentia carior erit. Libertas juxta bonis et malis, strenua et ignavis optabilis est.“ Sallustii Orat. ad Caesarem de senatu.

quomodo his sine tuo periculo, magno autem tui nominis augmento et subditorum commodo, uti possis. Quas sequuntur his similia, aut talia erunt, ut et haec fuere, nempe fidi patris monita fidelissima, quibus si mature animum adjeceris Tuum, haud dubie divina adjutus ope in Principem clarum ac bonum evades aliquando, et Majorum laudatis vestigiis non parum laudis adjicies.

II.

E. Moriz an sein Volk, nach einer vergeblichen Berathschlagung mit den landständischen Abgeordneten, über die Landesvertheidigungs-Anstalten, am 19. März 1615.

Hassia, tempus adest, tua propria vitia nosce,
 Et mala cautelae sint aliena Tibi!
 Cessa esse insipiens, vicina pericula cautam
 Te faciant, pereas ne quoque falsa simul.
 Cum eminus hostis abest et adhuc pax, disce cavere,
 Stulta cadas belli ne veniente die.
 Junge Junonis opes, dum est pax, et Palladis artes
 (Si sapis), efficias ut bene Martis opus;
 Marte opus et Tibi erit, cum pacem tollet Iberus,
 Ut sibi germanum subjuget omne solum.
 Non tibi honor fuerit fugere, aut decus, aere parare
 Pacem, nec proprium vendere membra caput.
 Quin firmate caput vestrum ceu virida membra,
 Ut membra anteeat fortia forte caput.
 Sic res tuta domi cum libertate manebit,
 Regio salva diu Relligioque stabit.
 Six Vos Hessorum fidorum nomen avitum
 Et laus Catterum ad postera secla ferat!

III.

Personen- zahl.	Besoldungs-Etat der Hof-, Civil- und Kriegsdienner vom Jahre 1620. (Nach dem Original.)	Geld- Anschlag ^{*)} .
		Gulden.
55	Fürstenzimmer - Staat Man findet in diesem Etat, an dessen Spitze der Hofmarschall mit 1267 Gulden jährlich steht, die geheimen Secretarien mit fünf Scribenten, zwei Präceptoren, die Lakaien, darunter einen la Fleur, die Truchsesse und zehn Trompeter, diese meistens mit der Anmerkung „jezt im Kriegssold“.	9608
37	Frauenzimmer - Staat Darunter 17 männliche und 20 weibliche Personen und der Fürstin Secretarius Valentin Göddäus.	6311
35	L. Wilhelms, Administrators von Hersfeld, Staat An der Spitze steht der hersfeldische Marschall, außerdem stehen hier sieben Frauenzimmer als der Hofstaat der Erbprinzessin.	4379
12	Dienstgeld für bestellte Rätthe Inländische und ausländische, weltliche und geistliche geheime Rätthe, unter den Ausländern Philipp Camerarius mit 60 Gulden. Der damals erste geheime Rath Johann von Einsingen hat, mit Einschluß des Deputats für Hofkost (60 Guld.), 680 Guld. jährlich.	2642
38	Kanzlei - Staat Hierzu gehören, außer den adeligen und gelehrten Rätthen, die im ordentlichen Dienst sind, der Fiscal, der Botenmeister und vier geschworene Boten.	10991

^{*)} Die Angabe der Albus und Heller ist in diesem Abdruck weggelassen, ebenso das ganze Detail der Naturalien, welche fast allenthalben das Quantum der Gelddbesoldung übersteigen, aber im Anschlag begriffen sind.

Personen- zahl.	Besoldungs-Stat der Hof-, Civil- und Kriegsdienner vom Jahre 1620.	Geld- Anschlag.
		Gulden.
14	Kentkammer Die Besoldung des an der Spitze stehenden Kammermeisters beträgt 966 Gulden, die der zwei lebenslänglichen Kammerräthe 352 Gulden.	4103
21	Kapell = Staat Dabei der Hofprediger mit 369 Gulden.	4123
10	Arznei = Staat Der erste Leibarzt, Hartmann, hat 616, der zweite, Nhenanus, 419, der dritte, J. Com- bach, 293 Gulden.	2027
7	Berg = Amt An der Spitze der Berghauptmann mit 932 Gulden.	2526
19	Dienstgeld für außerordentliche Kammer- räthe und andere gemeine Diener . . . Darunter der Mathematicus und ein Matten- fänger.	2302
12	Kämmerei = Staat Ohne Gefellen und Mägde. An der Spitze der Kämmerer mit 704-Guld.; darunter ist ein Zelt- und ein Inventions-Schneider.	2565
41	Haushaltungs = Staat An der Spitze der Hausmarschall mit 805 Gulden; darunter ein Herrenkoch, Jacques Gallois, ein Jagdbierschenk, ein Speiser im Bierkeller und acht Küchenjungen.	5614
44	Marställe = Staat Mit Einschluß von Stalljungen und Knech- ten. Der größte Theil dieses Stats ist auf Wagen und Karren berechnet, die Besoldung des Stallmeisters beträgt 803 Gulden.	7846
14	Baustube	1232

Personen- zahl.	Besoldungs-Etat der Hof-, Civil- und Kriegsdienner vom Jahre 1620.	Geld- Anschlag.
		Gulden.
33	Jägeri = Staat Mit Einschluß der Knechte und Jungen. — Der Jägermeister mit 542 Gulden, der Fal- kenmeister mit 742 Gulden.	4149
34	Kriegs-Garnison (für das Schloß) . . . Darunter sind 12 Hellepartirer, 12 Muske- tirer und ein Uhrsteller.	2988
24	Arkelei = Staat (Artillerie) für Schloß und Zeughaus Meistens Büchsenmeister, daneben ein Arm- brustirer.	2268
17	Dienstgeld für bestellte Kriegsräthe . . . An der Spitze der Obrist Wolprecht Nied- eser mit 300 Gulden, die Uebrigen meistens Capitaine und Lieutenante (Leudtenambdte).	2117
16	Aus Gnaden ad vitam (lebenslängliche Pensionen) Meistens Witwen, an der Spitze Gregorius Schönfeld.	1865
18	Aus Gnaden ad tempus (widerrufliche Pensionen) Darunter ein Hofprediger, ein Hofkaplan, ein französischer Prediger Poujade.	1562
506	Summa . .	80158

IV.

**E. Moriz's ernstlicher Befehl zur Untersuchung der
Gebrechen und Dienst-Vernachlässigung in der
Regierungs-Kanzlei. 1610.**

(Vergl. die von E. Moriz beibehaltene und bestätigte Kanzlei-Ordnung
E. Wilhelm's IV. von 1581, H. E. D. Th. I. S. 438 u. folg.)

Wir Moriz von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, befehlen hiermit unserm Präsidenten und Räten, Otto von Starschedel, Bernhard von Hövel und Dr. Regner Sirtino mit allem Ernst und bei Verlust Unser Gnade. Dieweil Wir nicht allein bei letztgehaltenen Land- und Ausschustagen schmerzlich vernehmen müssen, daß Wir in unbilligen Verdacht genommen werden, wegen nicht genugsam ertheilter Justiz, sondern auch aus betrüfflichen Klagen und Wehklagen täglich hören und erfahren müssen, wie denen verfaßten Kanzlei-Ordnungen und reformationibus derselben nicht allerdings steiff nachgegangen werde; daheren Wir nicht unbillig praesumiren, daß solche querelae eine Uhrsach haben müssen. Befehlen demnach den nechsten eine scharffe unparteyische inquisition und Befragung aller zu Unserer Regierungs-Kanzley deputirten Kanzlar, Räte, Secretarien, Scribenten, geschworenen procuratoren und Andern biß uf den geringsten Kanzley-Pedeln vor und ahn die Hand nehmen, einen Jeden in specie ahn Eidesstatt examiniren und erforschen, wie er vor seine Persohn Unserer Kanzlei-Ordnung nachgelebt; item was ihm wissent, wie in einem und dem anderen Articul derselben von Einem und dem Andern oder Allen insgesamlt bevorab in expedition gerichtlicher audientzen und Sachen, beides in processu als relationibus denselben nachkommen sey, solches alles fleißig protocolliren, und Uns von einem und andern umstendig forderliche relation thun, damit Wir die Gebrechen ersehen und emendiren, auch diejenigen, davon der Mangel gewesen, zu gebührlicher Strafe anhalten und Uns vor

jedermänniglichen purgiren und entschuldigen. Signatum in der
Wt, Cassel am 10. Januar 1616.

Ann. Im Jahre 1609 am 18. Januar gab L. Moriz folgenden
Befehl: Es soll hinführo der Rätthe keiner einige Sache, Uns und
Unsere fürstliche Reputation betreffend, über 24 Stunden bei sich haben,
sondern soll in die Kanzlei, da es ihnen zu lesen gebühret, geliefert
werden, bei Vermeidung Unser Ungnaden.

V.

Zabenburg, den 20. März 1621.

L. Moriz an die Kammer-Rätthe zu Cassel.

Rätthe und liebe Getreue, Wir haben ewere, beneben
Unseres Kammerers Curt Heinrich von Uffelnß überschickte table
und nur oben hingestrichene Relation, wegen des gen Hoff ge-
Ufferten Biers, zwischen dem leidigen verderblichen Hausmarschall
und Jörgen Königen, als solchen Biers Brauern, mit Bertwunde-
rung verlesen, und soviel darob gesehen, daß ihr mit Bleiß keinen
Grundt der Sachen berichten, sondern es nur also in der Luft
hinschweben lassen; welches aber trewen Dienern, Kammer-Rätthen
und Inquisitoren nicht löblich, sondern heuchlerisch anstehet, auch
von Uns, da ihr Uns noch einmal also ufgestrichen kommen
werdet, gewißlichen mit einem stracken eifrigen fürstlichen Ernst
geandt werden soll. Schicken euch demnach ewern überschickten
Sch . . , den hypocritischen Dreck, hiermit widrumb zu, und ist
Unser ernster Befehl, anderst und uf dem Grunde zu referiren,
welcher Theil Recht oder Unrecht habe, oben oder unten liege.
Denn Uns hieran nicht wenig, sondern viel gelegen, und da ihr
Uns zwischen hier und Sonnabend solche nachmalige bessere und
vollständigere Relation nit einschicken werdet, wollen Wir euch
alsdann gewahr werden lassen, was euch in den fünf Tagen
nicht getreumet haben soll. Darnach ihr euch zu achten, und
Wir seyndt euch sonst mit Gnaden gezogen.

VI.

Auszug eines Schreibens des Herrn Landgrafen Moriz an den Kammermeister Heugel, betreffend die Verminderung der Spann- und Fuhrdienste, vom Jahre 1598.

Ich habe gelesen in einer thüringischen Chronik, daß ein Kurfürst hundert Pferde in Allem am Hofe gehalten; hielt deshalb es für gut, daß bis auf die Kutschenpferde nahe alle Wagenpferde abgeschafft, und billiger Lohn für die Fuhrten oder Frachten durch die Bank gegeben würde. Ich höre gleichwohl die armen Leute klagen, daß man sie um unbilligen Lohn zwinget zu fahren, item in Meistereien, daß sie *) mehr da meiern, als einem Fürsten jemals dienstbar gewesen; schneidet mich nicht wenig in's Herz, und kann mir mit drei oder vier Worten nicht ausgeschwaßt werden. *Non nobis sed domino in altissimis serviendum est.* Doch gebe ich Euch das wenigste Schuld. Allein habt Ihr mich im Herzen lieb, und fürchtet Ihr Euch aus Liebe vor mir als Eurer Obrigkeit, so verschafft, daß mein Intent mit den Diensten erhalten und nicht schimpflich hintertrieben wird. *Nam quod subditi ex amore principis (faciunt) . . . duplum reverentia sua eidem restitunt. — Memento tempus nostrum in hac vita esse exiguum, et nihil in ea praestantius a nobis fieri posse, quam si bene de patria meriti quietam diem obeamus!* Ich schreibe aus treuherziger Affection, wie Ihr mein Gemüth wohl kennet. Vale.

Rotenburg, den 5. Mai 1598.

Moriz L. z. S.

*) Die herrschaftlichen Diener oder Erbbeständer.

Fünftes Hauptstück.

Landesvertheidigung. National-Miliz.

Alle Elemente der einheimischen Kriegsverfassung waren verfallen, seit die Abkömmlinge der ersten und ältesten Soldaten des Landes, die Ritter und Vasallen, abgeschreckt durch den Landfrieden und die neue Tactik der Schießwaffen, sich auf ihre Lehngüter (ursprüngliche Kriegsprüden) zurückzogen, und den Preis der Verdienste ihrer Vorfahren nur bei außerordentlichen Aufgeboten durch Stellung ungeübter, nicht selten erkaufter oder entlehnter, Pferde und Knechte zu verdienen suchten; seit die meisten Städte, eingeschlafert durch die trügerische Sicherheit ihrer Mauern, sich auf müßige Thormachen beschränkten, und die alten, noch von L. Philipp beförderten, Waffenübungen der Bürgerschützen in gewinnfüchtiger Betriebsamkeit oder üppiger Lustbarkeit sich nur in den Spielen des Vogel- und Scheibenschießens erhielten ⁴⁰³⁾.

Der

403) Wie L. Philipp noch zum Beweise seiner Zufriedenheit mit der Schützen-Compagnie zu Ziegenhain 1539 ihr eine kostbare silberne Platte mit dem fürstlichen und städtischen Wappen und einem Laubkranz schenkte, wozu Heinze von Lüder, der ruhmvolle Befehlshaber der Festung, ein anderes Kleinod fügte, findet man in einer Rede zur Fahnenweihe der Ziegenhainer Bürgergarde vom Jahre 1824 (von Schanz. Dr. theol.). Das Urtheil des L. Moriz über die nachherige Zeit findet man in Beilage I. Auch nahm er im Jahre 1592 der nachlässigen Armbrustschützen-Gesellschaft zu Schmalkalden ihr Kleinod ab, und gab es der Stadt erst 1593 wieder, als sie zu seiner Hochzeit zehn wohlbewehrte Soldaten sandte. In demselben Jahre bestätigte er der Scheibenschützen-Gesellschaft zu Cassel die von seinem Vater bewilligte jährliche Summe von 12 Gulden. Daß hier der Mittelpunkt der bessern Armbrust- und Büchschützen war, die sich auch der Doppel-

Der alte Heerbann des Landes war in den gemessenen und ungemessenen Diensten der adeligen und fürstlichen Landunterthanen untergegangen, aus denen noch L. Philipp bei seinen größeren Zügen mehrere tausend Wagenknechte zog; dessen friedfertiger Nachfolger suchte sie zu einer Grenzwehr und Landwehr bei Durchzügen fremder Söldner zu benutzen. Mehr Sorgfalt wandte man auf die Landesfestungen zur Aufbewahrung der Kriegsvorräthe, der fürstlichen Schätze und Urkunden, im Nothfall auch zum Schutz des beweglichen Gutes des benachbarten Landvolks und der kleineren Städte. Zu ihrem Unterhalt entrichtete die hessische Landschaft eine geringe Soldatensteuer, die einzige ordentliche Kriegscontribution der damaligen Zeit⁴⁰⁴). Als einige hessische Städte sich darüber beschwerten, daß sie, außer jener Steuer, noch 1619. etliche Mannschaft zur Besatzung von Cassel und Ziegenhain senden sollten, erwiderte L. Moriz, jene vor sechzig Jahren

haben und Falkonette bedienten, erkennt man aus den noch vorhandenen Patenten der Obristen von Cassel, Friedrich von Scholley, Johann von Kolshausen, Sebastian von Röderitz (von 1590, 1593, 1595, 1596, 1614, 1615 im Kammer-Archiv). Die Preise waren reußische Ochsen, seidene Wammse, Geld u. s. w. Im Jahre 1596 lud L. Moriz bei Gelegenheit der Hochzeit seiner Tochter Elisabeth auch die Beamten von Niederhessen unter der Bedingung dazu ein, daß sie sich vorher im Bogenschießen übten. 1614, als die Casselschen Schützen zur Hochzeit des Herzogs Johann Casimir nach Sachsen zogen, verlangten sie eine Kutsche, Begegeld und freie Zehrung zur Hinreise vom Obristen und vom dem Magistrat. Im folgenden Jahre lud L. Moriz den Herzog Johann Ernst von Sachsen zu einem Gesellenschießen mit Pirschröhren nach Cassel. Zu Marburg befahl L. Ludwig 1597, daß die Bierbrauer-Innung die zur Musterung vorgeschriebenen Wehren an Harnisch, Büchsen und langen Spießen haben sollten.

404) Vergl. die Soldatensteuer von Oberhessen oben S. 246. 247 woraus man schließen muß, daß der ganze Betrag in dem Gebiet des L. Moriz etwa 4000 Gulden jährlich betrug.

festgesetzte Soldatensteuer sey nunmehr unzureichend, sie dürften wegen Stellung von je zwei bis drei Soldaten nicht klagen, der Allmächtige möge gnädig verhüten, daß sie es nicht in Kurzem mit Schrecken und Schaden inne würden, wenn Spanier, Wallonen, Italiener und andere tyrannische Völker mordend, sengend und brennend einbrächen, und sie um Leib und Leben, Ehre und Seele brächten ⁴⁰⁵). Die Festung Cassel, welche schon R. Philipp II. von Spanien das Bollwerk seiner Feinde nannte, war nach damaliger Art in Gebäuden und Wehren so gut eingerichtet, daß Herzog Friedrich von Württemberg Baumeister schickte, um nach ihrem Muster Mämpelgard zu befestigen; die Gesandten des Schach Abbas bezeugten dem L. Moriz, daß ganz Persien keine ähnliche Feste besitze ⁴⁰⁶). Dennoch glaubten die Kriegsräthe des Landgrafen (unter ihnen der seligeresete Obrist Widemarcker), daß man im Nothfall die fürstliche Familie und die Archive nach Coburg oder Bremen senden müsse; bei den großen Fortschritten der Belagerungskunst könne die Festung Cassel gegen einen mächtigen, im Feld nicht abzutreibenden, Feind nicht ausharren; um denselben soweit wie möglich von der Contrescarpe abzuhalten, seyen auswärts Gräben und Schanzen nöthig, auch die Festung Ziegenhain müsse auf niederländische Art mit äußeren Gräben, ihre Böschungen mit Meubanten und Pallisaden versehen werden; andere Orte an der Grenze zu befestigen, sey nicht rathsam, weil sie nur einem siegreichen Feinde zum Vortheil gereichten; statt der vom Landgrafen vorgeschlagenen allgemeinen Grenzverwah-

405) O cives, hoc sustinete, majus ne veniat malum (Phaedri fabulae I. 3).

406) Vergl. B. I. 664 — 666 und Winkelmann Th. II. 280. Von der persischen Gesandtschaft siehe den folgenden Band.

nung sey besser, ein fliegendes Lager aufzuschlagen (wie in Lothringen zur Zeit Heinrich's IV.); Büchsen- und Feuermeister würden am besten in den Niederlanden, Waffen in Lemgo und Herford bestellt.“ Schon frühzeitig hatte Landgr. Moriz zur Bereitung des Schießpulvers einheimische Salpetersiederleien befördert ⁴⁰⁷⁾; an grobem Geschütz, womit selbst benachbarte Fürsten unterstützt wurden, mangelte es weder in Cassel und Siegenhain, noch in der hessischen Rheinfestung ⁴⁰⁸⁾.

407) Im Jahre 1593 wurde Oswald von Sterben, späterhin noch einige andere Salpetersieder instruiert, alle Beamten mußten ihnen zum Eingraben nach Salpeter behülflich seyn, Abschleffet, Amtsfuhren, jährlich zwanzig Klaftern Holz schaffen. Sie sollten jährlich wenigstens zehn Centner reinen unverfälschten Salpeters in das Zeughaus zu Cassel liefern; was darunter war, wurde ihnen an ihrer Besoldung (acht Gulden Münze für jeden Centner, Hoffleidung und Naturalien) abgezogen, was darüber war, durften sie, bei Verlust ihres Werkzeugs und ihrer Stelle, nur an den Landgrafen verkaufen (Kammer-Archiv). Im Jahre 1595 bedankt sich der Erzherzog Maximilian, Teutschmeister, für das ihm geschenkte Pulver.

408) Im Jahre 1596 reclamirte L. Moriz bei dem Kurfürst von der Pfalz zwei Stücke groben Geschüzes, welche L. Wilhelm IV. dem Herzog Christian von Anhalt zum französischen Zuge geliehen. Sie waren in die Hände des Herzogs von Bouillon gefallen, der sie dem Vater des Kurfürsten nach Lautern gesandt hatte; der Kurfürst entschuldigt sich, die Rückgabe verschiebend, mit den gehabtten Unkosten. Im Jahre 1600 schreibt Bernhard Paludanus von Enkhuyzen in Holland (berühmt durch seine Technomatotheka) dem Landgrafen, es sey durch die niederländischen Schiffe, die in Grofscanaria gewesen, ein von Carl V. aus Hessen gezogenes Feldstück mit L. Philipp's Wappen, genannt der Greife, entdeckt worden (B. I. n. F. 542). Er habe die Generalstaaten gestimmt, es dem Landgrafen zu verehren, nur Moriz von Oranien mache noch Schwierigkeiten. Im Jahre 1598 bedankt sich Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, daß ihm L. Moriz zwei Stücke Geschütz zur Restauration seiner Festung Tondern verehrt habe. 1610 versieht der Landgraf die Festung Rheinfels mit 6 Stücken groben Geschüzes und 600 Curaffen.

Er förderte auch die neuen Erfindungen der Gießkunst und ordnete einen vollständigen Artleiststaat.⁴⁰⁹⁾ Einzelne bisher offene Städte, wie Wanfried, wurden von ihm mit Mauern, Gräben und Wällen versehen; das hohe Schloß zu Homberg in Niederhessen hielt er für so wichtig, daß er zum Bau eines tiefen Wasserbrunnens selbst die Ausgabe von fünf und zwanzig tausend Gulden nicht scheute.

Gleich im Anfange seiner Regierung bestellte L. Moriz einige Haustruppen, Fußnechtshauptleute und reisige Diener, denen der Obrist von Cassel, Befehlshaber der Stadt und der Festung, vorstand; die Thormachen besorgten die Wachtmeister mit den Bürgermeistern und Rottmeistern und jenen Haustruppen; die Schloßwache bestand aus dem Burggrafen, den Saalwächtern, den Schloßpfortnern, zwölf Hellebardirern und Musketiren; in dem Plane des Landgrafen lag, diese Ehrenwachen durch die bürgerliche Landmiliz zu ersetzen; erst
 1599. in seinen späteren Jahren findet man eine fürstliche Leibgarde, welche anderwärts der Keim der stehenden Truppen ward⁴¹⁰⁾.

409) Vergl. in Hauptstück II. Beil. II., III. (Nachtrag) u. IV. die Artikel Siegerode, Thölde und Matthias Schmidt. Außer einem 1594 angestellten Rüstmeister Hans von Sehnden (Kammer-Archiv) kommt in dem Artleiststaat, einem Verzeichniß von Büchsenmeistern vom Jahre 1620, ein Gießer Namens Vincenz de Clerius vor.

410) Vergl. über die Wachen den Bericht des Obristen von Cassel von 1593 (welcher klagt, daß sich, der Ordnung zur Zeit Landgraf Philipp's zuwider, jetzt die Hofdiener vom obersten zum untersten freimachen wollten), über „Kriegsgarnison“ (Schloßwache) die Etate des Landgrafen (Bibl. Cassel.) und die Instructionen der Fußnechts-Hauptleute und reisigen Diener „von Haus aus“ im Kammer-Archiv. Jene erhielten, außer Kleidung und Naturalien, 100 Gulden, diese, außer 6 Viertel Korn und 16 Viertel Hafer, jährlich 18 Gulden. Im Jahre 1613 kommt zuerst ein Commandeur der Leibgarde, Curt Heinrich von Uffeln, vor (zu S. 467). Wie in Hannover aus der Schloß-Com-

Zu fremden Söldnern nahmen die Fürsten nur in außerordentlichen Fällen ihre Zuflucht. So K. Ludwig II. und K. Heinrich III. in ihrer Bruderkfehde, als sie Böhmen und Schweizer bestellten, K. Wilhelm II., als er im Auftrag des Kaisers gegen die Pfalz zog, K. Philipp an der Spitze des Schmalkalder Bundes. So K. Moriz, als ihm ein großer Durchzug kaiserlicher Truppen (von den Niederlanden nach Ungarn) bevorstand. Seine Obristen und Kriegsräthe, Friedrich von Dynhausen und Burkard von Boyneburg, sollten, mit Hülfe der auf Wartegeld von ihm angenommenen Rittmeister, tausend deutsche Knechte, der Graf von Limburg zu Styrum sechshundert Cuirassiere mit starken hengstmäßigen Rossen und vierhundert Carabinier mit leichten Pferden werben⁴¹¹⁾. Aber der Anzug der kaiserlichen Truppen, kriegsversuchter trotziger Wallonen, unter Anführung des Obristen Adolf von Schwarzenberg (der als Siegesgefährte des Grafen Carl von Mansfeld späterhin den Türken die Festung Raab entriß) über Paderborn und Waldeck geschah so schnell, daß sich der Landgraf mit einem Aufgebot seiner Ritter und Landsassen und dem Landauschuß der Bauern, besonders an der Diemel, begnügen mußte⁴¹²⁾. Raubend und brandschmend

1593.

pagnie der Anfang der stehenden Truppen entstand, siehe in von der Decken's Herzog Georg I. 69.

411) Vergl. über den Grafen von Limburg S. 460. Der Obrist sollte monatlich auf seinen Leib 300, der Obristlieutenant 100, jeder Rittmeister 50, jeder Lieutenant 40, jeder Fähndrich 30, jeder Rottmeister 25, jeder mit Pistolen bewaffnete Cuirassier 12, jeder mit seinem Rohr versehene Carabinier 10 Gulden haben. Diese Werbung war 1596 noch nicht zu Stande gekommen.

412) Das Aufforderungsschreiben an sämtliche Unterthanen an der Diemel, welche unter den Befehl Friedrichs von Dynhausen gestellt wurden, ist vom 8. Juni 1595. Die Stadt Schmalkalden schickte damals 33 Bürgerschützen nach Cassel.

kam der Hoerhausen (über zehntausend Mann); der Landgraf, welcher die Straße mit Geschütz besetzte und drei Geiseln (unter ihnen einen Grafen von Schlie) empfing, erlangte auch die Rückgabe der dem armen Landvolf abgenommenen Beute; hierauf geschah der Durchzug in drei ordentlichen Abtheilungen durch die Kemter Wolfshagen, Gudensberg, Felsberg, Borken, Homberg, Ziegenhain, Reutkirchen bis nach Fulda, gegen mäßige Bezahlung der Lebensmittel, aber mit großem Schaden der Landfrüchte ⁴¹⁸). L. Moriz, der bei dieser Gelegenheit seine Lehngrafen im Norden von Hessen zur Vorsicht ermahnte, beförderte auch durch Johann von Nassau die Landesvertheidigung der Grafen in der Wetterau und am Westerwald, welche ihr Landvolf musterten und denen er, im Einverständniß mit L. Ludwig zu Marburg, eine Anordnung ordentlicher Bezirke und eine den Lahnstrom begreifende Grenzverwahrung vorschlug. Alle anderen Durchzüge bis zum großen Kriege mußte er glücklich abzuleiten. Als Graf Simon von der Lippe, westphälischer Kreisobrist, fünfhundert Reuter für den Kaiser warb, welche im Stift Corvey gemustert, Hessen durchziehen sollten, gab er ihm nur den Paß an der Werra, zeitig den Bischof von Würzburg

418) L. Moriz fragt im September 1595 seinen Oheim in Marburg, ob man sich nicht wegen dieses Schadens an der Türkensteuer erholen solle, ohngeachtet der geringen Taxe von etlichen Albus auf's Pferd und den Mann hätten die meisten Reuter nichts bezahlen wollen. Die Obristen des Landgrafen schlugen ihm, auch vor, diese Raubbande, die ihr Lager bei Babern, Utershausen und Lendorf nahm und die Stadt Frislar stark brandschazte, vor Ziegenhain mit dem Geschütz zu zwingen. Vergl. sein eigenes Urtheil über diesen Durchzug in Beil. I., Erocus p. 30 in Maus. Maur. II. und die in Hartmann hist. hass. II. 287 angeführten Schriften. Unrichtig wird hin und wieder Adolf von Schwarzenberg (vergl. Fessler Geschichte von Ungarn B. VIII. 153. 154) als Graf von Schwarzburg bezeichnet.

während⁴¹⁴⁾. Noch weniger gestattete er fremde Werbung in seinem Gebiet. Graf Peter Ernst von Mansfeld, Gouverneur in den Niederlanden, und Herzog Franz von Lüneburg ersuchten ihn zuerst um die Erlaubniß, ein Regiment deutscher Reute für den König von Spanien in Hessen zu werben und nach den Niederlanden zu führen. Der Landgraf erwiderte, der niederländische Krieg sey eine Strafe Gottes, aber zur Stärkung desselben könne sich kein deutscher Fürst seines Volkes entblößen; auch müsse er im Fall eines Durchzugs auf der in der Reichsordnung vorgeschriebenen Caution bestehen. Bald darauf erfuhr er selbst in dem Feldzug der rheinischen Kreise gegen die Spanier die ganze Last der Anwerbung und Abdankung, alle Greuel eines aus dem lafterhaftesten Theil der Nation zusammengesetzten, meuterischen, raub- und geldgierigen Söldnerheeres. 1599. folg. 80

Dieser Wendepunct seiner und des Reiches Angelegenheiten brachte in ihm einen Entschluß zur Reife, welchen nur der Schmerz über die bisherigen Mißbräuche der einheimischen Kriegsverfassung, die Ahnung gefahrvoller Zukunft, die Kenntniß des Grundcharacters seines Volkes und die Liebe zum Vaterland ihm eingeben konnte. Er beabsichtigte eine National-Miliz (unter dem damals gebräuchlichen Titel Ausschuß), eine Landwehr, zeitgemäß zum Ersatz der Söldner-
National-Miliz.

414) Bei diesem Durchzug wurde der Ausschuß an der Werra von ihm täglich beköstigt. Im Jahre 1617, als ein für Frankreich bestellter Obrist Gent mit 1500 Reutern durch die Grafschaft Waldeck nach Trier ziehen wollte, nöthigte ihn L. Moriz, mit Geschütz und Truppen wohl versehen, zu der gehörigen Caution und Bezahlung (landständ. Verhandlung und Hartmann a. a. O. II. 335). Dagegen liest man, daß im Jahre 1614 tausend bewaffnete Bauern des Mainzer Amtes Amöneburg, als sie sich vierhundert durchziehenden belgischen Reutern widersetzen, zur Hälfte niedergemacht wurden.

schaaren und zum Widerstand gegen ihre verderblichen Durchzüge, heilsam zur Schonung des fürstlichen Privat- und des Volksvermögens, kräftig zur Behauptung der Unabhängigkeit und zur Rettung des Vaterlandes, eine Wiederbelebung des alten hessischen Waffenruhms, welche zugleich ein Unterpfand des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, eine innige Verbrüderung der getrennten Stände, eine Pflanzschule des Gehorsams und der Mannszucht, ein Vorbild jeder anderen Tüchtigkeit im bürgerlichen Beruf seyn sollte; im Hintergrund dieses Planes lag die Vorliebe des Landgrafen für Gymnasien, welche er, auch hierin prophetischen Geistes, als einen wesentlichen Theil der Volksbildung, als eine nothwendige Bedingung gediegener und harmonischer Menschenbildung ansah.⁴¹⁵⁾

415) Siehe Beilage I. und den Eingang zur Instruction vom 1. October 1600 (Landes-Ordn. I. S. 475), wo der Zweck dieser Defensions-Anstalt im Sinn der Vorzüge „einheimischer geschworener Unterthanen und selbst gefessener Kriegsleute“ vor verdächtigen unsicheren Fremden ausgesprochen wird. Aufschluß über die Motive des Landgrafen giebt besonders folgendes Schreiben desselben an seinen vertrauten Kammermeister Heugel (Weissenstein vom 29. August 1600): „Die von ihm projectirte Landwehr sey nöthig zur Vertheidigung seines Vaterlandes, besonders gegen Spanier und andere auswärtige Feinde. Große Schätze habe er so wenig als sein Land. Aber seine Pflicht sey, mit der Faust seine Unterthanen zu schützen, soviel als möglich ohne Beschwerung derselben. Fremder Truppen Schutz sey kostbar, gefährlich und schädlich. Die Einwohner eines Landes fochten am besten für ihren Heerd, für ihre Weiber und Kinder; gemiethete Truppen verdürben die Sitten und das Land; sie wollten Herren seyn. Durch sie, wie die Geschichte lehre, würde die Freiheit gefährdet. Auch seyen die Länder und Völker verachtet, welche dem Müßiggang fröhnten und keine Waffenübung hätten. Ein Fürst, der kein baares Geld besitze, müsse wenigstens geübte und bereite Unterthanen haben. Er habe zwar als junger Herr zu viel spendirt — *ad conciliandum multorum favorem*, — wodurch er in Schulden gerathen, aber es sey auch Alles

Den ersten Umriss dieses Planes theilte er seinem Oheim, dem L. Ludwig zu Marburg, mit, dessen Rathschläge auch einflußreich auf den jungen Landgrafen zu Darmstadt waren. Ludwig äußerte Besorgniß, daß diese neue Volksbewaffnung

theurer als sonst. Nur guter Haushalt und mitleidliche Steuer der Landschaft und Ritterschaft könne hier helfen. Er wolle die überflüssigen Diener, die Engländer, die Comödianten, die Musikanten abschaffen, von denen jedoch der Rest ihm nicht mehr als 1200 Thaler nebst der Hoffspeisung koste. Andere gute Diener aber könne er nicht abschaffen; das bringe böse Nachrede und wenig Vortheil. Im Land sey ohnehin nicht die Affection zur Herrschaft wie in Frankreich, den Niederlanden, Brandenburg, Anhalt, Jülich und selbst in Ungarn (sondern man muß unseren Leuten, will man etwas haben, abborgen, setzt er, wohl in Beziehung auf die Nobiles, hinzu). Endlich sey es jederzeit sein Wunsch gewesen, etwas bei seiner Regierung gedenkwürdiges zu hinterlassen, was zuvor in diesem Fürstenthum nicht gewesen. Kirchen, Schulen und Justiz habe er, Gottlob, in guten Flor gesetzt. Auch die Bauten und andere Werke seyen verrichtet. Aber das Defensionswesen sey in schlechtem Stande; dies zu verbessern, sey von Jugend auf sein Plan gewesen. Er begehre vorerst nur Mäßiges, erst Fußvolk, dann Reuterei. Jenes zu 4720 Mann oder 36 Fähnlein je zu 120 Mann, für sein Land. Der Hauptknoten seyen die ersten Unkosten; den ersten Verlag von 10,000 Gulden müsse man auf sich nehmen; die Unterthanen könnten es nach und nach wieder herstellen. Er brauche keine neue Hauptleute, sondern die alten, außerdem Beamte und die von Adel; doch sey ein Recompens für sie nöthig, damit es an treuen, versuchten, tüchtigen Befehlshabern nicht fehle. Trabanten und Garnisonen wolle er abdanken, die brauchbarsten unterstecken; dafür die Landwehr (Auschuß) zu den nöthigen Wachten nehmen." Bald darauf, im September, schreibt er demselben Kammermeister: *Sane res gravis est, de qua scripsi, quam si Deo juvante, recte incipimus, Hassiae nostrae neglectae et detritae firmitatem et incolumitatem conciliabimus. Sin minus recte inceperimus, ex praemeditato ordine confusionem maximam incurremus, sin desperabundi plane intermiserimus, et Hassia et Hassiae ocellus, qui fulsit, jam aliquandiu, totus tenebris obscurabitur.* Er möge mit ihm auf der Jagd bei Raufungen Alles mit Ruhe besprechen, er müsse rathen, die Kriegsleute ausführen.

zu Unkosten, zum Druck des Landes und wegen der den Landwehrmännern zu ertheilenden Freiheiten zu Ungehorsam gegen die Beamten und zu Unordnungen führen möchte. Also sandte ihm L. Moriz durch den Grafen Albrecht Otto von Solms, mit Rücksicht auf diese Zweifel, eine von ihm selbst aufgesetzte Darstellung der Beweggründe, Zwecke, Vortheile, Vorzüge und der ganzen inneren Einrichtung dieser Landwehr, ein beredtes Denkmal seiner Kenntniß der Weltlage und seiner Einsicht in die Wissenschaft und Geschichte des Krieges, bewährt durch die Zeugnisse alter und neuer Schriftsteller, reich an Aufschlüssen über den damaligen bürgerlichen, moralischen, militairischen und staatswirthschaftlichen Zustand Hessens⁴¹⁶).

416) Siehe in Beil. I. den Auszug der auf der Casselschen Bibliothek befindlichen, bisher in ihrem Werth nicht erkannten, weder im Mausoleo Mauritiano (wo nur pag. 102. vol. II. die Umsicht des Landgrafen in der Conscription gerühmt wird), noch in Strieder's hess. Gelehrten-Geschichte (s. Moriz) erwähnten eigenhändigen Handschrift. Auch in den hinterlassenen kriegshistorischen Papieren der hess. Generale von Dohs und von Müller (General-Stabsbibl. und Cass. Bibliothek) findet sich darüber keine Andeutung, wenn gleich Beide schon nach der in den Landes-Ordnungen (Th. I.) gedruckten Instruction und Ordnung günstig von dieser Landwehr-Einrichtung urtheilen, weil sie noch jetzt zweckmäßige Bestimmungen und einige damals neue Erfindungen (zum Theil Moriz von Oranien und dem Schwedenkönig zugeschrieben) enthalte. Ein gleichzeitiges Urtheil enthält nur Varemundus ab Ehrenberg (der Kanzler Eberhard von der Weyhe, siehe oben S. 470) in seinen Meditamentis pro foederibus Cap. I.: Postquam vero lumen illud Germaniae, decus ac delitiae hujus aetatis illustrissimus Princeps Mauritius Hass. Landgr. omnibus scientiis instructus probe intelligat, infinita ad usum rei bellicae spectantia ex libris sumi posse, non tantum Graecos, ut Leonem imperatorem et Onosandrum, Latinos, Italos, Gallos ac Germanos autores veteres et recentes de re militari summa diligentia legit, verum etiam praecipis ex iis sumtis subditos instrui ad arma prudenter et expedite tractanda, etiam tempore pacis, exemplo Salomonis 1. Regum 4. Chron. 1. curat, ut merito addubites, an plus Celsit. ipsius in scientia togata vel armata sit tribuendum.

Hierauf schritt er zur gesetzlichen Einführung in seinem Landegebiet. Eine an seine Kriegsräthe, Obristen und Hauptmänner gerichtete, vorläufig nur das Fußvolk begreifende, Instruction enthält Vorschriften über Auswahl, Bewehrung und Kleidung (in möglichst einfacher Einförmigkeit ⁴¹⁷), über Ort und Zeit der Waffentübungen (in der Regel des Sonntags nach der Nachmittagspredigt), über die Tactik der Waffengattungen (einzeln und zusammengesetzt, bis zur Schlachtordnung), über Mannszucht und Kriegsrecht. Besondere Sorgfalt wendete er auf die Auswahl tüchtiger, starker, muthvoller, unbescholtener Jünglinge, selbst der Söhne der Geistlichen und Rathspersonen (die des Adels und des Hofes wurden für die Reuterei aufgespart), aller Waffenfähigen vom sechszehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre; die jüngste Altersklasse ward zur Waffengattung der Schützen, die mittlere zu der der Musketire, die ältere zu der der Pikenire und gefreiten Hellebardirer und demnächst zu Befehlen bestimmt.) Zugleich erschien eine Belehrung der Unterthanen über Zweck und Nutzen dieser Neuerung ⁴¹⁸), und nach dem ersten Probejahr eine

1600.
1. Oct.

1601.

417) Hüte von Filz im Sommer, rauhe Mützen im Winter, Wämmer von Leder oder Leinen, Schuhe oder Halbstiefeln, Strümpfe selbst in Farbe beliebig, aber die Hosen, welche nach Art der „Geysenhosen“ im Knie etwas weit und offen, wenn gleich keine gar weite Bluderhosen seyn sollten (wie schwer es dem Herzog von Baiern wurde, die enggespannten und dabei unanständig offenen Bauernhosen seines Landes abzuschaffen, siehe in Wolf's Maximilian B. I. 300 u. f. w.) wurden (s. Ordonnanz von 1601) als Abzeichen der Hauptregimenter, an der Diemel blau, an der Werra roth, an der Fulda braun, an der Schwalm grün vorgeschrieben.

418) Discours wie die Unterthanen zur Soldaterei willig zu machen (ein handschriftl. Concept). Darin wird unter anderen erwähnt, daß die vornehmsten Befehlshaber andernwärts aus dem Bauernstand entsprossen seyen, auch das im Frieden zu bringende Opfer zur Rüstung

Anweisung für die anfangs allzu eifrigen Befehlshaber über Verlaubung, einstweilige Stellvertretung und Einschränkung der Schießübungen ⁴¹⁹). In der Hoffnung, daß die Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, überhaupt die hessische Ritterschaft zur Reuterei, ihre Hintersassen zum Fußvortreten würden (damit die möglichst größte Schonung des Volksvermögens mit dem ganzen unverkümmerten Bestand der Kriegskräfte des Landes vereinbart würde), und um ganz Hessen unter eine nationale Kriegsverfassung (was noch jetzt nicht gelungen ist) zu stellen, bestimmte er damals für alle acht hessische Stromgebiete acht nach ihnen benannte Quartiere (deren jedes etliche Aemter begriff) und eben so viel Regimenter oder Legionen (an der Diemel, Werra, Fulda, Schwalm, Edder, Lahn, Rhein und Main), welche nach seinem Wunsch zumeist von hessischen Prinzen befehligt werden sollten. Bis dieser heilsame Plan in Erfüllung ging, begnügte er sich für Niederhessen mit vier Regimentern, an der Diemel, Werra, Fulda und Schwalm, und fügte nach

1605. der Erbschaft der Hälfte von Oberhessen ein aus den Quartieren an der Edder und Lahn zusammengesetztes Regiment und vier Fähnlein seiner Rheinprovinz hinzu. Um diese nie gleichmäßigen Regimenter vollständig zu erhalten, zur Ersparniß der Befehlshaber, und nach einem ursprünglichen Entwurf allmählicher Ergänzung der Fähnlein wurde zwar

1608. bei einer nachherigen Reform der Landwehr die Anzahl der

mit den Greueln des damaligen Krieges in Parallele gestellt. (Im Uebrigen wie Beilage I. und nach der Einleitung der Instruction).

419) Man ersieht aus dieser Ordonnanz unter andern, daß Landwehrsoldaten schon anfangen, die Sonntagspredigten zu vernachlässigen (die sie ohne Obergewehr besuchen sollten) und nach Hasen und Enten zu schießen. Zur Gymnastik wird ausdrücklich Springen und Laufen geboten.

Fähnlein (ursprünglich neun zu einem Regiment) unter Zusammenschlagung etlicher Amtsbezirke verringert, aber ihre innere Stärke vermehrt; überhaupt der Maßstab der Auswahl auf den fünften waffenfähigen Mann festgesetzt ⁴²⁰). Die Obristen- und Hauptmannsstellen ertheilte L. Moriz, außer den beiden Festungsbefehlshabern zu Cassel und Ziegenhain, den vornehmen Land-, Justiz-, Forst- und Rentereibeamten, um durch sie den Mißbrauch der Landwehrfreiheiten (von Jagddiensten, städtischen Wachten u. s. w.) zu verhüten; den Dienst der Lieutenante versahen zumeist Burggrafen in den herrschaftlichen Stadt- und Landschlössern ⁴²¹).

420) Beilage II. Ueber die Normalstärke sowohl der Regimenter, als Compagnien (welche gleichbedeutend mit Fähnlein sind) vergl. außer der Instruction für den Fußgehenden Ausschuß (Landes-Ordn. Th. I. S. 486. 488) Beilage I. Daß 1608 je der fünfte Mann ausgewählt wurde, ohngeachtet der Obrist Widemarcker rieth, zur vorläufigen Erleichterung nur den achten oder zehnten waffenfähigen Mann zu nehmen, wird ausdrücklich bei der damals von den Obristen Adamus von Baumbach und Steuerburg von Löwenstein vorgenommenen Musterung und Reformation bemerkt (Reg. Archiv). Im Jahre 1612 mußte Prinz Otto als Präsident der Regierung zu Marburg die Musterung des dortigen Regiments vornehmen. Wenn Hessen-Cassel damals 50,000 waffenfähige Männer hatte (woran nicht viel fehlte; wie man unter Zurechnung der adeligen Hintersassen aus Beil. II. erkennt), so mußte die Landwehr daselbst 10,000 Streiter betragen (B. I. n. F. S. 626). Aber diese Anzahl erscheint wegen der im Text vorläufig angedeuteten Hindernisse (siehe das folgende Hauptstück) nie vollständig. Noch im Jahre 1620 bezeichnet L. Moriz den effectiven Bestand seiner Landwehr zu 8500 Mann, welche in 30 Fähnlein abgetheilt waren, woraus man die damalige Stärke der Fähnlein erkennt.

421) Sieben und zwanzig, davon vier am Rhein, zu Rheinfels, Marxburg, Hohnstein und Eppenstein (außerdem zwei Wachtmeister der Festungen Cassel und Ziegenhain). Man bemerkt in den damaligen Musterrollen (von 1608 u. s. w.) auch Burggrafen von neu bezeichneten herrschaftlichen Schlössern, nämlich Treysenberg (zu Treißen), Borkenberg (zu Borken), Contraburg, Wolfhagerburg.

Unermüdblich war der Landgraf in den Mustern, Kriegsbübungen und Lustgefechten seiner National-Miliz, bei denen er zur Abschaffung verderblicher Freilager seine Zelte einführte, zu deren Ausführung er Waffen, schweres Geschütz und einige von ihm errichtete Reuterei stellte. So bei Cassel, wo in Gegenwart zweier jungen Fürsten aus Polen und Litthauen eine Schanze aufgeworfen, mit Reutern, Fußknechten und grobem Geschütz besetzt und unter Anführung des Landgrafen scharmuzirt wurde; worauf der älteste sechsjährige Sohn desselben an der Spitze einer Compagnie älterer Knaben (alle in schwarz sammtnen Cassiaken und mit silberverbrämten Atlaswammisen) erschien, und die Landwehr zu einem Bogelschießen auf den Werder führte; zu Rotenburg, wo der Landgraf sieben gemusterte Fähnlein unter dem Obristen Volpert Kiesel und dem Hauptmann Grafen Adolf von Bentheim schwören ließ, mit Mänteln beschenkte und nach einem Lustgefecht der Feldpredigt des Caplans beiwohnte; zu Hersfeld, wo bei einem Wettstreit mit Schießgewehren und Spießen die Landwehr in Gegenwart des Abts ein verschanztes Lager bezog, L. Moriz die erste Hacke zum Schanzen ergriff und die einfache Feldkost theilte. Hier begnadigte er einen durch Kriegsgerecht verurtheilten Jüngling, der seinem Vater geflucht hatte, auf die Fürbitte aller Landwehrmänner, und schilderte in einer öffentlichen Rede die Nothwendigkeit strenger Mannszucht und die drohende Gefahr des Reiches. Bei einem Lustgefecht ohnweit Schmalkalden, wo eine der von ihm besetzten Schanzen erstürmt wurde, ließ er zur Warnung gegen die Ausreißer einen strohernen Mann in der Kleidung eines Gefangenen aufhängen, und ergötzte sich sehr, als die in der Ferne getäuschten Landwehrmänner der Stadt einen ihrer Mitbürger zu erkennen glaubten. Auch erfreute er zuweilen die Befehlshaber

der Landwehr durch Fastnachtspiele und Ringelrennen⁴²²⁾. Um zugleich durch Kriegsversuchte Männer den Geist seiner Landmiliz zu beleben, befahl er, Jünglinge, welche nach einem Kriegsdienst gegen den Erbfeind mit ehrlichen Zeugnissen zurückkehrten, in der Landwehr zu höheren Stellen zu befördern; eines Bürgers Sohn aus Hersfeld, der als Freiwilliger nach Ungarn ging, ließ er, mit Matbüschchen geziert, unter Trommelschlag und Borritt des Schultheißen durch alle Straßen der Stadt Rotenburg führen. Noch erlaubte innere Ruhe und äußere Unabhängigkeit dem Landgrafen, diese friedliche Kriegsverfassung mit seinen bürgerlichen Reformen und Institutionen in Einklang zu bringen. Während anderwärts in Kursachsen, in Braunschweig-Lüneburg und selbst in Baiern ähnliche Einrichtungen, wie sie den Fürsten, die ihr Haupt noch in ruhiger Besonnenheit über den bewegten Fluthen hielten, die Ahnung der Zukunft eingab, auf die größten Hindernisse, selbst auf Widerstand der einzelnen Ge-

422) Gleichzeitige Chronisten und die oben Seite 662 angeführte *Heroica decantatio* etc. von Kirchner. In Pforr's Schmallalder Chronik heißt es noch: „Am 6. Februar des Jahres 1604 befahl E. Moriz auf Ansehen des Moriz Rau (von Holzhausen), daß die Befehlshaber des Ausschusses allhier auf dem Altmarkt stehen sollten, denen Ihre Fürstl. Gnaden vom Rathhaus zugesehen, vor 12 Gulden Geldzeichen und dazu 12 spanische Thaler geschenkt. Vincenz Marold und Bastian Hase (jener Hauptmann, dieser Lieutenant) stachen einander im ersten Ritt in vollem Courier herunter, daß sie beide hinter den Säulen lagen. Hans Frankenberger und Caspar Roder thaten etliche zwanzig Ritte zusammen, stachen beide sich endlich herunter, und bezeugte der Fürst hierbei sonderliche Vergnügung.“ Im Jahre 1614 hielt er zur Ergözung der Landwehr ein Ringelrennen ohnweit Schmalkalden, wo in fünf verschiedenen Compagnien verkleidete Bauermädchen, Bergleute, Bürger in alter Tracht, Jäger mit Hunden, und Soldaten mit Piken und Musketen erschienen.

meinden stießen⁴²³), hört man in Hessen, so lange die Städte die Hoffnung einer Theilnahme des Adels nährten, nur einzelne Klagen über etliche vom Landgrafen vorläufig geworbene Reuter⁴²⁴). Die Landwehr, vom Landgrafen anfangs bewaffnet, wurde von den Städten bekleidet und besoldet⁴²⁵). Anerkannt war gleich anfangs ihr Nutzen bei Festungswächten, bei inneren Aufständen (wie zu Marburg und Schmalkalden), zur Sicherheit der Straßen und Wälder, beim Geleite

423) Vergl. Weiße sächs. Gesch. B. IV. 353 u. folg. (wo der Ausschuss der „Defensioner“ 1609 projectirt, 1611 proponirt, 1613 zwar zu Stande gebracht, aber nachher von 9080 auf 3000 Mann verringert wurde, und nicht gehörig in's Leben trat, vergl. B. V. 18), ferner von der Decken's Herzog Georg I. 74. 79 (wonach Herzog Christian sich mit jeder Gemeinde in Verhandlung einließ, und sich 1620 mit dem zehnten Mann begnügte) und Wolf's Maximilian I. 280 u. folg. Von der württembergischen Landesvertheidigung seit 1622 vergl. Hoffmann vom vormaligen und heutigen Kriegstaate (Lemgo 1769) S. 321. Von der Landwehr in der Pfalz, Baden, Westphalen und Nassau, welche L. Moriz in seiner Abhandlung rühmt, ist uns wenig bekannt.

424) Bericht der Räte vom Jahre 1607 über die Klage der Städte Wolfhagen und Homberg über 250 dort hingelegte Reuter, welche sich nicht mit Hausmannskost begnügten und statt Bier Wein verlangten. Erst seit 1609 klagt die Landschaft besonders über den vom L. Moriz einstweilen errichteten reißigen Ausschuss der herrschaftlichen Unterthanen, dessen Last ebenfalls von der Ritterschaft nicht mit getragen werde (siehe folgendes Hauptstück).

425) Kulenkamp Gesch. von Treysa S. 77. Nach einem Anschlag von 1608 betrug damals die Bewaffnung einer Compagnie von 12 Hellebardirern, 48 mit Sturmhauben und langen Spießen versehenen Doppelsöldnern, 24 Musketiren und 36 Arkebustirern, 624 Gulden, welches der Compagnie oder der Landschaft jedoch nur vorgeschossen wurde. Ein Hut mit einer runden gewickelten Schnur kostete 1 Gulden, eben so viel ein Duzend gemeiner Halsüberschläge, ein Paar Filzschuh 8 Albus, ein Paar rechte Schuhe 10 Albus, ein Paar lederne „Handschen“ 8 Albus.

leite von Gefangenen, zur Vertreibung der Freibeute und Landkrieger, bei Durchzügen fremder Söldnerbanden (wie noch im Anfang des böhmischen Krieges, als einige Fähnlein spanischer Reuter in der Nähe von Schmalkalden nach Würzburg zogen). Auch erlebte L. Moriz noch die Freude, daß Johann Sigismund Kurfürst von Brandenburg, sein Bundesgenosse, für dessen Befestigung in dem Jülich'schen Erbe er so große Opfer brachte, in der Einrichtung einer Rational-Miliz in seine Fußstapfen trat. Zwei versuchte hessische Landwehr-Officiere wurden deshalb nach Berlin gesandt⁴²⁶). Zwei- hundert Jahre nachher verkündete ein Nachfolger jenes Kurfürsten von Brandenburg, als er in seinem Staat ein Muster allgemeiner Volksbewaffnung aufstellte, seinen eigenen Unterthanen die längst vergessene, aber schon von L. Moriz anerkannte Wahrheit, „die Kraft des Krieges beruhe auf dem Willen des Volkes, kein Heer, wohl aber jede standhafte

426) Urkundliche Nachricht vom Jahre 1609 (Correspondenz zwischen Joh. Sigismund und L. Moriz betreffend). Wenn Gregorius Schönfeld schon im Jahre 1608 in einer lateinischen Geburtstagsrede zu Ehren des Landgrafen sagt: *Suo exemplo multi jam didicerunt Principes, qua ratione possent singulis horis instructissimi contra omnia bellorum et armorum stratagemata apparere, seque simul suosque subditos fortissime defendere*, so muß man daraus schließen, daß auch andere deutsche Landwehr-Anstalten eine Nachahmung der hessischen waren. Im Jahre 1603 stand L. Moriz mit den Wetterauischen Grafen wegen einer Kriegshülfe für das evangelische Bündniß in Briefwechsel. Sie beschloßen, 300 Mann zu Fuß und 30 zu Pferd aufzustellen. Aber schwerlich im Geschmack des L. Moriz; die Musketire mit niedrigen grauen welschen Hüten, in Rollern auf italienische, in Hosen von rothem Tuch auf spanische Weise und gelben Strümpfen; die Doppelsöldner in blauen Hosen und spitzigen Sturmhauben nach spanischem Muster, die Reissigen in niederländischer Rüstung und mit einem Casquet nach ungarischem Muster.

meinden stießen⁴²³), hört man in Hessen, so lange die Städte die Hoffnung einer Theilnahme des Adels nährten, nur einzelne Klagen über etliche vom Landgrafen vorläufig geworbene Reuter⁴²⁴). Die Landwehr, vom Landgrafen anfangs bewaffnet, wurde von den Städten bekleidet und besoldet⁴²⁵). Anerkannt war gleich anfangs ihr Nutzen bei Festungswachten, bei inneren Aufständen (wie zu Marburg und Schmalkalden), zur Sicherheit der Straßen und Wälder, beim Geleite

423) Vergl. Weiße sächs. Gesch. B. IV. 353 u. folg. (wo der Ausschuss der „Defensioner“ 1609 projectirt, 1611 proponirt, 1613 zwar zu Stande gebracht, aber nachher von 9080 auf 3000 Mann verringert wurde, und nicht gehörig in's Leben trat, vergl. B. V. 18), ferner von der Decken's Herzog Georg I. 74. 79 (wonach Herzog Christian sich mit jeder Gemeinde in Verhandlung einließ, und sich 1620 mit dem zehnten Mann begnügte) und Wolf's Maximilian I. 280 u. folg. Von der württembergischen Landesvertheidigung seit 1622 vergl. Hoffmann vom vormaligen und heutigen Kriegsstaat (Temgo 1769) S. 321. Von der Landwehr in der Pfalz, Baden, Westphalen und Nassau, welche L. Moriz in seiner Abhandlung rühmt, ist uns wenig bekannt.

424) Bericht der Räte vom Jahre 1607 über die Klage der Städte Wolfhagen und Homberg über 250 dort hingelegte Reuter, welche sich nicht mit Hausmannskost begnügten und statt Bier Wein verlangten. Erst seit 1609 klagt die Landschaft besonders über den vom L. Moriz einstweilen errichteten rcisigen Ausschuss der herrschaftlichen Unterthanen, dessen Last ebenfalls von der Ritterschaft nicht mit getragen werde (siehe folgendes Hauptstück).

425) Rulenkamp Gesch. von Treyßa S. 77. Nach einem Anschlag von 1608 betrug damals die Bewaffnung einer Compagnie von 12 Hellebardirern, 48 mit Sturmhauben und langen Spießen versehenen Doppelsöldnern, 24 Musketiren und 86 Urkebuskren, 624 Gulden, welches der Compagnie oder der Landschaft jedoch nur vorgeschossen wurde. Ein Hut mit einer runden gewickelten Schnur kostete 1 Gulden, eben so viel ein Duzend gemeiner Halsüberschläge, ein Paar Sitzschuh 8 Albus, ein Paar rechte Schuhe 10 Albus, ein Paar lederne „Handschen“ 8 Albus.

B e l a g e n I. u n d II. zu Buch V. Hauptstück V.

I.

Des Herrn Landgrafen Moriz Darstellung seiner Reform der hessischen Volksbewaffnung oder Landwehr, genannt Land-Ausschuß.

(Ausgezogen und zum Theil mit den eigenen Worten des Landgrafen wiedergegeben aus dessen 145 Blätter in Folio betragender eigenhändiger deutscher Originalschrift, einem Sendschreiben an seinen Oheim, Landgr. Ludwig den Älteren zu Marburg, vom Jahre 1600. Vergl. damit die in den hessischen Landes-Ordnungen B. I. S. 475 u. f. w. gedruckte Instruction an die Kriegsräthe, vom Jahre 1600, nebst der Ordnung für den Ausschuß von 1601.)

In der Einleitung erwähnt L. Moriz den Wunsch seines Oheims, einen ausführlichen Bericht über diese verbesserte Landesvertheidigungs-Anstalt und einen Kosten-Ueberschlag zu erhalten, entschuldigt seinen Widerspruch gegen einige von demselben vorgebrachte Gegengründe, und behauptet, daß er mit diesem Werk nicht seinen Privat-Nutzen, noch die Vermehrung seiner Herrlichkeit, sondern das Wohl des gemeinsamen hessischen Vaterlandes und die Verstärkung der Autorität sowohl des Landes, als der Fürsten bezwecke. Alsdann stellt er seine Abhandlung unter drei Hauptfragen:

Erster Abschnitt. Ob die bisherige Einrichtung eines hessischen Land-Ausschusses ihren Zweck erreicht?

Zweiter Abschnitt. Wenn dies nicht der Fall sey, ob die neu vorgeschlagene Einrichtung überhaupt so beschaffen sey, daß sie den drei Hauptforderungen hinsichtlich des Honesti (der göttlichen Ordnung, der politischen Verfassung, der Ehre des Landes und des Fürsten), des Utile und der Ausführbarkeit entspreche.

Dritter Abschnitt. Durch welche Mittel (in dem Zeitpunkt und in der Ordnung selbst) sie anzustellen und zu erhalten, und was dabei in der Auswahl, Bewehrung, Formation, Tactik, Zucht und Regierung zu beobachten sey.

Erster Abschnitt.

Mißbräuche und Gebrechen der alten Einrichtung, beurtheilt nach der bisherigen Erfahrung und nach dem allgemeinen politischen und moralischen Zweck einer jeden einheimischen Kriegsverfassung *). Durch schändliche Selbstvernachlässigung (Rüßig-

*) Erst späterhin, besonders bei Gelegenheit der Festungen, berührt L. Moriz die hier zuerst aufzuwerfende Frage wegen des Vorzugs einer einheimischen Kriegsverfassung vor den fremden Soldaten. Seine Gründe, besonders für einheimische Garnison, sind folgende: 1) weil es unvorsichtig ist, Soldaten, die oft kaum einen Winter um ihres Unterhalts willen dienen, um mit dem Sommer wieder nach Ungarn, Brabant, Frankreich oder Holland zu wandern, die Geheimnisse der Festungen anzuvertrauen; 2) weil man der Zuverlässigkeit der Fremden, auch zur Zeit des Ernstes, mißtrauen muß, weil sie, obwohl sie Soldaten heißen und freudigeren Kampfesmuth als Bürger und Bauern zu haben scheinen, doch oft dem Feinde wegen Landsmannschaft oder früherer Kriegsdienste geneigt oder ihm durch Wohlthaten verbunden sind; weil ihnen der Geldgeiz im Herzen steckt, weil sie keine Anhänglichkeit an die Sache, der sie dienen, noch für einen Herrn haben, den sie bald vortheilhafter mit einem andern und feindlichen vertauschen können, woraus Nachlässigkeit, Verrath und Meuterei entsteht; 3) weil der fremde Soldat nicht allein größere Kosten als der einheimische verursacht, sondern auch allen auf seine Einübung verwandten Fleiß vergeblich macht, sobald er nach kurzer Zeit auf und davon zieht. Alles dies findet bei den eigenen Unterthanen nicht statt. Vielmehr erhöht es ihr Vertrauen und ihre Annäherung zur Obrigkeit und zum Staat (*res publica*), wenn man ihnen mehr als den Ausländern vertraut und ihnen den Vorzug giebt. Sie werden nicht so leicht zu Herren-Verräthern und Festungs-Verkäufern (selbst das Ausplaudern der Festungs-Geheimnisse kann man im Nothfall durch Verbot des Auswanderns verhindern); denn der Schaden trifft sie selbst, ihre Weiber, Kinder, Habe und Gut. An Arbeit und Ordnung gewöhnt,

gang, Wollust und schlechte Disciplin) seyen alle Völler und Reiche zu Grunde gegangen. Eine dreißigjährige Erfahrung habe auch bewiesen, daß die bisherige Ausschuß-Einrichtung in Hessen weder Lust und Begierde zu nützlichen und nöthigen Kriegsübungen, noch Fleiß und Eifer im Lernen, Unterweisen und Ausführen derselben, noch eine dem Zeitalter gemäße militairische Ordnung überhaupt, noch die Neigung, des Landes und des Fürsten Ehre und Ruhm zu behaupten, noch den nöthigen Vorrath an Geld und Materialien, noch durch gute Beschäftigung und Mannszucht ein heilsames Gegenmittel gegen die Laster des Müßiggangs und der Wollust verschaffe. Aus Einfalt, Ungewohnheit, Vorurtheil gegen Neuerung, falscher Scham, Mangel an Aufmunterung, Verzweiflung an eigener Kraft, Arbeitsscheu, elender Verzagtheit, sey jede Verbesserung des einheimischen Kriegswesens während des Friedens unterlassen worden. Man habe sich weder fleißig geübt, noch die aufgesetzten Gewehre rein gehalten, noch den rechten Gebrauch derselben begriffen, noch den Mißbrauch und die ungeschickte Betastung derselben abgestellt, meistens aus Schuld der Befehlshaber und Beamten, welche selbst keine Waffenkenntniß und Uebung sich verschafft und mehr bei den Weinkannen als Schießplätzen geseßen hätten. Man habe keine Ergänzung der Landmiliz vorgenommen, Geschickte und Ungeschickte, Geübte und Ungeübte zusammengeworfen, da doch nicht Jedermann sich zum Soldaten schicken; die Wehren ohne Unterschied der Befähigung nur nach dem Reichthum eines Jeden vertheilt und zugelassen, Uebungen, wie sie vor dem Feind taugten, ganz vernachlässigt, jeder Art von Unordnung, Muthwillen und Unbilligkeit sowohl der Befehlshaber, als der Soldaten nachgesehen. Niemand habe an Abschaffung und Verbesserung dieser

Können sie neben dem Kriegshandwerk ihr Gewerbe treiben und ihren Muth stählen, durch Uebung und Gewohnheit wächst ihnen das Herz. Die Unterhaltungskosten sind geringer und gehen nicht verloren. Vergl. hierzu den Anfang des II. Abschnitts und einige folgende Stellen dieser Beilage.

und anderer Mißbräuche bei den Musterungen, bei den Schießübungen, bei Durchzügen, bei feierlichem Empfange fremder Herren u. s. w. gedacht, Niemand das durch solche Mißbräuche geschwächte Ansehen des Fürsten und seines Landes zu Herzen genommen, noch das Beispiel der englischen und spanischen Nation befolgt, denen nichts angelegentlicher sey, als ihre Obrigkeit zu rühmen und Andern vorzuziehen, und die sich aus Neigung und Gehorsam nicht schämten, Soldaten zu seyn und zu heißen. Den Unterthanen sey es nicht eingefallen, die dargebotene Gelegenheit zu ergreifen, um jene Laster des Müßiggangs und der Mollust abzulegen. Am wenigsten sey für einen gemeinschaftlichen Schatz, gehöriges Zeug, und andere nöthige Vorräthe und deren Einrichtung gesorgt worden. So sey der Zweck der alten Einrichtung verfehlt, Beschwerung, Verachtung, vielfältige Laster und endlich die kostbare Nothwendigkeit entstanden, zu auswärtigen Kriegswerbungen seine Zuflucht zu nehmen. Bei plötzlichen fremden Durchzügen, wo man nicht gewußt, ob es Freunde oder Feinde wären, und kein Aufgebot geschehen sey, wären die größten Unordnungen, Plünderungen und Plackereten erfolgt, wie man dies in den niederländischen und französischen Kriegen, bei den Werbungen und Zügen des Pfalzgrafen Casimir, des von Dohna, des Fürsten von Anhalt, Sancy, Caspars von Schomberg und Anderer erlebt. Welche Mängel die alte Anstellung bei den neuen Aufgeboten, beim Durchzug des Herrn von Schwarzenberg und der Wallonen dargeboten, sey bekannt. Denn da habe man die meisten Angestellten wegen Ungeschicklichkeit des Leibes und der Waffen zurückschicken, die wenigen übriggebliebenen wie Kinder unterweisen müssen, wie man ein Rohr abschiesse oder den Spieß gebrauche; unter den Befehlshabern seyen die Verzagtesten und solche gewesen, die ihren Befehl kaum hätten nennen, geschweige bedienen können; ja die durchziehenden Soldaten hätten anfangs öffentlich gesagt, wenn nicht das Geschütz und etliche Reuter, so sie gesehen, vorhanden wären, so wollten sie mit den übrigen armen Sündern, und wenn sie noch dreifach stärker wären, bald

fertig werden^{*)}. Als vor anderthalb Jahren (1598) die Meuterei des Kriegsvolks (am Rhein) geschahen, habe er (E. Mächt.) zu seiner und seiner Unterthanen Rettung ein starkes Aufgebot thun, die Meuterer überfallen und ihnen ihren verdienten Lohn geben wollen; da hätten die Kriegsverständigen, weil das Landvolk so gar nicht geübt noch zur Kriegsdisciplin angehalten wäre, ihm dies aufs heftigste widerrathen, und habe sonderlich Burkard von Borneburg, ein alter ehrliebender Mann, zu ihm gesagt: „Gnädiger Herr, wann Ew. Gnaden die armen Unterthanen, so von Kriegsbrauch und Übung gar nichts verstehen, also wollten an die versuchten Soldaten führen, so hätte ich Sorge, sie würden geschlagen und den Kopf dahinten lassen müssen; wer würde alldann mehr Sünde oder auch Schande haben, als Ew. Gnaden;“ und wurde daneben das Exempel von Werla angezogen, da etliche tausend arme Unterthanen, so noch auf die alte Art abgerichtet gewesen, jämmerlich seyen zugerichtet worden (wie auch ein ähnliches Beispiel, so Urban von Borneburg im Strassburger Krieg von den Kochersberger Bauern erlitt, dergleichen ein anderes aus dem Stift Trier, wo drei von Adel hinter vier Bäumen mit ihren Pilschrohren sich gegen 250 Bauern gewehrt; sechszehn derselben erlegt und die übrigen in die Flucht gejagt). Er verschweige die seltsamen Stichelreden von Fremden mit Nachbarn über das heffische Landvolk und dessen Beherstellung, welches ihm um so weher gethan, weil er es der Wahrheit gemäß gefunden und nicht habe entschuldigen können. Wie sich ferner die gemusterten Unterthanen in Müßigkeit, Arbeitslust und Disciplin bisher gehalten, davon könne er einen ganzen Tomus Livianus schreiben; er wolle nur nach seinem geringen Judicium anzeigen, woher solches unordentliche Leben unter die meisten

^{*)} Eine günstigere Beurtheilung von dem Effect des damaligen Aufgebots bei dem Durchzug des Mansfeldischen Feldobristen Freiherrn Adolf von Schwarzenberg im Jahre 1598, findet sich weiter unten.

bezeichneten Unterthanen gerathen sey. 1) An Strafen, Thurmen, Blocken, Bußen, Ranzelschelten und Strichbann habe es nie gemangelt, aber das alles habe nichts gefruchtet, noch die Laster in Abgang gebracht, weil die Hauptwurzel, der schädliche und schändliche Müßiggang (otium), mit seinen Schwestern, der Wollust und Unzucht (mala disciplina) nicht hinweggenommen sey. „Denn auf den Werktagen gehen noch jetzt die Handwerksmeister und die Gesellen von ihrem Handwerk, laufen haufentwische den Rindtaufen, Hochzeiten und Weinkäufen ungeladen zu, oder wo sie das nicht haben können, Morgens zur Brantweinsuppe, Nachmittags zum Bierleben in den Trinkstuben; während dieser Zeit muß der Käufer auf den Verkäufer (Handwerksmann) acht, und noch mehr Tage warten, bis derselbe sich wohl ausgezecht hat, und nachher die bestellte Waare so theuer bezahlen, als es dem wohlbegoffenen Verkäufer gefällig ist. Daher die Vertheuerung der Waaren. Denn der Handwerksmann nicht für sein Haus und seine Kinder, sondern für seinen Magen sorgt, seine Münze an nasse Waare legt, und wenn er das Maul nicht mit Wein waschen kann, fremde Biere, Brühan und dergleichen verlangt, an Sonntagen und Feiertagen auf Rechnung der ganzen Woche Zechen hält, während die Gesellen, welche an den Werktagen nicht so oft als der Meister spazieren gehen dürfen, ihr Wochenlöhchen so wacker im Bier herumschwemmen, daß sie Montags nicht einen Heller mehr im Beutel haben, auf den Marktplätzen müßig gehen, die Fenstergläser ansehen, Lotterbüßisches Geschwätz oder Börenhänterspiele anfangen, welche weder zum bürgerlichen Leben, noch zur Kriegskunst dienlich sind, als Kugelschießen, Regelschießen, Lustbälle und dergleichen Lumpereien, darüber sie oft Mord, Diebstahl und andere Tübenstücke anstiften.“ Eine Ursache der Arbeitscheu der Meister liege darin, daß sie nicht mit billiger Gewalt zur Arbeit und zur Befolgung des Gebots „sechs Tage sollst Du arbeiten und im Schweiße Deines Angesichts Dein Brod essen“ angehalten werden; und weil sie sich nicht scheuen, Sonntags, statt in die Kirche zu gehen, das, was

ſie in der Woche verſäumt, nachzuholen. Eine Urſache des übermäßigen Trinkens ſey die, daß ſie kein anderes Objectum haben, womit ſie ſich beluſtigen und erholen können, und lieber ihre Büchſen und Spieße verroſten laſſen, welche ſie doch nicht zu brauchen wiſſen, als ihre Gurgel. Eine Urſache des Müßiggangs an den Feiertagen liege darin, daß der größte Haufe, der, ungelehrt, ohne Luſt an Büchern und Leſen der heiligen Schrift, ſich nicht zu Hauſe nützlich zu beſchäftigen wiſſe, außer dem Hauſe nur unnütze Würfel- und Kartenspieler oder Schwäger treffe, bis zum gewünschten Abend, welchen ſowohl Unterthanen, als ihre mit böſem Beiſpiel vorangehenden Beamten mit Trinken feierten. Denn ob es gleich noch nützliche Sonntags-Uebungen, wie Scheibenschießen und Fechtſchulen, gebe, ſo würden ſie doch wenig gebraucht oder ſo mißbraucht, daß ſie zur Abrihtung und zur Kriegsjuht nicht tüchtig machten; das Scheibenschießen nicht, wegen der zum Feldzug undienlichen Schwamm- und Feuerſchlöſſer, wegen des langſamen Zielens, wegen der dabei aus Eigennuß eingeführten ſchädlichen Monopole und anderer kindiſcher Alfanzereien. Die Fechtſchulen nicht, weil ſie auf Gaukelei, Schein und Gewinnſucht beruhten, und der bewehrten jungen Mannſchaft zum ernſtlichen Gebrauch ihrer Waffen keine Unterweiſung darböten. Zur Erklärung der Thatſache, daß die alte Einrichtung des Landes-Auſſchuſſes weder den Zweck der Vaterlandsvertheidigung, noch den des Anſehens und der Ehre des Fürſten und Volks, noch den der Abſtellung der Laſter erreicht habe, wolle er noch folgende damit bisher verknüpfte Gebrechen und Mißbräuche anführen:

1) Den Mißbrauch, welchen die Beamten, wie er ſelbſt aus den Klagen ſeiner Unterthanen vernommen, mit willkührlicher oder ungeſchickter Austheilung der Waffen getrieben (theils aus Unwiſſenheit, indem ſie ohne Rückſicht auf Alter, Stärke und Schwäche des Leibes, Geſchicklichkeit oder Ungeſchicklichkeit, die Wehren, je nachdem ſie theuer oder wohlfeiler, dem erſten beſten, der Geld auszuliegen hatte, auferlegt; theils aus böſer Abſicht, um ſich an einem oder dem anderen ihnen gehäßigen armen

Tropf zu rächen, ihn mit theurer Gewehrbezahlung zu drücken, oder von ihm aus Eigennuß ein Geschenk zu erpressen).

2) Habe man mehr auf Quantität als Qualität der Bewehrten gesehen, und dabei außer Acht gelassen, wie nachtheilig es sey, nichtswürdige, unnütze, ungeschickte, kraftlose und faule Menschen zum Kriegsdienst zu gebrauchen, wie schwer es sey, eine große Menge mit Proviant und Gold zu versehen, wie schädlich, mehr Leute zu bewehren, als man unterhalten könne. Die Römer haben die ganze Welt mit 16,000 Mann erobert, die Niederlande dem König von Spanien dreißig Jahre lang mit 12,000 Mann Widerstand geleistet; für sämtliche Fürsten von Hessen sey es genug, etwa 10,000 Mann für den Nothfall in Ordnung und Gewehr zu erhalten. Auch sey es zuweilen der Obrigkeit gefährlich, die ganze Volksmasse in Waffen zu halten (*propter seditiones, prodiones et praesupponendas adversus magistratus infestationes*), welches zu einem Bauernkrieg führen könne, während eine mäßige wohl disciplinirte Anzahl die Ruhe des Landes erhalte; zu geschweigen des Drucks gegen die Armen, der daraus erwachse, wenn Jeder ohne Unterschied die theuren Waffen kaufen müsse. Aus allen diesen Gründen folge, daß man die alte Einrichtung gänzlich verbessern müsse.

Zweiter Abschnitt.

Zur Untersuchung der zweiten Frage, ob die neue von ihm vorgeschlagene Einrichtung (siehe Landesordnungen a. a. Orte) dem vorgesezten Ziele entsprechender sey, wolle er I. das *Honestum* (die Ehrbarkeit derselben in religiöser, politischer und landesfürstlicher Rücksicht); II. das *Utile* (die Vortheile und scheinbaren Nachtheile derselben), und III. die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Ausführung betrachten.

I. Das *Honestum*. Hier wären drei Zweifel zu widerlegen: 1) ob die Ausübung einer solchen Landmiliz nicht wider Gottes Befehl und den Gottesdienst selbst laufe (*contra honestatem ecclesiasticam*); 2) ob sie überhaupt als eine Neua-

zung nicht mit einer guten politischen Verfassung, und der heftigen insbesondere, im Widerspruch stehe; 3) ob sie auch die Ehre des Landes verbürge, und fürstlicher Reputation und Person nicht zuwider sey.

Zu 1. Daß eine eigene Landesvertheidigung dem göttlichen Befehl an jede Obrigkeit gemäß sey, bezeuge das alte Testament in unzähligen Stellen, auch die von den Propheten an die israelitischen und jüdischen Könige ergangene Warnung, nicht auswärtige Hülfe noch fremde Bündnisse zu suchen, sondern auf Gott und eigene innere Kraft zu vertrauen. Hierzu komme die neuere Erfahrung, wie hochschädlich es sey, in Nothfällen sich mit fremdem Kriegsvolk zu beladen und zur Wehr zu stellen. Er erwähne nur des überschwenglichen, nicht nur den Königen und Kaisern, sondern auch den wohlbestellten und reichen Republikan (Venedig, Niederlande und Schweiz) unerträglichen Soldes, der Habsucht, des Eigennuzes, des eingerissenen Luxus, der Verschwendung, der Unmäßigkeit, der schlechten Disciplin, der meuterischen, treulosen, wetterwendischen Gesinnung der fremden Soldner und ihrer Führer, des Drucks und der Plünderung der Unterthanen, der Verheerung des Feldes und andern unnennbaren Schadens, welchen solche Miethtruppen Freunden und Feinden zufügten. Die verschiedenartigen Fehler der europäischen Nationen, wenn man aus ihnen Miethtruppen ziehen wolle, habe schon ein vornehmer deutscher Philosoph richtig bezeichnet: *in conscribendo milite interest cavere, quem conducas: si Germanum luxu et intolerantia plenum, si Gallum sobrium at rapacem, si Hispanum lusui et splendoribus deditum, si Italum avarum et ambitiosum, si Insularem suo ingenio confidentem, si Helvetum laboriosum at morosum, si Belgam astutum at non raro ambiguum; ab his igitur abstinendum. Inter omnes vero Germanum animo candido et Hispanum forti praeditum si ad disciplinam adsuefeceris, tibi exopta* (das heißt: Bei der Werbung fremder Truppen ist viel an Vorsicht in der Auswahl gelegen, denn der Deutsche ist der Schwelgerei und

Intoleranz ergeben, der Franzose zwar nüchtern aber raubsüchtig, der Spanier liebt das Spiel und die Pracht, der Italiener ist geizig und ehrföchtig, der Infulaner eigenwillig und stolz, der Schweizer arbeitsam aber mürrisch, der Belgier schlau aber nicht selten zweideutig; diese muß man meiden; wenn du unter allen diesen den aufrichtigen Deutschen und den tapfern Spanier zu einer Kriegszucht gewöhnen könntest, so wäre dir Glück zu wünschen). Wenn man ihm selbst (L. Moritz) vorwerfe, daß er sich vor zwei Jahren mit fremden Soldaten beladen, so diene zur Antwort, daß damals noch keine tröstliche dem Spanischen Anzug gewachsene Landmiliz vorhanden gewesen („o wie oft habe ich damals gewünscht, daß vor zwanzig Jahren unsere Bauern wären im Kriegswesen geübt worden, es sollte mir von den nummulariis clamatoribus keiner in's Land geguckt haben“), und daß er als Kreis-Obrister, seiner Pflicht nach, dem westphälischen Kreis habe sein Angehörige in ordentlichen Soldaten zuführen müssen. Nicht nur der Beruf zu einer solchen eigenen einheimischen Kriegseinrichtung, sondern auch die Art und Weise, wie dieselbe in's Werk zu richten, lasse sich durch die heilige Schrift erweisen. Dahin gehöre der Befehl Gottes, die Unterthanen sollen nicht fliehen in Gefahr, sondern auf ihn vertrauen, Fuß halten, keine fremde Hülfe fordern, und sich selbst wehren, Jeremia, Cap. 42 v. 10 u. f. w.; Gottes Befehl an Gideon, einen Ausschuß zu machen, und selbst die Anweisung zu einem Stratagem (Buch der Richter, Cap. 7). Der heilige Geist lobe Salomon's Anstellung, den Bau der Festen und der Kornstädte, daß er die Fremdlinge zinsbar, die Kinder Israel's zu Kriegsknechten gemacht, gute Befehlshaber über sie gesetzt (vergl. Buch der Chronika Buch II. Cap. 8 v. 1—11, und die gleichmäßige Einschärfung im Buch der Könige, besonders Buch I. Capitel 9). Da es seine Absicht sey, daß die neue Kriegs-Übung ohne Entheiligung des Sabbath's, ohne Versäumung der Predigt, ohne Verhinderung der Schule und Erziehung geschehe, so könne er auch die gewöhnlichen Einwürfe der Theologen und Pädagogen gegen die Sonntags-Übungen leicht widerlegen. Ihm,

da er Gott Lob den Sonntag mit andern ehrlichen Dingen zu bringen könne, sey es einerlei, wenn man zu jener Übung ohne Abschneidung der Handthierung und Nahrung einen andern Tag wählen könne, aber er halte es für das gemeine Beste zuträglicher, auch dem Gottesdienst unschädlich, wenn man nach den Predigten zwei bis drei Stunden des Nachmittags und des Abends sich übe, wo jedermann, auch die Theologen müßig seyen. Auch habe er allen Befehlshabern ernstlich vorgeschrieben, daß sie vor der Mittags-Predigt die Soldaten auf den Kirchhof bescheiden, mit ihnen in die Kirche gehen, dort sie behalten, und nach der Predigt ordentlich mit ihnen herausziehen sollten. Wenn die Pädagogen schon im Voraus klagten, ihre Schüler würden den Soldaten nachlaufen und nachäffen, manchen Schaden davon tragen, die Lust zu den Studien verlieren, so behaupte er vielmehr, daß man mit der Lehrer Hülfe und Aufsicht die Kriegs-Übung in Academieen und Schulen einführen solle, um die Schüler dadurch von unehrlichen Dingen und vom Müßiggang abzuziehen, um sie von Jugend auf zur gleichmäßigen Abhärtung und Übung des Körpers und der Seele, und zur Ertragung der schweren Waffen zu gewöhnen. Dabei müßten aber die Pädagogen durch einen geschickten Lehrmeister der Kriegs-Übungen unterstützt werden, Zank, Meid, Rache und Verachtung nicht gestatten, und um den nothwendigen Fleiß in den Wissenschaften zu belohnen, und nicht erkalten zu lassen, selbst die körperlichen Übungen als Prämien aufstellen.

Zu 2. Wenn Obiges richtig, so folge zugleich, da Religion und Erziehung die Grundlagen des bürgerlichen Lebens seyen, daß eine solche Einrichtung nicht mit der politischen Verfassung im Widerspruch stehen könne. Dies sey weder im Allgemeinen noch hinsichtlich der hessischen Verfassung der Fall (*neque logibus naturæ, gentium et civium, neque statutis Hassiacis contrarium*). Vielmehr zeige die Geschichte anderer Staaten, daß eine solche Einrichtung nicht zur Schwächung und Verwirrung, sondern zur Stärkung und Wiederherstellung des Vaterlandes diene. Natürliche, weltliche und bürgerliche Rechte gestatten,

Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (*quod vi vi repellere licet*). Ein Staat, der sich nicht vertheidigt, verliere den Frieden, den ihm sein Gegner stört. Wenn die Glieder eines Staats, Obrigkeiten und Unterthanen faul, kraft- und hilflos, so schleppen sie den ganzen Körper zum Untergang, Sklaverei und Schande. Viele Völker, welche nicht ihrer Kraft vertrauten, sondern benachbarten ihren Schuß anvertrauten, wurden dadurch zinsbar; die Türken dadurch mächtig, daß sie über ihre Nachbarn den Schuß übernahmen; die Römer noch mehr, weil sie, zu Hilfe gerufen, Gelegenheit nahmen, die Feinde ihrer Bundesgenossen zu betriegen und zu besiegen. So werde auch Lüttich, Jülich und Westphalen, weil sie sich nicht über Landes-Defension vergleichen könnten, die Beute fremder Gäste werden, welche ihnen den Stuhl um den Hals werfen und mit dem Ende desselben auch die Nachbarländer, Hessen mit eingeschlossen, umfassen würden (*nam sapissime vicinum malum vicinis commune evadit*). Daß die Einrichtung einer Landwehr nicht dem heffischen Verkommen und Statuten zuwider sey, zeigen die bisherigen Einrichtungen, Musterungen, Bewaffnungen und Expeditionen; in dem ganzen Fürstenthum sey kein Mensch, welcher diesem Werk widersprochen, in allen Orten hätten die Rathsverwandten (der Städte) Glückwünschungen und stattliche Erbietungen gethan. Daß auch eine solche Kriegsverfassung nicht zum Verderben und zum Untergang, sondern zur Wiederherstellung und Erhaltung des Staats (*rei publicæ*) führe, erkenne man an den gewöhnlichen Ursachen jenes Untergangs, die dadurch entfernt würden. Diese seyen erstens Tyrannet, mit ihrem Gefolge Aufruhr, Verrath, Verschwörung; die vorgeschlagene Kriegs-Einrichtung mit gesammelter Hand der Obrigkeit und der Unterthanen errichtet; wenn man nicht serviliter, sondern liberaliter mit derselben umgehe, wenn man sie nicht zur Unterdrückung, sondern zum Schuß der Unbewehrten brauche, führe nicht zur Tyrannet. Zweitens Uneinigkeit, mit ihrem Gefolge verderblicher, bestechlicher, ehrgeiziger Rathschläge, gegenseitiger Verletzung, und Aufreizung einer Dritten

Macht. Die vorgeschlagene Einrichtung einer National-Miliz aber erziele den Einfluß der Besten und Ehrliebendsten, dämpfe ehrfüchtige Bestrebungen (*ambitio*), stifte gutes Vertrauen der Herren und Unterthanen, gebe durch gemeinsamen Schatz, Munition, Probianant ein Unterpfand und einen Knoten gemeinsamer Freundschaft und Treue, verhindere die Einmischung oder Beleidigung eines Dritten. „Denn Keiner gern mit einem Ochsen anbludet, so lange derselbe noch seine Hörner hat.“ Drittens Müßiggang (*otium*), mit seinem Gefolge Faulheit, Selbstvernachlässigung, falsche Sicherheit, Feigheit, Wollust, Armuth, denen allen eine gute Kriegsübung jener Art zuvorkomme, wenn sie nicht, wie bisher, zum Schein und zur Spielerei, sondern ernstlich angestellt werde, und wenn man die Kunst verstünde, durch gemeinsamen Vorrath an Geld, Fecht, Munition und Waffen, die Armuth in eine ehrenvolle Macht (*honesta potestas*) zu verwandeln. Die vierte Ursache der Verderbniß und des Untergangs eines Staates seyen endlich veraltete, trügerische, in Zeiten der Gefahr wirkungslose Vertheidigungs-Anstalten (*inanes conatus*). Gott wolle Hessen lange vor einer Probe bewahren, welche sich nicht im freien Felde erweise. Denn wenn es zur ernstlichen That komme, gebe eine tüchtige ordentliche Kriegs-Einrichtung bessere Bürgschaft als die bisherige veraltete und unordentliche Anstellung, wo man statt einer mäßigen Anzahl geübter und verständiger Leute, sich mit einem großen ungeübten Haufen ohne Zucht und Disciplin zum Spott und zur Verachtung des Auslandes beladen habe. Er hoffe, daß an Hessen der Spruch des Valerius Maximus lib. II. cap. 2 wahr werde: *In disciplinae militaris sinu et tutela serenus tranquillisque beatæ pacis status con- quiescit* (in dem Busen einer militairischen Zucht ruht die Heiterkeit eines glücklichen Friedens). Graf Reinhard von Solms erwähne irgendwo etwas, was er noch zu diesem Punct anführen wolle: Es sey ein altes Sprüchwort bei den deutschen Kriegskleuten, wenn man Hurerei treibe, so sey kein Glück bei der Sache, es habe ihn auch eine unsohlbare Erfahrung gelehrt, daß an dem

Lage, wo eine öffentliche Furerei im Lager gewesen und unbestraft geblieben, alle Kriegs-Anschläge vergebens gewesen. Hiermit stehe auch die Sauferei in Verbindung, welche ebenfalls *conatus inanes* (wirkungslose Anschläge) herbeiführe. Ob die vorgeschlagene Anordnung so neu und unerhört, daß man darüber erschrecken solle? Nein, sie sey ein uraltes, wohl gegründetes, in herrlichen Schriften empfohlenes, durch vielfältige Beispiele bestätigtes Werk. Er wolle sich nicht bloß auf die neulichen Einrichtungen in Deutschland, von Nassau, Pfalz, Baden, zum Theil auch Westphalen, noch auf Frankreich, England, oder die Generalstaaten berufen, von deren (durch Moriz von Oranien erwirkter) Disciplin man heutiges Tages sagen könne, was Plutarchus vom Pyrrhus schreibe, als er das Lager der Römer besahen, *non castra sed hortum virtutibus militaribus ornatissimum vidisso*. Man solle nur über die Kriegs- und Feld-Übungen der Alten die Bibel, Josephus, Livius, Polybius, Thucydides, Aelianus, Vegetius, Leo den Imperator, die alten Schriften über die Gothen, Gallier, Argeln nachlesen, und damit Lipsius *de militia romana*, selbst Machiavelli über die Kriegskunst der Römer (wenn er gleich sonst für verdächtig gehalten werde), *Onosandri scripta*, Lazarus von Schwendi, *Sturmii consilium ad Maximilianum Imperatorem*, die Reichsconstitutionen selbst vergleichen, in welchen allen eine ordentliche Miliz aus eigenen Untertanen unter eingeborenen Führern zur Vertheidigung des Vaterlandes angepriesen werde. „Wöchten deswegen etliche heutige Kriegsleute ihre Nasen wohl einziehen, welche diese Ordnung und Aenderung verlachen, verwerfen und verspotten; denn was sie als Unverständige verlachen, das haben hochverständige Republiken, Könige, Fürsten, Gelehrte und Kriegserfahrene Leute hoch geachtet, was sie aus Hochmuth verachten, das haben Liebhaber und Beförderer des allgemeinen Wohlstandes ernstlich geboten und treulich vorgeschlagen, was sie um ihres Geldgeizes willen verwerfen (denn diese Sachen in ihren Kram nicht dienen; *propter disciplinam et prudentiam adhibendam*), da haben Herren in Krieg und Frieden

Frieden viel mit ausgerichtet, was sie heutiges Tages, gestützt auf ihre böse Gewohnheit, verspotten, das haben ehrliebende Beschirmer ihrer treuen Unterthanen durch den Erfolg autorisirt und wider alle Verläumdung befestigt.“

Zu 3. Ob eine solche einheimische Landmiliz der Ehre des Landes und fürstlicher Reputation nicht zuwider sey, quoad decorum et honestatem majestaticam. Hier komme es auf folgende Punkte an, ob diese Kriegs-Anstellung den Widersachern und Feinden werde den gehörigen Schrecken einjagen und sie von allerhand Attentaten abhalten, ob die verlorene Reputation der Unterthanen, welche fast jedermann als verweichlicht verlache, dadurch wiederhergestellt werde, ob auch die hohe Obrigkeit (supremus magistratus) ohne Gefahr ihrer Reputation mit diesen Sachen sich werde bemühen oder umgehen können. Er habe schon oben erwähnt, daß kein Land in größerer Gefahr sitze, als wenn es kundlich keine gute militairische Disciplin in sich selbst habe. Lydien fiel dadurch dem Cyrus in die Hände, mit der römischen Disciplin ging die römische Republik zu Grunde. „Ich scheue mich, so oft ich an die Exempla gedenke, und fürchte, ich werde noch neben vielen andern vornehmen Liebhabern des Vaterlandes ein schädlich Exempel an den jülichischen und westphälischen Landen erleben. Deus avertat propter malam viciniam.“ Sinegen wisse man viele Beispiele, daß sehr mächtige Feinde ein kleines, wohl gefaßtes, zum Streit bereites Häuflein nicht haben angreifen dürfen, oder dadurch eine unerwartete Niederlage erlitten, wie Philipp der Macedonier von den Triballiern, Zopyrus von den Scythen, Varus von den Catten. Eben so hätten die Spanier vor zwei Jahren, als sie den Nassauern so nahe an der Thür lagen, ihrer Vorbereitung wegen nicht gewagt, sie anzutasten, so viele Ursachen sie dazu hatten oder noch erfinden und vorgeben konnten. Wenn nun bei seinen hessischen Unterthanen solche Einrichtung durch Unterweisung und Uebung einmal Wurzel gefaßt, so zweifle er nicht, es werden Auswärtige und Nachbarn, statt einmal, wohl zehnmal sich bedenken, ehe sie dieselben angriffen,

oder ihren Muthwillen gegen dieselben ausübten. Denn da solche Freibeuter und Scharhanscn neulich in Paderborn, wo sie Beute holen wollten, von unabgerichteten, jedoch eine Zeit her geübten, Unterthanen eine ziemlich Anzahl Schläge bekommen, wie viel mehr in Hessen? Dasselbe Mittel diene auch zur Wiederherstellung der verlorenen Ehre, trotz dem Geschrei derer, welche zu fremdem Kriegsvolk und zu hoher Besoldung, aus Mangel an Vaterlands-Hebe, und unter dem Vorwand, Bauern bleiben Bauern, riefen. „Denn dieselben Hanscn, wenn sie dem Herrn sollen Volk werben, bringen sie mehrentheils Bauern, welche weder Soldaten gewesen, noch wie Soldaten einhergehen, und kennet man solche Vögel gar bald, wie den Wolf am Gange. Alsdann, wenn man ihnen dies vorwirft, wissen sie hundert falsche Ausflüchte, wie sie am Werben gehindert, wie ihnen die Zeit zu kurz gewesen, wie ihnen etliche ausgeblieben, geben gute Bertröstung, daß diese Bauern so gut als andere werden sollten, oder daß sie die untüchtigen während des Zugs bald los werden, und bessere annehmen wollten. Aber das sind goldene Berge, denn um des schönen Geldgelzes willen wenden sie keinen Heller daran; will man ihnen einen solchen Soldaten einstreichen, so greift man ihnen an den Zugapfel, und es entstehen Wechselworte bis zum höchsten Verdruß. Heißt das nicht, die Herren überreden, sie sollen ihren unterthänigen Bauern nichts vertrauen, während jene Freibeuter doch selbst meistens Bauern ins Feld liefern? Heißt das nicht, den Herren entgegen arbeiten, welche ihre Unterthanen manthast machen; und sich fremder meuterischer Gesellen enthalten wollen, da doch diese Prahlhansen selbst bekennen müssen, daß man in Kriegsläufen ohne bewehrte Bauern nicht seyn könnte? Denn daß Bauern nichts anders als Soldaten, und Soldaten nichts anders als Bauern sind, beweiset ihre Abkunft (sind beiderseits Bauern-Geschwister = Kinder) und die Zeit; so kein Krieg ist; da müssen die Soldaten thun, was Bauern auch thun, arbeiten, handwerken und dienen, wenn sie nicht wollen Hungers sterben. Ja, in der Unordnung sind sie den Bauern noch ungleich; man sieht weit

wehrt in Soldaten = als Bauernhofen, Bettler, Bauernschinder, Land-Platzweiber und Hurenflepper. Daß sie gleiche Stärke und gleiches Herz haben, das werden oft die Gardebrüder gewahrt, wenn es zu Schlägereien kommt, wenn sie der Bauern Tretkolben zum Schlaftrunt versuchen. Ja, man sieht nicht selten auf der Schweinhaxe und beim Treiben, wie kleine Bauernjungen den durchdringenden Schweinen mit einem Stecken oder Barten stehen dürfen, sie setzen so böse, stark und wilde, als sie wollen, welches ihnen unter hundert Soldaten, oft kaum einer dürfte nachthun. Daß die Bauern eben so wohl hurtig werden, und als Soldaten bestehen können, beweiset ihre gleiche Vernunft im Nachmachen und Nachdenken, gleiche Anwendung des Fleißes, und der Gehorsam, worin sie noch heutiges Tages die Soldaten übertreffen. Denn Gehorsam ist die Quelle und das Hülfsmittel der Tapferkeit, der Ehrbarkeit und Hurtigkeit, wie jener französische Schriftsteller, Monsieur de la Noue (in den Discours politiques et militaires) schon sagt: Un Soldat, qui est au commandement de son Capitaine est digne d'une double gage. L'obéissance d'un soldat l'avance plus en l'honneur, que le courage de dix autres *). Es ist auch leichter, ein Föhulein Landvolksknechte in neuer guter Ordnung zu unterweisen, als jene Miethsoldaten, welche es für Schande halten, zu lernen, statt es für Schande zu halten, nichts zu wissen. Wie im Evangelio etliche sich entschuldigen, zur Hochzeit zu kommen, einer mit seinem Ochsen, andere mit ihren Aeffern, der dritte mit seinem Weibe, so ist es heutiges Tages mit den ungrischen, und andern leider eitel deut-

*) Die im Jahre 1592 zu Frankfurt a. M. von einem württembergisch-mümpelgardischen Secretair S. Rahtgeben herausgegebene Uebersetzung dieses Schriftstellers führt den Titel: „Discours oder Beschreibung und ausführliches rathliches Bedenken von allerhand, sowohl politischen als Kriegssachen. Erstlich durch den edlen, hocherfahrenen weit berühmten und mannhafteu französischen Kriegsobersten, den Herrn de la Noue, in französischer Sprache beschrieben, hiernach durch den Herrn de Fresnes zusammenverfaßt u. s. w.“

schen, am besten besoldeten, Soldaten. Statt sich zu üben, oder den Exercierplatz zu besuchen, entschuldigen sie sich mit ihrer Trunkenheit, mit ihrem Geldgeiz, die meisten nicht einmal mit ihren Eheweibern, sondern gottlosen Huren, deren oft mehr im Lager, als Soldaten zu finden.“ Was überhaupt die Erfahrung alter und neuer Zeit über nationale Krieger lehre, darüber brauche man nur die Weltgeschichte zu vergleichen. „Ausgezogene und gemusterte Bauern und Bürger waren die Römer, die, so lange sie gute Ordnung hielten, und sich selbst bezwangen, auch die Welt bezwangen, und denen jenes rühmlicher war, als dieses. Eben so die Macedonier unter Alexander, welche dessen Wappen in Asien, Africa und Europa aufsteckten; sie waren wohlgeordnete Landleute, und keine meuterische Soldaten. Nicht minder die Satten, so meistentheils Hessen gewesen, und sich einer besseren Ordnung, als andere, beflissen, als sie des Varus durch Laster verdorbene Legionen aufrieben. Im Jahre 1588 war es eine von Freunden verlassene, aber kluge Frau, die Königin von England, welche bedroht von der ganzen spanischen Armada, es durch Aufgebot ihrer Landschaft dahin brachte, daß die zu Ross und Fuß wohl geordneten Spanier es nicht wagten, einen Mann in England an's Land zu setzen. In dem jetzigen ungrischen Kriege, wenn man da die Gespannschaften nicht gehabt, wo wären Feldherr, Festungen, Reuter und Knechte geblieben; wie viel derselben würden jetzt zu Constantinopel sitzen, wenn die ungrischen und österreichischen Bauern nicht auch das Ihrige gethan hätten. In des Königs von Frankreich (Heinrich IV.) höchsten Nöthen, wenn er da nicht sich des Wörtleins Bataille in den Aufforderungs-Schreiben an seine Ritterschaft*) hätte bedienen dürfen, wo wollte doch seine Krone, sein Kopf, und daran noch mehr gelegen ist, die evangelische Religion in Frankreich geblieben seyn. O utinam nobilitas germana eo animo esses in tuos principes et id ipsum re ipsa declarares! Es würde dir selbst zum Besten, bei männiglich zu unsterblichem Gedächtniß und

*) Im Original: „so er auf einen Biletten schreiben und dadurch seine Ritterschaft uffzufordern pfliget.“

seinen Nachkommen zu ritterlichen Tugenden gereichen. Wie kommt's nun, daß heutiges Tages alle Exempla von fremden Nationen, und nicht von unseren eigenen Landsleuten, den Deutschen, können angezogen werden. Es sind in Deutschland drei Dinge eingerissen, welche dies verhindern: 1) die falsche Sicherheit (Securitas), 2) die Trägheit (Segnities) mit ihren Lastern und 3) das Vorurtheil (male fundata opinio). Diese drei Rathgeber herrschen. Die Securitas sagt: Ihr deutschen Fürsten habt jezo guten Frieden, stehet zum Theil mit den katholischen in heimlicher guter Correspondenz, was wollt ihr mühsame Kriegs-Anstellung machen? Der Türke hat nur mit dem Kaiser zu thun, der Pabst, dem ihr vor etlichen Jahren schon also in die Schuhe getreten habt, wird euch auch wohl bleiben lassen. Der Spanier hat genug mit seinen Feinden zu thun. Die Segnities mit ihrem wollüstigen Fuchspelz sagt, man kann wohl andern Kurzweil haben, Commessiones und anderes Gepränge ist auch eine feine Recreation, guter Dinge sich recht gebrauchen in Augen- und Ohrenlust, ist eben sowohl eine Kunst, als einen Hufen Kriegsleute eturichten. Dann kommt das Vorurtheil durch schmeichlerische und müßige Schwäher, und setzt hinzu: Man solle sich nur keine Feinde erregen, nicht in verderbliche Kosten bringen, oder gar einen neuen Bauernkrieg auf den Hals laden! Aber solche Vorwände dürfen uns nicht abschrecken, den erloschenen deutschen Namen durch politische und militairische Tugenden wiederherzustellen. Denn jezt geht es in Deutschland, wie in einer großen Stadt, wo es leicht zu brennen pflegt. Wenn ein Feuer aufgeht, schlägt man die Glocken, schreibt Zeitungen durch ganz Germania, es brennt, fragen etliche wo, ist die Antwort, in Ungarn, Frankreich, Niederlanden, Westphalen; die denn weit im Osten wohnen, sagen, der Wind stehet von meinem Hause ab, es wird noch viel Häuser kosten, ehe das meinige brennt, die nächsten Nachbarn werden wohl Wasser zutragen; eben so die weit im Westen oder Süden wohnen. Während der Zeit stehen die Weiber auf den Gassen, schlagen die Arme in einander, und berathschlagen, wie doch

dem Feuer zu steuern sey, thün aber eben so wenig, als die vortgen weiter Entfernten zum gemeinen Nutzen. Frage man aber, ob ein Fürst ohne Gefahr seines Ansehns (*salva autoritate et majestatica honestate*) sich dürfe bei solchem vaterländischen Kriegswert finden lassen, so sey die Antwort, daß er vielmehr sein Ansehen dadurch vermehre, und indem er zugleich dem Gebot der Nothwendigkeit folge, das gemeine und sein eigenes Wohl befördere. Denn seine Gegenwart bewirkt, daß sich niemand guter Ordnung entziehen oder dem Andern beschwerlich seyn darf, das Auge des Herrn macht das Roß fett, er schreckt die Bösen und ermannt die Guten (*vox et vultus principis, vox et vultus leonis*); sein Beispiel erhöht Fleiß und Freudigkeit; wenn er dies Geschäft verrichtet, braucht er das andere nicht zu vernachlässigen. Auch verschafft ihm solcher Umgang mit Beamten und Unterthanen gute Gelegenheit zu neuer Erfahrung in Sachen des Staats und der Hauswirthschaft; er selbst als Theilnehmer der kriegerischen Übung bereitet sich zu kriegerischer mannhafter Tugend für den Fall der Noth.

II. Das Utile; so viel dies in Betrachtung kommen dürfe, da das *honestum* erwiesen sey (nach Cicero's Regel lib. III. *de officiis: honesta etiam si non multum habeant utilitatis, tamen esse appetenda*). Hier habe er vor der Ausführung des positiven Nutzens zuerst dreierlei zu widerlegen: 1) ob die Unkosten zu Erhaltung der Befehle (Officers-Stellen), Mühlton, Kleidung, Waffen, Behrung u. s. w. nicht zu hoch läusen, und für Fürsten und Unterthanen unerschwinglich seyen, 2) ob nicht, da man den Landwehrmännern etliche Privilegia geben müsse, dies den Diensten (Frohn-, Jagd-, Meier- und andern Landdiensten) hinderlich sey, 3) ob nicht wegen der Zusammenschmelzung der Beamten- und Befehlshaberstellen, Unordnung, Unreinigkeit und Schmälerung der Autorität erfolge *).

Zu 1. bemerke er für Allgemeinen, daß man alle unnöthige und überflüssige Ausgaben und Kosten vermeiden, das Nothwen-

*) Dies waren besonders die Einwürfe, welche L. Ludwig entgegenstellte.

dige aber als ein Opfer für's allgemeine Beste ansehen müsse. Was die Kosten der Befehle (Officiers-Stellen) betreffe, so müßten die meisten als Ehrenämter angesehen werden, die Beförderung zu besoldeten Stellen nachher nach Verdienst und Verhalten geschehen. Den Amtmännern und Landvoigten, welche Hauptmanns-Stellen erhielten, brauche man zu ihrer Amtsbefoldung nichts zuzulegen, eben so wenig den vornehmen Hofdienern, welche den Titel der Landrätthe (præfecturæ) besitzen. Mit Ausnahme der Leutenante müßten und würden sich alle geringere Officiers-Stellen, Fähndriche, Feldweibel, Fouriere, Corporale, Gefreite, von selbst mit der Ehre und dem Titel begnügen. Für einen Leutenant aber werde an Geld, Korn, Kleidung und Haltung eines Pferdes (jährlich) überhaupt 70 Gulden genügen. Ein Fürst, oder die Fürsten von Hessen insgesammt könnten auch auf ihre Kosten einen oder etliche versuchte Capitaine besolden. Denn nicht selten verspiele einer 1000 Thaler auf einen Sitz, wofür man unter Zulegung von etwas Tuch und Frucht zehn Capitaine halten könne. Die Unkosten für Munitioen beließen sich nur in den ersten zwei Jahren etwas hoch; seyen auch unverloren. Bei den meisten Uebungen der Landmiliz bedürfe es des Bleis nicht, außer beim Scheibenschleßen. Lunten könne Jeder mit Hülfe seiner weiblichen Verwandten sich selbst schaffen. Die Kleidung werde die Landschaft, wie dies so willig im Niederfürstenthum geschehen, auch wohl im Oberfürstenthum auf sich nehmen. Ein Soldatenrock koste nicht mehr als 2 Gulden; die Ausgabe für ein Mäntelchen sey auf lange Zeit. Die übrige Kleidung schaffe sich jeder Soldat mit der Zeit von dem Seinigen, doch müsse er die angeordneten Muster und Farben tragen, und die Regel der Simplicität nicht überschreiten. Waffen könne das Zeughaus den Unterthanen versehen, und nach und nach von ihrer Bezahlung frische kaufen; wenigstens solle den Landwehrmännern die Flickelei derselben anheim; ganz unbrauchbare könne man eintauschen. Der Zehrunge könne man sich nicht ganz überheben; doch erscheine dieselbe als gering, sobald man die Capitaine in ihrem Wohnbezirk

die Leutenante an den Orten, wo sie angesessen, anstelle und wohnen lasse, und Musterungen und Zusammenkünfte nicht zu oft und nicht zu lange halte. Alle Unkosten dieser bürgerlichen Kriegseinrichtung würden aber erleichtert, wenn Fürsten, Prälaten, Ritter und Landschaften das Ihrige insgesammt dazu thäten. Denn daß die Ritter und Landschaften alles von sich schieben und den Landesherren allein auflegen wollten, dazu hätten sie keinen Fug-Nuch sey um solcher imperiösen, unvorsichtigen Weigerung willen nicht rathsam, einen sonst trefflichen Plan aufzugeben. Wenn die Fürsten nichts unnöthiges und übermäßiges forderten, zum allgemeinen, nicht zu ihrem Besten eine solche Beisteuer ausschrieben, wenn alle Ausgaben dieser Einrichtung „dem Ausschuss der Stände“, wie nachher angedeutet werden sollte, *) vorgelegt würden, wenn die sämtlichen Stände des Fürstenthums sähen, daß man eine gute Ordnung fleißig halte, daß man dadurch so viel eingeriffene Unordnung abschaffe, so sey er überzeugt, daß sie, statt sich jenes geringen Beitrags zu weigern, sich ins Künftige von selbst noch zu mehrerem erbieten würden.

Zu 2. Privilegia betreffend. Es sey billig, daß diejenigen welche mit ihrem Leben das Leben des Vaterlandes erkaufte, auch einer größeren Freiheit genössen; doch mit der nützlichen Bedingung, gegen jenen Genuß auch größeren Fleiß und schwerere Mühe in ihrem Beruf anzuwenden. Deshalb habe er gleich anfangs den betreffenden Bürgern in Friedenszeiten die Thor- und Gassen-Wachten, den Bauern aber die gehenden Dienste bei den Jagden erlassen, daneben ihnen das Tragen der Seitengewehre vergönnt; beides ohne Gefahr und ohne Kosten. Denn in ruhigen Zeiten bedürfe man so hoch nicht der Gassen- und Thor-Wachten, in unruhigen und gefahrvollen bleibe es ihre Schuldigkeit, Tag und Nacht mit Zusehung ihres Leibes und Lebens aufzuwarten. An den Jagddiensten gehe deshalb wenig ab, weil

*) Diese Erwähnung eines factischen ständischen Ausschusses ist wichtig, wenn gleich die versprochene Ausführung fehlt.

man die wenigsten Bauern und die meisten Bürger zur Landwehr gewählt. Bauern, denen jetzt noch Jagddienste zufielen, müßten bedenken, daß es leichter zur Jagd als zur Schlacht ginge, vielmehr könnten sie Klagen über die unbescheidenen Jäger = Knechte, welche da, wo kaum hundert Bauern vonnöthen, zweihundert forderten, und wohl heimliche Bußen und Strafen oder gar Schläge ihnen auflegten. Die wenigen von den Jagddiensten befreiten Bauern aber blieben in ihren übrigen Verpflichtungen den andern Unterthanen gleich; denn so oft einer aus der Landwehr sich begeben, wie das wöchentlich geschehe, sey er der Landwehrfreiheit beraubt. Daß man die Ertheilung der Landwehrfreiheit auf alte gediente und verdiente Mitglieder und auf die, welche im Krieg beurlaubt würden, ausgedehnt, wodurch freilich die Anzahl der Privilegirten in's Unendliche zu wachsen scheine, sey nach Billigkeit und nicht ohne reifliche Ueberlegung geschehen. Denn, wenn Jemand bis in sein schwaches Alter sich wohl bei der Landwehr verhalten, so könne man ihn aus der Freiheit nicht wieder in die Unfreiheit stoßen. Nicht Alle kehrten zurück, welche in den Krieg zögen, ihre Lücken blieben offen, so daß den Diensten nichts ab, der Landwehr nichts zugehe; der Ausgedienten würden nicht Viele seyn, mancher Apfel falle ab, ehe er halb reif werde, die Sterbenden stürben sowohl den Diensten, als der Landwehr ab; dagegen in einem Jahr gegen einen Veteranen zehn Knaben jung würden, unter denen kaum einer zur Landwehr gezogen werde. Daß aber die Landwehrmitglieder die Seitengewehre trügen, könne Niemanden gefährlich seyn, denn sie dürften sie nicht zucken, ohne ihrer Befehlshaber Wissen und Befehl. An den häufigen Wunden und Todschlägen seyen weniger die Seitengewehre, als die Tretkolben, die Beile, die Brodmesser, Wein, Bier, Brühan, Huren und Würfel (»ich darf nicht sagen *incertitudo quarundam legum civilium*«) Schuld.

Zu 3. Den Einwurf wegen Confusion der bürgerlichen und militärischen Behörden wolle er durch einige Bemerkungen widerlegen. Die wenigsten Sachen der Landwehr seyen so beschaffen, daß dazu eine Concurränz gehöre, in den meisten sey die Trennung

der Aemter und Inspectionen so geschähen, daß keine die andere hindere; wo aber die Concurrenz nöthig sey, da sey sie auch nützlich und so angestellt, daß weder ein Präjudiz, noch eine Ursache zur Uneinigkeit erwachse. Dies werde auf folgende Art erreicht: Man nehme die meisten Hauptleute aus den Amtmännern, so daß hier keine Collision entstehe, und so man wolle, könne man auch zu Leutenanten meistens politische Diener gebrauchen (wie hernach gesagt werden soll). Aber in bürgerlichen und Criminal-Fällen bleibe den Beamten und Bürgermeistern ihre Autorität, Gebot und Verbot; wie in den Diensten mit Ausnahme der Jagd-befreiten. In allen diesen Dingen hätten die Landwehr- oder Kriegsbehörden (*polemici magistratus*) nicht allein nichts zu schaffen, sondern würden noch in vielen Dingen von den bürgerlichen Behörden (*politici magistratus*) dirigirt, wie in der Auswahl, Erziehung und Annehmung der Soldaten. Ihr Befehl in Friedenszeiten beschränke sich auf die Uebungen, Wachen und die Aufwartung der Landwehr. Renten- und Zinsen-Einnahme gehörten für Rentmeister und Schultheißen, nicht für den Capitain oder Leutenant. Dienste auf dem Land, und in den Städten besorge der Schultheiß, die Landknechte, die Zunftmeister, nicht der Hauptmann oder Feldwebel. Derselben Arbeit beginne, wenn man mit den Soldaten fremde Herren empfangt, den Landesfürsten bewache, oder ins Feld zur Vertheidigung des Vaterlands rücke. Bei der Auswahl der Recruten (*in dolectu tyrannum*), beim Entschloß der Abgehenden, bei Landwehrstrafen, wenn einer ungehorsam von den Uebungen, Wachen oder Aufwartungen wegbleibe, bei der Abfendung zum ernstlichen Kriegsdienst sey zwar Concurrenz und gegenseitige Communication nöthig, aber auch genau vorgeschrieben; für die bürgerlichen Beamten besonders das erste Votum und das *præ*, sowie die Einbringung und Ausführung der Strafen. Rürische, neidische und zänkische Befehlshaber und Beamten müsse die höchste Obrigkeit in Zaum halten, oder bei Widerspächlichkeit laufen lassen. So hoffe er zu erreichen, daß die

Kriegsbefehle den bürgerlichen Beamten statt hinderlich und beschwerlich, noch beförderlich seyen.

Nach diesen Widerlegungen gehe er zur Betrachtung des positiven Nutzens, zuerst der durch diese Einrichtung bezweckten Zucht und militärischen Disciplin aus folgenden Gesichtspuncten über: Der Zweck dieser Einrichtung solle weder baarer Gewinnst, noch Eroberung und Vergrößerung des Gebiets, noch leere Prahlerci, noch müßiges, unnützes, kraftverschwendendes, zum Spott führenden Spectaculum, sondern wirkliche Erhaltung und Vertheidigung des Staats, des gemeinen Nutzens und der bisherigen Reputation, ein gehöriger Vorrath von geübten Soldaten und nöthigem Material, ein Gegenmittel gegen Sasterhaftigkeit, Müßiggang und Wollust, und eine solche Ordnung seyn, welche Anleitung zu guten, bürgerlichen Tugenden gebe. Welchen Nutzen solche Einrichtung bei gefährlichen Durchzügen gewähre, davon habe sich selbst bei den bisherigen Mängeln eine Probe vor etlichen Jahren gezeigt, als der Herr von Schwarzenberg mit den Wallonen, zweitausend wohlgerüsteten und geübten Reitern, durchgezogen. Denn obgleich damals (wie oben gemeldet) die Landwehr nicht mit Cavallerie bedeckt und mit furchtsamen, verzagten, ungeübten Leuten vermischt war, die man nicht für Soldaten und Spießträger, sondern für grobe, unerfahrene Gefellen und Flegelschwinger hielt, so erreichte man doch wider alles Verhoffen, erstens, daß die Wallonen, welche im Stift Cöln, Paderborn, in Waldeck und anderwärts großen Muthwillen und Schaden angerichtet, durchs Land zu Hesse fein züchtig und ohne einzige menschliche Beleidigung zogen; zweitens, daß sie dasjenige, was sie dort an Pferden, Gefäßen, Proviant, Mägden und anderem mitgenommen, im Land zu Hesse gedrun-gen wurden, wiederzugeben; drittens, daß sie, ob sie wohl zuvor die Untertanen verlacht, doch hernach selbst bekenneten, sie begehrt hätten nimmermehr durch dies Land zu reisen, wo ihnen die Faust zu sehr gebunden gewesen; viertens mußten dagegen andere folgende Länder, Fulda, Franken, Nordgau, eben solchen Schimpf leiden, als Cöln, Paderborn und Waldeck, und mit ihnen zuge-

sehen, daß die Hessen andere Leute wären, die sich von den Wallonen nicht hätten pochen lassen. „Vor allen andern zeigte sich die um den Diemelstrom wohnhaften Unterthanen etwas männlicher und tapferer, als die andern, und waren auch in besserer Gewehr und Ordnung, erhielten vor den Andern die Reputation, und hatten die Wallonen ein sonderes Auge auf sie, haben auch etliche ihrer Capitaine wider mich selbst gesagt, sie könnten nicht glauben, daß es Bauern wären, sondern hielten dafür, es müßten Soldaten seyn. Diesen Diemelsüchsen *) pflege ich an Mannheit und Herzhaftigkeit, im Oberfürstenthum diejenigen, so an der Cölnischen Grenze her sitzen und die Waldecker zu vergleichen, von denen man etwas mehr als andern in militia zu hoffen haben möchte. Ich habe solches alles darum erzählt, damit man könne also schließen: weil durch eine ungeübte Landwehr damals wäre gleichwohl etwas ausgerichtet worden, so hätte man in Zukunft so viel destomehr von wohlgeübten, selbst gezogenen Soldaten zu erwarten; denn ipso exercitio wächst ihnen auch das Herz, vermehrt sich der Verstand, verbessert sich die habitudo corporis, und schlägt allgemach die Gewohnheit auszudauren und auszuhalten in sie.“ Wo nun solche nützliche Anstalt sich in ganz Hessen und den dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften ausbreite, werde ein ganz anderes Volk entstehen, ganz gesinnt in der Vorfahren Fußstapfen zu treten, und die alte deutsche Mannheit nicht versinken zu lassen, besonders wenn die Fürsten zuweilen selbst die exercitia dirigirten (welches das Ausland als besondern Fleiß und Liebe gegen die Unterthanen ansehen würde), wenn Gleichheit und Einigkeit der Gewehre, um dem ganzen Werk ein Ansehen zu geben, und eine solche zierliche Ordnung angestellt würde, wie sie die Fremden nur bei den deutschen Städten bisher gesehen. Dazu komme noch die moralische Einwirkung. So man eine Ordnung hält, so ist die Unordnung an sich selbst gefallen, fällt die Unordnung, so fallen mit ihr alle ihre geheckte Ruchel, als

*) Ein Ausdruck, der noch jetzt im Schwange ist.

da sind Ungehorsam, heimliche Verbitterung, Aufruhr, Verrätherei; fallen diese darnieder, so richten sich von selbst wieder auf, gut Vertrauen zwischen Herren und Unterthanen, guter Gehorsam, Sanftmuth in Leidung billiger Strafen, heimliche und offenbare Liebe der Obrigkeit und Mit-Unterthanen. Alsdann muß der schlaffüchtige Müßiggang auch seinen Passport bekommen, denn es werden ihm keine Zeit noch Friede gelassen, da er die unvorsichtigen, faulen und nachlässigen Gesellen überschleichen könnte, die Werkstage muß Jedermann arbeiten, den Sonntag Vor- und Nachmittag in die Kirchen gehen, die übrige Zeit mit den Waffen zubringen. Und muß ein jeder ausgezogene (ausgewählte) Soldat an Georg von Fronsbergs Lehre gedenken: „Ein fauler Soldat kann nimmer Ehre einlegen.“ Ferner wolle er hiebei nochmals vorgeschlagen haben, die hohe Nothwendigkeit der Censuren in allen Handwerken und anderen bürgerlichen Sachen, um den Müßiggang gänzlich zu vertreiben. Denn wenn allenthalben die müßigen Stunden mit nützlichen und ehrlichen Dingen angewendet würden, so würden auch die Werke der Wollust, der Vielraß, der Wein- und Bierschlauch, des Leibes Ueppigkeit, das Sacramentiren und Elementiren, Raßengebeiß, Balgen, Schlägerei anrichten, Gassiren und Gassaten gehen, sammt anderem ungereimtem, bacchanalischem Wesen zum Land hinaus wandern, und Lust und Gedanke daran vergehen. Hierzu könne die Obrigkeit viel und mit den geringen Mitteln der Ermahnung und Aufmunterung, Vorziehung der Guten, Zurücksetzung der Andern, thun. Cicero sage in officiis: *Necessarium est, ut magistratus crebro suos ad honestatem cohortetur, quippe dum hoc facit, se ipsum honestum esse testatur.* Vegetius de rebus militaribus: *Nulla re magis Romanum militem in honestatis officio contineri potuisse quam ut delinquens ignominiam pateretur.* Leo der Kaiser *sententia 72: Oratione blanda ac benigna milites semper appellabis, et exhortaberis ut inter se consentiant.* Wenn auf diese Art jener verführerische, höllische Zaubergarten des Müßiggangs verschlossen würde, wenn man nicht mehr mit den Be-

chern der Circe tumiere, noch sich die ägyptischen Köpfe an den Kopf werfe, nicht mehr um die Töchter der Philistes und der gemalten Brieflein willen raufe, wenn erst bei Bürgern und Soldaten die Begierden nach Ehrbarkeit übereinstimmen, dann würden (statt der monstra aethiopica) vigilantia, temperantia, concordia, constantia einziehen und man einstens in diesem Lande sagen können: Willkommen ihr lang gewünschten und oft begehrten schönen Tugenden, die ihr die Zierden aller wohlbestellten bürgerlichen Gesellschaft seyd!

Zu den Hauptbestandtheilen einer solchen Kriegs-Einrichtung rechnen er endlich noch, so seltsam es auch in Betracht der ersten Unkosten Klinge, einen vierfachen Schatz: 1) ein Menschencapital, von gerechter Zahl und Qualität, gefoßt, beherzt, geübt zur Vertheidigung des Vaterlands; 2) einen Vorrath gehöriger Waffen und Munition (armamentarium publicum), nebst einem Vorrath von Kleidungsstücken (vestiarium publicum); 3) einen Vorrath von Proviant (annona publica); 4) einen Vorrath von Geld (aerarium publicum). Dies thue er aber unter der Voraussetzung einer erträglichen, weiter unten zu verzeichnenden, Beisteuer von Fürsten, Prälaten, Adel, Städten, Landunterthanen, sowie von den Geldstrafen der Landwehr und von den lucrativen Gewerben. Denn wenn auch zum ersten Anfang jährlich jeder dieser sieben Posten nur den geringen Beitrag von 1000 Gulden, zusammen eine Summe von 7000 Gulden, einbringe, davon die Hälfte jährlich auf die Landwehr gewendet, die andere Hälfte etwa zwanzig Jahre hindurch, bis zum Zeitpunkt der ernstlichen Defension*), aufgehoben werde, so habe man bis dahin eine genugsame Summe; wenn man aber das Werk vervollkommen und in dieser Zuversicht an alle Stände ohne Ausnahme ein Ansuchen machen wolle, zweifle er nicht, daß man einen vierfachen Beitrag erlange. Nützliche Verbesserungen des ganzen Entwurfs aber, bei welchen er bei

*) Dies ist eine richtige Prophezeiung des dreißigjährigen Krieges, der für Deutschland erst 1630 begann.

währte Schriftsteller, die Weisheit des Alterthums, Kriegserfahrene Männer und seine Vaterlandsliebe zu Rathe gezogen, überlasse er nun so mehr der Praxis und Erfahrung, als er selbst noch keinen vollständigen Beruf des Kriegsbefehls gehabt und erfüllt habe.

III. Ueber die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ausführung. Die meisten hier möglichen Einwürfe wegen den großen Untkosten, der Neuheit der Sache, der Dummheit oder Ungeschicklichkeit der Unterthanen und des Mangels geschickter Befehlshaber habe er theils genugsam widerlegt, theils kontme es hier nur auf guten Willen, nicht auf Beantwortung eines jeden Strupfels an. Was die Officiersstellen anbetreffe, so müsse man zuerst deren Erfordernisse betrachten. Kaiser Leo *) (cap. III. de constituendis ducibus), welcher alle Arten von Befehlshaberstellen aufzähle (sie ergäben sich von selbst, wenn man die Regimente in Fähnlein [oder Compagnien], die Fähnlein in Corporalschaften, die Corporalschaften in Rotten und eben so die Reuteret in Rotten theile, und die übrigen Dienste nach den Artikeln Wacht, Quartier, Gericht, Tare, Proviant, Munition betrachte), verlange duces accommodatos, fideles, benevolos, fortes; und werfe nachher die Frage auf, ob man bei Ermangelung tüchtiger versuchter Officiere auch solche ernennen solle, welche nur den Vorzug der Geburt, ritterlicher Gesinnung oder des Güterbesitzes hätten. Accommodati seyen solche, die sich durch Alter, Stand, Körperkraft, Erfahrung, Luß und Freudigkeit zum Werk, durch Klugheit und Mäßigkeit auszeichneten. Denn mit solchen, deren Beispiel und Unterweisung auf die Soldaten heilsam ein-

*) Von der lehrreichen Tactik des Kaisers Leo VI., des Weisen, betitelt *Tōn ἐν πολέμοις τακτικῶν σύντομος παράδοσις* (1618 von Meursius zu Leyden, vollständiger 1735 zu Florenz von Lami in der Ausgabe von Meursii opera herausgegeben, aber einer neuen kritischen Ausgabe bedürftig), scheint L. Moriz die 1595 zu Basel erschienene lateinische Uebersetzung des J. Choco (Shegk) Leonis Imperatoris de bellico apparatu liber benützt zu haben. Er erklärt irgendwo, daß er, wie Alexander seinen Homer, so diesen Leo liebe.

wirkten, richte man in einem Tage mehr aus, als mit anderen in einem Monat. Fideles seyen gottesfürchtige, getreue, aufrichtige, keinem Verrath, keiner Meuterei zugängliche Befehlshaber. Benevoli, die es mit dem Staat, mit der Landeswohlfahrt und mit ihren Untergebenen wohl meinten, Väter ihrer Soldaten seyen und sich in ihrem Berufe glücklich fühlten. Fortes, darunter müsse man nicht Befehlshaber verstehen, welche sich in Gaultummeln, Degenstreifen, Haarbüffen, Bartsträuben, thrasonischen Federn, Ketten, stolzen Gebehrden, Kleidern und Worten auszeichneten, oder welche den Hercules mit der Keule, den Alexander mit dem Bucephalus vorstellen wollten, sondern solche, welche die angeborene und die angewöhnte, die Ehre der Gefahr vorsehende Tapferkeit besäßen *). Unter letzteren wären immer einige, welche vorsichtig vor der Gefahr und verzagt erschienen, sobald aber die Unternehmung beschlossen sey, ihre ganze versuchte Tapferkeit zeigten. Den Mangel so beschaffener Befehlshaber könnten allerdings, aber nur einigermaßen, bloß Wohlhabende, Reiche, sowie bloß durch Geburt ausgezeichnete Adelige ersetzen. Die ersteren, weil sie arme Untergebene unterstützten, sich dankbare Freunde für die Zeit der Gefahr erwürben, dem Vaterland und dem Fürsten durch ihren Wohlstand verknüpft seyen. Die Anderen, weil sie dem Fürsten und den Soldaten Autorität gäben und zum Gehorsam dienlich wären, weil sie das fehlende Verdienst zu ersetzen, Ehre und Gnade zu verdienen suchten, weil sie die Laster und bösen Beispiele der versuchten, widerspenstigen, ungelehrigen, hochmüthigen Miethsoldaten noch nicht kannten, die man in einer guten, strengen Ordnung schwer unterweisen und noch schwerer strafen könne („denn dann murren sie und pritschen wohl gar auf und davon, wie mir selbst ist begegnet“). Wenn nun Jemand frage, wo man überhaupt solche Befehlshaber im Hessenlande finde, so antworte er, man suche sie nur, befördere und erhalte sie, wenn es auch etwas koste. Viele, die alle Tugenden besäßen, wodurch

*) Courage de coeur und Courage d'esprit.

wodurch sie auf die Soldaten wirken könnten, wären im Lande verborgen, nur müßten sie hervorgesucht und befördert werden. Dies werde hoffentlich Ehrgefühl und Liebe des Vaterlandes bewirken; wo nicht, würde einst die Noth zu späte Einsicht und Reue erwecken. Da man an so vielen Orten in Niederhessen das angefangene Werk gewünscht und gebilligt habe, so zweifle er auch nicht, daß man im Oberfürstenthum Lust und Liebe dazu erwecken könne, wenn man nur fein sittig mit den Leuten umgehe. Denn damit, sowie mit der nöthigen Beisteuer, sey die halbe Arbeit gethan. Die verfaßte Landwehr-Ordnung sey kurz und selbst den Unterthanen verständlich*). Am wichtigsten aber zum Beweis der Ausführbarkeit dieses Werkes sey die Betrachtung der von Gott dem Hesse-lande verliehenen Mittel. Er erwähne hier nur der natürlichen Grenzen der Provinzen, der engen Pässe, der steilen Berge, der Flüsse, der sumpfigen Ebenen und des theils verborgenen, theils offenbaren Materials zur Nahrung, zur Kleidung, zu den Waffen, zur Pulverbereitung und zur Munition überhaupt.

Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt enthält die Frage, durch welche Mittel dies nützliche Werk einzurichten und auf eine dauernde Art zu erhalten sey.

I. Durch einen gehörigen Verlag oder Geldmittel (sumtus necessarii).

II. Durch eine gute beständige, fest zu haltende Ordnung (bonus ordo).

I. Verlag. Hier wolle er untersuchen: 1) Worauf die Unkosten zu wenden seyen? 2) Wieviel? 3) Woher zu nehmen? 4) Durch wen zu sammeln, zu vertheilen und zu bewahren?

1) Worauf die Unkosten zu wenden seyen? Dies zerfalle in fünf Punkte: a) Personen, b) Waffen und Kleider, c) Munition, d) Zehrung, e) Zuschuß (reservatum).

*) Siehe die Instruction a. a. O.

a) Personen. Hier kämen zuerst die Capitaine und hohen Befehlshaber in Betrachtung, deren Nutzen, wenn sie versuchte erfahrene Kriegskleute wären, anerkannt groß sey. Man müsse zusammen wohl sechszehn Capitaine dieser Art bereit haben, sowohl im Nieder- als Oberfürstenthum und dazu gehörigen Graffschaften, um den acht Regimentern, die er für ganz Hessen vorschlage, je zwei derselben vorsetzen zu können. Diese müßten den übrigen aus dem Beamtenstand (der Amtmänner, Rentmeister, Rentschreiber, Schultheißen, Förster), aus dem Adel und den Hoffunkern zu erwählenden Officieren die gehörige Anweisung geben. Da die Rätthe des Sammt-Hofgerichts zu Marburg ihre Sitzungen nicht continuell, sondern abwechselnd hielten, so glaube er, daß sie in den Ferien und Pausen nichts dem Vaterland Dienlicheres verrichten könnten, als wenn sie auch solche Stellen bei der Landwehr übernahmen. Leutenante, um die Fähnlein zu besorgen. Daß diese im Anfang insgesammt die nöthigen Mittel zu ihrem Auskommen besäßen, sey um so nöthiger, weil man zur Ersparung der Unkosten die meisten Hauptmannschaften mit adeligen und anderen vornehmen, anderwärts besoldeten, Beamten und Dienern besetzen werde, und weil man sich der Leutenante zuweilen als Stellvertreter schon bei den kostspieligen Reisen und Visitationen bedienen müsse. Um bei dem Sold der Leutenante eine Ersparung anzubringen, könne man die meisten dieser Officiere mit Burggrafen- und Landknechtsdiensten versehen, und verordnen, daß hinführo kein Burggraf oder Landknecht angestellt werde, er sey denn fähig, ein Fähnlein Soldaten als Leutenant anzuführen. Der Sold für die Gewehrausseher und Waffenreiniger (purgatores armorum) werde gering erscheinen, sobald man die Waffen den ausgezogenen (ausgewählten, conscribirten) Soldaten selbst liefere, mit dem Gebot, sie zu verwahren und im Stand zu erhalten. Jeder der außerdem zu diesem Geschäft nöthigen Schlosser und Platner könne sich mit vier Gulden Wartegeld begnügen. Die Ausgabe für die Pfennigmeister und Cassirer der Landwehr (collectores et calculatores impensi), welche für ihre

Mühe eine Ergöblichkeit haben müßten, werde unbedeutend seyn, wenn dies Amt von Seiten der Fürsten durch die rechnenden Beamten, von Seiten der Stände durch Rathsverwandte und andere Einnehmer derselben bestellt würde.

b) Waffen und Kleider. Die erste Auslage für die Waffen falle den Fürsten von Hessen, einem jeden in seinem Landestheil, zu, wie in seinem Fürstenthum schon geschehen. Wenn jeder hierzu 1000 Gulden auslege auf Wiederbezahlung, und außerdem noch ein Geringes anwende, als Zubuße für (Pulver-) Flaschen, Bandellere, Musketen, Hellebarden, lange Spieße und deren Reparatur, würde der Vorrath hoffentlich auf 20 Jahre hinreichen. Die Kleidung würden die Unterthanen auf sich nehmen, wie in Niederhessen schon geschehen, in Betrachtung, daß sie alsdann keiner Ausgabe dieser Art bei fürstlichen Ehrentagen und Zusammenkünften bedürften.

c) Munition, besonders Pulver; indem das Blei zum Scheibenschießen und die Lunten in Friedenszeiten von den Soldaten selbst geschafft würden. Es werde an Pulver anfangs wohl jährlich für ein Fähnlein 100 Gulden aufgehen; wenn man ein für allemal vier Centner Pulver für ein Fähnlein oder eine Compagnie rechne, und nicht mehr als ein Paar Centner alle zwei Jahre verbräuche, so würden in der That jährlich für jede Compagnie zweien Centner übrig bleiben, wodurch nach und nach ein stattlicher Vorrath an Munition erwachse.

d) Zehnung. Dieser Aufwand sey nöthig, wenn ein Capitain, der nicht bei seiner Compagnie wohnhaft, etwa monatlich einmal auf und abreise; wenn ein oder mehrere Fähnlein oder ein ganzes Regiment über Nacht zusammengefordert werde, wo man den Soldaten Bier, Brod und Käse (oder Käsewerth), den Befehlshabern einen Tisch und etliche Maß Wein stellen müsse; nicht zu dem gemeinen Verlag, sondern zur Ausgabe eines jeden Fürsten gehöre es aber, wenn die Landwehr von einem derselben zur Wacht oder zu Aufwartungen erfordert werde.

e) Ein jährlicher Zuschuß zu den Unkosten obiger vier Puncte, bei jeder Compagnie, in Stadt und Amt, wovon man in eintretenden Nothfällen außerordentliche Ausgaben bestreiten könne, sey aber höchnöthig und müsse dem ganzen Werk Kraft und Gedeihen geben.

2) Wieviel? Um dies zu übersehen, schlage er das ganze Land zu Hessen auf 72 Fähnlein oder Compagnien an, wovon er als Inhaber seiner Hälfte 36 schon errichtet: die übrigen 36 müßten demnach vom Oberfürstenthum, der oberen und niederen Grafschaft Katzenellenbogen, Nidda, Eppenstein, Itter und Pleffe gestellt werden. Was nun die Officiere anbetreffe, so setze er vorerst die Hauptleute und Rittmeister, deren man im Ganzen 72 haben müsse, nach dem schon angeführten Grunde der Auswahl und Bestellung aus den Beamten und Adeligen, wenigstens zur Hälfte aus, „weil je und allwege die Fürsten ihre Hauptleute und Rittmeister vor sich selbst ohne Zuthuung der Stände erhalten haben.“ Hinsichtlich der Leutenante wiederhole er eben so seinen Vorschlag der damit zu verbindenden Landknechts- und Burggrafenstellen und Besoldungen, weil sie dabei ihre Leutenantschaft wohl verrichten können, je geringe Rechnung zu versehen haben, auch dadurch mehr Ansehens bei den Unterthanen erlangen. Falls dies nicht thunlich sey, so betrage diese Ausgabe, wenn man 72 Leutenante anstelle, und auf jeden jährlich an Geld 30, an Naturalien und lundisch Tuch 40 Gulden, zusammen 70 Gulden rechne, jährlich 5040 Gulden. Der geringe Lohn für Einnehmer und Reparatur könne außerordentlicher Weise den betreffenden Orten und Städten auferlegt werden. Was die Zubusse für Waffen betreffe, welche besonders den leichten Truppen (volites) und Schützen zukomme, so rechne er auf jede Compagnie überhaupt 20, also für alle zusammen 1440 Gulden jährlich. Der Verlag für die von Zeit zu Zeit zuzuschießende Kleidung käme nicht in Betrachtung wegen der Wiederbezahlung von Seiten der Landwehrmänner, welche deshalb von jeder anderen Contribution billig befreit werden sollten. Die Munition berechne er, nach obiger Beschränkung auf das Pulver, überhaupt jährlich zu 5760 Gulden, wovon 80

Gulden für 4 Centner auf jede Compagnie fielen; davon bleibe nach Ausgang der ersten zwei Jahre jährlich die Hälfte übrig. Doch müsse man kein fremdes Pulver kaufen, sondern im Lande Pulvermühlen errichten, wodurch die Fürsten in den Stand gesetzt würden, dasselbe vorzustrecken. Die Zehrung zerfalle in zwei Theile, an Ort und Stelle, und bei den Musterungen; die erstere falle fast ganz weg, wenn jeder Befehlshaber in seinem Bezirk wohne, und könnten für sie überhaupt etwa 24 Tage und Nächte gutgethan werden, welches jährlich 864 Gulden betrage; die andere berechne er nach dem Preis der Lebensmittel (Commisßbrod, Käse, Fleisch, Bier) für jede Compagnie auf 120 Tage und Nächte zu 34 Gulden 16 Albus jährlich, also 2492 Gulden; insgesamt für Befehlshaber und Compagnieen 3356 Gulden 8 Albus. Den jährlichen Zuschuß berechne er bei jeder Compagnie auf 78 Gulden (außer der zu ersparenden Munition, Leutenants-Besoldungen und Zehrungen), zusammen also bei 72 Compagnien auf 5616 Gulden. Alles dieses (quoad quantitatem sumtuum) unter der Voraussetzung, daß man für dies ganze Werk in dem gesammten Hessenlande jährlich 21,000 oder 21,600 Gulden erhebe.

3) Woher zu nehmen? Die Summe von 21,000 Gulden erscheine übermäßig, sobald sie von den Fürsten oder der Landschaft allein erlegt werden sollte, aber leicht erschwänglich, wenn alle Glieder des Staates (*membra reipublicae*) verhältnißmäßig dazu beitragen, und Keiner für sich eine Ausnahme verlange. Er wolle daher anzeigen, wer billig zu contribuiren schuldig sey, alsdann Classen aufstellen, drittens das Angehörige einer jeden vorschlagen, doch Alles auf Verbesserung, damit man darin keinen Befehl oder Zwang erblicke.

Contribuenten. „Wenn ich nach meinem Gewissen reden soll, welches mir viel lieber ist, als daß ich's scherz- oder betrugsweise anführen sollte, so muß ich anfangs bekennen, daß die Fürsten selbst zu solchem guten Vorhaben zu contribuiren nicht allein schuldig, sondern auch ein Uebriges zu thun verpflichtet seyen. Denn erstlich, wenn ein Fürst nur gedenkt, warum er

ein Fürst heißt, nämlich, daß er dem gemeinen Nutzen vorstehen und denselben beschützen soll, so muß er bekennen, daß ihm von Gott und der Welt das ganze onus defensionis auferlegt ist, und daneben gestehen, daß unmöglich sey, solchen Schutz ohne Kosten zu verrichten; nichts angesehen aber dessen, so muß er den Schutz prästiren, es koste gleich, was es wolle.“

Spaminondas, so arm, daß er nicht mehr als ein Kleid besaß, habe bei einer gemeinsamen Kriegsteuer der Thebaner, um nicht als Haupt und Feldherr sich auszuschließen, seinen einzigen Schild von der Wand geholt und in die Schatzkammer mit den Worten geschickt: „Es ist besser, daß du dem gemeinsamen Vaterland dienst, dem ich mein Leben, meine rechte und linke Seite verdanke, als daß du mir eine Seite meines Leibes schüttest.“ Die Fürsten müßten ferner bedenken, daß, wo sie vielleicht einen geringen, dem Vaterland schuldigen jährlichen Beitrag unvorsichtig verweigerten, sie dafür ein hundertmal Größeres in urplötzlicher Gefahr in einem Augenblick einbüßen könnten; daß ihr Beitrag in keine fremde Hände, sondern bei Errichtung eines gemeinen Kastens, wozu ihnen die Mitaufsicht zustünde, unter ihren Mitverschluß komme; daß sie durch ihr Beispiel, durch ihre Anerkennung der Steuerpflichtung, alle anderen Glieder des Staates willig machen und ihnen den Vorwand und die Anmaßung der Exemption abschneiden. Daß aber auch die anderen Stände (Prälaten, Adel, Städte und Landunterthanen) zu diesem vaterländischen Werk beizutragen schuldig sind, können sie selbst erkennen aus folgenden Gründen: weil es ihnen selbst zum Besten gereicht, weil es ohne ihre Hülfe und Zuthun nicht kann verrichtet werden, weil sie dadurch vielfältiger anderer Contributionen, welche sonst plötzlich vorlaufen möchten, überhoben werden; zu geschweigen, daß der Fürst selbst sich nicht ausschließt. Eine leere unwürdige Verläumdung sey es, wenn er sie gleich selbst habe hören müssen, daß man solche Beiträge nur zu eigenem Vortheil oder zu fürstlicher Pracht verlange. Von der Exemption. Eine solche könne er für die geistlichen und weltlichen Beamten überhaupt nicht aner-

kennen, sobald sie außer ihren Befoldungen und ihrem Unterhalt eigene liegende und fahrende Güter besitzen. Auch für die Prälaten nicht, weil sie eben sowohl der allgemeinen Wohlfahrt verpflichtet sind, als andere Staatsbürger. „Die Nobiles (Adel), ob sie wohl ihre Leiber praesentiren wollen, als ein Stichblatt einlegen, und damit sich eximiren, so gilt doch solch refugium auch nicht viel. Denn erstens sind sie beneficiarii cum utilitate sua, davon sie gar wohl ein Gerüges entbehren können, zweitens unleugbare Unterthanen (*hinc paritas non quidem in generositate, sed in communibus reipublicae Hassiacae affectionibus*), und zum Dritten haben sie Hinterlassen, die nichts besseres sind, als der Fürsten Bauern selbst. Und muß ich ein wenig seitwärts treten und fragen, ob nicht billig, auch nöthig, daß der Adelligen Hinterlassen, unter welchen ich auch der Prälaten Unterthanen begreife, ebenermaßen in eine Landwehr gebracht werden sollten; sonderlich aber achte ich für nöthig, daß die Reuterei im Hessenland, *tanquam alae legionum et protegumenta roboris*, wie es Cäsar nennt, wieder angestellt werde. Davon ich in einem besondern Tractat melden will, wofern sich nur die Ritterschaft selbst erkennen und willig dazu will finden lassen, und ihnen weisen, wie je allen, ohne Beschwerung eines einzigen Menschen, zum Besten, und daß sie richtige Ritterdienste, sich selbst, zuvörderst aber den Fürsten und der ganzen Nation dadurch eine Reputation erlangen, eine Cavallerie angerichtet werden könne, dergleichen in keines Fürsten Land in Teutschland zu finden seyn wird, und welche sich in Ritterschaft, Hof- und Landdienern, sowie gefreiten Pferden, auf 1200 schwere und 6 oder 800 leichte Pferde belaufen soll.“ Sobald Fürsten, Prälaten und Adel das Ihrige thun, werden sich Städte und Landunterthanen (*subditi*) um so weniger entziehen. Eine Exemption könne man nur für die Soldaten selbst und für die Proletarier (welche Hausarme und kundlichen Unvermögens seyen) gelten lassen. Denn jenen fallen die körperlichen Mühen, die Aufopferung ihrer Leiber für's Vaterland, die Zahlungen für Waffen und Kleider, die Reparatur und Reinigung derselben zur

Last. Diese seyen gesetzlich oder *ex jure misericordiae* befreit; unbillig und des Fürsten und der Obrigkeit unwürdig wäre es, wenn sie das, gleich anderen reichen Gesellen, hingeben oder entbehren sollten, was sie mit saurem Schweiß, mit Tagelohn oder auch mit Betteln verdienen. Witwen, die ihre Männer verloren, müßten zu ihrem Trost bis zu ihrer zweiten Verheirathung frei bleiben; doch unter der Bedingung eines vierfachen Beitrags, sobald sie *contra civilem honestatem* vor Ausgang eines Jahres wieder freiten. Nach seinem Vorschlag würden nun ordentlichweise und jährlich entrichten:

A. Die Fürsten für jede Compagnie 60 Gulden, zusammen für 72 Compagnien	4320 Gulden.
B. Die Prälaten für jede Compagnie 20 Gulden, zusammen	1440 "
C. Der Adel für sein und seiner Untertanen Angehör auf jede Compagnie 40 Gulden, zusammen	2880 "
D. Die Städte für jede Compagnie 80 Gulden, zusammen	5760 "
E. Die Landunterthanen (<i>subditi</i>) für jede Compagnie 100 Gulden, zusammen	7200 "

Summe der ordentlichen Contribution 21600 Gulden.

Diese Berechnung sey genau nach geometrischer Proportion angeschlagen, auch könne davon, allen Ständen zum Besten, der dritte Theil alljährlich hingelegt und aufgehoben werden. Zur Bestreitung außerordentlicher Posten schlage er ferner vor:

F. Bußen oder Geldstrafen der Landwehr. „Die Römer hatten dreierlei Strafen: a) Geldstrafen (*mulctae*) als die gnädigste für die reichsten und ehrlichsten (vornehmsten) und zwar, wie Vegetius sagt, *ut ditiores exiguo damno, et honesti pauperes periculo aliquo facultatum perpeso, illi ad honestatem assuescere, hi virtute ditescere mallent*; b) körperliche Strafe oder Schläge (*plagae*), um Widerspenstige

zu zähmen, Niedriggesinnte zu erwecken, welches die ungnädigste Strafe ist (nam liberalis animus libentius in bonis quam in corpore, illiberalis acrius in aere quam in ipsis membris luit); c) schimpfliche Strafe (ignominiae), eine gemischte Art von Strafe für Gute und Böse (ut bonos et honestos a pigritie qua honestas corrumpitur absterrerent, malos vero et inhonestos ut in servilitate sua confunderent, et ludibrio exponerent). Hierbei waren verschiedene Grade, Ausstellung ohne Waffen, Tragen der Lasten nach Art der Slaven, bei stärkeren Verbrechen Fesseln und Gefängniß, zugleich eine Ehren- und Körperstrafe. Was nun die Geldstrafen*) betreffe, die man von der Landwehr einbringen und in einen gemeinen Schatz verwahren solle, so müßte deshalb in dem Hauptstück von den Militairstrafen, nach Specification aller Arten von Vergehungen eine Taxation aufgestellt werden**).

G. Lucrative Personal = Abgaben (personae lucrativae). a) Im inneren bürgerlichen Verhältniß. Dahin rechne er einen oder etliche Heller bei jedem Nachlaß oder Geschenk, das an Werth einen oder etliche Gulden übersteige (de suo ut non suo, wie ein vornehmer Jurist sagt), eben so, wenn Jemand ein Officium ambitionire und erlange, und dafür etwas zum Aerarium entrichte (saltem ut ipsius memoria honesta in albis reipublicae extet); oder auch wenn Communen, Zünfte und andere Gesellschaften neue Privilegien, Beförderung oder Erlassung bekämen, wie er dies alles in einem besonderen Catalog fein deutlich verzeichnen werde.

b) Abgabe von fremden Wandersleuten (a peregrinis). Denn eine geringe Zusage derselben zu den Unkosten der Landwehr sey billig, weil diese ihnen die Sicherheit der Personen und der Güter, die Reinhaltung der Straßen verbürge, weil man dabei

*) Sie wurden in früheren Zeiten nach deutschem Kriegsrecht, besonders wegen fehlender oder mangelhafter Waffenstücke, entrichtet.

***) Sie fehlt am Ende des dritten Abschnitts.

zur Verminderung ihrer Ausgaben gute bürgerliche Ordnung, besonders hinsichtlich der Herbergen, beabsichtige; auch sey ihnen diese Abgabe ehrenvoll (*ad augendam famam*), weil sie in bleibenden Registern verzeichnet werde, „daher dann kein Fremder so unbescheiden seyn wird, das Geringe, so ihm etwa abgefordert werden möchte, unverschämt zu weigern.“ Alles dieses diene zum *Commune aerarium* der Landwehr. Denn von einer Privatschatzkammer der Landwehr (*peculium dilectus*) aus der Soldaten Ehrengeschenke (*honorariis*), aus ernstlicher Beute, aus dem Scheibengeld, so jetzt mit großem Unrath und Mißbrauch auf etliche *Chamaeleontes* *) gewandt werde, und anderem Verdienst, welches insgesammt besser an eine Prämien- und Subsidienkasse, als wie jetzt der gemeine Styl mit sich bringe, an paffe Waaren angewandt werde, wolle er anderwärts reden.

4) Durch wen zu sammeln, zu vertheilen und zu bewahren? (*Quis colligere, distribuere et custodire debeat sumtus?*) Dies müsse mit gesammter Hand der fünf contribuirenden Stände (Fürsten, Prälaten, Adel, Städte, Landschaft), Einnahmen und Ausgaben mit Wissen derselben, jedoch unter Leitung der einzelnen Landesfürsten geschehen, fünf General-Einnehmer und Ausgeber angestellt werden, welche von den speciellen, compaguietweise anzuordnenden, Einnehmern und Ausgebern zu Cassel, Ziegenhain, Gießen und Rüsselsheim, als der vier Legestädten, die Reccessen einsammelten und einschlossen, und halbjährlich oder jährlich unter Zuziehung der Abgeordneten der fünf Stände bürgerlichen und militairischen Berufs die Rechnungen abhörten.

II. Die Ordnung selbst (*ordo, Organisation*), als das zweite Hauptmittel, wodurch das ganze Werk erhalten werde. L. Moriz unterscheidet zuerst den Friedensfuß (*ordinem progymnasticum*) und den Kriegsfuß (*practicum*), indem er einige

*) Die Anspielung ist etwas dunkel, obgleich L. Moriz die Erklärung giebt: „ist ein klein Thierlein in Africa, so in einem halben Tag kaum ein Häßlein zum Munde kann bringen.“

Theile des letzteren, als des practischen Theils, auf eine besondere Ausführung versparen wollte.

Die Ordnung überhaupt betrachte er unter fünf Gesichtspuncten:

1) Auswahl (electio), 2) Ausrüstung (ornatio), 3) Formation, oder Eintheilung und Zusammenrichtung der Corps (divisio), 4) Uebung, Tactik (exercitatio) sowohl in der Stellung als Bewegung, bis zur Schlachtordnung; 5) Mannszucht und Regierung des ganzen Werkes (disciplinatio).

1) Auswahl, a) der Befehlshaber, der hohen, nämlich Obristen, Obristleutenante, Regiments-Schultheißen, Wacht-, Quartier- und Proviantmeister, des Profoßen, sowie der Rittmeister, Capitaine und Zeugwärter, wobei die schon angegebene Rücksicht auf die Beamten und den Adel zu nehmen sey, der gemeinen Befehlshaber, Leutenante, Fähndriche, Feldwebel, Führer, Fouriere, Corporale, Gefreiten und Rottmeister bei dem Fußvolk; bei der Reuterei ebenfalls der Leutenante, Fähndriche, der auf die Fahnen bestellen, der Corporale, Fouriere, Fahnen-schmiede; bei der Artillerie der Geschirr-, Zeug-, Wagen- und Baumeister und der allen drei Waffengattungen gemeinschaftlichen Musterschreiber, Feldscherer, Trompeter, Pfeifer und Trommelschläger. Bei dem Fußvolk insbesondere solle man eine solche Auswahl treffen, daß der Leutenant der versuchteste, erfahrenste, der Fähndrich der reichste *), der Feldwebel der arbeitsamste sey, und besonders Keinen zum Führer und Fourier aussuchen, welcher nicht schreiben, lesen und ein wenig rechnen könne (eine dem E. Moriz damals eigenthümliche Bemerkung). Zu den Corpo-

*) E. Moriz führt in einer Episode aus, warum er, dem deutschen Gebrauch zuwider, den Leutenant dem Fähndrich vorziehe, nämlich in der Infanterie, weil es schon in der Reuterei Statt fände, weil der Leutenant der Statthalter des Capitains nicht bloß heißen, sondern auch seyn müsse, er mehr als der Fähndrich in der Schlachtordnung zu leiten habe, auch schon der Fähndrich, als gerichtlicher Vertheidiger der Soldaten, nicht zugleich Ankläger und Richter seyn dürfe, welches dem Hauptmann und dem Leutenant zukomme.

ralen und Befreiten suche man die ältesten und erfahrensten, zu den Rottmeistern die Stärksten und Hurtigsten aus. Bei der Artillerie sehe man außerdem auf gute Handwerksleute in Holz, Stein und Eisen, gute Rechnen- und Meßmeister, und die wohl schreiben, lesen und Abrisse machen können. Die Vornehmsten der Reuterei seyen aus dem Adel, Musterschreiber und Fouriere aus dem Beamtenstand zu nehmen.

b) Gemeine Soldaten. aa) Reuterei. Auswahl: aus der Ritterschaft, berittenen Beamten (Rottmeistern, Rottschreibern, Volgten, Landknechten, Förstern), berittenen Hofdienern, adeligen oder unadeligen, aus den Pferden oder Reifigen der bestellten Kriegsräthe, sowie der hohen Befehlshaber und Capitaine, und aus denjenigen gemeinen Unterthanen, welche gegen eine geringe Ergölichkeit sich reifig halten. Da es zweierlei Reuterei gebe, Cuirassiere oder schwere, und Carabiniers oder leichte, so müsse man bei der Vertheilung auf diese Gattungen Rücksicht nehmen, und z. B. zu der leichten Reuterei arme von Adel, welche keine Hengste halten können, Förster, Jäger und Landknechte und die meisten berittenen Unterthanen (die Freiwilligen) nehmen. bb) Fußvolk. Auswahl der Tüchtigen aus dem Stand der Bürger und Bauern und deren erwachsenen Söhnen, für dreierlei Gattungen und Lebensalter: Pikeniere, Muskettiere und Arkebustiere nach Ueberschlag der Mannschaft jeden Ortes und mit Rücksicht auf die gemeinsamen Wohnbezirke, damit Familienbande, Nachbarschaft, Freundschaft, Gleichheit der Sitten, der physischen und moralischen Eigenschaften das Band verstärke. cc) Artillerie. Bei der fußgehenden Artillerie sondere man die vornehmsten und kunstreichsten Handwerksleute zu Büchsenmeistern, die geringsten zu Schnellern und Handlangern aus. Zu den Fuhrleuten, welche zum Geschüß, Anspann, Munition, Proviant, Gezelten u. s. w. gehören, nehme man zwar die Ackerleute aus Städten, Dörfern und Höfen, doch mit dem Unterschied, daß die Vornehmsten aus Städten und Höfen Proviant, Zelte und Waffen, die aus den Dörfern aber Geschüß, Anspann und Munition führen.

Insgemein gebe er folgende Rathschläge und Vorschriften:

1) Solle man die Mannschaft der Städte mehr angreifen, als die Dörfer, weil jene mehr Zeit zur Arbeit und weniger Dienstverpflichtung haben, sich besser ausstaffiren können, näher bei der Hand, geschickter zu Besatzungen hinter den Mauern sind, bessere Sitten und feckeren Muth haben.

2) Daß man keine Leute von bösem Ruf und Wandel zu der Landwehr annehme, weil sie die gute Disciplin verhindern und in mannichfache Gefahr der Uneinigkeith, der Meuterei, der Verführung und des Schimpfes bringen.

3) Da die Landwehr auf mannichfache Art (durch Tod, Abschaffung, Wanderung, Beförderung, Abdankung der Fünfzigjährigen) geschmälert werden könne, so sey zur Ausfüllung der Lücken und wegen der Ersatzmannschaft zu bestimmen, wer präsentiren solle, wem die Auswahl zukomme, wann und wo dies geschehen solle. Präsentator sey der Schultheiß jeden Ortes, als die ordentliche Obrigkeit, welche die Verhältnisse der Bürger und Bauern kennt, in den Städten unter Zuziehung der Stadträtthe, in den Dörfern der Gräben. Auswähler der Capitain eines jeden Ortes, mit Zuziehung derer, welche die Tüchtigkeit der Leute beurtheilen können (des Fähndrichs, Feldwebels und Rottmeisters). Die Zeit der Kiesung, wenn das ganze Fähnlein oder die Corporalschaft zusammengestellt würde, der Ort, der Exercitienplatz (Rendezvous). Jährlich dürften in der Regel nicht mehr als fünf Veteranen bei einem Fähnlein seyn, nicht mehr als fünf Soldaten aus einem Fähnlein zur Wiedereinstellung beurlaubt werden, die Substitution der Absterbenden und Abdankenden geschehe durch Promotion, die der Beurlaubten einstweilen durch Rekruten (tironés).

2) Ausrüstung (ornatio)*). Vergl. die Instruction in den Landesordn. a. a. D. Hier sind dem Landgrafen eigenthümlich,

*) Von nun an, da E. Moriz tiefer in's Technische gehet, habe ich mich der Hülfe eines Mannes von Fach, des kurhess. Artillerie-Hauptmanns Ferd. Pfister, bedient. Auch sind einzelne Stellen ohne Rücksicht auf das Original an den Ort gerückt, wohin sie dem System nach gehören.

oder Erneuerung und Verbesserung früherer Einrichtungen, folgende Vorschläge und Vorschriften: Abschaffung aller überflüssigen Pracht hinsichtlich der Stoffe und Zierrathen; Beschränkung des Gebrauchs der Feldbinden, der Federbüsche u. dgl. zur Auszeichnung für die Befehlshaber; Kleidung nach gleichen Mustern und Farben, so daß die ganze Landwehr einerlei Farbe der Röcke erhielt; regimentweise Unterscheidung durch die Farbe der Hose, compagnieweise durch ein besonderes Abzeichen an den Röcken; unterscheidende Farben und Merkmale der Fahnen eines jeden Regiments unter sich (des Obristen Fähnlein, wie noch jetzt bei unseren ersten Bataillonen von weißer Farbe), und der Regimente neben einander; unterschiedene Trommelschläge und Intraden der Trompeten bei den verschiedenen Regimentern und Reiter-Compagnien; außer den Rufzeichen durch Trompeten für die Hauptbewegungen noch besondere tönende Zeichen für einzelne Schaarbewegungen durch die Pfeifer (welche zweierlei Pfeifen, vermuthlich kleinere Blasinstrumente, erhalten). Besonders Beibehaltung der damals in Frankreich und selbst von Moriz von Oranien abgeschafften Lanzen für einen Theil der schwergerüsteten Reuter (deren Nutzen zunächst für die Rüstung der Gultassiere in neuester Zeit wieder anerkannt wird). E. Moriz stellt zum Erweis, daß der schlechte Effect der Lanzenwaffe unzweckmäßiger Rüstung und Beschaffenheit derselben, auch Untauglichkeit der gebrauchten Roffe und anderen begangenen Fehlern zuzuschreiben sey, Erfahrung gegen Erfahrung, Beispiel gegen Beispiel, und zeigt den rechten Gebrauch derselben*). Ferner Bewaffung der Spießler und mit kurzen Wehren

*) Nur die Meister unter den Lanziers sollen dabei das Feuerrohr haben (die Pistole zum Rückhalt und größerem Schutz), die Anechte nicht, um sie zu zwingen, das Seitengewehr zeitig zu gebrauchen. Die Kosturniere beweisen, daß die Lanze anderen Waffen nicht hinderlich sey. Sie hindere nur die Beutemacher und Beuteschinder, weil sie so zeitig den Reuter verrathe, daher sich die rapaces freuten, keine mehr führen zu dürfen. Vergl. auch die unten in der Anmerkung aus der damaligen Kriegsgeschichte gezogene Beispiele.

ausgerüsteter Befehlshaber nach altdeutschem Gebrauch mit einem im Gürtel zu tragenden Puffer. Ausrüstung der Fußsoldaten mit leichten tragbaren Zelten, deren Stäbe sie auf dem Rücken, deren Zeug gleich einer Feldbinde sie um den Leib tragen sollen, nicht bloß, damit, unter Vermeidung des Troßes und der vielfach nachtheiligen Landquartierungen, die Truppen überall und schnell ein Feldlager aufschlagen können, sondern auch, um mit Zeltstangen und Stricken in der Eile einen Zaun gegen Reuterangriffe auf die geordnete Schlachtordnung zu stecken (ebenso Bewehrung der Fuhrleute und Troßknechte mit sogenannten friessischen Reitern).

3) Formation und Zusammenrichtung in verschiedene Körper. (divisio). Die eigenthümliche Regimenter-Eintheilung des Landgrafen giebt ein kleines Modell zu den neueren Divisionen oder Brigaden, indem ein jeder dieser Heerestheile als ein mit allen Waffengattungen und Zubehör selbstständig organisirter Körper dargestellt und dabei Vorsorge für disponible Reserven getroffen wird. Diese aus den Verhältnissen einer Volksbewaffnung entsprungene Formation wird von ihm nach den Vorbildern der Griechen und Römer entwickelt. Bemerkenswerth ist dabei die gegen den damaligen Gebrauch sehr herabgesetzte numerische Größe der Fähnlein, welche er frei von allen untauglichen Lückenbüßern, tüchtiger zu leichterer Führung bei einer verhältnißmäßig ansehnlichen Zahl der Befehlshaber, füsamer für die Bildung guter Schlachtordnungen machen will, indem er mit der Verkleinerung der Fähnlein eine Vervielfältigung derselben verbindet. Auch die Eintheilung und Verwendung der Artillerie (des leichten Geschüßes, halb aus Kammerstücken oder Haubißen bestehend) ist den neueren Erfahrungen und Vorschriften nicht unähnlich, indem sie der Landgraf den Regimentern, doch ohne Zerstückung, als Brigade-Artillerie einverleibt, und außerdem noch eine schwerere General-Artillerie (Artillerie-Reserve) einer Heerschaar von mehreren Regimentern zutheilt, so daß auf je 1000 Streiter, von denen der sechste Theil aus Reitern bestand, 4 Geschüße

gezählt wurden. Nicht minder wird der Troß eingeschränkt und von schädlichen Personen gesäubert; wenn gleich selbst nach des Landgrafen Berechnung sich bei einem Regiment von ohngefähr 1400 Streichern noch immer ein Troß von 49 Wagen und Karren, 236 Pferden und 172 männlichen Personen befinden müßte, weil nicht allein die Bespannung und die Wagen der Artillerie darin begriffen sind, sondern auch nach Abschaffung der Weiber, Sudler (d. h. Röche) und der meisten Marktender viele Vorräthe auf der Achse und noch mehr auf dem Rücken der Troßbuben, bei der Reuterei Gepäck, Proviant und Fourage auf Saumrossen mitgeführt werden sollte.

Der Landgraf schlägt für ganz Hessen acht Regimente (Legionen, Phalanx) vor, welche nach den Hauptkreisen und deren Hauptgewässern geordnet und benannt werden sollten.

A. Im Niederfürstenthum:

1) Das Regiment an der Diemel, begreifend die Städte und Aemter Cassel, Wolfhagen, Zierenberg, Hofgeismar, Grebenstein, Trendelenburg, Helmarshausen, Liebenau, Zimmernhausen, Zapsenburg.

2) Das Regiment an der Werra, begreifend Wünnhansen, Ludwigstein, Allendorf, Birstein, Eschwege, Wanfried, Treffurt, Barcha, Schmalkalden.

3) Das Regiment an der Fulda, begreifend Friedewald, Landeck, Hauneda, Hersfeld, Frauensee, Rotenburg, Contra, Spangenberg, Lichtenau, Melsungen.

4) Das Regiment an der Schwalm, begreifend Gudensberg, Niedenstein, Felsberg, Borken, Homberg, Jesberg, Schönstein, Neukirchen, Schwarzenborn, Ziegenhain und Treysa (diese vier von ihm schon angeordneten Regimente wurden nach der Bekleidung der Hosen späterhin das blaue, rothe, braune und grüne Regiment genannt. Vergl. die Ordonnanz von 1601).

B.

B. Im Oberfürstenthum und den dazu gerechneten Grafschaften und Herrschaften (von Rakellenbogen, Nidda, Eppenstein u. s. w.)

5) Das Regiment an der Edder, wozu er unmaßgeblich die Städte und Ämter von Frankenberg, Wetter, Battenberg, Biedenkopf, Gemünden an der Wobra, Rauschenberg, Blankenstein, Kirchhain, Kirdorf und Marburg rechnet.

6) Das Regiment an der Lahn, begreifend Homburg an der Ohm, Allendorf an der Lumbde, Burggemünden, Alsfeld, Romrod, Grünberg, Merlau, Staufenberg und Gießen sammt dem Ulrichstein.

7) Das Regiment am Main, begreifend Darmstadt, Reinheiter an der Straße, Lichtenberg, Zwingenberg, Dornheim, Dornberg, Gerau, Rüsselsheim und nunmehr auch das Isenburgische Amt Kelsterbach.

8) Das Regiment am Rhein, wozu man ohngeachtet der Entlegenheit einiger Orte und des gemischten fürstlichen Regiments rechnen könne: Rheinfels, Reichenberg, Hohenstein, Braubach; Eppenstein, Königsberg, Rosbach, Busbach, Nidda; Schotten, Stormfels und Homburg an der Höhe.

Jedes Regiment steht unter einem Obristen, wozu vorzugsweise, soweit sie ausreichen, die Fürsten von Hessen ernannt werden können; unter ihm ein Obristleutenant, Regimentschultheiß, Wachtmeister, Quartiermeister, Proviantmeister, Profosß und Troßführer (statt des Hurenweibels, „denn die Huren müssen cassirt seyn, will man gute Ordnung haben“). Das Regiment des Fußvolks (Pikenirer, Musketirer und Arkebusirer) besteht aus drei Truppen oder Cohorten, die Truppe nach dem Normalbestand aus drei Fähnlein, das Fähnlein aus drei Corporalschaften (Centurien), jede Corporalschaft aus vier Rotten (Decurien), wobei noch eine halbe Rotte zu besonderer Verwendung bleibt. Wir übergehen hier die weitere Berechnung und Bezeich-

nung des Fußvolks*), sowie die Anordnung der Artillerie und Reiterei (bestehend aus Curassieren, ganz und halb gerüstet,

*) Nach der vorgeschriebenen (wenngleich nicht ganz zu Stande gebrachten) Norm werden die erste, zweite und dritte Truppe oder Cohorte nach dem Obristen, Obristleutenant und Regiments-Schultheißen, als ihren Hauptmännern, genannt: die erste enthält die Fähnlein des Obristen, Wachtmeisters und Arkelei-Capitains, die zweite die Fähnlein des Obristleutenants, Quartiermeisters und ältesten Capitains, die dritte des Regiments-Schultheißen, Proviantmeisters und jüngeren Capitains. Eine jede dieser Hauptmannschaften hat auf dem ersten Blatt 1 Hauptmann, 1 Leutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourter, 1 Feldscherer, 1 Müsterschreiber, 1 Pfeifer und 3 Trommelschläger; an Soldaten aber 120; von denen 40 Veterani oder Honorati (Corporale; Ambassaten, Befreite, Rottknechte, überhaupt Leute von Erfahrung, Autorität, Fähigkeit, Tapferkeit, die höher bezahlt werden), die übrigen Gemeine oder Rekruten (gregarii oder tirones) seyn sollen. Die Corporalschaften bekommen ihre Namen ebenfalls von Befehlshabern, und gleiche Dritttheile an Oberen und Gemeinen, daher bei der ersten der Capitain und Feldwebel, bei der zweiten der Leutenant und Fourier, bei der dritten der Fähndrich und Führer stehen, bei jeder aber die Mannschaft, einen Corporal an der Spitze, einen Ambassaten (dessen Stellvertreter), zwei Befreite (evocator) und 36 Gemeine nebst einem Trommelschläger zählt; indem der Pfeifer, Feldscherer und Müsterschreiber nicht eingetheilt werden. Alle jene Oberen eines Fähnleins gehören zu den kurzen Wehren, so eingetheilt, daß Capitain, Leutenant, Feldwebel und Fourier mit Schlachtschwertern, Corporal und Ambassat mit Hellebarden, die Befreiten mit Rondassen versehen sind. Von den Gemeinen aber (einschließlich der Rottmeister und Rottknechte), sind 16 Mann Pikenire, 8 Mann Musketire und 12 Mann Schützen. Jede Rotte besteht aus 8 Mann, von denen Einer als Rottmeister, Einer als Rottknecht die Führung und Aufsicht hat; und wird die überschießende halbe Schützenrotte zu besonderen Diensten als Leibschützen, Fourierschützen u. s. w. verwendet. Demnach besteht das Fähnlein aus 6 Rotten Pikenirer (48 Mann), 3 Rotten Musketirer (24 Mann), 3 Rotten eingereichte Arkebusirer oder Schützen (24 Mann), 3 halben Rotten Extraschützen (12 Mann), 3 halben Rotten Hellebardirer und Rondasirer (12 Mann) und aus 12 Mann des ersten Blattes; zusammen aus 132 Mann, von denen (einschließlich der Rottmeister und Rottknechte) überhaupt 12

Lanziers und Carabiniers), und bemerken nur in Hinsicht auf die letztere, daß L. Moriz nach Bezeichnung der drei Hauptarten von deutschen Pferden (der schweren Hengste für die Curasfiere, der hengstmäßigen Pferde oder starken Stütlinge für die Lanziers, der Klopfer für die Carabiniers) folgende Mittel angiebt, um die Reuteret in Hessen zu erhalten: daß man keinen Unvermögenden zu ihr dringen lasse, keinen verschone, welcher Rosse halten könne, diejenigen, welche mehrere Pferde besitzen, anhalte, den Ueberschuß unter die Carabiniers und Lanziers zu stellen, daß der Adel Stutereien (*admissoria vel communia vel privata*) anlege, daß man die Unvermögsameren aus öffentlichen Mitteln oder von Staatswegen durch Pferde unterstützen, und endlich mit fremden Roßtauschern einen Umschlag mache, um gute Pferde gegen „Korn, Wolle und andere Waaren“ zu erhalten.

4) Uebungen, Manoeuvres und specielle Tactik (*exercitia*). Der Landgraf behandelt in diesem, außer den erläuterten Abrissen und Tabellen, 68 Blätter umfassenden Abschnitt Zeit, Ort, Ansteller und Aufseher der Uebungen, Nutzen und Beschaffenheit derselben in allen Combinationen. (Vergleiche die Instruction von 1600.) — Zeit. Im Früh- und Spätherbst und Winter in der Regel Sonntags Nachmittags. Bei der General-Musterung alle fünf Jahre könne man im Nieder- und Oberfürstenthum nebst Hessen-Darmstadt abwechseln. — Ort. In Deutschland habe man bisher gegen das Beispiel der Griechen und Römer die nützlichen Exercitiemplätze vernachlässigt. Zu ordentlichen Plätzen schlägt L. Moriz Trieschen, Gemeindeplätze, Wälle u. s. w. vor. Zu außerordentlichen solche, die auch zur Zeit des Ernstes zu Lagern, Schanzen und Verwahrung der Passagen dienen. Außerdem verlangt er passende Güte für

Manu zum ersten Blatte, 39 zu den Honoraten, 18 zu den Gemeinen gehören, und, abgerechnet das erste Blatt, die Hälfte Schwerbewaffnete, die Hälfte Leichtbewaffnete sind.

die Fechtſchule. — Abrihter und Aufſeher. Ueber den Unterricht der Kriegsübungen, welchen die Römer mit großem Fleiß durch die *centuriones* und *doctores armorum* ertheilen ließen, erwähnt der Landgraf zuerſt, daß in neuerer Zeit die Generalſtaaten zur Zeit der Winterquartiere dieſem Beispiele folgten, während man in Ungarn die Soldaten nicht nur in den Kriegsmonaten ledig gehen laſſe, ſondern ſie auch beim Einbruch des Winters abdanke; worauf ſie umherlaufen, ſich verwöhnen und verderben. Der römische *doctor armorum* oder *campi* ſey in dem heutigen ſergeant des *exercices* oder Feldwebel zu finden, beſſer aber ſey es, dem Hauptmann die Uebung der Kriegsleute ſo zu übergeben, daß er die einzelnen Exercitien vertheile, den Leutenant und Fourier über die Muſketire und Arkebuſire, den Fähndrich, Führer und Fourier über die Piſeniere und kurzen Gewehre, jeden über diejenige Gattung ſeße, die er zu befehlen habe; jedoch nicht ohne Umwechſelung, damit jeder alle Waffen kennen lerne. Eben ſo bei der Reuterei. Auch die Rottmeiſter und Rottführer ſollen als Unterexerciermeiſter bei ihren Rotten angeſtellt werden, ſie zeigen die Befehle des Oberen den Rottgeſellen an, damit nur ſie, nicht Jedermann mit verwirrendem Murmeln, die Befehlsworte wiederholen, ohne unnöthiges Geplapper. „Wenn aber Herr Omnis ruſen und commandiren will, ſo geht es ihm gemeiniglich wie dem Rattenkönig, der mit den Schwänzen zuſammengewachſen iſt; wenn ſchon ein Kopf hier, der andere dort hinaus will, ſo kommen ſie doch nicht fort, ſondern werden getrennt und geſchlagen. Und hat ein vortrefflicher Kaiſer Severus nicht vergebens geſagt: *Si in ulla re, certe in republica militari praepollet Monarchia.*“ — Nutzen, Beſchaffenheit und Combination. Den Werth der Kriegsübungen und der Gymnaſtik überhaupt ermißt L. Moriz aus der hohen Achtung, in der ſie bei den Alten ſtanden *), und fügt hinzu: „durch

*) Beſonders führt Landgr. Moriz über die *Exercitia* der Römer *Josephus lib. III. de Excidio Hierosolymit. an.*, wo es heiße: *exercitia eorum pugnas sine sanguine, pugnas exercitia cum sanguine fuisse.*

solche Uebungen werde man einstens, wenn auch vom Feinde noch lange Zeit verschont, über den schändlichen Müßiggang und dessen Kriegsleute (Ueppigkeit, Wollust, Läßigkeit der Seele und Unsauberkeit des Körpers, Entmannung des Herzens und Abneigung der Glieder vor der Arbeit, und wie diese Nachtulen und Fledermäuse alle heißen mögen) einen Sieg davon tragen, dessen Triumphe in den Belohnungen der Tugend, in guten Sitten, kriegerischer und bürgerlicher Tüchtigkeit, Ruhe des Vaterlandes und ehrenvollem Rufe im Auslande gefeiert werde. Um so weniger sollen aber unsere Uebungen auf die Zeit des Krieges gespart werden, und es ist zu spät, dann erst anzufangen, wenn der Feind vorhanden ist. Beherzigen soll der Deutsche jene schönen Worte Seneca's (Epistola 18, ad Neronem), von denen jedes gerade jetzt bedeutungsvollen Nachdruck hat: Zur Zeit der Ruhe bereitet sich das Gemüth für Schweres vor, und kräftigt sich unter den Wohlthaten des Schicksals gegen die Unbilden desselben; der Krieger mitten im Frieden, ohne allen Feind, macht Märsche, errichtet Schanzen und wird durch überflüssige Anstrengungen ermüdet, damit er nothwendige ertragen lerne. Wer bei dem Ernst der Sache selbst nicht zittern soll, der übe sich vor demselben*). Aber unsere sorglose Sicherheit wähnt, man könne nimmer wieder unsicher werden; nimmermehr, sagt man, werden der Protestanten Kriege wiederkommen, die Religionsverfolgung wird in Oesterreich, die Inquisition in Spanien, Portugal und Italien bleiben, über den Rhein kein Spanier wieder seinen Fuß setzen, der Türke in Deutschland seinen Knebelbart nicht wischen. Wider solche Gedanken, sagt Seneca, soll man die entgegengesetzten halten. Und was bedarf es dessen? es wird's der Ausgang selber bezeugen, ehe man auf ihn achtet.

*) In ipsa securitate animus ad difficilia se praeparat et contra injurias fortunae inter beneficia firmatur. Miles in media pace sine ullo hoste decurrit, vallum jacet, et supervacuo labore lassatur, ut sufficere necessario possit. Quem in ipsa re trepidare nolueris, ante rem exerceas!

So höret denn ihr Deutschen, denn es ist nothwendig, eurer Gemüther vorzubereiten auf das Schwere und zu festigen gegen die Schläge des Schicksals während seiner Wohlthaten, während eines mehr als dreißigjährigen Friedens *). Es ist nothwendig, denn schon sehen wir die Folgen unserer Sicherheit. Denn bei uns heißt es (statt bei Seneca: *Milos in media pace, sine ullo hoste, decurrit*): Ey, man muß erst schießen, laufen, graben, springen, reiten, fechten, Schlachtordnung machen, wenn man den Feind vor Augen hat. Witten im Frieden kann man besser laufen, spielen, tanzen, oder soll man ja viel thun, mag man ringrennen, turnieren, jagen, beißen, fischen, Vögel fangen und dergleichen Kurzweil anstellen. Aber Seneca meint: Wenn du auch deinen Leib inmitten des Friedens hundertmal ersticket gesoffen, dein Vermögen verspielt, deine Füße voll Schwieleu gehüpft, kostspielige Ritterspiele und Jagden, noch so lustig für das Auge, noch so nützlich für die Küche, gehalten, nimmermehr können sie dir die kriegerischen Uebungen ersetzen. Krieg kommt unversehens, ist man dann nicht eingeübt, so muß man mit den werlaischen (westphälischen) Bauern lernen, wie man in die Naht hineinschwimme ohne wieder herauszukommen, gute Stöße einnehme ohne wieder auszugeben, gute Beute hinter sich lasse und mit leeren Schnapsfäcken, wie der Bürgermeister von Hallenberg, wieder heimtrabe. Gegen Seneca's Worte: Die Krieger werfen Wälle im Frieden auf u. s. w., hört man bei uns das träge Geschrei: Soldaten sind keine Schanzbauern, wozu mühsame Ordnungen machen, ist doch kein Feind vorhanden in dem Bierfaß, in der großen Weinschaufel, da wollen wir die Krausen lassen in Schlachtordnung herumgehen. Aber Seneca sagt: weg mit diesen Todtengräbern, der Soldat soll sich selber beschauzen lernen, selbst alle Ordnung verstehen, so allein kann man viel unnütz Gesinde und Kosten sparen und allerlei Unordnung verhüten. Endlich aber so möchte

*) Diese bestimmte, aber überhörte Prophezeiung vom Jahre 1600 ist sehr bemerkenswerth.

Ich jenes köstliche Schlußwort Seneca's: quem in ipsa re trepidare nolueris, ante rem exerceas, allen ungrischen und deutschen Kriegsbefehlshabern vor die Stirne schreiben und in die Hand abdrücken, damit sie und ihre Soldaten sie täglich lesen. Auch Theodorich der Ostgothenkönig pflegte (nach Cassiodor) zu sagen: *Discat miles in otio, quod perficere possit in bello, animos subito ad arma non erigunt, nisi qui se ad ipsa idoneos praemissa exercitatione confidunt*; und es ist gewißlich wahr, wer seine Waffen versteht und zu brauchen weiß, der wird dadurch freudig zum Kampf, obgleich er vorher nicht ohne Sagen war. Alexander und andere Helden (von E. Moriz angeführt) legten gleichen Werth auf solche Uebungen, selbst Kaiser verschonten ihrer Personen nicht, und wie Trajan seinen Geschichtschreiber gefunden, so wäre auch für Moriz von Dravien ein anderer Plinius von Nöthen.“

Eben so lehrreich und für die Kriegsgeschichte seiner Zeit wichtig ist die Sammlung von Beispielen, welche E. Moriz von schlechter Manoeuvrirung im Zug und im Kampfe und den dadurch veranlaßten Niederlagen, sowie von einzelnen durch gute Tactik errungenen Vortheilen giebt *).

*) Nämlich bei dem Abschnitt über *Constitutio und Motto ordinum* (Tactik und Bewegung der geordneten Heerhaufen) und als Commentar zu den dem Alexander in den Mund gelegten Worten bei Aelian (Cap. III. de militum ordinibus): *Animadvertimus saepe magnos exercitus propter confusionem caesos et profligatos fuisse a paucis militibus, qui ordines habuerint ante instructos.*

1574. Niederlage vieler Fürsten und Grafen auf der Nöckerheide, wegen schlechter Abrichtung des Fußvolks, besonders der Schützen, im Hintertreffen, welche in die Luft schossen, nicht wieder zur Ladung kamen, sich nicht hinter die Piken zu retiriren verstanden, und zuerst vor dem angreifenden Feind die Flucht nahmen. Bei dem Gegner zeigte sich gute Wirksamkeit der Lanziere.

1583 wird ein hessischer Edelmann (Eitel Heinrich, der es dem Landgrafen selbst erzählte) umringt und gefangen, weil er sich mit seinen Reutern vor dem Feinde schwenken mußte, während ihm

Wir übergehen die ganze Abhandlung des Landgrafen über die Fecht- und Kriegsübungen und Bewegungen, welche er, mit

dieser in die Flanken und den Rücken fiel. Auch hier beim Gegner gute Wirksamkeit der Lanziere.

1589 zieht Dietrich von Schönberg mit seinem Reuterhaufen und Fußvolt vierzehn Tage lang durch den Feind, ehe er zum König von Frankreich kommt, in solcher Ordnung, daß der Feind, der ihn täglich heimsucht, keinen Angriff wagt.

1590 wird der Duc de Maine vor Jorv vom König Heinrich IV. geschlagen, 1) weil er alle seine deutschen Reuter in ein Treffen stellte, worauf dieser unförmliche Haufen auf einmal spornstreichs zum Einhauen rannte, im Rennen die Ordnung verlor, von dem Feldmarschall Tavannes nicht recht geführt werden konnte, auf das feindliche Geschütz stieß und so zerrissen wurde; 2) weil der Graf von Egmont die Lanziere, die beste Reuterei, so unvorsichtig führte, daß er mit den Meisten auf dem Platze blieb. Denn als er die Mitte der königl. Schlachtordnung durchdrang, welche bald durch gute Manoeuvres ihre Lücken schloß, und nun keine bequeme Weise zur Umkehr traf, suchte er vergebens durch einen Umschweif sich zurückzuziehen. Doch hatten seine Lanziere den König selbst vorher zur Retirade genöthigt.

1591 nahm der Prinz von Parma im Angesicht der überlegenen Macht des Königs einen so geordneten Rückzug über die Seine, daß Letzterer nicht wagte, ihn anzugreifen.

1591, als der König dem Prinzen eine Schanze abgenommen und, weil sie nicht haltbar, wieder verlassen, zogen sich die im Abzug gebliebenen und von den Eutrassieren angegriffenen Pikeniere in solcher Ordnung zurück, daß sie ungeachtet dreier Chargen nur wenig Verwundete hatten.

1591 hat Moriz von Oranien bei Coverden, indem er in wohlüberlegter Schlachtordnung seinen Rücken und seinen linken Flügel durch die Artillerie und Wagenburg, den rechten Flügel durch den Strom deckte, in dreitägigem Marsch, Angesichts des Feindes, diesen nicht nur von sich abgehalten, sondern auch zum Aufschub der Belagerung gezwungen.

1593 hat Fürst Christian von Anhalt (der Hoffnungsvolle) im Straßburger Krieg mit kaum 10 Pferden eine ganze Compagnie Lanziere angegriffen, getrennt und geschlagen, weil sie ihr Treffen nicht

Rücksicht auf die Gymnastik der Alten, zuerst nach den einzelnen Waffen und Waffengattungen des Fußvolks, der Reiterei und

wahrnahmen, und, gegen die Regel ihrer Waffe stillhaltend, den Fürsten ankommen ließen.

1594 blieb der Rittmeister von Bersabe in einem schlimmen Probestück mit der nürnbergischen Fahne fränkischer Reuter, als sie zu Pferde eine Schanze anrennen mußten.

1595 erlitt der von Hohenlohe mit seinen Reitern in Ungarn eine Niederlage, und hätte fast mit allen seinen Leuten sitzen bleiben müssen, weil Palfy, der den Entschluß thun sollte, mit seinen Ungarn die Hohenlohischen selbst in Unordnung brachte, auch zu früh die Flucht nahm.

1596 kam die leidige Unordnung und Plündererei in's Volk vor Erlau, dabei viel gute Leute das Leben, die Christenheit die Schlacht sammt der Festung verlor.

1597 sind Graf Philipp von Hohenlohe und Georg Eberhard von Solms mit wenig Pferden (guten Lanziere) dem Grafen de Barras in seine Zugordnung bei Turnhault gefallen und haben ihn sammt zwei Regimentern erlegt, weil die Spanier nicht wußten in der Eile aus der Zug- in die Schlachtordnung zu kommen.

1597 hat der Obrist Colmatsch bei Watschein (?) sich aus Mangel guter Retraite in des Feindes Busen gesteckt, woraus er jedoch durch einen Entschluß gerettet wurde.

1598 verlor der König von Polen in Schweden die Schlacht aus Unordnung, indem sich seine Husaren dermaßen in den Feind verhaften, daß darauf, als sie sich nicht zurückziehen konnten, Niederlage und Flucht erfolgte.

1599 hat gute Ordnung in Artillerie- und Befestigungssachen die Spanier aus Bomel abgehalten.

1600 hat Erzherzog Albert nur durch böse Ordnung das Feld und viel Volks verloren, obgleich er mit fünf Hauptvorthellen zur Schlacht angerückt war: 1) schon am Morgen viel Feinde erschlagen, 2) dadurch die Staaten kleinmüthig gemacht, 3) mit seiner Ordnung schlagfertig war, während Moriz von Oranien noch über den Paß rücken mußte, 4) zahlreichere und tüchtigere Truppen, 6000 auserlesene Spanier, 5) den Vortheil der Sonne und eines überhöhenden Bodens hatte. Aber durch Confusion versah man spanischer Seits die Schanze. Dazu kam freilich die bedeutende Ermüdung der Spanier, welche sich hätten erholen sollen, ihr übermäßiges Zaudern, da man Moriz nicht

Artillerie, dann in allen möglichen Combinationen ausführt, und geben nur eine Uebersicht der vorzüglichsten Vorschläge und Anordnungen, welche ihm meist eigenthümlich zu seyn scheinen:

a) überhaupt ordnungsmäßige Vertheilung des Unterrichts an sämtliche Befehlshaber unter der Oberaufsicht des Hauptmanns, statt dessen man andertwärts sich eigener Exercier- oder Drillmeister bediente. Geordneter gleichmäßiger Gebrauch der Waffen, verfeinert durch zweckmäßige Schießübungen, nicht allein aus fester Stellung, sondern auch in der Bewegung und auf bewegte Ziele; sowie angemessene Fechtübungen mit allen blanken Waffen, unter Beseitigung jedweder Gaukelei, und der ermüdenden langweiligen Spielerei mit Handgriffen, welche der damals entstehenden Drillkunst eigen war. Gemessener Gleichschritt in bestimmten langsamen und geschwinderen Zeitmaßen (schon früher den Niederländern und Franzosen bekannt, während andere Heere den cadencirten Gleichschritt verachteten). Turnübungen im Laufen, Springen, Steigen, Klettern und Schwimmen *). Theorie-

im Zug angriff, Schwächung eines Flügels, weil Albert im Abzug vom ersten Feld alle seine Reuterei auf den linken Flügel, das Fußvolk in tiefen Sand stellen mußte. Denn auf dem rechten Flügel liegt nach altdeutschem Sprüchwort die Kraft des Treffens. Endlich rühmt L. Moriz noch, wie Graf Carl von Mansfeld nur durch gute Ordnung in Ungarn soviel ausgerichtet habe (daher man wohl sagen könne *Vita Caroli clades Turcae*, oder *Mors Caroli victoria Turcae*, oder *Vita Caroli salus Hungariae*, *mors Caroli exitium Hungariae*) und bemerkt schließlich, daß im Klausenkrieg (1551, woran die Hessen unter L. Wilhelm, seinem Vater, Theil genommen) neben der guten Sache und göttlicher Verleihung nur die gute Ordnung gesetzt habe, zur Befreiung seines erlauchten Ahnen und Großvaters, *cujus laus etiam post mortem apud ipsos hostes viva et amica est*.

*) Diese Gymnastik wird von ihm auch den Schulen empfohlen, und die Wiege der kriegerischen Mannhaftigkeit (*cunae militares*) genannt. Man soll unter gewissen Vorsichtsmaßregeln und Anstellung von Turnmeistern (hier *agonothetae* genannt) den Schülern auch Waffen, Schilder, Pfeile, Bogen, Schleudern, Spieße, Rappiere, selbst Hörner

tischer und practischer Unterricht der Artillerie in Feuerwerkeret, Bedienung der Geschütze, Batteriebau, sowie der Pionire im Hüttenbau, Schanzforbflchten, Schanzen und Brückenschlagen; eben so soll alles Fußvolk im Schanzenbau unterwiesen werden. Förmlicher Reitunterricht für die Reissigen, verbunden mit Uebungen im Voltigiren, Uebersezen, Schwimmen. Gebrauch der Feuerröhre, Säbel und Lanzen zu Pferde, und gegen stehende oder bewegliche Ziele. Bei den größeren Schießübungen soll man auch Mann gegen Mann führen, dabei die Feuerröhre mit einem weichen unschädlichen Geschosß laden, um zu sehen, wie sich die Schüssen treffen. (Auch im Heere des Prinzen von Oranien wurden, da es an alten Soldaten fehlte, Recruten in Reitschulen geübt, doch findet man nichts von gegenseitiger Beschießung).

b) In der Zugordnung. Genaue Beibehaltung der pünktlich gegliederten Ordnung in Reihe und Glied und gleichem Tritt und Schritt. Möglichste Verkürzung der Länge des Zugs und Uebergang aus der Colonne in die Schlachtordnung bei allen Märschen, so oft es thunlich sey. Stete Deckung der Seiten durch Seitenwachten, eben so wie die Vor- und Nachwachten angeordnet werden. Eintheilung des Gepäcks bei dem Vor-, Mittel- und Nachzug.

c) In der Stell- und Schlachtordnung („worauf nächst Gott zumeist der Sieg beruhe, worin die Niederländer und Briten

und Pfeifen geben, Befehlshaber unter ihnen ernennen; mit dieser Gymnastik zugleich Sprach- und Rede-Uebungen, Urtheilssprüche und Prämien verbinden; die eigentlichen Schieß-Uebungen jedoch auf die Academieen beschränken. „Zehnmal mehr Lust, hundert mal mehr Nutzen und tausend mal mehr Ehre soll die Jugend von solchen Exercitiis haben, als sonst von ihren nichtswürdigen Poppenschleppen, Fliegenfahnen, Fröschbeissen, Karten- und Würfelrappeln, Tene, Musica und anderen Bärenhäuterspielen.“ Da die Knaben aus Racheiferung dennoch zu solchen gymnastischen Uebungen greifen würden, so sey es besser, sie ihnen unter Anweisung und Ordnung zu gestatten, als sie ad servilia zu relegiren. Cyrus sey über solchem Spiele König worden. (Auser Xenophon wird Sturm's Schreiben an Maximilian II. angeführt.)

zwar hochstünden, aber von hochdeutschen Anführern, welche den Griechen und Römern nachgeahmt, gelehrt worden“). Vielfache Zergliederung der Truppenhaufen durch Intervallen und Gassen (welche zwar bei Macedoniern und Römern, neulich auch bei Spaniern und Niederländern, nicht aber bei dem deutschen Kriegsvolk zu finden gewesen). Bleibende Zertheilung der Fähnlein in Züge und Rotten, so daß die Rotte (Kameradschaft) zugleich Einheit für die Reihe wird. Abgeschafft wird der Gebrauch des Abzählens, ohne welches die Deutschen und Schweizer keine Schlachtordnung machen konnten; angenommen die gerade Zahl für Reihen und Glieder, während Aberglaube oder Mißverstand fast überall die ungerade Zahl für nothwendig hielt. (Es wird folgende Regel Aelian's empfohlen: *In scientia struendorum ordinum sciamus convenientem numerum; hoc est, tales numeros, qui ita excogitati sint ut usque ad unitatem suis mediatitatibus dividi possint*, womit er solche Zahlen meint, welche schließlich gerade bleiben, wenn man sie auch anfangs halbt). Verwerfung der tiefen Waffenstellung der Pikiniere von 16 Gliedern; man soll sich auf 12 und noch besser auf 8 Glieder beschränken (was während des niederländischen Krieges auch eingeführt ward). Versetzung der kurzen Gewehre aus der Mitte in die äußeren Glieder, sowie auch die Fahne nicht in der Mitte (wie man in Nachahmung der Griechen gegen das bessere Beispiel der Römer bei allen Völkern jetzt finde), sondern in einer der vorderen Glieder getragen werden soll. („Was die Deutschen und Schweizer für eine Lust daran fänden, auch dem Fähndrich in der Mitte des Haufens einen Spielmann beizugesellen, wisse er nicht, es sey denn, um jenem im Felde das *Te deum laudamus* oder die Litanei zu pfeifen, wo nicht gar das Licht ausblasen zu helfen. Man solle die Fähndriche am Leibe gut verwahrt und bewaffnet voranstellen, da die Deutschen viel auf die Fahne achten, würde sie dort Jedermann sehen, ihr folgen, sie zu retten helfen“). Gleichmäßige Vertheilung der Befehlshaber auf alle Seiten des Schlachthaufens, während sie bisher in dem vordersten Gliede

versammelt waren. Verwechslung des bisherigen Gebrauchs, die Musketiere zum Vorgeficht und als Außenflügel der Schlachthausen, die Arkebusiere aber unmittelbar an die Piken zu stellen (denn die erstere Waffe war schwerer und langsamer zu bedienen und minder leicht zu ersetzen). Verkleinerung und Vervielfältigung der Schlachthausen (Manipeln), indem aus einem Regiment deren mindestens zwei formirt werden sollen. Schachbrettförmige (dem E. Moriz eigenthümliche) Stellung derselben in zwei Linien, die Intervallen und Flügel mit Schützen, auch wohl bei wenig Reuterei mit Geschwadern gefüllt; die leichte Artillerie auf beiden Flügeln zwischen das Fußvolk und zwischen die in einzelnen Fahnen bei einander aufgestellte Reuterei; die schwere hinter der Mitte in Bereitschaft. Eine Vermischung der Reuterei mit Schützentruppen wird für manche einzelnen Fälle empfohlen. Die schachbrettförmige Hausenstellung soll von der Reuterei, wie vom Fußvolk, auf Rückzugsgefechten zu einem abwechselnden Durchziehen angewendet, auch in Angriff und Vertheidigung die schräge oder stufenförmige Schlachtordnung der Alten benutzt werden. Vorschlag zu anderen, als den bisherigen Geviert-Ordnungen. Die Piken sollen jederzeit ein hohles Viereck von gleichen Seiten mit offen bleibenden Winkeln bilden; diese entweder von den Schützen allein ausgefüllt werden, indem man die kurzen Gewehre (Hellebarden und Schlachtschwerter) hinter sie in die inneren Winkel stellt, oder die ausspringenden Ecken sollen sich aus beiden Waffenarten formiren und dabei entweder die Schützen zwischen den kurzen Gewehren oder letztere zwischen den Schützen die Spitze bilden. Die Geschütze und Wagen werden dabei der Länge nach um die Ecken gestellt, oder, ist man mit den vorgeschlagenen tragbaren Zelten versehen, die ganze Ordnung mit den spießartigen Zeltstangen und Stricken umzäunt (da denn auch die Schützen ringsum in die vordersten Glieder gemischt werden können) und eine Musketier-Reserve gebildet. Endlich empfiehlt der Landgraf noch, statt eines zusammenhängenden Viereckes, derselben vier kleine zu gegenseitiger Unterstützung, mit einer Reserve in der Mitte, zu formiren.

d) Elementarbewegungen. Dem aus der griechischen Schule angenommenen Doppeln der Reihen und Glieder (der Grundlage unseres heutigen Ployirens und Deployirens) wird von L. Moriz durch eine eigenthümliche veränderte Weise mehr Geschwindigkeit und Sicherheit gegeben.

e) Scharmügel, oder Bewegungen zum Gefecht. Es sollen vom Fußvolk keine Pikeniere und kurzen Gewehre, von der Kavallerie keine Cuirassiere und Lanziere zum Scharmügel verwendet werden (dies habe schon Heinrich IV. als ein verständiger Kriegsheld nicht gelitten; und sey auch nur ausnahmsweise geschehen).

f) Gefechte aus besonderen Vortheilen. Maskiren einer Batterie durch vorgeschickte, den Feind heranlockende, dann zu den Seiten fortsprengende Haufen (Hoyer, welcher die erste maskirte Batterie in der Schlacht bei Leipzig findet, preist deshalb Gustav Adolf als den ersten Erfinder derselben). Ferner überraschende Ausfälle von Rück- und Hinterhalten in der Schlachordnung (der Landgraf will die Anführung verschiedener Hinterlisten aufsparen, bis er einmal Gelegenheit habe, de militia seria zu schreiben, insbesondere auch de re munitiaria, machinatoria et architectonica bellica).

5) Mannszucht und Regterung (disciplinatio), Sold, Verpflegung, Wachen, Lager und andere Schuß- und Unterhaltungsmittel, Contribution, Kriegsgesetze, Belohnungen und Strafen.

Da die Landwehr den Zweck habe, auswärtige Kriegskente, welche sich guter Ordnung entziehen, entbehrlich zu machen, einheimische zu erziehen und an ein gutes, ehrbares, mäßiges, arbeitssames Leben zu gewöhnen, so sey die Anweisung und Erhaltung einer guten Mannszucht (um deren willen er schon in Niederhessen dem Volke gewisse Vortheile und Immunitäten zugesagt habe, und allenfalls noch Befreiungen der Personen und Häuser vorschlagen wolle) von der größten Wichtigkeit. — Gold. „Ich werde zwar vor Ausblachen nicht dürfen sorgen, so ich mit meinen stipendiis (Gold) aufgezogen komme; denn weil heutiges

Tages der Scharhanssen und Soldaten beste Kunst ist, „Geld, Geld und dessen frei viel, oder ich laufe aus dem Feld,“ so wird ihnen mein Vorschlag gar nicht in die Ohren klingen. Ja ich müßte befürchten, da sie mich im Felde hätten, sie würden mir nicht anders, wie etwa hiebevot *Mauritio Saxoni* *) die Röhre und Speiße auf die Haut setzen, oder mich, wie *Mauritio Capadoci Imperatori* widerfahren, *propter decurtata stipendia*, dem *Phocae* in die Hände liefern. Und so ich mich verlaufener Sündel erinnere, befinde ich, daß ich vielleicht *hoc omine Mauritiis* bin genannt worden. Denn vor anderthalb Jahren (1599), als auch nicht alsbald die Fülle des Geldes vorhanden war (welche doch nicht ich, sondern der rheinische Kreis zu reichen schuldig gewesen) hat man mich erstlich mit Gesandten beschickt, und mir weidlich exprobrirt. Bald haben mir die Obersten Zeit und Ort vorschreiben lassen, allda ich erscheinen und baar Geld erlegen sollte oder gewärtig seyn, daß die Soldaten davon zögen, bald ist ein ehrloser Haufen von dem Volk aus dem Feld, nicht aus Noth Quartiers oder Unterhalts an Proviant, sondern aus lauter Furcht und Ungeduld wegen ihres Geldes (dessen sie mir doch viel und meinen Unterthanen schuldig waren) gezogen, und haben mich in meinem eigenen Lande mit Rauben, Brennen, ja gefänglich annehmen, bedrohet, daß es also nicht weit gefehlet, da sie mich hätten können haben, sie sollten es mir nicht besser als den obgesagten zweien *Mauritiis* gemacht haben. Ich getröste mich aber dessen, daß noch ein tapferer *Mauritius* (von Oranten) vorhanden, welcher, wiewohl nicht gar auf meinen Vorschlag, jedoch dem meinigen nicht ganz ungleich, allbereits viele Jahre im Niederland diese Einziehung der *stipendiorum*, und daneben

*) Im Klauserkrieg 1551 gegen Carl V., wo die Soldaten des Kurf. Moriz jenen Sturmsold verlangten, bei dessen Verweigerung selbst die geliebtesten Anführer nicht der Mißhandlung der Landsknechte entgingen, wie denn der Vater derselben, Georg von Frondsberg, dadurch sein frühes Ende fand.

gute Ordnung in Zufuhr, Proviant und anderer Nothdurft practiciret, und ohne einige Verläumdung oder Sperrung seiner Soldaten (was ehrliche Leute sein) in Schwung erhalten. Den unehrlichen Buben aber ist wegen ihres Stolzes, Geizes, Schlemmens und Eigensinns nichts zu viel zu fordern; da ein ehrlicher Soldat sich mit nur 4 oder 5 Gulden monatlich contentirt, muß ein hoffärtiger, raubgieriger, versoffener, verhurter, verfressener, eigentwüßiger Scharrhans 10 oder 12 Gulden haben, und dieser Holunke (*proh dolor*) wird noch von Jenen wegen seines Vielforderns gehegt, gelobt und carcassirt. Daher auch im Reessischen Zuge die fränkischen Soldaten der rheinischen wegen ihres wenigeren Soldes spotteten, und hießen sie nur die Bierguldenknechte, und meinten die Anderen, sie hätten es gar wohl troffen." Jetzt sey der Name eines Kriegsbefehlshabers (*Imperatoris ab imperio*) umsonst, und das Imperium auf die Soldaten übergegangen, o tempora, o mores, o pudor veterum Germanorum! Es sey auch nicht gut, daß man den Soldaten das Geld in die Fäuste gebe, sie vergeudeten es, wendeten es auf ihren Leib, auf Wollust, schändliche Pracht, auf *sylvas plumales* (Gutfedern), auf Narrheiten, außs Spiel, um das, was sie nachher bedürften, durch Raub und Plünderung wiederzuerhalten. Oder sie ergäben sich, wenn sie baares Geld hätten, der Kaufmannschaft, den Händlern und Marktendern, nach dem Sprüchwort: „Soldaten partieren und Zeit verlieren, bringt den Soldaten um's Geld und den Herrn aus dem Feld.“ Er schlage daher vor: den Sold in Geld, Speise und Kleider zu theilen; das Geld nicht monatlich, sondern halbjährlich oder jährlich, oder zu Ausgang des Krieges zu zahlen, nach Gattung, Grad, Amt und Qualität des Kriegsdienstes; bei der Abrechnung und Abdankung das außerordentlich Vorgeschoffene abzuziehen; die nothwendige Kleidung in natura an Filz, Leder, wollenen und leinenen Tüchern im Anfang des Kriegsdienstes zu geben; in Austheilung der täglichen Nahrung (an Brod, Fleisch, Käse, Salz, Bier, Wein für Kranke und Befehlshaber), bisweilen auch im heißen Sommer des Römer-

tranks

trants (Wasser mit Essig gemischt), sowie des Proviantes für die Reifigen die genaueste Ordnung zu halten; immer für guten Vorrath an Munition, Waffen und Proviant nicht blos überhaupt, sondern auch für jede Compagnie zu sorgen, für die Nothfälle sich an sichere Kaufleute zu halten, und, wie oben gesagt worden, jeden überflüssigen Troß zu entfernen."

Verpflegung überhaupt. Die ganze vom E. Moriz vorgeschlagene Anordnung, fristweise Auszahlung eines ermäßigten Soldes und Uebernahme des größten Theils der Naturalverpflegung, ist neu, indem aus den Worten desselben hervorgeht, daß den ähnlichen Einrichtungen des Prinzen Moriz von Oranien hauptsächlich die Vorschläge des Landgrafen vorangingen. Ebenso die Empfehlung des Zwiebacks (bisweilen Honigluchens) für den Soldaten, und des in Britannien üblichen Roggbrodes (aus dem Mehl von allerlei Hülsenfrüchten gebacken) für die Pferde, wozu er noch zu Verbesserung des schlechten Wassers, in Nachahmung einer damaligen Erfindung der Marine, Wasser-Destillationsblasen vorschlägt.

Disciplin im Lagerwesen, Wachen, Vorposten u. s. w. Im Allgemeinen ist das vom E. Moriz beschriebene Ausstellen der Vorpostenfette und das Verhalten der Feldposten und Wachen aller Art größtentheils der in neuerer Zeit beobachteten sorgfältigen Ordnung ähnlich. Eigenthümlich für die damalige Zeit ist der Antrag, für das ganze Heereswesen die Stroh- und Reiselhütten durch Zelte zu verdrängen (wobei jedoch die großen weiten Gezelte mit den Haufen schwärmender Hosiennen zu vermeiden seyen), weil solche Zelte mehrere Jahre ausdauerten, verhältnißmäßig geringe Kosten verursachten (auf den Fußsoldat 18 Albus, auf den Reuter 1 Philippsthaler), weniger der Feuersgefahr ausgesetzt, mit den eisernen Stäben auch zur Schirmwehr dienlich, reinlich, zierlich, allezeit zur Hand seyen, und weil dadurch das arme Landvolk geschont werde, dem man sonst um jener Hütten willen Haus, Holz und Stroh raube. „Die Griechen hielten mehr auf natürliche, als künstliche Befestigung ihrer Lager, die Römer, in beständiger

redigiren wolle“) aus der That selbst erkennen, und sobald man selbst von Grundsätzen der Billigkeit ausgehe. „Vor allen Dingen muß man in der Contribution dahin sehen, daß *proportio geometrica et physica*, nicht *arithmetica* gehalten werde. *Geometrica* nämlich, daß ein Jeder nach seinem Vermögen und Einkommen taxirt werde; *physica*, daß die Gutwilligen nicht zu hart angespannt und die Unwilligen nicht aus Furcht ihres Unwillens geschonet werden. Aber *arithmetice*, das ist nach den Köpfen gleich schwer zu schätzen, ist mehr *tyrannicum et bestiale quam quod dici possit*, und man kann keine größere Sünde begehn in Regimentsfachen, als daß der Arme für sein Haupt geben soll, was der Reiche; und schinden und schaben sich hierdurch die Leute unter sich selbst, daß es eine Schande zu hören ist und ein Ekel nachzuschreiben.“ Da aber oft Geld nichts gelte, wenn keine Waare vorhanden, so schlage er folgende Contributions-Classen vor: Ordentliche, 1) solche, die Geld geben sollten, als Krämer, Händler, Goldschmiede, Seidensticker, weil ihre Waaren doch nicht zum Kriegswesen dienlich sind, auch solcher Diener, welche keinen Ackerbau treiben, sondern allein von Besoldungen (*pensiones*) leben; 2) solche, die Früchte oder andere Naturalien geben sollten, darunter rechne er diejenigen, welche Acker, Gärten, Viehzucht, Bier- und Weinhandel oder Gebräu halten, auch Schaafmeister, Ochsenhändler, Schlächter, Meier, Müller; 3) solche, welche statt Geldes Stoff zu Kleidung, Zelten und Zeug, Leder, Leinen- und Wollentuch, Zwirn, Garn, Hanf, Sella, Haare geben sollten, nämlich Seiler, Gerber, Tuchbereiter, Wollen- und Leinweber, Schuster, Schneider, Putzmacher u. d. l.; 4) solche, die Materialien zu Waffen, Muntion, Wagen u. s. w. für's Zeughaus liefern könnten, als Eisen- und Kupferschmiede, Steßer, Töpfer, Kiefer, Schiffbauer, Zimmerleute, Korbmacher, auch Salpetersieder, Pulvermüller, Schneydemüller, Bergwerkshändler und Alle, die in Holz oder Metall arbeiten. — Außerordentliche Classen: 1) Fürsten, 2) Prälaten, 3) Adel, 4) Räte (*senatus*), 5) Communen, 6) Zünfte,

Stößen und Kaufgesellschaften. „Ich will wohl gewiß sagen; wiewohl ich nicht lange leben kann, daß doch bei meinem kurzen Leben, das in Gottes Hand steht, wenn dieser Vorschlag ausgeführt würde, man einen herrlichen Wohlstand totius Hassiae sehen, und könnte alsdann *militaris disciplina Hassiaca* ein fein *Symbolum* führen“ *).

Kriegsgesetze und Kriegerecht (nämlich im Feld und bei Besatzung, indem sonst und zur Friedenszeit die Landwehr den gewöhnlichen Landrechten unterworfen war). Eine Abhandlung hierüber für das Amt des Regiments-Schultheißen sey überflüssig, da die kaiserlichen freien Kriegrechte der deutschen Nation im *Corpus juris Justinianei*, in den *Constitutionibus Imperii* und *Fronsbeargs Werken* enthalten seyen, und nur einer besseren Befolgung bedürften. Aber eine besondere Ausführung und Empfehlung verdienten die römischen Gesetze 1) *de spoliis et captivitatibus* und 2) *de levioribus delictis*. Sittlich der Beute sey es ein vortrefflicher Grundsatz, *spolia ab hoste relata ad Quaestorem* (Pfennigmeister und Decomenen) *deferuntor*. a) Bei den Römern durfte Niemand ohne Befehl, bei Verlust der Ehre und des Lebens, auf Beute gehen. Heut zu Tage weiß bald kein Hauptmann mehr, ob seine Soldaten im Lager oder draußen sind; Jedermann läuft und kommt wieder, wenn er Lust hat. b) Bei den Römern zog Niemand ohne Aufsicht und Befehlshaber auf Beute, um Unrecht und Ueberlast an unschuldigen Hausbewohnern zu verhüten und in Gefahren guten Rath zur Rettung bereit zu haben. Heut zu Tage sind die Befehlshaber ärgere Taschenkauer, als der gemeine Soldat. c) Bei den Römern durfte man nur den abge-

*) Dieses *Symbolum*, wie einige andere Stellen der Handschrift, ist unleserlich. Vergl. übrigens über denselben Punct der Contribution, den hier E. Moriz besonders in Beziehung auf einen Materialien-Vorrath für den Kriegsfuß behandelt, den Anfang dieses Abschnitts, wo zunächst von den Mitteln zur ersten Errichtung der Landwehr die Rede war.

sagten Feind plündern und berauben; und wurden selbst (z. B.) bestialisch behandelt. Häuser und Vieher geschont. Jetzt werden Freund und Feind, Partiale und Neutrals gleich gehalten, Niemand geschont, als der, der nichts hat, dem man sein Nihil wohl lassen muß. d) Was auf Befehl gebeutet wurde, lieferte der Soldat ohne Hinterschlagen an den Quästor ab. Jetzt weiß kein Commissarius, wer auf Beute geht, geschweige, daß ihm etwas abgeliefert würde; vielmehr wenn er nicht selbst Geld über Geld zahlt, vorstreckt und schenkt, muß er viel Sacramente, Wunden, Schanden, Dräuen, Streiche, ja selbst den Tod hören und sehen. e) der Quästor hat damals die empfangene Beute nicht behalten, sondern gesetzlich ausgetheilt. Jetzt müssen die armen Soldaten auf ihre Hauptleute beuten, mit Gefahr der Ehre, Leibes und Lebens, und was sie so erworben, den geizigen Befehlshabern gegen ein schlechtes Trinkgeld lassen, ich darf nicht sagen, daß diese rechte Bienenkönige sind, denn wie würde man mit mir darüber expostuliren? f) Damit die Soldaten, welche sich durch Wohlverhalten ausgezeichnet, nicht den anderen gleichgestellt würden und nicht leer ausgingen, hat man allezeit einen Theil der Beute zu Belohnungen zurückbehalten. Jetzt, wo gar keine Beute-Ordnung besteht, weiß man auch von diesem Punkte nichts. g) Was in Feldschlachten und Stürmen an Beute erobert wurde, war Allen gemein, sie mochten es ergriffen haben oder nicht. Dieses würde heut zu Tage den Beutemachern nicht schmecken, wenn es gleich klar in der Bibel steht, I. Samuel, Cap. 30, wo David auch den Ruhenden ihren Beute-Antheil zuerkennt. Wenn wir nicht bald eine solche Beute-Ordnung bei harter Strafe einführen, wird man in wenig Jahren in Deutschland keine commilitones, sondern lauter praedones finden *).

de captivitatibus. „Bei den Römern wurden zwar die

* Die obige und folgende Skizze des damaligen Raub-, Kriegs- und Ranzionirungs-Systems, ein Gemälde deutscher militairisch-moralischer Desorganisation, dient zum Commentar des folgenden dreißigjährigen Krieges.

gemeinen Gefangenen Knechte der Fangenden, was bei uns die christliche Libertät verbietet. Aber wenn, trotz der christlichen Liebe überhaupt Kriege geführt werden sollen, so möchte noch in Frage stehen, ob es besser, eine Zeitlang in Dienstbarkeit zu stehen, als durch übermüthige Ranzionen an den Battelstab gebracht zu werden. Die Gefangenschaft soll eine Lebensschonung seyn; daher war den römischen Soldaten die Mißhandlung der Gefangenen streng untersagt. Aber jetzt wird unerhörte Gewalt über sie ausgeübt; man peiniget, quält, schmäht sie aufs äußerste, und was bei den Römern aufs höchste verboten und bestraft wurde, die Frauenschändung, wird heut zu Tage für ein Soldatenstück gehalten (E. Moriz ruft hier aus: o Heliogabal, o Caracalla!). Bei den Römern durfte der Soldat nicht selbst den Gefangenen aufs Lösegeld schätzen, sondern sie wurden dem Feldherrn eingeliefert, der aus öffentlichem Schatz ein Preisgeld erlegte. Bei uns ist dem Geiz und mit ihm jeder Unbarmherzigkeit freier Lauf gelassen.“

Hierauf berührt der Landgraf die römischen Criminalgesetze. Der deutsche processus agendi in foro militari sey musterhaft, werde aber nicht befolgt. Ehebruch, Mord, Verrath, Fahnenflucht betrachte man noch immer als Hauptverbrechen. Aber Verwahrlosung und Wegwerfen der Waffen, Unfleiß in den Uebungen, Dieberei, Verschleuderung der Lebensmittel, unbefugtes Ausreiten, auf Fütterung oder Beute, das Avantagereiten, Gefangennehmen, Surenhegen im Lager, Fahrlässigkeit auf der Wacht, heimliche oder öffentliche Schmähung des Feldherrn, Wöllerei, Anstecken des Lagers *) trieben jetzt ihr ungestraftes Wesen. „Geschlehet die Abstellung solches Unfugs nicht bald in den Niederlanden, so muß Deutschland in kurzen Jahren beide kriegende Theile für

*) Das damals gebräuchliche Ausbrennen des Lagers vor dem Abzug tadelt E. Moriz, als gefährlich, weil das Feuer leicht die Munition angreife und überhaupt den Ausbruch verrathe, als kindisch, besonders wenn man mit Zelten versehen sey, weil die Hinterlassung von etwas Reisern und Lagerstroh dem Feinde wenig nütze.

Feinde erklären; geschieht's nicht bald in Ungarn, so müssen wir bald mit den Türken in eigenem Busen statt in Ungarn kriegen. Wird in Deutschland nicht bald solches Uebel sammt Völlerei und Hurerei ein Ende gewinnen, so wird Germania duas lucernas vitae: veram scientiam et libertatem auream in kurzer Zeit verlieren. O weh dir, liebes Vaterland, wenn du durch gutherzige Vermahnung dich nicht willst warnen lassen, und bist alsdann zwischen beide Antichristen im Orient und Occident gerathen! Wie kann Gott, der den Sieg verleiht, in einem Lager seyn, wo nichts als Huren und Bubenpiel, täglich daraus Zank, Mord, Krankheit und böse Exempel entstehen. *Et cum, ut Tacitus fatetur, Romani hanc legem (pudicitiae) a veteribus Germanis observaverint, pudeat Germanos hodie, quod avitam tam laudabilem constitutionem non reservaverint, vel a Romanis denuo receperint!*«

Belohnungen und Strafen. Hierdurch werde die Mannszucht und der Staat aufrecht erhalten, wie auch Valerius Maximus sage: *Communis opinio omnium sanorum politicorum, quod cessantibus remunerationibus tam bonorum quam malorum cesset simul omnis virtus, qua cessante necessarium est collabi rempublicam.* Zwei Eigenschaften seyen hierzu dem Feldherrn wie dem politischen Regenten unentbehrlich, **Liberalitas** und **Severitas**. „Denn durch Liberalität zieht er die Tapferen, Gehorsamen, Wackeren auf seine Seite und befestigt sich im Besitze ihres Beistandes; durch Ernst und Strenge kann er die Verzagten Schande halber muthig, die Ungehorsamen Strafe halber demüthig, die Faulen Schläge halber munter machen und so auf zwei Wegen sein Heer oder seinen Staat gleichförmig zurechten.“ Der Landgraf, nachdem er die Prämien der Römer nach ihren Arten und ihrer feierlichen Verleihung beschrieben, statuirte nach diesem Vorbild: 1) Waffengeschenke, *arma*, Speiße, Wehren, Harnische, Schilde, Degen und dergleichen zum Gebrauch und zum Gedächtniß, 2) kostbare Geschenke, *donaria*, theils zur Bieder, theils zur Unterstützung

der Armeren, Pokale, Halsketten, Ringe oder Armbänder, Pfeifenkopfschmuck, erbeutete Stücke. 3) Ehrenvolle Belohnungen, Beförderungen, Befreiungen (Immunitäten, Solderhöhungen, überhaupt honoraria), sowie bei armen Soldaten Geldgeschenke; jedoch allenthalben mit Rücksicht auf die Neigungen eines jeden, damit dem Geiz nicht gefröhnt, wahre Ehrliche gestärkt werden; da sowohl Ueberhäufung der Ehrenbelohnungen, als unpassende Verleihung derselben Nachtheil bringe. Mit feierlicher Oeffentlichkeit in Gegenwart des Fürsten oder Feldherrn, mit einer zweckmäßigen Rede und Ermahnung desselben müßten solche Belohnungen ertheilt werden, um den Verdacht ungerechter Begünstigung zu vermeiden, um den Geehrten männiglich vor Augen zu stellen, um den Verdienstlosen nachdrücklich zu guten Vorsätzen zu erwecken, wodurch die Römer mehr als einen moralischen und politischen Zweck erreicht hätten. „Wollte Gott, daß sich heutiges Tages die Imperatores *) auch also und oft bei dem Kriegsherrn finden und hören ließen, wollte ich nicht zweifeln, daß man leicht gute Mannszucht im Kriegswesen erhalten und dadurch ordentlicher als bisher Krieg führen sollte.“

Die Bestrafungen (judiciales und extrajudiciales) in Anwendung der Execution gehören, insofern sie Verzug leiden, vor die Gerichtsbelegung des Schultheißen und des Feldmarschalls (als Gerichts-Präsidenten der Reiter). Ueber Verbrechen, welche in der Action im Angesicht der Führer begangen werden und keinen Aufschub leiden, muß jeder Befehlshaber und Capitain wie bei den Römern seine gemessene Strafgewalt haben. Die Strafen seyen überhaupt nach den drei Facultäten animi, corporis und bonorum dreierlei, nämlich Tadel (vituperium), Schande (ignominia) und Gefängniß oder Selaveret (servitus); für den Animus; Gefängniß, Schläge, selbst Tod nach Maßgabe des Verbrechens für den Corpus; Geldstrafen, Abzug des Gehalts, Confiscation für die Bona. Endlich seyen die Strafen theils

*) Vielleicht eine Anspielung auf Kaiser Rudolf II.

capitales, theils non capitales. Auf jene folge wirklicher Tod durch's Schwert und andere Mittel, bürgerlicher durch größere Schande, Slaverei, Deportation, Arbeiten in den Bergwerken, Galeren, lebenslängliche Zuchtarbeit. Diese (non capitales) seyen Geldstrafen, Suspension des Gehalts oder der Stelle, Abzug der Lebensmittel, Stocken, Plocken, Schläge, kurzes Exil, Verurtheilung zum Kampf und gefährlichen Plätzen, wie man heut zu Tage nach Ungarn oder zum Sturm verurtheile.

Durch dreierlei Personen, wie bei den tapfern Römern und „heiligen Israeliten“ geschehen sey, könnten noch jetzt die Strafen infligirt werden: manu magistratus, bisweilen, wenn die Sache eilig ist, mit dem Scepter, doch gemäßigt und von Rechtswegen: manu populi, wenn das Verbrechen den Abscheu des ganzen Volkes und die Begierde erzeuge, das Uebel gleich auszurotten, durch Steinigung, Speßen, Jagen, Arkebusieren oder eine öffentliche beschimpfende Strafe: manu carnificis, nach ordentlichem Rechtspruch „ne contaminetur manus justi magistratus, et honesti exercitus.“

Der Landgraf schließt mit dem Wunsch, durch die bisherige Ausführung bewiesen zu haben: 1) daß die bisherige Kriegsanstellung bei den jetzigen gefährlichen Zuständen des Reiches und des Fürstenthums Hessa zur Vertheidigung des Vaterlandes und an sich nicht genüge und eine Reform derselben nützlich und nöthig sey, 2) daß diese ohne große Beschwerde, sobald nur die Liebe zum allgemeinen Besten den Eigennuß überwiege, ausführbar sey, und 3) durch welche Mittel sie eingerichtet und erhalten werden könne. Seinen Onkel L. Ludwig aber bittet er, nicht zu vergessen, welche patriotische Schreibfeder und desselben eigene Anmahnung ihn zu dieser Abhandlung veranlaßt, daß sie nicht auf Nachahmung des niederländischen Kriegswesens, sondern auf Vergleichen der besten Autoren und auf mündliche Belehrung erfahrener Männer beruhe, und ermahnt ihn inständigst, wenn er diesen Vorschlag billige, denselben sobald als möglich mit allem Ernst ins Werk richten zu helfen.

II.

Musterrolle von fünf Regimentern der Hessen-Casselschen Landwehr, aufgestellt bei der Reform vom Jahre 1608 (mit Ausnahme der Unterthanen des ritterschaftlichen Adels).

I. Diemel. (Quartier und Regiment.)		Mann- schaft.	Sol- daten.
Fähnlein 1.	Altstadt Cassel mit dem Kirch- spiel Ahna und Vogtei	1636	327
" 2.	Neustadt Cassel mit dem Gericht Neustadt und Baune	1509	302
" 3.	Wölfhagen mit Zierenberg	1466	293
" 4.	Grebenstein, Geismar und Im- menhausen	1485	297
" 5.	Trendelenburg, Selmarshausen, Liebenau und Zapsenburg	1416	283
		7507	1502
II. Werra.			
Fähnlein 1.	Allendorf, Wilsenhausen und Lud- wigstein	1296	259
" 2.	Eschwege, Bilstein, Abterode	1299	259
" 3.	Treffurt, Wanfried, Germerode	1223	244
" 4.	Wacha, Frauensee, Brettungen, Broterode	1340	268
" 5.	Schmalkalden mit der Cent	1417	283
		6575	1313
III. Fulda.			
Fähnlein 1.	Hersfeld, Landeck, Haunack, Frie- detwald	1428	285
Transport		1428	285

	Mann- schaft.	Sol- daten.
Transport	1428	285
Fähnlein 2. Contra sammt Bebra und Jba	1312	262
„ 3. Rotenburg und dessen Bezirk .	1380	276
„ 4. Spangenberg mit der Helda .	1238	247
„ 5. Messungen, Lichtenau, Waldkappel	1263	252
	<hr/>	<hr/>
	6621	1322
IV. Schwalm *).		
Fähnlein 1. Ziegenhain, Treppa, Schönstein und Jesberg	1378	275
„ 2. Neukirchen, Schwarzenborn, Uula und Spieß	1308	261
„ 3. Homberg mit allen Gerichten .	1483	280
„ 4. Felsberg mit Borken	1183	236
„ 5. Gudensberg mit Niedenstein .	1057	211
	<hr/>	<hr/>
	6409	1263
V. Lahn und Edder.		
(früher zu zwei Quartieren und Regimentern angeschlagen.)		
Fähnlein 1. Marburg und dazu gehörige Dörfer	1428	285
„ 2. Kirchhain, Schönstadt, Frauen- berg, Ebsdorf, Allendorf, Nordeck	1605	321
„ 3. Biedenkopf, Blankenstein, Brei- densteiner Grund, Eixfeld, Essen- hausen	1565	313
	<hr/>	<hr/>
Transport	4598	919

*) Nach einer Bemerkung des L. Moriz sollte hierzu noch die „Unterwartung“ der Grafschaft Waldeck und die Klöster von Haina und Merxhausen geschlagen werden.

	Mann- schaft.	Solz- daten.
Transport	4598	919
Fähnlein 4. Frankenberg, Rodenau, Bier- münden, Hefenstein, Herrschaft Itter	1492	298
„ 5. Kauschenberg, Rosenthal, Gemün- den, Frankenau, Geismar	1323	264
„ 6. Battenberg, Haxfeld, Wetter	1362	272
(Das Amt Königsberg zu 621 Mann ist nicht inbegriffen, weil es im Gemenge hinsichtlich der Herrschaft ist.)		
V. Lahn und Edder	8776	1753
IV. Schwalm	6409	1263
III. Fulda	6621	1322
II. Werra	6575	1313
I. Diemel	7507	1502
Summa	35888	7158
	*)	**)
VI. Der Rheinstrom (niedere Grafschaft) bleibt bei seinen drei Fähnlein, wie bereits angeordnet, und kommt der Rest aus der Herrschaft Eppstein und Limburg hinzu.		

*) Da die Unterthanen des ritterschaftlichen Adels ohngefähr den vierten Theil der Mannschaft betragen, so erkennt man aus obiger Zahl der herrschaftlichen Mannschaft den Gesamtbetrag der Hefen-Casselschen Bevölkerung (ohne die Rheinprovinz).

***) Nach dem Maßstab des fünften Mannes müßte diese Zahl 7177 Mann tragen.

Berichtigungen und Zusätze.

(Fortsetzung: Vergl. die vorigen Bände.)

Ältere Geschichte.

Erster Band.

Text. Die Mainzer und Paderborner Diocese im Hess. Sachseugau. S. 73. 221. Anm. Nr. 171. Zur Aufklärung über diesen bisher dunklen Gegenstand vergl. die Abhandlung Dr. Falkenheiners in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (Cassel 1886, 23. Heft). Welfische Besitzungen in Hessen. S. 219. 240. nebst Anm., auch Band II. S. 32 nebst Anmerkung. Ohngeachtet die Annahme einer welfisch-nordheimischen Grafschaft an der Werra, wodurch die braunschweigischen Annalisten die nach der Schlacht bei Wettin 1263 an Hessen geschehene Abtretung einiger Städte und Aemter an der Werra erklären wollen, längst widerlegt ist, so verdient doch jeder Versuch, die Erbschaft Heinrichs des Löwen zu erläutern, zuvorkommende Anerkennung. Vergl. daher die Abhandlung des Oberamtmanns von Holle in Spilckers und Brönnenbergs vaterländischem Archiv (Künzberg 1835, Heft I., bes. S. 88).

Zweiter Band.

Otto der Schüz. Text S. 128 nebst Anm. 6. S. 97. Da die hier unter dem Jahre 1328. angegebene Urkunde nach genauerer Untersuchung zum Jahre 1348 gehört, so bleibt die Erhebung Otto's zum Mitregenten bis in das Jahr 1340 verschoben. Vergleiche den Artikel Otto von Hessen in Ersch und Grubers Encyclopädie, Münzen (Grafen) E. Ludwigs I. (Abschnitt VII.) sowie seiner Nachfolger (Band II.). Einen Beitrag hierzu giebt Moyer in der 1835 zu Weissensee gedruckten numismatischen Zeitung (1 Jahrgang), welcher aus der Sammlung des Cassel'schen Museums ergänzt zu werden verdient.

Dritter Band.

Lambert von Avignon und Ursprung der ersten hessischen Kirchenverfassung, Text S. 329 u. s. w. Vergl. Dr. Bickells Abhandlung in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte

(Cassel 1835, 18 Hest), auch wegen der Verbindung Lamberts mit dem Reformator aus der Dauphinee, B. Faral, Farals Lebensbeschreibung von Kirchhofer. Daß Lambert schon vor seiner Ankunft in Hessen Keime der Glaubensreform in der Waad ausgestreut hatte, sieht man aus Meyers von Kronau: Schweizer-Geschichte (B. I. S. 389).

Vierter Band.

E. Philipp. Vergl. den Urkundenband zur Biographie. Außer zweien von mir nachgetragenen wichtigen Briefen Landgr. Philipps und Luthers (abgedruckt S. 860 des I. Bandes meiner neueren h. Gesch. und in Röhrs Predigerbibl. B. XIII. Hest II. 1832) findet man noch mehrere aus den hessischen Archiven entlehnte Reformationsbriefe E. Philipps in Neudeckers „Urkunden aus der Reformationszeit“ (Cassel 1836). — E. Philipps Gefangennehmung im Juni 1547. Text S. 330 u. f. w. nebst Anm. 177. Vergl. zuerst meinen Nachtrag S. 852 B. I. der neueren Gesch. v. Hessen. Herr v. Bucholz hat in seiner Gesch. Ferdinands I. (Band VI. S. 60 — 82, Wien 1835) zur Aufklärung jenes folgenreichen Ereignisses einen schätzenswerthen Beitrag aus dem Briefwechsel Karls V. mit seinem Bruder Ferdinand mitgetheilt, aus welchem hervorgeht: 1) Daß Ferdinand dem Kaiser jenes Verfahren gegen E. Philipp widerrieth, 2) Daß der Kaiser beharrlich diesem Rath nicht folgte, 3) Daß er, gestützt auf die ihm vorliegenden schriftlichen Urkunden, sich zu jener Procedur hinreichend berechtigt hielt. Auch gebe ich gern zu, daß die von mir auf den 2. oder 3. Juni verlegte Morgenmahlzeit, wo die beiden Kurfürsten von dem Bischof von Arras (Granvella) betrunken gemacht wurden*), vielmehr zu dem Hauptact vom 19. Juni gehört; wodurch aber der Standpunct der Sache, d. h. der Haupt- und Nebenhändel, des aus Mangel und Unverstand der Sprachen mit den kaiserlichen Räten vorgefallenen Mißverständnisses, wie sich die zerknirschten Kurfürsten sehr bescheiden in einem officiellen Schreiben an den Kaiser ausdrücken (Hortleder S. 697), nicht im Geringsten verändert wird. Denn unbegreiflich ist es mir, wie man jetzt noch, nach den von mir vorgelegten oder nachgewiesenen unverwerflichen Zeugnissen

*) Siehe in Stumpf harr. Gesch. S. 287 die Erzählung, datirt vom 3. Juli 1558. Die Ursache, warum ich annahm, daß in derselben nach so langer Zeit zwei Momente, der vom 2. oder 3. Juni und der vom 19. Juni zusammengeschmolzen wären, muß als unverwerflich erscheinen. Vergleiche das Datum der geheimen Nebenpunctation in Nr. 54. S. 235 meines Urkundenbandes.

(Ich ersuche besonders den Herrn von Bucholz, die Berichte der Kanzler Günterode und Lersner bei Mogen und in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. XI. nachzulesen), entweder an dem Factum des Betruges zu zweifeln oder die Schuld desselben den deutschen Kurfürsten beimessen kann. Da ich jetzt wohl annehmen muß, daß Wenige einen deutlichen Begriff von der Art und Weise eines solchen, erst mündlich eingeleiteten, dann schriftlich vollführten Betrugs haben, so will ich zuerst das deutliche Zeugniß des ehrlichsten Mannes, der in jenen Bei- und Nebenhändeln verwickelt war, vorführen: „Der Churfürst zu Brandenburg, Markgraf Joachim“, so schreibt der alte hessische Kanzler Lersner im Jahre 1547 (Anal. Hass. a. a. D. S. 226), „hat über seinem Tisch in Beisein seiner Gemahlin, seines elteren Sohnes, Herzogs Johann Albrechten, und Herzog Jorgen, Gebrüder zu Wecklenburg, und meiner mit usgedruckten Worten gesagt, er hab den Bischof zu Arras gefragt: Es soll ja dem Landgrafen zu keiner Gefengnus gereichen. Daruf hab der Bischof zu Arras gesagt: Es soll dem Landgrafen nicht gereichen zu einiger Gefengnus. Da ist Herzog Moriz beigestanden. Volgends seyen Herzog Moriz und er zum Kaiser gangen, haben dem Kaiser gesagt: Herr, wir wollen den Landgrav nun bringen. Ew. Majestet werden ye den Landgraven über die Capitulation*) nit beschweren. Darauf hab der Kaiser gesagt: Ja bringt inen, wir wollens gern haben. Es ist unser Brauch nit, daß wir jemand über Capitulation beschweren, noch unser Zusage nit halten. Also haben sie sich keineswegs versehen sollen, daß der Landgrav solte gefenglich gehalten werden. Solcher Wort hab er auch zu Hall dem Bischof von Arras errindert, und were im Willen gewesen, den Bischof durch den Kopf zu hauen. Aber Herzog Moriz hab ihm solches gewehret. So gestehet auch Christof von Carlemitz**), daß er solche Rede vom Bischof geheret und der Bischof daselbst widder inen gesagt het, und hat ime weiter gesagt: Schreib es in tabulis tuis, also hat er's

*) Dieses Wort ward auch dem Mißverständnis ausgesetzt, indem es bald für die ostensible Hauptcapitulation, dessen ganzer Inhalt übrigens keineswegs auf einen gefänglich festzuhaltenden Fürsten paßt, bald für die nicht ostensible Nebenpunctation genommen ward. Die Kurfürsten verstanden die ganze Handlung, deren Bürgschaft sie für den Landgrafen übernommen hatten.

**) Carlemitz ist derjenige, welcher dem Landgrafen am 19. Juni 1547 die Capitulations-Urkunde brachte, worunter Granvella eigenmächtig die Worte gesetzt: „daß die Erklärung der einzelnen Artikel bei kaiserl. Majestät stünde.“ Granvella entschuldigte diesen verhänglichen Zusatz nachher durch ein Versehen des Schreibers (B. IV. S. 388).

„In sein Tafeln geschrieben: Es soll dem Landgrafen nicht zu etniger Befengnus gereichen!“ (vergl. hiermit Hortleder a. a. D.). Wer nach solchem Zeugniß noch die Schuld des Betrugs (dieser beginnt mit der *literulae unius inversa forma*, wie sich de Thou ausdrückt, wobei man, da Granvella mit den Kurfürsten flämändisch-deutsch gesprochen, die Sylben enig und ewig näher betrachten muß) auf die Kurfürsten und nicht auf die spanischen Minister werfen will, den müssen wir, anderer Beispiele aus der Geschichte Karls V. unbeschadet (man denke an dessen zweideutigen Ausdruck wegen Mailands, wodurch Franz I. hintergangen wurde), an die vielen Conspirationen spanischer Minister während der Regierung des Königs Heinrichs IV. von Frankreich, und zuerst an den unglücklichen Egmont erinnern, an welchem Alba das Hallsche Kunststück wiederholte. Ja, im Jahre 1567 schreibt der alte E. Philipp durch seinen Sohn Wilhelm an den zur rechten Zeit gewarnten Wilhelm von Oranien: *Ne soyez pas dupe de belles paroles, n'ayez pas trop de confiance, je connois le Duc d'Alba et les Espagnols. Si l'on vous propose quelque conference, soyez sur vos gardes et qu'on ne vous surprenne point* (Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau von Herrn Groen van Prinsterer Tom III. Vorrede XXIII. 1836). Am 28. September 1574 schreibt der Prinz von Oranien an den Grafen Johann von Nassau bei Gelegenheit spanischer Friedensanerbietung, „er fürchte sehr deren trügerische Zweideutigkeit, da man sich immer noch der in der Verhandlung mit dem verstorbenen Landgrafen von Hessen eingeflossenen Worte enig und ewig erinnern werde.“ (Dieser Brief wird in dem IV. Tom. der Correspondance inédite d'Orange-Nassau von Groen van Prinsterer aufgenommen werden, wie auch einige Zeilen eines zu Besançon gefundenen Briefes Granvella's, des Bischofs von Arras, welcher anzudeuten scheint, *que Charles V. n'a pas été étranger au piège, qu'on a tendu à Philippe.* Groen van Prinsterer.) Ein gleich wichtiges, ebenfalls bisher übersehenes, Actenstück, welches zugleich bestätigt, daß der Betrug „mit Distinguirung einer einzigen Sylbe enig und ewig“ gespielt worden (woran bisher nicht nur v. Raumer, sondern auch Schloffer zweifelte), ist das Schreiben des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, Königs von Böhmen vom Jahre 1622, worin er, in einer ähnlichen Lage wie Philipp, aber gewarnt durch dessen Beispiel, seinem Schwiegervater, dem König Jacob, ausdrücklich mit obigen Worten die Ursache meldet, warum er sich einem Geleite des Kaisers Ferdinands II. nicht anvertrauen könne (siehe in diesem Band die Nachweisung S. 213

Num. 147). Denn wollte man selbst annehmen, daß Oranien und Pfalz jenes plumpe Händchen, wie es Herr von Bucholz nennt, aus einer der älteren, von mir in der Nummerung 177 (B. IV.) aufgezählten, Zeugnisse geschöpft habe (in genauer Verbindung mit Hessen war ihnen eine nähere Quelle, die permanente hessische Haustradition, zugänglich), so würde dadurch auch jenen Zeugnissen eine Glaubwürdigkeit zuwachsen, welcher sich zu entziehen, ein Historiker des neunzehnten Jahrhunderts wohl bedenken tragen sollte! Aber Welch' eine Kette in der Hand der Nemesis seit dem 19. Juni 1547! Der Abfall des Kurfürsten Moriz, der sich als einen trefflichen Schüler jener perfiden Politik zeigte, und des auch an ihm gebrochenen Wortes willen, der Sturz des Kaisers, durch denselben Moriz und durch den Sohn des L. Philipp herbeiführt, die an Wilhelm von Oranien ergangene Warnung, die Bereitwilligkeit, womit jener Sohn L. Philipp's, Wilhelm der Weise, den Stifter der niederländischen Freiheit zur Zeit der Noth gegen Alba mit 80,000 Gulden unterstützte (s. meinen Nachtrag in Band I. n. F. S. 858), endlich des Königs von Böhmen nicht unbegründete, aber verhängnißvolle Weigerung, sich dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen, welche das Signal zur Fortsetzung des blutigsten Krieges war! — Agnes, Tochter Landgr. Philipps, Gemahlin des Kurf. Moriz. S. 379. Num. 202. Neunundzwanzig Briefe des Kurfürsten an dieselbe von den Jahren 1547 bis 1553 findet man abgedruckt in den zu Weimar 1812 herausgegebenen „Curiositäten“ Band II. Stück IV. — Anna von Sachsen, Gemahlin Wilhelms von Oranien, Entelin L. Philipps. S. 380 — 384 (Num. 204). Neue Erläuterungen über diese Geschichte, welche aber immer mehr zur Bestätigung der weisen Voraussicht L. Philipps, des Gegners dieser Verbindung, dienen, giebt eine Abhandlung Böttigers in v. Raumers histor. Taschenbuch Band VII. 1836, insbesondere aber Groen van Prinsterer in seiner Correspondance inédite d'Orange-Nassau durch den Briefwechsel fast aller in dieser Sache theilhaftigen Personen (Tom. II. und III. Vergleiche auch Schlossers Recension über dieses Werk in den Heidelb. Jahrbüchern 1837. Nr. 1. 2. 3).

Neuere Geschichte.

Erster Band.

Im Allgemeinen bemerke ich folgende mir bisher über diesen Theil der hessischen Geschichte bekannt gewordene Anzeigen: 1835 Literaturblatt von Menzel (November), 1836 Pölich in den Jahrbüchern für Gesch. u. Politik, (Januar), Blätter für literarische Unterhaltung (Mai Nr. 123), Berliner literarische Zeitung (im Beiblatt Nr. 50), Ergänzungen zur allgemeinen Zeitung (Sept.

Nr. 83) *). Einzelne unauffschreibbare Berichtigungen habe ich selbst dem gegenwärtigen Band in den Anmerkungen einverleibt (worunter die S. 207 vorzunehmende Verwandlung des Wortes *abstracto* in „concreto“ die wichtigste ist).

Buch I. Erblicher Brüdervergleich (Erbeinigung). S. 168. Hier ist in dem sonst correcten Abdruck Z. 6 statt des Wortes *Reihen* „Stetten“ (Städten) zu setzen. — Neutralität der Landstände. S. 222. Z. 7. Um diesen Ausdruck hier verständlicher zu machen, bitte ich hinter dem Wort „Landesherrlichkeiten“ hinzuzufügen „und fürstlichen Streitigkeiten“, auch allenfalls das Wort *Neutralität* in „Partheillosigkeit“ zu verwandeln (in der alten Urkunde von 1509 heißt es *Stillsitzen*). — St. Stephansstift. S. 311. Z. 8. Das hier erwähnte wichtige Lehn gehörte nicht zu Ober-, sondern zu „Niederohmen“ (Schmidt hess. Gesch. I. 227. 228). — Busfed. S. 379. Aus dem kaiserlichen Brief für Hessen-Darmstadt (von 1725) geht hervor, daß damals Hessen-Darmstadt allein, bei allen folgenden Lehnfällen aber das Sammethaus Hessen mit der landesfürstlichen Obrigkeit in und über das Busfelder Thal in dem Hauptlehnbrief belehnt wurde, zugleich aber auch, daß Hessen die Ganerben von Busfed jedesmal von Kaiser und Reichswegen *vigore perpetuae commissionis* mit deren alten Reichslehn in dem Busfelder Thal belehnen sollte; die dort angeführte Stelle aus Königs Reichsarchiv steht in dem Band IX. S. 929 (nicht 229). Auch ist zu bemerken, daß der unter L. Georg und noch mehr unter L. Ludwig V. einflussreiche darmstädtische Oberamtmann Joh. Philipp von Busfed hieß; er war aus der Linie der Münche (Band II. Buch IV. S. 97. 98. Anm.). — v. Corenberg. Daß Philipp Wilhelm ein natürlicher Sohn L. Wilhelms war, ob man gleich weder dessen Mutter, noch die Zeit seiner Geburt kennt, sieht man aus einer Stelle des landgräflichen Testaments (Kopp's Bruchstücke u. s. w. B. II. 129, wo es heißt: „unser natürlicher Sohn P. W.“). — Diede. S. 391. 392. Daß ein Mitglied dieser alten Ritterfamilie schon unter L. Wilhelm II. das Truchsessenamnt bekleidete, ist schon S. 355 bemerkt worden. Nach neueren urkundlichen Nachforschungen, welche aber keine

* In Beziehung auf die letzte Anzeige nehme ich mir die Freiheit, die Herren Redactoren der kritischen Blätter Deutschlands zu bitten, die Beurtheilung der folgenden Bände meines Werkes nur solchen Recensenten aufzutragen, welche sich der Mühe unterziehen, auch die früheren Theile aufmerksam zu prüfen. Daß ich offenerzige Ergebnisse solcher Prüfung, selbst wenn dabei andere politische Ansichten zum Grunde liegen, nicht scheue, bedarf wohl keiner Versicherung.

hinreichende Aufklärung über die Verwandtschaft der Niederhoner mit den zum Fürstenstein beliehenen Diede geben (wodurch allein schon die unter Jerome Napoleon geschehene Ausschließung gerechtfertigt wird) lobte Quirin (urkundlich Quirin) Diede, welcher als primus acquirons der Niederhoner angesehen werden muß, zur Zeit L. Philipps (erster Lehnbrief von 1544). Er führt zwar in seinem Wappen das Schild der Diede zum Fürstenstein, aber die Stelle der Helmdecke ist mit den Anfangsbuchstaben seines Namens R. D. bezeichnet. In folgenden officiellen Reversen verschwindet auch der Schild. Ob er ein außer der Ehe erzeugter oder per subsequens matrimonium legitimirter Sprößling der Ritterfamilie war, in welchem letzteren Fall er nach hessischem Lehnrecht dennoch von den Ritterlehen ausgeschlossen blieb (eine alte Stammtafel der Niederhoner im Lehnhof führt die Ueberschrift ignobiles), bleibt noch unentschieden. Es ist wenigstens merkwürdig, daß L. Moriz in einem Lehnbrief an die Diede zum Fürstenstein vom Jahre 1593 ausdrücklich bei den Worten ehelig geborne hinzusetzt: darunter Wir keine legitimos verstehen oder begriffen haben wollen (Ledderhose kl. Schriften B. V. S. 425). Der Gegenstand eines früheren von L. Wilhelm IV. mit den Diede zum Fürstenstein geführten Lehnprocesses (S. 652) ist unbekannt. — v. Hatzfeld. S. 406. Ueber die Hessen-Darmstädtische Erwerbung des Gerichts und Schlosses der von Hatzfeld vergl. den geheimen Staatsrath Eigenbrod zu Darmstadt in dem Archiv für hessische Geschichte Band I. Heft II. Seite 323 bis 325. — v. Werfabe. S. 427. Nachricht über diese ursprünglich bremische Familie findet sich im Bremer Archiv und in Luneberg Mushards bremischem und verdischem Rittersaal (1720). Der Ahnherr derselben, Bernhard v. Werfabe, soll zuerst aus der Bremer Ritterschaft die evangelische Religion angenommen haben, weshalb L. Philipp den Anton von Werfabe an seinen Hof zog. — v. Weiterk. S. 448. Sie besaßen auch Güter in Homburg an der Ohm, welche 1632, wo diese Familie ausstarb, an die Landesherrschaft fielen. — v. Weitershausen. S. 449. Diese Familie ist noch nicht ausgestorben. Die zuletzt 1822 belehnten waren Friedrich, wohnhaft zu Nürnberg, dort 1836 gestorben, Carl Christian Friedrich, geb. 1796, wohnhaft zu Weidenbach bei Anspach. Im Allgemeinen bemerke ich zum Verzeichniß der hessischen Ritter und Vasallen (S. 366 u. folg.), daß dasselbe in Band II. (S. 450 Verzeichniß der Hofdiener des L. Moriz) mit neuen Notizen bereichert wird, vorzüglich in folgenden Artikeln: Baumbach, Berlepsch, Bodenhausen, Bognenburg, Calenberg, Canstein, Dernbach, Dörnberg, Falkenberg, Harstall, Hertingshausen, Malsburg, Meysenbug, Milchling von

Schönstadt, Papenheim, Rolshausen, Scholley, Schwerzel, Uffeln, Wersabe, Wolf von Gudenberg.

Buch II. L. Wilhelm der Weise. Ueber die politischen und theologischen Grundsätze dieses Fürsten, besonders dessen Stellung zu dem ruhmvollen Gründer der niederländischen Freiheit, finden sich neue urkundliche Aufschlüsse in Groen van Prinsterers *Correspondance inédite d'Orange - Nassau* Tom. II. III. (1835. 1836. Vergleiche besonders in Tom. III. die Vorrede S. XXVI. bis XXVIII.). Wenn sich L. Wilhelm, ohngeachtet seiner tiefen Einsicht in jenes folgenreiche welthistorische Ereigniß, in späteren Jahren einer wirksamen Einmischung enthielt (er sandte jedoch nebst seinen Brüdern dem Prinzen von Oranien zur Zeit der Noth 30,000 Gulden aus dem Schatz seines Vaters [S. 858. Nachträge B. I. d. n. F. Vergl. Groen III. 275]; und bewirthete ihn im Anfang des blutigen Jahres 1572, wo Wilhelm eine neue Kriegsrüstung bereitete, in Kaufungen ohnweit Cassel. Groen III. 405), so muß man dies nicht einer furchtsamen Gesinnung (Groen a. a. O. II. 357 Anm.), sondern derselben großartigen Consequenz zuschreiben, welche der Leitstern seiner ganzen fünfundzwanzigjährigen Regierung war. — Zu den Personalien dieses Fürsten (S. 454) gehört noch, daß er, gleich seinem Vater, einen mit seinem geheimen Siegel, wozu der Secretar das Gegenstück hatte, versehenen Schlüssel zur Verwahrung seiner Brieffschaften um den Hals trug (vergl. Kessler im ersten Band der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde Heft IV. — S. 555 u. folg. Text, Anm. Nr. 64. Jahr 1573. Nähere Nachrichten über die Verhandlung des Landgrafen Wilhelm mit dem Bischof von Valence zur Beförderung des französischen Prinzen, nachherigen Königs Henri III. auf den polnischen Thron, findet man in den *Memoires de Choisin* T. XXXVIII. der Sammlung französischer *Memoires* von Petitot (pag. 180, bes. 188. 190. — Geheimerath. S. 644. Dieser Ausdruck ist hier voreilig zur Erläuterung gesetzt; der Geheimerath als Collegium gehört erst in die Zeit des L. Moriz. — Erbpacht, S. 698. Z. 10, ist statt dieses Wortes durch einen Druckfehler Erbschaft gesetzt worden. — Nicht berechnete Kammergüter. S. 703. Z. 5 sind noch die Bergwerke einzufügen. — Landtag. S. 705. Anm. 200. Z. 1. Hier ist die Zahl 1569 statt 1567 zu setzen. — Philipp II. und dessen Gemalin Anna Elisabeth von der Pfalz. S. 815. 816. (Anmerk.). L. Philipp hinterließ ein Testament vom Jahre 1576, worin er seine drei Brüder zu gleichen Erben einsetzt, dem L. Wilhelm insbesondere, weil er ihm viele Freundschaft und Beförderung erzeigt, die in Cöln gekaufte Tapezerei von den Thaten des Julius.

Kaiser vermacht, alle drei Brüder bittet, seine Unterthanen besonders hinsichtlich der Accise und der Holzfuhr nicht höher, als von ihm geschehen, zu beschweren, und endlich seine Schulden, da er auf Rheinfels und Braubach 60,000 Gulden verbaut, auf 20,000 Gulden angiebt. Außerdem ein Codicill von 1583, worin noch einige Legate zugesügt wurden (Darmst. Archiv. Vergl. meine Berichtigung in Band II. S. 124. Anm. 62, sowie ebendasselbst S. 54). Zur Geschichte seiner Gemahlin, welche als Witwe ein exemplarisches Leben führte, hat L. Ranke im vierten Band seiner Fürsten u. Völker von Südeuropa (S. 361 des Anhangs) einen Beitrag vom Jahre 1603 geliefert, welcher den damaligen jesuitischen Plan, die protestantischen Fürsten zu bekehren, erläutert. Weil Anna Elisabeth zu Braubach, früher eine eifrige Calvinistin, mit dem benachbarten Erzbischof von Trier und einigen dortigen Jesuiten sich in Conversation eingelassen hatte, hoffte man erst sie und hierauf den jungen Pfalzgrafen zum Catholicismus zurückzuführen. Vom Erfolg ist nichts bekannt.

Zweiter Band *).

Testament L. Philipps II. Text S. 54. Vergl. den vorherigen Nachtrag zu B. I. S. 815. — S. 136 Anm. 79. Hier ist die Zahl 1605 statt 1805 zu setzen. — S. 200 Z. 2 von unten ist der Deutlichkeit wegen L. Moriz (statt „er“) zu setzen, da in dem folgenden Satz L. Ludwig von sich redet. — S. 242. Hier ist in der Ueberschrift noch Beilage XIII. und XIV. zu bezeichnen. — S. 301 ist in der Seitenüberschrift L. Moriz I. (statt L. Ludwig I.) zu setzen. — S. 326. Hier ist noch hinzuzusetzen, daß Prinz Otto im April und Mai 1610 eine Reise nach Frankreich unternahm, und gerade in Sedan bei dem Herzog von Bouillon war, als die Nachricht von der Ermordung des Königs anlangte (14. Mai), weshalb er nach Hessen zurückkehrte. — S. 327. Anm. 53. Statt Commorant ist Cormoran zu lesen (corvus marinus, Seerabe). — S. 331. Daß die beiden Gemahlinnen des Prinzen Otto in der Cathedral- oder Pfarrkirche zu Marburg begraben wurden, wo sie beide, wie Bräute geschmückt, sich noch 1823 in der Grüst fanden, darüber siehe S. 570 die berichtigende Anmerkung. — S. 388. Reispferde des L. Moriz. Vergl. hierüber einen Beitrag von Repler

*) Hinsichtlich der Correctur dieses Bandes, selbst im höheren Sinn dieses Wortes, verdanke ich abermals Vieles dem Hrn. Dr. Schubarth, hiesigen Landesbibliotheks-Secretar, welcher sich dieser Mühe mit der beharrlichsten Gefälligkeit unterzogen hat.

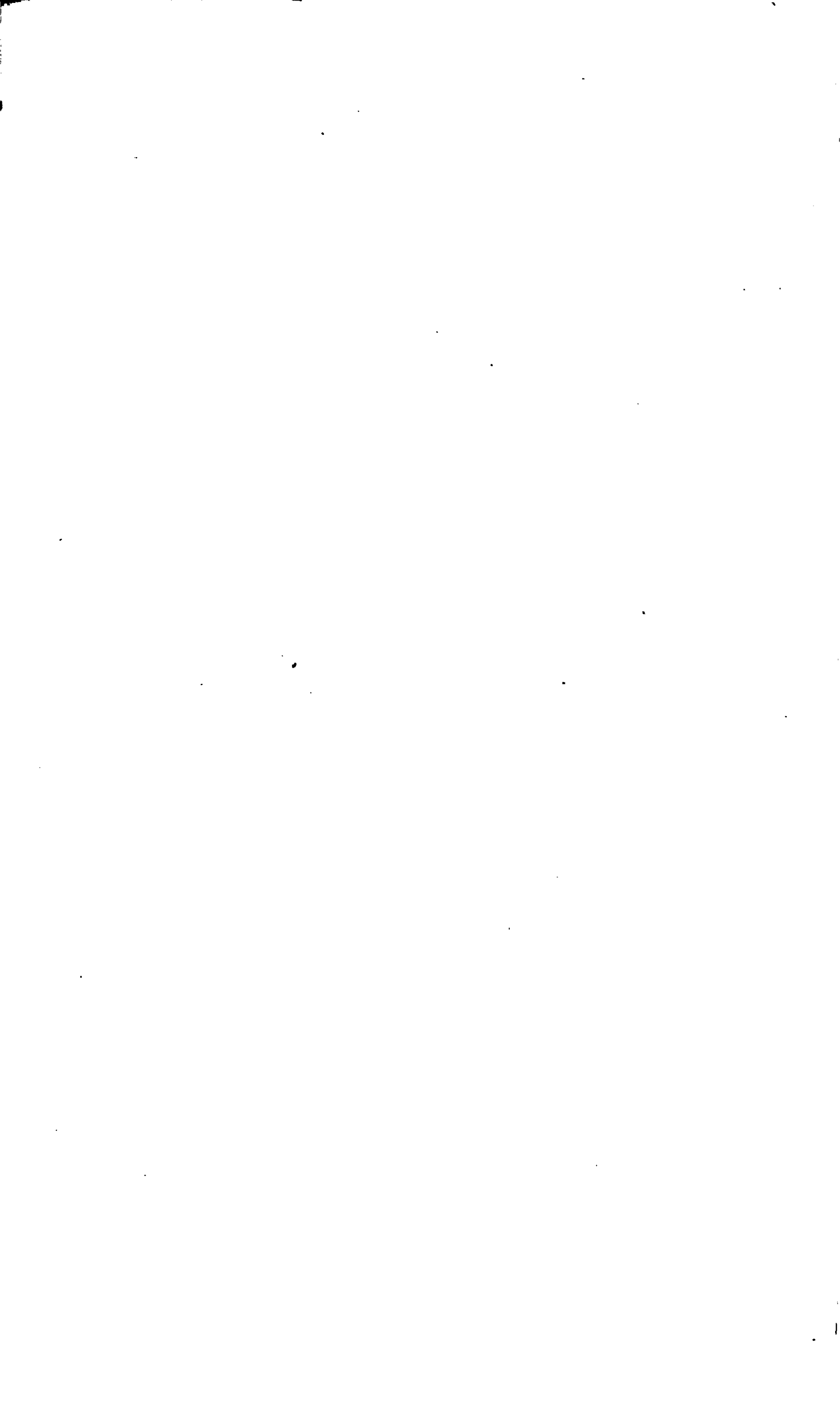
in der Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. (Cassel 1887. Bd. I. Heft III.) — S. 402. Aus den im Kammer-Archiv befindlichen Anstellungs-Rescripten englischer Comödianten sieht man, daß sie verpflichtet wurden, die von E. Moriz ihnen gegebenen Argumente in ihre Sprache (nicht in seine) zu übersetzen. — S. 417. Unter den Hofmalern des E. Moriz kommt noch 1598 Caspar von der Burg vor, der schon 1576 unter E. Wilhelm angestellt war (einzurücken in das Verzeichniß der Künstler u. s. w. S. 472). — S. 446. Die Ueberschrift muß Hauptstück II. heißen. — v. Dernbach. S. 454. 455. Die diesem Jüngling von E. Moriz gesetzte Denkschrift lautet so:

D. G. Mauritius Nutritius fidelissimi sui alumni, nobilissimo Joh. Conr. a Dernbach cubiculario secretiori, adolescenti optimo, ob insignia pietatis fidelitatis et taciturnitatis dona in memoriam collocari jussit. Obiit pie in D. Christo a. 1601 in arce Cattorum Rheinfelsia.

Mente Deum timui pura, coluique parentes,
Mauritio fidus pectore et ore fui.
Ad Musas ultro veni, virtutis amore,
Ingenio valui, sic moderante Deo.
Lingua fuit facilis, sed libera lite doloque.
Atque animus patriae ductus amore fuit.
Vixi ter senis annis, mors non dedit ultra,
Spes animae in Christo non moritura manet.

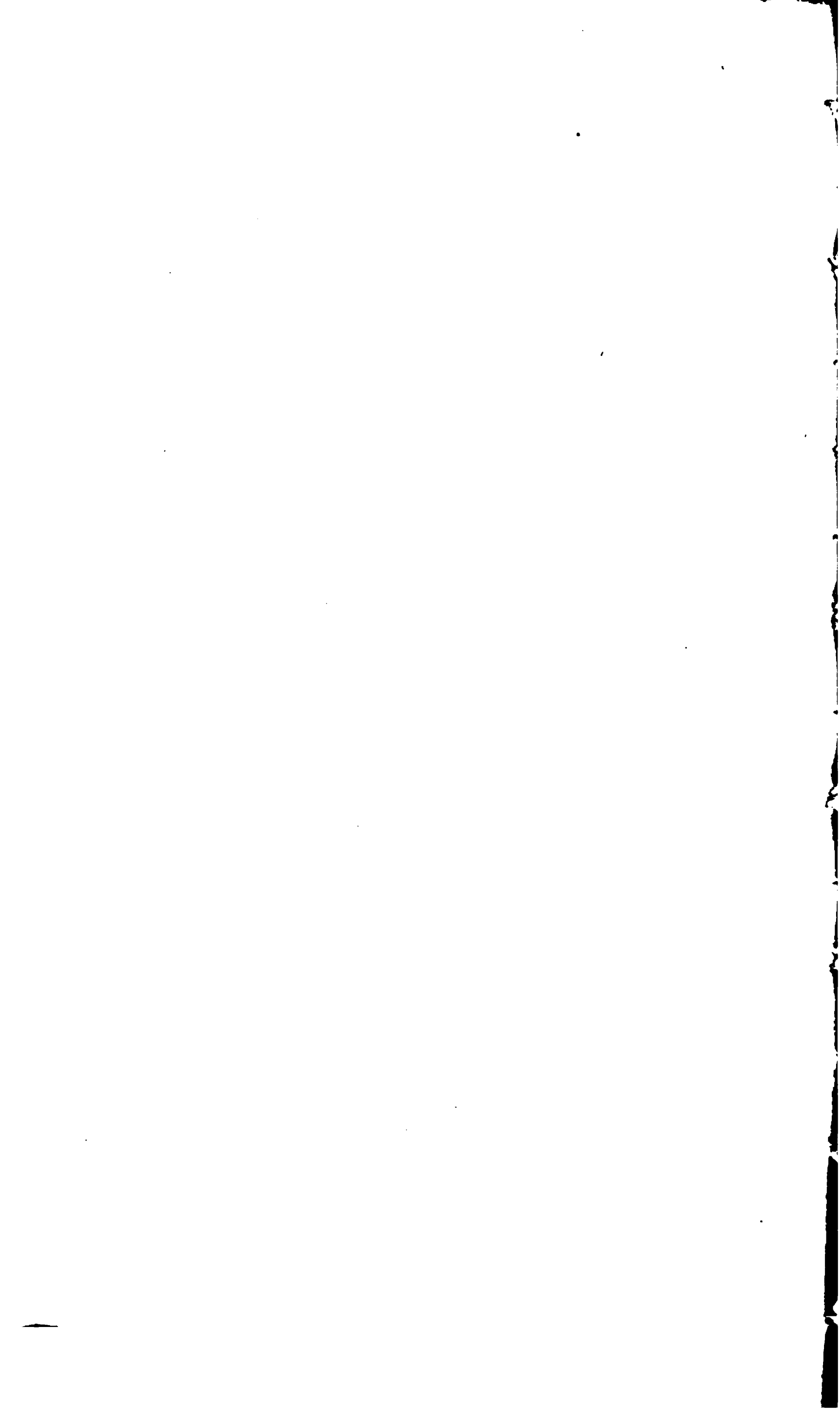
S. 456. Hier kann noch Joh. Baptista Gira, Werkmeister und kunstreicher Glasmeister bemerkt werden, welcher 1595 mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thalern angestellt wurde. — S. 460. Hier kann noch Caspar v. Madelungen bemerkt werden, welcher 1593 als Rath und Diener „von Haus aus“ bestellt wurde. — S. 467. Ueber Bruno Carl v. Uffel, der eine Zeitlang Küchenmeister und Kammermeister war, siehe Hauptstück IV. S. 676. — S. 470. Welche wichtige Rolle Eberhard von der Weyhe nach seinem Abzug aus Hessen noch in Diensten des Herzogs Friedrich Ulrich von Brannschweig spielte, sieht man aus Spittlers Geschichte von Hannover Band II. — S. 491. Michael Mater ist im Jahre 1618 als Medicus und Chemicus von Haus aus angestellt worden (Kammer-Archiv). — S. 494. Ueber den Kapellmeister Otto vergl. Walther's musicales Lexicon. — S. 501. Hier können Wilhelm Burchard und Nicolaus Sixtinus, zwei Söhne des berühmten Rechtsgelehrten Regner Sixtinus (B. I. 215) genannt werden. Der erste, seit 1604 Professor der Rechte am Collegio Maurit., wurde 1623 als Rath des E. Moriz mit zwei anderen Collegen, wie es scheint mit großer Härte, exilirt, der zweite 1622 Vice-

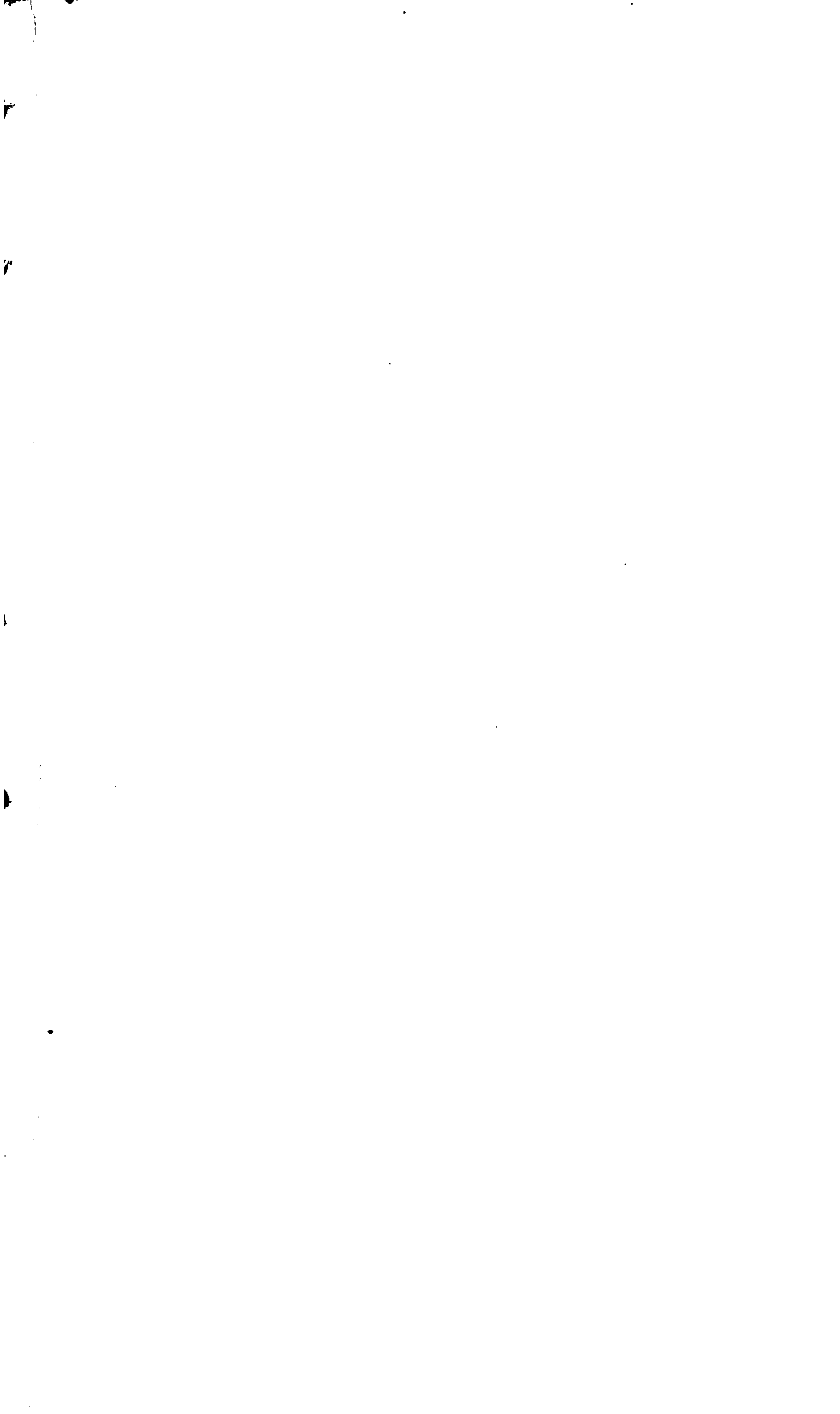
Epheorus der Ritterschule, wurde 1627 Geheimerath und 1651 Kammerpräsident (Strieder unter Sixtinus). — S. 503: Thysius. Noch im Jahre 1612 bittet derselbe den E. Kurfürst, seine Büchersammlung dem Grafen Ernst von Schaumburg zu empfehlen, daher es wahrscheinlich ist, daß der bemerkte Kauf nicht zu Stande kam; vielleicht ist diese Sammlung von Stadthagen nach Kinteln gekommen. — Katholische Bekehrungsversuche. S. 549. Aufklärung hierüber giebt E. Ranke in dem oben angeführten Werk (Anhang), auch in Rücksicht des Plans, den man auf Hessen-Darmstadt und Kursachsen im Jahre 1624 entwarf (S. 411 a. a. O. Vergl. damit oben Buch IV. Hauptst. II. das Leben E. Ludwigs V., besonders S. 191). — S. 627 ist statt consistorium generale zu lesen: criminale. — S. 664. Juden. Hier ist aus den landständischen Specialbeschwerden des Jahres 1614 noch nachzutragen, daß damals die hessischen Städte, besonders die der Grafschaft Ziegenhain, den Landgrafen ersuchen: „dies hochschädliche und ärgerliche Volk (welches sich auf den Jahrmärkten mehre, hohen Wucher treibe, alle Früchte vorweg kaufe, Dienstboten heimlich an sich ziehe und dadurch zur Untreue verleite, auch Synagogen halte) mit einander ganz aus diesem hochlöblichen Fürstenthum allerdings abzuschaffen und abzuweisen.“ — S. 672. Anm. 3. 3 von unten. Wölfe. Sie erscheinen zu Ende des dreißigjährigen Krieges wieder häufig, wie aus einzelnen Chroniken zu ersehen.

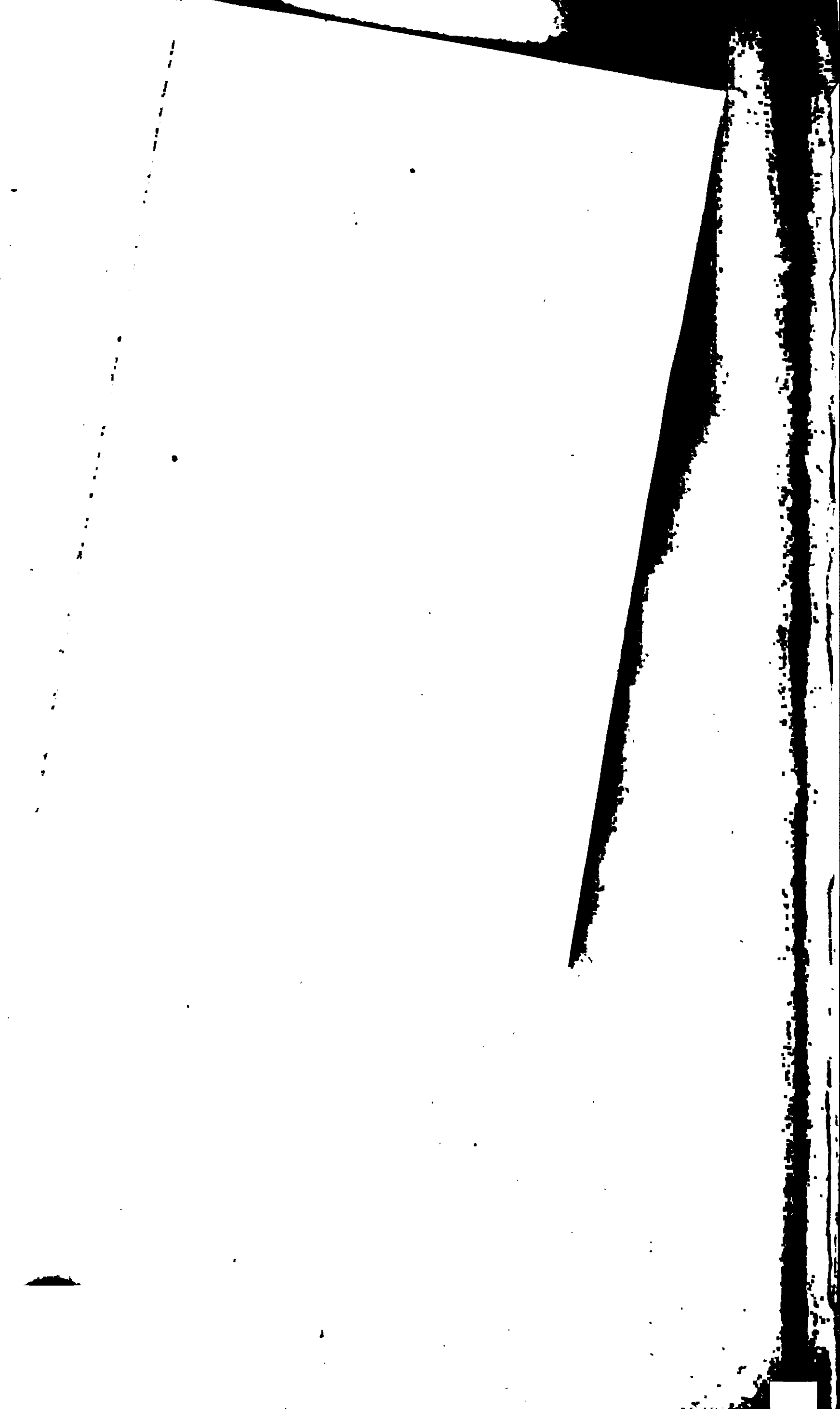


7









B'D MAR 26 1913

